
WIDENER
HN MV45 G


VE RI TAS
HARVARD
COLLEGE
LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Annalen des Vereins

für

Nassauische Alterthumskunde

und

Geschichtsforschung.

Annalen des Vereins

für

Nassauische Alterthumskunde

und

Geschichtsforschung.

Siebenter Band.
1864.

(Mit vier lithographirten Tafeln.)

Wiesbaden.
Auf Kosten des Vereins.
(In Commission bei W. Roth.)

Inhalts-Verzeichniss.
des siebenten Bandes.

I. Heft.

II. Heft.

Annalen des Vereins

für

Nassauische Alterthumskunde

und

Geschichtsforschung.

Siebenten Bandes, Erstes Heft.

(Mit 1 lithogr. Tafel.)

Wiesbaden.
Auf Kosten des Vereins.
1863.

Inhalts-Verzeichniss
des ersten Heftes.

Castellum Mattiacorum.

Das römische Castel

von

Professor **Dr. J. Becker** in Frankfurt a. M.

Zur allgemeinen wie lokalen Geschichte der Rheinlande in römischer Zeit werden, neben den meist ebenso dürftigen wie lückenhaften Nachrichten der Alten selbst, die Denkmäler und Ueberreste der verschiedensten Art, welche aus jener Zeit auf uns gekommen sind, allezeit die erste und wichtigste Quelle bleiben, weil einerseits der fast ununterbrochene Fortgang der Funde unsere Kenntniss dieser Zeitperiode immer mehr und nach allen Seiten vervollständigt und ausbaut, andererseits ihr in der Regel unverfälschtes Zeugniss öfter auch durch eine ebenso untrügliche inschriftliche Urkunde einen ganz besonderen Werth erhält. Es bilden daher vor allen anderen diejenigen Denkmäler eine ganz besondere Classe werthvoller urgeschichtlicher Dokumente, welche da, wo jetzt jede sonstige Spur einstigen Lebens verweht und untergegangen ist, gleichsam als redende Zeugen das tiefe Dun-

kel einer Urzeit aufhellen, deren wahres und ächtes Urkundenbuch sie sind. Alle am Orte gefundenen öffentlichen und privaten Grab- und Votiv-Denkmäler aus Stein und Erz, sowie sonstige kleinere und grössere Alterthümer jeder Art mit Aufschriften verschiedenen Inhalts werden demnach wie überall, so auch bei einer Untersuchung über Namen und Bedeutung von Castel in römischer Zeit vorerst zusammen zu stellen, zu erläutern und allseitig zu würdigen sein, um danach, soweit möglich, ein mehr oder minder treues Bild der lokalen Vorzeit zu entrollen und den Anhalt zu weiteren berechtigten Vermuthungen zu gewinnen.

I.

Die römischen Inschriften aus Castel.

Die Grabschriften.

1.

'Diesen Stein hab ich zu Cassel, gegen Mainz über, am rechten Ufer des Rheins gefunden — ist vor das kurfürstliche Schloss gebracht worden.' P. Joh. Fuchs. Unten abgebrochener Grabstein mit einer Rosette im Giebelfelde: nicht mehr vorhanden:

SEC · METIVS · C·
F · ST · F · VIBI · MI
LEG · XIIII · ANN·
. . . .
. . . .

P. Joh. Fuchs Alte Gesch. v. Mainz I. S. 149. class. IIII. n. XXVII mit Abbildung. Lehne Ges. Schriften I. S. 157. n. 186. Steiner cod. Insc. I. 347. cod. insc. II. 254.

1. SEX verbessert Lehne mit Recht. METTIVS Steiner. 2. MIL und 3 AN... Lehne. Steiner. — Zu vergleichen ist der mehrere Brüder dieses Namens METTIVS voraussetzende Grabstein aus Zahlbach im Mainzer Museum:

QV · METTIVS ·
C · F · STL · FOR
VIBI · MIL · LEG ·
XIIII · GEM · ANN
XXX · STIP · VII
H · S · E · FRATRES
PRO · PIETATE
D · D · S

vgl. Lehne n. 185: das norditalische Forum Vibii gehörte zur tribus Stellatina; der einfache Zusatz GEMina zur LEG XIIII, welcher oben fehlt, deutet auf die erste Anwesenheit der 14. Legion am Mittelrhein von Drusus bis etwa 43 n. Chr. vgl. C. Klein Ueber die Legionen in Obergermanien S. 5.

2.

'Dieser Grabstein eines römischen Centurionen aus der eilften Legion ist zu Castell gegen Mainz über an der St. Martins Clause eingemauert gewesen. Ich habe den Stein nicht selbst gesehen, sondern ein guter Freund (Herr Severus, Stadtpfarrer zu Waldüren) beehrte mich mit einer authentischen Abschrift eines alten Manuscriptes von diesem und noch mehreren in gedachtem Castell gefundenen Steinen.' P. Joh. Fuchs. Nicht mehr vorhanden:

L · CI . . . .
L · F · CL A · VIRVM
ERTIVS 7 LEG
XI · C · P · F · H · S · E
CORNELIA
MVSA · VXOR · H · F · C

Fuchs a. a. O. II. S. 83. class. I. n. XIII. Lehne a. a. O. II. S. 132 f, n. 171. Steiner I. 346. II. 242.

1. Lehne ergänzt nicht sehr wahrscheinlich CISSONIVS; richtig dagegen Z. 3: TERTIVS. — 2. VIRVM ist nicht VIRVNO mit Lehne zu verbessern, obgleich so in einer Zahlbächer Inschrift bei Lehne n. 177. Steiner II. 504. Grut. 516, 9. 569, 7. Kellermann Vigiles p. 190 n. 231. Murat. 850, 5. Fabrett. p. 104 n. 245. steht, sondern VIRVNI wie bei Steiner II. 438; ebenso TICINI

bei Lehne n. 152 und MEDIOLANI Steiner II. 477. für TICINO und MEDIOLANO, welche Varianten in diesen Ortsbezeichnungen leicht erklärlich sind. Diese bedeutende Stadt in Noricum war eine Colonie des Kaisers Claudius und gehörte zu tribus Claudia, wie auch die Mainzer Inschrift mit CLA und die Zahlbächer mit ihrem einfachen C vor VIRVNO beurkunden. Daher sagt Plinius N. H. III. §. 146: Raetis iunguntur Norici: oppida eorum Virunum, Celeia, Teurnia, Aguntum, Vindomina, omnia Claudia: denn so ist diese Stelle zu verbessern nach Max Büdinger Oesterreichische Geschichte bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts (Leipzig 1858) S. 486 ff. und Grotefend Epigraphisches (Hannover 1857) S. 15. vgl. Jhrb. f. Phil. und Pädagog. LXXVII. 8 S. 586. A. — 3. 4. Ein anderes gleichfalls nicht mehr vorhandenes Denkmal derselben Legio XI Gemina Claudia Pia Fidelis (Sueton. Claud. 13. Cass. Dio. LX, 15) aus Mainz gibt Lehne n. 17 aus Huttich Collect. antiq. fol. XV. a; ihr zeitweiliger Aufenthalt am Mittelrhein ist aus diesen beiden Inschriften allein nicht mit Sicherheit anzunehmen. vgl. C. Klein a. a. O. S. 20. — 3. 4. Eine Cornelia Musa bei Murat. p. 807, 7; dieser Zuname Musa ist bekanntlich sehr häufig sterblichen Frauen verliehen worden, wie Pomponia Musa (Borghesi dec. numism. 6. obs. 2.), Aemilia Musa (Tacit. Ann. II, 48), Domitia Musa (Jahn spec. epigr. p. 30. n. 22) Terentia Musa (Grut. 662, 9) Ulpia Musa (Orelli 1746) u. a. m. vgl. Philolog. VIII. S. 371—376, bes. S. 373.

3.

'Ibidem (Castel) fragmentum in muro sacelli divi Martini' Huttich. 'vetus lapidis sculptura quam e regione Magontiaci trans flumen in oratorio S. Ferrucii Castello veteri erutam olim excerpsimus' Brower. Nicht mehr vorhanden:

AVLVS CORAVLVS
MIL LEGXXII P · P · FQVI
VIXIT · ANNIS · XXXIII
STIP · XIIII · CIVES
CIVITATE · ANCHE
VvSANVS · DIATR
ETMVCAPOR MV
RALIS · MIL · LEG

FRATRES ET CONTV
BERNALES · OPT
PIETATE · FECERVNT

Joh. Crafto Hiegell Collect. nat. art. et antiq. spec. I. p. 6. Huttich Collect. antiq. in urbe et agro Mog. rep. 1520 und 1525 fol. XIX, b. Apian Inscriptt. sacrosanctae vetust. p. CCCCLXXIII. Lazius comment. rep. Rom. p. 582. Grut. p. 525, 7. G. C. Joannis Scriptt. hist. Mog. tom. nov. n. XXXIV. Brower Annal. Trevir. I. lib. III. p. 189. Fuchs I. S. 167. class. IIII n. XLIII. Wiener de leg. XXII. p. 130 n. 78. Lehne n. 217. Steiner I. 342. II. 234.

1......LMVCAPORI AVLVSIo Brower. 2. XXIII Grut. Brower. P. F. C. Brower. QVI vor VIXIT in Z. 3 bei Huttich edit. II. 3. XXX Brower. 4. STIPEN Brower. 5. ANC. HE und Z. 6 RACVSANVS Brower. DIATER Lazius. 7. + statt ET Brower. 8. LEG XXIII Brower. 10. TVBERNALES ComiL u. 11. TI ETA · T · E · FECERVNT Brower. Apians Zeilenabtheilung weichet von der Huttichs ab.

Diese sehr schlecht abgeschriebene Inschrift ist in wesentlichen Theilen unverständlich: mit Vergleichung von Z. 7 ist sicherlich Z. 1 mit Brower L. MVCAPOR zu lesen, da auch dessen Bruder diesen Namen trägt. Ganz verdorben ist die Heimathbezeichnung des Soldaten, die auch durch das von Lehne und seinen Nachfolgern hinter CIVES eingeschobene EX sich nicht viel besser gestaltet, denn civis ex civitate bleibt immerhin auffällig. ANCHE kann wohl eben so wenig auf den attischen Demos Ἀγχεσμός (Forbiger Hdb. d. alt. Geogr. III. S. 929) als auf den epirischen Seehafen Ὄγχησμος bei Strab. 7, 324. Ptol. 3, 14, 2. (Forbiger a. a. O. S. 878) bezogen, auch nicht mit dem folgenden verstümmelten Worte VvSANVS zusammen genommen werden. Letzteres enthält vielmehr den Namen des diatretarius (Drechlers), welcher nebst dem Legionssoldaten MVCAPOR MVRALIS dem Verstorbenen den Grabstein gesetzt hat. Ob beide als fratres et contubernales mit Bestimmtheit bezeichnet werden können, ist ebenfalls sehr zu bezweifeln, und scheint vielmehr 'fratri et contubernali optimo pro pietate fecerunt' hergestellt und gelesen werden zu müssen. In VvSANVS lässt sich leicht einer der zahlreichen keltischen Namen auf anus, wie Muranus, Buolanus, Burranus, Dolanus, Sasranus, Canpanus, Smertulitanus,

Atranus, Cuslanus u. a. m. (vgl. Annal. IV. S. 361 f.) erkennen, und in der That findet sich der hier zunächst liegende Namen MVSANVS als cognomen eines Q. Cesodius bei Murat. p. 1333, 7 und ein MOYCANOC APTIKNOY ebendort p. 643, 2; vielleicht liegt demnach auch in dem CORAVLVS ein keltisches cognomen, zumal auch der Namen seines Zeitgenossen MVCAPOR MVRALIS unzweifelhaft ein solcher ist. Ersterer findet sich bei Murat p. 792, 1 (Aurelius Mucapor) und auch der Mörder des Kaisers Aurelian (Vopisc. Aurel. 35) hiess so. Merkwürdigerweise begegnet dieser Name mit einer häufig vorkommenden echt gallischen Endung als MVCAPORA zur Bezeichnung sowohl männlicher als weiblicher Personen auf folgender im vorigen Jahre in Basel aufgefundenen Grabschrift:

D · M
VALENT[IS]MV
CAPORE FIL
ANNXIII · MV
CAPORA · VETE
RAN PAT · P · C

und in der TATAZA MVCAPORA VXOR bei Orelli-Henzen 6832. Aber auch das angebliche MVRALIS unserer Inschrift scheint durch eine leichte Aenderung in das auf rheinischen Inschriften begegnende MVCATRALIS verbessert werden zu müssen: beide Namen gehen offenbar von dem Stamme MVCA aus, der sich zunächst zu einem MVCATRA erweitert, wie Orelli-Henzen 6804 u. Seidl Chronik d. arch. Funde in Oesterreich. V. S. 54 n 2. zeigt: daran schliesst sich ein Aulus Mucatralis, der als besonderer Günstling des Legaten derselben 22. Legion auf einer im Jahre 1520 in Mainz gefundenen am 22. November d. J. 227 n. Chr. gewidmeten Ara bei Lehne n. 24 bezeichnet ist: ein L. Mucatralis erscheint als Veteran derselben Legion auf einem dem Mars geweihten Altare zu Mainz (vgl. Zeitschrift des Mainzer Vereins I. 1 und 2. S. 189. n. 16): der Namen dieser drei derselben 22. Legion angehörigen Krieger scheint von MVCA mit derselben Endung TRALIS gebildet, die sich auch in dem Namen des Veteranen einer ala Thracum, wie es scheint, Valens Bititralis (Reines. Synt. Cl. VIII. n. LIIX p. 536) findet, dessen erster Theil Biti in dem gleichfalls thrakischen Biticentus (vgl. Disacentus bei Lehne n. 283)

wiederkehrt: vgl. Bonner Jhrb. XXX. S. 183. Sind nun aber die Namen MVSANVS und MVCAPOR MVCATRALIS als keltische erkannt, so wird auch in dem falsch überlieferten Namen der CIVITAS ANCHE irgend eine gallische Civität versteckt sein.

4.

'In pago finitimo Castel reperimus in muro sacelli divi Martini' Huttich. 'Moguntiae e Browero' Murat. Nicht mehr vorhanden:

FL·IVLIO·MATE
RNO·VET·LEG·X
XII·P·P·F·MISSVS
HONESTA·MISSI
ONE·EX·DVPLIC
ARIO·FL·SABINI
VS·ATTILLVS·VET·
ET·FL·IVLIVS·RE
GINVS·MILES·
LEG·XXII·FRA
TRES·ET·HERE
DES·Ɔ·SIBI·VIV·

Huttich Collect. antiq. fol. XIX, a. Apian p. CCCCLXXIII. Grut. p. 546, 4. G. C. Joannis a. a. O. n. XXXIII. Murat. p. 814, 6. Fuchs I. S. 170 f. class. IIII. n. XLVI. Lehne n. 224. Steiner I. 412. II. 238. Wiener p. 129. n. 77.

1. FL·MAXIMO MATERNO Murat. 6. SABINIVS Huttich ed. I und II. Fuchs. Steiner I. SABINUS. Vulg. ATTILLVS Huttich ed. I. Fuchs. ATTILIVS Huttich ed. II. Vulg.

Dieser Grabstein zweier Veteranen und eines Soldaten der 22. Legion ist ein sprechender Beweis von der Ungenauigkeit der ersten Herausgeber römischer Inschriften insbesondere rücksichtlich der Zeilenabtheilung: nicht einmal der früheste Herausgeber Huttich ist sich gleichgeblieben: die edit. I. seiner Collectanea gibt diese Inschrift so, wie sie oben steht, und ihm sind Joannis, Fuchs und Steiner I. gefolgt: aber schon die edit. II. hat: FL·IVLIO MATER||NO·VET·

LEG · XXII || P · P · F · MISSVS HO||NESTA MISSIONE || EX · DV-PLICARIO || FL · SABINIVS ATTI||LIVS · VET · ET · FL || IVLIVS· REGINVS || MILES · LEG · XXII || FRATRES · ET · HE||REDES . ꟼ· SIBI || VIV. Wieder anders theilt Apian ab: FL · IVLIO MATERNO || VET · LEG · XXII PPF || MISSVS HONESTA || MISSIONE EX DV-PLI||CARIO FL · SABINIVS || ATTILIVS VET · ET || FL · IVLIVS REGINVS || MILES LEG · XXII || FRATRES ET HERE||DES ꟼ SI-BI VIV. Wiederum anders theilt Gruter ab, obgleich er 'ex Apiano' als Quelle angibt: ihm sind Lehne, Wiener, Steiner II. gefolgt: ebenso weicht Muratori in der Zeilenabtheilung ab, Brower folgend, in dessen Annales Trev. wenigstens die Inschrift nicht zu stehen scheint.

5.

'aliud in Castel' Huttich. Nicht mehr vorhanden:

D M
MAVRVNCVLEO
IVLIANO · EQVITI
ROMANO · HEREN
NIVS · VICTORINVS·
VIC · LEG · LEG · XXII
STIP . . . .
. . . .
. . . .
. . . . . . POSVIT.

Huttich Collect. antiq. fol. XX, a. Apian p. CCCCLXXIII. Grut. p. 372, 11. Brower Annal. Trevir. I. p. 120. G. C. Joannis a. a. O. n. XXXV. Fuchs I. S. 92—94. class. II. n. III u. IIII. u. II S. 393. le Beau Mém. de l'acad. d. Inscript. t. XXXVII. p. 172. Lehne n. 214. Borghesi isc. dell Ren. p. 3. Wiener p. 129. n. 76. Steiner I. 345. II. 235.

Die Angaben über den Fund- und ersten Standort dieser Inschrift sind ebenso abweichend, wie die davon überlieferten Copien, welche in wesentlichen Punkten differiren. Während der erste Herausgeber Huttich im Jahre 1520 nichts angibt als 'aliud in Castel', worin ihm Apian folgt, soll sie nach Fuchs, dem Lehne und Steiner

folgen, im Jahre 1560 (oder nach Steiner 1590) abgeschrieben haben als er zu Castel am Ufer des Rheins mit mehreren andern ausgegraben worden sei. Davon sagt Huttich ebensowenig etwas, als dass er, wie Lehne angibt, an der Martinscapelle eingemauert gewesen, wie Huttich für 3 und 4 anmerkt: ebenso berichtet der Trierische Annalist Brower seinerseits: in Cotta, Memoriam Aurunculeiorum olim eruisse apud Moguntiacum insigni saxo recordor, Castello, quod oppido quondam pons iunxit, Oratorio, cui Clusae nomen, lapidis inscriptio fugientibus licet aevo literis. Huttich, welcher nach der 7ten Zeile anmerkt: obliterati sunt duo versus, gibt den Text in seiner zweiten Ausgabe von 1525 genau so wie in der ersten, nur dass er Zeile 3 und 4 in eine zusammen zieht. Gruter, Joannis (welche beide das eine LEG in Z. 6 auslassen), sowie Fuchs I. S. 92. class. II. n. III und die späteren Herausgeber alle sind der editio princeps Huttichs gefolgt, während sowohl Apian als Brower davon und unter sich abweichen. Ersterem scheint eine neue Vergleichung des Originals vorgelegen zu haben, denn er gibt den Text der Inschrift nicht allein mit anderer Zeilenabtheilung, als er bei Huttich sich findet, sondern, was das Bemerkenswertheste ist, er gibt auch für die 3 erloschenen Zeilen eine Reihe halbzerstörter Buchstaben, welche sich sonst nicht finden und die hier schwer nachdrucken sind:

D M
M · AVRVNCVLEO IVLIANO
EQVITI · ROMANO HEREN
NIVS · VICTORINVS
VIC · LEG · XXII
STIP Ɱ ICKMᴾ ' L
OKG ATC 'L⌒IACK
KF ʀCCKCCRCC
POSVIT

Seinerseits weicht nun auch Brower von den übrigen so ab, dass Fuchs I. S. 93 class. II. n. IIII seine Abschrift als eine ganz andere Inschrift aufführt, wiewohl er an der Identität mit der obigen nicht zweifelt: hier erscheint sie nun in folgender Gestalt:

D · M ·
A · L · AVRVNCVLEIO
TRIBVNO · EQVITI · RO
MANO · HERENNIVS VI · · TQ
NVS · MIL · LEG XXII ...
. . . .

Wiewohl hier die Würde eines TRIBVNVS zu dem EQVES ROMANVS (vgl. Lehne 297 und Ztschft. des Mainzer Vereins II. 1 und 2. S. 201. n. 32) stimmen würde, so erscheint doch die mit STIP angedeutete Angabe der auf dem Steine angeführten Dienst- und Lebensjahre damit nicht recht vereinbarlich; ein VIC LEG d. h. vicarius legati ist ebensowenig zulässig, wie schon Borghesi durch die Deutung des VIC als V. C. d. h. vir clarissimus (Titulatur des Legaten) ausgesprochen hat. Aber auch diese Erklärung der Siglen VIC scheint uns noch nicht richtig zu sein; vielleicht ist einfach statt VIC ein BFC anzunehmen d. h. beneficiarius. Die beneficiarii consulares sowohl als legati, durch besondere Begünstigungen ausgezeichnete Soldaten, sind bekannt und kommen gerade auf rheinischen Inschriften öfter vor: vgl. Lehne n. 84. 107. 320. 325. 129 und besonders 24 woselbst ganz entsprechend auf einer Mainzer Inschrift BF LEG LEG XXII sich findet, wie bei Orelli 3182 ein BF LEG LEG II. AD. P. F. S. In allen diesen Stellen und noch öfter wird diese Charge immer durch BF COS oder BF LEG angedeutet; bisweilen auch durch BENEF (Orelli 328) oder BENEFIC (3462): unsere Inschrift wäre demnach herzustellen:

D M
M · AVRVNCVLEIO
IVLIANO · EQVITI
ROMANO . HEREN
NIVS · VICTORINVS
BFC · LEG · LEG · XXII
STIP . . . .
. . . .
. . . .
. . . . POSVIT

6.

'Ad portam posteriorem in Castello muro insertus est lapis cum inscriptione — et huic impositus est alius lapis sculptura equitem referens' P. Gamans in Manuscripto bei Fuchs. 'lapis equitis Romani in Castello urbi adverso cum inscriptione' — Manuscriptum Henrici Engels Decani ad S. Petrum bei Fuchs. Nicht mehr vorhanden:

C · IVLIO · C · F · VOLT
..... S · DEC · AL · E · PI
.. NTINE · ANXXXXVIII
.... F · H · E · C

Fuchs II. S. 71. class. III. n. I. Lehne n. 271. Steiner I. 344. II. 249. 3. CENTINE und 4. T · F · H · F · C Lehne. Steiner II.

Die Kenntniss dieser Inschrift beruht blos auf den beiden oben angeführten handschriftlichen Aufzeichnungen von Gamans und Engels. Fuchs selbst fand, als im Jahre 1771 ein Theil der hinteren alten Stadtmauer zu Castel nebst dem Thore abgetragen wurde, die Inschrift selbst schon nicht mehr, sondern nur noch das Reliefbild des dazu gehörigen Reiters, ohne Zweifel die bekannte Darstellung eines über einen daliegenden Feind mit erhobener Lanze dahinsprengenden Kriegers: es wurden ebendort damals bei der Schleifung des Stadtgrabens viele Begräbnisstafeln von gemeinen Soldaten, Münzen u. dgl. m. gefunden, wie Fuchs bemerkt. Von den beiden um die rheinische Alterthumskunde wohlverdienten geistlichen Gewährsmännern des P. Fuchs ist uns der eine P. Gamans inzwischen auch noch durch seine Mittheilungen von Mainzer Inschriften (um 1675) an seinen Luxemburger Mitforscher den P. Wiltheim weiter bekannt geworden (vgl. Bonner Jhrb. XVII. S. 199 f.) 2. ist hinter dem Namen der tribus Voltinia entweder die Heimathsbezeichnung oder wahrscheinlicher das, dem Raume nach zu urtheilen, nur kurze cognomen des C. Julius, wie z. B. Carus, Verus, Crispus, Suavis, Priscus zerstört, da bisweilen jene oder dieses auf Grabsteinen fehlt: vgl. Lehne n. 146. 150. 174. 206. 208 und dagegen n. 172. 173. 200. 226. — 4. kann die von Lehne und Steiner II. stillschweigend aufgenommene Ergänzung T. F. wohl kaum richtig sein, da sie wegen des folgenden H · F · C weder titulum fa-

cendum noch testamento fieri bedeuten kann (vgl. Orelli 3535. 67. 107.) und entweder EX TEST ohne F oder wenigstens T. F. I. d. h. testamenti formula iussus dastehen müsste, wie bei Orelli-Henzen 6726, obgleich man auch hier titulum fieri iussit erklären kann: in unserer Inschrift ist F wahrscheinlich ein falsch gelesenes E als Rest von H S E (hic situs est), was sich auf so vielen dieser soldatischen Grabsteine findet. — Die ala Picentina bezeugt auch der durch seine beiden Reliefs bemerkenswerthe jetzt im Mainzer Museum befindliche Grabstein aus Dienheim bei Lehne n. 272. Steiner II. 583. Orelli-Henzen 6724:

SILIVS ATTONISF
EQ · ALAE · PICENT
AN · XLV · STIP · XXIV
H · F · C

Sie hat ihren Namen von einem Legaten oder ersten Errichter Picens (nach Henzen Bonner Jhrb. XIII. S. 77) oder Picentius (nach Borghesi iscr. del Reno p. 134) und wird auch im Corp. Inscr. Graec. n. 3991 (ἱππέων ἄλης (II) εικεντεινῆς) und bei Tacitus Hist. IV, 62. bei Gelegenheit der Erzählung von der Bethätigung ihrer militärischen Treue bei dem gefährlichen Aufstande des Civilis im Jahre 69 erwähnt. Sie trennte sich damals von den abgefallenen Truppen und warf sich nach Mogontiacum, woselbst sie auch in der Folgezeit bis in den Anfang des zweiten Jahrhunderts geblieben zu sein scheint, da das Militärdiplom Vespasians aus dem Jahre 74 (vgl. Orelli-Henzen 5418, Aschbach Bonner Jhrb. XX. S. 53 f.) sie als ala Picentiana aufführt, das Wiesbadener des Trajan vom Jahr 116 aber nicht mehr erwähnt: es fallen demnach wohl beide vorstehende Grabschriften zwischen 70—116 n. Chr. Was den Namen des Reiters angeht, so findet sich auf rheinischen Grabsteinen, wie man aus Lehne II. S. 437 ersieht, nicht allein eine grosse Anzahl Personen, insbesondere Soldaten, des Namens Julius, sondern auch gerade mit dem praenomen Gaius. Vgl. Lehne n. 201. 223. 179. 130. 144. 156. 80. 332. Hierzu kommt nun:

7.

ein 1855 beim Baue des neuen Schulhauses zu Castel auf dem Kirch-

hofe in grösster Nähe des als letzter Brückenpfeiler bekannten Mauerwerks zu Tage gefördertes Bruchstück aus Kalkstein, jetzt im Mainzer Museum, mit folgenden Schriftresten:

C · IVLI · AQVII
VAT · PICTAV
EQVES ....
. . . .

Mainzer Wochenblatt 1855. Nr. 56 S. 232 u. Nr. 82 S. 804. Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft 1857 Nr. 6 S. 41. Zeitschrift des Mainzer Vereins II. 1 und 2. S. 205. n. 34.

1. ist das cognomen des Reiters AQVILINVS zu ergänzen, obgleich das zweite I unten keinen jetzt wenigstens mehr bemerkbaren Querstrich hat. Ein C. Julius Aquilinus findet sich auf einer Inschrift aus Marani bei Puteoli (Orelli-Henzen 6035: vgl. 6834.), ein Aquilinius Paternus unten n. 24. — 2. NAT(ione) PICTAV(us) ist gesagt wie öfter natione Batavus, natione Frisaeo, natione Biturix, natione Petrucorius u. a. m. vgl. Bonner Jhrb. XV. S. 108. Steiner II. 342. Die Pictones (Caes. b. g. III. 2, 7; IV, 8, 26. Plin. N. H. 37, 38. Lucan IV, 36. Ptol. II, 7, 6), ein mächtiges Volk an der Westküste Galliens und der Loire im heutigen Poitou, hiessen später Pictavi (Ammian. Marcell. XV., 30) und dieser Namen ging alsdann, wie in vielen ähnlichen Fällen, (vgl. Bonner Jhrb. XVII. S. 21) in Gallien auf die Hauptstadt Limo (Caesar b. g. VIII, 26), später Limonum, das heutige Poitiers, über. Da die Zeit der Umwandelung von Pictones in Pictavi nicht genauer bekannt ist, so lässt sich weder über das muthmassliche Alter unseres Bruchstückes näheres sagen, wiewohl seine Schriftzüge auf eine noch nicht sehr späte Zeit schliessen lassen, noch auch über die ala, welcher C. Julius Aquilinus angehörte, eine Vermuthung aussprechen.

8.

Grabschrift auf der vorderen Seite eines Sarges, dessen Deckel abhanden kam, gefunden 1808 bei den Festungsarbeiten. Nicht mehr vorhanden:

. . . .

PEDITVM · SINGVLARIVM · VICTORIA
PERPETVA · FILIA · Ɪ · HERES · ET · LVCILIA
PRISCA · COIVX · ET · VICTORINIA · Ɪ · GABR
ILA · ET · IVLIA · SORORES · F · C

Lehne n. 279. Steiner II. 248. Orelli-Henzen 6713.

Die von Lehne gegebene editio princeps dieses Fragments ist von Steiner, dem sie Henzen entnahm, mehrfach entstellt worden: Z. 2 ist das erste ET ligirt und LVCILIA (nicht LVCILLA) ebenso Z. 3. VICTORINIA (nicht VICTORINA) zu lesen: aber GABRILA is, nach Lehne n. 317 in GABRILLA zu verbessern, welches ein gallischer Frauennamen auf illa ist, wie Tasgilla (Bonner Jhrb. V. VI. S. 328) Donilla (Steiner II. 1965.), Excingilla (Murat. p. 1623, 8.), Sporilla (Steiner 2914), Comitilla (Lehne 311), Buscilla (Rhein. Mus. N. F. XXII S. 15) u. a. m. Der Verstorbene, dessen Namen untergegangen ist, war pedes singularis. Unter der römischen Auxiliarmiliz befanden sich auch Heeresabtheilungen zu Pferd und zu Fuss, welche nicht aus besonderen Völkerschaften gebildet waren, sondern aus einer Menge von Einzelnen, welche verschiedenen Nationen angehörten, woher sich der Namen singulares leicht erklärt: so kommt bei Orelli 529 eine cohors singularium vor und 5443, 6858a pedites singulares Britannici. Wahrscheinlich hat aber vor PEDITVM nicht COHORTIS, sondern NVMERI gestanden, denn in ganz analoger Verbindung findet sich bei Orelli 3585 NVMERVS EQ(uitum) SING(ularium).

9.

'Diese und die acht folgenden Steine sind alle unter Castell in der Gegend von St. Jörgen Kirchhofe, wo vor Zeiten die Clause oder Cluse und die Martinskirche gestanden ist, theils ausgegraben, theils aus den Mauern ausgebrochen worden. Einige davon sind in den Fundamenten der jetzigen Pfarrkirche zu Castell und des Rathhauses vermauert worden, die anderen hat ein gewisser L. . . . . . Sekretär von den Landleuten gekaufet und den Rhein hinab geschicket in den Jahren 1761 und 1762. . . . Ich kann eben nicht für diese neuen Steinschriften von Castell Bürge sein, dass sie ganz richtig abgeschrieben seyn; ein

Geistlicher hat dieselben abgeschrieben, unter wessen ökonomischen Verzeichnissen und Kaufbriefen über Weingärten bei Castell, diese Steinschriften mit an die Erben gekommen, von welchen ich sie erhalten habe.' Fuchs.

D M
T · FLAVIO · CRE
SCENTI · MARITo
AVRELIA · SAMIS
CONIVNX · M · F · C
VIXI · ANN · XXXXVI

Fuchs II. S. 171 class. VIII. n. IX. Lehne n. 328. Steiner I. 359. II. 245.

6. XXXXVI Lehne, Steiner.

Der Z. 3 begegnende Namen SAMIS ist offenbar keltischen Gepräges und erinnert an die Dea Beli-sama (Orelli 1969), welche auf der bekannten Inschrift von Vaison (vgl. Rhein. Mus. N. F. XIII. S. 294, n. 6) als BHΛHCAMIC erscheint; beide Formen verhalten sich zu einander wie Marlosama (vgl. Mém. d. l. commiss. d'antiq. du départ. d. l. Côte d'Or II. p. 10) zu unserer Samis oder Critosamis, wie bei Murat. 1212, 7 statt Critosomis zu lesen sein wird, denn auch der erste Theil dieses Namens Crito findet sich in Critognatus (Caes. b. g. VII, 77) wieder. Auch die Frauennamen Caliame (Reines. Synt. p. 796), Martiname (Lehne n. 70), Birbilitame (Grut. p. 734, 2) lassen sich der ähnlichen Endung halber vergleichen.

10.

Ueber den Fundort s. zu Nr. 9: zwischen Z. 1 und 2 Abbildung einer liegenden Frauensperson:

D M
CLAVDIAE ·
PRIMIGENIAE :
CONIVGI · KARISSIMAE
QVAE · VIXIT · AN
XXVIII · M · IIII

ZOSIMVS · INFE
LICIS . . . . . .
F . . . .

Fuchs II. S. 174. class. VIII. n. XI. Lehne n. 323. Steiner I. 355. II. 246.

1. D M. fehlt bei Lehne und Steiner II.

11.

Ueber den Fundort s. zu Nr. 9.

DIS M
L · PLAVTIANO
PLAVTII · LIB
ALEXANDER
THRAL · PL · SER
E · P · L . . . . . B · M
P · F

Fuchs II. S. 175 f. class. VIII. n. XIII. Lehne n. 344. Steiner I. 353. II. 243.

Z. 5. und 6. sind schlecht überliefert und daher nicht befriedigend zu erklären.

12.

'Ausgegraben am 4. April 1849 zu Castel in der s. g. Froschkaute, rechts vor dem Wiesbader Thor' Klein; jetzt im Mainzer Museum:

) · M ·
. . LATiE · MASVoN
. . TRONE · PIEN
. SSIME · OCLATiV
. . VCARIO · LIBER
. . S · VIVvS · E · SII
. . . IT · INPENDIO
S V O

K. Klein Zeitschrift des Mainzer Vereins I. S. 499 f. n. 93. Steiner II. 1685. J. Becker in Bonner Jahrb. XXX. S. 159 f.

Z. 1. ist von D nur die Krümmung übrig, da die Verstümmelung des Steins an der rechten Seite 2—3 Anfangsbuchstaben in allen Zeilen vernichtet hat. Z. 2 sind I und O, ebenso Z. 4 I vor V und Z. 6 v vor S kleiner als die übrigen Buchstaben, dazu auch Z. 1 MA und NI ligirt, wie Z. 3 ENT Z. 5 ER Z. 6 ET und offenbar auch Z. 6 BI von SIBI, da wie Z. 1 das I am Schlusse höher ist, als die andern Buchstaben: endlich ist auch Z. 7 EN verbunden, sowie Z. 5 vor C ganz deutlich der Rest eines N, keinesfalls ein V zu erkennen, wiewohl dieser Zunamen des Freigelassenen Oclatius schwer zu vervollständigen ist; am nächsten scheint die Annahme eines von Ancarius (Murat. p. 1419, 7; 1630, 4. 5. Nebenform von Ancharius Grut. p. 856, 7; 352, 1; 754, 9) gebildeten Namens auf O zu liegen. Die oben angegebenen Schriftreste sind nach einem von dem Steine genommenen Abklatsche festgestellt und finden sich jetzt allein nur noch auf demselben vor. Da Oclatius . . . ncario, der sich und einer Z. 3 näher bezeichneten Frau bei seinen Lebenszeiten (vivus) auf seine Kosten (inpendio suo) diesen Grabstein errichtete, sich als libertus bezeichnet, so ist Z. 2 ohne Zweifel seine PATRONA PIENTISSIMA genannt, welche demnach OCLATIA MASVONIA hiess: somit ergänzen sich Z. 2 und 3 sehr leicht: über den Namen Oclatius selbst ist von Klein und uns a. a. O. das Nöthige bemerkt worden: ersterer, dem Steiner gefolgt ist, gibt die Inschrift also:

D M
OCLATIE MASVONI
MATRONE · PIENT
ISSIME · OCLATIV
. . VCARIO · LIBER
TVS · VIVVS · POSI
IT · INPENDIO
S V O .

13.

Ueber den Fundort s. zu Nr. 9.

. . . . MANIBVS
SACRVM

. . . .

. . . .

. . . . IO

. . . . ATIONIS

. . . . ESCENTI

LVCILIVS · PATER

FILIO · PIENTISSI

MO . . . .

. . . .

MOER . . . .

Fuchs II. S. 178 f. class. VIII. n. XV. Lehne n. 309. Steiner I. 357. II. 247.

14.

Ueber den Fundort s. zu Nr. 9.

. . . . M

. . . . FVFIDIO

. . . . ATORI

. . . . ARIO · EX

. . . . IA · BRI

. . . . ELV

. . . . . NLXXII

. . . . . INVS · I

. . . . IB · F · C

Fuchs II. S. 173 f. class. VIII. n. X. Lehne n. 333. Steiner I. 360. II. 244.

3. 4. [NEGOTIA]TORI [ARGENT]ARIO ergänzt Lehne und statt des letzten Wortes Steiner [GLADI]ARIO nach Lehne 124: es lassen sich noch viele ähnliche Beiwörter zu negotiator mit gleichem Rechte hier suppliren vgl. Orelli-Henzen Ind. s. v. p. 186. — 4. 5. ergänzt Lehne EX[PROVINC]IA BRI[TANNIAE S]ELV[RVM]: mit Wahrscheinlichkeit lässt sich jedoch nur EX PROVINCIA BRITANNIA vermuthen und ELV ist vielleicht Rest eines dahinter folgenden [R]

EDV[CI]: am Schlusse scheinen zwei liberti als Errichter des Grabsteines genannt zu sein.

15.

Ueber den Fundort s. zu Nr. 9.

. . . . O
MARINO · GA . . .
IANO . . . .
. . . .
. . . .
MVNIC
OPT · ME . . . .
POS . . . .

Fuchs II. S. 177. class. VIII. n. XIV; fehlt bei Lehne und Steiner.

In 2. 3. scheint GALERIANO oder in GAL eine Andeutung der tribus Galeria zu liegen. — 6. 7. 8. scheint MVNICEPS OPTIME MERENTI POSVIT ergänzt werden zu können, wie bei Lehne 204: ERES POSIT MVNICEPS und 147: EX · T · MVNICIP · ET · LIB · F · C.

16.

Ueber den Fundort s. zu Nr. 9: 'auf einem sehr grossen schwarzen Wackenstein, der sechs Schuhe lang, vier Schuhe breit und 1½ Schuhe dick war' Fuchs.

DM
TI · CL · D
LIB
T . . . . . .

Fuchs II. S. 175. class. VIII n. XII; fehlt bei Lehne. Steiner I. 356. II. 240.

17.

'Hinter Castell in einem Weinberge ausgegraben und schon im J. 1720 wieder eingemauert' Fuchs.

. . . .

. . . . VSRVFI

SER · FECIT · S

ET · SAB . . . S

Fuchs II. S. 171. class. VIII. n. VIII; fehlt bei Lehne. Steiner II. 253.

18.

'Prope Castel municipio ex adverso Moguntiae. Ibidem in fronte oratorii lapis elegantissimus, sed mutilus P. Gamansius in Schedis' Fuchs. Nicht mehr vorhanden:

. . . .

QI · FAB · SACRI

. . . . . AN · V · H · SI

Fuchs II. S. 169. class. VIII. n. III. Lehne n. 250. Steiner II. 252.

2. lies: H · S · E; wahrscheinlich Rest der Grabschrift eines Soldaten.

19.

Ueber den Fundort s. zu Nr. 9.

. . . . . . NELIA

. . . . . CHE

. . . . . T · SV . . . .

Fuchs II. S. 180. class. VIII. n. XVI; fehlt bei Lehne. Steiner II. 250.

20.

Ueber den Fundort s. zu Nr. 9.

. . . SERENVS

. . . . VI FATI

. . . . TVS . . . .

Fuchs II. S. 180. class. VIII. n. XVII; fehlt bei Lehne. Steiner II. 251.

Die Votivdenkmäler.

Zu der im Ganzen nicht zu verkennenden ärmlichen Dürftigkeit dieser Grabschriften Castels bilden seine Votivdenkmäler aus römischer Zeit einen um so befriedigenderen Gegensatz, als sie nicht blos durch grössere Zahl und Reichhaltigkeit des Inhalts jene weit übertreffen, sondern auch über die lokale Urgeschichte ein Licht verbreiten, welches sowohl mannigfache, römische wie asiatische, Culte in ihrer vollen Ausübung und Pflege, als auch gemeindliche und städtische Organisation, öffentliche Anstalten und Associationen in dem Umfange erkennen lässt, dass daraus auf die Bedeutung des Ortes selber als Mittelpunkt der ganzen Civitas Mattiacorum mit Sicherheit geschlossen werden kann.

21.

Piedestal mit den Bildern der Minerva, des Hercules und Mercurius (vgl. Nr. 27), gef. 1807 bei den Festungsarbeiten, jetzt im Mainzer Museum:

I · O · M
CONSERVATORI
LICIN · TVGNA
TIVS · PVBLIVS
IIV · C · T · IN · SVO
VT · HABERET
RESTITVIT
ATTICO E PR
ETEXTATO
COS

Lehne in Rhein. Archiv I. S. 141. Ders. in Annal. I. 2. S. 16 f. Ders. n. 18 mit Abbild. Taf. XIV. n. 56. Orelli 4982. Katalog des Mainzer Museums S. 31 n. 2. Steiner I. 352. II. 269.

Schaab Gesch. d. St. Mainz I. S. 113. Ring Mém. sur les établissements Rom. d. Rhin I. p. 319.

4. PVBLIVS nachgestellt wie SEXTVS und SPERATIVS in n. 22. — 5. C · T bedeutet CIVITATIS TAVNENSIVM in derselben engen Verbindung mit dem vorausgehenden IIV wie IIIIII VIR AVG in n. 27. und HASTIFERI in n. 46. — 5. 6. 7. scheint anzudeuten, dass P. Licinius Tugnatius einen Altar des Juppiter auf einem von ihm erworbenen Besitzthume vorfand und ihn, um ihn ferner dort zu haben, erneuerte: vgl. das Bruchstück n. 30. — 8. 9. 10. C. Vettius Atticus und C. Asinius Pretextatus waren die Consulen d. J. 242 n. Chr.

22.

Kleines Piedestal von Bronze zu einem Bild des Juppiter, welches jetzt fehlt, gef. neben n. 23 im Jahre 1810 bei den Festungsarbeiten unter den Trümmern eines Gebäudes, jetzt im Mainzer Museum:

I · O · M ·
PLA · DEXT · E · N
ADIVT · SEXTVs
LIBERAE · SPERAT
AMMON · SE
CVNDN · MIL
D · S · FEC

Lehne n. 15. Schaab I. S. 151. Steiner I. 349. II. 231. Inscriptt. Nass. n. 125.

23.

Kleines Piedestal nebst noch vorhandener Statuette der Juno von Bronze, welche in der erhobenen Rechten das (jetzt verlorene) Scepter und in der gesenkten Linken die patera hält. vgl. zu Nr. 28. 31. 33. gef. neben Nr. 22 im Jahr 1810 bei den Festungsarbeiten unter den Trümmern eines Gebäudes, jetzt im Wiesbadener Museum:

IVN · REG
PLAT · DEX
EVN · NID
T · VETR · A
TESSAS · E ·
T · MSC · CO
NCESSVS
D · FECER

Gerning Lahngegenden S. 237. Lehne in den Quartalblättern des Mainzer Kunstvereins I. S. 11. Ders. n. 49 mit Abbild. Taf. XIII. n. 35. Steiner I. 348. II. 230. Schaab I. S. 151. Ring II. p. 309. Inscriptt. Nass. n. 111. Orelli-Henzen 5242.

3. EVNT NID erklärt die Siglen E · N in No. 22 Z. 2; der Namen dieses Flüsschens NIDA, Nidda, ist hier urkundlich aus der ältesten Zeit belegt und dauert noch jetzt fort: nach ihr als muthmasslicher Grenzscheide der beiden Civitäten und dem oberen Taunus ging die Hauptstrasse (platea) von dem Castelle und der dahinter liegenden bürgerlichen Ansiedelung aus; sie ist noch jetzt unter dem Namen Steinstrasse theilweise erkennbar. Die Trümmer eines Gebäudes, in welchen diese beiden kleinen bronzenen Votivdenkmäler gefunden wurden, weisen unzweideutig darauf hin, dass letztere in einem gemeinsamen Heiligthume des Juppiter und der Juno Regina aufgestellt waren, welches ausserhalb des Ortes rechts an der Niddastrasse lag und, wie es scheint, von dieser seiner Lage einen bezeichnenden Beinamen erhielt: 'Juppiter (Juno) an der Strasse', denn in beiden Inschriften scheint 'Platea dextra eunti Nidam' eng mit den Namen der beiden Gottheiten zu einem Begriffe zusammengefasst werden zu müssen: es lässt sich dieses Verhältniss mit den Bezeichnungen christlicher Kirchen und ihrer Patrone annähernd vergleichen, die ebenfalls oft von ihrer Lage oder sonstigen Umständen besondere Namen erhalten und sich dadurch unterschieden haben. Weiset die ganze Reihe der nun noch folgenden gerade diesen beiden Hauptgottheiten in dem römischen Castel gewidmeten Votivaltäre darauf hin, dass ihr Cult dort ganz besonders gepflegt wurde, so scheint doch wiederum

unter den ihnen geweihten Heiligthümern ganz vorzüglich der Tempel des 'Juppiter und der Juno an der Strasse' heilig gehalten und von allen Ständen bedacht worden zu sein: denn so wie in Nr. 22 3 Soldaten (sicherlich der XXII. Legion) Sextus Adiutorius, Speratius Liberalis (ihre Namen sind, wie öfter, auf der Inschrift umgestellt) und Ammonius Secundanus diesen Gottheiten ihre Huldigung darbringen, so in No. 23. Titus Veterius Atessas (vgl. über diesen Namen Ztschrft. d. Mainzer Ver. II. 1 und 2. S. 175) und Sextus Mascius Concessus, welche sich durch das D als decuriones d. h. Gemeinderäthe der mattiakischen Civität beurkunden: denn dass D (wie bei Orelli 3948. 6694. 7011 und öfter) so und nicht, wie bisher geschehen ist, durch dedicando zu deuten ist, wird unten näher gezeigt werden.

24.

Gef. 1809, jetzt im Mainzer Museum:

. . NONI · RE.
. NÆ AQVIL.
NIVS · PATERN
VS · D · C · MATTI
EX · VOTO · POSI
L · L · M · DEDICTA
. OCT · ER · T · BIS
COS

Lehne in Annalen I, 2 S. 22—24. Ders. n. 34. Borghesi Bullet. dell' inst. arch. 1834 p. 71. Schaab I. S. 142. Katalog d. M. M. S. 32. n. 10. Steiner I. 367. II. 266. Zell delect. inscript. n. 310. Ring I. p. 319. Inscriptt. Nass. n. 118. Orelli-Henzen 5243.

1. Die Inschrift ist oben und unten deutlich und scharf durch eine Leiste abgeschlossen, wie ein vorliegender Abklatsch zeigt: von einem I · O · M, welches von Lehne an alle Herausgeber haben, ist keine Spur zu finden: die Inschrift war also wie Nr. 23 nur allein der Juno gewidmet: Z. 1. fehlt nur IV; das halbe N ist noch da: am

Schlusse ist G gänzlich ausgelöscht, zumal es, wie der Endbuchstabe I von Z. 2. 4. 5., kleiner ausgeprägt gewesen zu sein scheint. — 2. ist vorn das I ganz zerstört, das N nur zur Hälfte da, eben so ist A und E ligirt. Der folgende Namen heisst deutlich AQVILINIVS und nicht, wie alle Herausgeber nach Lehne geschrieben haben VAL QVILINVS: Borghesi hatte a. a. O. VL AQVILINVS bereits verbessert, vor A ist zwar ein aufwärts gehender Strich, so dass eine Ligatur von V und A vorzuliegen scheint, aber der Strich kann auch zufällig sein und ist jedenfalls nicht so scharf und bestimmt wie die andern Schriftzüge: auch werden die auf Denkmälern von Castel und Mainz genannten Männer sehr häufig nur mit zwei ihrer Namen, dem gentile und dem cognomen, aufgeführt (vgl. Nr. 22). 3. ist vor IVS noch deutlich der Rest eines N übrig, wodurch denn der Name AQVILINIVS vollständig hergestellt wird. Aquilinius Paternus war D. C. MATTI d. h. Decurio civitatis Mattiacorum, hatte also gleiche Würde mit den in Nr. 23 genannten beiden Männern. 7. ist vor OCT nur noch Raum für ein K übrig, es kann also XK in keinem Falle gestanden haben, wie alle Herausgeber annehmen: es ist demnach die Ara am 1. October gewidmet worden, wiewohl das Jahr bei der unbestimmten Angabe TER ET BIS COS zunächst zweifelhaft bleibt. Aehnliche unbestimmte Consulatsangaben III (TER) ET SEMEL finden sich bei Orelli 911. 2385. Da zwischen den Jahren 161 und 394 sich sechsmal der in unserer Inschrift angedeutete Fall findet, so hat Lehne der schönen Schrift wegen der ältesten Angabe von 161 den Vorzug gegeben; in welchem Jahre M. AVRELIVS IMP III und L. VERVS II Consulen waren. Borghesi entschied sich für das Jahr 248, Ring für 255: mit grösserer Wahrscheinlichkeit hat sich aber K. Klein (zu Inscriptt. Nass. n. 118) für das Jahr 208 ausgesprochen, in welchem Caracalla zum dritten und Septimius Geta zum zweitenmale Consulen waren: auch uns scheint diese Annahme den Vorzug vor allen zu verdienen, da alle datirten Denkmäler von Castel in das äusserste Ende des 2. und die erste Hälfte des 3. Jahrhunderts fallen, gerade aber auch von des Septimius Severus und Caracalla besonders naher Beziehung zu den Rhein- und Mainlanden deutliche Spuren vorliegen.

25.

Gef. 18. October 1809, jetzt im Mainzer Museum:

I · O · M
IVNONIREG'
NE · DVBITATI
VS · PRIMITI/
VS · EX · VOTO
VO · POSVT
M

Lehne n. 29. Steiner I. 370. II. 267. Katalog d. M. M. S. 32. n. 7.

4. Vorstehender Text der Inschrift ist genau nach einem vorliegenden Abklatsche wiedergegeben: dieser ergibt als cognomen des DVBITATIVS nicht PRIMITERVS, wie alle Herausgeber aufgenommen haben, sondern deutlich PRIMITI mit einem an das letzte I gelegten, jetzt etwas weniger deutlichem Aufstriche, demnach also eine Ligatur von IV: es ist demnach der bekannte Namen PRIMITIVVS herzustellen: eine PRIMITIVA findet sich auf römischen Inschriften der Rheinlande mehrfach wie bei Lehne n. 38 und Inscriptt. Nass. n. 45. — 6. ist vorn nur noch der obere Theil der Schenkel von V vorhanden: am Schlusse das ligirte T kaum noch zu erkennen. — 7. ist nur noch M vorhanden, nichts mehr aber von den beiden L · L · zu sehen.

26.

Gef. 1795, jetzt im Mainzer Museum:

IOM · IVN · REG
C · IVSTIN
FAVOR · VE · E.
DESIDERAT
DESIDERA
TA · S · F · IN
SVO · POSV
ERVNT · L
L · L · L · L · M

Lehne n. 31 mit Abbild. auf Taf. I. n. 1. Steiner I. 368. II. 260. Katalog des M. M. S. 32 n. 9.

Der obige Text der Inschrift ist nach einem Abklatsche wiedergegeben, welcher Z. 3 am Ende nur noch E, kein T mehr zeigt. Z. 4 fehlt am Ende nichts, wiewohl DESIDERATIA zu ergänzen ist, worauf Desiderata Sexti filia folgt. Auffällig sind die fünf L in der Schlussformel, welche mit laeti lubentes nicht hinlänglich erklärt scheinen. FAVOR (Z. 3) erscheint häufig als cognomen. Zu den von I. G. Seidl Wiener Jahrb. CII Anzeigebl. S. 20 f. zusammengestellten 9 Beispielen kommt ausser obigem C. Justinius Favor noch C. Obinius Favor in der Z. f. Alterthumsw. 1848. no. 27. S. 209.

27.

Fund- und Aufbewahrungsort wie bei Nr. 24:

I · O · M
ET · IVNON
REGINÆ
L · SECVND
INIVS · FA
VORALIS
IIIIIVIR · AVG
C · M · IN · SVO · P ·

Lehne im Rhein. Archiv. I. S. 445. Ders. in Annal. I, 2 S. 24—26. Ders. n. 36. Orelli 4977 und 5655. Steiner I. 350. II. 265. Schaab I. S. 141. Katalog des M. M. S. 33 n. 11. Ring a. a. O. I. p. 319. Inscriptt. Nass. n. 120.

8. C. M. kann, wie sich unten näher zeigen wird, nur durch CIVITATIS MATTIACORVM wie Nr. 24 erklärt und muss auch mit dem vorausgehenden IIIIIIVIR · AVG verbunden werden. Ueber die Seviri Augustales s. zu Nr. 46.

28.

Piedestal mit den Bildern der Juno, Minerva und des Hercules, gef. 1809 bei den Festungsarbeiten, jetzt im Mainzer Museum:

I · O · M
ET · IVN · REG
FINITIVS · FI
DELIS · MIL
N · CADÐA
RENSIVM
IN SVO
POSIT
FVSCO ET
DEXTRO · COS

Lehne n. 30 mit Abbild. Taf. XIV. n. 57. Steiner I. 369. II. 259. Katalog des M. M. S. 32. n. 8. Orelli-Henzen 5271.

1. Wiewohl diese im Jahr 225 n. Chr. gestiftete Ara die Bilder der Minerva und des Hercules mit Nr. 21 gemein hat, so ist es doch so nicht mit dem dritten Bilde, welches Lehne folgend alle Herausgeber als Mercurius erklären, der sich auch Nr. 21 findet. Auf unserer Ara findet sich vielmehr statt seiner eine (mit aufgeschürztem Chiton) ganz bekleidete und beschleierte, nur an den Armen nackte, weibliche Figur, welche mit der erhobenen Linken einen lanzenartigen Stab hält, auf den sie sich stützt, während die gesenkte Rechte eine patera zum Trankopfer über einen flammenden Altar neben an ausgiesst: es ist Juno selbst mit dem Scepter und der patera, wie solche auch ihre Statuette von Nr. 23 in der Linken hält; vgl. Nr. 31. 33. Der Stifter der Ara gehörte dem Numerus Caddarensium an, eine Heeresabtheilung, deren Namen seiner Ableitung nach noch zweifelhaft ist und auf einer jetzt verlorenen Inschrift bei Murat. p. 852, 7 (Lehne n. 258) N. CATTHARENSIVM, auf Ziegeln aus dem Taunuslande NCATTHAR oder CAÐHR geschrieben ist. vgl. Inscriptt. Nass. n. 83 und Henzen a. a. O. Das hier in dem Namen der CADÐARENSES wie unter Nr. 46 in dem des Curator MEDÐIGNATIVS und öfter anderwärts auf gallorömischen Inschriften vorkommende eigenthümliche gestrichene Ð stand seiner lautlichen Geltung nach dem TH sehr nahe, woher sich denn auch die verschiedene Schreibung erklärt, wie in Kuhns und Schleichers „Sprachvergleichenden Beiträgen" Bd. III, 2. S. 207 ff. näher erörtert worden ist.

29.

Gef. 1793: auf 3 Seiten die Bilder der Minerva, des Hercules und der Juno wie bei Nr. 28, vgl. Nr. 23, jetzt im Mainzer Museum:

. . . .
ƎI I
N · RE
X · KA_ · IAI

PRESENƎ ALBII

SEROTINI
VS · CVPITvS
Ǝ · CVPITIV
PROVIDE
FILIVS · IN
FECERVN
L · L · M

Lehne n. 27. Steiner I. 371. II. 268. Katalog d. M. M. S. 31. n. 5.

1. Obiger Text der Inschrift gibt nach einem Abklatsche dasjenige wieder, was sich jetzt thatsächlich von Schriftzügen auf dem Steine findet: wiewohl die nach Lehne von den Herausgebern adoptirte Ergänzung des Anfangs in I · O · M Ǝ · IVNONI REGINAE X · KAL IAN ohne Zweifel richtig ist, so findet sich doch jetzt Z. 1 nur der untere Theil eines verkehrt stehenden E, als Andeutung einer Ligatur von E und T wie Z. 4 und 7; das folgende I (von IVNON), wie auch das E in Z. 2 sind ebenfalls nur zur Hälfte erhalten; ebenso von IAI in Z. 3 der vordere Strich des N. — Die darauf folgende unmittelbar unter dem Datum des Tages (23. December) auf einer Leiste stehende Angabe des Consulats des Bruttius Presens und Nummius Albinus weiset auf das Jahr 246 n. Chr. — Die Endbuchstaben der folgenden Zeilen sind gleichfalls gänzlich zerstört: nämlich Z. 7 ein S; Z. 8: NS; Z. 9: S als Sigle für SVO; Z. 10: das halbe N nebst T. — Was die Namen betrifft, so findet sich SEROTINIVS bei Murat. p. 876, 3: SEROTINVS vielleicht unten Nr. 40.

Zu CVPITVS, CVPITIVS und PROVIDENS s. Lehne n. 27 und unten Nr. 40.

30.

Drei Bruchstücke gef. 1808 in einem mit römischen Inschriften angefüllten Brunnen (vgl. Nr. 32), jetzt im Mainzer Museum:

I.

.... EGINA ...
.... IVS · VE .
..... EG XXII

II.

I · O · M · E · IVNO
AESTIVIVSF
ERAN

III.

... LLA CONIVNX EIIV..
RESTITVER

Lehne n. 41. Steiner I. 365. II. 263. 264. Katalog d. M. M. S. 33. n. 13.

Diese drei Bruchstücke, von welchen II und III ganz unzweifelhaft zusammengehören, beziehen sich offenbar aufeinander. Nr. I scheint zu einem I · O · M · ET · IVNONI REGINAE von einem Veteranen der 22. Legion AESTIVIVS (so hat der Stein deutlich, nicht AESTINIVS, wie alle Herausgeber lesen) gestifteten Weihaltare zu gehören, welcher später von ebendemselben und seiner Frau ... CILLA (Lehne ergänzt LVCILLA) erneuert wurde (RESTITVERVNT), wie ähnliches bei Nr. 21 stattgefunden hat.

31.

Vierseitiger Votivaltar gef. im Herbste d. J. 1835 in dem von Esbeck'schen Hause bei der Grabung eines neuen Kellers, unter vielem Brandschutte, jetzt in dem Wiesbadener Museum. Dieses auf der beigegebenen Tafel zum erstenmale abgebildete Denkmal trägt auf seinen vier

Seiten bildliche Darstellungen von Göttern, welche in nischenartigen bogenförmigen Vertiefungen halb erhaben eingehauen sind und deren im Ganzen ziemlich roh gearbeitete Figuren überdiess noch in ihren Umrissen und Details sehr zerstört und verwischt sind. Auf der Vorderseite sind unter der Inschrift:

. . . D · D · I . O · M · E . . . .

ME LONI · CARANVS
E · IVCVNDVS · DE SVO
. . . D · VICoNOVO ME
LoNIOR · CETE GoTC L ARo
C . O S

Mercurius mit Flügelkappe (petasus), die Chlamys über der linken Schulter, in der Rechten den Beutel, in der Linken den Schlangenstab (caduceus), und ihm zu Rechten steht eine langbekleidete weibliche Gestalt mit einem kaum erkennbaren Füllhorn in der Linken: es ist Fortuna. Die Bilder der drei übrigen Seiten sind grösser und haben fast die Höhe des Altars selbst; die Rückseite zeigt Hercules, gestützt auf die Keule, mit der Löwenhaut über dem linken Vorderarm; die rechte Nebenseite Juno mit Scepter und der über einen Altar ausgegossenen patera wie bei Nr. 23. 28. 33, die linke, Victoria, beflügelt, mit dem Palmzweige in der Linken und einem Lorbeerkranz in der erhobenen Rechten.

Kunstblatt z. Morgenblatt 1836. n. 37. Habel in Annal. II, 3 S. 320. Lehne n. 48. C. L. Grotefend in Ztschrft. f. d. Alterthumsw. 1838 S. 126. Schaab I. S. 146. Steiner I. 363. II. 261. Ring I. p. 828. Inscriptt. Nass. n. 110. Orelli-Henzen 5241. K. Klein Röm. Inschriften aus Mainz, Castel u. a. O. der Provinz Rheinhessen im Wiesbadener Museum (Flugblatt) n. 2.

Dieses Inschriftmal ist einer der interessantesten und wichtigsten Reste aus der römischen Zeit Castels, bedeutsam einerseits eben so sehr durch die an die Spitze gestellte schmeichlerische Ehrenformel gegen das Kaiserhaus und durch seine Götterbilder und Widmung an Juppiter und Juno, wie andererseits durch die Erwähnung einer, wie es scheint, der ersten Familien am Mittelrhein und Main, die Beurkundung eines ganzen nach derselben benannten Stadttheils (vicus) und endlich die

unzweideutige Bestimmung der Zeit, welcher es angehört. Es fällt nämlich das Consulat des M. Cornelius Cethegus und C. Erucius Clarus in das Jahr 170 n. Chr. und durch diese Zeitangabe wird unser Denkmal sowohl unter allen datirten Inschriften aus Mainz und seiner nächsten Umgegend das älteste, als auch das älteste Zeugniss für die wahrscheinlich bald nach der Mitte des zweiten Jahrhunderts auf Votivaltären begegnende Dedikationsformel: in honorem domus divinae, welche an der Spitze unserer Inschrift steht (vgl. Z. d. M. V. I. S. 212). In der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts also findet sich ein VICVS NOVVS MELONIORVM zu Castel. Mit diesem Namen wird nämlich hier offenbar weder ein für sich bestehender kleinerer oder grösserer Ort, wie etwa der VICVS ALTIAIVM, das jetzige Alzei, (Steiner II. 586), oder der NOVVS VICVS zwischen Heddernheim und Praunheim, noch auch Castel selbst, wie man meinte (vgl. Habel a. a. O. und Schaab I. S. 139), bezeichnet, sondern nur ein Quartier des römischen Castel verstanden, wie auch in dem nahen Mogontiacum (Mainz) solche vici (Stadtviertel) urkundlich vorkommen — einen vicus salutaris und einen vicus Apollinensis nennen Inschriften bei Schaab I. S. 135 ff. Der unverkennbare Zusammenhang seines Namens aber mit dem der beiden Melonii, Carantus und Jucundus, den Stiftern der Ara, zeigt unzweideutig darauf hin, dass die Anlage dieses ganzen Stadtviertels des römischen Castel, d. h. die Erbauung der ersten Gebäude, Fabriken, Magazine oder Anderes der Art dortselbst von den Gebrüdern Melonius ausgegangen sei, wonach denn der ganze Bezirk auch ihnen zu Ehren benannt wurde: es ist letzteres um so wahrscheinlicher, weil wohl durch diese enge Beziehung die beiden genannten Melonier veranlasst wurden auf ihre Kosten (de suo) dem neuen Quartiere auch einen ersten religiösen Mittelpunkt in der Stiftung und Schenkung (vor D in Z. 4 ist ein anderes D ausgefallen, als Sigle von donum dederunt oder donaverunt) unserer Ara zu geben: wem konnten sie ihn besser weihen, als dem in der Stadt selbst ganz besonders verehrten höchsten Götterpaare Juppiter und Juno Regina? Dabei vergassen sie aber nicht auf den Seiten derselben ausser der Juno selbst wiederum Bilder derjenigen Gottheiten, Mercurius, Hercules, Victoria und Fortuna, anzubringen, deren Verehrung dortselbst nicht allein auch durch andere Altäre (vgl. Nr. 21. 28, 29.) beurkundet ist, sondern die überhaupt auf den Denkmälern des sogenannten Viergöttersystems sich zusammengestellt finden vgl. K. Klein in Ztschrft. d. Mainzer Vereins I. S. 488—498,

Derselben Familie der Melonier gehörte sicherlich auch eine auf einer jetzt verlorenen Frankfurter Inschrift erwähnte Frau an:

VEGISONIO
PRIMO · ET
MELONIAE
IVNIAE · CONI
VGI · FRAT · F · C.

Vgl. Müller Beschreibung von Frankfurt S. 265. Dr. Römer-Büchner Beiträge z. Gesch. d. St. Fr. a. M. (1853) S. 14. Frankfurter Archiv VI. S. 16 f. Steiner II. 631. — Beim ersten Lesen unserer Inschrift glaubte man durch MELONI eine Localgottheit bezeichnet, während es das gemeinsame nomen gentile (Geschlechtsnamen) von Carantus und Jucundus ist, welches nach constantem Gebrauche bei mehreren Gliedern derselben Familie, oft unter Zufügung von duo, tres u. s. f., vorangestellt zu werden pflegt: vgl. Bonner Jahrb. XV. S. 97. 98 und dazu eine nach der Beilage zum Anzeiger f. Kunde d. deutschen Vorzeit 1861 n. 12. S. 454 n. 169 unlängst in Speier aufgefundene Ara:

I · O · M
CLAVDI
MASCEL
LIO · ETCL
EMENS
. . . MS

So sicher aber der Namen der Melonii selbst der Abstammung nach keltisch und einer der vielen analogen Namen auf onius (vgl. Bonner Jahrb. XVIII S. 122) ist, so sicher ist es auch Carantus selbst, dessen Stamm CARANT mannigfachen Bildungen zu Grunde liegt. Carantus schlechthin findet sich bei Steiner II, 801. 922, Carantus Atticus 1580, Carantius Medillius 3. Lucius Carantius 1321. Carantia Aelia 3; weiter entwickelt sich daraus Carantinus. Carantina (Wiltheim Luciliburg. p. 308 und vielleicht Bonner Jahrb. V. VI. S. 337) und Carantinius Maternus Steiner II. 256 (Nr. 39): auch Carantonus (Auson. Mosell. 463),

Carantomagus (Tab. Peuting. segm. I. Ukert II, 2 S. 389) gehen von demselben Stamm aus, über dessen Sprossformen s. Philologus VII. S. 757 f.

32.

Zwei zusammengehörige Bruchstücke gef. 1809 in einem mit römischen Inschriften angefüllten Brunnen vgl. Nr. 30: jetzt im Mainzer Museum:

. . . . . D · D .
. . . . M
. . NONI . . .
LAETO ET CERIALI

Lehne n. 42. Steiner I. 342. II. 262. Katalog d. M. M. S. 33. n. 14.

1. Ergänze IN · H · D · D · I · O · M · ET · IVNONI REG. 4. CEREALI haben alle Herausgeber: bei Orelli 1809 steht CEREALE: Aemilius Laetus und Anicius Ceriális waren im Jahr 215 n. Chr. Consulen.

33.

Piedestal einer Statue gef. 1793 mit Nr. 29, mit dem es in der Form übereinstimmt und wahrscheinlich gleichzeitig, d. h. aus dem Jahre 246 n. Chr. ist: auf viereckigem Untersatz erhebt sich ein kleines Achteck, dessen sieben Seiten die Büsten der Götter der sieben Wochentage, nämlich Saturn mit der Sichel, Sol mit Strahlenkrone, Luna mit dem Monde, Mars mit Schild und Speer, Mercur mit Schlangenstab und Flügelhaube, Juppiter mit Scepter und Donnerkeil, Venus mit Spiegel, schmücken: der viereckige Untersatz zeigt Juno mit Scepter und Opferschale vor dem flammenden Altare, genau so wie bei Nr. 23. 28. 31. ausserdem Minerva, Hercules und Mercurius: jetzt im Mainzer Museum, auf der Vorderseite des Achtecks oberhalb dem Bilde der Juno findet sich:

I N
H
D · D

Lehne n. 116 mit Abbild. Taf. I. n. 2. Steiner I. 340. II. 255. Katalog d. M. M. S. 37. f. n. 35.

34.

Halbfigur des in einer mit zwei Säulen geschmückten Nische stehenden Mercurius, mit Flügelhut, ganz bekleidet und den Beutel in der Rechten, gef. bei der Fundamentirung eines Hauses vor der frankfurter Strasse, jetzt im Mainzer Museum:

MERCVRIVM DOMES
TICVM C · IVLIVS SATTO

Lehne n. 80 mit Abbild. Taf. IV. n. 9. Steiner I. 341. II. 258. Katalog d. M. M. S. 34 n. 21. Orelli-Henzen 5694.

1. MERCVRIVM bedeutet hier soviel als signum Mercurii, wie in einer Heddernheimer Inschrift (Inscriptt. Nass. n. 1) Genium soviel ist als signum Genii: das Beiwort DOMESTICVS, welches auch andern Gottheiten z. B. Silvanus (Grut. p. 64, 12) und Fortuna (Grut. p. 74, 5) beigelegt wird, bezieht sich offenbar auf einen besonderen häuslichen Schutz zugleich wohl mit der Errichtung auf eigenem Grund und Boden (IN SVO), wie mehrere dieser Casteler Inschriften beurkunden. vgl. Nr. 21. 26. 27. 28. 29.

2. Ein SATTO verna begegnet auf dem Grabmonumente des Blussus in Ztschrft. d. Mainzer Vereins I. S. 501.

35.

Ara von Alabaster gef. 1771, kam in das Museum nach Hessenkassel und ist nicht mehr vorhanden:

MERCVRIO
PAT · SANCTNVS
MM COS · V · S · L · L ·
M · IMP · COMMOD
O · IIII ET · VIC
TORINO II
COS

Fuchs II. S. 391 f. Lehne n. 76. Steiner I. 358. II. 257.

1. Diese im 4. Consulate des Kaisers Commodus und dem 2. des M. Aufidius Victorinus im Jahr 183 gewidmete Ara hat den Paternius (wenn anders dieser Namen richtig überliefert ist) Sanctinus zum Stifter, welcher sich MM COS nennt: Fuchs erklärte das MM eben so unrichtig durch MANV MISSVS als Lehne (und Steiner) durch MEMORIALIS: es kann keinen Augenblick zweifelhaft sein, dass mit dem ersten M ein I ligirt war und demnach IMM COS nur als immunis consularis zu erklären ist: genau dieselbe Abbreviatur IMM · COS findet sich auf einer Heddernheimer Inschrift (Lehne 109 Inscriptt. Nass. no. 1); ebenso IMM · A · IIII d. h. immunis annos IIII bei Orelli 1541 und IM · COS ebendort 2105: auch IMMVNES LEGATI finden sich auf einer Inschrift aus Altrip bei Hefner Röm. Bayern III. Aufl. S. 116 n. CXXXII: sie waren entweder vom Kriegsdienste oder besonders schweren Diensten, welche die Soldaten zu leisten hatten, befreit.

36.

Gef. im Juli d. J. 1844, jetzt im Mainzer Museum:

MERCVR
M · SEPPIVS
C R E O N
EXIVSSV
POSVIT
L · L ·

K. Klein in Ztschrft. d. Mainz. Ver. I. S. 63. n. 8. Katalog d. M. M. S. 60. n. 23a. Steiner II. 238.

37.

Gefunden und aufbewahrt wie Nr. 36.

HERCVLI
M · SEPPIV[S]
C R E O N
D · D

K. Klein a. a. O. S. 65 n. 13. Katalog d. M. M. S. 61. n. 18a. Steiner II. 237.

2. scheint S in V mangelnden Raumes halber hineingestellt: den seltenen Namen Seppius belegt Klein aus Liv. 26, 6; Grut. p. 473, 6; 747, 3 und 949, 2.

38.

'Bei dem Bau eines Felsenkellers an der sogenannten Witz in Castel im Jahr 1856 wurden viele grosse Quader mit Eisenklammern mit einander verbunden gefunden. Die Lage der Steinquader sowie das Vorhandensein vieler tiefen Wasserkändel macht es wahrscheinlich, dass das Bauwerk Rest einer Wasserleitung war, welche Castel etwa von dem 1/4 Stunde in der Richtung des Gemäuers liegenden sogenannten Ochsenbrunnen, der jetzt in die nahen Festungsgräben abfliesst, mit Trinkwasser versorgte. — Daselbst wurde auch ein Steinfragment gefunden, auf dessen Seite sich der Anfang einer viereckigen Nische befindet, in der noch Theile einer Figur zu sehen sind: die Inschrift ist zur Seite der Nische geschrieben und heisst': (also der unten erwähnte Bericht): jetzt im Mainzer Museum:

IN H · D · D
DEABVS
NYMFIS
NTIOCVS
APOLLIN
ARIS

Mainzer Wochenblatt 1856 Nr. 85. Bericht über die Wirksamkeit des Mainzer Vereins in der Generalvers. vom 11. Juni 1856 S. 13. Ztschrft. f. d. Alterthumsw. 1857 n. 6. S. 42. Ztschrft. d. Mainzer Vereins II. 1 und 2. S. 189 f. n. 17.

4. A und N sind ligirt. ANTIOCVS wie ARCIAS mit C statt CH auf Inschriften zu Rom (Orelli 6160. J. G. Seidl über den Dolichenuscult S. 69. n. 43) und Remagen (Braun Bonner Winkelmannsprogamm 1852 S. 4. vgl. Heidelberg. Jahrb. 1854. S. 496).

Dieses den DEAE NYMPHAE gewidmete Denkmal ist sowohl an sich, als durch seinen Fundort von grosser Wichtigkeit für das römische Castel. Ist auch der Antiochus Apollinaris leider nicht näher auf demselben charakterisirt, so deutet doch die Erwähnung von

Nymphen an sich schon auf das Vorhandensein von Quellen oder Brunnen hin, bei welchen die Ara aufgestellt war. Nun aber weisen die am Fundort des Altars zu Tage gelegten Quader mit eisernen Klammern, sowie die aufgedeckten Wasserkändel, die Nähe des noch jetzt durch sein gutes Wasser bekannten und in der Richtung des Gemäuers kaum ¼ Stunde davon entfernten Ochsenbrunnens ganz unzweifelhaft auf ein grösseres Wasserwerk, eine Wasserleitung, hin, welche das römische Castel mit Trinkwasser versorgte. Auch ohne eine anderweitige Urkunde über diese bis jetzt ganz unbekannt gewesene Wasserleitung würde man aus der Beschaffenheit und Wichtigkeit des Werkes auf eine besondere zu dessen Ueberwachung und Instandhaltung eingesetzte Behörde zu schliessen berechtigt sein: aber es liegt darüber ein sprechendes Zeugniss wirklich vor, welches zugleich auch über den obigen Weihaltar der Deae Nymphae weiteres Licht verbreitet: es ist folgende längst schon in Castel aufgefundene Votivinschrift:

39.

Gef. am 11. Mai 1813 bei den Festungsarbeiten, jetzt im Mainzer Museum:

IN · H · D · D ·
DEABVS · NM
PHIS · SIGNAET
ARAM · C · CA
RANTINIVS
MATERNV
S · PRAEFECT
VS · AQVE
V · S · L · L · M

Lehne n. 102. Steiner I. 338. II. 256. Katalog d. M. M. S. 37. n. 31.

4—8. Es war also über diese Wasserleitung als oberster Beamter ein praefectus aquae gesetzt: ein Titel, der sonst nicht vorkommt und sich von dem curator aquarum und magister fontium als Oberaufseher über Flussufer und Brunnen oder Quellen (vgl. Orelli 2284. 2285. 3042 und Grut. Nr. 179, 6; 181, 7) unterscheidet. Bei

dem ausgeprägten religiösen Sinne der Alten kann es am wenigsten auffallen, dass gerade der oberste Vorstand dieser Wasserleitung den Deae Nymphae, als Vorsteherinnen der Wasser und Gottheiten der Quellen, signa et aram stiftet: ausser dem Weihaltare selbst also liess Gaius Carantinius Maternus auch noch signa, Bilder der Nymphen, aufstellen, wahrscheinlich an der Mündung der Kändelleitung bei der Stadt selbst: dieser Bilder waren es sicherlich drei, in welcher Zahl auch die Nymphen, wie ähnliche Gottheiten, gewöhnlich plastisch dargestellt wurden. Diese signa waren ohne Zweifel bei der ara selbst in Steinnischen angebracht, wie der Altar des Antiocus Apollinaris bezeugt, an welchem neben der Inschrift in einer viereckigen Nische noch Theile einer Figur, d. h. des Bildes einer der 3 Nymphen, übrig sind, wiewohl dieser signa in der Weihschrift selbst nicht gedacht wird.

An diese beiden den Nymphen gewidmeten Altäre reihen sich die Fragmente mehrerer Marmortafeln, welche sich bei derselben Ausgrabung an der sogenannten Witz zugleich mit Nr. 38 und 45 vorgefunden haben und vielleicht ebenfalls entweder zu der Wasserleitung selbst oder zu den auf dieselbe bezüglichen Votivdenkmälern gehört haben. Es lassen sich, den jetzt im Mainzer Museum aufbewahrten Fragmenten nach zu urtheilen, 5 solcher Marmortafeln unterscheiden.

40.

Gef. 1856: 7 an einander passende Stücke einer Marmortafel:

vƎ · C · C · M · T
TVS FIRMIV S IVS RV
ATVS MARTIV S MARC . . LVS QV
L V S MAERNIVS VICTOR VS SA
TONIS VITANIVS STABILI S
NV S SEXTI S GENIALI S

OTINVSMAR	N V S	SENOCONDVS
MV S RE	VS	MATERNVS
LIANVS Q	VS	VICT RI
TVRI O		PROV
RSV S		COMC
EGALI		MMMI
PRI	S	PLACI
/RSI	IS	C A T
PRIVA	RIVS	V I T
FRV	TI VS	PRIM
SSF	NTI VS	SAT
SV	/I VS	PATR
	IVS	NONI

Zeitschrift des Mainzer Vereins II. 1 und 2. S. 207 f. n. 37.

1. ist wohl mit Mommsen in dem Archäologischen Anzeiger 1860 Nr. 137. 138. S. 76*. A. 4. die Spitze eines V mit folgender Ligatur von T und E als Rest von PRO SALVTE zu deuten, woran sich dann passend C · C · M · T als Civium Mattiacorum Taunensium anschlösse, da hinter T der Anfang des ersten Schenkels von A noch angedeutet ist: es war das Denkmal demnach eine Votivwidmung, welche von einer in wenigstens 6 Reihen auf dem Steine genannten grösseren Anzahl von Personen gemeinsam vollzogen wurde, deren Namen sich theilweise noch wiederherstellen lassen. — 2. ist vielleicht FIRMIVS [FIRMIN]VS identisch mit dem auf einem Wiesbadener Steine vorkommenden Inscriptt. Nass. n. 49. — 3. ist [PRIV]ATVS oder [OPT]ATVS und weiterhin MARCELLVS zu ergänzen. — 4. [VRSV]LVS, weiterhin MATERNIVS (Lehne n. 132 und 329) VICTORINVS (Lehne n. 25. 76 u. a. m.) 5. VITALINIVS findet sich unten Nr. 41. Z. 7 und Lehne n. 60. 269 und wohl auch 39 und 90. — 7. OTINVS lässt sich nach der SEROTINA bei Lehne 292 leicht vervollständigen, zumal auch SEROTINIVS ebendort n. 27. 308 begegnet: weiterhin MARTINIVS wie bei Lehne n. 253. vgl. 70. SENOCONDVS (vgl. SENOGNATVS Murat. p. 1282, 5) scheint dem in Nr. 46 begegnenden offenbar gleichfalls keltischen SENVDVS als vollere Form zu Grunde zu liegen. — 8. REGINIVS. 9. LIANVS und 12. MAMMI scheinen

beide MAMMILIANVS ergänzt werden zu können, wie der MAMMILIANVS VICTORINVS auf einer Mainzer Inschrift in Z. d. M. V. I. S. 67. n. 15, während der Namen bei Grut. p. 1027. 3 nur mit einem M geschrieben ist; weiterhin liegt QVINCTIVS VICTORINVS ebenso nahe wie 10. SATVRIO, welchen Namen ein custos armorum TITIVS SATVRIO einer Weisenauer Inschrift (Z. d. M. V. I. 496. n. 91) führt; weiterhin PROVIDENS oder PROVIDVS wie oben Nr. 29 und Lehne n. 27. 12. REGALIS. 13. PLACIDVS. 14. CATVLVS. 15. vielleicht MESSORIVS (vgl. Nr. 41. II. Z. 8), VITALIS. 16. MARTIVS PRIMVS. 17. TERENTIVS SATVRNINVS. 18. PATERNVS. 19. NONIVS.

41.

Gef. 1856: 3 Stücke einer 2. Marmortafel, von denen die beiden ersten sich an einander schliessen:

I.

ATV · SV
VS · COGIT
VS MASC
GEN · DIVI
VINCIVS · RA
ARTIVS · SEV
NNONIVS
IABILIV
TVLI
M

II.

IIIIVS · GA
MABILIVS · AQ
VGVSTIO · MAGIS
MASCELLIOTOVOI
S · SEXTIVS · VICTORI
ENS · RESTVTIVS CVPITVSIV
ATVS · VITALINIVS · PERPETVI
VS · MESSORIVS · SENECIAI
TERNVS CARANIVS · STATIAN
· VRSINI · ACT · SECVNDI

Zeitschrift des Mainzer Vereins II, 1 u. 2. S. 208 und 209. n. 38.

Auch hier lassen sich in beiden Fragmenten viele Namen leicht herstellen: in Nr. I. Z. 1 erkennt man zuerst die Reste von SVMTV · SVO, welche die auf gemeinsame Kosten der darunter genannten Personen stattgehabte Errichtung oder Stiftung irgend einer Votivwidmung oder eines Baues beurkunden. 2. ist COGITATVS. 3. in MASC weniger MASCIVS (wie in Nr. 23), als vielmehr der MASCELLIO (vgl. zu Nr. 31 S. 33) von II. Z. 4 zu ergänzen. Z. 4. DIVIXTVS. 5. PERVINCIVS (Lehne 296. 320). 6. MARTIVS SEVERVS. 7. IVNONIVS. 8 wie auch II, 2 AMABILIVS.

Bei II sind von den vier ersten Buchstaben nur die untern Theile zu erkennen: S · GA dagegen deutlich. 2. AQVILINVS. 3. MAGISSIVS (Steiner II, 807). 4. TOVOI erscheint ganz räthselhaft. 5. VICTORINVS. 7. PERPETVVS. 8. SENECIANVS. 9. MATERNVS oder PATERNVS STATIANVS: über CARANTIVS s. zu Nr. 31.

Am Schlusse dieses ursprünglich aus wenigstens 6 Reihen bestehenden Namensverzeichnisses findet sich noch angegeben VRSINI · ACT d. h. Ursinius actor. Dieselbe Abkürzung ACT findet sich auch auf einer Mainzer Inschrift in Z. d. M. V. I. S. 64 n. 12 vgl. Rev. archeol. N. S. III. p. 499 und ACTOR bei Lehne 119 (vgl. Katalog d. M. M. S. 38. n. 36. Steiner II. 294. Bonner Jhrb. II. S. 98). Curator, quaestor, actor bezeichnen drei Gemeindeämter; während die eine der beiden Mainzer Inschriften sie alle drei aufführt, nennt die andere blos zwei davon: auch auf unserer Inschrift scheint der hinter ACT folgende SECVNDINVS als quaestor bezeichnet gewesen, während vor dem VRSINIVS wahrscheinlich der Namen des curator stand (vgl. Bonner Jahrb. XXX S. 166 ff.).

42.

Gef. 1856: 2 Stückchen einer 3. Marmortafel:

1. linkes unteres Eckstück mit Randleiste:

G · Ь
C · SA
M A R
IMP · D · N....

2. kleines Stück aus der Mitte:

S Q

O

In 1 ist der Namen des Kaisers nach N ausgetilgt.
Z. d. M. V. II. 1 und 1. S. 209. n. 39.

43.

Bruchstück einer 4. Marmortafel, der vorhergehenden ähnlich, aber mit grösseren Schriftzügen:

RAI

ES · E

VIVAT

Z. d. M. V. II. 1 und 2. S. 209 f. n. 40.

2. ist der erste Buchstabe ein E, von dem jetzt nur noch die untere Hälfte sichtbar ist. 3. PRIVATVS.

44 a.

Bruchstück einer 5. Marmortafel etwa von der Dicke von Nr. 41:

PERI

Z. d. M. V. II. 1 und 2. S. 210 n. 41.

1. P ist theilweise ausgesprengt; der letzte Strich der Zeile ist schief gestellt, mit unverkennbarem Anfange einer abwärts gehenden Querlinie am oberen Ende als Andeutung eines M.

44 b.

2 aneinanderpassende Bruchstücke mit Leiste, vielleicht von derselber 5. Marmortafel, unedirt:

VI

ABAR

45.

Gef. 1854 als Bruchstück ebendort:

. . . . . RANO

RVFINOCOS

Mainzer Wochenblatt 1854. Nr. 85. Bericht über die Wirksamkeit des Mainzer Vereins in der Generalversammlung vom 11. Juni 1856 S. 13. Ztschrft. f. d. Alterthumsw. 1857. n. 6. S. 42. Ztschrft. d. Mainzer Vereins II, 1 und 2. S. 195. n. 23.

1. Dieses Endstück eines Votivaltars gehört dem Jahre 197 n. Chr. an, in welchem T. Sextius Lateranus und C. Cuspius Rufinus das Consulat bekleideten.

46.

'Gef. 1809 vor dem Wiesbader Thor unter einer Menge von Särgen, welche aus zerstörten römischen Denkmälern, wahrscheinlich in der Merovingischen Epoche, geformt waren' Lehne: jetzt im Mainzer Museum:

IN · H · D · D · DEAE · VIRTVTI · BELLO
NE · MONTEM · VATICANVM
VETVSTATE · CONLABSVM
RESTITVERVN · HASTIFERI · CI
VITATIS · MATTIACOR · X · KAL
SEP · IMP //
ET · AFRICANO · COS · HI · QVORVM · NO
MINA · I · S · TA · SVNT
G · MEDDIGNATIVS · SEVERVS · CVR · BIS

L · LEVINIVS · QVETVS	TERTINIVS · ABROSVS
	MACRINIVS · PRISCVS
T · VITALINIVS . PEREGRINVS	ATRECTIVS · CVPITIANVS
COSTANTIVS · MARCIANVS	PERRIVS . IVSTINVS
CRIXSIVS · ADNAMATVS	ATTONIVS · ASCLEPIVS
GIAMILLIVS · CRESCENS	VRSIVS · MATVRVS
TITIVS · BELATVLLVS	STATVTIVS · SECVNDINVS
. . . . VS · SEVERVS	SERVANDIVS · SENVDVS
. . . . . . VS · COSTAS	
. . . . S · VICTOR	

Lehne im Rhein. Archiv. I. S. 142. Ders. in Annalen I, 2. S. 18—21. Ders. n. 90. Orelli 4983. Steiner I. 351. II. 239.

Katalog d. M. M. S. 35. n. 26. Zell delect. inscriptt. n. 337. Ring I. p. 318. Schaab I. S. 143. Insgriptt. Nass. n. 119.

8. STA haben alle Herausgeber; auf dem Steine ist deutlich S · TA, was jedoch offenbar für STA d. h. SCRIPTA stehen soll. 9. G nicht C steht auf dem Steine: über das gestrichene Đ in MEĐĐIGNATIVS s. zu Nr. 28. vgl. TVGNATIVS (Nr. 21). 10. QVETVS (V und E ligirt), nicht QVIETVS hat der Stein. 12. Ueber VITALINIVS vgl. zu Nr. 40. 5. 13. COSTANTIVS wie 17. COSTAS mit ausgefallenem N statt CONSTANTIVS und CONSTANS vgl. CLEMES statt CLEMENS Inscriptt. Nass. n. 55. 14. Da mit Ausnahme der 3 ersten Männer alle übrigen nur mit zwei Namen aufgeführt sind, so kann nur CRIXSIVS (vgl. CRIXVS bei Liv. epit. XCV) nicht C · RIXSIVS gelesen werden, zumal das praenomen Gaius oben Z. 9 durch G bezeichnet ist; über ADNAMATVS vgl. Zeitschrift des Mainz. Ver. I. S. 66. Philologus. VII. S. 760 f. und Bonner Jahrb. IX S. 64. XIV S. 98. XXX S. 263. 15. Auch hat der Stein deutlich GIAMILLIVS ohne Punkt nach dem G: aus dem ebenerwähnten Grunde schon kann an kein praenomen gedacht werden, zumal derselbe Namen, wie Klein Ztschrft. d. M. V. I. S. 74 bemerkt, in einer Mainzer Inschrift (Steiner II. 438) vorkommt, auch bei Grut. p. 12, 10 ein GIAMIVS begegnet: auch der Töpfernamen GIAMATVS (Fröhner insc. terr. coct. vas. n. 701—702) gehört zu demselben Wortstamme. 16. hat der Stein übereinstimmend mit den stammverwandten Namen BELATVCADRVS, BELATVMARA u. a. m. deutlich BELATVLLVS (nicht BELLATVLLVS): vgl. Hefner röm. Bayern III. Aufl. S. 160. 197. 280. — 17. 18. 19 sind jetzt die Namen der ersten Reihe erloschen: Lehne las hier noch TITIVS, LICINIVS, LVTATIVS. 17. Ueber SENVDVS vgl. zu SENOCONDVS Nr. 40. Z. 7. SE von SEVERVS ist hier, wie Z. 9 und VR in dem CVR derselben Zeile ligirt.

Diese am 23. August des J. 236 n. Chr. unter dem Consulate des Kaisers C. Julius Maximinus (dessen Namen nach einem Decrete des Senates wegen seiner Betheiligung an dem Morde des Severus Alexander auf allen öffentlichen Denkmälern ausgetilgt wurde und daher auch auf unserem Steine in der Lücke hinter IMP kaum noch zu erkennen ist) und des M. Pupienius Africanus vollzogene Dedicationstafel beurkundet, dass die 18 auf derselben genannten hastiferi civitatis Mattiacorum zu Ehren des Kaiserhauses und der Dea Virtus Bellona einen mons Vaticanus genannten und durch Alter verfallenen

Bau auf ihre Kosten wi der herstellen liessen: ohne Zweifel war daher diese Dedicationsurkunde an dem restaurirten Bau selbst als Gedächtnisstafel dieser Erneuerung angebracht, worauf auch ihre ganze äussere Form hinweist. Die bisherigen Erklärer dieser Inschrift haben sowohl wegen des anscheinend militärischen Charakters der Stifter als hastiferi wie auch der Kriegsgöttin Virtus Bellona halber unter dem MONS VATICANVS mit Berufung auf Cic. in Pis. 21 (montem Tusculanum) und mit Hinweisung auf das vetustate conlabsum ein Militärgebäude (Kaserne) erkennen wollen, zumal in dem Umkreise einer halben Stunde von Castel nicht die geringste Erhöhung sichtbar sei, welche den Namen eines mons erhalten könnte und auch nicht anzunehmen sei, dass ein so wichtiges Gebäude in solcher Entfernung gestanden habe. Orelli versteht unter dem MONTEM VATICANVM einen künstlichen Berg 'ad imitationem Montis Vaticani Romae exaggeratum.' Alle diese Erklärungsversuche werden sich als im Einzelnen und Ganzen durchaus verfehlt und irrig herausstellen.

1. Die Inschrift beginnt mit derselben schmeichlerischen Ehrenformel gegen das regierende Kaiserhaus: in honorem domus divinae, wie Nr. 31. 32. 33. 38. 39. Es schliesst sich daran eine Widmung: an die DEA VIRTVS BELLONA. Der VIRTVS als der 'Männlichkeit' vorzugsweise d. h. dem Inbegriff aller den Mann, insbesondere den Krieger schmückenden Eigenschaften und Tugenden hatte nach Plutarch de fort. Rom. 5 (vgl. Liv. XXVII, 25) zuerst Scipio der jüngere Afrikaner einen Tempel in Rom erbaut, so dass sie in der Folge auch neben SPES, VICTORIA, FELICITAS, VENVS VICTRIX und insbesondere neben HONOS auf Münzen und Votivinschriften erscheint, ohne aber ihre allgemeine Bedeutung als VIRTVS MILITVM und EXERCITVVM zu verlieren: vgl. Grut. p. 100, 4; 102, 4; Orelli 1835, 1842. Eckhel D. N. V. 256. VI. 295. 310. VIII. 26. 91. 112. Mommsen I. R. N. L. 5750. In besonderer Individualisirung erscheint sie als VIRTVS VISENT auf einem zu Bisonti in Etrurien gefundenen Steindenkmale bei Grut. p. 100, 5. — Auf vielen dieser Münzen, insbesondere denen des Galba und Vitellius wird VIRTVS als Frauengestalt mit einem Helme dargestellt, die Rechte mit dem parazonium (worüber Eckhel VI, 310 ff.), die Linke mit einer Lanze bewaffnet, zugleich mit dem Fusse auf einen Helm tretend. Ganz abweichend hiervon zeigt sich VIRTVS auf den Denaren des Magnentius als behelmte Kriegerin mit caligae, Wappenrock mit darüber liegendem Brust-

panzer und über der linken Schulter liegendem kurzem Kriegsmantel, auf die Lanze mit der erhobenen Rechten sich stützend, mit der Linken den vor dem linken Bein am Boden stehenden Schild haltend, das Haupt zur Linken gekehrt. Varietäten dieses Münzbildes haben den Brustpanzer nicht und zeigen den Wappenrock am Halse geschlossen, oder die rechte Brust ist entblösst, indem der Wappenrock sich über die linke Brust und Schulter hinaufwindet: vgl. Jahns Jahrb. f. Philol. u. Paedagog. Bd. LXX Heft 6 S. 662 ff. In ähnlicher Weise tritt uns die DEA VIRTVS in dem trefflich gearbeiteten Bilde einer ihr geweihten Ara aus Cöln im Darmstädter Museum entgegen. Die Feinheit der Gesichtszüge, die vollendete Technik der Gewandung und der Waffenstücke zeichnen dieses bisher noch wenig gewürdigte und als Unicum der Art bemerkenswerthe Bild aus. VIRTVS, zur Rechten gewendet, ist mit dem Wappenrocke, dessen schöner Faltenwurf von geübter Künstlerhand zeugt, so bekleidet, dass die rechte Brust entblösst bleibt. Ihr Haupt schmückt ein zierlicher Helm, mit der Rechten stützt sie sich auf die Lanze, in der Linken hat sie eine Art von Füllhorn, welches aber in zwei Oeffnungen ausläuft, wahrscheinlich ganz in der Weise, wie Eckhel es bei den Bildern des HONOS durch sein 'cornucopiae' andeutet; so dass also hier die Attribute beider Götterwesen vereint zu sein scheinen. Die Randeinfassung der Nische, aus welcher das Bild hervortritt, besteht in einem Blumengewinde: ohne Zweifel die Kränze andeutend, womit die siegreiche VIRTVS MILITVM belohnt wird. Darunter befindet sich folgende noch nicht allseitig festgestellte Inschrift:

DEAE · VIRTVTI
FATALIS · NEGALAETT
GRATI · LIIVSLM

Vgl. Hüpsch Epigr. I, 7. Orelli 1843. Lersch in Bonner Jhrb. VIII. S. 159. Steiner I. 915. II. 1173. K. Klein Insc. Hass. p. 13. n. 73. Schon der erste Anblick dieses schönen Bildes der VIRTVS weiset auf die unverkennbare Aehnlichkeit ihres Wesens und ihrer plastischen Darstellung mit der DEA BELLONA so überraschend hin, dass man ihre völlige Identifizirung mit letzterer auf unserem Casteler Denkmale sowohl, als in den ausdrücklichen Zeugnissen der Alten begreift: Lactantius Inst. I. 21, 16 von der Bellona redend, sagt geradezu: Virtutis, quam eandem Bellonam vocant. Bekannt ist

aber, dass in der römischen Mythologie eine zweifache Bellona, eine altitalisch-römische und eine nur mit diesem Namen belegte, von Asien her in das Römerreich hereingebrachte, unterschieden werden muss.

Die Münzen der Bruttier zeigen das Bild einer in Unteritalien verehrten Kriegesgöttin, welche, wie es scheint, von den sabinischen Claudiern, die den Beinamen Nero führen, als Bellona nach Rom verpflanzt wurde. Denn das sabinische Nerio heisst nach Gellius N. A. XIII, 22 virtus oder ἀνδρεία nach Laur. Lydus de mens. IV. 42. vgl. Becker-Marquardt Hdb. d. röm. Alterth. IV. S. 83. Diese ältere ächt italische und römische Kriegsgöttin Bellona oder Duellona (Varro L. L. VII. 49), welche der griechischen Enyo entspricht, ist aber wohl von der jüngeren asiatischen zu unterscheiden. Diese, eine Art von Mond- und Naturgöttin, deren Heimath und Hauptsitz Comana in Cappadocien (Comana vetustissimum et sanctissimum in Cappadocia Bellonae templum Hirt. Bell. Alex. 66) war, wurde von Staatswegen nach Rom verpflanzt, woselbst Sulla, den sie im Traume zum blutigen Triumphe über seine Gegner vor seinem Einzuge in Rom im Jahr 38 n. Chr. ermuntert hatte, ihren Cult besonders befördert zu haben scheint. Man übertrug auf sie den alten Namen der Bellona, während ihr Dienst von einem Collegium cappadocischer Priester und Priesterinnen, Bellonarii genannt, versehen wurde, welche an den Festen der Göttin Aufzüge durch die Strassen hielten, in ihrem Tempel sich unter Laufen, Toben und Rasen um den Altar zugleich an Armen und Lenden verwundeten und unter Pauken und Trompetenschall weissagten. Dieser blutig-fanatische Dienst verbreitete sich bis zum fernen Britannien, wie die Inschrift bei Orelli-Henzen 5675 und Spartian Vit. Sev. Alex. 22 bezeugt: et in civitatem (Eburacum) veniens (Severus), quum rem divinam vellet facere primum ad Bellonae templum ductus est. Solche Tempel waren ohne Zweifel auch in Mainz und Castel, soweit man einerseits aus der Votivinschrift:

BELLONAE
TERENTIA
MARTIA
V · S · L · M

bei Steiner II. 278, andererseits aus unserer Dedikationstafel schliessen darf. Nach Strabo XII. p. 535: ἐν δὲ τῷ Ἀντιταύρῳ τοι-

τῷ βαθεῖς καὶ στενοί εἰσιν αὐλῶνες, ἐν οἷς ἵδρυται τὰ Κόμανα καὶ τὸ τῆς Ἐνυοῦς ἱερόν lag das Heiligthum der Comanischen Enyo also in tiefen engen Schluchten, und daher mochte es kommen, dass, wie man heilige Oertlichkeiten gerne zu allen Zeiten in der eignen Heimath nachzubilden liebte, auch die Tempel der asiatischen Bellona entweder in solchen Schluchten erbaut oder doch solche tiefe und enge Schluchten bei den Tempeln der Göttin künstlich angelegt wurden. Man konnte dazu leicht den lucus, den heiligen Hain des Tempels, benutzen: darauf deutet ganz unzweideutig eine Inschrift bei Grut. p. 313, 1, nach welcher, auf die Mahnung (monito) oder Weissagung eines solchen Bellonarius, eine Lanze (hasta) 'in aede Bellonae in luco' geweiht wurde. Man legte also innerhalb des Tempelhains, da wo die Natur (wie bei Castel) Hügel und Höhen, also auch die Schluchten versagte, solche künstliche Berge, montes, mit Schluchten und Gängen an, in welche die Bellonarii an den Festen der Göttin mit dem Volke zogen, um ihren rasenden Dienst zu thun, sich selbst zu verwunden und dann, von Bellonas Geist erfüllt, zu weissagen. Diese Bauten nannte man montes Bellonae, wie Tertullian de pallio 4 ausdrücklich sagt: cum ob diversam affectionem tenebricae vestis et tetrici super caput velleris in Bellonae montes fugantur. Ein solcher mons Bellonae war der MONS VATICANVS unserer Inschrift, dessen Zunamen wiederum einen weiteren Einblick in das religiöse Leben des römischen Castel eröffnet. In einer nach älteren Vorgängern von Orelli 2322, neuerdings von de Boissieu Insc. de Lyon p. 24 n. 26 und Comarmond Description du musée lapidaire de la ville de Lyon p. 203 n. 287 edirten inschriftlichen Urkunde über ein der Mater Magna Deum dargebrachtes Taurobolium heisst es: Aemilius Carpus sevir aug (ustalis) item dendrophorus vires excepit et a VATICANO transtulit, ara(m) et bucranium suo inpendio consacravit. Unter dem VATICANVS verstand man hier früher den Vaticanus zu Rom, von wo L. Aemilius Carpus die Testikeln (vires) des Stiers nach Lyon gebracht habe. Diese Annahme war zu ungereimt, obwohl ihr selbst noch Comarmond beipflichtet, als dass man nicht bald hätte darauf geführt werden müssen, den VATICANVS in Lyon selbst zu suchen. Der umsichtige de Boissieu sah dieses wohl ein und erklärte daher den VATICANVS für eine Wohnung der mit dem Cult der Taurobolien betrauten Priester der grossen Göttermutter, von welcher

die Orakel (vaticinationes) ausgegangen seien. Prof. Chr. Bähr widersprach dieser Ansicht in den Heidelberger Jahrbüchern 1855 n. 28 S. 440, indem er darunter lieber und gewiss mit vollem Rechte eine heilige Stätte selbst, eine dem Cultus bestimmte Anlage verstanden haben will: vielleicht führt unsere Inschrift diese Frage ihrer Entscheidung einen Schritt näher. Mag nämlich der VATICANVS diesen seinen Namen von den vaticinationibus der Priester und Priesterinnen (vgl. Tibull. I. 6, 43) der Bellona und der Cybele erhalten haben: in Castel wenigstens scheint derselbe MONS VATICANVS zu dem Dienste beider Gottheiten gedient zu haben: zu den rasenden Umtobungen des Altars der Comanischen Bellona und zu den Taurobolien der Magna Mater Deum; der Ort, wo letztere vollbracht wurden, scheint, der Lyoner Inschrift nach zu urtheilen, immer und vorzugsweise VATICANVS genannt worden zu sein: dort entnahm (excepit) daher L. Aemelius Carpus die Testikeln und den Schädel des Stieres und übertrug sie von dort (a Vaticano transtulit) an den heiligen Ort, wo er den betreffenden Altar als Andenken an das vollbrachte Opfer weihte. In Castel mag dieser taurobolische VATICANVS ein und derselbe Ort mit dem MONS BELLONAE gewesen und darum auch MONS VATICANVS genannt worden sein. Denn dass beide asiatische Culte sich leicht verständigten (vgl. Preller Röm. Mythol. S. 734) und in engste Beziehung zu einander traten, dafür zeugt nicht allein eine italische Inschrift bei Orelli 1903:

ATTINI ARAM
LVNAM ARGENTEAM · P · POSIT · P · MARIVS
PHARETRA SACERD
ACCA L · F · PRIMA MINISTRA MATRIS
MAGNAE MATREM REFECIT MAGNAM
ET · INAVRAVIT ET ATTI
NI COMAM INAVRAVIT ET
BELLONAM REFECIT

sondern auch unsere Casteler Tafel, wie sich sogleich näher zeigen wird. Eine solche künstliche Anlage aber, welche in der Aufthürmung zu einem Berge mit Schluchten und Engen bestand, wobei auch Mauerwerk nicht fehlen konnte, bedurfte natürlich von Zeit zu Zeit einer

Ausbesserung und Erneuerung, um den gänzlichen Verfall abzuhalten: daher das VETVSTATE CONLABSVM unserer Inschrift: wenn im Jahre 236 dieser MONS BELLONAE schon durch Alter zerfallen war, so darf seine Errichtung wohl mit Recht wenigstens in die Mitte des zweiten Jahrhunderts gesetzt werden. Die Wiederherstellung selbt aber konnte der Natur der Sache nach nur ein frommes, religiöses Werk sein: daher ist schon aus diesem Grunde allein an dem militärischen Charakter der am Schlusse genannten 18 hastiferi civitatis Mattiacorum zu zweifeln, unter welchen die drei ersten mit ihren drei Namen genannt werden und hierdurch sowohl als durch ihr Voranstehen darauf hinzudeuten scheinen, dass sie wohl die Vorsteher der ganzen Genossenschaft waren. Hiermit ist ein weiterer Grund gegeben, die genannten Personen als Glieder eines nicht militärischen Corps anzusehen. Denn C. Meddignatius Severus, welcher ganz oben angestellt ist, wird CVR BIS d. h. curator bis, zweimaliger curator, genannt: curator aber bezeichnet nur ein bürgerliches, kein militärisches Amt: curatoren finden sich an der Spitze politischer (municipaler), socialer und religiöser Gemeinden, Vereine und Genossenschaften (collegia, corpora, sodalitates) jeder Art, wie die Inschriften bezeugen: vgl. Orelli-Henzen Ind. p. 161 und 176. Es können demnach die hastiferi civitatis Mattiacorum keine Stadtwehr oder militärisch organisirte Bürgerschaft gewesen sein, wie Lehne a. a. O. nebst seinen Nachfolgern und Mommsen in den Sitzungsberichten d. K. Sächs. Gesellschaft d. W. zu Leipzig 1852. IV, S. 197 annehmen, sondern nur eine religiöse Genossenschaft. Es kommt zwar in einer Vienner Inschrift bei Reinesius p. 183 CLXIII ein MAGISTER ASTIFEROR D · N d. h. also ein Vorsteher kaiserlicher Leibwächter vor, aber dieses ist, so viel uns bekannt, die einzige und, wie es scheint, aus späterer Zeit stammende Urkunde für hastiferi überhaupt. Schon längst hat daher auch W. Henzen in einer über das Bucharester Militärdiplom Hadrians in den Annalen des archäologischen Instituts 1857 veröffentlichten Abhandlung p. 26. A. 1, vornehmlich durch die VATICANI der Casteler und Lyoner Inschrift und ihre offenkundige Beziehung zu dem Dienste der Magna Mater veranlasst, das hastiferi unserer Tafel als lateinische Uebersetzung des griechischen dendrophori, Baumträger, vermuthet, welche eine so bedeutsame Rolle in dem unter den Kaisern durch ein ganz neues Fest entwickelten wilden Cult des Attis und der Cybele spielten. Dieses Frühlingsfest begann am 24. März, an welchem Tage der heilige Baum, die Fichte,

unter welcher sich Attis in der Raserei entmannt hatte, mit Wolle umwickelt und mit Veilchen bekränzt, zu Rom in den palatinischen Tempel getragen wurde. Diese Cerimonie des Baumtragens lag einem besonderen collegium dendrophorum Matris Magnae ob (vgl. Orelli-Henzen Ind. p. 171) und dieses collegium dendrophorum (lateinisch hastiferorum) in der civitas Mattiacorum mit seinem zweimaligen curator an der Spitze haben wir in den 18 Personen vor uns, welche den von Alter zerfallenen MONS VATICANVS wieder herstellen liessen: vielleicht trug man in dem römischen Castel die heilige Fichte in diesen VATICANVS, der sich im Haine des Bellona-Tempels befand, und zu den feierlichen Taurobolien diente. Auch in der Lyoner Inschrift wird L. Aemilius Carpus sevir Augustalis und dendrophorus genannt: er gehörte also dort zu derselben religiösen Bruderschaft der Baumträger: aber auch seine gleichzeitige Würde als sevir augustalis ist bemerkenswerth und lässt vielleicht etwas ähnliches auch für diese Seite des religiösen Lebens in Castel vermuthen. In Nr. 27 unserer Inschriften begegnet nämlich in dem L. Secundinius Favoralis gleichfalls ein Sevir augustalis civitatis Mattiacorum, wie hier hastiferi d. h. dendrophori desselben Gemeindewesens: man ersicht hieraus, dass das Sevirat sowohl als die dendrophorie in dem römischen Castel eine offizielle Function für die ganze civitas Mattiacorum war. Die auf vielen Inschriften erwähnten Augustales, als deren Vorstände vielleicht die Seviri augustales anzusehen sind, verdanken ohne Zweifel ihre Entstehung dem von Staatswegen angeordneten Cult des Divus Augustus und der Gens Julia durch besonders dazu verordnete Sodales. Neben diesen bildeten sich nämlich für denselben Cult in und ausserhalb Roms zahlreiche Privatvereine, aus welchen in den Municipien sich allmählig ein besonderer Stand der Augustalen entwickelte, welcher als municipaler Mittelstand ungefähr dem römischen Ritterstande entsprach, wie der municipale Decurionenstand dem römischen ordo senatorius. Das religiöse Princip, welches die Verehrung des Augustus oder der anderen vergötterten Kaiser als Hauptzweck des Vereins oben anstellte, führte zu weiterer corporativer Verfassung und Verpflichtung der Mitglieder zu gemeinsamen Opfern, Mahlzeiten, Geldbeiträgen und stellte schliesslich dadurch einen eigenen Stand der Augustalen her. (Vgl. Preller Röm. Myth. S. 789 f.). — Unsere Dedicationstafel also mit ihren mannigfaltigen und merkwürdigen Angaben, sowie die eben erwähnte Nr. 27. eröffnen einen tiefen Einblick in das religiöse Leben des römischen

Castel nach zwei Hauptrichtungen hin: einerseits nämlich bezüglich der eingeführten engverbundenen asiatischen Culte der romanischen Bellona und der Magna Mater, andererseits hinsichtlich des Kaisercultes und des Augustalenstandes.

Diesen Votivinschriften sind zunächst noch zwei Bruchstücke anzureihen, welche, wenn nicht Alles trügt, gleichfalls Theile von Weihaltären sind und wiewohl nicht in Castel selbst gefunden, doch darum hier ihre Stelle finden müssen, weil es zunächst ungewiss bleibt, ob sie ursprünglich am rechten oder am linken Ufer des Rheins ihren eigentlichen Standort hatten. Bekanntlich sind nämlich aus den Pfeilerresten der ehemaligen Brücke Karls des Grossen zwischen Mainz und Castel eine Anzahl grösserer und kleinerer Steine und Steinbruchstücke mit Inschriften und Bildwerken entnommen worden, von welchen es wohl für immer unentschieden bleibt, ob sie dereinst römischen Bauwerken zu Mainz oder zu Castel angehörten, da man derartiges Baumaterial zu dem fraglichen Brückenbau von beiden Ufern wird herbeigeschafft haben.

47.

Gef. 1847 am ersten jenseits der Mühlen im Rheine stehenden Pfeiler der ehemaligen Brücke Karls des Grossen: die Schriftzüge sind alle vollkommen deutlich und lesbar: jetzt im Mainzer Museum:

MMO
VGIETSE
IERITO · LIBE
IS · PRO PISCOMP

C. Klein in Z. d. M. V. I. S. 494 f. n. 90. Steiner II. 1684. 3. MERITO · LIBENS weiset, wenn richtig gelesen, auf eine Votivwidmung hin.

48.

Gef. 1854 an einem Pfeiler derselben Brücke: jetzt im Mainzer Museum:

\ V
XC\
RSVL /
HEI · I · N
R V N
IOET

W. Heim in den Abbildungen von Mainzer Alterthümern VI. S. 9 (mit Abbildung). Z. d. M. V. II. 1 und 2 S. 194 n. 22.

3. VRSVLA. 5 ist RVN Rest eines FECERVNT oder DEDERVNT oder eines ähnlichen Zeitwortes. 6 ist IO ET Rest einer Consulatsangabe: unten ist ein 6 Zoll hoher Sockel noch deutlich zu erkennen.

Ausser diesen Bruchstücken von Votivinschriften mögen hier auch noch die wenigen Denkmäler angeschlossen werden, welche, obwohl inschriftlos, dennoch zur allseitigen Vervollständigung des ganzen Kreises von Gottheiten dienen, die in dem römischen Castel eine Stätte der Verehrung gefunden haben.

1. Im Anschlusse an Nr. 31 ist zuerst ein Altar aus dem Kreise des Viergöttersystems zu stellen, welcher, im Jahr 1809 zu Castel gefunden, jetzt im Mainzer Museum aufbewahrt wird. Er ist leider so beschädigt, dass nur noch das Bild der Minerva vollständig, von Mercurius und Hercules auf beiden Nebenseiten die halben Figuren, und auf der vierten Seite Nichts mehr erhalten ist: hier scheint Juno gewesen zu sein, welche, wie oben bemerkt, eine so vorzügliche Verehrung im römischen Castel genoss. Vgl. Lehne I. S. 208 n. 56. C. Klein in Z. d. M. V. I. S. 489.

2. An zweiter Stelle ist ein ehemals an der Martinscapelle auf der linken Seite neben der Thür eingemauertes Bildwerk zu nennen,

über welches Fuchs II. S. 60—61. class. I. n. XI. und nach ihm Lehne I. S. 246 f. n. 71 berichtet. Die von Fuchs für seine Alte Geschichte von Mainz unter Tab. V. n. XI vorbereitete Abbildung dieses Reliefs ging bekanntlich sammt dem in der Handschrift fertigen dritten Band in den Stürmen der französischen Revolution verloren, wie Dr. Külb bei Lehne S. 246 A. 1 angibt. Woher Fuchs selbst diese Abbildung entnahm, ersieht man aus seinem Berichte a. a. O. S. 61 A. 3, wo es heisst: 'H. Heinrich Engels Dechant der Stiftskirche zu St. Peter in Mainz, hat unter seinen Schriften die Abzeichnung dieses Stückes hinterlassen mit der Note: infra Castell ad septentrionem ex adverso Moguntiae in clusa S. Martini ad sinistram ingressus lapis notabilis a Romanorum aevo: Ceres insidens hemispherio, sinu calathum cum pomis aliisque fructibus tenet, dextra fructicum fasciculum vel ramum ex lance arae adstanti imposita fructibusque repleta profert. Plures lapides antiqui cum inscriptionibus in eodem muro cernuntur (vgl. Nr. 3. 4.). Fuchs selbst fügt S. 60 dieser Schilderung weiter bei: neben dem Altar bei den Göttern stehet ein Mann in einem langen Gewande, der haltet mit der rechten Hand das Tuch, welches den halben Altar bedecket'. Diese Figur erklärte er und Lehne als Triptolemos, welchem Ceres nach Diodor Sic. V, 68 den Samen des Getreides mit dem Auftrage übergeben hatte, allen Menschen die Behandlung desselben zu lehren. Da dieses interessante Bildwerk nicht mehr existirt, so ist es schwer über seine Bedeutung und die darauf dargestellten Persönlichkeiten irgend einen Erklärungsversuch aufzustellen und näher zu begründen.

3. Als ein drittes plastisches Götterdenkmal ist endlich eine Statue des Mercurius anzuführen, deren Bruchstücke bei der oben (Nr. 38) erwähnten Anlage eines Felsenkellers an der sogenannten Witz aufgefunden worden sind. Die allgemeine Verehrung des Mercurius als Hauptgottes der Gallier (Caesar b. g. VI, 17) ist bekanntlich durch unzählige plastische und inschriftliche Denkmäler durch alle gallischen Lande des ehemaligen Römerreiches zur Genüge beurkundet; dass auch das römische Castel dabei nicht zurückgeblieben ist, bezeugen sowohl die drei oben (Nr. 34. 35. 36.) erwähnten Votivaltäre, als auch die Bruchstücke dieser Statue des Gottes, welcher insbesondere im Taunusland als Vorsteher des Klein- und Grosshandels, als Mercurius Nundinator und Negotiator, durch Inschriften ebenso beglaubigt ist, wie in seiner Identifizirung mit einem, dem Wesen und der Bedeutung nach

offenbar verwandten einheimischen Deus Cissonius: vgl. Inscriptt. Nass. n. 16. 17. 18. 46.

Die Kaiserdenkmäler.

49.

Gef. 1841 in der Nähe der heutigen Schiffbrücke etwa hundert Schritte ober der ehemaligen Brücke Karls des Grossen im Rheine auf der Seite von Castel und nach Lehne angeblich ins Grossherzogliche Museum nach Darmstadt gebracht, woselbst das Denkmal sich aber jetzt nicht findet:

. . . .
. . . .
. . . .
. . . . COS IIII
. . . . PROCOS ·
. . . . . AVRELI · TI†AN
. . . TVS · D · LEG · VIII · N
. . . NINIAN · EX · CORN
. . . . . PATERNVS · AVITVS T
. . . N · PE†ANVS · CORNC ·
. . . . NVS · ATTIANVS · RESP
. . . . SNVS · CONSTN · RESTI
TVTVS · COMM · COS · DEVO
†SSIMI · NVMINI · BIVS

Lehne n. 127. Steiner I. 339. II. 233. C. Klein Inscriptt. Hassiac. p. 14. n. 74.

1. Nach Anleitung von Orelli 927, Orelli-Henzen 6721 und 7262 ist der Anfang dieser Inschrift des Kaisers M. Aurelius Antoninus Caracalla also zu ergänzen:

IMP · CAES · M · AVRELIO
ANTONINO · PIO · FELICI · AVG
PARTH · MAX · BRIT · MAX
PONTIF · MAX · TRIB ·
POTEST · XVI · IMP · II · COS · IIII ·
P · P · PROCOS
(M)AVRELI · TITAN
.. TVS · D · LEG · VIII · A
(TO)NINIAN · EX · CORN
... PATERNVS · AVITVS ET
(ANTO)NVS · ATTIANVS · RESP u. s. w.

Statt PROCOS hat Lehne PROCON. Die Personen, welche dem Kaiser diesen Altar errichteten, waren 1. M. Aurelius Titianus, ... tus decurio legionis VIII Antoninianae ex corniculario. 2. Paternius Avitus und Antonius Petianus cornicularii. 3. Antonius Attianus, Respectius Ursinus und Constantius Restitutus commentarienses consulares. Ein Aurelius Titianus kommt auch auf einer Inschrift aus Rom vom Jahr 197 bei Grut. p. 40, 9. Orelli 3413 vor, den Lehne ohne Grund für identisch mit dem unsrigen hält, dessen Rang er durch Ergänzung des .... TVS D in promotus decurio zu bestimmen sucht: dieses erscheint unwahrscheinlich: D ist wahrscheinlich verlesen statt Ͽ der bekannten oft vorkommenden Sigle für centurio: das angebliche TVS ist vielleicht der Schluss des Namens TITIANVS. Ob der Ursprung des Namens der cornicularii mit dem von Livius X, 44 als Belohnung tapferer Krieger erwähnten Helmschmucke in Gestalt kleiner Hörnchen (cornicula) zusammenhängt, ist zweifelhaft. Cornicularii und commentarienses werden als militärische wie als bürgerliche niedere Beamte erwähnt, in ersterem Bezuge werden solche für ganze Legionen, Cohorten, Legaten, Tribunen, Präfekten u. s. w. bezeichnet, auch hinwieder ihre adiutores (Orelli 3517): sie scheinen verschiedene Funktionen als Schreiber, Aufseher, Adjutanten u. s. w. gehabt zu haben und werden in den Inschriften häufig genannt: Orelli 1251. 2013. 3473. 3456. excorniculario 3157. 6753. 7170. Marini Atti d. frat. Arv. p. 504 und 3497, welche vor allen mit unserem Denkmale verglichen werden muss; sie ist auf der Stätte des alten Carnuntum aufgefunden:

IMP · CAES ·
M · AVRELIO · ANTONINO
PIO · FELICI · AVGVST
PART · MAX ·
PONTIF · MAX · TRIB · POT
XVI · IMP · II · COS · III · DESIG
IIII · P · P · PROCOS
CORNICVLARI
COMMENTARIENSES
SPECVLATORES
LEGIONVM III
ANTONINIANAR
P · S · DEVOTISSIMI
NVMINI EIVS.

Hierauf folgen die Namen dreier cornicularii, dreier commentarienses und dreissig speculatores, welche ebendemselben Kaiser M. Aurelius Antoninus Caracalla durch diese Ara ihre Ehrfurcht und göttliche Ehre bezeigten. — Dieser Kaiser, welcher bekanntlich von 211—217 n. Chr. regierte, ist von besonderer Bedeutung für das Rheinland, und insbesondere für dessen Badeleben. Als er nämlich zu Rom seine berühmten Badeanstalten, die Thermae Caracallae, mit der grössten Pracht erbaut und als Mittelpunkt des behaglichsten Lebensgenusses eingerichtet hatte, so folgten alsbald die Provinzen diesem erhabenen Beispiele nach, zumal Caracalla selbst sie mit seinen Besuchen beehrte und diesen Sinn für solche Freuden zu fördern nicht unterliess. So kam er bekanntlich in dem Jahre der Errichtung unseres Denkmals 213 n. Chr. auch nach Gallien und an den Rhein angeblich um die Germanen zu bekämpfen. Er verweilte zunächst und, wie es scheint, mit besonderer Vorliebe, in der vermuthlich nach ihm zubenannten civitas oder respublica Aurelia Aquensium, dem heutigen Baden-Baden, welches ihm sechzehn Jahre vorher (197 n. Chr.) ein dort in der Antiquitätenhalle noch vorhandenes Ehrendenkmal errichtet hatte; vgl. Ph. Rappenegger Aurelia Aquensis, die Stadt Baden als römische Niederlassung. (Mannheimer Lycealprogramm v. 1853) S. 27 f. n. 2. (Orelli 928.) und Deyks in Bonn. Jahrb. XXIII. S. 22, welcher S. 24 A.

5 aus einer Weissenburger Urkunde vom Jahre 676 über die dortigen Bäder die Notiz beibringt: balneas illas trans Rhenum in pago Auciacensi sitas quas Antonius et Adrianus imperatores suo opere edificarunt (vgl. Schöpflin Cod. diplom. Bad. n. 1. Wilhelm German. S. 313). Bemerkenswerth ist dabei, dass der angebliche Kaiser Antonius d. h. Antoninus Caracalla sogar noch vor dem der Zeit nach früheren Kaiser Hadrian erwähnt wird; ein deutlicher Fingerzeig, dass die an Ort und Stelle lebendig erhaltene Tradition auf Caracalla als den letzten und offenbar luxuriösern Erbauer neuer und sicherlich auch Restaurator der älteren Bäder Hadrians zunächst zurückging und hinwies. Auch die Meilensteine zu Nöttingen und Steinbach in Baden bei Rappenegger Badische Inschriften n. 35. 21. tragen die Titel Caracallas aus derselben Zeit. Ob Caracalla bei der Fortsetzung seiner Reise auch das noch jetzt in seinen Substructionen sehenswerthe Römerbad (Deyks S. 25) zu Badenweiler im Schwarzwald erbaut habe, kann in Ermangelung bestimmter Anhaltspunkte nur vermuthet werden. Um so sicherer ist seine Anwesenheit am Mittelrhein und im Taunuslande. Homburg, Wiesbaden, Castel und Mainz sind offenbar von ihm besucht worden. Noch jetzt erblickt man in der Mauer des Homburger Schlossthurms das auf der Saalburg gefundene Bruchstück eines ihm von einer Soldatencohorte, welche den Beinamen ANTONINIANA trägt, errichteten Ehrendenkmals: auch hier findet sich der Ausdruck göttlicher Ehrenbezeigung in dem die Inschrift schliessenden DEVOTA NVMINI EIVS. vgl. Lehne n. 126. Steiner II. 628. In Wiesbaden hat sich bis jetzt kein auf ihn weisendes Denkmal gefunden, doch darf mit Sicherheit vermuthet werden, dass er die dortigen Heilquellen und Bäder nicht unbesucht gelassen habe. Für Castel liegt obiges Zeugniss vor und erhält eine neue Bestätigung durch das folgende Fragment, welches hier angereiht wird, obwohl es seinem Fundorte nach ebenso gut als eine Urkunde für die Anwesenheit Caracallas zu Mainz angesehen werden kann:

50.

Gef. 1858 an einem Pfeiler der Brücke Carls des Grossen, jetzt im Mainzer Museum:

TIFEX · MAX · T
)S · OPVS THE
VM LEG XXII A
NVMINI SVO

Dr. Wittmann in Z. d. M. V. II. 1 und 2. S. 97 mit Facsimile und ebendort S. 198 Nr. 28. Rheinische Blätter (Beiblatt zum Mainzer Journal) 1862. n. 130. S. 518—520.

1. Dieses Bruchstück eines Quaders von Sandstein, welcher bei der im März des Jahres 1858 von dem Mainzer Alterthumsvereine vorgenommenen Besichtigung der Brückenpfeilerüberreste im Rheinbette von einem derselben entnommen wurde, erweiset sich durch seine zwei Zoll hohen, weitspurigen, regelmässig schönen Schriftzüge als Mittelstück einer grössern Steinurkunde über die Wiederherstellung eines grossen Bäderbaues (Opus thermarum), an dessen Haupteingang sie angebracht gewesen sein mag und ergänzt sich mit Rücksicht auf das oben bemerkte und nach Anleitung der beiden Meilensteine aus Baden, sowie der ebenfalls theilweise schon erwähnten Inschriften bei Orelli 937. 3586. 6721. 7262 wie folgt:

IMP · CAES · M · AVRELIVS ANTONINVS PIVS · FEL
IX · INVICTVS · AVG · PARTHICVS · MAX · BRITAN
NICVS · MAX · PON | TIFEX · MAX · T | RIB · POT · XVI · IMP · II
COS · IIII · P · P · PROC | OS · OPVS THE | RMARVM VETVS
TATE CONLABS | VM LEG XXII A | NTONINIANAE
DEVOTAE | NVMINI SVO | RESTITVIT

1. Da sowohl auf den Badenser Meilensteinen, wie auf den andern zum Vorbilde der Ergänzung genommenen Steinen, die Kaisertitel meist vollständig ausgeschrieben sind, so ist es auch hier geschehen, zumal das ausgeschriebene [PON]TIFEX diese Annahme bestätigt: hinter FELIX ist aus 7262 INVICTVS aufgenommen und AVG geschrieben worden. Die Ergänzung der potestas tribunicia XVI sowie des IMP II und COS IIII stützt sich hier wie bei der vorhergehenden Inschrift darauf, dass keiner der Vorgänger Caracallas, welche den Namen ANTONINVS trugen, noch einer seiner Nachfolger in seinem vier-

ten Consulate am Mittelrhein war, zumal überhaupt nur Antoninus Pius, Commodus und Elagabal ausser Caracalla zu einem vierten Consulate gelangten. Unzweideutig wird dieses Consulat des Antoninus Caracalla und P. Caecilius Balbinus im Jahre 213 durch eine Heddernheimer Inschrift bezeichnet mit ANTONINO · IIII · ET · BALBINO · II · COS Orelli 929 = 1709. Inscriptt. Nass. n. 4. Als Caracalla nach Ermordung seines Bruders Geta in diesem Jahre am Rheine erschien, wurden ihm aus Schmeichelei und Furcht zahlreiche Devotionsdenkmäler errichtet, und Legionen, Cohorten und andere Militärcorps legten sich den zwar auch schon früher unter M. Aurelius und Verus aufgekommenen, dann unter Commodus wieder abgelegten Beinamen ANTONINIANA bei: es kommen also bezeichnet namentlich die 1. 2. 5. 6. 7. 8. 13. und 22. Legion vor, wie ausser unseren beiden Denkmälern die Inschriften bei Orelli 2129. 4815. 929 = 1709. 932. 1581. 1631. 1809. 402. 5239 erweisen: auf mehreren dieser Inschriften ist dieser Beinamen vollständig ausgeschrieben, wie auch wahrscheinlich auf unserer zweiten Inschrift, da hier die gleiche Anzahl und Vertheilung der Buchstaben auf beiden Seiten des VM LEG XXII A darauf hinführt.

2. OPVS THE hat C. L. Grotefend bei Wittmann a. a. O. nach Orelli-Henzen 6159 und 5320 in OPVS THEATRI ergänzt, da diese Verbindung von OPVS in der Bedeutung eines grösseren Baues oder Werkes mit einem näher bestimmenden Genitiv lateinischer Sprachgebrauch ist: so findet sich OPVS VALLI auf einer Inschrift aus dem römischen York (Eburacum) in England bei Stuart Caledonia Romana pl. VII. n. 3 zu p. 285; CVR OPERI ARM bei Orelli-Henzen 6809 d. h. curator operis armamentarii, wie Henzen offenbar richtiger statt Reniers operis armarii oder armariorum ergänzt: ganz entsprechend ist auch Caesars b. g. III, 3 opus hibernorum und aus Inschriften OPVS MARMORVM (Orelli 5308), OPVS PILARVM (Orelli 841) und endlich OPVS THERMARVM (Orelli 3264 = 4011). Dieses letztere, und nicht OPVS THEATRI, ist auch in unserem Fragmente zu ergänzen. Herstellungen von Alter zerfallener und baufälliger Gebäude (aedificia vetustate conlapsa) aller Art werden in Inschriften sehr häufig erwähnt: vgl. oben Nr. 46 und Orelli-Henzen 5318: insbesondere Militärgebäude oder für das Militär bestimmte Anlagen und Bauten. So stellten Caracalla als Caesar und sein Vater Septimius Severus als Kaiser der cohors XV voluntariorum ihr von Alter baufällig gewordenes Zeughaus

wieder her, armamentarium vetustate conlabsum restituerunt, nach einer Steinurkunde bei Orelli 3586, welche geradeso die Namen der Kaiser im Nominativ zeigt und zuletzt mit restituerunt schliesst, wie auch wohl unser Denkmal, auf welchem sowohl der Nominativ PONTIFEX als das SVO hinter NVMINI darauf hinweisen, dass der betreffende Kaiser selbst die Inschrift setzte: wäre das Denkmal ihm zu Ehren von andern, d. h. von der LEG. XXII errichtet worden, so würde sein Name und seine Titel im Dativ stehen und es müsste in der Devotionsformel am Schlusse heissen NVMINI EIVS, wie in Verbindung mit DEVOTA, MERITO DEVOTA oder DEVOTISSIMA die übrigen schon erwähnten ähnlichen Dedicationsdenkmäler in solenner Formel haben: vgl. insbesondere Orelli 3487. 930. Orelli-Henzen 6721. 7262. Während Beamten und Soldaten durch solche Aeusserungen ihrer Devotion dem Kaiser zu schmeicheln bemüht waren, suchte er sich die Liebe der Soldaten durch Belohnungen und Nachäffung ihrer Beschäftigungen zu erwerben: dahin gehörte bei ihm vor Allem der Bau oder die Restauration der öffentlichen Badeanstalten. Die 22. Legion hatte sicherlich schon früher in Mainz (und vielleicht auch in Castel) die den Alten als praktisches Lebensbedürfniss auch in einer Militärstadt unentbehrlichen Bäder gebaut: bereits in den Jahren 1827, 1832 und 1837 stiess man bei Neubauten am Höfchen, im Garten des ehemaligen Bischofshofes und auf dem Mitternachtsplatze auf deutliche Spuren zusammenhängender Bäder, wobei Platten mit den Stempeln der LEG XXII gefunden wurden: man wollte darin Theile einer grösseren öffentlichen Badeanstalt erkennen, wie man aus den ausführlichen Fundberichten Schaabs in dessen 'Geschichte der Stadt Mainz' I. S. 118 ff. ersieht. Die muthmassliche Erbauung solcher Bäder durch diese Legion hat sich nun aber auch neuerdings in diesem Jahre 1862 evident durch die bei dem Baue der neuen Kaserne auf der Höhe des Kästrichs aufgedeckten Reste römischer mit zierlichen Malereien geschmückten Bäder bestätigt, über welche Nr. 124 des Mainzer Journals vom 28. Mai einen kurzen Fundbericht brachte: vgl. Rheinische Blätter a. a. O. Der zur Herbeiführung des Wassers dienende weite viereckige Kanal bestand aus gewaltigen flachen Ziegeln, welche alle den Stempel der 22. Legion tragen. Bleibt es zunächst auch unentschieden, an welchem Platze in Mainz oder Castel das eigentliche Hauptgebäude der Bäder (das OPVS THERMARVM) gestanden, so zeigen doch alle diese Spuren darauf hin, dass

die 22. Legion ein solches errichtet und dass es durch Caracalla seine Wiederherstellung fand, deren Urkunde das vielleicht aus 3 grossen Quadern zusammengesetzte Inschriftdenkmal war, von welchem unser Bruchstück einen Theil ausmachte. Im Uebrigen haben auch andere Kaiser durch solche Wiederherstellungen von Militärgebäuden und insbesondere von Bädern sich die Liebe der Soldaten zu erwerben gesucht: dafür zeugt ein leider am Anfange verstümmeltes Denkmal bei Orelli-Henzen 6725: .....BALINEVM REFECT || et baSILICAM VETVSTATE CONLABSAM a SOLO RESTITVTAM EQQ· AL· SEBVSSIA(nae) und noch bestimmter ein früher gleichfalls dem Septimus Severus und seinem Sohne Caracalla, jetzt aber den beiden Philippi zugeschriebener Restaurationsaufschriftstein eines Badgebäudes zu Jaxthausen bei Steiner II. 39, in welchem es heisst: BALNEVM COH I GERM (PHILIPPIANAE) VETVSTATE CONLABSVM RESTITVERVNT. Gleicherweise stellten Constantius und Julianus THERMAS SPOLETINAS IGNE CONSVMPTAS SVA LARGITATE wieder her: ausserdem beurkunden viele Inschriften theils die Erbauung oder Vollendung oder Wiederherstellung von THERMAE (BALNEA: Orelli-Henzen 7086. 7190. 6048. 6622—26. 6993.), theils namhafte Beisteuern dazu (6943. Orelli 1172. 3276) von Seiten angesehener Personen, Militär- und Civilbeamten.

Legionssteine und Töpferstempel.

51.

Legionsstein gefunden bei dem tiefen Wasserstande am 5. Januar 1819 am letzten Brückenpfeiler im Rheinbette auf der Casteler Seite und durch Prof. Braun für das Mainzer Museum angekauft:

L E G
X X I I

Lehne in Mainzer Zeitung 1819. Nr. 5 v. 12. Januar. Ders. n. 248. P. E A. Wiener de leg. Rom. XXII. Darmstadt 1830 S. 130 n. 79. Habel in Annal. II. 3 S. 113 nebst Abbildung Taf. IV. Fig. 1. Bonner Jahrb. II. S. 30. W. Heim in den Abbildungen von Mainzer Alterthümern (1855) VI. S. 4 f. (mit Abbildung). Steiner II. 270. Dr. Wittmann in Z. d. M. V. (1859) II. 1 und 2 S. 37 (mit Abbildung). Katalog d. M. M S. 50. n. 115.

Dieser, dem bei Lehne n. 245—247 ähnliche, etwa 48 Zoll lange, 21 Zoll breite und 14 Zoll dicke, leider in zwei Theile zersprungene, Stein der 22. Legion zeigt auf seiner Vorderseite eine von Leisten eingeschlossene Schrifttafel mit obiger Inschrift: neben derselben rechts einen schreitenden Stier, links einen Capricorn, dessen geringelter Fischschweif in eine dreifach gespitzte Flosse endigt. Beide Thiergestalten neben der Bezeichnung der Legion, deren Feldzeichen der Adler war, können, wie Habel a. a. O. S. 117 ff. und S. 233. näher nachgewiesen hat, nur Feldzeichen einzelner Abtheilungen der Legion d. h. von Cohorten sein: es werden mit diesen Gestalten daher auf unserem Steine diejenigen beiden Cohorten der 22. Legion bezeichnet, welche sie zu Feldzeichen hatten, und von denen demnach das Werk hauptsächlich ausging, zu welchem der fragliche Stein verwendet wurde.

Die in dem Rheinbette zwischen Mainz und Castel noch jetzt vorhandenen Pfeilerreste einer einstigen Brücke zwischen beiden Städten haben bekanntlich zu der Annahme Veranlassung gegeben, die Römer hätten hier eine steinerne Brücke über den Rhein gebaut. Diese Ansicht sprach, soviel uns bekannt, zuerst Cluverius German. antiq. lib. II. p. 377 aus, indem er in die bis in die neueste Zeit unerklärt gebliebene Stelle des Florus IV, 12, 26 statt Gesoriacum ein Moguntiacum gewaltsam einführte. Darnach hätte schon Drusus diese Rheinbrücke gebaut, die nun auch Fuchs I. S. 388 gleichfalls demselben Bezwinger der Germanen zuschrieb: auch später hat diese Meinung noch Anhänger gefunden, wie bei Luden Gesch. d. Deutschen I. S. 646. Als nun gar unser Legionsstein an einem der Pfeiler gefunden wurde, so schien diese Annahme eine neue Stütze zu gewinnen. Lehne a. a. O. S. 247 ff., Schaab in den Quartalblättern des Vereins für Literatur und Kunst zu Mainz Jhrg. 1830 Heft III. S. 9 und 10 und in seiner Geschichte d. St. Mainz I. S. 91 ff. Brühl Mainz S. 172. C. A. Brack in der Z. d. M. V. I. S. 405 hielten den römischen Ursprung der Pfeiler fest, schrieben aber die Erbauung der Brücke dem Trajan zu. Gegen diese muthmassliche Aufstellung trat zunächst Prof. Braun in den Nassauischen Annalen II. 2 S. 161 und in den Bonner Jahrb. II. S. 38—40 auf und ihm schlossen sich Archivar Habel a. a. O. II. 3 S. 233—237, sowie Oberlehrer Freudenberg in seiner Recension des ersten Bandes der Schaab'schen Geschichte von Mainz in den Bonner Jahrb. III. S. 180 an, indem sie jene Pfeilerreste der nach urkundlichen Zeugnissen in den Jahren 801—813 von Carl dem Grossen bei

Mainz erbauten Rheinbrücke zuwiesen: eine wohlbegründete Aufstellung, über deren Wahrheit jetzt allgemeine Uebereinstimmung unter den rheinischen Alterthumsforschern herrscht. Es hat zwar noch vor einiger Zeit der angeblich römische Ursprung der Brückenüberreste bei Mainz einen neuen Vertheidiger in der Zeitschrift für christliche Archäologie I. S. 42 ff., sofort aber auch ebendort II, 3 S. 134 in Eltester einen siegreichen Gegner gefunden. Gerade der Fund unseres Legionssteines müsste, wenn es dessen noch bedürfte, einer genaueren Erwägung und Kenntniss des römischen Wesens die ganze Unhaltbarkeit der aufgestellten Hypothese auf's Klarste darlegen. Einerseits nämlich ist der vorliegende Legionsstein nicht ein Denkmal der ganzen Legion, sondern, wie die beiden Thiergestalten zeigen, nur zweier Cohorten; so dass es, wie Habel a. a. O. S. 293 sagt, an sich schon ganz unwahrscheinlich ist, dass nur eine (oder zwei) Cohorte allein den Bau der grossen Rheinbrücke besorgt habe, eines Werkes, welches die vereinten Kräfte wohl von mehr als einer Legion eine Reihe von Jahren in Anspruch genommen haben würde, wie der Brückenbau unter Carl dem Grossen beweist. Wollte man aber auch durch unseren Stein nur etwa den Bau eines Pfeilers durch zwei Cohorten angedeutet meinen, so würden dem hinwieder die seither noch aus denselben Brückenpfeilern entnommenen theils mit Inschrift theils mit Bildwerken ausgestatteten Steine aus römischer Zeit widersprechen, da deren trümmerhafter Zustand einerseits darauf hindeutet, dass sie von den zerstörten römischen Gebäuden in Mainz und Castel gerade so zum Brückenbau wie zu anderen Bauten herbeigeholt wurden, andererseits aber, wie Prof. Klein in der Z. d. M. V. I. S. 495 mit Recht hervorhebt, in keinem Falle anzunehmen ist, dass die Römer zu ihren Wasserbauten die Steine von ihren eigenen Prachtgebäuden nahmen: schon das eine, offenbar aus einem Tempel entnommene, prächtige Relief des Juppiter Serapis würde dem widerstreiten, welches unter den bei W. Heim: über die ehemalige stehende Rheinbrücke zwischen Mainz und Castel (a. a. O. S. 1—16) abbildlich zusammengestellten bezüglichen Fundstücken S. 6 aufgeführt wird: vgl. auch Dr. Wittmann: Die alterthümlichen Reste der ehemaligen steinernen Brücke im Rheine bei Mainz a. a. O. S. 75—100.

Um die Sammlung kleinerer Alterthümer aus der römischen Zeit Castels hat sich bekanntlich der rheinhes-

sische Alterthumsforscher Dr. J. A. Emele ein unvergängliches Verdienst erworben. Er deckte eine grosse Menge von römischen Gräbern in Castel auf und nahm ihre Ausbeute in seine reichhaltige Sammlung von Alterthümern auf, welche in der Folge durch Ankauf in den Besitz des Museums zu Wiesbaden kam. Schon 1825 hatte er in einer im Jahre 1833 in zweiter Ausgabe wiederholten: 'Beschreibung römischer und deutscher Alterthümer in dem Gebiete der Provinz Rheinhessen zu Tage gefördert' (Mainz, Querfolio, 34 lithogr. Tafeln mit 493 Abbildungen und 84 Seiten Text) die vorzüglichsten Denkmäler und Anticaglien seiner Sammlung veröffentlicht und darunter auch die Glas-, Thon- und Bronzefunde (Gefässe, Teller, Krüge, Lampen, Instrumente u. s. w.) aus Castel beschrieben. Hier kommen davon nur die mit Töpferstempeln versehenen sogenannten terrae sigillatae in Betracht, denen zugleich diejenigen eingeordnet sind, welche ausserdem aus Casteler Funden in das Wiesbadener Museum gekommen sind; es sind folgende:

52.

ATILIVSF Inscriptt. Nass. n. 84, 14, wo ATILLVSF steht: vgl. Fröhner Insc. terr. coct. vasor. (Gottingae 1858) n. 184.

ATTILLVS F Emele taf. 31. I. N. n. 84, 15 und 28. Fr. n. 206.

CABRVS E. t. 32. I. N. n. 84, 40. Fr. n. 509.

CATVLLVSF E. t. 32. I. N. n. 84, 53. Fr. n. 597.

C·LIVSF I. N. n. 84, 27.

COMMVNIS I. N. n. 84, 12.

FORTIS E. t. 8, 1 und S. 30. u. t. 31. I. N. n. 84. 57. Fr. n. 1118.

GELLIVS I. N. n. 84, 25, 26, 29. Fr. n. 620.

HELENIVS E. S. 18 zu t. 29, 6. Steiner II. 271. Fr. 1149.

IVKIIITVR (Griffelinschrift) E. t. 2, fig. 5. S. 17 und t. 31. Steiner II. 272. Fr. 1251.

LENVLI (inwendig) APOLLINIS (auswendig). I. N. n. 84, 65, wo LENVII steht. Fr. n. 1315.

LVCIVS F E. t. VIII, 6 und S. 30 (wo nur LVCIVS steht). I. N. n. 84, 13. Fr. 1369 (beide: LVCIVSF).

OF MODEST E. t. 32 und S. 19 (OF MODESI). Steiner II. 271 (OF MODEST) Fr. 1604 (OF MODESTI).

OFNICI E. t. 32. I. N. 84, 39. Fr. 1696.

PONTIOFFIC I. N. n. 84, 52. Fr. 425.

PRIMIGENNITVSF I. N. n. 84, 47 (PRIMIGENNVSF d. h. Primigennius fecit). Fr. 463.

OFRVFINI I. N. n. 84, 51 (OFRVFNI). Fr. 1812.

SECVND I. N. n. 84, 41. Fr. 1910.

STRoBILI I. N. n. 84, 21. Fr. 2026.

VIATOR F E. t. 31. I. N, n. 84. 23 (VIATOR F). Fr. 2118. *)

Vorstehende erste und möglichst vollständige Sammlung der römischen Inschriften aus Castel und seiner Umgegend bildet eine nothwendige, bisher entbehrte Ergänzung der in den Annalen IV. S. 485—608 zusammengestellten 'Inscriptiones ducatus Nassoviensis latinae'. Die Bevölkerung des Taunuslandes, jetzt politisch zertheilt, bildete, wie unten näher gezeigt wird, in römischer Zeit (gleich allen übrigen Völkerschaften des romanisirten Galliens) nur zwei aneinandergrenzende, gleichmässig organisirte Gemeinwesen, die civitates Mattiacorum und Taunensium. Die im ganzen ehemaligen Gebiete derselben aufgefundenen römischen Inschriften sind daher als zusammengehörige und untrennbare Zeugnisse für dieselben anzusehen. Ein voll-

*) Folgende Druckversehen sind zu verbessern: S. 5 Z. 8 v. u. l. Drechslers; S. 10 Z. 4 v. o. l. VT; S. 16 Z. 7 v. u. l. MSVON; S. 27 Z. 4 und 12 v. u. l. IIIIIIVIR.

ständiges Urkundenbuch zu ihrer römischen Vorzeit und Urgeschichte d. h. eine künftige vollständige Sammlung dieser Inschriften wird demnach über die Grenzen der Staaten, unter welche das Taunusland jetzt zertheilt ist, wegsehen müssen und nur dann von wissentschaftlichem Werthe sein, wenn sie alle römischen Denkmäler, insbesondere aber die inschriftlichen, vom östlichen Taunus bis zum Rheine, vielleicht bis zum Einflusse der Lahn, umfasst und im Zusammenhange unter einander zu betrachten in den Stand setzt. Dass man das Bedürfniss dieser Vervollständigung schon auch bei der Zusammenstellung der Inscriptiones Nassovienses wohl gefühlt hat, beweiset das a. a. O. S. 573—581 angefügte additamentum.

II.

Gens Mattiacorum. Civitas Mattiacorum.

Aus der ganzen reichen Fülle der Inschriften und Denkmäler des römischen Castel sind zuvörderst diejenigen hervorzuheben, welche ein besonderes Gemeinwesen, eine civitas Mattiacorum, beurkunden, als dessen Mittelpunkt das römische Castel schon allein darum angesehen werden muss, weil es unmöglich blosser Zufall sein kann, dass nur auf seinem Grund und Boden alle über diese Civität sprechenden Urkunden gefunden worden sind. Während Nr. 46 unzweideutig hastiferi civitatis Mattiacorum nennt und auch über das D · C · MATTI d. h. decurio civitatis Mattiacorm von Nr. 24 kein Zweifel sein kann, erklärt sich andererseits sowohl der IIIIII VIR AVG · C · M von Nr. 27 als das VTE C · C · M T von Nr. 40 in gleich unbezweifelbarer Weise als sevir augustalis civitatis Mattiacorum und letzteres vielleicht

durch (pro sal)ute civium civitatum Mattiacorum Taunensium. Vier Zeugnisse documentiren somit ein Gemeinwesen der Mattiaken zwischen Rhein und Taunus: das letzte derselben daneben auch zugleich eine civitas Taunensium, über welche auch noch folgende inschriftliche Urkunden vorliegen: Nr. 21 oben nennt einen IIV C · T · d. h. duumvir civitatis Taunensium; ebenso Inscriptt. Nass. n. 124 (Lehne n. 288) einen DEC(urio) C(ivitatis) TAVNENSIVM (auch das DEC einer Heddernheimer Inschrift im Archiv f. Frankf. Gesch. u. Kunst N. F. I. S. 25 kann nur auf dieselbe civitas bezogen werden), ebendort n. 21 einen AEDILIS C · T, [1]) n. 2 und n. 122 einen einfachen C(ivis) T(aunensis), was durch n. 1. C · R · ET TAVNENSES seine richtige Erklärung erhält; endlich wird noch n. 30 Gaius Rustius TAVNENSIS d. h. wohl ebenfalls soviel als civis Taunensis erwähnt. Alle diese Bezeichnungen, namentlich die Namen der Aemter, weisen darauf hin, dass zwei Civitäten am Taunus mit einer municipalen Organisation bestanden, welche der aller übrigen in Gallien ganz entsprechend und analog war. Zu welcher Zeit und aus welchem Anlasse diese beiden Gemeinwesen von den Römern in dem eroberten Lande gebildet wurden, darüber gibt vielleicht das bei Tacitus mehrfach berührte politische Geschick der gens Mattiacorum, der

[1]) Dass in allen diesen Verbindungen C · T durch CIVITATIS TAVNENSIVM, nicht CIVIVM TAVNENSIVM, zu ergänzen ist, ersieht man sowohl aus Nr. 46 oben, als auch aus anderen ähnlichen Erwähnungen z. B. Orelli-Henzen 5218 IIVIR CIVITATIS SEGVSIAVOR und 4018 IIVIR IN CIVITATE SEQVANORVM; auch 5248 steht zuerst ORDO SALTVS SVMELOCENNENSIS und am Schlusse IIVIRIS CI . . . d. h. CIVITATIS.

Mattiaci, näheren Aufschluss; denn dass nach ihnen die in ihrem Lande gebildete civitas Mattiacorum benannt worden ist, darüber kann kein Zweifel sein.

Die enge Verbindung, in welcher Tacitus (Germ. 29) die geographisch so weit von einander entfernt wohnenden Batavi und Mattiaci unmittelbar hinter einander aufführt, hatte in dem Geiste des Geschichtsschreibers offenbar noch einen ganz anderen Grund als allein nur die von ihm geschilderte Gleichartigkeit des politischen Verhältnisses, in welchem beide germanische Völkerschaften zu den Römern standen. Sicherlich war es nämlich auch die bis in die spätesten Zeiten mehr oder minder bewusst gebliebene Stammverwandtschaft [2]) der Bataver und Mattiaken, welche Tacitus vorschwebte und auch mehr oder weniger bestimmt von ihm angedeutet wird. Beide Völkerschaften waren Glieder eines und desselben Hauptvolkes der Chatti. Die Batavi nennt Tacitus a. a. O. geradezu Chattorum quondam populus, und auch die Mattiaci können nach dem einstimmigen Urtheile der Forscher nur demselben Volke angehört haben, welches in den Kriegen des Drusus und Germanicus als alleiniger Bewohner des Landes vom Mittelrhein bis zur Weser hin, südöstlich von den Sugambri, erscheint. [3]) Es liegt aber bei Tacitus (Ann. I. 56) noch ein weiteres, so zu sagen sprachliches Zeugniss für diese Stammverwandtschaft vor: er nennt nämlich bei der Beschreibung des ins Jahr 15 n. Chr. fallenden Feldzuges des Germanicus ins Land der Chatti als Hauptort (caput) dieses

---

[2]) Vgl. Rossel Zur Geschichte des römischen Wiesbadens S. 171.

[3]) Vgl. Cass. Dio 54, 33. Tacit. Ann. I, 57 und insbesondere A. Seyberth in diesen Annalen IV. S. 435—454, bes. S. 438 ff.

Volkes einen Ort Mattium, welcher nach dem ganzen Zusammenhange der Stelle nur in der Nähe der Eder (Adrana) gelegen haben kann. Vergleicht man zu diesem Chattischen Ortsnamen Mattium den Namen der Mattiaci, so leuchtet ein, dass einestheils die Chattische Abstammung der letzteren eine weitere, wenn auch nur schwache Bestätigung erhält, anderentheils aber damit jedenfalls das Stammwort nachgewiesen ist, mit welchem der (adjectivische) Namen der Mattiaci zusammenhängt [1]). Letztere waren also, wie die Batavi, ein Chattorum populus, und es kann kaum bezweifelt werden, dass sie, wie diese, schon vor ihrer völligen Unterwerfung unter die römische Herrschaft ihren eigenen Stammnamen gehabt haben, wenn derselbe auch von den Matten und Wiesen entnommen gewesen sein mag, welche sie zwischen Rhein und Taunus bewohnten und die bei dem Uebertritte der Römer auf das rechte Ufer des Mittelrheins zunächst in den Bereich der Provinz Gallien gezogen wurden. Während nämlich das Hauptvolk der Chatti vor der römischen Uebermacht zurückwich, wurde der dem Ufer des Rheins zunächst wohnende Stamm derselben zurückgehalten und unterworfen und zog alsdann in der Folge noch andere mit dem Hauptvolke ausgewanderte Angehörige wieder an sich. Die Worte des Tacitus an den vorerwähnten Stellen, nach welchen dieser Stamm bald als gens Mattiacorum in einem bestimmt umgränzten Gebiete (sede finibusque in sua ripa), welches als ager Mattiacus bezeichnet wird, bald als Mattiaci neben Chatti und Usipii erscheint, lässt doch in demselben eine beson-

---

[1]) Ueber das adjectivische Mattiacus, a, um und die damit gebildeten Namen s. Excurs III.

dere Völkerschaft nicht verkennen, so dass in ihrem Namen nicht etwa blos nur ein, wie Seyberth (a. a. O. S. 439) will, von den Römern den unterworfenen Chatten nach dem Hauptorte Mattiacum gegebener Collectivnamen gesehen werden kann: denn woher sollte hinwieder dieser letztere, offenbar nicht römische, Namen genommen sein? Dazu kommt noch der entscheidende Umstand, dass die durch das Militärdiplom Hadrians vom Jahre 134 [5]) erwiesene Existenz von wenigstens zwei cohortes Mattiacorum im römischen Heere nach der Analogie römischer Rekrutirungsweise ganz evident auch die Existenz einer besondern gleichnamigen Völkerschaft voraussetzt, aus welcher sie ausgehoben waren.

Die vorläufige Unterwerfung der Mattiaci und das Zurüchweichen des Hauptvolkes der Chatti infolge der Feldzüge des Drusus hatte ohne Zweifel fürs erste die militärische Sicherstellung ihres Landes d. h. die Anlage von Militärstrassen und festen Castellen zur Folge. Die bezüglichen wenn auch spärlichen Nachrichten des Tacitus, Cassius Dio und des dem Livius folgenden Florus sind hierbei von der grössten Wichtigkeit und einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Um die Hauptmacht der Chatti im Schach zu halten und womöglich für immer vom Rheine abzudrängen, gründete Drusus nach den ausdrücklichen Zeugnissen des Cassius Dio 54, 33 und Tacitus Ann. I, 59 ein festes Castell 'ἐν Χάττοις' auf dem Taunus, welches jetzt noch in den Trümmern eines grossartigen Befestigungswerkes auf der sogenannten Saalburg bei Homburg v. d. Höhe vorhanden ist. (vgl. Excurs II.) Aber auch das Land der Mattiaci

[5]) Vgl. Rossel a. a. O. S. 72.

selbst musste in gleicher Weise sicher gestellt werden und hier waren es zwei Orte, welche sich gewissermassen von selbst dazu darbieten mussten: es war dieses einerseits die Mündung des Mains, andererseits die ohne Zweifel längst schon in vorrömischer Zeit bekannten und benutzten Heilquellen bei Wiesbaden.

Der erste dieser beiden Punkte fiel zugleich schwer mit ins Gewicht bei der grossartigen Vorkehrung, welche Drusus zur Sicherstellung Galliens überhaupt gegen das so oft den Galliern hilfreiche und gefährliche Germanien durch die Erbauung von mehr als 50 Castellen am Rheine traf: in tutelam provinciae praesidia atque custodias ubique disposuit per Mosam flumen, per Albin, per Visurgin. In Rheni quidem ripa quinquaginta amplius castella direxit sagt Florus Epit. IV, 12, 26 (II, 30 p. 118 ed. O. Jahn). So sicher unter diesen Castellen das castrum Mogontiacum war, so wenig kann bezweifelt werden, dass auch die strategische Wichtigkeit des Mainz gegenüberliegenden Ufers dem Scharfblicke des grossen Helden entging, wiewohl Florus nur von einer d. h. der linken ripa des Stromes spricht. Zu allen Zeiten ist der Uferpunkt bei dem heutigen Castel mit Mainz als ein zusammengehöriger Festungsrayon, als eine fortifikatorische Einheit angesehen worden. Bekanntlich [6]) ergoss sich der Main damals nicht nur durch seine jetzige Mündung bei Kostheim in den Rhein, sondern, wie noch jetzt an den parallel mit dem Rheine sich hinziehenden, sichtbaren Vertiefungen und Lachen zu sehen ist, etwas unterhalb des heutigen Castel. Dieser von der Natur schon bezeichnete Punkt war zur Sicherung des Flussüberganges

[6]) Vgl. Zeitschrift des Mainzer Vereins II. 1 u. 2. S. 99.

und als eventueller Brückenkopf ebenso wichtig, wie zur Beherrschung des unteren Mainlandes und als Ausgangspunkt der verschiedenen nach dem Mattiaken- und oberen Taunuslande führenden Militärstrassen zu besetzen und zu befestigen unumgänglich nöthig. Das auf dieser strategisch so wichtigen Stelle anzulegende Castell war nur die Ergänzung des castrum Mogontiacum und bildete das Verbindungsglied zwischen diesem Mittelpunkte der römischen Vertheidigungslinie am Mittelrhein einer- und dem Castell auf der Höhe des Taunus andererseits. Es ward aber zugleich auch in dem Lande der unterworfenen Mattiaken und zu deren Beherrschung angelegt, konnte demnach auch nur einen darauf bezüglichen Namen erhalten, wie sich unten näher zeigen wird (vgl. III). Dass sowohl das castrum zu Mainz als auch das castellum zu Castel von der 14. Legion erbaut worden sei, wird jetzt allgemein angenommen: und es würde demnach die unter den Casteler Inschriften oben Nr. 1 angeführte Grabschrift eines Soldaten dieser Legion in die erste Zeit ihres Aufenthalts am Mittelrheine 15 vor bis 43 n. Chr. fallen, da in derselben die LEG XIIII gar keinen ihrer gewöhnlichen Beinamen Gemina Martia Victrix führt, auch selbst in der Grabschrift des Bruders dieses Soldaten, wie es scheint, zu Mainz (Lehne 185) ebenfalls nur GEM als Beinamen der Legion erscheint. [7])

Der zweite Punkt, welcher den Römern in dem Mattiakenlande gleichfalls strategisch bedeutsam und zur dauernden Occupation der Gegend zu befestigen ebenso nothwendig erscheinen musste, waren die Anhöhen, an deren

---

[7]) Vgl. C. Klein Ueber die Legionen, welche in Obergermanien standen (Mainz 1853) S. 4 ff.

Fuss die drei Hauptquellen Wiesbadens schon lange vor der römischen Zeit den Umwohnern durch ihre segenspendende Heilkraft sich wohlthätig erwiesen hatten. Hier mochten die Römer, wie bei Mogontiacum die, wenn auch nur dürftigen, Anfänge einer Badestadt bereits vorgefunden haben, da in den Heilquellen selbst ein natürlicher Anhalt und Mittelpunkt zu einer Ansiedlung gegeben war, welche ohne Zweifel auch zugleich schon damals für die einheimische Bevölkerung den Hauptort (caput) bildete, wie jetzt. Schon dieser Umstand musste die Römer dazu veranlassen, die Anhöhen des jetzigen sogenannten Heidenbergs mit einem festen Castelle zu krönen, dessen Namen castellum Mattiacum mit dem Namen der Badestadt selbst zusammenfallen musste, sei es, dass die eindringenden Eroberer schon an Ort und Stelle, wie etwa auch in Mogontiacum, einen mit dem Namen der ganzen gens Mattiacorum zusammenhängenden Namen vorfanden, den sie latinisirten, sei es, dass sie von dem Namen der gens ihr castrum benannten, dessen Bezeichnung dann auch auf die Badestadt selbst überging. (Vgl. Excurs III.) Von welcher Legion und zu welcher Zeit dieses castrum gegründet worden ist, darüber liegen keine bestimmten Anhaltspunkte vor: wenn auch nicht zur Zeit des Drusus vielleicht doch ebenfalls durch dieselbe 14. Legion, welche schon oben als muthmassliche Erbauerin der Castelle zu Mainz und Castel bezeichnet wurde: ein Grabstein [8]) und 21 Stück Ziegeln [9]) zeugen von dieser Legion in Wies-

[8]) Vgl. Inscriptt. Nass. n. 51. C. Klein a. a. O. S. 5. welcher in diesem, wie in anderen am Rheine vereinzelt aufgefundenen Grabsteinen gerade keinen Beweis für einen Aufenthalt der 14. Legion findet.

[9]) Inscriptt. Nass. n. 76. Rossel a. a. O. S. 55 und besonders S.

baden, wobei viele der letzteren auf dem Grunde und Boden des Castells auf dem Heidenberge selbst gefunden worden sind. Unter diesen sind 14 theils ohne, theils mit dem Zusatze GEM zu LEG XIIII, was nach dem oben Bemerkten auf die Zeit ihres ersten Aufenthaltes am Rheine (15 vor bis 43 n. Chr.) deuten würde. Dass ausser dieser militärischen Besitznahme und Behauptung die Römer sich aber auch sonst noch in dem schönen und ergiebigen Lande umgesehen haben, bezeugt Tacitus Ann. IX. 20 für das Jahr 47 n. Chr. mit seiner schätzbaren Notiz, dass Curtius Rufus in dem Lande der Mattiaci Silberminen aufgefunden habe. Die Erbauung des Castells auf dem Heidenberge, welche also wohl in der ersten Hälfte des ersten Jahrhunderts stattgefunden hatte, konnte natürlich ihren Einfluss auf die Benutzung der Heilquellen und das Wachsthum der kleinen Badestadt auszuüben nicht verfehlen. Zunächst benutzten wohl, wie unten näher zu erweisen versucht ist, die Römer die heilkräftigen Quellen für ihre siechen Krieger und Veteranen; auch der vorerwähnte einzige Grabstein eines Soldaten der 14. Legion bezeichnet den Verstorbenen als einen Veteranen. Dabei aber mochten sich doch auch schon einzelne Römer als bürgerliche Gäste zum Gebrauche der Bäder, ohne Zweifel auch schon römische Handelsleute einfinden. So erklärt es sich, wie Plinius N. H. XXXI 2, 17, welcher bekanntlich im Jahrs 79 starb und sein Werk schon vor dem Jahre 77 beendigt hatte, mit den Worten: Sunt et Mattiaci in Germania fontes calidi trans Rhenum, quo-

62, woselbst er es als entschieden ausspricht, die Erbauung und erste Einrichtung des römischen Castells auf dem Heidenberge sei der XIIII. Legion zu verdanken.

rum haustus triduo fervet, circa margines vero pumicem faciunt aquae. nicht allein einen Ort Mattiacum und seine Heilquellen erwähnen konnte, sondern auch durch seine Bemerkung über die besondere Eigenthümlichkeit ihres Wassers die von seinem Zeitgenossen Martial XIV, 27 empfohlenen pilae Mattiacae, Seifenkugeln, als Haarmittel für alternde Damen, erklärt, zu welchen der von ihm erwähnte Niederschlag der Quellen gebraucht worden sein mag: [10]) diese wurden demnach schon als Handelsartikel aus dem fernen überrheinischen Germanien nach der Hauptstadt Rom selbst verführt.

Etwa um dieselbe Zeit, auf welche sich die Notizen bei Plinius und Martial beziehen und zu welcher auch die muthmassliche Erbauerin des Castells auf dem Heidenberge zum zweitenmale an den Rhein verlegt wurde, scheint ein bedeutsamer Wendepunkt in dem politischen Geschicke der Mattiaci eingetreten zu sein: es geschah dieses bei dem Aufstande des Batavers Claudius Civilis im Jahre 70. Diese gewaltige Erschütterung der römischen Herrschaft am Rhein durch Civilis, einen gleich Armin in römischer Schule gebildeten Mann, regte auch den alten Freiheitsstolz und Römerhass der stammverwandten Chatten wieder auf, und ein aus Chatti, Usipii und Mattiaci [11]) gemischtes Heer stürmte, wie

---

[10]) Vgl. Deyks in Bonner Jahrb. XXIII. S. 18, welcher auf Dr. C. Braun's Schrift: Wiesbaden als Heilquelle (1855) S. 15 verweiset. Uebrigens erwähnt auch Plotemaeus II, 11, 29 etwa 60—70 Jahre später Ματτιακόν, ohne jedoch Veranlassung zu haben der Quellen zu gedenken.

[11]) Die Erwähnung der Mattiaci neben den Chatti kann nicht auffallen, wenn man bedenkt, dass das gerade entgegengesetzte politische Verhältniss, in welchem beide damals zu den Römern

Tacitus Hist. IV, 37 berichtet, über den Rhein auf das Hauptcastell zu Mogontiacum an, zog aber bei der Annäherung eines römischen Heeres unverrichteter Dinge, wenn auch mit reicher Beute beladen, wieder ab. Da das Erscheinen der Mattiaci und ihrer Bundesgenossen vor dem Centralpunkte der römischen Vertheidigungslinie am Mittelrhein, doch nur nach einem Uebergange über den Rhein stattfinden konnte, es aber wenig wahrscheinlich ist, dass dieser an einer anderen Stelle als Mainz gegenüber oder wenigstens nicht weit davon vollführt wurde, aber auch ebensowenig wahrscheinlich, dass die verbündeten germanischen Stämme zwei wohlbefestigte Castelle im eignen Lande in ihrem Rücken gelassen und sich auf das überrheinische geworfen hätten: so ist wohl anzunehmen, dass, als in Folge des Batavischen Aufstandes die Besatzungen aus den Castellen gezogen und diese nur von wenigen vertheidigt werden mussten, die Mattiaci und ihre Bundesgenossen sich zuerst durch Ueberrumpelung in den Besitz jener beiden Castelle und mit der Einnahme des letzteren zugleich in den Besitz der zum Uebergange über den Strom erforderlichen und dort sicherlich vorhandenen Mittel und Fahrzeuge gesetzt haben, um jene alten Raub- und Plünderungszüge auf das gallische Ufer zu erneuen, welche den überrheinischen Germanen in früheren Zeiten zur Gewohnheit geworden waren.

Die Betheiligung an dem hochverrätherischen Unternehmen hatte nach der Beendigung des Batavischen Auf-

standen, auch die frühere Zusammengehörigkeit aufgehoben hatte, und daher beide als für sich bestehende Völker galten: übrigens gehörten auch beide genau genommen eigentlich einer grösseren germanischen Völkerfamilie, den Suebi, an: vgl. Zeuss Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 94 ff.

standes für die Mattiaci ohne Zweifel strengere Massregeln der Römer gegen sie zur Folge und scheint jenes politische Verhältniss hergestellt zu haben, welches Tacitus Germ. 29 schildert. Der alte trotzige Chattensinn und Muth, (welchen der Geschichtschreiber mit den Worten cetera similes Batavis nisi quod ipso adhuc terrae suae solo et caelo acrius animantur auf den vulkanischen Boden und das milde Klima ihres gesegneten Landes zurückführen zu wollen scheint), war noch einmal erwacht, um für immer zu erlöschen. Ihre streitbare junge Mannschaft wurde, wie das erwähnte Militärdiplom bezeugt, in eigne cohortes vereint und ausser Land geführt. Während diese ihr Blut für das römische Interesse in der Fremde verspritzten, wurde der zurückgebliebenen Bevölkerung die Gnade und Ehre zu Theil völlig romanisirt zu werden (mente animoque nobiscum agunt sagt Tacitus euphemistisch): sie wurde in die Form einer civitas Mattiacorum gebracht und diese den zahlreichen Civitäten der beiden Germanien d. h. dem rheinischen Vorlande der Provinz Gallien hinzugefügt: daher sagt Tacitus a. a. O.: 'protulit enim magnitudo populi Romani ultra Rhenum ultraque veteres terminos imperii reverentiam.' Damals nämlich d. h. etwa zu Ende des ersten oder im Anfange des zweiten Jahrhunderts n. Chr. wurde offenbar das ganze Taunusland nach der auch sonst und in grösseren Verhältnissen bei den Römern beliebten Weise in ein unteres und oberes, dessen Grenze wohl die Nidda (Nida vgl. oben zu Nr. 22. 23) gewesen sein mag, eingetheilt und dem entsprechend als die beiden civitates Mattiacorum und Taunensium organisirt, als deren Urkunden die bezüglichen inschriftlichen Zeugnisse schon oben zusammengestellt worden sind. Während die civitas Tau-

nensium sich wahrscheinlich von der Nidda an über den östlichen Taunus erstreckte, begriff die civitas Mattiacorum das ganze Land von der Nidda westlich zwischen Untermain, Rhein und Taunus, einerseits vielleicht bis zu dessen Auslauf gegen den Rhein, andererseits aber auch nördlich etwas weiter über denselben hinaus, wenn auch wohl nicht so weit nördlich als der ehemalige ager Mattiacus gerechnet wurde. [12])

Die civitas Mattiacorum bestand also nicht etwa blos aus dem römischen Wiesbaden (Mattiacum) oder nur aus dem römischen Castel mit ihren nächsten Umkreisen oder aus einem andern jetzt vielleicht gar nicht oder schwer nachweisbaren Orte in diesem ganzen Landstriche, wie man gemeint hat [13]), sondern diese beiden Orte und sicherlich noch andere kleinere und grössere vici lagen in derselben. Die genannten beiden Orte aber waren offenbar die Hauptorte der ganzen civitas und es kommt zunächst darauf an zu untersuchen und womöglich festzustellen, welcher von beiden als der eigentliche Mittelpunkt und die Hauptstadt d. h. der Hauptsitz des gesammten politischen, socialen und religiösen Lebens der Civität anzusehen sei, da bekanntlich alle diese gallischen

---

12) Vgl. Zur Urgeschichte des Rhein- und Mainlandes im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst N. F. Bd. I. S. 1—13.

13) Lehne Rhein. Archiv II. S. 145. Gerning Lahn- und Maingegenden (Wiesbaden 1821, 8.) S. 236. Schaab Gesch. der Bundesfestung Mainz S. 55 u. Gesch. d. Stadt Mainz I. S. 139 ff. halten Castel; Dahl dagegen Annalen II, 2 S. 14, Habel ebenda II, 2 S. 40 A.* und III, 2 S. 132 A. Wiesbaden für die civitas Mattiacorum; letzterer vermuthet sie auch am sogenannten Hollerborn zwischen Dotzheim und Wiesbaden ebenda II, 2 S. 158. A.**

Civitäten einen Hauptort als Centralpunkt der dieselben bildenden Völkerschaften hatten. Es leuchtet ein, dass nur eine allseitige Würdigung der überlieferten Zeugnisse, insbesondere der vorliegenden inschriftlichen und inschriftlosen Denkmäler zur Entscheidung dieser Frage Anhaltspunkte gewähren kann: es bedarf daher zunächst einer Betrachtung dieser Denkmäler, welche einerseits für Wiesbaden in den Inscriptiones Nassovienses n. 47—65, andererseits für Castel oben zusammengestellt und kurz erläutert sind.

Schon die oberflächlichste Vergleichung der römischen Inschriften von Castel und Wiesbaden zeugt von der durch Menge und Charakter unverkennbar letztere überwiegenden Bedeutsamkeit der ersteren, welche nicht blos der Zahl nach weit mehr als doppelt so viel betragen, sondern auch in alle Beziehungen des Lebens einen Einblick gestatten, welcher das alte Castel so entschieden als blühende Stätte antiken Lebens und vollentwickelter römischer Cultur erweiset, dass das römische Wiesbaden daneben nur allein durch seine Heilquellen einige Bedeutung erhält. Während in den inschriftlichen Denkmälern von Castel das militärische Element unter 40—50 kaum durch 9—10 Grabschriften vertreten ist, wiegt dasselbe unter den 17—19 Inschriften von Wiesbaden so unverkennbar mit etwa 14 vor, dass man leicht erkennt, wie in der ganzen Zeit von Drusus bis auf Severus Alexander (15 v. bis 236 n. Chr.), welcher diese Denkmäler insgesammt angehören, das dortige Castell [14]) und seine Besatzung neben den dürftigen Anfängen einer bürgerlichen Niederlassung um die Heilquellen und

[14]) Vgl. Rossel Das römische Wiesbaden S. 56 f. 62 f.

der Entwicklung eines badstädtischen Lebens die Hauptrolle spielte. Oder ist es etwa blos dem Zufalle zuzuschreiben, dass in Wiesbaden bis jetzt keine einzige inschriftliche Spur zu Tage getreten ist, welche den Namen der Stadt oder Civität, einen einheimischen Magistrat, eine bürgerliche Genossenschaft, die Anwesenheit eines Kaisers in der Badestadt beurkundete? Derselbe auffallende Mangel zeigt sich auch in religiöser Beziehung: denn abgesehen von dem zweifelhaften Fragmente einer längst verschollenen Votivwidmung an Juppiter und Juno (Inscriptt. Nass. n. 47) findet sich ebendort kein einziger Weihaltar einer anderen Gottheit mehr, als nur des einheimischen localen hier wie überall mit dem römischen Apollo identifizirten Heilquellengottes Toutiorix (n. 48), [15]) welchem sicherlich auch der leider fragmentirte Votivaltar der bürgerlichen Dedikanten Firmius Firminus und seiner Gattin Romula (n. 49) gewidmet war. Letztere waren wohl keine Einheimischen, sondern ebenso als Badegäste zugereiste Fremden, wie der Grosshändler Secundius Agricola (n. 62), der, von seiner Tochter Agricolia Agrippina begleitet, bei den Heilquellen

[15]) Vgl. Annalen IV. S. 365—368: Die erste zu den Inscriptt. Nass. n. 48 nicht erwähnte Veröffentlichung der Votivinschrift für Apollo Toutiorix scheint in einem eignen uns vorliegenden Foliobogen bald nach der Auffindung erfolgt zu sein; dieser Bogen zeigt auf der ersten Seite unter der Ueberschrift: 'Im Schützenhof zu Wiesbaden Anno 1784 gefundener Römischer Gedenk-Schriftstein' eine Abbildung der Vorderseite der Ara mit der Inschrift; auf der zweiten Seite ist eine lateinische Paraphrase, auf der dritten und vierten befinden sich deutsche Erläuterungen derselben.

Genesung gesucht und den Tod gefunden hatte.[16]) So wie aber der Stifter des Toutiorix-Altars ein Veteran der 7. nie am Rheine stationirten Legion war, so deuten auch die Grabsteine zweier anderen Veteranen der 14. und 22., wie auch eines Soldaten der 8. Legion (Inscriptt. Nass. n. 50—52) darauf hin, dass zu der geringen Benutzung der Heilquellen durch die Eingebornen selbst in römischer Zeit zunächst, wie schon bemerkt, nur Badehäuser und Anstalten für ausgediente und sieche Krieger kamen, bis nach und nach erst solche auch für bürgerliche Gäste entstanden und eine kleine Badestadt erwuchs. Auch die übrigen Grabsteine von Wiesbaden, namentlich n. 53. 55. 56. 57. 59. 60. erweisen sich durch das wichtigste militärische, im Bereiche des ehemaligen Castells daselbst aufgefundene Inschriftmal, das von Dr. Rossel a. a. O. herausgegebene Militärdiplom Trajans vom Jahr 116 n. Chr., und seine Vergleichung mit dem nicht minder wichtigen des Vespasian vom Jahre 74 als Denkmäler von Soldaten der in Obergermanien, insbesondere in dem Castelle auf dem Heidenberge selbst, in Besatzung gelegenen Auxiliarmiliz, zu welcher nach dem Jahre 116 wohl noch die in n. 54 und 58 genannten Cohorten gekommen sein mögen.[17])

[16]) Der Inhalt einer anderen Grabschrift (n. 63) kann leider wegen ihres fragmentarischen Zustandes nicht näher ermittelt werden.

[17]) Diese beiden Grabschriften werden daher später als alle vorgenannten zu setzen sein. Grabsteine von Soldaten der Inscriptt. Nass. n. 54 erwähnten cohors I. Pannoniorum sind nun auch zu Bingerbrück zusammen mit solchen der cohors IIII Delmatarum gefunden worden: vgl. Bonner Jahrb. XXX. S. 207. 209. 213. 217. Orelli 3234; ebendort 4007 eine cohors II Pannoniorum auf einer canusinischen Inschrift; eine gemischte

Zahlreiche Ziegelstempel von den in Obergermanien stationirten Legionen und Auxiliarcohorten, sowie wenige Grabsteine einzeler ihrer Veteranen und Soldaten sind demnach [18]) die (vorwiegend militärischen) Denkmäler Wiesbadens, wozu nur noch die Votivwidmung eines Ehepaars und der Grabstein eines Grosshändlers als die beiden einzigen Spuren bürgerlicher aber, wie bemerkt, offenbar aus der Fremde, der Heilquellen wegen, zugereisten Personen hinzu kommen.

Bei weitem zahlreicher, mannigfaltiger und insbesondere durch eine Reihe von Zeitangaben, dergleichen sich zu Wiesbaden gar Nichts findet, ungleich werthvoller und wichtiger sind die inschriftlichen und inschriftlosen Denkmäler Castels, welche das militärische wie bürgerliche, öffentliche wie private, politische wie religiöse Leben der civitas Mattiacorum in einem so lebensvollen Bilde vor Augen stellen, dass man auch in dieser Hinsicht das alte Castel als Mittelpunkt und Hauptstadt derselben ebenso wenig verkennen kann, wie den ehemaligen NOVVS VICVS bei Heddernheim als Mittelpunkt der civitas Taunensium. Ueberhaupt muss bei der näheren Betrachtung einer jeden dieser Civitäten von der naheliegenden und wohlbegründeten Voraussetzung ausgegangen werden, dass beide ohne Zweifel einer und derselben Zeit ihre Entstehung verdanken, beide in derselben Weise bürgerlich organisirt wurden und im Allgemeinen gleiches politisches Schicksal gehabt haben. Es ist diese Annahme von der grössten Wichtigkeit für die gegen-

---

cohors I Pannoniorum et Dalmatarum equitata civium Romanorum zu Ferentini in Italien bei Orelli-Henzen 5456.

[18]) Vgl. Rossel a. a. O. S. 54—56.

seitige Ausnutzung ihrer Denkmäler, unter denen insbesondere die mit bestimmten Zeitangaben versehenen zur chronologischen Feststellung des Bestandes und der Blüthe dieser civitates die einzigen und werthvollsten Anhaltspunkte geben, welche nebst den wenigen übrigen bezüglichen Data's in dem Excurs IIII. zusammengestellt sind.

1.

Militärisches und bürgerliches Leben.

Municipale Organisation.

Wiewohl bereits oben darauf hingewiesen wurde, dass unter den 40—50 Inschriften des Fundorts Castel das militärische Element durch kaum 9—10 Grabschriften vertreten sei, so lässt sich doch allein schon aus der zweifelsohne bis zum Untergange des Reiches fortdauernden militärischen Wichtigkeit des Castells an sich und in seinem Verhältnisse zu dem gegenüberliegenden Mogontiacum mit Sicherheit annehmen, dass das militärische Element auf lange hin in einem Orte überwog, dem es Ursprung und Namen gegeben hatte. Schon lange bevor es zur Einrichtung einer civitas Mattiacorum kam, war ohne Zweifel aus der dem Castelle nach römischer Weise sich anlehnenden 'Stadt der Barakenleute' (canabenses) d. h. den Marketendern, Schenkwirthen, Verkäufern, Handwerkern und sonstigem dem Heere folgenden Trosse [19]) eine kleine römisch-organisirte (haud procul castris

---

[19]) Vgl. Mommsen in den Sitzungsb. d. Berl. Akad. 1857. Nov. S. 10 ff.

in modum municipii exstructa wie Tacitus Ann IV, 22 von der Ansiedlung bei Castra Vetera sagt) Gemeinde mit den nöthigen Vorstehern erwachsen als Kern und Mittelpunkt eines künftigen grösseren Gemeinwesens. Während dieser ganzen Zeit und auch wohl noch lange nachher spielte die Besatzung des Castells in dem öffentlichen Leben des Städtchens und seiner Umgegend offenbar die Hauptrolle, bis es zur Hauptstadt der neuen civitas gemacht, als deren administrativer und religiöser Mittelpunkt zu immer grösserer Entwicklung von Handel und Gewerben fortschritt und ein reges bürgerliches Leben das militärische mehr und mehr zurückdrängte, wiewohl letzteres, wie überhaupt am Taunus, sich durch einen bunten Wechsel ausgezeichnet zu haben scheint. Soldaten, besonders Veteranen, dabei Centurionen, Decurionen und Beneficiarier, von der 8. 11. 14. 22. Legion, Reiter von mehreren Alen, wie es scheint, Krieger des Caddarensischen Numerus, sogenannte Singularier (Nr. 1—8. 22. 28), endlich Militärbeamten verschiedenen Grades (Nr. 49) zeugen von der successiven Anwesenheit mannigfaltiger grösserer und kleinerer Truppencorps oder doch von Abtheilungen derselben mit dem zugehörigen militärischen Dienstpersonale. Die Erwähnung von Frau, Tochter und dreier Schwestern des Singulariers (Nr. 8) deutet auch auf eine infolge längerer Anwesenheit ermöglichte Gründung einer Familie und Einrichtung einer eignen Häuslichkeit. Andererseits beurkunden hinwieder schon die Grabsteine einer Anzahl bürgerlicher Personen die nicht minder bunte Mannigfaltigkeit des privaten und nicht militärischen Lebens: Frauen und Männer, Väter und Söhne, Sklaven und Freie, Freigelassene und Patrone, Bürger und Mitbürger (Nr. 9—15) werden auf denselben

in den mannigfachsten Beziehungen erwähnt. Ohne Zweifel begann dieses römische Leben erst recht sich zu entwickeln und zu pulsiren, als die dauernde Occupation des Landes und dessen beschlossene Romanisirung wahrscheinlich nach dem Jahre 70 zur Errichtung der beiden mehr erwähnten civitates veranlasste. Dem überall befolgten Systeme entsprechend wurde das, wie schon bemerkt, zu Obergermanien als einer Diöcese der Provinz Gallien geschlagene überrheinische Taunusland in zwei Verwaltungsbezirke getheilt, welche zum Mittelpunkte einen grösseren Ort erhielten: so entstanden die civitates [20]) Mattiacorum und Taunensium, zu deren Mittelpunkten einerseits die bei dem römischen Castelle am Ausflusse des Mains aufblühende, unter demselben Namen mitbegriffene, bürgerliche Ansiedelung, andererseits höchst wahrscheinlich der NOVVS VICVS bei Heddernheim erkoren wurde. Die Angehörigen beider Civitäten erhielten je nach dem bei deren Gründung aufgestellten Grundgesetze eine ganz gleiche municipale Organisation, d. h. einen eignen Gemeindeverband, in dem ihr Bürgerrecht wurzelte, und die in Municipien überall üblichen Magistrate. Die Gesammt-Gemeinde (populus, plebs) bestand demnach aus den eigentlichen Bürgern (municipes vgl. Nr. 15 und Lehne 147. 204), cives Mattiaci und Taunenses (vgl. Inscriptt. Nass. n. 2. 30), und ergänzte sich theils aus den Kindern der Gemeindeglieder, welche ihr durch das Recht der Geburt (origine) angehörten, daher Inscriptt. Nass. n. 1 cives Romani et Taunenses ex origine patris neben einander genannt werden, theils durch

---

[20]) Vgl. Becker-Marquardt Hdbch. d. Röm. Alterth. III. 1 S. 244 f.

Aufnahme Fremder in den Communalverband (allectio inter cives), daher Inscriptt. Nass. n. 122 ein civis Romanus sich zugleich als civis Taunensis bezeichnet, oder durch Freilassung von Sklaven oder endlich durch Adoption eines Abkömmlings einer fremden Stadt von Seiten eines Bürgers. [21]) Wiewohl die vorerwähnten Fälle die in den Inschriften vom Taunus einzig überlieferten sind, so ist doch nicht zu zweifeln, dass auch noch andere dergleichen hier wie überall vorgekommen sind. In gleicher Weise kann auch bezüglich der Magistrate mit aller Bestimmtheit von einer Civität auf die andere geschlossen werden, da die Municipalverfassung sich überall in den Grundzügen gleich blieb. Nach derselben standen an der Spitze des gesammten Gemeinwesens Viermänner, IIIIVIRI, welche aber in zwei besondere Behörden, die IIVIRI und AEDILES, zerfielen. Die ersteren, mit vollständigem Amtstitel IIVIRI IVRI DICVNDO genannt und auf ein Jahr, wie alle Municipalbeamten, von dem Rathe der Decurionen (ordo decurionum) gewählt, hatten die Berufung des letztern nebst dem Vorsitze in demselben, sowie die oberste Jurisdiktion, und nach ihnen wurde, wie bei den römischen Consulen, das Jahr benannt: sie sind die IIVIRI C(ivitatis) T(aunensium), deren einen, Publius Licinius Tugnatius (242 n. Chr.), die Casteler Inschrift Nr. 21 nennt. Der AEDILES, auch IIIIVIRI A. P. d. h. aediliciae potestatis, waren ebenfalls zwei, deren Amtskreis sich, wie in Rom, auf Instandhaltung der öffentlichen Gebäude und Bäder, Strassenbau und Polizei, Marktaufsicht, Getreidezufuhr, Maas und Gewicht und die Sorge für die Spiele erstreckte, welche letztere auch in den Municipien von

---

21) Vgl. Becker-Marquardt a. a. O. III. 1 S. 347 ff.

Bedeutung waren: einen solchen AEDILIS C(ivitatis) T(aunensium) nennt Inscriptt. Nass. n. 21 in dem Murius Victor als Stifter einer Votivara für den DEVS INVICTVS MITHRAS. Alle diese Beamten hatten besondere Amtsabzeichen und traten in der Oeffentlichkeit unter Vortritt eines Amtsdieners (apparitor) auf. Ausser diesen Magistraten werden noch drei weitere Municipalbehörden erwähnt, die praefecti, quinquennales und curatores, deren auf unseren Taunusinschriften keine erwähnt wird, wenn man nicht etwa in dem Gaius Meddignatius Severus curator bis von Nr. 46 Inscriptt. Nass. n. 119 keinen zweimaligen curator collegii dendrophorum (hastiferum), sondern einen municipalen curator civitatis Mattiacorum sehen will, was nach dem Inhalte der Inschrift unwahrscheinlich ist. Während die praefecti vornehmlich, wie es scheint, Stellvertreter der Duoviri iuri dicundo, namentlich für das zu der Civitätshauptstadt gehörige Territorium und die Funktionen des curators finanzieller Natur waren, erstreckte sich die viel wichtigere Amtsthätigkeit der quinquennales auf die Anfertigung der Bürgerlisten und die damit verbundene lectio senatus; sie mussten, gewöhnlich alle 5 Jahre, die Wahl des Rathes, senatus, ordo, ordo decurionum, decuriones vornehmen und das Resultat derselben in das album decurionum verzeichnen [22]. Die Zahl der Mitglieder, das Verfahren bei der lectio und deren Vorbedingungen waren gewöhnlich durch das betreffende Grundgesetz festgesetzt: ein gewisses Lebensalter, wohl auch ein bestimmter Vermögensstand (census), Betrieb eines anständigen Gewerbes (quaestus) waren die zur lectio erforderlichen Eigenschaften; bei der

[22]) Vgl. Becker-Marquardt a. a. O. S. 356 ff. 366 ff.

Anfertigung des Albums kamen also sowohl die seitherigen Decurionen, als die zwischenzeitlich gewählten, infolge dessen mit Stimmrecht in dem Rathe begabten Magistrate, so wie endlich die noch nicht in beide Categorien gehörigen, aber durch census und quaestus befähigten municipes (Bürger) in Betracht. Der ordo decurionum hatte die oberste Leitung aller öffentlichen Angelegenheiten, welche die duoviri als Vorsitzer zur Vorlage brachten, insbesondere die Aufsicht über das Communalvermögen, und war der römischen Staatsregierung für die pünktliche Leistung aller auf der Stadt liegenden Lasten und aller in ihr zu erhebenden Abgaben verantwortlich, so dass bei dem Eintritte schlimmer Zeiten und der Verschlechterung des Gemeindevermögens der Decurionenstand aus einer Ehre eine Last wurde. Solche decuriones civitatis Taunensium waren die Inscriptt. Nass. n. 124 und Frankfurter Archiv N. F. I. S. 25 n. 4 erwähnten Gaius Paternius Postuminus und Gaius Eirmus: bei letzterem lässt das DEC wohl kaum eine andere Ergänzung und eine andere Beziehung zu, zumal sie der Fundort Heddernheim nahe legt. Gleicher Weise wird auch in Nr. 24 Inscrippt. Nass. n. 118 Aquilinius Paternus als decurio civitatis Mattiacorum bezeichnet und ebenso das D von Nr. 23 (vgl. Excurs I.) als decuriones zu deuten und T. Veterius Atessas und S. Mascius Concessus, dem Fundort der Inschrift und der nächstliegenden Beziehung ihres Inhaltes nach, als decuriones desselben Gemeinwesens anzusehen sein.

Diesem zuletzt erblich gewordenen Decurionenstande zunächst folgte in der municipalen Ständegliederung ein anderer, welcher eine Art von Mittelstand zwischen dem ordo decurionum und dem populus der Gemeinde einnahm

und somit dem römischen ordo equester vergleichbar ist: es war dieses der ordo Augustalium, die Augustales, welche erwiesenermassen [23]) im ganzen cisalpinischen Gallien nur als Seviri Augustales vorkommen. Ihre Ernennung geschah durch Beschluss der Decurionen, decreto decurionum, und zwar sowohl aus Freigebornen als aus Freigelassenen. Dem Range nach den decuriones zunächst stehend, bildeten sie ein collegium, welches ursprünglich den Cult der gens Julia, später aber auch den der übrigen Kaiser, zum Gegenstand seiner priesterlichen Thätigkeit hatte. Sie hatten eine eigne Casse zur Bestreitung ihrer Opfer und Festmahlzeiten, von denen erstere ohne Zweifel in den Tempeln des Augustus dargebracht wurden, deren in allen Municipalstädten vorhanden waren. Bei ihrer Aufnahme erlegten sie ein Antrittsgeld und gaben während ihres Amtes auf ihre Kosten Gastmähler und Spiele. Wie bei den Decurionen erwuchs daraus im Laufe der Zeit eine Last, deren Uebernahme zuletzt eben so erblich wurde wie bei jenen und hierdurch mag sich, wie man vermuthet hat, erst ein eigentlicher ordo Augustalium gebildet haben, welcher mit der Ausbreitung des Christenthums ein Ende nahm. Ein Mitglied dieses Standes war der als 'Sevir Augustalis civitatis Mattiacorum' bezeichnete L. Secundinius Favoralis der Casteler Inschrift Nr. 27, der fromme Stifter eines Votivaltars für das höchste Götterpaar Juppiter optimus maximus und Juno Regina.

Ausser den zuerst erwähnten municipalen Aemtern, welche mit geringen Modificationen allüberall im römischen Reiche in Municipien und Colonien als stabile Institutionen

[23]) Vgl. Becker-Marquardt a. a. O. S. 377 ff., besonders S. 379.

sich wiederholen, gab es natürlicherweise auch noch andere durch die mannigfachsten Bedürfnisse des Lebens und die besonderen localen Verhältnisse erforderte öffentliche Funktionen, zu welchen in der civitas Mattiacorum ohne Zweifel auch das Amt eines praefectus aquae, obersten Inspectors der die Stadt mit Trinkwasser versorgenden Röhren- und Brunnenleitung, gehörte, als welchen die Stiftung von Altar und Bildern der Deae Nymphae in Nr. 39 den frommen Gaius Carantinius Maternus verewigt hat.

2.

Religiöses Leben.

Göttercultе, heilige Gebäude und Altäre.

Weit bedeutsamer noch und wichtiger für die Kenntniss des einstigen Lebens und der Zustände im römischen Castel sind dessen uns überkommene Votivinschriften und plastischen Götterdenkmäler (Nr. 21—48), welche nicht blos die eifrige Pflege der auch sonst im Taunuslande verehrten römischen Gottheiten, sondern auch noch ganz besondere ausländische Culte beurkunden. Personen aller Stände und Geschlechter: Beamten (Nr. 21. 23. 24. 39), priesterliche Personen (Nr. 27. vgl. Inscriptt. Nass. n. 124), Veteranen und im activen Dienste stehende Soldaten verschiedener Truppencorps (Nr. 22. 26. 28. 30) nebst Privatpersonen (Nr. 25. 29. 31. 34. 37. 38) geben durch sie ihrer Frömmigkeit und Götterfurcht den Ausdruck theils ganz besonderer privater (in suo Nr. 21. 25—29. Inscriptt. Nass. n. 8. 41. Archiv f. Frankf. Gesch. u K. N. F. I. S. 25. n. 4.) und häuslicher

domesticus Nr. 34), theils auch gemeinsamer (Nr. 22. 23. 31. 40. 41) und corporativer (Nr. 46) Verehrung: in letzterem Bezuge sind die religiösen Genossenschaften (collegia, sodalitates) der hastiferi (dendrophori Nr. 46) und der Augustales (vgl. Nr. 27) ganz besonders hervorzuheben; da die Dienste, zu deren Ausübung gerade sie berufen wurden, öffentliche, von dem ganzen Gemeinwesen adoptirte waren, so ist dieses ihr inniges religiöses Verhältniss zu letzterem durch den Zusatz 'civitatis Mattiacorum' deutlich ausgesprochen.

Unter allen diesen besonderen Götterdiensten der civitas Mattiacorum und insbesondere des römischen Castel ist aber:

1. der überhaupt im ganzen Taunuslande auffällig gepflegte Cult des Juppiter optimus maximus [24])

---

[24]) Vgl. Inscriptt. Nass. n. 6. 7. 8. 9. 10. 41b. 43. 69 und Archiv f. Frankfurter Gesch. u. Kunst N. F. I. S. 19. 23. 24. 25; als Juppiter Casius (Inscriptt. Nass. n. 15), Olbius (n. 11), Dolicenus (n. 12. 14) und Serapis (n. 69) ist er mit asiatischen Gottheiten identifizirt: ein schönes grosses Steinrelief des Juppiter Serapis in Medaillenform, aus einem der mehrerwähnten Rheinbrückenpfeiler entnommen, ist im Mainzer Museum bewahrt und in den 'Abbildungen von Mainzer Alterthümern' VI. S. 6. n. 3 abgebildet: unmittelbar daneben ist der Rest eines zweiten Reliefs, von dem aber nur die rechte Schulter des Brustbildes mit dem fulmen übrig ist, was also gleichfalls auf die Darstellung Juppiters weiset. Die kunstmässige Ausführung lässt auf einstige Verwendung dieses Steinfragments in einem Prachtgeb ude schliessen, das vielleicht in Castel stand. Auch als Juppiter Caelestis erscheint der Gott in derselben Inschrift Inscriptt. Nass. n. 69 = Orelli-Henzen 5645: dieses Beiwort ist selten: IOVI CAELESTI steht nur noch bei Murat p. 8, 10; CVLT · IOVIS CAEL d. h. Cae-

und der Juno Regina in jedem Bezuge voranzustellen, da nicht weniger als 12 Votivinschriften (Nr. 21—32) ihn alle übrigen überwiegend dokumentiren, wozu noch zwei andere aus Wiesbaden und der Umgegend (Inscriptt. Nass. n. 45 und 47) zuzufügen sind: auf einem derselben ist Juppiter überdiess näher als conservator bezeichnet. Eine hervorragende Stelle nahm bei dieser Verehrung der höchsten Gottheiten in Castel ohne Zweifel die ihnen 'platea dextra eunti Nidam' gewidmete heilige Stätte ein, wahrscheinlich ein Tempel, da die unter Nr. 21 und 22 erwähnten kleinen bronzenen Altärchen mit den Bildern beider Gottheiten in den Trümmern eines grösseren Gebäudes gefunden wurden: wie schon oben bemerkt, scheint dieser Tempel den Namen 'Juppiter (Juno) an der Strasse' von der Lage des Heiligthums rechts an der Hauptstrasse nach Nidda, wahrscheinlich ausserhalb der Ringmauern des Castells, gehabt zu haben, hinter welchem sich die bürgerliche Stadt Castel nach und nach ausdehnte: diese Lage gab Veranlassung zu der besonderen Benennung des Tempels, welcher sich einer besonderen frommen Vorliebe erfreuen mochte. Neben Juppiter und Juno genoss auch hier, wie durch ganz Gallien,

2. Mercurius besondere Verehrung, welche theils in Votivwidmungen wie Nr. 34. 35. 36, theils in Bildern, von welchen unten die Rede sein wird, theils in beiden zugleich ihren Ausdruck fand, wie nicht nur in Nr. 34, sondern auch in einem Steinrelief aus Bierstadt bei Wiesbaden (Inscriptt. Nass. n. 46), welches den Gott als

lestis bei Mommsen I. R. N. L. 4611 = Orelli-Henzen 5618; dagegen I·O·M· CAELESTINO bei Grut. p. 18, 2 = Orelli 1223.

nundinator (Marktvorsteher und Kleinhändler) gerade so auffasst, wie in höherer Instanz als negotiator, Grosshändler, in Heddernheim (Inscriptt. Nass. n. 17), woselbst ihm (jedoch ohne weiteres Prädikat) auch eine Julia Secundina ihr Gelübde löst (n. 16): letzteres kann nicht auffallen, da die mannigfaltigsten Verhältnisse zu einer solchen Widmung an Mercurius veranlassen konnten: so ist der Stifter von Nr. 35 ein IMMVNIS CONSVLARIS und von Nr. 36 ein einfacher Privatmann M. Seppius Creon, der ex iussu d. h. auf besondere im Traume gehabte mahnende Erscheinung des Gottes seiner frommen Pflicht nachkam. Wie aber auf dem Bierstädter Relief Mercurius mit einer offenbar nicht römischen göttlichen Begleiterin gepaart ist, so scheint auch ein einheimischer Gallischer Gott CISSONIVS, den auch anderweitige (vgl. Orelli-Henzen Ind. p. 34) Votivaltäre mit Mercurius zusammenordnen) als Handels- und Verkehrsgott mit dem siegereichen Römergotte selbst identifizirt worden zu sein (Inscriptt. Nass. n. 18). Derselbe fromme Privatmann M. Seppius Creon errichtete aber auch

3. dem Herculus eine Votivara (Nr. 37), da dessen, auch in der civitas Taunensium zu Heddernheim (Inscrippt. Nass. n. 19) gepflegter Cult insbesondere noch durch die unten erwähnten Bilder gleichfalls als ein in der Mattiakenstadt geübter bekundet wird. Durch ganz besondere Veranlassung, wie es scheint, ist denn auch

4. die Verehrung der Deae Nymphae mit in den Kreis frommer Bethätigung der einstigen Bewohner von Castel gezogen worden: es war der Bau einer Wasserleitung für Castell und Stadt, welcher die gläubige Dankbarkeit für ein so kostbares Geschenk der Natur anregte und belebte. Am Ausflusse derselben bei der Stadt, da

wo die weiter hergeleiteten Wasser sich in Brunnen und Bassins ergossen, war Privatleuten sowohl, wie dem Antiochus Apollinaris (Nr. 38), als insbesondere dem obersten Vorstande des ganzen Wasserwerks, dem praefectus aquae, C. Carantinius Maternus, Gelegenheit gegeben, die heilige Dreizahl der wohlthätigen Nymphen in Bildern (signa) aufzustellen und dabei oder auf danebenstehendem Altare die dankbare Lösung ihres Gelöbnisses zu bezeugen (Nr. 39). Auch diesem ächt römischen Culte ging im Taunuslande ein einheimisch-gallischer vorher und zur Seite, welchen die siegreichen Eroberer des Landes mit dem ihrigen zu confundiren liebten: es war der Cult der geheimnissvollen meist triadisch erscheinenden Deae Matres, welche so oft den römischen Nymphae gleichgestellt werden: es sind bis jetzt bekanntlich zwei Denkmäler derselben, wahrscheinlich beide zu Heddernheim gefunden worden: [25])

1. MATRIBVS C EIRMVS DEC IN SVO E	2. DV MATRIBVSSC SOLIMARVS M CoHIIII VIND V S L L M S.

Von ganz anderer Natur, obgleich ebenfalls Vorsteher von Quellen, war

5. Der als göttlicher Vorsteher der heilspendenden Quellen zu Wiesbaden verehrte Apollo Toutiorix. Nach gallischer Glaubensanschauung hatten alle Heilquellen entweder männliche oder weibliche Schutzgottheiten, von denen jene, wie in den Annalen a. a. O. weiter aus

[25]) Vgl. Frankfurter Archiv a. a. O. S. 25 und VI. S. 14 : 11. Bonner Jahrb. XX. S. 76.

geführt ist, in der Regel mit Apollo identifizirt, auch den von ihnen beschützten Quellen meist ihren Namen gaben: es lässt sich daher leicht schon aus der Analogie der Aquae Bormonis, A. Nisinei, A. Granni, A. Sulis schliessen, dass auch die fontes calidi zu Wiesbaden, welche Ammian. Marcell. XXIX, 4 Aquae Mattiacae nennt, in älterer Zeit als Aquae Toutiorigis bezeichnet wurden.

Von den als Hauptgottheiten der Gallier bei Caesar b. g. VI, 17 genannten Mercurius, Apollo, Mars, Juppiter und Minerva ist aber auch

6. Mars in seiner Identifizirung mit dem gallischen Leucetius oder Loucetius durch eine fragmentirte Ara aus Frauenstein bei Dotzheim unweit Wiesbaden als eine in der civitas Mattiacorum verehrte Gottheit bezeugt (Inscriptt. Nass. n. 68), von welcher sich auch in der Umgegend des nahen Mainz gleichfalls Votivdenkmäler gefunden haben (Inscriptt. Nass. n. 112. 113). Nicht unerwähnt darf auch

7. Fortuna bleiben, deren Altäre sich ebenfalls sowohl im Gebiete der civitas Mattiacorum (Inscriptt. Nass. n. 67. 69), als der c. Taunensium gefunden haben (ebend. n. 26. 27. 29. 41a): von ihren Bildern wird unten die Rede sein. Schliesslich erübrigt

8. auch des Genius loci der Marienhäuser Votivinschrift aus dem Gebiete des Mattiakischen Gemeinwesen (Inscriptt. Nass. n. 69), sowie verschiedener anderen Votivwidmungen aus dem Bereiche der c. Taunensium zu gedenken (Inscriptt. Nass. n. 1. 2. 3. 4. 5. 70. Archiv. a. a. O. S. 20): letzterer allein gehört auch eine ganz einzelstehende Widmung für Liber pater zu Heddernheim (Inscriptt. Nass. n. 20) an.

Eine kleine Anzahl dieser Votivaltäre, namentlich

unter denjenigen, welche dem Juppiter und der Juno gewidmet sind, erhält aber noch eine erhöhte Bedeutung für das religiöse Leben im römischen Castel durch die Verbindung der Votivaufschriften mit mehr oder weniger wohlerhaltenen reliefmässigen Götterbildern. Diese Altäre, welche zum Theil (Nr. 21. 28. 29. 48), eine Vereinigung von 3, theils (Nr. 33) von 4, theils auch (Nr. 31) von 5 Gottheiten darstellen und unter denen Nr. 31 ohne Zweifel der in mehrfacher Hinsicht wichtigste und interessanteste ist, gehören sämmtlich zu jenen zahlreichen, weithin in den Rheinlanden gefundenen Denkmälern des sogenannten Drei-, Vier- oder Fünfgöttersystems, über welches C. Kleins oben berührte Forschungen zuerst einiges Licht verbreitet haben. Danach dienten sie, wie es scheint, zu besonderem Gottesdienste, theils im häuslichen Kreise (daher auch ihre Errichtung auf eigenem Grunde und Boden, in suo: Nr. 21. 28. 29), theils aber auch wohl, wie Nr. 31 bezeugen dürfte, als gottesdienstlicher Mittelpunkt eines grösseren local begrenzten Bezirks oder Quartiers. Der grösseren Mehrzahl nach sind sie inschriftlos, viel seltner mit Inschriften versehen, so dass sie wie eigentliche Votivsteine erscheinen. Auffälliger Weise hat das Taunusland und insbesondere das Gebiet der ehemaligen civitas Mattiacorum von der ersten Classe nur zwei aufzuweisen: es ist Nr. 48, 1. und ein zu Kostheim am Einflusse des Mains gefundener, welche beide die Bilder der Juno, Minerva, des Mercurius und Hercules tragen, wie auch die Abbildung des letzteren bei Lehne Taf. IV, 8 zu n. 57 zeigt: leider ist bei der ersteren das Bild der Juno zerstört. Ganz dieselben Bilder weiset auch ein zu Kleinschwalbach bei Soden gefundenes Gegenstück auf, über welches die

Annalen III, 2 S. 223 ff. berichten. Zahlreicher sind die mit Inschrift versehenen Drei- oder Viergötter-altäre in demselben Gebiete. Zu vörderst ist hier oben Nr. 33 zu nennen, welcher Altar auf seinen 4 Hauptseiten genau die oben erwähnten Götterbilder, auf den Seiten eines Aufsatzes aber in kleineren Reliefs die Brustbilder der 7 Wochengötter zeigt, zwischen welchen auf der Vorderseite über dem Bilde der Juno die Inschrift IN H·D·D steht. Wahrscheinlich diente das Ganze nur als Piedestal eines Bildes des Juppiter optimus maximus, der bei allen diesen Altären theils plastisch, theils inschriftlich in den bezüglichen Götterkreis mit eingeschlossen worden zu sein scheint. [26]) Evident belegen dieses 3 solcher Altäre aus Mainz, Godramstein und Heidelberg, welche, obgleich inschriftlich dem Juppiter allein geweiht, dennoch einerseits (2) ebenfalls Juno, Minerva, Mercurius, Hercules, andererseits Vulcanus, Victoria, Fortuna auf den Seiten zeigen, so dass bei letzterem Juppiter offenbar den Viergötterkreis gerade so vervollständigt, wie oben bei Nr. 21, wo er sich gleichfalls inschriftlich der Minerva, dem Mercurius und Hercules zugesellt. Gleicherweise ergänzt dies in der inschriftlichen Zueignung genannte höchste Götterpaar Juppiter und Juno

---

26) Auch das Gebiet der ehemaligen civitas Taunensium hat einen Altar der Wochengötter aufzuweisen, welcher 1832 zu **Frankfurt** a. M. entdeckt, jetzt im Wiesbadener Museum aufbewahrt wird, vgl. Annalen II, 2. S. 225. Römer-Büchner Beiträge zur Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. und ihres Gebietes (1853) S. 14. Frankfurter Archiv VI. S. 4. L. Lersch Bonner Jhrb. IV. S. 146—176. Vgl. Ztschrft. d. Mainzer Ver. S. 448. Lehne n. 4. Gräff, das Antiquarium in Mannheim (1837) S. 44. n. 87. u. Lehne n. 117.

auch in Nr. 28 den Bilderkreis der Minerva, des Mercurius und Hercules zu demselben schon oben mehrfach nachgewiesenen Fünfgöttersysteme: bemerkenswerth ist zugleich, dass dieser Altar allein unter allen dieser Art eine bestimmte Zeitangabe in dem Consulate des Jahres 225 n. Chr. hat. Aber auch der Viergötterkreis erhält in Nr. 29 eine ganz gleiche Ergänzung, indem zu den Bildern der Juno, des Mercurius und Hercules in der inschriftlichen Dedikation noch einmal Juno, wenn nicht Alles trügt, und dazu Juppiter ergänzend treten. Die besondere mythologische Bedeutung, welche diese gegenseitige Ergänzung von Inschrift und Bildwerk diesen Altären aus dem Gebiete der beiden ehemaligen Taunensischen Civitäten vor allen übrigen derselben Art verleiht, erhöht sich bei Nr. 31 noch, wie theilweise schon oben bemerkt, einerseits durch den Inhalt der Inschrift, wie andererseits durch die Zusammenstellung der Götterbilder. Von den Gebrüdern Melonius, zwei ohne Zweifel reichen und angesehenen Männern und vermuthlich Handelsleuten, in Mitte des von ihnen (wahrscheinlich angelegten und desshalb auch) benannten neuen Stadtbezirkes, vicus novus, als religiöser Mittelpunkt desselben geschenkweise gestiftet, war dieser merkwürdige Altar zunächst zu Ehren des göttlichen Kaiserhauses errichtet, insbesondere aber dem obersten Götterpaare Juppiter und Juno zugeeignet: wie sich das Bild der Juno mit sceptrum und patera bei Nr. 23 und auf den Reliefs der oben erwähnten Altäre dargestellt findet, so erscheint es auch hier auf einer der Nebenseiten. Sicherlich aber trug der Altar selbst das Stein- oder Bronzebild des Juppiter optimus maximus. Ausser diesem höchsten Götterpaare übertrug die Frömmigkeit der Stifter aber auch die Bilder derjenigen Gottheiten auf ihren Altar,

welche weiter noch in dem öffentlichen und privaten Götterdienste der Stadt eine besondere Stelle einnahmen: dahin gehörten zunächst, wie die Inschriften Nr. 34—37, sowie Nr. 48, 2, 3 und die übrigen Viergötteraltäre bezeugen, Minerva, Hercules und Mercurius; in der That finden sich die beiden letzteren auch auf dem Altare wieder, während an der Stelle der Minerva zwei andere Göttinnen Fortuna und Victoria getreten sind, von welchen erstere, wie oben bemerkt, mehrfach in dem Taunuslande durch Votivaltäre verewigt ist, die ihre besondere Verehrung beurkunden. Hercules, wie auf allen übrigen Altären, nackt, mit der Löwenhaut über dem linken Arme und mit der Rechten auf die Keule gestützt, nimmt die Rückseite ein, während der Juno entsprechend Victoria, bekleidet und beflügelt, mit Kranz und Palmzweig die andere Nebenseite ziert. Sieben solcher Altäre mit ihrem Bilde hat C. Klein a. a. O. S. 492—494 nachgewiesen, unter welchen zwei zugleich auch das Bild der Fortuna tragen.

Ganz besonders bemerkenswerth und auffällig ist aber nun, dass Fortuna auf der Ara der Melonier nebst Mercurius die Vorder- und Hauptseite einnimmt, während selbst der Juno, welche doch nebst Juppiter in der darüber befindlichen Inschrift allein genannt ist, nur eine der Nebenseiten eingeräumt ist. Dieses kann nur in ganz besonderen und bestimmten localen Verhältnissen seinen Grund haben, die sich, wenn nicht Alles trügt, eben in dieser Zusammenordnung auf der Inschriftseite abspiegeln. Erklärt sich die Vorstellung Juppiters und Junos (letztere insbesondere noch als Vorsteherin der Ehe und Patronin der Hausfrauen) als oberste Schützer des Gemeinde- wie Familienlebens, der Minerva als Göttin der Weisheit, auch der weiblichen

Geschicklichkeit, des Hercules als Gott der Kraft und Stärke auf diesen Altären des häuslichen Gottesdienstes ohne allen Zwang aus der natürlichen Erkenntniss, dass man ausser dem höchsten Schutze insbesondere weiser Rathschläge und starken Muthes in allen Kämpfen des Lebens bedürfe, um zum erwünschten Siege, Victoria, zu gelangen; so hat aber gerade das auf unseren Altar offenbar absichtlich in den Vordergrund gestellte Götterpaar des Mercurius und der Fortuna eine ganz besondere Bedeutung. Schon Caesar b. g. VI, 17 sagt von der gallischen Mercurverehrung: deum maxime Mercurium colunt, huius sunt plurima simulacra, hunc omnium inventorem artium ferunt, hunc viarum atque itinerum ducem, hunc ad quaestus pecuniae mercaturasque habere vim maximam arbitrantur. Unzählige in allen Keltenländern des ehemaligen römischen Reiches aufgefundene Votivinschriften des Mercurius, auf welchen er zugleich zu einem grossen Theile mit zahlreichen einheimischen Localgottheiten verwandter Natur, wie der oben erwähnte Cissonius einer ist, identifizirt wird, nicht minder zahlreiche Stein-, Thon- und Bronzebilder, zu denen auch Castel seinen Beitrag (Nr. 34. 48) gibt, nebst den mannigfachsten Weihgeschenken bilden den lebendigsten Commentar zu diesen Worten Cäsars. Mercurius genoss darnach als Erfinder aller Dinge, als Führer auf allen Wegen, als oberster Vorsteher aller auf Gewerbe, Marktbetrieb, Geld- und Handelsgeschäfte ausgehenden Unternehmungen — Mercurius negotiator und nundinator (Inscrippt. Nass. n. 17. 40) — die allgemeinste, öffentliche wie private, Verehrung. In dem Mittelpunkte der civitas Mattiacorum mischten sich offenbar noch die einheimische und die römische

Glaubensanschauung über Mercurius in den Cultusbildern. Während unsere Viergötteraltäre, namentlich Nr. 33. 21. 28, der obenerwähnte von Kostheim (Lehne 57), sowie unser Altar der Melonier, den Mercurius ganz nackt, nur mit der Chlamys über der linken Schulter und dem Flügelhute (petasus), den Schlangenstab (caduceus) meist in der Linken, in der Rechten den Geldbeutel (nur bei Nr. 28 ist es umgekehrt und der caduceus zur Erde gesenkt), begleitet von Hahn (Nr. 21) oder Schaf (Bock? Lehne n. 57), also im Ganzen ächt römisch darstellen, erscheint der in einer von zwei Säulen gebildeten Nische stehende Mercurius domesticus d. h. das gleichsam wie ein Hausaltar errichtete Bild des Gottes halb römisch, halb gallisch: die Figur ist mit einem ziemlich weiten, über die Brust und Arme faltigen Gewande bekleidet, trägt aber den petasus: sie erinnert sehr an das bei Schöpflin Alsat. illustr. I. p. 518 (Tab. I. fig 2) gegebene Bild des Mercurius Gabrus [27]) und anderer gallo-römischen Mercurii aus den Vogesen. Wahrscheinlich ist dieser Mercurius domesticus identisch mit Mercurius Cissonius, von dem oben die Rede war. In der engsten Verbindung mit Mercurius und seinen göttlichen Funktionen stand aber Fortuna, die Glücks- und Segenspenderin, ohne deren Lächeln alle Handels- und Geld-Spekulationen fehlschlagen mussten. Daher wird sie mit Mercurius auf unserer Ara sowohl, als auch auf drei anderen Denkmälern gepaart, [28]) unter welchen das jetzt im Bonner Museum bewahrte Relief aus Wiesbaden, demnach also ebenfalls aus dem Bereiche der Mattiakischen Civität,

27) Vgl. F. Chardin Rev. archéol. XIII, 2 (18⁵⁶/₅₇) p. 646—648.
28) Vgl. Bonner Jahrb. XX. S. 117—119. XXXI. S. 178.

herausgehoben werden muss. Auf jenen Denkmälern ist Fortuna stehend und völlig bekleidet, das Füllhorn in der Linken, mit herabgesenkter Rechten dargestellt, auf letzterem dagegen sitzt die mit dem Doppelgewande bekleidete Göttin auf einem Throne, mit der Rechten eine Schale vorhaltend, in welche der vor ihr stehende Mercurius einen Sack Geld ausschüttet: Flügelknaben (Amoretten) halten Füllhorn und Schlangenstab. [29]) Man hat diese Götterfigur auch für Foecunditas oder Nundina erklärt, obgleich Mercurius selbst schon insbesondere als Nundinator die Vorsteherschaft der Märkt hat, und Fortuna gerade als anderseitige Ergänzun seines Wesens und seiner göttlichen Thätigkeit am meiste zu ihm passt. Auch ist auf einem anderen aus der Um gegend von Wiesbaden (Bierstadt) stammenden Relief mi DEO MERCVRIO NVNDINATORI Mercurius sitzen ganz in der römischen Auffassung und Ausstattun neben einer gleichfalls sitzenden langbekleideten Frauen gestalt dargestellt, welche, wie er, einen Schlangensta in der Rechten hält: es ist diese Gottheit aber, wie ei Reihe von Denkmälern gezeigt hat, eine einheimisc gallische DEA ROSMERTA, deren unterscheidendes A tribut gerade so der römische Caduceus ist, wie d Füllhorn das der Fortuna. [30]) Schon aus diesem Grun allein kann in der Begleiterin des Mercurius auf unser Ara nur Fortuna gesehen werden, zumal auch alle üb gen Bilder derselben nur römische Gottheiten darstell

---

[29]) Vgl. seine nähere Beschreibung a. a. O. S. 118; abgebildet es bei Dorow Grabst. u. Opferk. II. Taf. 1 und Wagn Hdbch. d. Alterth. II. Taf. 20 n. 185. s. Overbeck Catal. Bonn. Mus. S. 27 n. 37.

[30]) Vgl. Bonner Jahrb. XX. S. 109 ff. und XXXI. S. 172 ff.

Ist demnach die engere Verbindung des Mercurius mit Fortuna hinlänglich erklärt, so beantwortet sich die weitere Frage, warum aber gerade diese beiden Gottheiten als Paar die Hauptseite des Altars der Melonier einnehmen, leicht dahin, dass letztere offenbar als Inhaber eines grossartigen Handelshauses und Fabrikbesitzer den religiösen Mittelpunkt eines von ihnen ohne Zweifel durch Anlage von Fabriken oder Werkstätten neugegründeten Bezirks vorzugsweise denjenigen Gottheiten zu widmen veranlasst waren, unter deren Schutz als obersten Vorständen von Handel und Wandel derselbe und seine Bewohner gestellt wurden. [31])

Wie die Ara der Melonier, so trägt noch eine ganze Reihe von Inschriften aus dem Taunuslande [32]) die oben mehrfach erwähnte Schmeichelform gegen das göttliche Kaiserhaus (IN · H · D · D) an der Spitze. Sicherlich war aber schon viel früher auch in dem römischen Castel, wie im ganzen Reiche die göttliche Verehrung der Kaiser als öffentlicher Cult eingeführt worden und die einstigen Bewohner von Castel standen in frommer Loyalität hinter den übrigen Provinzialen nicht zurück. Davon zeugt der durch Nr. 27 beurkundete Stand der 'Seviri augustales civitatis Mattiacorum', von welchem oben gesprochen wurde. Aber auch an den grossen gemeinsamen Mittelpunkten dieses Kaiserkultus

---

[31]) Auch das unter Nr. 48, 2 beschriebene, jetzt verlorene Denkmal der auf einer Kugel sitzenden angeblichen Ceres dürfte besser auf Fortuna bezogen werden, zu deren Attributen bekanntlich auch Rad und Kugel gehören.

[32]) Vgl. Inscriptt. Nass. n. 1. 2. 3. 4. 17. 20. 21. 48. 70. Archiv f. Frankfurts Gesch. u. Kunst. N. F. I. S. 20. 30 und die Casteler Inschriften Nr. 27. 31. 32. 33. 38. 39. 46.

nahmen die Taunenser und Mattiaken Antheil. Bekanntlich vereinigten sich in der Kaiserzeit die Bewohner einer Provinz oder auch einzelner Verwaltungsbezirke derselben meistens alle vier Jahre in gewissen dazu privilegirten Städten zu gemeinsamen religiösen Festen, welche mit dem Culte der Kaiser und ihres Hauses in Verbindung gebracht wurden; ein solcher Mittelpunkt hiess commune, κοινόν: wahrscheinlich thaten dieses nach und nach alle Provinzen (vgl. Sueton Octav. c. 60) des Reiches. In derselben Weise nun wie in Asien und andern Provinzen war auch in Gallien die Verehrung des Augustus und der Dea Roma der Mittelpunkt dieses Cults bei den grossen gemeinsamen Landtagen (concilia) geworden, welche schon vor der römischen Zeit politisch-religiöse Vereinigungen der gallischen Völker gewesen waren: insbesondere aber war die bekannte grosse 'Ara Augusti et Romae ad confluentes Rhodani et Araris' [33]) bei Lugudunum (Lyon) der Centralpunkt dieser Verehrung für ganz Gallien, daher dort die vornehmsten Männer aus allen gallischen Städten als Oberpriester fungirten, wie zahlreiche inschriftliche Urkunden bezeugen: ausserdem aber lassen sich auch in den beiden Germanien den ganzen Rhein entlang noch andere solcher arae nachweisen, welche der Verehrung des göttlichen Kaiserhauses oder einzelner seiner Glieder geweiht waren. [34]) Wie in der Hauptstadt von Untergermanien, der ursprünglichen civitas Ubiorum und späteren colonia Agrippinensium (Cöln) die ara Ubiorum, so war ohne Zweifel auch in Mogontiacum

---

33) Vgl. Orelli 4018. 660. 5233. 5966: auch 5211 ist hierauf zu beziehen.

34) Vgl. Excurs V.

(Mainz), der Hauptstadt von Obergermanien, eine solche 'ara Augusti et Romae' das 'commune Germaniae superioris', an welches sich auch die zu dieser Diöcese der Provinz Gallien gehörigen civitates Mattiacorum und Taunensium anschlossen: es liegt darüber ein einziges und darum um so kostbareres Zeugniss in der schon erwähnten, jetzt im Mainzer Museum bewahrten Sarkophag-Inschrift des C. Paternius Postuminus vor: [35])

C · PATERNI · POSTVMINI · DEC · C · TAV
NENSIVM · VIRI · SACERDOTASIS · PRAGM
TICI · PATERNIA · HONORATA · FILI · ET · HE
RES · PER · SVOS · PARENTES
F · C

Der Verstorbene wird hier einerseits als decurio civitatis Taunensium, andererseits als vir sacerdotalis [36]) und pragmaticus prädicirt. Der oberste Priester bei diesen provinziellen Mittelpunkten des Kaiserkultes wurde nämlich aus den angesehensten und reichsten Personen, welche in ihrer Heimath die städtischen Aemter (honores) bekleidet hatten, und zwar von dem 'commune' selbst gewählt; er verwaltete die Tempelgelder, hatte die Disciplinargewalt über alle Priester der Provinz oder des Bezirks, den Vorsitz bei den Festversammlungen und Spielen, welche er auf seine Kosten gab: sein Amt wechselte, und er konnte wieder gewählt werden. Der Titel SACERDOTALIS blieb ihm auf Lebenszeit und

---

35) Vgl. Lehne Rhein. Archiv I. S. 141. Ders. Annal. I, 2 S. 14. Ders. n. 288. Schaab I. S. 112. Katalog d. M. M. S. 52 n. 126. Steiner I. 336. II. 462. Zell n. 848. Orelli 4981. Ring I. p. 320 und II. p. 57. Inscriptt. Nass. n. 124.

36) SACERDOTASIS im Texte der Inschrift ist Versehen des Steinmetzen statt SACERDOTALIS.

mancherlei Immunitäten und Vorrechte (ornamenta) waren damit verbunden. Da man zu solcher Würde sicherlich zugleich auch Männer von Erfahrung und Kenntniss im Rechte, welches so vielfache Beziehungen zum Religionswesen hatte, wählte, welche Rechtskundige die Alten mit dem Namen pragmatici (iuris interpretes nennt sie Quintilian inst. orat. III, 6, 58) bezeichneten, so darf in obiger Grabschrift die Bezeichnung pragmaticus nicht mit vir sacerdotalis zusammengefasst werden, wie es Lehne thut, indem er vir sacerdotalis pragmaticus ganz im Allgemeinen als einen rechtskundigen Erklärer und Wächter in religiösen Dingen deutete. [37])

Paternius Postuminus war sicherlich einer der angesehensten Männer des Taunensischen Gemein-

---

[37]) Bemerkenswerth ist auch die Verbindung des Standes eines pragmaticus mit der Würde eines sevir augustalis in folgender 1714 zu Mainz gefundenen längst untergegangenen Grabschrift bei Joannis III. p. 354; Fuchs I. S. 202; Lehne n. 332; Steiner I. 441. II. 323; Ring I. p. 320; Inscriptt. Nass. n. 124 not.

C · IVLIO · SIMPLICIO IIIIIIVIR
AVGVSTALI · C . . . . . VM · PRAGMATICO
CRESCÈNTINIA · REGINA
OB · MERITA · EIVS
F · C

deren 2. Zeile Lehne mit Rücksicht auf die Grabschrift des C. Paternius Postuminus durch C · TAVNENSIVM ergänzen wollte, was jedoch der Raum zwischen C und VM offenbar nicht gestattet. Borghesi hat daher im Bullet. dell' instit. archeol. 1834 p. 130 viel überzeugender C . . . . . VM durch CAVSARVM vervollständigt. Diese Inschrift kann als die wohl einzige Urkunde des augustalischen Sevirats in dem römischen Mainz die oben aufgestellte Annahme eines Tempels und einer ara des Augustus und der Roma in der Hauptstadt von Obergermanien nur bestä-

wesens, daher zum Decurionen und später als ein in religiösen Dingen erfahrener und des Sacral-Rechts kundiger Mann von den Mitgliedern des 'commune' bei dem Tempel und der Ara Augusti et Romae zu Mogontiacum zum Oberpriester (sacerdos) erwählt worden, wesshalb er auf Lebenszeit den Titel sacerdotalis (gewesener Ober-

tigen. Eine dritte Erwähnung derselben Standeswürde findet sich endlich in folgender 1547 gefundenen, leider aber gleichfalls nicht mehr vorhandenen Inschrift aus Worms bei Donat suppl. Murat. p. 89, 1; Grut. p. 1199, 14; Schannat Hist. Wormat. p. 4; Ztschrft. f. Alterthumsw. 1838 S. 124; Lehne n. 326; Steiner I. 294. II. 602:

D M
C · CANDIDIO · MARTINO · IIIIIIVIRO
AVGVST · C · SENIOR
SEVERIA · SEVERA · CONIVX
ET · CANDIDIA · SIVE · MARTINIA
DIGNILLA · FILIA · FAC · CVR

Z. 3 hat Lehne C·SENIOR nach einem Manuscripte im Archiv zu Worms aufgenommen, während Donat C·SINIC und Gruter EX SENIO haben. Die Vergleichung des IIIIIIVIR AVG · C · M der Casteler Inschrift mit dem IIIIIIVIRO AVGVST · C · SINIC oder SENIO der Wormser lässt auch in dem ohne Zweifel falsch gelesenen C · SINIC oder SENIO die Andeutung eines CIVITATIS ..... d. h. irgend einer gallischen Civität am Rheine nicht verkennen. Bekanntlich war Borbitomagus (Worms) der Mittelpunkt der civitas Vangionum und wurde daher später auch selbst Vangiones genannt (vgl. Forbiger Hdbch. d. Geogr. III. S. 249): es liegt daher nahe das C · SINIC oder C · SENIO der ersten Herausgeber in ein von den überlieferten Schriftzügen nicht sehr abliegendes C · VANGIO d. h. C · VANGIONVM zu verbessern und zu vervollständigen, wodurch der Parallelismus mit der Casteler Inschrift vollkommen hergestellt wurde. Auch diese Civität gehörte ohne Zweifel zu dem 'commune Germaniae superioris' bei dem Tempel und der Ara des Augustus und der Roma zu Mogontiacum.

priester, ἀρχιερεύς) behielt. Ganz in derselben Weise wird auch auf einer Zülpicher Inschrift (Orelli 1108) ein 'decurio coloniae Agrippinae' Namens Masclinius Maternus zugleich als gewesener Aedil, Duumvir, Curator und Oberpriester (sacerdotalis), letzteres offenbar bei der ara Ubiorum (Tacit. Ann. I, 57 vgl. Excurs V) bezeichnet. [38])

So wie sich die volle Entfaltung römischer Cultur und römischen Lebens in dem Mittelpunkte des Mattiakischen Gemeinwesens einerseits vor Allem und ganz besonders in dieser allseitigen Entwicklung und Pflege national-römischer Götterverehrung so entschieden und überwiegend beurkundet, dass die Spuren des früheren einheimischen Glaubens sich kaum noch in der mit dem Dienste des Mercurius engverknüpften Verehrung der Rosmerta, anderwärts am Taunus auch noch in dem Culte der Matres und des gleichfalls mit Mercurius zusammengestellten Cissonius erhalten haben: so dokumentirt sie sich andererseits durch die auch hier nachweisbare Aufnahme und eifrige Verehrung ausländischer, insbesondere asiatischer Culte. Der äussere Verfall des unter entarteten Kaisern und dem unaufhörlichen Andrange der Barbaren von der Höhe seiner gewaltigen Weltstellung herabsinkenden Reiches, die Auflösung aller socialen und

---

[38]) Vgl. Becker-Marquardt Hdbch. d. röm. Alterth. III, 1 S. 268 ff. Cod. Theodos. XII, 5, 2. Inschriften aus Feurs (Forum Segusiavorum) in Frankreich, sowie aus dem Gebiete des alten Dacien und Vorderasien bei Orelli-Henzen 5218. 5280. 5969. 5970. erwähnen ebenfalls hochgestellte ehemalige Würdenträger und Beamten als sacerdotales und der Uebertragung der ornamenta sacerdotalia, duumviralia, decurionalia an dieselben in den Provinzen Sardinien, Dacien und Asien.

sittlichen Bande, der Untergang des mit dem politischen Bestande des Staates so innig verbundenen alten Glaubens an die unsterblichen Götter Roms, deren Macht dahin zu sein schien, trieb die erlösungsbedürftige leidende Welt um so mehr zu den fremden Göttern, je mehr sich zugleich die Luft gleichsam mit christlichen Ideen und Anschauungen zu erfüllen begann, von denen die ferner stehenden nur unbestimmte und verworrene Vorstellungen erhalten konnten. So kam es denn, dass die ägyptischen und asiatischen Culte der Isis, des Mithras, der mit dem römischen Juppiter identifizirten Götter von Doliche und Heliopolis, der Magna Mater Deum und der Comanischen Bellona durch alle Länder des weiten Römerreiches eine willkommene Aufnahme und eifrige Verehrer fanden. Das Taunusland nimmt dabei nicht die letzte Stelle ein, da einerseits der vermuthliche Hauptort der civitas Taunensium, der NOVVS VICVS bei Heddernheim, eine der ersten Fundstätten mithrischer und dolichenischer Denkmäler ist, [39]) andererseits wie zu Nr. 46 näher gezeigt worden ist, das römische Castel ein Sitz der Verehrung der Göttermutter Cybele und der Comanischen Göttin war, deren in enger Wechselbeziehung stehende Dienste auch hier sich auf das innigste verbanden. In dem Haine des Bellona-Tempels daselbst befand sich ohne Zweifel jener mons Bellonae Vaticanus, der nicht allein zu dem ausschweifenden Dienste dieser Götter erforderlich war, sondern auch zur Darbringung jener Taurobolien und Criobolien diente, deren

39) Vgl. Die Heddernheimer Bronzehand. Ein Votivdenkmal des Juppiter Dolichenus mit den übrigen Dolichenusdenkmälern aus Heddernheim zusammengestellt von J. Becker. Frankfurt a. M. 1861. 4.

Sühne auch eine Art von 'Wiedergeburt im Blute' gleich der christlichen erzielen sollte [40]), von der man ohne Zweifel nur Missverstandenes und dem heidnischen Geiste Unerfassbares gehört hatte. Aus dieser engen Verbindung beider Culte erklärt sich denn auch, wie das aus 18 Männern (mit theilweise gallischen, aber romanisirten Namen) bestehende collegium dendrophorum (hastiferi) der civitas Mattiacorum d. h. die bei den feierlichen Festen der Göttermutter mit der Uebertragung der heiligen Fichte in den mons Vaticanus, woselbst ausser den Stier- und Widderopfern auch die Hauptfestfeier stattgehabt zu haben scheint, betraute fromme Genossenschaft unter ihrem Vorsteher (curator) den von Alter zerfallenen gemeinsamen heiligen Ort wieder herzustellen sich veranlasst sah. [41])

So spärlich auch im Ganzen die Zeugnisse über priesterliche Personen und religiöse Institutionen in der civitas Mattiacorum und ihrer Hauptstadt sind, so eröffnen dennoch die glaubwürdigsten Nachweise über so viele heilige Gebäude, wie den Tempel des Juppiter und der Juno rechter Hand an der Hauptstrasse nach der Nidda mit seinen bronzenen Miniaturaltären und Götterbildchen, die Tempel des Augustus und der Magna Mater Deum und der Comanischen Bellona nebst dem vermuthlich in dem gemeinsamen Tempelbezirke und Haine angelegten Mons Vaticanus, die Bilder und Arae der Deae Nymphae

---

[40]) Vgl. IN AETERNVM RENATVS bei Orelli 2352.

[41]) Einen curator dendrophorum nennen auch, die zu Nr. 46 ausgesprochene Vermuthung bestätigend, Inschriften aus Nordafrica bei L. Renier Insc. d. Algérie n. 1891 und Bullet. dell' instit. 1859. n. III. p. 52; auch eine Votivwidmung an BELLONA findet sich a. a. O. n. 4239 und Bullet. a. a. O. p. 50, 1.

an der Wasserleitung, die mit dem Bilde Juppiters und den übrigen im römischen Castel öffentlich und privater Weise verehrten Gottheiten geschmückte Ara der Melonier, die zahlreichen Viergötter- und sonstigen, zum grossen Theile auf dem eignen Boden (in suo) bei Häusern, in Gärten, Höfen und auf Grundstücken errichteten Votivaltäre einen so tiefen Einblick in den frommen Sinn und dessen eifrige Bethätigung gegen die nationalen und ausländischen Gottheiten wie in die loyale Ergebenheit der einstigen Bewohner Castels gegen das göttliche Kaiserhaus, dass sich ein lebendiges Gesammtbild von den Glaubensanschauungen und dem religiösen Leben derselben in dem zweiten und dritten Jahrhunderte n. Chr. vor unseren Augen entrollt.

III.

Ueber den Namen Castels in römischer Zeit.

Wiewohl schon die Analogie anderer Orte des Namens Castel oder Cassel (letzteres ist die im Munde des Volkes entstandene Umbildung) keinen Zweifel darüber lässt, dass auch das rheinische Castel von dem lateinischen castellum seinen Namen herzuleiten habe: so verlohnt es sich doch der Mühe einerseits den mit dieser Bezeichnung verbundenen Begriff eines befestigten Ortes, andererseits das Verfahren näher ins Auge zu fassen, welches die Römer bei der Benennung eines solchen Ortes einhielten, da bei der Anlage so zahlreicher Castelle allein nur in den Rheinlanden ein jedes derselben natürlicherweise durch irgend einen den localen oder anderen Verhältnissen entnommenen unterscheidenden Beinamen

näher bezeichnet werden musste. Dieselbe Bewandtniss hatte es bekanntlich auch mit ähnlichen Wörtern eines allgemeinen Begriffes, wie castrum, colonia, vadum, vicus u. a. m., welche jedesmal durch bestimmte unterscheidende Zusätze, wie es die Natur der Sache forderte und an die Hand gab, vervollständigt und näher spezialisirt wurden. So muss es auch mit dem Namen des heutigen Castel ergangen sein: das 'castellum', aus welchem er entstand und abgeleitet ist, muss ursprünglich noch einen weiteren Zusatz gehabt haben, der es gerade als dieses Castell am Rheine in diesem Lande oder bei dieser Völkerschaft charakterisirte und unterschied.

Castrum und castellum, durch Mauer und Graben umwallte und mit Soldaten besetzte Oerter, wurden bekanntlich zunächst nur durch ihre Grösse unterschieden, wiewohl beide hinwieder als dauernde Anlagen zur Sicherung der Grenzen, zur Verhinderung von Einfällen und Bezwingung eroberter Länderstriche von den meist nur vorübergehend angelegten castra (aestiva und hiberna), sowie von dem gewöhnlichen Lager zu unterscheiden sind, dessen Wall bisweilen gleichfalls an passenden Stellen durch kleinere vorspringende Forts, die ebenfalls castella hiessen, noch verstärkt wurde. [42]) Sicherlich war demnach Mogontiacum (Mainz) ein castrum, ihm gegenüber aber und auf dem Heidenberge bei Wiesbaden waren nur kleinere Fortifikationen, blose castella. Dass bei ihrer Anlage auf strategisch besonders günstige Oertlichkeiten gesehen wurde, ist natürlich; vor allem wurden weithin das Land überschauende Anhöhen, günstig gestaltete Vorsprünge an

---

[42]) Vgl. Sisenna bei Non. Marcell. II, 37 und Caesar b. g. II. 30.

Flüssen und namentlich die Einmündungen von Nebenflüssen in Ströme dazu ausgewählt. Daher findet es sich öfter, dass eine nicht unmittelbar am Meere oder einem Strome liegende grössere Stadt an letzteren gewissermassen eine befestigte vorgeschobene Hafenstadt hatte, welche dann ebenfalls als castellum bezeichnet zu werden pflegte. So lag auch das strategisch mit Mogontiacum verbundene castellum ihm gegenüber an der Mündung des Mains in den Rhein, wie schon oben näher gezeigt wurde, während letzteres, wie auch das Wiesbadener Castell, auf der Anhöhe errichtet war. Sicherlich waren diese localen Verhältnisse bei allen 50 Castellen des Drusus am Rheine ebenso massgebend für ihre Anlage wie für ihre Benennung. Ueberblickt man die ganze Namenreihe der Städte am Rhein, welche mit diesen Castellen in Verbindung gebracht werden müssen, so kann die auffallende Abwechslung von Namen barbarischen (d. h. keltisch-germanischen) Gepräges wie Mogontiacum, Mattiacum, Bingium, Baudobrica, mit römischen wie Castellum, Confluentes, Colonia Agrippinensium, Vetera u. a. m. wohl nur daraus erklärt werden, dass Drusus seine Castelle zum Theil an solchen Orten anlegte, an welchen sich schon eine einheimische Ansiedelung vorfand, deren (latinisirter) Namen auch auf das Castell überging, theilweise aber auch an solchen, wo dieses nicht der Fall war, demnach auch dem errichteten Castelle ein eigener, besonderer Namen gegeben werden musste. So erklären sich einestheils die Namen Mogontiacum, Mattiacum, andererseits die übrigen ächt römischen Namen. Bei jenen wog der ursprüngliche einheimische Namen auch später vor und behauptete sich für Castell und Stadt; bei letzteren ging bei Entstehung bürgerlicher Nieder-

lassungen entweder das erste Wort castra, castellum unter, wie bei Confluentes und Vetera, oder aber das zweite dem colonia oder castellum beigefügte und nur diese allgemeine Bezeichnungen blieben übrig: [43]) so war es bei Köln, colonia Agrippinensium: hier wurde allmählig das zweite Wort ausser Acht gelassen und man sagte nur schlechtweg colonia 'die Colonie', woraus dann der moderne Namen entstand: so war es sicherlich auch bei Castel: auch hier kam allmählig der näher bestimmende Zusatz ausser Gebrauch und nur castellum, Castel, blieb übrig. Auch ohne sich dieses Namensverhältnisses der rheinischen Städte völlig bewusst zu sein, fühlte man bei diesem letzteren Namen schon längst den Ausfall einer näheren Bestimmung zu dem einstigen 'castellum' und ergänzte daher ganz willkürlich offenbar mehr um die Gründer oder den Ursprung desselben zu bezeichnen, sowie aus Mangel eines Besseren, als aus wissenschaftlich begründeter Ueberzeugnug theils castellum Drusi, theils castellum Romanum. [44])

Welches war aber nun dieser das 'castellum' als

---

[43]) So nennt auch das Itin. Anton. p. 295 ed. Wesseling einen Ort in Italien Vada Sabbatia, welcher auf der Tab. Peuting. mit Vadis Sabotes bezeichnet ist und auch bei Strabo IV. p. 202 Σαββάτων οὔαδα genannt wird: auch Plinius N. H. III, 5, 7 lässt den Zusatz nicht aus und nennt ihn Vadum Sabatium, während doch schon Cic. ad Brut. 2, 10 ihn schlechthin blos Vada nennt. Auch hier also ist die speziellere lokale Bezeichnung aufgegeben und nur die allgemeinere als vadum festgehalten.

[44]) Castellum Drusi gebraucht nach den früheren Forschern auch Rossel a. a. O. Vorw. S. VII; castellum Romanum mit einem weiteren Zusatze Klein in Annalen IV. S. 567.

solches näher bestimmende Zusatz? Zur Beantwortung dieser Frage bedarf es einer kleinen Umschau nach den Verbindungen, in welchen die Wörter castrum und castellum überhaupt bei den Römern mit Bezug auf die oben angedeuteten Verhältnisse von Ort und Volk sich finden. Diese Verbindungen sind theils adjektivischer, theils substantivischer Art: erstere, wie sich von selbst versteht, in völliger attributiver Uebereinstimmung mit castrum oder castellum, letztere dagegen entweder appositionell im nominativ oder abhängig im genetiv dazu tretend. Zu der ersten Classe gehören:

1. Castellum Truentinum (Cic. ad. Attic. 8. 12. Itin. Anton. p. 308. 313. 316. 317. Tab. Peuting. segm. V. A. Murat. 1238, 2): das am Ausflusse des Tronto liegende Hafencastell der an demselben Flusse liegenden Stadt Truentum (Plin. N. H. III. 13, 18. Orelli-Henzen 5176): vgl. Forbiger S. 628. 630.

2. Castellum Amerinum (Tab. Peuting. segm. IV. E.): Castell an dem Tiber, 9 Mill. südlich von dem schon nach Umbrien gehörenden Ameria: vgl. Forbiger S. 611.

3. Castellum Tingitanum in Afrika nach dem cod. Scorialensis des Itin. Anton. p. 37 ed. Wesseling. p. 16 ed. Parthey und Pinder und Ammian Marcell. 29, 5, 25: die übrigen Handschriften des Itinerars weichen von der Lesart des cod. Scorialensis ab.

4. das castrum Mogontiacum und 5. castellum Mattiacum, über welche Excurs III zu vergleichen ist.

Zu der zweiten Art der Benennung von Castellen gehören, wie angedeutet, zuvörderst diejenigen Namen,

welche soviel man sieht, als substantivische Zusätze zu betrachten sind:

1. castellum Tyde in Spanien bei Plin. N. H. IV, 20, 34.

2. castellum Meidunium ebendort in dem galläkischen Dorfe Cadones bei Murat. p. 1058, 2.

3. castellum Latera nach Mela II, 5 in der Nähe der Stagna Volcarum, also unstreitig, wie Forbiger. S. 180 bemerkt, an dem von Plinius N. H. IX, 8, 9 erwähnten stagnum Latera (jetzt chateau de la Latte) im südlichen Frankreich.

4. castellum Brigantium bei den gallischen Segusiavi von Ammian Marcell. 15, 10 erwähnt; vgl. Ukert Geogr. S. 107.

5. castellum Aduatuca bei Caesar b. g. VI, 32, 35, über dessen Lage man noch nicht einig ist: vgl. Forbiger S. 256 f. General Creuly hält in der Revue archéol. N. S. III. p. 413 das unten erwähnte CASTELLVM des Meilenzeigers von Tongern (Orelli-Henzen 5236) für Aduatuca.

6. castellum Aliso bei Tacit. Ann. II. 5 und Cass. Dio 53, 33.

7. castellum Flevum bei Tacit. Ann. IV, 72. Φληούμ bei Ptol. II, 11, 27: (vgl. Forbiger S. 378) westlich von der Mündung der Amisia (Ems) gelegen.

8. castellum Bolodurum an dem Einflusse des Aenus (Inn) in die Donau bei Passau: Tab. Peuting. III. C und IV. A: dasselbe Boiodorum ohne castellum findet sich auch im Itin. Anton. p. 249 ed. Wesseling. p. 115 ed Parthey und Pinder, woselbst jedoch die Handschriften gleichfalls theilweise Bolodoro haben: ohne Zweifel ist jedoch Boiodurum die allein richtige Namens-

form: vgl Glück die Keltischen Namen bei C. Julius Caesar (1857) S. 22. 66. 102.

9. castellum Luceium bei Cic. pro Deiot. VI. §. 17, dessen Namen jedoch, wie C. Halm aufmerksam macht, hier verderbt und nach Strabo XII. 5, 2: *φρούρια δ᾽αὐτῶν (τῶν Τολιστοβογίων) ἐστὶ τό τε Βλούκιον καὶ τὸ Πήϊον, ὧν τὸ μὲν ἦν βασίλειον Δηιοτάρου, τὸ δὲ γαζοφυλάκιον* zu verbessern ist: es gab also ein castellum Blucium und ein castellum Peium.

In der Mitte zwischen der zuerst erwähnten und der letzten Art der Verbindung von castellum mit seinen näher bezeichnenden Zusätzen steht der alte Namen des heutigen Porto di Fermo. Die picenische Stadt Firmum (jetzt Fermo), 3 Mill. von dem Meere liegend, hatte an der Küste einen befestigten Hafenort, welchen Pomp. Mela II, 4, 6 Vell. Paterc. I 14. Tab. Peuting. segm. V. A. und das Itin. Anton. p. 101. 313 ed. Wesseling. p. 47. 148 ed. Parthey und Pinder Castellum Firmanum, Plin. N.H III, 13, 18 dagegen castellum Firmanorum nennt: Strabo V p. 241 kürzt den Namen noch mehr ab, indem er kurzweg *Κάστελλον, ἐπίνειον Φίρμου* sagt: beide letztere Arten der Benennung dieses Hafencastells sind ganz besonders bemerkenswerth. Während die Mehrzahl der erwähnten Quellen an dem ohne Zweifel auch gebräuchlichen Namen Castellum Firmanum d. h. Kastell der Stadt Firmum festhält, bedient sich Plinius allein der Wendung 'Castell der Firmaner oder im Gebiete der Firmaner', denn beides wird durch den genetiv ausgedrückt. In ganz ähnlicher Weise nennt das Itin. Anton. p. 517 ed. Wesseling. p. 253 ed. Parthey und Pinder die kleine Festung Megara bei Syracus castellum Syracusanorum, Castell im

Gebiete der Syracusaner und dieselbe Anschauung liegt auch bei Ammian Marcell. XV, 11; XVII, 2; XX, 4 zu Grunde, wenn er die Hauptstadt der Parisii als ein castellum Parisiorum bezeichnet. Weit bestimmter tritt dieses Verhältniss bei dem von der Tab. Peuting. segm. I. A. erwähnten Castellum Menapiorum hervor, welches Ptol. II, 9, 10 hinwieder mit den Worten: *εἶτα μετὰ τὸν Μῶσα ποταμὸν Μενάπιοι καὶ πόλις αὐτῶν Κάστελλον* einfach nur Castellum nennt: es erwuchs dieser Ort aus dem von den Römern in dem Lande der unterworfenen Menapier angelegten Castelle und führt heute noch als Kessel (zwischen Roermonde und Venlo) denselben Namen: vgl. d'Anville Notice de la Gaule p. 208. Forbiger S. 255. A. 16. Genau dasselbe geschah im Lande der benachbarten Morini; auch hier legten die Römer zur dauernden Niederhaltung der Unterworfenen ein Castellum Morinorum [45]) an, welches aber unter diesem seinem ursprünglichen vollständigen Namen nicht erwähnt wird: es findet sich vielmehr analog dem firmanischen und menapischen castellum ebenfalls nur als Castellum schlechthin bezeichnet an zwei Stellen, einmal nämlich in dem Itin. Anton. p. 376 ed. Wesseling. p. 179 ed. Parthey und Pinder auf der Strasse von Gesoriacum (Boulogne sur mer) nach Bagacum (Bavay), wiederum dann eben dort p. 377 (p. 180), woselbst hinter der Wegbestimmung 'A Castello Colonia' (d. h. vollständig a Castello Morinorum Coloniam Agrippinam) die Städte Minariacum und Nemetacum nach einander zuerst aufgeführt werden. Minariacum ist jetzt Estaire, wohin noch die alte

[45]) Vgl. COLONIA MORINORVM bei Orelli-Henzen 5211 und Cluver. Germ. antiq. lib. III. p. 528.

Römerstrasse, die 'grosse Steinstrasse, führt; Nemetacum, später nach dem Volke, dessen Hauptstadt es war, Atrebates genannt (Forbiger S. 263), jetzt Arras. Es bestätigt diese Angaben der bekannte Meilenstein von Tongern bei Orelli-Henzen 5236: ITEM A CASTELLO ad ‖ FINES ATREBATVM ‖ L · XIIII ‖ NEMETAC · L . . ‖: auch hier heisst das Castellum Morinorum schlechthin nur CASTELLVM und dem entsprechend jetzt Cassel bei St. Omer in franz. Flandern; vgl. Wesseling. zum Itin. Anton a. a. O; d'Anville Notice p. 209, Forbiger S. 261. A. 35. Valois Notitia Galliarum p. 132, welcher die Vermuthung ausspricht in der Tab. Peuting sei a. a. O. statt Menapiorum vielmehr Morinorum zu lesen und die Namen des Ortes schon im Mittelalter einestheils in dem Casellum eines Chronisten Rigordus zum Jahre MCCXIII andererseits in einem Verse Gulielm. Brito L. IX. 403 f. nachweiset:

Mox subduntur ei sola formidine, summo
Moenia Casselli pendentia vertice montis.

Ausser diesen drei Castellum, welche durch Auslassung ihrer genitivischen Zusätze Firmanorum, Menapiorum, Morinorum, sich festgestellt haben und denen noch das inschriftliche castellum Abritanorum bei F. Kenner Beitr. zu einer Chronik d. arch. Funde in Oesterreich S. 77 beigefügt werden kann, begegnen auch sonst noch in den Itinerarien Städtenamen Castellum, welche sicherlich einer ähnlichen Auslassung und Verkürzung ihren Ursprung verdanken. Wie es sich mit dem Castellense municipium bei Frontin de colon. p. 121 verhalte, bleibt dahin gestellt, dagegen aber gehört offenbar hierher das 'in Castello' des Antoninischen Itinerars p. 283 (p. 136), welches verschiedentlich gedeutet

8*

wurde. Reichard, an dem Namen mit Recht festhaltend, bezog es auf Caselle: es ist ohne Zweifel das jetzige Casale zwischen Florenz und Faenza in Norditalien. Gleicher Weise nennt auch der Geographus Ravennas p. 157, 2 ed. Parthey und Pinder einen Ort Castellum in Africa und die Herausgeber bemerken dazu: 'in Africa sedes episcopales variae extiterunt huic cognomines.'

Aus dieser ganzen Zusammenstellung erhellt einerseits unzweifelhaft, dass bei diesen Verbindungen der Wörter castrum oder castellum mit einem näher erklärenden Zusatz adjektivischer oder appositioneller Art das erste Wort selbst in der Regel mehr oder weniger zurückfrat und jene nähere Bestimmung als Hauptnamen an Ort und Castell festhaften blieb, offenbar darum, weil schon vor Anlage des castrum oder castellum eine also bezeichnete Oertlichkeit vorhanden war, deren Namen alsdann auch auf das angelegte Befestigungswerk übertragen wurde; andererseits erhellt aber auch aus obigen Beispielen, insbesondere den castella Firmanorum, Menapiorum, Morinorum, ebenso unzweifelhaft, dass, bei der Verbindung von castellum mit solchen genetivischen Zusätzen der Völkerschaftsnamen selbst, umgekehrt das letzte Wort mehr und mehr zurücktrat und ausser Acht gelassen, Castellum aber selbstständig zur Bezeichnung von Ort und Castell festgehalten wurde, woraus denn die Namen Castel, Cassel, Kessel, Casale entstanden. Dieses dem ersteren gerade entgegengesetzte Verfahren der Namengebung hatte aber sicherlich darin seinen Grund, dass bei der Anlage solcher Castelle eine totale Neugründung stattfand, für welche sich an Ort und Stelle kein zu übertragender Localnamen vorfand. Dort gab der vorgefundene Ort (als das Frühere) dem bei ihm er-

richteten Castelle seinen Namen, hier übertrug sich Begriff und Namen des Castells (als das Frühere) auch auf die bei demselben später erwachsene bürgerliche Ansiedlung. Nach allem diesem kann kein Zweifel darüber sein, dass ein Mainz gegenüber im Lande der Mattiaci neugegründetes Castellum nur Castellum Mattiacorum genannt werden konnte; aber auch hier kam bald der Zusatz ausser Gebrauch und nur das Castellum blieb übrig, in ganz gleicher Weise wie bei den oben besprochenen Zusätzen 'Menapiorum, Morinorum' und gewiss noch vielen anderen, welche uns nicht überliefert sind. Hieraus ergibt sich aber auch zur Evidenz, dass Deyks (Bonner Jahrb. XXIII S. 13) den Namen Castellum Mattiacorum mit Unrecht auf das Castell auf dem Heidenberge bei Wiesbaden überträgt. Eine allseitige Erwägung der natürlichen Verhältnisse und der ganzen Sachlage zur Zeit der Gründung jener 50 Castelle am Rheine kann nur zu dem Resultate gelangen, dass das Castell am Einflusse des Mains jedenfalls gleichzeitig mit dem castrum Mogontiacum und viel früher als das Castell auf dem Heidenberge gegründet worden ist. Hatte das castrum seinen Namen von dem vorgefundenen einheimischen, aber latinisirten Ortsnamen Mogontiacum erhalten, so war das gegenüber liegende unerlässlich nothwendige Castellum im Lande der Mattiaci angelegt und konnte, da kein localer Namen vorlag, nur castellum Mattiacorum genannt werden. Erst später erkannte man auch die Zweckmässigkeit der Anlage eines solchen Castells bei der wenn auch nur in dürftigen Anfängen und bis dahin als einziger Mittelpunkt der Mattiaci vorhandenen Badestadt, deren einheimischer gleichfalls latinisirter Namen Mattiacum alsdann ebenso auf das Castell als

castellum Mattiacum überging und für beides fortbestand. So kam es, dass dort Mattiacum, hier Castellum überwog und blieb: das Castell verschwand hier wie dort, nur die Städte blieben, daher auch dort der alte Namen blieb, welchen die Stadt ja schon vor der Anlage des Castells gehabt hatte, hier dagegen die Stadt natürlicher Weise den Namen des Castells fortführte, welches vor ihr war und dem sie ihren Ursprung verdankte: dort war die Stadt, hier das Castell die Hauptsache und das namengebende Präcedens gewesen. (vgl. Excurs III.)

Excurs I zu S. 24.

Ueber eine besondere Classe von Abbreviaturen auf römischen Inschriften von Mainz und Castel.

Auf den römischen Inschriften aus Mainz und Castel findet sich eine besondere Art von Abbreviaturen (Siglen), deren richtige Ergänzung von der grössten Wichtigkeit für das klare Verständniss der bürgerlichen Verhältnisse der einstigen Bewohner dieser Städte ist. Mommsen hat in Gerhards Archäolog. Anzeiger 1860. n. 137. 138. S. 75 * f. diese Siglen in einer Weise zu erläutern begonnen, dass man in Zukunft ziemlich sicher ihre verschiedene Bedeutung wird erkennen und unterscheiden können. Die Abkürzungen begreifen theils die Andeutungen der verschiedenen cives Romani, Mogontiaci, Mattiaci, Taunenses, wozu für Mainz noch die cives Sumelocennenses kommen, theils aber auch die der Aemter der decuriones, quaestores, curatores, wobei auch die actores nicht unerwähnt bleiben können. Mommsen hat a. a. O. S. 76 * darauf hingewiesen, dass in Mainz als der Provinzialhauptstadt die angesehenen Bürger der übrigen Provinzialstädte häufig und längere Zeit zu verweilen mannigfache Veranlassung hatten und daher auch auf Grund einer von ihm erläuterten Mainzer Inschrift dort einen Verein von cives Sumelocennenses nachzuweisen versucht: in viel engerem

Verkehre und Verhältnisse zu Mogontiacum (Mainz) mussten natürlich die Bürger der benachbarten civitates Mattiacorum und Taunensium stehen: woher denn auch die Auffindung des Sarcophags des Taunensischen Decurionen C. Paternius Postuminus zu Zahlbach bei Mainz nichts Auffälliges haben kann. Besonders bemerkenswerth aber ist die Verbindung des römischen Bürgerthums mit dem Taunensischen und Mogontiakischen. Diese Verschmelzung ist bei der Verbreitung römischer Bürger über alle Theile der römischen Welt nicht auffallend. Geschäfte aller Art führten dieselben auch in die Municipalstädte, die daher oft ihre Vereine dort ansässiger römischen Bürger hatten, ehe noch etwa eine römische Colonie förmlich dahingeführt wurde, was gewöhnlich mit der Aenderung der rechtlichen Verhältnisse auch eine Umänderung des bisherigen Namens der Stadt im Gefolge hatte. Auch in Mainz, wohin sicherlich später gleichfalls eine Colonie geführt wurde, da eine dortige Inschrift bei Steiner II 293 ausdrücklich HARVSPICES COL (oniae) erwähnt (vgl. Orelli-Henzen 6024 und Index. p. 51), befand sich zuerst ein Verein römischer Bürger, an dessen Spitze ein curator und noch andere Beamten standen, wie sich sogleich aus einer näher zu erläuternden Inschrift ergeben wird. Es liegen nämlich vier inschriftliche Zeugnisse als sprechende Urkunden jener besagten Verbindung des römischen und nichtrömischen Bürgerthums vor, bei welcher, wie Mommsen a. a. O. sagt, der Einzelne füglich neben der allgemeinen (Roma communis patria: Dig. 50, 1, 33) noch seine besondere Heimathsgemeinde (origo) angeben mochte; es sind folgende:

1. eine Heddernheimer Inschrift (Inscriptt. Nass. n. 1), in welcher sich drei Brüder C(ives) R(omani) ET TAUNENSES EX ORIGINE PATRIS nennen: vgl. darüber Léon Reniers Erläuterungen in dem Bulletin archéologique de l'Athénaeum français 1856. Jan. n. 1. p. 2—4. wieder abgedruckt in den Annalen VI. 2, S. 348—354.

2. eine Inschrift aus Finthen bei Mainz (Steiner II. 557.), in welcher sich ein Grosshändler zu Mainz L. Senilius Decmanus Q. C · C · R · M · NEG · MOG · C. T d. h. quaestor, curator civium Romanorum Mogontiaci, negotiator Mogontiaci, civis Taunensis nennt. Der ächt römische [1]) Namen des Mannes deutet schon darauf hin, dass

[1]) Decmanus ist nicht, wie man gemeint hat (vgl. Inscriptt. Nass. n. 122 und Zeitschrift d. M. V. I. S. 211) ein deutscher, sondern ein ächt

er als römischer Kaufmann sich in Mainz aufhielt und Mitglied der Genossenschaft römischer Bürger daselbst wurde, bei der er nach und nach die Funktionen eines quaestor (Cassier) und dann eines obersten Vorstands und Pflegers (curator) bekleidete: einen curator civium Romanorum Mogontiaci (vollständig ausgeschrieben) beurkundet auch die Grabinschrift eines Veteranen der XVI. Legion C. Sertorius Tertullianus (Lehne n. 206). Auch andere Mainzer Inschriften nennen einen curator, quaestor und actor: ob diese sich jedoch grade auf den Verein römischer Bürger zu Mainz beziehen, ist nicht ausgemacht, wie wohl wahrscheinlich, da auch ihre Namen durchaus römischen Klang haben: vgl. Steiner II. 294, 295 und Bonner Jahrb. XXXI. S. 166 ff.; die von ihnen bekleideten Aemter werden auf diesen Inschriften theils vollständig ausgeschrieben (294), theils durch CV (auf der Casteler Inschrift oben Nr. 46 steht CVR) Q und ACT abbrevirt, letzteres genau so, wie oben auf der Inschrift Nr. 41. Bemerkenswerth bleibt aber bei dieser Reihe von Siglen, dass Mogontiaci zuerst nur durch M allein, sodann aber wie gewöhnlich durch MOG abgekürzt wird.

3. eine Mainzer Inschrift (vgl. Zeitschft. d. M. V. II. 1 und 2. S. 190 n. 18), in welcher sich ein Veteran der 22. Legion mit dem ächt römischen Namen T. Florius Saturninus als ADLECTVS IN · ORDINEM C · R · II · MOG · d. h. adlectus in ordinem (sc. decurionum), civis Romanus et Mogontiacus prädicirt: da zwischen R und MOG eine Aussprengung des Steines ist, in welcher wir nur die Spuren zweier senkrechten Striche erkennen konnten, so hat Mommsen a. a. O. S. 76 * A. 2 ein ET ergänzt und es stehen allerdings auch die Striche soweit auseinander, dass ein E vor T gestanden haben kann. Dieser Veteran einer durch ihre langjährige Anwesenheit gewiss auch mit dem bürgerlichen Mainz eng verwachsenen Legion, an sich römischer Bürger, war zugleich mogontiakischer Bürger geworden und als solcher in den Rath der Municipalstadt, den ordo decurionum, gewählt worden: fälschlich hat man seither adlectus in ordinem civium Romanorum (municipii) Mogontiaci erklärt:

---

römischer Namen, verkürzt aus Decimanus: so findet sich eine Decmia Decmilla und ein Decmius Decmanus bei Grut. p. 847, 11 und Boissieu Insc. d. Lyon p. 613, während die unverkürzten Formen bei Orelli 1911 vorliegen: vgl. Bähr in Heidelberg. Jahrb. 1855. n. 28. S. 438

dieses ist aber hier ebenso wenig möglich, wie bei der folgenden Inschrift.

4. eine andere Mainzer Inschrift (Steiner II 371), in welcher ein ächt römischer Marcellinius Placidinus als D·C·R·MOG prädicirt ist: dieses kann eben alls nur erklärt werden Decurio, civis Romanus, Mogontiacus, wobei ET zwischen den beiden letzten Wörtern ausgelassen ist: denn Placidinus kann eben so wenig wie Florius ein decurio civium Romanorum Mogontiaci gewesen sein, da dieses nicht möglich ist: er war also ebenfalls ein römischer Bürger, der durch längern Aufenthalt und seine persönlichen Eigenschaften mit dem Bürgerrechte von Mogontiacum und in Folge dessen mit der Wahl in den ordo decurionum civtatis Mogontiacorum beehrt wurde. Lösst man, sagt Mommsen mit Bezug auf diese beiden Inschriften, hier auf decurio civium Romanorum Mogontiacensium und adlectus in ordinem civium Romanorum et Mogontiacensium so macht man jene Männer entweder zu Decurionen von Rom oder lässt allem Sprachgebrauch zuwider die Bürgerschaft von Mainz sich eine römisch-mainzische oder gar eine römische und mainzische nennen.

Was übrigens die Sigle D in Nr. 4 betrifft, so hat Mommsen in dem Q·D· der von ihm behandelten Inschrift der CIVES SVMELOCENNENSES bereits quaestores (analog den übrigen Beispielen), decuriones erkannt: dieselbe Sigle D glaubten wir auch bei Steiner II. 230 = oben Nro. 23 wieder zu erkennen, da offenbar dort T. Veterius Atessas und S. Mascius Concessus durch das folgende D (was man seither dedicando erklärte) grade so als decuriones charakterisirt werden, wie in dem Gegenstücke zu dieser Ara (Steiner II 231 = oben Nro. 22) die 3 Dedikanten durch das hinter ihren Namen folgende MIL als milites. Der Fundort Castel weiset aber darauf hin, dass jene beiden Männer, wie Aquilinius Paternus (Steiner II. 266 = oben Nr. 24), nur decuriones civitatis Mattiacorum gewesen sein werden, grade so wie der DEC der Heddernheimer Matres-Inschrift nur ein decurio civitatis Taunensium sein kann (vgl. oben S. 90). Dieselbe Abbreviatur D für decurio findet sich aber auch in einer leider jetzt verlorenen und dazu noch am Anfang verstümmelten Inschrift eines Sarkophags, welchen Huttich in dem Hause des Baumeisters Gerlach zu Mainz fand: 'in aedibus Gerlaci architectoris fragmentum' Huttich.

deest primus versus
D · C · M · IVLIO · AMATORI ·
FILIO · INFANTI · DVLCIS
SIMO · QVI · VIXIT · ANNVM
AETA · VIII · DIES · XIII · F · C ·

Vgl. Huttich Collect. fol. VI, b. Apian p. CCCCLXVIII. Grut. p. 688, b. Joannis Script. rer. Mog. IX. Fuchs I S. 211. Lehne II. 310. Steiner I. 445 II. 332. Schaab I. S. 140 Inscriptt. Nass. n. 121.

In Zeile 1. hat Apian noch Reste der Schrift angedeutet, aus welchen sich aber nichts mehr erkennen lässt: es scheint ihm also wie oben bei Nro. 5 S. 9 eine besondere Abschrift vorgelegen zu haben, zumal er auch F · C · am Schlusse als besondere Zeile 5 und Z. 4 mit Huttichs zweiter Ausgabe XIIII statt XIII aufgenommen hat. — In der letzten Zeile glaubte C. Klein zu Inscriptt. Nass. a. a. O. statt VIII verbessern zu müssen MII, so dass das Kind annum (unum), menses duos, dies tredecim gelebt habe: es scheint aber weder die Auslassung des unum zulässig, nach ein aetatis neben annum in diesem Falle recht passend, wogegen vixit annum aetatis octavum, es erreichte das achte Lebensjahr nebst 14 Tagen, durch andere Inschriften nicht ausgeschlossen erscheint: so heisst es z. B. auf einer Mainzer Inschrift in den Bonner Jahrb. XXXII S. 89 von einem Kinde SEMISSEM ANNI VIXIT ET DIES OCTO, wo ebenfalls keine Monate anzugeben waren. Ob zugleich auch, wie Klein meint, im Anfang decurio civium Marco zu ergänzen und damit dem Kinde seine drei Namen vollständig beizulegen seien, bleibt ebenfalls zweifelhaft. D · C · M hat man vielmehr nach Anleitung der oben erwähnten Casteler Inschriften Nr. 46. 24. 27. 40 als decurio civitatis Mattiacorum erklärt und demnach als eigentlichen Fundort der Inschrift Castel vermuthet: aber so sicher alle in Castel wirklich gefundenen Steinschriften mit der Sigle C · M · auf die civitas Mattiacorum bezogen werden müssen, und daher auch das C · C · M · T von Nro. 40 schon wegen der unmittelbar darauf folgenden unzweideutigen Andeutung von TAVNENSIVM nur auf dieselbe civitas, nicht aber vielleicht auch wie Mommsen a. a. O. S. 76 * A. 4 meint, auf die civitas Mogontiacorum gedeutet werden kann: ebenso sicher müssen Inschriften

mit C·M, welche erwiesenermassen Mainz zum Fundorte haben, auf die civitas Mogontiacorum als auf das zunächst liegende bezogen werden. Schon oben ist bei dem zweiten der vier berührten Zeugnisse über die Verbindung römischen und nicht römischen Bürgerthums auf das C·C·M neben dem unmittelbar darauf folgenden NEG·MOG hingewiesen worden: es kann daher das M kaum anders als ebenfalls durch MOGONTIACI erklärt werden, während dieses allerdings, wie schon bemerkt, gewöhnlich und in der Regel durch MOG abbrevirt wird. Darnach würde auch Nichts im Wege stehen die auf obigem Fragmente (vorausgesetzt, dass es wirklich in Mainz gefunden worden ist) sich findenden Siglen D·C·M durch decurio civitatis Mogontiacorum zu erklären.

Excurs II zu S. 72.

Ueber Cassius Dio 54, 33 und Tacitus Ann. I. 56.

Cassius Dio berichtet 54, 33 über die Erbauung der beiden Castelle, welche Drusus anlegte um einerseits die Sugambrer, andererseits die Chatten im Zaume zu halten, letztere offenbar auch ganz vom Rheine abzudrängen, folgendes: ὥστε τὸν Δροῦσον φρούριόν τι σφισιν (Σουγάμβροις) ἐπιτειχίσαι καὶ ἕτερον ἐν Χάττοις παρ' αὐτῷ τῷ Ῥήνῳ. So wenig man über das erste dieser Castelle, Aliso an der Lippe, im Zweifel war, so verschieden waren die Ansichten über das im Lande der Chatten neben dem Rheine selber errichtete zweite Castell, und man verstand darunter zunächst das heutige Castel, Mainz gegenüber. Diese Aufstellung bedarf kaum einer ernstlichen Widerlegung. Den Drusus im Angesichte der Hauptfeste Mogontiacum, nur am andern Ufer des Rheins, ein Castell zur Zügelung der Chatten anlegen lassen, hiese demselben etwas ganz Ungereimtes und Zweckloses unterschieben und stimmt auch in keiner Weise mit den Worten des Cassius Dio überein: 'ἐν Χάττοις,' im Lande der Chatten, kann sich fürs Erste doch nur auf ein schon mehr im Innern, nicht aber an der Grenze ihres Landes liegendes Castell beziehen, zumal auch durch den Zusatz 'παρ' αὐτῷ τῷ Ῥήνῳ' etwas ganz Anderes als die unmittelbare Lage am Rheine ausgedrückt wird: da nämlich Aliso jedenfalls viel weiter vom Rheine

entfernt lag, [1]) als das im Lande der Chatten erbaute Castell, so wollte Cassius Dio offenbar mit obigem Zusatze nur die geringere Entfernung des letztern vom Rheine ausdrücken, indem er sagte, es habe neben, zur Seite des Rheins selbst gelegen, während Aliso, nach seiner eigenen Angabe an dem Zusammenflusse der Lippe und des Elison, also an Neben- und Zuflüssen des Rheins angelegt war: hätte Cassius Dio die unmittelbare Lage am Ufer des Rheins ausdrücken wollen, so würde er sich ohne Zweifel der dies Verhältniss ausprägenden Präposition πρός oder einer andern ähnlichen sprachlichen Wendung bedient haben. [2]) Jedoch auch abgesehen von Allem diesem bestätigt Tacitus Ann. I., 56 unzweideutig die Anlage eines von Drusus auf dem Taunus also im Lande der Chatten, ἐν Χάττοις, errichteten Castells, indem er über dessen nach der (offenbar infolge der Schlacht im Teutoburger Walde stattgefundenen) Zerstörung durch die Chatten von Germanicus unternommene Wiederherstellung berichtet: positoque castello super vestigia paterni praesidii in monte Tauno. Längst schon hat man in dem über 20 Morgen grossen trümmerhaften römischen Befestigungswerke (praesidium) auf der sogenannten Saalburg bei Homburg v. d. H. dieses Castell des Drusus wieder erkannt. Die vortreffliche Lage desselben in einer Einsattlung des Gebirgs, von welcher man sowohl die ganze Gegend bis zum Rheine rückwärts, als auch das ehemalige Chattenland vor sich, wie von einer Warte, weithin überschaut, zeugt von dem strategischen Blicke des Drusus ebenso sehr, wie die solideren Substrucktionen der gewaltigen und festen ersten Anlage des Vaters von dem opus tumultuarium des Sohnes noch jetzt vortheilhaft abstechen: der anschaulichste Commentar zu der Stelle des Tacitus! Dass im Laufe der Zeit auch hinter dieser Chattischen Zwingburg am Pfahlgraben eine

[1]) Vgl. M. F. Essellen das römische Kastell Aliso, der Teutoburger Wald und die Pontes longi. Hannover 1859, 8. S. 40—41.

[2]) Evident wird dieses durch die Stelle 55, 2 desselben Geschichtsschreibers über das dem Drusus von seinen Soldaten am Rheine errichtete Kenotaph bestätigt: τιμὴν κενοταφίου πρὸς αὐτῷ τῷ Ῥήνῳ λαβών; hier gebraucht er die Präposition πρός zur Bezeichnung der unmittelbaren Lage am Rheine selbst, was wiederum auf das Trefflichste mit dem Standorte des schon im 10. Jahrhunderte als trûsileh d. h. Drusumal bezeichneten s. g. Eigelsteins bei Mainz übereinstimmt: vgl. Z. d. Mainz. Ver. II. 1 und 2. S. 170 A. 1.

bürgerliche Ansiedlung erwuchs, haben die Aufdeckungen von Bädern und Gebäuden nebst zahlreichen sonstigen Alterthümern gleichfalls erwiesen, welche jetzt das kleine Museum im Schlosse zu Homburg vereinigt. Ohne Zweifel hatte auch dieses Chattische Taunus-Castell, wie das castellum Aliso, einen eigenen Namen, welcher später auch die bürgerliche Ansiedlung mit begriff, die sicherlich zur civitas Taunensium gehörte; man hat nicht ohne grosse Wahrscheinlichkeit dieses Taunus-Castell in dem von Ptolemaeus II, 11, 29 nördlich von *Ματτιακόν* (Mattiacum, Wiesbaden) gesetzten Ort *Ἄρταυνον* zu finden geglaubt: eine Vermuthung, welche wohl nur durch einen glücklichen inschriftlichen Fund einer sichern Entscheidung zugeführt werden kann.

Excurs III zu S. 75.

Ueber die sprachliche Bildung der römischen Namen von Mainz und Wiesbaden.

Schon beim ersten Anblicke kann nicht verkannt werden, dass die römischen Namen von Mainz und Wiesbaden, Mogontiacum und Mattiacum, in gleicher Weise und zahlreichen ähnlichen Namensformen auf dem gallo-römischen Sprachgebiete analog, mit ein und derselben Endung acum gebildet sind. Um ein recht überzeugendes Beispiel heraus zu heben, mag die sprachliche Ableitung von Gesoriacum, eines gallischen Städtenamens an der Küste der Nordsee, vorangestellt werden. Placidus Gloss. ap. Mai. Auct. Class. VI p. 562 gedenkt einer sonst nirgends erwähnten gallischen Völkerschaft Gessures, welche er mit den bekannten Gallischen mercenarii, den Gesatae, *Γαισάται*, in Verbindung bringt. Dieser Namen ist, wie die ganze Glosse des Placidus, entstellt und kann nur Gessores, Gesores verbessert werden, dem Namen einer ohne Zweifel zu dem grossen Hauptvolke der Morini gehörigen Völkerschaft, von welcher der pagus Gesoriacus und das littus Gesoriacum bei Plinius N. H. IV, 7, 31 und IV, 16, 30 zubenannt sind. Gesoriacus, a, um ist hier also offenbar ein von Gesores mit der Endung acus abgeleitetes Adjektiv, welches gleichfalls auch in dem portus Gesoriacus vorliegt, den man später gradezu durch die neutrale Form als Gesoriacum schlechthin bezeichnete, genau so wie der portus Itius des Caesar

b. g. V, 2 bei Strabo IV, 5 τὸ Ἴτιον genannt wird. [1]) Von dieser neutralen Form des auf diese Weise substantivirten Adjektivs bildete sich dann noch viel später ein neues Adjektivum Gesoriacensis, e, welches sowohl in dem Itin. Anton. p. 376. 496 ed. Wesseling als auch bei Eumenius panegyr. Const. IV, 14, 4 vorkommt. Genau so ist es auch mit den Namen Mogontiacum und Mattiacum ergangen. Schon in der Zeitschrift des Mainzer Vereins I. S. 182 ff. ist ausführlich nachgewiesen worden, dass Mogontiacum seiner sachlichen und sprachlichen Ableitung nach auf die keltische Gottheit Mogo zurückweise, deren Inschriften am Rheine und in England gefunden wurden: es hat dieses gar nichts Auffälliges, da bekanntlich zahlreiche Gallische Städtenamen, wie Nemausus, Vintium, Vasio, Aventicum, Avenio, Bibracte u. a. m. mit den Namen gallischer einheimischen Schutzgötter zusammenhängen: eine Sache, die keines nähern Nachweises bedarf. So entstand denn auch von Mogo, Mogontis, das adjektivische Mogontiacus, a, um und das von der 14. Legion erbaute castrum konnte demnach nur castrum Mogontiacum genannt werden, ohne Zweifel mit Benutzung eines an Ort und Stelle bereits vorgefundenen Anlasses zu dieser Benennung d. h. einer einheimischen und vorrömischen Ansiedlung, welche latinisirt als (oppidum) Mogontiacum bezeichnet wurde. Diese adjektivische Form ist zunächst in allen unsern römischen Inschriften am Rheine festzuhalten und zu ergänzen, in welcher sich abgekürzt MOG findet. Als die bürgerliche Ansiedlung bei dem castrum im Laufe der Zeit immer mehr anwuchs, so gebrauchte man Mogontiacum (mit Auslassung von oppidum und castrum) schlechthin zur Bezeichnung von Castell und Municipalstadt. Aus dieser Form Mogontiacum selbst nun, bei welcher die ursprüngliche adjektivische Natur allmählich grade so vergessen wurde, wie bei Gesoriacum, bildete sich eben wiederum in späterer Zeit, wie bei diesem letzterm, eine neue adjektivische Sprossform Mogontiacensis, e, welche sich bei Salvian. de gubernat. VI p. 123 ed. Balluz. und Hieronymus epist. 91 ad Ageruch. findet; letzterer nennt Mogontiacum eine nobilis quondam civitas, ersterer gleichfalls eine civitas Mogontiacensium, also dasselbe, was auf den Inschriften bei Lehne 59 und 133 als civitas Mogontiacorum ergänzt werden muss; denn die Ein-

[1]) Vgl. Bonner Jahrb. XXXIII S. 1—55.

wohner derselben konnten nach dem oben bemerkten in der frühern Zeit nur Mogontiaci geheissen haben: leider ist auf unsern Inschriften der Namen nirgendswo völlig ausgeschrieben, wie dieses bei den Mattiaci im Tacitus und auf der Inschrift oben Nr. 46 der Fall ist: sollte je zu Mainz oder anderswo eine Steinschrift zu Tage treten, welche den Namen der civitas Mogontiacorum völlig ausgeschrieben enthielte, so wird er sicherlich so lauten, wie angegeben worden ist.

Ganz dieselbe Bewandtniss hat es mit dem Namen Mattiacum; von dem als caput Chattorum bei Tacitus Ann. I. 56 vorkommenden Mattium als Stammwort bildete man in gleicher Weise das Adjektiv Mattiacus, a, um, daher der ager Mattiacus bei Tacit. Ann. XI, 20; pilae Mattiacae bei Martial Epigr. XIV. 25, wie auch Aquae Mattiacae bei Ammian. Marcell. XXIX, 4 und demnach wird auch das auf dem Heidenberge bei Wiesbaden angelegte Castell uranfänglich castellum Mattiacum geheissen haben, später sodann Mattiacum schlechtweg, weil, grade wie bei Mogontiacum, auch die Badestadt selbst am Fusse des castellum latinisirt (oppidum) Mattiacum benannt wurde. Denn Mattiacum nennt sie Plinus N. H. XXXI, 2, 17 ausdrücklich und ebenso *Ματτιακόν* der Geograph Ptolemaeus II, 11, 29, obwohl er sie, wie Seyberth a. a. O. S. 439 A. 5 nachgewiesen hat, mit dem vorerwähnten Mattium der Lage nach verwechselt. Mattium und Mattiacum sind zwei ganz verschiedene, völlig auseinander zu haltende Orte, obwohl ihre Namen demselben Chattischen Wortstamme angehören; vgl. Forbiger Hdbch. d. Geogr. III. S. 406. A. 81.[2]) Zu Mattiacum hätte sich wie zu Gesoriacum und Mogontiacum, ein besonderes Adjektivum Mattiacensis, e bilden können, aber dies ist hier nicht geschehen, sondern es scheint die Form Mattiacus bis in die späteste Zeit sich erhalten zu haben. Wie nämlich das Neutrum derselben sich in Mattiacum

[2]) Ueber die Chatten, ihre Wohnsitze und die Ausbreitung ihrer Herrschaft sind die schätzbaren Untersuchungen in Dr. G. Landaus Beschreibung des Hessengaues (Cassel 1857) S. 6—24 zu vergleichen, in welchen auch S. 44—46 die alte Hauptstätte des Volkes, Mattium, in dem Orte Maden am Fusse des Gudensberg (Wodansberg) rechts von der Eder (Adrana) überzeugend nachgewiesen ist, der als Mittelpunct der den Hessengau umfassenden mittelalterlichen Grafschaft Maden zwölf Jahrhunderte hindurch die höchste Gerichtstätte (Hauptmalstätte) des Gaues war.

substantivirte, so auch das Masculinum, wenn mehr die Beziehung auf die Bewohner, als auf das Land betont werden soll: daher begegnet bei Tacit. Hist. IV. 37 Mattiaci, wie auch noch in der Notit. Imp. I. c. 5. p. 28 ed Böcking Mattiaci Juniores zur Bezeichnung des Volkes selbst: daher denn auch gens Mattiacorum bei Tacit. Germ. 29: civitas Mattiacorum auf den Casteler Inschriften, namentlich Nr. 46; cohors II. Mattiacorum auf dem Militärdiplome Hadrians aus dem Jahre 134 n. Chr. bei Rossel a. a. O. S. 72 und daher endlich auch Castellum Mattiacorum, das römische Castell im Lande der Mattiaken. [3])

Excurs IIII zu S. 85.

Zur Chronologie der civitates Mattiacorum und Taunensium.

15 v.—43 n. Chr. Erster Aufenthalt der LEG. XIIII GEM am Mittelrhein. Grabstein eines Veteranen und Ziegeln derselben zu Castel und Wiesbaden vgl. oben Nr. 1. Inscriptt. Nass. n. 76. Drusus (12—9 n. Chr.) gründet castellum Mattiacorum (Castel) und das Castell auf der Saalburg: vgl. Cass. Dio 54, 33. Tacit. Ann. I. 56. und Excurs II. Florus IV, 12. 26 (II. 30 p. 118 ed. O. Jahn): etwas später Anlage des Castells (auf dem Heidenberge) bei Mattiacum.

47 n. Chr. Curtius Rufus entdeckt Silberminen in dem ager Mattiacus: vgl. Tacit. Ann. IX. 20.

50. Plinius Secundus (23—79 n. Chr.) erwähnt N. H. XXXI, 2, 27 Mattiacum und seine Quellen; Martialis (40—100 n. Chr.) Epigr. XIIII, 27 erwähnt pilae Mattiacae;

[3]) Durch die Aehnlichkeit des Namens verleitet haben Cluver Germ. antiq. p. 528 und ihm folgend der hessische Chronist Dillich auch den Namen der kurhessischen Hauptstadt Cassel von einem römischen castellum abgeleitet: jener erinnert dabei an die in der oben mehrfach berührten Stelle des Florus erwähnte Erbauung von Castellen 'per Visurgin' durch Drusus und glaubt daher ein von diesem im Lande der Chatten angelegtes 'castellum Chattorum' an der Fulda annehmen zu dürfen, welchen Fluss Florus mit der Weser verwechselt habe. Der Chronist Dillich hielt die Grundmauern des alten an der Stelle des spätern Cassel stehenden sächsischen Herrnhauses (casa) bei ihrer Aufdeckung für Reste eines römischen Castells. Einerseits aber haben bekanntlich dort die Römer niemals festen Fuss gefasst (vgl. Landau a. a. O. S. 15), andererseits weisen auch die ältesten Namensformen von Cassel (ebendort S. 87) offenbar auf einen anderen Wortsinn hin: vgl. Zeitschrift d. V. f. Hess. Gesch. und Landesk. I. S. 305 f.

Vespasians (69—79) und Trajans (98—117) Militärdiplome (Rossel a. a. O. S. 10 ff.) erwähnen eine Anzahl Truppenkorps in Obergermanien, von denen theils Ziegeln, theils Grabsteine ihrer Soldaten in Wiesbaden, Castel und am ganzen Taunus gefunden wurden: vgl. Rossel a. a. O. S. 29—52. Inscriptt. Nass. n. 80. 82, oben Nr. 6. Ziegelstempel der nach Trajan benannten LEG XXX V. V. Inscriptt. Nass. n. 79. 74—116.

Hadrians (117—138) Militärdiplom (Rossel a. a. O. S. 72) erwähnt eine COH. II MATTIACORVM in Unter-Mösien stationirt. 134.

Der unter Antoninus Pius lebende Geograph Ptolemaeus erwähnt II, 11, 29 Ματτιακόν neben Ἄρταυνον (das Mattiacum des Plinius und wahrscheinlich das von Drusus erbaute Castell auf der Saalburg). 138-161.

Votivara des Soldaten (Centurionen) Aulus Voconius für das Wohl des Kaisers Antoninus Pius aus Frauenstein: vgl. Inscriptt. Nass. n. 68.

Marcus Aurelius Antoninus 161—180:

Votivara der Melonier zu Castel aus dem J. 170 (Consulat des Cethegus und Clarus): Nr. 31 und Inscriptt. Nass. n. 110. 170.

T. Commodus Antoninus 180—192:

Votivara des Paternius Sanctinus zu Castel a. d. J. 183 (4. Consulat des Commodus und 2. des Victorinus): Nr. 35. 183.

Septimius Severus 193—211:

Fragment aus Castel a. d. J. 197 unter dem Consulate des Lateranus und Rufinus: Nr. 45. 197.

Votivara des L. Senilius Decmanus, Quästors und Pflegers der römischen Bürger zu Mainz auch Grosshändlers daselbst und Taunensischen Bürgers, aus Finthen bei Mainz. a. d. J. 198 (Consulat des Saturninus und Gallus): Inscriptt. Nass. n. 122. 198.

Votivara des Aquilinius Paternus, decurionen der civitas Mattiacorum, zu Castel a. d. J. 202 oder 208 oder 248 oder 255 (ter et bis consulibus): vgl. zu Nr. 24 und Inscriptt. Nass. n. 118. 208.

M. Aurelius Antoninus Caracalla 211—217:

Votivstein des Genius der centuria Aviti aus Orlen am Pfahlgraben a. d. J. 211 (Consulat des Gentianus und Bassus) Inscriptt. Nass. n. 70. 211.

Votivara des M. Aurelius Pompeianus von der LEG. VIII. ANTONINIANA zu Heddernheim a. d. J. 213 (4. Consulat des 213.

Caracalla und 2. des Balbinus): Inscriptt. Nass. n. 4. Votivstein von Soldaten und Beamten derselben Legion: oben Nr. 49 vgl. Nr. 50.

215. Fragmentirte Votivara aus Castel a. d. J. 215 (Consulat des Laetus und Cerialis).

Severus Alexander 222—235:

223. Fragmentirte Votivara aus Dotzheim ohne nähere Consulatsbezeichnung: Inscriptt. Nass. n. 67. Ehrendenkmal einer Cohorte Treverer aus dem Castelle zu Orlen a. d. J. 223 (Consulat des Maximus und Aelianus): Inscriptt. Nass. n. 72. Die 7. und die 22. Legion als ALEXANDRIANAE bezeichnet: Inscriptt. Nass. n. 1. 48.

224. Fragmentirte Votivara aus Nidda a. d. J. 224 (Consulat des Julianus und Crispinus): Inscriptt. Nass. n. 41[b]

225. Votivara des Soldaten Finitius Fidelis zu Castel a. d. J. 225 (Consulat des Fuscus und Dexter): Nr. 28.

229. Votivara des S. Attonius Gratus aus Heddernheim a. d. J. 229 (3. Consulat des Severus Alexander und des Cassius Dio.): Inscriptt. Nass. n. 3.

230. Votivara der drei Brüder T. Flavius Sanctinus, Perpetuus, Felix, Römische und Taunensische Bürger, a. d. J. 230 (Consulat des Agricola und Clementinus): Inscriptt. Nass. n. 1.

C. Verus Julius Maximinus 235—238:

236. Wiederherstellung des Mons Vaticanus zu Ehren der Dea Virtus Bellona in Castel durch die hastiferi civitatis Mattiacorum am 23. August (Consulat des Maximinus und Africanus). Nr. 46. Inscriptt. Nass. n. 119.

Gordianus III. 238—244:

241. Fragmentirte Votivara aus Heddernheim (Consulat des Gordianus und Pompeianus): Inscriptt. Nass. n. 29.

242. Votivara des P. Licinins Tugnatius, duumvir civitatis Taunensium, aus Castel (Consulat des Atticus und Pretextatus.) Nr. 21. Inscriptt. Nass. n. 123.

246. Votivara des Serotinius Cupitus und Sohn zu Castel (Consulat des Presens und Albinus): Nr. 29.

Ammianus Marcellinus erwähnt XXIX, 4 die Mattiacae aquae. Die Notitia Dignit. erwähnt I. c. 5. p. 23 ed. Böcking: Mattiaci juniores.

Excurs V zu S. 106.

Ueber die zu Ehren des Augustus und seiner Familie in den Rheinlanden errichteten Arae.

Wiewohl bereits oben über die Verehrung des Augustischen Hauses in den Rheinlanden, d. h. den beiden Germanien als dem rheinischen Vorlande der Provinz Gallien, einige Zeugnisse zusammengestellt und näher betrachtet worden sind, so erscheint es dennoch nicht unzweckmässig, alle Spuren und Urkunden dieses Cults hier um so mehr einer kurzen Prüfung zu unterziehen, als dieses bis jetzt noch nirgends im Zusammenhange versucht worden ist. Vor Allem muss bei diesem Culte und den auf ihn bezüglichen Arae zwischen der Verehrung des Augustus selbst und der einzelnen Mitgliedern seines Hauses gezollten Huldigung unterschieden werden. In ersterem Bezuge ist der gemeinsame grosse offizielle Cult des Kaisers und der Dea Roma zu Mogontiacum und zu Colonia Agrippinensium als den politischen und religiösen Mittelpunkten der beiden Germaniae, wie oben näher gezeigt wurde, voranzustellen und von den besonderen lokalen Culten in den einzelnen Municipalorten zu trennen.

Die Bezeichnung des Taunensischen Decurionen Paternius Postuminus, wie die des Agrippinensischen Masclinius Maternus als Sacerdotales lässt kaum eine andere Beziehung dieser letzteren Würde zu als auf Tempel und Arae des Augustus und der Roma zu Mainz und zu Cöln, zumal für letzteres das bestimmte Zeugniss des Tacitus Ann. I, 57. 59 vorliegt, wonach schon Segimundus, der Sohn des Segestes, demnach also gleichfalls ein Mann aus einer der ersten germanischen Familien, bei der Ara Ubiorum (der spätern colonia Agrippinensium) einen Priesterdienst bekleidete, welchen Armin als sacerdotium hominum höchst charakteristisch brandmarkte: grade hieraus ersieht man aber, dass, wenn die bei der Ara Ubiorum verehrten Gottheiten, dem religiösen Gefühle des Germanen zuwider, vergöttlichte Menschen waren, dieses sich nur auf Augustus und sein Haus beziehen kann. — Ausser diesen Zeugnissen für den grossen offiziellen Cult des Augustus und der Dea Roma zu Mainz und zu Cöln liegen nun aber, wie oben näher gezeigt wurde, ebenso unzweideutige inschriftliche Urkunden über das augustalische Sevirat zu Worms, Castel und wiederum auch zu Mainz vor; diese Zeugnisse beurkunden nämlich Seviri augustales für die civitates Van-

gionum, (wenn anders die vorgeschlagene Verbesserung der Wormser Inschrift richtig ist) Mattiacorum und Mogontiacorum. Haben sich auch, wie oben ausgeführt wurde, die Augustales allmählig in diesen Civitäten als einen eigenen dem römischen Ritterstande vergleichbaren zweiten Stand herausgebildet, so schliesst dieses nicht aus, dass, wie sie zuerst dem allverbreiteten Culte des Kaiserhauses ihren Ursprung verdankten, auch später dieser Cult immerhin in den einzelnen Municipien und Civitätshauptorten neben dem gemeinsamen provinziellen bei dem 'commune' zu Mogontiacum und Colonia Agrippinensium fort bestand und gepflegt wurde. Nur von diesem Standpunkte aus erklärt sich eine weitere Notiz über den Cult des Augustus und seines Hauses in dem römischen Speier. Wie bei den Ubiern und Vangionen, so scheint nämlich auch bei den ohne Zweifel mit letztern und den Triboci unter Ariovist nach Gallien eingewanderten Nemetes, welche sich um Noviomagus ansiedelten, schon frühe der Cult des Augustischen Hauses eingeführt worden zu sein, wenn auch die darüber vorliegende Notiz eine bis jetzt ebenso dürftige wie vereinzelte geblieben ist. Eunapios excerpta e legatt. ed. Labbe p. 17. berichtet über einen Zug Julians: τὴν πρεσβείαν ἔστελλε καὶ αὐτὸς εἵπετο τῇ πρεσβείᾳ ἀπὸ Νεμέτων ἄρας ἐπὶ τὸν Ῥῆνον. ἤδη τὲ ἦν πρὸς τοῖς Ῥαυράκοις, ὅ ἐστι φρούριον. Dieser kurze Bericht eines spätern Historikers allein hat uns einen Ort des Namens Ἄρα Νεμέτων, Ara Nemetum, bewahrt, der sich dem Ara Ubiorum vergleichend an die Seite stellen lässt: es scheint demnach, dass, wie zuerst der Hauptort der auf das linke Rheinufer von Tiberius übergeführten Ubier und ihrer civitas den Namen Ara Ubiorum erhielt, so auch bei Noviomagus, der Hauptstadt der civitas Nemetum, eine Ara Nemetum zu Ehren des Augustus und seines Hauses errichtet wurde, den neuen religiösen Mittelpunkt für die Völkerschaft der Nemetes bildete und in gleicher Weise, wie es bei der Ara Ubiorum geschehen war, das allmählige Emporkommen einer dabei gegründeten bürgerlichen Ansiedlung veranlasste und förderte.

Der Zeit nach ohne Zweifel früher, als alle diese zu Ehren des Augustus, seines Hauses und der Dea Roma, zu Speier, Worms, Mainz, Castel und Cöln errichteten Tempel und Arae, sind die Arae zu Mainz, Coblenz und bei Aliso an der Lippe zu setzen,

welche ganz allein nur dem Drusus und seiner Familie zu Ehren gewidmet waren. Nächst Augustus hatte sicherlich kein Glied seines Hauses, wie überhaupt kein Römer, solche Bedeutung für das gesammte Gallien und insbesondere die Rheinlande, wie Drusus Germanicus der Aeltere. Von seinem Stiefvater an den Rhein von der Donau weg berufen und mit der grossen Aufgabe betraut, das von Julius Caesar begonnene Werk der Bezwingung Galliens durch dessen Sicherstellung zugleich gegen Britannien und Germanien hin zu vollenden und zu krönen, verband Drusus mit dem genialen Feldherrn-Blick, der unermüdlichen Thätigkeit und Ausdauer seines grossen Vorgängers eine humane Leutseligkeit und Milde des Charakters, welche ihn bekanntlich zum Abgotte der Soldaten und zum Lieblinge der letzten nach der alten Freiheit dürstenden Römer machte. Wie Caesar nicht bloss durch seine Feldzüge zur Besiegung des annoch freien Galliens zwischen Rhone und Rhein, sondern auch durch seine erstaunlichen Kriegsbauten, Belagerungs- wie Brückenwerke unsterblichen Ruhm erwarb, so in gleicher Weise auch Drusus, welcher nicht nur durch seine Feldzüge zur Bezwingung des annoch freien Germaniens zwischen Rhein und Elbe, sondern auch durch die Erbauung und Anlage von mehr als 50 Castellen in den Rhein- und Donaulanden, so wie seine bekannten Canal-, Brücken- und Strassenbauten [1]) Caesars Pläne und Entwürfe in würdigster und grossartigster Weise vollendete. Unter den von ihm angelegten Castellen nehmen Aliso an der Lippe, das Taunus-Castell im Lande der Chatten (vgl. Excurs II.) nebst dem castrum Mogontiacum ohne Zweifel die erste Stelle ein, und es kann daher nicht auffallen, dass gerade bei zweien derselben von der Errichtung von Arae zur göttlichen Verehrung ihres gewaltigen Erbauers berichtet wird, man ist viel mehr berechtigt ein Gleiches auch für das dritte Castell mit gutem Grunde anzunehmen. — Es war 6 Jahre nach der Schlacht im Teutoburger Wald, als des grossen Vaters würdiger Sohn Germanicus den verhängnissvollen Schauplatz des Kampfes zwischen Römern und Germanen mit seinem Heere betrat und die unter freiem Himmel zerstreuten und bleichenden Gebeine der Schlachtopfer der feindlichen Wuth und Erbitterung in einem gemeinsamen Grabhügel barg: er selbst

---

[1]) Vgl. darüber die den Bonner Jahrb. XXXIII S. 1—55 einverleibte Abhandlung über Florus II, 30 (IV, 12, 26).

ging in der Erfüllung dieser frommen Pflicht seinem trauernden Heere mit dem eignen Beispiele voran [2]). Aber mit gleicher Wuth stürzten sich die erbitterten Germanen nach dem Abzuge des Germanicus über die Unglückstätte her, und als daher letzterer im Jahre nachher (16 n. Chr.) wiederum zum Entsatze des belagerten Castells Aliso aufbrach, die Belagerer verjagte und an dem Orte abermals erschien, hatten die Germanen inzwischen nicht allein den Grabhügel der Legionen — tumulum tamen nuper Varianis legionibus structum — sondern auch, wie der Geschichtschreiber Ann. II. 7 fortfährt, 'veterem aram Druso sitam' zerstört. So sicher dieser tumulus der auf dem Schlachtfelde selbst errichtete in der ersten Stelle der Annalen erwähnte ist, eben so unzweifelhaft muss die vetus ara Drusi bei Aliso selbst gesucht werden: vetus nennt Tacitus diese ara ohne Zweifel einestheils im Gegensatze zu dem erst ein Jahr vorher errichteten tumulus der Varianischen Legionen, anderntheils auch, weil sie wohl bei dem im Jahre 9 n. Chr. (745 a. c.) erfolgten Tode des Drusus zur göttlichen Verehrung und zur alljährlichen Erneuerung seines Andenkens errichtet worden war. Wiewohl daher Germanicus den tumulus der Varianischen Legionen nicht wiederherstellte, (tumulum iterare haud visum), weil er doch von Neuem der Zerstörungswuth der Feinde verfallen wäre, so war es ihm eine um so heiligere Pflicht, die zu Ehren seines Vaters gestiftete Ara nebst der gottesdienstlich-militärischen Feier seines Andenkens zu erneuern und wieder zu begehen, als beides unter dem Schutze des nahen Castells vor jeglichen Störungen durch Feindesgewalt für alle Zukunft gesichert erschien. Tacitus berichtet daher weiter: restituit aram honorique patris deinceps ipse cum legionibus decucurrit. Die fromme Pietät des Feldherrn gegen seinen Vorgänger Quintilius Varus und dessen unglückliches Ende spricht sich demnach bei der Errichtung des Grabhügels der Varianischen Legionen ebenso entschieden aus, wie die des Sohnes gegen den Vater bei der Wiederherstellung der zerstörten Ara und der alljährlichen Todtenfeier desselben: beidemale geht er selbst persönlich seinem Heere mit dem Beispiele voran. Wie das

---

[2]) Primum exstruendo tumulo cespitem Caesar posuit: Tacit. Ann. I. 62; caesorum clade Variana veteres ac dispersas reliquias uno tumulo humaturus, colligere sua manu et comportare primus adgressus est. Sueton. Calig. 3.

Heer. ist er selbst auch von der göttlichen Verklärung seines Vaters überzeugt, in dessen gewaltiges Werk, die fossae Drusianae, er unter Wünschen und Gebeten einfährt, dass der nun durch die Wiederherstellung seiner Ara versöhnte Geist auch ihn bei gleich gefahrvollen Wagnissen in unbekannten Ländern und Meeren durch sein Vorbild und das Andenken an seine grossen Entwürfe und Werke segne und unterstütze.[3]) Nach allem diesem darf mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, dass Drusus bei dem Castelle Aliso zwar kein eigentliches Kenotaph, keinen honorarius tumulus gehabt habe, wohl aber eine dem vergötterten Helden zu Ehren errichtete Ara, bei welcher die Besatzung des Castells alljährlich sein Andenken durch ein feierliches Todtenopfer und eine militärische decursio erneuerte. Schon die eine Erwägung, dass Aliso ferne vom Rheine (vgl. Excurs II.) mehr als alle anderen Kastelle des Drusus den feindlichen Angriffen ausgesetzt und preisgegeben war, lässt es ganz unmöglich erscheinen, dass die Legionen am Rheine ihrem geliebten Führer dort selbst ein Kenotaph errichtet hätten: hier wäre es offenbar viel leichter und schneller der feindlichen Zerstörungswuth verfallen; gegen letztere hätte es nicht einmal seine Errichtung auf dem linken Ufer des Stromes hinlänglich geschützt, da gerade der Niederrhein der Hauptschauplatz der unaufhörlichen Kämpfe zwischen Römern und Germanen war, und wie man später bei dem gefährlichen Aufstande des Batavers Claudius Civilis sieht, auch geblieben ist. Allen diesen Bedrohungen war ein solches Ehrenmal zunächst nur dann entrückt, wenn es nicht blos auf dem linken Rheinufer, sondern auch möglichst ferne von dem Schauplatze jener Kämpfe errichtet und damit zugleich auch geborgen war. Dazu gab es aber sicherlich keinen geeigneteren Ort als das castrum Mogontiacum, zumal es der Hauptplatz der ganzen Vertheidigungslinie am Rheine war. Hier ist demnach das ‛κενοτάφιον’ zu suchen, welches nach Cass. Dio 54, 2 (vgl. Excurs II. A. 2.) dem Drusus ‛πρὸς αὐτῷ τῷ ‛Ρήνῳ’ errichtet wurde; hier

[3]) Tacit. Ann. II, 8: iamque classis advenerat, cum praemisso commeatu et distributis in legiones ac socios navibus, fossam cui Drusianae nomen ingressus, precatusque Drusum patrem, ut se eadem ausum libens placatusque exemplo ac memoria consiliorum atque operum iuvaret, lacus inde et oceanum usque ad Amisiam flumen secunda navigatione pervehitur. vgl. Sueton. Claud. 1.

der 'honorarius tumulus', von welchem Sueton im Leben des Claudius c. 1 berichtet: 'exercitus honorarium ei (Druso) tumulum excitavit, circa quem deinceps stato die quotannis miles decurreret Galliarumque civitates publice supplicarent': bekanntlich bestätigt diese Annahme sowohl das Zeugniss des Eutropius VII, 13 als auch das jetzt nahe bei Mainz unter dem Namen 'Eigelstein' bekannte, schon im 10. Jahrhundert als trusilch, Drususmal, bezeichnete, kolossale allen Zeiten und Stürmen trotzende Steinmonument im Bereiche der dortigen Citadelle. Wie bei Aliso so errichtete auch das Heer zunächst das Ehrenmal zu seines geliebten Führers Andenken und dabei ohne Zweifel auch eine zu seiner göttlichen Verehrung bestimmte Ara: wiewohl letztere nicht ausdrücklich in der Stelle des Sueton erwähnt wird, so ist doch ihre Existenz durch die alljährliche 'supplicatio' der Civitäten der tres Galliae ausser Zweifel gestellt, mit welcher letzteren sich zugleich die decursio des Heeres d. h. der in Mogontiacum liegenden Besatzung zu einer grossen Todtenfeier (parentalia) verband, gerade so wie jene auch bei der Ara von Aliso mit dem dargebrachten Opfer verbunden war. War es jedoch hier nur die Besatzung des Castells welche diese Gesammtfeier beging, so schied sich letztere zu Mogontiacum in zwei Akte, deren Vollzug einestheils dem Heere, anderntheils den Gemeinden der drei Gallien oblag. Ueber den erstern als den mehr militärischen Theil der ganzen Feier gibt ausser andern Zeugnissen der Alten [4]) insbesondere Herodian IV, 2, 19 ein annäherndes Bild: 'πᾶν τὸ ἱππικὸν τάγμα περιθεῖ κύκλῳ μετά τινος εὐταξίας καὶ ἀνακυκλώσεως πυῤῥιχίῳ δρόμῳ καὶ ῥυθμῷ': es scheint demnach hauptsächlich die Reiterei in gewisser kreisförmiger Aufstellung und rhythmischem Laufe ihre Evolutionen um das Kenotaph und die dabei errichtete Ara gemacht zu haben. Der zweite mehr religiöse Theil dieses grossen Jahrgedächtnisses, die feierliche supplicatio der gallischen Civitäten, erinnert einerseits an den Gottesdienst bei der grossen Ara Lugudunensis als Mittelpunkt der Verehrung des Augustus und der Roma für das gesammte Gallien, andererseits an die Bedeutung,

[4]) Vgl. Vergil A. XI, 188 Lucan VIII, 735. Stat. V, 213 und Orelli zu Tacit. Ann. II, 7.

welche Drusus für eine Provinz hatte, deren völlige Bewältigung und Sicherstellung gegen Germanien und Britannien hin die Aufgabe seines thatenreichen Lebens gewesen war: dafür war die Einsetzung einer alljährlichen 'supplicatio', um dem vergöttlichten Schützer des Landes sich fort und fort zu empfehlen und sein Andenken zu ehren, vom Standpuncte der siegreichen Eroberer ganz an seiner Stelle. Unter supplicatio verstand man bekanntlich bei den Römern ein öffentliches und allgemeines Bittfest, bei welchem von allem Volke bei den Pulvinarien der Götter gebetet und dazu mit Wein und Weihrauch geopfert wurde: sie schloss sich gewöhnlich an ein sogenanntes lectisternium an, eine Feierlichkeit, bei welcher man den Göttern wie zu einem heiligen Mahle Pfühle (pulvinaria, lectos) bereitete [5]) auf diese ihre Attribute oder ein Geflecht von heiligen Zweigen oder auch ihre Büsten (capita deorum) legte und darauf ihnen Speise vom Opfer oder von den Mahlzeiten mittheilte, welche gleichzeitig allgemein veranstaltet wurden. Grade solche lectisternia fanden gerne an den parentalia statt, wie man aus den Inschriften (Orelli-Henzen 7336) ersieht, indem man am Todes- oder Begräbnisstage der betreffenden Person (dies parentalis: Orelli-Henzen 7321) alljährlich den Manen verschiedene Speisen, auch Brod und Wein vorsetzte, als Todtenopfer (inferiae) Wasser, Wein, Milch, Honig, Oel und Blut von Opferthieren aufs Grab ausgoss, Salben und Weihrauch opferte, ein Mahl auf dem Grabe auftrug und selbst ein solches an demselben einnahm, in dem Grabmonumente Lampen anzündete, und das Grab selbst mit Kränzen und Blumen schmückte, unter welchen letztern besonders Veilchen und Rosen (violae, rosae) die erste Stelle einnahmen (daher dies violationis, dies rosationis, rosaria: Orelli-Henzen 7321). Letztere scheinen dabei am beliebtesten gewesen zu sein, daher heisst es bei Orelli 3927 in einer Brixianer Grabschrift: parentalia item rosis quotannis celebrent und 4084: ut parentalia et rosaria quotannis ad sepulchrum suum celebrarent, und in gleicher Weise wurden auch die parentalia des Drusus von dem collegium fabrum (der Zunft der Bau- oder Zimmerleute) M (unicipii) R (avennatis) bei dem Denkmale begangen, welches Kaiser Claudius zum ehrenden Andenken seines grossen Vaters zu Ravenna hatte

[5]) Vgl. Preller Röm. Mythol. S. 133.

errichten lassen und als dessen Urkunde die ebendort gefundene Inschrift bei Grut. 237, 5; Orelli 707 anzusehen ist:

OBMEMORIAM PATRIS SVI · DEC · VII
COLLEGI FABRVM · M · R · HS · ↀ · N · LIBERALITATE
DONAVIT SVB HAC CONDITIONE VT
QVOTANNIS ROSAS AD MONVMENTVM
EIVS DEFERANT ET IBI EPVLENTVR
DVMTAXAT IN V ID · IVLIAS
QVODSI NEGLEXERINT · TVNCAD VIII
EIVSDEM COLLEGI PERTINERE DEBEBIT
CONDICIONE SVPRA DICTA

Besonders bemerkenswerth bei diesem Ravennatischen Denkmale des Drusus ist, dass es zuvörderst gleichfalls 'ob memoriam', zum Andenken [6]) desselben als Kenotaph errichtet, und die alljährlichen Parentalia, d. h. die rosatio und das Todtenmahl, epulum, der Zunft der Bau- oder Zimmerleute übertragen war, vielleicht weil der verklärte Heros grade als Baumeister so vieler Kriegswerke und Castelle, so erstaunlicher Strassen- Brücken- und Canalbauten ein ganz besonderer Patron der Bauleute geworden war. Von dem grössten Interesse endlich ist diese Inschrift durch die Angabe V · ID · IVLIAS d. h. des 11. Juli als dies parentalis, das ist, wenn nicht Alles trügt, des Todes- oder Begräbnisstages des Drusus. Darnach würde das 'stato die quotannis' des Sueton bezüglich der alljährlichen militärisch-religiösen Feier bei dem Kenotaph am Rhein (zu Mogontiacum) vielleicht seine nähere Bestimmung erhalten und es würde sich der 11. Juli des Jahres 745 d. St. als der vermuthliche Sterbetag des Drusus feststellen. Dieser Tag fällt in den Hochsommer, welchen Drusus ohne Zweifel, auch abgesehen von der Weise römischer Kriegführung, zu einem Zuge benutzte, welcher ihn tief in das Herz eines nordischen, kalten und un-

[6]) Auch die noch im Mainzer Museum aufbewahrte rohe Nachbildung eines andern angeblich untergegangenen Drususdenkmals zu Mainz trägt die Inschrift: In memoriam Drusi Germanici: Lehne 120 nebst Abbild. Taf. V, 13.

wirthbaren Barbarenlandes führte: aus diesem Sommerfeldzuge aber kehrte er, durch die drohende Erscheinung einer germanischen Alrune geschreckt, eilends um, erkrankte unterwegs in Folge eines Sturzes mit dem Pferde und starb, noch ehe er den Rhein erreicht hatte, am 30. Tage nach diesem Unfall (Cass. Dio. 55, 1; Liv. Epit. 140; Sueton Claud. 1) und zwar, wie Sueton ausdrücklich sagt, im Sommerlager, in aestivis castris, was wiederum mit dem obigen Datum und den übrigen Umständen trefflich übereinstimmt. Nach Allem diesem würde demnach der 'status dies' der alljährlichen decursio des Heeres und der supplicatio der gallischen Civitäten zu Mogontiacum gleichfalls der 11. Juli gewesen sein, welche Jahreszeit wiederum auch die jedenfalls durch Abgesandte jener Civitäten zu vollziehende supplicatio ermöglichte und begünstigte. So mag der 11. Juli alljährlich lange Zeit durch die grossartige militärisch-religiöse Todtenfeier seines Gründers einer der bewegtesten und denkwürdigsten Tage für das römische Mainz gewesen sein.

Die gleiche Verehruug und Liebe von Volk und Heer übertrug sich bekanntlich auch auf seinen ihm nachstrebenden Sohn Drusus Germanicus den jüngern, wie Sueton in dem kurzen, aber lebensvollen Umrisse seiner Laufbahn und seines frühzeitigen tragischen Todesgeschickes vor der Biographie seines entarteten Sohnes Caligula erzählt. Der Streit über die Geburtsstätte des letztern gibt dabei dem Biographen Anlass zu der Bemerkung (c. 8): 'ubi natus sit, incertum diversitas tradentium facit. Cn. Lentulus Gaetulicus Tiburi genitum scribit, Plinius Secundus in Treveris, vico Ambitarvio supra Confluentes: addit etiam pro argumento, aras ibi ostendi inscriptas: ob Agrippinae puerperium.' Agrippina, die Tochter des M. Agrippa und der Julia, war nämlich die Gemahlin des Germanicus und Mutter seiner 6 Kinder, dreier Knaben und dreier Mädchen. Sueton selbst entscheidet sich auf Grund der acta diurna für Antium als Geburtsort des Caligula und fügt zur Widerlegung der Aufstellung des Plinius bei 'nec Plini opinionem inscriptio arae quicquam adiuverit, cum Agrippina bis in ea regione enixa sit et qualiscumque partus sine ullo sexus discrimine puerperium vocetur, quod antiqui etiam puellas pueras, sicut et pueros puellos dictitarent.' In allen Fällen erhellt aus der unschätzbaren Notiz des Plinius, welche den Namen von Confluentes (Coblenz) zum erstenmale in der

Geschichte nennt, dass in dem vicus Ambitarvius oberhalb Confluentes im Lande der Treveri aus Anlass glücklicher Entbindungen der Agrippina, wie es scheint, Arae errichtet worden waren. Der vicus Ambitarvius, [7]) ist längst schon in dem pagus Ambitivus von Urkunden Pippins des Kleinen (761) und Karls des Grossen (773) bei dem heutigen Münster-Mayenfeld im Mosellande wiedererkannt, [8]) demnach also der Standort jener zur Darbringung von Dankopfern und zur Erinnerung an die glückliche Entbindung der Gemahlin des von dem Heere so sehr geliebten Germanicus errichteten Arae im Allgemeinen bekannt.

---

[7]) Ambitarvius ist den zahlreichen Composita besonders geographischer Namen keltischen Gepräges beizufügen, welche in Kuhns und Schleichers sprachvergleichenden Beiträgen III, 2, S. 205 A. 4. zusammengestellt sind.

[8]) Vgl. P. J. Seul das Maifeld u. s. w. Coblenzer Gymnasialprogramm 1840 S. 20; L. von Ledebur der Mayengau oder das Mayenfeld, nicht Mayfeld. Eine historisch-geographische Untersuchung. Berlin 1842. Bonner Jahrb. II. S. 1—8 und S. 109—111.

Die Verfolgung und Unterdrückung der Waldenser auf dem Taunus, insbesondere zu Idstein

von

Kirchenrath **Keller** zu Sulzbach.

Wenn auch die Sagen, welche im Munde des Volkes auf die Nachwelt verpflanzt worden, manche unreine Elemente in sich schliessen und daher mit grosser Vorsicht benutzt werden müssen, so lässt sich doch in vielen Fällen darauf rechnen, dass sie zum Theil einen reinen Kern bewahren und fest begründete Thatsachen der Nachwelt überliefern. Denn wichtige Begebenheiten, welche unter den Zeitgenossen einen grossen Eindruck machten, werden von hochbejahrten Greisen Kind und Kindeskind oft und wiederholt erzählt; das jugendliche Gemüth bewahrt solche Erzählungen, die gewöhnlich mit Lebendigkeit und Wärme vorgetragen werden, unauslöschlich tief in der Erinnerung, um sie in späterer Zeit wieder anderen Geschlechtern mitzutheilen und so pflanzen sich solche Begebenheiten oft Jahrhunderte lang fort, ohne dass auch nur ein geschriebener Buchstabe die überlieferte Begebenheit von neuem auffrischt und vervollständigt. Was nun die ursprüngliche Quelle im

Laufe der Jahrhunderte trübt. ist die Vermischung späterer Erlebnisse, die mit den vorhergehenden einige Aehnlichkeit haben; beide lassen sich im Laufe der Zeit nicht mehr gehörig getrennt halten und verschmelzen mit einander und es bleibt daher der Wissenschaft vorbehalten, sie wieder von einander zu trennen und in ihrer ursprünglichen Reinheit herzustellen.

Eine Sage der Art, die ich aus dem Munde eines hochbejahrten Mannes zu Idstein vor einigen Jahren vernahm, war es, die meine Aufmerksamkeit im hohen Grade spannte und mir Veranlassung gab, dieselbe, wo möglich, aufzuhellen. Dieser Greis bemerkte nämlich von einem Hause der Obergasse: »da seien in alter Zeit die Köpfe vieler Geistlichen abgeflogen, wie ihm oft erzählt worden sei.« Ich bemerkte sogleich, dass sich an diese Sage unreine Ueberlieferungen angeknüpft haben müssten, denn *ecclesia non sitit sanguinem;* — von Hinrichtungen mit dem Schwerte konnte in jener Zeit bei Geistlichen nicht wohl die Rede sein. Doch war es mir nicht unwahrscheinlich, dass sich in dieser Sage etwas Wahres fortgepflanzt haben möge. Wirklich wurde ich in dieser Meinung bestärkt, als ich von dem früheren Pfarrer zu Wörsdorf Marsilius Sebastiani aus der Mitte des 17. Jahrhunderts die Notiz aufgezeichnet fand, dass in eben demselben Hause in alter Zeit viele Tempelherren hingerichtet worden seien. Auch hier hatte die dichtende Sage unverkennbar gearbeitet, denn von Tempelherrn finden wir in dem gegenwärtigen Umfang des Herzogthums Nassau nirgends eine Spur. Doch bestärkte mich diese wiederholte Ueberlieferung von neuem in der Annahme, dass sich an jener Stelle in grauer Vorzeit etwas Merkwürdiges der Art müsse zugetragen haben, das eine genaue Untersuchung sehr wohl verdiene.

Das Haus, welches als Schauplatz dieses merkwürdigen Vorganges bezeichnet wurde, liegt dem Augusteum gegenüber und bietet bei dem nächsten Anblick durchaus nichts auffallendes dar. Es zählte früher zu den steuerfreien Häusern der Obergasse und gehörte der Familie von Radenhausen an, aber bei näherer Untersuchung lässt doch die Stelle, an der dieses Haus gefunden wird, auf besondere Zwecke schliessen, denen es in grauer Vorzeit gedient haben muss. Denn dasselbe wird auf der hinteren Seite von einer weit ausgedehnten Mauer umschlossen, die bis unten an den Berg herabreicht und Spuren eines hohen Alters an sich trägt; in dem Hause selbst aber weisen die Bewohner mit einem geheimen Grauen auf einen unterirdischen Gang hin, der von dem Keller aus unter der Strasse fortläuft. Die Ueberlieferung stimmt auch damit allgemein überein, dass an dieser Stelle in alter Zeit ein Kloster gestanden, der unterirdische Gang aber zu der Martins- oder Stiftskirche, der gegenwärtigen Stadtkirche geführt habe, der in dem Hause der ehemaligen Dekanei hinter der Kirche seinen Ausgang finde. Wirklich ist dieser geheimnissvolle Gang auch jetzt noch da und vor nicht sehr langer Zeit zum Theil durchwandert worden. Das einzige Kloster, welches aber in Idstein bestanden hat, wurde von regulirten Chorherren bewohnt, das wir dann an dieser Stelle zu suchen haben.

Da regulirte Chorherren in einer Clausur lebten, so erlaubten es ihre Ordensregeln nicht, zu jeder Zeit in der Nacht über die Strasse nach der Kirche zu gehen. Der unterirdische Gang war dann dazu angelegt, um die Verbindung des Klosters mit der Kirche zu erleichtern. Bei den feierlichen Nachtgottesdiensten, die in solchen Stiftskirchen häufig vorkamen, wurden diese unterirdischen

Gänge von ausgesteckten Fackeln erleuchtet und die Chorherren konnten, je nachdem die Stunde des Gebets und Gottesdienstes herbeikam, sich ungesehen und ungestört in die Kirche begeben. Wollen wir also die obige Sage auf dieses Kloster verpflanzen, so hat im Umfang der Klostermauern eine Anzahl von Geistlichen in grauer Vorzeit auf gewaltsame Weise den Tod gefunden.

Da ungedruckte Quellen und Handschriften über diese Thatsache schweigen, so müssen zur Aufklärung derselben die Chroniken jener Zeit zu Rathe gezogen werden. Hierher gehören zunächst die „Annales Trevirenes" von Brower und Masenius, da Idstein unter dem Ruralcapitel Kirberg stehend, dem Erzbisthum Trier angehörte. Diese Annalen geben aber über einen solchen Vorfall keine Auskunft, nur eine Notiz fand ich in ihnen, die mich aufmerksam machte. Es heisst nämlich im 2. B. S. 250 von dem Jahre 1381: *„hoc etiam anno Collegium Canonicorum seu Vicariorum in Idgensteinio, quod Wiesbadensium Nassoviae stirpis oppidum, jam haeresis peste prostratum atque abolitum, beneficiis ornavit Cuno."* In diesem Jahre hatte also Erzbischof Cuno zu Trier das Collegiatstift in dem Städtchen Idstein, zur Nassau-Wiesbadener Linie gehörig, das durch die Ansteckung der Ketzerei zu Grunde gerichtet worden war, mit Pfründen versehen. Hieraus wurde wenigstens so viel klar, dass vor dem Jahre 1381 das Collegiatstift zu Idstein schwere Stürme zu bestehen gehabt hatte und durch Ketzerei seinem Untergang entgegengeführt worden war. Diese Notiz würde aber nur Weniges zur Aufklärung jener Sage an die Hand gegeben haben, wenn nicht die „Histoire de l'Eglise" von Basnage B. 2. S. 1439 eine weitere Aufklärung mit Beziehung auf die Bibliotheca Patrum B. 13. S. 312 der Kölner Ausgabe gegeben hätte. Dort

spricht nämlich Basnage von den Waldensern und ihrer weiteren Verbreitung und sagt dann: *L'Allemagne servit de retraite aux Vaudois, aussi bien que l'Arragon, ou plutôt ces deux Etats servirent de théâtre, où l'on vit paroitre d'un côté la cruauté de l'Eglise Romaine, toujours alterée de sang et de l'autre la patience et la fermeté des Vaudois. Conrad second Archevêque de Mayence, les trouvant établis dans son Dioecese en fit brûler trente-six dans un seul jour.* Die Waldenser hätten sich demnach bis in das Erzbisthum Mainz verbreitet und liess der Kurfürst an einem Tage sechs und dreissig Personen verbrennen. Weiter unten aber heisst es: *ils soufroient avec courage le suplice pour la défense de la vérité; ils étoient animés par l'exemple de leurs Ministres, dont on en fit mourir douze dans la Dioecese d'Istein avec un grand nombre de peuple.* So hatten sich also die Waldenser nicht nur in das Erzbisthum Mainz, sondern selbst auf den Taunus nach Idstein verbreitet und an einem Tage waren da zwölf Geistliche mit einer Menge Volks verbrannt worden.

Diese Nachricht mit den Trier'schen Annalen zusammengehalten, wonach das Collegiatstift zu Idstein durch die Ansteckung der Ketzerei zu Grunde gerichtet worden war, führet uns nun zu der wohlbegründeten Thatsache hin, dass zwölf Geistliche, welche der Waldensischen Irrlehren beschuldigt wurden, zu Idstein mit vielem Volke verbrannt worden seien. Die oben erwähnte Sage hatte also etwas sehr Wahres überliefert, wenn auch durch Zusätze etwas verändert und entstellt. Aber wird man fragen, wie kommen denn Waldenser auf den Taunus, gar nach Idstein, um durch den Feuertod unschädlich gemacht zu werden? Diese finden wir ja im südlichen Frankreich, von wo sie durch grausame Verfolgungen zurückgedrängt,

sich in die von der Natur unzugänglichen Thäler des westlichen Piemonts flüchteten. Der Wissenschaft liegt es nun ob, diese Begebenheit aufzuklären. Darum werde ich näher

„von der Verfolgung und Unterdrückung der Waldenser auf dem Taunus, insbesondere zu Idstein,“

handeln.

Graf Gerlach, ein Sohn des Kaisers Adolph, brachte das seinem verstorbenen Bruder von dem Kaiser Albrecht gegebene Privilegium, wonach Idstein Stadtrechte erhalten hatte, in Ausführung, indem er den Flecken mit Mauern und Gräben umgab. Die Einwohner pfarrten bisher in die ausgegangene Kirche Wolfsbach, Graf Gerlach legte aber vor der Himmelspforte eine Kapelle mit einer Begräbnissstätte an, die auf der Anhöhe stand, wo sich der Marktplatz nach der Kreuzgasse hin erhebt. Da sich Idstein durch die erworbenen Stadtrechte und den erhaltenen Jahrmarkt bald erheben mochte, so unternahm Graf Gerlach den Bau einer Kirche, der jetzigen Stadtkirche, gegen 1330, die er später zu einer Stiftskirche erheben liess. Da sich nämlich in früheren Zeiten das ganze Volksleben um die Kirche concentrirte, so hielt man es zum Emporbringen der Städte sehr zuträglich, Stiftskirchen zu besitzen, in denen der Gottesdienst von einer zahlreichen Geistlichkeit versehen, besonders Vigilien und Nachmetten mit glänzender Beleuchtung gehalten wurden. Die Urkunde der Erhebung der Martinskirche zur Stiftskirche von dem Erzbischof von Trier ist verloren gegangen, doch scheint sie M. Weber noch gesehen zu haben, denn er sagt aus, dass Erzbischof Balduin und Archidiaconus Robin von Isenburg im August 1340 die Kirche zu Idstein (ecclesia in Edchinstein) zu einer Collegiatkirche erhoben und zum ersten Dekan einen

gewissen Henricus, welcher vorher zu Idstein Priester gewesen, ernannt habe, dem sechs Canonicer beigegeben worden seien. Dies sei auf den Wunsch des Grafen Gerlach geschehen, der die Gefälle der Pfarrei Lahnstein, wovon Nassau den Kirchensatz besass, und die der obenerwähnten Kapelle der Stiftskirche überwiesen habe. Auch vermachte der Graf dem Stift 2000 Pfund Heller, ein Werth von 4000 Gulden, dem noch andere Vermächtnisse folgten. Da dieses Collegiatstift aus regulirten Chorherrn bestand, so lebten sie in einer Clausur, zusammen in einem Hause und aus dieser Zeit stammt der gewölbte Gang, der von der Obergasse zur Stiftskirche herunterführt. Solche Stiftskirchen wurden auch bei dem glanzvollen Gottesdienste, der in ihnen Statt fand, fleissig besucht; in Schaaren strömte das Volk aus der Herrschaft Wiesbaden-Idstein an den grossen Kirchenfesten dahin, womit denn gewöhnlich Stiftungen und Vermächtnisse an diese Kirche verbunden waren, daher sie beinahe in jedem Orte beider Herrschaften Höfe oder andere Gefälle besass. Aus den Akten des St. Martinsstiftes geht hervor, dass sich in dieser Kirche zehn Altäre, von denen ein Jeder seine besonderen Gefälle hatte, befanden, was auf zehn Geistliche schliessen lässt, denen noch einige Vicarien beigegeben waren.

Solche Clausuren nahmen aber zuweilen eine ganz antikirchliche Richtung und in den Trierer Annalen werden uns viele Fälle namhaft gemacht, dass manche Klöster gegen überhand nehmende Ketzerei von Grund aus zerstört oder ganz erneuert werden mussten. Denn bei der Entartung der Kirche im Mittelalter hatte sich schon frühe der Saame eines biblischen Christenthums, unter dem Namen der Lehre der Waldenser bekannt, in die Rheingegenden verpflanzt und hier einen günstigen Boden gewonnen.

So wurde nach den Trier'schen Annalen B. 2 S. 70 im Jahre 1163 der Abt Egbert aus dem Nassauischen Kloster Schönau, ein Mann, wie uns die Annales Hirsaugienses erzählen, von grosser Schärfe des Verstandes und von tiefer Gelehrsamkeit, nach Köln berufen, um mit den dortigen Ketzern zu disputiren. Wiewohl er sie mit siegreichen Gründen widerlegt zu haben glaubte, so hätten sich doch die Hartnäckigen nicht überführt gehalten und seien dem Feuertode (rogo et flammis) übergeben worden. Einen günstigeren Erfolg hätten aber seine Bemühungen in Coblenz gehabt.

Eben dieselben Annalen berichten uns, dass Pabst Innocenz III. im Jahre 1199 ein sehr ausführliches Schreiben nach Metz habe ergehen lassen, worin er es auf das nachdrücklichste tadelt, dass man einzelne Bücher der h. Schrift in die Volkssprache übersetzt habe, durch deren Lesen Männer und Frauen von dem Gifte der Halsstarrigkeit erfüllt würden. Nicht nur wollten sie von den Priestern keine Befehle mehr annehmen, sonden sie vermieden auch allen Verkehr mit denen, welche sie von ihren Versammlungen und Bibelstunden abhalten wollten. Der Pabst tadelt in diesem Schreiben nicht nur das Lesen der Bibel in der Volkssprache, sondern auch die von den Laien sich angemasste Freiheit des Lehrens. In diesen Ketzern zu Metz erkennen die Trierer Annalen das erste Auftauchen der Waldenser.

Doch hatten diese Briefe des Pabstes so wenig gefruchtet, dass schon wieder von dem Jahre 1207 erzählt wird, wie in dieser Zeit die Ketzerei der Waldenser die Stadt Metz angesteckt habe. Diese Pest sei aus Lyon (Lugdunum) hierher verbreitet worden, habe in Frankreich weit und breit, einem geheimen Krebsschaden gleich (can-

cer occulte serpendo lambebat) um sich gefressen und sich insbesondere in Feindschaft gegen den Pabst, die Bischöfe und Priester kund gethan, deren Gebote sie öffentlich verachteten und dabei lehrten, wer ihnen Glauben schenke, könne auf keine Weise selig werden. Verwundern darf es daher nicht, wenn der Chronist in den Jammeruf ausbricht: »fürwahr die wahren Väter und Vorläufer Luthers und Calvins, die sich durch ihr neues Evangelium einen zweifelhaften Ruhm gestiftet haben. Denn den Verstorbenen haben sie die Fürbitte (der Heiligen), den Lebenden ihr Verdienst, der Kirche das Fasten und ihre heiligen Festtage entrissen, ja sie haben den Reuigen — die Vergebung, den Heiligen — die Verehrung und dem christlichen Leben — den ehrwürdigen Mönchsstand geraubt.«

Diese Waldenser verbreiteten sich an dem ganzen Rhein hin bis nach Basel und 1212 wurden zu Strassburg achtzig Waldenser, worunter drei und zwanzig Weiber, viele vom Adel und zwölf Priester waren, verbrannt. Ja es wird uns von Trithemius in den Annales Hirsaugienses erzählt: die Menge dieser Waldenser sei so gross gewesen, dass wenn Jemand von England oder Antwerpen nach Mailand habe reisen wollen, an jedem Orte, wo er übernachtete, nicht einen, sondern mehrere Gastfreunde gefunden haben würde, bei denen er habe zubringen können. Sie hätten gewisse Zeichen an den Thüren oder Dächern gehabt, durch die sie die Wohnungen ihrer Genossen hätten finden können (habebant signa parvula circa januas domorum, aut supra tecta, per quae habitationes complicum suorum invenire potuerant), die jährlich, um sie für Andere unkenntlich zu machen, von ihren Oberen umgeändert worden wären. Auch seien sie im Besitze gewisser Geheimzeichen und Symbole gewesen, um sich als Glieder

der Secte zu erkennen zu geben. Diese Waldenser hätten unter drei Obersten gestanden, denen Geld und andere Dinge zur Unterstützung der Armen zugesendet worden wären. Das gemeinsame Oberhaupt habe seinen Sitz zu Mailand, ein zweiter Oberster sei ein gewisser Birkhardus in Böhmen und der dritte ein gewisser Priester Johannes zu Strassburg gewesen, von denen der letzte den Feuertod erdulden musste.

Da sich das Pabstthum der Menge von Secten beinahe nicht mehr erwehren konnte, so kam es ihm ganz gelegen, als Dominicus Gutzmann den Dominicaner- oder Predigerorden stiftete, der sich besonders des Geschäfts der Bekehrung der Ketzer unterzog. Conrad von Marburg wurde nun als Grossinquisitor nach Deutschland geschickt, der mit dem Dominicaner Dorso und dem Priester Johannes das Bekehrungsgeschäft betrieb. Auch auf das Nassau'sche dehnten sich diese Verfolgungen aus und wurde namentlich Willensdorf, zwischen Dillenburg und Siegen gelegen, weil es Ketzerschulen hegte, von dem Landgrafen Conrad von Hessen zerstört, wie die Reimchronik bei Kuchenbecker Coll. 6. S. 250 sagt:

Landgraf Curt hat zerstört im Land
All Ketzer Schul, wo er sie fand,
Und dann Weilansdorf zuvorn,
Darauf auch Ketzer Schulen worn,
In der Grafschaft Nassau es lag,
Was man hierbei auch wissen mag.

Konrad von Marburg unterzog sich auch des ihm gewordenen Auftrags mit so grossem Eifer, dass er viele Ritter, Priester und Leute von Stand aufgreifen, viele unverhört zum Feuer verdammen und wie bekannt, an der sogenannten Ketzerbach in Marburg hinrichten liess. Er

wurde aber im Jahre 1233 von einem Herrn von Dernbach, einem Nassauischen Grundherrn auf dem Lahnberg bei Marburg erschlagen, sein Gefährte der Dominikanermönch Dorso von dem Junker Heinz von Müllenheim kurz darauf in Strassburg erstochen und sein Spiessgeselle Johannes, der den Leuten die Ketzerei am Gesichte ansehen wollte, zu Freiburg im Breisgau aufgehängt.

Diese Heftigkeit, mit der die Deutschen gegen dieses neue Institut der Inquisition auftraten, sowie der Unwille und Abscheu der Magistraten und Obrigkeiten gegen dasselbe mochte es machen, dass diese Verfolgungen überall nachliessen und länger als hundert Jahre vernehmen wir in den Trierer Annalen nichts von waldensischen Secten, nicht als ob sie ausgestorben gewesen wären, vielmehr scheinen sie während der Anarchie in Deutschland und des langen Kampfes der Hohenstaufen mit dem Pabstthum weit um sich gewuchert zu haben, aber man ignorirte sie, weil man ihnen bei der herrschenden Verwirrung nicht gewachsen war. Denn in der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts, wo Staat und Kirche wieder hinlängliche Kraft zu ihrer Unterdrückung gewonnen hatte, ist die Secte der Waldenser wieder weit verbreitet und man schritt nun zu den ernstesten Massregeln, sie zu unterdrücken.

Fragen wir nun, was denn die Hauptpunkte waren, worin diese Waldenser übereinstimmten, so haben wir von dem Architekten Specklin zu Strassburg aus dem 16. Jahrhundert eine handschriftliche Nachricht von ihrer Lehre, die von Petrus Waldus selbst herstammen soll, welche den Waldensern vor dem Feuertode als ketzerisch und verdammenswürdig vorgelesen wurden, worin dieselben Glaubensgrundsätze über Gott und seine Verehrung, über Christum, die Heiligen, den Pabst, die Kirche, den Sacramen-

ten, Fasten, Ohrenbeichte, Seelenmesse u. dgl. m. festgehalten werden, welche später von den Reformatoren aufgestellt worden sind. Diese Abweichungen von der bisherigen Kirchenlehre wurden vor der Hinrichtung den Waldensern verlesen, die sie entweder widerrufen mussten oder mit dem Feuertode zu bezahlen hatten.

Doch man hatte im Staat und in der Kirche wieder so viele Ränke gewonnen, um dieses vermeintliche Gift der Ketzerei mit Erfolg ausrotten zu können. Kaiser Karl IV., dieser kluge Fürst, der dem Pabste immer nur so viel zukommen liess, als es sein eigener Vortheil erlaubte, bot nun besonders zur Verbesserung des Klerus und zur Unterdrückung der Ketzerei seine kräftige Hand. Er hielt deshalb zu Mainz im Jahre 1359 mit den Kurfürsten von Mainz, Trier, Köln und dem Herzog von Baiern eine Berathung, der auch ein Legat des Pabstes beiwohnte. Zu welcher Ueppigkeit und Kleiderpracht der vornehme Priesterstand durch seine reichen Pfründen gekommen war und auf welche Weise Kaiser Karl denselben zu beseitigen suchte, davon hier ein [1]) Beispiel.

Unter den Chorherren der Mainzer Domkirche befand sich auch ein gewisser Cuno von Falkenstein. Derselbe war mit einem Mantel (penula) bekleidet, der in Hinsicht des Stoffes äusserst kostbar und des Schnitts nach weit weltlicher war, als einem Geistlichen geziemte. Der Kaiser, der dieses kostbare Gewand sah, bat sich dasselbe von ihm aus, zog es an und reichte sein schlechteres dem Domherrn hin. Und sich zu den Fürsten hinwendend fragte er sie: erscheine ich nicht in diesem Ueberwurf eher als Soldat, denn als Geistlicher (*an non similis sum plus*

---

[1]) Rerum Magunt. 5. 675.

militi, quam clerico?) Hierauf gab er denselben Cuno wieder zurück, wendete sich aber an den Erzbischof Gerlach und sprach zu ihm: Herr Erzbischof, bei der Treue, mit der Ihr mir verbunden seid, gebe ich Euch auf, den Clerus dahin zu verbessern, dass die Verschwendung in Gewändern und Fussbekleidung aufhöre und die üppige Lebensweise abgeschafft werde. Wollen sich die Cleriker nicht dazu verstehen, so lasset ihre Pfründen in Beschlag nehmen und dem kaiserlichen Fiscus überweisen; ich werde ihn dann mit Einwilligung des Pabstes zu guten Zwecken verwenden. Cuno von Falkenstein, der uns sonst als ein kluger und einsichtsvoller Mann geschildert wird, nahm den gegebenen Wink dankbar an und wurde noch später Erzbischof von Trier und Coadjutor des Erzstifts Mainz; eben derselbe, der das durch die Ketzerei zu Grunde gerichtete Collegiatstift zu Idstein mit neuen Pfründen versah.

Im Jahre 1369 erlies nun Karl IV. auf Antrieb des Pabstes Urban V. drei Edicte, wodurch er versprach, die nach Deutschland geschickten Inquisitoren durch all sein Ansehen zu unterstützen. Von nun an werden die Ketzer immer heftiger verfolgt; die Päbste vermehren zu verschiedenen Malen die Zahl der Ketzerrichter für Deutschland und werden gar von Gregor XI. fünf auf einmal 1371 dahin gesendet. In diese Zeit dürfte die grosse Verfolgung der Idsteiner Waldenser fallen, da sich wohl Viele bei den heftigen Verfolgungen auf dem flachen Lande zur Höhe, auf den Taunus, vor diesen grausamen Inquisitoren gerettet hatten. Wahrscheinlich waren die meisten Chorherren zu Idstein und auch Geistliche auf dem Lande diesen waldensischen Lehren ergeben; es konnte dies aber in Mainz um so weniger unbekannt geblieben sein, da wir ja dorten einen Sohn des Idsteiner Grafen Gerlach als Erzbischof

wissen. Von daher konnten leicht die Predigermönche zur Aufspürung der Ketzer nach Idstein gesendet worden sein.

Wir haben noch in der „Bibliotheca patrum maxima" B. 25 S. 277 u. folg. einen Traktat „adversus Waldenses" von einem gewissen Petrus de Pilichdorf. Auf den Traktat folgen einige Fragmente und besonders Formeln über die mit den Ketzern anzustellenden Verhöre, wahrscheinlich alles von demselben Pilichdorf, da wörtlich viele Stellen aus seinem Traktat darin vorkommen. Ohne Zweifel war der Verfasser, der sonst unbekannt ist, Inquisitor der Mainzer und Trierer Diöcese. Vielleicht sind die Idsteiner Waldenser nach diesen Formeln verhört worden.

Der begonnene Inquisitionsprozess konnte hier, wie überall, nach der damaligen Procedur, nur zum Nachtheil der Angeklagten ausfallen und da sie gleich allen andern Gliedern der Secte hartnäckig bei ihren religiösen Ueberzeugungen verbleiben mochten, so wurden sie der Obrigkeit zur Bestrafung übergeben, die sie dann zum Feuertode verurtheilte.

Wollen wir uns nach dem Vorgange anderer Hinrichtungen, insbesondere die zu Strassburg, fast aus derselben Zeit, dieses erschütternde Ereigniss vorstellen, so wurde das Volk von den Dominikanern durch mehrere heftige Vorträge in der Kirche gegen die Angeklagten aufgereizt und dadurch in eine feindliche Stimmung gegen sie versetzt. Hierauf wurden am Tage der Hinrichtung die angeklagten Priester und Laien zur Kirche geführt, vor dem Altare die Kerzen, welche sie in den Händen trugen, ausgelöscht und auf die Erde geworfen, das Chrysam des Hauptes abgeschabt, die Ordenskleidung vom Leibe gerissen und das Büssergewand angezogen. Hierauf wurde ein *de profundis* angestimmt. Nach Beendigung desselben zog

man in den Klosterhof zurück, wo eine Grube gegraben und mit Holz umstellt war. Hierher wurden sie geführt unter dem Wehklagen ihrer Familien und Freunde, während sie selbst sangen und beteten und Gott anriefen, sie könnten von ihm und seinem Worte nicht lassen. Nun wurde das sie umgebende Holz angezündet und sie zur Asche verbrannt. Das Volk aber, das in Schaaren den Klosterhof umlagerte, konnte dieses grausige Schauspiel zum abschreckenden Beispiel mit ansehen.

Das Idsteiner Collegiatstift war seitdem verwaist, wie uns die Trierer Annalen durch die Worte andeuten: *haeresis peste prostratum atque abolitum*, und so blieb es bis in das letzte Jahrzehnt des vierzehnten Jahrhunderts, in welcher Zeit die Zahl der Chorherren wieder vollständig wurde. Vielleicht hat aber seit dieser Zeit die Clausur aufgehört und die Chorherren haben in der Nähe der Stiftskirche gewohnt, denn zur Zeit der Reformation finden wir sie nicht mehr in obiger Wohnung. Wenn übrigens die Trierer Chronik in der oben erwähnten Stelle sagt, dass Erzbischof Cuno das Collegiatstift in Idstein mit Pfründen versehen habe, so ist wahrscheinlich damals die reiche Pfarrei Heftrich dem Stifte incorporirt worden, denn wir finden sonst keine Nachweise, wann dies geschehen sein könnte.

So hatte denn auch Idstein seine Vorläufer der Reformation gehabt, aber die Spuren derselben waren mit Feuer und Flammen ausgelöscht worden und im Andenken daran, mochte es unter allen Nassauischen Städten am längsten zögern, sich der Lehre zuzuwenden, die von Wittenberg aus in Uebereinstimmung mit der h. Schrift der Welt verkündigt wurde. Denn nur 150 Jahre später trat Luther auf, der das in voller Klarheit erschaute, was die

Secten des Mittelalters nur annähernd und durch menschliche Einbildung noch verhüllt, gesehen hatten.

Wirklich waren auch die Waldenser durch die grausamen Verfolgungen der Inquisitoren in dem Grade aus Deutschland und Frankreich ausgerottet worden, dass wir bei dem Beginn der Reformation keine Spur mehr von ihnen vorfinden und nur auf die unzugänglichen Gebirge Piemonts hatte sich der kleine übriggebliebene Rest geflüchtet, der sich unter allen grausamen Verfolgungen glücklich erhalten hat, bis ihm erst seit dem letzten Jahrzehnt freie Religionsübung ertheilt worden ist. Seit dieser Zeit hat die bisher kleine Gemeinde einen mächtigen Aufschwung genommen und die Waldensische Kirche in vielen Städten Italiens Eingang gefunden.

Beiträge
zur
Geschichte der Herrschaft Cransberg am Taunus und der Grafen von Bassenheim

von

J. B. Junker, Lehrer in Bommersheim.

Das Schloss Cransberg erhebt sich in einem engen Seitenthale des Usbachthales auf einem unbedeutenden Hügel. Das Thal selbst schlägt in seinem Angesichte eine Biegung ein. Ein halbrunder massiver Thurm erhebt sich innerhalb seiner Umfriedung. Das neben ihm stehende Schlossgebäude ist keine mittelalterliche Burg sondern trägt das Gepräge einer friedlicheren Zeit, da man sich nicht mehr durch feste Mauern, Wälle, Zugbrücken und Schiessscharten gegen gewaltsame Angriffe schützen zu müssen glaubte. Daneben stehet ein Wohnhaus niederen Ranges, seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts von dem herrschaftlichen Pächter benutzt. Eine reizende Waldschlucht umgibt die Nordseite des Ganzen, in dessen Hintergrunde ein sanfter Waldhügel seine grünen Zweige in den Lüften wiegt. Anmuthige jetzt wenig mehr betretene Pfade durchziehen diesen Wald und leiten

den Fuss zu einem stillen fichtenbegränzten Vorsprung, der die Aussicht ins Thal gestattet oder durch heimliches Dickicht zu der Kreuzkapelle, welche der Domscholaster Casimir Ferdinand Adolph von Walbott-Bassenheim im Anfange des 18. Jahrhunderts erbauen liess. Zu dieser Kapelle führt auch aus einem Hinterpförtchen des Schlosses eine schön angelegte Hainbuchenallee. Das Schloss selbst ist noch bewohnbar und trägt seinen Namen von Cranich. Es wird darum in alten Urkunden Cranchesberc, Cranichsparc genannt [1]).

Wann überhaupt die wol vor dem jetzigen Bau bestandene Burg Cransberg angelegt wurde, ist schwer zu bestimmen. Eine alte Volkssage versetzt die Entstehung in die Zeit des Heidenthums. Dem Heidenkönig, so lautet die Mähre, habe die liebliche Tochter des Grafen von Cransberg so gefallen, dass er nach ihrem Besitze trachtete. Der Wunsch wurde abgeschlagen. Der Heidenkönig sei aber nicht der Mann gewesen, welcher sich ohne weiteres die Thür weissen liesse, er suchte vielmehr mit Gewalt dasjenige zu rauben, was man ihm nicht gutwillig geben wollte. Der Vater zu schwach, der anstürmenden Macht Gewalt entgegen zu setzen, stürzte seine Tochter angesichts des Feindes von der Zinne mit den Worten: Todt sollst du sie haben, aber lebendig nicht.

Die Herrn von Cransberg.

Der erste Erwin von Cransberg unterzeichnet 1221

---

[1]) Vrgl. Annalen des Vereins für Nass. Alterthumskunde und Geschichtforschung Bd. IV. Heft I. pag. 6. wo Herr Pfarrer Hannappel irrthümlicher Weise den Namen von dem **Kranz** von Bergen der es umgiebt, ableiten will.

eine Urkunde als Burggraf von Friedberg. Er führte einen Kranich in seinem Wappen und scheint der gleichzeitige Schultheiss von Frankfurt zu sein. Sein Sohn Eberwein genannt Cranech von Cranechesberg und seine Ehefrau Christina verkaufen 1252 dem Kloster Arnsberg alle Güter zu Eberstadt bei Münzenberg, bestehend in Aeckern, Weidetriften, Höfen und Gärten für 160 Mark Goldes, Kölner Währung. Einen Theil der Güter, der jährlich 7 Malter Weizen und 17 Schillinge 6 Pfennige eintrug, besass Eberwein als Lehen von seinen Vettern Gottfried und Gerhard von Eppstein. Um dieselben wegen des Verkaufs dieses Lehen zu entschädigen, übergab er diesen Herrn sein Gut zu Werheim freiwillig unter ihre Lehensherrlichkeit, damit der Abt an den Eberstadter Gütern unverkümmertes Eigenthumsrecht geniesse. Dass nun keinerlei Streitfrage über den Verkauf entstehe, so stellte Eberhard sechs Ritter als Bürgen und versprach die schriftliche Bestätigung des Verkaufes innerhalb Jahresfrist beizubringen. Im Falle dies nicht geschehe, so hatten die vorgenannten 6 Bürgen sich nach Friedberg zu begeben und seien daselbst auf seine Kosten so lange zu unterhalten, bis die Vertragsbedingung erfüllt sei [2]). Dieser Güter wegen enstand einige Jahre hernach ein Streit zwischen dem Convent zu Arnsburg und den falkensteinischen Eigenleuten zu Eberstadt. Letztere behaupteten und verlangten, dass die Brüder gleich ihnen wegen ihrer Güter den Herrn von Falkenstein und Münzenberg fröhnen sollten. Dieser Streit wurde 1258 unter dem Vorsitze Philipps von Falkenstein im Namen aller Erben dahin verglichen, dass die Brüder zu Arnsberg jährlich eine

[2]) Baur, Urkundenbuch des Klosters Arnsburg Nro. 68.

»Mutte« Weizen von den ehemals Cransberger Gütern abgeben und dafür von allen weiteren Leistungen befreit sein sollten. Würden sie aber diese Güter verpachten, so sollten die Pächter zu fröhnen gehalten sein [3]).

Erwin III. Cranich von Cranechsberg, Ritter und Schultheiss zu Frankfurt stellt im Jahr 1298 mit den Schöffen der Stadt eine Urkunde über den Hof zu Enckheim aus [4]). Dieser war der Letzte, wird auch der Jüngere genannt und hinterliess keine Erben. Dies schien auch der Grund zu sein, dass er 1310 seine Besitzungen an Philipp IV. von Falkenstein veräusserte. Das Dorf Cransberg in seiner späteren Lage und Gestalt ist weit späteren Ursprungs als das Schloss. Aus den beiden nach Obermörlen zu liegenden Dörfern Ober- und Niederholtzburg zog die Herrschaft die Bewohner unter Befreiung von einigen Lasten nach Cransberg. Vorher standen nach der alten Tradition nur einige Fischerhütten um das Schloss. Cransberg, Pfaffenwiesbach (früher Erwiesenbach) und Wernborn bildeten die Herrschaft Cransberg bis in die neuste Zeit. Diese Gestalt erhielt sie unter den Falkensteinern. Im Jahr 1280 erhielt Gottfried III. von Eppenstein bei der Theilung der Herrschaft Cleeberg unter anderen die Dörfer Holzburg, 1316 wurden dieselben von Gottfried V. sammt Theilen von Wernborn, Erwiesenbach an Philipp von Falkenstein wieder veräussert. Da derselbe wie vorher bemerkt 1310 Cransberg erworben hatte, so war ihm die Abrundung seiner Besitzung willkommen.

Die Herrschaft Cransberg theilt nun bis in die Mitte

---

3) Baur a. a. O. Nro. 18.

4) Baur. a. a. O. Nro. 1229.

des 17. Jahrhunderts ganz das Schicksal der Grafschaft Königstein, in deren Besitze schon 1294 Werner I. von Falkenstein mit allen Zugehörden sich befand.

Das Falkensteiner Geschlecht erlosch am 4. October 1418 mit Kurfürst Werner von Trier. Sieben Erben, worunter 2 Brüder Eberhard II. und Gottfried VIII. von Eppenstein, vereinigten sich 1419 zu Butzbach dahin, dass aus der ganzen Verlassenschaft 3 Theile gemacht und ein ganzes Drittheil den Eppensteiner Brüdern zufallen solle. Diese erhielten nach Entscheidung des Looses das sogenannte Butzbacher Theil, bestehend in Stadt und Burg daselbst, Grüningen, Ziegenberg und Cransberg mit allen ihren Zubehörungen, Münzenberg halb mit allen Renten, Rechten und Gülten, Rodheim, Lich bei Peterweil und Königstein mit allen ihren Zubehörungen und die Losung daran, die Loosung an Hofheim, sodann das Schloss Vilbel mit seinem Begriffe halb. Auf dem Ganzen hafteten 15,038 fl. Schulden [5]).

Mit Gottfried X. starben 1522 die Eppensteiner aus und von der von Eberhard II. abstammenden Eppenstein-Königsteiner Linie waren 3 Geschwister übrig:

1) Eberhardt IV. starb 1535 als der Letzte seines Geschlechtes.
2) Georg, starb 1527 unvermählt.
3) Anna, Erbtochter, seit 1499 mit Graf Botho von Stolberg vermählt.

Somit fielen die noch unveräusserten Besitzungen Gottfried X. an die Königsteiner Linie. Aber auch diese

---

[5]) Eigenbrodt, diplom. Geschichte der Dynasten v. Eppenstein p. 71 und 72.

hatte das Unglück bei dem Tode ihres Stammhalters Eberhard IV. im Jahre 1535 ohne Erben zu sein und somit fiel die ganze Erbschaft an die Grafen von Stolberg.

Diese Erbschaft bestand damals aus folgenden Hauptstücken:

1) Schloss und Herrschaft Königstein.
2) Schloss und Stadt Eppenstein in Gemeinschaft mit Hessen, sodann die zum privativ Eppensteiner Antheil der gleichnamigen Herrschaften gehörigen Ortschaften.
3) Schloss Cransberg mit Zubehör.
4) $^1/_4$ der Stadt Butzbach.
5) $^1/_4$ der Stadt Grüningen.
6) Antheil am Schlosse Cleeberg.
7) Dörfer Ober und Niedermörlen, Rockenberg, Oppershofen, Oberwöllstadt.
8) Antheil an Münzenberg, Heuchelheim und am Schutzrecht des Klosters Arnsburg [6]).

Graf Ludwig von Stolberg trat seine Erbschaft 1535 an und starb ohne männliche Erben 1574. Ihm folgte dann sein Bruder Christoph, der unvermählt blieb. Schon während des letzteren Lebzeiten im Jahre 1575 verschaffte sich Mainz vom Kaiser Rudolph die Anwartschaft auf diese Reichslehen, bemächtigte sich auch desselben nach dem Tode Christophs 1581. Vergebens betraten die Stolberge den Rechtsweg, sie mussten sich 1591 gegen eine Entschädigung von 300,000 Gulden mit Mainz vergleichen. Erst 1632 wurden sie vorübergehend

[6]) Vergl. Deduction des Stolbergischen Erbrechts an der Grafschaft Königstein von 1663, Beil. 18 und 28. Lünigs Reichsarchiv Part. spec. continuat. II. p. 321 und p. 325.

auf drei Jahre von Gustav Adolph von Schweden wieder in vollen Besitz gesetzt, mussten aber schon 1635 wieder dem Churfürsten von Mainz weichen.

Mainz besass somit Cransberg von 1591 an. Da die Grafen von Stolberg der Augsburgischen Confession zugethan waren, so führten sie dieselbe auch in den Herrschaften Königstein und Cransberg ein [7]. Der Churfürst strebte dahin, in den neu erworbenen Besitzungen, die alte Religion herzustellen, was auch gelang. Er reiste selbst in den Jahren 1601—1604 in Begleitung eines Domherrn und mehrerer Jesuiten umher, um seinen Zweck zu vervollständigen [8].

In der Noth des 30 jährigen Krieges verpfändete der Churfürst Cransberg an die Waldbotten von Bassenheim um eine Summe von 50,000 fl. Für diesen Betrag wurde dem Gläubiger 1654 die ganze Herrschaft überlassen. Da diese Familie zwei volle Jahrhunderte im Besitze von Cransberg blieb und es mir vergönnt war, einiges neue Material seiner Zeit auf dem Schlosse zu Cransberg zu excerpiren, so wird es zweckmässig sein, etwas tiefer einzugehen.

Die Walpott von Bassenheim.

Das Geschlecht der von Walpott-Bassenheim ist sehr

[7]) Solches ist noch aus dem Kirchenbuche zu Pfaffenwiesbach ersichtlich. Die Cransberger Pfarr-Registratur ist bei dem grossen Brande 1814 ganz zu Grunde gegangen.

[8]) Die damals zurückgeführten Gemeinden waren ausser Königstein: Weisskirchen, Kahlbach, Oberursel, Bommersheim, Fischbach, Schlossborn, Oberjosbach, Oberhöchstadt, Vilbel, Marxheim, Cransberg und Wicker. (Vergl. Keller, Drangsale des 30jährigen Krieges).

alt und obwohl Zweifel dagegen erhoben worden sind, dass jener Heinrich Walpott († 1200 zu Ptolomais) erster Deutschordensmeister des von Bremer und Lübecker Bürgern 1190 zu Jerusalem gestifteten Ordens, diesem Geschlechte angehöre, so ist dies doch seit den ältesten Zeiten geglaubt worden und es hat sich der hohe Orden selbst zu Gunsten dieser Tradition entschieden [9]). Das Bild des ersten Deutschordensmeisters hing bis 1853 auf dem Schlosse zu Cransberg und war auf einem Wandschranke angebracht. Aus einem Palmbaum herausgewachsen trug der Meister auf dem Bilde die volle Rüstung sammt dem Kreuze [10]).

Was zunächst den Namen Waltpott betrifft, so legt ihm W. Menzel [11]) die Bedeutung von nobilis civis bei und glaubt, dass die Familie der Waltpotten erst in und durch Bremen gross geworden sei. Es gab jedoch in Deutsch-

9) »Am 6. October 1764 hat der Hoch- und Deutschmeister in dem Generalkapitel zu Mergentheim den kaiserlichen wirklichen Geheimerath und Cämmerer wie auch Präsidenten des Reichskammergerichts zu Wetzlar Johann Maria Rudolph Grafen von Walpod-Bassenheim in Erwägung, dass dieser Orden aus diesem Geschlechte in der Person Heinrichs von Walpott den ersten Deutschmeister überkommen, mit Vorbewusst und einstimmiger Bewilligung der anwesenden Gross-Commandeurs und Raths-Gebietiger, für sich sowohl als für jeden älteren der Gräflich Walbott-Bassenheim'schen Linie Stammhalter zum Erbritter ernannt, auch diesem Grafen das gewöhnliche Ordenskreuz mit höchst eigenen Händen überreicht. Dergleichen Ehre hat noch kein Haus von dem hohen deutschen Orden erreicht. (Rheinischer Antiquarius von Stramberg).

10) Bei der Abtretung der Herrschaft im Jahre 1853 wurde es nach Buxheim in Schwaben gebracht.

11) Deutsche Gesch. 4. Aufl. Stuttg. Pag. 311, Anm.

land viele Geschlechter, welche diesen Beinamen führten. A. Grebel nennt in seiner Geschichte von Rheinfels [12]) unter den Burgmannen daselbst vom Jahr 1306 Hermann und Wilhelm Boys Walpoden von Waldecke. Von derselben Familie erscheint 1383 ein Dietrich Templer von Waldecke, 1383. Auch gab es am Rhein Waltpotten zur Neuerburg [13]). Stramberg leitet den Namen von walten (Gewalt, Gewaltboten-sculteti) ab, und dies wird auch wohl das Richtige sein [14]). Der Name wäre sonach einerlei Ursprungs mit dem deutschen Namen Walter. Seine Schreibung ist sehr verschieden zu verschiedenen Zeiten, was nach der bekannten Systemlosigkeit der früheren Rechtschreibung nicht Wunder nehmen darf. Wir finden Walbott, Waldbott, Waltbott, Walbot, Waldbot, Waltbot, Waltpod, Walpod &c. Im Allgemeinen schreiben seine Träger in den Urkunden des 16. und 17. Jahrhunderts Waltpod, während später die Form Walbott vorherrscht.

Die blose Namensaufzählung der Walbotte von Bassenheim ist wenig förderlich, wesshalb die nachfolgende Stammtafel erst da beginnt, wo sie deutlicher in der Geschichte hervortreten.

Der gemeinsame Stammvater der 3. und später 4. Speziallinien ist Anton I., Anton vermählte sich 1516 mit Elisabetha von Greiffenklau-Vollraths. Seine Besitzthümer lagen am Rheine zu Bassenheim, Olbrück, Severnich, Gudenau, Königsfeld, Drachenfels. Von Olbrück be-

---

12) St. Goar bei Sessenroth, 1844, pag. 31.

13) Stramberg Rhein. Antiq. Mittelrhein I. Abth. 2. Bd. p. 152.

14) Waltbote, Gesandter, Stellvertreter des Herrschers, missus dominicus. S. Mittelhochdeutsches Wörterbuch nach Beneke von Dr. W. Müller. 1 Bd. p. 184.

sass er nur $1/3$, die übrigen $2/3$ Breidbach und Wiedt. Durch gütliche Unterhandlung, List und Gewalt wuchsen die Güter ansehnlich, denn die Waltbotte waren von jeher ein hurtiges und streitbares Geschlecht, wie ein neuer Schriftsteller sagt. Am 12. Juni 1528 belehnte Pfalzgraf Johann, Anton I. Walbott von Bassenheim mit Sevenich und dem Gericht Schnellbach und durch feierliche Erklärung vom 3. Juni 1535 widmete er seine Besitzungen zu einem immerwährenden Fideicommis für den Mannsstamm. Seine Gattin schenkte ihm 4 Söhne und zwar:

1. Anton II. Dieser ist der Stifter der Speziallinie Walbott-Bassenheim zu Bassenheim. Er war vermählt mit Catharine von Nesselroth und nach deren Tode mit Dorothea von Nassau, starb 1572 oder 1576.

2. Johann Walb. Freiherr von Bassenheim, Herr zu Olbrück und Königsfeld kurkölnischer Rath und Amtmann zu Bonn 1583, hinterliess 3 Söhne, von denen der älteste Johann Reinhard auf Königsfeld in Kessenich sass, der mittlere, Anton, die Linie Olbrück und der jüngste Philipp die Linie Bornheim stiftete. Philipps Sohn, Hans Wilhelm erheirathete nämlich die Besitzung Bornheim, wodurch die heute noch bestehende Linie den Namen erhielt.

3. Von Philipp sind keine Nachkommen bekannt.

4. Otto, Stifter der Linie Gudenau. Sein Sohn Otto Heinrich war Erbburggraf des Erzstiftes Cöln, Herr zu Gudenau und Drachenfels. Der Name dieser Linie ist verschwunden seit die einzige Tochter Maximilian Hartards, Maximiliane Ottilie, durch Vermählung mit Karl Georg Anton von der Vorst zu Lombeck diesem Gudenau

und die übrigen Güter zubrachte. Ihr Vater lebte von 1687—1735 [15]).

Das noch bestehende gräfliche Haus der Speziallinie W. Bassenheim zu Bassenheim verdankt den Ursprung wie bereits bemerkt Anton II., 1554 Landhofmeister und Amtmann zu Coblenz, gestorben zwischen 1172 und 76. Aus seinen beiden Ehen mit Catharina von Nesselroth und Dorothea von Nassau sind zwei Söhne bekannt.

1. Johann Freiherr von W. Bassenheim, welcher sich im Februar 1556 zu Löwen mit Catharina Beloss, einer Bürgerlichen vermählte und noch in demselben Jahre mit Hinterlassung einer Tochter starb [16]).

2. Anton III., Erbherr und Stammhalter. Zwischen den nächsten Nachkommen dieser beiden Brüder entspann sich wegen der Erbtheilung ein bitterer über 20 Jahre dauernder Streit, der eine Fülle des Leids über beide Theile brachte.

Anton II. war mit der unebenbürtigen Verbindung seines ältesten Sohnes mit Catharine Beloss aufs höchste unzufrieden. Letztere schreibt am 24. October 1566 darüber an ihren grollenden Schwiegervater, dass »sein lieber »Sohn in verschiedenen Zeiten sie zur Ehe begehrt, sie »sich aber oft gesperrt und verlangt habe, dass er ein »ander soll versuchen, seines gleichen, damit sein Vater »und seine Freunde besser sollten zufrieden sein. Solches »hätten ihr Vater und Mutter auch befohlen. Sie hätte »sich jedoch seiner nicht entschlagen können, obwohl sie

[15]) Vergl. Stramberg: das Nachfolgende ist aus Urkunden und Acten, welche sich ehemals auf dem Schlosse zu Cransberg befanden, bezogen.

[16]) Vide Beilage Nro. 1.

»sich von seiner Gesellschaft mit Fleis abgezogen.« Nun bittet sie ihren Schwiegervater um Verzeihung wegen ihrer Verheirathung und zugleich um Bestimmung, welchen Namen ihr zu hoffendes Kind haben solle.

Indessen der Alte verharrte bei seinem finster grollenden Sinne. Unglücklicherweise starb Johannes von Walbott noch in demselben Jahre, da ihm seine Tochter Veronika geboren wurde (1566). Die Spannung zwischen den beiden Familien wurde, da das vermittelnde Band nicht mehr existirte, nur noch vermehrt. Vor allen Dingen suchten die Walbotts den Sprössling ihres verstorbenen Bruders in ihre Gewalt zu bekommen. Veronika erzählt in einer späteren Klagschrift an den Reichshofrath zu Wien ihre Hinwegbringung auf folgende Weise; » — — »den welcher gestaldt sie mich zu Coblentz auss dem »roten Creutz mit der Wiegen hinweggefürt, meiner Mut»ter, so mir als ihrem Kindt nachgeeiltet, zu Mülheim im »Thal gegen Coblentz über in des Vogts Behausung einen »bal in den Mundt geleget, dem Vogten, damit er die »Mutter anzaigete, ein geladen Rohr auf die Brust gesetzt, »mir zu unterschiedlichen Malen den Nahmen verendert »und endlich die Mutter zu erseuffen vorgenommen und »da solches durch des von Dalwiges Vorbitt verhindert, »sie gefraglich auf das Haus Olbrücken eine geraumbte »Zeit verhalten, bis sie durch das ernstliche Schreiben des »Herzogen von Alba mit mir dem Kinde auf das Haus »Erberstein gelieffert &c.« Die Mutter beklaget sich in einem Briefe an ihren Schwager d. d. 26. May 1578 bitter über den Verlust. Doch ergibt sie sich in ihr Schicksal, da sie ihr Kind nicht haben kann, bittet nur dasselbe als eine recht Walbottische Erbin anzusehen und zu erziehen, damit ihre und ihres Schwagers Conscientz nicht

beschweret werden möge. Es sei ja doch seines einzigen Bruders Kind, dessen Hausfrau sie gewesen. – »Dass ich »jedoch zu gering gewesen, Eures Bruders Hausfrau zu »heischen, muss ich gedulten, jedoch ist mehr geschehen, »dass eine von Adell seines Gleichen nit hett genommen, »die Frau aber adelt nicht den Mann, dan der Mann die »Frau, derwegen das Gegenteil mehr der Schand ist, wie »woll geschehen, das vormals ein adeliche Frau ihren »eigenen Schneider genommen, wie Euch bewusst und gleich»wohl von Freunde und Verwandtschaft aufgenommen.«

Die unglückliche Frau hat sich nun an verschiedenen Orten am Rhein aufgehalten, wurde je länger, ein desto schärferer Dorn in den Augen ihrer Verwandten. Wiewohl wir nicht berechtigt sind, ihre Handlungen nach dem ungünstigen Lichte zu beurtheilen, welches die Leidenschaft der Gegenpartei auf sie wirft, so scheinen doch die mannichfaltigen Drangsale des unstäten Lebens den edleren Sinn in Vielem herabgestimmt zu haben. Wenigstens berichtet der Cölner Anwalt M. Roprecht in mehreren Schreiben aus dem Jahr 1574 nachfolgende ärgerliche Geschichte: »Auf vergangenen St. Paulustag ist ein kleiner Jung am Rennenberger Hof bei Jaques mitsammt doch einem Diener gewesen, hat bei sich einen Brief gehatt, angehend Catharina Beloss und hat gefragt, ob Jaques nit wisse, wo sie in der Herberg were.« Auf das Befragen, woher der Brief wäre, antwortete der Jung: »Er wisse es nicht.« Jaques gab ihm einen Batzen Botenlohn und übernahm die Besorgung des Briefes an Catharinen, der er einen Freundschaftsdienst zu thun vermeinte. Sie hat den Brief eröffnet und gelesen, darin unter anderem, wie ich bericht, gestanden allerhand Hurenstück, wie ich dan nit zweifle, der denselben Brief geschrieben, er wird ihre stück zum

Theil wohl gewusst haben. Auf ihre Fragen, woher Ueberbringer den Brief hatte, erzählt Jaques die Geschichte mit dem Jungen. Sie schickte sogleich nach dem Richterbotten und liess die Beiden — den Jaques und noch einen anwesenden Niederländer — »als Diebe und Schelmen arre»stiren, in der Meinung, den Ursprung des Briefes zu er»fahren. Wegen einer erlegten Caution wurden die In»haftirten des andern Tages auf freien Fuss gesetzt und »als sie auch ihre Unwissenheit in dieser Sache mit einem »leiblichen Eid erhärteten, so waren sie des Kommens frei. »Zuletzt kam ich der Anwalt Ruprecht an das Gericht und »sagte: »»sie dörffe ihr schäm also nit beschmücken, er »hette noch ander Brieff hinter sich, da sie kein Hur sein »wolte, soll sie sich gegen die dessen vertheidigen, die ihr »ihre Hurenstück überzeugt haben.«« Darauf wurde ihr »vom Gericht gesagt: Wann die Sachen sich so verhielten, »so sollt sie sich schämen und zu Hauss bleiben.«

Das andermal kam Roprecht in Geschäften zu ihrem Wirth auf die St. Gereonsstrasse. Als Catharine seiner ansichtig wurde, forderte sie ihn zu sich und stellte ihn ernstlich zur Rede wegen ihrer neulichen Beschämung. Ihren Schwager nannte sie einen Landfriedbrecher, Strassenräuber ihres Kindes, »den sie würde in Cöln arretiren lassen, weil sie ihn im Verdacht halte, das famos Libell geschrieben zu haben. Die beiden geriethen so hart aneinander, dass sie zum Schlagen bereit standen. Roprecht schreibt darüber: »So hab ich unter anderen allem ver»merkt und wie mir auch gesagt ist, dass sie schwanger »were und sollt ein Kind tragen von Meutter [17]) des-

[17]) Dieser Meutter war Heinrich von Volradts genannt Meutter, Dr. der Rechte und Amtmann zu Gladbach, der nachmalige 2te Ehegatte Catharinens.

»halb ich mich gezuckt des Schlagens.« Für die unehrliche Schwangerschaft ist jedoch kein weiterer Anhaltspunkt vorhanden, als das Bestreben des dienstfertigen Anwalts, seinen Prinzipalen eine schneidende Waffe gegen die unbequeme Gegnerin in die Hand zu drücken.

Die Tochter — Veronika — war auf Betreiben ihres Oheims Anton III. schon im 12. Jahre in das Catharinenkloster bei Trier gebracht worden, wo sie auch in ihrem 14. Jahre, wie sie sagt »mit vielen Bedrängungen gezwungen« ihre Profess ablegte [18]). Ihr Oheim, Anton III. zog Sonntags nach Cantate im Auftrage des Churfürsten von Trier mit aufgebotenen Bauern einer welschen Rotte entgegen, welche auf dem Mainfeld, »namentlich in Ober- und Niedermendig die armen Leute arg drangsalirt hatten. »Antonius, Landthoffmeister des Geschlechts ein Walbott-»Bassenheim kame nit weit von Frauenkirchen über Zwerg-»feldt mit 6 oder 8 Pferden, ward feindselig angerennt »und zum ersten Schuss niedergelegt, die andern haben »sich in der Flucht salvirt.« Anton III. war 2mal vermählt, in 1. Ehe mit Sophia von Gymnich, in 2. mit Katharina von Metternich und hinterliess eine ziemliche Anzahl Kinder, über welche die Vormundtschaft Kurfürst Johann von Schönenburg, Adolph von Gymnich, Hans Reinhard von Walbott, Herr zu Königsfeldt und Johann Kämmerer von Worms, genannt von Dalberg übernahmen.

Die Wittwe Johanns von W. Catharine Beloss hatte sich inzwischen mit Conradt Volradt, genannt Meutter, Dr. der Rechte und Amtsvogt zu Gladbach in 2. Ehe begeben. Lüstern nach dem Bassenheim'schen Erbe bewog Volradt unter Beihilfe seiner Frau seine Stieftochter, sich der auf-

[18]) Vide Beilage Nro. 2. a. b.

gedrungenen Klostergelübde ledig zu machen und zu Gunsten der beiden Söhne Volradts auf ihr Erbetheil zu verzichten. Solches geschah den 2. October 1589, dem Kloster sollte eine Gabe von 1000 Thalern zufliessen. Veronikas Austritt aus besagtem Kloster wurde von dem apostolischen Nuntius Octavius Colatinus unterm 9. Oct. 1589 sanktionirt. Die Sache wurde desshalb eifrig von den eigennützigen Eltern und Verwandten betrieben, damit Veronika wieder erbfähig als Bassenheimerin auftreten könne. Sobald die obige Cession zu Gunsten der Stiefgeschwister bewerkstelligt war, bewog man die kaum befreite aufs Neue ins Kloster einzutreten für alle Zeit ihres Lebens. Sie willigte denn auch darein und schwor »ungetrungen und ungezwungen,« wie es in dem desshalb gefertigten Instrument heisst, die Tage ihres Lebens in dem Kloster zu verbleiben und Gott dem Allmächtigen im jungfräulichen, geistlichen Stand daselbst zu dienen.« Sie hielt es jedoch nur 2 Jahre darin aus, entfloh nächtlicher Weile und verheirathete sich bald darauf zu Cöln mit einem Ritter Reinhard von Hanxler (Hanxleden), Herrn zu Oberemdt. Von nun an sehen wir sie mit ihrem Gemahl um die Wiedererlangung ihres väterlichen Erbes nach 2 Seiten einen heftigen Kampf beginnen. Auf der einen Seite wollten die Walbotten Nichts geben, auf der andern Seite machte der Stiefvater seine Cessionsansprüche durch einen Prozess bei dem Reichsgericht in Speyer geltend. Dass die Walbotten nicht denen Volradts den Seckel spicken wollten, ist ihnen keineswegs zu verdenken, zumal aus der Cessionsgeschichte klar die eigennützige Absicht derselben erhellt.

Reinhard von Hanxler (eigentlich Hanxleden) war ein armer Ritter und führte ein unstätes, abenteuerndes

Leben. Er besass verschiedene Güter pfandweise, weil er sich keines kaufen konnte, streifte nach Aufhören der Pfandschaft, im Style einer früheren Zeit Beute suchend und mit sich führend in den niederländischen und pfälzischen Gegenden umher, machte den Walbottten durch hier und da ausgestossene Drohungen und verübte Thätlichkeiten und durch seine nicht zu ermüdende Beweglichkeit, seinen selbst Kaiser und Reich trotz bietenden Sinn, schwere Sorgen. Die Gegner haben durch mehrfache Dokumente dargethan, dass es Hanxler mit dem Mein und Dein nicht genau nahm. Nach einem Protocoll des Stadtgerichts zu Düren hat er einen Landmann, Mathias Kramp zu Wirbelsroth zwei Pferde am 5. März 1597 abgejagt und denselben mit ferneren Thätlichkeiten so bedrohet, »dass er seinen Hof verlassen und sich nach Düren salviren und seine Nahrung dahin transferiren müssen.« Ferner der Landschreiber Brüsseler ritt in seinen Geschäften nach Monsau, wurde hier mit seinem berittenen Diener gewaltsam von Hanxler überfallen, rettete sich aber durch die Schnelligkeit seines Pferdes, während der Diener Thiel von Nolen, des seinigen entledigt wurde.

Eben so jagte er Sonntags den 28. Mai 1600 in dem Dorfe Creutzau einem Müller 2 Pferde ab, »welche jedoch auf der Amtleute Ersuchen restituirt wurden; folgenden Montag übte er in dem Dorfe Bürmenich sammt seinen Gesellen allen Muthwillen »mit Rantzioniren der Pferd, »Aufschlagung von Kisten und Kasten und Abtringung »von Geld.« »Auch als vorgemelte seine Gesellschaft durch »die Eiffel nachher Adenau vorrückt und daselbst Ringen, »Beller und andere Dörfer zu brandschatzen unterstanden,

»verschonte sie nicht Kirchen noch Klöster, fiel in das »Dorf Eckendorf ein und plünderte dasselbe aus« [19]).

Nach einer Verhandlung des Stadtgerichtes zu Coblenz hielt sich Hanxler daselbst im Mai 1600 mit seiner Hausfrau Veronika bei dem Wirth zum heiligen Geist auf. Daselbst kam er mit dem Domherrn Anton von Walbott B. zusammen, um seine Forderungen vorzubringen. Von Seiten des Freiherrn bot man ihm 1000, zuletzt 3000 fl. für Abstand auf seine Ansprüche. Hanxler ergrimmte darüber, nannte dies ein schelmisch Gebot, »ob man ihn für Narren hielte, er wolle lieber sein Rappier 1000 mal durch des Antoni Leib stossen und sich auch so thun lassen, als darein willigen.« Einige Tage hernach erblickte Hanxler auf einem Spaziergang den Domherrn auf der Brücke zu Coblenz, eilte mit Drohworten auf ihn zu, blieb aber mit seiner Wehr hängen und fiel im Eifer zu Boden. Der Domherr hatte so Zeit zu entkommen, brachte nun bei dem Stadtgerichtsschultheissen eine Klage vor und drang darauf, den Hanxler zu inhaftiren. Der Schultheiss nahm Hanxlern ein Handgelöbniss ab auf seine adliche Ehre, dass er bleiben wolle, was auch geleistet wurde. Die Walbotten hielten sich jedoch nicht gesichert genug und legten Soldaten in das Wirthshaus zum heiligen Geist. Hanxler beklagte sich über die eingelegten Soldaten sehr, »dass »er bei ihnen mit seinem Weibe in Gefahr seines Leibes »und Lebens gestanden, wie dann solche Gesellen des »Morgens zwischen 2 und 3 Uhren in der Herberg aller»nächst seiner Schlafkammer zu ungewöhnlicher Zeit und »bei sonsten nach gesetzter, gemeiner Stadtwacht ein »Lermen gemacht, mit Musketen und Rohren zu schiessen

[19]) Schreiben an den Churfürsten von Trier d. d. 17. Juni 1600.

»angefangen und ungefehrlich Behalts in die dreissig und »mehr Schuss gethan, dabei allerlei Betrohungen aus»gestossen und sogar einen Schuss in seine Kammer ge»than, ohne Zweifel ihn und seine Frau ums Leben zu »bringen. Da er bei solchem Unwesen aus dem Bett ge»sprungen, die Fenster eröffnet und ihnen zugerufen, was »dies vor ein Lermen und Aufruhr sei und sie davon ab»zulassen ermahnt, hätten sie ihm zur Antwort gegeben: »»Horstu Vogel, mach dich bald aus dem Fenster, sonsten »»werd ich dich erschiessen, du sollst dich überwerffen, »»was ich hier im Rohr hab, das ist vor dich!«« Hanxler hält die Walbotten für die moralischen Urheber dieser Händel und macht sich dagegen in seiner heftigen Weise in Drohworten Luft. Daraufhin wird er auf Betrieb seiner Gegner in Arrest gebracht. Sowohl Hanxler als sein Advokat richten wegen des Arrestes verschiedene Gesuche an das Gericht um Erledigung und Schadloshaltung wegen angethaner Unbill und Schmach und sonstiger Verluste an Knechten, Mägden, Pferden. Der Käfig war dem Vogel jedoch bald zu enge; am 19. Juni war er schon ausgeflogen mit Hinterlassung eines Schreibens an Schultheiss und Scheffen, worin er sich seiner Entweichung entschuldigt. Er klagt, dass er trotz seines Versprechens auf Faust und Handtreue gezwungen worden, den Arrest anzunehmen und darin zu verbleiben, dass er mit Soldaten belegt worden sei, die ihn und seine Frau arg bedräwet, dass er auch von seinem Obersten in den königlich hispanischen Dienst wieder eingemanet und gefordert worden sei, dass er in besagter Custodie keinen hinlänglichen Unterhalt gehabt, desshalb halte er sich nicht schuldig, darin zu bleiben. Am 25. Abends gelangte Hanxler des Abends zu Pferd mit einem Jungen nach Bassenheim vor

das Schloss und liess dem Herrn und dem Keller durch den Burghofmann keck sagen, wofern er einen von ihnen erwischte in einiger Zeit würde er ihn »zerstücken und zerkerffen.«

Ueberfall zu Bassenheim.

Diesen Hauptschlag im Style einer Zeit, die der mehr denn ein Jahrhundert vorher publizirte Landfrieden Kaiser Maximilians in ihrem auf eigne Faust Recht suchenden Bestreben überwunden zu haben vermeinte, führte Hanxler mit 16 bewehrten Genossen Sonntag den 27. September 1601 alten Styls (7. October n. St.) Morgens zwischen 5 und 6 Uhr aus. Der Keller Arburg wurde dabei am Arm verwundet und sprang in einen Wassergraben, sein Leben zu salviren. Ehefrau und Kind desselben wurden zurückbehalten bis sämmtliche Zinsbücher ausgeliefert und alle Inventarstücke aufgenommen waren. Bei der Action kamen 2 Bassenheimer Einwohner, Peter Hürter und Hans Dreckenach ums Leben; Tags darauf liess sich Hanxler von den Bassenheimer Einwohnern huldigen. Nicht sobald hatten die Walbotten von der gewaltsamen Einnahme ihres Stammschlosses Kunde erhalten, als sie durch ihren Anwalt bei dem Kammergericht zu Speyer ein Libell überreichen liessen, worin in 25 Klagpunkten rechtliche Hilfe angerufen wird. Der Kammerbote Johann Kegele erschien zu Bassenheim am 18. October mit einer Citation [20]) des kaiserlichen Gerichtshofes. Hanxler empfing ihn »mit bewehrten Soldaten« wies das Mandat von der Hand, sagend: der Bote solle das wieder hintragen, wo ers bekommen. Kegeln weigerte sich und

---

[20]) d. d. Speyer, 13. October 1601.

Hanxler erwiederte ihm: »Er solle sich alsbald von dannen »machen und ihm nit wieder kommen, er oder ein ander, »oder der Teufel solle sein Leib und Seel holen, er wolle »sein Rappier durch ihn stossen und ihn zu Stücken zer- »hauen, dass sich ein ander daran stossen und sobald »Keiner mehr ihm ein Mandat bringen werde.« Darauf zogen die Soldaten ihre Röhren an und trieben den Boten von dannen. Der aber liess sein Mandat im Vorhof liegen. Hanxler las es später doch und suchte sich nach dieser Seite dadurch zu schützen, dass er sich vom Gericht zu Bassenheim eine Urkunde austellen liess, worin die gewaltsame Einnahme möglichst gemildert, die Tödtung zweier Einwohner ganz verschwiegen und die Behandlung der Kellerin als sehr freundlich dargestellt wurde.

Auch richtete Hanxler unterm 17. October 1601 aus Bassenheim ein Schreiben an den Churfürsten von Trier, worin er seine Behandlung in Coblenz klaget und die friedliche Einnahme seines Erbhauses Bassenheim kund gibt. Der Churfürst antwortet ihm unterm 19. October 1601 ausweichend und macht ihn für die aus der eigenmächtigen Besitzergreifung entstehenden Folgen und Weiterungen verantwortlich. Hanxler behauptet in einem abermaligen weitläuftigen Schreiben sein gutes Recht und klaget, wie ihn seine Gegner jämmerlich herum geleitet, bis ihn die hohe und unumgängliche Noth gezwungen, sein Erbe zu ergreifen und so lang zu behalten, als nicht ein rechtlicher Austrag durch das Kaiserliche Kammergericht geschehen sei. Diesem unterwerfe er sich willig. Er bittet, ihn desshalb nicht zu entsetzen, sondern dem Rechte seinen Lauf zu lassen. »Sollte aber,« fährt er fort, »über »alle gefasste Hoffnung, Bitten und Erbieten mir, meiner »Hausfrau und kleinen Kindt das liebe Brodt ausser den

»Mundt entzogen werden, haben Ew. churfürstlichen Gnaden »zu bedenken, dass mich der Noth zwingen muss, diese »meine vor Gott und die ganzen, weiten Welt billige, auch »mehr als kündige Sach auch Andern zu rekommandiren »und zu vertrauen, die mir ungezweifelt die hülfliche Hand »bieten und die gebürliche Assistenz nicht entziehen wer»den.« Hauxler lässt hier die Hoffnung auf die niederländische Hilfe durchblicken, eine Erwartung, die in seiner Eigenschaft als niederländischer Reiterhauptmann im Kriege gegen die Spanier nicht ohne Grund war und welche wie wir später sehen werden wirklich in Erfüllung ging. Zum Schlusse bittet er, den Walbotten zu verbieten, die zum Schlosse gehörigen Gefälle in der Umgegend zu erheben. Der Churfürst antwortet darauf strenger und abweisend, dass die Gefälle den Walbotten nach alt hergebrachter Possession gehörten und dass nach des Reichs Konstitutionen ohne vorhergegangenen rechtlichen Austrag Niemand depossessionirt werden dürfe. Er wolle soviel in seiner Macht stehe, darauf dringen, dass der Streit durch einen gütlichen Vergleich geschlichtet werde. »Sollte aber,« lautet der Schluss, »dieser unser wohlmeinender Vorschlag »und Gutachten bei Dir kein Statt finden und etwas Thät»liches, welches ohne unser und unserer Unterthanen »Nachtheil nicht geschehen könnte, vorgenommen werden, »hättest du zu erachten, was du dir dadurch sowol unser »als den ganzen römischen Reichs Weitleuffigkeit und »Last zu Hals laden würdest [21]).

In der Nacht vom 25. auf den 26. November kamen die Walbotten mit einem Haufen Soldaten, ungefähr 60 Mann und beschossen das Schloss und das Dorf. Die

---

[21]) d. d. Wittlich, 29. November 1601.

Einwohner flüchteten zum Theil. Die Belagerung dauerte mit kleinen Unterbrechungen bis Ende Januars des folgenden Jahres 1602 und wurde der Verwüstung auf energisches Schreiben des Lehnsherrn, Grafen Wilhelm von Wied [22]) Einhalt gethan und ein Waffenstillstand geschlossen am 31. Januar 1602.

Mittlerweile war die durch Hanxler aufgewickelte Staatische Hilfsmannschaft raubend und plündernd durch die Trierischen, Cölnischen und Gülich'schen Lande herbei gezogen, über 200 Mann stark. Sie überfielen die weit schwächeren Walbottischen Soldaten vor dem Schlosse und hieben was sie erreichen konnten zusammen, plünderten nicht nur das Dorf sondern auch die Kirche. Messgewänder, Kelche, Leuchter bis auf die geringste Leinwand nahmen sie mit sammt dem gefangenen Pastor. Der aus der Klemme gehauene Hanxler, welcher sich nach der begangenen Treulosigkeit unmöglich mehr halten konnte, zog mit ihnen ab.

Dieser Handel und die Einwirkung des Grafen Wilhelm von Wied brachte endlich die Partheien auf den Gedanken, durch einen Vertrag sich allen Haders zu entschlagen. Am 2. Juni 1602 fanden sich die Abgeordneten zur gütlichen Einigung zu Coblenz zusammen. Von Seiten der Walbotten waren erschienen [23])

Anton Walbott, Domherr zu Mainz,

Damian Walbott,

Werner Walbott und im Namen der Minderjährigen die Vormünder:

Hans Reinhard Brömbser von Rüdesheim.

---

[22]) d. d. Runkel, 16. Januar 1602.

[23]) Conf. Beil. 3—15.

Rudolf Wilhelm Rau von Holzhausen,
Johann Kämmerer von Worms, genannt von Dalberg,
Adolf Herr zu Gymnich,
Hans Reinhard Walbott Herr zu Königsfeld und
Dietrich von Metternich, unter dem Beistande mehrer Rechtsgelehrten.

Von der Gegenseite waren anwesend:
Reinhard Hanxler und seine Gemahlin Veronika,
Johann Herr zu Eltz und
Otto von Rolshausen nebst mehreren Doctoren.

Man kam überein, dass die Walbotten an Hanxler und seine Ehefrau ein für allemal die Summe von zwanzig tausend fünf Hundert Gulden auszahlen sollten und zwar 4500 fl. nach 14 Tagen und den Rest von 16,000 fl. in 3 Zielen innerhalb dreier Jahre, am 1. Juni jeden Jahres $^1/_3$ mit Vergütung von $5^0/_0$ landesüblichen Zinsen. Das Geld solle zu Mühlheim im Thal in des von Rolshausen Behausung in Frankfurter Währung baar geliefert werden.

Weil aber bei währender Handlung eingewendet, dass Veronika Walbottin im Jahr 1580 am 20. October Heinrich Meutters Kindern ihre Erbforderung zum Eigenthum und ihrer Mutter Catharina zur Leibzucht cedirt und übertragen, kraft welcher Cession im Jahre 1590 am hochlöblichen Kaiserlichen Kammergericht noch schwebende Rechtfertigung angefangen worden, also ist von beiden Theilen gewilliget und beschlossen, dass mehr gedachter von Hanxler schuldig und gehalten sein solle und wolle, solchen Prozess und Cession innerhalb obgedachter 3 Jahren abzuschaffen, darüber Urkunde vom Kammergericht vorzulegen und so die Walbotten frei und sicher zu stellen, dass auch im Fall solches über und wieder dies verbleiben

sollte, nach Ausgang dieser 3 Jahre keine Interessen laufen noch auch das Capital gefolgt werden solle.

Laut dieses Vertrages wurden an Hanxler den 18. Juni 1602 4500 fl. Capital und am 1. Juni 1603 und 1604 auch die Zinsen von den übrigen 16000 fl. mit 800 fl. berichtigt. Schon früher hatte Hanxler in einem Briefe aus Nassau d. d. 12. Januar 1603 die stehenden 16000 fl. Kapital verlangt, da er sich einen beständigen adeligen Wohnsitz kaufen wolle und hierzu eine Gelegenheit in der Churpfalz sich darbiete. Die Walbotten beriefen sich auf die Vertragsbedingung, welche die noch nicht vollzogene Beseitigung der Meutter'schen Cession verlangte. Hanxler erbrachte nun einen in Gegenwart der Herren Adam und Johann Gottfried vom Stein zu Nassau abgeschlossenen Vertrag, wonach die beiden von Meutter erzielten Söhne der Catharine Beloss auf ihr Recht gänzlich Verzicht thun. Dieser Vertrag that übrigens der Mutter keiner Erwähnung, war auch von Minderjährigen ausgesltelt und ausserdem nur von Johann von Volradt unterschrieben, obwohl im Texte beide genannt waren. Wäre auch der von der Mutter unter 8. August 1603 gestellte Protest dagegen nicht ausgekommen, so hätten die Walbotten schon um der anderen Eigenschaften des Nassauer Vertrags willen denselben verwerfen müssen. Die darauf bezügliche Erklärung überreichten sie denn auch unterm 7. October 1603 dem Reichskammergerichte.

Hanxler ward von seinen Schuldnern sehr bedrängt. Franz Wack, Gasthalter zum wilden Mann in Coblenz forderte noch Restschuld 170 fl., Hans Ott Grass Gasthalter zum heiligen Geist daselbst 800 fl., ebenso der Kaufmann Dietrich Rosenbaum für gelieferte Waare nach Bassenheim 309 fl. nebst noch vielen Anderen. Dem hei-

ligen Geistwirth Hans Ott Grass hatte Hanxler mehrere Schuldscheine früher eingehändigt und ihn später eingeladen, auf Nassau in des Herrn von Stein Behausung zu kommen, wo er ihn bezahlen wolle. Grass traf Hanxlern wirklich zu Nassau als Gast bei den Junkern Gottfried und Adam vom Stein in Gegenwart Salomons des Pastors zu Bachheim und Hermanns des Vogts von Ems. Hanxler fragte seinen Gläubiger, ob auch das Siegel unter der Handschrift sei? Dieser antwortete: ja, wie hier zu sehen — und hätte, in Ansehung der Gegenwärtigkeit der obgenannten edlen und würdigen Zeugen, ihme Hanxler bona fide et ad manus fideles zu sehen dargereicht, welche Handschrift er Hanxler genommen und in die Hosen gesteckt, sie auch letzlich zerreissen wollen. Der Junker Adam von Stein sei darüber heftig erzürnt gewesen und habe ihn vom Zerreissen abgehalten, aber er Grass habe seine Schrift nicht wieder erhalten.

Da Hanxler seine Schuldner auf diese Weise hinterging und an der Nase herumführte, sie zuweilen sogar bedrohete, so mag man sich leicht die Stimmung derselben gegen ihn erklären. Sie vernahmen, dass sich Hanxler Ende des Jahres 1603 bei Herrn von Rolshausen im Thal Müllenbach aufhalte und beschlossen, ihn mit gesammter Hand zur Zahlung anzuhalten. Sie bewehrten sich theilweise, der heilige Geistwirth nahm einige gerade bei ihm liegende Reitersoldaten mit; unterwegs trafen sie noch einige Schiffleute, welche gleichfalls auf Ansuchen sich anschlossen und zogen so aus, fanden aber ihren Mann in Rolshausens Behausung nicht, sondern begaben sich weiter. In Müllenbach fanden sie Hanxler, wie Hans Ott Grass bei Gericht sagt, in einem Baumgarten vor dem Haus Müllenbach unter einem Kirschbaum bei einer Jung-

frau sitzen. Sobald er den Wirth Hermann ersah, stand er auf, um eiligen Schrittes ins Haus Müllenbach zu gehen, schämte sich freilich des Laufens und blieb auf dem Vorhof stehen, um zu fragen; warum man also bewehrt und mit fremder Mannschaft zu ihm käme? — Der Gefragte gab zur Antwort, dass er Hanxler sich darüber nicht zu verwundern brauche, angesehenermassen er schon verschiedentlich gedrohet, wesshalb sie sich zur Vertheidigung gerüstet hätten. Sie brachten indess Nichts heraus als 40 fl. für den Wirth Hermann zu Andernach, die Hanxler mit dem Carabiner in der Hand auszahlte und die übrigen auf später vertröstete. Hanxler beklagt sich bitter in mehreren Schriften bei dem Churfürsten Lothar von Trier, dass die Walbotten seine Schuldner gegen ihn aufhetzten und ihn mit Soldaten und Schiffburschen bei Seite schaffen wollten. Auf solche Klage angestelltes gerichtliches Verhör ergab sich, dass die Walbotten keineswegs Etwas von der Verfolgung Hanxlers durch seine Schuldner gewusst. Die Schuldner erwirkten, da Hanxler kein Versprechen der Zahlung hielt, einen Arrest auf sein Bassenheimisches Erbe von 16000 fl., der ihn durch Schreiben vom 20. August 1604 gemeldet ward.

Hanxler erwarb sich pfandweise das adelige Haus Gemgge bei der Stadt Hamm und wohnte daselbst von 1604—1606. Ueber seinen Aufenthalt daselbst stellen ihm der Rath und der Bürgermeister der Stadt Hamm (1. April 1606) ein Zeugniss dahin aus, »dass er sich »wie auch seine Hausfrau als lange sie Beide dieser Ort »gewohnt, conversirt und umbgegangen, als ehrliebende, »adeliche Eheleuth geburt, sehen, hören und vernehmen »lassen.«

Die Angelegenheit der Erbschaftszahlung war in

dieser Zeit nicht weiter von der Stelle gerückt, obwohl der Kläger fortwährend darauf drang. Er suchte durch eine Vertragshandlung in der Stadt Meurs sich des Speirischen Prozesses ledig zu machen. Der Contract kam wirklich am 7. Juni 1607 zu Stande, unterschrieben von beiden Partheien, unter Andern auch von den beiden nachgelassenen Söhnen Volradts, nämlich Johann und Peter v. Volradts. Der Meutterin werden darin 4000 Thlr. Abfindungssumme verzinslich hingewiesen und sollte das Kapital bei Mangel an Leibeserben der Volradte wieder zurückfallen. Später stellte sich jedoch durch Proteste heraus, dass die Söhne der Meutterin gar nicht persönlich bei der Handlung zugegen waren, obwohl man den Wortlaut in diesem Sinne abfasste und die Unterschriften darunter setzte. Das Ganze wirft ein trauriges Licht sowohl auf die Pactanten als auch auf die dabei mitwirkenden Personen, mehrere Zeugen, den kaiserlichen Notar Peter Erklens und den Bürgermeister Johann Pampers.

Hanxler trat einige Zeit hernach in die Dienste der Generalstaaten, verfolgte dessenungeachtet eifrig seine Erbschaftsangelegenheit. Ein Zufall führte den Walbotten die Kunde von einer ihnen nahenden Gefahr zu. Die Sache kam folgendermassen ans Licht: Ein gewisser Thomas Ludwig von der Deck von Hanxlers Compagnie unter den Staatischen zechte zu Oppenheim bei dem Gasthalter zur Kanne mehrere Wochen lang, stiess hier verschiedenemale aus, dass er in Hanxlers Diensten stehe, dass Hanxler 1000 Brabäntische Gulden auf Kundschaft ausgelegt und dass auch die Staaten die von Bassenheim »vor Feindt erklert.« Als der Wirth zur Kanne wie alle Wirthe bezahlt sein wollte, verleitete ihn v. d. Deck, einen Boten in das Stift Bremen an seine Mutter zu schicken. Der Bote kam unverrichteter

Sache zurück, sagend, dass Niemand dorten einen Thomas v. d. Deck kennen wollte. Der Wirth, der auch diese Kosten der Reise ausgelegt hatte, liess seinen Gast in Arrest bringen. Hier begehrte der Verstrickte von dem Rathsschreiber eine Supplik an den Grafen Wilhelm von Nassau zu stellen, was ihm aber aus bedenklichen Ursachen verweigert wurde. Durch den Mitrathsverwandten von Oppenheim, Hermann von Cronenberg, wurden die Walbotten auf die drohende Gefahr aufmerksam gemacht. Sie liessen sich darüber Brief und Siegel geben zum Beweis gegen den landfriedensbrüchigen Hanxler. Dieser erwarb sich wirklich die ernstliche Fürsprache der Prinzen Moritz [24]) und Friedrich Heinrich [25]) von Oranien. Beide schrieben an den Churfürsten von Cöln und den Bassenheimischen Vormund v. Gymnich und droheten mit Ergreifung weiterer Mittel, falls man Hanxler nicht klaglos halte. Gleichfalls schrieben der Graf Phil. Ernst v. Hohenlohe [26]) und der Graf Johann v. Nassau-Siegen [27]). Der mit einem kriegerischen Einfall bedrohete Churfürst Ernst schrieb unterm 5. Sept. 1607 aus Arnsberg an seine Räthe, um schleunige Ausgleichung der Sache herbeizuführen. Der zur Zahlung ermahnte von Gymnich rechtfertigte sich und die Gebrüder Walbott mit Berufung auf den Vertrag, sowohl dem Prinzen von Oranien, als auch dem Churfürsten gegenüber. Der Schriftenwechsel währte indessen

---

[24]) Schreiben des Prinzen Moritz 1) v. 21. Aug. 1607. 2) v. 2. April 1608, 3) v. 1. Aug. 1608, 4) v. 22. April 1609, 5) v. 24. Apr. 1609.

[25]) Schreiben des Prinzen Friedrich Heinrich v. 23. August 1607.

[26]) d. d. Grafenhaag den 23. Aug. 1607.

[27]) Schreiben des Grafen aus Siegen 1) am 29. Febr. 1608, 2) am 10. Juli 1608.

fort, sogar die hochmögenden Generalstaaten zog Hanxler herein und im Mai 1609 war die Gefahr der niederländischen Execution so gross, dass sich der Administrator des Erzstifts Köln, Herzog Ferdinand von Baiern, nicht anders zu helfen wusste, als dem Vormund v. Gymnich die Zahlung an Hanxler stricte zu befehlen [28]). Die Wittwe Meutter v. Volradts und ihre Söhne hatten sich endlich bewegen lassen, gegen eine Entschädigung von 4000 Thaler ihren Prozess in Speyer zu renunziren, allein das Kammergericht hatte darüber noch kein Decret erlassen, und die Renunziation litt an formellen Mängeln, weil einer der Volradts minderjährig war und die beiden Töchter gar nicht mitgewirkt hatten. Doch solche Bedenken kamen der Gewalt der Umstände gegenüber nicht auf. Gymnich zahlte im Namen der Walbotte am 7. Dezember 1609 die rückständigen 16,500 fl. in Bartholomäus Hynmars Haus zu Mühlheim a. Rhein an Hanxlern aus. Dieser war jedoch damit jetzt nicht zufrieden gestellt. Er verlangte nun in einem feierlichen Protest die Zinsen von diesem Kapital seit 1602 und sagt weiter, »dass man ihn ungetrungener »und unbefugter Weise in der reichsfreien Stadt Köln in »schwere Gefenknuss und Hafftung bracht, allda bei soviell »1000 Burgern und Burgerinnen in Schimpf, Hohn und »Spott gesetzt, seine vielgeliebten Hausfrau und Verwand»ten grosses Herzeleid, Trauer und Betrübniss angelegt, »ihm grosse Kosten verursacht, welches Alles er um »50,000 Thaler nicht passiren lassen könne.« Er forderte also nebst Zinsen noch 50,000 Thaler. War diese Forderung auf der einen Seite unverschämt, so war Hanxler auch gegen seine Schwiegermutter so treulos, ihr für die

---

[28]) d. d. 26. Mai 1609.

versprochene Abfindungssumme auch keinen Pfennig auszuzahlen. Da diese mit ihrem Anspruche sich an den Vormund v. Gymnich wendete, so schrieb derselbe unterm 27. Nov. 1611 an den Churfürsten von Kölln und dieser an die Generalstaaten und den Prinzen von Oranien, der des langen Handelns endlich müde, dem Hanxler unterm 9. August 1613 folgende Ordre zugehen liess: »er möge ohne längeren Verzug auf Mittel gedenken, damit ermelter v. Gymnich der Beschwerung seiner Schwiegermutter entschlagen bleibe.« Der Prinz, der wohl wichtigere Sachen zu thun hatte, wünschte gleichfalls, für die Zukunft unbemühet zu sein.

Reinhard v. Hanxleden wird in die Acht erklärt.

Um den Zusammenhang der vorstehenden Begebenheiten nicht zu unterbrechen, haben wir die Achterklärung noch nachzutragen. Das kaiserliche Mandat lautet folgendermassen:

»In den Landfriedbrüchigen Sachen des Adelichen »Geschlechts der Walbotten von Bassenheim, Clägern »ahn einem gegen und wider Reinharden von Hanxle- »den — so das Hauss und Schlos Bassenheim feindt- »licher Weiss und mit gewehrter Handt überfallen »und eingenommen, auch solch sein friedbrüchig »vornemen zu mehrmallen durch dergleichen verbot- »tenen Gewaltthaten widerholet, sich darüber aus der »gefenkliche Haft, darin Er zu Cölln am Rhein vff »vorhergehende der Röm. Kays. Maytt. Gebott und »offen Mandata genommen, in wehrendem vnd wider »ihn angestellten rechtlichen Prozes hochsträfflicher »Weiss sich los gemacht vnd also publicum carcerem »de facto inolirt, wie dan solches Alles Landtkündig,

»offenbahr vnd die Gerichtsacta ferners ausweisen, »alles gemeinen Rechtten vnd dem hochbetheurten »Landtfrieden zuwider, darzu vff derhalben beschehen »rechtlich vorheischen vnd erfordern nicht erschienen, »noch einige Ursach, warumb Er solcher seiner friedt- »brüchigen Thaten halben in die Poen des Landfrie- »dens und höchstgedachtt Ihrer Kays. Maytt. und des »Heiligen Reichs Achtt nicht erklert werden solle, »vorbrachtt; herumb so ist allem Vorbringen nach zu »recht erkannt, das gemelter Hanxler von wegen sol- »cher eigengewaltigen freuentlichen und thätlichen »Handlungen In der Röm. Kay. Maytt. vnd des heil. »Reichs Acht gefallen sein, erklärt vnd denuncyrt »werden soll, den also offthöchstged. Ihre Kays. »Maytt. auch in dero vnd des heil. Reichs Acht hier- »mit sprechen, erkleren und darüber nottürftigen »Prozes erkennen. Signatum zu Prag unter Ihrer »Kays. May. vffgedrücktem Secret-Insiegell den »20. Marty 1609.«

»Demnach Reinhard v. Hanxler vff Beklagen des »Adlichen Geschlechts der Walbotten von Bassenheim »von der Röm. Kays. May. in die Poen des Land- »friedens, auch den der Röm. Kays. May. und des »heil. Reichs Acht mit Urtheill und Recht gesprochen »vnd erklert worden ist, als denunzyren vnd ver- »künnden höchstged. Ihre Kays. May. denselben in »Ihr und des heil. Reichs Acht, setzen Ihne »aus dem Frieden in Unfrieden und erlauben sein »Haab und Gutt Clagendem Adlichen Geschlechtt »den Walbotten von Bassenheim und allermennig- »lichen.«

L. v. Stralendorff.

Das Ansuchen Hanxlers, um Befreiung von der drückenden Reichsacht wurde von dem Kaiser abgeschlagen. Die Walbotten hatten sich zu diesem Behufe hinter die Churfürsten von Mainz und Trier gesteckt. Als im Sommer des Jahres 1615 in den Niederlanden Savoyisches Kriegsvolk angeworben wurde, zog Hanxler als Rittmeister ohne Rücksicht durch das Trierische mit einem solchen Haufen. Er liess seinem Uebermuth die vollen Zügel schiessen, sprach mit Verachtung von der kaiserlichen Acht und veranlasste wegen des unbefugten Durchmarsches eine Beschwerdeschrift des Churfürsten von Trier an den Kaiser [29]). Die Bassenheimischen Agenten sammelten sorgfältig hintenher alle missliebigen Aeusserungen, brachten sie ebenfalls vor den Kaiser und erwirkten eine Bestätigung der Reichsacht. Trotzdem kehrte Hanxler zurück, wie Nachfolgendes zeigt.

Im Juli 1617 kehrte derselbe mit seinem Sohn, einem Notarius und 2 berittenen Dienern bei dem Wirth Wilhelm Blanckard zu Ahrweiler ein. Er stiess wieder Drohungen gegen die Walbotten aus und sagte unter anderm: »Er habe 1000 Thaler beisammen und wolle sie noch an seine Sach hängen.« Nachdem er vorsichtshalber erklärt, er wünsche einen Boten nach Andernach, schlug er draussen den andern Weg nach Laach zu ein. Bei dem Abt zu Laach gab er sich anfangs für einen Grafen von Geroltstein, und dann, als man ihn als solchen nicht erkennen konnte, für einen spanischen Commissair und Kriegsobersten aus, mit dem Bemerken, dass er bei dem Churfürsten von Trier den Durchmarsch nachsuche. Der herbeigerufene Laacher Keller erkannte übrigens die wahre Person und

29) d. d. 30. Nov. 1615.

daraufhin gebot der Abt der Gesellschaft, das Kloster zu räumen [30]). Hanxler gerieth darüber in grossen Zorn, schlug mit dem Messer in den Tisch und jagte den Keller in die Flucht. Von hier begab er sich nach dem Bassenheimer Haus Sevenich. Der Keller von Sevenich war eben mit 2 Schöffen auf dem Felde, die Früchte zu besehen, als die 4 Reiter zum vordersten Thor einritten. Der Capitain (Hanxleden) fragte die Hausfrau des Kellers, ob sein Herr Vetter, der Domsänger, nicht im Hause sei. Auf die verneinende Antwort fragte er weiter, ob er denn nicht bald hier ankomme. Dies wusste die Frau nicht und schickte einen Boten, ihren Mann rufen zu lassen. Der Keller begrüsste die Fremden und lud sie als gute Freunde zu einem Trunk ein, was auch angenommen wurde mit der Bitte, ihnen vorher etwas Essen reichen zu lassen. Die Personenbeschreibung stimmt fast wörtlich mit der des Abts zu Laach überein und lautet nach des Kellers Bericht: »Der vornehmste unter ihnen, so ein lange starcke »Person und sich, wie der Stalljung anzeigte, Capitain »Nimrodt nennet, war meines erachtens ein 50jährig Mann, »Pratsch und porpellöcherig in dem Angesicht, hat ein »lang flaxelich etwas greiss Haar, ein zimblich langen dem »Haar nit ungleichfarbigen Bardt, ein starck Aussredt und »Niederlendische Sprach, trug ein weissgrauen Huedt und »weisse Feder darauff. Das Wams war Leibfarb Kamme»lot u. ein Soldatisch Koller darüber, darauff doppelt siel»berne 2 Finger breite Schnür, Leibfarben sammte Hosen, »zumahl mit gülden posament 2 Finger breit vff beiden »seiten belegt. Der zweite, so sich für des Capitains Sohn »ausgab, ist zwar dem Vater von Antlitze nit ungleich,

[30]) Schreiben des Abts Johann zu Laach, d. d. 30. Nov. 1617.

»doch zarter im Gesicht, an Jahren 20 oder zum höchsten »über 23 Jahr nit alt anzusehen, das Haar vff dem Kopf »ist weisslich, hatt nicht viel Bardt u. ist derselbig dem »Haar gleichfarbig, nur wenig von Reden, nitt weiss ich, »ob er sich vor dem Vatter geförcht oder ob er sonst von »Natur so bloedt u. still seyn, hat ein silberfarb Wams u. »ein grossledern Koller darüber an, mit silbernen Schnören »rund umbher besetzt, trug ein weissen Huedt mit einer »weissen Federplumen. Der Dritt ist ein lang, starck »Mannspersohn, hat auch ein weissen Hudt mit einer Feder »vff, schien ein 40jähriger und darüber alt, auch ein frischer »Soldat zu sein, hat braune Haar und Bardt, ledern Wams »und Koller, trug die Wehr an einem breiten Gürtell am »Halss; der viert war ein gemein reisiger Jung, welcher »im Stall bei den Pferdten und Zeug blieb, musst ihme »besonderlich zu essen und zu trincken dahin tragen »lassen. Ihre Pferde waren lichtbraun und der viert ein »schöner schwarzbrauner Hengst mit schönem Zeug, jeder »hat 2 Rohr und führten 3 Wadtseck hinter sich.«

Hanxleden sollizitirte an den kaiserl. Hof um Erledigung der Acht, wogegen die Walbotten alle möglichen Mittel in Bewegung setzten. Der Kaiser übertrug nun durch ein besonderes Commissorium am 28. August 1618 dem Landgrafen Ludwig von Hessen die friedliche Ausgleichung und gab zugleich die Absicht zu erkennen, im Falle die Walbotten dem Vertrage widerstrebten, gedachten Hanxler das Absolutorium Banni in Ansehung seiner langwierigen Geduld und Bittens sammt Nachlass aller Kosten zu ertheilen. In Rücksicht auf die günstige Stimmung am kaiserl. Hofe widerstrebte Hanxler selbst der Vergleichung durch den Landgrafen, um seine Sache vor dem Reichshofrathe zu erhalten. Da aber der Kaiser Mathias bald

darauf verstarb, so war mit diesem Ereigniss auch die Lossprechung vertagt. Die Zwischenzeit benutzten die Walbotten sehr eifrig, um dem Handel eine andere Wendung zu geben. Sie schickten eine Supplication unterm 12. Sept. 1619 an den wegen der Wahl in Frankfurt anwesenden Kaiser Ferdinand. Gleichzeitig unterstützten die drei geistlichen Kurfürsten in einem gemeinschaftlichen Schreiben an den Kaiser die Bitte der Walbotten. Durch diese Interzessionen und verschiedenen Kniffe des Walpottischen Advocaten Hartmann Drach verzog sich der Ausspruch des Kaisers bis zum Jahre 1623. Erst am 23. November 1623 ist die Absolution durch Kaiser Ferdinand erfolgt und zwar auf persönliches Betreiben der Gattin Hanxlers.

Schon im October 1623 hatte der Walbottische Anwalt von dem bezüglichen Beschlusse des Reichshofraths Wind erhalten und setzte seine Prinzipale davon in Kenntniss. Diese säumten keinen Augenblick, die Suspendirung des Beschlusses nachzusuchen. Ja selbst noch unterm 26. Dezember 1623 schicken sie eine ausführliche Hintertreibung mit kurkölnischem Begleitschreiben ein. Indessen war und blieb es bei dem Beschlusse. Hanxler hielt sich damals in Brüssel auf und erwartete den Ausgang einer für ihn so verhängnissvollen Angelegenheit. Ob er zu der grossen Entschädigungssumme jemals gelangt ist, steht zu bezweifeln. In den sich häufenden Wirren des 30jährigen Krieges mögen wohl die weiteren Prozeduren im Sande verlaufen sein.

Von den Söhnen des bei Zwergfeldt erschossenen Anton III. v. Walbott-Bassenheim pflanzte der zweitälteste, Damian, Amtmann zu Lahnstein, das Geschlecht fort. Er führte mit seinem Bruder Anton, Domsänger und Capitu-

larherr zu Mainz und Chorbischof zu Trier den vorbeschriebenen Streit. Damians ältester Sohn — Franz Emmerich Kaspar — widmete sich ebenfalls dem geistlichen Stande und starb 1681 als Fürstbischof von Worms. Er hat in Gemeinschaft mit seinem Bruder Johann Lothar (gest. d. 21. Febr. 1667) kurmainz. u. kurköln. Geheimerath, Amtmann zu Lahnstein und Andernach, das Bassenheimische Erbe ansehnlich vermehrt.

Beide erwarben 1652 von Johann v. Ritter die Hälfte der Herrschaft Pyrmont nebst anderen Forderungen, welche die Frau v. Ritter, geb. v. Eltz, an ihre Schwester von Saffenberg zu machen hatte. Wegen dieser Forderungen fielen die Walbotten mit gewaffneter Hand über die Herrschaft her und ergriffen ganz von ihr Besitz. Die von Saffenberg machten einen langwierigen Prozess beim Reichskammergericht anhängig, vor dessen Ausgang Johann Lothar starb.

Dieser Johann Lothar erwarb gleichfalls die Herrschaft Cransberg auf die schon oben vorgemerkte Weise durch Cessionsurkunde vom 12. Dezbr. 1654.

Eine weitere und wichtige Vergrösserung erlangte das Haus Walbott durch die erste Gemahlin Johann Lothars, Walburgis von Reiffenberg. Die bedeutende Erbschaft fiel nach dem Tode des unglücklichen Domherrn Johann Ludwig v. Reiffenberg, jedoch nicht ohne längeres Prozessiren mit Churmainz, an die Familie.

Das Haupt derselben bildete jetzt der älteste Sohn Johann Lothars, Casimir Ferdinand Adolph (geb. 1642, gestorben den 6. November 1629). Er war für die militärische Laufbahn bestimmt, quittirte aber als Obristlieutenant bei dem kaiserl. Cürassier-Regiment Metternich und widmete sich dem geistlichen Stande und erlangte die

Würde eines Domscholasters zu Mainz, Chorbischofs zu Trier, Geheimeraths und Statthalters zu Mainz, Oberamtmanns zu Amorbach. Ein bleibendes Verdienst um die Herrschaften Cransberg und Reiffenberg erwarb er sich durch Kirchen- und Schulstiftungen; auch arme Knaben liess er auf seine Kosten Handwerke erlernen und legte so den eigentlichen Grund zu einer erfolgreichen Gewerbsthätigkeit. Die Nagelschmiedwerkstätten zu Reiffenberg, Seelenberg und Arnoldshain, sowie die Webereien in der Herrschaft Cransberg verdanken ihre Entstehung seiner Anregung. Viele Jahre hindurch haben diese Erwerbszweige den Bewohnern einen guten Verdienst gesichert, bis der Umschwung der Zeitverhältnisse namentlich die Arbeiter in den Feldbergsortschaften zu einem kümmerlich lebenden Proletariat herabdrückte. Auch er führte, wie fast alle Walbotten, ein strenges Regiment unter seinen Bediensteten. Davon ein Beispiel. Der langjährige Schultheiss zu Reiffenberg, Johann Krimmel, hatte bei nicht ganz klarem Zustande die unbedachtsame Aeusserung gethan, der Tochtermann des Freiherrn Henrich v. Reiffenberg, Marquis de Villeneuve, sei nur ein Schneidersbub aus Frankreich gewesen. Wegen dieser Rede wurde der Schultheiss vom Amte entfernt und zu einer Strafe von zweihundert Gulden verurtheilt. Auf unterthäniges Bitten erlangte der Gestrafte einen Nachlass von 50 fl., bei der übrigen Strafe behielt es sein Bewenden. Casimir Ferdinand war ein sehr sorgsamer Haushalter, der sich bei seinen ausgedehnten Besitzungen auch um die Kleinigkeiten zu kümmern nicht verdriessen liess, wie seine zahlreichen Briefe beweisen. Während er auf die Vergrösserung der Besitzungen und des Ansehens seines Hauses das Augenmerk richtet und seine Beamten darnach instruirt, vergisst

er nicht, den Stand des herrschaftlichen Viehes zu erforschen und sich nach dem Befinden der Hofhühner und Hahnen zu erkundigen. Auch lässt er sich ganz gern gefallen, wenn ihn, wie das häufig geschieht, einer seiner Beamten zu Gevatter bittet, »erstattet vor solch guth gehabtes Vertrawen seinen Danck«, grüsset die Frau Kindbetterin und versichert dabei, dass er seinen Taufpathen sowohl, als seine Eltern in beständiger Wohlgewogenheit erhalten werde. 31) Er wohnte abwechselnd in Mainz und

31) Eine seiner schwerlesbaren Stylproben folgt hier getreu: »Meintz, den 3. Mey 1693. lieber Ambsverwalter, weilen die sichere Nachrigt leider Eingeloffen das der H. Burgraff Gortz (von Friedberg) zu Smalcalde mit dott abgangen, dessen sehel gott trösten wolle. als habet ihr vor Eich Ein ritt zu H. v. Wetzler Nach Obermörlen zu duhn under dem Vorwandt, ihr hettet solches Euserlich vernohmen vc in Ewern gescheffteu Ein reis auff Coblens zu duhn vc also gehen M. Brudern zur Nachrigt die gewisheit dessen dottfall sowoll als auch ob was diesmahl bey Künfftiger Burgraffen wall vor M. Brudern als ein Catholischen zu duhn sein wirdt mit zubringen, in tahl ihr Nuhn die reis hinunder noch vorhatt. so bin woll zufrieden so balt ihr aber wieder zurück Kombt, so Verfügt Eich mit dem schulthessen ohne weideren Verzuch mit d. rechnung anhero solche so woll als die relation wegen gehabter Commissionen abzulegen, inmittels schicket anhero in die haushaltungen an schlagte hünner zu dohten, Ein oder zwey schwein auffzuziehen. Ein lambgen. item Käss Vor die junge wälsche hünner. vndt wan ihr Kälber schiecken wolt, so müssen sie bey ietziger Zeit lebendig herabgebragt werden, dan das andere am letzten rüchende wordten. meine haubigte schwartze hünner vc hanen vc auch ein Vorratt an butter recommandire bestermassen, will derohalben nichs geschieckt haben biss nach dem herbst. im Uebrige hebet auch recommandirt mit hinderlassene befelch, das es woll exequirt werde. vc ich verbleib Eich wohlaffectionirt

C. F. Freih. W. zu Bass.

Aschaffenburg und besuchte häufig seine Cransberger und Reifenberger, was der getreue Keller Pötz jedesmal als ein Ereigniss in seine Tagebücher notirt und umständlich beschreibt. Auch aus diesen theilweise noch vorhandenen Tagebüchern geht hervor, wie genau die Bassenheimischen Beamten ihrer Herrschaft von all ihrem Thun und Trachten, sowie von allen Begegnissen Rechenschaft zu geben hatten unter der Verwaltung Casimir Ferdinands. Sie sind ein fortlaufendes keineswegs zu Rechnungszwecken angelegtes Memoriale über alle Ereignisse und Geschäfte in Haus, Küche, Feld, Stall, Dienerschaft über Zu- und Abgang von Herrschaften und Dienstboten, über Reisen der Beamten, über den Wildstand, Streitigkeiten mit Nachbarn &c. Sogar vergass der dienstgetreue Beamte nicht zu bemerken an ereignissleeren Tagen: »Heut ist sonderlich nichts passiret.« Ein kleiner Auszug möge hier stehen: »Sambstag, den 7. Februar 1711 ist der Bott von Maintz wieder zuruckkommen aber ohne Brieff. Item gegen den Mittag Kame der Herrn Baron Rudolphs [32]) Gnaden Diener von Giesen, welcher ein Paar welsche Haanen kaufen wollen zu dem Access-Schmauss so der Herr Baron geben muss, weilen deren aber Keine zu kaufen gewessen, so

---

P. S. in 14 tagen sollen die sexische vc Hessische armee auff dies vc jenseit Costem zu Campiren Komen vc liegen bleiben, Meintz vc Coblentz zu bedecken vc selbige Völckher sol H. graf chowel welcher schon z. Franckfort ankommen Commandiren also wirdt man ihn beleben müssen vc Vor an Kunfft solcher trouppen mus auch der gantze Vorratt an bihr vc brandwein zu höchst schon liegen, sehet eich aber vor, das es woll gesotten ist vc nit sawer werde, sonsten bin ich verdorben.

[32]) Rudolph Johann v. Walbott, geb. 1686, gestorben 1731, studirte damals in Giessen und wohnte im Hause des Dr. Orth.

hab ich ihm 2 von den herrschaftlichen welsche Hüner gegeben, so recht fett.

Montag den 9. Febr. Ich habe heuth des Herrn Baron Rudolphs Gnaden 2 Capaunen und 10 Pfund Butter zu seinem Access-Schmauss geschickt.

Donnerstag den 26. Mertz 1711 Mittags gegen 11 kame des Herrn Baron Rudolphs Gnaden mit dero Diener und 2 Pferdt von Wetzlar ohn Vermuthen dahier ahn undt sagte gleich, es würdte der Herr v. Geissmar mit noch 2 Gäst nachkommen, wir sollen nur etwass zurichten und dass in Fleisch. Gegen 5 Uhr Mittags Kame der Herr v. Geissmar mit 4 Pferdt an der Chaise, einem Kutscher und Lakeien mit dem Churpfältzischen Gesandten H. Baron v. Ulner und einem jungen Herrn von Berberig. Dieser hatte nebst einem Lakeyen einen Unger Kutscher undt Reitknecht.

Sontag 12. April gegen 6 Uhr Abends Kamen Ihro Gnaden der Herr Baron Rudolf mit Dero Diener und Mein Gn. Herr Hochwürden und Gnaden mit 3 Schimmel dahier an.

Donnerstag 16. April ist der hiesige Schultheiss mit einem Gerichtsman bei mir gewesen und haben sich beschwert, dass die hiesige Gemein, als welche wie andere Handfröhner ich baldt in den Hoff- Lust oder Küchengarten gestellt, ihre Arbeit zu thun; wovon sie doch sonsten befreit gewesen, denen ich zur Antwort geben, wan sie von unserem Gn. Herrn werden einen schriftlichen Befehl bringen, so wollte ich sie weiter nit beschwehren.

Freitag den 15. May haben die beiden Gemeinden angefangen, die herrschaftlichen Aecker zu braachen, welche zu ihrer Mahlzeit gehabt 5½ Pfund Butter, ½ Pfd. Keess, 6 Pfd. Hirsch und 14 Mass Milch.

Donnerstag den 21. May. Heut seind v. den Kays. Rekrutten so aus Böhmen kommen, hierhergelegt worden, ein Lieutenant mit Namen Schwerdt von dem Santamorische Dragoner-Regiment mit etliche 60 Mann.

Sambstag den 23. May sind die Völcker wieder aufgebrochen.

Mitwoch d. 17. Juni haben die Wissbacher das Herrschaftlich Gras gemehet.

Sonntag 5. Juli hab 2 Botten nach Ilmstadt geschickt, umb dess Herrn Pater Prior sein Kistgen mit Pinsel und anderen zum Mahlen nötige Instrumente abzuholen. Item heut seind die Husaren ins Wehrheimische und Usingische kommen, mir aber seindt davon befreit geblieben, welches der Landhaubtmann Frühauf von Königstein, so die Marschroute gemacht, verursacht.

Montag den 13. July hab die Mahlersachen, so gestern durch ein Irrthum hierherkommen, durch 2 Unterthanen nach Seelenberg dem Herrn Pater Prior geschickt. Item haben sich die verwichene Nacht um $^1/_2$12 Uhr einige Dieb an hiesigem Schlosstohr angemeldt, welche aber ohnversehens die Schell gezuckt und also sich selbst verjagt haben.

Mitwoch 15. July ohngefehr umb 9 Uhr Morgenss ruckten die Husaren in hiesige Herrschaft und hat der Stab in Wernborn gelegen.

Sambstag den 1. Aug. 1711 bin ich mit meiner Frau nach Wetzlar gangen, um den grossen Ablass bei den p. p. Franziskanern zu verdienen. Item Abends ist des Herrn Baron Rudolph Gnaden mit dero Diener und 2 Pferdt von Giesen hier ankommen und hat weder Essen noch Trincken, weder Koch noch Keller und Bett gefunden, desswegen der gnädige Herr bei der Schultheissin Butter

und Eyer holen lassen und dergestalten selbst geköchelt. dass weder er selbst noch sein Diener, noch die Magd oder die Wacht solches hat essen können.

Sonntag 12. September 1711 bin ich mit meiner Frau auf die Schmitten zur Kirchweih geritten allwo ich zugleich zugesehen. ob Alles zur Einweihung der Kirche zu Seelenberg und der Capellen zu Reiffenberg parat were.

Mittwoch 16. September kame ein Brief von H. Hofmeister von Maintz, worin er schreibt. dass des Herrn Weihbischofs Gnaden an Michels-Abend kommen werden.

Dienstag haben ihre Hochwürden und Gnaden dahier gefirmt und Mittags seind 13 Personen an der Tafel gewesen.«

(In den folgenden Tagen der Woche wurden die Kirchen und Kirchhöfe zu Cransberg. Wiesbach und Wernborn neu eingeweiht. Am 4. Oct. begab sich der Weihbischof nach Seelenberg und weihte die Kirche daselbst. Des Nachmittags divertirte sich der hochwürdige Herr mit Jagen. Andern Tags wurde die neue Capelle in Reifenberg eingeweiht und wollte alsdann der Herr Weihbischof auf dem Feldberg speisen; schon war alles oben zubereitet. die üble Witterung vereitelte jedoch die Absicht. Bei dem Actus in Seelenberg, berichtet der Keller, »seien 4 Blinde sehend geworden.« Andern Tages führte der Herr Bischof die Parthie auf den Feldberg mit grossem Gefolge dennoch aus und divertirte sich bis Abend mit Jagen.)

»Montag den 16. Novbr. hab ich den 3 Gemeinden angesagt, dass ein jeder Hausmann soll 100 junge Weiss und Schwarzdorn liefern, um eine Heeg um den Küchengarten zu ziehen.

Donnerstag den 19. Novbr. haben die Unterthanen angefangen die Weiss- und Schwarzdörn zu liefern« &c.

Nach diesen Tagebüchern hatte die Herrschaft besonders viel an Truppendurchzügen zu leiden. Die Herrn v. Bassenheim wendeten zwar bei den Generalen in Frankfurt allen möglichen Einfluss auf, um das Uebel zu verhüten, konnten damit aber ihren Zweck nur in sehr geringem Grade erreichen.

Der jüngere Bruder des Statthalters zu Mainz, Franz Emmerich Wilhelm, wohnte zu Coblenz und Bassenheim, war der zweitälteste von 9 Geschwistern, von denen aber 3 in zarter Jugend starben. Er erfreute sich einer sehr zahlreichen Nachkommenschaft und wurde so der Stammhalter der Familie. Um seine Oberamtmannschaft in Lahnstein scheint er sich wenig gekümmert zu haben, dagegen war er um so eifriger in der Verfechtung und Ausdehnung der Familienrechte. Er war ein echtes bassenheimisches Blut, rüstig und streitfertig, ja nicht selten gewaltthätig. Von einem ihm geläufigen Worte hat er den Namen »Morddiable« erhalten. In der deutschen Schriftsprache gibt sich bei ihm eine bedeutende Ueberlegenheit über seinen geistlichen Bruder in Mainz kund; seine Briefe sind bei Weitem correcter und fliessender, geben den Beweis, dass er juristische Bildung besass und sich mit Lektüre und Politik befasste. [33]) Mit seinen adligen

[33]) — »Hierbey wass von Wien erhalten bitte mir mit erstem wiederumb zu schicken, diese beiden Herrn wissen die Secreta und dürfte es alsso wohl heraussskommen, dass die Holländer zu Salvirung ihrer Völcker und Effecten in der spanischen Flotte den König von Spanien vor eine Zeitlang erkennen müssen, dadurch gewinnen sie auch Zeit, sich zu armiren &c. — — mit diesem schicke ein überaus schönes Tractätlein, so gewiss ex fundamento von diesem Wesen raisoniren duht« &c. (Schreiben v. 1. Febr. 1701 d. d. Coblenz an s. Brüder.)

Commilitonen hat er nach seinen Briefen ein lustiges Leben geführt. [34]) Er war vermählt mit Maria Adolphine v. Leerodt, brachte das Erbschenkenamt des Stiftes Mainz an seine Familie und starb den 9. October 1720. Von seiner grossen Familie pflanzte nur Johann Rudolf, kaiserlicher Reichshofrath, kurtrier. Geheimerath und Obristkämmerer, geb. 1686 die Familie mit seiner Gemahlin, einer Gräfin von Ostein (Antonie Franziska), fort. Die übrigen 10 Kinder des alten »Morddiable« widmeten sich aus Familienpolitik grösstentheils dem geistlichen Stande.

---

[34]) — hier machet man sich lustig, wie dann gestern bei Herrn v. d. Leyen gewesen und heut um halber 5 Uhr nach Hauss kommen, er hatt nach Gewonheit überaus statthich tractiret. Bis Sonntag werden wir die ganze Gesellschaft bei die 50 Personen gleichfalls haben, welches die Ursach ist, dass demselben nicht die Feldthüner und Grammetsvogel überschickhen kann. Zu deme habe das Stück vor zwei Kobstück auch 1 fl. holen müssen, da jeder hier tractiren wil, sogar dass die hoffbediente vndt Doctores gehauffte Schüsseln mit Feder Wildbrett so zu Verwundern ist aufstellen. Wass gibt es troben (in Mainz) diese Fasenagt, ich zweifle nicht unsere Schwester und H. v. Schönborn werden wieder glücklich zurückkomen sein &c. (d. d. Coblenz 4. Febr. 1701.) — — Gestern ist Alles (auch die 2 von Schönborn, so von Trier kommen) bei mir gewesen und bis halber 4 in der Nacht verblieben, also dass mir der Kob nicht allerdings wohl bestellt ist, viel zu schreiben (d. d. Coblenz 7. Febr. 1701.) — Den letzten Tag vor Fasenagt hat der H. v. Odendorff die Freylein vndt junge Caualiers, welche die Freylein v. Saffig in burgerliche Kleider dahin bracht tractirt und ist biss 4 Uhr desswegen gedanzt worden, also dass Herr v. d. Leyen vndt Wir die Freuden allhier veruhrsacht, zumahlen bei hoff nichtss zu duhn gewesen, darnach haben wir auff unssere Weiss Vnss lustig gemacht und ist kein Vertruss vorgangen (d. d. Coblenz 11. Febr. 1701.)

Casimir Anton trat in den Maltheserorden und erscheint als Commenthur zu Bruchsal und Cronweissenburg, 1717 als Hauptmann im Prinz-Friedrich-Regiment vor Temeswar. Nur der jüngste, Baron Franz Carl, wollte sich den bekannten Familiengrundsätzen nicht bequemen und machte später nach seines Vaters Tode einen Prozess wegen seiner weltlichen Sustentation anhängig. Von den 6 Töchtern des »Morddiable« vermählte sich nur Marianne mit dem Grafen Erwein v. Schönborn. Mit den Schönborns war die Familie schon in voriger Linie verschwägert. Der Stammherr Joh. Rudolf wurde mit mehreren seiner geistlichen Gebrüder zu Coblenz bei den Jesuiten erzogen und besuchte später die Universität Giessen. Von hier aus machte er mit noch mehreren adligen Freunden häufig Ausflüge nach Cransberg, was in Tagebüchern aus den Jahren 1711, 12, 13 vermerkt ist. Auf einer solchen Tour legte er die erwähnte Probe seiner Kochkunst ab. Seine Vermählung brachte ihn mit der sehr reichen gräflichen Familie von Ostein in Blutsverwandtschaft. Auch erhob der Kaiser Karl IV. ihn und seine Familie unterm 16. Septbr. 1722 in den Reichsgrafenstand. [35]) Er überlebte nur wenige Jahre seinen fast 90jährigen geistlichen Oheim, den Statthalter und Chorbischof Casimir Ferdinand Adolph, der am 6. Novbr. 1729 das Zeitliche segnete. Joh. Rudolf starb schon am 29. Jan. 1731 an einer heftigen Magenentzündung und hinterliess nur 2 unmündige Söhne, Franz Ludwig Casimir und Johann Maria Rudolf.

Franz Ludwig Casimir, geb. d. 8. August 1727, war beim Tode seines Vaters erst 4 Jahre alt. Schon sehr frühe wurde er zum geistlichen Stande bestimmt und starb

[35]) d. K. v. Land, Adelsbuch des Königreichs Baiern, p. 89.

im kräftigsten Alter den 29. Juni 1769 als Domkapitular zu Mainz und Trier und k. k. Geheimerath. In seiner Umgebung nannte man ihn gewöhnlich »der grosse Gott.« Der Vormund Graf Ostein, nachmaliger Churfürst, hatte ihn schon im 13. Jahre, am 1. Febr. 1740, in den geistlichen Stand einschwören lassen, um im Falle der Erledigung ihm augenblicklich das Personat Sybenborn im Luxemburgischen verleihen zu können. Da der dermalige Inhaber Hugo Fr. Paulus, Dechant des Collegiatstiftes ad St. Clemens noch lebte und ein anderer Marquis darauf Ansprüche erhob, so war dem Amtmann Fachbach zu Bassenheim die vollständige Präsentationsurkunde mit Hinweglassung des Datums übergeben, um zur geeigneten Zeit Gebrauch davon machen zu können. [36]) Am 30. Juni empfing Casimir die Original-Bulle Clemens XIV. über seine Einverleibung in das hohe Domkapitel zu Mainz aus den Händen seines kurfürstlichen Oheims. [37])

---

36) Bassenheimer Vormundschafts-Protocolle d. a. 1740 p. 126.

37) Vergl. Maintzischer Staatsschematismus von 1751 pag. 6. Wie frühe der nicht zur Vermehrung der Familie bestimmte Adel in seine Pfründen einschwören musste, ergibt sich aus folgenden Daten:

Domherrn:				
Hugo Franz Graf zu Eltz,	geb. d.	19. Novbr.	1701,	juravit 1712.
Phil. Heinr. v. Greiffenklau	„ „	1. Dezbr.	1690,	„ 1701.
Emmerich Joseph v. Breidbach-Bürresheim . . .	„ „	12. Januar	1710	„ 1719.
Carl Joseph Adolph Lukas Schenck zu Schmidburg	„ „	27. März	1715	„ 1724.
Joh. Phil. v. Greiffenklau	„ „	19. Mai	1718	„ 1726.
Domicellaren:				
Franz Ludw. v. Kesselstadt	„ „	30. April	1725	„ 1732.
Phil. Carl v. Ostein . . .	„ „	22. Juni	1742	„ 1749.

Sein jüngerer Bruder, Joh. Maria Rudolf, war als Posthumus den 29. Juni 1731 geboren. Ueber die beiden Minderjährigen führte der Kurfürst Ostein [38]) von Mainz die Vormundschaft. Die Knaben besuchten die Schule der Jesuiten in Coblenz. Der Jüngere machte nach Vollendung seiner Studien eine Reise nach Italien und Sizilien. Kurfürst Ostein liess sich sowohl die Verwaltung des Vermögens, sowie auch die Erziehung seiner Mündeln als ein guter Oheim angelegen sein.

Der Baron Franz Carl von Bassenheim, Oheim der jungen Grafen, sträubte sich, dem Willen seiner Familie gemäss, in den geistlichen Stand zu treten. Er machte Ansprüche auf 4000 fl. jährlicher Alimente und insbesondere auch auf die Herrschaften Reifenberg und Cransberg, zur würdigen Ausstattung seiner künftigen Gemahlin. Den desshalb schwebenden Rechtsstreit betrieb er am Reichskammergericht mit aller Energie. Er machte besonders auch geltend, die jungen Grafen v. Bassenheim seien Krüppel und gefährdeten die Succession der Familie. Der Gerichtshof erliess am 30. Mai 1739 ein seinen Ansprüchen günstiges Interimsdecret bis zur Erledigung des Hauptprozesses, der auf die Annullirung des Testamentes Casimir Ferdinand Adolphs v. W. B. abzielte. Der Vormund Graf Ostein reiste mit seinen Pupillen eigens nach Reiffenberg und Cransberg, um sie den Unterthanen zu zeigen, dessgleichen auch nach Wetzlar und stellte sie dem Kam-

Phil. Carl Specht v. Bubenheim	geb. d. 16. October 1741	juravit 1750.
Franz Wilderich v. Walderdorf	„ „ 22. März 1739	„ 1750.

[38]) Johann Friedrich Carl v. Ostein, geb. den 6. Juli 1689, erwählt zum Kurfürsten den 22. April 1743, starb den 4. Juni 1763.

mergerichte vor. [39]) Hofrath Hilt, Bassenheimischer Consulent, blieb längere Zeit in Wetzlar, um die einzelnen Glieder des Reichskammergerichts in den schwebenden Sachen bestens zu informiren und zu bearbeiten. Er fand nach seinem Tagesberichte [40]) besonders heftigen Widerstand bei dem Correferenten Assessor v. Beaurier. Dieser war der Ansicht, das Haus Bassenheim, welches über 40,000 fl. Renten habe, sei verpflichtet, dem Herrn Grafen Franz Carl eine höhere Sustentation zu reichen, man solle ihm Cransberg lassen und nicht zum geistlichen Stande zwingen, ihm kommen ausser seiner legitima sämmtliche Lehengüter rechtlich zu, wahrscheinlich würde schon morgen in der Sache das decisum abgefasst.

Bei dem Referenten Assessor v. Ulmstein fand Hilt eine günstigere Aufnahme. Er traf ihn in Gegenwart des hessen-rheinfelsischen Geheimeraths von Brenner. Dieser erzählte dem Hofrath bei der Mittagstafel, dass der Herr Assessor besonders durch die angedeutete Absicht der Verheirathung des Herrn Grafen Franz Carl stutzig gemacht worden sei. Bisher habe derselbe stets den Gerichtshof glauben gemacht, dass er bei Belassung der Herrschaft Cransberg Domherr bleiben wolle.

Assessor v. Ulmstein reiste kurz hernach nach Bad Schwalbach. Hofrath Hilt räth der Vormundschaft, [41]) ihm dorten mit etwas Wildpret und gutem Wein an die Hand zu gehen, was denn auch gebilligt und angeordnet wurde. Die unterm 7. Oct. 1739 publizirte Sentenz war insofern günstiger, als der Hof statt 2000 Thlr. jährlicher Susten-

---

[39]) Bericht Osteins an den Ritter Casimir in Malta.

[40]) Diarium über die Sendung des Hofraths Hilt nach Wetzlar.

[41]) Schreiben v. 20. Juli 1739.

tation nur 1200 Thlr. festsetzte und die Annullirung des Testaments, sowie Ansprüche auf die Lehengüter dem weiteren Prozessgange überliess. Es ist wahrscheinlich, dass der Tod Franz Carls diesen Streit abschnitt, denn ein Agent berichtet in demselben Jahre aus Cöln an die Vormundschaft, dass er den Herrn Grafen dort in einem Anstoss von Wassersucht gefunden habe.

Einen günstigen Ausgang unter der Vormundschaft nahm der Ankauf der Herrschaft Olbrücken bei Andernach. Diese Herrschaft war mit ihrem Besitzer sehr verschuldet, ehedem ein Wiedisches Lehen und von dem letzten Lehenträger Nicolaus von Drachenfels im Jahre 1484 an Friedrich Grafen von Wied, von dessen Sohn aber 1493 als ein direktes Dominium an Paulus und Johann von Breidbach veräussert worden.[42] Damit hörte ihre Lehenseigenschaft auf. Adolf von Breidbach verkaufte Olbrücken 1518 an Anton von Walbott, dessen Enkel Anton der Stifter der Speziallinie Olbrücken wurde. Auf diese Herrschaft hatte der deutsche Orden eine Hypothek von 15,000 fl. und ausserdem die Grafen v. Bassenheim 6000 fl. den Herrn v. Olbrücken vorgeschossen. Dieser forderte nun noch eine weitere Summe von 9000 fl. Die Forderung hielten Sachverständige für sehr annehmbar und sie wurde bewilligt. Am 16. Mai 1740 ergriff der Hofrath Hilt feierlich Besitz von Olbrücken im Namen seiner Herrschaft. Gegen diese Besitzergreifung erhob die Linie Bornheim Protest, da sie ein Näherrecht zu haben glaubte. Der langwierige Streit wurde durch einen Theilungsvergleich am 6. Januar 1767 dahin beigelegt, dass die nördliche Hälfte der Herrschaft an Bornheim abgetreten wurde.

[42]) Bassenheimer Vormundschafts-Protokolle d. a. 1739 pag. 334.

Ein weiteres für die Herrschaft Cransberg erspriessliches Werk förderte die Vormundschaft in der im Jahre 1743 vollzogenen Theilung der sogenannten Mörler Mark. Ein Verbot des Markschultheissen Kaitzmann zu Mörlen veranlasste im Jahre 1740 heftige Streitigkeiten unter den Betheiligten über den Waidgang. Darnach sollten weder die Cransberger noch die Ziegenberger ferner die Mark durch ihre Schafe und Ziegen begehen lassen. Der Diedische Rentmeister Chelius zu Ziegenberg schrieb an den Keller Külsheimer zu Cransberg um gemeinsame Schritte zur Aufrechterhaltung der alten Gerechtsame. Die Vormundschaft wendete sich an die kurmainzische Regierung, welche das Obermärkerrecht besass. Das Verhältniss war folgendes: Die alte Mörler Mark gehörte zum Gau Wetterau und ging nach einer alten Beschreibung von 1336 von der Spitalbrugge an der Use zu Fridberg bis an Renngauers Muhle (Schlappmühle) hinter der Kuhhard bei Cransberg, von da den Swingraben hinauf an dem Loch zwischen der Wesenbekker Mark und mitten über das Gestaig nach Bizzenbach (ausgegangenes Dorf unterhalb Wernheim) den Grund hinab bis Kloster Thron. Von der Klosterpforte am Erlenbache hin bis Holzhausen und von da bis Friedberg zur Spitalbrugge. [43]) Landau hält dafür, dass diese Beschreibung nach Südosten zu weit ausgreife und stützt sich dabei auf eine Grenzbeschreibung von 1504. Als Theile der Mark werden angegeben: die Höhe bei Mörlen sammt den Rodern, der Weinberg sammt der Hasselhecke bis an den Nauheimer Wald, die ganze Kuhhard unter dem Pfade, der durch die Usinger Höhe geht bis auf die Wiesen an der Use, den Grund oben bis auf die Hir-

[43]) Senckenberg I. c. I. p. 204.

tenmühle und von der Patersmühle den Bach hinauf bis an den Hain von Cransberg — die Linkhard unter der Hirtenmühle der Kuhhard gegenüber und das Waldberglein, das Strutlein, der Wald über der Döngesmühle, die Beuselhard zwischen der Dönges- und Petersmühle bis gegen die Kuhhard über, die Brudershand jenseits Wernborn links neben dem Eschbacher Wald, das Wiesmach hinauf um den Berg, das Floss hinab bis auf den Michelbach, die Bernhard dagegen über das Floss hinauf neben der Weiseler Mark hin bis an die Filzhard, die Filzhard neben der Fauerbacher Höhe hinaus bis an den Ziegenberger Schneidewald und hinab bis auf den Strassenweg von Wernborn gen Ziegenberg.«

Diese Mark stand ehemals unter den Kaisern und war kaiserlicher Wildbann. König Ludwig veräusserte seine Rechte daran und belehnte 1335 die Burg Friedberg und Eppenstein mit dem Wildbanne und 1336 auch mit der Schirmung des Forstes. Kurmainz, als Rechtsnachfolger von Eppenstein und der Burg Friedberg, erscheinen desshalb in der Folge als Obermärker. Sie gewannen dadurch Einfluss auf die bis dahin freie Wahl der Märkermeister. Es bildete sich jedoch im Laufe der Zeit die Ansicht, dass einzelne Theile Sondergüter seien. Das Ganze litt unter dem gemeinsamen Besitze, so dass schon frühe der Wunsch nach einer Theilung rege wurde. Kaiser Friedrich gab hierzu 1474 seine Einwilligung. Aber sie kam trotz verschiedener Versuche nicht zu Stande. Die Streitigkeiten und Prozesse an den Reichsgerichten häuften sich. Man errichtete 1539 eine Markordnung, die 1588 erneuert wurde. Die Schonung der Waldungen wurde dadurch nicht erzielt, jeder einzelne Theilhaber suchte zum Schaden des Ganzen soviel wie möglich Nutzen zu ziehen,

bis endlich die Theilung 1743 zu Stande kam, nicht ohne 3jährige schwierige Verhandlung [44]) Drei Jahre nach ausgeführter Marktheilung erhob sich abermals ein heftiger Streit über die früher bestandene Weidgerechtigkeit in den abgetheilten Districten. Die Gemeinden der Cransberger Herrschaft wollten ihre Weidgerechtigkeit in den nunmehr Burg Friedberg und Freiherrl. Diedischen wie Ziegenberger und Langenhainer Waldungen nicht aufgeben, sondern sie bis aufs Aeusserste verfechten, da diese Gerechtigkeit ein unentbehrliches Stück ihrer Nahrung sei, auf das sie nicht verzichtet hätten. Am 9. Mai 1746 fielen die Ziegenberger und Langenhainer 100 Mann stark in die Filzhard ein, trieben den Wernbornern 60 Stück Schafe ab nach Mörlen. Der Herr von Diede rechtfertigte diesen Schritt in einem Schreiben an die Mainzer Regierung und bat um Schutz gegen Verwüstung der Wälder. Die Wernborner erklärten, bis zum rechtlichen Austrag wollten sie sich des Weidgangs entschlagen, wenn das Widertheil sich desselben auch enthalte. Da die Ziegenberger und Hatner aber dennoch weideten, so pfändeten ihnen die Wernborner im Juni 5 Paar Ochsen und trieben sie nach Cransberg. Die mainzische Regierung befahl nun die Herausgabe sämmtlichen Viehes, sonst hätte es Mord und Todtschlag gegeben. Nach einem eingeholten Gutachten des Hofgerichtsrathes von Itzstein konnten die Bassenheimer Gemeinden rechtlich Nichts ausrichten und so blieb die Sache beruhen.

Die Herrschaft Bassenheim theilte in Folge davon mit der Gemeinde Cransberg das ihr zugefallene Theil der Mark ab, freilich nicht zum Vortheil der Gemeinde. Die

---

[44]) Conf. Landau »Gau Wettereiba«.

Art, wie sich die Vertreter der Cransberger bei dieser Abtheilung den Hahnen aus der Brühe holen liessen, gereicht ihnen nicht zu sonderlichem Ruhme. Man kann noch von alten Leuten davon erzählen hören. Der alte 1813 von Cransberg weggezogene Pfarrer Dr. Mang hat heute noch nicht so unrecht, wenn er einmal in einer seiner Predigten sagte: »Die Cransberger liegen im Wald und haben kein Holz, in den Felsen und haben keine Steine, im Thal und haben kein Wasser.« Noch einer Fehde der Waidmänner sei hier gedacht, die beinahe dem Reifenberger Jäger Wilhelm Usinger [45]) das Leben kostete. Am 2. August 1739 ging derselbe einem in der Mark angeschossenen Rehbock nach und wurde auf diesem Gang von Niklas Heyd, der bei dem hessenhomburgischen »Waltschreyer« zu Steeten in Diensten stand, geschossen. Der Fürst von Homburg war gerade auf dem Feldberg anwesend, vernahm die That, hatte indess nur ein leichtes Bedauern für den Verwundeten. Schon kurze Zeit zuvor war der alte Lips Usinger sammt seinem Sohne Martin in dem Herrschaftsgeheg beinahe erschossen worden. Die gräfliche Vormundschaft berief sich auf §. 5 des Markinstruments von 1484, wonach ein Märker (jetzt Walbott-Bassenheim) befugt sei, die Wildbahn zu thun, auch jedem hierzu die Erlaubniss zu verstatten. Der Landgraf von Homburg be-

---

[45]) Schon seit fast zwei Jahrhunderten versieht das Geschlecht der Usinger den Jägerdienst in der Herrschaft Reifenberg. Der hier genannte Wilhelm U. war der Sohn des alten Jägers Lipsen (Philipp Usinger). Der Enkel desselben, Martin Usinger, ist der Grossvater des vor einigen Jahren verstorbenen würdigen Forstjägers Usinger zu Reifenberg und dessen Sohn Philipp ist gegenwärtig wieder herrschaftlicher Forstbediensteter.

stritt dies und verweigerte auch die bezüglich des verwundeten Usingers begehrte Satisfaction.

Johann Maria Rudolf, der letzte Reichsgraf v. Bassenheim und die Zustände der Herrschaft.

Johann Maria Rudolf trat im Jahre 1750 sein Erbe an, nachdem sein Bruder, der Maltheserritter, in fernen Kriegsdiensten darauf verzichtet hatte. Der innere Zustand der Herrschaft kann nicht als ein glücklicher bezeichnet werden. Wie schon Eingangs bemerkt, ist Cransberg, das Dorf, durch Ansiedler aus den ausgegangenen Dörfern Ober- und Niederholzburg entstanden. Um diese Ansiedelung hervorzurufen, gewährte die Herrschaft einige Freiheiten, welche die Cransberger lange besessen, die aber im Laufe der Zeit besonders unter den Herrn v. Bassenheim durch Beamtenwillkühr vielfach beschränkt wurden. Noch heute ragt ein Theil der alten Pfarrkirche als Kapelle auf dem »Holzberge« empor. Einen Theil davon brachen die Wernborner ab, um ihre Kirche damit zu vergrössern. In Holtzburg waren die deutschen Herren begütert. Den 29. März 1298 vermacht Adelheid von Nauheim dem Kloster Arnsburg ihre Güter zu Wüllenstadt. Unter den Zeugen ist ein Albert de Hultzburg genannt.[46]) Weitere Spuren einer adeligen Familie v. H. waren nicht aufzufinden. Das alte Weisthum von Holtzburg von 1447 besagt:

»Zum ersten, wan die hern ern habern heben wuln, so sullen sie es zuuorn an laissen verkunden dri tage vnd sesse wochen tzu Hulzburg in der Kyrrchen.

Item ein iglicher, der ein recht eppesteins man ist,

---

[46]) Baur Urkundenbuch Nr. 163.

der ist eins rechten des Haberns fryhe, der anders in deme gericht wonet vnd ein iglicher man, der auch das rich anhoret ader ein iglicher man, der gen Cleberg uff das huss horet vnd in deme gericht wonhafftig sint, die sint auch eins rechten des haberns fry vnd auch eyner, der gen Kalsmunt uff dass huss horet.

Item da ein recht eppesteins man verfile ader sterbe der gen Cleberg, das rich, adder gen Kalsmut vff das huss hort, den sal man nit »buteyln.«

Item wer der dutschen hern gut inne hait, der sal mit gewapneter hand stene vnd sal der hern Knecht behuden, dut er das, so ist hee eyns rechten des haberns fryhe.

Item der hern Knecht sullen auch daczu Holtzburg sine, so die Sonne vffgehet vnd sullen des habern warten, so lange byss die Sonne widder der förste gibbel schinet. vnd ein iglicher man, der an das buding horet, der sall zu rechten tage czyt da sin, vnd helffen wisen vnd sole der hern Knecht machen eyn fuer ane rauch. den pferden habern schudden biss an die oren vnd strauben biss an die buche. Und wer es, daz eyner siner habern nit enhette, so sulde er ein phant derlegen, das also gut were, das man vor den habern versatzen mocht, er dan man yme kein schaden machte, abe er des mit enthede, so mochten der hern knechte darauf zeren also lange, bis das gut duer gnug wurde. Wer isz, dass lude da inne deme vergangen dorffern wonten, die sulden den hern gutlichen thun als gewonlichen ist gewest bishere.

Item were es sache, das ein hobestat verdeylet

wurde, als manche erben dan darczu quemen, als manche recht musten musten sie dauon geben, wurde die hobestat widder zu hauff geworffen, so quemen sie mit eim rechten dauon als uor.« [47])

Die Stelle: »Were isz, das lude da inne dem vergangen dorffern wonten«, lässt schliessen, dass die beiden Dörfer nicht durch Ereignisse des 30jährigen Krieges zerstört wurden, sondern dass die Bewohner (wie aus den andern Umständen sich klarer ergibt) auf Betreiben der Herrschaft sich zu gegenseitigem Schutze schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts am Fusse des Schlossberges das Dorf Cransberg gründeten. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts zog der Oberamtmann Joh. v. Hattstein auch den bis dahin noch in Holtzburg wohnenden Pfarrer nach Cransberg und richtete zu diesem Zwecke die Schlosskapelle ein. Im vorigen Jahrhundert siedelte sich ein Einsiedler in Holtzburg an, der die Kapelle bediente und dem Keller Kulsheimer bei der Mainzer Regierung durch Beschwerden viel zu schaffen machte. Dieser drang daher auf seine Entfernung. [48])

Die Haferabgabe von Holzburg wird in den hiesigen Kellereirechnungen des 17. und 18. Jahrhunderts noch fortgeführt. Sie ruhte auf den Häuserstätten und betrug ein »Recht« Haber, zu Oberholtzburg 4 Mest, zu Niederholzburg 6 Mest. Auf jedem der 29 Recht Haber zu Niederholzburg ruhte eine Geldleistung von 1 Pfennig mit Ausnahme eines einzigen, wofür 12 Pf. bezahlt wurden und das deshalb in den Rechnungen von 1670, 1678 und 1748 ein »bös Recht« genannt wird. Von den 15 Recht

[47]) Jak. Grimm. Weisthümer III., p. 498.

[48]) Bassenheimer Vormundschaftsprotokolle.

Haber zu Oberholzburg musste von jedem 2 Pfennig bezahlt werden.

Bei Sonnenschein auf St. Gallentag hatten die Welpen und Müllers Erben »30 Käss« zu liefern, 1670 zahlte die Gemeinde dafür 6 Albus 2 Pfennig. Um das Recht einer ruinirten Oelmühle zu behaupten, entrichtete die Gemeinde Pfaffenwiesbach im Jahre 15 Albus. Der Inhaber der Hessenmühle vor der Kuhhard, Königsteiner Obrigkeit, lieferte eine Futterwanne und ein Pflugsrad, im Jahre 1747 statt dessen 20 Albus.

Die baaren wie Naturalleistungen der Einwohner waren zahlreich. Wegen der Leibeigenschaft erfielen für die Herrschaft von jedem Hausgesäss 1670 und 1678 3 Schillinge (à 10 Pfennig) 1747 drei alb. 6 Pf. Neue Unterthanen blieben im ersten Jahre davon befreit. Die Bevölkerung betrug

	zu Cransberg:	zu Pfaffenwiesbach:	zu Wernborn:
im J. 1670	39 Familien	22	$26^1/_2$
» » 1678	26 »	21	$24^1/_2$
» » 1747	68 »	73	60.

Besthaupt. Wenn der Mann starb, zahlte die Wittwe nach Verhältniss ihres Vermögens. 1678 gibt Joh. Schmidts Wb. 9 fl. Im Jahre 1747 kommen 3 Fälle vor:

Jakob Helins Wb. von	fl. 278	= fl. 1.	11 alb.	4 ₰
Hanss Georg Geiss Wb. von	» 402	= » 3.	2 »	3 »
Johann Heid Wb. von	» 1276	= » 12.	7 »	6 »

1747 steht die Bemerkung, dass nach Abzug der Capitalschuld und der Schatzung der 100ste Pfennig vom Vermögenswerth als Besthaupt angenommen wurde.

Einzugsgeld. Jeder Fremde 1 fl. 15 albus. Das Dienstgeld eines Beisassen betrug 3 fl. jährlich, eine Wittwe zahlte die Hälfte.

Rheinfahrten. Die Gemeinden Wernborn und Pfaffenwiesbach konnten dazu angehalten werden, die zu der Haushaltung erforderlichen Erzeugnisse der gräflichen Familie aus der Herrschaft an den Rhein zu liefern. So lange diese Fahrten nicht verlangt wurden, entrichtete jede Gemeinde dafür jährlich 3 fl. Cransberg war davon frei.

Hofhaber und Heuzehnt zu Wernborn. Der Wernborner Hof- oder Michelshaber bestand in 39½ Recht. à 4 ₰. Der dasige Heuzehnte von 266 Mrg. 2 Vtl. 31 Ruthen wurde 1600 von der Herrschaft auf Widerruf in Geld verwandelt und vom Morgen 1 Albus berechnet. 1734 sollte der Zehnte in Natur erhoben werden. Auf mehrmaliges bittliches Ansuchen gestattete die damalige Vormundschaft die Geldzahlung, jedoch nicht ohne entsprechende Erhöhung derselben.

Steuern oder Schatzung. Diese belief sich 1678 von den 3 Gemeinden monatlich auf fl. 62, 25 alb. 7 ₰ — 1747 monatlich von

Cransberg fl. 18. 12 alb.
Wernborn » 21. 16 »
Wiesbach » 18. 12 »

Ausserdem wurde 1787 eine ausserordentliche Schatzung von 200 fl. in den 3 Gemeinden erhoben.

Leibeigenschaftserlassung. 1670 verheiratheten sich 2 Töchter von Pfaffenwiesbach ausserhalb der Herrschaft; deren eine 10, die andere 12 fl. bezahlte. Die Siegelgebühr betrug je 15 albus. Nach einer neuen Verordnung v. 24. Dezbr. 1743 sind inskünftige 4% des Vermögens anzusetzen.

Zehnterpfennig. Verkaufte Jemand seine Güter in der Herrschaft und zog mit dem Gelde auswärts, so verfiel der 10te Gulden an die gnädige Herrschaft. Die

Siegelgebühr des Kaufschillings betrug vom Gulden vier Pfennig, bei einer Summe von 60 fl. und darüber 1 fl.

Contributions-, Reichs- und Türkensteuer. 1670 beträgt solche à Monat 51 fl. 5 alb., vom Jahr also 614 fl. Ausserdem wurden in gedachtem Jahre an Quartalgeldern erhoben 33 fl. $22^{1}/_{2}$ ₰ = 135 fl.

Judensteuer. Die Hebräer kommen wie billig auch nicht gelinde weg. Ein solcher zahlte an Schutzgeld 1670—1678 jährlich 6 fl.

1747 » 10 »

Wittwen die Hälfte; Zoll von Durchreisenden 20 alb. von der Person. Sämmtliche Judenschaft liefert wegen der Schule dem Herrn einen silbernen Löffel. Das Begräbniss kostet von 1 Mann 1 fl.

1 Frau 22 alb. 4 ₰.

1 Kind 15 alb.

Diese Rubrik ergab 1747 eine Einnahme von 87 fl. —

Schweinschnitt und Wasemrecht &c. Scharfrichter von Friedberg zahlt vom Wasemrecht 5, später 7 fl., der Schweineschnitt erträgt 1 fl. Ferner von einzelnen Geschäften erfallen ständig, von:

Mathes Pleiss v. Wernborn für den Kupferhandel fl. 1. 15 alb.
Andreas Endlein und Christof Kremer v. Lebkuchen und Kegelanspiel an Kirchweihe » 2. 15 »
Joh. Ad. Ziermers Wb. von Usingen für Gestattung des Kesselflickens . . . . . . » 1. 15 »
Heinrich Delasta von Wetzlar für Kaminfegen » 3. — »
Anton Müntzer für Weckverkauf . . . . . » 1. 10 »

Von Branntwein und Bier. Für Branntweinbrennen wurde nach Massgabe des Betriebs 3—6 fl. festgesetzt. Die Zapfgebühr von 1 Ohm Wein betrug 1 fl. 10 alb. In Pfaffenwiesbach hatte der Pfarrer allein das Recht, guten

Wein zu verkaufen. Das Privileg des Bierbrauens übte die Herrschaft allein aus. Die Wirthschaften durften ihr Bier blos aus dieser Quelle beziehen. Das Bier für den Privatgebrauch musste ebenfalls sämmtlich im herrschaftlichen Brauhaus zubereitet werden. Den »gnädigen Fräuleins« gehörte der Erlös für die Hefe. Anno 1670 verzapften die Wirthe an herrschaftlichem Bier

zu Cransberg	$38\frac{1}{2}$ Ohm	—	für fl. 97. 16 alb.
» Wernborn	26 »	19 Vtl.	» » 68. 8 »
» Wiesbach	27 »		» » 68. 12 »

Die Einwohner brauten ausserdem noch für ihren Privatgebrauch in demselben Jahre 243 Ohm, wovon das Braugeld der Herrschaft 81 fl. betrug (à Ohm 1 Kopfst.)

Schäferei war ein Recht der Herrschaft. 1670 verkaufte dieselbe 14 Kleuth Wolle (1 Kleuth = 20 ℔) für 70 fl., 1678 — 627 ℔. 1747 — $454\frac{1}{2}$ ℔ für 132 fl. 16 albus.

Jagd und Fischerei gehörte der Herrschaft. Ein Reh galt 1670 2 fl. alb.

Ferkelzehnten. Das 10te Ferkel gehört gnädiger Herrschaft.

Federvieh. An Federvieh erfielen ständig

zu Cransberg 2 Gänse.
» Wiesbach 18 »
» Wernborn 3 »

Hahnen. An Sommerhahnen 41 Stück à 3 albus gerechnet.

Rauch- und Leibhühner. Von dieser Abgabe war Cransberg seit alten Zeiten frei. Zu Wernborn hat jedes Hausgesäss 2 Hühner zu liefern, Wittwen nur eines, dessgleichen zu Wiesbach. 1747 ist der Ertrag

von Wernborn . . 60 Leibhühner u. 79 Rauch- oder Fastnachtshühner
» Pfaffenwiesbach 69 » » 86 » »

Nota der 1747er Rechnung. Und ist ein recht Königsteiner Mann, welcher nemblich von der Mutter alt und uralt Mutter erweissen kann, in der Herrschaft Cransberg geboren zu sein, seines recht Haber frei. Es müssen auch Juncker Philipp von Hatsteins sel. Erben von ihrer Mühl auf der Cransberger Obrigkeit gelegen, die Hessenmühl genannt, ein recht Haber nacher Wernborn geben. ehedenn die Sonn den letzten Gibel bescheinet.[49])

Es ist hierbei wohl zu merken, dass alle diese Abgaben in den herrschaftlichen Säckel flossen und dass diejenigen für das Gemeinwesen nebenherliefen. Aber noch mehr lasteten auf den Unterthanen die vielfältigen Frohnden und persönlichen Leistungen, die um so drückender waren, als das Maas und Ziel der Willkühr der Beamten überlassen blieb. Hat ja doch einmal der herrschaftliche Keller Pötz die ganze Einwohnerschaft zur Pflanzung einer Hecke Schwarz- und Weissdorn liefern lassen. Wollte der studirende Herr Baron zu Giessen seine Commilitonen mit Reh- oder Hahnenbraten regaliren, so bot der Keller auch mitten in der Nacht die Fröhner auf. Das umfangreiche herrschaftliche Gut zu Cransberg und Pfaffenwiesbach wurde frohnweise bepflanzt und eingeerntet. Erst 1770 fasste man aus Veranlassung der liederlichen Wirthschaft eines Beamten den Plan, dasselbe zu verpachten. Die Bewohner lösten damals ihre Frohnden auf dem Gut mit einer jährlichen Rente von 600 fl. ab. Wegen der Bewachung des herrschaftlichen Schlosses bei Tag und bei

[49]) Vergl. Holzburger Weisthum.

Nacht wird schon 1655 in einem Gesuche geklagt und um Abänderung gebeten und errichtete man damals einen militärischen Ausschuss aus den 3 Gemeinden, der von nun an die Wachen besorgte. Als sich wegen der herrschaftlichen Gerechtsame zu Bassenheim bei Coblenz im Jahre 1737 ein in Thätlichkeiten ausartender Streit mit den Saffigern erhob, kommandirte die Herrschaft 36 Mann auf 2 Monate aus den Gemeinden nach Bassenheim, das Gleiche war schon einmal im August 1736 mit 25 Mann geschehen. Die diensteifrigen Keller liessen sich stets bereit finden, die Gerechtsame der Freiherrn auf Kosten der Unterthanen auszudehnen. Ein vortreffliches Mittel bot ihnen die Justiz, die sie ja in erster und letzter Instanz in Händen hatten. Das ganze Gericht bestand aus dem Keller und dem Schulmeister, der den Gerichtsschreibersdienst versah. Von Zeit zu Zeit wurden zwar einige Gerichtsprotokolle an die »regierende höchste Landesherrschaft« eingesandt, allein man las sie an der hohen Stelle gar nicht, oder nur dann, wenn sie herrschaftliche Interessen berührten. Die gelesenen kamen mit einer kurzen Randbemerkung zurück. Als die Gemeinde Cransberg sich 1741 wegen der Ausdehnung der Frohnden auf Bauten beklagte, da sie seit alter Zeit davon frei war, da erkannte der Keller mit seinem Gerichtsschreiber kurz zu Recht, dass klagende Gemeinde bei sothanen Frohnden Theil zu nehmen hätte. Ein gewisser Johannes Schindel, lutherisch, war in Verdacht, den gestrengen Herrn Keller Kulsheimer einen »Spitzbuben« gescholten zu haben. Obwohl sich bei der Klage kein Beweis herausstellte, so verfertigte doch der dienstfertige Gerichtsschreiber einen umfänglichen Bericht an die höchste Landesherrschaft und beschuldigte den Uebelthäter, wie dass er Sonntags sich nicht in seiner Kirche zu Münster (bei

Butzbach) einfinde, namentlich kein Attestatum darüber beibringe, dass er weder die Osterfeiertage darinnen gewesen noch sich zu seinem Abendmahl gehalten habe. Durch einen Expressen holte man ein Zeugniss über Schindel bei dem Pfarrer Haberkorn in Münster ein und gab dem Manne auf, sich bei Strafe eines halben Guldens jeden Sonntag über den Besuch seiner Kirche zu Münster auszuweisen.

Wie weit sich manchmal die Brutalität, von der wir jetzt keinen Begriff mehr haben, verstieg, zeigt die Behandlung des Pfarrers von Arnoldshain durch den Amtmann Dott zu Reiffenberg. Besagter Pfarrer beklagte sich darüber, dass man seine Besoldungsforderung mit den Forderungen der Juden bei einem Concurs in gleichen Rang setze. Darüber gerieth der Beamte so in Zorn, dass er den Pfarrer mit Fusstritten und Faustschlägen zur Thüre hinaus trieb, denselben die Treppe hinunter auf die Strasse stürzte, ihn einen Flegel, Spitzbuben und Hundsfott nannte. Die Sache ist mit 3 Reifenberger Zeugen erhärtet.

Nicht minder traurig wie mit der edlen »Justitia« war es auch mit dem Kirchen- und Schulwesen bestellt. Die Geistlichen waren ganz abhängig von ihren hohen Patronen und deren Beamten.

Es liegen manche Briefexcerpte vor, nach denen sich die hochwürdigen Herrn herbeilassen mussten, sich sogar um den Verkauf des herrschaftlichen Habers und dergleichen zu kümmern. Der Schulmeister war überladen mit dem Gerichtsschreiberdienst, der ihm ohnehin das Meiste eintrug und liess in der Regel die Schule von unwissenden Präzeptoren versehen.

Unter solchen Zuständen kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Zufriedenheit mit der höchsten Landesherr-

schaft bei den Unterthanen ein sehr rarer Artikel war. Und der Reichsgraf Rudolf Maria Johann von Bassenheim war ein Herr, der mit unbeugsamer Strenge das Regiment führen liess und führte. Soll er doch einmal einen Bittenden an seine Steigbügel binden lassen und dessen Rücken mit der Reitpeitsche höchst eigenhändig gefuchtelt haben. Er erliess im Jahr 1743 eine strenge Verordnung in der Herrschaft, wogegen die 3 Gemeinden durch die Hand des Schulmeisters Kirsch zu Wernborn in ziemlich derber Weise remonstrirten. In Bezug darauf erhielt der Beamte folgendes Schreiben:

»Angebogenes Decret wird in Mehrerem eröffnen, was die drei Gemeinheiten Cransberg, Wernborn und Wissbach durch Ihre jüngsthin p. deputatum eingereichte Supplicam in Betreff der am 6. April 1754 emanirten gnädigen Verordnung erwürket haben. Dergleichen ohngereimbte Vorstellungen vermögen gnädige Herrschaft dahin, dass Hochdieselbe ferneres so klagbahres als bittliches Ahnbringen grössten Theils wo nicht ganz ohnerheblich ansehe, fort Supplicanten in anderweiterem suchen zu deferiren billiges Bedenken nehme. Bei Durchlesung der von N. N. Kirsch niedergeschriebenen Supplica werden Ew. Hochedelgebohren entnehmen, dass die demselben angesetzte Straff derer 5 fl. in Ansehung der gnädiger Herrschaft angeschuldigten geflissentlichen Ruinirung der Unterthanen gantz gemässigt seye, wovon derselbige sohin befreyet zu werden sich nicht die mindeste Hoffnung zu machen, wohl aber künftighin mehrer Bescheidenheit sich zu gebrauchen hatt. Exmus. lassen sich nicht entgegen sein, dass derjenige, so einem Unterthan ein Memoriale aufsetzet,

alle demselben zu statten kommende Beweggründe anführe, allein der Concipient muss anbei wissen, dass dergleichen gnädiger Herrschaft schuldigen Respect zu nahe tretende Termini, wie der Kirsch in gegenwärtiger Supplica mit Hintansetzung aller Moderation hin und wieder einfliessen lassen, hochsträflich seyen, welche S. Hochgräfliche Excellenz auch schärfer geandet haben würden, wann nicht Hochderselbe eine Würkung mehr des Ohnverstandes als einer Bosheit anzusehen geruhet hätten. Ew. Hochedelgeb. gelieben vorliegenden ganzen Inhalt deme Kirsch sowohl als Gerichtsschreiber vorzulesen mit dem Bedeuten, dass zufolg gnädigen Befehls der Concipient in Zukunft jedesmahl seinen Nahmen denen Memorialibus beisetzen solle, der ich pro Consueto bien.

Ew. &c.

J. P. Braun.

Frankfurt, den 11. Novbr. 1754.«

Der nachmalige Schulmeister Panheyer hat es besser verstanden, die entsprechenden Termini der höchsten Landesherrschaft gegenüber aufzufinden. Als ein vollendetes Muster des Bassenheimer Canzleistyles will ich eines seiner Memoriale wegen des sonderbaren Inhalts hierhersetzen:

»Hochgeborner Reichsgraf,

Gnädigster Graf und Armenvatter!

Ewer Hochgräflichen Excellenz haben mich des Endes vermelten unterthänigsten Supplicanten vor Verlauff etwelcher mir jedoch so accurat ohnbekannter Jahren einsweilen als einen unterthänigsten Beisass zu Wisbach des Amts Cransberg aller Gnädigst geruhet. Wesshalben mit den Meinigen zuvorderst vor Hochgeneigtes Communicat unterthänigst schuldigen Danck abstatte und dermahlen als

ein unterthänigster Unterthan dortselbsten declarirt zu werden gerne sehen möchte.

Wan nun aber bey Letzterer hoher Anwesenheit auf dem Schloss Cransberg mich als bei dem Wissbachischen Ausschuss gestandenen Fliehelmann, umb mit Hoch Ihnen selbsten in mündliche Besprechung einlassen zu wollen —, durch Ihro ältesten Laufer Sebastian unterthänigst habe melden lassen, ist mir die gnädigste Audientz von Hoch-Ihnen gestattet worden und da dann vor Ihro hohe Persohn zutratte, haben Ew. Hochgräfliche Excellenz sogleich mich mit folgenden Worten anzureden gnädig geruhet:

Was ist euer Begehren oder was wolt ihr haben, nicht wahr, ihr wolt gern heyrathen?

Hierauf unterstunde mich gantz submiss die Ruckantwort Höchst denenselben zu geben: Nein, höchste Landesherrschaft, verheyrathet bin ich schon, Mein eintziges als gehorsamster Unterthan zu Wiesbach in Gnaden aufgenommen zu werden Verlangen ist. Hierauf erfolgte abermahl von Hoch Ihnen zu mir diese Frag:

Seyd ihr auch schon anderswo in Militairdiensten gestanden und wie lang?

Ja und zwar 6 Jahr lang in Königlich preussischen Diensten gestanden zu seyn ich unterthänigst antwortete. Wohlan, Wiederum Hochdieselbe zu

reden anfiengen: Eure Leibsstatur gefallet mir, habe euch auch schon für ein in dem Exercitio wohl erfahrnen Mann zu seyn angesehen. Ein übrigens demnächst auch an

dem etwa manquirendem quanto ordinat.

welches sich nur vermög beiliegenden Gerichts-Attestats auf 224 fl. erstrecket

Höchstdieselbe nicht anzusehen gnädig geruhen wolten.

Gleichwie dann diese so hochgeneigte Zuredungen als ein treu gehorsamster Unterthan in Gnaden aufgenommen zu werden mir den Muth gemachet, Ergehet solchemnach an Ew. Hochgräfliche Excellenz, Hochdieselbe gnädig geruhen wollen, mein unterthänig gehorsambstes Bitten aus vorerwehnten trostreichen Zusprechungen und Hochangebohrner Landtsrühmlichster Milde mich als einen gehorsambsten Unterthan zu Wiesbach zu ernennen. Für solche mir erwiesene augenscheinliche hohe Gnad, obwohlen dieser nicht werth zu sein erkenne, mit den Meinigen unterthänig schuldigsten Danck abermahlen abstatte in tröstlicher Zuversicht gnädigst erhört zu werden ersterbe harrendt Ew. Hochgräflichen Excellenz

unterthänigst-gehorsambster
Anton Lauth, Beisass zu Wisbach.

Conc. J. G. Panheyer
mpp.

Resolut: Noch zur Zeit abgeschlagen. Jedoch hätte Supplicant nach einigem Zeitverlauf und wan Er alsdan seine gute Aufführung wird bescheinigen können, sein inhaltliches Gesuch mittelst Vorzeigung gegenwärtigen Decreti zu wiederholen. Wetzlar, d. 10. Juli 1769.

R. M. Gf. v. W. Bassenheim, Erb-Rttr.
mpp.

Strenge war der Graf auch gegen seine Beamten. Zwei derselben soll er Jahre lang zu Olbrücken gefangen

gehalten haben und ein Dritter, Namens Delker, war schon auf dem Wege dahin. Der vergitterte Wagen wurde aber auf Befehl des Churfürsten von Trier zu Coblenz an der Moselbrücke angehalten und der Unglückliche befreit.

Des Grafen viele Titel und Besitzungen sind im Churfürstl. Trierischen Staatskalender de anno 1778 pag. 73 folgendermassen angegeben:

Joh. Maria Rudolph des heil. Röm. Reichs Graf von Walbott-Bassenheim. Herr der Reichsherrschaften Pyrmont, Olbrücken, Reiffenberg, Cransberg, Königsfeld, Dettenbach, Heckenbach, Herresbach und Sevenig, Mitherr zu Kahlenborn und Hoach, des hohen deutschen Ordens Erbritter, Commandeur des kaiserlichen St. Iosephordens, Erbschenk des Erzstifts Mainz, Erbamtmann der churtrierischen Aemter Münster, Cobern, Alken, Ihro May. wirkl. Geheimerath, Kämmerer und Kammergerichtspräsident, der kaiserlichen freien Reichsburg erwählter Burggraf, auch der unmittelbaren Mittelrheinischen Reichsritterschaft erbetener Ritterhauptmann. Er war vermählt mit Eleonore v. Hoheneck und nach deren am 25. April 1670 erfolgten Tode mit Isabelle von Nesselroth. Die Herrschaft Reifenberg war reichsständisch, dagegen Cransberg und die übrigen Herrschaften ritterschaftlich; wegen der Herrschaft Pyrmont bei Münstermaifeld hatten die Grafen seit 1787 Sitz im westphälischen Grafenkollegium.[50] Die Kammerpräsidentschaft J. M. Rudolfs zu Wetzlar dauerte bis 1778. Erwähnt wird des besonderen Antheils, den er daselbst 1772 an dem tragischen Ende des Braunschweig-Wolfenbüttel'schen Gesandtschaftssekretärs Jerusalem, Sohn des ver-

50) v. d. Nahmer, Entwickl. der territorialen Verfassungsverhältnisse am Rhein, p. 588.

dienstvollen Abts zu Riddaghausen nahm, desselben, der Göthe den Stoff zum Werther lieferte. Der Pfarrer Pilger verweigerte die Erlaubniss, die Leiche des Unglücklichen auf dem Gottesacker zu begraben. Nur der dringenden Verwendung des Grafen Bassenheim gelang es, dass die Leiche in die Ecke des Gottesackers bestattet werden durfte. [51]) Nach seinem Abgang von Wetzlar residirte der Graf hauptsächlich in der Burg Friedberg. Schon während seines Wetzlarer Aufenthalts hatte er den sich durch 90 Jahre hindurchziehenden Prozess mit Nassau wegen des Stockheimer Gerichts aufgenommen. Dieses Gericht, bei Usingen gelegen, war ein Reiffenberger Erbe, auf das sich Nassau-Saarbrücken bei dem Erlöschen des Reiffenberger Mannsstammes die Belehnung des kurpfälzischen Hofes zu erwerben gewusst hatte. Den Werth des Objekts berechnete der Kammerrath Krebs, später Amtman zu Cransberg und Reiffenberg, auf 973,266 fl. 24 kr. Obgleich Kurpfalz die Ansprüche des Grafen dadurch als berechtigt anerkannte, dass es ihm durch Dekret vom 19. Mai 1774 unter gewissen Bedingungen die Belehnung ertheilte und sogar durch Dekret vom 10. Januar 1776 den Termin zur Ablegung der Lehenspflichten anberaumte, so ist doch diese Sache für das Haus Bassenheim in Verlust gerathen. Nassau blieb bis heute factisch im Besitz von Stockheim. [52])

Der Graf erlebte den Schmerz, dass sein mit so vieler Anstrengung von seinen Vorfahren zusammengebrachter grossartiger Familienbesitz durch den von Westen kommen-

---

[51]) Vergl. Heinr. Düntzer. Studien zu Göthe's Werken. Elberf. und Iserlohn, 1849.

[52]) Beurkundete Nachricht der Herrsch. Reifenberg, Beil. 91. fol.

den Sturm der 90er Jahre zertrümmert wurde. Der Friede von Lüneville wies den Beraubten als Entschädigungsmasse 1) die geistlichen Stiftungen, 2) die deutschen Reichsstädte zur Vertheilung unter sich an. Man stritt sich auf dem Reichstag zu Regensburg darum. Die Grossen und Mächtigen nahmen sich ihr Theil voraus und überliessen es der Deputation, den Rest zu vertheilen. Dieser Rest aber reichte zur Befriedigung der kleineren Fürsten und Grafen nicht mehr aus, sodass die Deputation ein förmliches Concursverfahren eröffnen musste, um die vielseitigen Conflicte zu heben. Sie ernannte am 1. Oct. 1802 eine Commission mit dem Auftrag, die Forderungen in 5 Klassen zu theilen. Die Befriedigung der beiden ersten Klassen erschöpfte aber die Masse so sehr, dass man der dritten nur 46 pCt. ihres Verlustes ersetzen konnte, die vierte und fünfte gingen ganz leer aus. Dadurch büsste das Haus Bassenheim die Herrschaften zu Bassenheim, Sevenig, Olbrück, Pyrmont &c. mit 48,000 fl. Renten ganz ein. Nur als Entschädigung für die verlornen Herrschaften Pyrmont und Olbrücken im Umfange von $1^1/_2$ Qu.-Meilen und einer geschätzten Rente von 13,000 fl. erhielt der Graf die Abtei Heggbach in Schwaben in gleichem Werthe.[53]) Dieselbe blieb bis in die neuesten Zeiten im Besitze des gräfl. Hauses. Mit den Herrschaften Cransberg und Reiffenberg kam das Haus Bassenheim unter Nassauische Hoheit. Inmitten des Sturmes, der das deutsche Reich zertrümmerte, erlag der Graf in der Burg Friedberg am 15. Febr. 1805 einer schweren Krankheit. In feierlichem Zuge wurde seine Leiche über Pfaffenwiesbach, Wehrheim, Westerfeld, Brombach in die Kirche zu Reifenberg übergeführt. Von da transferirte

[53]) Vergl. Vollgraff, die deutschen Standesherrn, Giessen 1824.

man den Sarg im Jahre 1853, Tags nach Peter und Paul, in Begleitung einiger gräflichen Beamten, des Herzoglichen Amtspersonals zu Usingen; sowie der Geistlichkeit des Standesgebiets in die Kirche zu Cransberg. Der Verkauf der Herrschaft Reiffenberg verursachte diese zweite Beisetzung. Dort vor dem Seitenaltare der dunklen Schlosskirche fand der einst Mächtige und Gefürchtete eine schmucklose Ruhestätte.

R. Maria hinterliess einen Sohn von seiner zweiten Gemahlin, den am 10. April 1779 gebornen Grafen Friedrich Franz Rudolf. Auf dessen Verwendung gab die französische Regierung die sequestrirten Güter frei, nur dass der Hauptstamm der reichsunmittelbaren Herrschaften Olbrücken und Pyrmont, wegen der dafür in Heggbach geleisteten Entschädigung, als Nationaldomäne verblieb. Graf Friedrich hat den grössten Theil dieser Güter veräussert und nur den bedeutenden Besitz von Bassenheim behalten.

Eine ansehnliche Vermehrung ihrer Güter erhielt die Familie noch durch die Ostein'sche Erbschaft. Graf Johann Friedrich von Ostein hatte ihr anfangs seinen ganzen Reichthum zugedacht, setzte aber später einen Dalberg ein. Auf Anfechtung des Testaments errichtete man einen Vergleich, der den Bassenheimern die vormalige Karthause Buxheim [51]) in Schwaben und die prächtigen Osteinschen Güter im Rheingau zu Geisenheim und Rüdesheim (Niederwald) einbrachte. Sodann fiel ihnen auch noch der reiche Nachlass der Gräfin Johanna Charlotte von Ostein zu.

---

[51]) Der Graf Ostein war für die verlorne Herrschaft Myllendonk durch die Karthause Buxheim von der Reichsdeputation entschädigt worden. S. Vollgraff Beil. I.

ramberg schätzt ihn auf $1/_2$ Million. Unter dem milden
afen Friedrich ging auch den Bewohnern der Herrschaft
freundlicherer Stern auf. Freilich war sein Verhältniss
seinen Untergebenen als Standesherr ein ganz anderes,
das seines Vaters. Leibeigenschaft, Frohnden und
mtliche daraus fliessende Abgaben waren gefallen, der
af bezog dafür aus der Landessteuerkasse eine jährliche
Rente von 5200 fl. Eine geordnete Rechtspflege und
rwaltung liess die Bewohner den früheren Druck und
Rechtsunsicherheit bald verschmerzen. Freilich kam
h den friedlichen Cransbergern, Wernbornern und Pfaf-
wiesbachern Manches in der Neuzeit ungewohnt vor. So
nten die Ersteren es mit ihren Gewohnheiten und Be-
ffen nicht vereinigen, dass man ihre Söhne für den aus-
tigen Krieg rekrutire. Ihr harmloser Militärausschuss
seit der Saffiger Fehde nicht aus seinen Pfählen ge-
mmen, nun sollte ihr Fleisch und Blut auf einmal nach
nien, Russland und Gott weiss wohin ausmarschiren.
die erste nassauische Regierungskommission ihre Ar-
en auf dem Schlosse zu Cransberg begann, waren die
üsteten Väter alsbald mit Spiessen und Gabeln zur
d und stürmten auf das Schloss zu. Die Commissäre
sen die Federn fallen und retirirten nach Usingen.
on nach 2 Tagen kamen sie wieder mit 200 Mann
aten von der Weilburger Garnison. Als die Soldaten
Schlossberge herab eine blinde Salve gaben, da er-
nten die Leute bald ihren Irrthum und sie erwarteten
Zittern und Zagen ihr Schicksal. Die Hauptanstifter,
fünf, nahm man in Gewahrsam und liess sie von 2
aten nach Wiesbaden transportiren. Die Soldaten,
die wohl in Sorgen sein mochten, dass ihnen die An-
raaten entrinnen könnten, schnitten den Gefangenen die

Hosenknöpfe ab und liessen sie ihre Beinkleider mit den Händen auf dem Marsche halten.

Ein schreckliches Brandunglück zerstörte im September 1814 das Dorf Cransberg bis auf wenige Häuser. Während die Leute fast sämmtlich auf dem Felde mit der Ernte beschäftigt waren, zündeten 2 kleine Knaben in einem Hofe in der Nähe eines Strohhaufens ein Feuer an, um Eier zu backen. Das Stroh wurde vom Feuer ergriffen, ein ungünstiger Windstoss trieb die Gluth weiter und bis die rechte Hilfe kam, lag das ganze Dorf in Asche. Dem neueingezogenen Pfarrer Bischlob verbrannte seine ganze Habe, er selbst war noch nicht eingetroffen. Zwar hat die öffentliche Wohlthätigkeit das grässliche Unglück einigermassen gemildert; da die Gebäude aber nicht versichert waren, so konnte den Leuten nicht aufgeholfen werden Cransberg hat sich von diesem Schicksalsschlag bis heute nicht ganz erholt.

Auf Veranlassung des Herzoglichen Beamten Emminghaus siedelte sich ein Theil der Bewohner auf der Höhe an in der Nähe der Stelle, wo vor mehreren Jahrhunderten die Niederholzburger ihren Wohnsitz verlassen hatten. Die neue Ansiedlung erhielt zu Ehren des Fürsten Friedrich von Nassau den Namen Friedrichsthal. Friedrichsthal bildet mit Cransberg jetzt noch einen Gemeindeverband, hat aber seit 1848 eine eigne Schule.

Graf Friedrich starb am 6. Mai 1830, verehrt und geliebt wegen seines sanften und menschenfreundlichen Charakters und hinterliess einen einzigen damals noch unmündigen Sohn, Graf Hugo Philipp, aus der Ehe mit Charlotte v. Wambold. Der junge Erbgraf, geboren den 30. Juni 1820, stand während seiner Minderjährigkeit unter der Vormundschaft des Fürsten Ludwig v. Oettingen-

Wallerstein, mit dessen Tochter Prinzessin Caroline er sich auch 1843 vermählte. Seine 1817 geborne Schwester Isabelle ist seit 1835 mit dem Grafen v. Lerchenfeld-Köfering vermählt. Ein älterer Bruder starb jung. Unter dem Grafen Hugo Philipp ist der ganze Bassenheimische Grundbesitz in fremde Hände gekommen. Die nassauischen grossen Besitzungen Cransberg, Reiffenberg und Rüdesheim gehören jetzt der Herzoglichen Domäne.

Beilagen.

Nr. 1.

(Copulationsschein der Catharine Beloys, gen. Luytens, und Joh. v. Walbott, sowie Taufschein der Veronica v. Walbott.)

Notum sit omnibus hoc Testimonium inspicientibus, quod in libro descriptionis matrimoniorum, quae in facie Ecclesiae inita sunt et celebrata coram pastore S. Petri Louanij, deprehenduntur Anno Do. 1566 die prima February solenni ritu Matrimonium contraxisse Joannes Walpott et Catharina Luytens praesentibus ibidem testibus in ipso quoq. nuptiali expressis Henrico v. der Molen, Anthonio Walpott Fre. sponsa et Nicolao uon Pract, ex inspectione uero libri baptismalis, A. D. M. N. Cundro Petri Confecti, per praesentes attestamur, quod vigesima tertia Nouembris Anno 1566 in Ecclesia S. Petri baptisata describitur Veronica filia Joannis Walpott in quorum fidem praesentib.

Sigillo pastorali firmatis, subscripsi manu propria, Datum Louanij Ad. S. petrum Anno 1589, 17. Nouembris.

Embertus Eueraerts plebanus
S. petri Louaniensis.

Nr. 2.

Nos Stephanus Greue prior Conuentus fratrum predicatorum ordinis Sti. patris Dominici Ciuitatis Treuirens., a reverendissimo in Christo patre et Dno Octavio Dei et Apostolicae sedis gratia Episcopo Calatino et sanctissimi in Christo patris et Dni Sixti Divina prouidentia papae quinti sanctaeq. sedis Apostolicae Nuncio cum potestate legati de latere ad infra scripta specialiter deputatus et datus Commissarius universis et singulis Christi fidelibus, seu ad quos praesentes n'rae litterae deuenerint, salutem in Dno sempiternam. Cum notitia infra scriptorum litteras reverendissimi Dni Nuncij Aplici praedicti in pergameno conscriptas, et sigillo suae reverendissimae paternitatis sigillitas sanas quidem integras non uiciatas aut çancellatas, sed omni prorsus uitio et suspicione, uti prima fronte apparuit, carentes nobis pro parte ingenuae Catharinae Veronicae Walpott a Bassenheim praesentatas, nos ea qua decuit reuerentia accepisse noueritis hmdi: Sub tenore . . . .

Post quarum quidem lrarum commissorialium praesentationem et acceptationem fuimus pro parte dictae Catharinae Veronicae debita cum instantia requisiti, quatenus ad praedictarum lrarum commissorialium Apostolicarum debitam executionem procedere sibiq. de oportuno juris remedio prouidere vellems atque dignaremur; vnde nos prior et commissarius antedictus attendentes hmdj. requisitionem fore et esse justam, quodq. justa petenti assensus minime sit aut venia deneganda, iuxta tenorem et continentiam prae insert. commissionis nupercontentis et narratis eiusdem diligenter requisivimus; ac quia per diligentem inquisitionem examinauimus, certo comperimus, didicimus ac in veritate indubitanter cognovimus, qualiter praedicta Catharina Veronica filia naturalis et legitima nobilis et equestris ordinis viri Joannis a Walpott a Bassenheim et Catharinae a Bloes coniugum, per tres in habitu militari in civitate confluentensi, ex hospitio dicto »zum rothen Creutz« a matre clancularie abrepta, nobili quoq. et equestris ordinis viro Antonio Walpott a Bassenheim tradita. ac proprio nomine in aliud mutato, ad diversa loca et monasteria translata, ac postmodum in praedictum monasterium Stae Catharinae per Antonium de Walpott in anno Millesimo quingentesimo septuagesimo septimo, die quidem vigesimo tertio mensis Novembris in conventum tradita, et demum inuita, per eundem

suum patruum vi et metu annum aetatis vndecimum agens haereditati et successioni paterna cum iuramento renunciare ac postmodum in anno duodecimo aetatis nimirum, a nato Christo Millesimo quingentesimo septuagesimo octavo die Dominica infra octavam Epiphaniae professionem monasteriam solennem ac tria substantialia obendientiae, paupertatis et castitatis vota emittere de facto coacta fuerit, quin etiam vi, metu et minis usque ad mortem praedicti patrui sui, in eodem monasterio fuerit et est retenta adeo quod de statu et conditione suae matris suorumque amicorum scire uel indagari non poterit, nec ipsi aliquem conveniendi uel alloqui libertas seu libera voluntas ante patrui mortem concessa fuit et est; itaqu., quia per haec contenta prae inserta supplicationis satis verificata et probata hmi praedictam Catharinam in uim nobis factae commissionis ab hmdi voto monasterio aliisqu. quibuscunqu. sententiis censuris et poenis ecclesiasticis, quas ex eo, quod uotum hmdi. in minorennitate contra sacrosanctos canones et decreta oecumenici concilii Tridentini emiserit, aut alia praemissorum occassione quomodo libet incurrisse dici posset, Dei nomine absoluims. hmdiqu. votum cum omnibus et singulis inde secutis irritauimus annulauimus, uiribusqu. non subsistere declaravimus, pristinaequ. libertati restituimus, pro ut absoluimqu., irritamus et declaramus in pristinum statum et libertatem restituimus praesentium per tenorem constitutionibus et ordinationibus apostolicis prouincialibus et synodalibus constitutionibus ac aliis dicti monasterii S^tae^ Catharinae ordinisqu. praedicatorum concessis priuilegiis, indultis et immunitatibus, statutis et consuetudinibus iuramento firmatis, ac aliis quibuscunqu. non obstantibus. in quorum omnium et singulorum fidem praemissorum praesentes literas exinde fieri et per notarium infrascriptum subscribi ac sigillo prioratus nostri communiri curauimus.

Datum et actum Triueris in Monasterio Monialium S^tae^ Catharinae praedicto praesentibs ibidem nobili et eximio D^no^ Francisco Felice Hornung juris utriusque Doctore consiliario Marggravii Badensis & Dno Philippo Wellen, praebendato in horreo [1] in ciuitate Triuerensi testibus

[1] „Das Kloster St. Irminen zu Trier heisst bei und lange nach seiner Gründung ad horrea (zu den Scheunen), weil dort die Römer Fruchtkammern gehabt hatten. Dieser Name hat sich im Laufe der Zeit in Oeren verwandelt, daher der Name Kloster Oeren. Das Dorf Orenhofen, wo das Kloster einen Hof besass, hat auch daher seinen Namen. Vergl. Marx, Gesch. v. Trier, 1. Abth. 1. Bd. pag. 393."

fide dignia ac praemissa requisitis die ultimo mensis Septembris anno millesimo quingentesimo octagesimo nono.

Ad requisitionem et mandatum praescripti venerabilis Domini prioris commissarij Apostolicij Joannes Clottenus notus.

L. S.

Frater Stephanus G'reue prior fratrum praedictorum Treuerensium manu propria Scrips.

Nr. 2.

Coblenzer Vertrag von 1602 d. 30. Juni, Hanxlers Erbschaft betr.

Nachdeme sich eine Zeithero zwischen den Ehrwürdigen, Edlen u. Vesten und Ehrtugendreichen Reinhardt v. Hanxler zu Queremb und dessen Haussfrawen Veronica geborner Walpotten v. Bassenheim ahn einem vnd den semptlichen Gebruedern hern Anthon, Damian, Johan vnd Wernern Waltpotten zu Bassenheim wie auch Johann Kemmerern von Worms genant v. Dalberg, Adolffen Herrn zu Gymnich und Hans Reinhardten Waltpotten von Bassenheim herrn zu Königsfeldt, auch Dietherichen von Metternich herrn zu Ziuell weilandth. Anthon Waltpotten herrn zu Bassenheim Churf. Trierischen Landthofmeisters erster und zweiter Ehekindern verodtneter Vormündern ahm andern theill allerhandt Irsalen, Speen vnd Gebrechen, so wohl Ihr Veronica geforderten Altvätterlichen Erbtheils halben, als auch hinc inde geklagter Injurien und zugefügten Schadens con et reconueniendo eingewendt erhalten vnd dan zu vermeidung mehr gefehrlicher Weitterungen von gesagtten beiden streitigen theillen dahin gewilliget vnd geschlossen, alsolche Irrsalen auff vier Adeliche freundt und vier Rechtsgelehrten zu gütlicher oder vff nichtt zulangende guett zum rechtlichen endtscheid zu veranlassen Jemassen darüber uffgerichten Contractus compromissi mitt mehrem aussführen thut.

Als haben demezufolg ehrengl. Partheyen auff den bestimpten 20. May stylo nouo Im lauffenden 1602. Jahr binnen Coblentz ihre Compromissarien vnd Scheidtsfreunde, benentlich der von Hanxler die

Edle Veste vnd Gestrengen Johan herrn zu Eltz Churfl. Pfaltzischen Rath vnd der fordern Grafschaft Spanheim Ober-Amtmann, Otten von Rolhausen herrn zu Muellenbach vnd die Ehrveste und Hochgelehrte Johannen Eulern Amptmann zu Wiedt vnd Alexander Sohn, Westerburgischen Rath vnd Amptmann beide der Rechtten Doctorn, die Waltpottische vnd dern Vormündern, die auch Edle Veste vnd Gestrenge Johann Reinhardt Brembsern von Ruedessheim, Churfürstl. Maintz. Rath und Oberamtmann der Herrschaft Königstein vnd Rudolff Wilhelm Rawen von Holtzhausen Fürstl. Hessischen Rath vnd Hauptmann der Vestung Giesen vnd neben denen die Ehrveste vnd Hochgelehrte Perninum Calenium vndt Wilhelmen Wintzler beide der Rechtten Licentiaten ernent vnd nidergesetzt, vnd nachdem vff obgdr. streitiger Theill freundt fleissig ersuchen vnd begern allerseits ernenten Compromissarij sich mit solchem Compromiss vnd guetlicher handtlung beladen lassen darauff von denselben vor gutt angesehen, das Jedtweder Parthey Ihre habende Clag berichtt vnd gegenberichtt in zweyen schriften einbringen sollen, solchem auch an seithen des von Hanxler durch einbringung seiner Summarischen Clag vnd Replic vnd ahn seithen der Waltpotten durch Uebergebung dero Exceptionalen vnd Reconuentionalen wie auch dero Duplic ein Benuegen geleistet vnd also nach Inhaltt vereinigten Compromisses ahn deme bestanden, das zu fortsetzung desselben die gütliche Unterhandtlung in handt genommen würde, als haben obernante herrn Compromissarien nicht vnderlassen aller Streitigkeiten Vmbstände vnd beschaffenheit in weissliche erwegung zu ziehen. Folgentz beiden streitigen theillen alle vorstehende Weitterungen vnsicherheitt des Richttlichen Auftrags vnd andere inconuenientien zu gemuett zuführen vnd dieselbe zu friedtferttigkeit treulichsten zu uermahnen. Weill dan endtlich beide theill diese der Herrn Compromissarien Erinnerung vnd ermahnung zu Hertzen gefast vnd deroselben zu erlangung gewüntschten ruhe stattgeben. Ist auff deroselben belieben vnd vorwissen folgender Gestalt die guetliche vnderhandtlung den 30. May predicto stylo dieses 1602. Jahres zum endtscheidt brachtt vnd dirigirt worden, das nemblich die geschwistrige Waltpotten von Bassenheim und ehrngl. Vormuendern gemeltem von Hanxler vnd dessen Haussfrawen Veronica Waltpotten einmahll liebern vnd gutmachen soll 20,500 fl. Frankfurther wehrung vnd solches vff diese mass vnd Zielen. Nemblich das Innerhalb 14 Tagen 4,500 fl. jetzged. wehrung, bahr Ihme Hanxler zu Muelheim Im thall gegen Coblentz vber, In erstgedachtter von Roltzhausen

behausung, die vbrige 16,000 fl. aber zu Aussgang dreyer Jahre In einen Summen ahn Jetzgl. ort erlegtt. Jedoch Inmittelst das Interesse nemblich 5, von Jedem 100 gereichtt vnd Jedes Jahrs den 1. Juny ahn mehrgl. orth Muelheim geliefert werden solle. Weill aber bei wehrender Handtlung ahn demo Waltpottischen seithen exceptione eingewendt, das Veronica Waltpotten Im Jahr 89, ahm 2. Octob. Henrichen Meutters Kinder Ihre Erbforderung zum Eigenthumb vnd der Muttern Catharinen Belos zur Leibzucht cedirt vnd vbertragen Crafft welcher cession Im Jahr 90. ahm hochloblichen Kayserlichen Cammergerichtt durch die gesagtte cessionarien Rechtsfertigung so noch vnentscheiden daselbst schwebentheit angefangen worden. Also ist von beiden theilen gewilliget vnd beschlossen das mehrg. von Hanxler schuldig vnd gehalten sein solle vnd wolle, solchen Process vnd cession gantz vnd zumahll, Innerhalb obg. 3 Jahren abzuschaffen, daruber auch von Hochg. Kay. Kammergericht gnügsamen bestendigen schein vffzulegen, vnd die Waltpottische diessfahlls frey vnd sicher zustellen, das auch Imfahll solches vber vnd wider dies verpleiben solte nach aussgang dieser 3 Jahr kein Interesso laufen, noch auch das Capitall gefolgt werden solle; Wuerde aber der von Hanxler nach Jetztbestimbten dreien Jahren aber kurtz oder lang die cession vnd Process abschaffen, vnd solches obgeschriebenermassen bescheinen. So sollen vnd wollen die Waltpotten Ihrem gethanen versprechen zufolg dickg. 1600 fl. ahm mehrgl. ortt gegen gebuerliche Quittung liefern vnd richttig machen.

Neben dem ist verglichen vnd abgeredt das gesetzte 20,500 fl. Ihme Hanxler gantz frey vnd Kummerloss auch ohne abzug dern bey vffrichttung des Compromiss durch die Waltpottische hiebevor erlegte 1000 Rthlr., vnd vff dem Hauss Bassenheim befundener vffgehabener vnd von Ihme Hanxler verkaufften Früchten, anderen Fahrungen vnd was einiger Gestalt von den Waltpotten, oder denen so Ihnen zu versprechen stehen, vorgewendet oder gefordert werden mögtte, erlegtt vnd guttgemachtt, wie auch die Arresta so zu Cölln vnd Andernach vff etliche Bassenheimische fruechten angelegt vnuerzüglich cassirt, vnd durch die Waltpotten abgeschafft werden sollen.

Wie auch verabscheidet, das die Waltpotten vff Ihre intentirte reconuention, Iniuri Clag vnd alles was sie einiger Gestalt ahn dem von Hanxler oder dessen Haussfrawen vnd die Ihrige zusprechen gehabtt oder haben mogen gantz vnd zumahll verzeihen vnd sie desshalben In-

oder ausserhalb Rechttens nichtt anfechtten oder molestiren sollen noch wolleu.

Hingegen hatt gemeltter von Hanxler neben seiner Haussfrawen Veronica Waltpottinen gegen empfahung vnd gutmachung ahngl. 20.500 fl. Inmassen wie obstehet bester vnd bestendigster form Rechttens vff alle Ihre Altvätterliche vnd Altmütterliche auch Vatterliche succession vnd Erbgerechtigkeit, wie gleichfalls Actiones Iniuriarum, welche sie Intentirt oder Ihnen bisshero competiren mögen, es gehen dieselbe wider dero Waltpotten, Ihre Vormuender vnd anderer Verwandten Persohn, guetter Vnterthanen, Diener oder andern so Ihnen zuuersprechen stehen; wo die auch gesessen gantz vnd zumahll renuniyt vnd verziehen, gestallt wider dieselbe, weder durch sich selbst noch durch andere obahngl. verahnlaster streitigkeiten vnd darüber beschehen Verlauffs halben ein oder ausserhalb Rechttens nichts vorzunemmen oder zusuchen, Sondern alle Ihre AltVätterlich, Altmütterliche auch Mütterliche guettern die seyen gereidt oder vngereidt Lehen oder allodiale Im Erzstift Trier, oder anderstwo gelegen alle erschienenne vnd bis vff Lato in einige weg competirende Actiones vnd forderungen vnd alsolche Erbgerechtigkeit nichts daruon ab- noch aussgescheiden Crafft solcher Renunciation, Cession vnd vertragsfrey vnd ohn einigen vorbehaltt, wie derhalb erdachtt werden mögtte den Waltpotten In Händen zulassen, auch die Waltpotten vnd deroselben angehörige keiner gestaltt vor sich selbst noch andern zu molestiren oder schaffen molestirt zu werden vnd das dessen zu mehrer beständigkeit sie Veronica mehrg. solche Ihre renunciation, cession vnd vbertragt vor dem Churf. H. officiallen zu Coblentz In beysein mit einwilligung vnd consens des von Hanxlers Ihres Ehewirths solemniter et jurato leisten vnd thun solle vnd wolle zu gesagtt vnd dieweill der Edell vnd Vest Adolpff Herr zu Gymnich sich bei Ehrngemelten von Hanxler vor dasjenig was In der guetter oder durch richtlichen ausspruch eingewilligt oder erkent werden mögtte verschrieben vnd obligirt, auch desshalb Obligationen oder Verschreibung von sich geben, alls hatt gemelten von Hanxler vnd dessen Haussfraw geredt vnd versprochen, so baldt der Erste Zahltermin der 4,500 fl. gehalten vnd die vbrigen 16,000 fl, obg. wehrung vorgeschriebener massen durch die Waltpotten verrichtet, das sie gemelteter Herrn zu Gymnich solche obligation zurück liefern, vnd Ihnen diessfahlls keiner gestallt weitter besprechen oder ansuchen wollen. Vnd damitt sollen alle biss daher zwischen beiden theillen, auch der Verwandten, freundt wie obg. un-

entscheidenen streitigkeiten gantz vnd zumahll vffgehalten sein vnd pleiben vnd haben sie beiderseitz bey Ihrer Adelichen Ehrentrew vnd respective aussgeschwornen Eydt, solches alles steet vnd fest zu halten vnd deme wuerklich nachzusetzen versprochen. Inmassen den vor dem h. Officiall zu Coblentz tanquam ordinario loci ahngeregtte renunciation, cession vnd vbertrachtt mehrg. Veronica mitt leiblichem Eydt wie obg. volnzogen, vnd die vbrigen punkten ebenmessig steet vnd vest zuhalten, die Waltpottische auch die eingewilligte Summam zu erlegen angelobtt. Haben auch beide theill dabey ausdrücklich wollwissent, vnd wollerinnert vff alle vnd Jede exceptiones vnd behuelffe, so Ihnen gegen diesen vff gerichtten Vertrag einiger gestallt vortreglichsein mögte, mit gleichmessiger eydtlicher vnd Adelicher versprechnus zu verzeihen benentlich vff das Beneficium Betrugs oder die Halbscheidt auch laesiones enormissimae die Exception doli oder gefehrliche inducirung, nichtt erlangtter legitimae oder Kindtlichen Antheills vff den behuelff dero Minderjährigkeit frewlichen bloedigkeit vnd vnuerstandes aufs das Benificium Senatus Consulti Vellejani, vnd was dessen weitter In den Rechtten erfindtlich sein, vnd erdachtt werden mögtten; das auch solcher gemeiner Verzig weniger nichtt als man alle Exceptiones vnd behelff inspecie aufgetrückt weren verbinden vnd verstricken, vnd obschon zu einiger künfftige Zeitt sich erfinden mögtte, das einige oder andere Parthey einiger gestallt vervortheiltt oder durch diesen Vertrag beschwerdt, das solches durch ein bestendige Donation inter Vivos der nicht beschwertten Partheyen vbertragen sein vnd zufallen solle. Dabey auch beide Theill ausdrücklich sich verwillkürt wofern einer oder der ander einiger gestaltt In- oder ausserhalb gerichtts diesem Vertrag Zugegenhandleter, das derselb dardurch ein habends Rechtt verwuerkt vnd solches der haltenden Parthey ohn einig Urtheill vnd condemnatio ipso facto et jure heimgefallen vnd gleichwoll desto weniger nichtt der Vertrag in allen seinen clausulle vnd Puncten vnuerbrochen stehen vnd bleiben solle, alles vnder verstrickung eines Jedtwedern Haab vnd guettern sich ahn denen vff allen fahll zu erholen.

Dessen zu wahren Vrkundt haben neben beiden Partheyen vnd obernenten Vormuendern die Herrn Compromissarien diese Vergleichung vnderschrieben, dohmahlln den Ehrwuerdigen vnd Hochgelehrten Officiallen zu Cōblentz vor welchen obg. Adeliche vnd Eydtliche ahngeluebten vnd Versprechungen beschehen angesuchtt vnd gebetten zu mehrer versicherung diesen gegenwärtigen vertrag vermittelst gericht-

lichen Decrets zu bestettigen, vnd mitt dessen Officialen Siegel zu be-
kreftigen.

Weill dan dieser abgeschriebener vertrag vor vns Officialn vnd Ordentlichem Richtter obg. also verkundet vnd beiderseitz obernent Partheyen vorang. Adlich vnd Eydtliche versprechnussen, Verbundtnussen, geluebt, Verzig vnd Renunciationes In aller massen, wie obstehet vor vnd wuerklich geleist vnd vollnzogen, wie auch bey Renunciation dero Privilegien beneficien vnd Exceptionen dero Rechtten, wie obem die Partheyen zuvorderst deroselben nach aller nottürfft gnügsamblic erinnert, und berichttet. Also haben wir vnsere ordentliche autorität vnd Richtterlich Decretum darüber vff beschehene bitt vnd ansuche beider Partheyen interponirt vff solchen Vertrag, sambt allen vnd Jede dabey verfast vnd einuerleibtte Puncte vnd Clausulle confirmirt. auc mitt vnserm unden gehenkten grossen Officialet Siegell zu mehrer be krefftigung besigelt, Geschehen vnd verhandelt binnen der Stadt Coblent Im Jahr nach Christi vnsers Lieben Herrn Geburtt 1602 ahm Mont den 3. Monatstag Juny.

Reinhardt von Hanxler von Quer-Emb.
Veronica Waltpott von Bassenheim gnt. Hanxler.
Johann Herr zu Eltz.
Otto von Rolsshausen Herr zu Muellenbach.
Johann Pollardt.
Johan Eulardt Dr.
Alexander Sohn Dr.

Ant. Waltpott v. Bassenheim Domh. zu Maintz u. Tr
Damian Waltpott von Bassenheim.
Werner Waltpott von Bassenheim.
Hans Reinhardt Brembser von Ruedessheim Ob amptmann der H. K.
Rudolff Wilhelm Raw von Holtzhausen.
Perninus Calenius Lt.
Wilhelm Wintzler Lt.
Johann Kemmerer von Wormbs gnt. v. Dalb Amptmann zu Lahnstein.
Adolff Herr zu Gymnich.
Dietherich v. Metternich zu Zivells.
Hans R. Walpott v. Bassenheim Herr zu Königsf

Nr. 4.

Graf Moritzen v. Nassaw an Ihre Fürstl. Durgl. H. Coadjutorn zu Cölln 1607 gethanes Schreiben.

»Unsern freundtlich Dhienst &c. E. W. widerantwortliches schreiben vnder dato den 26. July concernirende Reinhardten von Hanxler haben wir den 30. desselben empfangen, mögen aber vff fernen anklag ermeltes von Hanxler zu fernerem berichtt deroselben nitt verhaltten, Obwoll sein mögtte das E. W. dero sachen beschaffenheit sonderlich nicht vorkommen were, das dennoch nitt ohne, das der von Gymnich E. W. Rath auch vnder derselbigen Landtfürstlichen gepieth gesessen Cölnischen Rainischen Ertzstiffts vnderthan ist, also das E. W. gemelten von Gymnich zu volnziehung geleiste caution darab wir E. W. copias authenticas hiebey Verwarth zuersehen zuschicken. In welchen obgedachtter von Gymnich sich vor die Waltpotten als eigen selbst debitor veroblicirt, als sein gepuerlicher regirender Oberherr entweder gütliche oder zwanckliche vermittelst der Rechtten dahin vermögen können, das er sich dero vnuerzueglich quitirn, vnd durch verweigeren keiner weitterung er sich gebe Sinthemahll solche in sich willig der Redlichkeit gemeess keines auffzugs vermeinten excipirens vff excutirens statt allen fug hatt gemelter von Hanxler auch so diesen prouincien mit trewen in Dhienst verpflichttet, langweiligen vmbtreibens mitt nichtten abwartten, noch seinen pfenninge langer entraden möge, Als gelangt derowegen abn E. W. vnsere freundtliche Pitt sie wollen geruhen mehrgemelten von Gymnich berichtten zulassen, oder Jehn dahin zuuermögen, damit Er verschaffe, das obberuerten Hanxler das Jenig Ihme vnd seiner Haussfrawen von rechtswegen competirt sugestelt werde sich mit würklicher Zahlung Hauptsummen vnd Interesse quitirn. Darahn geschiht der Rechtten gemeess vnd vns einsonders wolgefallen. Gravenhagen, den 21. Auguste 1607.

E. W. dienstwilliger

Maurice de Nassau.

Nr. 5.

Prinz Moritz v. Oranien an Herrn v. Gymnich.

Unser günstig gruss vnd alless gutss zuvor Edler vnd Ehrnvester besonder guetter freundt, Wir haben Euch Vor Wenich tagen auf ernstiges ahnhalten Reinhardes von Hansslers geschrieben, Dass Ihr euer geleister Caution, vnd Vessen Ihr euch Vor die Waltpotten Versprochen, vnd als eure eigene schult vff Euch genomen, Wollet gnug thun vnd ermelten von Hanssler befridigen, vnd hetten vermeint Ihr Würdet euch daruf Willich erzeigt haben.

Dieweil aber dasselb ich bis ahnhero, wie er vns vffs neu hat zu erkennen geben, nit geschehn, vnd wir Ihme dieweil er sich in dieser Landen Dienst vor ein Kriegssmann gebrauchen, verursacht werden ihme in seinen rechtmessigen Sachen befürderlich zu erscheinen, die hülflich Hand zu bieten, also ist abermahl ahn Euch Vnser günstiges gesinnen, Ihr Wollet vf solche mittel dencken, damit ermelter v. Hanssler ohne lengeren Verzug befridiget vnd Clagloss gestelt werde, auff dass ander Weiterung vnd Unruhe dardurch vorgenommen möge werden die wir gern verhütet sehen wollen, Und wollen Euch hiermit dem Allmächtigen befehlen.

Datum Grauenhage, 21 Augusti 1607.

E. Guetwillig. Freundt

Maurice d. Nassau.

Dem Edelen und Ehrenvesten unserm besondern gutten Freundt Adolffen v. Gymnich zu Gymnich.

Nr. 6.

Graf Moritz v. Nassau an I. F. Durchl. Herrn Coadjutor zu Cöln.

Mein freundtlich Dienst vnd was ich mehr Liebs vnd gutt vermag, zuuohr Hochwuerdiger Durchlauchttiger, Hochgeborner Fürst. E. W. wollen vnbeschwerdt sein aus beygefuegtter Supplication ferner

vernemmen, was ahn mich der Edler vnd Vester Reinhardt v. Hanxler wegen seiner Haussfrawen patrimoniall vnd anderer Ihr zustehenden, doch vorenthalttenen guettern abermahlls vnderthäniglich gelangen lassen vnd weitter dabey suchen vnd bitten thut. Dieweill Ich nun Je lenger Je mehr befinde das Er sich nitt ohne gründt vnd wolbefügtten vrsachen beleggt vnd mich schuldig erkenne den Jenigen so mir zu uersprechen stehen meinem vermögen nach in allen willigmessigen sachen die huelffliche Handt zupiethen, Als hab Ich mich seiner als der nun etlich Jahren hero dieser unyrten Landen rühmlich vnd Ehrlich gedient vmb soviell annehmen, vnd noch Eins freundtlich pitten muessen. E. W. geruhen, die gewisse zuuerlessige versehung zuthun, damitt gedachtter von Hanxler ohn l nger, ver Zug zu dem Jenigen darzu er gnügsamen glaubwürdig vnd hiergezeigtten Documenten nach Rechtswegen befügtt, verhelffen vnd also fernere sonst vnuermeidtliche Clagen, vnd schedtliche vnlusten abgeschnitten werden, vnd folgentz gedachtter Hanxler dieser meiner vorbittschafft genossen zu haben, Im werk, dermahll eins nach so langem wartten gehabtten gedultt, vnd ahngewendten Costen vnd mühe spueren möge, Welches neben deme das es ahn sich selbsten billich auch E. W. zu ruhm vnd Ehren gereichen wirdt, vnd Ich wills bey vorfallender gelegenheit in gleichem vnd mehrem gern verschulden, So wirdt es auch gedachtter Hanxler mitt allem vnderthenigstem fleis zu uerdienen, sich zum höchsten ahnbefohlen sein lassen E. W. hiemit nechstwunschung alles glueckeligem Wollstandts in schutz vnd schirm des Almechtigen freundtlich empfelendt, Datum In Grauenhagen den 2. Aprilis 1608.

E. W. Dhienstwillig

Maurice de Nassaw.

Nr. 7.

Rudolf Rau v. Holzhausen an Herrn Domsänger v. Waltpott zu Bassenheim.

Hochwürdiger Herr Thumb-Custos, Ew. G. seindt mein allezeit willig vnd geflisssene Dhienst zuuor, gnediger Herr &c.

Ich zweiffle gar nichtt mein gnedigster Herr werde E. G. sowoll schrifft als mündtlich berichtt gethan haben, was derselben ich Hanxlers

16*

Sachen halben, vnd was Graff Johan v. Nassau ahn mich geschrieben communicirt, Ob nun woll Graff Johan Inmittelst wie E. G. beiligent zusehen nicht allein ferner ahn mich geschrieben, sondern auch vor weniger Zeitt der sachen halben mündtliche communication mitt betheurung das er es gutt meinte, mit mir gepflogen, vnd dieses alles berichtten mögen, So hatt mich doch Leibsschwachheit sinthemahll Ich Inwendig etlich wochen wegen starken podagrams nicht auss dem beth kommen, darahn verhindert; Gleichwoll weill Ich noch vor wenig tagen das des trohens bey Ihme Hanxler noch kein end nemme, berichtte nicht vnderlassen sollen E. G. damit solle wie auch Ihr Bruder gleichwoll Ihren sachen acht nemmen hieuon vertrewlich zu berichtten, Weil wir hoffen, der krug so lang zum Brunnen gehen solle, bis das E einsmahlls zerbreche, Soll aber dabey E. G. auch nichtt verhaltten, da der Wolgedachtter H. Graff Johan der elter von Nassaw mich berichtte das eben wie Hartmann von Cronberg seliger mitt Graff Georgen von Nassaw zu Dillenburg des Ausswechssels halben mitt Driedorff handlung gepflogen eben Hanxler daselbst zur statt gewesen, vnd er vernommen das Hartmann mich zum beistandt dahin erbetten, sich teuffell holen verheischen habe, mir vff den Dhienst zuwartten vnd mich zu erschiessen. Ob es es nun woll heischt qui moritur minis sepeditis crepitibus asininis und er dan auch souiell darahn setzen müssen; hatt man sich doch vor solchen bösen Leuthen, so einem vnuersehens also auff den Dhienst wartten, vnd einen schimpf ahnthun mögtte vorzusehen, vnd mögtte Ich nitt vngern sehen weill E. G. den Doctor welcher von Mainz gewesen sein solle, so Hartmann seliger vff den tag zn Dillenburg gehabtt, woll aussfragen lassen können, das sie auch von Ihme per tertium gleicher gestalt vernehmen lassen könnte ob er daruon auch berichttet, vnd was deswegen vorgangen seye; Wol also dieses E. W. in vnderdhienstlichem vertrawen vnberichtt nicht lassen hoffe in kurtzem bey demselben zu sein, Welche Ich hiemit G dem Almechttigen, in seinen gnedigen schutz vnd mich zu gnaden befehle, darum in eyll Marpurg den 12. Juny Ao. 1606.

E. G. Underdhienstwillig vnd geflissener

Rudolpff wilhelm Raw von Holtzhausen.

Nr. 8.

Schreiben des Staaten-Generals an den H. Coadjutor zu Cöln.

Hochwürdiger Durchlauchttiger Herr vnd Hochgeborner Fürst vnd Herr. E. Dhltt. werden sich alnoch gnügsamb thoerinneren weethen welcker mathen wy op bitlich anholden des Edlen Ehrnuesten vnd Manhafften Junker Reinhardts von Hanxler als man vnd Mombar Junffer Veronica geborne Waltpottinen seiner vielgeliefften ehelichen Haussff. E. F. Dhltt. bey verscheidenen vnsern vorgaanden breuen vnd scheinen, vnd vornemblich von dato den 22. Augusti des verledenen 1607. vnd ahm 21. Aprilis Itztlovenden Jahres sehr instandtlich vndt sehr nöselich hebben versocht, dat derselven gnediglich wilde beleuen Ihren Rath den Herrn von Gymnich, mitt allem ernste darhan tho halden vnd tho constringeren, weilen er sich vor ernentes von Hanxlers Haussff. patrimoniall gueter versckreuen, vnd als principalis debitor verobligirt, dat hy aik dien folgens vermoege seiner gegeuener obligation denselben ohne einich fernern vertoch contentern, und allerdings Clagloss stelle War vff bouen Thouersicht nicht anders gefolgt ist, dan dat tot verentschuldigung des vorg. von Gymnich vnd alleine vmb die sacke in witlopigkeit thebringen, vnd Ihme Hanxler vnd seiner Huissff. dat Ihrige tegensrechtt reden vnd billigkeit noch lenger the enthalten, vnd wo möglich well gantz vnd gehell daruan tho frustiren ahn vns over gesonden sein seckern grotte schriftuiren, wan verantwordingen, mitt einigen beygefuegtten Documenten dartho dieseluen sich refereren alle welcke Schriftuiren vnd stücken gestelt sin in handen van einigen allhier wolbekanten vnd vnpartheyschen Aduocaten vnd trefflichen Rechtsgelehrten, vmb deselue tho uisitiren vnd Ihre Adoys daroner the geuen, hebben deselue darop dergestalt geaduisirt als E. F. Dhltt. vth beygefogtter Laoeyen gröndtlich konnen vernemen; Und wan dauon klarlich erscheinet dat die Waltpottens, so woll als der Herr von Gymnich in Ihrem vorbringen gantz nicht gefuedert, vnd dartegens ahn seyden des Hanxlers alles geprestirt ist wat man nach rechtte van Ihme einigstins solde mogen erheischen, Warouer hem dan aik het sine behoert gefolgt, vnd nitt lenger vorenthalden the werden. So hebben wy derwegen nicht mögen nachlaten E. F. Dhltt. nutz diesem noch dem derden mahl Dhienfreundtlich tho ersoken dat deselue in ansehung der pilligkeit vnd der gerechttig-

keit tho stuer sich gnediglich wille gefallen lathen, den Herrn van Gymnich mitt allem Ernste darahn tho halden, dat hie den mehrg. Hanxler wegen siner Huissfrawen ohne ferner vtstell bethale vnd Clagloss stelle op dat hy bymangell van dien nitt gedrongen vnd genotstreckt werde sich anderer medelln tegens denselben thogebruicken dat welcke mitt goder richtiger bethalonge beter verhödet wäre vnd vns betrawende dat E. F. Dhltt. um desen vnd vorigen vnsern Intercessionen nitt mahlhaten werden, darahn die gnedige befurderliche handt the halden, willen wy vns hin wider umb mitt denst vnd freundtschap ahn E. F. Dhltt. erboden hebben vnd dan diselue in schutz vnd schirm des Almächtigen, tho lang duriger gesondtheit, vnd allem Fürstlichen Wollstandt befehlen. dat. Hagen ahm 1. Augusto 1608.

E. F. D. Dhenstwillige

Die Staten Generall der
vereinigten Nedlanden
Tot ordinantie van deselben
Arp. sct.

Nr. 9.

Graf Moritz von Nassau an den Coadjutor zu Cöln.

Unser freundlich Dienst vnd was wir mehr Liebs vnd guts Vermögen Zuuor,

Hochwürdiger vndt hochgeborner fürst freundlicher Lieber he[rr] vnd Oheim wass ahn E. W. wir hie beuorn zu Underscheidtlich[en] mahln, vff ansuchen Reinharden von Hanxler, wegen seiner von de[m] Waltpotten zu Bassenheim mit einem vff gerichteten vertrags Ime V[er]sprochenen, Vnd von dem Herrn von Gimnich verbürgten nach stend[ig]keit gelangen, Vnd dieselbe vns wieder zur antwortt zu Kohmen lass[en] Dessen werden sich dieselbe Zweiffels ahn gnedigs zu berichtten hab[en] Ob mahn nhun woll von dieser seit verhoffet es würdt gen. v. Gimn[ich] E. W. letzen den 12. octobris nechsthin ahn vns gethanen Schreib[ens] folgs geleistet, vnd ime Hanxler In recht verantwortliche satisfact[ion] gemacht haben, So hat mahn dennoch biss dahero gerade das widers[p]

befunden vnd handtgreifflich bespürt. das der von Gymnich mehr vff den buchstablichen Inhalt obang. Vertrags nemblich vff den speirischen schein, Als dessen wahren efect, so der von Hanxler. dero von etlichen vornemen Rechtsgelerten gegebenen vnd E. W. bei vnsern vorigen zugeschickten consulation nach praestirt gesehen, worab als Hanxler vermerkt, das Ime der vrsachen halber die bezahlung vffgeschoben, vnd die offtmahl begehrte hülffleistung allhier verweigert wurde, So hat er entlich zum Vberfluss, vnd mit grossen seinen Kosten, obberührten schein beym Keyserlichen Kammergericht, wie E. W. hierneben Copeizuersehen, ausspracht, vnd vns abermahls sehr Instendigs gepetten, wir wolten bey E. W. bemitteln damit er nun dermahln eins, nach so langem wartten gehabten gedult, vnd angewandten Hochstegenden vnd Ime fast vnträglichen, auch allein des praetextirten scheins halben, Vnbillicher weise Verursachten Unkosten, zur entschaft Komen möge.

Dieweill Er dann dem zwischen Partheien getroffenen vertrags nunmehr ein völliges genügen auch in terminis terminalibus et litera literali gethan, vnd das Jenige woruff sich gemelte Waltpotten sambt dem Herrn von Gimnich In Ir weitleufftigen deduction ahn vnd vnderschiedtlichen örthern, wie auch in E. W. Schreiben beruffen vnd bey purification dessen die bezahlungs folgen zulassen gnugsamb wie pillig erpieten thun, Volkhomlich praetirt gestalt, das Er vns, und allen Ires obligenden ambts betrachtenden Obrigkeit verweisslich auch Vnerantwottlich sein würde, da sie dem Clogentheil, In so einer hellen vnd klaren sache, lenger gepürliche hilff vnd vorschub verweigern wolten, Alss ist demnach vnsere Dienstliche Pitt E. W. wollen Irem Hochrümblichen vnd ernsteyfferlichen zur gerechtigkeit tragenden gemüth nach bei obgemelten Herrn von Gymnich, Die gewisse fürsehung thun, damit offtgedachtem von Hanxler angeregte seine nachstendigkeit, ohne lenger vmbtreiben vffs fürderlichst, ahn einen gewissen orth dore vnyrten Niderlanden erlegt, vnd also fernere Clagten auch andero notterftige mitteln, so dem von Hanxler, vff sein anlangen, ohn hinderungs der gerichtigkeit, nicht abzuschlagen sein wurde vermeidet werden, Und folgens E. W. als auch wir dieser molestien, dermahln eins enthaben sein mögen; Solches neben dem, das es an sich gerecht vnd Pillig, auch E. W. zu rhum gedeyen wirdt. vnd wir seins In gleichem vnd mehrem zuuerdienen, auch sonsten E. W. alle gefällige Dienste zu bezeigen gantz guetwilligs dieselbe hiermit, nechst wünschungs alles glückseilligen fürstlichen wolstandts In schutz vnd schirm des almech-

tigen empfelhendt. Datum Grauenhagenn den 24. Aprilis Anno 1609. E. W.

Gantz dienstwilliger

Maurici de Nassaw.

Nr. 10.

Der Coadjutor an H. Adolf von Gymnich.

Ferdünandt von Gottes gnaden Erwölter vnd bestettigter zum Coaduitern vnd Administratorn der Chur- vnd fürstlicher Ertz- vnd Stiffter Cölln, Lüttig, Berchtessgaden vnd Stabull Paltzgraue bei Rhein Herzogs In Ober- vnd Niedern Bayern.

Lieber getreuer, demnach Wir der zwischen Reinhardten von Hanxler eins, So dann den Gebrüdern Waltpotten von vnd zu Bassenheim anderntheils, schwebenter Irrungen vnd sachen halb, sowol von dem Prinzen zu Vranien, Graff Mauritz zu Nassaw, als auch den Staden Generall, der verainten Niederlanden vnd derselben Rhatt, nebens copeilicher einschickung einer am Keyserlichen Cammergericht wie angeben, beschehener renuntiation litis, schrifftlich angelangt werden, wie du solches ab dem beschluss seines fernern Inhalts zuerlessen, vnd dann darab mit mehrerm abzunehmen, wie gefährlich vnserm vorhero hoch verarmhten vnderthanen, mit der militar verderblichen Execution bedrawet würdt, welche dir selbsten gleichwol auch sambt deinen hindersassen zu mehrerm vnheill vnd zerrutlichkeit gereichen würdt, Sobeuehlen Wir dir Gnädigst, auch ernstlich hiemit bey ehebemeltem Waltpotten nunmehr ohne einichen Waittern Vffzug die gewisse Verfügung zuthun, damit erstgemeltem von Hanxler vff vorberürte beschehene renuntiation litis das er das gelt vffs fürderlichst gefolgt, Er also diesserhalb in alweg Clagloss gestelt werd, damit alles, vnbedräwet vnheill, Zeit Vorkhomen, Wir auch nit Verursacht werden, vff denen er fürenden gleichwol vnuersehent wiederigenfall, allen sachen endtstanden schadenn von dein selbst habenden güttern vnnachlessigem Zupringen, darnach du dich zurichten, deme wir mit gnaden sondsten forders gewogen. Geben Bonn, den 11. May Anno 1609.

Ferdinandt.

J. A. Senheim.

Nr. 11.

Churfürst zu Köln an H. Graf Moritz von Nassau.

Vnsern etc. Wir mögen E. L. vff Ihr Schreiben ahn vns vnder Dato den 31. nechstabgewichenen Monats May, den von Hanxler betrf. gethan, freundlich nitt verhallten, das wir vns gentzlich versehen gehabtt, E. L. vnd wir soltten mitt diesen verdriesslichen sachen weiters nitt importunirt, noch vber das Jenig was wir bereidts bey diesen sachen gethan etwas ferners ahngemuttet worden sein, angesehen dies frembde sachen vnd die Partheyen dieser endts nichtt contra... oder einige pfenningen deponirt haben, da weniger aber nichtt haben wir dem von Gymnich gnedigst ernstlich ahnbefohlen seine beuohrstehende nofturfft ahn gebeuerlichen ortten einzuwenden, auch darahn zu sein, das wir pieses vielfalttigen importunirens geübrigt sein vnd pleiben mögen, darüber von Ihme vnderthenigst beantworttet wie E. L. ab dero abschrifftlich hiebey gefungtter Clausulln seines Inhaltts vernemmen können, vnd versehen vns darauff nochmahlls E. L. sambt den Generall Staten werden vns dieser sachen halb, damitt wir nichts zuschaffen, gleichwoll E. L. zu freundtlichem gefallen vnd dern Intercession zu wuerklichem genoss, das eusserst vnd mehr als wir schuldig sein darbey gethan, weitters nichtt anfechten, sonder mehr darahn sein, das des von Gymnichs erbiethen nachgesetzt, tag ortt vnd platz benent, auch anderer condition halb vergleichung getroffen, oder sonsten in andere weg mittell geschafft, damitt wir vnd dieses Ertzstiffts arme vnschuldige Leuth vnd vnderthanen, vermag der Rechtten vnd Constitutionen vnd selbst gethanen zusag vnd versprechnus dieser sachen halb verschonet pleiben vnd weitters nitt beschwerdt werden mögen, Welches wir E. L. also widerantwortlich vnd zur nachrichttung anfuegen wollen, vnd sein deroselben allen wohlgefelligen willen vnd freundtschafft zu erweisen wolgeneigtt.

Geben Bon den 9. Juny Anno 1609.

Ferdinandt.

Nr. 12.

Kaiserliches Decret wegen Vergleichs an die Gebrüder Walpott.

Mathias &c.

Ersamer, lieber Andeckttiger vnd getrewer, Vber das Jenig so woll von euch als auch ewerm gegentheill Reinhardten von Hanxler in der Langwirig, schwer vnd weitleuffigen sachen vnd darüber Achts erkler- vnd Verkündigung von Zeit vnserer angetrettenen Kay. Regirung vnd erstg. von Hanxler ertheilten vnd seither aus erheblichen vrsachen zu vnderschiedtlichen mahlen prorogirten gleidts von einer Zeit zur andern vor vnd eingebrachtt, auch in reiffe erwegung gezogen worden ist, haben wir ein notturfft vnd euch selbsten zu ruhe vnd pesten nichtt vnuertreglich ermessen zu guettiger handtlung abhelff vnd vergleichung ein Commission anzuordtnen vnd dieselbe dem Hochgebornen Ludtwigen Landtgrauen zu Hessen, Grauen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda vnserm lieben Oheim vnd Fürsten, als einem nechstgesessenen gehorsamen Fürsten des Reichs auffzutragen, erinnern E. L. Ihr den Inhaltt mit mehrerm anhören vnd vernemmen werdet, Ermahnen vnd befehlen demnach euch sambt vnd sonders hiemit gnedigst, das Ihr euch angeregter Commission gehorsambster schuldigkeit nach bequemet vnd submittirt darauff vor obgenent vnsers Kay. ansehenlichen Commissary L. oder derselbigen subdelegirten nachfolgender erforderung gewiss vnd verfehlbarlich erscheinet, vnd euch darüber als glimpflich vnd schiedtlich erweiset vnd finden lasset, wie es obberuerter sachen nottürfft erfordert vnd vff das also mehr bestimbter schwaren sachen zu verhuettung mehrer weittleuffigkeit Im grundt abgeholffen werden möge, Immassen wir den obbesagtten ewerm gegentheill dem vom Hanxler mitt ernst vnd widerholung hieuoriger betrohung ein gebunden haben sich allerdings vnuerweisslich zuuerhalten, Woltten wir euch zu ewerer nachrichttung nitt pergen denen wir mit Kay. gnaden wollgeneigtt seindt: Geben in unserer Statt Wien den 28. tag Monats Augusti Ao. 1618 vnserer Reiche des Römischen Im Siebenten, des Hungarischen Im 10. vnd des Böhmischen Im Achten.

Matthias

Ad mand. Sac. Caes. M. propr.

H. L. v. Vlen. J. R. Puecher.

Nr. 13.

Schreiben der 3 geistlichen Kurfürsten an Ihro Kaiserliche Majestät zu Frankfurt.

Allergnedigster Kaiser und Herr!

Wir seindt von meinem des Ertzbischoffes zu Maintz und Churfürsten, dombsengern meines hohen Stiffts in jetztbemelter meiner Statt Maintz vnd Amptmann zu Lahnstein, Anton vnd Damian Waltpotten von Bassenheimb Gebrüdern in Vnderthenigkeit gehorsamblich ersucht vnd angelangt worden, dass wir dieselbe in ihrer hochangelegenen sachen gegen Reinhardt Hanxlern, welcher seiner landtfriedten brüchigen begangenschaff, vnd straffbarer Verbrechungen halben hiebeuor im Verschienen 1609ten jar vffgedachter waldtpotten in E. Kay. Mayts. Reichshoffrhat aussgeprachte Kayl. mandat Process durch ordentliche erkandtnus rechtens in des heiligen reichs acht erklert, dieselbe achtserklerung auch fürter 1615 von E. Kay. Mayts. gedachten löblichen reichshoffrhat nochmalss confirmirt vnd bestettigt worden bei deroselben vndertheniglich intercedendo zuuerpitten geruhen wolten damit gedachts Hanxlers arglistigs practickten vnd bosshaffter intentions, in deme Er von dem ordentlich vor E. Kayl. Mayts. Reichshoffrathe eingefürten achts Process abgesezte vnd eine Kayl. commission vf Landtgraff Ludtwigs zu Hessen aussgebracht, dieselbe aber hernacher gleichl. gestalt wider fallen vnd den ersten Process reassumiren, neuwe vnd alte acta Vermischen, auch öffters den Clagenden waldtpotten vnwissendt vnd hindrücks durch vnbegründte schrifften vnd sub et obreptitie erlangte intercessionale vnd zuuor cum cognitione Verworffene exceptiones vffs new einschleiffen lassen vnd vermittelst den gleichen vnförmblichen vnd Verschlagenen procedirens sich aus den acht arglistiglich zu erledigen vnderstanden vnd gleichwol ihnen den beleidigten waldtpotten Keine satisfaction gethan, Viel weniger wie es des heiligen Reichs heilsame satzungen desshalb Klar vndt im buchstaben Vermög purgatoriales vorbringen lassen, oder einige Versicherung vnd caution, vngeachtet So die Waldtpolten instendig vnd manigfaltig vmb eines vnd ans angehalten geleistet, wargenommen vnd Sie die Waldtpotten durch prackticken ihres in die Acht Erklerten gegentheils des Hanxlers nit vbereilt, sondern nach gestalt dieser ihrer schwer wichtigen Sachen vnd weit entsessenheit von E. Kays. Mayt.

Hoff jedesmahls neben Copeilich ertheilung des Aechters einkommenden Schrifften, geraume Terminen vnd Zeit zur Gegenhandlung verstattet, die sambtliche Acta newe vnd alte Complirt wolerwogen vnd fleisig erfahrnen Subjecten ad referendum Vbergeben vnd den Aechter vor genugsamer Satisfaction, Aussöhnung und Leistung gebürend Caution Keineswegs von der wolerwürckten Acht absolvirt werden möge. Was wir dan dis der Waltpotten suchen vnd begeren den Rechten vnd heilsamen Reichsconstitutionen gemess befinden auch D. Kay. Mayst. zuordentlicher Administrirung der iustiz vor sich selbst wolgeneigt wissen alss haben wir diese vnsern vnderthenigste intercession vmb so viel lieber ertheilt vnd pitten E. Kay. Mayst. hieruff vnderthenigiich dieselbe wollen gedachte Waldtpotten ihre zu Kayl. gnaden recommendirt sein vnd an gehörigen orten allergnedigst Verordtnen lassen, damit obuerstandener massen ihrer der Waldtpotten begehren. vnd den rechten gemess ordentlich procedirt, vnd ihnen die heilsame iustiz administrirt werde vnd sie sich alsso diese vnser wolgemeinte vorschrifft vnd intercession zuerfrewen haben vnd dieselben würcklich genoss empfinden möge. Daran beschiht was vor sich selbst pillig vnd E. Kayl. Mayst. befehlen zu glücklich wolfahrung Regirung. Datum Frankfurt den 17. September Anno 1619.

Ad Imperatorem

Johann Schweickhard, Churfürst.
Lotharius, Churfürst von Trier.
Ferdinand.

Nr. 14.

Absolutorium Banni.

Wir Ferdinandt der andere v. Gottes Gnaden erwöllter Röm. Kayser &c. Endtbiethen allen vnd jeden Churfürsten, Fürsten, Geistl. u. weltlichen Prälaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechtten, Landvögten, Haubt-Leuthen, Vicethomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Landrichtern, Schulteissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs

Vnderthanen vnd Getrewen in wass Würden, standt oder Wesen die seindt, denen dieses unser Patent oder glaubwürdig Abschrifft dauon vorkombt, vnser Freundtschafft gnad vnd alles guets vnd geben E. E. L. L. A. A. vnd Euch hiermit freund- vnd gnediglich zuuernehmen.

Demnach in den Landfriedbrüchigen Sachen des Ersamen Vnsers lieben, andechtigen vnd des Reichs getrewen Anthony Dhombsengers des Erzstieffts Maintz und Damians Gebruedern der Walpotten v. Bassenheim Klägern ahn einem, gegen vnd wider vnsern vnd des Reichs auch lieben, getrewen Reinhard von Hanxleden auf Ober-Emdt Beclagten andern thailss, weiland Vnser geliebter Herr Vetter vnd Vatter Kayser Matthias Christmiltester Gedechtnus Kurtz vor Iren Mayt. vnd Lbd. zeitliche Ableibens vnd die von beeden einkommene vnd gerichtliche Vbergebene Schrifft vnd Documenten sich gndlich dahin resoluirt, das ermelter von Hanxleden per sententiam von Allerhöchstg. May. Vnd Lbd. vnd des heil. Reichs Achtt, darin er gerathen, von Rechtswegen zu absoluiren sey. So hat aber doch angeregte absolution Banni wegen Irer Mayt. vnd L. gel. Ableibens wie obgehört nicht ausgeführt werden mögen. Vnd da jetzo aber vnss mehrg. von Hanxleden vmb gnedigste publizir vnd Aussfertigung solcher hievor erkannte absolution gantz demüttig vnd hochflehentlichst anruffen vnd pitten lassen, welches wir auch in vnsern Kais. Reichs-Hoffrath den 17. Nouembris — diss nuhnmehr zu entgehend Jahrs publiciren lassen Vnd ihme also dardurch in seinen vorigen Ehrenstandt von Rechts wegen wiederumb restituiret vnd auf freyen Fuess gestellet, gestalten dan solche Absolution von Worte zu Worten hernach geschrieben steth: In der Landtfriedbrüchigen Sachen Herrn Anthonien Dombsengers des Erzstiefts Maintz vnd Damians gebruedern der Walpotten von Bassenheim, Clägern ahn einem gegen vnd wider Reinhard v. Hanxleden auf Ober-Emdt Beclagten andern thailss ist auf beederseits einkommene vnd gerichtlich vbergebene schriefften vnd Documenten zu recht erkennet, das erstgemeltem Reinhard von Hanxleden die Ime zugemessene Thathandlungen derentwegen er den 3 Marty des längst verwichenen 1607 Jahress ahn den Kayserhoff citirt und folgends den 20 Marty des 1608 Jahrs in ihren Kay. Mt. vnd des h. Reichs Acht erclärt vnd verkündigt worden sich nunmehr wie zu recht genugsam purgirt, dannenhero vorged. Reinhard von Hanxleden ietzbemelter Acht zu befreyen vnd zu entledigen, inmassen Er hiermit derselben befreyet, endtlediget vnd auss der Kays. Mt. vnd des heil. Reichs Acht vnd schweren Vngnad in vorigen freyen friedtlichen vnd

ruhigen stand gesetzt wird. Signatum vnd Ihr. Kays. Mt. aufgetrücktem Secret Insiegell den 16. Novembris Anno 1623. vt. Peter Henrich von Stralendorff. Vnd Vns daruffen vielbesagter v. Hanxleden noch ferner unterthänigst anruffen vnd pitten lassen, dass Wir als regirend röm. Kayser vnd des heil. Reichs Oberhanbt Ime zu verhuet vnd Vorkommung etwa besorgender Gefahr, vnd sich niemandts wer der auch sein, quasi ex ignorantia restitutionis vergreifen könnte. Vnser Kays. hülff vnd Patenten gst mitzuthailen geruheten. Wan wir dan menniglich Rechtens zu uerhelffen auch vor unpilliger Gewalt vnd betrangnuss zu schützen schuldig vnd geneigt seint. Derowegen so ersuchen vnd beuehlen E. E. L. L. A. A. vnd Euch crafft dieses vnsers Kays. Patents oder glaubwürdiger Abschriefft dauon hiemit sampt vnd sonders bei Vermeydung vnserer Kays. Vngnad vnd dazu zwantzig Marck löttiges golts halb in vnser Kays. Cammer vnd den andern halben thaill vielernanten Reinhard v. Hanxleden vnnachläsig zu bezahlen hiemit ernstlich vnd wöllen, dass seine ihme bey mehrged. vnser Kays. Absolution vnd rechtlichen Restitution gerühlich verpleiben lassen, darwider Keineswegs beledigen, bekümmern, betrieben vnd beschweren, Das thun wir vns zu E. E. L. L. A. A. vnd Euch ohnzweiffentliche versehen, alss lieb ihnen ist vns. Kays. Vngnad vnd darzu nechst bestimpte poen zu uermeiden, dass mainen Wir Ernstlich, pleiben daneben E. E. L. L. A. A. vnd Euch mit Kays. Gnaden vnd allem guten Wohlgewogen. Geben in Vnser Statt Wien, den 23. Nouembris Ao. 1623 vnserer Reich des Röm. im Fünfften, des Hungarischen im Sechsten vnd des Boheimischen im Siebenden Jarss.

L. S. Ferdinand.

Ad mandatum Sae. Caes. May. proprium
vt. Peter Henrich v. Stralendorff.

Miscellen.

Die Buchdruckerei und ihre Druckwerke

zu Ober-Ursel.

Es ist eine auffällige Erscheinung, dass oft kleine Orte dazu rufen sind, das Licht der Wissenschaft über die civilisirte Erde zu rbreiten und namentlich bei grossen Weltereignissen mit ihren Geistes-rodukten sich hervorthaten und dadurch Vieles zu der Verbreitung des istigen Lichtes beitrugen.

Dem in so vieler Hinsicht so reich gesegneten Herzogthum ssau war es vorbehalten, auch für die übrige Welt in geistiger Be-ehung vorzuleuchten und zur Verbreitung der grössten Erfindung der elt, der Buchdruckerkunst, mit beizutragen.

Denn nachdem kaum einige Jahre seit der Erfindung dieser unst in Mainz verflossen waren, finden wir 1467 eine Buchdruckerei Eltville von Heinrich Bechtermünze errichtet und bald darauf 1474 chäftigen sich die Kugelherren in dem Kloster Marienthal im ingau mit der edlen Buchdruckerei. Dann folgt die Errichtung Buchdruckerei zu Oberursel und an diese reiht sich die von Her-n 1585 an.

Dass viele Bibliographen bis jetzt ihre Aufmerksamkeit auf die standene Druckerei zu Oberursel gelenkt haben und auch ganz kenswerthe Beiträge zu der Geschichte derselben geliefert wurden, uche ich wohl dem Leser nicht erst in Erinnerung zu bringen, auch ube ich, dass man mir die Aufzählung der einzelnen Ansichten r diesen Gegenstand erlassen wird, daher ich mich zur Sache selbst den kann.

Der verdienstvolle nassauische Historiograph C. D. Vogel setzt Zeit des Bestehens einer Buchdruckerei zu Oberursel von 1558 bis

1619, und zwar als im Besitze des Nicolaus Henricus. Doch wie sich aus der nachfolgenden Darstellung herausstellen wird, hat sich der erwähnte Geschichtsschreiber geirrt, denn 1557 ist schon in Oberursel gedruckt worden und 1623 finden sich noch Werke als daselbst gedruckt vor; auch war Nicolaus Henricus nicht der einzige Buchdrucker, sondern ausser dem genannten druckten zu Ursel die Buchdrucker Cornelius Sutor und Wendel Junghen und zwar nach ihrem Auftreten:

Nicolaus Henricus 1557,
Cornelius Sutor 1597,
Wendel Junghen 1617.

Man kann daher mit aller Bestimmtheit annehmen, dass die Buchdruckerei zu Oberursel von 1557—1623 bestanden hat und durch die Zerstörung des Ortes im dreissigjährigen Kriege und in deren Folge ihr Ende erreichte.

Ich übergehe alles weitere Historische über den Ort selbst und füge nur einige Beweisstellen über die Zerstörung der Stadt Oberursel bei. Das »Theatrum Europaeum« sagt in seinem ersten Band, S. 723, wörtlich:

»Den 4. Juny (1622) hat der Vortrab der Braunschweigischen dem Chur-Mayntzischen Retier genahet, vnd ist den 5. ein starcker Trupp auff Vrsel zugezogen; Wie nun der Chur-Mayntzisch Liutenant darinn, vnerachtet er zuvor mit abhawung der Bäume vnd niderreissen der Gärten zu fortificirung selbiges Stättleins sehr geschäfftig gewesen, diss gesehen, hat er sich kurtz bedacht, vnd sich ehe der Feind ankommen, davon gemacht, vnnd sind also die Braunschweigische ohne Widerstand hinein kommen, vnd mit plündern vnd verwüsten darinn ihres Gefallens gehauset.«

Ferner sagt dasselbe Werk Band I. S. 724:

»Wie nun in dessen das Ligistische vnd Spanische Kriegsvolck fast ein Meylwegs oberhalb Franckfurt Rendevous gehalten, hat der Braunschweigische Brandmeister den Flecken Eschborn, so Cronbergisch, das Stättlein Ober-Ursel, so Mayntzisch, Sultzbach, so Franckfurtisch, vnd Nidda, so Hanawisch, fast zugleich besagten 9. Juny in Brand stecken lassen, anderer Flecken noch zu geschweigen, so noch denselben vnd vorigen Tag zu einem jämmerlichen Spektacul angezündet worden.«

Keller, in seinen »Drangsalen des nassauischen Volkes im dreissigjährigen Kriege«, gibt ebenfalls bei der Erzählung des Brandes und Plünderung von Oberursel an, dass damals die dort befindlich gewesene Druckerei mit zerstört worden sei.

Dass die zu Oberursel gedruckten Werke und Schriften auf Bestellung der Frankfurter Buchhändler gedruckt wurden, unterliegt wohl keinem Zweifel mehr, da es auf vielen Titeln der Schriften selbst angegeben ist, auffallend aber immer bleibt es doch, dass gerade die heftigsten Gegenschriften der akatholischen Polemiker auf kirchlichem Gebiete in einem unter katholischer Oberhoheit stehenden Städtchen, wie Oberursel, erscheinen konnten und durften, um so mehr, da mit Bestimmtheit angenommen werden kann, dass gerade die Frankfurter Buchhändler wegen der damaligen strengen Pressgesetze die Schriften ausserhalb des Landes drucken liessen.

Unter den Schriftstellern, deren Werke in Oberursel gedruckt wurden, sind viele von bedeutendem Klange, unter denen namentlich genannt zu werden verdienen: Nicodemus Frischlin, Matth. Flaccius Illyrius, Georg Nigrinus, Christ. Irenaeus, Michael Eychler, Jos. Opitius &c. &c.

Indem ich nun das nachfolgende Verzeichniss der zu Oberursel gedruckten Bücher und Schriften hiermit der Oeffentlichkeit übergebe, muss ich zugleich um Nachsicht bitten, wenn bei dem mühsamen Zusammenstellen der Titel der Werke, eins oder das andere vergessen sein sollte; jeden Beitrag und jede Verbesserung werde ich daher mit vielem Danke annehmen und später in einem Nachtrage bringen.

Die Bücher, welche mit † bezeichnet sind, befinden sich auf der Stadtbibliothek zu Frankfurt a. M.[1])

Frankfurt a. M., den 6. October 1862.

Ernst Kelchner.

---

[1]) Mit einem ✠ dagegen sind die auf der öffentlichen Landesbibliothek zu Wiesbaden befindlichen Schriften bezeichnet, deren Mittheilung wir der freundlichen Unterstützung des Hrn. Bibliothekars Geh. Reg.-R. Dr Seebode verdanken, welcher seit langerer Zeit mit dem Sammeln der ältern Nassauer Drucke für die Landesbibliothek auf das Erfolgreichste beschaftigt ist. — Sehr erwünscht würde es sein, wenn die Drucke von Eltville, Marienthal, Herborn und anderen Nassauischen Orten auf eine ebenso sorgfältige Art, wie es in der vorliegenden Arbeit geschehen ist, zusammengestellt wurden. — Anm. der Red.

Sine Anno.

† Concordia inter doctores ecclesiarum in ducatu Saxoniae. et doctores ecclesiarum in ciuitati(bu)s Germaniae superioris de praesentia corporis et sanguinis in Coena. Ursellis. **s. a.** 8.

Glocki, Joann., Christiados priscae & novae libri XII. Vrsellis apud Hobergum. 8. **s. a.**

Marbachii, Joh., epistola gravissima, qua D. Illyricus absolvitur, Adiunctis aliis epistolis. Vrsell **s. a.** 8.

Marbachii, Joh., de candore & fide Domini Chemnitii & Danielis Hofmanni in capite de peccato orginali adhibita. Vrsell **s. a.** 8.

Theatrum Chemicum, precipuos selectorum auctorum tractatus de Chemiae & lapidis Philosophici antiquitati, veritate & operationibus continens, V. voluminibus comprehensum. Vrsell. 8. **s. a.** [1])

Weberi. Tobiae, liber unus de origine & incramentis peruetustae & illustris prosapiae, Comitum Nassaviorum, eorumdemq. praecipuis rebus gestis, heroico carmine conscriptus. Inserta est historica descriptio pugnae Wormatiensis inter Adolphum Comitem Nassouiensem Rom. regem & Albertum Ducem Austriae commissae. Vrsellis apud Nicolaum Heinricum. **s. a.** 8.

1557.

† Fincelius, Jacobus, Wunderzeichen von Anno 1517—1556. Ursel. 1557. 8.

† Fincelius, Jacobus, Wunderzeichen warhafftige Beschreibung vnd gründlich verzeichnus schrecklicher Wunderzeichen vnd Geschichten, die von dem Jar an 1517 bis auf das Jar 1556 geschehen vnd ergangen sind nach der Jarzal. Vrsel, durch Nicolaum Henricum. 1557. kl. 8.

*† Paul ab Eitzen defensio verae doctrinae de coena Domini. Ursellis. 1557. 8. excud. Nic. Henricus.

† Westphalius, Joachim, epistola, qua respondet ad convicia Calvini. Item responsio ad scriptum Jo. a Lasco, in quo August. Congess. in Cinglianismum transformat. Ursel 1557. 8.

---

[1]) Das in der Herborner Bibliothek befindliche Exemplar trägt die Jahreszahl 1602. A. d. R.

1558.

† Haberkorn, Eberh., sententiae ex Doctoribus per R. Barni Anglum collectae. Ursellis. 1558. 8.

† Goebelius, Severus, commonefactio de passione, resurrectione et beneficiis Christi, quae in historia succini depinguntur cum sententia de vera origene succini. Ursellis. 1558. 8.

† Sylvanus, Joan, Sendbrief an D. Paul Scalichium mit einer Vorrede Hartmann Beyers. Ursel. 1558. 4.

† Westphalius, Joachim, apologia Confessionis de coena Domini contra Calvinum. Ursel. 1558. 8.

† Westphalius, Joachim, apologetica scripta, quibus doctrinam de Eucharistia defendit. Ursel. 1558. 8.

† Westphalius. Joachim, confessio conf. Joh. Calvinus de coena Domini. Ursel. 1558. 8.

† Westphalius, Joachim, confutatio aliquot mendaciorum Calvini. Ursel. 1558. 8.

1559.

† Luther, Martin, Bekenndtnus vom Heiligen abendmahl. Ursel. 1559. 8.

Ein Sendbrieue Johannis Sylvani, hofprediger zu Würtzburg, an Doctorem Paulum Scalichium, mit einer Vorrede Hartmann Beyers, Predigers zu Franckfurt. Gedruckt zu Vrsel, Nicolaus Henrich. 1559. $2^1/_2$ Bogen in 4.

1561. [3]

† Bucer, Mart., concordia inter Doctores Saxoniae et Civitatum Germaniae superioris 1536 &c. Ursellis. 1561. 8.

1562.

*† Musculus, Andr., Antwort auf die Frag: ob sich ein Christ des Abendmahls Christi entäussern möge. Ursel. 1562. 8.

*† Wigand, Johann, doctrina de libero arbitrio hominis integro, corrupto in rebus externis, mortuo in rebus spiritualibus et renato. Ursellis. 1562. 8. Ex officina typogr. Nicolai Henrici, impensis vero Petri Brubachii. francofurtensis.

Wigand, Synopsis legum de tutela et curatione omnium. Ursellis, 1562. 8.

---

[3]) * Supplicatorii libelli quorundam Christi ministrorum de synodo propter controversias gravissimas congreganda, partim antea editi, partim nunc recens ad conventum Naumbergensem missi et exhibiti. Ursellis (exc. Nic. Henrico. 1561. 8. A. d. R.

1563. [4]

† Frankfurter Prädicanten Gegenbericht und Verantwortung, auf etliche ungegründete Klagschriften der Welschen daselbst. Ursel 1563. 12.

*† Unicornius, Paul, interpretatio legitima responsionis Phil. Melanchtonis, post mortem ipsius titulo judicii de controversia coena editae. Ursel. 1563. 8.

* Lutherus. Corpus librorum D. Martini Lutheri, Sanctae memoriae, et aliorum praecipuorum in Ecclesia Vvitebergensi, de verbis Domini, HOC EST CORPVS MEVM. etc. Das ist. Die Bücher D. Mart. Luthers etc. In ein theil zusamen getruckt. Zu dieser Zeit, da die newen Himlischen Propheten, die Calvinisten, sich vnterstehn Königreich, Fürstenthumb, Stedte etc. Vnruhig vnd jrr zu machen, Sehr nothwendig vnd nützlich zu lesen. &c. Fol. — Gedruckt zu Vrsel, durch Nicolaum Henricum, Anno 1563.

1564. [5]

† Math. Flacius Illyricus admonitio de S. S. Christi testamento incorrupto. Ursellis. 1564. 8.

*† Corvinus. Loci Communes Das ist Heubtartikel Unsers christlichens, vnd rechtschaffener Lere, auss D. Mart. Luthers Schriften zusamen getragen. Durch M. Joann. Corvinum. 8. — Gedr. zu Vrsel. durch Nicol. Henricum Im Jar als man zelet nach d. Geb. vnsers l. Herren vnd Heil. J. Christi 1564.

1565.

† Math. Flacius Illyricus demonstrationes XXX praesentiae et distributionis corporis et sanguinis Christi in s. coena. Ursellis. 1565. 8.

Gwengels, Simeonis, Bettbüchlein vnnd tröstliche Sendbrieff in seiner Gefängnuss gestellet. Vrsel. 1565. 8.

Historie von Calecut vnd andern Königreichen, Landen vnnd Insuln in India vnnd dem Indianischen Meer. Vrsel. 1565. 8.

Kenkelius, Ditmarus. Brevis, dilucida, ac vero narratio de inititis et progressu controversiae, Bremae ab Alberto Hardenbergio motae, opposita recenti Scripto eiusdem Hardenbergii, de Ubiquitate, & Coena Domini. Ursellis. 1565. kl. 8.

Schimpfflich Gespräch dreyer Landfahrer vber das gemein verwundern, dass kein Gelt im Lande ist. Vrsel. 1565.

---

[4]) * Kirchenordnung, wie es mit der christl. Lere, Reichung des heil. Sacraments u. s. w. In unser Wolfgangs v. Gottes Gn Pfalzgraven b. Rhein u. s. w. Fürstenthumb gehalten werden soll Ursel 1563. A. d. R.

[5]) * Rausser, Hieron. Hundert auserwählte grosse unverschmitzte Papist-Lügen, welche Eulenspügels, Marcolphi Pfaffen von Kalenberg, fortunati Rollwagens Lugen weit übertreffen. Ursel 1564. A. d. R.

Stör, Thomas, von dem Christlichen Weinberg. Vrsel. 1565. 8.

Vnicorn, Pauli, apologia aduersus Theologos Heidelbergenses de controuersiis Coenae Domini. Vrsel. 1565. 8.

Wigandi, D. Joan., postilla, seu explicatio Euangeliorum Dominicalium & Festorum dierum. Vrsellis. 1565. 8.

1567.

Flacci Illyrici, Matth., Tractat von Ankunfft dess Römischen Keyserthumbs an die Teutschen von Herkunfft der 7 Curfürsten, verteutscht durch M. Wolffgang Waldner. Item von der Wahl der Prälaten, ob Petrus zu Rom gewesen sey. Vrsel. 1567. 4.

Luther, Martinus, Huyspostilla von Jooris Roerers, ouergheset. (1)—3. 4. Vrsel 1567.

1568. [6])

Flanij, Matth, Antwort auff etliche Schrifften Christophori Lafij, von der Erbsünd, freyen Willen, Bekehrung vnd Widergeburt. Vrsel 1568. 4.

Gedici, D. Sim., Catechismus Examen mit kurtzen Fragen vnd Antwort, sampt den fürnembsten Irrthumben, durch welche jetziger Zeit der Catechismus gefälscht wird. Vrsel 1268. 8.

† Keyser, Philipp, Bericht wie der Haussstandt und Weltliche Regierung seelig mögen administriret werden, aus dem 127. Psalmen. Ursel. 1568. 8.

Mülleri, M. Jacobi, Catechismus. Gründliche Vnterweisung der aller nohtwendigsten Artickeln Christlicher Lehre. Vrsel 1568. Folio.

Musani, D. Sim., Predigten vom H. Abendmal. Vrsel. 1568. 8.

† Musaeus, Simon, Katechismus. Ursel. 1568. 8.

† Patient, Petrus, alias Gedultig, Inhalt Zwinglischer Lehr von der Gegenwärtigkeit Christi im Heiligen Abendmahl. Ursel 1568. 8.

Phyldij, M. Joh., Menschenspiegel in 4 Predigten erkläret, darinnen dess Menschen Zustand beyd in diesem vnd jenem Leben fürgestellet wirt. Ursel 1568. 4.

---

6) ☼ Hockerius, Jod. Von beiden Schlüsseln der Kirchen, das ist, Excommunication vnd Absolution, Kurtzer vnd gründlicher Bericht aus Gottes Wort, D. Martini Lutheri vnd anderer Gelerten Leute Schrifften methodice zusammengezogen. 12. gedr. zu Vrsel durch Nic. Henric. 1568. A. d. R.

Westphal, Joach., Willkomm, damit die Welt Christum vnd die seinen pflegt zu empfahen. das ist, Ausslegung der Wort Johannis: Er kam in sein Eygenthumb &c., mit einer Vorrede Cyriaca Spangenbergs. Ursel 1568. 4.

† Westphalius, Joachim, apologia adversus antidotum Valerandi Polani. Ursel 1568. 8.

1569.

* Hocker, Jod., der Teuffel selbst, das ist, Bericht von den Teuffeln, was sie seyen, woher sie kommen, vnd was sie täglich wircken. Item. was von verzauberung vnd anderm gepleer der Teuffel zu halten sey. Vrsel 1559. 8. [7])

1570.

Nigrini, Georgii, Widerlegung der ersten Centurien Br. Johann Nasen. Ursel 1570. 4.

Nigrini, Georgii, Willkom vnd Abdanck der Antigratulation B. Johan Nasen. Vrsel 1570. 4.

Nigrini, Geor., Chronologia ab origene mundi ad nostra tempora ex sacris Bibl. & probatis historijs. Vrsellis 1570. 8.

Nigrini, Georgii, ZeitRegister von Anfang der Welt biss auff vns, auss H. Schrifft vnd bemehrten Historien. Vrsel 1570. 8.

Obenhin, Christoph, Bericht von den Allmosen, was vnd wie mancherley die seyen. Item, wer, wem, wovon, wie vnnd warumb man Allmosen geben soll. Vrsel 1570. 8.

1571.

†* Christliche Prob der Gemeine zu Frankfurt auf das fürgeben der Sacrementirer, dass sie mit der Chur-Sachsischen Superintendenten Bekentnuss allerdings eins seyen. Vrsel. 1571. 4.

Forma Examinis sive Enchiridion, de praecipuis Doctrinae coelestis capitibus, primum germanice conscripta, latinè autem conversa per Joannem Zangerum Oenipantanum. Vrsellis apud Nicolaum Henricum 1571. 8.

† Frankfurter Prediger Warnung an die Gemeinde daselbst, wider das Vorgeben etlicher Sacrementirer, dass sie mit der Dressdischen anno 1571 publicirten confession allerdings zu frieden. Vrsel. 1571. 4.

Hamelmann, Hermann, Auszug gründlicher Widerlegung dess Zwinglischen Irrthumbs, auss den fürnembsten alten Vättern, vnd dieser Zeit Lehrern, als Luthero, Philippo, Ebero, Brentio, Jacobo,

---

[7]) Das Exemplar der Wiesbadener Bibliothek trägt die Jahreszahl 1568.

Andreae, Chemnitio etc. zusammen gebracht. 4 Thle. Vrsel 1571. 8.

Der Juden Erbarkeit. Vrsel 1571. 4.

Nigrini, Georgii, gewisser nottürfftiger Beschlag, sampt Gurt, Sattel und Zaum, des närrischen Catholischen Esels Johann Nasen zu Ingolstatt. Vrsel 1571. 4.

Nigrini, Georgii, Examen dess Schandbüchleins Johan Nasen. Vrsel 1571. 4.

Nigrini, Georgii, Widerlegung der andern Centurien b. Joh. Nasen. Vrsel 1571. 4.

Pfeffinger, D. Joh., summarische Antwort auff etliche Gottslästerl ch Bäpstische Bücher, zum theil wider ihn, zum theil wider alle Evangelische Kirchen vnd Lehrer aussgangen, durch D. Johan à Via, Casparum Maerum vnd B. Johann Nasen. Vrsel 1571. 4.

1572.

Fabri, Caspari Erinnerung vom Sabbathsteuffel. Vrsel 1572. 8.

Flaccij, Matth., Antwort auff allerley Sophisterenzy dess Pelugianischen Accidentis. Vrsel 1572. 4.

† Math. Flaccius Illyricus compendiaria expositio doctrinae de essentia originalis peccati. Ursellis. 1572. 4.

Flacci, Matth. responio ad sententiam D. Simonis Musaei, de peccato originali. Vrsellis 1572. 4.

† Math. Flacius Illyricus vera explicatio ascensionis Christi Actor III. Ursellis 1572. 8.

† Math. Flacii Illyricus refutatio sententiae D. Musaei de peccato originali. Ursellis. 1572. 4.

Flaui, Matth. de Augustini et Manichaeorum sententia in controversia peccati. Vrsellis. 4. 1572.

Flaui, Matth., vera explicatio ascensionis Christi et sententiae Petri, Act. 3 Oportet Christum suscipere coelum, Vrsellis 1572. 4.

Irenani, Christ., Spiegel dess ewigen Lebens. Der Artickel vnsers Christlichen Glaubens: Ich glaube ein ewiges Leben, aussgelegt. Vrsel. 1589. 4. auch 1572. 1582.

Nigrini, Georgii, Vermahnung an etliche junge Edelknaben, vm rechtem Adel, vnd seinem Brauch, gestelt. Vrsel 1572. 4.

Refutatio Pelagianorum spectrorum Spiritus sancti figurae et typis originale peccatorum depingentes. Vrsellis. 1572. 4.

† Zeugnuss von der disputation zwischen M. Flaccio Illyr. und etlichen wiederwärtigen den 3. und 4. Sept. 1572 gehalten. Ursel. 1572. 4.

1573.

Judicis, Matthaei, Corpusculum doctrinae Christianae pro pueris congestum und ex vulgari sermone in latinum conversum Vrsellis 1573. 8.

* Nigrini, Georgij, Ausslegung vnd Erklärung der Offenbarung Johannis, in sechtzig Predigten verfasset, vnnd sampt den zugethanen Figuren, mit Lateinischen vnnd Teutschen Versen gezieret. Getruckt zu Vrsel. 1573. folio.

Nigrini, Georgi, von ordentlicher Wahl vnd Beruff der Evangelischen Prediger, vnd woher ihr Ampt kräfftig sey. Vrsel 1573. 4.

Volrad, Herrn Graffen zu Manssfeld, Antwort auf das vnchristlich Schreiben S. Wigand. Vrsel 1573. 4.

1574.

† Math. Flaccius Illyricus Angelus tenebrarum detectus seu de justitia essentiali contra accidentarios. Ursellis. 1574. 8.

† Math. Flaccius Illyricus Warnung und Vermahnung vom heil. Abendmahl. Wiederlegung der 4 Predigten Oleviani eines Sacramentirers. Beweissung, dass auch die unwürdigen der Leib und Blut Christi empfangen. Ursel. 1574. 8.

Der garnuss von dem Endechrist, seinem Reich vnd Regiment, zusammen gezogen durch Martinum Lutherum. Vrsel 1574. 4.

*† Nigrinus, M. Georg., Auslegung des Propheten Daniels in 50 Predigten. Ursel. 1574. fol.

Nigrini, Georgii, Stralologia des ist, Musterung dess Vertmbs Caspar Francken, vnd Scharmützel mit demselbigen. Vrsel 1574. 4.

Obenhin, Christoff, Eydteuffel. Was Schweren sey vnd heisse, was man vor Zeiten für Ceremonien in dem Eydschweren gebraucht habe. Wodurch vnd wobey man schweren soll. Ob auch ein Christ schweren möge. Vrsel 1574. 8.

1575.

Fischer, M. Christ., Festpredigten. Vrsel 1575. 4.

* Marstaller, Christophori, der Pfarr- vnd Pfründbeschneider Teuffel. Vrsel 1575. 8.

1576.

*† Obenhinius, Christophorus, Ottingensis, Ecclesiae Vrsellanae pastor En Damus Lector. Promptuarium sacrosanctum, tam virtutum quam vitiorum exempla continens, ex vtriusque veteris et novi Testamenti sacris Biblijs et Canonicis scriptis — elaboratum et concinnatum, ordineque Alphabetico digestum, per Ch. Obenhinium. Fol. Vrsellis. Excudebat Nicol. Henricus. (in fine: Anno salutis M.D.LXXVI.)

Wigandi, D., Synopis Antichristi Romani, spiritu oris Christi reuelati. Vrsellis 1576. 4. (auch 1567.)

1577.

Fischeri, M. Christoph, Harmonia Euangelistarum. Die gantze Evangelische Historien von Jesu Christo, ordentlich auss den vier Evangelisten in ein Historien zusammen gebracht. Vrsel 1577. Fol.

Stimmel, D. Christoff, kurtzer Vnderricht von den Wunderwerken, so in Göttlicher Schrifft vnnd andern Historien beschrieben sind. Vrsel 1577. 8.

1578.

Eychler's, Michael, Bericht, wie die Pfarherrn in Pestilentzischer Zeit, vnnd auch sonsten die armen kranken Leuth, ohn alle Gefahr besuchen vnd trösten können. Vrsel 1578. 8.

Glaser, M. Petri, 126 Lutheri warhafftige Prophecey ung auss allen seinen Schrifften fleissig zusammen gezogen. Vrsel 1578. 4.

*Lapei, Joan., Warhafftige Propheceyung D. Lutheri, auss allen seinen Schrifften fleissig zusammen gezogen. Vrsel 1578. 4.

*Spangenbergii, M. Cyr., historia Manichaeorum de furiosae & pestiferae huius sectae origine, propogatione, Dd. discipulis eorumque actis & scriptis, vita & doctrina, flagitiis erroribus, liber 3. Vrsellis 1578. 4.

1579.

Brandmüller, Johann, Predigt vom Geitzteuffel. Vrsel 1579. 8.

† Irenaeus, M. Christ., Spiegel der Höllen und zustand der Verdammten. Ursel 1579. 8. (auch 1588. 4.)

Pegel, D. Chr., Leichtpredig bey dem Begräbnuss weiland der Durchlauchtigen, Hochgeborne Fürstin vnnd Frauwen, Frauwen Elisabethe, gebornen Landtgräffin zu Leuchtenberg, Gräffin vnd Frauwen zu Nassauw. Geschehen zu Dillenburg den 11. Julij, Anno 1479. Vrsel 1579. 4. *)

† Neue Zeitung von einer erschröcklichen That, welche zu Dillingen von einem Jesuwider, und einer Hexen geschehen ist. Ursel 1579. 4.

*) Im Nassauischen Allgem. Schulblatt Nr. 31. 1859, ist auch eine Ausgabe von 1580 erwähnt. A. d. Red.

1580.

*† Brutus, Steph. Jun, Celta vindicia contra tyrannos, sive de Principis in Populum, Populique in Principem legitima potestate. Ursellis 1580. 8.

Irenaei, Christ., Adams Lehr vnd Predigt, so er vom Bild Gottes, darzu er anfänglich erschaffen von seinem Erbfall, verderbter Natur vnd Erbsünde, von der tröstlichen Verheissung von dess Weibes Samen &c. Vrsel 1580. 8.

1581.

Eichler, Mich., Warnung vnd Trostspiegel. Eröffnung eines sonderlichen Geheimniss wie Gott den reichen Gottlosen ihr ewiges Unglück, hergegen seinen Kindern ihr ewiges Heyl, mit zeitlichem Unglück, Noth vnd Todt verbirgt. Vrsel 1581. 8.

Lauer, Joh., schöne Sprüch vom köstlichen Eckstein Jesu Christo. Vrsel 1581. 8.

Patientis, D. Petri, Bekendtnuss vom H. Abendmal. Vrsel 1581. 8.

1582.

† Eichler, Mich., klein Pastoralbüchlein, voll grosses Trosts heilsamer Lehr vnnd Ermahnung, für alle getrewe, beständige vnd reine Evangelische Prediger. Vrsel s. a. 8. (1582.)

Defension. Schrifft M. Josue Opitiz' wider die aussgesprengte Lasterkarten Wolff Waldners jetzo Beichthörers zu Regenspurg. Vrsell bei Nicolaum Henricum 1582. 4.

Irenaeus, Christophorum, Spiegel dess Ewigen Lebens der Artickel vnsers Christlichen glaubens, Ich glaub ein Ewiges Leben, aussgelegt. Vrsel 1582. 4.

Irenaei, Christ., Contrafet vnd Spiegel des Menschen, mit seinen eigentlichen Farben auss Gottes Wort aussgestriechen, sampt dem Trostspiegel. Vrsel 1582. 8.

Menschenspiegel, das ist, von dess Menschen stande, Natur vnd Wesen, für vnnd nach dem Fall, für vnd nach der Widergeburt, in diesem vnnd im zukünfftigen Leben, Christliche Frag vnd Antwort gelehrt durch M. Josuam Opitium Pfarrherrn zu Büdingen. Vrsel durch Nicolaum Henricum 1582. 8.

Opitii, M. Jos., Erklärung dess ersten Psalms. Vrsel 1582. 4.

Opitii. M. Josuae, Defensionschrifft wider die Lästerkarten Wolff Waldners. Vrsel 1582. 4.

Opitii. M. Jos.. Predigt von der Gegenwertigkeit dess wahren Leibs vnd Bluts Christi im H. Abendmal. Vrsel durch Nic. Henricum 1582. 8.

Klein Pastoral Büchlein, voll grosses Trostes, heylsamer Lehre vnd Ermanung, für alle getrewe, bestendige vnd reine Evangelische Prediger: Auss den Worten Christi, Joe 10. Sihe &c. Zugerichtet durch Michaelem Eychlerum. Vrsel. N. Henricum. 1582. 8.

Ein Predigt von der gegenwertigkeit dess wahren Leibs vnd Bluts vnsers Herrn vnd Heylands Jesu Christi, im heiligen Nachtmal. Durch M. Josuam Opitium Pfarrherrn zu Büdingen. Vrsel durch Nicolaum Henricum. 1582. 8.

Weck-Glöcklein zu gesundem Glauben, vnd heiligem Wandel auffzuwecken, alle die, so Gott am Himmel jetzundt mit dem heiligen Evangelio heimsucht, zugericht durch Michael Eychlern. Vrsel. 1582. 8.

1583.

Eichler, Michael. gülden Kleinot Christlicher Walbrüder, auss den Worten Christi, Johan am 16. Cap. Warlich, warlich, ich sage euch, jhr werdet weynen vnd heulen &c. die Gläubigen in jhrer Pilgerschafft zu trösten. Vrsel 1583. 8.

Eichler, Mich., Erklärung dess drey vnd siebentzigsten Psalmen, durch Frag vnd Antwort, zu Trost der armen Christen, so in diesen letzten Zeiten vnter den genohtprest werden. Vrsel 1583. 8.

Eichler, Weckglöcklein, zu gesundtem Glauben vnnd heyligem Wandel auffzuwecken, alle die, so Gott mit dem heyligen Evangelio heimsucht. Vrsel 1583. 8.

Judice, M. Math., Corpusculum Doctrinae. hoc est, partes praecipuae a summa Christianae Doctrinae, pueris in Schola domique quaestiunculis propositae. Vrsellis apud Nicolaum Henricum. 1583. 8. (Siehe auch 1573.)

† Kinder-Bibel, der kleine Catechismus D. Martin Lutheri, mit schönen Sprüchen H. Schrifft erkläret, gegründet vnd bekräfftiget für die Jugend zu Büdingen, durch M. Josuam Opitium Pfarrherrn daselbst. Vrsel durch Nicolaum Henricum. 1583. 8.

Nigrini, M. Georgij, Heerpredigt auss dem 27. Psalm. Vrsel 1583. 8.

† Opitij, M. Jos., Bericht von den Engeln, was jhr Wesen, Vnterscheidt, Eigenschafft vnd Wercke anlangt auch wess ein Christ sich wider den Teuffel zu trösten, vnd wie er die H. Engel bey sich haben vnd behalten könne. Item, mit was Wehre vnd Waffen er wider den Teuffel streiten muss, dass er den Sieg behalten möge. Vrsel 1583. 8.

† Catechismus Lutheri, erklärt von M. Josua Opítio. Ursel 1583. 8.

Opitij, M. Josue, Kinderbüchlein zugericht für die Kirche vnd Jugendt zu Büdingen. Vrsel bey Nickel Henrichen 1583. 8.

Spangenberg, M. Cyr., Büchlein wider die newen Glossirer vnnd Verkehrer der Wort Christi: das ist mein Leib. Vrsel 1583. 8.

Victor, D. Jerem., zwo Predigten von dem versprochenen Messia. Vrsel 1583. 8.

1584.

Eichlers, Mich., schön vnd sehr nützliches Gespräch vom H. Abendmal, zugericht vnter dem Namen zweyer Weibspersonen. Vrsel 1584. 4.

† Hunnij, D. Aegidij, gründlicher Bericht von den Altären, ob dieselbige heutiges Tags in den reformirten Kirchen sollen abgeschafft werden. Vrsel 1584. 4.

*† Irenaeus, Christoph, de Monstris, von seltsamen Wundergeburten. Ursel 1584. 4. Nic. Henric.

Irenaei, Christ., Christliche Lehr vnd Bericht auss Gottes Wort vnd Schrifften D. Mar. Luthers vom Bilde Gottes, darzu der Mensch anfangs geschaffen. Vrsel 1584. 4.

1585.

† Antiquitatis pius consensus de Majestate Christi jucundum praesumtam humanam naturam. Ursellis. 1585. 8.

† Bekenntnuss vom H. Abendmal vnsers Herrn Jesu Christi, durch den Hochgelehrten Herrn Petrum Patientem der H. Schrifft D. Vrsel durch Nicol. Henricum 1585. 4.

Kurtzer doch werhafftiger Bericht auff etliche Caluminen vnnd vnwarheiten der jetzigen Calvinischen Predicanten zu Heidelberg so sie wider den weilandt Paltzgrave Ludwigen, Churfürsten, hochlöblichster Gedächtnuss in druck aussgesprengt, vnd dann auch wider jhrer Churf. G. gewesene Hoffprediger, gestelt durch Paulum Schechsium, Superintendenten der Reingraveschafft Dauhn Herinen findestu ein Stück Paltzgrav Ludwigen S. G. Testaments, die Religion betreffend, vnd ein Schreiben an seinen Herren Vatter Pfaltzg. Friederichen Churf. S. G. vom Sacramentstreit. Gedruckt zu Vrsel durch Nicolaum Henricum. 1585. 4.

Eichler, Michael, Eine Christliche Leichpredigt, auss dem 91. Psalm vber d. wort: Er begert mein, so wil ich jhm aushelffen. Treuwlich vnd fleissig beschrieben. Vrsel. 1585. 4.

Eychler, Michael, Christliche Leichpredig, gehalten bei der Begräbnuss der tugentsamen Frawen Judithen, weiland dess Ehrwirdigen Herrn M. Josue Opitij, Haussfrauwen. Vrsel 1585. 4.

Eychler, Michael, Leichpredig vber den Spruch Esaie 56. Aber der Gerechte kompt vmb, vnd niemand ist der es zu hertzen neme, gehalten vber der Leich M. Josue Opitij. Vrsel 1585. 4.

† Hemming. Nicol., libellus de conjugio, repudio et divortio. Verteutscht durch Georg Nigrinum. Ursel. 1585. 8.

Honnii, D. Aegid., articulus de persona Christi & duarum in ea naturarum unione Hypostatica, communicatione idiomatum & Christi hominis diuina maiestate, per quaestiones & Responsiones dilucide ac solide explicatus. Vrsel. 1585. 8. [9])

† Irenaeus. M. Christ., Bericht vom Bild Gottes dazu der Mensch Anfangs geschaffen. Ursel. 1585. 4.

† Kirchen Regiment vnnd Kirchenordnung, von Gott gestifftet. Nach gesunder Lehre vnser zeyt Symbolorum vnn Patrum. Wider S. Jacob Rungen, seine Papistische vnd falsche gegen lehre. Vrsel. 1586. 4.

Nass. Joannis, vom Ehestande, der Ehescheidung vnd allerhand Ehfellen von D. Nicolas Hemmingio erst Lateinisch geschrieben. Vrsel 1585. 8.

Nigrini. Georg., Schön nützlich Büchlein vom Ehestandt, der Ehescheidung, vnnd allerhandt Ehefällen. Itzund auff etlicher guthertzigen Christen begeren verteutscht. Vrsell 1585. 8.

† Opitius. Josua. Gespräch Christi mit Nicodemo von der alten und neuen Creatur. Ursel. 1585. 4.

Victor, Jeremias, Christliche Leich vnnd Trostpredig. Vrsel. Nicol. Henricum 1585. 4.

Irenaeus, De Monstris. Von selzamen Wundergeburten &c. 8. Vrsel, 1585. (Einige längere deutsche Gedichte sind eingestreut.)

1586. [10])

Eychler, Michael. Christlicher vnd in Gottes Wort wol gegründeter Bericht wie die Pfarherrn in dieser gegenwärtigen, vnnd Penstilentzischen Zeit die armen kranken Leuthe, ohn alle gefahr besuchen vnd trösten können. Vrsel 1586. 8.

Frischlini, Nicodemi, Com. Palat. Caesarei pro sua Grammatica & Strigeli Grammatica adversus Martini Crusij Professoris Tubing. contumelias..dialogus primus, ad illustriss. Principem ac dominum D. Ludovicum, ducem Wirtembergicum d. c. dominum suum Clementissimum. Vrsellis Nicol. Henricus. 1586. 8.

Schechsij, Pauli, Bericht, auff etliche Calumnien der Calvinischen Predicanten zu Heydelberg so sie in etlichen Schrifften, wider

---

9) Wahrscheinlich dieselbe Schrift ist angeführt im Nass. Allgem. Schulblatt 1859 No. 31. unter dem Titel: Hunnius, Aegid. Libelli IV. de persona Christi ejusque ad dextram Dei sedentis divina majestatis. Ursell 1585. A. d. Red.

10) ❁ Leichpredigt zum Begrebnus des Wolgeboren Grauwe vnd Herre, Herre Jorgen, Grauwe zu Leyningen, Herrn zu Westerburgk vnd Schaumburgk. Gehalten durch M. Johann Schwergk. Gedruckt zu Vrsel, durch Nic. Henricum a. 1585. A. d. R.

das fromme Hertz weiland Ludwigen Churfürsten &c. vnd seine Hoffprediger aussgegossen. Vrsel. 1586. 4.

1587.

Eychler, Michael, Erklärung über den 91. Psalmen. Vrsel 1587. 8.

Eychler, Michael, Christliche Leichpredig auss dem 27. Cap. dess 4. Buchs Mosis, gehalten vber der Leich dess Wolgelehrten H. Ambrosij Wagners Pfarrherrs zu Hitzkiechen. Vrsell bey Nic. Henrico. 1587. 4.

Opitii, M. Joseph, Predigt vom Streit dess Grossfürsten Michaels vnd seiner Engel mit dem grossen Drachen vnd seinem Anhang. Vrsel 1587.

Spangenberg, M. Cyr., Niderlag der falsch genanten Ablehnung Conradi Cammererij: Da mit er sich vergebens vnterstanden, deren Rücken, welcher jhn M. Spangenberg im Gegenbericht auss Hunnen Buch beschuldiget, zu entledigen. Vrsel 1587. 4.

Spangenberg, M. Cyriac., Fünff vnd fünfftzig Leichpredigten, auss der Evangelisten Johanne. Vrsel. 1587. 4.

1588.

Frischlinus, Nicodem., Prodromus in secundum Celestismi Grammatici dialogum, adversus Mart Crus. Vrsel 1588. 8.

† Weber, M. Tob., liber de origine et incrementis Comitum Nassoicorum et eorundem rebus gestis. Ursellis. 1588. 4.

1589.

Rosebach, Joh. Wilh., schöne Comedi vom Gottsfürchtigen Tobie, Graff Ludwigen von Nassauw vnnd seiner lieben Gesponst Fräuwlein Anne Marie, Landgräffin zu Hessen, zu vnterthänigen Ehren gemacht. Vrsel durch Nicol. Heuricum 1589. 4.

1590.

† Irenaeus, M. Christ., Postilla das ist, Auslegung der Evangelien aller Sonntage und fuhrnemsten Festen. Ursel. 1590. folio.

Spangenberg, M. Cyr., Zwantzig Predigten vm D. Luthero, sind zu Erffurt vnd Eisleben vnderschiedlich aussgangen. Vrsel 1590. 8.

1591.

Spangenberg, Cyr., Theander Luthuus. Von Doctor Luthers geist-

licher Hausshaltung vnd Ritterschafft, auss seinem Propheten, Apostel vnd Evangelischen Ampt, in 21 Predigten verfasset. Vrsel 1591. 4.

† Wolgemuth, Christiani, Vrsachen, warumb die Theologi zu Wittenberg nicht bedacht seyn, sich in offentliche condemnationes der Calvinisten einzulassen. Item, warumb man die Zwinglinner vnd Calvinisten auff der Cantzel nicht mit Namen nennen vnd straffen soll. Vrsel. 1591. 4.

1592. [11])

Irenaei, Christ., Evangelischer vnd trostreicher Gnadenspiegel, wider den schrecklichen Zornspiegel dess Gesetzes. Zu Trost den armen vnnd betrübten Gewissen, so vmb jhrer Sünden willen angefochten werden. Vrsel. 1592. 4.

Kittelman, Christ, Anteisenbergivs vnd Widerlegung dess Calvinischen Lästerbüchleins, von M. Jacob Eisenberg vnder dem Namen M. Christian Grundmans aussgesprengt. Vrsel 1592. 8.

Rossbach, Conr., Geistlicher Feurspiegel der Seelen. Vrsel. 1582. 8.

1593.

Julij, M. Mich. praesidium Angelicum. Bericht vom Schutz vnd Geleit der H. Engel. Erffurdt vnd Vrsel 1593. 4.

Müller, M. Balthasar, Ausslegung der Wort vom H. Abendmal. Ursel 1594. 8.

† Francus, Jacobus. Historicae relationis continuatio. Warhafftige Beschreibung alle &c. geschicht &c. hiezwischen nechst verschiener Frankfurter Fastenmess vnd etliche Monat daruor, biss Herbstmest 1593. Mit Kupferstücken &c. Vrsel, durch Nicolaum Henricum 1593. 4.

† Francus, Jacobus. Historicae relationis continuatio. Warhafftige Beschreibunge aller Geschicht, so sich nechst verschiener Frankfurter Herbstmess 1592 vnd etliche Monat darwor, biss auf gegenwertige Fastenmess zugetragen haben. Mit Kupfferstücken. Ohne Ort 1593. 4.

† Francus, Jacobus. Historicae Relationis continuatio. Herbstmess 1593 bis Fastenmess (1594) Fastenmess 1598 bis Herbstmess 1598. Herbstmess 1601 bis Ostermess 1602) Ostermess bis Herbstmess 1602. Herbstmess 1609 bis Fastenmess 1610 zugetragen haben. Vrsel durch Nicolaum Henricum 1594. 4. 1—5.

---

[11]) In der Bibliothek des germanischen Museums befindet sich: Newe Zeittung vnnd Abkontrafactur der Stadt Creutzenach, sampt einem Wunderzeichen, so allda am Himmel gesehen worden, den 15. Martzij Anno 1592. Vrsel durch N. Henricum 1592. 4. m. 1. col. Kupfer. A. d. R.

1594.

† Phildij Fridbergens, D. Johann. Erklärung dess H. Propheten Obadiae Weissagung vom endlichen Vndergang der Edaniter, vnd Errettung dess Jüdischen Volcks, item vom Reich Christi, in jetzigem Kriegswesen, in 5 Predigten getheilet, sampt einer Heerpredigt D. M. Lutheri wider den Türcken. Vrsel 1594. 4.

† Wald, Georg am, gemehrter Bericht Von der panacaea Amwaldina. Ursel 1594. 4.

* Türkenkrieg, Warhafftige vnd kurtze erzehlung der fürnembsten Scharmützel vnd Schlachten in Crabaten vnd Hungern, zwischen den Türcken vnd Röm. Keys. M. Rudolphi II. Vrsel 1594. 4. bei Nic. Henricum.

*† Francus, Jacobus, Historiae Relationis Continuatio. Warhafftige Beschreibunge &c. zwischen Frankfurter Herbstmess 1593 &c. biss &c. Fastenmess (1594) &c. Vrsel 1594. 4.

*† Francus, Jacobus, Historiae Relationis Continuatio. Warhafftige Beschreibunge &c. Frankfurter Fastenmess biss Herbstmess 1594. Mit Kupfferstücken &c. Vrsel 1594. 4.

1595.

* Anwald, Georg, Bericht, was Gestalt, vnnd warumb das Panacea Amwaldina als ein einige Medicin, wider den Aufsatz, Frantzosen, zauberische Zuständ, Pestilentz, Gifft, Gewalt Gottes, kleinen Schlag, Freyss, hinfallende Sucht, Beraubung der Vernunfft, Podagra, Wassersucht vnd allerley Fieber &c. ahn verletzung vnd verzehrung dess Radicalis humoris oder natürlichen Feuchtigkeit, auch schmertzen stulgang, oben aussbrechen vnd Schweiss auff's aller nützlichst vnnd fürträglichst, in gar kleinem vngläubigen Gewicht, anzuwenden seye. Vrsel 1595. 4.

Hertzogen Frantzen zu Sachsen &c. vnd anderer Herrn, so jüngst hin in Raab gelegen Protestation, sampt warhafftigem Bericht, was massen sich der plötzliche leyder vnglückliche Ausszug von Raab begeben vnd zugetragen. Vrsel Paul Brachfeldt 1595. 4.

Huber, D. Sam., Warnung wider D. L. Osiandri Predigt von der Gnadenwahl an das Hertzogthumb Würtemberg. Vrsel 1595. 4.

Judicis, Matthaei, Hauptstück vnnd Summa Christlicher Lehr für die Kinder. Vrsel 1595.

1596.

† Gegenbericht vnd Verantwortung des Predicanten zu Franckfurt am Meyn, auff etliche vngegründete Klagschriften der Welschen Predicanten vnd Gemein daselbst. Vrsel bey Nicol. Henrich 1596. 4.

† Rosbach, Jo. Guil. in nuptias Jo. Hofmanni et Elisab. Wichtigenae. Ursellis 1596. 4.

1597.

Amwaldt, Georg, Vortrab auff die Schmachkarten D. Andr. Libevii. Item bescheidenliche Entschuldigung Georg am vnd vom Waldt, aller wider jhn ein zeithero aussgesprengten Diffamationum. Vrsel 1597. 4.

Guidonis de Susaria et Pauli Grillandi de Castilaone, Tractat von scharpffer peinlicher Frag vnd Tortur gegen Vbelthäter. Vrsel. Cornel. Sutor. 1597. 8.

Gvorneri, Joa, tractatus duo D. Guidonis de Svzaria, et Pauli Grillandi de Castilione, de indiciis, quaestionibus et tortura, cum notis Ludouici Bolognini in certa capita distributi. Vrsellis Cornelius Sutorius. 1597. 8.

Hvberi, D. Sam., contra ignem purgatorium eiusque sulphur à Bellarmino et alliis nuper denuo accensum. prouocantur ad respondendum omnes Salamandrae illius gehennae, i. e. Jesuitae et horum calo Joan. Pistorius. Vrsellis Nicol. Henricus. 1597. 4.

† Hvberi, D. Sam., explicatio capitum 9. 10 et 11 epistol., ad Roman. D. Pauli, cum assertione veritatis contra omnes particularios. Vrsellis. Nic. Henricus 1597. 8.

† Pandocheus, M. Joan., Predigten von der Praedestination oder Vorsehung der Kinder Gottes zum Ewigen Leben. Ursel. 1597. 4.

1598. [12]

Accessit Bernardi Comitis antiqui Treuirensis Philosophi opus historicum et dogmaticum ex Gallico in Latinum conversum. Vrsel Corn. Sutor. 1598. 8. (S. 890.)

Gruningii, Wolffg., tractatus de pignoribus et hypothecis. Vrsell. Cornel. Sutorius. 1598. 8.

Hockerius, Jodocus, von beyden Schlüsseln der Kirchen, das ist, Excommunication vnd Absolution, auss Luthero vnd anderer Gelehrten Schrifften Fragsweiss zusammen gezogen, mit einer Vorrede Cyrimi Spangenbergs. Vrsel 1598. 8.

† Hvberi, Samuelis, clangores Cubae extremi iudicii aduersus Bezam. Vrsell 1598. 4.

Huber, D Samuel., Innhalt vnd Begriff sampt den Gründen dess gantzen Streits zwischen D. Hubero vnd D. Hunnio von der Gnadenmahl. Vrsel 1598. 4.

[12]) ⊕ Picus Mirandulae, De auro. Ursellis 1598. 8. A. d. Red.

* Huber, D. Sam., beständige Bekendtnuss, ob Gott durch seinen lieben Sohn Jesum Christum, nur allein etlich wenig Menschen oder zumal alle Menschen in seinem Rath vnd Willen ohne Ausschuss einiges Menschen vom Todt allesampt erwehlet vnd verordnet hab. Vrsel 1598. 4. [13])

† Huber, Samuel, Sendbrief an den Rath der Stadt Zürich, wegen ihrer Kirchendiener Antwort auf Dr. Nicolai Buch. Ursel 1598. 4.

† Huber, Samuel, Rettung des Spruchs an die Römer VIII. v. 29. Ursell 1598. 8.

Rabische Victorien, wie Gott so wunderlich die Festung Raab durch den Graffen von Schwartzenburg vnd andre eingenommen, den 29 Martij, Sampt wahrer Contrafactur vnd zweyen Kupferstücken derselben Festung. Vrsel. Paul Brachfeldt. 1598. 4.

1599.

*† Machiavellus, Nicol. Commentarium de regno aut quovis principatu recte et tranquille administrando, libri tres. In quibus ordine agitur de consilio, religione et politia, qua princeps quilibet in ditione sua tueri et observare debet. Adversus Nicol. Machiavellum Florentinum. 8. Ursellis Apud Cornelium Sutorium 1559.

† Hvberi, D. Sam., Explicatio Caluiniani digrammatis de Coena Dominica, opposito huic Lutherano digrammate. Vrsel 1599. 8.

† Huber, D. Sam., ewige einige Grundfest, darauff der Glaub bestehen muss. Vrsel 1599. 4.

† Hvberi, D. Sam., inuicta veritas de facta in Christo praedestinatione vniuersi generis humani ad salutem. Vrsellis 1599. 4.

Judicis, Matthaei, kleine Corpus doctrinae, das ist, die Hauptstück vnnd Summen Christlicher Lehr, für Kinder in der Schulen vnd Häusern, auff den Catechismum gegründet. Vrsel 1599. 8.

*† Machiavelli, Nicol., discursuum ad historiam Livii de republica libri III. cur. notis Justi Reifenberg. Ursellis 1599. 12.

† Phyldius, M. Joan., XXVII Buss-Predigten über den Propheten Jonam. Ursel 1599. 4.

---

[13]) Das Exemplar der Landesbibliothek zu Wiesbaden ist vom Jahre 1585.
A. d. Red.

1600.

Asia tabulis aeneis secundum rationes Geographicas delineata, historicarum rerum veste ornata. Apud Joan. Lind. Vrsellis 1600. Fol.

† Brutus, Steph. Junii, Celta vindicia contra tyrannos, sive de Principis in Populum, Populique jn Principem legitima postetate. Ursellis 1600. 12.

Clocki, Joan., Christiados libri XII. Vrsellis 1600. 8.

Fraxinei, M. Joan., Facula Augustiniana, mysterium peccat tam naturae quam actionis illustrans. Vrsell. 8. 1600.

Fraxinei, M. J., Widerlegung einer Vorrede, vber das Büchlein, genandt. Warhafftiger Vnterricht der Lehre von der Erbsunde. Vrsel 1600. 8.

Gvorneri, Joan., Processus Latino germanicus Judicialis. Vrsel 1600. 4.

*† Machiavelli, Nicol., Princeps. Ursellis. 1600. 12. apud Corn. Sutorium.

† Majoli, Sim., dies caniculares, seu colloquia physica. Ursellis 1600. 4.

† Possevini, Ant., judicium de Nicol. Machiavelli et Joh. Bodini scriptis ext. cum Machiavelli Principe. Ursellis 1600. 12.

Sequani. Jo. Matalii Metelli, America & Africa & Europa ad artis Geographicae Regulas tabulis aeri incisis descripta composita. Vrsel Sutorius 1600. Fol.

Rami dialectica, cum praeceptorum explicationibus, disquisitionibus et praxi, nec non collatione cum peripateticis; ex Zabarellae, Schegkii, Matth. Flacc. Illyr. Rod. Goclenii, Fr. Beurhusii, Jo. Piscatoris et Rud. Snellii commentariis et praelectionibus collecta a. M. Christoph. Cramero, — recognita, aucta plurimis in locis et in usum logicae studiosorum edita a Rud. Goclenio. Ursellis 1600. 8.

1601. [14])

† Benignis, Jo. Tilem de, relationum, decisionum, observationum, votorum et dubiorum Camera Imp. aposmasma syndromon. Ursellis. 1601. folio.

---

[14]) ⚬ Bodinus, Joan. De republica libri XI. Latine ab auctore redditi, multo quam antea locupletiores. Editio quarta prioribus multo emendatior. 8. Ursellis ex offic. Corn. Sutorij, sumtibus R. Godij, Bibliopolae MDCI. — A. d. Red.

⚬ Fraxinus J. Tractatus theolog. quattuor. Ursell 1601. 8. A. d. Red.

⚬ Tenotus. Quartus et ultimus tractatus de quarundam herbarum salibus Ursellis 1601. 8. — A. d. Red.

Kloki, Jo. Christiados lib. 12 impresse. Vrsellis apud Henric. 1601.

Mariani, Christ., Trophaea Mariana ob haeresim triumphatam. Vrsell. 1601. 4.

Meuchius, Theobaldus. Gaubwürdige Zeugnis, wie sich abziehender Pfarrherr vnd Inspector zu Altzey 30 Jahr lang in seinem Tragenden Kirchendienst, in Churf. Pfälz verhalten habe, zu rettung seiner Ehren an seine gute Freundt geschickt, aus Sultzbach bei Frankfurt, alda er itzundt Pfarherr ist.
Gedruckt zu Vrsel, durch Cornelium Sutorium. Anno 1601. Mense Septembri. 4. 16.

* Porta (Joann-Baptista). De humana physiognomonia J. B. Portae Neapolitani libri IV. Nunc ab innumeris mendis, quibus passim Neapolitana scatebat editio, emendati primumque in Germania in lucem. editi. 8. Vrsellis. Typis Cornelii Sutorii, sumptibus Jone Rosae Fr. M.D.CI.

* Heldodori, Aethiopicae historiae libri decem nunc primum e Graeco sermone in latinum translati. Stanislao Warche interprete. Adjectum est etiam Phil. Melanthonis de ipso autore et ejusdem conversione judicium. Nunc denuo correctius et ad quotidianum vsum accommodatius excussae. Ursellis, ex officina Typographica Cornelii Sutori. 1601. 8.

1602. [15])

Additae sunt ad peregrinantium commodum tabulae Geographicae aliquot Germaniae regionum, autore Quado sculptore. Vrsellis. 1602. 4.

† Alani Philosophi dicta de lapide philosophico, latine reddita per Justum à Balbian ext: in theatr. chem. P. III. Ursellis. 1602. 8. (Cornelius Sutor).

† Albertus Magnus compendium de mineralibus ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis. 1602. 8. (Cornelius Sutor).

† Albertus Magnus de alchemia ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis. 1602. 8. (Cornelius Sutor).

† Aristoteles de perfecto Mágisterio. ext. in theatr. chem P. III. Ursellis 1702. 8.

† Augurellus, Jo. Aurel., chrysopoeia libri III. ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis 1602. 8.

---

[15]) * Im Herzogl. Staatsarchiv zu Idstein.
Rabus, Ludov. Christliches Betbüchlein, darinnen viel schöner vnd andächtiger Gebett etc. Gedruckt zu Vrsel bei Corn, Suterio. in Verlegung Jonas Rosen 1602. 8. — A. d. Red.

† Bachonis, Bogerii, speculum alchemiae. ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis. 1602. 8.

† Barnaudi, Nicol., epistola de occulta philosophia. Dicta Sapientum ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis. 1602. 8.

† Barnaudi, Nicol., quadriga aurifera theosophiae palmarium, sive auriga chemicus. ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis 1602. 8.

† Barnaudi, Nicol., triga chemica de lapide philosophico libri III. ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis. 1602. 8.

† Barnaudi, Nicol., processus chemici aliquot. ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis. 1602. 8.

† Barnaud. Nicol., commentariolus in quoddam epitaphium Bononiae studiorum ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis. 1602. 8. (Cornelius Sutor).

* † Boterus, Joh., tractatus duo, prior: de Illustrium statu et politia libri X. posterior: de origine Urbium, earum excellentia et augendi ratione libri III. Ursellis. 1602. 8.

† Chrysippus, Joh., Fanianius, de arte metallicae metamorphoseos. extr. in theatr. chem. P. I. Ursellis. 1602. 8.

† Chrysippus, Joh., Fanianius de arte chymica variorum judicia, an sit ars legitima. ext. in theatr. chem. P. I. Ursellis. 1602. 8.

† Chymici theatri volumina III. Ursellis. 1602. 8.

† Claveus, Gaston, apologia chrysopoeiae et argyropoeiae contra Thom. Erastum ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis. 1602. 8.

† Dee, Joh. Mondinensis, monas hieroglyphica ext. in theatr. chem. P. I. Ursellis. 1602. 8.

† Dornaeus, Gerard, congeries Paracelsicae chemiae de transmutatione mettallorum. ext. in theatr. chem. P. I. Ursellis. 1602. 8.

† Dornaeus, Gerard, clavis totius philosophiae chemicae. ext. in theatr. chem. P. I. Ursellis. 1602. 8.

† Dornaeus, Gerard, genealogia mineralium ac metallorum omnium ext. in theatr. chem. P. I. Ursellis. 1602. 8.

† Dornaeus, Gerard, artificium super naturale extr. in theatr. chem. P. I. Ursellis. 1602. 8.

† Dornaeus, Gerard, de naturae luce physica ex Genesi desumta ext. in theatr. chem. P. I. Ursellis 1602. 8.

† Efferarius Monachus de lapide philosophorum secundum verum modum efformando. ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis. 1602. 8.

† Efferarius, Monachus, thesaurus philosophiae. extr. in theatr. chem. P. III. Ursellis. 1602. 8.

† Greverus, Jod., Secretum alchymiae ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis. 1602. 8.

† Hogheland, Theoc. de., Mittelburgensis, liber de alchemiae difficultatibus extr. in theatr. chem. P. I. Ursellis. 1602. 8.

† Junius, Hadrian, nomenclator septem, linguarum. Ursellis. 1602. 8.

† **Isaaci, Hollandi, Joh., opera mineralia, sive de lapide philosophica** omnia ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis. 1602. 8.

† Isaaci, Hollandi, Joh., fragmentum de opere Philosophorum ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis. 1602. 8.

† Incerti authoris de magni Lapidis compositionis et operatione ext. in theatr. them. P. III. Ursellis. 1602. 8.

† Justi a Balbian tractatus septem de lapide philosophico. ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis. 1602. 8.

† Lullius, Raimundus, clavicula et apertorium ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis 1602. 8.

† Lullius, Raimundus, praxis universalis magni operis ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis 1602. 8.

† Mufetti, Thomae, dialogus apologeticus de jure et praestantia medicamentorum chymicorum. Accesserunt etiam epistolae aliquot medicinales, extr. in theatr. chem. P. I. Ursellis 2602. 8.

Mundus Imperiorum, das ist, Beschreibung aller Keyserthumb, Königreich, Fürstenthumb &c. in vier Theil auss dem Italienischen verteutscht, durch Johann von Brüssel. Vrsel 1602. Folio.

† Odomar, M., an lapis Philosophorum valeat contra pestem, ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis 1602. 8.

† Odomar, M., practica chymica, extr. in theatr. chem. P. III. Ursellis 1602. 8.

† Odomar, M., de argento in aurum verso de Marcasita, de Arsenico. de sale alcali ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis 1602. 8.

† Odomar, M., vetus epistola de metallorum materie et artis imitatione ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis 1602. 8.

† Panthaeus, Jo. Aug., Ars et theoria transmutationis metallica cum Voarchadumia numeris et iconibus illustrata ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis 1602. 8.

† Penotus, Bern, chrysorchoas, seu de arte chymica dialogus ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis 1602. 8.

† Penotus, Bern, Mercurii ex auro extractio cum sua historia ext. in theatro chem. P. II. Ursellis 1602. 8.

† Penotus, Bern, canones LVII de opere physico ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis 1602. 8.

† Penotus, Bern, ad varias quaestiones responsio ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis 1602. 8.

† Penotus, Bern, quaestiones tres de corporali Mercurio ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis 1602. 8.

*† Penotus. Bern. tractatus de vera praeparatione et usu medicamentorum chymicorum ext. in theatr. chem. P. I. Ursellis 1602. 8.

† Picus, Jo. Franc. Mirandulae de auro libri III ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis 1602. 8.

† Quercetanus, Joseph. ad Jac. Auberti de ortu et causis metallorum epistolam convitiatoriam responsio ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis 1602. 8.

† Richard, rosarius minor de rerum metallicarum cognitione ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis 1602. 8.

† Richard, Anglia, correctorium ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis 1602. 8.

† Ripleus, Georg, duodecim portarum epitome ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis 1602. 8.

† Robert Vallensis, Joh., de veritate et antiquitate artis chymica et pulveris, philosophici sive auri potabilis ext. in theatr. chem. P. I. Ursellis 1602. 8.

† Romanus, Eusebius, Veronensis, ars mentiendi Calvinistica. Ursel 1602. 8.

† Rupescissa, Joh. de, liber lucis ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis 1602. 8.

† Rupescissa, Joh. de. liber de confectione veri lapidis Philosophorum ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis 1602. 8.

† Thomae Aquinatis de lapide minerali, animali et plantali, ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis 1602. 8.

† Thomae Aquinatis secreta alchemiae magnalia, de corporibus super coelestibus, et quod in rebus inferioribus inveniantur quoquo modo extrahantur, ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis 1602. 8.

† Thomae Aquinatis thesaurus alchemiae ad fratrum Reinaldum, ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis 1602. 8.

† Trevisanus, Bernard, de chemico miraculo, quod lapidem philosophiae appellant, ext. in theatr. chem. P. I. Ursellis 1602. 8.

† Vadis, Aegidius de, dialogus inter naturam et filium philosphiae, ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis 1602. 8.

† Vadis, Aegidius de, tabula explicans diversa vocabula metallorum, ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis 1602. 8.

† Ventura, Laur., liber de conficiendi lapidis philosophici ratione, ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis 1602. 8.

† Villanovanus, Arnold, liber perfecti Magisterii chymici, qui dicitur lumen luminum, seu flos florum, et practica ex libro, qui dicitur breviarius librorum alchymia, ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis 1602. 8.

† Vogelius, Ewald, liber de lapidis physici conditionibus ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis 1602. 8.

† **Zacharius**, Dionys., opusculum philosophiae naturalis metallorum, cum annotationibus Nic. Flamelli, ext. in theatr. chem. P. I. Ursellis 1602. 8.

* D. **Augustinns**, Hipponens. Episcopi, Drey heilsame Büchlein. 1. Meditat. 2. Soliloquia. 3. Manuale. Jetzt auff's new zugericht, vnd in schöne Reimen verfasset, durch Petrum Brufferum Trevirensem. Gedruckt in der Churfürstl. Meyntzischen Statt Vrsel durch Cornelium Sutorium, in Verleg. Nic. Steinij. 1602. 12.

* **Reusner**, Nicolaus, De Vrbibus Germaniae liberis sive imperialibus libri duo. In quibus praeter earum descriptiones, variorum auctorum leguntur Elogia. Ursellis. Apud Corn. Sutorium, Impensis Joan. Spiessi, et haeredum Romani Beati. Anno 1602. 8.

1603. [16].

Eychovii, Cypr., Delitie Italiae et index viatorius indicans itinera ab urbe Roma ad omnes in Italia ciuitates et oppida, quorum simul indicantur delitiae. Ursellis 1603.

† **Obrechti**, Georgij, disputationes in vnum corpus collectae. Vrsellis apud Sutorium. 1603. 4.

* **Scaini**, Ant., paraphrasis. Vrsellis apud Zetznerum. 1603. 8.

† **Scipion**, Gent., decissionum Rotae Spirensis, sive rerum judicatorum Camera Imperialis libri IV. Ursellis 1603. 4.

Enarrationes in tit. Cod. Just. de jure emphyteutico duorum celsiss. ICtorum Johannis Ferrarii Montani et Joh. Corasii Tolos. item Tractatus D. Guidonis de Zuzaria et Julii Clari Alexandr. de jure emphyt. accessit et denuo Jo. Caleri ICti methodus una cum Wesenbecci method. exposit in t. Cod. de j. emphyt. Ursellis 1603. 8.

* **Manutius**, Paulus, Adagia optimorum vtriusque linguae scriptorum omnia, quaecunque ad hanc usque diem exierunt. P. Manutii stadio atque industria, doctissimorum Theologorum consilio atque ope, ab omnibus mendis vindicata, quae pium et veritatis catholicae studiosum Lectorem poterant offendere. Ursellis, ex offic. Corn. Sutorii, impensis Lazari Zetzneri, Bibliop. 1603. 8.

[16]) ⚬ Formulae puerilium colloquiorum per Sebald. Heyden. Ursellis (Sutorius) 1603. A. d. Red.

1604.

Deliciarum Hispaniae Index, cum Indice Viatorio ex Toleto per vniuersam Hispaniam vias demonstrante. Vrsel 1604. 8. apud Sutorium.

Eychovium, Cyprian, Allgemeiner Wegweiser in Teutschlandt, Niderlandt, Frankreich, Italia vnd Hispania, vnd was jeder Ort zu sehen. Vrsel 1604. 4.

† Libavius, Andr., defensio et declaratio alchymiae transmutatoriae, opposita Nicol. Guiperti expugnationi virili et Gastonis Clavei apologico contra Erastum. Ursellis 1604. 8.

† Romani, D. Aegidij, commentationes physicae et metaphysicae in libros physicorum de gener. et corruptione, Meteororum, de Anima Parua naturalia et Metaphysicorum. Vrsellis, sumptibus Jonae Rhodij, 1604. 8.

1605.

† Gomesius, Bernardus, Αλογραφια, sive diascepseon de sale libri IV. editi à Petro Uffenbachio. Ursellis 1605. 8.

† Hortensius, Aegidius, ad quatuor institutionem libros totidem commentarium. Ursellis 1605. 4.

1606.

† Sibilla Francica. Vrsellis, ex officina Cornelii Sutorii, impensis Johannis Berneri. 1606. 4.

† Petrus, Episc. Camerarensis, dialogi duo de querelis Franciae et Angliae et jure successionis utrorumque Regum in Regno Franciae, ezt. cum Goldasti Sibylla francica. Ursellis 1606. 4.

† Drudon, Hilar, practica artis amandi. Ursellis 1606. 12. ex offic. Corn. Sutorii. [17])

Eychovii, Cypriani, insignium aliquot itinerum liber, cum ex Augusta Vindelicorum, tum aliis Europae, Asiae & Africae ciuitatibus &c. Vrsellis. Sutorius. 1606. 4.

† Johann Gerson apologia pro puella militari in Francia ext. cum Goldasti Sibyll. Franc. Ursellis 1606. 4.

---

[17]) Der vollständige Titel dieses Werkes ist: Drudo, Hilarius, poeseos studios equitis Franci et adolescentulae mulieris Italae Practica artis amandi, insigni et iucundissima historia ostensa.

Im Jahre 1605 wurde es zu Amsterdam in 16. wieder abgedruckt.

Erwähnt ist eine Ausgabe vom Jahre 1600 in Ashers Catalog LXVIII. seltener Bücher, Berlin 1862, mit der Bemerkung „édition inconnue aux bibliographes, ce n'est que celle de l'année 1606 qu'on trouve citée comme la première.“ A. d. R.

† Johann Gerson veritas ad justificationem ejusdem puellae ext. cum Goldasti Sibyll. Franc. Ursellis 1606. 4.

† Goldast, Melch. Haiminsf., Sibylla Francica sive de puella Johanna Lotharingica. Ursellis 1606. 4.

† Gorckheim, Henr. de, propositiones de puella militari francorum ext. cum Goldasti Sibylla franc. Ursellis 1606. 4.

† Laudayni cujusdam Anonymi Clerici de Sibylla Franciae rotuli duo ext. cum Goldasti Sibylla Franc. Ursellis 1606. 4.

† Rechtan, Vespasian, Judenspiegel zur Mess-Kram gemeiner Thalmudischer Judenschafft. Vrsel 1606. 4.

* Alardus, Guilielm. Excubiarum piarum centuria. Qua sanct. patrumhymnicentum — in usum publicum producuntur. Ursellis. impensa Conr. Nebenii. 1606. 12. [18])

1608.

Psalmen Davids wie die biebevor vnder allerley Melodien in teutsche Gesängreimen durch Herrn Casparum Vlenbergium bracht, Nachmals für die Jugend mit 4 Stimmen gesetzt durch Conradum Hegium. Vrsel 1608. Folio.

Reusneri Germania. Ursell. 1608. 8.

1613.

Histori von Navarra von 716 Jahr Christi biss auff 1597 verlossen, continuirt biss auff 1603 Jahr. Vrsel 1613. Folio.

1614. [19])

1617.

† Blume, Johann, geometria oder Bericht vom Feldmass. Ursel 1617. 4. (Wendel Junghen.)

---

[18]) Das Exemplar der Landes-Bibliothek zu Wiesbaden ist vom Jahr 1607.
A. d. R.

[19]) Im Nass. Allgem. Schulblatt Nr. 31. 1859 ist angeführt:
Romanus, Aegid. Commentationes physicae a fratre Aegid. Rom. apud Corn. Sutorium, impensae Jon. Rhosii Francofurti ad Moenum. Ursellis 1614. 8.
A. d. R.

1618. [20])

† Theodotus, Salomo. Enotikon dissecti Belgi, in quo historica relatio originis et progressus eorum dissidiorum continetur, quae in foederatis Belgii Prouinciis Remonstrantes et contra — Remonstrantes per annos aliquot exagitarunt; itemque post status controversiarum explicationem, vera inquiritur ratio dissensiones istas componendi, et solidam in religionis negotio concordiam ineundi. Per Salomonem Theodotum. Ursellis, Excudebat Wendelinus Junghen. 1618. 8. [21])

1619. [22])

Wahl und Crönungs-Handlung Keysers Ferdinandi II. Vrsel 1619. 4.

L. Julii Flori rerum a Romanis gestarum libri IV. a Jo. Stadio emendati. Vrsellis, sumptibus Anton Hierati, excudebat Wendelinus Junghenus, anno 1619. 8.

1620.

Thomas a Kempis. De imitatione Christi libri quatuor. Nunc postremo ad autographorum fidem recensiti. Ursellis, Sumptibus Anton. Hierati, Excudebat Wendelin Junghen 1620.

1622. [23])

Scotus, Jo. Duntis, in logicam Aristotelis quaestiones, item tracta-

---

20) ⚬ H. Cujacii, Observationum libri XXVIII, Ursellis in dioecesi Mogunt., Sumptibus Ant. Hierati apud Wendel. Junghenium 1618. 8. A. d. R.
Im Catalog von Heberle in Cöln 1860 Nr. LXI. ist angefuhrt:
Zuchini, Gr., aliorumque praest. music. ital., promptuarium harmo (XI.) sacrarum missarum ex IV. V. VI. et VIII. voc. confect. atque tam organis quam pleno choro accom possunt, bassus gener. ad organ., et bassus etc. Ursellis 1618. 4. 2 Hefte.

21) Nach dem antiquar. Catalog von Nijhof, la Haye 1856, ist der Verfasser Th. Afhacker. A. d. R.

22) Im antiquar. Verzeichniss Nr. 104 v. Graeger in Halle 1861, sowie im Allg Nass. Schulblatt Nr. 31, 1859 ist angeführt: Mureti Orationes. Ursellis 1619. 2 voll. A. d. R.

23) ⚬ Scherer, Georg, Postilla oder Auslegung der sontäglichen Euangelien durch das gantze Jahr, zum letzten mahl in Truck verfertiget. Vrsel im Ertzstifft Mäntz in Verlegung Antonii Hierati Buchhändler in Cölln 1622. Fol. A. d. R.

tus de secundis intentionibus, item Ant. Rocci tractatus firmalitatum. Ursellis 1622. 4.

1623.

† Kornmann, Henr., Responsum iuris in causa criminali studiosi Jo. Christophori Castritii Rostochii 1611 d. 14. Oct. ab sartum commissum exaltati. Ursellis 1623. 4.

† Pineda, Joh. de, Commentariorum in Job. tomus I. u. II. 2 Volum. Ursellis 1623. Folio.

Ueber eine unedirte Inschrift des Museums zu Wiesbaden

von

Prof. **Dr. J. Becker** zu Frankfurt a. M.

Eine evidente Bestätigung der oben S. 81 ausgesprochenen Beobachtung, dass unter den römischen Inschriften von Wiesbaden das militärische Element bis jetzt unverkennbar vorwiege und daraus ein Schluss auf das Verhältniss von Castell und Badestadt gezogen werden könne, gibt wiederum auch der neueste inschriftliche Fund daselbst aus römischer Zeit. Im Laufe des Sommers 1862 wurde nämlich in der oberen Rheinstrasse, unfern der Artilleriekaserne, einem schon durch frühere Funde von römischen Alterthümern bekannten Orte, der obere Theil des Grabsteines eines Legionssoldaten gefunden und in das Landes-Museum gebracht. Dieser Obertheil zeigt zwei durch einen Leistenvorsprung abgetrennte Bögen, deren oberen zwei mit ihren Schwänzen verschlungenen, nach beiden Seiten-Ecken des Bogens absteigende Delphine einnehmen. Drachen und Löwen als Symbole des Alles verschlingenden Todes, sowie auch Delphine finden sich häufig auf Grabmälern verwendet. Letztere, Attribute und Symbole der Venus, des Amor und Neptun und seines Elementes (vgl. Bonner Jahrb. I. S. 59; III. S. 146) sind paarweise auf Grabdenkmälern angebracht und haben zu weitgreifenden Forschungen über ihre ursprüngliche Bedeutung Anlass gegeben; vgl. J. J. Bachofen, Versuch über die Gräbersymbolik der Alten (Basel 1859. 8.) S. 231, 237 ff. So sieht man auf einer reich ornamentirten Todtenkiste von weissem Marmor aus Venedig bei Hefner Röm. Bay. S. 234 CCXCII Taf. V n. 4 an den unteren Ecken der Kanten absteigende Delphine, ebenso

auf einem römischen Grabsteine aus Salzburg bei Hefner, die römischen Denkmäler Salzburgs S. 45 LIX Taf. V. fig. 24 neben dem Brustbilde des Verstorbenen auf beiden Seiten hinter zwei schiefen Leisten aufsteigende Delphine. Der untere Bogen, den Leistenvorsprung berührend, wölbt sich über der Inschrift, während die beiden Seitenräume zwischen demselben und der Leiste mit Blätterwerk ausgefüllt sind und auch zu beiden Seiten der Inschrift Leistenvertiefungen herabgehen. Die noch übrige Schrift, welche im Ganzen regelmässig-quadratische Züge aufzeigt, steht an Schönheit der gefälligen Wölbung der beiden Bögen, sowie der naturgetreuen Zeichnung der Delphine und dem zierlichen Blätterschmucke würdig zur Seite und lässt auf eine noch gute Zeit schliessen; sie lautet:

L
VALE· L· F· FA
B· SEC· BRIXI/
MIL· LEG. . . .
. . . .

d. h. Lucius Valerius, Lucii filius, Fabia Secundus, Brixia, miles legionis . . . . zu Deutsch: Lucius Valerius Secundus, des Lucius Sohn, aus der Fabischen Tribus von Brixia (jetzt Brescia), Soldat der . . . . Legion . . . . (liegt hier begraben). Z. 1 steht L gerade in der Mitte des (untern) Bogens. Z. 3 ist das zweite I von BRIXIA etwas kleiner hinter X gestellt und von dem folgenden A nur der vordere Schenkel erhalten. Von Z. 4 ist MIL fast ganz, von LEG nur der obere Theil erhalten, aber hinlänglich erkennbar. Dass die Stadt Brixia zur Tribus Fabia gehört habe, ist aus einer Anzahl in oder bei Brescia selbst gefundener Inschriften bekannt, vgl. Orelli 66, 1971, 3909, 4051, 7141. Bemerkenswerth ist nun aber, dass gerade dort die gens Valeria weitverbreitet gewesen sein muss, denn nicht allein die in der Nähe von Brescia gefundene Grabschrift des SEX· VALERIVS· RVFVS aus derselben tribus Fabia bei Orelli-Henzen 7067 weiset darauf hin, sondern auch der zu Trient in Tirol zu Tage gekommene Grabstein des C· VALERIVS MARIANVS, Decurionen zu Brixia bei Orelli 2138 = 3905, auf welchem offenbar die Tribusbezeichnung PAP in FAB zu verbessern ist. Dazu kommt endlich die zu Zurzach in der Schweiz gefundene Grabschrift, welche nach Orelli 454 von Mommsen Tr. Hetr. 268 also wiedergegeben ist:

Q· VALERIVS
Q· F· FAB· LII
ENS· BRIXA
MIL· LEG· XI· C
P· F· T· ATTIENI
MAXIMI

wiewohl Mommsen hier BRIXA ausdrücklich als Schreibung des Originals angibt, so möchte doch vielleicht auch hier, wie auf dem Wiesbadener Steinfragmente, ursprünglich ein kleineres I zwischen X und A gestanden haben. Da die LEG· XI· CLAVDIA PIA FIDELIS auch zeitweise am Rheine stationirt war (vgl. C. Klein, die Legionen in Obergermanien, S. 20), so dürfte vielleicht auch auf unserem Steine hinter LEG· zu ergänzen sein XI· C· P· F·, zumal auch eine Votivara zu Mainz bei Lehne 17 und die Casteler Inschrift Nr. 2 gleichfalls Krieger derselben Legion nennen, von welcher nach Fuchs, Gesch. v. Mainz II. S. 82 einige, jetzt verlorne, Ziegelstempel bei Zahlbach unweit Mainz aufgefunden wurden. Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass auch sonst noch Glieder der gens Valeria auf rheinischen Inschriften genannt werden: unter andern finden sich bei Lehne 236 und 352 Personen des Namens L· VALERIVS und ebendort 100 sogar ein ganz gleichnamiger L· VALERIVS SECVNDVS.

Graf Philipp von Nassau-Weilburg und der schmalkaldische Krieg.

Aus den bei Eichhoff, Kirchenreformation &c. II. p. 19. sq. mitgetheilten Urkunden geht hervor, dass Graf Philipp von Nassau-Weilburg, von 1537—43 Mitglied des schmalkaldischen Bundes, im Jahr 1546 an dem schmalkaldischen Krieg sich in der Art betheiligte, dass er 8 Reisige zu dem Heere des Landgrafen von Hessen — »uff ungestüms gewaltiges anhaltens und Beträuung des Landgraven . . und als Lehensmann und so sein gueter under Im zum theill liegen hat« — stellte. Im Frühjahr des folgenden Jahres, als der Kaiser den Süden von Deutschland besiegt hatte und sich anschickte, an den Rhein zu ziehen, eine Absicht, die er wegen der Ereignisse in Sachsen aufgab, suchte Graf Philipp den drohenden Zorn des Kaisers zu versöhnen, indem er einestheils durch den Grafen Reinhard zu Solms, kais. Rath und Feldmarschall, damals zugleich als Abgesandter des Kaisers am Rhein und in der Wetterau mit Errichtung eines Bundes (der freilich nicht zu Stande kam) ähnlich dem schwäbischen beschäftigt, Fürbitte einlegen liess (1547, 6. April), anderntheils selbst mit den in gleicher Lage befindlichen Grafen Ph. von Solms und R. von Isenburg (am 14. April) ein Schreiben an die kais. Majestät um Gnade und Aussöhnung richtete. Eine Entscheidung auf beide Schreiben ist nicht bekannt; aber den weiteren Verlauf der Sache bis zur Aussöhnung im J. 1548 lernen wir aus dem 1861 von dem literarischen Verein (Nr. 69) gedruckten Itinerar des Grafen Volrad von Waldeck, der in gleicher Lage mit Philipp war und 1548 persönlich den Reichstag besuchen musste, kennen. Daraus geht hervor, dass unserem Grafen, sich persönlich zu

stellen, wie Graf Volrad es thun musste, erlassen, dass aber auch seine Sache nicht vor dem genannten Reichstag entschieden worden war: wie ja auf demselben die durch den Krieg gelösten Bande wieder neu befestigt werden sollten. Sei es, dass der Kaiser dem nassauischen Grafen wegen der Verdienste der Grafen Heinrich und Wilhelm von Nassau, die bekanntlich eine einflussreiche Stellung am Hofe einnahmen oder eingenommen hatten (Wilhelm, gleichnamiger Sohn, der spätere »Schweiger«, war des Kaisers Liebling), oder auch wegen der Fürbitte des Grafen Reinh. von Solms und Wilhelms, der im Winter 1547 den Kaiser zu Ulm besuchte, gewogener war als andern, die in gleicher Lage waren, er war zufrieden, dass Graf Philipp seinen Amtmann Karl von Stockheim [1]) nach Augsburg absandte. Hier lernte ihn am 28. April 1578 Graf Volrad kennen und erfuhr bald, welche Angelegenheit ihn hierher führe (»nobiscum eodem luto haerens« p. 65); beide sehen sich von nun an öfter, namentlich bei Graf Wilhelm von Dillenburg, oder wenn sie zusammen bei dem Kaiserlichen Kanzler, dem jüngeren Granvella, um Beschleunigung ihrer Angelegenheit, die erst um den 15. Mai dem Kaiser vorgetragen wurde, und um dessen Fürbitte, wie es fast täglich geschah, baten, wobei sie denn Gelegenheit hatten sich über den langsamen Geschäftsgang und die schönen Worte, mit denen sie so oft abgespeist wurden, unter einander zu beklagen; wegen der Kosten, die ihnen der längere Aufenthalt machte, wollen sie am 19. Mai von dem Kanzler die Erlaubniss zur Heimreise, doch wurde ihnen diese nicht gestattet: auch dieses gemeinsame Leid verband sie noch inniger — eine Verbindung, die dem Herrn von Stockheim Ehre machte, da Graf Volrad ein vorzüglicher Mensch war und nicht gewöhnliche Bildung besass — so dass von da an sie meist zusammen bei Graf Volrad speisten. Endlich am 28. Mai werden sie auf den folgenden Morgen 8 Uhr zum Kanzler beschieden, ihr Urtheil zu empfangen. Und zwar wurde Graf Philipp ohne weitere Unkosten (gratis) wieder in die kaiserliche Gnade aufgenommen, freilich nicht ohne grosse Wunde für seine Börse (non absque marsupii sui vulnere), da die Nebenausgaben an die Beamten des kaiserlichen Hofes,

---

[1]) Er heisst bei Graf Volrad p. 42. 65. praefectus in Weilburg, p. 120. 127. satrapa in Weilburg et Usingen; Humbracht nennt ihn Amtmann zu Usingen.

die der Bestechung, wenn auch nur zur Beförderung der
legenheiten, nicht unzugänglich waren (Karl wusste und duld
wegen der Habsucht derselben (»dorophagi«), verbunden mit
theuren Aufenthalt zu Augsburg schon ziemlich hoch anlaufen k
Karl von Stockheim reiste an demselben Tage, dem 29. Mai, sof
die Absolutionsurkunde erfolgte erst 6 Wochen später, datir
7. Juli (bei Eichhoff abgedruckt). Graf Volrad aber musste sowo
für ihn bedeutende Summe von 8000 fl. zahlen als auch einen F
vor dem Kaiser thun, wesshalb er noch längere Zeit in Augsbur
weilte. [2] — -

F. O.

[2]) Die Mittheilung über Graf Wilhelms Aufenthalt zu Augsburg nach Gr
Tagebuch soll später hier folgen.

Annalen des Vereins

für

Nassauische Alterthumskunde

und

Geschichtsforschung.

Siebenten Bandes, Zweites (Schluss-) Heft.

(Mit 3 lithographirten Tafeln.)

Wiesbaden.

Auf Kosten des Vereins.

(In Commission bei W. Roth.)

1864.

Inhalts-Verzeichniss
des zweiten Heftes.

Die ältesten Spuren des Christenthums am Mittelrhein.

Von

Prof. **Dr. Becker** in Frankfurt a. M.

Wie soviele andere Vorgänge der rheinischen Urgeschichte, ist auch die erste Gründung und Ausbreitung des Christenthums an den Ufern des Rheines in ein Dunkel gehüllt, welches die sagenhaften Ueberlieferungen localer Legenden, die spärlichen Nachrichten der Alten, sowie die beredten Zeugnisse der antiquarischen Funde nur gleichsam wie Streiflichter einigermassen und theilweise aufzuhellen vermögen. Muss einerseits die erste Classe dieser Quellen zur Kenntniss der altchristlichen Zustände im Rheinlande ganz ausgeschlossen bleiben, wenn es sich darum handelt, auf dem realen Grunde urkundlicher Belege zu greifbaren Resultaten zu gelangen, so ist andererseits bei der Ausnutzung der beiden anderen Classen von Quellzeugnissen auch auf dem Gebiete des christlichen Alterthums der Ausbeute der antiquarischen Funde, als der unverwerflichen Zeugen localer Urzustände, dieselbe vollwichtige Bedeutung zuzuerkennen, welche ihnen

auf dem des heidnischen beigemessen zu werden pflegt. Zur möglichsten Vervollständigung des also aus den örtlichen Fundzeugnissen gewonnenen Bildes können sodann die meist vereinzelten und lückenhaften Nachrichten der Alten selbst in der Weise dienen, dass sie meistens theils unmittelbar, theils durch die Ermöglichung naheliegender Vermuthungen eine sichere Grundlage für jene localen Urzustände gewähren.

Es ist eine bekannte, so ziemlich allseitig adoptirte Annahme, dass, so wie Colonia Agrippinensium (Cöln) und Mogontiacum (Mainz), als die Hauptstädte der beiden rheinischen Germanien, die Mittelpunkte des ganzen politischen und religiösen Lebens des heidnischen Römerthums im Rheinthale waren [1]), ebendieselben darum auch die Wiege und die ersten Sitze des Christenthums am Rheine gewesen sein müssen, von welchen ohne Zweifel zunächst wieder weitere Ableger der christlichen Lehre in die nähere und fernere Umgegend ausgegangen sind, wie denn auch selbst die Reihe der Funde altchristlicher, namentlich inschriftlicher Denkmäler zwischen Cöln und Mainz fast nicht unterbrochen ist [2]). Bingen, Kreuznach, Boppard und Plait bei Andernach bilden die Glieder dieser christlichen Kette, welche sich zunächst von Worms über Mainz bis nach Cöln hinzieht, obwohl auch Strassburg und Augst bei Basel am Oberrhein

---

[1]) Vgl. Annalen VII, 1 S. 106 f. 137.

[2]) Die Erörterung des Verhältnisses und muthmasslichen Einflusses der uralten und später so glänzenden Hauptstadt der Treverer (Trier), des an christlichen Denkmälern reichsten Ortes im Norden des ehemaligen Römerreiches, bleibt von dieser ganzen Betrachtung der Anfänge des Christenthums in den beiden Germanien ausgeschlossen: vgl. Excurs I.

nicht ohne christliche Denkmäler sind [3]). Ist es dabei schon auffällig und bemerkenswerth, dass die Endpunkte dieser Kette, Cöln und Worms, in der Zahl überkommener altchristlichen Denkmäler sich fast gleichstehen, so kann noch weniger unbeachtet bleiben, dass grade am Mittelrhein nicht nur die drei nahe beisammen liegenden Städte Worms, Mainz und Bingen selbst durch nicht wenige und theilweise höchst bedeutsame Spuren altchristlichen Lebens sich auszeichnen, sondern dass auch ausser Niederbiber bei Neuwied grade hier zu Wiesbaden, Oestrich und Rüdesheim im Rheingau — und wohl auch zu Heddernheim — die ältesten und einzigen Spuren der Anpflanzung des Christenthums auf dem rechten Ufer des Rheins in Römischer Zeit unzweideutig vorliegen. Ohne Zweifel war hier Mogontiacum (Mainz) der Ausgangspunkt zur Verbreitung des christlichen Glaubens auf das jenseitige Ufer, wo zunächst die Hauptorte der beiden Gemeinwesen (civitates) der Mattiaken und Taunenser, Castellum Mattiacorum (Castel), die benachbarte Badestadt Mattiacum (Wiesbaden) und der Novus Vicus bei Heddernheim, in der engsten militärischen und politischen Verbindung mit der Provinzialhauptstadt standen [4]), deren spätere Bedeutung als Metropole der ganzen christlichen Kirche Ostfrankens bekanntlich zumeist mit auf der uralten politischen und religiösen Stellung beruhte, welche sie schon in Römerzeiten als einer der ersten Sitze des Christenthums am Rheine eingenommen hatte. Nach Allem diesem wird es sich um so mehr rechtfertigen, alle Spuren altchristlichen Lebens am Mittelrheine, so-

3) Vgl. Le Blant (vgl. A. 8.) n. 350. 351. 361. 362 und Steiner Altchristliche Inschriften n. 108. 109.

4) Vgl. Annalen a. a. O. S. 124 f.

weit solche jetzt vorliegen, einer erneuten Betrachtung zu unterziehen, als bis jetzt weder eine vollständige Zusammenstellung derselben versucht worden ist, noch auch aus diesem Grunde die ganze Bedeutung der bezüglichen altchristlichen Denkmäler an und für sich allseitig gewürdigt, ganz besonders aber deren Ausnutzung zur Kenntniss und Bereicherung der Geschichte der christlichen Kirche in Deutschland ermöglicht werden konnte. In letzterer Beziehung hat zwar schon Fr. W. Rettberg[5]) die »Christlichen Inschriften« der Rheinlande zu verwerthen angefangen, ohne aber, in Ermangelung jeder einigermassen genügenden Vorarbeit, wie man sieht, ihren Inhalt seinem ganzen Umfange nach ausbeuten zu können.

Ausser den älteren Quellen der rheinischen Inschriftenkunde und den ersten Zusammenstellungen altchristlicher Inschriften in dem Lersch'schen Centralmuseum[6]) lag nämlich bei Abfassung der Rettberg'schen Kirchengeschichte (1846) nur die erste Sammlung Steiners aus dem Jahre 1837 vor, welcher bekanntlich zuerst auch 1853 die altchristlichen Inschriften des Rheingebietes zusammenstellte, beide Sammlungen sodann aber später vielfach vermehrt und erweitert von Neuem edirte[7]).

---

[5]) Kirchengeschichte Deutschlands. Göttingen 1846—48. 8. I. S. 173 ff. §. 24.

[6]) Centralmuseum rheinländischer Inschriften von L. Lersch. Bonn 1839—1842.

[7]) Steiner Codex inscriptionum romanarum Rheni, Darmstadt 1837. 2 Bde. 8. — Codex inscriptionum romanarum Danubii et Rheni, Seligenstadt 1851—1862. 4 Bde. 8. — Sammlung und Erklärung altchristlicher Inschriften im Rheingebiete aus den Zeiten der römischen Herrschaft. Seligenstadt 1853. 8. — Sammlung und Erklärung altchristlicher Inschriften in den Gebieten der oberen

Weit überholt wurden aber Steiners Sammlungen altchristlicher Inschriften durch das preisgekrönte Werk des Franzosen Le Blant [6]), welcher zum Behufe einer Sammlung aller christlichen Inschriften des alten Galliens auch den ganzen Rhein bereiste und die bezüglichen inschriftlichen Denkmäler der beiden Germanien in einer bis dahin nicht erreichten Vollständigkeit dem ersten und bis jetzt einzigen Bande seiner Collektion einverleibte. Wiewohl jedoch dieses ausgezeichnete Werk in dem reichhaltigen Commentar der mitgetheilten Inschriften einen wahren Schatz von, insbesondere den Kirchenvätern entnommenen, Beiträgen zur christlichen Alterthumskunde enthält, so sind doch einerseits weder alle zur Zeit vorliegende altchristliche Inschriften des Mittelrheins in demselben zu finden, noch andererseits der Natur des Werkes nach die übrigen inschriftlosen Denkmäler überhaupt berücksichtigt.

I.

Die antiquarischen Funde.

Worms.

Obgleich die in allen Perioden der rheinischen Geschichte gleich hohe Bedeutung von Worms längst schon

Donau und des Rheins aus den Zeiten römischer Herrschaft, Seligenstadt 1859. 8. Jene beiden Codices sind oben durch I und II, die beiden letzteren Sammlungen ebenso mit dem Zusatze: „Altchristliche Inschriften“ bezeichnet.

[6]) Inscriptions chrétiennes de la Gaule antérieures au VIII siècle, réunies et annotées par Edmond Le Blant: ouvrage couronné par l'Institut de France, Paris, imprimé par ordre de l'empereur à l'imprimerie impériale. MDCCCLVI. 4. Premier volume 498 pp. 42 planches: oben im Texte ist dieses Werk nur durch den Namen seines Verfassers bezeichnet.

dort auch einen der ersten und Hauptsitze des ältesten Christenthums am Rheine hat finden lassen und die Menge der römischen und altjüdischen Denkmäler daselbst auch zur Aufdeckung altchristlicher Reliquien sichere Aussicht gab; so sind doch ausser dem unten (no. 7) besprochenen spätchristlichen Grabsteine, welcher schon im vorigen Jahrhundert im s. g. Bergkloster eingemauert war, erst in diesem Jahrhunderte unzweideutige Spuren christlichen Glaubens zu Worms zu Tage getreten und liegen uns in der in den Jahren 1834 und 1842 gewonnenen antiquarischen Ausbeute zweier alten Kirchhöfe bei dem Dome und der Liebfrauenkirche daselbst vor.

1. Der erstere derselben ist der seit undenklichen Zeiten zur Leichenbestattung verwendete Platz an der Südseite des Doms, einerseits von dessen Kreuzgang, andererseits von der St. Johanniskirche eingeschlossen, bei dessen im J. 1834 wiederholten Abtragung (es soll nämlich schon 1784 eine solche stattgehabt haben) 20 steinerne Särge, dicht beisammen, meist sehr massiv und roh geformt, mehr oder minder geräumig und mit schweren steinernen Deckeln versehen, aufgefunden wurden, welche letztere entweder auf beiden Seiten flach oder auf der obern gewölbt und zum Theil von einfachen Bandstreifen durchkreuzt waren: bei einigen fand sich in den vier inneren Ecken eine walzenförmige Verzierung, bei mehreren meist in der Mitte des Bodens, ein grosses Loch, wie es vielfach auch anderwärts in solchen Särgen gefunden wurde. Fast sämmtliche Särge enthielten mehrere Skelette. einer sogar deren sechs, deren eins sich in regelmässiger Lage in der Mitte des Sarges befand, die übrigen aber zu dessen Füssen mehr oder minder zusammengehäuft waren. Der grösste von allen Särgen war 8 Fuss lang, 3 Fuss breit und die Oeffnung im Boden 1 Fuss im Quadrat. Auf einer der inneren Seitenwände stand in »roher lateinischer Uncialschrift« der Namen:

VVOFFLIN

auf der unteren Seite des dazu gehörigen Deckels in »gefälligeren besseren« Schriftzügen:

FRIDEKIN

dessen Endbuchstabe wegen Verletzung des Steins nicht mehr deutlich zu erkennen war: wahrscheinlich war es ein T oder D, wovon noch freilich sehr verwischte Spuren vorhanden waren. Ein anderer dieser Särge mit mehreren Gerippen, ehemals in der Kapelle des heil. Nikolaus in der Domkirche aufbewahrt [9]), dessen Deckel drei eiserne Ringe zum Abnehmen hatte, trug die Inschrift:

OCTAVIAE AMANDE CONIVG
CARISSIMAE LASSONIVS FIRMINVS
F C

während auf der flachen Unterseite des Deckels in »lateinischer Uncialschrift« die Namen:

EBBO WOLFGANG

zu lesen waren. Die altheidnische Grabschrift dieses Sarges gestattet wohl den ziemlich sichern Schluss, dass auch alle übrigen mitaufgedeckten Särge ursprünglich römischen Gräbern angehörten, später aber ohne Zweifel von fränkischen Einwohnern zu ihrem Gebrauche verwendet wurden [10]). Solche müssen wohl in den einstigen Inhabern der Namen VVOFFLIN, FRIDEKIND, EBBO, WOLFGANG erkannt werden, deren schmucklose Einfachheit auf Bekenner der christlichen Lehre deutet, welche nacheinander in diesen Särgen ihre Ruhestätte fanden; nur so nämlich erklären sich die doppelten Namen einerseits von VVOFFLIN und FRIDEKIND, andererseits von EBBO und WOLFGANG, die je zwei an einem Sarge sich finden, wenn sie auch an dem einen an verschiedenen Stellen, an dem andern dicht neben einander gelesen werden: ganz ungereimt ist es demnach in VVOFFLIN den Namen des Steinmetzen sehen zu wollen; über die Zeitperiode, welcher diese Särge muthmasslich angehören, wird im Commentare gesprochen werden.

2. Der zweite alte Kirchhof mit Spuren christlicher Bestattungsweise befand sich am nördlichen Ende der Stadt Worms rechts von der Landstrasse nach Mainz, unweit der gegen Osten liegenden Liebfrauenkirche. Hier wurden im Januar 1842 in der Besitzung des Hrn. G. Renz 10 Steinsärge, in 3 Reihen geordnet, aufgedeckt, von

---

[9]) Vgl. Klein Hessische Ludwigsbahn S. 102 A. 149. Steiner II, 601.

[10]) Vgl. den ausführlichen Fundbericht in Dr. G. Lange's Geschichte und Beschreibung der Stadt Worms, 1837, . S.S 155—160.

welchen einer nebst einer Anzahl von kostbaren Glasgefässen aus denselben in das Landes-Museum nach Wiesbaden gelangte; ausserdem fanden sich in denselben mehrere kleinere Erzmünzen aus der Zeit Kaiser Constantins des Grossen. Ausser diesen Särgen stiess man überdiess in einem ebendort liegenden Weinberge des Hrn. Kranzbühler gleichfalls auf eine Anzahl von Sarkophagen ohne Inschrift mit ähnlichen Glasgefässen im Innern. Dort sind nun auch die meisten, vielleicht alle, unten aufgeführten Grabschriften und Grabsteinfragmente gefunden worden, welche der Zeit nach offenbar um vieles älter als die Namensbezeichnungen auf den vorerwähnten Särgen, zuerst in die ehemals Bandel'sche Sammlung in Worms und mit dieser in das Mainzer Museum gelangten; es sind folgende:

3. Kalksteinplatte, 3/4" dick, 21½" hoch, 14" breit, am Kopfende der ohne Sarg begrabenen Leiche eines Mannes, dessen Schädel jetzt in zwei Stücken zerfallen ist, auf dem alten Kirchhofe an der Liebfrauenkirche mit folgenden Beigaben gefunden: ein Erzbecken, schweres einschneidiges Hiebmesser von der Form des Scramasax, ein kleines dolchartiges Messer, acht römische Riemenzungen, zwei Pfeilspitzen; unter der Inschrift ist das Labarum (Monogramm Christi) mit *A* und *Ω* und zwei Tauben; jetzt im Mainzer Museum:

HIC QVIESCETIN
PACE LUDINOQUI
UIXIT ANNUSXXX
TITOLUM POSUIT
UXOR DUDA

d. h. Hic quiescit in pace Ludino qui vixit annos triginta: titulum posuit uxor Duda.

Hier ruht in Frieden Ludino, welcher 30 Jahre lebte: den Gedenkstein setzte ihm seine Gattin Duda

Vgl. Annalen III, 3 S. 195 f. Steiner Altchrist. Inschr. I S. 37. no. 83; II S. 55 no. 103. Steiner II. 606. Klein Hess. Ludwigsb. S. 104. Le Blant p. 461 no. 346. pl. 40 no. 238. Lindenschmitt die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit (Mainz 1858)

III H. Taf. VIII no. 1. Weinhold heidnische Todtenbestattung S. 187; Klein Zeitschrift des Mainzer Vereins II. 3 S. 342 no. 189.

Zwischen allen Zeilen der Inschrift sind noch deutliche Spuren doppelter Liniirung zu bemerken, was weder in Le Blant's noch in Lindenschmitt's Facsimile angedeutet ist: bei letzterem sind auch unter no. 5. 6 die beiden kleinen Schwerter, sowie unter no. 4 das Erzbecken abgebildet, über dessen Bedeutung im fränkischen Alterthume er sich in den »Vaterländischen Alterthümern der Hohenz. Sammlungen« S. 59 f. mit besonderm Bezuge auf ähnliche ungehenkelte Becken mit einfach verziertem Rande aus den Grabfunden bei Selzen und Neuwied ausführlich ausspricht: über die deutschen Namen LUDINO und DUDA vergleiche man den Commentar über alle diese christlichen Inschriften.

4. Kalksteinplatte von etwa gleicher Dicke wie die vorige, 18" hoch, 17" breit, am Kopfende der ohne Sarg begrabenen Leiche einer weiblichen Person, deren Schädel erhalten war, auf dem alten Kirchhofe an der Liebfrauenkirche mit folgenden Beigaben gefunden: Armring aus Erzdrath an dem Armknochen, Halsring, Spindelstein, zwei Riemenzungen, zerbrochenes Glas- und Thongefäss: alles (bemerkt Lindenschmitt) von denselben Formen, wie in den benachbarten fränkischen Gräbern von Osthofen, Westhofen, Selzen und Oberolm u. a.: unter der Inschrift, deren Zeilen in doppelte Liniirung eingeschlossen sind, bildet das Labarum mit dem Andreaskreuze in einer doppelten Zirkellinie ein sechsspeichiges Rad, zu dessen Seiten zwei Pfauen (Männchen und Weibchen) auf Oelzweigen sitzen: jetzt im Museum zu Mainz:

..I Q · INP · NM · PAVTA · AN ·
· VI · D · XV · TITV · P · PVASI
ETQVITO · ET SICCO ·
· BODDI · IVIO

d. h. hic quiescit in pace nomine Pauta annorum (quinquaginta) sex, dierum quindecim: titulum posuerunt Puasi et Quito et Sicco, Boddi, Ivio.

Hier ruhet in Frieden Pauta des Namens, alt 56 Jahre, 15 Tage: den Denkstein setzten Puasi und Quito und Sicco, Boddi, Ivio.

Vgl. Annalen III, 3. S. 198 f. Steiner Altchrist. Insch. I S. 37. no. 84; II S. 56 no. 104. Steiner II, 607. Klein Hess. Ludwigsb.

S. 105. Le Blant p. 461 no. 347 pl. 40 no. 237. Lindenschmitt d. Alterthümer u. h. Vorz. III. II. Taf. VIII no. 7. Weinhold heidn. Todtenbest. S. 187; Klein Zeitsch. d. Mainz. Ver. II, 3 S. 343 no. 190.

Z. 1 ist vor Q als Abbreviatur von Quiescit nur noch das untere Ende eines senkrechten Striches übrig; es stand ohne Zweifel am Anfange blos H als Abbreviatur von HIC, wie weiter Q für QVIESCIT und INP für IN PACE, letzteres wie INPE bei Bosio Roma sotter. p. 276 Boldetti osservazioni sopra i cimeteri de SS. Martiri ed antichi cristiani di Roma 1720 fol. p. 489. 492. Grut. p. 1049, 1: daran schliesst sich die ebenso seltene Abkürzung NM für NOMINE, welche von allen Herausgebern nach Archivar Habel bis jetzt durch das schon durch seine Wortstellung sich wenig empfehlende »nostra mater« aufgelöst wurde, bis LeBlant nicht sowohl durch die Zusammenstellung zahlreicher ähnlichen Abkürzungen mittels zweier Buchstaben (p. 471 sqq. not. 3) des betreffenden Wortes, als vielmehr ebenso zahlreicher Beispiele dieses Gebrauches auf altchristlichen Inschriften die Evidenz dieser Auflösung der Sigle NM durch NOMINE darlegte, welches bald vor, bald hinter dem Namen weiblicher wie männlicher Personen steht. Dahin gehört: vir noie Geminus hic iacet (Murat. p. 1879, 6); hic iacet nomine Bringa (Murat p. 438, 3); ebenso hic iacet nomine Matrona (Grut. p. 1054, 8); hic iacet nomine Aventina (Le Blant no. 29 A); nomine Elarina (L. Bl. no. 38); nomine Adelfium (L. Bl. no. 210); nomine Adalbildis (L. Bl. no. 322); puella nomine Lea (L. Bl. no. 259 p. 367); so auch puella nomine Ursa (Boldetti p. 79 no. 4) und unten (no. 19) puella nomine Alberga; nomine Decimus (Puccinel Mem. sepol. 45); nomine Leo (Mai Collect. Vat. V. p. 387 no. 6); nomine Patricus (Boldetti p. 428); nomine Anastasius (Murat. p. 2001. 3); nomine Valentinianus (L. Bl. no. 355). Nachgestellt findet sich NOMINE wie es scheint, in wenigern Fällen, wie Proba nomine (L. Bl. no. 12); puella Hilaritas nomine (L. Bl. no. 258). — Weiterer Aufklärung bedarf die Inschrift auch hinsichtlich der etwas sonderbaren Interpunktion und der in ihr enthaltenen Zahlangaben um so mehr, als die Facsimilia derselben bei Lindenschmitt und Le Blant nicht übereinstimmen. Am Schlusse der ersten Zeile steht nach AN ebenso deutlich ein Punkt, als darauf eine ganz sichtlich durch Zerstörung eines Buchstabens oder Zahlzeichens leer gewordene Stelle und hinter derselben wiederum deutlich ein Punkt folgt, welchen

beide Gelehrte übersehen zu haben scheinen. Lindenschmitt lässt diese Stelle leer. Le Blant hat mit den übrigen Herausgebern ein L in derselben: vergleicht man dazu die folgende Zeile, so zeigen sich auch hier die Zahlangaben VI und XV zwischen Punkten, und, dem Schlusspunkte der ersten Zeile entsprechend, am Ende der 3. Zeile wiederum ein Punkt. Der deutliche Punkt am Schlusse der ersten Zeile hinter der Lücke weiset unbestreitbar auf eine ausgefallene Zahl, welche Lindenschmitt (dem Klein gefolgt ist) sich dadurch ersetzt, das er das V von VI und von XV nicht als V, sondern als L liest: es ist nämlich dieses V unten gerade so gestaltet wie alle übrigen der Inschrift, aber sein rechter Schenkel ist etwa nur halb so lang als der linke, wobei auch das I von VI kleiner und dem gekürzten Schenkel gleich hoch ist: darnach wäre die bestattete PAVTA nicht 56 Jahre 15 Tage, sondern 51 Jahre und 40 Tage alt gewesen: letztere Bestimmung allein (40 Tage) musste schon gegen diese Deutung der beiden unzweifelhaften V als L misstrauisch machen, wenn nicht ohnehin schon der Ausfall eines Zahlzeichens zwischen den beiden Punkten am Ende der ersten Zeile sicher stände, demnach also ein neues LI statt VI anzunehmen ganz unstatthaft ist. Dazu kommt nun aber zu allem Ueberflusse noch, dass andere altchristliche Inschriften nicht nur in gleicher Weise die Zahlzeichen, namentlich I, theils verkürzen, theils allmählig verkleinern, wenn deren mehrere neben einander stehen (vgl. no. 22 und Excurs I no. 2), sondern namentlich auch das V genau so bilden, wie auf unserer Inschrift: man vergleiche nur allein die getreuen Facsimilia altchristlicher Grabschriften bei Le Blant pl. 4 no. 16. pl. 26 no. 159. 160. 162. pl. 30 no. 186 (vgl. Excurs I no. 2), um sich zu überzeugen, dass diese eigenthümliche Schenkelverkürzung des Zahlzeichens V öfter angewandt worden zu sein scheint, um es von dem Buchstaben V zu unterscheiden. Nach Allem diesem bleibt bei unserer Inschrift nichts anderes übrig, als an der Annahme von LVI Jahren und XV Tagen festzuhalten und den Punkt vor VI in der 2. Zeile für ebenso willkührlich zu erklären, wie den vor BODDI in der 4: ein Verbindungszeichen darin zu vermuthen, wie Lindenschmitt andeutet, wird wohl schon durch die äussere Unwahrscheinlichkeit eines Namens SICCOBODDI unstatthaft, zumal sich alle fünf Namen durch ein gleiches Gepräge der Kürze und sprachlichen Bildung parallel stehen. Einen anderen Weg zur Lösung der Schwierigkeiten der Inschrift scheint Klein anzudeuten, wenn er a. a. O. sagt: »Das L am

Ende der ersten Zeile ist fast nicht sichtbar: es kann aber nicht fehlen oder heisst NM nicht „unsere Mutter“ und liegt ein Kind hier von 6 Jahren?« Wenn auch NM, wie oben nachgewiesen, ganz etwas anderes andeutet, als eine »nostra mater« so kann darum doch PAVTA die Mutter der genannten fünf männlichen Personen gewesen sein und dass sie es d. h. wenigstens eine erwachsene Person und kein Kind gewesen ist, dafür zeugt der Schädel der Leiche und deren Beigaben, aus welchen nur der Armring und der Spindelstein hervorgehoben werden mögen. Es bleibt also nichts Anderes übrig als die Thatsache, dass hier fünf männliche Personen einer Frauensperson des Namens PAVTA, welche 56 Jahre und 15 Tage alt geworden, die Grabschrift machen liessen. Da hierbei an ein geschwisterliches Verhältniss kaum gedacht werden kann, so liegt keine Vermuthung näher als in PAVTA die Mutter der fünf Genannten zu sehen und andere altchristliche Inschriften bestätigen diese Annahme. Eine Trierer Inschrift bei Steiner Altchrist. Insch. II S. 20 no. 29 erwähnt eine SARRACINA, welcher IIII FILII (ohne Angabe ihrer Namen) den titulus setzen; eine andere (ebendort S. 34 no. 63) gedenkt einer ARCADIOLA, der dasselbe von zwei Söhnen und einer Tochter geschieht; endlich eine dritte (S. 24 no. 39) einer CONCORDIA, welcher zwei Söhne diese Liebespflicht erfüllen; in den beiden letzten Grabschriften sind diese Kinder alle mit Namen genannt, wie in unserer Inschrift, zu deren Namen, insbesondere deren der fünf Söhne, für jetzt noch die analoge Namenreihe einer zu Armthwaite (Cumberland) in England gefundenen Votivinschrift, welche Grotefend in den Bonner Jahrb. XVIII S. 242 aus Petrie Mon. hist. Brit. p. CXVIII no. 121 mittheilt, verglichen werden mag:

DEO
MAPONO
ET · N · AVG
DVRIO
ETRAMI
ETTRVPO
ETLVRIO
GERMA
NI · V · S · L · M

wobei nicht allein der nicht römische Gott MAPONVS, welchem die Votivwidmung gilt, sondern auch die ausdrückliche Bezeichnung der Dedikanten als GERMANI (Deutsche) zu beachten ist.

5. Kalksteinplatte, 1' $^3/_4$" hoch $11^1/_2$" breit, wahrscheinlich desselben Fundorts wie no. 1 und 2: in der von Linien eingerahmten und durch doppelte Liniirung zwischen den Zeilen wie no. 1 und 2 markirten Inschrift ist das Labarum (Monogramm Christi) zwischen zwei Tauben; jetzt im Museum zu Mainz:

HIC IN PACE
QVIESCET · G
RVTILO

d. h. hic in pace quiescit Grutilo. — Hier ruhet in Frieden Grutilo.

Vgl. Le Blant p. 461 no. 345 mit Abbildung pl. 39 no. 235. Klein Zeitsch. des Mainz. Ver. II, 3 S. 344 no. 192.

Z. 2 ist das ohne Zweifel zu RVTILO gehörige G eigenthümlich durch ein C mit rechts abwärts gehendem Ausstriche gebildet.

6. Kleine Sandsteinplatte 6" hoch, 7" breit, 6 Linien dick, von demselben alten Friedhofe, gefunden 1846; jetzt im Museum zu Mainz:

HIC QUIESC
ET UNFAC
HLASQUI
UIXITANN
USVTIPO
PATER

d. h. hic quiescit Unfachlas qui vixit annos quinque: titulum posuit pater.

Hier ruhet Unfachlas, welcher fünf Jahre lebte: den Gedenkstein setzte sein Vater.

Vgl. Le Blant p. 462 no. 348 pl. 37 no. 224. Klein Hess. Ludwigsb. S. 105. Steiner Altchrist. Insch. II S. 57 no. 106. Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft 1857 no. 6 S. 43.

Lindenschmitt d. Alterthümer u. h. Vorzeit III. H. Taf. VIII no. 2. Klein Zeitsch. d. Mainz. Ver. II, 3. S. 343 no. 191.

7. Kalksteinplatte. 17" hoch, 12" breit, 5" dick, schon im vorigen Jahrhundert im s. g. Bergkloster (monasterium S. Mariae Magdalenae) eingemauert: 'interiori ecclesiae solido parieti insertum vetus marmor' sagt Schannat, welcher sie mit Reliquien entweder von Rom aus den Katakomben oder anderwoher nach Worms eingewandert glaubt; später kam sie in die Bandel'sche Sammlung und mit dieser, wie alle vorerwähnten Inschriften, ins Museum zu Mainz; die ganze Inschrift wie die einzelnen Zeilen sind von Linien eingerahmt:

HIC · PAV
SAT · COR
PUS · ALD
UALUHI · CVI
US · ANIMA
GAVDET · IN
CAELO

Vgl. J. F. Schannat historia episcopatus Wormatiensis Francofurti 1734 fol. p. 162 mit Abbildung Tab. IV fig. III. Klein Hess. Ludwigsb. S. 105. Steiner Altchrist. Insch. II S. 56 no. 105. Lindenschmitt d. Alterthümer u. h. Vorz. III. H. Taf. VIII no. 8. Klein Zeitsch. d. Mainz. Ver. II, 3 S. 344 no. 193; fehlt bei Le Blant.

3. 4. Ueber den Namen ALDUALUHI, welchen man früher AZDUALUHI las, s. den Commentar.

8. Fragment einer Platte von weissem Marmor oben 10" breit, mehr als 1/2" dick, ohne Zweifel von derselben Fundstätte wie die vorgenannten, jetzt im Museum zu Mainz: erhalten ist auf demselben ausser einem kleinen Kreise links oben ein nach der Linken gekehrtes Täubchen, offenbar das Gegenstück zu einem andern gegenüber auf dem jetzt abgebrochenen Stücke, zwischen welchen sich das Labarum befand, ohne Zweifel in der Form eines Andreaskreuzes, da von dem einen nach rechts oben gestreckten Querbalken noch das Ende unverkennbar übrig ist.

Vgl. die Abbildung bei Le Blant pl. 34 no. 213 zu p. 463 no. 349.

9. Kalksteinfragment von etwa 14″ Höhe, 12″ Breite, 4″ Dicke, mit der Abbildung des Labarum in ungewöhnlicher Grösse unter einem Bogen. Sichtbar ist von jenem das Kreuz in der gewöhnlichen Gestalt mit ziemlich breiten Querbalken, deren Kreuzung mit einer sechsblätterigen Rosette geschmückt ist. Der Hauptbalken läuft in eine Spitze aus und zweigt oben rechts den stark gewundenen Bandstreifen der Krümmung des P ab: unter dem noch ziemlich erhaltenen rechten Arme des Querbalkens sind die unverkennbaren Reste eines grossen Omega (Ω) übrig, während das ihm entsprechende Alpha (A) auf der andern Seite des untern Hauptbalkens weggebrochen ist. Der fragmentarische Zustand des Steines erlaubt über die Bestimmung desselben leider nur Vermuthungen aufzustellen; doch dürfte jene mit grösserer Wahrscheinlichkeit in der einstigen Verwendung als Sargdeckel, denn als eigentlicher Grabstein zu sehen sein.

Dieses Fragment war bis jetzt unedirt: vgl. Tafel II. no. 1.

Selzen.

10. Wiewohl der nähere Nachweiss, dass alle vorstehenden Denkmäler altchristlichen Lebens bei Worms von Bekennern aus fränkischem Stamme ausgegangen sind, erst später im Commentare im Zusammenhange zu geben versucht wird, so sind doch schon hier auch noch andere Spuren altchristlicher Lehre unter den linksrheinischen Anwohnern desselben Stammes aufzuführen, welche eine weitere Bestätigung oben angedeuteter Annahme zu geben geeignet sind. Zu dem alten Vangionenland um Worms, welches die in Folge der Völkerbewegungen eingewanderten Germanen in Besitz nahmen, gehörte bekanntlich auch das Land auf beiden Seiten der oberen die heutige Provinz Rheinhessen von Süden nach Norden durchfliessenden Selz; an ihr liegt der Ort Selzen (Kanton Oppenheim), welcher in dem October des Jahres 1844 durch Aufdeckung eines umfangreichen fränkischen Kirchhofes die Zahl rheinhessischer Oerter vermehrte, bei welchen bereits solche Gräberstätten blosgelegt worden sind. Unter der zahlreichen Menge durch werthvolle Fundstücke mannigfacher Art ausgezeichneter Gräber sind nun für unseren Zweck vornehmlich fünf

derselben darum von besonderer Bedeutung, weil sie ausser den übrigen Beigaben auch noch Münzen enthielten, welche zunächst einen unbestreitbaren Anhalt zur Zeitbestimmung gewähren. Doch sind hinwieder unter diesen fünf Gräbern wiederum zwei durch die Eigenthümlichkeit des Gepräges ihrer Münzen allen voranzustellen. Während nämlich das achte Grab ausser anderen Beigaben auch eine durchbohrte und kaum zu entziffernde Kupfermünze aus der Constantinischen Kaiserfamilie als Bestandtheil eines Zierbandes der linken Hand enthielt [11], und auch in dem Munde des Todten aus dem achtzehnten Grabe ein kleines oblonges Silberplättchen, vermuthlich das Bruchstück einer Münze [12], vorgefunden, endlich auch in gleicher Weise an derselben Stelle des Skeletts im ein und zwanzigsten Grabe der vierte Theil einer römischen Silbermünze entdeckt wurde [13]; erwies sich diese Münzbeigabe in dem zwölften und siebenzehnten Grabe als eine werthvolle Bezeugung des christlichen Glaubens der Bestatteten. In dem zwölften Grabe lag nämlich ein 7' grosses männliches Skelett, auf der Brust die grosse Eisenschnalle des Wehrgehänges, bei derselben unter der rechten Achsel der Griff des Schwertes, welches längs der rechten Seite herab lag; bei der Hüfte eine Gürtelschnalle, zwei Feuersteine, zwei kleine Messer, ein grosses Messer und verschiedene Eisenfragmente (kleine Hacken u. s. w.); zwischen den Füssen zwei Pfeile und auf der rechten Seite eine Speerspitze; weiter unten ein verziertes Thongefäss, welches einen Glasbecher enthielt. Beim langsamen Abheben des Schädels wurde im Unterkiefer ein Silbermünzchen gefunden, dessen Vorderseite unkenntlich war [14]. Dasselbe Münzchen, ungleich besser erhalten, fand sich nun auch in dem Gaumen des Skelettes des siebenzehnten Grabes, welches ausser dem 6½' grossen männlichen Skelette bei dessen linker Achsel ein zerbröckeltes Messer mit einem

---

11) Vgl. W. und L. Lindenschmitt das Germanische Todtenlager bei Selzen in der Provinz Rheinhessen. Mainz 1848. S. 16 und 20. Taf. 8; die Münze ist abgebildet auf der Schlusstafel. — Zeitschr. d. Mainz. Ver. 1 S. 338.

12) Lindenschmitt Germ. Todtenl. S. 16 und 21. Taf. 18; Zeitschr. d. M. V. 1. S. 342.

13) Lindenschmitt Germ. Todtenl. S. 16 und 21 f. Taf. 21; Zeitschr. d. M. V. 1 S. 342 f.

14) Lindenschmitt Germ. Todtenl. S. 16 und 21. Taf. 12; Zeitschr. d. M. V. 1 S. 339 f.

Griffe von Holz, an der Hüfte eine grosse Gürtelschnalle aus Weissmetall und ein kleines Messer mit Silberbeschlag gefunden wurde [15]). Jenes Silbermünzchen nun, welches sich in beiden zuletzt erwähnten Gräbern im Munde des Todten fand, erweiset sich bei näherer Betrachtung als ein Quinar Kaiser Justinians (527—568), dessen Avers den Kopf des Kaisers mit Perlendiadem und der Umschrift

D. N. IVSTINIANVS PA

zeigt, während im Revers ein Lorbeerkranz das auf einer Kugel zwischen zwei Sternen aufgepflanzte Labarum (in der gewöhnlichen Form eines regelrechten Kreuzes) umschliesst [16]). Dass die Beigabe gerade dieser Münze, wiewohl an sich ein noch heidnischer Gebrauch, auf den christlichen Glauben der beiden Todten mit Sicherheit zu schliessen gestattet, wird unten näher erwiesen werden.

Oppenheim.

11. Ring von Bronze, gefunden dahier 1828, jetzt im Museum zu Wiesbaden: stehendes Andreaskreuz, durch welches ein kürzerer Querbalken, nicht wie gewöhnlich beim Labarum, der Länge, sondern der Breite nach gelegt ist. In sämmtlichen dadurch gebildeten Winkeln sind Sternchen, im Ganzen also deren sechs; oben am Kreuze stehen die beiden Buchstaben: B O, durch keinen Punkt getrennt.

Dieses bis jetzt unedirte auf Tafel II unter no. 2 zum erstenmal abgebildete ohne Zweifel symbolische Zeichen scheint als altchristliches Sinnbild erklärt werden zu müssen. Wahrscheinlich ist es eine Varietät des Monogramms Christi selbst, welches wenigstens auf altchristlichen Grabsteinen aus Trier bei Le Blant n. 377 no. 269 pl. 28 no. 172 in ganz gleicher Weise von Sternchen umgeben erscheint. Dazu kommt weiter ein solcher Stein aus Lyon bei Le

[15]) Lindenschmitt Germ. Todtenl. S. 16 u. 21 Taf. 17; Zeitschr. d. M. V. I. S. 341 f.

[16]) Lindenschmitt Germ. Todtenl. S. 17; vgl. S. 37. 47. 51 (A. 25); Abbildung der Münze auf der Schlusstafel unten rechts No. 7; Zeitschr. d. M. V. I. S. 342.

Blant p. 39 no. 16, welcher an der Stelle, wo sonst öfter Kreuze oder andere bekannte altchristliche Symbole angebracht sind, nämlich oberhalb der Inschrift fast ebendasselbe räthselhafte Zeichen trägt, wie es auf dem Ringe steht, obwohl die Sternchen hier fehlen. Zur Vergleichung ist es auf Tafel II unter no. 3 neben drangestellt. Da die Bedeutung der Sternchen für das Labarum hinlänglich erwiesen ist, so ist kaum noch an der Deutung des Zeichens auf dem Oppenheimer Ringe als Monogramm Christi zu zweifeln, wie denn auch vielleicht für die beiden Buchstaben B O gleichfalls eine ähnliche allgemein christlich-symbolische Erklärung gegeben werden kann: auf beides wird daher später im Commentare zurückzukommen sein.

Ibersheim.

12. Ibersheim in der Provinz Rheinhessen, einige Stunden von Mainz, war vor Alters ein bedeutendes Dorf, welches in Lorscher Urkunden des 9 und 10 Jahrhunderts Ibernesheim, Ebernsheim, auch Uebersheim genannt wird, und gehörte anfänglich dem Domstifte zu Worms. Die sehr alte Kirche, ehemals zum h. Dionysius, gerieth in Verfall und ward abgetragen: vgl. Phil. Aug. Pauli die römischen und deutschen Alterthümer am Rhein, Mainz 1820. S. 7. 9 ff. An diesem Orte scheint schon früh eine christliche Gemeinde bestanden zu haben, worauf auch die uralte, jetzt abgebrochene Kirche weiset, von deren Kirchhof allem Vermuthen nach folgende nach des Pater Fuchs Mittheilung im Jahre 1792 gefundene altchristliche Inschrift stammt, welche jetzt nicht mehr vorhanden zu sein scheint:

LINDIS
FILIAVE
LANDV
ETTHV
DELINDI
QVIVIXIT
INPAKEA
XS XII

d. h. Lindis filia Velandu et Thudelindi qui vixit in pake (pace) annos duodecim.

Lindis, Tochter des Velandus und der Thudelindis, welche lebte in Frieden zwölf Jahre.

Vgl. P. Joseph Fuchs Alte Geschichte von Mainz II S. 163 no. XIX. Steiner I. 310; II. 575. Steiner Altchrist. Insch. I S. 36 no. 82; II S. 54 no. 102. Rettberg Kirchengeschichte Deutschlands I S. 174 A. 3. Le Blant p. 460 no. 344 pl. 39 no. 234.

Wiewohl die Schrift und die barbarisirten Declinationsformen der Eigennamen dieser Inschrift an und für sich aus der Zeit der gesunkenen Latinität erklärlich sind, so ist dieselbe doch offenbar ungenau überliefert, wie namentlich an dem ANS der beiden letzten Zeilen ersichtlich ist, was offenbar mit Verschlingung der beiden NN als ANNS statt ANNVS oder ANNOS, wie bei Le Blant no. 17. geschrieben war: andererseits zeugt wiederum die ungewöhnlichere Schreibung PAKE statt PACE von einer sorgfältigeren Betrachtung der einzelnen Schriftzüge: anderwärts begegnet diese Schreibung des Wortes nur in den in griechischen Schriftzeichen geschriebenen altchristlichen Inschriften, wie . . . *ΠAKE* bei Reinesius Synt. cl. XX p. 920 no. XCI und *ENΠAKE* ebendort p. 923 no. CIIX, *EN BAK* auf einem Fragmente zu Lyon bei Comarmond description du musée lapidaire de Lyon p. 132 no. 165. endlich *ENPAKAI* bei Murat 1835. 2. — Besonders bemerkenswerth ist aber unsere Inschrift durch die Angabe der auf altchristlichen Grabsteinen so selten angeführten Abstammung von den Eltern, einer bei den Heiden ganz gewöhnlichen Formel in Grabschriften. Le Blant zählt p. 125 not. 1 aus dem ganzen reichen Schatze seiner Beispielsammlung nur 16 altchristliche Denkmäler dieser Art auf, welche die Bezeichnung der Verstorbenen als Sohn oder Tochter eines mit Namen genannten Vaters aufweisen, darunter nennt die vorliegende Grabschrift allein beide Eltern, steht demnach nicht blos unter den bezüglichen Denkmälern im Rheinlande ganz einzig in ihrer Art da. Wie die Bezeichnungen als Sklave oder Freigelassener, so vermieden die alten Christen auch der Angabe der Abstammung von den leiblichen Eltern auf ihren Grabschriften einen Ausdruck zu geben. Ausser den allgemeinen Stellen der h. Schrift, welche den Gläubigen vorschreiben, als Brüder im Geiste, allen Banden des Blutes zu entsagen, um sich ganz Gott zu widmen, mag, wie Le Blant p. 126 mit

Recht hervorhebt, den meisten Einfluss auf die bezügliche Abfassung der Grabschriften das bestimmte Gebot bei Matth. XXIII, 9 gehabt haben, wo es heisst: »nennet Niemanden hienieden euern Vater, sagt Christus, weil ihr nur einen Vater habt, der im Himmel ist.« Wie der oben erwähnte heidnische Gebrauch, dem Todten eine Münze mitzugeben, so scheint bei der offenbar gleichfalls fränkischen Familie (denn als solche erweisen sie die im Commentare näher zu betrachtenden Namen) unserer Grabschrift in gleicher Weise der heidnische Gebrauch der Bezeichnung der leiblichen Abstammung noch überwogen zu haben. Nicht unerwähnt mag auch schon hier die Zeitbestimmung bleiben, nach welcher J. Fuchs S. 166 diese bemerkenswerthe Grabschrift ins 4., Le Blant aber offenbar mit besserem Rechte an das Ende des 6. oder den Anfang des 7. Jahrhunderts setzt.

Mainz.

Weit spärlicher als zu Worms sind bis jetzt altchristliche Denkmäler und Spuren zu Mainz an Tag getreten, wiewohl doch keinem Zweifel unterliegen kann, dass grade hier das Christenthum einen seiner ersten und Hauptsitze gehabt habe, sodass es wohl nur den wiederholten Ueberfällen und Zerstörungen der Stadt beigemessen werden muss, wenn kaum nennenswerthe Reste aus jener Zeit sich erhalten haben; man darf dabei nicht übersehen, dass die spärlichen Berichte über diese Katastrophen der Stadt einige Angaben enthalten, welche gerade einen ganz besondern Einblick in das bereits äusserlich wie innerlich zu einem bedeutenden Höhepunkt entwickelte Leben der christlichen Gemeinde des römischen Mainz gestatten. Von jener ersten bessern Zeit sind, wie es scheint, jetzt nur noch geringe Spuren übrig, mehr aber aus der Periode des zwar durch Sitte und Sprache noch herrschenden, schon aber im Vergehen begriffenen Römerthums in seiner Amalgamirung mit der siegreichen Herrschaft der

Franken: dieser Zeit gehören wohl das zweite und dritte der unten zusammengestellten Denkmäler an, deren letzteres schon durch seine Schrift Berührungspunkte mit dem vierten hat, welches einer noch spätern Epoche des Frankenthums angehört.

13. Der älteren vorfränkischen Periode gehört offenbar der interessante Fund aus der unmittelbaren Nähe von Mainz an, über welchen P. Joseph Fuchs also berichtet: »Bei den Inschriften auf den alten Grabsteinen der Christen sind öfters die Figuren von Tauben in die Steine gehauen, wie solche Browerus in Annalibus Treverens. tom I p. 59. 60. 61 und Reinesius in syntagmate inter monumenta Christianorum classe vigesima Num. CIV p. 923 zeigen. Ich hab zu Mainz ohneweit dem Kloster Dalheim einen Aschenurnen gefunden, welcher keine Thränengläser, keine Lampen bei sich hatte, nur eine kleine Taube von weisser Erde war dabei vergraben, auf der rothen gebrannten steinernen Platt war das Zeichen der XII (XXII?) Legion eingedrucket. Ich besitze die Taube mit dem Urnen und Gebeinen noch. Man hat an diesem Ort schon mehrmalen dergleichen Tauben bei Todenurnen gefunden. Die Lage und andere Grabsteine zeigen uns allerdings an, dass dieses Christen waren, welche an diesem Orte b graben liegen.«

Vgl. P. Joseph Fuchs Alte Geschichte von Mainz, 1771. 8. I. S. 497—498. Anmk. 206; W. Dorow Opferstätte und Grabhügel der Germanen und Römer am Rhein, Wiesbaden 1826, 4. 2. Auflage I. S. 42.

Da P. Fuchs bekanntlich ausser dem oben (no. 12) erwähnten altchristlichen Grabsteine von Ibersheim keine andere altchristlich-römische Grabschriften aus Mainz oder dessen Umgegend in seiner Geschichte von Mainz anführt; der eine (unten no. 14) der beiden Mainzer Grabsteine aber, welche unten aufgeführt sind, erwiesenermassen sogar nach seiner Zeit aufgefunden wurde, so ist nicht zu sagen, was er mit den »andern« von ihm angedeuteten Grabsteinen gemeint habe: vielleicht, dass zu seiner Zeit, vielleicht sogar, wie man aus obigen Andeutungen fast schliessen möchte, in seinem Besitze noch andere altchristliche Grabsteine vorhanden waren, welche jetzt verloren

sind: freilich dürfte man, zumal nach seiner eigenen (a. a. O. S. 497) ausdrücklichen Andeutung von den »Steinen so vieler entdeckter und gerührter Grabstätten der alten römischen christlichen Soldaten«, deren Angabe im II Bande seiner Geschichte von Mainz erwarten, sieht sich aber in dieser Hoffnung getäuscht. — Im Uebrigen vergleicht sich zu diesem altchristlichen Grabessymbol der Taube, das noch weit bedeutsamere des Fisches aus dem Grabe bei Wiesbaden (vgl. unten no. 24).

14. Kalksteinplatte, 25" hoch, 15½" breit, 4" dick, »1803 bei Errichtung des jetzigen Begräbnissplatzes auf dem Platze der ehemaligen Aureus-Kapelle unter mehreren nichtchristlichen Grabsteinen und Urnen gefunden: es befanden sich aber umher auch noch mehrere altchristliche Gräber, die meistens mit Steinen, jedoch ohne Inschrift bedeckt waren; nur die nachstehende Inschrift allein fand sich, barbarisches Latein aus einem späteren Jahrhunderte. Die in dem Sarge fast noch unversehrt erhaltenen Gebeine waren in einer völlig verwachsenen krüppelhaften Struktur.« Handschriftliche Notiz in dem Exemplare von P. Fuchs Geschichte von Mainz auf der Stadtbibliothek zu Frankfurt a. M., wahrscheinlich nach Hofrath Reuters unten erwähnten Schrift, welche uns nicht vorlag. Die Inschriftzeilen stehen zwischen Linien: jetzt im Mainzer Museum:

† INHVNCTITOLO
REQVIISCITAV
DOLENDISQVI †
VIXITINPACE
ANNVS III †
FILICITER

d. h. In hunc (hoc) titulo requiescit Audolendis qui vixit in pace annos tres: feliciter.

In diesem Grabe ruhet in Frieden Audolendis, welche lebte im Frieden 3 Jahre: Heil Dir!

Vgl. J. G. Reuter Audolendis eine bei der neu angelegten Begräbnissstätte am St. Hilariusberge bei Mainz vorgefundene alte christliche Steininschrift, Mainz 1863. L. Lersch in Bonner Jahrb. V. VI. S. 324 no. 105. de Caumont Bulletin monumental IX p. 250. ders. Abécédaire d'archéologie p. 51. ders. Cours d'antiquités monumentales

part. VI. pl. XCIV. Charles Roach Smith Collectanea antiqua London 1851. 8. vol. II. part. V. p. 130. Catalog des Mainzer Museums S. 55 no. 143. Steiner Altchrist. Insch. I S. 35 no. 80; II S. 53 no. 100; ders. II. 390. Le Blant p. 454 no. 339 pl. 36 no. 223. K. Klein im Mainzer Wochenblatt 1857 no. 59 S. 519.

Zu dem unten im Commentare näher besprochenen Namen AVDOLENDIS ist die AVDOLENA einer zu Albigny in Frankreich aufgefundenen altchristlichen Grabschrift bei de Boissieu Inscriptions de Lyon p. 599, Comarmond Musée lapidaire de Lyon p. 428 no. 29, Le Blant p. 37 no. 13 zu vergleichen:

† IN HOC TVMOLO REQVIIS
CIT MEMBRI BONE MEMORIE
AVDOLENA BONA KARETATE
SVAM † QVI VIXIT IN
PACE ANVS XXXVII QVI A
HOC HOSSA REMOVIT A
NATEMA SIT OB VII KALEN
DAS IANVARIAS

15. Grössere Sandsteinplatte aus unbekannter Fundstätte, 43" hoch, 20" breit, 4½" dick, von einem verzierten Rande umsäumt und in drei Felder abgetheilt: in dem obersten in der Mitte ein Kreuz an einer Schnur hängend, rechts und links davon je zwei von Kreuzen durchschnittene Kreischen (Rosetten); in dem untersten zwei in der Mitte des untern Saums zusammenlaufende mit Schlangenlinien verzierte Bandstreifen; in dem mittlern, oben von einem mit durchkreuzten Vierecken, unten mit ähnlichen Kreuzlinien geschmückten Bandstreifen eingefassten Felde acht von Querlinien gebildete Zeilenräume, von denen sieben die Inschrift enthalten; jetzt im Museum zu Mainz:

INHVNCTITOLORE
QVIISCITBONEMEMO
RIAEBERTISINDISQVI
VIXXETANVSXXRANDO
ALDVSQVIVIXXITAI
NVS · PI.. .....E
TER

d. h. in hunc (hoc) titulo requiescit bonae memoriae Bertisindis qui vixit annos viginti: Randoaldus qui vixit annos . . . . feliciter.

In diesem Grabe ruhet guten Andenkens Bertisindis, welche lebte 20 Jahre: Randoaldus, welcher lebte . . . . Jahre . . . . Heil Euch!

Vgl. L. Lersch in Bonner Jahrb. V. VI S. 323 no. 104. de Caumont Bulletin monumental IX p. 251. 252. Charles Roach Smith Collectanea antiqua vol. II part. V p. 130. ders. Notes on the antiquities of Treves, Mayence, Wiesbaden, Niederbieber, Bonn and Cologne, London 1851. 8. Taf. zu p. 72. Catalog des Museums der Stadt Mainz S. 55 no. 142. Steiner Altchrist. Inschr. I S. 34 no. 79; II S. 52 no. 99; ders. II, 1620. Le Blant p. 454 no. 340 pl. 37 no. 226. K. Klein im Mainzer Wochenblatt 1857 no. 59 S. 519.

Die fünf ersten Zeilen dieser Grabinschrift zweier, wie es scheint, jugendlichen Personen, sind deutlich: nur am Schlusse der fünften Zeile steht hinter A noch ein Strich mit einer Art von hakenförmigem Aufstriche, so dass das Ganze als ein durch die Enge des Raumes verengtes N erscheinen könnte: da aber Z. 6 vorn die untern Spitzen von NVS deutlich sichtbar sind, so kann wohl nicht ANNVS gelesen werden, da Z. 4 ANVS steht, hinter welchem die obern Theile von T (wie es scheint) B oder P oder R nebst einem schief gestellten Striche, dem L von Z. 5 vergleichbar, nicht ganz deutlich zu erkennen sind. Am Ende der Zeile steht E was Le Blant und Klein mit dem folgenden TER als FELICETER wie bei no. 14 erklären, über welchen Ausruf unten zu sprechen ist: vielleicht deutet übrigens PL hinter ANVS Z. 6 auf die auf altchristlichen Grabschriften häufige Formel plus minus vor der Zahl der also annähernd angegebenen Lebensjahre.

16. Grosser in mehrere Stücke zerbrochner Quader von Sandstein, 39″ lang, 25″ breit, 17″ dick, ehemals am s. g. Fischthurme eingemauert, mit einer aus sieben Hexametern bestehenden, leider links oben fast ganz zerstörten Inschrift: jetzt im Museum zu Mainz:

........POTERIS..GNOSCERE LECTOR
ıTIBINMTVSQV.EFORM...RATA'CTOR
Sıı....TI......N.....MPERFECTAMANEBO
SI...CENI.....O⁕.....SVBQPEREGI
..OMESICVTERANTSSPONEFIGVRAS
..MBOSPERARITDNSTESERVETINEWM
..RIDVSSCRIPTORSCRIPSITSCVLPSITQLAPILLO

Diese bis jetzt unedirte Inschrift wurde beim Abbruche des obenerwähnten Fischthurms ausgebrochen, ohne dass man weiss, woher dieses interessante Denkmal stammt, über dessen Bedeutung unten näher gesprochen werden soll: vgl. Taf. III no. 1.

Z. 1 ist vorn gänzlich zerstört bis zu dem Worte POTERIS, welches ein kleineres O hinter P und TER in der Art ligirt (verbunden) zeigt, dass E vor und R hinter den Grundstrich von T angelehnt ist; von COGNOSCERE, wie offenbar gelesen werden muss, ist CO zerstört, C wie in der ganzen Inschrift eckig E ausgeprägt, O in den zweiten Winkel des N verkleinert eingeschrieben, wie vorher und Z. 5 hinter P; R ist zerstört, scheint aber mit dem Schluss-E ligirt gewesen zu sein wenn auch in umgekehrter Ordnung, da sich dem vorhergehenden E, ein anderes E in verkehrter Stellung anzuschliessen scheint: die Anrede LECTOR, auf welchen auch das POTERIS sich bezieht, dürfte darauf hinweisen, dass kaum eine Zeile, vielleicht auch gar Nichts oben fehlt. — Z. 2 sind die ersten Buchstaben bis auf VS und einem graden Strich davor durchaus unsicher: im folgenden QVAE ist A zerstört, wie in FORMAVERAT das AVE und der Grundstrich vor R, sowie der des Schluss-T; in AVCTOR ist A und V ligirt, O hat eine schmale gezogene Form, wie alle O der Inschrift und CT sind etwas weit von einander, so dass es fast wie ein M aussieht, obschon an dem Worte selbst kaum zu zweifeln ist, da T vor O entschieden feststeht. — Z. 3 sind die Buchstaben bis zur Hälfte der Zeile kaum zu erkennen; nur N ist sicher und am Ende IMPERFECTA (A halb zerstört) MANEBO unzweifelhaft: PER des ersten Wortes ist wie das PER in PEREGI der vierten Zeile und in SPERARIT in Zeile 6 durch ein P ausgedrückt, welches unten einen Querstrich hat. — Z. 4 sind die Buchstaben des grössten Theiles der Zeile kaum lesbar: die angegebenen besonders CEN und O sind ziemlich sicher, ebenso deutlich am Ende

der Zeile SVBQVEPEREGI, wobei QVE jedoch nur durch Q angedeutet ist, wie in Zeile 7 (SCVLPSITQVE) und G vor PEREGI eckig wie C jedoch mit einem kleinen Aufstriche und Querstriche von letzterem unterschieden ist. — Z. 5 ist vorn P von PRO untergegangen, ME ist ligirt, ebenso A, N, T in ERANT; SS ist ohne Zweifel die bekannte Abbreviatur von SANCTORVM. — Z. 6 ist im Anfange wohl A vor MBO zu ergänzen und SPFRARIT, dessen oben zerstörtes P wiederum, wie schon oben bemerkt, einen Querstrich zur Andeutung von PER hat, als SPERARINT zu lesen, zumal über IT, sowie dem folgenden DNS d. h. DOMINVS ein Querstrich zu sehen ist; das folgende ET ist wieder ligirt, ebenso VE, und im folgenden EWM d. h. AEVVM bilden die beiden V eine Verschlingung gleich einem W. — Z 7 endlich ist vorn leider der Namen auf . . . FRIDVS verstümmelt und vielleicht SIFRIDVS zu vervollständigen; das folgende kann nur SCRIPTOR gelesen werden, da die obern Enden von CR. P unverkennbar sind; in SCVLPSIT ist V mit L ligirt und in LAPILLO das I klein hinter P und ebenso das zweite L klein in das erste gestellt. Folgendes lässt sich demnach mit Sicherheit lesen:

. . . . poteris cognoscere, lector:
. . . . quae formaverat auctor,
. . . . imperfecta manebo,
. . . . subque peregi,
Pro me sicut erant Sanctorum pone figuras:
Ambo sperarint: dominus te servet in aevum.
Sifridus scriptor scripsit sculpsitque lapillo.

Bingen.

Wie Worms und Mainz, so gehörte ohne Zweifel auch Bingen (Bingium) zu denjenigen Städten am Rheine, deren offenbar keltischer Namen auf eine vorrömische Existenz deutet. Infolge der dauernden Besitzergreifung des linken Rheinufers und des Vorrückens der Nordgrenze des römischen Reiches wurde auch Bingen sicherlich zunächst durch die Errichtung eines Castells verstärkt, so-

dann aber durch die sich an das letztere anlehnende bürgerliche Ansiedlung erweitert und zu einer nach und nach wohl völlig romanisirten Stadt erhoben, deren Bedeutung insbesondere durch die beim Eisenbahnbau gemachten Aufdeckungen am Ruppertsberge auf dem linken Ufer der Nahe im ganzen Umfang ebenso klar gestellt, wie zugleich auch die endliche Lösung der bekannten Streitfrage über die Lage des römischen Bingen angebahnt wurde. War man längst schon aus allen diesen Spuren römischen Lebens und römischer Cultur in Bingen auch auf eine frühzeitige Anpflanzung und Ausbreitung christlicher Lehre daselbst mit gutem Fuge zu schliessen berechtigt, so hat sich diese Unterstellung auch in den unten näher zu beschreibenden Funden bestätigt.

17. Im Jahre 1846 wurde etwa 45 Schritte oberhalb der Dampfmühle auf der linken Seite der Chaussee von Bingen nach Mainz beim Einlegen von Weinstöcken ausser starken Scherben von Gefässen und einer zerbrochenen Lampe von Thon das Bruchstück einer Amphora gefunden, auf welchem sich ein Kreuz eingezeichnet findet, dessen Hauptbalken um Vieles länger ist, als der etwas schief stehende Querbalken, jedoch nicht in der Art, dass man es als ein Andreaskreuz ansehen könnte, wie Dr. Keuscher in der Zeitschrift des Mainzer Vereins I, 3 S. 313 thut, nach dessen offenbar irrigen Ansicht dieses schon vor dem Brande eingeritzte Andreaskreuz (?) ebenso gut ein Kreuz wie ein anderes nichtssagendes Häfnerzeichen sein könnte. Da alle diese Thonfragmente in die werthvolle Sammlung des Herrn Bürgermeisters Soherr zu Bingen gelangt sind, so war es durch dessen dankenswerthe Vergünstigung Hrn. Hofrath Dr. Weidenbach auf unsere Bitte ermöglicht darüber eine genauere Auskunft unter Beifügung bezüglicher Skizzen freundlichst zu vermitteln [17]).

---

[17]) Ueber das zugleich mit diesem Funde zu Tage geförderte Crucifixusbild s. Excurs III.

18. Derselben freundlichen Vermittelung wird weiter ein anderes Binger Fundstück altchristlichen Zeichens aus derselben werthvollen Sammlung verdankt, welches bis jetzt noch nicht in den Kreis dieser Denkmäler eingereiht war. Es ist dieses ein Gefäss von grauem Thone, auf welchem sich in einem Kreisrund, ähnlich der auf vielen Grabschriften das Monogramm Christi umschliessenden Kreislinie, ein grades Kreuz von schwarzem Lack aufgetragen findet, so dass das Ganze wie ein vierspeichiges Rad erscheint, von dessen Peripherie nach unten drei durch Punktirung gebildete Linien strahlenförmig herabgehen.

Diesen beiden der vorfränkischen Zeit, wie es scheint, angehörigen Fundstücken schliesst sich weiter ein nicht minder wichtiger Fund aus der spätern römisch-fränkischen Periode an, welcher obwohl schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zu Tage gefördert, bis jetzt die gebührende Beachtung und Würdigung nicht gefunden hat. Es berichtet nämlich der bekannte Alterthumsforscher und Fürstlich Hessen-Homburgische Regierungsrath Elias Neuhof in der 1780 zu Homburg v. d. H. erschienenen zweiten Ausgabe seiner (1777 zu Hanau zuerst herausgegebenen) »Nachricht von den Alterthümern in der Gegend und auf dem Gebürge bei Homburg vor der Höhe« S. 41—43. Anmerkung p. über Funde altchristlicher Alterthümer zu Bingen folgendes:

»Für Liebhaber der Alterthümer theile ich hier einen Auszug eines Schreibens, von dem Apotheker Herrn Jacob Weizel d. d. Bingen, den 25. April 1779, hier mit, woraus zu ersehen ist, was derselbe in einem seiner Weinberge erst kürzlich gefunden hat. Er schreibt:

»Ich habe den nämlichen Platz nochmalen durchgraben lassen, wo ich vor zwei Jahren den Götzen-Altar gefunden etc. etc.

»Erstlich: habe ich ein Epitaphium von Alabaster mit dieser Aufschrift gefunden: In hoc sepulchro requiescit in pace puella flaminea iberea, quae vixit annis XXXII & menses V & dies X. Unten ist ein kleiner Cirkel, welcher mit zwey Linien Creutzweis durchstrichen und in quadranten getheilet, darinnen das griechische Wort Christos und das Alpha und Omega zu sehen, und also ganz wohl begreiflich ein Grabstein von einem der ersten Christen ist.

»Zweytens: ein Stück Stein, worauf das erste Wort Paulinus, in der zweiten Zeile nobilis vita und in der dritten oscu-

lum, ganz deutlich zu erkennen gewesen; wegen Abgang des andern Stücks aber, war das übrige nicht zu lesen, unten ist noch ganz lesbar Paulinus.

»Drittens: drey Särge, welche über einander gestanden, wovon aber zwey zerbrochen gewesen. Der eine ist noch unverletzt, und hat bei Aufhebung des Deckels ein ganzer Toden-Cörper darinnen gelegen. Der Sarg hält drey Ohm.

»Viertens: drey Schlacht-Schwerdter und ein Messer, nebst zwey metallenen Schnallen und Krappen.

»Fünftens: ein rundes metallenes Büchselein mit einem Charnier, welches von vornen verniedet gewesen, so, dass ich es mit einer Feil habe müssen eröffnen, worinnen etwas Asche gewesen.

»Sechstens: ein mit Gold gefasstes Angehaenge, worinnen ein viereckiges Glas und Stein von Lasur war. Man hat das Gold auf 7 bis 8 Ducaten geschätzet, und war solches noch so schön, als wenn es erst in die Erde gekommen.«

Alle Stücke dieses so werthvollen Fundes müssen alsbald nach ihrer Aufdeckung in das Museum (Kunsthaus) nach Cassel gelangt sein, da sie daselbst noch jetzt aufbewahrt werden, wie folgende ebendort vorfindliche gleichzeitige handschriftliche Notiz bezeugt:

»Die zu Bingen in einem Weinberg auf der Fidels [18]) vorgefundenen Alterthümer bestehen in nachfolgenden:

---

[18]) Auf eine nach Bingen ergangene Anfrage, ob die „Fidels“ noch jetzt als Ortsbezeichnung existire und eventuell ob sich in deren Nähe keine Kirche oder Kapelle befände oder eine Römerstrasse vorbeiziehe, verdankt man Hrn. Hofrath Dr. Weidenbach dortselbst folgende gütige Auskunft: „Der Name existirt gegenwärtig nicht mehr. Ich habe ihn indessen im Mannwerkbuche zu Darmstadt vom Jahre 1471 gefunden, worin Weinberge „an der Fiddel“ aufgezählt sind. Die Lage ergibt sich aus Schaab Gesch. v. Mainz 3. 335, wo es heisst, die Rädelsführer des 1230 in Bingen entstandenen Revoltes seien auf der gewöhnlichen Gerichtsstätte unweit Kempten, „die Fidels“ genannt, hingerichtet worden. Diese Oertlichkeit heisst gegenwärtig „am Galgen“, weil ein solcher bis zur französischen Zeit dort aufgerichtet stand. Ob eine Kirche oder Kapelle dort stand, weiss ich nicht; da die Stelle aber grade unterhalb der Rochuskapelle liegt, so wird unzweifelhaft diese damit gemeint sein. — Ueber Ableitung und Bedeutung wüsste ich keinen Anhaltspunkt zu geben. Die Römerstrasse musste an der Fidels vorbeigehen. Wenn man früher geglaubt hat, dieselbe habe über den Rochusberg geführt, so ist jetzt durch die Ausgrabungen unterhalb des Kirch-

»1. Eine Pectorale mit Gold gefasst, worin blaue Steine.

»2. Ein von Metall rund einer Kugel gleichformirter Aschenbehälter, worin noch die Aschen.

»3. Metallene Schnallen 2 Stück auch von Silber. Ein Graplen.

»4. 2 Stück Schlachtmesser und ein Kleines.

»5. Ein Stück Stein, worauf unter andern noch lesbar: Paulinus nobilis vita. Osculum. Und (unten?) steht noch Paulina; und weilen das andere Stück nicht vorgefunden, seynd die übrigen Wort nicht heraus zu bringen.

»6. Ein Stein von Alabaster, wonach ganz deutlich zu lesen † in hoc sepulchrum requiescit in pace puella Flaminea iberea qui vixit annis XXXII menses V et dies X. Unten steht dieses Zeichen: (folgt das Monogramm Christi).

»Obige Stücke sind den 6. April 1779 zum Kunsthaus abgeliefert worden.«

Die Uebereinstimmung des gedruckten Fundberichts des Apothekers Jacob Weizel bei Neuhof und der handschriftlichen Notiz im Casseler Museum in den einzelnen Angaben über diesen Gesammtfund, insbesondere auch in der Lesung der beiden Steinschriften, scheint darauf hinzuweisen, dass das handschriftliche gleichzeitige Fundverzeichniss mit den Fundstücken selbst an das Kunsthaus gelangte und wahrscheinlich ebenfalls von dem genannten Jacob Weizel aufgestellt worden ist. Dieser letztere scheint den ganzen Fund im Monat März 1779 in seinem Weinberge an der Fidels gemacht, alsbald aber aus den Händen gegeben zu haben, so dass er schon am 6. April ins Kunsthaus nach Kassel gelangte, dessen Inspector Schminke bei Empfangnahme der Fundstücke jene obige Schlussbemerkung unter deren mit eingelangtes Verzeichniss setzte. Offenbar hatte aber Weizel seinerseits ein gleiches Verzeichniss zurückbehalten, welches er sodann seinem Fachgenossen E. Neuhof unter dem 25. April in einem Briefe mittheilte, den dieser der zweiten Ausgabe seiner »Nachricht von den Homburger Alterthümern« einverleibte. Die beiden erwähnten Grabschriften lauten aber nach vorliegenden Abklatschen genau also:

hofes erwiesen, dass eine Römerstrasse am Rheine hergegangen sein muss, und diese berührte demnach ganz genau die Fidels. — Eine andere „Fiddel" ist ein Fels im Rheine oberhalb des Bingerloches auf der Nassauer Seite. Früher stand dort ein Nikolausheiligenhäuschen."

19. Kalktufstein, 1' 6" hoch, 1' 6" breit, gefunden in einem Weinberge auf der Fidels im J. 1779, rechts oben und links unten verstümmelt, die Zeilen zwischen Linien eingerahmt, vor der ersten Zeile ein grade stehendes Kreuz, unter der Inschrift in einem Kreise das Labarum (Monogramm Christi) als gradestehendes Kreuz mit *A* und *Ω*; jetzt im Museum zu Kassel:

† INHOCSEPVLCHI . . .
EQIESCETINPACEPVELLA . .
MINEALBERGAQVIXITAN
NISXXXIIETMENSESV
ETDIESX

d. h. in hoc sepulchro requiescit in pace puella nomine Alberga quae vixit annis triginta duobus et menses quinque et dies decem.

In diesem Grabe ruht in Frieden das Mädchen Alberga des Namens, welche lebte 32 Jahre und 5 Monate und 10 Tage.

Vgl. E. Neuhof Nachricht von den Alterthümern in der Gegend und auf dem Gebirge bei Homburg vor der Höhe, ebendort 1780 S. 42; Friedrich Stoltz Beschreibung des Kurfürstlichen Museums zu Cassel im Jahre 1832 S. 74 no. 74; Friedrich Appel Hand-Catalog der Sammlungen des Kurfürstlichen Museums, Cassel 1849, 8. IX. G S. 25 no. 74 (ohne Inschrift); K. Klein Zeitschrift des Vereins für Hess. Geschichte und Landeskunde, Band VIII Heft I S. 73 no. 29, vgl. Tafel III no. 2.

Z. 1 ergänzt Weizel bei Neuhof SEPVLCHRVM, was auf dem Steine gestanden haben könnte; dass dieser aber rechts oben schon bei der Auffindung verstümmelt gewesen, dafür zeugt Weizels irrige Ergänzung des Namens der Bestatteten; am Ende von Z. 1 fehlen ausser dem im Grundstriche noch vorhandenen R grade so zwei Buchstaben OR wie Z. 2 NO. Z. 2 steht EQIESCET deutlich, nicht EQIESCIT, wie alle Herausgeber haben, ebenso weiterhin PVELLA mit einem etwas kleineren und nicht recht deutlichen E, nicht PVILLA; sodann ist Z. 2 u. 3 (NO)MINE zusammen zu nehmen vor ALBERGA, wie zu no. 4 S. 10 erwiesen worden ist. Daher beruhen die irrigen Lesungen Flaminea Iberea und Minea Iberga (letzteres bei Stoltz, in unrichtiger Zeilenabtheilung, und bei Klein) auf der naheliegenden Verwech-

selung des I und L in ALBERGA, dessen L nicht mehr recht sichtba
aber unzweifelhaft ist: dazu sind Doppelnamen, insbesondere v
Frauen, auf altchristlichen Inschriften verhältnissmässig selten: v
Le Blant no. 35. 222. 320 352 und p. 472. — Z. 4 geht zwischen de
zweiten und dritten X ein etwas schwächerer senkrechter Strich
herab, offenbar aus Versehen des Steinmetzen, welcher den ersten Str
von II zu frühe, d. h. mit Uebersehung des noch nöthigen dritten
einhieb und dann erst dieses folgen liess: hinter XXX steht deutli
noch II, so dass weder XXIX, noch XXXIX, wie bei Klein st
noch XXIXII wie Stoltz liest, sondern XXXII als das Richtige an
sehen ist.

20. Bruchstück einer 1' 6" breiten und 11" hohen Ka
steinplatte mit einer vorn und unten noch theilweise erhalte
Randleistenverzierung aus Dreiecken und Vierecken; offenbar (die
Vordertheil einer 15 Zeilen grossen längern Grabschrift, wie
daraus ersieht, dass die im Ganzen wohl zu entziffernden Schrift
ausser einzelnen Wörtern keinen zusammenhängenden Text herst
oder einen bestimmten Inhalt vermuthen lassen:

PAVLINVS IB
NOBILISVITAE
TVMOSCVLVM
PTAVERATDAR
NMENDANS
IPSECVNOI I
RTIVMQVEN
SINVSLAII O
QVEMSVS
MVSCVMD
PERLENO
AETVSSAR
NVSHOCDE
. AVLINAPV
. AVDAND

d. h. Paulinus . . . ib . . . nobilis vitae . . . . tum osculum . . . (o)ptaverat Da . . . . nmendans . . . . . ipse cuno . . . . . rtiumque n . . . . sinus la . . o . . . . quem sus . . . . mus cum d . . . . per leno . . . . aetus sar . . . . . . nus hoc de . . . . Paulina pu(ella) . . . . . . (l)audand(a).

Vgl. E. Neuhof Nachricht von den Alterthümern in der Gegend und auf dem Gebürg bei Homburg vor der Höhe, Homburg v. d. H. 1780. S. 42. Friedrich Stoltz Beschreibung des Kurfürstlichen Museums zu Kassel im Jahre 1832 S. 74 no. 73 (vgl. Fiedler in Bonner Jahrb. XXXII S. 128). Friedrich Appel Handcatalog der Sammlungen des Kurfürstlichen Museums, Kassel 1849, IX. G S. 25 no. 73 (ohne Inschrift). K. Klein Zeitschrift des Vereins für Hess. Geschichte und Landeskunde, Band VIII Heft 1, S. 73 no. 27: vgl. Tafel III no. 3.

Z. 1. Neuhof hat von der ganzen Inschrift, wie oben schon bemerkt ist, nur die Wörter PAVLINVS aus Z. 1, NOBILIS VITA aus Z. 2, OSCVLVM aus Z. 3 und PAVLINA aus Z. 14. Appel hat die Inschrift gar nicht, Stoltz und Klein haben nur das erste Wort PAVLINVS und letzterer bemerkt dazu: »14 Zeilen mit noch einigen kenntlichen Buchstaben«, sieht aber in dem Steine das Fragment eines Grabsteins. — In Z. 1 ist I vor B nicht recht bestimmbar, kann auch T sein. Z. 2 steht deutlich VITAE. Z. 3. 4. 5. sind ganz zweifellos. Z. 6 ist IPSE deutlich: dann folgt ein kleines C, wie es scheint und am Ende zwei etwas abstehende Striche, kaum M, vielleicht T und I oder umgekehrt. Z. 7 steht RII, worin aber TI liegen kann. Z. 8 folgt hinter SINVS zunächst L, dessen Querstrich, wie bei allen L des Fragments, stumpfwinklig abwärts angelegt ist, dann A sodann zwei senkrechte Striche, deren zweiter vielleicht Grundstrich eines D war; am Schlusse ist O halb zerstört, doch unzweifelhaft. — Z. 9 und 10 sind deutlich. — Z. 11 scheint PER für sich zu nehmen und mit LENO, dessen L nicht ganz sicher scheint, ein neues Wort zu beginnen. — Z. 13 ist HOC DE ganz unzweifelhaft, wie auch Z. 14 und 15, am Schlusse der letztern ist von D nur der Grundstrich nebst der oberen Krümmung erhalten: offenbar ging das LAVDANDA auf die als PV(ella) grade so bezeichnete PAVLINA wie es no. 19 bei ALBERGA geschieht. Ueber die Z. 1 und 15 vorkommenden Namen PAVLINVS und PAVLINA, sowie die Z. 4 in DAR, Z. 8 in SINVS und Z. 10 in MVS, Z. 11. 12 in AETVS und SAR und Z. 13 in NVS unseres Erachtens vorliegenden Reste altchristlicher

Namen wird in dem Excurse über sämmtliche Namen aller dieser Inschriften im Besondern gesprochen werden.

Kreuznach.

21. Gleichwie Bingen ist auch Kreuznach unter die Zahl der Oerter im Gebiete des Mittelrheins aufzunehmen, welche sich als Stätten der ersten Anpflanzung des Christenthums in diesen Gegenden beurkunden. War auch schon früher die einstige Existenz eines römischen Castells und einer dabei gelegenen bürgerlichen Ansiedlung bei Kreuznach aus unzweifelhaften Spuren zur Gewissheit erhoben, so hat doch erst die im Jahre 1839 erfolgte Aufdeckung der dazu gehörigen Gräberstadt den vollgiltigen Beweis dazu geliefert. Nach den ausführlichen Mittheilungen Ph. J. Heeps [19] fand sich diese Gräberstadt auf einem etwa 5 Minuten von den Mauerüberresten des ehemaligen Castells in der Richtung nach Alzei zwischen der Planiger und Bosenheimer Strasse nicht weit von dem Schwabenheimer Wege liegenden Ackerfelde, woselbst im Ganzen wenigstens 160 Gräber aufgedeckt wurden, deren eine grosse Anzahl steinerne mit und ohne Deckel versehene Steinsärge, sowie Urnen enthielt. In diesen, wie in den übrigen Gräbern fanden sich die auch sonst in den römischen Gräbern der Rheinlande, namentlich des Mittelrheins, vorgefundenen Beigaben von Thon- und Glasgefässen, Münzen, Nägeln, Waffen und Bronzen und auch hier liess die Natur einiger dieser Beigaben alsbald die Gräber von Bekennern des Christenthums erkennen. Heep sagt darüber a. a. O. S. 26 f.: »Zum Schlusse meiner Besprechung dieser Ausgrabungen will ich nun noch kurz die Gräber aus der Zeit berühren, da das Christenthum auch in unserer Gegend immer mehr Eingang fand. Dieselben zeigten sich auf der westlichen Seite unserer Grabstätte. Die Urnen dieser späteren Zeit unterscheiden sich, wie bereits oben S. 13 bemerkt, von denen der früheren Jahrhunderte dadurch, dass sie, während diese meist von grauer feiner geschlämmter Erde waren, aus rauher weisslicher oder rother Thonerde verfertigt waren. Es fanden sich mit Ausnahme des erwähnten Constantin jun. in Kleinerz keine

---

[19]) Vgl. „Die römische Niederlassung bei Kreuznach" in den Bonner Jahrbüchern XXI S. 1—28 besonders S. 11 ff.

Münzen mehr in ihnen vor, was offenbar von der Einwirkung des Christenthums herrührt. Auf zwei bronzenen Fingerringen war das Monogramm Christi abgebildet. Doch waren noch Gefässe und dergleichen beigesetzt, was ans Heidenthum erinnerte. Es waren also auch unter damaligen Christen noch nicht alle Reste des Heidenthums verschwunden, wie man auch sonst in solchen Gräbern Heidnisches mit Christlichem vermischt gefunden hat (s. diese Jahrb. H. VII S. 83 und 84), oder es wurden die letzten Ueberreste der Christen und Heiden ohne Unterschied neben einander beigesetzt. So hat man an dieser Stelle auch noch einen Stein mit der heidnischen Formel D. M. d. i. Diis manibus. und einer weitern kurzen Inschrift gefunden, meines Wissens den ersten und einzigen, freilich aber höchst unbedeutenden Inschriftstein aus der Römerzeit, der bis jetzt bei Kreuznach noch entdeckt wurde. Sein oberer Theil befand sich zu unterst. Der Stein ist jedoch nur das obere Stück einer ziemlich flach, allein etwas zugespitzt sich oben wölbenden runden, ursprünglich wohl kleinen Grabsäule und einen Fuss hoch und an der abgebrochenen Stelle im Durchmesser 10 Zoll breit; die Inschrift lautet: [20])

D · M
SACERONIE
SACERILLE
LVCVLLAF ·

So weit Heep. So wie einestheils die Münzen Constantins des Jüngern als eines der christlichen Kaiser, deren Münzen sich die Christen vorzugsweise selbst da zu bedienen pflegten, wo sie die heidnische Sitte der Beigaben von Münzen zu üben fortfuhren, wie die Grabfunde von Selzen (no. 10.) bezeugen: so beurkunden anderntheils auch die beiden Bronzeringe mit dem Labarum, dass die in jenen Gräbern Bestatteten sich grade durch Beigaben als Christen bezeichnen wollten. Auch die Auffindung eines verstümmelten heidnischen Grabsteins dürfte auf eine analoge Verwendung desselben in christlicher

---

[20]) Vgl. L. Lersch Centralmuseum rheinl. Insch. III. S. 68 n. 91 Zeitschr. d. Mainz. Ver. I S. 298. Steiner II, 938.

Zeit zu schliessen berechtigen, wie solche schon bei den Grabsärgen
von Worms begegnet ist.

Boppard.

Von Kreuznach und Bingen zieht sich der dünn
Faden der ältesten Spuren des Christenthums am Mitte
rheine zunächst weiter nach Boppard, bekanntlich eben
falls einen der ältesten Orte am ganzen Rheinstrom, w
allein schon sein keltischer auf vorrömische Ze
deutender Namen BAVDOBRICA bezeugt, dessen unve
fälschte Form der bekannte Meilenzeiger von Tonge
(Orelli-Henzen 5236) überliefert hat. Noch jetzt we
den daselbst die stattlichen Reste der innern Stadtmau
römischen Ursprungs bewundert, welche vom Rhei
aus quer durch die Stadt den Bergen zuläuft, hier u
da noch frei erhalten, zuweilen auch im Baue der Häu
benutzt und versteckt ist. Ihr wurde der folgende wi
tige Fund entnommen.

22. Kalkstein 2½' hoch, 1½' breit, 6" dick nach der
zugekommenen Angabe: der vorliegende Papierabklatsch ergibt 1
Höhe und 1' 2" Breite: gefunden beim Abbruch eines Stückes der
Stadtmauer im Frühjahre 1860 und am 30. Juli desselben Jahre
der dortigen Carmeliterkirche in den obern Pfeiler, welcher das Ha
und Nebenschiff trennt, eingelassen. Unten das Labarum, in e
Kreis eingeschlossen, in der Form eines stehenden, breitspurig ausge
ten Kreuzes, mit *A* und *Ω* unter dem Querbalken, über zwei T
chen: oben die Inschrift, durch eine Einfalzung eingerahmt, il
Zeilen durch Linien geschieden:

HICINPACEQᵛIESCΓI
ARMENTARIVS INN
CENS FAMVLVS DEI Q

VIXSITANNISIIII ET
MENSESVIIIIOBIITDIE
OCTAVoKLoCTBERANCIC
ETEVHA RIA PATRE
TITOLVM POSVERVNT

d. h. hic in pace quiescet (quiescit) Armentarius innocens famulus dei qui vixsit annis quattuor et menses novem: obiit die octavo Kalendas Octobres: Berancio et Euharia (Eucharia) patres titolum (titulum) posuerunt.

Hier ruhet in Frieden der unschuldige Armentarius, der Diener Gottes, welcher lebte 4 Jahre und 9 Monate: er starb am 8. Tage vor den Kalenden des Oktober (am 24. September). Berancio und Eucharia seine Eltern setzten ihm den Gedenkstein.

Vgl. Dr. Rossel in den »Periodischen Blättern der Geschichts- und Alterthumsvereine zu Cassel, Darmstadt und Wiesbaden« no. 15 und 16; ausgegeben im Januar 1861 S. 453. Daraus in Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiöcese Köln 11. und 12. Heft (Doppelheft) Köln 1862 S. 260. W. Schlad im St. Goarer Kreisblatt 1862 no. 46 ff.: über das römische Mauerwerk der Stadt Boppard: vgl. Tafel III no. 4.

Die erste Mittheilung über die Auffindung dieses interessanten altchristlichen Denkmals kam uns unter gefälliger Beigabe einer Abschrift am 20. August 1860 durch Herrn Major von Cohausen zu Frankfurt a. M. zu, welcher am vorgedachten Tage nach Boppard gekommen war, um einige Messungen an der römischen Mauer vorzunehmen, die durch den Eisenbahnbau ihre südwestliche Ecke mit 4 Thürmen verloren hatte. Bei dieser Veranlassung kam derselbe auch an die östliche Seite der Mauer, woselbst zur Verbreiterung der Hauptstrasse und zum Bau eines Hauses ein Theil derselben abgebrochen war. Indem er in den Bautrümmern herumstöberte, entdeckte er darunter eine Platte aus Mainzer Kalkstein, welche er, eine Steinhauerarbeit aus der vorgothischen Zeit vermuthend, nicht ohne Mühe hervorzog und umwendete, worauf sofort das Monogramm Christi nebst den beiden Täubchen zum Vorschein kam und einen altchristlichen Grabstein erkennen liess, der wohl eine Zeit lang als Spülstein gedient haben mochte. Auf sofortige bei Herrn Bürgermeister Syré zur Er-

haltung des Steines und dessen eventuelle Versetzung in die katholische Pfarrkirche gethanenen Schritte erhielt Herr von Cohausen die Zusicherung einer von Gemeinde wegen anzuordnenden Conservation des Steins in gedachter Kirche. Eine weitere Abschrift kam uns sodann am 19. September desselben Jahres durch die Güte des Herrn Dr. Rossel in Wiesbaden zu. Die Discrepanz beider auf Autopsie beruhenden Copien der Inschrift in einigen nicht unwesentlichen Punkten machte indess eine authentische Wiedergabe derselben vor weiterer Behandlung ihres Inhalts höchst wünschenswerth. Diese vermittelte in Form eines scharfen Papierabdruckes nebst den erforderlichen weiteren Fundnotizen die dankenswerthe Bereitwilligkeit des Herrn W. Brambach, Studiosus der Philologie zu Bonn, eines jungen Mannes, dessen eifrige Bethätigung auf dem Gebiete der römischen Epigraphik insbesondere auch für die rheinische Inschriftenkunde zu schönen Erwartungen berechtigt. Nach seinen theilweise auf die oben erwähnte Arbeit des Herrn W. Schlad sich gründenden Mittheilungen war der Stein bei dem Baue einer Thüre verwendet worden, wesshalb man auf der Rückseite mit Blei eine eiserne Haft eingelassen hatte. So kam glücklicherweise die beschriebene Seite nach Innen in das Mauerwerk zu liegen, offenbar weil der an den Seiten der Vorderplatte laufende 1" hohe und $2^1/_2$" breite durch eine Falz gebildete Rand die Bauleute genirte und erst hätte abgeschlagen werden müssen, wenn der Stein in die gerade Linie der Thürpfosten hätte passen sollen. Auf der rechten Seite ist der Rand des Steins abgebrochen, so jedoch, dass am Schlusse mehrerer Zeilen ein oder nur ein halber Buchstabe fehlt. Unten rechts ist eine Rinne eingehauen; es muss jedoch dahingestellt bleiben, ob der Stein desshalb einmal als Rinnstein verwendet worden sei: in Boppard weiss man davon Nichts, und auch die Schriftzüge sind noch so bestimmt, dass man nicht annehmen kann, es sei häufig Wasser darüber geflossen. Zuerst auf die Seite geschoben, wäre der Stein wohl zu Grunde gegangen, wenn ihn nicht Herr W. Schad in seinen Hof geschafft hätte: von dort wurde er nach einiger Zeit erhoben und an dem oben bezeichneten Orte eingelassen.

Z. 1 ist V verkleinert in die Höhe zwischen Q und T gestellt; am Ende ist E noch fast ganz, von T dahinter aber nur der untere Theil erhalten: alle T der Inschrift haben statt des obern graden Querstriches zwei wie bei V gebildete Aufstriche, die sich am Fusse des Buchstabens in kleinerem Maasse wiederholen — Z. 2 fehlt O am Ende gänzlich: es war jedenfalls so klein, wie alle übrigen O der In-

schrift: vgl. Z. 5. 6. 8. über INNOCENS als ein häufiges Epitheton von Kindern und jüngeren Personen auf altchristlichen Grabschriften sind nähere Nachweise im Excurs II gegeben. — Z. 3 ist das erste V von FAMVLVS mit M verbunden, und der untere Strich des L stumpfwinkelig an den Hauptstrich angelegt, wie auch Z. 6 und 8. — FAMVLVS DEI oder CHRISTI sind nicht seltene Bezeichnungen der Christen auf deren Grabsteinen: ersteres findet sich z. B. bei Reinesius Synt. p. 1004 no. CCCCXLIIX und in einer zu Saint-Irénée bei Lyon jüngst zu Tage geförderten altchristlichen Grabschrift: vgl. Revue des sociétés savantes 1858 t. IV. p. 506, letzteres bei Reinesius Synt. p. 1004. no. CCCCXLIX und in den Mittheilungen des hist. Vereins für Krain XIV (1859) S. 44. Am Schlusse der Z. 3 scheint hinter Q Nichts mehr gestanden zu haben, sondern in QVIXSIT das VI, wie öfter, doppelte Geltung gehabt zu haben. — Z. 4 ist das Zahlzeichen IIII durch vier nach Rechts hin sich verkleinernde Striche gebildet, wie auch Z. 5 hinter V, welches genau dieselbe Gestalt hat, wie das V in den Zahlzeichen VI und XV in no. 4. — Z. 5 ist vollständig erhalten. — Z. 6 ist A und V verbunden und am Schlusse neben dem kleinen I das kleine O unzweifelhaft. — Z. 7 ist der Namen der Mutter EVHARIA (Eucharia) so getrennt, dass der Steinmetz hinter dem ersten A eine ursprünglich defekte Stelle im Stein einfach übersprang, obschon an dem dahinter folgenden R, dessen Kopf zerdrückt, aber noch deutlich zu erkennen ist, ein schräger Aufstrich sich als Rest eines zerstörten Buchstabens anzulehnen scheint. Weiterhin ist in PATRE das T und R verbunden, das Schluss-S abgeschlagen. — Z. 8 ist in TITOLVM das I verkleinert zwischen die beiden T gestellt und das V mit M verbunden: über die Namen der Inschrift ist der Commentar zu vergleichen.

Plait.

23. Nächst Boppard führt Plait bei Andernach die Spur altchristlishen Lebens am Mittelrhein weiter und bildet somit den letzten bis jetzt bekannten Ausläufer desselben, welcher einerseits nach Trier, andererseits nach Cöln hinweiset. Hier wurde nämlich wenigstens eine altchristliche Grabschrift aufgefunden, welche sich nach den gefälligen Ermittelungen des Herrn Brambach ehemals im Besitze des dortigen Lehrers Thalen befand und abschriftlich durch Glasmaler

Gras zu Cöln an Dr. L. Lersch gelangte, der sie zuerst veröffentlichte: wohin der Stein nach der Auswanderung des Lehrers Thalen nach Amerika gelangte und ob er sich noch in Plait befindet, war bis jetzt nicht zu ermitteln; auch Le Blant klagt, dass er die Grabschrift weder habe sehen noch sich eine genügende Copie derselben verschaffen können; sie lautet:

† CONDE
TVRTOMO
LOANSERI
COETDEPOSI
CIOEIVSQVO
FACTI'MENSI
SERIA D XIIII
. . . . . ITINSCL
. . . . . VSXXXV

d. h. condetur (conditur) tomolo (tumulo) Anserico et deposicio (depositio) eius quo(d) facit mensi(s) September dies quattuordecim; vixit in seculo annus (annos) triginta quinque.

Bestattet liegt in dem Grabe Anserico und seine Beisetzung fand statt als der Monat September 14 Tage ausmachte: er lebte in der Zeitlichkeit 35 Jahre.

Vgl. L. Lersch in Bonner Jahrbücher V. VI. S. 323 no. 103. Steiner II, 973; ders. Altchrist. Inschr. I S. 34 no. 78; II S. 51 no. 98. Le Blant p. 487 no. 360.

Z. 5. 6. 7 werden ohne wiederholte Vergleichung des Steines selbst, welche für die ganze Inschrift überhaupt sehr zu wünschen ist, mit Sicherheit nicht festzustellen sein, wiewohl sich die Ergänzung Le Blant's QVOd FACit MENSIs SEptember Dies XIIII sehr empfiehlt. Das von Lersch angegebene FACTI' ist auch eigentlich nichts anderes als FACIT, da offenbar der Buchstabenrest am Ende des Wortes auf ein T hinweiset, dem ein I vorangeht, welches leicht selbst für ein T angesehen werden konnte; ebenso klar erhellt, dass am Schlusse von Z. 5 und 6 je ein Buchstabe abgeschlagen oder sonst zerstört worden ist: auch das angebliche SEPIA liegt von einem SEPTEM mit Ligatur

des T und E nicht weit ab; und die ganze Formel QVOD FACIT MENSIS u. s. w. ist von Le Blant p. 426 durch mehrere Beispiele dieser eigenthümlichen Berechnung des Datums im Monat belegt worden, welche sich besonders auf altchristtichen Inschriften von Amiens findet: so bei Le Blant no. 322: V(BIFECIT) NOVEMBRIS.... DIIS XV; no. 324: VBI FICIT NO DI XV zur Bezeichnung desselben Datums; no. 325–325 A: VBI · FICIT · GENARIVS (d. h. Januarius) DIES · XV · und VBI · FICIT · IVLIVS · DIES · XXIII: überdiess ist diese Weise den Monatstag zu bestimmen auch durch Urkunden der merovingischen Periode bezeugt, wozu Le Blant auf Du Cange s. v. Facere, Bouteroue Recherches curieuses des monoyes de France p. 379 und Pardessus Diplomata t. II p. 225 verweiset. — Zur Erklärung der Abbreviatur INSCL dient das ausgeschriebene IN SECVLO und IN SECVLVM bei Reinesius Synt. p. 941 no. CLXXXVII und p. 995 no. CCCCXXII.

Rechtes Rheinufer.

Wie schon oben angedeutet wurde, sind die ältesten Spuren des Christenthums am Rheine grade am Mittelrheine ganz besonders dadurch bedeutsam, dass hier auch die ältesten und einzigen Spuren der Anpflanzung des christlichen Glaubens auf dem rechten Ufer des Stroms in Römischer Zeit vorliegen. Die gleichfalls schon oben hervorgehobene enge Verbindung, in welcher die Hauptstadt des oberrheinischen Germaniens ohne Zweifel mit den beiden gegenüber liegenden Civitäten der Mattiaken und Taunenser stand, gibt fast die Gewissheit, dass sowohl nach den beiden Hauptorten des ersten Gemeinwesens, Castellum Mattiacorum (Castel) und Mattiacum (Wiesbaden), als auch nach dem Mittelpunkte des letzteren, dem einstigen Novus Vicus zwischen Heddernheim und Praunheim, die christliche Lehre ihre Verbreitung fand. Sind auch bis jetzt keinerlei Spuren

davon in Castel zu Tage getreten, so liegen sie um so bestimmter und unzweideutiger aus Wiesbaden, Hed dernheim und Praunheim vor, wozu nun noch Oest rich und Rüdesheim im Rheingau kommen, welche beid Orte gleichfalls im Bereiche der einstigen civitas Mattia corum lagen und schon in Römischer Zeit ihre Anfäng gehabt haben mögen.

24. Voranzustellen ist ein dem bedeutsamen Zeugnisse no. 1 zu Mainz analoger Grabfund aus der Umgegend von

Wiesbaden,

über welchen die »Periodischen Blätter« berichten, wie fol Römische Gräber im Mühlthal. Beim Planiren und Umlegen d von Wiesbaden nach Mosbach und Castel führenden sogenannten Mü lenwegs stiessen die Arbeiter am 8. October (1857) grade oberhalb d Salzmühle auf ein mit Ziegelplatten eingefasstes Grab und fanden b darauf, ganz nahe dabei, noch ein zweites. — — Bis zum 9. Octo wurden bei den fortgesetzten Wegarbeiten fast täglich Funde gema und im Ganzen 7 Gräber geöffnet und die dazu gehörige Brandstä alles mitten im Fahrwege; die Deckplatte der meisten Gräber lag s nur 6", 8" oder 10" unter dem Fahrdamm. Jedes Grab war unge 2' lang, 1' 2" breit und 1' bis $1^1/_2$' tief; die meisten waren unten auf den vier Seiten mit Ziegelplatten eingefasst und mit einer gl grossen Platte, mit aufgebogenen Längsrändern, bedeckt; doch wa zwei derselben ohne Fussplatte, zwei andere zeigten gar keine Ein sung, eines war durch eine Ziegelplatte als Scheidewand in zwei theilungen geschieden. Vier dieser Gräber waren von Osten Westen, drei von Süden nach Norden gerichtet. Die römische L strasse von Castel nach Wiesbaden (in der Richtung zum Kochbru durch's Mühlenthal aufwärts ziehend und an mehreren Stellen n weisbar) muss südlich ganz nahe an dieser Gräbergruppe vorübergez sein. — In diesen 7 Gräbern fanden sich nun mannigfache Gef Krüglein, Lampen, Teller, Schalen von Thon, Waffenstücke, Besch Fragmente von einem Kessel, Nägel u. s. w. von Bronze und Ei sowie endlich in dem 5. Grabe eine Münze des Kaisers Domiti

nebst einem bronzenen Fingerring. Am bedeutsamsten und wichtigsten war aber die Ausbeute des VII. und letzten Grabes, neben welchem sich die 8′ lange Brennstätte mit massenhaften Thon- und Glasfragmenten, Kohlenstücken, Beschlägen und Nägeln u. a. m. befand. In diesem letzten Grabe nämlich fanden sich folgende Fundstücke: drei Krügelchen, ein schwärzlicher Trinkbecher, ein Einsatz, 5½″ weit, eine Lanze, 4 Nägel von Bronze; endlich ein Fisch, hechtartig, 9″ lang, in der Mitte 2″ hoch, dessen Schwanzstück leider fehlte, von ganz dünnem weissen Glas.

Vgl. Periodische Blätter der Geschichts- und Alterthumsvereine zu Cassel u. s. w. N. 3. October 1857. S. 65—67. vgl. Taf. II. no. 4.

Mit Recht ist in den Periodischen Blättern N. 8. Mai 1858 S. 101 auf die hohe Bedeutsamkeit dieses Fundstückes hingewiesen, welches ohne Zweifel zu den interessantesten des Museums zu Wiesbaden gehört. Daher muss schon hier auf dasjenige in Kürze hingewiesen werden, was unten in dem mehr angedeuteten Commentare näher zu betrachten ist: dass nämlich in diesem gläsernen Fische das bekannte altchristliche Fischsymbol zu erkennen ist, welches wie bei no. 13 die Taube, dem Bestatteten zur Beurkundung seiner Christianität alsdann mit in das Grab gegeben wurde, wenn letzteres gegen die christliche Sitte den heidnischen Gräbern beigesellt werden musste. Wiewohl dieser altchristliche Gebrauch, wie sich unten näher zeigen wird, jenseits der Alpen auf dem Boden Italiens schon mehrfach bei Grabfunden beobachtet worden ist, so ist doch bis jetzt unseres Wissens der Wiesbadener Fund erst der dritte der Art im weiten Gebiete des ehemaligen Römerreiches diesseits der Alpen. Als der erste darf nämlich das in dem Orte Croix de Saint-Germain bei Autun in Frankreich in einem Steingrabe aufgefundene Gefäss in der Gestalt eines gläsernen Fisches betrachtet werden, welches de Caumont's Bulletin monumental XXI (1855) p. 88—89 in seinem Fundberichte in gleicher Auffassung ebenfalls als altchristliches Symbol deutet. Daran reiht sich als zweiter Fund gleicher Art ein Gefäss von Glas in der Gestalt eines Fisches, gefunden in einem altchristlichen Grabe zu Arles, woselbst ausser zahlreichen altchristlichen Grabsteinen insbesondere auch viele Bronzeringe mit dem Monogramm Christi aus Gräbern zu Tage gefördert wurden: alle diese Fundstücke werden jetzt im dortigen Museum aufbewahrt, woselbst Herr Paul Gerson aus Frankfurt

a. M., welchem wir diese schätzbare Mittheilung verdanken, Einsicht davon nahm.

An diese bedeutsamen Funde reihen sich weiter aus späterer Zeit:

25. Kalksteinplatte 8" hoch, $8^1/_2$" breit, 2" dick, gefunden vor dem Mainzer Thor d. h. beim Bau der Häuser in der jetzigen Friedrichstrasse im Jahre 1758 wie Schenck in einer handschriftlichen Notiz zu S. 144 des auf der Vereinsbibliothek zu Wiesbaden bewahrten Handexemplars seiner Geschichtsbeschreibung der Stadt Wiesbaden (Frankfurt 1758, 8) bemerkt. »Es sollen (sagt Dorow) ein Aschentopf und eine Lampe dabei gestanden haben, doch Bestimmtes konnte ich darüber nicht erfahren.« Unter den drei in Linien eingerahmten Zeilen der Inschrift ist das Labarum in der Form des Andreaskreuzes mit *A* und *Ω* zwischen zwei Täubchen: jetzt im Museum zu Wiesbaden:

HICQVIE
XCITINPA
CEEPPOQV

d. h. hic quiexcit (quiescit) in pace Eppoqu. — Hier ruhet in Frieden Eppoqu.

Vgl. W. Dorow Opferstätte und Grabhügel der Germanen und Römer am Rheine. Wiesbaden 1826. 2. Aufl. I. Taf. XXI fig. 5 zu S. 41—42. J. P. Zimmermann Wiesbaden und seine Umgebungen ebend. 1826. 8. S. 157. Habel in Annalen III, S. 199 Anmk. Steiner I. 240; II, 692; Ders. Altchrist. Inschr. I S. 38 no. 85; II S. 57 no. 107. Rettberg Kirchengeschichte Deutschlands I S. 174 Anm. 1. Klein in Annalen VI, 1 S. 27 no. XI. Inscriptt. Nass. no. 66 (Annalen IV. S. 529). Le Blant p. 453 no. 338 pl. 34 no. 211. Lindenschmitt die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit. Mainz 1858 Heft III. Taf. VIII no. 3. Klein in Allgem. Nassauisches Schulblatt 1859. Zehnter Jahrgang. Erste Hälfte. No. 20 S. 306: vgl. Taf. III no. 5.

Z. 3. Ueber EPPOQV (Eppoqu, Eppocu, nicht Eppocus) vgl. den Commentar: die neuesten Herausgeber nehmen als Namen des Todten nur EPPO an und sehen in QV den Anfang der gewöhnlichen Altersbestimmung Q(ui) V(ixit), welche entweder vergessen oder zur Gewin-

nung des Raums für das Labarum unvollendet gelassen sei. »Oder (sagt Lindenschmitt) galt die Inschrift einem neugebornen Kinde, welches die Taufe nur kurze Zeit überlebte und deswegen keine Angabe von Jahren und Tagen?« Letzterer Grund dürfte mit Rücksicht auf die Taufzeit der altchristlichen Kirche ebensowenig stichhaltig sein wie der erstere, da man wohl die als überflüssig erkannten Buchstaben QV wieder getilgt, überhaupt aber etwas sorgsamer bei der Abfassung der Grabschrift verfahren sein dürfte, als dass man zur Rechtfertigung eines bis jetzt unerklärten Namens zur Annahme einer offenbaren Uebereilung bei der Abfassung seine Zuflucht zu nehmen berechtigt wäre. Dass altchristliche Grabschriften auch ohne Angabe der Altersbestimmung nicht selten sind, bezeugt Le Blant: vgl. no. 9. 18. 58. 62. 105. 107. 226. 229. 266. 288 und vor allen auch die mit unserer Inschrift ganz parallel gehende Wormser oben no. 5.

26. Siegel von Bronze 2" 7''' lang, vorn 1" breit, in Form einer menschlichen Fusssohle mit der Ausprägung der fünf Zehen: auf der Rückseite ein kleiner Bügel zum Anfassen: nach dem Namen ist das Labarum in der Form des Andreaskreuzes; unbekannten Fundorts, jetzt im Museum zu Wiesbaden:

FL PAVLINI 

d. h. Flavii Paulini. — Des Flavius Paulinus.

Vgl. Inscriptt. Nass. no. 106 (Annalen IV. S. 564) mit Facsimile in natürlicher Grösse. Le Blant p. 453 zu no. 338: s. Taf. II, no. 5a und b.

Die Gestalt der Fusssohle, an deren Spitze das Monogramm Christi nach dem Namen des Flavius Paulinus steht, erinnert einerseits an die Fussspur als Versinnbildlichung der Unterwerfung Ps. 8, 82, andererseits an die den Christen vorgezeichnete Nachfolge Christi, wie sie sich 1. Petr. 2, 21 und Röm. 4, 12 vgl. Job. 23, 11 ausgesprochen findet: näheres darüber im Commentare.

27. Lampe von Thon: oben darauf das Labarum in der Gestalt des Andreaskreuzes, unbekannten Fundorts, jetzt im Museum zu Wiesbaden.

Vgl. Habel in Annalen III, 3 S. 197 A. 2: s. Tafel II, no. 6.

28. Lampe von Thon. oben drauf das reich ornamentirte Labarum in der Form eines graden Kreuzes, dessen Hauptbalken etwas länger ist: die Krümmung des P legt sich links statt rechts an und geht über das obere Ende des Kreuzbalkens weg: das Ganze ist mit einem Rande von Blättern verziert: unbekannten Fundorts, jetzt im Museum zu Wiesbaden.

Vgl. Habel in Annalen III, 3 S. 197 A. 2: s. Tafel II, no. 7.

Die Blätterverzierung scheint auf Oelbaumblatt hinzudeuten, wie sich solches auch sonst auf altchristlichen Grabschriften findet: vgl. Le Blant pl. 4 no. 15; pl. 10 no. 38.

29. Ring von Bronze mit dem Labarum in der Form des Andreaskreuzes. Fragment unbekannten Fundorts, ehemals in der Sammlung des Herrn von Horrak, jetzt im Museum zu Wiesbaden.

Vgl. Habel in Annalen III, 3 S. 197 A. 3; Inscriptt. Nass. no. 101 (Annalen IV. S. 562): s. Tafel II, no. 8. [21])

---

[21]) Ausser obigen Fundstücken bewahrt das Museum zu Wiesbaden noch zwei daselbst gefundene Erzmünzen, welche das Labarum aufzeigen und desshalb hier nicht ganz unerwähnt bleiben mögen. Da ihr Gepräge nicht mehr vollständig erkenntlich ist, so war Herr Dr. Häberlin in Frankfurt a. M., dessen werthvolle Sammlung römischer Münzen weitbekannt ist, so freundlich die genaue Bestimmung derselben festzustellen. Danach gehört die eine dem zweiten Sohne Constantini Magni an, dem 317 geborenen Constantius II, welcher 323 zum Caesar erhoben, 335 mit dem Oriente bedacht, 337 bei dem Tode des Vaters mit seinen beiden Brüdern als Augustus anerkannt wurde und zuletzt von 350—361 Alleinherrscher des römischdn Reiches war: die Vorderseite der Münze zeigt den Kopf mit Diadem und bekleidetem Halse nach rechts und der Umschrift: DN CONSTANTIVS PF AVG; die Rückseite das Labarum links A, rechts Ω, mit der Umschrift SALVS AVG NOSTRI; im Abschnitt TRP. — Die zweite Münze gehört dem Usurpator Magnentius an, der sich 350 gegen Constans empörte und ihn ermorden liess; er besiegte den zu Rom als Imperator aufgestandenen Nepotianus, wurde aber von Constantius zweimal völlig besiegt und nahm sich selbst 353 in Gallien das Leben. Seinem Beispiele folgte sein Bruder Decentius, von welchem es entsprechende Münzen mit gleichem Gepräge gibt. Die Vorderseite dieser Münze zeigt den blossen Kopf mit bekleidetem Halse nach rechts, mit der nur noch theilweise erkennbaren Umschrift (DNMAGN)ENTIVSPFAVG; die Rückseite das Labarum links A, rechts Ω, mit der Umschrift SALVSDD NN AVG ET CAES; im Abschnitte steht wahrscheinlich TRP. Vgl. A. Senckler in Bonner Jahrb. XVIII. S 75—100.

30. Vorstehenden Funden schliessen sich auf's engste die Aufdeckungen steinerner Grabsärge an, welche auch hier wie an den übrigen vorerwähnten altchristlichen Grabstätten am Mittelrheine auf die nachrömisch-fränkische Zeit zurückweisen. Schon in früherer Zeit wurden, wie E. D. Vogel bemerkt, Todtensärge, roh aus Stein gehauen, um Schierstein, Wiesbaden und Heddernheim häufig unter der Erde gefunden und der neueren Zeit insbesondere blieb es vorbehalten, durch die infolge des Brandes der St. Mauritiuskirche zu Wiesbaden im Jahre 1850 ermöglichte Bloslegung der Substruktionen dieser Kirche den uralten Mittelpunkt christlichen Lebens daselbst in seinen ersten Anlagen nachzuweisen. Es berichteten über die dort vorgenommenen Ausgrabungen zuvörderst die »Periodischen Blätter« folgendermassen: „Wir erwähnen nur vorläufig, dass im December v. J. (1856) ein aus rohen Steinplatten umstelltes Grab ohne Boden und Deckel mit einem männlichen Skelette ohne alle weitere Beigabe aufgefunden wurde, an dessen Kopfende sich Spuren einer römischen Heerdstelle und Pflaster zeigten. Mauerwerk mit Ueberresten römischer Geschirre, Kacheln, Ziegeln u. s. w. wurde, soweit es anging, verfolgt, wobei der Name der XXII. Leg., jedoch nur einmal aufgefunden wurde. Weiter rückwärts stiess man auf zwei dicht neben einander stehende mit Deckeln geschlossene Steinsärge von Sandstein, ein kleinerer 3' lang mit Erde gefüllt und ein grosser 7' 3" lang, 2' 7" breit, 1' 5" tief mit gesprungenem Deckel, theilweise an den Seiten zerstört, enthielt das Skelett einer weiblichen Leiche. Später fand sich ein dritter unversehrter Steinsarg mit einer männlichen Leiche, deren im Gesichte stark verletzter Schädel auf den Beckenknochen in der Körpermitte lag, während der Unterkiefer ganz die richtige Stellung einnahm. Auf dem linken Oberschenkelknochen fand sich, als wenn sie tief im Fleisch gesteckt hätte, eine 2" lange Pfeilspitze, ein anderes Eisenstück bei den Rippen. — Der letztere Fund war ausserdem noch dadurch merkwürdig, dass der Sarg so unmittelbar wider die uralte Mauer des Kirchenchors angeschoben und von kleineren Mauern, auf deren einer er ruhte, so umgeben war, dass daraus der Schluss auf ein viel höheres Alter der frühesten Kirche Wiesbadens gezogen werden kann, als man dies seither anzunehmen gewohnt war. Der Sargboden ist in seiner Mitte von einem kreisrunden Loche durchbohrt. Alle drei Steinsärge, die übrigens die gleiche Richtung von West nach Ost hatten, nebst deren vollständigem Inhalte sind in

unser Museum aufgenommen worden.« — Diese ersten Ausgrabungen und Untersuchungen der uralten Substruktionen der St. Mauritiuskirche in Wiesbaden haben sodann später ihren alle Resultate zusammenfassenden Abschluss in Dr. Rossel's schätzbarer Arbeit über »die kirchlichen Alterthümer von Wiesbaden« gefunden, wonach es unzweifelhaft klar gestellt wurde, dass auf der Stelle der vorerwähnten Hauptkirche nicht weniger als fünf verschiedene Baue aus ganz verschiedenen Zeitperioden noch jetzt in den dortigen Substruktionen mit Sicherheit unterschieden werden können. Von diesen fünf Bauen sind für unsere Zwecke einzig und allein die Spuren römischer Gebäude im Bereiche der St. Mauritiuskirche bedeutsam. Schon früher (1846 und 1852) haben sich in ihrer Nähe mannigfache Baureste von römischen Gebäuden, sowie Bruchstücke schön verzierter Gefässe, eine Fibula, Münzen, darunter eine Kupfermünze Kaiser Constantins, vorgefunden, nun aber auch im innern Beringe der Fundamente die alten ohne Zweifel römischen Mauern wiedergefunden, auf welchen spätere Bauten aufgeführt wurden. Nachdem schon römische Dachziegeln, Glasfragmente, Thonplatten, Bruchstücke von gebrannter Erde u. a. m. auf die Nähe römischer Gebäudetrümmer hingedeutet hatte, traten letztere selbst etwa 6′ unter dem letzten Pflaster selbst zu Tage und zwar so bestimmt, dass die Grösse und Richtung des Gebäudes sich daraus vollständig erkennen und wiedergeben liess. Was seine ursprüngliche Bedeutung gewesen sei, (bemerkt Dr. Rossel) ist schwerlich mehr aus zu machen. Am ersten denkt man an gewöhnliche Wohngebäude, wie solche zumal in der Nähe unserer heissen Quellen sich mehrfach vorgefunden haben (Schützenhof, Kranzplatz, Römerbad). Betrachtet man aber dieses 70′ lange und verhältnissmässig schmale Gebäude (16′ 6″ breit) in seinem Verhältniss zu den späteren mittelalterlichen Bauten, denen es als Kern und Ansatzpunkt gedient zu haben scheint und die gleichsam nur eine zweckentsprechende Entwicklung des ältesten Baues bilden, betrachtet man seine Richtung genau gegen Osten, so drängt sich unwillkürlich der Gedanke an eine altchristliche einfache Basilika auf, die zu dem ältesten christlichen Gottesdienst dieses Ortes gedient haben mag. Dass aber ein ursprünglich zu anderen Zwecken errichtetes römisches Gebäude von grösserem Umfang, nach allgemeinerer Annahme christlicher Lehre sofort auch zu den religiösen Versammlungen der neuen Gemeinde verwendet wurde, ist eine so allgemeine Erscheinung, dass

von dieser Seite kaum ein Widerspruch zu erwarten steht. Sogar die altrömische Vorhalle solcher Gebäude liesse sich annehmen, wenn man eine vorgefundene Scheidemauer als deren hintere Schlussmauer mit den Eingangsthüren zur Halle, die (spätere) Thurmlinie aber als Eingangslinie zu einer Art Atrium mit einfacher Säulenstellung sich denken wollte. Diese einzelnen Anhaltspunkte dürften daher die Vermuthung nahe legen, dass das Gebäude als ein muthmasslich fränkisches d. h. als eine zur Zeit der Karolinger zu dem ersten christlichen Gottesdienste dieses Ortes benutzte grössere Halle zu bezeichnen sei, deren Umfassungsmauern, wie öfter, unmittelbar auf den Grundlagern der klassischen Welt ruhten.

Vgl. E. D. Vogel Beschreibung des Herzogthums Nassau, Wiesbaden 1843, 8 S. 416. Periodische Blätter der Geschichts- und Alterthumsvereine zu Kassel, Darmstadt, Frankfurt a. M. und Wiesbaden. No. 1. Mai 1857. S. 6—7. — Denkmäler aus Nassau. Herausgegeben von dem Vereine für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung I. Heft 1. Die kirchlichen Alterthümer von Wiesbaden von Dr. K. Rossel S. 5 und S. 28—29 Erklärung zu Tafel I. Grundplan.

Heddernheim und Praunheim.

Bei der schon oben berührten engen Verbindung, in welcher ohne Zweifel Mogontiacum (Mainz) als Hauptstadt von Obergermanien mit den benachbarten Orten Castellum Mattiacorum (Castel), Mattiacum (Wiesbaden) und Novus Vicus zwischen Heddernheim und Praunheim stand, lässt sich auch bei letzterem Orte eine frühzeitige Anpflanzung christlicher Lehre um so mehr mit gutem Grunde unterstellen, als die unzweideutigen Spuren altchristlichen Lebens überdiess schon für Wiesbaden selbst nachgewiesen sind. Hierzu kommt aber weiter die bekannte religiös-mythologische Bedeutsamkeit, welche dem einstigen Novus Vicus als einem der Hauptsitze keltischer, römischer, griechischer, asiatischer und

ägyptischer Götterverehrung längst zuerkannt ist.[22]) Darnach kann auch in dieser Hinsicht mit Sicherheit angenommen werden, dass, wie jene mannichfachen Glaubensanschauungen und Götterverehrungen, so auch die beseligende Lehre des Christenthums schon frühzeitig und zwar wohl auf denselben Wegen, wie jene heidnischen Glaubenssysteme, Eingang gefunden habe, wiewohl allerdings bis jetzt davon nur folgende geringe Spuren in den antiquarischen Funden als urkundliche Zeugnisse aufgefunden worden sind:

31. Zwei Täubchen von weissem Thone, noch fast vollständig erhalten, gefunden in Gräbern neben der Fahrstrasse zwischen Heddernheim und Praunheim, letzterem Orte zunächst: jetzt in der Sammlung des Hrn. Fellner zu Frankfurt a. M.

Dieser bis jetzt unbeachtet gebliebene Fund erhält seine besondere Bedeutung und seinen vollen Werth durch die Vergleichung der beiden Zeugnisse gleicher Art zu Mainz (no. 13) und Heddesdorf (no. 36), sowie des Fischsymbols aus dem Grabe bei Wiesbaden (no. 24).

32. Lampe von Thon: auf der runden Bodenfläche in einem derselben fast gleich grossen Kreisrunde das Labarum in der Verbindung eines graden und eines Andreaskreuzes, so dass die Gestalt eines Rades mit acht Speichen entsteht, deren Zwischenräume kleine Vertiefungen zeigen; auch die Krümmung des P ist durch eine starke, halbmondförmige Vertiefung gebildet, deren Anschluss an den Hauptbalken oben kaum zu erkennen ist; das Ganze ist etwas roh gehalten: gefunden zusammen mit einer schwarzen Aschenurne bei Praunheim: jetzt in der Sammlung des Herrn Fellner zu Frankfurt a. M.

Dieser bis jetzt gleichfalls unbeachtet gebliebene Fund (vgl. Taf. II no. 9) erhält seinen besonderen Werth durch die Zusammenstellung mit dem Bronzeringe von Oppenheim (no. 11) und den übrigen zu diesem verglichenen Denkmälern, welche das Labarum mit

---

[22]) Vgl. »die Heddernheimer Votivhand.« Eine römische Bronze der Dr. Römer-Büchner'schen Sammlung. Frankfurt 1861. 4. S. 5 u. 6.

Sternchen umgeben zeigen: ohne Zweifel sollen nämlich auch die kleinen Vertiefungen zwischen den Radspeichen auf unserer Lampe rohe Andeutungen solcher Sternchen sein.

33. Thonplättchen, oval, oben rechts abgebrochen, unten theilweise zerstört, etwa 1" hoch und breit, mit einem kleinen wulstenartigen Rande, neben dem ein feinerer herläuft; in der Mitte verkleinert das rohe, verwischte, aber unverkennbare Bild eines Crucifixus, dessen ursprünglich längliches Antlitz jetzt keine bestimmten Züge mehr unterscheiden lässt; der Körper erscheint ausgereckt mager, die ausgereckten Arme überlang und fast gerade, an ihren Extremitäten undeutlich ausgeprägt. Die beiden Oberschenkel liegen dicht neben einander, doch etwas nach rechts sich wendend, wie es scheint; von den Knieen ab sind die Beine zerstört. Ueber dem Crucifixus, bei dem sich aber keinerlei Spur oder Andeutung eines eigentlichen Kreuzes findet, spannt sich eine bogenförmige Verzierung wie von kurzen, dicken Strahlen, deren Mitte, genau über dem Haupte, ein grösserer, dickerer, keilförmiger Strahl einnimmt. Diese strahlenförmige Verzierung setzt sich aber auch unterhalb der Arme in der Weise fort, dass sie hier den ganzen Raum einnimmt und eine schwer deutbare Art von abwärts geneigten Blumenkelchen mit herabhängenden Blumen oder Blüthenknospen zu bilden scheint. Dass diese Deutung nur auf dem äusseren Ansehen fusst und diese Symbole muthmasslich etwas ganz Anderes bedeuten können, bedarf kaum besonderer Bemerkung. Gefunden wurde dieses Täfelchen auf dem Trümmerfelde bei Heddernheim und wird jetzt in der Dr. Römer-Büchner'schen Sammlung zu Frankfurt a. M. bewahrt.

Vgl. Periodische Blätter der Geschichts- und Alterthumsvereine no. 11. December 1856 S. 351; s. Taf. II no. 10.

Anderweitige Spuren des Christenthums zu Heddernheim aus einer viel spätern (fränkischen) Zeit sind bereits oben S. 47 unter den Aufdeckungen steinerner Grabsärge zu Wiesbaden erwähnt worden.

Oestrich.

34. Nach Wiesbaden und Heddernheim muss weiter als dritte unzweifelhaft uralte Stätte des Christenthums auf dem rechten Ufer des Mittelrheins Oestrich im obern Rheingau genannt werden. Dieses katholische Pfarrdorf ist der wichtigste und interessanteste Ort

des alten Rheingaues: in seiner Nähe lag die alte Malstätte des Landes, dessen Huldigung hier die Erzbischöfe von Mainz empfingen; hier war die erste und älteste von den Schweden 1635 sammt dem Orte zerstörte Kirche des ganzen Gaues, von der alle übrigen als Töchter ausgingen und an ihr der Sitz des Erzpriesters und des Ruralcapitels aller rheingauischen Pfarrer durch das ganze Mittelalter hindurch. Nach allem diesem kann die Auffindung einer Begräbnissstätte aus fränkischer Zeit nicht auffallen, welche im Jahre 1856 bei Gelegenheit des Eisenbahnbaus an der nordwestlichen Seite des Orts unweit des Gartens des Hrn. L. Wachter aufgedeckt wurde. Diese Grabstätte umfasste zahlreiche Gräber, aus welchen folgende Fundstücke in das Museum zu Mainz gelangten: ein Armring von Silber, eine Fibula von vergoldetem Erze, zwei Fibulae von Silber mit Vergoldung in emaillirten Ornamenten, eine runde Fibula von Eisen mit Silber tauschirt auf einer Platte von Erz, ein Beschlag und ein Bruchstück aus Erz, eine zerbrochene Schnalle von Eisen, drei Kämme von Bein in Fragmenten, zwei Spindelsteine von gebranntem Thone, drei kleinere Gefässe, ein grösseres Gefäss, ein dergleichen in Fragmenten, alle fünf mit ausgeweitetem Bauche ohne Henkel, ein grosses Gefäss mit Henkel und Ausgussröhre, ein Krug ohne Henkel, ein Krug mit kleebattförmigem Ausguss und Henkel, zwei andere Henkelkrüge, Fragmente eines eigenthümlich mit spitzwinkelig gebrochenen Linien (in den Winkeln je drei Punkte in grader Linie) verzierten Bechers von schwarz gefärbtem Thone. Dazu kommen ferner noch mit den unzweideutigen Anzeichen christlichen Bekenntnisses ihrer einstigen Besitzer drei Riemenbeschläge aus versilbertem Erze mit den Zeichen des Kreuzes etwa in der Gestalt, wie es auf dem oben (no. 15) aufgeführten Mainzer Grabsteine zu sehen ist; endlich aber als das ohne Zweifel interessanteste Fundstück dieser Grabstätte ein reich ornamentirter Fingerring von Erz mit der Aufschrift:

I N D $\bar{\text{I}}$
N V $\underline{\text{M}}$ I
N E $\bar{\text{A}}$

d. h. in dei numine (nomine) amen. — In Gottes Namen: Amen.

Vgl. über Oestrich E. D. Vogel's Beschreibung des Herzogthums Nassau, Wiesbaden 1843. 8. S. 586 f. über obige Alterthümer

insbesondere den Ring: Periodische Blätter No. 12. März 1857 S. 379 f. Zeitschrift des Mainzer Vereins II, 1 und 2 S. 216 no. 61. Lindenschmitt die vaterländischen Alterthümer der Fürstlich Hohenzoller'schen Sammlungen zu Sigmaringen, Mainz 1860, S. 55 mit Abbildung des Ringes Fig. 38: vgl. Taf. II no. 11.

1. Die Abrreviatur DI d. h. DEI findet sich gerade so auch bei Le Blant p. 366 no. 258, ebendort auch DM für DEVM und DO für DEO, letzteres auch bei Orelli 1'58: vgl. Le Blant p. 472 Anmerk.: IN DI NOMINE genau wie in unserer Ringinschrift findet sich auch auf einer der berühmten gothischen Votivkronen aus dem Schatze von Guerrazar: vgl. E. Hübner in Jahns Jahrb. Bd. 85. 86. 9. Heft S. 575; IN NOMINE DEI bei Perret Catacomben V pl. XXI: über die auf Paul. Coloss. III, 17 sich gründende christliche Berufung auf den Namen Gottes und des Herrn Jesu Christi, sowie auf die Heiligen, wird im Commentar mit besonderem Bezuge auf Le Blant p. 66 zu no. 29 A ff. zu sprechen sein. — Zu der Abbreviatur A von AMEN lässt sich vielleicht eine altchristliche Grabschrift aus Rom bei Muratori MCMIX,I vergleichen:

MAROC
ZAFIDELI
REQVESC
IN PACE
AM

wo AM wohl nur durch AMEN aufzulösen sein wird, da kaum an eine Verlesung statt $A\Omega$ zu denken ist.

Rüdesheim.

35. Derselben fränkischen Periode gehört weiter auch ein Ring aus einem Grabe von Rüdesheim im Rheingau an, welcher nur aus einem einfachen Reife von Erz mit einer Platte besteht, auf welcher ein Kreuz eingravirt ist: er befindet sich im Museum zu Wiesbaden.

Vgl. Lindenschmitt Die Alterthümer unserer heidnische Vorzeit Heft 11 Taf. VIII no. 6 und die vaterländischen Alterthüme u. s. w. S. 55: vgl. Taf. II no. 12.

Heddesdorf.

36. Eine fünfte Stätte altchristlichen Lebens am rechten U des Mittelrheins endlich erschliesst sich uns auf dem bedeutsamen Trü merfelde der einstens, wie die Ueberreste und Funde jetzt noch bez gen, blühenden Römerstadt Victoria bei Niederbiber und Hedd dorf unweit Neuwied, dem Mittelpunkte, wie es scheint, einer Ci tas Victoriensium, deren reiche Fundstücke in dem bekann Werke von Dr. W. Dorow zusammengestellt sind. Die Bedeut dieser römischen Niederlassung bei und um das Castell bei Niederbi wie sie in diesen Fundstücken genugsam beurkundet ist, berecht mit vollem Rechte zu der Unterstellung, dass auch dort, wie an a bedeutenderen Orten am Rheine, die christliche Lehre schon ihre Jünger gehabt haben müsse. Wenn auch bis jetzt nur in s licher Weise, so hat doch immerhin diese Vermuthung ihre unzwei tige Bestätigung gefunden. Die Ausbesserung der Landstrasse zwis Neuwied und Heddesdorf im Jahre 1804 führte zur Aufdeck von eilf Gräbern, von denen zehn weibliche, eines einen männli Körper enthielt: ohne Zweifel lag diese Begräbnissstätte längs der nach Victoria führenden Römerstrasse. Die Todten lagen ausgest auf dem Rücken, reihenweise, den Kopf nach Osten, welcher mei vom Rumpfe getrennt war. Als Beigaben, welche man leider nich jedes Grab besonders aufzeichnete, fanden sich Thon-, Glas- und gefässe, Fibeln und anderer weiblicher Schmuck, welchen Dorow XVII, XXVIII und XXIX seines unten erwähnten Werkes theil abbilden liess. In einem dieser Gräber nun lag auf einem weibli Gerippe ein aus weissem Thone gebranntes und zierlich gearb Täubchen, welches bei Dorow Taf. XXIX fig. 8 abgebild Dorow entgeht die Bedeutung dieses christlichen Symbols nicht verweiset mit Recht auf die oben no. 13 (vgl. no. 31) angeführten gleicher Art bei Mainz und die ihnen schon von P. Fuchs bei Erklärung. In demselben Grabe lagen in der Gegend der Ohren Perlen, je zwei und zwei zusammenhängend und ein Paar b

Dorow hält sie für eine Art von künstlicher Glasarbeit und gibt Taf. XXIV fig. 14 eine Abbildung dieses Frauenschmuckes.

Vgl. W. Dorow Römische Alterthümer in und um Neuwied am Rhein (II. Band der Denkmale germanischer und römischer Zeit in den Rheinisch-Westfälischen Provinzen) Berlin 1826. 4. S. 146 f.

Der vollständige Commentar über alle Theile vorstehender antiquarischen Fundzeugnisse zur Urgeschichte des Christenthums am Mittelrhein, insbesondere auch über die in den Inschriften vorkommenden altdeutschen Eigennamen, bleibt dem nächsten Hefte der »Annalen« ebenso vorbehalten, wie der II. Theil unserer ganzen Zusammenstellung, welcher die geschichtlichen Zeugnisse über die Anfänge christlichen Glaubens am Mittelrhein zu sammeln und zu erörtern bestimmt ist.

Excurs I.

Die altchristlichen Inschriften aus Trier im Museum zu Mannheim.

Wiewohl dem Zwecke unserer Zusammenstellung nach die altchristlichen Inschriften des Niederrheines insbesondere von Cöln und Trier von der Betrachtung ausgeschlossen bleiben mussten, so kann es doch einer zukünftigen vollständigen Sammlung aller Quellzeugnisse für die Begründung des Christenthums am Rheinstrome, wozu auch unsere Arbeit als Beitrag angesehen werden mag, nicht unerwünscht sein, auch diejenigen altchristlichen Denkmäler des Niederrheins hier gesammelt zu finden, welche durch mannigfache Schicksale an den Mittel- und Oberrhein verschlagen wurden: es gehören hierher insbesondere die acht altchristlichen Inschriften im Museum zu Mannheim, welche theils erwiesenermassen, theils vermuthlich dem an altchristlichen Denkmälern reichen Boden des ehrwürdigen Trier entstiegen sind. Unstreitig das Verdienst hat sich um eine vollständigere Sammlung der alt-

christlichen Inschriften von Cöln und Trier der mehrerwähnte französische Gelehrte Le Blant in seinem Sammelwerke erworben, indem er nicht allein für Cöln zwei Inschriften (no. 352. 357), sondern auch aus der reichen Fundstätte von Trier fünfundzwanzig mehr als die zweite Sammlung Steiners bietet. Drei derselben (no. 234. 270. 275) werden jetzt in einer Privatsammlung zu Metz, die Mehrzahl der übrigen (no. 225. 229. 238. 242. 251. 258. 259. 260. 272. 295. 298. 306—313. 317—319 A) zu Trier selbst theils im Museum, theils bei Privaten bewahrt. Dennoch ist damit die Sammlung der vorhandenen altchristlichen Steinschriften Triers noch nicht vollständig abgeschlossen, indem nicht blos nach Metz, sondern auch nach Mannheim Trierische Denkmäler dieser Art verschlagen worden sind. Da es uns im verflossenen Sommer vergönnt war, sämmtliche fünf altchristliche Inschriften des Museums der zuletzt genannten Stadt unter gütiger Leitung seines gelehrten Vorstandes, unseres verehrten Freundes Professor Dr. Fickler, einer erneuten Besichtigung und Vergleichung zu unterziehen, so möge zur weiteren Vervollständigung der Sammlung der altchristlichen Grabschriften von Trier eine kleine Uebersicht derselben hier Platz finden. Es sind folgende:

1.

Marmorplatte 10" hoch, 2' breit, die Zeilen der Inschrift zwischen Linien, unter derselben ein Gefäss zwischen zwei Täubchen, welche auf Oelzweigen sitzen:

HIC CONDITVS GENESIVS QVI VIXIT ANNIS XLV
IN MATRIMOII CONIVCTIONE FVIT ANNIS XVII
QVI LICET INMATVRO OBITV DISTITVTVS
TAMEN SVPERSTITIBVS OMNIBVS FILIS SVIS
ADQVE VXORE DEFECIT TITVLVM CVM AETERNETATE
VINCTVRVM CONIVX SEMPER AMANTISSIMA SVI
ADQVE OBSEQVENTISSIMA DIDICAVIT

Vgl. Acta Academica Palatina t. III p. 42. Kopp Palaeograph. crit. t. I p. 105. Gräff das grossherzogliche Antiquarium in Mannheim, 1837, S. 29 no. 49. Rettberg Kirchengeschichte Deutschlands I S. 176. Steiner II, 1790. Steiner Altchrist. Insch.

I. S. 19 no. II S. 25 no. 40. Le Blant p. 364 no. 257 mit Abbildung auf pl. 27 no. 166.

1.

Platte 1' hoch, 1' breit, ehemals auf einem Steinsarge in der Paulinuskirche zu Trier; die Zeilen der Inschrift zwischen Linien, unter derselben das Monogramm Christi in Form eines graden Kreuzes zwischen zwei Täubchen:

HIC QVIESCIT
VRSATIVS VS
TIARIVS QVIVI
XIT $\overline{\text{AN}}$ LXIICVI
EXSVPERIVS FI
LIVS TETVLVM POSV[IT]

Vgl. Ortelius und Vivianus Itinerarium per nonnullas Galliae Belgicae partes 1584, 12 p. 59. Grut. p. 1061, 6. Brower Annal. Trev. t. I p. 61. Murat. p. 1960, 10. Lami de erudit. apost. p. 353. Hontheim Prodromus hist. dipl. p. 203 et 207. Wiltheim Luciliburgensia p. 144 und pl. no. 73. Fleetwood syll. insc. ant. p. 506 no. 2. Acta Acad. Palat. t. III p. 42. Marmi Pap. diplom. p. 348 A. Steiner I, 837; II, 1760; Altchrist. Insch. I S. 7 no. 10; II S. 10 no. 10. Gräff das grossherzogliche Antiquarium zu Mannheim S. 30 no. 50. Schmitt die Kirche des h. Paulinus bei Trier S. 437. Ch. Roach Smith Notes on the antiquities of Treves, Mayence u. s. w. London 1851, 8. p. 38 no. 2. Le Blant p. 395 no. 292 mit Abbildung auf pl. 30 no. 186.

4. über AN ist ein Strich zur Andeutung der Abbreviatur von ANNOS, das folgende L ist kleiner neben ebenfalls kleinem X gestellt und hat einen langen abwärts gehenden Fussstrich wie auch Z. 6; von der Zahl VII ist der zweite Schenkel von V nur halb so gross als der andere, sowie der zweite Strich halb so gross als der erste, was zur Deutung von einer Hälfte (cum dimidio) Veranlassung gab: über diese graphischen Eigenheiten in Zahlzeichen auf altchristlichen Inschriften ist schon oben zu

no. 4 gesprochen worden. Z. 5 ist F mit einem dem T ähnlichen kleinem Querstriche versehen; Z. 6 ist TE und VM von TETVLVM verbunden, und am Schlusse in POSVIT das IT verkleinert über SV gestellt.

3.

Schwarzgefärbter Kalkstein, 3'' hoch und etwa ebenso breit, jetzt in einen Holzrahmen eingefasst, im Jahre 1780 bei der Fundamentirung eines Hauses unweit der Kirche St. Paulin in Trier gefunden nach einer darauf befindlichen handschriftlichen Notiz: am Ende der ersten Zeile befindet sich kein blosses Kreuz, wie Steiner und Le Blant haben, sondern das Monogramm Christi in Gestalt eines Andreaskreuzes: diese Inschrift wird von jenen beiden Herausgebern irrig als jetzt nicht mehr vorhanden bezeichnet:

IVLIA SIB 
IETVIROS
VOINPACE
A Ω

Vgl. Trierisches Wochenblatt 1780 no. 8: daraus Schmitt die Kirche des h. Paulinus S. 441 und diesem folgend Steiner Altchrist. Insch. II S. 40 no. 76 und Le Blant p. 375 no. 266.

3. 4. PACE nicht PAC hat der Stein und unter der 4. Zeile die beiden Buchstaben A Ω, letzteres wie ein Cursiv-Omega gestaltet.

Zu dieser verloren geglaubten Inschrift kommen nun noch zwei andere leider fragmentirte, altchristliche Grabschriften, welche allem Vermuthen nach gleichfalls aus Trier stammen und wie die vorherhergehende weder bei Gräff noch bei Steiner und Le Blant erwähnt werden, demnach als unedirt zu bezeichnen sind.

4.

Vordertheil einer Kalksteintafel 5' hoch, etwa $3^1/_2$'' breit mit folgenden Schriftresten.

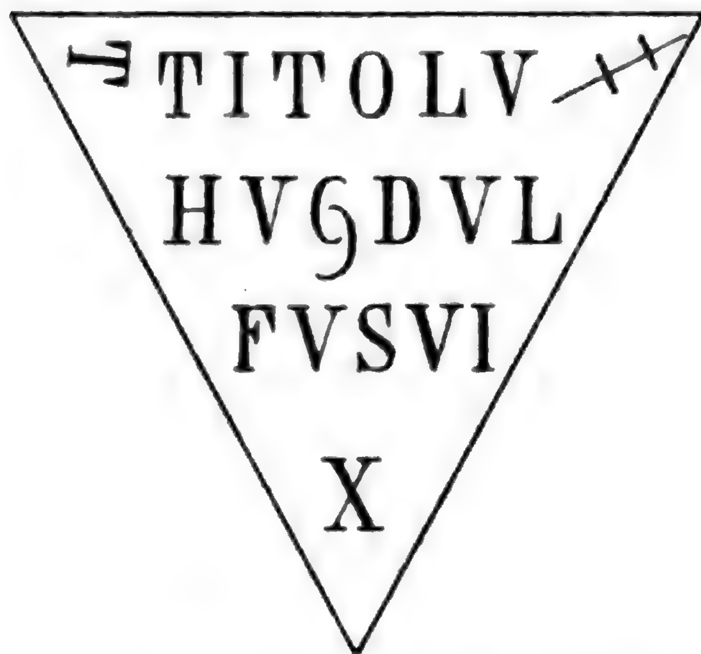
HIC I . . . .
INA PVE . . . .
AN · XIII D X . . . . . .
TORINA . . . .
VMPOS . . . .

welche sich leicht also ergänzen lassen: hic i(acet in pace Paul)ina (oder Victorina) puel(la quae vixit) annos tredecim, dies decem (. . . . Vic)-torina (mater titul)um posuit.

Da Z. 4 unzweifelhaft der auf altchristlichen Inschriften z. B. bei Reinesius Synt. p. 901 no. XIIX p. 937 no. CLXX. p. 949 no. CCXIX und CCXX begegnende Namen VICTORINA mit aller Sicherheit ergänzt werden kann, welche wohl die Mutter des etwas mehr als 13 jährigen Mädchens . . . . INA war, ausser MATER aber auch noch TITVL ergänzt werden muss, so scheint auch Z. 3 hinter X und vor VIC noch eine weitere Ziffer mit mehreren Zahlenzeichen gestanden zu haben: es stimmt dieses auch mit Z. 2, woselbst hinter PVE nicht blos LLA, sondern auch wenigstens QVIXIT ergänzt werden muss; nach Allem dürfte auch Z. 1 hinter dem unbezweifelbaren IACET (IN PACE) der oft in den altchristlichen Inschriften des Rheinlandes begegnende Namen PAVLINA zu vervollständigen sein, wenn nicht die Tochter vielleicht denselben Namen mit der Mutter gemein hatte; die auf altchristlichen Grabschriften häufige ungleiche Länge der Zeilen und die deshalb mit wenig Sicherheit zu ermittelnde Zahl der Buchstaben in denselben lässt hier der Vermuthung einen weiten Spielraum.

5.

Dreieckiges Bruchstück einer Kalksteintafel von 7½" Höhe und etwa derselben Breite; sowohl die äussere Gestalt dieses Bruchstückes als das Fragmentarische der wenigen auf demselben erhaltenen Schriftzüge, unter welchen die in den drei Ecken bemerkbaren Zeichen besonders auffallen, gewährt keinen sicheren Anhalt zur Bestimmung der muthmasslichen Grösse der ganzen Tafel, wenn auch das Wort TITVLVM nebst dem darauf folgenden Namen seines Errichters auf den Schluss einer Grabschrift, demnach also auf das untere Ende des Grabsteines hinweisen, woselbst freilich auch noch das Labarum nebst anderen Symbolen Platz gefunden haben kann:



In den Ecken dieses Dreieckes sind noch Schriftzüge von etwas grösserer Dimension als die der Hauptschrift übrig, nämlich in der linken Ecke ein halbes H, rechts oben ein Zeichen, wie es auf heidnisch-römischen Inschriften öfters zur Bezeichnung von XX vorkommt, wenn dieses Zahlzeichen durch einen gemeinsam durchgehenden Hauptstrich gebildet ist, welcher von zwei Parallelen durchschnitten wird; in der untern Ecke endlich steht ein X. Von der übrigen Schrift ist zu erkennen TITOLVM HVGDVLFVS, hinter welchem Namen noch entweder VI oder LI folgt, da der erste Buchstaben auch ein L mit spitzwinkelig angelegtem Aufstriche sein kann; bemerkenswerth ist auch die Gestalt des G in diesem Namen, da es aus einem C gebildet ist, an das sich unten ein umgekehrtes anderes C anlegt. Der offenbar deutsche Namen des HVGDVLFVS, welcher den TITVLVS gesetzt zu haben scheint, erinnert an die gleichfalls auf altchristlichen Denkmälern mit derselben Endung begegnenden Namen BAVDVLFVS bei Le Blant pl. 36 no. 221. Vgl. Revue archéol. VI p. 350 und TETVLFVS bei Le Blant p. 474 not. 1 nach D'Achery Spicilegium t. II p. 476.

Excurs II.

Ueber drei angeblich altchristliche Inschriften vom Mittelrhein.

Zur Vervollständigung und zum allseitigen Abschlusse der oben zusammengestellten altchristlichen Grabsteine vom Mittelrhein dürfen

endlich drei Inschriften nicht unerwähnt bleiben, deren Charakter mehr oder weniger zweifelhaft ist und eine endgiltige Entscheidung der Frage, ob sie den Denkmälern des heidnischen oder des christlichen Alterthums zuzuweisen seien, theilweise wenigstens sehr erschwert. Es sind folgende:

1.

Aufschrift eines kleinen Sarkophags aus Mainz, jetzt nicht mehr vorhanden:

AVR · CONSTANTINAE · SI
VE · PALLADIAE · INFAN
TI · INNOCENTISSIMAE
QVAE · VIXIT · ANNIS · XII
MENSES · XI

Vgl. Huttich Collectanea antiqua fol. VII. Apianus Inscriptt. sacrosanctae vetustatis p. 467. Grut. p. 671, 13. Boldoni Epigraphica p. 49. Fuchs A. G. I S. 216. Lersch Centralmuseum III p. 16. Lehne Gesamm. Schrift. II n. 313. Steiner I 490. II 331. Le Blant p. 459 no. 343.

Wiewohl Le Blant vorstehende Inschrift a. a. O. aufgenommen hat, so ist sie doch durch den Druck von den übrigen unterschieden und wird von ihm ihrem Charakter nach als zweifelhaft bezeichnet, und es muss bei Erwägung der von ihm vorgebrachten oder sonstigen Gründe zugestanden werden, dass die Entscheidung darüber sehr schwer ist. Dem äusseren Ansehen nach bietet die Inschrift Nichts, was einen ausgeprägten heidnischen oder christlichen Charakter an sich trüge: es liegt eine Anzahl anderer Inschriften vor, welche in ganz gleicher Weise aller heidnischen Formeln und Bezeichnungen, wie etwa DM, grade so entbehren, wie aller christlichen z. B. IN PACE und darum unentschiedenen Charakters sind: dahin gehören die als heidnisch geltenden Grabschriften bei Steiner II, 330, 332 u. a., wenn man nicht grade auf das P · C am Schlusse einen Nachdruck legen will, andererseits die als christlich angesehenen bei Reinesius Synt. p. 902. no. XXI; p. 909 no. L; p. 911 no. LIIX; p. 938 no. CLXII; p. 941 no. CXC; p. 972 no. CCCXXIII; p. 969 no. CCCXI: alle diese

sind gerade so von altchristlichen Cimeterien entnommen, wie ein Trierische vom Kirchhofe bei St. Matthias, welche Steiner Alt christ. Insch. I S. 24 no. 55; II S. 31 no. 55 ohne Anstand als al christlich aufnimmt, Le Blant p. 459 not. 2 unter die zweifel haften stellt: diese letztere hat am meisten äussere Aehnlichkeit m der unsrigen. Ausser dieser Abwesenheit eines DM, wie überhau jeder ausgeprägten heidnischen Beziehung scheinen aber bei letzter noch folgende Gründe für die Deutung als altchristliches Denkmal sprechen. Dahin gehört zunächst die Häufigkeit des Gebrauches wohl der männlichen Namen Aurelius und Constantius, als weiblichen Aurelia, Constantia, Constantina auf altchri lichen Inschriftsteinen: für erstere bedarf es hier keiner näheren lege; für letztere ist zunächst auf Reinesius Synt. p. 962 CCLXXIIX, sowie auf p. 903 no. XXIV; p. 904 no. XXIX; p. 956 CCL, CCLI, CCLII; p. 959 no. CCLXV; p. 993 no. CCCCXIII zu weisen, in welchen altchristlichen Grabschriften alle Frauen mi Namen bezeichnet sind, deren erster AVRELIA lautet: dazu kon endlich eine mit unserer AVRELIA CONSTANTINA fast gleichna AVRELIA CONSTANTIA ebendort p. 902 no. XXII, welche unzweifelhaft als Christin bezeichnet ist. — Ausser dem Namen w aber auch weiter die Formel SIVE, durch welche angedeutet wird. Aurelia Constantina auch den Namen PALLADIA geführt habe, Deutung als altchristliches Inschriftmal nicht im Wege stehen. nächst begegnet diese Formel allerdings vorzugsweise auf altheidni Inschriften, wie zahlreiche von Lersch und Lehne a. a. O. zu mengestellte Beispiele sattsam beweisen, Le Blant erwähnt auch Vorkommen dieser Formel mit SIVE auf altchristlichen Steinen. jedoch die Beispiele anzuführen, welche ihm ohne Zweifel vorl uns sind keine bekannt.

Weiter würde ganz entschieden auch das Attribut INNOCE SIMAE zu INFANTI für die Christlichkeit des Kindes Aureli stantina sprechen und ist zunächst desshalb auf die unzweifelha christlichen ihrer ganzen Wortfassung nach mit unserer In vergleichbaren Grabschriften bei Reinesius Synt. p. 901 no. X besonders p. 991 no. CCCCIIX:

VAL · NIGRINAE INFANTI INNO
CENTISSIME QVE B · ANN · II ·
M · II · D · X · OR · V · IN PACE

verweisen. Wie die Namen INNOCENTIVS, INNOCENTIA (vgl. Reinesius Synt. p. 922 no. CII; p. 979 no. CCCLVI), so ist INNOCENS und dessen in der Vulgärsprache gebildete Abkürzung INNOX einer grossen Menge altchristlicher Grabsteine ein sehr häufiges Epitheton des Verstorbenen, namentlich bei jüngeren Personen, insbesondere Kindern: so INFANTVLA INNOX ELARINA bei LeBlant 79 no. 38 u. a. m. [1]), wie denn überhaupt die Hervorhebung der INNOCENTIA auf Grabsteinen den altchristlichen wie heidnisch-römischen Inschriften gleichmässig eigen ist. Vgl. Reinesius Synt. p. 902 no. XXI; p. 909 no. L; p. 911 no. LIIX; p. 938 no. CLXII; p. 941 no. CXC; p. 972 no. CCCXXIII; Bonner Jahrbücher XXXII S. 87. Ausser allem diesem erscheint auch die auf altchristlichen Grabdenkmälern fast regelmässige Angabe des Lebensalters geeignet, um die Zahl der Momente zu vervollständigen, welche die in Rede stehende Grabschrift auch als eine altchristliche anzusehen gestatten.

Leichter ohne Zweifel und evidenter ist die endgiltige Entscheidung über zwei weitere Grabschriften, welche aus ein und demselben Grunde von verschiedenen Gelehrten für altchristliche Denkmäler erklärt worden und bei einer Zusammenstellung der altchristlichen Denkmäler vom Mittelrhein um so mehr einer kurzen Beleuchtung zu unterziehen sind, als die eine derselben dem erwähnten Gebiet nicht einmal angehören dürfte; es sind:

2.

Grabschrift aus Mainz, von Muratori im dasigen Kurfürstlichen Schlosse gefunden, jetzt nicht mehr vorhanden:

1) Le Blant no. 37, 40, 38, 39, 68, p. 93. Boldetti p. 385, 400, 463, 545. Vermiglioli Isc. Perug. I. edit. II. p. 442. Reinesius Synt. p. 921, 934, 937, 963, 970, 976, 979, 997 und oben no. 22 S. 39.

QVIETI ET PERPETVAE SECVRITATI SERVANDIAE
BARBARAE · QVE VIXIT ANNIS XXX MENSES III ET
DIES VIII
SILVESTRIVS SERVANDIVS CIRC N CATTHARENS
IVM CONIVGI DVLCISSIME ET KARISSIMAE ET SERVA
NDI ETERVS SERVANDA SEVERINA BARBAR MATRI
PIENTISSIME CVM PATRE POSVERVNT

Vgl. Murat. II. p. 852, 7. Lehne no. 258. Steiner I, 504; II, 349. Ders. Altchrist. Insch. I S. 35 no. 81; II S. 53 no. 101.

3.

Grabschrift unbekannten Fundorts, jetzt im Museum zu Cassel:

ET MEMORIAE · AET
D SEVERINAE · MAT · DVLC M
PIENT · B · M · SEVERI
NA · F · P

Vgl. Fr. Stoltz Beschreibung des Kurfürstlichen Museums zu Cassel im Jahre 1832 S. 74 no. 71. Fr. Appel Handkatalog der Sammlungen des Kurf. Museums (Cassel 1849) IX G S. 25 no. 71 (ohne Inschrift). Steiner II, 2428. Klein in Zeitsch. d. Ver. f. Hess. Geschichte und Landeskunde Band VIII Heft 1 (Cassel 1859) S. 71 no. 23. Fiedler in Bonner Jahrb. XXXII S. 129 f.: Fr. W. Rettberg Kirchengeschichte Deutschlands I S. 171. A. 31.

Veranlassung zur Deutung beider vorstehenden Grabschriften als altchristliche Denkmäler gab zunächst und hauptsächlich die auf christliche Anschauung, wie es schien, abzielende Eingangs-Formel, durch welche Steiner no. 2 und Fiedler no. 3 als Grabschriften von Christen zu erklären sich gedrungen fühlten. Letzterer brauchte dabei mit gutem Fuge an dem heidnischen DM von no. 3 um so weniger Anstoss zu nehmen, als bekanntlich diese Form auch auf altchristlichen Grabinschriften selbst der Rheinlande noch vorkommt, wie die eine der

beiden in Augst bei Basel gefundenen zeigt [2]). Mag auch zugegeben werden, dass die bewussten Eingangsformeln: QVIETI ET PERPETVAE SECVRITATI (no. 2), sowie MEMORIAE AETERNAE (no. 3) ihren Ursprung dem allmähligen Eindringen und dem annoch unverstandenen und unklaren Inhalte christlicher Ideen und Lehre verdanken, so ist doch zunächst ausgemacht, dass sie überwiegend und fast ausnahmslos auf entschieden heidnischen Grabsteinen und, wie sogleich schon hier vorausbemerkt werden muss, insbesondere und vorzugsweise im Gebiete des alten Gallien und hier hinwieder vor allem in Lyon und seiner Umgegend begegnen, wie man aus den neuesten Sammelwerken der Lyoner Inschriften von de Boissieu und Comarmond zur Genüge ersieht: so findet sich bald DM ET QVIETI AETERNAE oder PERPETVAE [3]), bald DM und SECVRITATI [4]), bald letzteres allein [5] oder mit demselben eben angeführten AETERNAE und PERPETVAE [6]) überall auf so entschieden heidnischen Inschriften, dass aus dieser Formel allein auch bei unserer Inschrift in keiner Weise auf einen christlichen Ursprung geschlossen werden kann, letztere vielmehr als heidnische festzuhalten ist [7]).

Ganz dieselbe Bewandtniss hat es mit der andern Eingangsformel MEMORIAE AETERNAE von no. 3, welche gleichfalls in mannigfacher Variation auf entschieden heidnischen Grabinschriften vorkommt: so bald MEMORIAE allein [8]), bald DM ET MEMORIAE [9]), bald MEMORIAE PERENNI [10]), bald DM ET MEMORIAE DVLCISSIMAE [11]), bald — und dieses ist das Gewöhn-

---

[2]) Vgl. Steiner II, 2076. Altchrist. Insch. I S. 38 no. 86; II S. 58 no. 108. Mommsen Inscriptt. Helv. no. 307. Le Blant p. 488 no. 361 pl. 41 no. 243.

[3]) Vgl Comarmond description du musée lapidaire de Lyon no. 17, 18, 44, 118, 154, 159, 228, 236, 424, 559, 613, 635 u. a. m. Orelli 7256, 7383.

[4]) Comarmond no. 249.

[5]) Comarmond no. 202.

[6]) Comarmond no. 611 u. p. 437 no. 24, no. 373. Orelli 4448.

[7]) Bemerkenswerth ist übrigens, dass die in unserer Inschrift und sonst nicht gerade häufig erwähnte Funktion eines CIRCITOR auch in einer altchristlichen Grabschrift bei Reinesius Synt. p. 985 no. CCCCXXIV begegnet.

[8]) Comarmond no. 15.

[9]) Comarmond no. 21, 45, 66, 233, 286, 288, 334, 358, 522. Orelli 4447.

[10]) Comarmond . 441 no. 49.

[11]) Comarmond no. 325 und p. 457 no. 29.

lichste und Häufigste — DM ET MEMORIAE AETERNAE [12] so auch auf einem jetzt verlorenen Grabsteine aus Mainz [13]). Nu ist es aber gerade wieder unter allen Gegenden des alten Gallien Lyo und seine Umgegend, welche diese letztere Formel in so überraschende Fülle bietet, dass schon Le Blant p. 20 diese Formel die eigentlich Localformel der Grabsteine von Lyon nennt. Nach allem diese kann also in keiner Weise mit Fiedler wegen dieser Formel no. 3 a ein altchristliches Denkmal angesehen werden, wozu, ganz abgeseh von dem auf altchristlichen Grabschriften doch immerhin seltenen D M noch weiter das Zeichen der ascia unter der Inschrift kommt, um d heidnischen Ursprung der Inschrift evident zu machen, da u wenigstens keine altchristliche Grabschrift mit dieser heidnischen Fo mel der dedicatio sub ascia bekannt ist. — Bei den vielfachen Berü rungspunkten des heidnischen und altchristlichen Lapidarstyls wäre indessen um so auffallender, wenn sich nicht auch auf altchristlich Grabschriften Anklänge verwandter Art fänden, als, wie schon ob bemerkt, grade die Erwähnung der QVIES, SECVRITAS und ähnlich Formeln vielleicht mit durch den Einfluss christlicher Ideen veranla wurde; und so finden sich denn auch wirklich auf einzelnen christlich Grabmälern des Alterthums in der That verschiedene mit MEMOR gebildete Formeln: so zunächst auf einer Inschrift aus Autun bei Blant p. 19 no. 7 MEMORIAE AETERNAE (natürlich oh DM) wie auf den zahlreichen oben erwähnten Lyoner Grabdenkmäle es ist dieses aber auch das einzige uns bekannte altchristliche Schr mal, welches diese Formel bietet: dazu kommt SANCTAE MEM RIAE auf einer nach der Bibliothèque des Chartes V. p. 103 an Kirche zu Orleansville befindlichen Grabschrift und endlich BON MEMORIAE, welche Formel auf altchristlichen Grabsteinen so wöhnlich ist, dass sie keines nähern Nachweises bedarf und auch einem heidnischen Denkmale aus Lyon bei Comarmond p. no. 30 in Verbindung mit SPEI AETERNAE in einer Weise

[12]) Comarmond no. 1, 2, 19, 30, 33, 35, 43, 67, 94, 96, 112, 133, 168, 169, 186, 197, 212, 226, 232, 237, 253, 254, 260, 291, 308, 311, 319, 323, 344, 355. 372, 427, 437, 465, 477, 494, 571, 583, 584, 585, 625, 636 u a m Or 3580, 4465, 4466, 4468, 7392. Le Blant hat sich p. 168 ff. insbesondere g die von früheren Herausgebern aus anderen Gründen behauptete Chris keit von no 96 bei Comarmond entschieden ausgesprochen

[13]) Steiner II, 335.

scheint, dass auch in ihm überdiess noch mit Rücksicht auf den sonstigen Inhalt seiner Aufschrift ein altchristliches Denkmal vermuthet wurde: eine Aufstellung, welcher Le Blant p. 172 f. auch hier mit Entschiedenheit entgegentritt.

Schliesslich erübrigt noch bezüglich der oben unter no. 3 aufgeführten als heidnisch erkannten Grabinschrift eine Vermuthung auszusprechen. Bekanntlich gehört dieselbe nebst einer Anzahl anderer bei Klein a. a. O. unter no. 21 bis 26 zusammengestellter römischen Inschriften zu denjenigen Denkmälern des Museums zu Cassel, deren Fundort unbekannt ist und welche von den Kurfürstlichen Gründern des Museums im vorigen Jahrhundert auf ihren Reisen in Italien u. s. w. erworben worden sind. Die erste dieser Inschriften bei Stoltz S. 73 no. 65, bei Klein S. 71 no. 21, steht auf einem grösseren Grabsteine von Marmor und lautet:

D · M
L · AVRELIVS · TERENTIVS
SIBI · ET
C · TICHERNE · SVAE [14])

Merkwürdiger Weise führt nun aber Comarmond a. a. O. p. 344 unter no. 577 eine pl. XVIII no. 577 auf einem reichen »ossuaire dans un creux carré« stehende angeblich unedirte Inschrift auf, welche im J. 1832 beim Verkaufe des Cabinets Barre zu Lyon für das städtische Museum erworben worden ist und genau selbst in Zeilenabtheilung und Orthographie mit obiger Inschrift übereinstimmt. Offenbar gehörte der marmorne Grabstein zu Cassel und das reiche Ossuarium zu Lyon ursprünglich zu einem Grabe, von welchem weg sie weit aus einander gerissen wurden. Darf die Lyoner Inschrift als in der Heimath verblieben angenommen werden, so stammt also auch der Grabstein zu Cassel aus Lyon und es kann diese überraschende Entdeckung nur die Vermuthung unterstützen, dass, wenn nicht alle diese Casseler Inschriften unbekannten Fundorts, doch wenigstens oben no. 3 gleichfalls aus Lyon stamme, da sowohl die Eingangsformel

[14]) Ueber den gallischen Frauennamen TICHERNA vgl. Zeitsch. f. die Alterthumswissenschaft 1841 no. 48 S. 400.

DM ET MEMORIAE AETERNAE als auch die dedicatio sub ascia diese Inschrift mit vollem Rechte den übrigen Lyoner Grabdenkmälern von gleicher Signatur anzureihen gestatten.

Excurs III.

Ueber einige alte Crucifixusbilder am Mittel-rhein.

Gleichzeitig mit oder unweit dem unter no. 17 aufgeführte Funde von Bingen wurde bekanntlich auch eine Münze mit dem g ausgeprägten Bilde Constantins des Grossen und der Umschr CONSTANTINVS PFAVG gefunden, deren Rückseite zwei gegen ei ander überstehende Krieger zeigt, welche in der Linken eine aufrech stehende Lanze und in der Rechten ein gesenktes Schwert halten. Zw schen beiden ist eine Stange in einer Art von Fussgestell aufgericht dessen Umrisse man für verwischte Schriftzüge hielt. In der Mitte d von dem Querholze herabhängenden Fahnentuches ist ein M; die U schrift lautet: GLORIA EXERCITVS. Ausser dieser Münze wu weiter aber an derselben Stelle, wie es heisst, das Bronzebild ei Crucifixus, etwas über einen halben Fuss gross und ungefähr halbes Pfund schwer, mit edlem Roste stark überzogen, aufgefund dessen nähere Beschreibung Dr. H. Künzel in dem Archive für H sische Geschichte und Alterthumskunde Bd. V. H. II, 1 S. 1—11 u Beigabe einer Abbildung geliefert hat. Während Künzel zum Th durch die angeblich mit aufgefundenen oben erwähnten Beigaben stimmt wurde, sich für römischen Ursprung des Crucifixus au sprechen und denselben für einen der bedeutendsten altchristlic Funde am Rheine zu erklären, verhehlte schon der emsige Erfors des römischen Bingen Dr. Keuscher in der Zeitschrift des Mai Vereins I, 3 S. 313—315 seine desfallsigen Zweifel nicht und gab undeutlich seine Ansicht dahin ab, dass er den Crucifixus der M vingischen oder Carolingischen Zeit entstammt glaube. Diese Zw an dem römischen Ursprunge des Binger Crucifixus, welcher sammt jener Münze gleichfalls der Soherr'schen Sammlung ange scheinen nun aber zur Gewissheit erhoben zu werden durch einige dere Crucifixusbilder vom Mittelrhein, welche mehr oder weniger

Binger ähnlich offenbar dasselbe Gepräge der Conception und Technik aufzeigen. Voranzustellen ist von diesen ein der Kirche zu Planig an der Nahe gehöriger Crucifixus, auf dessen Aehnlichkeit mit dem Binger Hr. Hofrath Dr. Weidenbach zuerst aufmerksam machte und eine unmittelbare Ansicht zu näherer Feststellung gütigst vermittelte. Dieser Crucifixus, aus Kupfer und vergoldet, welcher sich noch an einem Kreuze von gleichem Metall befindet, ist dem Binger gleich und auch die grade ausgestreckten Arme sind, wie bei jenem, fast von derselben Länge wie der Körper. Die Ausreckung des letzteren, die nur leicht eingebogenen neben einander auf einem Tritte (suppedaneum) ruhenden Füsse ohne Wundmale, die Haltung der von den Nägeln durchbohrten Hände, die Neigung des im Tode sich leicht nach rechts senkenden Hauptes, dessen gescheiteltes Haar in concentrischen Linien bis tief über den Nacken herabgeht, der vom Nabel bis zu den Knieen reichende, mit besonderer Vorliebe behandelte, faltige und mit reicher Besäumung verbrämte und ornamentirte Lendenschurz, dessen Schlinge vorne in der Mitte mit ihren Zipfeln herabreicht, bieten unbestreitbare Aehnlichkeiten mit dem Binger Crucifixus, welcher letztere derselben Periode angehören, vielleicht aber doch noch etwas älter sein dürfte. Bemerkenswerth ist ausserdem, dass auch der Körper des Planiger Crucifixus in zwei durch die ringsherum gehende Schlinge getrennte Vertiefungen ausgehöhlt ist, die bei dem von Bingen in eine Aushöhlung zusammenfallen, in welche das jetzt nicht mehr vorhandene Kreuzholz eingelassen [illegible]. Der Planiger Crucifixus ist mittels der Nägel in den Händen [illegible] einen das suppedaneum festhaltenden Stift auf einem Kreuze von [illegible] Höhe und 7½" Breite (am Querbalken) befestigt, welches in einen [illegible] 3" langen unten durchlöcherten Dorn ausläuft, der in eine Stange [illegible]lassen zu werden bestimmt war. Dieser Dorn ist in der Weise [illegible] das Kreuz befestigt, dass er in den Rachen eines Drachens en-[illegible], welcher in den Fuss des Kreuzes einbeisst, offenbar als Symbol [illegible] durch die Erlösung überwundenen Macht der Sünde und des Todes. [illegible] der Vorderseite des Kreuzes ist an beiden Händen das herabströ[illegible] Blut durch drei eingravirte schmale gewundene Streifen ebenso [illegible]deutet, wie auf einem am Fusse des Kreuzes eingravirten Kelche. [illegible] dem Haupte des Gekreuzigten ist in gleicher Weise in einem [illegible]silberten Kreisrunde ein sechsspitziger Stern mit einer sechs-[illegible]igen Sternblume darüber rosettenförmig eingravirt. Noch reicher

ist auch die Rückseite des Kreuzes mit mannigfachen Ornamente geschmückt. In den vier Ecken des auf beiden Seiten mit erhöhter Rande umsäumten Kreuzes befanden sich ehemals kreisrunde mittel zwei Vernietungen befestigte Medaillons, welche jetzt nur noch a den Nietlöchern und den zurückgebliebenen kreisrunden Spuren a dem Metalle zu erkennen sind. In sie liefen die Balken eines schm leren eingravirten reich ornamentirten Kreuzes aus, dessen Kre zung von einem mit wulstenförmigem Rande umsäumten kreisrund Medaillon überdeckt wird, welches einen Widder im Hautrelief darste dessen Kopf von einem Kreuz-Nimbus umgeben ist, ohne Zwei eine symbolische Hindeutung auf das Widderopfer Abrahams im Geg satze zu dem Opfer auf Golgatha. Unter diesem Relief in der Mi des untern Theiles des Hauptbalkens zeigt sich in einem viereckig die ganze Breite desselben einnehmenden, reich ornamentirten Rahm ein gleichfalls eingravirtes kreisrundes Medaillon, dessen innere üb silberte Fläche zwischen zwei Sternen das Brustbild eines Geistlic mit der grössern s. g. petrinischen Tonsur im priesterlichen sich an den Hals anschliessenden Gewande zeigt, während ihre Umsäum die Umschrift † RVTHARDVS · CVSTOS trägt. Die noch jetzt verkennbare besondere Aufwendung materieller und künstlerischer A stattung des Ganzen, sowie Bild und Umschrift rechtfertigen wohl Genüge die Vermuthung, in beiden letzteren den frommen Stifter di Crucifixusbildes überliefert zu sehen. Seine Bezeichnung als cu dient dabei zugleich als Bestätigung des in seinem Bilde ausgeprä Charakters; ohne Zweifel nämlich ist mit custos der Träger j niedern geistlichen Würde gemeint, welchen die ältere christliche Ki auch durch den Titel eines ostiarius bezeichnete; seine Funk wird öfter erwähnt: der ostiarius hielt unter anderem die Unwür von dem Eintritte in die Kirche zurück und berief die Gläubigen Gebet; eine altchristliche Grabschrift aus Trier ist dem Ande eines solchen »ustiarus,« wie es auf dem Steine statt ostiarius h des Namens Ursatius gewidmet. [1]

[1] Die Zeugnisse über die Funktion des ostiarius sind bei Le Blant p. :?? 2 und 396 not. 1 zusammengestellt; die Grabschrift aus Trier ist Ex no. 2 mitgetheilt

An diese beiden alterthümlichen Crucifixusbilder lassen sich zunächst zwei andere anreihen, welche in dem Museum zu Mainz bewahrt werden, dessen gelehrter Conservator Hr. Prof. Dr. Lindenschmitt die folgenden Fundnotizen zu denselben gütigst mittheilte. Das eine derselben, 14 Loth schwer, ist zu Nierstein oberhalb Mainz am Rheine in einem Weinberge (Gewann »hinter Saal«) gefunden worden, das andere wurde bei einem Bronzearbeiter unter dem zum Einschmelzen bestimmten Messinge entdeckt und gerettet: es zeigt Spuren des alten Anstriches von weisser Oelfarbe. Beide Crucifixe, blosse Körper ohne Kreuz, deren eines dem Binger an Grösse etwa gleichkommt, während das andere etwas kleiner ist, tragen in den wesentlichsten Theilen, insbesondere was den Lendenschurz und seine Verknotung, das gescheitelte und über den Nacken herabgehende Haupthaar, sowie die Aushöhlung des Körpers betrifft, ganz und gar das Gepräge der von Bingen und Planig, wiewohl sie sich ersterem wohl mehr als letzterem vergleichen lassen.

Nicht unerwähnt mögen endlich noch zwei Crucifixusbilder bleiben, welche in der von dem verstorbenen Alterthums- und Geschichtsforscher Dr. Römer-Büchner zu Frankfurt a. M. hinterlassenen Sammlung von Alterthümern bewahrt werden. Beide sind von [illegible]ng; das eine ist ein Crucifixus an einem Kreuze von gleichem [illegible]l, dessen Enden in der Form von Kreuzen durchbrochen sind, [illegible] dass sich sonst Ornamente an demselben vorfänden. Die Höhe [illegible] Ganzen beträgt etwa $^3/_4$ der des Planiger, wesshalb denn auch der [illegible] selbst etwas kleiner ist; auch hier ist das Gepräge dasselbe wie [illegible] den vorhergehenden, nur ist die Arbeit selbst in jeder Hinsicht [illegible]weitem härter, roher und kunstloser als bei jenen. Von anderer [illegible] das zweite: ein blosser Körper des Crucifixus ohne Kreuz. Sind [illegible] bei diesem, bei ungleich besserer Arbeit und technischer Behand[illegible] die allgemeinen Züge aller vorgenannten Crucifixe festgehalten, [illegible] doch eine prägnantere Abweichung darin hervor, dass das bei [illegible] ganz unbedeckte Haupt hier mit einer Königskrone bekleidet [illegible] Wenn auch im Allgemeinen wohl das frühere Mittelalter als die [illegible] bezeichnet werden kann, in der alle diese Darstellungen des Cru[illegible] ihren Ausgangspunkt nahmen, so muss doch jede genauere Be[illegible] der Zeit dieser Bilder der Beantwortung der noch nicht zu

völligem Abschlusse gediehenen Frage nach dem Ursprunge brauche der Christusbilder in der christlichen Kirche überhau behalten bleiben: nur das eine Resultat darf als gewonnen an werden, dass von einem in die römische Zeit zurück zu dat Ursprunge des Binger Crucifixus keine Rede mehr sein kann.

Verbesserungen und Nachträge.

Folgende Versehen sind zu verbessern: S. 8 Z. 5 von unten ist hint ein Punkt zu setzen. — S. 9 Z. 14 von unten liess „sechsspeichiges." — S von unten lies „198." — S. 12 Z. 13 von unten lies „denen." — S. 13 Z. 5 v lies „unter der" statt „in der." — S. 13 Z. 5 und 6 von oben lies „no. 3 und „no. 1 und 2." — S. 14 ist unter dem Texte von no. 7 beizufügen: Hic paus Aldualubi, cuius anima gaudet in caelo. Hier ruhet der Leib des Aldualubi Seele sich freut im Himmel. — S. 38 Z. 2 von oben lies „gethanene." — zu no. 28 eine Lampe des Museums zu Lyon zu vergleichen, welche gleich der obern Fläche das Labarum in der Form des Andreaskreuzes, umge einem Rande ganz gleicher herzförmigen Blätter und auf dem Bo Fabrikstempel oPo zeigt: vgl. Comarmond description des antiquités et obj contenues dans les salles du Palais-des-Arts de la ville de Lyon Lyon 185 p. 86 n. 504 mit Abbildung auf pl. 4 no. 504. — S. 57 Z. 3 von oben ist z setzen 2.

AVUNI

5 b



Geschichte

des

Grafen Gerlach I. von Nassau.

I. Vorarbeit zu einer urkundlichen Geschichte der walramischen Linie des nassauischen Regentenhauses

von

Conrector ***H. Colombel*** in Hadamar.

I. Einleitung.

Des römischen Königs Adolf Kinder.

Als am 5. Mai 1292 die in der Dominikanerkirche zu Frankfurt versammelten Wahlfürsten des deutschen Reichs den Grafen Adolf von Nassau in Folge eines Compromiss auf den Erzbischof Gerhard von Mainz einstimmig zum römischen König erwählt hatten, schien für das nassauische Grafenhaus die Zeit neuen Glanzes und grösserer Macht angebrochen zu sein. Es berechtigten auch die persönlichen Eigenschaften des Erwählten zu den schönsten Erwartungen. Entsprossen einem hochedlen, jedem andern ebenbürtigen Geschlechte, dessen Name schon seit langer Zeit einen guten Klang in Deutschland hatte, zeichnete sich Adolf durch glänzende Tapferkeit aus, die er namentlich in der

Schlacht bei Woringen (5. Juni 1288), einer der erfolgreichsten des ganzen Mittelalters, bewährt hatte; in der ganzen Kraft des Mannesalters stehend, schmückte ihn ein für damalige Zeit ungewöhnlicher Grad von Bildung; sein milder Sinn, seine aufrichtige Frömmigkeit, seine Rechtschaffenheit und sein fester Charakter werden von Zeitgenossen, die ihn persönlich kannten, besonders hervorgehoben. Dass er aber bei diesen trefflichen Eigenschaften die mit der Königskrone übernommene Aufgabe nicht zu lösen vermochte, daran trägt weniger die geringe Hausmacht — er besass nur die Hälfte der nassauischen Stammgüter —, weniger der Mangel an Glück, weniger das Fehlen kaltblütiger Besonnenheit und diplomatischer Gewandtheit die Schuld, als vielmehr die unheilvolle Entartung der Reichsverfassung, die all jene inneren Kämpfe hervorrief, in denen sich seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Nation auf erbärmliche Weise abgequält und ihre besten Kräfte aufgerieben hat. Durch den Verlust der Reichsgüter und Reichsrechte unter den letzten Herrschern aus der staufischen Dynastie hatte das Königthum die zu seinem Ansehen nothwendige materielle Unterlage eingebüsst: zum Schatten geworden dünkte es fast nur noch zur Erreichung von Sonderinteressen förderlich. Zu dieser Schwächung der königlichen Macht hatte sich als zweites Uebel die in der Verwirrung des Reichs entstandene Ausschliesslichkeit des siebenzähligen Kurfürstencollegiums gesellt, dessen Mitglieder bald nur gegen reichliche Spenden — Ottokar von Horneck nennt sie »Handsalben« — ihre Stimmen zu verkaufen gewohnt waren. Endlich tritt als Grundübel der ganzen Periode hervor der Egoismus und die Gleichgültigkeit gegen das Wohl des Reichs, die den Blick der grossen Reichsfürsten über die Grenzen ihrer Territorien versperrte, denen

daher nichts unwillkommener war als ein starkes Regiment. Die Kraft des Reichs war gebrochen, und es war auch dem Tüchtigsten unmöglich, etwas Dauerndes, etwas Grosses zu schaffen.

So hatten auch die Wähler, vorab der ehrgeizige Erzbischof von Mainz, bei der Wahl Adolfs gehofft, sie könnten unter ihm ihre Herrsch- und Habsucht auf leichte Weise befriedigen. Als der König aber seine Stellung durch Anknüpfung von Familienverbindungen mit den Fürstenhäusern Böhmen und Baiern und den Erwerb von Meissen einigermassen gefestigt hatte und selbstständig zu handeln begann, da wandte sich die Mehrzahl der Kurfürsten von ihm ab und setzte im Mainzer Dome eine Absetzungscomödie in Scene, wie Deutschland noch keine erlebt hatte. Der ritterliche König, den sein Gegner Albrecht selbst einen vortrefflichen Waffenführer nennt *), fiel als Opfer des Verraths derer, die ihn erhoben, in dem blutigen Reitertreffen bei Göllheim am 2. Juli 1298. Treu und muthig, ohne anderer Reichsfürsten zu gedenken, kämpften an seiner Seite seine Vettern von der Ottonischen Linie, die Grafen Heinrich und Emich mit ihren Aufgeboten, sowie die Herren und Ritter seiner Grafschaft; vorzüglich stand ihm mit Rath und tapferem Arme zur Seite sein Oheim, Graf Eberhard von Katzenelnbogen, einer der bedeutensten Staatsmänner seiner Zeit, der auf die Regierung von drei Königen: Rudolf, Adolf und Albrecht einen grossen Einfluss ausgeübt hat; ebenso Pfalzgraf Rudolf, sein Tochtermann. Selbst des Königs Sohn Ruprecht, der erst an der Schwelle des Jünglingsalters stand, aber in den ritterlichen Künsten schon wohl erfahren, nach den Ehren der Ritterschaft strebte, war mit dem Vater ausgezogen und wehrte sich, bis er

*) „ille precipuus armiductor" b. Kopp. K. Adolf S. 286.

gleich dem Grafen von Katzenelenbogen in die Hände des Siegers fiel.

Des Königs tragisches Ende war ein schwerer Schlag für seine Familie, die gewiss mit ihm grosse Hoffnungen zu Grabe trug. Allein die Nassauer hatten nicht allein den Verlust der Königskrone zu beklagen, sondern die Streitigkeiten Adolfs mit dem Mainzer Erzbischof beraubten sie auch ihres seitherigen Einflusses auf das benachbarte Erzstift, mit dem sie, insbesondere seitdem die Königesundra zu ihrem Machtgebiete gehörte, fast fortwährend in der freundschaftlichsten Verbindung standen. Es fanden nemlich damals die minder mächtigen weltlichen Grossen an den vielvermögenden Kirchenfürsten eine kräftige Stütze gegen mancherlei Bedrückungen und Befehdungen ihrer Nachbarn, sowie der Anschluss an die Hochstifte für sie eine reiche Quelle wurde für Vermehruug ihrer Besitzungen und Rechte, somit ihrer Macht und ihres Ansehens. Daher finden sich seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts unsere Grafen vielfach im Gefolge und Rath der Mainzer Erzbischöfe, von denen sie auch mancherlei Lehen inne hatten, und sie übten auf die Verwaltung des Mainzer Gebietes, auf das Domcapitel, das aus dem Nassauer Grafenhaus im Laufe des Mittelalters 12 Mitglieder erhielt, selbst auf Angelegenheiten der Stadt Mainz einen nicht unbedeutenden Eiflnuss aus. Man war in beiden Ländern wie zu Haus, und kam es einmal zu einem kleinen Process, so ward er bald wieder beigelegt. und das frühere freundnachbarliche Verhältniss erneuerte sich.

Diese für unsere Grafschaft so erspriesliche Verbindung erlitt nun durch jene Opposition Gerhards eine gewaltige Störung, die dann, als die luxenburgische Partei am Rheine zur Uebermacht gelangte und mit ihrer selbst-

süchtigen und rücksichtslosen Politik auf die Nachbarländer drückte, sich, wenigstens für eine Zeitlang, zu einer völligen Entfremdung gestaltete. So gross aber auch der Verlust bei Göllheim war, so besass das Nassauische Haus in Heinrich, Emich und Johann von der Ottonischen Linie und in Adolfs heranreifenden Söhnen Ruprecht und Gerlach Männer voll Thatkraft und Klugheit, welche das Ansehen ihres Namens im Reiche und insbesonders die Geltung ihres Geschlechtes am Mittelrhein wiederherzustellen und zu erhöhen befähigt waren. Als Beweis für die anerkannte Kraft und den bewährten Muth unserer Grafen steht die Thatsache da, dass K. Albrecht von Oesterreich gleich nach seiner Thronbesteigung sich mit ihnen und ihren Verwandten auszusöhnen, sie für sein und des Reiches Dienste zu gewinnen strebte. Denn seinen Freunden durfte er nicht rückhaltlos trauen, selbst dem nicht, der ihn vor Allen erhoben, dem Mainzer Erzbischof: ein Umstand, der ihn wohl zur Milde stimmen mochte, die übrigens seinem Herzen nicht so fremd war, als man gewöhnlich annimmt. Noch vor seiner zweiten, rechtmässigen Wahl wusste er den Pfalzgrafen Rudolf bei einer Zusammenkunft auf seine Seite zu bringen, welcher dann seiner zweiten Wahl zu Frankfurt und seiner Krönung zu Aachen beiwohnte. Ebenso gewann er den Grafen Eberhard von Katzenelenbogen, den er mit vielen Gnaden überhäufte, zum Freunde. Als er nun bald nach seiner Erhebung gegen die rheinischen Kurfürsten, welche durch ungerechte Zölle den Handel beschwerten, einen Feldzug zu machen hatte, gelang es ihm auch die Nassauer zu begütigen, die sofort, die Blutrache für den König Adolf verleugnend, um so treuer den Habsburgern ergeben blieben, als nach der Wahl von Peter Aspelt auf den Mainzer Stuhl die

mächtige Partei der Luxenburger feindselig gegen unsere Grafen auftrat. Nachdem bereits im Anfange des Jahres 1299 Emich von Nassau-Hadamar dem neuen Könige sich angeschlossen, der zu Nürnberg (30. Jan.) ihm und seiner Gemahlin Anna, Tochter des Burggrafen Friedrich von Nürnberg, 500 Mark Silber schuldig zu sein bekannt, und am 13. Aug. desselben Jahres zu Esslingen an Anna die Reichsgüter Kamerstein, Schwabach, Altorf und Heroltsberg verpfändet hatte, erscheinen in dem königlichen Lager vor Bingen 1301 ausser Emich die Grafen Heinrich und Johann, wo ihnen der König unter Hervorhebung der *puritas fidei et virtuosa merita, quibus (comites de N.) choruscare multipliciter dinoscuntur*, 1200 Mark Cölner Denare für die zu leistende Hilfe zu zahlen verspricht. Bald darauf folgte eine neue Schuldanweisung.[1]) Der jugendliche Ruprecht dagegen und Diether, K. Adolfs Bruder, Erzbischof von Trier söhnten sich erst am 21. November des nächsten Jahres zu Boppard mit Albrecht aus,[2]) der während seiner Regierung noch oft thatsächlich bewies, wie ehrlich er es mit der Aussöhnung gemeint hatte.

Ein altes, nun verschwundenes, aber in einem Kupferstiche uns erhaltenes Wandgemälde in der Kirche zu Clarenthal, welches die Stiftung dieses Klosters und die Familie des K. Adolf vorstellt, gibt zugleich die Reihenfolge der 10 Kinder des königlichen Paares an[3]). Von

---

[1]) Böhmer, Reg. S. 208, 231, 266.

[2]) Ebendaselbst S. 233.

[3]) Werner von Saulheim, Minorit, gibt in der von ihm 1314 abgefassten Schrift über die Gründung Clarenthals die Nachkommenschaft des Königs ebenso an. „Aber der

diesen starben Heinrich, ein Walram, zwei Adolfe und Jmagina in der frühesten Jugend. Den Vater überlebt haben von den Töchtern: die älteste, Adelheid, welche von ihrer gleichnamigen Grossmutter, der Tochter des Gr. Diether von Katzenelenbogen dem St. Clarenkloster in Mainz übergeben wurde und später nach des Gründung von Clarenthal durch ihre Eltern 1296, in dieses Kloster übersiedelte, dem sie 27 Jahre als Abtissin vorstand [1]).

jungst Son (Gr. Walrams) Adolf verleibe in der Wernt vnd behielt die Graueschafft, vnd name zu einem Gemahel Graue (?) Gerlachs Dochter von Limpurg, genant Imagina. Mit der er viel Kinder gebar, beide Knaben vnd auch Döchter. Zu dem ersten gebar er einen Son, genant Heinrich, darnach ein Dochter, genannt Adelheit, welche Dochter Frawe Adelheit, Graue Adolfs Mutter auch zu Maintz zn sanct Claren bei jre Dochter Richart thette inschliessen. Darnach gebar er aber einen Son, genant Rupricht, darnach ein Dochter, genant Imagina, nach irer Mutter. Darnach eine Dochter, genant Mechtilt, darnach einen Son, genant Gerlach. Darnach einen Son, genant Adolf, vnd darnach einen Son, genant Walraue. Hernach als die Kinder alle geboren worden, starbe Frawe Adelheit, der Kinder Anfraw vnd Graue Adolfs Mutter zue Meintze, vnd ward dhaselbst begraben zue sanct Claren durch Herren Heinrich Ertzb. zue Meintze in gegenwirdigkeit des Durchleuchtigen Herren Rudolfs, Romischen Königes, wilcher Herre Heinrich Ertzb. zue Meintz, was minner Brüder Ordens, lesmeister vor Zeitten gewest zue Meintze, vud derselben Frawe Adelheitten Beichter. — Nach Adolfs erwelung zu eim Rom. König gebar er noch zween andern Sone, der erst was genant Adolf, der ander Walraue. (Hagelgans S. 6)

[1]) Von der Mutter des K. Adolf sagt der gen. Werner (b. Hagelgans S. 3): Nu diese Frawe Adelheit nach dem Dodte ihres Herren (Graf Walram) vbergab vnd verschmehet die Wernt vnd legte abe allen werlnklichen Geschmocke, alle wernklich Werck vnd alle Gezierdte vnd dient allein Gott vnd wart ein geistliche

Mechtild, die dritte Tochter des Königs, heirathete den Pfalzgrafen Rudolf, den Sohn Ludwigs des Strengen († 1. Febr. 1294) und dessen dritten Gemahlin Mechtild, der Tochter König Rudolfs I.

Die Vermählung wurde am 1. Sept. 1294 zu Nürnberg in Gegenwart des königlichen Vaters gefeiert, nachdem dieser am 19. März desselben Jahres zu Ulm die Heirathsverabredung beurkundet und als Mitgift 10,000

sonderlich Mutter der minner-Brüder vnd ein Gutdederin derselben, vnd druge an den geistlichen Schein vnd das Kleyd der Beginnen mit ihren zwei Döchtern (unter der zweiten ist gemeint ihre Enkelin Adelheid), vnd was wonen Sommerzeit zu Wiessbaden vnd Winterzeit zu Meintz durch des h. göttlichen Amptes willen daselbes zu hören, daselbes sie auch ihre Dochter Richart durch Gottes Willen vnd Gunst, den sie hat zu der minder Brüder Orden, inschlos in das Closter sanct Claren". Und S. 8: „Als der König Adolf in dem vierten Jar seines Reichs was, da thet er nach Koniglicher Wirdigkeit vnd als Mehrer des christlichen Glaubens, vnd als ein sonder Vatter vnd Freundt aller Geistlichkeit vnd in der ehre des almechtigen Gottes der Mutter Gots Marien vnd der heil. Jungfrawen s. Claren, vnd zu sonder liebe seiner Dochter Adelheit vnd seiner suster Richart, die beide zu s. Claren jngeschlossen waren, hube er an mit seiner Haussfrawen zu bawen das newe Closter Clarenthal genant, — — sie begabten es auch mit den Houen vnd Gutter zu Mossbach, zu Biberg und zu der Armenruhe, die sie kaufften — —, vnd worden die zwo vorgenanten schwester Adelheit des Königs Dochter, vnd schwester Richart seine suster, die zu Meintz ingeschlossen waren, ghen Clarenthal nach des Koniges todt gefurt, daselbst forter mehr Got zu dienen, gleicherweise als zween erste eckstein des Closters vnd gottliches vnd geistliches Lebens".

Die Inschrift auf dem Grabstein der Gräfin Adelheid lautete: Anno Dni MCCCXXXVIII. VII Kal. Junii. obiit. Alheydis. Abbatissa. de Nassuwe. Regis. Filia. R. in pace, (Hagelg. S. 12).

Mark bestimmt hatte. Gleiche Summe war von Rudolf als Widerlage und Wittum auf Heidelberg, Fürstenberg, Staleck, Stalberg, Caub, Diepach und Bacharach angewiesen worden. Am 17. Juli 1297 übergab K. Adolph seinem Eidam für jene 10,000 Mark: Neumarkt, Perngau, Hadersbruck, Velden, Lauingen, Beuren und Landesfried als Reichspfandschaften, worüber auch der Pfalzgraf eine Urkunde ausstellte. Ihm verschrieb König Albrecht am 20. Juli 1301 vor Lensheim für seine Dienste und zur Lösung etlicher Reichsgüter wie auch als Zugeld seiner ehelichen Frau Mechtild 10,000 Mark Silber. Die Briefe, welche König Adolf seinem Eidam gegeben, bestätigte König Heinrich VII. zu Frankfurt am Tage nach seiner Wahl, am 28. Nov. 1308 mit dem Zusatze, dass er, was an der Sache noch abgehe, ohne Verschub werde vollziehen lassen. Diese königlichen Verbriefungen, sowie das Versprechen des mächtigen Erzbischofs Peter von Mainz am 3. April 1311, worin er dem Pfalzgraf, seiner Gemahlin und seinen Kindern fünf Jahre lang gegen jeden behilflich zu sein gelobt ausser gegen das Reich, gegen seine Suffragane und gegen die Herzöge von Oesterreich [1]), schienen die Vermögensverhältnisse der Pfalzgräfin Mechtild gesichert zu haben; allein bald gestalteten sich die Dinge anders, und die Nassauerin hatte gewaltige Kämpfe des politischen Lebens zu bestehen, in denen sie sich aber als eine Frau von festem Charakter und mannhafter Standhaftigkeit bewährte. Davon unten mehr!

Von den Söhnen überlebten den Vater: Ruprecht, Gerlach und Walram. Der erste sollte die Grafschaft erben. Sein Vater hatte ihn bereits 1288, also vor seiner

---

[1]) Böhmer Reg. Adolfs S. 173. 175. 188. 226. 258. 379.

Erhebung auf den Thron, eine Gemahlin ausersehen. »An Ostern vrithage« dieses Jahres traf er mit Friedrich IV. von Leiningen eine Heirathsabrede, nach welcher Ruprecht mit Friedrichs ältester Tochter Mechtild, wenn es nach Verlauf von 5 Jahren beiden Theilen noch genehm sei, vermählt werden sollte. Allein diese Ehe kam nicht zu Stande, woran Adolfs Erhebung, vorzüglich aber die Verwandschaft und Anhänglichkeit der Leininger an das Habsburgische Haus die meiste Schuld tragen mochte [1]).

Bei den Verhandlungen nun über Adolfs Wahl auf den deutschen Thron war mit König Wenzel von Böhmen unter Anderem verabredet worden, dass dessen Tochter Agnes, auch Guta genannt, den Grafen Ruprecht heirathen sollte. Adolf verpfändete zu Frankfurt am 11. Mai 1292, nachdem er Tags vorher dem abwesenden König Wenzel die Belehnung mit dessen Reichslehen ertheilt hatte, diesem, weil er ihm die 10,000 Mark, welche Agnes als Brautschatz erhalten sollte, schon vor der Zeit ihrer Fälligwerdung zum voraus zu entrichten versprach, das dem Reiche gehörige Pleissner Land, nemlich Burg und Stadt Altenburg, Chemnitz, Zwickau und anderes Zugehör, sowie auch Eger, Stadt und Burg. Doch sollte diese Verpfändung aufhören, sobald die in Aussicht genommene Vermählung wirklich statt gefunden hätte.

Einige Tage nach seiner Krönung zu Aachen, am 30. Juni, versprach der König, in Gemäsheit der mit den böhmischen Machtboten verabredeten Vermählung zwischen seinem Sohn Ruprecht und der Tochter des böhmischen Königs, der letzteren beim Vollzug 10,000 Mark Silber als Wittum zu geben, und verpfändete ihr seine Stadt Wies-

---

[1]) Lehmann, Burgen der Pfalz III, 54.

baden, Burg und Stadt Idstein und die Burg Sonnenberg sammt allem Zugehör mit näheren Bedingnissen, was dann die Anwesenden: Heinrich, Landgraf von Hessen, Johann von Limburg, sein Schwager, Ludwig (von Idstein), Vicedom des Rheingaus, und Theodorich, Burggraf von Starkenberg, Namens seiner beschwören [1]). In der Urkunde wird Ruprecht primogenitus genannt, woraus Gudenus und Johannis [2]) schliesen wollten, er sei der älteste Sohn des Königs gewesen; allein dem ist nicht so nach den oben angegebenen Zeugnissen, und das Wort kann nur den ältesten unter den noch lebenden Söhnen bezeichnen. Er nahm nach der Erhebung seines Vaters Antheil an der Regierung der Grafschaft. Dieses ergibt sich aus seiner Urkunde d. d. Friedberg vom 25. Juli 1292 (wahrscheinlich 1293, wo auch sein Vater längere Zeit in der Wetterau, namentlich in Friedberg weilte), wodurch er die Güterschenkung seiner Grossmutter Mechtild an das Kloster Aldenburg bei Wetzlar bestätigte. [3]).

Auch diese Heirath sollte nicht vollzogen werden! Die Braut starb 1297, und damit riss der letzte Faden, der den schon übelgesinnten König Wenzel an Adolf knüpfte. Wie nun Ruprecht im folgendem Jahre am Hasenbühel bei Göllheim an der Seite seines Vaters focht und in die Gefangenschaft gerieth, ist bereits erwähnt. Er wurde dem Erzbischof von Mainz übergeben. Als König Albrecht seinen ersten Reichstag zu Nürnberg hielt und mit seiner Gemahlin, umgeben von den Fürsten des Reichs tafelte, nahte sich ihnen eine Frau in Trauergewänder

---

[1]) Böhmer l. c. Seite 160 u. 161.

[2]) Guden Cod. dipl. I, 859; Joannis Rer. Mog. I, 778.

[3]) Gud. II, 274.

gehüllt. Es war die Wittwe Imagina. Mit Thränen kniete sie vor der Königin Elisabeth, sie bittend, den Gemahl anzuflehen, dass er ihr den gefangenen Sohn wieder frei gebe. Die Königin that es alsbald. Gern hätte Albrecht die Bitte erhört; allein der Gefangene war nicht in seiner Gewalt. Er musste daher schweren Muths erwiedern: »Mag ich sein vom Bischof gewinnen, der ihn gefangen hält, so bedenk ich mich und Eure Bitte.« Da rief die Wittwe kläglich aus: »Nun bin ich ganz hilflos,« wandte sich zur Königin und sprach: »Frau, seid gerecht, macht, dass der König mir mein Kind gebe, damit Ihr nicht an ihm solch Unglück erlebet, wie ich Arme an meinem Herrn empfing [1]).«

Bald löste sich Ruprecht entweder aus der Gefangenschaft seines Verwandten, des Erzbischofs, oder er wurde ohne Lösegeld freigegeben. Im Jahre 1300 half er seinem Oheim, dem Erzbischof Diether von Trier, einen Vergleich abschliessen mit der Stadt Coblenz und hing an die Urkunde — Sonntag vor S. Lucien — sein Siegel [2]). Am 21. Nov. 1302 bestätigte Albrecht bei Boppard unserm Grafen die von K. Rudolf seinem Vater gegebene Erlaubniss, Idstein zu befestigen und daselbst einen Wochenmarkt halten zu lassen. Ebenso bestätigte er am 27. Nov. desselben Jahres zu Oppenheim die am 29. Decbr. 1295 von K. Adolf ertheilten Frankfurter Freiheitsrechte für die Burgmannen und Bürger von Weilburg [3]).

Was nun nach seiner Aussöhnung mit dem Könige den Gr. Ruprecht bewog, noch einmal gegen Habsburg das Schwert zu ziehen, ist leider nicht überliefert.

---

[1]) Lichnowsky, Gesch. d H. Habsb. II.166.
[2]) Günther. Cod. dipl. Rhen-Mos. III, p. 93.
[3]) Böhmer l. c. S. 233.

Er begab sich 1304 nach Böhmen, um an dem Kampfe des mächtigen Wenzel gegen Albrecht Theil zu nehmen. Das böhmische Heer sammelte sich zahlreich bei Kollin; Graf Ruprecht befehligte die Ausländer, d. h. die Kriegsvölker aus Brandenburg, Sachsen, Meissen und Schlesien. K. Albrecht rückte vor das durch seine Silberbergwerke berühmte Kuttenberg, wagte auch am 18. October einen Sturm, zog aber nach wenigen Tagen bei dem Herannahen der Gegner wieder ab. Ruprecht blieb in der Nähe Wenzels, der ihn sehr schätzte und ihm die Hand seiner Tochter (Anna ?) zu geben beschloss. Da riss plötzlich eine Krankheit am 2. Dec. 1304 den tapfern Kämpfer von seiner kriegerischen Laufbahn hinweg [1]). Wenzel ehrte ihn durch ein königliches Begräbniss:

An seiner Pivilde [2]), nie Hercz ward so wilde,
hiet es dy Klag gehört, die der Kunig emport,
in muest auch klagen. Wo man die Leich sach tragen,
do gie der König alles mit, er ward nicht nach dem Sit
pestatt, als man Graven schol, dy Pivild hiet wol
ein hoher Chunig vergut genomen.

So Ottokar in seiner Reimchronik [3]). Werner von Saulheim berichtet kurz: »Darnach ward er (Ruprecht) beruffen, das er zu hilffe solte khomen in einen streit seinem schweher, dem Konig von Behem, des Dochter er gehabt hat, also bliebe er daselbst und verschiet in seinem Bet, christlichen begraben bei sein Haussfrawe in die Konigliche Begebde von Behem.«

---

[1]) *Kremer Orig. Nass.* II. 421.
[2]) *Begräbniss.*
[3]) *b. Pertz* S. 737.

Nach Ruprechts Tode waren also seine jüngeren Brüder Gerlach und Walram die Erben der Grafschaft Nassau walramischen Antheils.

Für den letzteren führte anfangs die Mutter Imagina, dann Gerlach die Vormundschaft. Die königliche Wittwe bestätigt 1304 alle von ihrem Gemahl dem Closter Klarenthal gegebenen Güter und Vorrechte; wahrscheinlich bei der Einweihung des Klosters.[1]) Im folgenden Jahre, Freitag vor Thomastag, urkundet sie mit ihrem Sohne Gerlach zu Weilburg, welche Stadt sicherem Vermuthen nach ihr Wittwensitz war. Beide gaben mit „willen und verhengnus des Edlen Mannss, Johansen Herren zu Limpurg" und der edlen Frauen „Agnesen von Westerburg" ihrer Schwester „den Edlen — Philip und Philip von Falkenstein — alle ihre Huben, gelegen bey Mintzenberg, in der sted das da heiset Hergenhols zu Erben recht" u. s. w.[2]). Ebenso übergab sie mit ihrem Sohne Gerlach 1312 das Patronatsrecht zu Erbenheim an das K. Clarenthal und stellte mit ihm 1316 eine Urkunde aus uber die Capelle zu Wiesbaden.

Kaiser Heinrich VII. bedachte sie bald nach seiner Krönung, indem er ihr auf die Reichssteuer zu Friedberg und Wetzlar eine jährliche Leibrente von 600 Pf. H. anwies.[3]) Als derselbe am 29. August 1309 die Leichname Adolfs und Albrechts in der Kaisergruft zu Speier beisetzen liess, wobei er der Leiche des Kaisers Adolf noch besonders unter Anstimmung des: „*Quomodo ceciderunt inclyti*" entgegenging, wohnten die beiden königlichen Wittwen den

---

1) Schenk, Geschichts-Beschreibung d. St. Wiesb. S. 393.

2) Guden III, 143.

3) Guden Sylloge I, 485.

feierlichen Exequien bei. Adolfs Leiche kam in die Gruft der Agnes, Tochter Friedrich Barbarossa's[1]). Nach dem Jahre 1317 kommt Imagina nicht mehr vor[2]). Da ihr Grabstein, welcher sich ehemals in der Klosterkirche zu Clarenthal befunden, ohne Schrift geblieben ist, so ist das Jahr ihres Todes nicht mehr anzugeben[3])

Walram erscheint selbstständig handelnd 1322 in einer Fehde mit dem Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen. Um 1324 muss eine Mutscharung zwischen ihm und seinem Bruder eingetreten sein, da er im Besitz von Weilburg für sich allein mit Graf Johann (Ottonischer Linie) am 24. Juni dieses Jahres einen Vertrag abschloss. In der darüber von ihm ausgestellten Urkunde zu Laneburg (Löhnberg an der Lahn) sagt Walram: „Mit dem Ersten sprechen wir daz alle die vischerje die wir of der Lane han, ez si in wegen, vor vesten, oder anderswa, sempt-liche vischen vnd nutzen sullen, ie der man zu sinem nutze vnd willen, welche zit he voil: Anderwerbe sprechen wir, daz unses vorgenanten Neben Greben Johannes, siner Frunde vnd Lude, die zu Laneburg vnd zu Heymawe[4]) wonent ir vihe in vnse lant gen sal, als verre Selterser marke get vnd wendet, wa aber in Selterser marke ge-bricht, daz si nit als lang begrifet, vnd als wyt als dise

---

1) Böhmer, Reg. 268.

2) Arnoldi histor. Denkw. 100.

3) Hagelgans S. 11.

4) Hier werrden Laneburg und Heymawe als zwei verschiedene Orte aufgeführt; darnach muss letzteres ein später ausgegangenes Dorf bei Löhnberg sein. Vogel nimmt beide Namen für denselben Ort an, (Beschr. d. H. N. S. 814.) was also nicht richtig sein kann: auch kommen noch 1442 Adelige von Heymawe vor. 1310 bestand dieser Ort als eigenes Gericht.

zwo Marke, **Walthuser** marke, vnd **Odenspecher**[1] marke. — so sal daz vihe, daz vnses Neben Lude ist, der vorgenanten, furbaz gen in vnse Lant an dem nesten, biz daz ez sich geliche getriffet. — Wa aber wir vnsen Luden, die selben hultz marke zu Selterse verbieden, daz sie ir vihe, oder ir Swine dar in nit triben, — dar sullent vnses Neben Gr. Johan frunt vnd Lude ir vihe noch Swinè ouch nit driben, wes aber wir vnser Lude vihe vnd Swinen gvnnen, des gvnnen auch wir siner Lude vihe vnd Swinen. So gan vnse Nebe Gr. Johan vns dar geyn, vnd vnsen frunden zu Wyleburg des selben in sinen Marken zu Walthusen vnd zu Odenspach in aller wys als wir im vnd sinen frvnden gvnnen. Ouch sprechen wir me, daz wir after diser zit, keinen Burger oder Lude, die vnsen vorgenanten vnd in sinen vesten, oder Landegeseszen sint, in keine vnse vesten, Lant, oder schirm, nemen sollen, da ez ime schedelich ist, vnd daz selbe sal vnse Nebe Gr. Johan an kein vnsen Burgern noch luden gelicher wys wider dun Ist ouch, daz vnse Nebe Gr. Johan Burgman oder Man, Burger oder Lude hat die Merker sint in vnsem Lande, die sullent irer marke geniezen inwendig der marke, als Merker Recht ist. Daz selbe Rech, sullent vnse Burgman, Man, Burger vnd Lude in sinem Lande haben. — Wir erkennen ouch, daz wir keinerleige gut koufen sullen in sinem Lande, noch he wider in vnsem Lande; Ez sal ouch nit, kein sin Burger, Man, oder wer in sinem Lande geseszen ist, kein gut in vnsem Lande koufen, ez si dan, daz in gut von Erbeschaf an geualle, oder daz he von Erbeschaf daz koufen sulle, vnd daz selbe

---

[1]) Waldhausen u. Odersbach gehörten in das genannte Gericht; das Dorf Selters an der Lahn pfarrte bis in's 17. Jahrhundert nach Weilburg. (Vogel, S. 804 u. 806.)

sal kein vnse man, oder Burger in sinem Lande wider dun. Welcherleige gut aber vnses Neben frunt vnd Lude ezunt hant in vnsem Lande des sullent sie geniezen, als vnses Landes Recht vnd gewonheit ist — vnd daz selbe sullent vnse Lude vnd frunt, irs gudes in sinem Lande geniezen ane geverde. Auch sullent sine Lude, oz sinem Lande in vnsem Lande vnd vesten veylen kouf, kôufen vnd verkôufen, ane widerrede. Also sullent ouch vnse Lude wider dun. Wa aber wir oder vnse frunt, in sinem Lande zu Dedingen han, vnd wa he vnd sine frvnt, in vnsem Lande zu Dedinge hant, so sal iederman dem andern behulflich sin zu sinem rechte". Mitgesiegelt haben Walrams Brüder, Gerlach, Herr von Limburg und Gyso von Molsberg [1]). Zur Würdigung dieses Vertrags muss bemerkt werden, dass Graf Johann auf sein Laneburg besondere Sorgfalt verwandt. Schon 1310 (31. März) hatte er von Hartrad von Merenberg, Probst zu Wetzlar und dessen Bruders Sohn Hartrad die Leibeignen derselben „zu Heimauwe in dem Gerichte" gekauft [2]); 1321, 18. Februar verlieh ihm Kaiser Friedrich in Anerkenntniss seiner bewährten Dienste für seine Orte Beilstein, Mengerskirchen und Haymawe Gnaden und Rechte, wie andere Städte des

---

[1]) Da diese für die Landesgeschichte wichtige Urkunde bis dahin noch nicht gedruckt ist, so glaubte ich sie hier mit Auslassung von einigen urkundlichen Formen anführen zu müssen, besonders da sie die einzige von Walram allein ausgestellte ist, die wir vollständig haben. Sie befindet sich in dem Landes Archiv, von wo sie mir, wie viele andere die unten vorkommen, mitgetheilt wurde.

[2]) Wenck. Hess. Landesgesch. II. Urk. S. 266.

Reichs haben. Graf Johann legte auch die noch bestehende Burg an, der er den Namen Laneburg gab.

Die Regierungshandlungen, in denen Walram gemeinschaftlich mit seinem Bruder vorkommt, reihen sich in dessen Geschichte ein.

Noch ertheilte er 1324, 2. Januar, für sich allein seine Zustimmung zu der Uebergabe des Klosters Schiffenberg an das deutsche Ordenshaus zu Marburg, und am 22. December verband er sich mit seinem Vetter Gerlach von Limburg gegen Johann von Solms und versprach dessen in seinem Hofe zu Holzhusen (Linden-Holzhausen) begüterte Leute nach dem zu Oberbrechen in dessen Hofe geltenden Hubenrecht zu behandeln [1]). Seitdem verschwindet er aus der Geschichte.

Da er kinderlos starb, so war es dem Grafen Gerlach vorbehalten, den Walramischen Stamm des Nassauischen Hauses fortzusetzen. Schon dieser Umstand rechtfertigt es, sein Leben und Wirken einer genauen Darstellung zu würdigen, die er ausserdem durch seine tüchtige Regierung und bedeutsame Betheiligung an den wichtigsten Reichsangelegenheiten seiner Zeit in hohem Masse verdient.

Unter der Grafschaft Nassau darf man sich nicht ein abgeschlossenes Territorium denken, wie es das jetzige Herzogthum ist. Nachdem die alte karolingische Gauverfassung zerfallen war, verstand man unter Grafschaft einen Inbegriff von manchmal sehr zerstreut liegenden allodialen Gütern, welche Jemand mit Hoheitsrechten darüber besass, und der nach einem Schlosse, wozu er geschlagen war, benannt wurde.

---

[1]) Böhmer R. L. d. B. S. 175.

[2]) Guden III, 1204 u. Vogels Taschenbuch, 97.

Das Ländergebiet der nassauischen Grafschaft wurde in der bekannten Brudertheilung am 15. Dez. 1255 in eine nördliche und südliche Hälfte getheilt: jene bekam Otto, diese Walram. Die Lahn bildete die Grenze. Die Burg Nassau und die Grafschaft auf dem Einrich nebst allen Berechtigungen und Besitzungen, die zur Burg gehören, sowie Becheln und Sulzbach mit allen Berechtigungen blieben als Herrschaft ungetheilt; nur das Patronat der Pfarrei zu Nassau bekam Otto allein, sowie derselbe zu seinem Bedarf vom Zehnten zu Oberlahnstein jedes Jahr zwölf Karren (Zuläste) Wein erhielt. Ferner wurde bestimmt: wenn die Grafen die Vogtei in Coblenz, die sie verpfändet haben, gemeinschaftlich einlösen können, so sollen sie dabei gleich berechtigt sein und die Einkünfte zu gleichen Theilen beziehen. Wenn aber einer von ihnen die Vogtei für sein Geld einlöst, so soll er alle Einkünfte derselben beziehen, bis der andere ihm die Hälfte des Geldes vergütet hat. Die Hörigen der Grafen, welche über die Lahn ziehen und drüben wohnen bleiben, sind dem Herrn des Landestheils, in den sie ziehen, zu den Diensten verpflichtet, die dem Recht gemäss geleistet werden müssen. Die Grafen behalten die Lehnsherren, von denen sie Lehen haben, und die Dienstmannen, die von ihnen Lehen tragen, ebenso die Lehen, die verfallen sind oder künftig verfallen werden, gemeinschaftlich und ungetheilt wie bisher. Das Geld, das der Erzbischof von Cöln zur Verbesserung der Lehen, die sie von ihm haben, zu geben versprochen hat, sollen sie zu gleichen Theilen beziehen. Wenn der Bischof von Worms die Pfandsumme, die auf Weilburg und seinen dortigen Gütern steht, bezahlen sollte, so bekommt Graf Otto von dem Geld, wofür die Güter eingelöst werden, seinen Antheil.

Die Fischer in der Nähe von Weilburg sind dem Herrn zu Diensten verpflichtet, auf dessen Ufer sie wohnen, wie es auch sonst bei Fischern gehalten wird [1]. Gemeinschaftlich blieb auch, was in dem Vertrage nicht steht, die Esterau mit Laurenburg [2].

Walrams Antheil bestand demnach: 1) in der Herrschaft Idstein mit den (an 35) dazu gehörenden Ortschaften und Höfen; 2) in der Vogtei Weilburg mit (an 24) Dörfern und Höfen. K. Adolf erkaufte am 17. Januar 1294 von dem Hochstift Worms für den Betrag der bisherigen Pfandschaftssumme von 550 Mark mit einer Zulage von 400 Pf. alle Besitzungen, welche dasselbe bis dahin zu Weilburg hatte, doch mit Ausschluss der Patronatrechte und der Dienstmannen [3]. Dadurch verwandelte sich die Vogtei in eine erbliche Herrschaft. 3) In der Vogtei Bleidenstat mit (19) Dörfern und Höfen. Im Jahre 1293 (1 Sptr.) machte K. Adolf zu Wiesbaden mit Einwilligung seiner Gemahlin, seiner Kinder und mit Zustimmung des Abtes und Convents des Ferrutiusstiftes eine Ordnung über die Leistungen, welche ihm die Dörfer und Leute dieses Klosters schuldig waren [4]. 4) In dem Landgericht oder der Herrschaft Wiesbaden mit den (12) Dörfern und dem von Nassau lehnbaren Lindauer Gericht, worin der Hof Armada (zur „armen Ruen") liegt. Sie bildete den alten Gau Königesundra; Weisthümer des

---

1) Kremer Orig. II, 296.

2) Vogel Beschreibung, 316.

3) Schannat Hist. Wormat. II, 152.

4) Böhmer Reg. S. 171.

14. Jahrhunderts bestimmen die Grenzen von dem Ursprung der Criftel bis zu ihrem Einfluss in den Main, von da den Main und Rhein hinunter bis über Castel und zur Waldaffa, die bei Walluf in den Rhein fällt; dann an der Waldaffa aufwärts nach Kemel und bis an den römischen Pfalgraben. Den Fronhof zu Wiesbaden hatten die Nassauer von dem Reiche zu Leben, daher auch bei der Gütertheilung Wiesbaden nicht genannt wird[1]. 5) In der Gemeinschaft mit der Ottonischen Linie blieben: a) Nassau mit den umliegenden Ortschaften; b) die Vogtei Schönau mit 6 Dörfern; c) die Grundherrlichkeit Miehlen und dem Kloster Affolderbach. 6) In der Gemeinschaft mit der Ottonischen Linie und den Grafen von Dietz blieb die Esterau und Laurenburg mit 13 Dörfern. 7) In der Gemeinschaft mit der Ottonischen Linie und den Grafen von Katzenelnbogen das Vierherrengericht auf dem Einrich, welches 29 Dörfer umfasste, und welches Graf Ruprecht II. von Nassau und die Grafen von Katzenelnbogen von Isenburg in der Mitte des 12. Jahrhunderts gekauft hatten.

Zu diesen Besitzungen brachte K. Adolfs Gemahlin Imagina, Tochter Gerlachs, Herrn von Limburg, einen Antheil an Cleeberg und dem Hüttenberge, einem Theile der Grafschaft Gleiberg bei Giesen. Dass diese Erwerbung jedoch gering war, ergibt sich daraus, dass Nassau, als es in späterer Zeit die Limburgischen und Westerburgischen Theile von Cleeberg an sich kaufte, doch nur ein Drittheil des Ganzen zusammenbrachte. Die Grafschaft Cleeberg, im heutigen Amte Usingen, bestehend aus den Orten Clee-

[1]) Kremer Orig. II, 321.

berg, Brandoberndorf, Obercleen und Ebersgöns (beide letztere im Kreise Wetzlar), Ober- und Nieder-Mörle, Holzburg und Ockstadt (bei Friedberg), Eschbach und Pardenbach, war nach dem Tode des Grafen Friedrich, des letzten seines Stammes, der 1219 zum letzten Male vorkommt, zur Hälfte an das Isenburgische Haus gekommen. Die Brüder Heinrich und Gerlach (Stifter der Limburgischen Linie) geriethen wegen Cleeberg in Streit, der 1258 durch Vermittlung des Erzbischofs Alberon von Trier beigelegt, und wobei jedem die Hälfte der Grafschaft zuerkannt wurde. In die Limburgische Hälfte theilten sich Gerlachs 3 Kinder, Johann von Limburg, Imagina und Agnes, welche Heinrich von Westerburg heirathete. So reichten die Besitzungen des Walramischen Stammes im S. und N. bis an den Main und Rhein, (Welmich, Oberlahnstein) abgesehen von einzelnen Gütern, die darüber hinaus lagen, und im Osten bis in die Gegend von Cassel; denn bis in die Nähe dieser Stadt hatten beide Linien Kirchensätze, Gerichte, Güter und Zehnten gemeinschaftlich.

II. Gerlachs Antheil an den Angelegenheiten des Reichs und des Wittelsbachischen Hauses.

Graf Gerlach, der seinen in der Isenburgischen Familie häufig vorkommenden Namen von seinem Grossvater, dem 1289 verstorbenen Gerlach, Herrn von Limburg erhalten hatte, tritt zuerst 1305 in Verbindung mit seiner Mutter in der bereits erwähnten Urkunde als selbstständig handelnd auf. Wenn ihn hier Imagina ihren ältesten Sohn nennt, so ist dieses ebenso zu verstehen, wie früher K. Adolf den Ruprecht als Erstgebornen bezeichnet hatte.

Bald darauf verlobte er sich mit Agnes, der Tochter Heinrichs (des Ungehorsamen) von Hessen, (des Sohnes des Landgrafen Heinrichs I.) und der Pfalzgräfin Agnes, die sich nach dem Tode ihres Gemahls mit dem Markgrafen Heinrich von Brandenburg vermählte. Da die Pfalzgräfin Agnes eine Tochter Ludwigs des Strengen war, so war die Braut Gerlachs eine Nichte K. Albrechts, des Habsburgers. Letzterer hatte auch diese Verbindung veranlasst und damit seine gute Gesinnung gegen Nassau abermals bethätigt. Im Jahre 1306 befand sich Gerlach in Wien, wo er urkundlich dem Könige erklärte, dass er in Rücksicht der von diesem durch seine Verlobung mit Agnes und durch die Schenkung von 1000 Mark zur Vermehrung ihrer Aussteuer und sonst empfangenen Wohlthaten allen Groll und Widerwillen gegen den König aufgebe und ihm lebenslänglich beistehen und helfen wolle gegen jedermann, ausser gegen Rudolf und Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge von Baiern.[1]) Beide letzteren hatten ihrer Nichte ebenfalls 1000 Mark S. als Heirathsgut gegeben.[2])

Die Ehe wurde 1307 zu München vollzogen. Dabei verschrieb Gerlach seiner Gemahlin als Wittum Etichenstein (Idstein) Stadt und Burg, nebst einer jährlichen Gült. Sterbe er ohne Erben, so bleibe ihr die Gülte ihr Lebenlang, und umgekehrt fielen den von Baiern ihre Tausend wieder heim; doch die vom Könige herrührenden sollten dem von Nassau bleiben.[3]) In Bezug auf die hessischen Erbgüter von Gerlachs Gemahlin beurkundete der König am 18. Mai zu Frankfurt, dass Agnes, Markgräfin von

---

[1]) Lichnowsky Reg. 1, 305.

[2]) Oefele II, 125.

[3]) Oefele II, 125.

Brandenburg, Tochter seiner Schwester Mechtild und des Pfalzgrafen Ludwig des Strengen, vor ihm auf alle Ansprüche an die ihr durch ihren ersten Gemahl weiland Heinrich, den Sohn des Landgrafen Heinrich von Hessen als Wittum und Morgengab angewiesenen Güter zu Gunsten ihrer Tochter Agnes, der ehelichen Frau des Grafen Gerlach von Nassau verzichtet habe, für welche Verzichtleistung sie von ihrem zweiten Gemahl, dem Markgrafen Heinrich und dessen Bruder Otto mit königlicher Genehmigung aus reichslehnbaren Gütern bewittumt wurde. [1])

Das Jahr nach Gerlachs Vermählung fiel König Albrecht, gleich seinem Vorgänger, als Opfer einer Verschwörung: ein Ende, das gewiss seine beiden Söhne, Friedrich und Leopold, wenigstens vorerst abgehalten hat, sich um die Krone zu bewerben; vielmehr wurde die Wahl Heinrichs von Luxenburg, ein Werk der Erzbischöfe Peter von Mainz und Balduin von Trier von dem unverkennbaren Einverständniss der Habsburger unterstützt. Pfalzgraf Rudolf, der Schwager unseres Grafen verkündete am 27. Nov. 1308 die einmüthig geschehene Wahl im Dominicanerkloster zu Frankfurt. Graf Gerlach wohnte der Feier bei und erscheint in der ersten von dem gewählten König für die Pfalzgrafen ausgestellten Urkunde neben dem Bischof Johann von Strassburg, Abt Heinrich von Fulda, Graf Bertold von Hennenberg, Eberhard und Wilhelm von Katzenelnbogen u. a. als Zeuge. [2])

Hier kamen die Interessen seiner Schwester Mechtild in Frage; denn der König verabredete mit dem Pfalzgrafen Rudolf einen Heirathsvertrag zwischen seiner ältesten

---

[1]) Kuchenbecker Anal. XII. 386 u. Böhmer Reg. 248.

[2]) Ebendas. 257.

Tochter Maria und des Pfalzgrafen ältestem Sohne Ludwig. Die Aussteuer der Braut, 16000 Mark, sollte Rudolf anstatt seines Sohnes mit Gütern am Rhein widerlegen. Dazu wurde die Bestimmung gefügt: „Wann Herz. Rudolfen contthoralis Fraw Mechtild sterbe ehe und ihrer Söhnin des koenigs Tochter die Morgengab auszaichnet, sollen alsdan diejenige Stukh, so Fraw Mechtilden verschriben, gemelter ihrer Söhnin auch verschriben bleiben". [1])

Ludwig, Rudolfs jüngerer Bruder, der ein Gegner des neuen Königs war und desshalb nie an dessen Hof erschien, nahm es sehr übel, dass in dieser Weise Güter, an denen auch er Erbrechte hatte, von seinem Bruder einseitig veräussert wurden: ein Umstand, welcher der Anfang ihres nicht mehr erlöschenden Zwistes wurde. [2])

Graf Gerlach blieb, wie es scheint, in der Umgebung des Königs und seines Schwagers und hat sicherlich der Königskrönung in Aachen auf Epiphanie des nächsten Jahres beigewohnt; wenigstens erscheint er einige Tage später, am 14. Januar zu Cöln unter den Zeugen der abermaligen Bestätigung der Privilegien für die beiden Pfalzgrafen. [3])

Mit seinem Schwager Rudolf finden wir ihn zwei Jahre später im Juli 1310 auf dem zahlreich besuchten Reichs- oder Hoftage zu Frankfurt, auf welchem der König einen allgemeinen Landfrieden anordnete, ein Gesetz wegen der Pfahlbürger gab, den Grafen von Henneberg zur fürstlichen Würde erhob, und, was die Hauptsache

---

1) Oefele l. c.

2) Böhmer Font. I, 30 u. 39; Regesten 258.

3) Ebendaselbst.

war, seinen damals 14 jährigen Sohn Johann mit der 22 jährigen böhmischen Prinzessin Elisabeth verlobte, und ihn wegen der bevorstehenden Romfahrt zum Reichsvicar diesseits der Alpen auf 5 Jahre ernannte. König Heinrich trat ganz in die von seinem Vorgänger Albrecht den Böhmen gegenüber aufgestellten Grundsätze ein, nur dass er den Erbfolgerechten des Hauses Habsburg, die von König Albrecht mit den böhmischen Ständen verbrieft waren, keine Rechnung trug. Am 24. Juli versammelten sich im Hause der Brüder des h. Antonius zu Frankfurt vor dem König die Erzbischöfe Peter von Mainz und Heinrich von Cöln, die Bischöfe Johann von Strassburg und Siboto von Speier, Abt Heinrich von Fulda, die Herzöge Rudolf von Baiern und Rudolf von Sachsen, Graf Wolfram von Lützelburg, Guido von Flandern, Bertold von Henneberg und Gerlach von Nassau zu feierlicher Gerichtssitzung, in welcher die böhmischen Gesandten als Kläger gegen den aus ihrem Lande vertriebenen Kärnthner erschienen. Der Abt von Konigssaal führte das Wort, schildernd Böhmens bejammernswerthen Zustand. Heinrich VII. entgegnete, nach Abgang des alten Herrscherhauses sei Böhmen dem Reiche ledig, Heinrich von Kärnthen ein Eindringling, und man müsse von Reichswegen Vorsorge treffen; doch stelle er den Fall dem Urtheile der Fürsten anheim. Von diesen erging nun der Spruch, dass, da Heinrich, Meinhards von Kärnthen Sohn, im Kirchen- und Reichsbann verharre, alle von den böhmischen Ständen ihm geleisteten Eide nichtig seien, dass ihm kein Recht zur Krone zustehe, über welche der römische König zu verfügen habe. Auf Bitte der Gesandtschaft erklärte Heinrich VII., er werde den Böhmen „seinen Sohn Johann und keinen andern“ zum Könige geben und ihn der Elisabeth, der Tochter Wenzels II., vermählen.

Nachdem am Ende des August Johann zu Speier von dem Könige mit Böhmen belehnt, und die Trauung mit Elisabeth festlich gefeiert war, und er im folgenden Monate in Colmar von seinen Eltern Abschied genommen hatte, zog er mit einem Heere von Nürnberg nach Böhmen. während sein Vater die Romfahrt antrat. Graf Gerlach machte im Gefolge seines Schwagers den Zug nach Böhmen mit; ausserdem befanden sich im Heere K. Johanns der Erzbischof Peter von Mainz, Bischof Philipp von Eichstädt, Burggraf Friedrich von Nürnberg, die Grafen Bertold von Henneberg, Ludwig von Oettingen u. a. Am 3. Dez. rückte das Heer in Prag ein, worauf am 9. Dez. der bisherige K. Heinrich mit seiner Gemahlin aus der Burg, in welche er sich vor dem Volke zurückgezogen hatte, entfloh.

Nach München zurückgekehrt, versetzte der Pfalzgraf am 26. Dezember dem Grafen Gerlach, für die ihm auf dem Zuge nach Böhmen geleisteten Dienste, zugleich für die Heimsteuer seiner Schwestertochter Agnes und für Schäden. Bürgschaften. Geiselschaften u. s. w., Caub am Rhein. Stadt. Burg und Zoll von Dato bis Sonnenwende und von da über ein Jahr. Stürbe der Pfalzgraf und seine Kinder, oder der König forderte dieses Pfand zurück, so sollen Schiedsrichter in Monatsfrist erklären, was der Pfalzgraf seinem Schwager noch schuldet; thun sie das nicht, so sollen sie nach demselben Monat nach Worms fahren und dort auf ihre Kosten liegen bleiben, bis sie die Entscheidung getroffen haben.[1]

Unterdessen hatte K. Heinrich VII. seinen unglücklichen Römerzug angetreten, der ihn in das Wirrsal der italienischen Parteikämpfe verwickelte, ohne dass es ihm

[1] Oefele II, 125.

gelingen konnte, dem erworbenen Kaisertitel neues Ansehen zu verschaffen. Sein unerwarteter, durch das südliche Klima herbeigeführter Tod am 24. August 1313 versetzte Deutschland, das ohnehin durch die Misserndte des vorhergegangenen Jahres an einer Hungersnoth litt, in die heftigsten Erschütterungen und gab das Reich den leidenschaftlichsten Parteikämpfen preis, in denen das Kaiserthum, auf eine blos formale Macht zurückgesetzt, nun vollends ein Mittel des Erwerbs geworden zu sein schien, um das die mächtigsten Häuser sich entzweiten. Die nun folgenden Ereignisse bestätigten, was Erzbischof Peter von Mainz bei dem Hinscheiden Heinrichs VII. gesagt: seit 500 Jahren sei keines Kaisers Tod dem römischen Reich so verderblich gewesen. [1]) Graf Gerlach befand sich in dem Sommer 1313 wieder bei seinem Schwager, dem Pfalzgrafen, in München. Er erscheint als Zeuge in den Briefen Rudolfs und der Pfalzgräfin Mechtild, worin diese beurkunden, wie sie und Pfalzgraf Ludwig nebst dessen Gemahlin Beatrix einen „Zuwurf" gethan haben an dem Rhein, zu Baiern, Oesterreich und Schwaben, wo sie Erbe haben an Leuten, Gütern und Herrschaften. Das heisst, sie beschlossen nach Beilegung ihrer Streitigkeiten ihre Länder zusammen zu werfen, so dass sie dieselben lebenslänglich in Gemeinschaft besitzen und niessen wollten. Nach diesem Hausvertrag sollte Rudolf die Wahl an der Kur des Reichs haben, so lange er lebte; würde aber Ludwig ihn überleben, so sollte „er der Vorgenannten Land, und Herrschaft an dem Rin und ze Bayern Here sind bis an seinen Tod, und die Wahl haben an der Chur des Reiches, und sullen Rudolfs Chint mit Ludwigen, noch

---

1) Ioannis Rer. Mog. I. 640.

mit seinen Chindern chainen Tail suchen, noch vordern, die will er lebt". Beider Fürsten Frauen sollten gleiche Widerlegung, Widem, und Morgengab empfangen.[1]) Diese Aussöhnung war nur von kurzer Dauer.

Als es sich um die Widerbesetzung des deutschen Thrones handelte, traten zwei starke Parteien einander gegenüber. Auf der einen Seite erhoben sich die Verfechter des luxenburgischen Hauses: Balduin von Trier, der älteste Prinz desselben, Peter von Mainz und K. Johann von Böhmen, um die Wahl von sich abhängig zu machen, und die kaum gewonnene Stellung nicht zu verlieren. Namentlich drohten in Böhmen bei der Leichtfertigkeit des K. Johann grosse Gefahren. Noch nicht hatte Heinrich von Kärnthen auf dasselbe verzichtet und führte noch den Titel eines Königs von Böhmen; an den österreichischen Herzogen konnte er leicht eine Stütze gewinnen. Diese waren noch mehr zu fürchten: sie waren mit dem Kärnthner ausgesöhnt und hatten noch die ihre Ansprüche auf Böhmen begründenden Urkunden in ihren Händen. Anfangs wollten Balduin und Peter dem siebzehnjährigen Böhmenkönig die deutsche Krone erwirken; allein diesem waren weder die anderen Fürsten geneigt, noch war eine Unterstützung seiner Wahl von dem P. Clemens V., dem Gönner des K. Robert von Neapel, des heftigsten Gegners Heinrichs VII. zu erwarten. Daher wandten sie sich an Herzog Ludwig von Baiern, dem Gegner der Oesterreicher. Vorab war es dem Mainzer Erzbischof darum zu thun, unter jeder Bedingung die Habsburger, deren Vater ihn einst im Zollkrieg beleidigt hatte, vom Throne fern zu halten.

---

[1]) Tolner Hist. Pal. 80. Fischer Kl. Schr. II, 575.

Den Luxenburgern gegenüber scheuten die habsburgischen Brüder Friedrich und Leopold keine Mühe und kein Opfer, um die Krone, welche Vater und Grossvater getragen und auf die sie nach altfränkischem Rechte Anspruch erheben zu dürfen glaubten, wieder zu gewinnen. Zugleich erkannten sie, nachdem ihre Gegner sich, ihren Ansprüchen auf Böhmen entgegen, in Besitz dieses Königreichs gesetzt hatten, die Erwerbung der deutschen Krone als eine Lebensfrage für ihr Haus, wohl erwägend, dass sie ihr Erbe ohne diese nicht sichern konnten.

Ausser diesen machte sich eine Zeit lang Hoffnung auf den Thron der Schwager unsers Gr. Gerlach, Pfalzgraf Rudolf. Er war schon 1308 im Bopparder Vertrag neben andern Fürsten für den Thron in Aussicht genommen[1]) und wandte sich jetzt an Peter von Mainz. Indessen, so gross auch die Versprechungen waren, welche er den Mainzischen Räthen bei einer Verhandlung zu Bacharach am 21. Dec. 1313 machte, es gelang ihm nicht, die Stimme des ersten Kurfürsten zu gewinnen.[2]) Missmuthig über die gescheiterte Hoffnung, dem minderjährigen Böhmenkönig abgeneigt, mit seinem Bruder Ludwig schon früher wiederholt und bald auf's Neue zerfallen, wendete er sich einige Monate später, als er von Herz. Leopold Zusicherungen erhalten hatte, der österreichischen Seite entschieden zu, und gab am 28. April 1314 zu Speier das eidliche Versprechen, dass er seine Stimme dem Herzog Friedrich von Oesterreich, und falls dieser vor der Wahl sterben sollte, dessen Bruder Leopold geben werde.[3])

---

[1]) Böhmer Reg. (1246—1313). S. 375.

[2]) Böhmer Reg. Ludw. S. 233.

[3]) Ebendaselbst.

Dass Gr. **Gerlach** auf die Entschliessungen seines Schwagers grossen Einfluss gehabt, ist unzweifelhaft; ebenso dass die Pfalzgräfin Mechtild, die Tochter eines römischen Königs, es schmerzlich empfinden musste, dass ihrem Gemahl dessen jüngerer Bruder bei Besetzung des Thrones vorgezogen werden sollte. Von Speier ritt der Herzog Leopold in Begleitung des Pfalzgrafen und anderer Freunde nach Bacharach, wo der Erzb. Heinrich von Cöln nebst zahlreichem Gefolge mit ihm zusammentraf und eidlich den Herzog Friedrich und eventuel dessen Bruder zu wählen verspricht. Von den Nassauischen Grafen waren hier anwesend die 3 Brüder Ottonischer Linie **Heinrich**, **Emich** und **Johann**. Ihnen verpfändete Leopold am 11. Mai auf den Fall, dass die römische Königswürde ihm oder seinem Bruder zu Theil werde, den Burgberg zu Greifenstein mit Bezugnahme auf eine Schuld seines Vaters König Albrechts von 933 Mark. Die Nassauer, welche einträchtlig zusammenstanden, waren mit ihren Verwandten, den Grafen Simon und Johann von Sponheim, Diether von Katzenelnbogen, den Herrn von Limburg und Merenberg, die Hauptanhänger des Habsburgers am Mittelrhein. Nach Heidelberg zurückgekehrt, ernannte der Pfalzgraf den Bischof Johann von Strassburg, die Grafen Johann von Nassau und Johann von Sponheim zu seinen Bevollmächtigten bei der bevorstehenden Königswahl.[1] Bei der vorbereitenden Besprechung zu Rense im Anfang Juni zeigte es sich, dass eine Vereinigung der widerstreitenden Elemente nicht möglich war, und so erfolgte die Doppelwahl zu Frankfurt. Das Reich spaltete sich abermals unter zwei Enkeln Rudolfs von Habsburg, **Friedrich** und **Ludwig**. Zu der

[1] Böhmer S. 236, 239, 166, 169.

Krönung Friedrichs ernannte der durch Krankheit verhinderte Pfalzgraf seinen Schwager Gerlach zu seinem Bevollmächtigten und übertrug ihm statt seiner das Reichsschwert zu tragen. Ausser Gerlach wohnten der Krönung, welche zu Bonn durch den Cölner Erzbischof geschah, seine Vettern die Gr. Heinrich und Emich von der Ottonischen Linie die beiden von Sponheim, Diether von Katzenelnbogen, Landgraf Otto von Hessen, die Herrn von Limburg und andere bei. Für die treue Anhänglichkeit und die Dienste, welche sie ihm in dem nun ausbrechenden Kampfe leisteten, belohnte Friedrich reichlich unsere Grafen. Die Verpfändung des Greifenstein an die Ottonische Linie erneuerte er am 2. April zu Breisach; im folgenden Jahre bestätigte er der Pfalzgräfin Mechtild nach dem Vorgang K. Albrechts Alles, was ihr jener zur Widerlage gegeben hatte, ob es Reichsgut wäre oder Eigengut; zugleich bestätigte er ihr den zur Morgengabe angewiesenen Zoll zu Bacharach. Am 18. Febr. 1318 bevollmächtigte er die Grafen Gerlach und Johann von Nassau, die beiden von Sponheim und Gerlach H. von Limburg, Anhänger für seine Partei zu werben.[1]) Für ihre Dienste gelobte Friedrich kurz darauf (12. März) die Grafen Gerlach, Walrab, Heinrich, Emich und Johann von Nassau, sowie die von Sponheim, die Herrn Gerlach zu Limburg und Luther von Isenburg jeglichem 1000 Mark S. zu geben, und auf solches Reichsgut, welches ihm Herzog Ludwig von Baiern vorenthält und sie ihm bezeichnen werden, zu verbriefen; zugleich verspricht er bei den Fürsten zu werben, dass ihnen diese Pfandschaften von dem Reiche bestätigt werden. Und 4 Tage nachher bestätigt er den-

[1]) Mone, Zeitschr. f. d. G. d. Oberrh. XII, 332.

selben alle Briefe, die sie von seinen Vorfahren am Reiche haben, desgleichen auch allen denen, die sie in seinen Dienst bringen. Endlich schlägt er ihnen am 19. April 1320 zum Lohn ihrer treuen Dienste die Summe von 1000 M. auf die Burg Kalsmund bei Wetzlar und diese Stadt sammt allem Zubehör mit Ausnahme des Ungeldes, nachdem er im Oct. des vorigen Jahres dem Gr. Johann von Nassau und Simon von Sponheim auf 5 Jahre den Genuss des Zolles zu Hammerstein verwilligt hatte.[1])

Zum Entscheidungskampf zwischen den Gegenkönigen kam es noch nicht; desto mehr zu kleineren Gefechten, Belagerungen und Verwüstungen des gegnerischen Gebiets: Baiern, Schwaben, Elsass und die Rheingegenden waren der Schauplatz des verheerenden Kampfes. Im Herbst 1318 überfiel Ludwig in Verbindung mit den Erzbischöfen von Trier und Mainz die Grafschaft Nassau Das Land um Wiesbaden wurde verheert, selbst die Höfe und Güter des Klosters Clarenthal, dessen Bewohnerinnen mit der Abtissin Adelheid sich flüchten mussten,[2]) wurden nicht geschont, und endlich Wiesbaden über drei Wochen (vom 14. Oct. bis 8. Nov.) belagert, ohne jedoch die Stadt einnehmen zu können. Diese, insbesondere die Burg, war mit tiefen Gräben, Wällen und Mauern umgeben, und gewiss lag eine starke Besatzung darin. Ludwigs Lager war bei Schierstein oder nach Annahme Anderer um die Burg Scharfenstein bei Kiedrich.[3]) Nicht zufrieden

---

[1]) Böhmer, Reg. 171, 173, 174.

[2]) Schenck, Geschichtsbeschr. der St. Wiszbaden, 398.

[3]) Die Gesta Trev. p. 238 (ed Wytt. & Müller): Anno 1319. Baldewinus, magnum conglomerando exercitum in Ludowici regis adjutorium contra Fredericum ducem castra ante Wyssebaden in loco Scherffsteyn dicto situavit, ubi Fridericus dux (d. i. die österr. Partei) intelligens Ludowicum et Baldewinum praevalere,

mit dieser erfolglosen Verwüstung des Nassauischen Gebiets suchte Ludwig unseren Grafen auch Feinde in ihrer Nähe zu erregen, so namentlich den Gr. Gotfried von Sain. Diesem gewährte er am 6. Dez. 1322 auf dem an das Reich gehörenden Greifenstein Burg und Stadt anzulegen, gab letzterer die Rechte Frankfurts und setzte ihm Greifenstein für 3500 Pf. H. zum Pfand unter der Verpflichtung getreuen Beistandes wider alle seine Feinde, und insbesondere gegen die Grafen von Nassau. Dagegen belehnte Pfalzgraf Adolf, Rudolfs ältester Sohn, den Gr. Heinrich von Nassau-Dillenburg mit dem Gerichte Haiger und bewilligte das Gericht zu Ebersbach an denselben zu übergeben.[1] Ein Jahr nach der Belagerung Wiesbadens starb (13. Aug. 1319) Gerlachs Schwager Rudolf mit Hinterlassung seiner Gemahlin Mechtild, einer gleichnamigen, später an den Gr. Johann von Sponheim verheiratheten Tochter und dreier Söhne, den eben erwähnten Adolf, Rudolf und Ruprecht. Der unglückliche Pfalzgraf war am 20. Febr. 1317 genöthigt worden, der Regierung zu entsagen und die Pfalz seinem königlichen Bruder abzutreten. Schon am 25. April d. J. bevollmächtigte er unsern Grafen, einen Vertrag wegen des Wittums der Pfalzgräfin Mechtild abzuschliessen und dann die pfälzischen Unterthanen des Eides der Treue gegen ihn zu entbinden, bis auf die Zeit, da sie ihm wieder

repatriavit. Für Scharfenstein entscheiden sich Tritheim, Kopp und Dominicus (Gesch. Baldewins, 173). Die Tr. Gesten sagen zwar, die Oesterreicher seien vor Ludwig gewichen; allein der Fall der Stadt wird nicht angegeben, und die Nassauer blieben den Habsburgern zugethan.

[1] Böhmer R. L. 509. 510 und 684. Kopp, Gesch. der eidgen. Bünde, V, 6. Tolner Hist. Pal. 38. Böhmer Rheinpfalz. Reg. 133.

werden sollten. Ob Gerlach sich dessen unterzogen, ist nicht bemerkt; es war kein angenehmes Geschäft. Das mag seinen Schwager auch dazu veranlasst haben, für den Fall, dass jener die Vollmacht nicht annehme, Stellvertreter zu ernennen. [1]) Am 23. April und am 15. Mai d. J. wurde als Ersatz für das ursprüngliche Wittum die Burg Wolfsberg und die Stadt Alzei bestimmt. Trotz dieser Entsagung musste der kranke Pfalzgraf mit seiner Gattin im Juni 1317 sich nach Oesterreich flüchten, wo er starb. [2]) Mechtild, die für sich und ihre Kinder an den Gr. Johann von Nassau (Otton. L.) einen „Mumpar und Pfleger" fand, begab sich in die Rheinpfalz auf das ihr so kärglich zugewiesene Wittum, suchte hier die Rechte ihrer Söhne gegen den Oheim zu wahren, unterstützte die Sache der Habsburger, insbesonders bei der Berennung von Speier durch Leopold (20. Aug. 1320) [3]), vermählte ihren Sohn Adolf mit der Tochter des kurz vorher von Ludwig zu Friedrich übergetretenen Gr. Ludwig von Oettingen, den auch die Habsburger durch Familienbande an sich fesselten.

Ein besonderes Zeugniss für die feindselige Stellung des Königs gegen die Nassauer bietet die in diese Zeit fallende Sponheimisch-pfälzische Fehde. Nach dem resultatlosen Einfall in die Nassauische Grafschaft beschloss Ludwig 1320 die

---

[1]) Oefele II, 135. Dat. Regensburg.

[2]) Noch am 22. Febr. 1317 stellen beide eine Verzicht-Urkunde den Habsburgischen Brüdern aus. — Vergl. Böhmer, Wittelsb. R. s. d.

[3]) Am 18. Oct. 1320 machte Gr. Johann von N. als Mumpar und Pfleger der Pfalzgräfin und ihrer Kinder eine friedliche „Stallung" mit der Stadt Speier mit dem Beding, dass, wenn Gr. Johann in der angegebenen Zeit dem K. Friedrich dienen will, er es der Stadt 4 Wochen vorher anzeige, und so umgekehrt, wenn die Stadt dem K. Ludwig dienen will.

mit diesen verbündeten Grafen von Sponheim, Johann in Kreuznach und Simon in Kastellaun, zu bedrängen und der österreichischen Partei wo möglich zu entziehen. Unterstützt von Balduin von Trier rückte er gegen das Schloss Sprendlingen, östlich von Kreuznach, eroberte es, verwüstete das Gebiet bis vor die Thore von Kreuznach, sowie die Besitzungen des Gr. Simon auf dem Hundsrück. Die Grafen gaben nach und gelobten, nichts mehr gegen die baierische Partei zu unternehmen. Doch bald brach der Kampf mit dem Trierer wegen der Burg Stromberg von neuem aus: die Fehde erweiterte sich, da nun auch die Pfalzgräfin wegen verschiedener Pfandschaften hineinverwickelt wurde, und dieses gab dann Veranlassung, dass unsere Grafen sich berufen fühlten, thätig einzugreifen. Sie gingen mit der Pfalzgräfin, ihrem ältesten Sohne und den Grafen von Sponheim ein Bündniss gegen Balduin ein. Die Fehde wurde am 26. Aug. 1322 durch einen billigen Austrag beendigt. Dabei versprachen die Pfalzgräfin, ihr Sohn Adolf, die Grafen Johann von Nassau, Johann von Sponheim für sich und ihre Helfer, namentlich für den Gr. Walram von Nassau und den Wildgrafen von Daun, dem Erzb. von Trier und K. Johann von Böhmen den ruhigen Besitz der beanspruchten Pfandschaften zu. [1])

Dennoch kam es nicht zur Aussöhnung der Pfalzgräfin mit ihrem Schwager; sie fühlte sich zu sehr gekränkt. Der Tod endete im folgenden Jahre ihr kampfvolles Leben; ihre Ruhestätte fand sie im Kl. Clarenthal. [2])

---

[1]) Dominicus, Erzb. Baldewin, S. 176. Günther III, 205. Widder, Beschr. der Churpfalz III. 374; Gest. Trev. (ed. Wytt. et Müller) p. 242.

[2]) Ihre letzte Urkunde ist vom 25. Januar 1323; als gestorben gedenkt ihrer K. Ludwig 1324, 15. Jan. Darnach fällt ihr Sterbe-

Allein der Sieg Ludwigs bei Mühldorf am 28. Sept. 1322 und die Gefangennehmung Friedrichs von Oesterreich führte nothwendig zur Auflösung der österreichischen Partei. Zunächst gebot die Klugheit den jungen Pfalzgrafen sich ihrem Oheim zu nähern; ebenso söhnte sich der Landgraf Otto von Hessen, verwickelt in eine hartnäckige Fehde mit dem Erzbischof Matthias von Mainz, mit dem Könige aus. So konnten die Nassauer, die bereits mit ihrem mächtigen Nachbar, dem Trierer Oberhirten, sich ausgeglichen, allein nicht in der Opposition verharren. Die Sorge für die Interessen ihres Hauses rieth zum Nachgeben, und wir finden sie daher im Sommer 1323 in der Umgebung des Königs. Dieser gestattete zu Nürnberg dem Grafen Gerlach aus seinem Dorfe Wehen eine Stadt zu machen und sie zu befestigen, und giebt deren Einwohnern Rechte, Freiheiten und Gnaden wie die Bürger von Frankfurt haben.[1]) Am 30. October dess. Jahres — *in Werdea prope Danubium* — declarirt er, dass er durch die bisher ertheilten Befreiungen, welcher Orte es auch gewesen sein möge, und durch die, welche er künftig ertheilen werde, dem Gr. Gerlach v. N. an seinen Leuten nicht habe schädlich sein wollen.[2]) Und am 17. April des folgenden Jahres verpfändete er demselben für 3460 Pf. und weitere 550 Pf., welche er ihm schuldig ist, vier Turnosen vom Zoll in

---

tag auf den 19. Juni 1323. Das Grabmal derselben in Clarenthal hatte nach Hagelgans folgende Inschrift: Anno Dni. MCCCXXVIII in die Sanctorum Gervasii et Protasii obiit illustrissima Dna. Mezza. Ducissa. Dni. Adolfi. Regis. Romanorum. Mater. Duorum. Ducum. Bawarie.

[1]) Böhmer Reg. L's. S. 35. Nach Vogel (Beschreib. S. 658) erhielt Gerlach auch die Erlaubniss, Nassau zu befestigen.

[2]) „Nolumus" heisst es in der noch nicht gedruckten Urkunde, „nobili Viro Gerlaco Comiti de Nassoya, fideli nostro dilecto in

Caub.[1]) Half hier unser Graf dem Könige durch Geldvorschüsse, so war er diesem auch in anderer Beziehung zu Diensten. Laut Urkunde vom 24. Aug. 1326 heisst Ludwig den Gr. Johann von Nassau, dem er am 5. Juli den Schutz des Klosters Altenberg übertragen hatte, dass er mit Gerlach, seinem Landvogt, die Stadt Wetzlar zwinge, dem Gr. Gerlach das Ungelt zu geben, das sie erhoben hat, seit Ludwig König wurde, sowie auch das weiter fällig werdende ihm selbst einhändige, bis dass er selbst 2000 Pf. H. erhalten habe.[2]) Daraus ergibt sich, dass damals unser Graf Landvogt in der Wetterau war, als welcher er an der Spitze des von den Herren und Städten des Gaues beschickten Landtages stand und die Rechte des Königs zu wahren hatte. Böhmer hat zwar früher[3]) aus dem Umstande, dass K. Ludwig in einer Urk. v. 6. Dez. 1321 den Gottfried von Eppstein Landvogt in der Wetterau nennt, gefolgert, dass jene Bezeichnung Gerlachs als eines Landvogts sich nur auf einzelne diesem Grafen und seinen Nachfolgern in Wetzlar zugewiesene landvogteilichen Rechte beziehen könne, unter Hinweisung auf eine 1417 von dem Erzbischof Johann von Mainz dem Gr. Philipp von Nassau ertheilte Bestallung; allein, obgleich Gottfried von Eppstein auch noch 1324 urkundlich als Landvogt der Wetterau vorkommt,[4]) so war es doch nicht unmöglich, dass in der Verwaltung der Landvogtei eine Aenderung eintrat, und

suis hominibus praejudicari, vel aliqualiter derogari", nemlich durch gegebene Befreiungen. Böhmer ebendas. 38 in Betreff des Datums.

[1]) Ebendas. S. 41.

[2]) Ebendas. S. 52.

[3]) Archiv f. Hess. Gesch. I, 343 ff.

[4]) Böhmer R. L's S. 42.

was die Rechtsame der Nassauer in Wetzlar betrifft, so datiren diese erst seit der Heirath von Gerlachs Sohn Johann mit der Merenbergischen Erbtochter, worauf wir unten zurückkommen werden. Wahrscheinlich verwaltete Gerlach die Landvogtei bis 1333, in welchem Jahre K. Ludwig den Gottfried (den V. oder VI.?) von Eppstein zum Landvogt in der Wetterau setzte.[1])

In dem Jahre 1326 starb zu Strassburg Herzog Leopold von Oesterreich, der Hauptkriegsheld seiner Zeit und erbittertste Gegner Ludwigs. Dessen Lage schien sich jetzt bessern zu wollen; wenigstens mehrte sich die Zahl seiner Anhänger. Das machte ihn übermüthig, und in seinem Uebermuthe stürzte er sich in einen Kampf mit der Kirche, dem er nicht gewachsen war, der aber masslos von beiden Seiten geführt dem Reiche wie der Kirche zu grossem Unglück gereichte. Er zog nach Rom, entschlossen das Papstthum zu beugen und es sich dienstbar zu machen: ein Unternehmen, das gegen den Willen der bedeutendsten Reichsfürsten und ohne Unterstützung der Nation geschah; von den Geistlichen folgte ausser dem gebannten Bischof von Eichstädt, der vor Pisa starb, keiner. Gegen den Zug war besonders der staatskluge und vielvermögende Balduin von Trier. Auch von unsern Grafen betheiligte sich keiner an dem unheilvollen Zuge; von ihren entfernteren Verwandten nur die beiden Brüder Johann und Reinhard von Westerburg. Wie schmachvoll das Unternehmen endete, das statt Ludwigs Sieg den des Papstes zur Folge hatte, ist bekannt. Nachdem der Kaiser unter Hohn und Verwünschung Rom verlassen, hielt er sich im Sommer 1329 noch längere Zeit, von den Wogen des italienischen Parteigetriebes hin und her getragen, in Oberitalien auf.

[1]) Böhmer, Codex Moenofr. I, 523.

In dieser Zeit begaben sich auch drei Nassauer an das königliche Hoflager Zuerst treffen wir hier den Gr. Emich von Nassau-Hadamar mit seinem Sohne Johann, denen Ludwig Gnadenbriefe ausstellte. Während dieser zu Pavia verweilte, erschien auch Gr. Gerlach, und zwar hauptsächlich im Interesse der jungen Pfalzgrafen, deren Vormundschaft er nach dem Tode des Gr. Johann von Nassau übernommen hatte. Gerlach unterschrieb als Zeuge den berühmten und wichtigen baierischen Hausvertrag vom 4. August 1329, nach welchem die Pfalzgrafen die Rheinpfalz nebst einem Theile des Viztumamtes Lengenfeld, (Nordgau), der seitdem die Oberpfalz hiess, Ludwig dagegen und seine Söhne Oberbaiern und den andern Theil von Lengenfeld erhielten; die Kurstimme sollte wechseln, zuerst aber von der Pfalz geführt werden. Zugleich wurde festgestellt, dass nach Erlöschen des männlichen Stammes der einen oder andern Linie die getheilten Lande wieder vereinigt werden sollten.[1])

Am 8. August erlaubte Ludwig zu Pavia seinem „lieben Schwager Gerlach Gr. von Nassau" seiner getreuen Dienste willen „ewiglich Haller Müntz zu schlagen zu Wissbaden — an aller Wize vnd gestalt vnd gewohnheit als man sie schlagen soll. vnd machet zu Frankfurt zu Speier zu Nurnberg vnd in andern vnsern vnd des Reichs Stetten."[2]) Auch gab er demselben in diesem Jahre das Privileg, vier eigene Juden in Frankfurt halten zu dürfen.[3]) Ebenso beurkunden in der nächsten Zeit manche Gnadenbezeugungen das Bestreben des Königs, die Nassauer und ganz

[1]) Böhmer, R. L's. S. 64.

[2]) Abschriftlich aus Idstein.

[3]) Reusch, Archival. Bemerk. zu Reinhard's histor. Ausführ.: (auf der Wiesbadener Landesbibliothek.)

besonders den Gr. Gerlach bei dem in Folge der Excommunication vielfach eintretenden Abfall in ihrer Treue zu befestigen. So freit er am 28. Febr. 1331 zu Regensburg dem letzteren und dessen Erben ihr Städltein Gliperg, welchem er dieselben Freiheiten die Frankfurt hat, und einen Wochenmarkt verleiht;[1] in gleicher Weise befreit er am 22. Mai zu Nürnberg auf Bitten Gerlachs die Stadt Merenberg dergestalt, dass sie alle Rechte, Ehre und gute Gewohnheit haben soll wie Frankfurt.[2] Dass Gerlach damals Landvogt in der Wetterau war, geht unzweideutig aus des Königs Urkunde vom 21. Juli (d. Nürnberg) hervor, worin er dem Burggrafen und den Burgmannen zu Friedberg die Steuer daselbst ein Jahr lang einzunehmen verschaffte, um ihm davon nach der Anweisung unsers Grafen eine Burg zu Friedberg zu erbauen. Endlich gibt Ludwig am 1. Sptr. 1331 — d. d. Nürnberg — dem Gr. Gerlach und dem Gr. Hermann zu Lichtenstein, seinem Kanzler Vollmacht, zu *theidingen* mit seinen und des Reiches freien Städten am Rhein, das ist mit Mainz, Strassburg, Worms und Speier, um den Landfrieden, und wie sie ihn mit diesen setzen und ordnen, das verheisst er stet zu halten.[3]

Um diese Zeit waren Streitigkeiten in Friedberg ausgebrochen, die zu „auflauff vnd missehellung vnd auch krieg" führten. Der Kaiser befiehlt in einem Schreiben vom 24. Nov. 1332 von Nürnberg der Stadt sechs Schiedsrichter zu wählen und zwar drei von den Städten Frankfurt, Gelnhausen und Wetzlar, und drei von den Burg-

[1]) Böhmer. l. c. S. 321.

[2]) Ebendas. S. 80.

[3]) Ebendas. S. 279.

mannen. Sollten sich diese an der Berichtigung „stossen", so sollten sie den Sibenden wählen als Obmann, der dann in einem Monat „nach rat vnsers lieben Swagers Graf Gerlachen von Nazzowe richten" solle. An diesen schreibt er an demselben Tage, diese Sache innerhalb eines Monats auszuführen. [1])

Auch lässt sich aus zwei anderen Urkunden desselben Jahres erkennen, dass damals unser Graf dem Kaiser Geldvorschüsse geleistet hat: nemlich aus des letzteren Urkunde vom 10. Juni, worin er bekennt dem Landgrafen von Hessen 13000 Pf. H. schuldig zu sein und verspricht sie als Heimsteuer der Tochter des Landgrafen an den Pfalzgrafen Ruprecht, der eben heirathete, zu zahlen, d. h. sie zu schlagen auf des Reiches Pfand, „die er von vns vnd dem Ryche inne hat, wär aber daz wir vnsern Vetern dez nicht über ein chomen mochten, so sollen wir dem obgenanten Heinrich, nach dem so vnser Swager Gr. Gerlach von Nassawe, der an zehen Schilling Haller an vnserm Zol ze Germarsheim auf dem Reyn gesezit ist, 6000 Pf., die im darauf verschrieben sint . . . . geweit werdent. — wir verhaizzen — auch — daz wir den Gr. Gerlach noch nieman anders auf den Zol — mer verschriben sullen." Und am 24. Dez. versprach Ludwig dem Gr. von Wittgenstein den Einsatz auf das Erträgniss eines neuen Rheinzolles, sobald der ältere Pfandinhaber „de Edelmann Gerlach von Nazzaw vor geweit wird von den newn Schillingen dar inn er ietzu ist". [2])

Auf den Rath unsers Grafen hielt der König viel. Als er sich 1335 zu Augsburg aufhielt, berief er eine Anzahl Grafen und Herren an seinen Hof, worunter

---

[1]) Baur, Hess. Urkunden III, 646.

[2]) Oefele I, 759 u. 766.

Gerlach und die jüngeren Nassauischen Grafen genannt werden.[1]) Das Jahr darauf ist wieder bezeichnet durch zwei königliche Privilegien: am 1. Juni verleiht Ludwig — d. d. Heidelberg — unserm Grafen wegen seiner treuen Dienste ein ewiges Ueberfahr zu Biebrich über den Rhein und wieder herüber, mit allem daraus sich ergebenden Nutzen; am 2. Dez. thut er demselben die besondere Gnade: „ob er ein Silber ertzt in seiner Herschafft funde, oder ankom, wo das were. Das er vnnd sein erben dasselb Silber ertzt ewiglichen zu einem rechten Lehen haben vnd nissen sollen, mit allen nutzen vnd rechten die da vonn gefallen mogen.“[2]) Ludwig spricht hier von einer besonderen Gnade, weil das Bergwerksregal zu den kaiserlichen Vorrechten gehörte und nur durch besondere Belohnung in die Hände der Territorialherrn gelangen konnte: ein Grundsatz, der in Bezug auf Silberwerke ganz bestimmt in Heinrichs VI. Diplom von 1189 ausgesprochen ist.[3])

Während Ludwig auf diese Weise durch Gunstbezeugungen seine Freunde in ihrer Treue zu bestärken suchte, verwickelte er sich durch den fortdauernden Hader mit dem päpstlichen Stuhle und die Entfremdung des K. Johann von Böhmen, der offen gegen ihn auftrat, in ein Labyrinth von Schwierigkeiten, aus denen er bei der Halbheit seines Charakters nicht herauskommen konnte. Heute gab er seinen Boten ausgedehnte Vollmachten nach Avignon mit, morgen verleugnete er sie; von einem Bündniss sprang er zu dem andern über, entsagte sogar 1333 heimlich der Krone; als es aber lautbar wurde, widerrief er die Entsagung. Nachdem der Böhme ihn verlassen und Erz-

[1]) Böhmer l. c. S. 105 u. Oefele I, 761.

[2]) Aus dem Idsteiner Archiv.

[3]) Walter, D. Rechtsgesch. S. 274.

bischof Balduin vorerst wenigstens eine reservirte Haltung eingenommen, die aber bald zu entschiedener Opposition sich entwickelte, war seine Stellung im Reiche wankend geworden. Denn mochten seine Vettern und übrigen Anhänger noch so viele Erklärungen für ihn in die Welt senden: es fehlte die materielle Macht, worüber K. Johann und Balduin, dessen Krieger für die besten ihrer Zeit galten, und die geistige, worüber in hohem Grade letzterer gebot. Des Kaisers Hauptstütze war nach dem Jahre 1336 Erzb. Heinrich von Mainz. Allein, wie wenig er selbst diesem traute, wie wenig überhaupt ein beschworenes Wort in dieser Zeit der allgemeinen Verwirrung gehalten wurde, erhellt daraus, dass am 29. Juni 1337 zu Frankfurt 14 geistliche und weltliche Grossen, darunter auch Gr. Gerlach sich dem Kaiser verpflichteten, dass, wenn Erzb. Heinrich sein beschworenes Wort — er hatte sich eben mit K. Ludwig verbunden — nicht halten würde, sie dem Kaiser wider den Erzbischof beholfen sein wollten mit Leib und Gut und Land und Leuten.[1] Um sich für den von dem Kaiser versprochenen Schutz erkenntlich zu zeigen, veranstaltete der Mainzer Erzbischof am 27. März 1338 eine Versammlung seiner Suffraganbischöfe in Speier wegen der kirchlichen Wirren, der auch Ludwig beiwohnte. Dieser berichtete umständlich über die von ihm in Betreff der Aussöhnung mit dem Papste gethanen Schritte, ersuchte die Bischöfe, Einsicht von den Acten zu nehmen und in seiner Sache sich nach Avignon zu wenden. Darauf hin wurde beschlossen, ein Schreiben an den Papst zu schicken mit der Bitte, den K. Ludwig endlich in die kirchliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen. Zugleich wurde der

[1] Remling, Gesch. d. Bisch. v. Speier Urk. 1, 529.

Bischof Ulrich von Chur und unser Graf Gerlach auserwählt, als Gesandte die Bitte der Versammlung bei der Kurie zu unterstützen.[1]) Die Städte des Reiches schlossen sich an. Walram von Cöln schickte den Magister Heinrich von Dortmund mit gleichem Auftrage. Die Abreise jener beiden verschob sich aber, wie es scheint, bis gegen Ende Mai.[2]) Am 3. Juni langten sie zu Avignon an. Ueber die Aufnahme der Gesandtschaft geben Albertus von Strassburg und Johannes Verdensis — offenbar einer der Männer, die Balduin von Trier über die gegen ihn erhobenen Verdächtigungen in Avignon Auskunft zu geben beauftragt hatte — in einem am 9. Juni aus Avignon an einen Kaplan des Trierer Erzbischofs geschriebenen vertraulichen Briefe, sehr verschiedene Berichte. Albertus erzählt: Benedict XII. habe den deutschen Gesandten gleichsam weinend in's Ohr gesagt, er sei Ludwig gar nicht abgeneigt, aber der Franzosenkönig habe gedroht, wenn ohne seine Zustimmung der Baier die Absolution erhalte, so werde er (Benedict) Schlimmeres von Frankreich zu erdulden haben als dem P. Bonifacius VIII. widerfahren; auf Bitten des Papstes seien die Botschafter durch der Dauphin Humbert

[1]) Alb. Arg. p. 127, u. Schaten, Annal. Paderb. t. XIII. 287. Böhmer l. c. S. 229. Dominicus. l. c. S. 353.

[2]) In der Erklärung, welche Joh. v. Syberg, Kanonikus v. St., Andreas zu Cöln im Auftrage des Mainzer Erzbischofs an den Papst abgibt, um denselben zu entschuldigen, dass er nicht habe in Avignon erscheinen können, heisst es: Jmmo nobilis vir Domnicus Gerlacus Comes de Nassauwia cum in certa legatione ex parte ejusdem domini mei ad curiam vestre sanctitatis fuisset preparatus, et in itinere constitutus et usque ad Columbarian (Colmar) profectus propter certas capitales et hostiles insidias — ulterius ad suam legationem perficiendam proficisci non audebat. Würdtw S. D. IV, 274.

über das Gebirg nach Lausanne geleitet worden. Dass die Botschafter den bezeichneten Rückweg durch Savoyen nahmen, den Franzosen nicht trauend, ist wohl glaublich; allein das Uebrige klingt allzu unwahr und mährchenhaft. Johannes Verdensis dagegen, der ausser dem Bischof von Chur und unserm Grafen noch den Augustinerbruder Hermann von Westphalen als Abgeordneten nennt, schreibt, dass Benedict XII. den Gesandten sowohl in seiner Kammer als am folgenden Tage in der Versammlung der Kardinäle zornig geantwortet habe: die deutschen Bischöfe, von denen sie abgesandt, seien mit dem Baiern gegen die r. Kirche verschworen, und er werde Ludwig nicht eher von dem Banne lösen, bis er alle Würde niedergelegt habe. Ferner erzählt Johannes Verdensis: die deutschen Abgeordneten wären beauftragt gewesen, die Bitte zu stellen, dass zwei Cardinäle als Legaten nach Deutschland geschickt würden »ad reformandam Almanniam«; der Papst aber habe erklärt, er wolle seine Cardinäle nicht den Bären und Löwen preisgeben. — Ihm, dem Johann, scheine die Bitte der deutschen Bischöfe unüberlegt und erinnert an die zwei Legaten, welche im vorhergegangenen Jahre die Mainzer Kirche in Unordnung gebracht und Viele verkehrter Weise angeklagt hätten etc.[1]) Mag hier der Franzose etwas übertrieben haben, so stimmt doch sein Bericht mehr mit den Worten des Papstes selbst überein, welcher dieser sich in einem Schreiben an den Cölner Erzbischof vom 1. Juli bedient: er sei nicht schuld, dass die Aussöhnung mit Ludwig nicht zu Stande gekommen, sondern dieser selbst; wenn man in Deutschland diese Aussöhnung noch wünsche, so möchten nur Ludwig und insbesondere die Wahlfürsten

[1]) Wuerdtw. N. S. XIII, 46.

ihre Botschaft an den Sitz des apost. Stuhles senden, wo allein diese Sache ausgemacht werden könne; es sei falsch, dass sich der päpstliche Stuhl des Erzstifts Mainz habe bemächtigen wollen; nur deshalb hätten die päpstlichen Commissarien dessen Resignation dem Erzb. Balduin angesonnen, um es sofort dem päpstl. Provisen Heinrich von Virneburg zu übergeben; Ludwig möge, wenn es ihm ernst sei, vor allen Dingen nur dem Krieg gegen K. Philipp von Frankreich ein Ende machen, indem die Kirche sich von diesem nicht trennen werde. [1]) Darin lag die Hauptsache! Trotz des milden Charakters des Papstes erfolgte also eine abschlägliche Antwort. Benedikt war so umgarnt von dem Pariser Hofe, dass er nur als betrogenes Werkzeug desselben erscheint. Zum Unglück für die Kirche und für die Welt war es eben den Franzosen gelungen, die höchste geistliche Gewalt sich dienstbar zu machen. Bekanntlich nennt man diese Zeit nicht mit Unrecht die babylonische Gefangenschaft des Papstthums. Grund zur heftigen Feindschaft Philipps IV. gegen Deutschland war des Kaisers Verbindung mit Eduard III. von England, der um seine Ansprüche auf die französische Krone zur Geltung zu bringen, den Krieg begann und, nachdem er mit Ludwig sich verbunden, am Rheine Helfer zu dem grossen Streite warb. Hatte jene Gesandtschaft aber auch kein unmittelbares Resultat, so war sie doch der Anfang und Ausgangspunkt einer für Ludwig günstigen Bewegung unter einem grossen Theile der deutschen Reichsstände: es folgten die Reichsversammlungen zu Frankfurt, die Zusammenkünfte der meisten Kurfürsten zu Lahnstein und Rense und der Convent mit Eduard III. zu Coblenz, wo man überall

---

[1]) Böhmer, l. c. S. 229.

die Rechte des Reiches gegenüber den vom Papste erfolgten Eingriffen und den von Frankreich an Deutschland verübten Unbilden durch Reichstagsbeschlüsse zu wahren bemüht war, die aber zugleich das seitherige Verhältniss zwischen Kirche und Reich verrückend, eine neue Grundlage für das Verhältniss beider Gewalten zur Folge hatten. Zu Frankfurt war unser Graf in der Umgebung Ludwigs, wobei auch der Kostenpunkt wegen der Reise nach Avignon erledigt wurde; denn am 22. Juli sagt Gerlach den Kaiser aller Schuld und Forderung, die er an ihm hatte, los und ledig. [1]) Von Frankfurt begab sich der Kaiser nach Coblenz zu der Zusammenkunft mit dem englischen Könige. Ausser 4 Herzögen, 3 Erzbischöfen, 6 Bischöfen waren 37 Grafen anwesend: dass darunter Gerlach nicht fehlte, dürfte unzweifelhaft sein. Auch er hatte dem K. Eduard seine Dienste angeboten. Dieser, der in Coblenz zum Reichsvicar in den Niederlanden ernannt wurde, versprach den einzelnen Fürsten und Grafen für die zu leistende Hilfe ungeheuere Summen, die er nicht bezahlen konnte. Lag doch selbst die grosse englische Reichskrone bei Balduin von Trier und die der Königin nebst den Staatsjuwelen bei Cölner Bürgern als Pfand. Er konnte selbst unsern Grafen nicht befriedigen, der ihn deshalb durch seinen Diener Voltzo um Zahlung mahnen liess, wie sich aus einem Briefe — d. d. 3. Mai 1341 apud Westmonasterium — ergibt. Hierin schreibt er unserm Grafen, dass er nach Johann Baptist ihm das Schuldige auszahlen wolle, im Gegenfall stellte er demselben frei, das ihm geleistete homagium zu resigniren. [2]) Antheil an jenem Kampfe zwischen den zwei Westmächten nahm Gerlach

[1]) Oefele II, 167.

[2]) Böhmer R. L's, S. 267.

nicht mehr; dagegen hat sein Sohn Johann sich darin später durch seine Tapferkeit ausgezeichnet.

Fest blieb unterdessen das Vertrauen des Kaisers zu dem nassauischen Hause. Am 22. Juli verlieh er zu Frankfurt dem Gr. Gerlach und dessen Erben alle Güter, die der Kamerer von Gudenbergk, der ohne eheliche Erben gestorben war, von ihm und dem Reich zu Lehen trug. [1]) Auch Gerlachs ältester Sohn Adolf stand in der Gunst des Königs. Dieser gab ihm »durch di danchbaren dienst willen, di er vns vnd dem Reiche getan hat, vnd noch tun sol vnd mag, vnd auch durch besunderer genad vnd fruntschaft, di wir zu im haben, vf dem zolle ze Bacherach, vf einem grozzen Turnos zu dem Turnos, den wir im vor dar vf verschriben haben, vier Tusent pfunt Haller, also, daz er zehant an disselbin zwen Turnos stan sol, vnd di bad einnemen vnd inne haben, als lang, biz daz er der — vier Tusent pfunt H., an demselbin zolle zu anderm gelt, daz wir im vor vf einin Turnos verschaffet und verschriben han, gentzlichin ane allin gebrestin gericht und gewert wird.« Und am St. Bonifaciustag (14. Mai) 1343 bekennt der Kaiser zu Mergentheim demselben Gr. Adolf »umb di dienst, di er vns vnd dem Riche lang zit her truwelich getan hat, vnd noch fürbaz getun sol, schuldig wordin sin — Tausent pfunt Haller, vnd disselbin tusend pfund verschaffen wir im vnd sinen erben, vf den zwayn Turnosen, di si ietzo zu Bacherach nemend, also, daz si disselbin zwen Turnos inne habin vnd in nemen sullen, ane alle irrunge vnd hindernisse als lang bis daz si der vorgen. tusent pfunt H. da von gericht vnd gewert

[1]) Ibid. S. 125.

werdent gar vnd gentzlichen.«[1]) In Bezug auf den von unserm Grafen dem Kaiser zu leistenden Kriegsdienst ist nicht ohne Bedeutung eine von dem letzteren, ebenfalls zu Mergentheim, dem Gr. Wilhelm von Wyde und Reinhard, H. v. Westerburg ausgestellte Urkunde, worin er erklärte, dass beide nur dann zum täglichen Kriege zugezogen werden sollten, wenn auch Markgraf Wilhelm v. Jülich und Gr. Gerlach von Nassau dazu aufgeboten würden.[2]) Selbst als 1346 des Grafen dritter Sohn Gerlach durch päpstliche Provision zum Erzbischof von Mainz gegen des Kaisers Anhänger Heinrich von Virneburg mit dem die Nassauer nicht auf freundlichem Fusse standen erhoben wurde, bleibt unser Graf, treu seinem gegebenen Worte, auf der Seite Ludwigs. Schon im Anfang dieses Jahres war Gerlach bei dem Kaiser zu Heidelberg, wo er in einer Urkunde Ludwigs und in einer des Markgr. Hermann IX in Betreff der ungerechten Befehdung des Klosters Herren-Alb als Zeuge erscheint. Sein Name steht zwischen dem des Pfalzgrafen Ruprecht und dem des Grafen Eberhard von Würtenberg.[3])

Am 11. Juli erfolgte die Wahl des Markgr. Karl von Mähren zum röm. Könige zu Rense. Als nun Ludwig im August nach Frankfurt kam, suchte er sich der Unterstützung der Nassauer zum Kampfe gegen seinen Gegner zu vergewissern. Er schloss mit unserm Grafen und seinen beiden Söhnen Adolf und Johann eine Vereinigung, dass sie ihm dienen sollen mit ihren Festen und mit 150 Helmen, so lange der Krieg zwischen ihm und dem

[1]) Abschriftlich aus Idstein; das Datum der letzten Urkunde hat Böhmer richtig nach dem Aufenthaltsorte des Kaisers bestimmt.

[2]) Böhmer, l. c. S. 328.

[3]) Mone Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins VI, 334.

von Böheim, dem Markgrafen von Mähren und ihren Helfern währte, und gab ihnen dafür 20,000 Pf. H., das Pfund für einen Gulden gerechnet. Darauf gewährt er am 27. August der Stadt Wetzlar, welche auf die noch ein Jahr lang zugesicherte Steuerfreiheit auf seine Bitte verzichten und ihre gewöhnliche Steuer mit den andern ihr eidgenössischen Städten in der Wetterau dem von Nassau und dem von Limburg geben wollte, die Gnade, dass sie nach vollständiger Befriedigung dieser beiden, zwei ganze Jahre steuerfrei sein sollte. Kurz darauf, am 7. Sept. verkündet er derselben Stadt, dass er dem Gr. Gerlach dem alten und Adolf und Johann, dessen Söhnen, die gewöhnliche Bet und Steuer der Stadt, die auf nächsten St. Martinstag fällig wird, ganz, und die auf Martini über's Jahr fällige halb gegeben und verschafft habe, die Stadt auffordernd denselben deshalb Versicherung zu geben. [1])

Doch die Verträge blieben blos auf dem Pergament; der Kampf Ludwigs mit seinem Gegner Karl begann an der Südgrenze des Reiches, wurde aber im folgenden Jahre durch den plötzlichen Tod des Kaisers aufgehalten. Für die Nassauer Grafen, am ersten natürlich für Gerlach und seine beiden Söhne Adolf und Johann trat die Sorge für den Bruder der letzteren, den jugendlichen Erzbischof Gerlach von Mainz als bestimmend in der Politik hervor. Daher schlossen sie sich sofort der Partei Karls IV. an und suchten, in bewunderungswerther Eintracht mit einander verbunden und unterstützt durch ihre zahlreichen Vasallen, worunter mehr als eine Familie, wie die Grafen von Sponheim und Wittgenstein, die Herren von Limburg, Hanau und andere, sich ausgezeichneten

[1]) Böhmer. l. c. S. 158.

historischen Rufes erfreute. die Sache des genannten Erzbischofs zu vertheidigen und durchzukämpfen. Gerlach, der Vater, stand dem Sohne überall rathend zur Seite und tratt insbesondere bei den von diesem geschlossenen Verträgen mit seinen Bundesgenossen, wie den Pfalzgrafen am Rhein und dem Landgrafen von Hessen, handelnd auf, und er konnte dies jetzt um so ungehinderter, als er gerade 1346 die Regierung seiner Grafschaft den beiden Söhnen Adolf und Johann übergeben hatte. Die Ausgleichung mit Hessen am 26. April 1347 geschah durch Gr. Gerlach, dessen Sohn Johann und den Gr. Sigfried von Wittgenstein auf der Burg zu Idstein, sowie durch dieselben Mittelspersonen am 1. Mai dess. J. ein zweiter Vertrag zwischen Mainz und Hessen zu Stande kam; einige Wochen später — am 13. Juli — ward durch des Vaters Vermittlung der Vertrag mit dem Pfalzgrafen Ruprecht geschlossen. [1])

An demselben Tage kam es auch zu besonderen Verträgen des Erzbischofs mit seinen beiden Brüdern, denen er bereits vorher — Dienstag nach Pfingsten 1347 — Verzicht auf alle Erbschaft gethan. Er beurkundete, dass er ihnen »umb solichen dienst und hulfe, die sie uns dun sollent bit libe bit gude bit lande bit luden und bit iren slossen nach aller irer muge, ane argenlist, uns zu unsme stiffte zu Mentze zu helfende und zu bringene« gelobt hat 24000 kl. Gulden von Florenz, »der wir sie bezalen sollen gutlich und gentzlich wanne wir unsern stifft in gewinnen ane geuerde, sobalde wir unsern stifft in gewinnen und geweldig werden unserre zolle, so sullen wir sie setzen zu Erenfels in vier Turnose«. Zugleich stellte er für ihre

[1]) Wenck III, Urk. S. 204. Gud. III, 339; Landau, hess. Ritterb. III, 55. Wuerdtw, N. S. VI, 292.

Söhne ergiebige Pfründen in Aussicht und bedung für sich den freien Gebrauch der Burg Nassau aus, so lange er seinen Sitz nicht in Mainz nehmen könnte. In einer zweiten Urkunde desselben Tags erklärte er, dass er seine beiden Brüder »funden hat, in Gewalt vnde Gewer sitzen zu Lahnstein one Ansprache aller rechte Gewohnheide vnde Gulde, da inne Wir vnd vnser stift zu Mentze sie vnd ire Erben wellen vnd sollen sie ewecliche schirmen. . . . Auch bekennen wir in, daz sie vnser Oberste Vorster sin von der Waltaffen vber vnsern Walt, daz die Hohe heisset bitz zu Lorche in den Rin, und darvmbe mogen si da vffe iagen alse dicke si wellen vber Lant vf den Rin zu der Hecken. Auch bekennen wir in eines Vares zu Biburg mit Perden, mit Karren vnd mit Wagenen, da vber zu varene alse si vnd ire Erben ez von emie Riche hant zu Erplichene Lehene, daran wir oder vnser stift zu Mentze si nimerme sollen gehindern«. [1])

Im Anfang des folgenden Jahres schien das Kriegsglück den Nassauern günstig, denn Gr. Johann nahm im Januar den Mainzer Stiftspfleger Konrad von Kirkel mit vielen Bewaffneten gefangen. Allein grade dieses war die Veranlassung, dass jetzt der hinterlistige und kriegerische Kuno von Falkenstein an die Spitze der Verwaltung des Mainzer Erzstifts trat. Er verlangte von den Nassauern die Freilassung Konrads von Kirkel; da jene aber darauf nicht eingingen, vielmehr den Plan verriethen, ihm ein gleiches Loos zu bereiten, so überfiel er mit Heeresmacht unsere Grafschaft und verbrannte mehr als 70 nassauische Dörfer. [2]) Zugleich wurde das Gebiet unserer Grafen von

[1]) Hagelgans, N. Geschl. S. 22. Joannis R. M. I. 666 u. 667. Wuerdtw. N. S. VI. 297. Kremer Orig. II, 319.

[2]) Alb. Arg. p. 145, 160 u. 161. Joannis. l. c. 662.

den Wetterauischen Städten befehdet. Gr. Adolf hatte sogar das Unglück vor der Stadt Friedberg gefangen genommen zu werden, und musste sich durch Erbauung eines Thurmes an dieser Feste loskaufen. [1]) Diese Unglücksfälle zwangen zum Nachgeben, und Kirkel wurde unter der Bedingung frei gegeben, entweder 800 fl. zu zahlen, oder sich wieder als Gefangener zu stellen.

König Karl IV., überhaupt kein Freund kräftigen Handelns, vermochte nicht in dieser Fehde entscheidend einzugreifen; denn am Rheine zählte die baierische Partei noch viele Anhänger, besonders in den Städten. Ausserdem war in diesen Jahren alle politische Thätigkeit mehr oder minder gelähmt durch die gewaltigen Drangsale der Zeit: Misswachs, Hungersnoth, Pest und Judenverfolgung. Der Erzbischof Gerlach verweilte in der Umgebung des Königs, fuhr mit demselben nach Prag und wohnte am Ende Juli dem Fürstencongress zu Passau bei, dessen Zweck, den König mit der Gegenpartei auszusöhnen, durch die masslosen Forderungen des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, eines Sohnes des verstorbenen Kaisers Ludwig, vereitelt wurde. In Passau — Sonntag nach Jacobi — belehnte Karl IV. die Brüder Adolf und Johann von Nassau mit der Stadt Wiesbaden, mit Walden, Lehenschaften, Wildbahnen und mit allem Zugehör und Herrschaften, namentlich auch der Münz daselbst, mit der Ueberfahrt auf dem Rhein zu Biburg und dem dortigen Zoll. [2])

Mit dem Beginn des Jahres 1349 wurde die Gegend um Frankfurt und Mainz der Schauplatz wichtiger Ereignisse, an denen unsere Grafen Antheil nehmen mussten.

[1]) Moders, Nachr. v. Friedberg I. 136.

[2]) Dahl, Rhein. Archiv XIV. 252.

Von der baierischen Partei war Gr. Günther von Schwarzburg zum Gegenkönig aufgestellt und am 30. Januar zu Frankfurt zum röm. König erwählt worden. Anerkennung fand er ausser bei seinen Wählern fast nur bei den wetterauischen Städten, von denen Frankfurt dem K. Karl IV. wegen des im Jahre vorher an die Mainzer verliehenen Marktrechtes grollte. Der Kampf der beiden Gegner zog sich um Eltville zusammen. Dass daran die Nassauer betheiligt waren, geht aus Lersner's Frankfurter Chronik hervor, worin es heisst: »Als Günther Kassel verbrannt und nach Eltvill zog, verfolgte ihn der Graf von Nassau, und die Frankfurter Bürger, die mit ausgezogen waren, wurden übel zerstreut.« [1]) In diesem Jahre übergab auch K. Karl IV. dem Gr. Gerlach die Juden zu Wetzlar und assignirt ihm auf jeden Juden zu Frankfurt, Gelnhausen und Wetzlar einen Gulden jährlich zu erheben. [2])

Graf Gerlach zog sich, wie natürlich, immer mehr von der Politik zurück; man findet ihn nur noch einigemal als Rathgeber in der Umgebung des Königs. So weilte er 1351 am königlichen Hoflager zu Pirna, wo manches wichtige Geschäft abgethan wurde. Unter anderem schloss Karl mit dem Pfalzgr. Rudolf eine Erbeinigung, und Herzog Heinrich von Glogau und Sagan empfing hier die Belehnung mit einem böhmischen Lehen an der Weichsel. Nebst den anwesenden Kurfürsten stellte auch Gerlach darüber Urkunde aus, dass der frühere Herzog Heinrich von Schlesien sein Herzogthum von K. Ludwig zu Frankfurt zu Lehen genommen habe. [3]) Vorher, Prag am 29.

---

1) I. p. 741.
2) Urk. im Weilb. Archiv.
3) Pelzel, I. Urk. S. 178.

Juli, hatte der König Gerlachs Gemahlin Irmengard in Rücksicht auf ihre »luter stede truwe« ein Stadtprivilegium für Sonnenberg verliehen. [1]) Ebenso begleitete Gerlach im Januar 1353 mit seinen Söhnen den König nach Trier, wo er bei einem merkwürdigen Rechtsspruch mitwirkte. Die versammelten Grossen erklärten nemlich hier, dass kein edler oder freier Mann durch Annahme oder wirklichen Besitz eines gemeinen oder Dienstlehens, noch durch Leistung seiner Lehenspflicht seinen Adel beflecke. [2]) Später erscheint Gerlach nicht mehr am königlichen Hofe; die Tage des Alters fordern ihr Recht, besonders da die Sorge für die Seinen ihn noch vielfach in Anspruch nahmen.

III. Des Gr. Gerlach Beziehungen zu seinen Verwandten und Nachbarn.

Wie in der Betheiligung an den Reichsangelegenheiten die Thatkraft unseres Grafen hervorleuchtet, so zeigt sich uns in dem Verhältniss zu seinen Anverwandten und Nachbarn vorzüglich sein Charakter.

Die Vertreter der Ottonischen Linie des nassauischen Hauses waren bei Beginn des 14. Jahrhunderts die drei Söhne Otto's I., Heinrich, Emich I. und Johann, welche, nachdem sie von 1290 an 12 Jahre gemeinschaftlich und mit steter Eintracht ihre Länder verwaltet hatten, 1303 zur Theilung schritten. Im J. 1309 — 1. Mai — schloss Gr. Gerlach, zugleich im Namen seines unmün-

---

[1]) Annalen des Vereins für Nass. Alt. u. G. II, 3. 42.

[2]) Kindlinger, Samml. merkw. Urk. S. 100.

digen Bruders Walram, mit den drei Vettern ein Bündniss ab »durch Friede vnd Schyrm vnsses Landes vnd vnser Lude«, wie es in der von unsern Grafen ausgestellten, noch ungedruckten Urkunde heisst. Darin verzichten sie, 1) gegenseitig auf alle Forderungen und Ansprüche, die sie gegen einander hatten, »vmb wylcherley Sache, dy were«; sie sollen sitzen in denselben Theilen, wie ihre Vorfahren, und wie sie selbst gesessen haben, jeder in seinem Theile bis an die Zeit, dass jene drei Brüder ihre Herrschaft und ihr Gut getheilt haben, mit dem Bemerken, dass, wenn einer einen Mann aus dem Lehen des andern gekauft hätte, er ihn behalten soll; 2) geloben sie, dass sie alle ihre Mannen und Dienstmannen, die von Alters von der Grafschaft Nassau herkommen, gemeinlich haben sollen, und keiner soll einen Mann aus dem Gute des andern kaufen, das von ihm zu Lehen rühret, es sei denn ihrer aller Wille. Und was ledig würde von ihren Mannen oder Dienstmannen, die sie gemein haben, davon soll die eine Hälfte der walramischen, die andere der ottonischen Linie ledig werden; 3) versprechen sie sich gegenseitig Hilfe, wobei Gerlach den röm. König, seinen Schwager, den Pfalzgrafen Rudolf, dessen »eliche Wyrtin Frawen Mechtilden« nebst ihren Erben, und Johann Herrn von Limburg, seinen »lieben Oemen und Frawen Vden syne eliche Wyrtin« nebst ihren Erben, ausnahm. 4) Gelobt Gerlach, dass er kein Bündniss mit Andern eingehen will ohne Willen der drei Vettern. 5) Für den Fall, dass zwischen ihnen, ihren Burgmannen und Freunden Zweiunge entständen, erkoren sie sechs Rathleute, und zwar den Ritter Heyne von Lurenburgh und Heinrich von Vockenhoue von Gerlach's Seite; sollten diese Sechs sich nicht einigen können, so soll Johann von Limburg als Obmann auf seinen Eid die Entscheidung geben. Die

Rathleute sollen binnen einem Monat »aller der Sache von vfflouffe« ihr Urtheil fällen. 7) Wenn Jemand einen burglichen Bau im Lande des einen aufrichten wollte, so versprechen sie dieses mit Macht zu wehren. 8) In Betreff seines unmündigen Bruders Walram verspricht Gerlach: »Wir geloben ouch me, were yss, das vnse Bruder Walrabe zu Synen Dagen qweme vnd Leye wurde, vnd dysse globde, die wir hie gedain han, ghen vnssern Neben, nicht stede halden wulde, vnd Sy an keynen den Teilen die hie geschah, snit hyndern wolde, So sollen wir vnsen vorgen. Neuen beholffen vnd bestanden syn wieder vnsen Bruder, ane Argelist nach allen den Sachen dy hie vorgeschrieben synt.« Der genannte Herr von Limburg siegelte mit.[1]) Die folgenden Jahre waren, wie erzählt, fast ganz dem grossen Kampfe zwischen Habsburg und Wittelsbach gewidmet. Erst nach Aussöhnung mit Ludwig von Baiern waren unsere Grafen in der Lage, den inneren Angelegenheiten der Grafschaft ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Im Sommer des J. 1324 finden wir unsern Grafen mit seinem Bruder und den drei Brüdern von der Ottonischen Linie längere Zeit auf der Stammburg Nassau, wo sie über das Wohl ihres Landes und ihrer Familie Berathungen pflogen. Bei ihnen war Gerlach II. von Limburg, der Sohn des genannten Johann I. und Gyso von Molsberg, zwei der vortrefflichsten Rathgeber unserer Grafen in allen wichtigen Regierungsgeschäften, wie überhaupt zwei Männer, die durch staatsmännische Klugheit in weiten Kreisen Achtung genossen. Vor Allem wurde hier der Hausvertrag von 1309 erneuert und erweitert und ein neues Austrägalgericht niedergesetzt, dessen

---

[1]) Abschriftlich von Idstein.

Obmann Gerlach von Limburg wurde. Jeder Graf ernannte zwei Rathleute: Gerlach die Ritter Heyne von Lurenburg und Gerlach Granse; Walram die Ritter Conrad von Elkerhausen und Dymen von Langenau. Gerlach von Limburg und Gyso von Molsberg hingen ihr Siegel an die am 10. Juni ausgestellten Urkunden. Sodann schlossen am 15. Juni Gerlach und Walram noch einen besonderen Vertrag mit Gr. Emich von Nassau-Hadamar über folgende Punkte: 1) wegen der Fischerei in der Lahn, »als verre wir sy sampt gehabt han, vnd noch han«; machen sie aber eine »vach« in der Lahn und verleihen dieselbe um Zins, so soll dieser zwischen beiden Linien getheilt werden. 2) Einziehende Vogtleute, die keinen nachfolgenden Vogt haben, sollen auf der Seite der Lahn, »da Nassawe die Burg liget« der Walramischen, auf der andern Seite, »da die Kirche zo Nassawe gelegen ist,« der Hadamarischen Linie zufallen. Geschehe es aber, dass Leute kämen, die einen nachfolgenden Vogt hätten »vnd vnser nit enweren« und in ihre Gerichte führen, »zv Nassawe in beyde Dele, vnd zv Duzenawe ghensit vnd diesit,« so wollten sie den davon herkommenden Nutzen ebenfalls theilen. Im Falle, dass dieselben Leute einen von ihnen mit Willen »iet« gäben, dann solle der andere es nicht hindern. 3) Ueber den Hof zu Nassau, und die Leute, die in denselben gehörten, wurde bestimmt, dass es bei dem Hergebrachten bleiben sollte. Dasselbe galt von den Wäldern mit Ausnahme des Thiergartens, »als werre he bezunet was,« der allein Gr. Emich gehören sollte. 4) wurden sie einträchtig, dass keiner von ihnen in den Thälern zu Nassau diesseits und jenseits »hirburgen« soll, das den Leuten schädlich sei; wenn sie aber oder einer von ihnen dort liegen will, so soll man ihm die

»Dvren gutlich vf dun«, keiner möge aber Schaden thun; geschehe dieses aber von ungefähr, so soll man den Leuten den Schaden in acht Tagen wieder ersetzen (wider keren). In Betreff der Herberge in beiden Dausenau kamen sie überein, dass jeder daselbst herbergen könne, so oft er wolle, ohne Schaden der Bewohner. 5) Einigten sie sich »vmb Estiner Eygen«, dass sie in der seitherigen Weise darin sitzen sollen. Die Fischerei in der nahe bei Esten (jetzt Holzappel) fliessenden Anre (jetzt Gelbach) wurde dem Gr. Emich allein zugesprochen. Ueber den Kirchsatz zu Esten wurde festgesetzt, dass Nassau-Hadamar dreimal, die Walramische Linie aber nur in dem vierten Erledigungsfalle zu präsentiren haben solle. 6) Die Herberge zu Eppenrod kann jeder nach alter Weise nehmen; Obernhof soll Gr. Emich behalten wie seither. 7) Bestimmen sie, dass keiner von ihnen »sonderliche keynen Burger zu Nassau in beyden Delen« und zu Dausenau »ghensit vnd diesit Lane« halten soll, es sei denn ihrer aller Wille. Schliesslich wurden alle früheren Briefe für zu Recht erklärt. Die Ottonischen Vetter nebst den oben genannten von Limburg und Molsberg hingen auf Bitte ihr Siegel daran.[1])

Mit dem Grafen Johann, dem Bruder Emichs, hatte Gerlach drei Jahre später, 1327 wichtige Verhandlungen. Johann hatte von dem Raugrafen Heinrich Schloss und Stadt Katzenelnbogen gekauft, gerieth aber darüber mit dem Gr. Wilhelm von Katzenelnbogen in Fehde. Um nun dieses Streites ledig zu werden, verkaufte er 1327 am 13. Dez. jenes Schloss und Stadt an Gerlach mit dem Beding, dass er es an Niemand, als ihn selbst wieder ver-

[1]) Abschriftlich aus Idstein.

äussern solle. Zugleich trat dabei Gerlach an Johann seine Rechte in den Gerichten Breidenbach und Lixfeld ab. Bis dahin nemlich waren die Kirchenvogtei über Breidenbach und fast alle Zehnten in diesem Grunde, sowie viele andere Kirchensätze, Gerichte, Güter und Zehnten bis nach Kassel hin gemeinschaftlich zwischen beiden Linien geblieben.[1]) In demselben Jahre 1337 schloss Gr. Gerlach mit jenem kriegerischen Johann einen Vertrag über eine auf dem Einrich zu erbauende Burg ab, welche jedoch durch den im nächsten Jahre erfolgten Tod des letzteren nicht zu Stande kam. Der Tod des Gr. Johann, der als Feldhauptmann des Erzbischofs Matthias von Mainz in der Schlacht bei Wetzlar den 10. Aug. 1328 fiel, drohte unter seinen beiden Brüdern Heinrich und Emich eine ernstliche Spannung zu erregen, was dann Veranlassung wurde, dass Gr. Gerlach in den Angelegenheiten der Ottonischen Linie als Schiedsrichter auftrat. Gr. Johann, kinderlos, hatte nemlich bereits 1306 seinem Bruder Heinrich aus besonderer Zuneigung die Nachfolge in seinem Landestheile zu

1) Der ganze Grund Breidenbach oder der Centbezirk von Lixfeld war ein Theil des Oberlahngaus. 1103 erscheint als Kirchenvogt über Breidenbach der Gr. Werner, den man in der hessischen Geschichte unter dem Zunamen von Gröningen kennt. Da nun die Kirche in Breidenbach dem Walburgisstift in Weilburg als Eigenthum gehörte, wie eine Urk. v. 913 belehrt, so muss diese Kirchenvogtei sich nicht über Breidenbach allein, sondern über das Stift in Weilburg mit allen seinen Kirchen erstreckt haben. So schliesst sich dieser Werner an einen früheren Werner, der 1062 und 1065 als Gaugraf einem Theile des Niederlahngaus vorstand, und in dessen Grafschaft ausdrücklich Weilburg gesetzt wird. Die Grafen von Nassau folgten im 12. Jahrh. dem Gr. Werner in Weilburg nach. Vergl. Vogel im Archiv f. hess. Gesch. I. 229, ff.

versichern gesucht, ihm seine Besitzungen als Lehen aufgetragen, wegen der Herborner Mark, die damals noch Hessisches Lehen war, die Einwilligung des Landgr. Heinrich in jenen Lehensauftrag ausgewirkt, und als er 1324 das Haus und die Feste Beilstein dem Erzstifte Trier zu Lehen auftrug, bei der Belehnung durch den Erzb. Balduin die Nachfolge für seinen Bruder stipulirt. Nach seinem Tode trat der zweite Bruder Emich als Miterbe auf. Heinrich scheint auch zu einer Theilung geneigt gewesen zu sein. Beide Brüder compromittirten auf den Gr. Gerlach, Simon und Johann von Sponheim, Gottfried H. von Eppstein und Gr. Philipp von Sponheim, sie zu scheiden, wie die Urkunde (Montag nach St. Gall.) sagt, nach Recht auf ihre Seele, auf ihre Ehre und auf ihren Eid, um ihres seligen Bruders Gut, das er besass des Tages, da er lebendig und todt war. Ehe indessen der schiedsrichterliche Ausspruch erfolgte, verzichtete Emich auf sein Erbtheil zum Besten seines Bruders Heinrich und zwar, wie uns die Urkunde lehrt, aus Freundschaft und Liebe zu seinem Bruder. Ebenso trat Gr. Gerlach 1341 als Vermittler auf zwischen den Söhnen des genannten Gr. Heinrich: Otto II., dem Stifter der älteren Dillenburgischen, und Heinrich, dem der Beilsteinischen Linie. Eine Fehde schien ausbrechen zu wollen, zu der Otto bereits den Landgrafen von Hessen gewonnen hatte. Da vermittelte Gr. Gerlach und Dietrich von Loon (Montag vor Joh. d. T.) zu Hachenburg einen Vergleich, wodurch eine vorläufige Theilung der Besitzungen jener zu Stande kam. Otto II. fiel im Winter 1350—1351 in einer Fehde, an der auch Gerlach und seine beiden Söhne Adolf und Johann, sowie die übrigen Nassauischen Grafen Antheil nahmen. Etwas Genaueres kennt man jedoch von diesem Kampfe nicht. End-

lich gehört noch hierher, dass 1349 (Donn. nach d. gr. Sonntag in d. Fasten) mit demselben Otto II. die Walramische Linie die Burg Nassau theilte. Die Wege zu und in der Burg, die Pforte, die Thüre, die Kapelle, der Burgplatz und der Brunnen blieben gemeinschaftlich; von den übrigen Gebäuden erhielt jede Linie ihr Theil für sich. Otto musste aber 500 Pf. H. herausgeben, womit die Walramische Linie ihre Gebäude erweiterte; doch ward festgesetzt, dass kein Theilhaber den andern überbauen, und überhaupt kein Gebäude höher, als das sogenannte Müzhaus in der Burg, aufführen dürfe. [1])

So suchte Gr. Gerlach mit den Gliedern seines Hauses stets den Frieden zu wahren; für ihr Zusammenhalten nach Aussen zeugt noch das am 28. April 1338 von Gerlach und seinen 2 Söhnen mit dem Gr. Heinrich und dessen Sohne Otto von Nassau, Gerlach zu Limburg, Luther, H. zu Isenburg und Siegfried, Gr. von Wittgenstein abgeschlossene Bündniss wegen gegenseitiger Hilfe und Vertheidigung. [2])

In ähnlicher Weise gestaltete sich auch das Verhältniss unseres Grafen zu den entfernteren Verwandten. Ungetrübt war es vorab zu den Dynasten von Limburg. Ein Streit, den letztere hatten und zu dessen Beilegung auch Gr. Gerlach mitgewirkt hat, dürfte hier nicht übergangen werden. Drei Brüder, Heynemann, Richelmann und Johann von Limburg, die zu der adeligen Burgmannschaft daselbst gehörten und die Kreylinger hiessen, wurden in eine Fehde mit dem Ritter Didicus gen. Fulen, dessen Bruder Diether, gen. Schadebudel, des letzteren Sohn

---

[1]) Arnoldi I. 86. 88, 90. 190. III. 201.

[2]) Arnoldi III. 170.

Damno (von Hohenstein) und den Brüdern Siegfried, Walter, Jachir und Franko, Söhnen des Ritters Hermann von Reynstein (nach Vogels Vermuthung Burgmännern zu Hohenstein), verwickelt. Die Besitzungen ihrer Gegner mit Brand und Raub beschädigt und ihnen Gefangene abgenommen zu haben, sättigte die Rache der Limburger noch nicht. Sie dachten auf Mord. Ein Turnier, das in der Nähe des Kl. Dirstein vor dem Haine von der Ritterschaft an der Lahn gehalten wurde, gab hierzu Gelegenheit. »Sie thaten ihre Harnische an, sassen mit ihren Hauben wohlberitten auf guten Hengsten, ritten zu dem Turnier, drängten Herrn (Diether gen.) Schutbeutel, führten ihn auf die gemeine Weide und schlugen ihn zu Tod. Da kamen die Burger zu Limburg dadurch in grosse Noth und Bedrängniss«. [1]) Johann I., H. zu Limburg, und dessen Sohn Gerlach mit ihren Burgmannen und die Stadt Limburg selbst vertraten die Schuldigen als ihre Mitbürger. Die Entscheidung wegen der Genugthuung gegen des Erschlagenen Verwandte und Freunde wurde einem Schiedsgerichte, bestehend aus unserm Grafen Gerlach, den drei Brüdern der Ottonischen Linie, und dem Gr. Eberhard von Katzenelnbogen, übergeben. Diese errichteten am 27. Januar 1309 eine Sühne, nach welcher die drei Brüder von Limburg das Pilgergewand anziehen, nach dem heil. Lande wandern, sich ein Jahr und einen Tag dort aufhalten und so büssend für das ewige Wohl des Erschlagenen sorgen sollten; ein anderer sollte eine Wallfahrt nach Rom unternehmen, und alle darüber bei ihrer Rückkehr sich mit Zeugnissen ausweisen; widrigenfalls verbanden sich die genannten Grafen, sowie Johann von Limburg und diese

[1]) Vogel, N. Taschenb. 11.

Stadt selbst über die Thäter und ihre Güter herzufallen.[1]) Gewiss ein merkwürdiges Urtheil unseren Ansichten gegenüber! Man sieht daraus, wie wenig damals noch der Mord, zumal im Streit begangen, dem kriegerischen Volke befremdlich war, und wie sehr sich noch die uralte deutsche Sitte erhalten hätte, ihn nicht mit dem Leben, sondern nur mit Geld oder anderen Strafen zu büssen.

Eben so wenig wie bei den Limburgern lesen wir von einer nachhaltenden Störung der Eintracht mit den verwandten Dynasten von Isenburg, Westerburg,[2]) Molsberg, den Grafen von Dietz und Sigfried von Wittgenstein, der zu den treuesten Freunden und Vasallen unseres Herrscherhauses gehörte. Mit dem Grafen Gottfried von Diez und dessen Sohn Gerhard, welche von 1332 an gemeinschaftlich die Regierung führten, schloss Gerlach 1339 einen für die Rechte der Landesherrn in jener Zeit wichtigen Vergleich, worüber wir die von den Diezer Grafen ausgestellte Urkunde besitzen. Diese bekennen am 25. Aug.: »vmb soliche zweigung die gewest ist zwischen vnss, vmb vnser burger die in der Graueschafft von Nassaw gesessen sint, die sich bisher, banwins herberge vnd alles grafflich es rechts gewert hant, dass wir von beyden siten eintrechtelichene gegangen sin vff die edeln lute hern Gerlach hern zu Limburg vnd Graue Johann zu Nassaw, dass vnss die besint hant eintrechtigliche vnd gesprochen .. dass vnser burger sie horen vnss an, ader wem sie anderss anhoren die in der graffschafft von N. gesessin sint ader nach sitzen mogent ader wonen

1) Wenck I. 367.

2) Reinhard v. Westerburg nimmt in einem Dienstrevers von 1331 gegen den Erzb. Balduin unter andere unsern Grafen aus, den er seinen „Omin vnd Herin" nennt. — Günther. III. 292.

die da wasser vnd weyde notzend ader notzen wollent in der graueschafft von N., sullent herberge geben vnd banwin drincken vnd alle grevliche Recht geben . . Vorbass erkennen wir vnss vffenlich So vor vnss vnd vor vnser erben vnd kuntliche, dass wir mit rad vnser frunde vnd vnser moge, ein fruntschafft geret vnd gemacht hant zwischen vnss vnsern erben vnd dem edeln man Gr. Gerlach v. N. vnserm lieben neben vnd sinen erben . . stede vnd feste zu halten durch fride vnd gnade vnser lande vnd vnser lute vnd ist die fruntschafft also gerdt dass wir des vorgen. Gr. Gerlachs ader seiner erben keine ir lute zu burgern entphaen sullen.« [1]) Zur Erläuterung dieser Urkunde sei bemerkt, dass der Weinbann das Befugniss des Landesherrn war, zu gewissen Zeiten im Jahr allein Wein zu verkaufen und während deren Dauer den Untergebenen das Verzapfen oder überhaupt den Verkauf ihres Weines bei Strafe zu verbieten. Das »heribergare« oder herbergen war ein schon in der merovingischen und karolingischen Zeit bestandenes besonderes Herrenrecht, wonach die Herrn zu gewissen Zeiten oder bei gewissen Veranlassungen mit einem berittenen Gefolge von den Hubnern Herberge forderten; es war bei den Guts- oder Landherrn ein Ausfluss der Gutsherrlichkeit. [2])

Mit den Eppsteinern kam es zu verschiedenen Unterhandlungen. Beide Häuser hatten schon früher mancherlei Streitigkeitn mit einander; man gedenke nur der heftigen Fehde, in welche Gr. Adolf von Nassau mit Gottfried IV. von Eppstein verwickelt wurde, die 1283 unter Vermittlung des Erzbischofs Werner von Mainz dahin verglichen ward, dass Adolf dem Eppsteiner alle die

---

[1]) Abschriftlich aus Idstein.

[2]) Zöpfl., Alterth. I. 18 u. 142.

Lehen, die er und seine Voreltern von ihm und seinen Vorfahren von Altersher gehabt, von neuem verlieh.[1]) Mit Gottfried V., der auch auf Seite Ludwigs von Baiern stand, erneuerten sich die Lehensstreitigkeiten, die 1319 und in den folgenden Jahren ausgeglichen wurden: zuerst 1319 (Sonntag vor Martini) über Leibeigene und die Wälder Hanneberg und Rabenhain durch den schiedsrichterlichen Ausspruch Dietrichs von Runkel. Im folgenden Jahre (Sonntag n. Joh. d. T.) gab Gr. Gerlach die Zusage, dass er fünf Jahre lang mit Gottfried V. »gantze fruntschaft halten«, und die zwischen ihnen etwa entstehenden »Ufflaufe oder Zweiungen« durch 5 Schiedsrichter, denen das Verfahren vorgeschrieben wurde, wolle entscheiden oder vermitteln lassen; doch sollte unter gewissen Umständen das gegenseitige Pfanden nicht ausgeschlossen sein. Endlich wird durch das Urtheil Philipps von Münzenberg von 1321, (Montag vor Simon u. Juda) bestimmt, dass keiner von ihnen des anderen Leute als Bürger aufnehmen dürfe; noch am 15. März 1323 verspricht Gerlach, keinen von den Unterthanen oder Armen desselben als Bürger aufzunehmen.[2]) Beide Brüder, Gerlach und Walram, gestatteten 1324, am 8. Juli, dem Eppsteiner den an Philipp und Cuno von Falkenstein, Herrn zu Münzenberg, für 1000 Mark verpfändeten Nassauischen Antheil »des Huses zu Cleeberg, Hüttenberger Gerichte und Gambacher Gerichte« wiederlöslich an sich zu kaufen.[3])

[1]) Ioannis Spic. 315.

[2]) Ebendas. 366.

[3]) Senkenberg Sel. jur. II. 310 ff. Auch Reinhard von Westerburg gestattete 1324 dem Gottfried von Eppstein den an die Falkensteiner versetzten Westerburgischen Antheil an Cleeberg und dem Hüttenberger Gerichte (Senckenb. III. 562.) einzulösen.

Zu den Grafen von Katzenelnbogen scheint das Verhältniss Gerlachs bis zum Anfang der zwanziger Jahre ein freundliches gewesen zu sein. Mit Wilhelm I. von der alt katzenelnbogischen Linie, der, als Anhänger Balduins von Trier, durch diesen zu der baierischen Partei zählte, kam es um 1320 zu einem Rechtsstreit: was diesen hervorgerufen, ist uns nicht überliefert. Er fällt in die Zeit, in welcher auch Balduin wegen der Pfandtschaft an Bacherach mit Gr. Gerlach im Fehdezustand sich befand. Wir wissen nur, dass dieser in dem angegebenen Jahre versprach, den Handel gemeinsamen Rathsleuten heimzustellen, die nach beiderseitigen Privilegien die Entscheidung sprechen sollten; wahrscheinlich kam dadurch ein Vergleich zu Stande. Processe nemlich über liegende Güter, die in damaliger Zeit öfters vorkamen, waren sehr schwierig, weil man in Ansehung der Vererbung und der Grenzen der Länder und der Gerechtsame weder von allgemein anerkannten Gesetzen, noch von ständigen Familienverträgen wusste; selbst das Herkommen war oft nicht bestimmt genug. Wie redlich aber Gr. Gerlach bei Ausgleichung solcher Händel dachte und handelte, bewies er bald darauf bei einem Processe seines Bruders Walram mit dem genannten Grafen von Katzenelnbogen. Er erkannte selbst das von seinem Bruder verübte Unrecht an und verglich am 26. April 1322 beide dahin, dass er und sein Bruder jenem zur Schadloshaltung in seiner nächsten Fehde mit

Den Nass. Antheil am Gericht Gambach (an der Strasse von Butzbach nach Lich) brachte 1416 Werner III. von Falkenstein an sich, indem er dafür an den Gr. Philipp v. Nassau den halben Theil des Dorfes Reichelsheim nebst der Vogtei und allen Zubehör abtrat, womit die Falkensteiner schon vor 1388 von dem Stift Fulda belehnt waren (Schannat Client. Fuld. 237, 238, 293.)

20 Mann auf ihre Kosten beizustehen versprachen; im Falle aber Walram mit dem Erzbischof von Trier gesühnt würde und den Vertrag nicht halten wollte, so nahm Gerlach die Erfüllung desselben allein auf sich. »Welch ein Bild deutscher Ehrlichkeit,« sagt Wenck, »vorher selbst ein Feind und nun so bieder, dass er seines Bruders Unrecht an dem vorigen Feind büssen will!« [1]) Wenige Wochen nachher gerieth Gerlach in eine Fehde mit den Mannen des minderjährigen Gr. Diether IV. von der neukatzenelnbogischen Linie, erlitt aber am 16. Mai in der Nähe der Burg Katzenelnbogen eine Niederlage und musste versprechen, dem jungen Grafen, wenn er volljährig würde, oder seinen rechtmässigen Erben nach ihm, 200 M. zu zahlen. Diether starb 1325 unbeerbt; er hatte blos eine an den Gr. Philipp von Sponheim verheirathete Schwester Elisabeth. Daher folgte ein weitläufiger Nachfolgestreit über seine Verlassenschaft. Die Schwester machte wenigstens auf einen Theil ihrer väterlichen Besitzungen Anspruch; Diethers Bruder Wilhelm und die Häupter der beiden Zweige der neukatzenelnbogischen Linie Eberhard III. und Johann I. sprachen ebenfalls Manches an. Endlich erkoren alle Parteien ihre Verwandten: den Gr. Gerlach von Nassau, Gr. Simon von Sponheim, Engelbrecht von Sayn, Gottfried von Eppstein und Heinrich von Hohenfels zu Schiedsrichtern, die am 1. Sept. 1326 den Streit nach »Minne«, d. h. nach den Regeln der Billigkeit beilegten. Die Burg Catzenelnbogen sprachen sie der Gräfin Elisabeth von Sponheim zu, der Tochter Diethers IV, dem die Burg in förmlicher Theilung zugefallen war. Um jedoch eine Fehde mit Wilhelm von Catzenelnbogen zu vermeiden, wurde die

[1]) Wenck I. U. S. 100.

Burg an den Gr. Johann von Nassau, (von der Dillenburger Linie) um 2200 Pf. H. verkauft. Wie sie von diesem an unsern Grafen Gerlach gekommen, ist bereits erwähnt. Dabei blieb jedoch der genannte Graf Wilhelm nicht gleichgültig; die Sache endete 1329 (5. Dec.) mit einem Vergleich, nach welchem Wilhelm und Gerlach Burg und Stadt zu gleichen Hälften theilten, sich ausserdem zu wechselseitiger Hilfe verbanden, wobei sie zur Entscheidung künftiger Irrungen Schiedsrichter setzten und einen Burgfrieden errichteten. Diesem wichtigen Vertrage hing Gerlach von Limburg sein Siegel an.[1] Auch mit Eberhard III. von Catzenelnbogen ging Gerlach 1327 ein Bündniss ein, worin beide Theile sich auf ihr Lebenlang mit allen ihren Festen gegen alle Feinde beholfen zu sein versprachen und ihre Streitigkeiten durch Austräge entweder

[1]) Bei Besprechung dieses Katzenelnb. Erbfolgestreites macht Wenck (I. 395.) die richtige Bemerkung: „Unsere Bilder von der Verwirrung des mittleren Zeitalters ruhen meist nur auf unserer, nach dem Zuschnitt der jetzigen Zeit abgemessenen Vorstellungsart. Wir hören von Krieg und Fehde, gleich denken wir Krieg nach unserer Weise, und doch war er einem Zeitalter, dem Kampf und Streit Alltagsgeschäft war, weniger schrecklich, war auch im Grund von leichten Scharmützeln oder Executionen wenig verschieden. Eben diese handgreiflichen Mittel der Selbsthülfe kürzten vielmehr die Processe ab, und machten, wenn nur die Gegenparthie nicht allzu übermächtig war, die Gerechtigkeit eingänglicher. Es war den nächsten Verwandten bei Streitigkeiten heilige Pflicht, sich in's Mittel zu schlagen, man bestimmte die Tage der Entscheidung, wählte Austrätzen, und konnten sich diese in die K . . . . . . des Rechts nicht schicken, so halfen sie sich durch die scheinbarsten Regeln der Billigkeit. So findet jedes Zeitalter in seiner Denkungsart die Mittel zur Sicherheit und Ruhe."

zu Idstein oder zu Hohenstein abzuthun versprachen.[1]) Noch zu erwähnen ist, dass Gerlach und Wilhelm von Catzenelnbogen 1315 mit den Rittern Eberhard Brenner von Lahnstein und Johann Fuss von Dibbach wegen der Burg Rinberg (bei Braubach) Streit hatten. Beide Ritter beurkundeten in jenem Jahre, Freitag vor Mariä Reinigung, dass, im Falle Gr. Gerlach und sein Bruder Walrab das Haus Rinberg in der Zeit, wie die Briefe darüber melden, wiederlösen wollten, sie es ihnen zu lösen geben wollten; verstünde es aber Gr. Wilhelm von Catzenelnbogen, so wollten sie es diesem antworten.[2])

Dass die Vermählung unsers Grafen mit einer Landgräfin von Hessen ein freundliches Verhältniss zu diesem Nachbar hervorrufen musste, war natürlich. Zwei Jahre nach der Vermählung, 25. April 1309, wurde zu Grünberg die Erbschaftsangelegenheit der Gemahlin Gerlachs durch ein Compromiss auf Johann von Limburg und dessen Gattin Uda zur Zufriedenheit beider Theile abgemacht. Nach dem Vergleich versprach Landgraf Otto von Gerlach in bestimmten Terminen 2000 Mark Pf., 3 Heller für einen Pfennig gerechnet, auszuzahlen; dieser dagegen in einer besonderen Urkunde von gleichem Datum auf alle Ansprüche wegen des seiner Schwiegermutter Agnes von ihrem ersten Gemahl, Landgr. Heinrich dem jüngeren, und dessen Vater Landg. Heinrich angewiesenen Wittums, den sie ihm, mit Vorwissen ihres jetzigen Gemahls, des Markgrafen von Brandenburg, vor dem K. Albrecht abgetreten hatte, wie auch auf alles Erb- und Eigenthum, dass seiner Gemahlin von ihrem Vater angestorben gewesen, gegen

[1]) Wenck, l. c.

[2]) Wenck II. 387.

[3]) Ledderhose kl. Schriften V. 229. Kuchenbecker Anal. XII. 386.

Landg. Otto und dessen Gemahlin Adelheit, für sich und seine Gemahlin Agnes unter ihrem und Herzog Rudolfs von Baiern Insiegel, Verzicht leistet; worauf am 30. Nov. (S. Andreas-Abend) Pfalzgr. Rudolf zu München auf Bitte Gerlachs und dessen Gemahlin Agnes, »siner liben Mume« bezeugt, dass »si beider mit gesamter Hant sich verzigen habent und verzeichent auf solchen Wideme, Erbteil und ander Sache, di si ze Lantgraven Otten von Hessen zu sprechen haten und sinen Erben.«[1]) Erst bei dem Streit, welchen 1327 Gerlach und Gr. Johann von Solms (Braunfelser Linie) mit derStadt Wetzlar hatte, kämpfte jener gegen den Erbprinzen Heinrich II. von Hessen (den Eisernen), der statt seines Vaters den Krieg führte.[2]) Heinrich hatte sich am 6. Januar 1327 mit Wetzlar verbunden »von ne dem achtzehinden Tage, der allir irst kummt, obir ein gantz Jar, in zu helfen getruweliche wider die zween herren greben Gerlache von Nassowe und Johannes von Sulmisse, vmme alsolichin krig, alse die vorgenannten zween grebin vf eine Sittin. und die stad zu Wetflar vf die andern Sittin hant vndereinander.« [3]) Die Stadt wurde ausserdem von den übrigen Reichsstädten der Wetterau, die 1325 ihr altes Schutzbündniss erneuert hatten, unter-

[1]) Kuchenb. l. c.

[2]) Die Grafschaft Solms dehnte sich auf beiden Ufern der Lahn aus, die Reichsstadt Wetzlar von 3 Seiten umschliessend. Die Stammburg war Burgsolms, nördlich von Braunfels. Damals zerfiel das Haus in 3 Linien: Braunfelser, Burgsolmser und Königsberg'sche, die sich feindselig einander gegenüberstanden. Als Erzb. Matthias v. Mainz 1323—1327 gegen den Landgr. Otto im Streite lag, waren die beiden ersten Linien auf Mainzer Seite; die letztere, nemlich Gr. Philipp v. Solms, auf der hessischen, (Königsberg, rechts von der Lahn, nördlich von Wetzlar). Vergl. Landau in Wiegand's Wetzl. Beiträge 189 ff.

[3]) Ebendaselbst S. 205.

stützt. Damals waren die Grafen von Solms, nemlich der genannte Johann von der braunfelser, Heinrich, Bernhard und Simon von der burgsolmser, also alle mit Ausnahme von Philipp von der königsberger Linie, Bundesgenossen des Erzbischofs Matthias von Mainz gegen Hessen. Letzteres versprach in jener Urkunde 180 Bewaffnete in die Stadt Wetzlar zu legen. Der Erzbischof, durch einen am 27. Mai 1327 vor Amöneburg über die Marburger errungenen Sieg ermuthigt, brach am 10. Juni in die oberhessischen Aemter ein und eroberte Giesen. Am 10. August stritten auf dem Linsenberge, in der Nähe des später erbauten Hermannsteins, zwischen Wetzlar und Hohensolms, die Hessen mit denen von Wetzlar gegen die vereinten Mainzer, Nassauer und Solmser, wobei Gr. Johann von Nassau, der mainzische Feldhauptmann, und viele Ritter den Tod fanden. Letztere Partei blieb Sieger. Nach dem Tode des Erzbischofs Matthias kam mit dessen Nachfolger Balduin am 8. Nov. 1328 zu Münzenberg die Sühne mit Hessen zu Stande. Beide wählen ein Schiedsgericht, dessen Obmann K. Johann von Böhmen ward; von hessicher Seite den Bischof Ludwig von Münster, von mainzischer den Gr. Gerlach, welche die Zwistigkeiten bis nächste Ostern entscheiden sollten. In der Urkunde sagt noch Balduin: »Were auch, das wir diese Ding nit stede hilten, so sollen wir Truwenlois sin, vnd sollen Graff Gerlach von Nassauw, Gottfried von Eppenstein und Cuno von Falkenstein vns nit beholfen sin, vnd han sie das mit Truwen glopt.« Zu besonderem Vertrage zwischen Hessen und unserm Grafen kam es 1332. Laut Urkunde vom 24. Juli versprach Landgr. Heinrich dem Gr. Gerlach und dessen Sohne Johann Hilfe gegen alle ihre Feinde, ausgenommen das Reich, den Trierer Erzbischof, »die wile das

vnsse Friede mit yme weret«, den Bischof Ludwig von Münster und Gr. Heinrich von Waldeck.[1] Die an demselben Tage gepflogenen Verhandlungen wegen der hessischen Lehen, welche Nassau von den Herrn von Merenberg geerbt, werden unten erwähnt! Die Interessen beider Häuser berührten sich bald in der Besetzung des Mainzer Erzstuhls durch Gerlachs Sohn: ein Werk, das besonders durch die Förderung und Unterstützung des Landgrafen gelang.

Das solmsische Grafenhaus, unter sich uneins, lebte vielfach in Fehdezustand mit seinen Nachbarn. Von ihrem Verhältniss zu Gerlach weiss man ausser jenem gemeinsamen Streite gegen Wetzlar nur, dass die Gr. Johann und Bernhard von Solms 1335 — 10. Juli — jenem, den sie ihren Herrn nennen, das Gericht in dem Hofe Husen (dem Mönch-Hof) mit den in dessen Gerichtsbezirke liegenden Dörfern Altenkirchen bei Braunfels und Didenhausen sammt allen ihren Leibeigenen in den Herrschaften Nassau, Merenberg, Gleiberg und Weilnau abtraten. Ferner bekennen sie dem Gr. Gerlach und seinen Erben »eyns rechten Uberzoges« und bestimmen: wenn Gr. Gerlach wegen jener Dörfer Irrungen mit dem Gr. Philipp von Solms bekäme, so sollen die Dörfer »Rulschusen und Mittelndorf« als Unterpfand auf so lange dienen, bis die Sache mit Gr. Philipp abgethan sei. Endlich verpflichten sie sich von des Gr. Gerlachs Leuten keinen zu Bürgern aufzunehmen.[2]

In Folge einer Aufforderung der Erben der Büdingen'schen Herrschaft in der Wetterau gab unser Graf 1327 eine für das Lehensrecht folgereiche Entscheidung.

---

[1]) Wiegand, Wetzl. Beitr. 189 ff. Wenck II. U. 310 u. 324.
[2]) Wenck II. U. 341.

Der Büdingische Mannsstamm war in der Mitte des 13. Jahrhunderts erloschen, und die Besitzungen desselben durch die 4 Töchter des letzten, Gerlach von Büdingen, an die Häuser Isenburg, Brauneck, Breuberg und Trimburg übergegangen. Die Schwäger errichteten nun wegen der anererbten weiblichen Succession eine Ganerbschaft und vereinigten sich dahin, dass die gemeinen geistlichen und weltlichen von der Herrschaft Büdingen herrührenden Lehen, wenn der Mannstamm des einen ausstürbe, dem ältesten der andern Stämme anheim fallen sollten. Dass die Ganerben aber ihre Gemahlinnen ohne der andern Ganerben Einwilligung auf solche Gemeinschaften nicht verwidemen konnten, bezeugt Gr. Gerlach in folgender Urkunde: Wir Greve Gerlach von Nassaw verjehen .... das wir solicher Sache als die Edell Frauwe Fraw Mechtild von Bruberg, vff eyn Syt, vnd der Edell Mann Her Luther Herre zu Isemburg vff dye andern Syt an Uns gegangen sint vnd zu eynem Ober-Mann erkoren hant — vnd sprechen iss off vnsern Eyt. das nyeman sin Hussfrauwen wydemen mag, mit gemein Lehen da he Gan-Erben zu hat, wyewol vss mit des Herren Hant vnd Willen, von dem die Lehen rurent, etz en sy auch mit Willen vnd Gehenknusse der Gan-Erben, vnd ist, das der vorgen. Her Luther sin Lehen ansprechig machte, da Her Arras von Bruberg starb, der sin Gemeiner was, hat dan die egenant Fraw Mechtild des megenanten Luthers gud Brieue das sye mit synem Willen vnd Gehenknusse mit sulichem Gude, da sye vmme kriegeten, das he eyn Gan-Erbe ist, gewydemet sy, das sall er ir stede halten.« [1])

Die Herrn von Breuberg waren ein altes Dynasten-

[1]) Kopp, Prob. d. d. Lehnrecht I. 6.

geschlecht im Odenwalde, wahrscheinlich ein Nebenzweig der Schenken von Erbach, an deren Besitzungen sie angrenzten. Aus ihrem Geschlechte hatte sich Gerlach von Breuberg im Dienste K. Adolfs ausgezeichnet; dessen Sohn Eberhard war einige Jahre Landvogt in der Wetterau unter Ludwig dem Baiern. Nach Eberhards III. Tode 1324, dessen Gemahlin Mechtild eine Gräfin von Waldeck war, wurden die Breubergischen Güter unter die Gr. von Wertheim, Herrn von Trimberg und Eppstein getheilt. Kurz vor dem Aussterben waren die Breuberger, wie bemerkt, mit in den Besitz der Herrschaft Büdingen gekommen, welche nicht blos Büdingen, Stadt und Schloss nebst Zugehör umfasste, sondern auch andere bedeutende Besitzungen in der Wetterau, namentlich Ortenberg. Nach der Ganerbschaft liessen die Betheiligten das Ganze gemeinschaftlich verwalten und theilten die Einkünfte nach Verhältniss eines jeden Antheils unter sich. An Ortenberg, das innerhalb der Grenzen des grossen Büdinger Reichsforstes lag, hatte auch Gr. Gerlach von Nassau Antheil. Eben in jenem Jahre 1327, am S. Johannes Tag des h. Apostels, verspricht er der »Eteln Frauwen, Frauwe Mechtild von Waldeckin, Frauwen zu Bruberg, und ir Erben, dass er ihr ein guter Ganerbe sin wolle zu Ortenberg, und dass er sie an keime irem rechten oder guten uff der Borg, in der Stadt zu Ortenberg, ader usswendig der Stad weder hindern ader drängen wolle an keinem dinge.« Wie unser Haus zu diesem Antheil gekommen, ist noch nicht aufgehellt. Schmidt[1]) vermuthet, dass aus dem Kempenich'schen Antheil an den Büdingischen Besitzungen ein Theil von Ortenberg an das nassauische Haus gekommen

[2]) Geschichte des Grossh. Hessen, II. 198.

sei. Ein anderer hessischer Geschichtsforscher, Eigenbrodt[1]) meint, es komme oft vor, dass jemand pfandweise oder aus sonst einer Veranlassung einen Theil eines Schlosses d. h. des eigentlichen Burggebäudes, eingeräumt oder abgetreten erhalten habe, ohne dass er an den zu der Burg gehörigen Hoheitsrechten irgend einen Antheil anzusprechen hatte, und so könne es sich auch mit dem Antheil der Nassauer verhalten, der später 1418 nur als Antheil an dem Schlosse Ortenberg vorkommt. Ohne genaue Urkunden lässt sich natürlich die Sache nicht entscheiden, obgleich für letzere Ansicht theilweise auch noch die Urkunde von 1366 spricht, durch welche sich Graf Gerlach und seine Söhne Adolf und Johann mit Konrad von Weinsberg, der die Lukardis von Breuberg geheirathet, und Eberhard von Eppstein verbündet, dass das Schloss Ortenberg keinem Fürsten versetzt oder verkauft werden sollte: eine Urkunde, die auch schon dadurch für uns interessant ist, weil sie Zeugniss ist von der damals vielfach ausgesprochenen Besorgniss, dass die Fürsten zu mächtig werden möchten.[2]) Wahrscheinlich stammt jener Antheil an Ortenberg aus der Limburger Erbschaft. Denn 1258 theilten die beiden Brüder Heinrich von Isenburg und Gerlach von Limburg die Schlösser Cleeberg und Habechenberg sammt den Ortschaften Vodenau und Ortenberg mit allem Zugehör unter Vermittelung des Erzb. Arnolds von Trier (eines Isenburgers), Gr. Otto's von Nassau und Heinrich's, H. von Kovern.[3])

Wichtig ist noch das Verhältniss zu den drei benachbarten Erzstifften. Mit dem Kölner Erzbischof Heinrich II.

---

[1]) Archiv f. hess. Gesch. I. 480 ff.

[2]) Senkenberg Sel. II. 321.

[3]) Fischer, Geschlechtst. S. 57 und Nr. XXI.

(einem Gr. von Virneburg) scheint unser Graf stets in gutem Einvernehmen gestanden zu haben: beide gehörten nicht nur zur habsburgischen Partei, sondern waren auch noch mit einander durch verwandtschaftliche und Lehens-Verbande verknüpft. In einer Urkunde vom 4. Aug. 1312 d. d. Godesberg wies der Erzbischof unserm Grafen 1800 Mark Silber auf seinen Zoll und Geleit zu Andernach und Bonn an. [1]) Dagegen veranlassten mit Heinrichs II. Nachfolger Walram gegenseitige Forderungen einen Process, der zu Walresheim bei Coblenz durch einen Schiedsspruch der Erzbischöfe Balduin von Trier und Heinrich von Mainz dahin beigelegt wurde, dass beide auf ihre Forderungen gegenseitig verzichten, die Fehde eingestellt und der Graf verpflichtet sein sollte, dem Erzbischof mit einem reisigen Zuge von 50 Mann 20 Meilen um Cöln einmal zu dienen. [2])

Mit Balduin von Trier währte, wie oben erzählt, theils wegen der entgegengesetzten Parteistellung, theils wegen anderer Streitpunkte, namentlich wegen einiger Pfandschaften der Kriegszustand bis 1322; von da an herrschte Friede zwischen unserer Grafschaft und Trier.

---

[1]) Die Urk. lautet: H. dei Gracia s. Col. eccl. aep. . . . . universis et singulis thelonariis suis in Andernaco et in Bunna S. Mandamus vobis seriose, volentes, quatinus nobilem virum Gerlacum comitem de Nassauwe, consangwineum et fidelem nostrum dilectum, vel suum certum nuncium, quando et quociens ad vos venerit, cum collectione manuum seu conductu eum percipere permittatis absque reclamacione qualibet, quidquid cedere poterit de eisdem usque ad summam mille et octingentarum marcarum integre et complete. D. ap. Gudensberg etc. Mone Zeitschr. f. d. G. d. Oberrh. IX, 430 — collectio manuum = Zolleinnahme und conductus = Geleitsgeld.

[2]) Lacomblet, III. Nr. 351.

Gerlach wusste die Freundschaft des gewaltigen Nachbarn zu schätzen. Als Balduin 1327 die rebellischen Bopparder mit Waffengewalt sich unterwarf, war Gr. Gerlach nebst seinen Vettern Emich, Johann und Otto von Nassau unter denen, welche die Sühne am 29. Sptr. vermittelten. An demselben Tage baten die Ritter, Dienstleute, Schöffen, Bürger und die ganze Gemeinde von Boppard die Vermittler der Sühne um Gottes und durch ihres eigenen Dienstes willen, dass sie ihre Siegel an den Sühnebrief hängen möchten.[1]) Von besonderem Segen für beiderseitige Länder sollte aber ein im Jahre 1331 aufgerichtetes Landfriedensbündniss sein. Der Erzbischof schloss am 21. Januar d. J. mit unserm Grafen und dessen Vetter, dem Gr. Emich, Johann von Sayn, und mit den Herrn Gerlach zu Limburg und Gyso zu Molsberg, zum Besten des Landes, und auf dass jeder Kaufmann Leibes und Gutes sicher sei auf der Landstrasse, ein Bündniss, dass sie einem jeden Kaufmann vom Dorfe Eype an, wo die Grafschaft Sayn angeht, bis nach Castel auf dem Rhein hin sichers Geleit geben und jedermann, der dies bräche, zum Ersatz anhalten wollten. Dagegen verpflichteten sich ebenso diese Grafen und Herren, alles Land des Erzbischofs diesseits des Rheines, wo Montabaur liegt, mit ihrer Macht zu behüten.[2])

Erweitert wurde dieses Bündniss 1338, indem am 20. Dec. der Erzbischof, unsere Grafen, die von Katzenelnbogen und Wittgenstein, die Herren von Limburg und Isenburg eine neue Einigung schlossen. Sie schworen dabei alle mit aufgereckten Händen, um Friede

---

[1]) Hontheim II. 111.

[2]) Günther, Cod. dipl. III. 293.

und Schirm ihrer Lande sich mit Leib und Gut, mit Festen und Land, mit Leuten und aller Macht zu helfen, doch mit der Beschränkung, dass die Hilfe des Erzbischofs nur geleistet werde mit dem Lande und den Leuten, die er »da zu stat des Rines, da Montabaur liegt, habe«, und soweit als der Anderen Land dort reiche und in der »terminye«, die Hilfe der Verbündeten aber entsprechend in denselben Theilen des Erzbisthums statt habe.[1]) Von dem freundnachbarlichen Verhältniss zeugt besonders die Urkunde Gerlachs und seiner Söhne vom 19. Mai 1340, an welchem Tage der erstere auch seinen Revers über die Burg Nassau und andere trierischen Lehen erneuerte.[2]) In jener erklären sie »daz umb manghande vordernisse und gunst die uns der Erwirdige in Gode Vadir und Herrn, unser Herr Baldewin, Ertzb. zu Triere, dick gedain hait, und ouch umb sein Erwirdicheit, in syne nachkomen und dem stift zu Triern, noch keine ire Lude oder underdan, geistlich oder werentlich, wir noch keiner unser Erben, nymmer gezollen solln, noch enwillen, noch keinen zoll oder gelayde von jne nemen. Und solln unsern vorgenanten Herren, und sine nachkomen und den stifft von Trieren, eren, und yn dinen, und sy, und mit namen ire geistliche Gerichte und ire boden, vordern wo wir mogen, und nit hindern, noch lazzen hindern in keinerhand wys; und wir ensullen ouch ire Godeshus, ire Kirchen, noch ire pafheit in keiner handewys nit drengen, noch sy besweren wider recht, und sullen sy bi iren rechte und vrieheyde lazzen.« Es siegelten diese Urkunde mit Gr. Johann von Nassau, Gottfried von Diez und Gerlach, H. zu Limburg.[3])

---

[1]) Dominicus, l. c. S. 406 f.

[2]) Dominicus, S. 411.

[3]) Wuerdtw. N. S. XIII. 64.

In demselben Jahre erscheinen Gerlach und sein Sohn Adolf als Bürgen des Trierer Oberhirten in der Aussöhnung desselben mit dem Mainzer Erzbischof.

Die Spannung dauerte am längsten mit Mainz, wenigstens so lange die Erzbischöfe Gerhard und Peter regierten. Erst unter Mathias (v. Bucheck), von 1321 — 1328 und besonders unter der Administration Balduins, von 1328—1337 tritt Gr. Gerlach in den Mainzer Händeln auf. Balduin war nach dem Tode des Erzb. Matthias vom Domkapitel einstimmig, wie sieben Jahre vorher, als Peter starb, zum Erzbischof von Mainz erwählt worden und hatte sich, obgleich er diesmal wie früher die Bestätigung des Papstes nicht erhielt, der Regierung des Mainzer Sprengels unterzogen. Der Papst dagegen hatte durch Provision die Mainzer Mitra dem Gr. Heinrich von Virneburg, einem Neffen des Erzb. Heinrich von Cöln verliehen, gegen den aber das Domkapitel Appellation einlegte, indem es ihm Gebrechen und Mängel vorwarf. Während nun Balduin auf das eifrigste für das Beste des ihm anvertrauten Gebietes sorgte, insbesonders die oben erwähnte hessische Fehde beilegte, wobei unser Graf von ihm zum Schiedsrichter ernannt wurde, suchte sein Gegner die Gunst der auf Erhaltung und Mehrung ihrer Freiheiten bedachten Mainzer Bürger zu gewinnen, die ihn denn auch bald in ihre Thore aufnahmen, und die Befehle Balduins missachteten. Ihren Trotz zu brechen rückte letzterer mit einem Heere heran, verwüstete die Besitzungen der Bürger, befestigte Eltville, umgab die Kirche zu Flörsheim am Main mit Mauern und Befestigungswerken, um den Verkehr der Mainzer mit Frankfurt zu hindern, stellte darauf die seit Jahren in Trümmer liegende Burg Weissenau wieder her, die jedoch bald von den Mainzern bei

einem Ausfalle wieder gebrochen wurde, und sperrte die Zufuhr von Lebensmitteln. Dabei versuchte er und K. Johann von Böhmen, der seinem Oheim mit einer Schaar beistand, die ausserhalb der Mauern gelegenen Klöster und Kirchen des h. Jakobus, Albanus und Victor zu schützen, indem er der Stadt die Versicherung gab, dass ihr von da kein Schaden zugefügt werden sollte; allein die Bürger zerstörten theils aus Hass gegen den dem Erzb. Balduin ergebenen Clerus, theils aus Furcht, es drohe ihnen dennoch von dort Gefahr, wenigstens theilweise jene Gebäude. Der Streit fand erst 1332 auf dem Reichstage zu Frankfurt seine Erledigung, wo von dem Kaiser das Rechtsverfahren gegen die Stadt Mainz erfolgte. Nach Berathung mit den anwesenden Fürsten, Grafen und Herren erkannte Ludwig auf Klage des Domkapitels wegen des ungeheuren Schadens die Reichsacht gegen die Mainzer. Auch klagte das Kapitel des Stifts zu S Victor gegen die Stadt 6000 Mark S. wegen Zerstörung seines Münsters ein. Um diese Summe wurde von dem Kaiser den Klägern zu einem Anleiter auf alles Gut der Mainzer Gottfried von Eppstein, zeitiger Amtmann zu Oppenheim, zu Schirmern und Helfern eine Zahl von Fürsten, Grafen, Herren und Städten gegeben. Darunter befanden sich auch Gr. Gerlach, und dessen Vettern Heinrich und Emich, die also jedenfalls anwesend waren. Bald darauf kam es zur Sühne zwischen dem Erzb. Balduin und der Stadt, die auch vom Kaiser aus der Acht gelassen wurde. Dadurch verlor Heinrich von Virneburg seine Hauptstütze und er konnte zu keinem Ansehen gelangen. [1]) Für die Stadt gestalteten sich die äusseren Verhältnisse zwar günstiger; allein der

[1]) Dominicus, S. 290 ff.

Ersatz des unermesslichen Schadens stürzte den städtischen Haushalt in drückende Schuldenlast. Allgemein war die Unzufriedenheit der Bürger gegen die Geschlechter oder Patrizier, in deren Händen das Stadtregiment lag. Wichtige Verfassungsänderungen erfolgten: die Macht der herrschenden Geschlechter wurde gebrochen, Vertreter der Zünfte traten in den Rath. Balduin behielt die Leitung der mainzer Angelegenheiten bis 1337, wo er darauf verzichtete; sein seitheriger Gegner, Heinrich, der auch jetzt zur kaiserlichen Partei übertrat, wurde als Erzbischof anerkannt, und beide schlossen 1338 ein Landfriedensbündniss mit einander. In diesem Jahre — am 22. Juli — schlichtete unser Graf einen Streit zwischen dem Domkustos Emich, Gr. von Nassau-Hadamar, und einigen Bürgern wegen eines »Erbe« in dem Kestrich, das dem Domkustos zinshaft war. [1]) Mit dem Erzbischof erscheint Gr. Gerlach anfangs in gutem Einvernehmen gestanden zu haben. Er wohnte am 16. Juni 1339 einer Gerichtsitzung desselben zu Olm bei. Im folgenden Jahre, als K. Ludwig zu Frankfurt die Zweiungen zwischen den Erzbischöfen Heinrich und Balduin und dem Wildgrafen von Daun beilegte, tritt Gerlach als mithandelnd auf. [2]) Bald nach dieser Verhandlung willigte er — am 14. Octr. 1340 — in die Uebertragung des Patronates der Kirche zu Dexheim durch mehrere Ritter und Edelknechte, welche seine Vasallen waren, an die Kirche von St. Johann in Mainz. [3])

---

[1]) Wuerdtw. N. S. V. 148.

[2]) Ebendas. 161 u. 201.

[3]) Gud. III. 889. Gerlach sagt in der Urkunde: Noverint universi — — quod nos Gerlacus, Comes de Nassauwia, dominus immediatus bonorum feodalium a nobis in feudatorum, et possessorum per prudentes viros Hermannum dictum Hirte militem de Sau-

Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof Heinrich und dem Clerus mit der Stadt Mainz waren bald wieder ausgebrochen, bis 1341 eine durch unsern Grafen, sowie durch den Gr. Ruprecht von Virneburg, Gottfried von Eppstein und die Städte Strassburg, Worms und Speier vermittelte Sühne sie wieder auf einen leidlichen Fuss brachte. In dem darüber zu Eltville von dem Bürgermeister und dem Rathe ausgestellten Schreiben heisst es am Ende: »Dyse sune und satzunge hant die Edeln Herren Herr Gerlach graf zu Nassaw, Herr Gotfryd Herre zu Eppstein ubirlude, der sess personen der vnsser . . . Herre von Mentze dry vor sych und wir dry vor uns gekoren hatten eindrechticlich gesprochen von eyne mynne und nicht vor eyn recht.« [1]) An demselben Orte und am gleichen Tage stellte die Stadt eine Urkunde aus in Betreff der Freiheiten der Geistlichkeit, an welche auch unser Graf sein Siegel hing.

Gerlachs Verhältniss zu dem Erzbischof wurde bald ein gespanntes, ja feindseliges. Im Jahre 1345 war Hein-

---

welnheim, Philippum fratrem suum, Petrum Frunt de Nerstein, Herrmannum Iring, armigeros, et Petrum dict. de zum Weidenhove civem Moguntinum, nostros vassallos in villa — — Dexheim — —, ad quos jure infeud acionis premisso jus patronatus — pertinere dinoscitur, omnipotentis Dei et gloriose Virginis Marie, ac s. Joh. Bapt. et. Joh. Ew., ad quorum laudes et incrementum bonorum noster animus ab etate tenera vehementer efferbuit, excitati pia devocione, dignis quoque precibus premissorum inclinati; et specialiter servicii et dilectionis predicti Hermanni mititis intuitu . . . Ecclesiam ville predicte in quantum in nobis est, donamus — ecclesies. Johannis in Mog. (Dexheim liegt ½ St. oberhalb Oppenheim.)

[1]) Wuerdtw. S. D. XII. 368.

sich, der einzige bedeutende Anhänger Ludwigs am Mittelrhein, ringsum von Gegnern bedroht, namentlich dem Rheinpfalzgrafen Ruprecht, dem Markgrafen von Meissen, dem Landgrafen von Hessen und den Grafen von Sponheim und Nassau, [1]) und in dieser misslichen Lage, da er sich zugleich auch von Ludwig verlassen sah, wandte er sich vergebens an den päpstlichen Stuhl wegen seiner Aussöhnung mit der Kirche. Seine Stellung war unhaltbar geworden. Der Plan der böhmischen Partei, den Markgr. Karl zum röm. König zu wählen, war in dem Winter von 1345 — 1346 zur Reife gediehen, worauf am 5. Mai 1346 Balduin von Trier seinen lakonisch gehaltenen Absagebrief an K. Ludwig sandte. Schon vorher, am 7. April, war Heinrich als hartnäckiger Feind der Kirche seines Erzstifts entsetzt und unsers Grafen Sohn Gerlach, bisher Dechant der Mainzer Kirche, durch päpstliche Provision zum Erzbischof von Mainz erhoben worden. Es folgte eine kampfvolle Zeit für unser Haus; der Streit um das Erzstift dauerte bis 1353. Dass dabei der Rath und Beistand des Vaters besonders in Anspruch genommen wurde, ergibt sich am klarsten, wenn man die vielen Verträge und Verhandlungen liest, die der Sohn mit seinen Brüdern und Vettern, mit Hessen, der Pfalz, der Stadt

[1]) In dem jüngst erst von Böhmer herausg. Schreiben des K. Johann von Böhmen an seine Machtboten am päpstlichen Hofe im Nov. 1345 heisst es (S. 5.): Porro non lateat vos, quod licet dominus Moguntinus suos su nuncios peper ejus reconciliacione ad curiàm destinavit et sue absolutioni intendat, hoc tamen non fit ex devotione seu inclinatione quam habeat ad ecclesiàm, sed magis ex eo, quia se per Bavarum vidit relictum, et inimicis, videlicet dicto duce, et marchione Missenensi, lantgr. Hassie et de Spanheim et Nassowe comitibus, undique circumdatum."

Mainz und endlich mit seinem Gegner Cuno von Falkenstein schloss, und wobei jener mitwirkte. [1])

IV. Gerlachs Regierung der Grafschaft, seine Sorge für sein Haus.

Ueber die innere Verwaltung der Grafschaft fehlen uns ausführliche Ueberlieferungen. Denn in jenen Zeiten verhandelte man nichts von inneren Angelegenheiten schriftlich als was contractartig war, hauptsächlich also Güter-Kauf und Verkauf und Austräge zwischen streitenden Parteien. Das Uebrige wurde durch mündliche Resolutionen des Landesherrn, der zu diesem Zwecke das Gebiet bereiste, abgemacht.

Wiewohl die Regierung durch die allmählige Verminderung des Einflusses der königlichen Gewalt an Ausdehnung gewann, so war sie doch höchst einfach: sie beschränkte sich fast einzig auf die Rechtspflege und die Sorge für die öffentliche Sicherheit. Der Graf, von dem König mit dem Blutbann belehnt, hatte die von den Schöffengerichten gefällten Urtheile zu bestätigen und zu vollziehen. Wenn auch im 13. Jahrhundert auf den Malstätten noch über unbewegliches Vermögen in erster Instanz entschieden wurde, so war im folgenden Jahrhundert den Landgerichten nur die peinliche Iustiz geblieben. Die wichtigsten Landgerichte in der Grafschaft Gerlachs waren die im Bezirk der alten Königesundra gelegenen zu Mechtildshausen, Wiesbaden und Bleidenstadt, letzteres ein Lehen des St. Ferrutiusstiftes daselbst.

---

[1]) Ausführlich ist dieser Kampf von mir dargestellt im Hadamarer Progr. v. 1862.

In Mechtildshausen war das höchste Gericht des ganzen Gaues. Dieses trugen von Alters her die Herrn von Eppstein von unsern Grafen als Reichsafterlehen. So sagt Gr. Gerlach in seiner Declaration vom 10. Jan. 1360 über die Grenzen jenes Gaues und die Rechtsame des Nassauischen Hauses in demselben: »Auch bekennen wir Graue Gerlach . ., das die Herschaft von Eppenstein, die lehenher synt, von vns vnd von allen vnsern Aldern, zu lehen hant. Die höisten Gerichte vber halss vnd heubt zuschen der Crüfftel vnd der Waldoffen, vnd die höhsten Gerichte ...ent zu Mechtelnhusen in den hoeff, den sie auch von ... vnd allen vnsern Aldern zu lehen hant.« [1]) In Wiesbaden hatte unser Graf einen Frohn- oder Gerichtshof, ...rin das Landgericht abgehalten wurde. Unter diesen ...chsten Gerichtshöfen standen die Centgerichte, welche ... ihrem Umfange fast überall mit dem der alten Kirchspiele übereinstimmten und wovon jedes mit einem Centgrafen und 7—12 Schöffen besetzt waren. Streitigkeiten zwischen den Gliedern des Hauses wurden durch Austragalgerichte geschlichtet; Lehenssachen verhandelte ein ... den Vasallen zusammengesetztes Manngericht.

Ueber die öffentliche Sicherheit wachten die in den ...zelnen Theilen angestellten adeligen Amtleute, welche ...en Sitz auf den Landesburgen hatten. Für den ...utz der letzteren waren die Burgmänner bestimmt: ein ...nst, zu welchem die Vasallen verpflichtet waren. Ausser... nahmen diese an den Entschliessungen des Grafen ...n nicht unwichtigen Antheil, wie die Erbeinigung ...chen Gerlachs Söhnen Johann und Adolf von 1351 ...eist, worin das Recht der Erstgeburt unter der be-

1) Kremer Orig. N. II, 322.

sonderen Beschränkung eingeführt werden soll: »es sei denn, dass alle oder der grösste Theil der Burgmänner, die zu der Grafschaft und den Herrschaften gehören, auf ihren Eid dahin stimmen, dass ein jüngerer Sohn nützer und besser wäre zu einem Grafen und Herrn, so soll dieser in der Regierung folgen.« [1]) Zur Wahrung der Landessicherheit diente zur Zeit äusserer Bedrängniss das Aufgebot der Lehensleute; jeder Vasall folgte der Fahne seines Lehensherrn mit einer bestimmten Anzahl reisiger Knechte. Ueberhaupt beruhte das Ansehen des Grafen nach Aussen auf seinen zahlreichen Vasallen, die zu Burg- und Kriegsdiensten verpflichtet waren. Zu diesen gehörten sogar mehrere vom Grafen- und Herrenstande, wie namentlich die Grafen von Diez, Isenburg, Wittgenstein und Solms, die Herrn von Eppstein, Itter u. a.; aus dem niederen Adel nicht blos die meisten innerhalb der Grenzen unseres jetzigen Herzogthums, sondern auch viele Geschlechter in Hessen, der Wetterau und am Rhein. Im Anfang des 15. Jahrhunderts hatte der Lehenshof der Nassau-Idsteinischen Linie eine Zahl von 54, der der Weilburgischen von 93 Adelsfamilien.

Die Verwaltung des Haushaltes und der Einkünfte war Sache der Rentmeister oder Keller, welche ebenfalls ihren Sitz auf den Burgen hatten und ihrem Herrn über Einnahme und Ausgabe Rechnung abzulegen hatten. Die Stelle eines Kanzlers oder Sekretärs versah in der Regel der Hofcaplan des Grafen.

Neben dem Adel gewannen immer mehr Bedeutung im Laufe des 14. Jahrhunderts die Landstädte in unserer Grafschaft, besonders Weilburg, Idstein und Wiesbaden.

---

[1]) Vogel, Beschr. 384.

Allgemein herrschte damals bei den Landesherrn das Streben, mit königlicher Genehmigung aus Dorfschaften Städte zu bilden und für dieselben sich vom Reichsoberhaupte Privelegien ertheilen zu lassen, wobei jedoch die Stellung dieser neuen Landstädte — im Gegensatz zu den Reichsstädten — keine Veränderung erlitt zu ihren seitherigen allodialen Grundherrn. Gewöhnlich wählte man zu solchen bürgerlichen Gründungen Dörfer, in oder bei welchen eine Burg war, welche der aufkeimenden Stadt den nöthigen Schutz gewähren sollte. Dass es oft nur bei dem Versuche blieb, wie z. B. bei Merenberg und Wehen, ist leicht erklärbar. Orte, wie die genannten, an denen der Graf keinen längeren Aufenthalt nahm, und die nicht an einer Handelsstrasse lagen, lockten so leicht keine Ansiedler herbei. Es blieb hier bei der Umwallung und einem Wochenmarkt. Was die königliche Freiung der neuen Städte anlangt, so wollte diese nichts anders sagen, als dass sie eigene Gerichtsbarkeit und bestimmte Rechtssicherheit und nöthigenfalls auch Rechtsbelehrung bei dem Oberhofe der Stadt, wovon sie das Recht empfangen hatten, erhielten und ihnen ein Wochenmarkt verliehen wurde in der Weise, dass alle Leute, die denselben besuchten, Friede und Geleit haben sollten von des Kaisers und des Reichswegen. Im Uebrigen dienten solche befestigten Orte zur Schutzwehr des Landes in jener fehdevollen Zeit. Handel und Verkehr schützten endlich theils Landfriedensbündnisse mit den Nachbarn, theils das Geleitsrecht, das die Landesherrn zum Schutz der Kaufleute übten, und wovon sie das Geleitsgeld bezogen. Landzölle, welche an den Strassen und Märkten erhoben wurden, kommen in der Zeit des Gr. Gerlach vor zu Wiesbaden, Esch und Heinzebergen (bei Grävenwiesbach).

Für keinen Ort der Grafschaft war die Fürsorge unsers Grafen grösser als für Idstein, der gewöhnlichen Residenz desselben. Sein Vater, Gr. Adolf, hatte nach Beilegung einer Fehde mit Gottfried von Eppstein, sich von K. Rudolf die Erlaubniss erwirkt, seinen Burgflecken befestigen und daselbst einen Wochenmarkt halten zu dürfen. Die am 2. Mai 1287 darüber von Rudolf ausgestellte Urkunde bestätigte 1302 K. Albrecht für Adolfs Sohn Ruprecht. Er scheint so wenig wie sein Vater das Werk vollendet zu haben; erst Gerlach brachte es zu Stande. Er beendigte aber nicht blos die Ummauerung, sondern erbaute auch zuerst eine Kapelle vor dem sogenannten Himmelthore und bald darauf eine Kirche in der Stadt. So lange nemlich Idstein blos ein Burgflecken war, hatte es keine eigne Kirche, weil die Schlösser und Burgen gewöhnlich jünger als die umliegenden Dörfer, und die Pfarreien bereits bestimmt waren. Die Bewohner Idsteins pfarrten nach Wolfsbach, wo das Stift Bleidenstadt das Patronat besass. Die Erbauung der Kapelle muss in die erste Regierungsjahre des Grafen gesetzt werden; ob sie ihren eigenen Geistlichen gehabt, ist unbestimmt, aber wahrscheinlich, da die (Liebfrauen-) Kapelle ihre besondere Einkünfte hatte, welche der Graf mit ihr verband; auch lag der Kirchhof dabei. Später nun beschloss Gerlach eine Kirche zu bauen, womit um 1330 der Anfang gemacht worden sein mag. Bei der Einweihung der Kirche wurde der h. Martin zum Patron derselben erwählt. Um sie mit den gehörigen Einkünften zu versehen, verband Gerlach zunächst diejenigen Gefälle damit, welche der genannten Kapelle gehört. Bald aber liess er die Kirche durch den Trierer Erzbischof, zu dessen Sprengel Idstein gehörte, zu einem Kollegiatstift erheben und inkorporirte demselben

die Kirche zu Oberlahnstein. Die Erhebung geschah im August 1340 durch den Erzbischof Balduin und dem Archidiakon Robinus von Isenburg; zum Decan des Martinsstiftes wurde der seitherige Geistliche der Kirche, namens Heinrich, gewählt, dem man sechs Kanoniker beigab. Die Kirche hatte später 9 Altäre. [1]) Eine andere Schenkung des Grafen an sein Stift erwähnen wir unten.

Allein nicht blos für die kirchlichen Bedürfnisse seines Städtchens und der Umgegend sorgte der Graf, sondern er suchte auch die Wohlfahrt und das Emporkommen seiner Residenz auf andere Weise zu fördern, insbesondere durch Verleihung eines Freiheitsbriefes für die Bürger derselben am 12. März 1336. Wie wichtig die Sache galt, geht daraus hervor, dass die Gräfin und der älteste Sohn Adolf die Urkunde mit ausstellten und ihr Siegel anhingen. Darin sagen sie: »dass wir alle dri unsen liebin burgerin zu Etdechinstein, die da nu zustund sitzen, unde di herna darin kumen megen unde dabinne wonende sint stedeliche, habe sunderliche fruntschaft unde gunst die wir in zu en, gedan han willekliche, unde dun en diese Gnade, dass sie uns, unde wann wir nit ensin, unsen

[1]) Vergl. darüber die Abhandlung von Rizhaub: „Einige Nachrichten von der Stadt Idstein.“ S. 31. Eine dort mitgetheilte archivalische Nachricht lautet: Baldewinus, Arch. Trev. et Robinus de Isenburg, Archidiaconus ibidem, fecerunt ex parochiali ecclesia in Edechinstein collegiatam ecclesiam et ordinarunt primum Decanum, Henricum quendam, qui Idsteini presbyter prius fuerat, cui sex canonicos addiderunt, petente id Trevirensibus Gerlaco, comite in Nassaü, qui reditus Lansteinianos et capellae prope Etchinstein sitae, et a praedicto comite fundatae, huic collegiatae ecclesiae adjunxit. Acta haec sunt a⁰ 1340 mense Augusto. Idstein gehörte zu dem Archidiaconat zu Dietkirchen, insbesondere zu dem Ruralkapitel von Kirberg.

Nakumelingen alle ierliches uffe s. Martini dag dess h. Byschoffis von bedewegen nit me da vunfzig punt hallern sullent reichen und gebin, unde ensullen si oder ir keinen darobir nit bedin odir drangen, usgenumen alliss andirs unsis rechtis unde gevelliss. — — Awch so dun wir den selbin unsen burgen diese gnade, wer sich von diseme dage an, zu en, in unse stad zu Etdechinstein burgen wil, den mugen si nemin unde enphahen zu burger, unde wass rechtis von den gevellit, iss si zu invart, odir zu ussvart, dass sal ir sin, unde en zu sture kumen. Wir nemin abir uss, alle unse lute di uns mit deme libe angehorent, deren sullent sie nu vort me keine enphahen zu burger. Unde darzu auch, wass unsir lute nu zu stund burgere sint — — zu Etdechinstein — — vnde wass andirre Burger di si itzt hant, odir herna werdin mugent — — die sullent in derselben gnade sin, unde begriffen in den vunfzig punden. Und darumbe So sullent diselbin unse burger — — diselbin unse stad behude unde bewaren mit wechtern, an muren, mit Porten, Portenerin, unde mit andern Sachen also gewonlich ist.« [1]) Dieses Privileg wurde von Gerlachs Nachfolgern bestätigt.

Wie in Idstein, so widmete unser Graf auch den Kirchen und Klöstern in den übrigen Landestheilen, also den Stätten wo christliche Bildung und Frömmigkeit gepflegt wurde, dem Geist der Zeit gemäss, seine besondere Sorgfalt und Mildthätigkeit. Vor allem war es hier das Kloster Clarenthal, das ihm Vieles zu danken hatte. Nach dem Tode K. Adolfs hatte sich Imagina des neuen Klosters angenommen und 1304 alle von ihren Gemahl demselben bestimmt gewesenen Güter und Privilegien bestätigt. Ebenso

---

[1]) Rizhaub, 37 u. 38.

bestrebte sich Gr. Gerlach das Werk zur Vollendung zu bringen. Die Einweihung geschah 1304 durch den Erzb. Diether von Trier, und zwar, weil der Mainzer, zu dessen Sprengel das Kloster gehörte, sich geweigert hatte.[1]) Die Klostergüter wurden 1307 durch päpstliche Bulle von allen geistlichen und weltlichen Beschwerden und ebenso 1310 von Gerlach durch einen Gnadenbrief von allen Zehnten, Diensten, Gülten und Beden befreit. Diese päpstlichen und landesherrlichen Privilegien wurden später wiederholt. Bald nach der Verheerung des Klosters durch Ludwig von Baiern liess Gerlach die Inkorporirung der Pfarrei Erbenheim, welche er bereits 1313 mit Wissen seiner Mutter und seines Bruders Walram begonnen hatte, vollends ausführen und durch eine päpstliche Bulle bestätigen. In gleicher Weise gab Pfalzgraf Adolf, Gerlachs Neffe, die Pfarrei zu Wisel (Weisel) und Cube (Caub), Filial von Weisel, dem Kloster unter Einwilligung seiner Brüder Rudolf und Ruprecht. Seine Mutter Mechtild vermachte dem Kloster 1000 Pf. H., sowie Gerlachs erste Gemahlin auf dem Sterbebette ihre Kleinodien. 1326 erhielt Clarenthal von dem Landesherrn seine eigene Markung und Bannbezirk und wurde durch Marksteine und Schlagbäume an den Hauptstrassen von den benachbarten Markungen abgesondert. Endlich schenkte Gerlach 1347 mit Einstimmung der Märker dem Kloster den unweit demselben liegenden Wald, die Geishecke genannt, zu dessen Ausrodung zwei Jahre später sein Sohn Adolf die Freiheit gab.[2]) So ward für die geweihte Stätte gesorgt, welche die Todtengruft der Familie werden sollte.

---

[1]) Mone, Zeitschr. XV, 74.

[2]) Schenk, Geschicht-Beschr. der St. Wissbaden 393 ff.

Nach Clarenthal bedachte der Graf und seine Söhne Adolf und Johann besonders Wiesbaden. Hier setzte er sich ein herrliches Denkmal 1353 durch Gründung des Hospitals: eine Stiftung, welche am 19. März jenes Jahres, nachdem der deutsche Orden und die Abtissin zu Tiefenthal, die Patrone der Pfarrkirche, das Werk gutgeheissen hatten, durch seinen Sohn, den Erzbischof von Mainz die kirchliche Bestätigung und Unterstützung in der Weise erhielt, dass allen, welche der Anstalt ein Almosen in christlicher Absicht beisteuerten, ein vierzigtägiger Ablass verliehen wurde. [1]) Mit dem Hospital war eine der Mutter Gottes geweihte Kapelle verbunden.

Die Kirche zum h. Mauritius zu Wiesbaden, ursprünglich königlichen Patronats, war 1215 von dem Gr. Heinrich von Nassau gemeinschaftlich mit seinem Bruder Robert mit Einwilligung des Königs dem deutschen Ritterorden übergeben worden. Später gelangte das Kloster Tiefenthal im Rheingau durch Schenkung eines Theils vom Zehnten zu Wiesbaden in den Mitbesitz des Patronatsrechtes: eine Gemeinschaft, die aber nachher wegen Zwiespaltigkeit aufgehoben würde, worauf ein Schiedsgericht 1286 die Sache dahin schlichtete, dass das Patronatsrecht unter beiden Theilen abwechseln sollte. So blieb es fast zwei Jahrhunderte hindurch. Dass die Besetzung dieser Pfarrei auch für unsern Grafen von Wichtigkeit war, erhellt daraus, dass 1326 auf seine Bitte der Sohn des Schultheissen Heinrich daselbst zum Pfarrer eingesetzt wurde. Ebenso gehörte den deutschen Ordensrittern die Liebfrauen-Kapelle auf dem Sande, an der auch das Kl. Tiefenthal Antheil erhielt. Als 1316 wegen des Gottesdienstes in der Kapelle

---

[1]) Wuerdtw. Dioec. Mog. II. 134.

ein Zwiespalt zwischen beiden entstand, verkündete Gr. Gerlach die Entscheidung des Abtes von Eberbach, nach welcher das Kloster an 3 Tagen in jeder Woche den Gottesdienst halten zu lassen verpflichtet wurde, in einer Urkunde, der noch das Siegel seiner königlichen Mutter angehängt wurde.[1]) Nach einer Bemerkung von Vogel[2]) hatte das Kloster darauf dem Pleban (Pfarrer) Dyderich, genannt Kyckel, in Wysebaden diese Kapelle daselbst für jährliche 9 Mainzer Malter, als den vierten Theil der Einkünfte derselben, zu bedienen übergeben. Derselbe aber hatte schon seit zwei Jahren nicht nur ein Malter mehr, sondern auch von den Besitzungen des Gr. Gerlach und des Ritters Friedrich von Erenberg den dem Kloster gehörigen kleinen Zehnten an Lämmer u. s. w. im Werthe von 15 Soliden eingezogen, als ihn 1323 die geistlichen Richter zu Mainz zur Restitution des zu viel Bezogenen und zur Resignation der Kapelle an das Kloster, verurtheilten. Bei der Pfarrkirche, und zwar auf dem Kirchhof stand eine S. Michaels-Kapelle. Ihrem Altare ertheilte Betheide, Wittwe des Ritters Dietrich Hud von Sonnenberg 1330 ein Benificium, zu des-

---

[1]) Gerlach sagt in dieser Urkunde (Gud. III. 143): Et cum idem dubium a viris discretis per vias Juris faciliter non posset discuti tamdem viro religioso et discreto. Abbati Ebirbacensi commisimus discutiendum. Qui divinitus inspiratus tale medium prudenter adinvenit, quod predicte moniales seped. Capellam tribus diebus, per quemcunque sacerdotem ipse voluerint, in qualibet septimana facient officiari. Hoc igitur medium tam salubre et pacificum nos nostrique cives gratanter acceptamus et inter nos et sepedictas moniales volumus inviolabiliter observari.

[2]) Annal. des Ver. III. 2, 87. Anm. 15. Schade, dass Vogel hier, wie so oft, seine Quelle nicht angibt!

sen Stiftung Gr. Gerlach, der deutsche Orden und das Kloster Tiefenthal ihre Einwilligung gaben. [1])

Auch in den übrigen Theilen seiner Grafschaft gründete und verbesserte der Graf kirchliche Anstalten. Dem Kl. Tiefenthal schenkte er 1318, vig. Mart., die Nutzniessung seines Waldes, »der da heizet Schwodirshart.« [2]) Im Jahre 1333 begiftete er mit Einwilligung seiner genannten Söhne seine Kapelle, gelegen in seinem Hofe zu dem Nuwenhoff (Neuhof) mit Geld, Wein und Frucht für einen Priester. Als der Erbischof Balduin von Trier 1320 erlaubte, dass zu Daussenau, das nach Ems pfarrte, wegen der Entfernung und des öfteren Austretens der Lahn, wodurch der Weg schwierig wurde, an der dortigen Kapelle ein ständiger Vicar angestellt und ein Baptisterium dabei errichtet wurde, gab der Graf sein Haus daselbst zu diesem Zwecke her. So wies er 1339 dem eben erst erbauten Clarissen-Kloster Berbach (A. Dietz) acht Malter jährlicher Kornrente aus seinem Hofe in Lindenholzhausen, wo er ein Hubengericht hatte, an. [3]) Dem Cisterzienser Nonnenkloster Affolderbach, das von seinem Vorfahren Ruprecht V. 1222 gestiftet worden war, suchte er dadurch eine Gnade zu erweisen, dass er 1340 ihm »die gift von der capellen

---

[1]) Wuerdtw. Dioec. Mog. II. 136. Vergl. über die kirchl. Alterthümer die gründliche Abhandl. von Rossel in den Denkm. aus Nassau I., wo die betreffenden Urkunden beigegeben sind.

[2]) 1337 und 1338 beurkundete er, dass auch der Ritter Francke von Hohenstein auf seinen Antheil dieses Waldes zum Besten des Klosters verzichtet habe. 1351 siegelte unser Graf nnd die Stadt Wiesbaden mit, als der dortige Pfarrer Werner dem Kloster ein Gut verlehnt. Vergl. Rhein. Antiq. Mittelrh. II, 12. 97. (Nach Urkunden aus dem Idsteiner Archiv.)

[3]) Vogel Beschr. 564, 661, 772.

zu Diedendail« (Diedenthal, Dienethal bei Nassau) überliess, worauf die Abtissin Adelheid und der Convent urkundlich unter Mitsiegelung des Abtes Wilhelm von Arnstein dem Grafen versprachen, dass sie diese Gift ewiglich in ihrer Hand halten und nie von ihrem Kloster kommen lassen wollten.[1] Als besonderes Denkmal seines frommen Sinnes und Mildthätigkeit gegen die Kirchen möge endlich hier sein Seelgerede stehen, das er ein Jahr nach dem Tode seiner Gemahlin Agnes 1333, vor einer Reise, für sich und die Seinen gestiftet hat:

»In Godis namen Amen. Wir Gerlach Grebe von Nassowe bekennen vffentliche in disem geynwortegen Bryeffe vnd tun kunt allen guden Luden die in sehint ader hornt lesen Das wir Gode zu Labe Vnd zu eren gesundes Libes vnd Beradnis mudes für Vnsir Sele Heyl, für frouwen Agnese sele selegen hiefor Vnser Elichen frouwe, fur aller vnser Aldern Selen vnd fur alle gleybege Selen, han gesast vnd bescheiden vnd setzen vnd bescheiden in disem bryefe dit Selgerede als hienach geschreben stat, Mit dem Ersten han wir gesast vnd bescheiden der kyrchen zu Edichensteyn zwey Thusent phunt Haller, da mide sol man gulde koufen funf prystern die Gode da dienen eweclich von den Gulden. Dar nach han wir gesast Thusen phunt vnser Tochter zu Clarental, die wir und unse frouwe Selege ir samitkliche sasten vnd beschieden, da mide sol man dem Clostre gulde koufen, die sol sie zu ir personen haben ir lebetage ab si wil, Darnach han wir gesast vnser Suster der Aptissin zu Clarental zweyhundirt phunt haller,

[1]) Vogel spricht l. c. S. 660 irrig von einer Pfarrei in Dienethal. Nach der Urk. der Abt. v. Sonntag nach Joh. B., die mir von Idstein mitgetheilt wurde, war es blos eine Kaplanei.

da mide sol man irme Clostre Gulde koufen, die guld sal sie zu ir personen haben ir lebetage. Darnach han wir gesast achte Conuenten gemeynliche die hienach geschreben stant ir jgelichene hundirt phunt haller, da mide sollen sie irn Conuenten gulde koufen, vnd sollen von den gulden Iargezide began, vnser, vnser frouwen Agnese Selegen vnd vnser Alderen truweliche jn namen dem Conuente zu Clarental hundirt phunt, dem Conuente zu Erbach hundirt phunt, dem Conuente zu Blydenstad hundirt phunt, dem Conuente zu Schonowe hundirt phunt, dem Conuente zu Grunowe hundirt phunt, dem Conuente zu Brunenberg hundirt phunt, vnd dem Conuente zu Walstorf hundirt phunt, wir Verliben vzzen ader Komen wider, so wollen wir vor allen Dingen, das dit Vorgenante selgerede gentzliche werde gegebin, vnd dit Selgerede zu fordirne vnd zu irfolgen. So han wir Truhendere gekorn vnse frunt, mit namen Bruder Rudolfen den Prouicial der mynner Brüder, hern Henrichen den Camerer perner zu Édichensteyn. Hern Heynen von Lurenburg, hern Dymen von Langenowe, vnse getruwen, die vns daruber globt hant, vnd wers sache, das Got uber vns gebede in fremden Landen, so sollent vnse frunt, die vnse lant ime hant, vnsen Erben nummer geantworten land adir lude, dit vorgen. Selgerede si dan gentzliche bezalt. Quems auch das wir lichte hi dissit jers, so han wir vnse gerast gekorn zu Claretal da wollen wir ligen vnd anders nergen, Und jch Adolf von Nass. son mynes vorgen. hrn greben Gerlachs laben alle dise vorgen satzungen dises Selgeredis vnd gebin myn gehenhnysse vnd myen willen darzu vnd wil das stede vnd feste halden, vnd vf das dit vorgen. Selgerede von Keynen Dingen hernach gehindert werde, so han wir vnser beyder jngesegle

disem Bryef angehangen, der ist gegebin nach Godis geburt Dryzenhundert iar vnd darnach in deme dryentryzigisten jare an dem nechsten Dynstage vor Mitfasten.«[1])

Zu solchen grossartigen Stiftungen und Schenkungen besass der Graf die hinreichendsten Mittel durch seine kluge Haushaltung, seine geordnete Wirthschaft und Sparsamkeit, von der andererseits schon die vielen an Könige geleisteten Geldvorschüsse ein redender Beweis sind. Daher nennt ihn Tritheim mit vollem Recht einen reichen und mächtigen Herrn. Diese Eigenschaft musste um so mehr hervortreten, als die Regierung unseres Grafen in die Zeit der allgemeinen Geldkrisis fällt, welche eine blutige sociale Revolution in der schrecklichen Judenverfolgung zur Folge hatte. Dabei litt die Finanzverwaltung durch öfteren Misswachs und Theuerung, Processe und Fehden, durch die zu leistenden Kriegsdienste, feindliche Verheerung des Gebiets und den zunehmenden Luxus, endlich durch die mehrere Jahre das Land drückende Pest.

Gr. Gerlach hatte von seiner ersten Gemahlin Agnes die drei bereits erwähnten Söhne: Adolf, Johann und Gerlach, von denen die beiden ersten bestimmt waren, dem Vater in der Regierung der Grafschaft zu folgen, während der dritte sich dem damals so viel versprechenden Dienst der Kirche widmete. Dazu kamen noch drei Töchter, von denen Adelheid mit Ulrich von Hanau, dem Sohne Ulrichs des älteren, 1326 verlobt wurde; Agnes bereits 1333 im Kloster Clarenthal eingetreten[2]) und drei Jahre

---

[1]) Abschriftlich aus Idstein.

[2]) Ein Urkundenextract bei Schenk, Mem. Wisb. II. 61 beginnt: Nos soror Ymagina Abbatissa in Clarendail. nec non Agnes. filia nobilis viri et Domini Gerlaci de Nassowe etc.

Abtissin daselbst war; Anna 1337 mit Kraft von Hohenloh vermählt [1]) wurde. Bei der Verlobung der Adelheid wies der Vater die Mitgift auf Sonnenberg an. Die Hanauische Wittumsverschreibung sagt darüber: »Da entgegen hat vns der vorgen. Graue Gerlach von Nassauw zu Adelheiten siner vorgeschriben Tochter versetzt sin hus Sonnenberg vnd alle burgman, die dazu gehorent, darzu gericht, wälde, lude, wasser vnd weid mit allem dem recht, friheit, nutz vnd eren ersucht vnd vnersucht, als derselb graue das huss Sonnenberg vnd sine Aldern nutzlich gehat vnd besessen hant.« Seinerseits hatte der Herr von Hanau dem Brautpaar seine Burg Torvelden versetzt. Die wirkliche Vermählung sollte erst nach 3 Jahren erfolgen. [2])

Des Grafen Gemahlin Agnes starb am 13. Januar 1332 [3]) und wurde in Clarenthal beigesetzt. Im Jahre 1337 vermählte sich Gerlach wiederum mit Irmgard, der Tochter Crafts von Hohenloh. Da er auch diese auf die Burg Sonnenberg bewittumte, so versprach er am 30. October 1337 seinem Schwiegervater und seinen Söhnen Adolf und Johann die Lösung derselben, die nun auch erfolgte. [4]) Eben aus der darüber ausgestellten Urkunde ergibt sich das Jahr seiner zweiten Vermählung, welche Hagelgans noch unbestimmt vor das J. 1340 setzt, worin Irmgard den von Walram ehedem an die Herren von Falkenstein versetzten Antheil an Cleeberg wieder einlöste. Sie gebar unserm Grafen noch zwei Söhne

---

[1]) Ioannis Rer. Mog. I. 666.

[2]) Vogel in den Annal. III. 3, 12 und Hagelgans 21.

[3]) Auf ihrem Grabsteine stand: † Anno. Dni. M.CCC.XXXII in octa Ephie. Serenissina. Dna Agnes. cujux. nobilissi Dni Gerlaci. Comis de Nassau. Hagelg. S. 5.

[4]) Annal. des Vereins. II. 3, 41.

Craft und Ruprecht, die beide von der Regierung, damit die Grafschaft nicht zu sehr zertheilt würde, ausgeschlossen bleiben sollten; wie sie jedoch durch die Bemühung ihrer willensstarken Mutter einen Antheil erhielten, davon unten.

Eine Hauptsorge für Gerlach, als Haupt seiner Familie, musste darauf gerichtet sein, das Besitzthum des Hauses nach Kräften zu vermehren. Dazu fand er auch treffliche Gelegenheit. Die Grafen von Weilnau, eine Nebenlinie derer von Dietz, waren im Anfang des 14. Jahrhunderts so herabgekommen, dass ihre Geschichte fast nur eine Aufzählung von Veräusserungen ist. Die denselben bei der Theilung 1303 zugefallene Herrschaft Neu-Weilnau bestand aus den Orten Neu-Weilnau, Usingen, Gräfenwiesbach, Möttau, Altenkirchen und Rod an der Weil. Der schlechte Zustand der Finanzen nöthigte nun den Gr. Heinrich II. 1326 am Vorabend von Johann dem Täufer seine Herrschaft an Siegfried von Runkel, Probst am Severusstift zu Gemünden zu versetzen. Dieser, sonst ein reicher Herr [1]), verkaufte noch in demselben Jahre, am Allerheiligen Tage zu Edychenstein (Idstein) seine Pfandschaft auf Burg und Stadt Neu-Weilnau und Zugehör und auf seinen Theil am Gerichte Rossbach (in der Wetterau) für 1750 Mark 3 Schillinge [2]) und am 12. Nov. desselben Jahres verkauft er ihm, seiner Gemahlin Agnes und seinen Erben »alle die losunge die der Edelman, Gr. Henrich von Wylnowe, unser lieber Oheim an allem sinem gude zu Dytze vnd anderswo, wie wo

---

[1]) Reck, Gesch. der g. u. fürstl. H. Isenburg, Runkel, Wied, S. 95.

[2]) Wenck I. Urk. 104 u. 111. Ueber den Theil an Oberrossbach vergl. Schmidt Gesch. des Grossh. Hessen II. 176.

sie gelegen vnd genant sint, die he, oder sine furvaren pandes versatzt hant — — die he vns vnd vnsen Erben mit Wylnowe vnd anderm sinem gude verkooft vnd gegeben hat. — — Doch so han wir sunderliche uzgescheiden vnd vzgenomen Derne und swetz darzu gehoret — — vnd daz Dorf Isenbach, die zwey sullen sie nit losen.«[1]) Neu-Weilnau verschrieb der Graf zugleich seiner Gemahlin zum Wittum. Ein Jahr später kaufte er von dem Gr. Johann von Nassau-Dillenburg die von diesem vom Raugrafen Heinrich, der Diether's IV. von Katzenelnbogen Wittwe geheirathet hatte, erworbene Burg und Stadt Katzenelnbogen mit allem Zugehör für 2200 Pfd. H., bei welcher Gelegenheit er, wie bereits bemerkt, seine Rechte an dem jetzt Hessen-Darmstadt zugehörigen Gerichte Breidenbach und Lixfeld abtrat. Der Erwerbung der Dörfer Altenkirchen und Diedenhausen von den Grafen von Solms ist bereits Erwähnung geschehen.

Wichtiger als diese Erwerbungen war die der Herrschaft Merenberg, welche aus dem gleichnamigen Orte, den Dörfern Allendorf, Hasselbach, Barig, Selbenhausen, Reichenborn, ferner den Dörfern Neunkirchen, Hüblingen nnd Rückershausen bestand. Ausserdem besassen die Herren von Merenberg Leibeigene, Zehnten und Güter im Hadamarischen und in der Herrschaft Beilstein, zu Waldernbach, Hausen, Nenterode, Obershausen, Löhnberg und die Vogtei zu Meilingen. [2]) Das Schloss Merenberg, sowie die Dörfer Neunkirchen und Hüblingen trugen sie von dem Hochstift Worms zu Lehen. Durch Hartrad's II. Gemahlin Irmengard, eine der Gleibergischen Erbtöchter, waren die

---

[1]) Abschriftlich aus Idstein.

[2]) Arnoldi Miscell. 337.

Merenberger bereits im 12. Jahrhundert in den Mitbesitz der Herrschaft Gleiberg gekommen, und diese Burg (eine Stunde nordwärts von Giessen) war ihr gewöhnlicher Wohnsitz, wie sie auch davon zuweilen den Grafentitel führten. Endlich besassen sie noch das Vogteirecht über die Stadt Wetzlar schon von alten Zeiten her, waren im Besitz des dritten Theils der Steuern, die daselbst dem Kaiser jährlich zu entrichten waren, und K. Adolf hatte sie 1292 zu Erbkastellane auf der Reichsburg Calsmunt angenommen. Einziger Besitzer dieser Herrschaft war im Anfang des 14. Jahrhunderts Hartrad VI., ein kluger, friedliebender Herr, der bei den Königen Rudolf und Albrecht in Ansehen gestanden, wesshalb auch ersterer ihm für sein Municipium Merenberg die Freiheiten und Bräuche von Friedberg samt dem Rechte eines Wochenmarktes verlieh. Da er von seiner Gemahlin Lyse, einer gebornen Gräfin von Sayn, nur 2 Töchter hatte, Gertrud und Lyse, so liess er sich, um diesen die Nachfolge in seinen Besitzungen zu sichern, 1326 von K. Ludwig ein Privilegium ertheilen, laut dessen, für den Fall seines Abganges ohne männliche Erben, die Töchter in den Reichslehen succediren sollten. Zwei Jahre später starb er. Seine Wittwe hatte nun nichts angelegener zu thun als ihrer ältesten Tochter einen Gemahl und sich selbst einen freundschaftlichen Vertreter zu suchen. Diese schöne Gelegenheit wusste unser kluger Gr. Gerlach zu benutzen, suchte seinem Sohne Johann Eingang zu verschaffen und noch im Todesjahre Hartrads, am 21. Nov., kam die Eheberedung zu Stande. »Wir Gerlach,« heisst es darin, »Graue von Nassaw, Agnes vnser eheliche frawe, Lyse frawe von Merenberg vnd Johann Graue von Seyne, derselben frawe bruder dun kunt — daz wir — geredet han umb eine — Ehe. Wir

graue Gerlach vnd Agnes — als von vnsern Sunen, wyr Lyse fraw von M. als von vnser töchtern — also daz wir frawe zu M. geben mit vnserer tochter die zu der zit die elteste ist, die Herschafft zu Merenberg vnd zu Gleyberg — — — Vortwert bekennen wir — Lyse grauen Gerlachen der vogteyen zu Wetzflar als eynen munpar sines sohns vnsers eydens vnd vnserer Dochter, also daz er sie losen mag in allen den Vorworten als wir sie versatzt han.« [1]) Ausserdem wurde noch bestimmt, dass die Ehe erst nach Verlauf von 5 Jahren vollzogen werden sollte: eine Bestimmung, die auffallend erscheinen kann, da Gertrud wenigstens in ihrem 17. Jahre stand, der Bräutigam noch älter war. Der Grund mag darin gelegen haben, dass Gerlach die neue Herrschaft vorher in gesicherten Stand setzen wollte. Während der 5 Jahre soll Gerlach als Mumpar die halbe Herrschaft Gleiberg innehaben. Mannen und Burgmannen sollen ihm und der Wittwe von Merenberg zugleich huldigen. Die andere Merenbergische Tochter soll mit 900 Mark ausgestattet werden, und damit von den Herrschaften abgeschieden sein, ausser in dem Fall, dass sie ihr anstürben; der Mutter blieb als Wittum das Schloss Merenberg mit den Gütern diesseits der Dill; im Falle aber sie sich verändern wollte, wird ihr eine Abfindung von 1500 M. Pf. Das Geschäft der Einlösung der Vogtei Wetzlar war für unsern Grafen um so leichter und seinem Wirkungskreise um so angemessener, da er, wie wir wissen, damals das Amt eines kaiserilchen Landvogts in der Wetterau bekleidete. Sofort nahm er an den merenbergischen Landesgeschäften Theil und führte auch selbst den Titel von Merenberg, ohne dass Lysa von der Regierung zurück getreten war.

[1]) Abschriftlich aus dem Weilburger Archiv.

Es war vor allen Dingen nöthig, da die Merenbergischen Lehen nun auf eine Tochter übergehen sollten, die Lehensherrn für den Gr. Johann zu gewinnen. Mit dem Wormsischen Lehen hatte es keine Schwierigkeit, denn Bisch. Emich ertheilte ihm sofort die Anwartschaft; mit Hessen trat Gr. Gerlach in Unterhandlung, und beide Theile einigten sich, nachdem vorher Landgraf Heinrich dem Nassauer Hilfe gegen jedermann zugesagt, die Sache einem Schiedsgericht zu übergeben, wozu sie laut Urkunde vom 24. Juli 1332 die Gr. Siegfried von Wittgenstein und Johann von Solms nebst dem Ritter Eckard Slun erkoren. Ob dieses Austrägalgericht zu Stande gekommen, und wie der Spruch ausgefallen, ist nicht bekannt: beide Theile kamen 1337 überein, die Merenbergischen Lehensstücke künftig in Gemeinschaft zu besetzen. [1]) Bereits am 28. Febr. 1331 bewirkte Gr. Gerlach von K. Ludwig die Freiung des Städtchens Gleiberg und einen Wochenmarkt und am 22. Mai desselben Jahres die Befreiung der Stadt Merenberg dergestalt, dass sie ausser dem Wochenmarkt alle Rechte, Ehre und gute Gewohnheit haben sollten wie Frankfurt. [2])

Dass die Ehe erst nach 5 Jahren vollzogen werden sollte, scheint auf den ersten Blick eine auffallende Bestimmung, da Gertraud wenigstens in ihrem 17. Jahre stand, der Bräutigam noch älter war. Der Grund lag sicher darin, dass Gr. Gerlach erst die neue Herrschaft, von der er sogar den Titel annahm, für sein Haus sichern wollte. So erfolgte die Heirathsvollziehung 1333.

Den neu gewonnenen Besitzungen an der oberen

[1]) Wenck II. 319, 324, 325; Hagelgans, 19 und Kuchenbecker, Anal. Coll. II. 336.

[2]) Böhmer R. S. 80 u. 321.

Lahn widmete unser Graf eine besondere Aufmerksamkeit. Von Wichtigkeit war vor Allem das Verhältniss zu der Reichsstadt Wetzlar, worüber die Herrn von Merenberg schon von alten Zeiten her das Vogteirecht besessen hatten. Ausserdem waren sie im Besitz des dritten Theils der Steuern, die den Kaisern jährlich zu entrichten waren, und K. Adolf hatte sie noch zu Erbkastellane auf der Reichsburg Calsmunt angenommen. Dass die Vogtei von dem letzten Merenberger verpfändet war, sagt der Ehecontract, ohne die Person, an wen, anzugeben. Gr. Gerlach löste sie ohne Zweifel ein, denn nachher finden wir seinen Sohn in Besitze derselben. Laut Urkunde vom 9. Aug. 1333 gab K. Ludwig diesem Vogteirechte noch einen grösseren Umfang, indem er den Bürgern das Privileg verlieh, dass Niemand sie vor fremde Gerichte laden, auch dass man sie wegen Erbe und Eigen nur im ersten Jahre des Besitzes vor dem Richter, da das Gut gelegen ist, später aber nur vor dem Amtmann in Wetzlar ansprechen sollte.[1] Ebenso wies K. Karl IV. 1349 in seiner Bestätigung dieser Freiheit, alle, die gegen Wetzlarer Bürger zu klagen hätten, allein an das Reichsgericht dieser Stadt. Solche kaiserliche Amtleute und Richter waren damals die nassauischen Grafen. Daher verordnete K. Ludwig, als er 1339 den Wetzlarern wiederholt untersagte, bürgerliche Sachen vor geistliche Gerichte zu ziehen, dass solche Sachen vielmehr vor dem weltlichen Richter verhandelt werden sollten, und setzte auf jeden Uebertretungsfall 20 Pf. H. als Strafe, halb für ihn und halb für seinen Vogt daselbst, den Gr. Johann von Nassau. Ausserdem hatte, wie wir oben sahen, K. Friedrich 1320 dem Grafen

[1]) Wenck III. 320.

Gerlach und anderen die Stadt Wetzlar mit Ausnahme des Ungeldes verpfändet. Da die andern Betheiligten nachher in keinem Verhältniss mehr zu dieser Stadt stehen, so mag sich Gr. Gerlach mit ihnen auf andere Weise abgefunden haben [1]).

Das Geschlecht der Gleiberger Grafen war 1168 im Mannsstamme erloschen, und ihre Güter waren durch zwei Erbtöchter theils mittelbar an Hessen, theils unmittelbar an Merenberg gefallen. Bei dem Erbfall an Nassau war durch geschwisterliche Theilungen, durch Schenkungen und Stiftungen nichts übrig als das Amt Gleiberg (das 1731 nach Atzbach verlegt wurde), welches aus einigen Ortschaften, dem sogenannten gemeinen Lande an der Lahn, dem Hüttenberge und Stoppelberg bestand. Den kleinen District von Gleiberg ausgenommen, nemlich Gleiberg, Vetzberg, Atzbach und Dorlar war das Uebrige mit Hessen gemeinschaftlich. An dem Hüttenberg war noch Cleeberg mit einem Viertel betheiligt, das nach und nach gleichfalls an Nassau gekommen war [2]). Eine kirchliche Stiftung der Gleiberger und Merenberger war das 1129 gegründete Kloster auf dem Schiffenberg, Augustiner-Ordens, bei Giessen. Da das Kloster im 14. Jahrhundert gesunken war, so verleibte es Erzb. Balduin 1323 dem Deutschordenshause zu Marburg ein mit der Ver-

---

1) Wenck III, 321.

2) Wigand, Wetzl. Beitr. Die Gleibergisch-Merenbergischen Besitzungen blieben 483 Jahre bei Nassau und gingen 24. Okt. 1816 mittelst der Staatsverträge vom 21. Mai 1815 und 30. Juni 1816 durch Tausch an Preussen. Das Schloss Gleiberg wurde 1646 von Hessen-Cassel'schen Truppen in den Streitigkeiten zwischen den beiden hessischen Häusern zerstört; seit dieser Zeit ist es eine Ruine.

bindlichkeit jedesmal 12 geistliche Ordensbrüder daselbst zu halten; zwei Jahre später gestattete er jedoch, dass die Zahl der Priester daselbst wegen der feindlichen Anläufe, die das Kloster täglich erleide, auf 6 beschränkt und die übrigen durch Laienbrüder ersetzt würden [1]). Zu dieser Veränderung der Stiftung war aber auch die Einwilligung der Landes- und Grundherrn und aller der anderen Herrn erforderlich, die daran von ihren Vorfahren her Interesse nehmen konnten. Ausser dem Landgr. Otto von Hessen gaben die Ganerben von Cleeberg, nemlich die Häuser Nassau, Walramischer Linie, Isenburg, Limburg, Merenberg und Westerburg als Erben der Grafen von Cleeberg ihre Einwilligung. Sie sahen sich dabei wenigstens zu einem geringen Theile als Mitherren an Schiffenberg an und hatten ausserdem einigen Antheil an dem Hüttenberger Gerichte, worin das Kloster begütert war. Besonders Gewicht legte dabei Hartrad von Merenberg auf seine Zustimmung und den Schutz, den er dem deutschen Orden versprach: »wande wir dez vorgenantin Clostirs ein Vovd alleine vor andirn Herrin sien, und ein Beschirmer und ein Behuder von ane geerbetene Rechte.« Gr. Gerlach gab, nachdem sein Bruder Walram bereits 1324 dasselbe gethan, 1326, Mittwoch nach Kreuzerhöhung (17. Sept.) seine Zustimmung »zu seinem, seiner Gemahlin Agnes und seiner Kinder Seelenheil.« [2]) So kam die neue Einrichtung mit allgemeiner Uebereinstimmung zu Stande; ja die Mitherrn an Schiffenberg machten ausserdem noch eine Schenkung: es schenkten nemlich Landgr. Otto 1325 und 1326, Gr. Gerlach von Nassau, Gerlach von Limburg, Hartrad von Merenberg und

---

[1]) Dominikus l. c. 276. und Guden. III, 1061.

[2]) Guden. III, 1205.

die Brüder Johann und Reinhard von Westerburg 8 Hufen im Wisecker Walde am Fusse des Schiffenberges bei der sogenannten Hedwigsmühle hinzu [1]). Am Fusse des Berges lag noch das Augustinerinnenkloster Zell, das 1174 zum ersten Mal genannt wird. Es stand unter dem Probst des Chorherrnstifts Schiffenberg. Als Balduin die Veränderung mit letzterem bewerkstelligte, nahm er das Jungfrauenkloster mit allen seinen Gütern aus; es wurde unabhängig, musste aber an die Ordensbrüder zu Schiffenberg die Hälfte ihrer Klostergüter als Entschädigung abgeben. In Folge dessen gerieth es mit der Ordenscommende in Marburg in mancherlei Streitigkeiten und hatte ausserdem bald darauf das Unglück, seine sämmtlichen Gebäude in Rauch aufgehen zu sehen. Zwar suchte unser Graf 1335, 14. März durch eine mit seinem Sohne Johann vorgenommene Schenkung von 3 Mansen, die an den Klosterhof »Bruhob« stiessen, ihm aufzuhelfen, sowie 1339 die Herrn von Falkenstein, als damalige Pfandinhaber von Giessen dasselbe thaten durch eine Schenkung von 8 Hufen: allein es konnte sich nicht mehr erheben: 1470 mit Schiffenberg wieder vereinigt, kommt es schon nach 1485 nicht mehr vor. Zwei kleine Gütererwerbungen machte unser Haus bald nach jener Schenkung zu Salzböden bei Giessen [2]). Es verkaufte nemlich 1340 Gr. Philipp von Solms und seine Gemahlin 1 Malter Korngeldes und 1 Malter Hafergeldes jährlicher Gülde zu Salzböden dem Gr. Johann von N. und seiner Gemahlin Gertrud für 12 Mark Pf., und um dieselbe Zeit verkauften Adolf, Johann und Giselbrecht von Nordeck zu

[1]) Die Güter der Commende Schiffenberg fielen 1809 an Hessen-Darmstadt, als Napoleon I. die Aufhebung des Ordens bewirkt hatte.
[2]) Wenck, III, 269.

Rabenau dem Gr. Gerlach ihre Güter zu Salzböden und wurden Nassauische Erbburgleute auf Gleiberg [1]). Amtmann auf dieser Burg war, wenigstens bald darauf Heinrich von Michelbach. Dieser hielt 1355 Gericht wegen eines Streites zwischen dem Deutschen Ordensherrn zu Schiffenberg und dem Dorfe Leihgestern; als nassauischer Vasall wohnte diesem Gerichte Hermann Schenk von Schweinsberg (an der Ohm) bei [2]). — So sorgte Gerlach für sein Haus! Die Verheirathung seines Sohnes Adolf mit der Burggräfin Margaretha von Nürnberg veranlasste den Vater, ihm einige Besitzungen zur Nutzniessung zu übergeben. Adolf erhielt zunächst Catzenelnbogen und Miehlen. Im J. 1337 wiesen beide, mit Zustimmung von Adolfs Bruder Johann, der Gräfin Margaretha als Wittum an dreihundert Mark auf Wiesbaden, Burg und Stadt in derselben Weise und in aller der Stetigkeit wie Johanns Gemahlin Gertraud gewidmet war auf Weilburg. Die Zustimmung Johann's ist datirt von Freitag nach Mariä Verkündigung 1337 [3]). Als Adolf 1341 Streit mit den Adeligen von Miehlen (»Mylen«) über ein Gut zu Hunzel (»Huntzail«) hatte, schlichtete diesen sein Vater am ersten Juni [4]). Miehlen selbst war bei der Theilung von 1255 noch eine Gemeinschaft zwischen den beiden nassauischen Linien. Die Ottonische Linie war noch 1303 im Mitbesitz, muss aber bald nachher ausgetreten sein, da die Walramische kurz darauf allein als Herr des Fleckens erscheint. Von ihr trugen die Adeligen von Miehlen, die seit 1158 vorkommen, die dasige

[1]) Wenk III, 315.

[2]) Entdeckter Ungrund etc. N. 206.

[3]) Urk. in dem Landesarchiv zu Idstein.

[4]) Ebendaselbst.

Burg zu Lehen [1]). Eben in dem Jahre 1341, am Tage des Martyrers Georg, also am 23. April, setzte der Vater denselben noch in die Herrschaft »zu Wylenowe (Neuweilnau), in burg vnd stat vnd in alle di gut, gulde, lant vnd hude, di wir itzu ledic han, besucht vnd vnbesucht, vnd in alle di recht di zu der selbin herschaft gehorint«, mit Ausnahme der Kirchsätze, die er, solange er lebe, vergeben wollte. Ferner behielt er sich vor, »daz wir vnd vnse front, vns behelfen sollin mit der vestene zu Wilenowe Burg vnd stat zu allin vnsin nodin, Und also daz di burgmanne vnd burger di zu der vesten von Wylenowe gehorint, sullint vns beiden hulden, vnd vns beiden glich verbondin sin. Auch ist geredit zuschen vns, vmb alsolich gut von Meynsfelt (Mensfelden), daz zu der herschaft von Nassowe gehorit, Und vmb daz gut zu Hoenstadt (Hanstätten), daz zu de herschaft von Wylenowe gehorit, di do pandes stent dem Herin von Runckel, Wer ez sache daz wir greue Gerlach diselbin gut losen wulten, vnd losten von dem von Runckel, oder von sinen erbin, so sullin wir vns di gut behaldin zu vnserme nutze, vnd, wanne der vorgen. Adolf vnser Sun, vns als viel geltdis wider gebe, Als sich geburt an der losunge vor daz gut zu hohenstat, So sal er im daz gut zu hohenstat behaldin zu sime nutz als lange wir gelebin, Vnd wann wir greue Gerlach nit langer sin, Welcher vnse Erbin, dann daz selbe gut zu hohenstat, mit ime deylin sal vnd wil, de sal ime oder sinen erbin sin gelt wider legin nach de manzil als ez sich geburet, Me ist geret wanne wir graue Gerlach nit langer sin vnd got vbir vns gebut, So en sal der vorgen. Adolf vnser Sun, oder sine erbin, noch niman von irin wegen, an der vorgen. vestin zu Wylenowe,

[1]) Vogel, Beschreib. 628.

An gutden, landen vnd luden, keinen furstant haben.« — Ferner erklärte der Sohn: »waz lude sitzunt in dem dail zu Nassauwe, di ich Adolf vorgen. bit her habet, Di sullint nu vort me mines herrin vnd vaters gr. Gerlaches sin zu dinste vnd zu nutze, vnd en sal ich der nit me zu schaffen han, als lange er gelebit, Vnd waz strowes bekumet von den zehenden zu Singouen (Singhofen) ierliches, daz gefallin in des vorg. mines herin vnd vaters hop zu Nassowe, zu beszere sine Wingartin die er hat zu Nassowe, Vnd di frochte di von deme selben zehenden zu Singehofin gefallint, di sol ich nit behasen, Auch so ensal ich Adolf vorgkeynn mines vadir lude enpfahen, in di vorgen. vestene zu Wylenowe, odir sal mich ir kein annemen di wile min vater lebit.« In demselben Jahre schlichtete der Vater »alstliche zweiunge, brüche vnd Missehellunge« zwischen seinen beiden Söhnen Adolf und Johann, Herrn zu Merenberg, und zwar in folgender Weise nach der am S. Lamberti Tag von ihm ausgestellten Urkunde: »Zuerst sprechin wir, waz man ez sint dinstmanne oder burgmanne, di da gehorint zu Wylenauwe, zu Katzenelinbogin, zu Milen, si sin in den vorgen. slozsen vnd vestin gesezsin oder nit gesezsin, daz di den vorgen. vnsern sunen beydin vnd ir ieglichem huldin sollint, Wo si daz nit getan habin vnd ir ieglichem sullint verbundin sin bit dem eyde ane argelist, idem manne als er darzu geborn ist vnd sal ir keiner dar an keinin vorstant habin vor den andern. Zu dem andern male sprechin wir vmbe Lurenburg, burgmanne vnd lute di darzu gehorint, Sint dem male daz vnse dochter Margarete, des egenantin vnsirs sunes Adolfis eliche frauwe, vf diselbin vestin, vnd daz dar zu gehorit gemorgingabit ist, mit vnserm, vnd aller vnse sune gehengnisse, daz dez der vorgen. vnser son Jo-

hann here zu Merenberg dez nit ensal zu schaffene han als lange di selbe Margarete gelebit.« Schliesslich erklärt er: »Wanne got vbir vns gebudit daz wir nit langer sin daz vnse sune vnd ir ieglicher sullent gan, vnd tredin in vnser herschaf slozse, vestene, lant vnd lude, wie wir die lazen, ieder man wie er dar zu geborn, vnd sullent die manne, vnd dinstmanne, waz da ist gemeine mit ein ander habin, vnd ensal daz ir keiner vor dem andern keinen vorstand habin.« [1]) Drei Wochen später am Tage vor Dionysius (9. Okt.) schliessen die genannten Brüder auf Rath ihres Vaters zu Idstein ein Bündniss mit einander und beschworen »alle zit truweliche vnd bruderliche vnder ein ander zu lebene« — Der Vater hatte schon längere Zeit die 3 Dörfer »Weltrode (Welterod), Strude (Strüth) vnd Dieprode« [2]) an Herrn Gerlach Grans als Unterpfand versetzt. Sein Sohn Adolf aber löste sie 1343 für 720 Pf. H. wieder ein, wozu dann am Tage vor S. Jakob (24. Juli) jener seine Zustimmung gab [3]).

In den letzten von unserm Grafen ausgestellten Urkunden kommen Hinweise auf das Lebensende vor. Entweder veranlasste dazu eine Krankheit, oder das Alter forderte zu ernsten Gedanken auf. Daher setzt er auch am 29. Nov. (in vigilia Andreae Apostoli) 1344 »mit wohl bedachtem muth, mit rath vnser freund, vnndt

---

1) Landesarchiv zu Idstein.

2) Das Dorf Dieprode — wenn ich recht gelesen — finde ich bei Vogel nicht. Welterod hatte von 1255 an zur Gemeinschaft mit der Ottonischen Linie gehört, aus der diese später austrat. Das Dorf liegt in der Vogtei Schönau. Dieses Kloster lag in der Gemarkung des Dorfes Strüth.

3) Ebenfalls in Idstein.

mit eigen gantzen willen« seine Söhne Adolf und Johann, Herrn zu Merenberg »vmb billiche lieb die wir zu ihn han freundlich in landt, leutt, gutt, in burg in Stette vnndt in alle die Schloss, wie oder wo wir die ietzund han oder noch gewinnen mögen«[1]. Damit entsagte er aber noch nicht ganz der Regierung: es scheint mehr ein vorläufiger Akt gewesen zu sein. Zwei Jahre später, am 4. Okt. 1346, übergab er förmlich seine Landen seinen genannten Söhnen erster Ehe und bestimmte urkundlich, was dieselben ihm an Wein, Getreide und Geld jährlich geben sollten: »Zum ersten mahl zwanzig Fuder Weingeldes, die Weingarten zu Sonnenberg vor acht Fuder, und darnach vier Fuder Fremisch Weins zu Dausenau, und vier Fuder Fremisch Weins zu Weilburg, und vier Fuder Heinisch auch zu Weilburg: Darnach drey hundert Malter Korns, alles Maynzer Mas; zum ersten uf den zweyen Mühlen zu Wissbaden sechs M. Korn, und hundert M. Korn, darnach an der Müle zu Sonnenberg vier und zwanzig M. Korns. Anderwerbe vom Hubkorn zu Wissbaden zwey und fünfzig M. Korns; demnach an der Mühlen zu Erbenheim fünfzehn M. Korns, und von den Huben zu Erbenheim zehen M. Korns; darnach zu Clopheim von der Mülen drey und zwanzig M. Korns; und anderwerbe zu Clopheim von den Huben achtzehn M. Korns; vortmehe zu Liebach (Niederlibbach) sechs und zwanzig M. Korns, Maynzer Mass, uf den Huben; darna zu Wehen von den Huben funf M. und hundert M. Korns auch Maynzer Mass; aber von den Muln zu Wehen funf und dreysig M. Korn, Mayntzer Mass. Auch sol man uns beweisen vierhundert Seck Hafern. — — Auch hat man uns bewieset dreyhundert Pf. Geldes, — — Zum ersten

[1] Landesarchiv.

von der Beeth zu Wisspaden achtzig Pf. G., und uf dem Hob zu Wisspaden — hundert Pf. G. Demnach zu Naurath (Naurod, A. Wiesbaden) von den Zinsen vierzehen Pf. G.; demnach aber zu Wehen von dem Amt drey und funfzig Pf., dessen sechs Pf. und hundert Pf. von den zweinen Amten zu Wehen und Happenberg (?), sollen uns gefallen zu zweyen Gezeiten in dem Jahr. — — Dazu sollen uns gefallen das Ungeld zu Wisspaden und zu Edichenstein, und auch bit Nahmen die Schwein die aus den Mulen gefallen, die zu Edichenstein gehoren und zu Wisspaden — —; und auch Gens und Huner halb im Land, vndt vier und zwanzig Wagen von Hawes aus dem Amt zu Wehen.« Ebenso bedung sich Gerlach die Heimfuhr dieser Gegenstände, sowie die Jagd und Fischerei. Seine Gemahlin Irmgard soll nach seinem Tode mit dem ihr verschriebenen Wittum sich begnügen. Dann fährt die Urkunde fort: »Und hiermit gehen wir us und verzeyhen und geben vnsern lieben Sonen Adolfen und Johannen, Land, Leut und Guth, Burgk und Stette, Gericht und Herrschaft und Gewohnheit, Mann und Burgmann, Dienstmann besucht und unbesucht zu brechen und zu buissen, setzen und nicht setzen, und zu niessen wie es jetzo gelegen ist, und wirs han herbracht ohn alle Gefehrde und alle Hindernuss unser elichen Frawen Irmengardten, die weil wir geleben. Alle di vorgeschrieben Stuck, Articul und Punct all und besunder, geloben wir in guten Truwen an Eides statt, stet und fest zu halten darwieder nimmer zu thun, oder niemand von unsert wegen, mit Worten oder mit wercken noch mit keinerley Sach, die Menschen Hertz erdencken mag.« Ausser Gerlach hingen ihr Siegel an diese Urkunde sein Vetter Johann von Nassau-Hadamar, sein »sondern liber Frund« der Abt Wilhelm

von Arnstein[1]) und der Ritter Hein von Laurenburg.[2])

Stürmische Tage folgten nun für unsern Grafen: trat doch jetzt die Zeit ein, wo sein dritter Sohn, der Erzbischof von Mainz, des Rathes und Beistandes der Seinen so sehr bedurfte. Ob er daher in den folgenden Jahren sich viel in Sonnenberg aufgehalten habe, wie Vogel meint[3]), möchte wohl noch der Begründung entbehren. Nur lässt sich aus obiger Urkunde schliessen, dass er sich meistens in der Königesundra aufzuhalten gedachte, in und bei welcher die meisten Orte liegen, aus denen er seine »Gült« beziehen wollte. In schwierige Verhältnisse versetzte ihn ausserdem das Streben seiner zweiten Gemahlin, für ihre beiden Söhne Craft und Ruprecht eine Abfindung an Land und Leuten zu bewirken; auch zeigte Ruprecht zu dem geistlichen Stande, zu dem er bestimmt wurde, keine Neigung. Um für beide auch eine kleine Herrschaft zu erlangen, brachte Irmengard selbst ihr Wittum Sonnenberg, für das sie sich 1351 Stadtrechte von Carl IV. hatte ertheilen lassen, zum Opfer. Die Sache wurde endlich 1355, Samstag nach Peter und Paul, zu Aschaffenburg durch die Vermittlung des Erzbischofs und des Pfalzgrafen Ruprecht des älteren geordnet. Diese erklären mit dem Vater, dass Adolf und Johann auf der einen Seite, Craft und Ruprecht auf der andern Seite an sie »bliben sint, einre Teylunge, Mutschar vnd Scheidunge ires vatirlichen Erbes« — — Zuerst wurde bestimmt, dass »das Hus Sonnenberg mit

---

[1]) Wilhelm von Staffel (gestorben den 17. April 1367). Er baute 1359 die Klosterkirche grossartiger aus und liess die zwei achteckigen Thürme über dem Chore aufrichten.

[2]) Reinhards Jur. und histor. Ausführungen II, 345, 3. Annalen II, 13.

Zehenden, Ackern, Wingarten, Wysen, Wassern, Weyden, Dychen, Vyschereien, mit allen Nutzen und Rechten, ersucht und nit ersucht, vnd Burgmanne, die zu dem slosse Sonnenberg gehorent, Craftes und Ruprechts sin und bliben, und mit fünfhundert vnd sechszig phunden geltes, damiede ir Muter daselbes bewydemt was, vnd sollent yn die zu stunde an in iren Nuz gefallen. Sie sollent auch vnd mögent mit iren armen luten, die in dem taile Sonnenberg gesessen sint, ire notdorft an Holtze hauwen in der von Wysebaden marke, in allen gewonheiden als die von Wysebaden her gebrucht und genossen hant zu burnen und zu buwen, sunder Wiederrede und Hindersal Adolphs, Johans und irer Erben.« Ferner sollen die Dörfer »Clopheim und Vrungen (Auringen), mit Luden, Ampten, nutzen und gefellen Crafts und Ruprechts sin vor funfzig phunt geldis, und zu Sonnenberg ingehören.« Sodann »sal Nassau das hus und die Burgmann die darzu horent Crafts und Ruprechts — ein dritteil sin, des halben teils, des ir Vatir da hatte, vnd mogent daselbes in dem taile herburge nemen, sunder armer Lude Beswernisse und schaden. Ir keiner sal auch des andern Mann, Burgmann odir Knechte an sich nemen, oder zyhen wyder des andern Virhengnisse vnd willen. Item sal auch Lurenburg das hus vnd die Burgmanne die darzu gehorent, der vorg. Crafts und Ruprechts ein dritteil sin des halben teils, des ir Vatir da hatte, mit den zehen phunden Geldes, dy yn daselbis ewecglich sollent gefallen. Sie sollent auch haben zweyhundert Pf. G. zu Bacherache off dem erbe-turnoise, der fallende ist von der Pallentz bir die druhundirt phunt, die virwyset sint zu Abgedinge.« [1]) Sodann sollen sie

[1]) Reinhard hat in seinem Abdrucke: Leibgedinge.

lichen Geistesanlagen und tiefer Einsicht in die Weltverhältnisse gepaarte Gerechtigkeitsliebe und Charakterfestigkeit mit grosser Bewunderung erfüllen. Die Gerechtigkeit galt ihm als Grundlage seines Handels, die er auch in hohem Masse seinen Gegnern gegenüber übte. Damit verband er Treue gegen die, denen er sein Wort gegeben, und unerschrockenen Muth, der ihn die Gefahren des Kampfes und die Strapazen weiter Feldzüge ertragen liess. Von seinem wahrhaft christlichen Sinne und seiner Mildthätigkeit gab er vielfache Beweise. Sein Thatendurst trieb ihn, so oft das Reich, Verwandte oder Verbündete ihn aufforderten, hinaus in's Reich und über dessen Grenzen hin. In den verschiedenen Lagen und Verbindungen sammelte er sich einen reichen Schatz von Erfahrungen und Kenntnissen, die ihn dann wieder befähigten, in eignen und Anderer Angelegenheiten mit Gewandtheit zu unterhandeln und in Streitigkeiten seiner Verwandten und fremder Herrn das Schiedsrichteramt zu führen. In der Verwaltung seiner Grafschaft sorgte er mit Weisheit für alles, was damals die Pflichten eines Regenten erforderten. Als kluger Haushalter verstand er es seine Güter zu mehren und zu sichern. Durch geordnete Wirthschaft und Sparsamkeit gewann er so ausreichende Mittel, nicht nur seine religiöse Gesinnung durch fromme Spenden und Stiftungen zu bethätigen, sondern sich auch nach Aussen Geltung zn verschaffen. Dafür sprechen seine vielen Geldvorschüsse an Kaiser und Könige, wesshalb Tritheim ihn mit vollem Recht einen reichen und mächtigen Herrn nennt. Während er so in seinem Lande aufbaute und mit seinen Nachbarn im Frieden zu leben trachtete, stieg durch seine staatsmännische Tüchtigkeit, durch seine Verwandtschaft und Freundschaft

mit mächtigen Fürstenhäusern sein und seiner Familie Ansehen, so dass er am Ende seiner ruhmreichen Laufbahn und einer fast fünfzigjährigen Regierung seine Landen vertrauensvoll seinen kräftigen Söhnen übergeben konnte.

Nachtrag.

Zu S. 146:

Einen in der Lahngegend gefürchteten Nachbarn hatte Gerlach an dem Rittergeschlecht von Elkershausen, das seit 1234 urkundlich vorkommt. Im J. 1331 kam es zwischen beiden zu einem Vertrage, nach welchem unser Graf jenen seine Festen Weilburg und Freyenfels, sie dagegen ihre Burg Elkershausen öffneten. Schlimm hausten diese Ritter in der Umgegend, bis 1352 der Trierer Erzbischof und seine Verbündeten ihre Mannen gegen die Raubritter an der Lahn rücken liessen. Nachdem sie die bei Vilmar gelegenen Raubnester Sasroth und Hohenselbach zerstört hatten, wandten sie sich gegen Elkershausen, das mit seiner Vorburg dem Angriffe trotzen zu wollen schien. Als aber ringsum sich Verschanzungen erhoben und Balduin einen Galgen aufrichten liess, der den Räubern zeigte, was ihnen bevorstand, begehrten sie abzuziehen. Die Feste wurde geschleift, und die Gemeinen derselben zu dem Versprechen gezwungen, sie nie wieder aufzubauen [1].

Zu S. 150:

Mit Balduin und seinem Amtmann, Heinrich von Helfenstein, hatte Gerlach und die übrigen Nassauischen Grafen 1309 einen Streit „umbe den burchlichen Bu und umbe den Ubirgrif de ien gefchen ist uf den berge de da liget in der Vodie von Denzinrode“ (jetzt Hof Denzerhaid) Die zur Ausgleichung gekornen Rathleute: „Sifrit von me Steine, Eberölt unde Marquart von Lurenburch“ erklären auf die eidliche Aussage der Herrn von der Arke, der Lehnsinhaber der Vogtei, und der 7 Schöffen in dem genannten Hofe und Anderer, dass die Vogtei zu Denzenrode von den Herren von Nassau herrühret, dass der Berg, worauf der burgliche Bau, die Sporkenburg, stehe, in derselben Vogtei liege und in denselben Hof gehöre, dass die Wildbahn und die Fischerei in der

[1]) Dominicus l. c. 571.

Vogtei der Herren von Nassau wäre, dass letzteren durch den Bau Unrecht geschehen, und man den Bau wieder abbrechen solle. Trotzdem blieb die Sporkenburg stehen; der Ritter von Helfenstein und seine Frau übertrugen in demselben Jahre die Burg und das Dorf Denzenrode mit allen Einkünften dem Erzbischof und seiner Kirche, und Balduin gab die Burg mit Zubehör nur mit Vorbehalt der hohen Gerichtsbarkeit dem Ritter als ein offenes Haus zu Lehen [1]).

[1]) Höfer, Ausw. d. ältesten Urkunden deutscher Sprache, S. 31; Honth. II, 37; Dominicus, 84.

Bericht über die Ausgrabung

der

Hügelgräber am Weissenthurm,

Amts Rüdesheim,

von

dem Vereinssecretär ***Dr. H. Schalk.***

Um eine genaue und zuverlässliche Uebersicht über die Anzahl der im Herzogthum Nassau etwa noch vorhandenen alten Hügelgräber zu erlangen, hatte der Vereinsvorstand sich bereits vor einigen Jahren an die Herzogl. Oberförstereien mit der Bitte gewendet, alle in ihren Bezirken sich vorfindenden Reste der Vorzeit in die zu diesem Zweck übersendeten Tabellen verzeichnen zu wollen. Die bedeutend grössere Anzahl der Herrn Oberförster entsprach auf das Bereitwilligste diesem Ersuchen, und wir haben aus den gemachten Mittheilungen ersehen, welch ein reiches Feld der Thätigkeit des Vereins noch offen steht, der die allmählige Aufgrabung dieser Grabhügel, wie es Zeit und Mittel erlauben, als eine seiner Hauptaufgaben betrachten wird. — Unter den grösseren Hügelgruppen des Landes ist die in der Umgegend des Weissenthurms (nach der ein-

gesendeten Uebersicht befinden sich daselbst 56 Grabhügel) eine der bedeutendsten, und da der dortige Oberförster, Herr Heymach, unserm Vorhaben auf das Bereitwilligste entgegenkam, so beauftragte der Vorstand mich mit der Untersuchung einiger der dortigen Hügel. Diese Ausgrabungen fanden statt in den Tagen vom 26. Juni bis 18. Juli 1863.

Ueber den Nutzen und Werth derartiger Ausgrabungen hier zu sprechen, würde überflüssig sein, denn nicht allein ist es wohl keinem Zweifel mehr unterworfen, dass »nur sie uns Kunde geben von dem Leben und Gebräuchen unserer Vorfahren, aus einer Zeit, wo Pergament- und Stein-Urkunden schweigen«, sondern es ist auch eine Aufgabe, deren Lösung hauptsächlich den Vereinen obliegt, deren Zweck die Erforschung der vaterländischen Geschichte ist, welche sich das Sammeln der historischen Ueberreste der Vorzeit als Aufgabe gestellt haben, und welchen, durch das Zusammenwirken Vieler, für solche Unternehmungen grössere Mittel zu Gebote stehen, da der Privatmann von derartigen Forschungen häufig durch die geringe materielle Ausbeute, welche den aufgewendeten pekuniären Mitteln oft nur sehr wenig entspricht, abgeschreckt wird; für einen Verein aber, der wie der unsere die oben genannten Zwecke verfolgt, ist jede, auch die geringste, Ausbeute genügend, sobald der Wissenschaft damit genutzt ist. Von diesem Gesichtspunkte aus dürfen wir auch das Resultat unserer Ausgrabungen am Weissenthurm in jeder Hinsicht ein erfreuliches nennen.

Der Weissethurm, ein einzelstehendes Forsthaus, nach dem früher daselbst befindlich gewesenen Befestigungsthurm des Rheingauer *Gebück* so benannt, liegt auf der Höhe der Rheingauer Berge, den westlichen Ausläufen des Tau-

nus, 1299 Pariser Fuss über der Meeresfläche, zwei Stunden nördlich von Rüdesheim und Geisenheim und ebensoweit östlich von Lorch. Leider wurde der Thurm selbst, ein treffliches Denkmal mittelalterlicher Baukunst, welcher mit seinen 16 Fuss dicken Mauern den Stürmen von Jahrhunderten noch getrotzt haben würde, ohne Grund zu Anfang dieses Jahrhunderts (1816) abgebrochen und somit die letzten Reste der alten Befestigung des Rheingau's auch hier vernichtet; alles was von ihnen noch übrig geblieben ist, ist ein kleiner tiefer Graben mit aufgeworfenem Wall, der ohngefähr 150 Schritte vom Forsthause rechts an der Strasse nach Espenschied sich befindet. Diese Spuren finden sich auch noch auf der andern Seite der Strasse, wo man auf dem nunmehr in Ackerland verwandelten Terrain noch deutlich Wall und Graben erkennen kann. Wenn dieser alte Thurm auch nicht grade zum Schutz einer in den Rheingau führenden Hauptsstrasse diente, so war er dennoch nothwendig, um, wie Bär in seinen diplomatischen Nachrichten des Rheingau's sagt, »den in seiner Nachbarschaft befindlichen drei Schlössern Sauerburg, Gerolstein und Kammerburg, aus denen nach damaligem Gebrauch öftere Streifzüge geschehen, ein vestes Bollwerk entgegenzusetzen.« — Dass übrigens auch schon in den ältesten Zeiten hier eine gewisse Cultur geherrscht habe, beweisen nicht nur die zahlreichen Hügelgräber, sondern auch die Benennungen von Distrikten, Wegen u. a., wie z. B. ein durch den Distrikt Hörkopf führender Weg bis auf den heutigen Tag sich den Namen »Rennweg« bewahrt hat, ein Name, der mit Sicherheit auf die heidnische Vorzeit zurückweist. In diesem Distrikt *Hörkopf*, eine jetzt mit Hochwald bedeckte Bergkuppe, ohngefähr dreiviertel Stunde

östlich vom Weissenthurm, wurde am 26. Juni mit den Ausgrabungen begonnen.

Der erste Hügel,

welcher unmittelbar an dem oben bezeichneten Wege liegt, hatte einen Durchmesser von 50 Fuss und eine Höhe von 6 Fuss. Im Innern desselben fand sich eine grössere Menge unregelmässiger Basaltsteine, einige kleine Bruchstücke von gebrannter Erde und ein kleiner Bronzering von circa 2 Zoll im Durchmesser, der zwischen den Steinen steckte.

Der zweite Hügel

von demselben Umfange, aber nur $3\frac{1}{2}$ Fuss Höhe lieferte gleichfalls nur Basaltsteine, in unregelmässiger Form durch den ganzen Hügel zerstreut, und etwas Kohle.

Diese beiden Hügel waren aus Rücksicht auf den Baumbestand, welcher eine andere Art der Ausgrabung nicht gestattete, durch kreuzweise Einschnitte von je vier sich gegenüberliegenden Stellen des Umkreises nach der Mitte zu vorgehend, geöffnet, daselbst angekommen wurden diese Oeffnungen kesselartig erweitert. Da diese Art der Aufdeckung indessen anerkanntermassen ungenügend ist, indem auf diese Weise höchstens der jetzige Mittelpunkt des Hügels genügend untersucht werden kann, während die Hauptbeigaben solcher Todtenhügel erfahrungsgemäss sich nicht nur häufig am Rande derselben vorfinden, sondern auch die Stelle, welche heut zu Tage als Mittelpunkt angenommen wird, bei der Errichtung des Hügels es nicht einmal war, da während des mehr als tausendjährigen Bestandes dieser Gräber die Gestalt durch Abschwemmungen und sonstige Bodenveränderungen oft gänzlich verän-

dert ist. Da nun durch das Entgegenkommen des Herrn Oberförster die bis dahin beobachtete Rücksicht auf die Baumcultur beseitigt war, so wurde es möglich, die Aufdeckung der folgenden Hügel auf eine wenngleich mehr Zeit und Arbeit erfordernde und daher kostspieligere, aber auch ungleich gründlichere Art vorzunehmen. Es wurde nämlich, wie dies Verfahren auch bereits bei einigen Ausgrabungen der Rambacher Grabhügel[1]) beobachtet wurde, um den äussern Umkreis des Hügels ein ringförmiger, 3 bis 4 Fuss breiter Graben gezogen, die gewonnene Erde wurde nach auswärts geworfen, alsdann wurde ein zweiter Graben von derselben Breite, weiter nach der Mitte zu unmittelbar an den ersten, angelegt, die hier gewonnene Erde wurde in den ersten Graben geworfen und so fort bis zum Mittelpunkt. Auf diese Weise kann bei einiger Aufmerksamkeit und Vorsicht nicht leicht etwas entgehen. Die auf den Hügeln befindlichen Bäume, wenigstens die grösseren, wurden, nachdem die Hauptwurzeln durchgeschlagen waren, unterminirt und so zu Fall gebracht, eine Arbeit, in welcher die Arbeiter, welche während des Winters in den dortigen Waldungen meistens mit Holzfällen beschäftigt sind, eine grosse Geschicklichkeit bewiesen, indem sie den Stamm jedesmal nach der Seite hin zu Fall zu bringen wussten, wo er am wenigsten hinderlich war.

Der dritte Hügel

von 45 Fuss Durchmesser und 4 Fuss Höhe berechtigte, als die Arbeiter bis fast zur Hälfte gekommen waren, zu den besten Hoffnungen auf eine ansehnliche Ausbeute. Es

---

[1]) Dr. Reuter, Germanische Grabalterthümer bei Rambach. Annal. VI, 2. pag. 261 ff.

fand sich in diesem Hügel nämlich ein länglicher, dachartiger, aus Basaltsteinen künstlich zusammengesetzter Bau, der sich ohngefähr 3/4 Fuss über dem gewachsenen Boden (Schiefer) befand, 9 Fuss lang, 5 Fuss 7 Zoll breit und 3 Fuss hoch. Derselbe wurde sorgfältig umgangen, um seine ganze Gestalt genau beobachten zu können und, nachdem die Erde sämmtlich entfernt war, vorsichtig abgebrochen. Doch unsere Erwartung sollte getäuscht werden, es fand sich auffallenderweise ausser einem kleinen dünnen Bronzereifen, welcher erst später in dem weggeworfenen Grunde entdeckt wurde, nicht die geringste Spur von den sonst gebräuchlichen Beigaben der Todten, dagegen war unter diesem Bau in den gewachsenen Boden eine muldenartige Vertiefung von 8 Fuss Länge, 2 Fuss Breite und 1 1/2 Fuss Tiefe, wie ein Grab anzusehen, eingehauen, jedoch auch hier weder Kohle noch Asche oder Knochen zu finden; das Grab war angefüllt mit einer schwarzen Erde, von der andern in der Farbe abweichend, aber sonst sich durch nichts unterscheidend. Die ganze Form dieses inneren Baues, namentlich das darunter befindliche Grab, liess die Stätte eines begrabenen Todten vermuthen, doch keine Knochenreste, nicht die geringste Spur einer organischen Materie bestätigte diese Annahme. Die Zeit hatte alles zerstört. Wir hätten also hier, wenn die Voraussetzung richtig, beide Arten der Bestattung, Leichenbrand (crematio) und Begraben unverbrannter Leichen (humatio), wenn auch nicht, wie es öfters vorkommt, in einem und demselben Hügel [1]), so doch nebeneinander.

---

[1]) Dr. K. Weinhold: Die heidnische Todtenbestattung in Deutschland. Sitzungsberichte der philos.-histor. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, Tom. XXIX, p. 138 f.

Der vierte Hügel

von ohngefähr denselben Dimensionen wie der vorige lieferte dasselbe Resultat. Auch hier fand sich ein ähnlicher Bau, wenn auch die Regelmässigkeit des Steinsetzens hier nicht mehr so deutlich hervortrat, und darunter dieselbe grabartige Vertiefung, aber gleichfalls ohne irgend sonstige Beigaben. Ein Beispiel derartiger Todtenbestattung, wie in den beiden hier beschriebenen Gräbern, ist mir bis jetzt nicht bekannt. Es kommen allerdings derartige in den gewachsenen Boden gestossene Gräber mit darüber aufgeschüttetem Hügel häufig vor, oft auch sind diese Gräber mit Steinplatten geschlossen, wie z. B. im Amte Braubach im Herzogthum Nassau ein derartiges Grab aufgedeckt wurde [1]). Oft auch sind sie mit Steinen ausgesetzt, ein förmlicher Bau dagegen, aus gleichmässig bearbeiteten Steinen, unter einem Hügel über einem derartigen Grabe, ist hier wenigstens noch nicht beobachtet.

Nachdem diese vier Grabhügel aufgedeckt waren, verliessen wir diesen Distrikt, um unsere Arbeit in einem andern, im *Bordenkreuz* nämlich, fortzusetzen. Derselbe liegt ½ Stunde südöstlich vom Weissenthurm, in dem Winkel, welchen die von Geisenheim und von Stephanshausen nach dem Weissenthurm führenden, hier zusammentreffenden Strassen bilden. Es ist daselbst eine Reihe von neun Hügeln, welche in ziemlich gerader Linie von Südwest nach Nordost zieht. Die vorderen Hügel, d. h. an dem Wege von Stephanshausen als die grössten, wurden zuerst in Angriff genommen.

Der erste hier geöffnete Hügel, mit denen im Distrikt Hörkopf also

[1]) Vgl. Annalen des Vereins. II, 2. p. 172.

der fünfte Hügel

hatte einen Durchmesser von 55 Fuss und eine Höhe von 7 Fuss. Gleich am Nachmittage des 1. Juli, als kaum die Arbeiten daselbst begonnen hatten, fand sich ein kleiner Steinmeissel von $2^1/_2$ Zoll Länge und $1^1/_2$ Zoll Breite, sowie in der Nähe desselben etwas Kohle. Eine auffallende Erscheinung zeigte sich uns beim Untersuchen dieses Grabes. Durch den ganzen Hügel zog nämlich von SW. nach NO. eine von der übrigen Erde durch ihre kalkartige Festigkeit sich auszeichnende Masse, in einer Höhe und Breite von circa 4 Fuss. Eine derartige Masse ist bereits öfters in Grabhügeln, wenn auch in anderer Gestalt, beobachtet. Meistens bildet dieselbe nur ein Fundament des Grabes, auf welches die Todtenbeigaben gelegt wurden, so in den germanischen Grabhügeln bei Rambach [1], ebenso bei Retzow in der Uckermark [2], in den Gräbern bei Basel [3] und an andern Orten. Fragt man nach dem Zweck und der Bestimmung dieser Masse, so ist dieselbe wohl keine andere, als Rücksicht für den Todten und die Beigaben, mit denen Liebe und Achtung das Grab desselben schmückten, um sie besser gegen die Feuchtigkeit zu schützen und somit länger zu conserviren. Daraus erklärt sich denn auch wohl, dass dieser und der folgende Hügel, in welchem dieselbe Erscheinung beobachtet wurde, im Vergleich zu den andern Hügeln eine so ungemein reiche Ausbeute geliefert haben. In derselben zeigten sich denn auch alsbald die ersten Spuren von Eisen, nämlich ein kleiner eiserner

---

1) Vgl. Dr. Reuter l. c. pag. 280.

2) Kirchner, Thors Donnerkeil, p. 97.

3) Vischer: Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. II, 2. p. 4.

Ring von $^1/_4$ Zoll Dicke und $1^1/_4$ Zoll Durchmesser. Fast zu gleicher Zeit kamen auch auf der entgegengesetzten nördlichen Seite 1 Fuss unter der Oberfläche die ersten Bruchstücke einer Urne mit kleinen Eisenstückchen vor.

Dieser wenn auch geringe Erfolg ermuthigte uns, die Arbeit mit erhöhter Aufmerksamkeit fortzusetzen, auch hatten wir bald sichere Anzeichen weiterer Todtenbeigaben, doch wurden dieselben sorgfältig vorher von der auf- und umliegenden Erde befreit, bevor man den Versuch machte, sie zu erheben. Am Dienstag den 7. Juli war die Arbeit so weit vorgeschritten, um die Gegenstände, welche offenbar zwei Gräbern angehörten, erheben zu können. An der südwestlichen Seite, ziemlich im Mittelpunkt, auf der Sohle des Hügels, fand sich eine durch ihre Grösse und seltene Form ausgezeichnete Urne von schwarzem Thon, sie ist 17 Zoll hoch, bei einer Höhe von $6^1/_2$ Zoll erreicht sie eine Weite von 14 Zoll Durchmesser und verflacht sich dann scharf, um in einen 6 Zoll hohen, $3^1/_2$ Zoll Durchmesser haltenden Hals auszulaufen, der sich oben weiter umlegt. Die Urne war durch die auf derselben ruhende Erde in viele Stücke zusammengedrückt; da es jedoch gelang dieselben sämmtlich zu sammeln, so konnte die Urne durch die Geschicklichkeit des Vereinsdieners derartig wieder zusammengesetzt werden, dass man die alten Brüche kaum bemerkt. Unser Museum hat bis jetzt, was die Form betrifft, keine derselben ähnliche Urne besessen (Taf. IV, 1). Unmittelbar daneben lag eine kleine Unterschale derselben Masse (Taf. IV, 4), sowie ein kurzes, ausgeschweiftes einschneidiges Hiebmesser mit dickem Rücken (wie später noch mehre gefunden wurden), ein eiserner Ring und ein Knochen (Schenkel eines Pferdes). In der Nähe etwas weiter nach der Mitte des Hügels zwei Gewandnadeln von

Bronze (fibulae). (Taf. IV, II. 12.) — An der nördlichen Seite des Hügels, ohngefähr 3 Fuss unter der Oberfläche, fand sich eine Urne mit Unterschale, Knochenreste, zwei Lanzenspitzen und ein kleines Stückchen Eisen.

Diese beiden Gewandnadeln sind die einzigen derartigen Schmuckgegenstände, welche die Ausgrabungen am Weissenthurm geliefert haben. Die erstere ist ohngefähr 2 Zoll lang, der eine Theil des Bügels, welcher schlangenartig gebogen ist, endet in einem Kopf, dessen Augenhöhlen offenbar mit farbigen Steinen oder Glasfluss ausgefüllt waren. Eine ähnliche Gewandnadel, die freilich noch auf dem Rücken und Kopf Verzierungen trägt, welche der unserigen fehlen, befindet sich in der Fürstlich Hohenzollernschen Sammluug zu Sigmaringen [1]), und wird ihrer Form wegen als zu den selteneren gehörend betrachtet.

Die zweite Gewandnadel, ungleich reicher verziert, ist fast von derselben Grösse. Auf dem Rücken sind 3 Steine eingelegt; in der Mitte auf beiden Seiten des Bügels, sowie an den umgelegten Enden sind menschliche Köpfe angebracht. Sie hat viel Aehnliches mit einer im Mainzer Museum befindlichen bei Weisskirchen an der Saar gefundenen Nadel. Auffallend und bemerkenswerth ist, dass diese beiden *fibulae*, sowohl die in der Gestalt der Schlange als auch jene mit den Köpfen, in ihrer Form offenbar mit den älteren etruskischen Arbeiten dieser Gattung verwandt sind. Auch mein verehrter Freund, Herr Dr. Lindenschmitt in Mainz, bestätigt diese Ansicht nicht nur, er ist vielmehr der Ueberzeugung, dass das Gerücht von Erzkannen, die früher in den Gräbern des Weissenthurms gefunden

---

[1]) Lindenschmitt, Vaterl. Alterth. der Fürstl. Hohenz. Samml. pag. 134 u. Taf. XVIII, 3.

worden sein sollen, nicht grundlos sei; dass sich vielleicht derartige Sachen sowie Goldschmuck noch daselbst vorfinden, denn auch die Gräber des Hunsrücks und des Saargebietes, welche derartige *fibulae* lieferten, hatten daneben Erzkannen und etruskischen Goldschmuck[1]).

Der sechste Hügel

von demselben Umfange und einer Höhe von 8 Fuss, lieferte eine nicht minder reiche Ausbeute, auch hier konnten wir sofort beim Beginne der Aufgrabung einige Fundstücke erheben; ziemlich dicht unter der Oberfläche fand sich ein 3 Zoll im Durchm. haltender Bronzering, der in der Mitte knopfartig verdickt ist, und zwei eiserne Lanzenspitzen (Taf. IV, 2). Weiter gegen die Mitte vorgerückt mehrten sich die Funde rasch; 2 Fuss östlich von derselben, auf der Sohle des Hügels, fanden wir abermals eine Lanzenspitze mit zerbrochenen Urnenstücken, 2 weitere Lanzenspitzen lagen in der Nähe, während auf der nördlichen Seite Bruchstücke eines gerundeten Hiebmessers, an dessen Griff sich noch Holzfasern erhalten hatten, mit zerbrochenen Scherben um eine Lanzenspitze lagen. — An demselben Tage, am 8. Juli, fanden wir ein eisernes Schwert von 2 Fuss Länge und 2½ Zoll Breite, leider zerbrach dasselbe, wie alle Eisengegenstände, beim Herausheben, trotz aller Vorsicht. Zwei eiserne Ringe, die wahrscheinlich zu den Kuppelriemen gehört haben mögen, lagen in unmittelbarer Nähe desselben. Auch am folgenden Tage fand sich ein Schwert von ohngefähr derselben Grösse mit Ringen, Stiftchen und Gürtelbeschlag, sämmtlich von Bronze. Beide Schwerter sind offenbar mit ihren eisernen Scheiden in den Grabhügel gelegt, denn auf und unter denselben lag

[1]) Lindenschmitt, die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit. IV, Taf. 3. No. 3.

eine dünne Schicht Eisen, die durch Oxydation indessen derartig angegriffen war, dass das Ganze nur eine dünne Masse war, die bei der geringsten Berührung zerblätterte. Bemerkenswerth ist ausserdem die diese Schwerter umgebende Erdschicht, sie bestand aus einer feinen, einige Linien dicken, sehr weichen, mehlartigen, hellgelben Masse, und unter dieser eine ebenso feine kohlschwarze, beide scharf von einander gesondert. Neben dem zweiten Schwerte, welches an der östlichen Seite des Hügels lag, befand sich eine zerdrückte Urne und wieder eine jener kurzen Hiebwaffen; dieselbe war diesmal indessen derartig gut erhalten, um die Form auf das vollständigste erkennen zu können; erst beim Erheben zerbrach sie. Diese Waffe (Taf. IV, 7) ist ohne den Griff, von welchem noch ein 3 Zoll langes Stück erhalten ist, 12 Z. lang, in der Mitte 2 Z. und am Griff $1^1/_2$ Z. breit. Der dicke Rücken sowohl wie die Schneide sind ausgeschweift, die erstere freilich weniger. — Von allen gewonnenen Fundstücken gehören diese kurzen Hiebmesser wohl zu den interessantesten Gegenständen, da dieselben, meines Wissens, an keinem andern Orte vorgekommen sind, wenigstens fand ich dieselben in den mir zugänglichen Werken und Abbildungen nicht erwähnt [1]. Unser Museum besitzt dagegen aus einer vor mehren Jah-

[1]) Ob einige ähnliche in der Sammlung des historischen Vereins zu Bamberg aufbewahrte Waffen, welche ich vor einigen Jahren zu sehen Gelegenheit hatte, mit den unserigen vollständig übereinstimmen, ist mir leider nicht mehr erinnerlich, und die Abbildung derselben, welche der genauen und ausführlichen Beschreibung der Ausgrabungen *) beigegeben ist, ist leider zu ungenügend, um die Form genau erkennen zu können.

*) Heidnische Grabhügel Oberfrankens, von Lukas Hermann. Bamberg. 1842.

ren in der Nähe von Nothgottes bei Geisenheim von Herrn Med.-Rath Dr. Reuter vorgenommenen Ausgrabung bereits eine derartige Waffe; somit scheint dieselbe für die Bewohner dieser Gegend characteristisch zu sein. Nach einer vorliegenden Abbildung [1]) wurden ähnliche Waffen in Würtemberg bei Waldhausen (nunmehr in der Sammlung zu Tübingen) gefunden, doch entsprechen dieselben den unserigen nicht vollständig, die eine der daselbst gefundenen Waffen ist um mehre Zoll länger und gleicht mehr einem krummen Schwert, und eine andere, welche um ebensoviel kürzer ist, ist nur an einer Seite und zwar an der Schneide ausgeschweift; leztere kommen überhaupt häufiger vor.

Der siebente Hügel

hatte ohngefähr die Dimensionen des vorigen. Am 9. Juli in Angriff genommen, zeigte er gleich anfangs bedeutende Massen von Kohle und schon am folgenden Tage erhoben wir dicht unter der Oberfläche eine zerbrochene Urne; etwas tiefer fand sich abermals eine Urne mit einer Schale und zwei kleinen, offenen, an den Enden mit Knöpfen verzierten Bronzeringen von 2 Zoll Durchmesser, der eine war leider nicht mehr vollständig und wie es schien sogar durch einen frischen Bruch beschädigt; es gelang nicht, trotz des sorgfältigsten Nachforschens, das fehlende Stück aufzufinden. Gleichzeitig fand sich an der entgegengesetzten nördlichen Seite eine sehr gut erhaltene Lanzenspitze von $7^1/_2$ Zoll Länge, sowie ein grosser offener Bronzering von $5^1/_2$ Z. Durchm., an dem einen Ende mit einem Knopf, an

---

[1]) Carl Rath: Abbildungen von germanischen Gräbern im Königreich Würtemberg. Diese Handzeichnungen (31 Blätter) sind im Besitz des Vereins. Vgl. Annalen IV, 143.

dem andern mit einem darüber passenden Ring versehen. Am 11. Juli fand sich unmittelbar neben diesen Gegenständen noch eine zerbrochene Urne mit einem kleinen, 2½ Z. im Durchm. haltenden Bronzeringe, sowie ein Messer und Ring von Eisen. Die Mitte des Hügels lieferte abermals zerbrochene Urnen und einige Knochenreste.

Der achte Hügel

von 55 Fuss Durchmesser und 3½ F. Höhe brachte dagegen nur einige Stücke gebrannter Erde, sowie die Bruchstücke einer Urne. Die Erdmasse war bedeutend fester, als die der übrigen Hügel dieses Distrikts.

Nachdem somit auch in diesem zweiten Distrikte vier Hügel gründlich untersucht waren, wurde dieser Platz am 15. Juli verlassen, um die Arbeiten in dem unmittelbar an den Weissenthurm stossenden Distrikt *Boxberg* fortzusetzen; es war beabsichtigt, im Laufe der Woche daselbst noch zwei Hügel zu untersuchen; der zuerst in Angriff genommene,

der neunte Hügel,

war jedoch durch seine fast steinharte Erdmasse so schwer zu bearbeiten, dass die ganze Woche darauf verging und die Untersuchung weiterer Hügel vorerst unterbleiben musste. Der Hügel enthielt nichts wie zwei an der östlichen und westlichen Seite liegende Steinhaufen, pyramidal zusammengesetzt, wenngleich durch die darauf ruhende Erde im Laufe der Zeiten etwas heruntergedrückt.

Die Ausgrabungen wurden nach Eröffnung dieses letzten Hügels vorläufig geschlossen.

Werfen wir nun einen Blick zurück auf das Resultat unserer Ausgrabungen, um uns die Fragen zu beantworten,

welchem Volke und welcher Zeit die hier Bestatteten angehört haben mögen, so dürfte die erste Frage wohl unzweifelhaft dahin zu beantworten sein, dass wir es hier mit einem germanischen Volke zu thun haben, da alle die Anhaltspunkte für römische Gräber fehlen, zumal römische *tumuli* in Deutschland bis jetzt nirgends nachzuweisen sind. Aber auch die Zeitbestimmung dürfte, mit Rücksicht auf die gefundenen Waffen, welche hier den sichersten Maasstab geben, nicht fehlen.

Wenn nach den neuesten Erfahrungen der Alterthumskunde zwei von einem der erfahrensten Fachmänner [1]) für die germanischen Gräber innerhalb der Länder, welche der römischen Herrschaft unterworfen waren, aufgestellten Schlüsse maassgebend sind, nämlich

1) »dass alle jene Grabdenkmale, welche eigentliche »Waffen enthalten, zumal das *pilum* und die *hasta*, »den *gladius* und die römische *spatha*, beide öfters »in Scheiden von Erz und Eisen, nur der Zeit des »Untergangs der römischen Macht angehören können;« und

2) »dass die Grabhügel, welche mit mannichfachem Ge»räthe römischer Fabrik, aber an der Stelle von »eigentlichen Waffen nur mit leichten Lanzen und »Messern ausgestattet sind, in die Zeit der unge»schwächten römischen Herrschaft gesetzt werden »müssen;«

so unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass unsere Gräber am Weissenthurm, welche alle die Merkmale der zweiten

[1]) Lindenschmitt: Vaterländische Alterthümer etc. zu Sigmaringen, p. 121.

Gattung enthalten, der Zeit der römischen Herrschaft angehörten, denn die zwei in einem Hügel, und nur in diesem, gefundenen Schwerter mit eisernen Scheiden gehören gegen die vielen Lanzenspitzen und Messer nur zu den Ausnahmen.







C. Groschwitz lith.

Beiträge zur Geschichte

des

Kugelherrenhauses zu Königstein,

mitgetheilt

von dem Vereinssecretär ***Dr. H. Schalk.***

Die Brüder vom gemeinsamen Leben (fratres communis vitae), eine freie christliche Gemeinschaft, von Gerhard Groot (geb. 1340 zu Deventer) gestiftet, fanden namentlich im Laufe des 15. Jahrhunderts eine weite Verbreitung [1]).

Das Leben dieser Brüder war nach einer festen Ordnung geregelt, welche sie jedoch nicht vermöge eines Gelübdes, sondern aus stets freiem Willen beobachteten. Ausser den für Andachtsübungen und der Besorgung der häuslichen Angelegenheiten bestimmten Stunden beschäftigten die Brüder sich hauptsächlich mit dem Abschreiben der Bibel und guter Erbauungsbücher in der Muttersprache. Durch diese nützliche Beschäftigung wie durch Anlegung zahlreicher Lehranstalten übten sie auf die Jugendbildung einen bedeutenden und segensreichen Einfluss aus [2]). Nach den Lehren ihres Stifters Gerhard Groot hatten die Brüder darauf zu achten, dass sie nicht allein die Kenntnisse ihrer Zöglinge vermehrten, sondern auch die Sitten derselben bildeten. Neben dem Studium der alten Sprachen lehrten sie zugleich die Mutter-

[1]) Ullmann, in Herzog's theolog. Encyclopädie. Bd. II p. 400—405.

[2]) v. Raumer, Geschichte der Pädagogik, I. p. 64 ff.

sprache hochschätzen, wie sie überhaupt für Anwendung der Muttersprache im ganzen religiösen Leben, namentlich beim Gebet, wirkten.

In ihrem Aeussern zeichneten sich die Brüder nur durch ein langes, graues oder schwarzes Obergewand aus, den Kopf bedeckte eine runde hohe Mütze (cucullus), daher sie den Namen Kappenherren, Gugel-, Kogel-, Cucull- oder Kugelherren erhielten. Jedem Bruderhause, in welchem sie in der Regel zu zwanzig zusammenlebten, stand ein Rector vor. Die Rectoren sämmtlicher Häuser versammelten sich alljährlich unter dem Vorsitz des Rectors zu Derenter, welcher pater genannt wurde, zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten. Das Vermögen des Hauses, sowie dasjenige, welches erworben wurde, war gemeinschaftliches Eigenthum; ohne dazu verpflichtet zu sein, schenkte der Neueintretende sein Privatvermögen gewöhnlich dem Hause.

Fast in allen bedeutenden Städten der Niederlande entstanden Brüderhäuser nach dem Vorbild des Hauses zu Deventer, ebenso in den Rheinlanden bis nach Schwaben hinauf, im nördlichen Deutschland bis Rostock [1]), im mittleren bis Merseburg. In Deutschland wurde eine derartige Congregation zuerst im Jahre 1424 durch Heinrich Athusius zu Münster gegründet, welcher bald die zu Cöln und Niederwesel folgten. Im Jahre 1454 entstand das Haus zu Cassel, der Weissenhof genannt, 1463 das zu Marienthal im Rheingau [2]), dem 1466 ein Bruderhaus zu Königstein und 1468 zu Butzbach [3]) folgten.

Die Nachrichten über das Kugelherrnhaus zu Königstein sind, wie alle Urkunden über Königstein selbst, nur sehr spärlich auf uns gekommen; was davon sich erhalten hat, ist in dem Folgenden zusammengestellt.

Die Pfarrkirche zu Königstein, zu Ehren »unserer lieben Frauen« geweiht, war, dem frommen kirchlichen Sinne des Mittelalters gemäss, von den Landesherren reich dotirt. Es mochten diese Stiftungen um so reichlicher sein,

---

[1]) Lisch, Jahrbücher für Mecklenb. Geschichte. IV.

[2]) Bodmann, Rheingauer Alterthümer I p. 216 und Rheinischer Antiquarius Abth. II, Bd. 10, pag. 626.

[3]) Dr. Krätzinger, Versuch einer Geschichte des Kugelhauses zu Butzbach im Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde. X. H. 1 u. 2, p. 48 ff.

da Königstein, wenigstens seit Errichtung der Linie Eppstein-Königstein, die ständige Residenz der Herren war. Ihnen stand daher auch das Recht zu die »Gotteslehen zu begeben«, d. h. die Pfarrer, deren für jeden Altar einer war, einzusetzen. In der Kirche bestanden 3 Altäre, geweiht dem St. Georg, St. Antonius und der St. Catharina, sodann in der Kapelle des Thals zu Königstein ebenfalls 3 Altäre, welche denen in der Pfarrkirche adjungirt waren, ferner zwei Altäre zu Eppstein »auswendig des Thales« in der St. Antoniuskapelle. So oft einer dieser Altäre erledigt war, wurde er von der Herrschaft nach Belieben vergeben, so dass beständig sieben Priester daselbst angestellt waren, denen es jedoch gestattet war nebenbei noch auswärtige Pfarreien zu versehen. Bei der dadurch nothwendig gewordenen öfteren Abwesenheit der Geistlichen geschah es, dass sie den Dienst der Altäre oft vernachlässigten, mehr den weltlichen Dingen nachgingen, anstatt sich dem Dienste Gottes zu weihen, ja sogar nicht selten in Hader und Feindschaft mit einander geriethen. — Um dem Missbrauch, welcher auf diese Weise seitens der Priester mit den Beneficien getrieben wurde abzuhelfen, beschloss der damalige Besitzer der Herrschaft Eberhard von Eppstein, Herr von Königstein, im Jahre 1466, »auf Rath des Herrn Conrad Affenstein, Pfarrherrn zu Radheim, als eines Mitgliedes der Königsteiner Pfarrkirche nach Abgang der Gaudenten alle Gotteslehen zusammenzuziehen und ein Collegium communistarum ad normam dessen zu Weydenbach zu Cöln und Marienthal im Rheingau daraus zu bilden«. — Die Genehmigung hierzu ertheilte der Erzbischof von Mainz, Adolf von Nassau um so bereitwilliger, als er durch Bande der Verwandtschaft sowohl, wie der Freundschaft und Dankbarkeit an Eberhard von Königstein ge-

knüpft war, welcher bekanntlich als einer seiner treuesten Bundesgenossen in seinem Kampf um das Erzstift gegen Diether von Isenburg sich erwiesen hatte. Auch der Papst Paul II. bestätigte die Genehmigung. — Bereits im folgenden Jahre war die Einrichtung des Bruderhauses soweit vorangeschritten, dass Heinrich von Tulpeto zum Rector desselben eingesetzt werden konnte. Die Königsteiner Pfarrregistratur bewahrt in den Resten eines alten Kopialbuches die betreffende Urkunde über diese Einsetzung, sie lautet:

»In Nomine Domini Nostri Jesu Christi. Amen. Tenore praesentis publici instrumenti cunctis pateat evidenter etc. — Anno a Nativitate ejusdem Domini nostri Jesu Christi millesimo quadringentesimo sexagesimo septimo, Indictione quarta decima, die autem Jovis sexta decima Mensis Julii hora vesperarum, velquasi, pontificatus Sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri Domini Pauli divina providentia Papae 2di anno tertio in mei Notarii publici et testium infra scriptorum praesentia personaliter constitutus honorabilis et devotus vir Dominus Joannes de Berlin Rector domus Clericorum *zu Weydenbach* in Collonia omnibus melioribus, modo, via, Jura, causa, Stylo, forma et ordine quibus melius et efficatius potuit et debuit tam suo proprio quam aliorum rectorum Colloquii Monasteriensis ut asseruit nominibus in vim et vigorem certarum literarum Apostolicarum et processuum desuper fulminatorum honestum et devotum Dominum Henricum de tulpeto presbiterum seu fratrem domus *zu Weydenbach* ibidem praesentem ac ut apparuit consentientem et acceptatum in Rectorem novae congregationis Collegialis et olim prochialis ecclesiae beatae Mariae Virginis in oppido *Kö-*

nigstein Moguntinensis Dioecesis ordinaria primo et de post Apostolica Authoritatibus nuper in Collegialem Ecclesiam erectae et institutae instituit, ordinavit et deputavit, dans et concedens eidem plenam et omnimodam potestatem et authoritatem atque mandatum speciale, illic personas idoneas in confratres juxta et secundum tenorem et concordantiam litterarum Apostolicarum et processuum desuper fulminatorum praefatorum congregandi, collegendi et recipiendi, atque cum eisdem dictam novam congregationem fratrum communiter ad instar domus *zu Weydenbach* praedictae vivere cupientium ibidem inchoandi, continuandi et regendi (et exercendi) quae in praemissis et circa ea necessaria fuerint, seu quomodolibet oportuna, Salva tamen atque retenta et reservata sibi et aliis Rectoribus praefatis plenaria et omnimoda potestate et authoritate antedictam novam congregationem seu ecclesiam Collegialem visitandi et corrigendi, praefatumque Dominum Henricum Rectorem (ut perfertur) Institutum ac alios rectores et frates ibidem successive instituendos et quomodolibet assumendos juxta et secundum statuta et consuetudines colloquii monasteriensis praedicti hactenus inconcusse observatas destituendi vel confirmandi, eumque vel alium quemcunque idoneum de novo instituendi et deputandi totiens quotiens et quando sibi placuerit et visum fuerit expedire, de quo solemniter et expresse protestabatur. Super quibus et singulis praemissis ipsi hinc inde Domini Joannes instituens et Henricus institutus me Notarium publicum infra scriptum requisiverunt, quatenus ipsis desuper conjunctim vel divisim unum vel plura publica conficerem in meliori forma instrumenta: acta sunt haec in Domo seu curia venerabilis Domini et Magistri Henrici de Kerpena decretorum Doctoris

Canonici et Thesauriarii collegiatae ecclesiae St. Severini Coloniensis, sub anno, indictione, mense, die, hora, et pontificatu, quibus supra, praesentibus ibidem eodem Magistro Henrico et honorabili Domino et Magistro Gabrielo Giel in Sacra Theologia licentiato presbitero praedictae Moguntinae dioecesis testibus ad praedicta et praemissa vocatis specialiter et rogatis. Ego Joannes Wernerus *Plagendick* clericus Paderbornensis Dioecesis publicus sacra Imperiali Authoritate et in Dioecesi Coloniensi ordinaria admissione approbatus Notarius cum a praefatis institutiones et deputationes potestatesque conservationes et protestationes ac omnibus aliis et singulis praemissis dum sic (ut praemittitur) agerentur et fierent una cum praenominatis testibus praesens interfui, eoque sic fieri vidi et audivi ideo hoc praesens publicum Instrumentum manu mea propria scriptum exinde confeci, subsripsi, publicavi et in hanc publicam formam redegi, quam signo et nomine meis solitis et consuetis signavi rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et singulorum praemissorum.

(L. S.) Joes̃ Wernerus.

Ueber den weiteren Fortgang des Hauses fehlen fast alle Nachrichten. Durch die reichen Stiftungen, mit denen es ausgestattet war, sowie bei dem was die neueintretenden Brüder hinzubrachten, mag es sich allerdings eines blühenden Zustandes erfreut haben. Die Namen der Brüder und Rectoren sind nicht erhalten; nur zwei derselben erfahren wir aus den im genannten Kopialbuche verzeichneten Professen.

Forma professionum R. R. D. D.
Clericorum in communi viventium
Im Kugellhaus zu Königstein
Copia ex originali registraturae
satrapiae *Königstein.*

Ego Fr. Antonius *Holycher* de Remich frater domus St. Mariae virginis *in Königstein* Moguntinae Dioecesis omnibus melioribus via, modo et forma quibus id fieri potest ac in jure viribus subsistit donatione inter vivos do, confero et irrevocabiliter assiguo o͂ia et singula, res et bona mihi tam ex heretitate vel haereditatibus, quam per labores manum vel alias quomodolibet licite tamen acquisita hactenus vel in posterum acquirenda dictae domui Sanctae Mariae *in Königstein* eiusdem mensae communi promittens bona fide loco Juramenti, quod si me (quod Deus avertat) de domo et congregatione hac secundum statuta et ordinationes capituli generalis expelli aut motu proprio vel passione victum recedere contingat, ex tunc cum pace recedam, nihil repetam, neque domum istam, congregationem, Rectorem aut quemlibet ex fratribus trahendo ad Judicium quodcunque vel alias extra judicium per me vel alium molestabo eroque contentus cum eo, quod mihi Rector pro tempore sua sponte voluit assignare. Datum sexto Idus Aprilis Anno 1478.

alia forma professionum.

Ego Fr. Joannes de Bignia Canonicus Sta Mariae virginis *in Königstein* juro, quod pro conservatione unionis sive annexionis domorum beatae Mariae *in Mergenthal* prope *Geisenheimb* et ejusdem beatae virginis in Königstein et Sti Marci *in Butzbach* Moguntinensis dioecesis authoritate Apo-

stolica factae pro posse niti volo et laborare quodque generali Capitulo nostro in suis ordinationibus et statutis rite secundum Apostolicas consessiones factis et faciendis quam diu Canonicus fuero obedientiam, simplicitatem, absque temeraria contradictione, Item quod secreta Capituli tam particularis hujus Ecclesiae quam generalis omnium domorum unitarum celabo, ad quemcunque statum devenero, secretum domus quod in quolibet Capitulo praesidens indixerit tanquam secretum fore celandum, Item quod in causis et differentiis inter me et domos nostras personam vel personas et inter domos et personas inter se conjunctim vel divisim tempore mei canonicatus vel ante quocunque occasione exortis stabo definitioni et decisioni nostri generalis Capli. cum omni postposita appellatione neque pro his domus personam vel personas nostrae congregationis et unionis ad quodcunque judicium protraham: et si me secundum statuta generalis Capli expelli, vel proprio motu aut passionis impulsu recedere contingat, in quo casu (quem tamen Deus avertat) cum pace recedam, nihil sumendo vel repedento, nisi quod domus haec sua sponte mihi voluerit assignare: non dispensabo contra praedicta seu aliquid eorum neque dispensatione utar impetrata quomodolibet vel consessa.«

Der inneren häuslichen Einrichtung und der vorgeschriebenen Lebensart fehlt die Strenge anderer Mönchsorden. Die Brüder leisteten ihrem Obersten Gehorsam, jedoch wie schon bemerkt, nicht durch ein Gelübde dazu gezwungen, sondern aus freiem Willen, sie lebten in vollständiger Gütergemeinschaft, keiner besass Privatvermögen oder erwarb dergleichen für sich. Das Gemeingut wurde von dem Procurator oder Keller verwaltet, welcher

daraus die Bedürfnisse des Hauses und der Brüder bestritt. Die ganze Einrichtung unseres Hauses lernen wir übrigens aus der folgenden bei Severus: *Conspectus parochiae Moguntinae intra urbem:* abgedruckten Urkunde*) kennen.

Von dem Stait vnd Leben der Priester vnd Bruder zu Königstein vndt zu Butzbach.

»Babst Paulus der Zweyte hait die Pfarkirchen zu Königstein vndt zu Butzbach gewandelt in Stiffte vor Priester vnd Cleriken nach Wyse, Ordnunge vndt Gesetze die Babst Eugenius der firte gegeben hait den Husseren zu Koln, zu Monster vnd zu Nider-Wessel. Die auch Babst Calistus der Dritte hait bestetiget, vnd in befelen, Regierung vnd Versorgunge des Folcks daselbst, mit Predigen, Beichthören, Reichunge der Sacramente vnd andere gewondlichen Pfarr-Recht. Welche Ordenunge vnd Wyse zu leben nit von Nuwen, von denen vorgenannten Bebesten funden ist, sundern von Alders, vnde Beginnen der heiligen Christenkirchen, vnd den Tziten der heylgen Aposteln vnd darnach lange Zyt vnd Jahr vnder allen Paffen vnd Geistlichkeit in gemein zu leben sunder Eyginschafft ist, gehalden vnd von St. Lucas in dem Buch der Werk der Aposteln vnd darnach in den Büchern des geistlichen

[1]) Wieder abgedruckt bei Dr. Krätzinger: Geschichte des Kugelhauses zu Butzbach im Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde X. 1 u. 2. — Eine Notiz in unserem Vereinsarchiv verweist in Betreff einer derartigen Urkunde auf das oben erwähnte Königsteiner Kopialbuch. Das überhaupt sehr defecte und mangelhafte Buch enthält jedoch nichts derartiges.

Rechtes, gelobet vnd beschrieben als in den Decreten in der zwolfften Sach, in der ersten Frage, in dem Capitel Sant Clemens des dritten Babstes nach Sant Peter auch Sant Peters Jünger gewesen ist, vnd hebet das Capittel an: Dilectissimis; vnd in den nachfolgenden Capitteln. Sant Augustinus, die anhebent: Nolo, vnd, Non dicatis; vnd Sant Jeronimus das anhebet: Duo; vnd Babst Urbans in dem Capitel: Scimus. Item in dem dritten Buch decretalium, in dem ersten Titel Von dem Leben vnd Erberheit der Paffen. In dem Capitel Babst Gregorien des Siebenten das anhebt: Quoniam ut ait Scriptura; vnd in der Gloss daselbst.»

«Vnd ist dis die Wysse irs Lebens: Priester, Cleriken vnd Brüder leben vnd wonent bey ayn in eym Husse, kuesch, aindrechtig in Gehorsam sunder Eygenschafft also, das yr keiner nuest Eygens oder Sunders hait, weder an Gelt, Kleidunge, Bücher, Spise, Dranck, Geslefft &c. sunder sie hant einen Obersten der sie regyert nach redelichen Gesetzen vnd Ordennung der vorgeschriebenen Bebsten, dem sie in allen Ding also gehorsam vnd vnderworffen sint, doch sunder Profession und Globde eynges sunderliches Ordens oder Reglen. Derselbe Oberste mit aynem Procurator oder Keller dem eyne uff alle Rend vnd Gefelle der Kirchen vnd des Husses, vnd was sie mit Hant-Erbet gewynnen oder von iene Freünden in Testamenten oder anders gegeben worten. Vnd versehen damit die Notturft des Husses vnd der Person, vnd Essen, Klaydung vndt allen andern Dingen; an die tzwene handelt kainer kein Gelt, er dete ys dan von sunderlichen Empfel des Obersten.«

»Sye essen vnd drincken alle über ein diss etliche Spisse vnd Drank, ussgenommen die Krancken; sye ge-

bruchen sich federnbeth vnd Lingewandt, vnd schlaffen alle uff einem Dormitter.«

»Uhs dem Begriff ihr Wohnung mag kainer gehen, er hebe den redelich vndt noithaftig geschickt mit Wissen vnd Laube des Obersten. Sye ghen glich geklayt in gemeyner erber vnd einfeldiger Kleydung, schwartz oder grae, nit kostlich noch auch zu surde, als auch ir Essen vnd Drinken ist nach gemeyner Notturfft, nit nach Lost, vnd eynem als dem andern.«

»Sye hant nit sunderlich fasten, an die Friedage vndt dem Aduent, aber die Fasten der heiligen Kirch halten sie strenge.«

»Vber Disse sind sie stille und hören uff die Letze die man list us der heyligen Schrift von Anbeginn bis zu dem Ende des Essens; es wäre dan das man umb merklicher Gest willen im halben Essen Laube gebe zu reden. Die Getzyde singen sie oder lessen mit eyn ordnlich vnderscheydelich vnd verstendlich in der Kirch.«

»Ihre Kleriken vnd Layen büchten alle acht Dage, vnd gehen in dryen Wochen zum heyligen Sacrament. Tzuschen dem Male vnd Gezyten der Kirch betten sie in iren Zellen, lessen oder studiren oder erbeden mit Schriben, Buchbinden vnd anders nachdem icklichen bevolen wirt.«

»Alle ongebürlich Rede und Geschwetz müssig gehen vnd Lichtfertigkeit vermidden sye, vnder ein sint sie schemehafftig, tzüchtig, frundlich vndt hilfflich mit Wortten vnd Wercken geistlich vnd lyblich vnd vermannen vnd verwaren sich bruderlich zu Haldung der Gebode Goddes vnd stifftiger Dogende vnd Sidden inwendig und usswendig.«

»Aller usswendigeren werntlichen Sach die sie nicht sunderlich angehet, als Geuätterschaft, Borgschafft, uss-

wendige Gesellschaft, Munberschafft, Testament entschlagend sich ganz vndt gar, sie erkunden es dan mit keyner Reddelichkeit abgesin.«

»Jn dem Begriffe der Wonung mag keyn frauwen Person gehen, wers aber Noit mit Frauwen zu reden, das geschyt in der Sprechkammer durch ein verremst Fenstern mit ysynen Tralien.«

»Erbar vnd Godferchtig Manspersonen herbergen sye. vnd teylen den mit vnd auch den Armen osswendig des Husses nach ire Vermögen ir Renthen vnd Gefellen.«

»Den Person die by in begeren zu syn, geben sie eyn Jare zu versuchen ir Wessen vnd Stait, vnd werden sy geschickt funden, so nimbt mer sy uff, sunder eynige Frage noch Gelt oder Gutt, wenig oder viel. Man giebt in auch Vollmacht, das ier, abe sie etzwas hant, zu vergeben vnd bestellen, wie vnd wo sie wollten, ehe sie uffgenommen werden; wan sie aber uffgenommen sin, alles dan das ine gehoret, vnd nit vor vergeben were, das fellet der Gemeyn von Bobstlichen Ordenunge; vnd wann er also uffgenommen wirt, ist er syn Lebtage versorgt, er sy gesund oder siech, man mag in auch nit usstrieben, er verschult das den mit etzlicher schweren Artikeln die man ime vorsagte ehe er uffgenommen wirt; wo er aber frewentlich widder solch Artikeln dette, vnd die nit bessert nach Vermanung des Obersten vnd der Brüder, so verwisse man in des Huss vnd alle des Rechten, das er darin gehat hatt, vnd macht den nit widder fordern was von sint wegen dem Husse worden were. Desglichen auch günge eyner von eygenem Mutwillen von yn.«

»Sie leben auch fredelichen mit allen bysessen vnd sint hilflich zu derselben Selickeit mit güden Exempel vnd Vermannung eynem iglichen so ver an in ist.

»Nach Erbe vnd Eygen an sich zu brengen steen sie nit, wy der dan zu eyner geborlich Notturft, want aller usswendiger Dinge entschlagen sie sich, so ver sie kunden.«

»Sye hant auch keyn verborgen Gesetze oder heimliche Wise die sie nit gern uffenboren eynem icklichen vernunfftigen guden Man.«

»Vnd disser Husser ist vil in Nidderlandt, im Stifft zu Koln, Vtericht, Ludich, Kammeren, Raisbrocken, Hyldesheim, Monster, Mentz vnd anderswoe, der eyn Teil LXXX. Jar LXX. LX. L Jare gestanden sunt in loblichen geistlichen Wandelunge vnd noch von den Gnaden Gottes yre keyns abgefallen ist von obgeschriebener Wise vnd Leben die auch alle confirmert vnd bestediget sint von Bischoffen, Erzbischoffen, Legaten, Bebsten mannigfelliglichen.«

»Vnd uss denselben Husseren werden jerlicher erwelt Visitatoren dyn die Husser visitiren vnd durchsuchen ob eynige Gebreche offstunde oder Ordenunge vnd Gesetze nit genzlich gehalden würde, das streffte vnd besserten sie, vnd damit die Hussere vnd Personen in guter Ordnung vnd stanthafftiger geistlichen Wandelung vnd Leben.«

»Es ist auch versorgt in den Bebstlichen Bullen, ob uber Kurtze oder Lang solch Insetzunge nicht gehalten wurde, also das sie begünnen die Renten der Kirchen vnd des Huss die alle dem gemeynen Dische zugegeben sint under sich zu deylen, oder sost wider ir Gesetzt vnd Ordnung vorberott zu leben, alsdann vielen alle die Gotzlichen dye itzunt durch Macht des Babsts nach iren Titeln ussgedilget vnd vnderdruckt sint, vnd der Gemeyn zugeworfen sint, vnd nymans besunder verluhen worden, widter an die Lehen Herrn die sie vor solcher Ordenung zu

lyhen hetten, die auch dyeselben Lehenherrn dan lyhen mochten nach alle Rechten dogelicken Personen zu stund nach iren Willen.«

Der blühende Zustand der Häuser war aber nur von kurzer Dauer. Verfall und Demoralisation traten bald ein und ein treues Bild der Zustände erhalten wir aus den Briefen, welche der oben erwähnte Johannes von Bingen an die Herrschaft richtete und um Erlaubniss zum Austritt aus dem Hause behufs seiner Verheirathung richtet.

Suplicatio
Herr Johann Bingen Procurators im Kugellhaus
ahn
meinen Grfl. H. sich in Ehligen standt zu begeben etc.
1538.

Wohlgeborner Gnädiger Herr. Ew. Gn. sey eyn andächtig gebett gegen gott, willige u. gehorsamme Dinst allzyt zuvor. Gn. Herr etc. myn supplication vndt Bitte an Ew. Gn. gethan, ist dunckell verstandts kann Ich wohl merken, derhalb Ich Ew. Grfl. Gn. dessen declaration zu schick, was myn meinung sey. Erstlig der Haushaltung halb, ist Ew. Gnad. wohl bewust, wie das Huss us syner ordtnung undt alte gebrauch (wie erstlig gehalten) kommen, vndt nuhr däglig nüerung sich begeben, so dass der Kost sich mehret, vndt das inkommens sich verringeret; vndt wie wohl wenig person im Huss syndt, so kommen doch däglig da mit zehren, undt wenig dem Huss nutzen, auch von den person das Huss wenig nutzes zu erwartten, da ie einer den andtern gering achtet, und nun fordter ein Jedter ahn Kleydung und spysens mehr will haben

dan vormahls, und kann ich ein Jedter nit kochen wie ihm gefällt und gern isset, derhalb ich als ein procurator domus Klag und Verwysungs hören, war Zanck undt Hadtern so sich oft begeben ist in unserm Huss, von denen die im Huss syndt, undt auch die aussen herkommen, so scharpff an sich zu Hauff stossen, dass Ich oft besorget letzung des leibs, undt blut von sich geben mögt, an andtrer Böse worth und nachreth, solche Ding mir fast nit gefallen undt gern in friedte leben, wo Es syn mögt. Nuhn ist des Herrn Worth (regnum in se divisum desolabitur) derhalben Grfl. H. myn gemuth ist, vndt lang betracht hab, mich von solche gottlosen und zänckische Wesen zu scheydten, undt mich in ein gottgefälligen standt zu thun, nach synem worth zu leben, wo ich anders ruhe undt statt haben maag, undt syn creutz so er mihr auflegen gern tragen, da ich so solt ein Teuffels merdteler ir undt ewig syn, weis auch wohl was gott nicht gepflanzet hatt soll undt muss ausgerodtet werden undt mag nichts bestendig bleiben, was gottes wordt nicht gepflanzet und gezugt hatt, Es hab ein schein so schön Es wölle as man däglig in Erfahrung sihet. — Das andter myn Farrambt bedreffent, hab ich mich geflissen, undt noch nun will so lang ich leeb, alles nach synem wordt zu halten undt thun, was recht undt nütz syn mach den unterthanen ihr Gewissen zu fragen von unnöthigen undt gottlosen undt menschligen satzungen, damit man gott vergeblich Ehret, wie Christus sagt matth. 15, frustra me colunt etc., nuhn seynd dagegen Gn. Herr bey mir wohnen, die auch mihr sollte fürdterlig zu solchen sachen syn, doch auch meine sie hab eine eifer gottes, wie Paulus zu Rom. 9 sagt von etligen, doch mit unverstandt der schrift, nicht mussen wir also gegen einandter lauffen in unserer

lehr undt reth, so können sich die undterthanen undt gemeyn einfelldiges Völklein nit vill bessern, sondern ist ihr redte, wir wissen nicht wie wir leben sollen, wir haben einen Pfarr Herr thut nit Mees, so haben Etlige fast wiedter die mees gepredigt, undt anders wo abgestellet, undt halten nuhn wiedter Mess, undt ist also ein unbeständiges wesen bey unseren Lehrern undt sehlsorgern, nuhn stund es Ew. Gn. wohl undt ist es Ew. Gn. auch pflichtig darin zu sehen, das ahn allen orthen Eurer landschaft, einmüthig das Gottesworth gelehret werdte, und göttlige Ceremonien nach seynem worth gehalten und gebraucht würdten; Es mögt sich aber Ew. Gn. entschuldigen, Es weer nicht Ew. Gn. Befelch, sondtern gehöret in das geistlige regiment, stundt Bischoffen und pfarrherrn zu solche Ding zu ordiniren, undt mit solchen entschuldigungen wolle Ew. Gn. ewer gewissen zu ruhe setzen, undt ich als ein Einige person, zu solche ..... (?) sachen, allein zu gering, undt solche last auf mein consciens ladten ist mihr vill zu schwehr. dan myn gewallt ist ein worth, das man nicht fast achtet wo nicht gottes geist würckett, undt die hertzen durchs worth prüfet: dagegen die ungehorsamen und gottlosen, da nit dem worth gehorchen, durch's schwert gezwungen vom Bösen zu lassen ist gottes befelch: als Paulus zum Röm. 13 sagt; Meyn lehr Ew. Gn. ahn zu geyzen, als meyn Gn. Herr, der in solche sache verständtig von Gottes Gn. genugsam ist mehr dann ich armer unverständiger undt unnützer prediger, dero halben ich gerne meine leher vor Ew. Gn. anzeigen, Erstlig hab bis noch von der Mees gelehret, dass die mess nit seye ein opfer von uns gethan, noch ein gut werck, als von uns sondter wir empfahen guts und guthat von Christo, derhalben kein Mess geschehen soll, Es were dan da die Communicanten, undt

das Sacrament empfingen uff beydte gestallt, nach der ordtnung Christi, durch die Dispensation der Kirchendiener wie Paulus sie nennt ad galat. 3 sic non existimet homo ut dispensatores et ministros Christi, et ministros Dei, auch gelehret das man mit der Mess soll den verstorbenen ihr sündt und pein ablegen, und sie von pein undt schuldt waschen, hab nicht grundt in der schrifft gefunden, derohalben Ich mich geweigert hab etlige ihrer gestorbenen Eltern zu betten und Mess zu halten, auch das der schulmeister sich weigert die Mess zu singen, wiedter solches mein absagen haben doch etlige us unseren Hus angenommen undt gethan, das uhnehret mein lehr undt mich, als wolt ich eine newerung machen ohn grundt der schrifft die Mess abzustellen, so ich doch die Messe nit abgestellet hab, sondter nit halten, wan ich Communicanten hab, undt ist mihr leidt, das ich nit alle Sondtag sollte Mess halten mit Communicanten undt die päbstlige opfermess gar umbstossen, undt die werthe Mess Christi uffs allerherrlichst halten, mit guthen Ceremonien, als Kertzen brennen, mess gewandt, gesang lateinisch und deutsch, die dan der schrifft gemäss waren, aber bey solchen unstandthaftigen Leuthen und päbstische paffen kan ich nichts zu wegen bringen, das empfind ich wohl zu osterfest, so ich zu beicht sitz und meinen Unterthanen glauben und was einem Christen zustehet zu hören, als einen Hirten und pfarrherrn zustehet, so seyndt nie über dreissig zu mihr kommen, undt seyndt annoch 300 Communicanten: suchen blinte leythen zu solchen sachen ihnen rathen, so aber ein blindter den andern leythet, fallen sie beyde in gruben. nuhn wollt ich gern ihren gewissen rathen, und dröste sie auf gottes wordt, kan ich sie nicht zu mihr bringen: gnäd. Herr solche Dinge seynd mir beschwerlich in meinen ge-

wissen zu dullten, derhalb ich von Ew. Gn. wie vormahls ein gnädtigen Urlaub, undt willigen abzug, mich anderswo zu versehen, da ich mit eiferigen mundt und friedtsamen hertzen gott meinen herrn mögt dienen. Bitt hiermit Ew. Gnadten umb eine gnädtige andtworth, doch will ich Ew. Gn. (wo gefällig) das iahr ausdienen bis laurentij, so ist mihr der termin, auf dass Ewer Gn. sich wohl bedenken mag und ich mich auch umbsehen mag wo ich stadt findt, so aber Ew. Gn. mich duldten mögt unter Ew. Gn. schirm, mit einer person Haus zu halten ehelig und göttlig, undt Eweren undterthanen das wort gottes mit zu theilen bin Ich vor allen undterthanen Ew. Gn. willige undt schuldigste Dienst zu erzeigen, und gegen Ew. Gn. zu verschulldten allzeit geneigter Diener etc. etc.

Johannes Bingen.

Das Gesuch wurde übrigens abgeschlagen und der Supplicant muss sich auch beruhigt haben, denn in späteren Akten kommt er noch als Geistlicher des Hauses vor.

Der Verfall des Hauses mochte allerdings auch in den allgemeinen Zeitverhältnissen seinen Grund haben. Der Zweck und die Aufgabe der Kugelherren war grösstentheils unnöthig und überflüssig geworden. Ihre Hauptaufgabe, Abschreiben der Bibel und anderer religiösen Bücher war durch die Erfindung und rasche Ausbreitung der Buchdruckerkunst überflüssig geworden. Die Erziehung und Unterrichtung der Jugend war in die Hände einer anderen religiösen Genossenschaft, in die der Jesuiten, welche mit dem grössten Eifer sich auf dieselbe geworfen, übergegangen; zudem war seit dem Aussterben der alten Grafen von Königstein das Land in den Besitz der Grafen von Stollberg übergegangen, welche, der lutherischen

Kirche angehörend, wohl nicht mehr die in jenen unruhigen Zeiten nöthige Sorgfalt dem Bruderhause zu Theil werden liessen.

Im Jahre 1540 verkauften denn endlich die Brüder, deren Zahl bis auf 3—4 zusammengeschmolzen war, dem Herrn Grafen Ludwig zu Stollberg-Königstein, das Kugelhaus mit allen seinen Renten, Zinsen, Aeckern, Wiesen, Zehnten und Gefällen, dergestalt, dass gedachter Graf dagegen gehalten und verpflichtet sei, die Pfarrstelle an Kirche und Kaplanei zu Königstein auf das Beste versehen zu lassen und zu besolden. Die Urkunde, welche sich in Abschrift in dem, im Besitz des Vereins befindlichen Königsteiner Jurisdictionalbuch befindet, ist wegen der darin enthaltenen vollständigen Aufzählung des Vermögens des Kugelhauses von um so grösserem Interesse; dieselbe lautet:

Tenor Instrumenti.

»Kundt und zu wissen seye allen männiglich. Als Priestere und personen so bishero in Kugelhaus gewesen, Verstorben, und der anderen Jetzigen bestelten Priesteren Keinem möglichen bequem oder gelegen, dass Haus, gulten, Zinss, Zehenten, Weingarten, äcker, wiesen, Jährlich einzubringen, oder in wesentlichem Bau zu halten, seynd anheut Dato vor unss schultheis undt gericht zu Königstein erschienen Herr Johann Hoffeim Pater, undt öffentlich erzehlt, wie dass sie dem Wohlgebohrnen Herrn Herrn Ludwig Grafen zu Stollberg undt Königstein und Herrn zu Epstein Müntzenberg undt Breyberg unserem gnädigen Herrn als obgemelden Pfarr undt Haus Stifft- und Grundherren angezeigt, undt seine gnaden demüthiglich gebetten haben, die wollten des bemelten Haus, gülten,

Zins, Zehenten, Weingarten, äcker, wiesen undt garthen in seiner gnaden Vorsehung nehmen, undt da Von das Predig Ambt, Pfarr und Capellaney zu der Ehr Gottess aufs allerbest bestellen, das Gottesdienst Christlich undt wohl angestelt und erhalten werde; solches hatt seine Gnaden auf ihr Bitt doch mit nachgemeldem Vorworth und geding angenommen, dass zu Vorderst seiner gnaden gemüth, will und meinung nit seye, oder seyn sollte, die Zins, nutzung und güther des Kugelhauses der Pfarr und Kirchen zu entziehen, oder in seiner gnaden Kellerey nutzen oder gebrauch zu wenden, anders dann eine Zeitlang zu Versehen, undt dass alle undt Jede des Hauss guthern, Zins, Zehenten undt Jahrs-nutzung zu Vorbeschrieben, damit öffentlich befunden werd, dass seine Gnaden dem Haus, Pfarr- undt Kirchen nichts entzogen haben oder entziehen wollen; Auf solchen geding, fürgeben undt unternehmen haben seine gnaden alle undt Jede Zins, Zehendt, Pfarrgefäll, Jährlich nutzung sambt äckern, wiesen, Weingarthen, gärthen undt anderen dem Kugelhauss undt den Canonicis darinnen bishero gewesen, ihnen zugestandene gefällen, in ihnen brauch und Verwaltung Kommen wäre, nichts davon ausgeschieden in seiner gnaden Versehung angenommen, wie dann solche Zinss, Zehente, nutzung und güther Von Item zu Item beschrieben hernach folgen.«

»Nemblich und zu Erst Zins und güther und gült ahn geldt: nemblich ahn Zinss Item 20 fl. 18 albus in Königstein, Item 1 fl. 17 alb. zu Falkenstein, Item 6 alb. zu Cronberg, Item 1 fl. zu Hornau, Item 3 alb. zu Soden, Item 1 fl. minus 4 ₰. zu Radheim, Item $4\frac{1}{2}$ fl. zu Oberwüllstatt, Item 6 alb. zu Ober-Eschbach, Item 25 fl. zu Oberursell, Item 7 fl. 13 alb. 3 ₰. Frankfurter weh-

rung zu Hoffhaim, Item 6 alb. 6 ₰. Frankfurter wehrung zu Marxheim, Item 50 ƒ. 1 alb. 6 ₰. zu Epstein ständig Frankfurter wehrung, Item 6 ƒ. Erankfurter wehrung Hanss Kochen Verlauhen, dem thünges Hauss, Wiesen und gärthen undt berg, Item 5 ƒ. auf Pitzhan, Kuntzen Petern und Kellers Philipps zu schneidheim alten- und Neuen-Hain. Summa 126 ƒ. ohngefährlich an Korn stendig: Item 3 achtell Korn und weis zu Königstein Mgrhl. Item 3 achtell minus einen halben sechter zu Königstein Von andern, Item 7½ achtell zu Oberwüllstatt. Item 5 achtell Korn und weiss zu Ober-Eschbach, Item 9 achtell zu Wickert, Item 6 Achtel zu Weylbach, Item 7 achtell zu Medenbach, Item 6 achtell zu Costolff, Item 25 achtell zu Hoffheim, Item 50 achtell zu Marxheim, Item 3½ achtell zu Breckenheim, item ½ achtel zu Folckheim, Item 18½ Achtel zn Epstein. Summa ständig 143 achtell Frankfurter und Mentzer maass.«

»Item ahn Zehenten 26 achtell Korn Zehent zu Rockenberg, Item 3 achtell Korn geachtet der Zehent zu Königstein, Item 6 achtell Korn zu Oberwüllstatt, Item 60 achtell Korn zu Obereschbach zum dritten Theil, und guntzenheim, darunter 6 achtell weitz, Item 6 achtell Habern zum Drittentheil, Item 25 achtel Korn Zehent zu Calbach die Herrn Von Lich, Item 12 achtell zu Kirtorff hinter Holtzhausen, Obersteden zum dritten theil, Item 4 achtell Korn undt 3 simmern Erbes zu Medenbach für den Kleinen Zehenten, Summa 142 achtel Korn, 6 achtell Habern 3 simmern Erbes.«

»Item 25 morgen wiesen ohne die Zinsswiesen. Item 24 oder 25 Morgen äcker ohngefährlich, Item 3 morgen Weingarthen seind um dass drittel Verlauhen, Item 10 morgen Bau Weingarten im Neuen undt altenheiner Feld-

mark gelegen, alle undt Jede solche Jitzgenannte dass Kugelhauss gülten, Zins, Zehent, Weingarthen, äcker, wiesen, gärthen und Jahrnutzung hat Wohlgenannter unser gnädiger Herr Graf Ludwig Vörgemeldem Kugelhauss und ihnen eine Zeit lang biss bequeme bessere änderung undt bestellung hierin furzunehmen wäre, angenommen, solle demnach dieselbe Zins und güther nhaben, aufheben, nutzen und niesen, im brauch, Ban und besserung erhalten, wie einem treuen Vorstehern solches nach gemeinem landtsbrauch zu thun eignet und gebühret, undt solle diese Versehung in diesem 40. Jahr auf Sanct Bartholomaeus tag angehen, undt die nutzung und schaar diesess Jahres sambt pferden undt geschirren auch ausstehenden schulden seine gnaden einzunehmen undt zu gebrauchen gebühren, dargegen solt seine gnaden aber auch bezahlen undt Vergnügen, die schulden so dass Haus auff diess Jahr schuldig ist, nemblich ein anderthalb hundert gulden, als aber etliche Bauern in Nordenstatt von Zwei Hundert Gulden Kauffgeldt dem Haus noch schuldig seyndt, für etliche huben und geländ so dass Haus ihnen Verkauft, solche Summa soll auf gülten wieder ausgelegt, und dieselbige gülten zu erhaltung der Pfarr und Kirchen dienst gebrauchtet werden. Ferner soll seine gnaden Von diesem und künftigem Jahr den Kirchen dienern und Personen wie die Jetzt bestellt und für handten seyn, Jährlich ausreichen und bezahlen, wie eigentlich hernach folget: Item 40 fl. 50 achtell Korn 4 Fuder Wein ein ochsen sambt dem garthen hinter der Pfarr Kirchen und zimliche Beholtzung dem Würdigen und Hochgelehrten Herrn Martin Bechtel der heiligen schrift licentiat, item 30 fl., 40 achtell Korn undt 9½ Ohm Weins darzu die schaar Von 3 morgen wiesen, bey der Falkensteiner mühl gelegen, Herrn Johann Bing alss be-

stelten Pfarrherrn. Item 30 fl., 40 achtell Korn achthalb ohm Wein Herrn Niclas Posten dieser Zeit bestelten Caplan zu Königstein, Item ess sollen auch seine gnaden Herrn Johann Hoffium alss ein alten Ehrlichen Pater die obgemelde Zeit ahn Kost, Kleydung und nothdürfftiger Verpflegung erhalten.«

»Item zu dem allem dass Hauss auch in wesentlichem Bau erhalten und dann einen schulmeistern zu Königstein von obbemelten dess Hauss einkommern jährlich bezahlen undt Vergnügen 10 fl. Frankfurter wehrung, so dann über solche bezahlung, Versehung, bestellung und Bawung der güther etwass übrig seyn werde, soll seiner gnaden und dero Erben obangezeigter Zeit sichern und zu setzen, und darab weiter rechenschaft oder antwort zu geben entschuldiget sein.«

»Herwiederum so durch Misswachss ahn solchen Jährlichen nutzungen undt in Kommen auch manglen werde, soll und will seine gnaden Gott und dem Kirchendienst zu Ehren solchen mangell erstatten. Es hat auch seine gnaden weider gnädiglich verwilliget, ob innerhalb der Zeit dieser seiner Gnaden Versehung ein gemein oder National Concilium oder im Reich teutscher Nation ein gemeine Kirchen ordnung beschlossen und darinnen Verordnet werde, dass die Kirchen güther sollen den Kirchen Personen in ihr Verwaltung zu gestelt werden, wolten seine gnaden indem Jeder Zeit nach der sachen gelegenheit und billigkeit ihn angesehen dieser abred solchem gemein oder sonderen christlichen beschluss und ordnung gehorsam leisten, und sich dessen nit mehr weigern, undt zu dem will seine gnaden auch gnädiglich bewilligen und bewilliget haben, würden über Kurtz oder lang andere Pfarrer, Prediger, oder Priester durch seine gnaden angenommen, und wieder für

besser und nützer angesehen, dass die obgemelte güther in derselben Personen Händen gestelt, und sie die selbst Verwalten Könnten, dass doch darbey der Kirchendienst Jeder Zeit aufrichtig und stattlich gehalten werden mögte, darinnen wolte seine gnaden auch nit wegern, oder solches Verhindern, sondern als der Patron und stiftherr solches gnädiglich und treulich helfen förderen, alles sonder gefährde und damit diese Versehung nach gestalt der Jetzigen Personen gelegenheit öffentliche geschehe, undt männiglich dessen wissen haben möge, so hatten seine gnaden mit ernst befohlen, und gewolt, dass diese seiner gnaden annehmung undt Versehung der Kirchen güther zu gleichem behalt und guther beständigkeit in dass stattgerichtsgerichtbuch zu Königstein solt eingeschrieben werden.«

»Dieweil nun ich Hanss Koll schultheis, Wir Clos Freckell, Werner Heim, schmitthain, müller Henn, Reinhardt Falk, Kuntz Keller, Johann Bern, aissum Laier, und Velten Kirschner alle schöpf des stattgerichts zu Königstein solche oberzehlte Handlung gehört, darzu wohlgemeltes unsers gnädigen Herrn auch der obgemelder Priester gemüth und willen erkündet und solches wahr seyn befunden, so haben wir diese offen bekannte red und Handlung mit gutem bedachtem gemüth und eintrachtigen willen in dies unser gerichtsbuch einschreiben lassen, geschehen auf donnerstag nach vincula Petri den 6ten August anno 1540.«

So endete nach nicht hundertjährigem Bestande das Kugelherrenhaus in Königstein. Der Graf Ludwig von Stollberg-Königstein, welcher laut obigem Vertrage gegen die Verpflichtung die Pfarrstelle an Kirche und Kaplanei zu Königstein auf das Beste zu besetzen, sowie

die übriggebliebenen Geistlichen des Hauses durch anständige Pensionen zu versorgen, das Recht erworben hatte, über das Haus nach Belieben zu verfügen, belehnte im Jahre 1575 den Johann Wolf Keller zu Frankfurt mit dem Kugelhause. Diese Familie blieb im ungestörten Besitz des Lehens, bis, nachdem die ganze Grafschaft Königstein von Chur-Mainz in Besitz genommen war, der Erzbischof Anselm Casimir auch diese Besitzung an sich zu reissen bemüht war, um sie den von ihm protegirten Capuzinern zu übergeben. Am 17. Dezember 1645 fordert derselbe den Oberamtmann von Königstein, Johann Dietrich von Rosenbach, auf den damaligen Besitzer des Kugelhauses Johann Adolf Kelner dahin zu bestimmen, dass er das Lehen ohne Weiteres herausgebe, da die Belehnung »ohne Wissen der Vorfahren am H. Erzstift erfolgt sei,« der Lehensträger auch dasselbe »wiedter herkommen ad usus profanos missbrauchet und dem Lehnrechte zuwider Theile daran veralienirt habe.« Der Erzbischof bemerkt jedoch zugleich, dass wenn die Familie Kelner durch diese Drohung sich nicht einschüchtern lassen sollte, überhaupt Weitläufigkeiten zu befürchten seien, so solle ein Tausch des Kugelhauses gegen das Kaplaneihaus vorgeschlagen werden. Am 29. Dezember desselben Jahres berichtet der Oberamtmann zurück, dass er den jetzigen Lehensträger Johann Adolf Kelner nach Königstein habe kommen lassen, um ihm den erzbischöflichen Befehl, das Lehen herauszugeben, mitzutheilen, derselbe habe sich jedoch nicht gutwillig dazu verstehen wollen, jedoch mit einem Tausch gegen das Caplaneihaus unter Vorbehalt des Consenses seiner Mitlehens-Agnaten und der kostenfreien Umfertigung des Lehnbriefes sich einverstanden erklärt habe. So kam denn dieser Tausch zu

Stande und die Gefälle des Kugelherrenhauses flossen nunmehr in die Erzbischöfliche Renthei bis sie, nachdem die Grafschaft Königstein im Anfange dieses Jahrhunderts dem Herzogthum Nassau einverleibt wurde, der Herzoglichen Domäne zufielen.

Miscellen.

Holz-Ordnung von Laufenselten,

mitgetheilt vom

Rechnungskammer-Probator ***Geyer***,

d. Z. Vereinsrechner.

„Holtz-Ordtnung

Allhier zu Laufenselten

Erneuert 1583."

a) Holtz-Ordnung.

Weil es von Alters hero ein gebrauch mit den Wälden des Dorfes Lauffenselten gehabt, und hinführo mit denselbigen und andern Dingen zur Gemeind daselbsten dienlich soll gehalten werden.

Von Schultheissen, Schöpfen, Rath und der gantzen Gemeind Bewilligung einträchtiglich beschlossen etc.

Auch durch den Edelen, Ehren Vesten Reinhardt Schencken, derzeit Ober Ambtmann Erstmahls Anno 1550 bestettigt.

Letztlich auch von dem Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn, Philippus, Landgraffe zu Hessen, dem Jüngern, Unsern Gnädig Fürsten und Herrn Anno 1583 den 21. Febre. mit eigener Handt unterschreibung bestettiget.

1.

Zum Ersten soll Keinem vergönnet werden einig Bauholtz zu hauen. Er habe es dan zuvor einem Schultheissen und dem Rath daselbst angezeigt, dieselbigen sollen jede fürhabende Bauung besichtigen und nach geschehener Besichtigung, sollen sie zum Nothdurft eines jeden Baues einem nachtbarn Holtz geben, damit Kein gewalt, noch unnöthig gehöltz gehauen werden, bei Straff jeden Stamm 6 alb.

2.

Zum andern sollen allwege Zwen aus dem Rath mit Wissen eines

Schultheissen in den Wald gehen, wann der Baumann das Holtz hauen will, und anzeigen, was ein jeder hauen soll, wie viel, auch in welchem Wald und orth, dieselbige Stemme zeichnen, und wann Sie gehauen sind, so soll der Baumann aufs Längste solch Holtz innerhalb vierzehn Tagen aus dem Wald führen, damit solch Holtz nicht durch Frembde entführt werden. Bei Straff jedem Stamm 4 alb.

3.

Zum Dritten, die weil hiebevor viel Holtz gehauen worden, so nicht verbaut, sondern zu verderben gelegen, solches ist ein schade und unordtnung mit verderbung des Bauholtzes, derhalben hinführo ein jeder Baumann, dem nach seiner Nothdurft Holtz gegeben wird, soll solches Holtz inwendig eines viertel Jahres aufbauen, Leibs oder Herrn Noth thun, dann Verhinderung daran: und nicht sonst weiter zugelassen werden, einig Bauholtz in oder ausserhalb des Dorffs zum verderben liegen, wo aber einer diss überschreiten würde, soll man Ihm das Holz nehmen, und einem anderen, so es bedarf und sonst hauen müste, zu stellen, wo aber der nicht vorhanden wehre, soll Er von jedem Stamme über benänter Zeit alle 8 Tag 1 alb, zur Strafe geben.

4.

Zum Vierten, sollen die so zum Holtz verordnet sind, Keine Nothhöltzer aus den Wälden weiter geben, alss zu einem Hausse acht, und zu einer scheuer sechs, dieselbige sollen auch angezeigt werden, wie fürstehet, dieses soll man nach gestalt und nothdurfft eines jeden Baues zu mehren und zu mindern, doch durch erkäntnus und Besichtigung, und wo einer hierin weiter sich ein lassen, und mehr hauen wurde soll von jedem Stamm Ein fl. geben.

5.

Zum Fünften ist von nöthen, die wälte besichtigen und wo befunden wird, da Sie dick von Bauholtz stehen, dass daselbst zum Bauen ausgegeben werde, dass nicht ein wald zu viel verhauen werde, wie dann etwa zu vor geschen ist etc.

6.

Zum sechsten wird ein merkliches Gehöltz mit dem Kohlen Brennen von schmidten zu gebracht, damit es nun ordentlicher hinführter gehalten möge werden, so soll nicht gestattet werden, Kohlen aus denen Hohen wälden zu brennen, von Eichen noch Buchenstämmen, so fruchtbar ist, sondern von fallenden Holtz, dass nicht zum Bauen dienlich

ist, und sonsten ander untüchtige unnöthiger Holtz, und soll solches durch den Rath besichtiget werden, damit es an gelegenen orthen gebraucht, und Kein schädlich Holtz darzu genutzt werde, bei Straffe jeden Stamm 3 alb., wo aber der Stamm wichtig wehre, soll die Straf ein fl. sein.

7.

Zum Siebenten geschieht grosser schade mit Hauung des Brenn Holtzes, solches zu vorkommen, so soll kein Brennholtz auf den Hohen Wälden gehauen werden, das Eich oder Buch oder fruchtbar sei, viel weniger sich jemand unterfangen soll, auf die fruchtbaren Bäume zu steigen, die Aeste herab zu hauen, wie etwan geschehen ist, sondern es soll das Brennholtz, in den Uhrhäwen vergönnet werden zu hauen und wo das sonsten befunden wird, das unschädlich ist, bei Straf eines jeden Stamm der fruchtbar ist 3 alb.

8.

Zum Achten soll nicht gestattet werden, Einige Ende- oder gräntz Bäume zu hauen, oder zu dörren, dann solches zu Verkleinerung und schmälerung des Dorffs gemarke und gebrauch erreichet, wo Einer hierüber befunden wird, der sich Diesser unser ordnung nicht gemäs halten würde, soll ein jeder Stamm auf zehn fl. gestraft werden, halb unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, und die ander Hälfte der Gemeinte.

9.

Zum Neunten geschieht oftmahls an den apfel, Birn auch Kirschen Bäumen, so in den wälten hin und wieder stehen, grosser schade, mit abhauen der Este, auch dero Bäume, welches nachtheilig einer gantzen Gemeindte ist, derhalben von nöthen ist ein billich einsehens solchem nun zu wieder, soll hinfurter derjenige, so sich gedachter Bäume anmassen, wird, zur straf 6 alb. geben.

10.

Zum Zehnden wird durch das Thiel schneiden viel gutes Holtz und Bäume die sonst zu grosser Erstattung der Bäu gereichen mögten, verderbet, denn solche Höltzer ganz gesund, auch ausserlesen sein müssen, derohalb nunmehr Keiner zugelassen werden soll, Einige Eichenbäume zu thielen, zu schneiden, hauen zu lassen, es seyen dann Windfalle, dieselbigen sollen durch die Geordnete, dann der solches bedürff-

tig ist, auf Besichtigung der vorhabenden Bauungen zu gestelt werden, wo aber einer hierüber handeln würde, soll die Straff einen fl. seyn.

11.

Zum Eylfften, wird viel jung gehöltz, auch gut Eichen Holtz, so zu verbauen dienstlich, zu den Zäunen und Befriedigung der gärtten abgehauen, welcher Zäune viel unnöthig seindt, derowegen ordnen wir, setzen und gemeinen es mit Ernst zu straffen, dass hinfürter Keiner keinen Zaun von Eichen gehöltz innerhalb der Bandzäunen, und einem jeden zu einem Kohlgarten zu umbzäunen vergunnt werden soll, da auch einer hierüber einigen Zaun von gedachtem gehöltz weiter machen wurde, dann jetzt gemelt, oder auch ein jeder an seinem orth, die Bandtzäune nicht zuhalten würde, soll Er so oft dies überschritten wird ein fl. straff geben und der Zaun ausgehoben werde.

12.

Wo auch einer dem andern in seinen Garten der da unbezaunet währe, gehen wurde, dermassen Ihm seinem gewächs von orts, oder anderen, was Ihm Gott gedeihen hat lassen zu benehmen, dieselben seyn, gleichwie sie Nahmen haben mögen, sollen gewärtig seyn, diesser Straf, dass Sie 8 Tag im Narrenhauss sitzen, darnach Ihn den Diebs Korb auff den Weyer gesetzt werden, in gleichen Fall soll es mit dem gezäunten Garten auch gehalten werden.

13.

Zum Dreizehnten gehalten sich die Bau und Weck Becker mit Backholtz hauen gantz undordentlich, und geschieht dardurch der gemein ein grosser abbetrag von Holtz Besonders von den Weck Beckern, die auf die Märkte und sonsten in andere ämpter die Weck feyl tragen, soll nach beschriebener massen hinführo gehalten werden, dass Ihr Keiner in den Hohen wälden soll Eichen noch Buchen holtz zum Backen hauen, sondern in den Uhrhäuen sollen sie Schanzen machen, und das unholz, wo das für Handen, aufmachen, welches doch zum verderben ligt, dasselbige zum Backen gebrauchen.

2) Des soll ein jeder Inwohner dem Bau Becker von einem geback Brods zehen ₰. geben oder zwey Brodt, doch soll die Wahl zum Gemeinde Man stehen.

3) So sollen die Weck Becker alle Vermög der Ordnung die Hiebevor ist aufgericht worden, auf das Gewicht Backen im

Dorff, und nur 4 und 2 ₰ weck und nicht grösser weck Backen.

4) Darzu sollen sie alle woche nicht mehr dann vor einen fl. ausserhalb dem Ambt Laufenselten macht zu verkauffen haben, und sollen die Raths Herrn hierauf achtung haben, und da Sie befinden das Einiger dieser Artikel überschritten wird von den Beckern, sollen sie jedesmahl umb 1 fl. gestrafft werden.

14.

Zum Vierzehenden soll man alle Eichen und Buch Junge ...mme, die nun mehr dem Viehe entwachsen sind aufschneideln. und ...elbige in Hegung halten, Keine nicht zu Hauen gestatten bey ...f jedes stämge 6 alb.

15.

Zum fünffzehenden, soll sondern Vorwissen und Bewilligung ...es gndstn. Fürsten und Herrn oder Ihrer Gnd. jederzeit wald-...tze, und der Raths Herrn Kein gehöltz verkauft, verschenkt, ...h veräussert werden, in andere gemarckung ausgenommen in ...ffenselten. Wo es aber sach wäre, das Windfälle für Handen ...en, und man darzu nicht Bauens bedürfftig, alss dann sollen die ...s Herrn oder gemeind zum Besten macht haben, solche zu verkauf-... und in Ihrer Innahme gelds furter stellen, der gemeinde zu ver-...nen. Wo aber der Gemeinde Hohe Nothdurft erfordern würde, Holtz ...rkauffen, der gemeind zu Nothwendig sachen, alssdann sollen die ...s Herrn solche Nothdurfft, unserm gndstn. Fürsten und Herrn und ... fürst. gnad. jederzeit Beambten fürhalten, damit man spüren ..., dass nutzen daraus Komme, und nicht zu versauffen, oder in ...re wege solche geld geübt werde. Undt da einer sich hierüber über-...den würde, gehöltz zu verkaufen, oder veräussern gross oder Klein, ... Er für jeden Stamm Ein fl. straaff geben.

16.

Zum Sechzehenden sollen die Raths Herrn allejahr Im Dorff ...nselten zweymahl umbgehen, Alle Bäue zu besichtigen. dass ein ... in seiner Behaussung fürsichtiglich an gebührenden orten und ... Feuer halte. auch dass ein jeder seine Bäue, wie die heissen ..., In gebührlicher Bauung halte. dass dieselbige Dachs, oder son-

sten Fahrlässigkeit halber nicht verfallen, und wo Einer hierin gefunden wird, der diss verachtet, soll von einem Haus das erste mahl 1 fl. geben, von einer scheuer, stall, walkmühle auch so viel, von anderen geringen Bäuen — 6 alb. Und wo nach Erster Straffung Er seine Bäu weiter verfallen werden lassen, soll Er alle Besichtigung doppel Straffe geben etc.

17.

Zum Siebenzehenden soll man in Keinem Weg gestatten, noch zulassen, dass Einiger Bäu in Lauffenselten, dermassen gemacht sey oder werde, dass man in der Höhe oben auff dem Hausse Feuer halte, und darunter Viehe Stalle, oder Heu, Stroh noch gefutter, zum Vieh legen wollen, Es würde dann zuvor mit einem verbundenen Estrich und gesetzten Feuersteinen wohl versehen, bei straff jeden auf 4 fl.

18.

Zum 18ten wird ein gross Holtzwerk durch die Zukommende verhauen, die dann nicht Im Dorff erzogen seynd, sondern hin und wieder ziehen, welches dem Dorff nachtheilig und zum argen gereichen mögte, derhalben nunmehr soll gehalten werden: Welcher in das Dorff Lauffenselten und sich da niederlassen will, darinnen zu wohnen, und sich der gerechtigkeit all gebrauchen, wie ein Einwohner, der von dann Er auch allerlei Beschwernus mit tragen muss, derselbige soll Er und zu vor Er angenommen wird, seine geburths und Los Brieff mit bringen, dass Er von frommen Eltern sei, auch dass Er in der Zeit seiner Lebtage sich nicht anders gehalten habe, als einem frommen Mann geziemet, auch wo sie seyn und wohnen, darbeneben soll Er zu Burger gelten zu Unterhaltung der wacht auff dem Kirchenthurm 4 fl. geben. Es sey dann sach, dass ein frembder ein Inwohnerin und Burger Kind zur Ehe nähme, derselbig soll diesse Summe gelts halb alss nehmlichen 2 fl. geben und erlegen.

Wo aber Einer währe der im Dorff erzogen wäre, und sich ein Zeit jahrlang des Dorffs nicht unterzogen hätte, der soll diesses gelts erlassen seyn, doch dass Er sich in seinem abwessen rechtschaffen gehalten habe, und sonst dem Dorff kein anhang mache.

Und soll sonst Keiner auffgenommen werden, wie dann hiebevor geschehen ist, da auch etliche hernach sonder wissen und willen bei der nacht auffgebrochen und ausgezogen seynd, dadurch vielerley argwohns erwachsen wird.

19.

Zum neunzehnten soll man mit Fleiss auf das Bauen sehen also wann ein Burger in Laufenselten einen neuen Bau setzen will, oder einen alten Bau neu schwellen würde unterziehen, soll Ihn allerwegen die schwellen an den Bäuen zum wenigsten einer Ellen hoch über der Erde liegen, und mit einer mauer unterzogen, damit die schwellen nicht auf der Erde liegend in Kurtzem verfaulen, welches dem Gehöltz nicht wenigen schaden zu bringt.

Verzeichnus der Hohen Wälde zu Laufenselten und wie es hiebevor damit ist gehalten worden und Ao. 1583 erneuert worden.

Die Ardt Hellen nechst der Ahre und Hohestein gelegen,
Dürstenbergk und Esche.
Der Meyling nechst Gronau.
Der Pferch nechst Rethardt.

In diessen Hohen wälden (wie die Holtzordnung ausweist) ist allwegen verbotten gewesen, nichts fruchtbares, zu vorab Eichen und Buchen zu Brenn Holtz nicht zu hauen, sondern alle das unholtz darinn, auch nichts stehendes daraus zu verkaufen. Was man unter den Nachtbarn zum Bauen bedürftig ist, nach Besichtigung durch Burgen Meister und Förster, einem jeden nach Nothdurfft mitgetheilt werden.

Was an Windfällen entlegen gewessen, als sonderlich in den ...en Bergen nechst der Ahrde, so man hieher nicht anwenden können ... etwann doch wenig verkauft worden, und solch geld die Halft wie ...h die Wald Rehe unsserm gndstn. Fürsten und Herrn geliefert worden, die Viehtrifft hat man auch allweg durch diese Wälder gehabt und ... deren zum Rind Viehe nicht zu entrathen, weil es sonst wenig ...de hat.

Belegte Wälde.

Der Schäffersberg
Die schnegels Hecke
Diesse zween wälde so Mein gndstr. Fürst und Herr, Landgraff ...pps der Jüngere, vor drey Jahren zu thun lassen, hat diese ge-

meinde zu vor auch gehegt gehabt, und solche fürnehmlich umb der auffwachsenden gärten halber, damit die Bandt Zäune gehalten werden, weilen sonst sehr schwerlich anderswo zu bekommen. Die Wäldgen, die Ackerbach genandt, die weilen es entlegen, und viel Raubens darinnen gewesen, von denen Ausmärkern, ist mit Verwilligung der Ambtleuthe denen von Berndroth verliehen worden umb 4 fl. jährlich. dürfen aber nichts fruchtbahres darin verhauen, dieses geld wird zu erhaltung der Wacht und Gemeinschützen angelegt.

Verzeichnus der Hain und Uhr Hau.

Der Hain,

der Ackerhain.

Diesse Hage und Uhr Hauge werden fürnehmlich gebraucht zu Viehweyde, dann sonsten wenig weyde zum Rindt Vieh und schaffen ist. Sonderlich wann die andern Wälde Äckern halben zugethan werden, darumb hat man allweg das Birken Holtz, und andere gehöltz, auch die Eichen sträuch ausgehauen, und zum Brenn Holtz denen Nachtbarn ausgetheilt. etc.

Philippus. L. gr. zu Hessen.

Dem Pfarrer zu Ackerbach soll unsser Oberförster Jost Han Jährliches vier wagen Brennholtz und zwei wagen Reisser geben und folgen lassen.

Signatum Gronau d. 21. Februar Ao. 1583.

Erbtheilung des Grafen Philipp von Nassau unter seine Söhne Philipp d. j. und Adolf 1554. *)

Mitgetheilt von **Dr. Schalk.**

WIR PHILIPS GRAUE ZU NASSAU HER ZU WIESBADEN UND ZU ITZSTEIN. Thun kundt und erkennen himit offentlichen vor uns
2 unser erben Erbnemen und gegen allermeniglichen. Das wir aus Rech ter be wegnus zu gemut gefurt. das wir nit allein numehr zu statlichen Alter khomen, Sonder auch von tag zu tag in vilfaltige wegs, mit schwacheiten und unvermögligheiten unsers leibs beladen, Derwegen wir nichts libers wolten, dan das nach unserm dötlichen abgangk, bede unsere weltliche Sön, dasIhenig so wir Inen als unsern Rechten waren einichen Erben hinter-
3 lassen | ohn einich Irrung, Zweytracht oder widerwillen vnther sich vertheylen vnd derselbigen underthanen unser Grauvschafften und herschafften in Frieden Ruhe und einigkeit gotseliglichen Regieren möchten, Darumb so haben wir aus besonderer befreiter Zulassung der Kayserlichen leben. ein Bruderlich Theylung eynichung und ver-
4 gleichung zu Latein divisio parentis | inter Liberos genannt. Zwischen Inen gemacht und uffgericht wie es zu Zeitten unsers dötlichen abgangs damit gehalten werden solle. — Und nemlichen so soll Grauv Philips der Elter unser Sön. Zu Zeitten unseres Dötlichen abgangs Zu seinem gepurrendem Vatterlichen Erb und bruderlichen Antheil haben. unsern theyl der Grauvschaften Nassaw dergleich unsern
5 Theyl an der Vier Hern Gericht daselbst. und was wir zu Lainstein Milen und zu Schonau und in demselbigen Gericht, und sunst des orsts mit unserem freundlichen lieben vettern und gevattern, Grauv Philipsen zu Nassaw und Sarprucken in gemeinschafft zu unserm Theyll besitzlich herpracht, sampt den Sechzig gulden an golde uns jerlichs zu

*) Das Original, von beiden Söhnen eigenhändig unterschrieben, befindet sich im Besitz des Vereins.

6 Lainstein uf dem | Zoll von dem Schenk Ampt gefallent, und dan die
Herschafft Wisbaden sampt der höhe, und dem Amt Sonnenbergk mit
allen deren in und Zugehörungen, Schlösser, Flecken, dorfschaften,
Oberkeiten, herrligheiten und gerechtigkeiten, ablösigen phantschafften,
7 Gerichten Rechten Lehenschaften Manschaften gebotten verbotten, Zöllen,
Zolstetten, Dinsten, Jachten Weyhern, Vischereyen, Wassern, weyden,
walden, velden, hoffen, hof und bauguttern, eigenleuthen, Vihetrifften,
Scheffereyen, Mulen, Mulnpachten, Zinsen, Zehnten, Atzungen, Schatzun-
gen, Nutzungen und inhkomen, gar und zumal nichts ausgeschiden, wie
8 unsere voralter und wir solche Grauvschafffen und herschafft befessen,
genossen, gebraucht | und jngehapt und was Ihe zu zeitten bisanher
unser kelner zu Nassau Rentmeister und kelner zu wisbaden alle und
Jde Nutzungen verrechent und hinfür verrechnen sollen. Hiergegen soll
Grauv Adolff unser Sön, zu vatterlichem Erb und bruterlichem Antheil
haben, die herschafft Itzstein mit aller und Ider In und Zugehörungen
9 Schlössern, Flecken, Dorfschafften, Oberkeitten, herligkeiten und ge-
rechtigkeiten, Ablesigen phantschafften Gerichten Rechten Lehenschaff-
ten, Manschafften, Gebotten, verbotten Zöllen, Zolstetten, Dinsten, Jach-
ten, weyhern, Vischerryen, wafsern, weyden, walden Velden, höffen, ho
und baugüthern eigen leuthen, Vihetriften, Scheffereyen, Mulen, Muln
10 pachten ,Zinsen, Zehenten, | Atzungen, Schatzungen, Gulten, Nufzungen
Renten und Inkommen gar und zumall nichts ausgeschieden wie unser
vorältern und wie solche herrschaften befessen, genossen gepraucht un
ingehapt und was Ihe zu Zeitten bisanher unser kelner zü Itzstein all
11 und Ide nutzungen verrechnet und hinfur verrechnen solle, — Und di
mit souiel möglichen die | gleichheit in dieser theylung, ferners getro
fen so sollen Ale stendige Inkhommen an gelt, wein, frűchten und a
derm aus den Rechnungen gezogen und zusammengetragen werden un
da sich dann erfinden wurde dafs obgemelter theyl eins in eine
oder dem andern mehr den das ander an stendigen Inkommen trage
12 wird. Dafs soll Ihe einer dem andern aus seinem theil | unwegerli
vergleichen und erstatten, und soll in belegung der stendigen rent
vmb merer richtigkeit willen ein Fuder weins Jar Rentt höher nit da
Zehen, ein Malder korns Meintzer Mafs ein halben gulten in golt un
der Sack habern an Zwölff Albus angeschlagen worden. — Wan an
13 beyweilent Grauve Johan zu Nassaw unserm Altuatter seligen, | vo
wegen der hilfleistungen Ire liebten weilant Ertzbischoff Adolff zu Main
als deren gelibten hern und bruder hochlöblicher seliger gedechtn

und volgents durch die trewlichen dinst unser herr und vatter Grauv Adolff zu Nafsaw seliger Kaiser Maximilian hochlöblichster seligster gedechtnus geleist, unser Grauvschafft und herschafften in hoge pensionen und beschworungen erwachsen, Also dafs nit ein geringer schuldenlast uff dieselben hin und wider khommen. So soll ein Ider obgemelte unserer Sön solche pensionen und schulden uff dem so im Zugetheilt versichert und verschrieben entrichten und bezalen. Doch dergestalt das solch verschrieben pensionen Jargulten und ausgaben underschiedlichen gegen einander gerechnet | und welcher theyl dan Zum höchsten mit solchen schuldenlast beladen befunden, das der ander die obermafs zu Seiner gepur dem andern volkhomiglichen erstatt und vergleiche, Und als die hochgeboren unser freuntliche liebe Döchter und Sons Grauv Adolfs gemahel uff der Grauvschafften Nafsau und kellerej zu Schewern verwidumbt laut der widumbs verschreybungen darüber sprechendt, so soll es nachmals bei solcher widumbs Verschreibung bleiben Doch dergestalt do unser Son Grauv Adolff vor unser Dochter, nachdem wir mit thot abgangen, Auch mit thot abghen, und einen oder mehr Manliche leibs erben verlafsen wurde, so soll der oder dieselben, und im phall der oder die noch vnder Iren mundigen Jaren weren, derselbigen | Vormundersschafft vnserem Son Grauv Philippsen alles was im durch solichen Widumbs nutzungen, widumbs verschreibung und bewidumig abgbet von und aus der Herrschafften Itzstein volkhomentlichen und aller gepur erstatten. — Und als wir und vnsere voreltern von wegen Dreiher Thornos vff dem Zoll zu Lainstein jerlichs tausent gulden | an golde scheinen und fallen die doch einem dhum capittel zu Meinz bisanher bis uff ein geringe Som verphent gewesen. Und dann auch den halben theyll des Zols zu Viltzbach oben an Meinz mit vnserm genedigsten Hern dem Ertzbischoff zu Meintz Curfürsten, zum halben theyll inhaben welches vnser halbtheyll gleichwol nit mit geringen pensionen beladen | So soll unser Son Grauv Philips den bemelten halben theyll Zols zu Viltzbach zu seinem theyll, und unser Son Grauv Adolff dargegen die ein dausent gulden jerlicht zu lainstein haben Doch dergestalt das Ir Ider die schulden, pensionen gulten und beschwerungen darauf verweiset und verschrieben Idesorts an des andern Zuthun entrichten unnd | tragen solle. Bemelte unsere Sön sollen auch unsere Behausung zu Meintz. Zum Dürren Baum. Dergleichen die zweihundert gulden an golde Mangelt so wir bisanher vff vnsern genedigsten Hern dem Ertzbischff und stifft zu Cöllen gehapt, zu zeitten vnsers

thötlichen abgangs zugleich haben. Auch so soll unser son Grauv Adolff
21 und seine under|thanen behalten und haben Ire Markrecht in der Höhe
mit Vihe Intreiben der weyde, dem Eckern und der behöltzungen
zu allen seinen heusern wie vor Altem herkhomen ist. Dergleichen so
sol unserm Son Grauv Adolffen die Offnunngen in Schlofs Statt und
22 Ampt Nassauv Ider zeitt zur notturfft bevor stehn. und in diser theylungen,
daran nichts be|nomen sein. Es soll auch unser Son Grauv
Philipps gemeltem vnserm Son Adolffen vor sich und Ire Erben alle
und eines Iden Jare in sein Grauv Adolfs fas geben vnd liffern des
Nornberger unsers gewechs daselbst vier Fuder weinss zwischen Michaelis
und Martinij Jder zeitt uff Grauv Adolfs erfordern zu Wisbaden zu lif-
23 fern. Mehr | gemelter Grauv philips als der Elter soll alle Reichsleben
vor sich vnd seinen Bruder Adolffen entfangen die tragen Doch die Nutz-
barkeit wie die vertheylt einem Iden ohne des andern nachtheil und
schaden dieser theylungen nach gefallen vnd werden, Desgleichen die
Maintzischen, Tryrischen nnd Speyrischen lehen Philips vor sich vnd
24 Adolffen entfangen | vermannen und tragen und Adolff mit derselbigen
beschwerung oder nutzungen nichts zu thun haben. Gemelter unser
Son Adolff soll die Hefsischen auch im pfal notwendig das Bleiden-
statter lehen vor sich und seinen bruder philipfsen entpfangen. doch
allein vermannen verdinen nnd tragen. Aber das Cölnische Lehen soll
25 jder Zeit durch den | Eltesten off gemeinen costen entpfangen auch der-
gleichen bedint werden. Alles dasjhenig so von unsern Eltern und
uns von disen obgemelten stücken versatzt oder verpfendt in wel-
ches obgemelten Theils (ausgescheiden was den Zoll zu Viltzbach
vnd die Tausent gulden vff den Zoll zu Lainstein belangt) gelegen. do
26 Burgschafft und sicherheit jn | Briuv vnd Sigell. Auch die handtreichung
der gulten verschrieben ist Das soll und magk derselbig jme und seinen
erben ohne Intrag und Verhinderung des andern zu welchen Zeitten jene
gelegen allein löfen. Wher aber einem etzwa in seynem theyl gulten
abzulöszen nit gelegen. vnd vermöchte der ander das aus andern fremb-
27 den henden zu lösen vnd begerts solche zu thun, so soll ehr es macht
haben. doch dem andern widerlösung zu seiner gelegenheit vorbehalten.
vnd soll der in das theyll die lösung dermafsen beschehen dem andern
an der gelösten und erkaufften nutzungen und gerechtigkeiten keine
verhinderung oder eintrag thun, ehr hette dann demselben sein ausge-
28 legt Löfgelt vermog derselbigen briuv | vnd Siegell zuvor wider erlegt
und an sich kaufft. Doch soll ein jder in dem. ein selbst und keinem

andern solch lösung thun oder zu gutem vernemen. Es sollen alle Baugutter wie die namen haben bey eines jden Schlofsen, Behausung, dörffern vnd höffen demselbigen so es zugetheilt wie andere obgemelte dar-
29 zugehorenden Gerechtigkeiten vnd vorge | wente Abnutzungen allein pleiben und hier mit gegen einander auch verglichen sein. Und dieweil unser Son Grauv Balthassar (als wir jne in Teuschen Orden gethan) mit geringem und einem hundert gulden leibgeding vff Erbenheim in der Herrschafft Wiesbaden verwissen. Darauff ehr ein Verziegs gethan
30 sind damit abgefertigt worden ist. So haben wir | uns mit obgemelten unsern Sönen entschlossen und entlich bewilligt, das gedachter vnser Son Grauv Balthassar nach unserm dötlichen abgangk noch ein hundert gulden voriger Werung Zu den andern einhundert gulden aus der herrschaft Itzstein zusammen zweyhundert gulden von beiden herrschaften
31 haben, Das jme unser Son Adolf einhundert | gulden vff der Flecken einen oder beiden Walstorf oder Hefftrich versichern und bezahlen soll in aller mafsen wie er derselbigen ersten einhundert gulden leibgelts vff Erbenheim versehen worden ist, Wehr es auch sach das eines unserer Son vnterthanen oder leibeigen in des andern herschafft Oberkeiten
32 und gepitt ziehen | oder sich niderthun wurde. so lang er dan daselbst wonen bleibt, soll kein nachfolg beschehen. Doch dem aus der Herschaften ehrgezogen an der gerechtigkeit des dritten pfennigs nach altem herkhomen nichts benommen. Und nachdem ein Burkfrieden vor Alters im Schlos Hattstein gewesen ist. Darinnen unsere voreltern seligen
3 gehörig und berechtigt | gewesen wo solches Schlos freyheit wider in wesen oder . . . . khomen wirt, das daraus der Grauvschaft möcht etzwas nutzen oder wolfart ensthen so sollen beydt unsere obgemelte Sön philips vnd Adolff deselbigen haus Hatstein nutz bede mit einander in gemeinschaft haben und gleich gebrauchen. Es sollen auch alle unsere briffliche | vrkunden und was bey unserer schreiberey vnd verschlofsenen gewölben gefunden fleifsig ersucht und durchsehen werden, und was befunden die Grauvschaften Nafsau und Herrschaften Wiesbaden und Zoll zu Viltzbach so wie vor geschrieben sthet unserm Son Grauv Philipssen mit allen Inkommen rechten vnd gerechtigkeit zuertheilt belangt | das soll in verwarung zusammengethan und zu Zeitten unseres thötlichen abgangs erbemelten unserm Son Philpsen allein zustehn. Dergleichen was gefunden das die Herschaften Itzstein Auch die Tausent gulten vff dem Zoll Lainstein belangende. Das soll gleicher gestalt in verwarung zusammengethan und unserm Son Grauv Adolffen | zustehn. Doch vff

den phall do gedachter unser Son Adolff ohn Manliche leiberben abghen
würde unserm Son Grauv Philipssen vnbenommen die Dausent gulden
vff dem Zoll zu Lainstein als ein Reichslehen gar oder zum theyll wider
zu lösen. in allermaſsen wie wir die itzmals selbst hetten lösen mögen
37 oder noch zu lösen hab n, | Do auch einer unser Son von der andern
zuertheilten briuv vnd Siegeln gar odes einestheils Abschrifften, Vidimus
oder Tranſsumpten seiner notturfft (vnd anderer gestalt nit) Zuhaben
und Zugebrauchen machen Zulaſsen begerte, Das soll Jhe zu Zeitten
einer dem andern vnwegerlichen verstatten. Es sollen unsere vorgenan-
38 ten | Zween Son Philip und Adolff eynander mit handtrewen geloben
auch briff darüber vnther jren Insigeln geben als bereit hievor in unsers
Sons Grauv Adolfs ehelichen bestattungen beschehen. Nymants Zu erben
in Landt leuthen oder herschafften die von dieser unser Theylung ge-
39 winnen und bekhomen oder hernachmals gewinnen oder bekho|men
möchten ersucht oder vnersucht wie man die gewinnen magk, an
keinen andern Standt zu begeben. das dem andern zu schaden und
nachtheil gereichen könnte oder möchte, Hette aber einer döchter
und keinen Son so sollen dieselbige dochter nach der Grauvschaft
vermögen und gelegenheit herlich ausbestattet. vnd also einich Erbschafft
40 an Landen | vnd Leuthen Oberkeitten oder Herschafften so lang Man-
licher Stam vorhanden nit haben, wie dan solchs von unsern voreltern.
also vff uns khomen und allweg gehalten worden und keiner dem an-
dern die Grauvschafft, Herschaft. Landt oder leut entfremdten noch ent-
führen. durch einich sachen willen. Es were dan Gefencknus oder offen-
41 bare erkante | leibes nott do der Almechtig gott wolle vor sein. wie
dan die briff daruber sagent durch vns vns|re Sön versiegelt ausweisen.
Damit auch zu Zeit unseres thötlichen abgangs vmb destomehr bruder-
liche will erhalten und kein sonderbare Theylungen vmb vnser Silber
42 geschirr. dappisterey. kleider. kleinott vor vnd Hausrath | vorzunemen
vonnötten. So soll unser Son Grauv Philips den perlen Rock und da-
gegen unser Son Grauv Adolff das gespan mit dem drachen als zwey
erbkleinot haben und soll unser Son Grauv Philips volgents alle unsere
Essilber sampt den schalen. dellern. leuchtern. löffeln und saltzkannten,
43 vnd die dappisterey zu wisbaden zuuor haben. vnnd | furtter all ander
silbergeschirr kleider und keinother Ir Jdem zur Helfft werden und
vervolgen. Dergleichen soll ein Jder Hausrath an denen orthen. ehr
zu Zeitten unsers dötlichen abgangs gefunden. Auch aller andrer Vor-
rat an Wein Fruchten Vihe vnd anderm. vngeacht ob des an einem

44 orth mehr dan in dem anderen befunden wurde. | verbleiben und dem-
selben so des ortsgetheilt ist eigenthumblich zusthen vnd sollen nichts
desto minder beide unsere Sön alle vnverbrifte schulden. Auch alle
andere Schulden die nit vff gewisen vnderpfanden vnd orten verschrieben
und vorwisen. Zugleich entrichten vnd bezalen. Bede mehrgemelte unsere
45 Sön sollen auch erhaltung des Cammergerichts | und alle andere des
Reichs beschwerungen Zugleich tragen und Ihe zu Zeitten also der ge-
pur erlegen damit keiner den andern mit nit erlegung zu nachteylicher
beschwerung bringen möge. Und als wir ein merklich Schult von der
keyserlichen Majestat. die sich weitt ober die zweymalhundert dausent
46 gulden thut erstrecken von weilant unserm | hern und vatter Grauv
Adolffen von Nassau heruver zu erfordern haben. So solle solche
Schult beden unsern obgemelten Sönen zugleich inzufordern beuorsthen
des wir auch wol gefridigt do solchs also balt auch in Zeitt unsers
lebens von Inen vorgenommen vnd in das werck gericht werde. vnd
47 sollen solche brifliche Vrkunden, Register Rechnungen Qui|tantzen und
alles anderes die gedachte schultforderung belangen Zu sampt andern
briuve Siegeln und vrkunden unseren Sönen in gemein gehorig an ein
verwarlich ortt des sie sich zuvereinigen einen gleichen zugang zu haben,
verwart und gestelt werden. Vnd wo sich vber kurtz oder langh befunde.
48 das din diser vergleichung ein they[1] vil oder48 wenig | besser were
dan das ander. So wollen wir doch aus vatterliche gütte und aus
Zulassung der Rechten wie anfangs gemelt diese unsere Theliung
vergleichung und diuisio inter liberos. In alle wegk von unsern
Sönen und deren erben stet vest und vnuerpruchlich gehalten haben.
Dessen allen zu warem vrkundt. So haben wir Philips Grauv | zu
Nassaw Her zu Wisbaden vnd Itzstein als der Vatter vnser angeborn
Ingesigel mit rechtem wissen an disen brif gehangen. Vnd diweil dan
wir Philips vnd Adolf bede Jung Grauve zu Nassau dise vergleichung
vnd Erbtheylung mit höchster Danksagung gegen obgemeltem unserm
lieben hern vnd Vattern wolbedechtlichen vff vnd angenommen. So |
gereden und versprechen wir in warer treuwe an eines Rechten wie
das stett vor uns unser erben. lehenserben erbnemen und nachkomen
allendem so hieuor vnd nachgeschrieben stet in allen puncten vnd
Artikuln. stett. vest vnd vnuerbruchlichen auch vnwiderrufflichen nach-
zukhomen dar wider nit zuthun oder schaffen gedhan werde. in kein
wegk. Verzeihenn | vns auch aller behelf der rechten begnadungen oder
freiheiten itzunder gegeben oder in künfftigen Zeitten gegeben werden

möchten so zu nithaltung dises offenen brifs vnd allen desselbigen In-
halts dinen möchten, ohn alle Arglist vnd geferdt. Des zu waren
vrkundt haben wir Philips vnd Adolff gebruder Jung Grauve zu Nassau
52 unsere angeborne | Ingesigel auch an disen brif gehangen vnd vns mit
eigenen handen vnterschrieben. Vnd zu noch mehr bekrefftigung den
Ehrwürdigen vnd wolgebornen Hern Balthassarn Grauve zu Nassaw und
Comthurn zu kapffenbergk Teutschs Ordens unsern freuntlichen lieben
hern bruder gepetten das ehr sein Ingesigel nach gedachts unsers freunt-
53 lichen | lieben herrn vnd vatters Ingesigel an disen briff gehangen hatt.
Welche Versigelung wir Grauv Balthassar zu Nassaw Teutschs Ordens
vorgemelt vff freuntlich bestehen unserer beiden Bruder gedhan haben
erkennen. Vnd seindt dieser erbtheylung vnd vergleichungs briff Zwen
54 gleiches inhalts einer Handt geschrieben, versiegelt vnd | vnderschrieben.
Die wir Grauv Philips als der vatter unsern Sönen Grauv Philipsen und
Adolffen Jdem einen vbergeben. Geschehen vff Donderstag welches der
sieben und zweintzigste tag des Monats Decemberis. Nach der gepurt
Jhesu Christi unsers seligmachers Tausent fünffhundert vnd im vier
und funffzigsten Jare.

Philips graue zu nassaw
her zu wisbade vnd ytstein
der junger

Adolff graff zu Nassaw her
zu wisbad vnd ytstein

Druckwerke von Oberursel.

(Nachtrag zu Seite 263 u. ff. des ersten Heftes.)

1562.

Frederus, Joh. M. Von den Hochzeiten und grossen Malen, dadurch der Sabbath verunheiliget wird. Vrsel. 8.

1569.

Obenhin, Christoph. Bericht vom freien Willen. Vrsel. 4.

1573.

Peticcus, D. Simon. Postilla der Episteln und Evangelien durchs ganze Jahr. Vrsel. fol.

1575.

Fischer, M. Christian. Postilla über die Sonntags- und Festtagsevangelien durchs ganze Jahr. Vrsel. fol.

1591.

* **Epithalamia** in Nuptias — J. Em. Mutich. J. U. Doct., — Dni Joh. Mutich Nassov. in utroque Rosbach Praetoris et Cellarii — filii cum Cathar. Gandermann, Gelhus, Scripta ab amicis. Ursellis (Excud. Nic. Henricus) 1591.

1593.

Tractatus vom Türckenglöcklein, wie ein jeder Christen Mensch Gott umb hülff vnd Errettung bitten soll. Vrsel. 12.

1599.

* **Gregorius**, Petrus. Tractatus de appellationibus. libri VIII. 8. Ursell. 1599. Sumptibus J Rhodi.

* **Gruning**, Wolfgang. Tractatus de pignoribus etc. 8 Ursell. (Sutor) 1599.

* **Rosenbach**, J. Guil., Ecloga sive dialogus nuptialis in festivitatem solemnium nuptiarum J. Picae. 4. Ursel. Ex off. typogr. C. Sutor. 1599.

Tholazani, Greg. Tractatus de appellationibus libr. III. 1599.

1601.

* **Rosaback**, J Guil. Rosarium poeticum ad solemni. nupt. And. Pauli 4. Ursell, 1601.

Consultationes constitutionum Saxoniae. tom II. Ursellis. fol.

1602.

* **Rosenbach**, J. Guil. *Σχεδιασματα γαμικα* in festiv. nuptiar. Jo. Garteri. 4 Ursell. (Sutor) 1602.

* **Itinerarium** universae Germaniae a Matheo Quado. Ursell. 1602.

Caerallos. Speculum aureum opinionum communium contra communes. 2 Thl. fol.

1603.

Eichhovius, Cipr. Historia des Königreichs Navarra darin verzeichnet. Aller Könige von Navarra Leben und Thaten vnnd was sich gedenkwürdiges zugetragen inn Navarra seid herr dem Jahr 616 biss auf 1603 Jahr. Aus lat. vnd frantzösischer Sprach teutsch gemacht durch Cipr. Eichhovium. Mit Kpfrn. Fol. Ursell. 1603.

* **Hoenon**, Ph. Henr., De diversis regulis juris antiq. disputationes XII. 8. Ursell (Sutor. Sumptibus J. Hartmann) 1603.

Paraphrasis in universum Aristotelis organon.

1633.

* **J. ab Indagine**. Introductiones apotelesmaticae in physiognomiam etc. Ursellis ap. Corn. Sutorium, Impressis L. Zetzneri.

Annalen des Vereins

für

Nassauische Alterthumskunde

und

Geschichtsforschung.

Annalen des Vereins

für

Nassauische Alterthumskunde

und

Geschichtsforschung.

Achter Band.
1866.

(Mit acht lithographirten Tafeln.)

Wiesbaden.
Auf Kosten des Vereins.
(In Commission bei W. Roth.)

Inhalts-Verzeichniss
des achten Bandes.

Der Auszug der Rheingauer auf den Wachholder.

Eine Episode

aus

der Geschichte des deutschen Bauernkriegs

von

Dr. Petri.

Benutzte Hülfsmittel:

Quellen:

Schunck, Beiträge zur Mainzer Geschichte. 3 Bände. 1788. 1789. 1790.

Idsteiner Archivalacten: »Empörung im Rheingau 1525.« »Acta incompleta. Chur-Pfaltz. Chur-Maintz. Commissionis Caesar. ad examin. testes. die so wol Alte als Newe Sänd. &c. 1573.«

Bodmann, Rheingauische Alterthümer. 1819.

Bär, historia Eberbacensis, Manuscript.

Mittelheimer Chronik, Mscpt.

J. Schäfer, Catalogus Fr. Abbatum monasterii Eberbach, Manuscript.

Joh. Mechtel, Chronicon Limburgense bei: von Hontheim, Prodromus historiae Trevirensis 1757.

Bär, Beiträge zur Mainzer Geschichte. II Stück. Natürliche Beschaffenheit und Kultur des Rheingaus. 1790.

Neuere Werke:

Zimmermann, Allg. Geschichte des grossen Bauernkriegs. 3 Theile. 1854.

von Stolterfoth, Rheinisches Album. Mainz.

Avé-Lallement, das deutsche Gaunerthum. 4 Bände. 1858—1862.

Bensen, Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken. 1840.

König, Uebersicht wahrhafter und merkwürdiger Thatsachen des Bauern-Aufruhrs in Deutschland im Jahr 1525. 1830.

Christ. Jac. Kremer, Geschichte des Kurfürsten Friedrich des Ersten von der Pfalz. 1765.

Zwischen Erbach und Hattenheim, etwa eine halbe Stunde vom Rhein, liegt auf dem linken Ufer des Kisselbachs der sog. Wachholder. Die anfangs sanft, dann steiler gegen Norden ansteigende Fläche hat eine natürliche Stärke: ihre höchste Erhebung beherrscht die umliegenden Hügel; auf der Fronte und rechten Flanke erschweren die eingeschnittenen Ufer des Kisselbachs und bruchige Wiesen die Annäherung; den Rücken decken die vorspringenden dichtbewaldeten Ausläufer der Rheingauer Höhenzüge; auf der linken Flanke endlich erstreckt sich ein Defilé, welches die rasche und schlagfertige Entfaltung grösserer Streitkräfte unmöglich macht. Heute findet das Auge nur noch wenige Spuren der alten Oede und Unfruchtbarkeit [1]. Mit der gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erfolgten Anlage des Wachholder Hofs [2] wurde der magre Boden der Cultur erobert: da, wo im Mittelalter üppige Ginstern und verkrüppelte Wachholdersträuche wucherten, grünen heute saftige Wiesen und wogende Saaten; selbst die Rebe ist dort heimisch geworden und erzeugt in dem sonnigen Honigberg einen köstlichen Trank. Nur wenige Ruthen gegen Kiedrich zu liegen noch ungerodet und treiben das wüste Gestrüppe der Vorzeit.

---

[1]) Schunk I. 171. b.

[2]) Schunk loc. cit.

Das ist die Stätte, auf der im Jahre 1525 ein Drama in Scene ging, das sich bald durch die Wucht der auf einander platzenden inneren Gegensätze zu einer erschütternden Tragödie umgestaltete. Wer heute an einem heitern Sommermorgen von Kiedrich nach Eberbach wandelt und unterhalb des Eichbergs seinen Blick über diese Stätte gleiten lässt, der ahnt wohl nicht, dass hier die Rheingauer ihre Jahrhunderte alte Selbstherrlichkeit und Freiheit verloren haben. Drunten blickt der weisse Kirchthurm von Erbach friedlich aus dem Schatten der Obstbäume. Links reiht sich Rebhügel an Rebhügel, rechts grünt der Steinberg und erhebt der Boss sein weitschauendes Haupt, über welches die dunklen Rheingauer Berge in ihren unvergleichlichen Linien hervorragen. Der Kisselbach windet sich in anmuthigen Krümmungen durch das erbreiterte Thal hinunter nach dem Rhein. Es ist ein Landschaftsbild von der ruhigsten Grundstimmung bei aller Bewegung und Lebendigkeit der Einzeltöne. Sogar die Nachkommen jener Besiegten schreiten uneingedenk der Vergangenheit über diese Stätte. Selbst der jetzige Namen: »alter Exercirplatz« verbindet nur in losen Fäden die Erinnerung der lebensfrohen Gegenwart mit den finsteren Geschicken, die sich dereinst dahier erfüllt. Und doch ist dem so. Auf dieser Stätte stieg die Jahrhunderte alte Freiheit und Selbstherrlichkeit der Rheingauer zu Grabe.

Die Bewegung im Rheingau vom Jahr 1525 unterscheidet sich wesentlich von den gleichzeitigen Bewegungen in andern Theilen Deutschlands. Obgleich alle diese einzelnen Aufstände — denn zu einer nach Einem Plane angelegten nnd durchgeführten Bewegung sind sie, trotz verschiedener Anläufe dazu, nie zusammengewachsen — in ihren Anfängen, Zielen und Mitteln ein gewisses gleichar-

tiges Gepräge haben, so tritt doch bei dem ersteren viel entschiedener eine rein locale Färbung an die Oberfläche. Der Ansteckungsstoff, welcher sich durch die neue Lehre und die Anwendung ihrer Grundsätze auf die bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Zustände über die deutschen Lande verbreitet hatte, war wohl überall derselbe, aber die zum Ausbruch kommende Krankheit nahm verschiedene durch die Beschaffenheit von Land und Leuten bedingte Formen an. Die zur Erscheinung kommende Krankheitsform musste um so eigenartiger sein, je mehr die in der Bodenfiguration und dem Klima einer Gegend gegebenen natürlichen Verhältnisse und die davon wieder abhängige Beschäftigung ihrer Bewohner, vor allem aber die vorhandenen Verfassungszustände eine Ausnahmestellung begründeten. Nirgends war dies mehr als im Rheingau der Fall.

Der Rheingau war und ist durch Boden und Klima auf den Weinbau hingewiesen. Der intensive Charakter dieser Beschäftigung, die durch die Weinproduction schon frühe angeknüpften weitgehenden Handelsverbindungen [1]) verliehen zeitig dem von Haus aus leicht und empfänglich angelegten Bewohner eine ungewöhnliche Rührigkeit und Beweglichkeit, deren nothwendiges Correlat eine andern Landbevölkerungen vorauseilende, nur in den Städten des Mittelalters heimische Cultur war. In der That hat auch der Rheingauer Bauer im ganzen Mittelalter sich als Bürger und nicht als Bauer geschätzt. Ging dieses Bürgergefühl doch so weit, dass die Rheingauer 1462 bei dem Erzbischof Adolph II. förmlich darauf antrugen, Mainz dem Rheingau als integrirenden Bestandtheil einzuverleiben. [2])

[1]) Bär, Natürl. Besch. und Kult. des Rheing. 151 ff. Bodmann 406.
[2]) Bodmann 23.

Daneben hatte der Rheingau seit den ältesten Zeiten eine Verfassung, welche das Princip der Selbstverwaltung in allen Zweigen des öffentlichen Lebens zur alleinigen Norm gemacht hatte. Hierdurch aber wird diese Episode aus dem deutschen Bauernkrieg gerade für die Special- und Kulturgeschichte von besonderer Bedeutung.

Damit sind denn auch die Hauptunterschiede der Rheingauer Bewegung von den gleichzeitigen Bewegungen anderer Bauernschaften angedeutet. Einmal wird der Rheingauer Aufstand von keiner weitgehenden politischen, auf die Verfassung des ganzen deutschen Reichs abzielenden Idee getragen, dann verläuft er ohne die widerlichen Auswüchse menschlicher Leidenschaften, welche Viele veranlassen, der niedergeworfenen Sache der Bauern gar kein Gerechtigkeit angedeihen zu lassen.

Es ist nicht schwer, diese beiden Eigenthümlichkeiten an einzelnen Thatsachen näher nachzuweisen. Schon der Umstand, dass die Rheingauer Rebellen die berühmten »zwölf Artikel«, jenes merkwürdige politische Manifest, sich nicht zu eigen machten, sondern selbstständige Artikel aufstellten, beweist die particularistische Tendenz des Aufstand Noch mehr folgt sie aus dem Inhalt dieser Artikel. Si fussen wohl alle auf den durch die Reformation in Flus gerathenen neuen Ideen über Kirche, Staat und Gesellschaf sind aber durchweg so mit Localfarben gesättigt, dass si ausserhalb der Gaugrenze mehrentheils farblos und unverständlich werden. Ausdrückliche Hinweisungen auf ein Reichsreform, wie sie namentlich in der von Hans Berli ausgearbeiteten Declaration zu den 12 Artikeln vorkommen,[1] enthalten die Artikel der Rheingauer nicht. Man begegn

---

[1]) Zimmermann III. 511.

desshalb auch in dem Rheingauer Aufstand keinen Männern von dem Gepräge eines Florian Geyer, Wendel Hipler, Friedrich Weigand und Andrer.

Die andere Verschiedenheit ist nicht weniger durchgreifend. Die schwäbischen Bundschuhmänner im Remsthal nannten sich Grafen von Nirgendsheim und sprachen von ihren Schlössern auf dem Hungerberg und von ihren Besitzungen in der Fehlhalde und am Bettelrain [1]). Die armen Leute im Rheingau haben ihre Weinberge im »grossen Giess«, jenem Arme des Rheinstroms zwischen der Mönchsaue und dem rheinhessischen Ufer. Jene Ausdrücke hat die Verzweiflung eingegeben, welche mit der ganzen Brutalität der entfesselten rohen Gewalt Klöster und Burgen »gen Himmel schickt« und selbst vor Blutscenen wie der zu Weinsberg nicht zurückbebt. Den Rheingauer Ausdruck hat der Humor erfunden, der ächte Humor, welcher sich über die eigene Nichtigkeit ohne Bitterkeit lustig macht. Der Rheingauer Aufstand wadet nicht in Blut und Brand. Er hat keine Schreckensmänner wie Jäcklein Rohrbach und den Pfeifer von Ilsfeld. Er hat kein Weib mit dem wilden Hass und dem unersättlichen Rachedurst, wie er in der Brust der schwarzen Hofmännin flammte. Wohl treten auch bei der Rheingauer Bewegung, wie dies bei jeder Volksbewegung der Fall sein wird, unreine Elemente hervor, aber sie wadeten nur in Wein, und der im Rheingau verübte »Mutwillen und Unbaden« ist im Vergleich mit den Schreckensthaten andrer Bauern höchst unschuldiges Kurzweil. Die Rheingauer Rebellen forderten eben nicht die allgemeinen Menschenrechte zurück, sie fordern nur ihre durch Herkommen, Brief und Siegel befestigten besonderen Rechte.

---

[1]) Zimmermann I. 201.

I.

Ursachen der Bewegung.

Zum Verständniss des Rheingauer Aufstands muss auf die alte Verfassung des Landes näher eingegangen werden.

Den eigentlichen Rheingau oder wie er in den Urkunden gewöhnlich bezeichnet wird, das »lant im Ryngawe« bildete damals der auf dem rechten Ufer des Rheins zwischen der Waldaffa und Wisper gelegene Landstrich. Auf der linken Rheinseite zählte nur der Ort Algesheim dazu. [1]) Das Land war in sechs Aemter: das Amt Algesheim, das Oberamt oder das Amt Eltville, das Mittelamt oder das Amt Oestrich, das Unteramt oder das Amt Rüdesheim und das halbe Amt Geisenheim und Lorch eingetheilt [2]). Dem auf der rechten Rheinseite gelegenen Hauptbestandtheil der Landschaft gab schon seine örtliche Lage eine gewisse Abrundung und wohlverwahrte Grenze. Im Süden und Westen floss der Rhein. Im Norden und Osten erhoben sich in breiter Ausdehnung die dichtbewaldeten Rheingauer Höhen. Nur in dem südöstlichen Winkel von Niederwalluf bis Neudorf lag das Land offen. Die Rheingauer waren frühe darauf bedacht, diesem Mangel abzuhelfen. Fehden mit Nachbarn und versuchte Einfälle mächtiger Fürsten hatten sie in den damaligen eisernen Zeiten der Gewalt und Selbsthülfe den Werth einer gut bewehrten Grenze schätzen lernen. Man deckte nicht allein diese ganze Strecke, man erhöhte auch die natürliche Stärke der Grenze im Osten und Norden. Unter dem Namen »Landesgebück« zog sich vom Rhein bei Niederwalluf auf der

---

[1]) Bodmann 61.

[2]) Bodmann 512. Idsteiner Archivalacten. Schunk III. 85.

rechten Seite der Waldaffa über Neudorf zur warmen Mühle, dem jetzigen Schlangenbad, und weiterhin gegen Lorch ein aufgeworfener Wall mit einem tiefen Graben und dichtem, lebendigem Verhack aus Bäumen, Dornen und Gesträuchen. Zwischen Niederwalluf und Neudorf waren ausserdem in mässigen Entfernungen mitten in dem Gebück feste Bollwerke von Stein aufgeführt, von denen namentlich der sog. »Backofen«, hart bei Niederwalluf, durch seine Widerstandsfähigkeit und zähe Vertheidigung bei verschiedenen Gelegenheiten berühmt geworden ist. Auch die in das Land führenden Strassen in Niederwalluf und Neudorf und die die Rheingauer Höhen durchschneidenden Pässe waren durch besondere Befestigungen gedeckt. Obgleich die Anlage, Unterhaltung und Vertheidigung des Landesgebücks der Landschaft oblag, so war doch die Besetzung gewisser Bollwerke einzelnen Gemeinden vorzugsweise übertragen. In dem Aufstand vom Jahre 1525 spielen nur der Thurm bei Mappen, welcher den über die Höhe in das Land zwischen dem sog. »Busen-han« und »weissen Thurm« führenden Pass verschloss und die durch die Ueberrumpelung Bernhards von Weimar bekannte sog. »Klinge« oberhalb Neudorf, welche die von der warmen Mühle in den Rheingau führende Strasse beherrschte, eine Rolle. [1]).

In diesem durch Natur und Kunst abgeschlossenen Landstrich hatte schon frühe die ausgedehnteste bürgerliche Freiheit feste Wurzeln geschlagen. Der Rheingau bildete in dem Mainzer Erzstift in Wahrheit einen abgesonderten Staat. Wenn ein neuer Erzbischof erwählt worden, so ritt er ein in den Gau als ein gewaltiger Herr,

---

[1]) Bär, Natürliche Besch. und Kult. des Rheing. 185 ff. Bodmann 817 ff.

geharnischt, bedeckt mit einem Hut mit Pfauenfedern geziert. Mit ihm ritten vier Domherren, der Marschall, Truchsess, Kanzler und eine Menge von Rittern und Knechten. Zu Eltville empfingen ihn die Rheingauer Ritterschaft, der Vicedom, welcher ihm die Schlüssel der Burg präsentirte, die Landräthe, Schultheissen und Schöffen aller Flecken und Dörfer. Tags darauf erfolgte der eigentliche Huldigungsact auf der Lützelaue. Nachdem der Secretär das erzbischöfliche Wahlprotocoll verlesen hatte, traten die Landräthe, Schultheissen und Schöffen vor und fragten von Landswegen: „*Ob seine Gnad aldar gekommen wer als ein geconfirmirter Herr?*“ Nach Bejahung der Frage verlas der Secretär die Confirmationsbulle und jene ad populum. Die Landschaft aber sprach: „*Wan dan seine Gnad gutdünklich wer, das Landrecht, Privilegien, Willkühren und alt loblich Herkommen nach alter gewonheit als sein vorfaren Bischofen zu Mentze gedain hetten, zu besweren und zu bestedigen, so weren sy bereit, Im für iren Herrn im Ringkawe zu entpfangen, vnd glübd vnd eyd zu tun, als ir Vorfarern seiner Gnad Vorfarern auch gedain hetten.*“ Wann dann der Erzbischof abermals »Ja« geantwortet, der Secretär den Bestätigungsbrief verlesen und der Kanzler ihn zur Stelle gesiegelt hatte, da »lacht syn Gnad die Hand of den besegelten Brief vnd dete den eidt des Lantss.« Jetzt erst stabte der Kanzler dem Volke Gelübd und Eid und es schwur »mit vffgerackten fingern gein der Sunnen.« [1])

Der Rheingau kannte keine Eigenhörigkeitsbande; das damit zusammenhängende Recht des freien Ein- und Auszugs übte er unbeschränkt. Wenn ein Fremdling nur mit den vorderen Rädern seines Wagens die Marken des

---

[1]) Bodmann 18. Anm.

lten Rheingaus überschritten hatte, genoss er den Schutz
ad Schirm des Landes. »Auch wer da komet«, heisst es
ı dem Landweisthum, »an die Terminye, die vorgeschrie-
ɜn steet, als wyt der Begriffe geet, mit syme Wagen, oder
it syner Habe, vnd gethar sweren zu den heyligen, dass
darum sy usskomen, dass er vnsers Herrn von Mentze
ırger In dem Ringkauwe wolde werden, kompt der Herre,
lir syne Amptlude, den er biss daran gehort hat, nach-
gangent, oder rydent bis an die Malstatt des begriffs,
ȝ vorgeschrieben stet, ist der arme Man dan über die
ılstatt mit synen vordern Redern, kompt dan vnser Herre
n Mentz, odir syn Amptman an dieselbe Malstatt, vnd
ıt also stark, dass sie den armen Man heruber geziehen
ıgen, so soll vnser herre von Mentz, odir sin Amptman
: verantworten als eynen Burger in dem Ringkauwe mit
cht.« Selbst der Einzug auswärtiger Leibs- und Hof-
ɪiger war in diesem Lande der Freiheit privilegirt. Nach
lauf von Jahr und Tag erlosch jedes Abforderungsrecht
Leibs- und Gutsherrschaft und der Hörige hatte seine
ɪiheit ersessen. Selbst wenn binnen dieser Frist die
ɪorderung geschah, erfolgte dennoch keine persönliche
ɪolge, sondern der nachfolgende Herr sollte sich mit der
rlichen Abgabe eines Simmers Hafer und eines Huhns
nügen. Letzteres sollte aber, um alle Spuren einer
bes- und Hofhörigkeit zu tilgen, kein Leib- sondern ein
ɜses Martinshuhn ohne Recognition oder Weisung sein
l wurde nicht dem Eingezogenen, sondern dem Amtmann
ɔrdert, unter dem er gesessen. Dieser aber sollte es
ıt an den Herrn selbst liefern, sondern es »Ime reichen
r sinen Gadern.« »Vnd« fährt dann das Landweisthum
rührender Naivität fort, »lege auch die frauwe Kyndes
e, so sal der Amptman dem Hune das Heupt abbrechen,

vnd sal der Frauwe das Hun geben vnd sal er das Heupt mit Ime heym füren, syme Herrn zum Warzeichen.« [1])

Der Rheingau hatte unumschränkte Autonomie; selbst ordnete er seine Verfassung, selbst berathschlagte und beschloss er ohne Einmischung des Erzbischofs und dessen Beamten über sein Bedürfniss und Bestes und vollzog die Beschlüsse. Als Ausflüsse dieser unbeschränkten Autonomie hatte der Rheingau eigene Land- und Dorfpolizei, eigene Landesgesetzgebung und freie Befugniss, sie zu erklären. Die Landesgesetzgebung hatte sich grösstentheils ungeschrieben als eigentlicher Landbrauch gebildet und fortgepflanzt. Der Rheingau hatte ferner eigenes Landrecht, welches gleichmässig die bürgerliche und peinliche Iustizverwaltung umfasste, Evocationsfreiheit an auswärtige Gerichte, eigenes Sendrecht, eigenes Waldrecht, geübt durch das General- und die Particularhaingerichte, eigenes Schutz- und Vertheidigungsrecht, Freiheit von Ladung und Bann der Richter des heiligen Stuhls zu Mainz. [2])

Daneben besass der Rheingau hohe Ehrenrechte. In dem Heerschild des erzstiftischen Heerbanns bildeten die Rheingauer unter ihrem Landeshauptmann den ersten Haufen, sie hatten die Ehre des Vorstritts, sie führten wahrscheinlich auch die Sturmfahne mit dem heiligen Martin [3]), sie besetzten bei erledigtem erzbischöflichem Stuhl die Wohnung des Landesfürsten. [4])

Das zu Ende des XV. und namentlich im XVI. Jahrhundert sich immer straffer entwickelnde Landesregiment,

---

[1]) Bodmann, 379. ff.
[2]) Bodmann, 493. ff.
[3]) Bodmann, 378. 800.
[4]) Bodmann, 378.

die in romanischem Geiste schärfer sich ausprägende Landeshoheit hatte nach und nach an fast alle diese Landesfreiheiten die Axt gelegt. Die Fürstengewalt trennte sich von dem Volke und ergriff mit eigener Hand das Ruder, welches dieses bisher autonomisch geführt hatte. Namentlich war es das eindringende römische Recht, welches die bürgerliche Kraft des deutschen Volkes langsam ertödtend, in das erstarkende Fürstenthum einen absolutistischen Zug brachte, der aller römischen Herrschaft, wenn auch nicht so offenkundig wie ihrer byzantinischen Bastardtochter, eigen war. Was half es, dass der edle Diether von Isenburg kurz vor dem Aufstande noch einmal eine Ausnahme gemacht und nicht allein selbst die Freiheiten und wohlerworbenen Rechte seiner Unterthanen auf das Gewissenhafteste geachtet, sondern auch seinem Nachfolger, dem jungen Administrator Albrecht von Sachsen auf seinem Sterbebette die gleiche Achtung an das Herz gelegt hatte! [1]) Ein einzelner wohlgesinnter Fürst war wohl ebensowenig vermögend, die allmähliche Verwirklichung der kreisenden Staatsideen zu verhindern, als dies der einmüthige Widerstand einer ganzen Landschaft vermochte. Dem nationalen Bedürfniss konnte ohnehin mit einer blossen Restauration schwerlich abgeholfen werden. Dazu hätte es einer Reformation bedurft in dem grossen Style, welcher Huttens und Sickingens Entwürfen aufgeprägt ist. Man darf sich desshalb nicht wundern, dass der Mann, dessen Hof lange Zeit der Sammelplatz der edelsten und freisten Geister Deutschlands gewesen [2]), Rathschlägen zugänglich war, die mit den Abschiedsworten des sterbenden Diether in grellem Widerspruch standen. Welche Achtung hatte aber wohl

[1]) Bodmann 497.

[2]) Zimmermann I. 356.

der Rheingau für seine Rechte und Landesfreiheiten von seinem Fürsten zu erwarten, dessen Ohr Lehren offen war, wie die in einer Ministerialnote aus dem Jahr 1521 ertheilten: »diewyl er ein Furst ist, vnd darvmb nit gebunden an das Gesetz, welchs sein Vorfaren ime vffgelegt etc.« oder: »dass ein gegen das Recht der Landestruhe erteiltes Privileg null und nichtig sey?« [1]) Vielleicht wären die Rheingauer für den drohenden Verlust ihrer Rechte und Freiheiten dennoch weniger empfänglich gewesen, wenn die neue Zeitströmung nicht auch Wirkungen im Gefolge gehabt hätte und haben musste, welche unmittelbarer auf die Haut trafen.

In den guten alten Zeiten waren der Abgaben an den Landesherrn nur wenige gewesen. Man erhob freiwillige Geschenke, die allerdings schon frühzeitig diesen Character verloren und sich unter dem Namen Beeden in eine ständige Abgabe umgewandelt hatten, und Nothbeeden, die anfangs bittweise in einzelnen Fällen gegeben ebenfalls zu ständigen Abgaben geworden waren. Jetzt, seit die neuen Staatseinrichtungen, die zahlreichen politischen Verwickelungen des Churstaats und die oft sinnlose Verschwendung des Churfürstlichen Hofes ungeheure Geldsummen verschlangen, war man erfinderischer geworden. Man erhöhte die Beeden und erhob, wenn dieses nicht anging, daneben neue eigentliche Nothbeeden. Die Beeden wurden jährlich neu angesetzt und dreimal des Jahres, im Mai, Herbst und zu Weihnachten von der gesammten Habe des Pflichtigen mit schleuniger Execution gegen den Widerspenstigen eingetrieben. Die alte Nothbeede war in eine wirkliche Steuer übergegangen und wurde unter dem Namen 20ter, 10ter Pfen-

[1]) Bodmann 497.

ning von dem Güter- und sonstigen Nutzungsertrag erhoben. Daneben analog den jetzigen Nothbeeden mussten auch Nothsteuern in Fällen wahrer, vorgegebener oder selbst veranlasster Noth gegeben werden. Durch diese Nothsteuern hat sich namentlich der Erzbischof Adolf I., der »beissende Wolf« genannt, in der Geschichte des Rheingaus einen Namen gemacht. Als dritte ständige Abgabe erscheint endlich das Landgeschoss, welches ähnlich der Beede von dem liegenden Gute erhoben wurde. [1])

Doch der Druck dieser ständigen Abgaben war es nicht allein, welcher dem Rheingauer das neue Regiment verleidete, der erzstiftische Rheinzoll zu Ehrenfels, bei dessen Entrichtung der Verzollende ganz und gar der Willkür der Zollbeamten und dem eigenen guten Willen, ihre Habsucht durch Geschenke zu befriedigen, überantwortet war [2]) und eine Legion andrer seinen Vätern unbekannter Auflagen, welche unter den verschiedensten Namen, als: Kopf- und Manngeld, Heerdschilling, Umgeld, Aufschlag- und Lagergeld, Akzis, Wegeschnitt, Herberge, Jäger- und Hundsatzung etc. entrichtet wurden, lasteten mit gleicher Schwere auf ihm. [3])

Auch die mit den neuen Regierungsmaximen sich vollziehende Umgestaltung der socialen Verhältnisse musste dem Rheingauer über den ganzen Umfang der Gefahr, welche ihm durch den Verlust der Rechte und Privilegien des Landes drohte, die Augen öffnen. Der Rheingau war von je die Heimath des Adels und das Paradies der Pfaffheit. Bodmann, der gründlichste Kenner der Rheingauer Vorzeit, zählt 58 Geschlechter auf, welche dort sesshaft ge-

---

[1]) Bodmann 779 ff.

[2]) Bodmann 747.

[3]) Bodmann 785.

wesen.[1]) Abgesehen von den Weltgeistlichen und den daselbst reich dotirten Mainzer Stiften[2]) befanden sich in dem kleinen Landstrich nicht weniger als sieben Klöster für Männer und fünf für Frauen, der vielen Gotteshäuschen der Beghinen gar nicht zu gedenken.[3]) Ihre grösstentheils ausgedehnten stattlichen Bauten zeugen noch heute von dem alten Glanz und Ueberfluss.

In den ältesten Zeiten gab es keinen Unterschied zwischen Edlen und Bürgern. Der Stand der Freistandschaft umfasste alle ohne Ausnahme. Erst in den späteren Zeiten erfolgte durch die Verschiedenheit der Beschäftigung und Lebensweise eine Trennung. Der alte eingesessene Rheingauer Adel beruht sämmtlich auf Dienstmanschaft. Solange der Gau seine alten Rechte und Freiheiten handhabte, hatten beide Stände ziemlich die nämlichen Interessen. Der Adel hatte sich als ein durchweg privilegirter Stand von dem Bürgerthume noch nicht losgeschält und war noch in keinen feindlichen Gegensatz zu diesem getreten. Die Edlen des Gaus waren so zu sagen nur die Ersten unter Gleichen: sie versahen daheim vorzugsweise das Schöffenamt in dem Landgericht auf der Lützelau und in den Dorfgerichten und führten draussen im Felde. Mit dem immer erfolgreicheren Streben der Landeshoheit, die Autonomie des Landes zu brechen und selbst alle Gewalt an sich zu reissen, lockerten sich auch die Bande, welche bisher Adel und Bürgerschaft in einer gemeinsamen Wirksamkeit zusammen gehalten hatten. Der Gegensatz zwischen Adel und Bürgerthum prägte sich scharf und feindlich aus.

---

[1]) Bodmann 296 ff.
[2]) Bodmann 31.
[3]) Bodmann 174 ff.

Statt das Land gegen die Vergewaltigung des Landesherrn zu vertheidigen, die zu Tage tretenden Irrungen zu vermitteln, entzog sich entweder der Adel dem öffentlichen Leben oder lieh gar seine Hände wider das Land. Er hatte gut zusehen: er war frei von allen Personallasten und Abgaben, seine Güter waren frei von allen Reallasten sein Gerichtsstand war ein privilegirter.[1]) Musste aber an solchen Verhältnissen sich nicht ein tiefer Hass des niedergehaltenen und gedrückten Bürgerthums gegen den Adel gross säugen?

Die Beziehungen des Bürgerthums zur Geistlichkeit hatten sich noch unseliger gestaltet. Mehr als die Rücksichtslosigkeit, mit welcher letztere an dem Mark des Landes zehrte, machte sie ihre tiefe Entsittlichung und der grenzenlose Verfall aller Kirchenzucht verhasst, Zustände, die leider damals ganz allgemeine waren.

Die Klöster, namentlich Eberbach, hatten einst segensreich gewirkt. Von ihnen ist vorzugsweise die Kultur ausgegangen, welche die öden Strecken und waldigen Hügel zwischen der Walluf und Wisper zu den gesegneten Auen umgeschaffen hat.[2]) Der Rheingauer ist gutmüthig und dankbar, er hatte dafür seine Wohlthäter reichlich mit Erdengütern ausgestattet. Aber die Klöster fanden kein Genüge damit und sammelten Acker um Acker, Weinberg um Weinberg in todte Hand, aus welcher keine Rückkehr mehr zu hoffen war. So grosse und fühlbare Uebelstände auch hiermit für die wirthschaftliche Entwickelung des Rheingaus, namentlich bei der steigenden Zunahme seiner Bevölkerung[3]) an und für sich verbunden waren, sie allein

[1]) Bodmann 249 ff.

[2]) Bodmann 72. — Bär. Nat. Besch. und Kult. des Rheing. 82.

[3]) Bodmann 388. — Bär. Nat. Besch. u. Kult. d. Rheing. 145. Anm. u.

hatten nur zum geringsten Theil die vorhandene Erbitterung erzeugt. Diese war vorzugsweise durch die s. g. pfäffliche Freiheit entstanden.

Die früheren Jahrhunderte hatten einen Unterschied gekannt zwischen stiftischem und klösterlichem Stiftungsgute und der Pfarr- und Kirchen-Widemhube einerseits und dem Neuerwerb aus freier und unfreier Hand andererseits. Jetzt wurde alles Pfaffengut gleichmässig behandelt. Alles Pfaffengut ohne Ausnahme genoss wegen der blossen Qualität seines Besitzers der ungemessensten, durch Bann, Interdict und geistliche Censuren geschützten Freiheit von Abgaben und Lasten jeder Art und Gattung. Diese Freiheit und eine gleiche ungemessene Freiheit von allen persönlichen Diensten, Lasten und Beiträgen machte den Inbegriff der s. g. pfäfflichen Freiheit aus. [1]) Während nun in Folge des neuen Regiments auf der einen Seite sich die öffentlichen Lasten stets vermehrten, verminderten sich auf der andern Seite in derselben Progression die beitragspflichtigen Objecte, wodurch natürlich der Druck der ohnehin ungebührlichen öffentlichen Abgaben um so empfindlicher wurde.

Dazu kam, wie gesagt, der tiefe Verfall der Klöster, die beispiellose Versunkenheit und Unwissenheit der Weltgeistlichen und eine Masse sonstiger Auswüchse im kirchlichen Leben, welche auch die unbedingteste Hingebung erschüttern mussten.

Der Rheingauer hat bei seiner warmen, durch Boden, Klima und Beschäftigung bedingten Sinnlichkeit wenig Verständniss für den Ernst und die Strenge des Protestantismus, die transcendentale Welt wird ihn nie in einem

---

[1]) Bodmann 755.

Grade fesseln, dass er darüber seiner heiteren Rebberge vergisst. Seine Grundstimmung neigt zu dem Katholicismus, wenn auch sein freies, leichtes, selbst scharf an Frivolität streifendes Naturell nie in die Mystik dieses Bekenntnisses sich versenken, oder an dessen Ascetik Gefallen finden wird. Aber seine innere Natur ist gleichwohl doch tief genug angelegt, um Wege nicht zu gehen, welche Wahrheit, Ehre und Würde nicht wandeln. Wahrlich es musste weit gekommen sein, wenn in dem im Herzen katholischen Rheingau die neue evangelische Lehre allgemeinen Anklang finden konnte. Selbst die Mauern des Klosters Eberbach hatten nicht vermocht, der durch die Geister gehenden Reaction zu widerstehen. Pater Peter Ludwig, von Hattenheim gebürtig, ein Mann von grossen Anlagen, war auf Kosten des Klosters zu seiner weiteren Ausbildung nach Heidelberg geschickt worden. Kaum zurückgekehrt, sagte er sich zum grossen Aergerniss des Abts Nicolaus IV. und des Convents von seinem bisherigen Bekenntniss los, trat aus und verlangte die Rückgabe seines eingebrachten Vermögens, wodurch das Kloster in manche Misshelligkeiten verwickelt wurde. [1])

In der That sind denn auch die urkundlichen Nachrichten über die Schäden und Gebrechen der Geistlichkeit kaum glaublich und lassen es begreifen, dass auch der kindlichste Glauben wankend werden musste. Schon lange vor dem Aufstand kamen in den Klöstern Dinge vor, die eine innere Fäulniss und die dringende Nothwendigkeit einer Reform bekundeten. Was ist noch unmöglich, wenn der Abt Herrmann vom Bischofsberg, dem heutigen Johannisberg, zur Aufbesserung der zerrütteten Finanzen seines

---

[1]) Bär, hist. Eberb. §. 280. — von Stolterfoth 31.

Klosters unversehends in einem Winkel der Sacristei eine uralte Kiste mit einem unaussprechlichen Schatz Reliquien entdeckt, unter welchen sich sogar ein Stück der Ruthe Mosis befindet und wenn der Erzbischof Gerlach selbst hinreist und nach genommenem Augenschein Allen, welche dem Kloster für den Ornat dieses Heiligthums ihre Freigebigkeit bezeigen würden, nicht allein Ablass ertheilt, sondern ihnen obendrein auch noch vollen Antheil an dem Verdienste aller guten Werke der Klosterbrüder schenkt![1]) Und wie mag es wohl in dem Seelenbad in der St. Georgenclause unter dem Johannisberg hergegangen sein, wenn der Erzbischof Conrad III. „*non sine dolore et amaritudine spiritus*" auf Antrag des Vicedoms den frommen Klausnerinnen verbietet, den dort Badenden „*utriusque sexus*" hülfreiche Hand zu leisten![2])

Fast noch schlimmer war es um die Pfarrgeistlichkeit bestellt. Die Schuld hiervon trifft hauptsächlich die höhere Geistlichkeit zu Mainz, vorab die Stifte daselbst. Letztere hatten schon frühe, selbst früher als die einheimischen Orden im Rheingau festen Fuss gefasst und ausgedehnte Rechte erworben, wozu die ihnen im Rheingau übertragene Seelsorge eine geeignete Handhabe bot. Insbesondere war bald der ganze Zehnten in ihren Händen. So sehr ihnen dieser fette Imbiss zusagte, so wenig behagten ihnen die Mühseligkeiten und Pflichten des dafür übernommenen geistlichen Amtes und die auf den Zehnten ruhenden Lasten. Letztere wurden meistens auf die Gemeinden abgeladen, des Amtes mochten Andere warten. Man stellte ohne

---

[1]) Bodmann 205. Anm. ss.

[2]) Bodmann 708. Anm. d.

förmliche bischöfliche Investitur lediglich von dem Willen der Stifte abhängige Pfarrvicarien an, die den Stiften eidlich Treue, Gehorsam und Respect geloben mussten. Als Unterhalt wurde ihnen aus dem Pfarrsatz und den Gefällen der Widems- und anderer Kirchengüter das kärglichste Auskommen unter dem Namen der Competenz gereicht und selbst daran gelegentlich von Neuem gekürzt. Die Pfarreien wurden buchstäblich an den Wenigstnehmenden vergeben. Der seit dem XIV. und XV. Jahrhundert eingetretene Unfug der heillosen Vereine und Einverleibungen der Benefizien machte Alles möglich. Was lag an den frommen Absichten und Zwecken der Stifter und Verleiher? Die Habsucht der Stifte glich einem weiten Schlund, welcher Alles, was nutzbar schien, in seinen Strudel zog und allmählig des ganze Landkirchengut verschlang. [1])

Die Wirkungen einer solchen Verfahrungsweise konnten nicht ausbleiben. Die armen Rheingauer mussten verderbte und unwissende Seelsorger erhalten. In einer etwas späteren Beschwerdeschrift einer Rheingauer Gemeinde an das St. Victorstift zu Mainz ist ein solcher verderbter Pfarrherr drastisch geschildert. »Dan,« heisst es darin, »so hab er Pfarher nit allein sein Magd oder Dinerin *pro concubina,* mit der er drei Kinder hab, sonder hab auch *forte ante biennium* eine ander, so in seinen Dinst gewesen, inprägnirt, daraus grose Ergernuss bey der Burgerschaft erfolgt. It. er publicir das *Mandatum matrimoniale* nit; hab einen in Arm gestochen, vnd darauff ettwass entwichen; sey auch fast täglich beweynt; er tauff die Kinde eingewickelt, vnd communicir die lewth *sine sacro seu extra sacrum,* hab auch gesagt zu den ienigen, welche zu der ehe greif-

[1]) Bodmann 825. 841. 859. ff.

fen vnd eingesegnet wolten werden, er muss itzo das thun, sie solten nochmals hingehn wo sie wolten. Die Pharkint sagen, ir Pfarher sey ein leser, weil er alless aus dem Buch liest. It. es wer recht, so die frawe nit will, so komm die Maid. Auch treib derselb gauckelspiel, nehm lichter in das Maul, fress gelt, habe einem 18 dn. gefressen, einem andern halben batzen, sag zu den Nachparn, er muss in pliz vnd hagel stehn, das wetter zu segnen vnd benediciren etc.« [1])

Die zahlreichen Belege für die Unwissenheit der Pfarrgeistlichkeit sind nicht weniger einschneidend. Waren doch in dieser Beziehung die Zustände so unhaltbar, dass kurz nach Niederwerfung des Aufstandes der Erzbischof Daniel für gut fand, eine Purification anzuordnen. Da heisst es denn z. B. in einem Commissariatsprotocoll von einem Priester, welcher eilf Jahre der Gemeinde Rauenthal vorgestanden hatte, unter Anderm: „*De hierarchia, item Conciliis nec scit minimum, imo, nec quid significet. Nescit, quid sit celibatus; nescivit recensere sacramenta, neque praecepta Ecclesiae; nescit casus reservatos etc.*“ [2])

Wohl empfand die Landschaft die tiefe Schmach dieser Zustände und suchte mit allen Mitteln dem Uebel zu begegnen. Schon im Jahre 1488 hatten besondere Landesdeputirte dem Kurfürsten eine Beschwerdeschrift überreicht, in welcher der Unmuth gegen die Stifte die schärfste Sprache führte. »Sie seien Schlünde,« heisst es darin, »woraus auch nicht die mindeste Wohlthat auf das bedürftige Land zurückflösse — sie seien Staaren, die nur zum Herbste sich einfänden und mit dem gefüllten Fasse sich

---

[1]) Bodmann 868. Anm. f.

[2]) Bodmann 842. Anm.

wieder verlören, für ihre »pfäffliche Freiheit« fechteten sie selbst in den bedrängtesten Zeiten mit Löwenmuth und fänden Wege obzusiegen, daneben sie in Beitreibung ihrer Gebühren eine unerbittliche Strenge gegen den armen Landmann bezeigten.« [1])

Doch was half eine solche Kraftsprache? Die ehrwürdige Geistlichkeit von St. Peter und St. Victor schilderte die Rheingauer für »gottes- und ehrvergessene Verläumder,« für »unruhige Meuterer, die alle Ordnung und Herkommen mit Füssen zu treten versuchten etc.« [2]) — und es blieb bei dem Alten.

Leider bietet damals auch das übrige kirchliche Leben keine lichteren Seiten. Eine gleiche Fäulniss hatte es innerlich und äusserlich angefressen. Es ist eine undankbare Aufgabe länger bei seinen Auswüchsen zu verweilen. Der Strom der unter dem Schutz der Kirche Jahr aus, Jahr ein durch das unglückliche Land wogenden Bedefahrer, Segenssprecher und Stationirer [3]) ist eine zu widrige Erscheinung des Aberglaubens und Lasters. Selbst altehrwürdige Einrichtungen, wie der von dem Probste des St Morizstifts oder seinem Official gehegte heilige Send wurden zur Plage und Quelle von falschen Angaben, Bussen und Erpressungen. [4]) Freilich wenn fast alle Erzbischöfe oft unter den wunderlichsten Vorwänden, wie z. B. der Erzbischof Dietherich in einem Kaufbrief aus dem Jahr 1438 erklärt: »die Judischheit sal man halten In Gedechtnisse des Lydenss vnsers Herrn Jesu Xpi.«, [5]) im Interesse ihrer

[1]) Bodmann 751.
[2]) Bodmann 752. Anm. c.
[3]) Bodmann 700. 704. Anm. f. 709. Anm. f.
[4]) Bodmann 855.
[5]) Bodmann 715. Anm. a. 9.

Finanzen den aussaugenden Wucher der Juden begünstigten und sie mit ungewöhnlichen Freiheiten auf Kosten des Landes ausstatteten [1]), wenn die Päpste selbst es nicht verschmähten, sich durch Annaten, Palliengelder — der ganze Rheingau hatte zum Pallium Tausend Gulden beizutragen, [2]) die kleine Gemeinde Mittelheim, welche im Jahr 1525 nur 62 Heerdstätten zählte, [3]) entrichtete im Jahr 1556 nach einer Notiz in einer in der dasigen Gemeinderegistratur aufbewahrten Chronik bei der Wahl des Erzbischofs Daniel zum Pallium 24 Gulden 2 Albus [4]) — die ganze Christenheit tributpflichtig zu machen, wenn sie sogar vor Einnahmen, wie dem berüchtigten Milchzins [5]) nicht errötheten, darf man sich nicht wundern, wenn derselbe Geist auch die unteren Schichten des Klerus ergriff. —

Das war wohl Brandstoff genug, um bei erster Gelegenheit zur hellen Lohe aufzuschlagen. Die Gelegenheit blieb nicht aus. Die durch die Reformation in Fluss gerathenen neuen Ideen von Kirche, Staat und Gesellschaft hatten überall gezündet. Ueberall gährte und kochte es unter dem feudalen Boden. An manchen Orten züngelten bereits die Flammen in Aufläufen und förmlichen Aufständen auf der Oberfläche. Ob im Rheingau die Bewegung zum Ausbruch kommen würde, war nur noch eine Frage der Zeit. Die Erzbischöfe, die Geistlichkeit, der Adel hatten die Mine so geladen, dass sie auch durch

[1]) Bodmann 713. Anm. a. 7.
[2]) Schunk I. 183.
[3]) Schunk I. 263.
[4]) Mittelheimer Chronik 26.
[5]) Avé-Lallement I. 46. Anm. 3. — Bensen. 38.

Selbstentzündung sich entladen musste. Ein Feuerbrand von Aussen konnte höchstens nur die Explosion beschleunigen. Für die Beurtheilung des Rheingauer Aufstandes dürfte es desshalb ziemlich gleichgültig sein, ob die von dem damaligen Vicedom Heinrich Brömser in Uebereinstimmung mit den Aussagen der nach Niederwerfung des Aufstandes zu Eltville verhörten Inquisiten in seinen Manualacten gemachte Mittheilung, dass Luther durch geschickte und beredete Emmissäre den Rheingauern habe beibringen lassen, dass, wenn sie dem Vorgange anderer bischöflicher Unterthanen folgen, sich von dem Pfaffenregiment losmachen und in völlige Freiheit setzen wollten, nun um so weniger Zeit zu versäumen sei, als sie sich dermalen auf den sicheren Beistand und die Unterstützung mächtiger Fürsten und Herren verlassen könnten,[1]) richtig ist oder nicht. So gewiss es ist, dass auch in dem Rheingau vor der Bewegung umherziehende Prediger und Prädikanten, welche meistens der extremsten Richtung angehörten,[2]) thätig gewesen sind, so gewiss dürfte es sein, dass sie Luther nicht entsendet. Luther war schon 1521 nicht mehr die vollblütige, gewaltsame, auf Entscheidung dringende Natur, die noch 1517 geschrieben hatte: »Wenn der Römlinge rasend Wüthen einen Fortgang haben sollte, so dünkt mich, es wäre schier kein besserer Rath und Arznei, ihm zu steuern, denn dass Könige und Fürsten mit Gewalt dazu thäten, sich rüsteten und diese schändlichen Leute, so alle Welt vergiften, angriffen und einmal des Spiels ein Ende machten mit Waffen, nicht mit Worten.« Damals schrieb er schon: »Ich möchte nicht, dass man das Evangelium mit Gewalt

---

[1]) Bodmann 419. Anm. d.

[2]) Zimmermann I. 379. — Schunk I. 193. 194. III. 87.

Finanzen den aussaugenden Wucher der Juden begünstig-
ten und sie mit ungewöhnlichen Freiheiten auf Kosten de[s]
Landes ausstatteten [1], wenn die Päpste selbst es nic[ht]
verschmähten, sich durch Annaten, Palliengelder — da[s]
ganze Rheingau hatte zum Pallium Tausend Gulden be[i-]
zutragen, [2] die kleine Gemeinde Mittelheim, welche [im]
Jahr 1525 nur 62 Heerdstätten zählte, [3] entrichtete [im]
Jahr 1556 nach einer Notiz in einer in der dasigen [Ge-]
meinderegistratur aufbewahrten Chronik bei der Wahl [d.]
Erzbischofs Daniel zum Pallium 24 Gulden 2 Albus [4])
die ganze Christenheit tributpflichtig zu machen, wenn
sogar vor Einnahmen, wie dem berüchtigten Milchzin[s]
nicht errötheten, darf man sich nicht wundern, wenn [d.]
selbe Geist auch die unteren Schichten des Klerus [er-]
griff. —

Das war wohl Brandstoff genug, um bei erster [Ge-]
legenheit zur hellen Lohe aufzuschlagen. Die Gelegen[heit]
blieb nicht aus. Die durch die Reformation in Fluss [ge-]
rathenen neuen Ideen von Kirche, Staat und Gesells[chaft]
hatten überall gezündet. Ueberall gährte und kocht[e es]
unter dem feudalen Boden. An manchen Orten züng[elten]
bereits die Flammen in Aufläufen und förml[ichen]
Aufständen auf der Oberfläche. Ob im Rheingau die [Be-]
wegung zum Ausbruch kommen würde, war nur noch [eine]
Frage der Zeit. Die Erzbischöfe, die Geistlichkeit [und]
Adel hatten die Mine so geladen, dass sie auch ...

[1]) Bodmann 713. Anm. a. 7.
[2]) Schunk I. 183.
[3]) Schunk I. 263.
[4]) Mittelheimer Chronik 26.
[5]) Avé-Lallement I. 46. Anm. 3. — Bemerken

Selbstentzündung sich entladen musste. Ein Feuerbrand von Aussen konnte höchstens nur die Explosion beschleunigen. Für die Beurtheilung des Rheingauer Aufstandes dürfte es deshalb ziemlich gleichgültig sein, ob die von dem damaligen Vicedom Heinrich Brömser in Uebereinstimmung mit den Aussagen der nach Niederwerfung des Aufstandes in Eltville verhörten [illegible]

[illegible]

und Blutvergiessen verfechte. Durch das Wort ist die Welt überwunden worden, durch das Wort ist die Kirche erhalten, durch das Wort wird sie auch wieder in Stand kommen und der Antichrist, wie er Seines ohne Gewalt bekommen, wird ohne Gewalt fallen.« [1]) Sein bekannter Bannstrahl »wider die mörderischen und räuberischen Horden der Bauern« muss vollends jeden Zweifel heben. Zudem waren auch in Deutschland der grossen Bewegung von 1525 schon kleinere, vor Luther fallende ähnliche Bewegungen vorausgegangen, deren unterirdischer Feuerheerd langsam und sich ausbreitend fortgebrannt hatte. Gleichwohl dürfte es fest stehen, dass der Rheingauer Aufstand seinen Anstoss von Aussen, namentlich durch Winke, Aufmunterung und Zusicherung wechselseitigen Beistands von Mainz erhalten hat. [2])

[1]) Zimmermann I. 364. 366

[2]) Bodmann 416. Anm. b. — Idst. Archivalacten. — Bär. hist. Eberb. §. 283.

II.

Ausbruch der Bewegung.

Es war auf St. Georgentag — am 23. April, Sonntag nach Ostern — 1525, als sich Abgeordnete der Landschaft nach Eltville begaben, »um einem Ehrbaren Rath daselbst etliche Beschwernisse zu zeigen.« Der damalige Vicedom des Rheingaus Heinrich Brömser gab den Bescheid, »dass jeder Fleken im Rheingau sein Beschwerniss uf bestimmte Zeit zu St. Barthelme,« wohin nach dem Untergang der Lützelau die Mallstätte der Landschaft verlegt worden war, »anzeigen solle, damit dieser Sachen mit guter Vernunft möchte Widerstand geschehen und Unrath zu beschwerlicher Weise, so daraus folgen möchte, zuvorzukommen.«[1]) Die Landschaft trat hierauf zusammen und fasste ihre Beschwerden in folgende Artikel:

»Artikel gemeiner Landschaft wider Klöster, alle Geistlichen, Ritterschaft und ihren gnädigsten Herrn gemacht und ufgericht.

Zum Ersten. Nachdem vor allen Dingen der Selenheyl zu suchen die Nothurft erfordert, ist vonnöthen, einen gelehrten Prediger und Seelen Versorger in jedem Flecken zu haben, der sonder Furcht und Bezwang die rechte lautere Evangelische Wahrheit sagen, und dem gemeinen Volk mit treuem vorhält, dadurch der christliche

---

[1]) Schunk I. 174. 175.

Glaube gemehrt werde, wie dieserhalb solches Kaiserl. Majestät allenthalben offentlich Mandat angeschlagen, klärlich inhält und zugiebt; ist derhalben unser demüthig Bitt und Beger, Will und auch Mainung, dass wir nun hinfürter Macht haben wollen, ein gantz Gemein einen Pfarrherrn selbst zu erwählen, der die Wahrheit, wie obsteht, verkündigt und wo solches nicht geschehe, soll solche Gemeine ihren Pfarrherrn wiederum zu entsetzen Macht haben, und einen andern erwählen, so dick und viel es nothwendig seyn wird. Da nun bishero solcher Missbrauch erfunden worden, dass etliche ihres Gefallens solche Pfarre verlehnt und ihren Eigennutz durch Pension und anderes darin gesucht haben, soll hinfürter keineswegs gelitten oder gestattet werden.

Zum Zweyten. Nachdem in dem Artikel den Pfarrherrn betreffend gemeldt ist, wie und welcher Mass dann selbiger angenommen werden soll, ist auch vonnöthen, für desselben Bestallung zu sorgen, darumb so wollen wir, dass derselbige Pfarrherr soll von dem Zehnden Weins und Frucht, den man uf das 30ste Theil setzen will, erhalten werden, welchen Theil die Gemeine versammeln und einbringen soll, und was von demselben übrig wäre, soll bey der Gemeine enthalten und zum gemeinen Nutzen armer Leute mit andern gemeinen Nutzbarkeiten verwart werden.

Zum Dritten. Dieweil an beeden Zöllen Maintz und Ehrnfels die hindersassen des Stifts und Inwohner im Rheingau, um alles was sie schwerlich erkaufen und an den Orten vorbeyführen thun, von den Zollschreibern und Besehern zum schärfsten ersucht und mit übermässiger Beschwerung beladen, ohne dass sie solches zum theuersten mit schweren Kosten erkaufen und mit grosser Mühe erlangen müssen, ist unser Beger, dass solches gebürlich

gehalten und nicht zum schärfsten untersucht werde, damit die armen Leute bleiben mögen und uns dessen gnädiglichen erlassen. Und dieweil der Zoll Ehrenfels in Rüdesheimer Gemarcke gelegen, und sonst alle Weine, so in den Gemarken, darin solche Zölle liegen, wachsen, gefreit seind, begehren die von Rüdesheim, dass sie dergleichen auch erhalten mögen.

Zum Vierten. Alle, so Güter im Rheingau liegen haben, geistlich und weltliches Standes, Edel und Unedel, sollen davon ihre Beede geben, aichten, wachen, raisen und sonst alle Dienstbarkeit wie andere gemeine Bürger thun; doch sollen die von Adel, was sie von freyen Lehengütern haben, die von Alters frey gewest wären, sollen auch noch frey gehalten werden mit der Beede.

Zum Fünften. Soll auch hinfürter kein Burger zu Maintz oder Bingen mit Gewalt angehalten werden, so einer recht leiden mag, sondern wo er sesshaftig ist, mit Recht vorgenommen werden.

Zum Sechsten. Sollen die von Maintz kein Uhngeld oder Zoll über die vom Rheingau machen, es seyen Geistliche oder Weltliche, sondern sie frey lassen kaufen und verkaufen, wie von Alters hergebracht, und nach Nothurft folgen lassen.

Zum Siebenten. Soll kein Citation, Inhibition oder Bannbrief mehr gestattet werden, es wäre in welcher Sache es wolle, sondern ein jeglicher Burger mit Recht gesucht werden, da er sesshaft ist, alsdenn soll jedermann förderlichen des Rechten verholfen werden.

Zum Achten. Nachdem zeithero im Rheingau Dienstmannsfreyheit gebraucht worden ist, wollen wir hinfürter nicht mehr gestatten im Missbrauch und umleidung, es seyen Geistlich oder Weltlich, Edel oder Unedel, sondern

in dieser Landschaft an unserm Gnädigsten Herrn Rechten sich jedermann begnügen lassen.

Zum Neunten. Ob es Sach wäre, dass sich eine Fede, Zugh oder Raise dieser Landschaft begebe, soll ein Vicedom bey der Gemein- und ein Gemein bey dem Vizedom stehen, demselbigen als einem obersten Hauptmann anstatt unsers gnädigsten Herrn gehorsam seyn, wie von Alters.

Zum Zehnten. Nachdem etliche alte Testament und Bruderschaft gestift und ufgebracht haben, welche doch keinen guten Grund und auch etwan schlecht oder gar nicht gehalten werden, und doch nichtsdestoweniger Gült und Zinss, so darauf gesetzt seynd, gefordert und ingenommen werden; solche Testament und Bruderschaften sollen ab seyn, und führohin kein Gült oder Zins, so dieserwegen gegeben wird, gefordert und geliefert werden.

Zum Eilften. Grundzinse, die beweisslich seind, sollen führohin wie bisher gereicht werden, welcherley sie auch seyen; wollt aber einer die Zins ablösen, möcht er von jedem Schilling 15 Alb. geben; desgleichen Wein, Oel, Wachs etc. soll man mit dem zwanzigten Theil abzulösen Macht haben.

Zum Zwölften. Nachdem Gült oder Pension, so um Geld erkauft werden, ein offentlicher Wucher ist, damit nicht unbillig, dass einem jeden, der sein Geld ausgeliehen hat, etwas Erstattung geschehe, wo dan einige Gült über doppelt ufgehoben wäre, soll hinfort absein, und nicht mehr gefordert und gegeben werden. Da es aber noch in der Zeit wäre, dass einer dan käme, und brächte 5 Gulden, so soll er damit ein Orth ablösen und abzulösen haben, sonder alle Intrag, und das Uebrige reichen nach Anzahl der Summen so lang, bis er das gar ablöset.

Zum Dreyzehnten. Ob einer oder mehr wären, so Altar erlangt hätten durch Kauf, Bitte oder Gunst, und solchen Altar nicht besessen vder persönlich versehen würde, soll die Nutzung, Pfacht, Zins oder Gült von einer gantzen Gemeine hinterlegt werden, zu Förderung gemeinen Nutzens.

Zum Vierzehnten. Soll kein Jude in der Landschaft des Rheingaues wohnen oder hausen: es soll auch kein Richter über Gesuch oder Wucher ihn wissen oder sprechen, sondern weiss sich jedermann nach aller Billigkeit in der Hauptsummen zu halten.

Zum Fünfzehnten. Begehren wir auch, dass ein jeder Burger Macht haben soll zu kaufen und verkaufen sonder Intrag deren von Maintz oder jemand anders, Bauholz, Borte und dergleichen mit Flötzen hereinzuführen, wie vor Alters gewesen.

Zum Sechszehnten. Sollen hinfürter keine Personen mehr in die Klöster ufgenommen werden, sondern die jetzund darin seind, sollen aussterben, und welche Personen nicht darin verbleiben wollten, sollen Macht haben herauszukommen, mit einer ziemlichen Zugabe, und wo solche ausstürben, soll all ihr Gut zu Nutz der gemeinen Landschaft gebraucht werden, es wäre dann durch Beweissthum der Ritterschaft oder andern, wess Standes die wären, so etwas darin gesetzt hätten, den soll mans wiederum folgen lassen.

Zum Siebzehnten. Wollen wir Wasser, Wayde und Wildfang frey haben, ohne Schaden unsers Gnädigsten Herrn Freyheit, Oberkeit, Forst, eines Hochwildfanges, nach laut des Landbuches.

Zum Achtzehnten. Wann einigem Burger ein Unbilliges um Schmachworte oder dergleichen nach Her-

kommen des Landes erkannt wird, das selbig soll das Gericht, so solch unbillig erkennen wird, taxiren.

Zum Neunzehnten. Soll kein Schäfferey in dieser Landschaft gestattet oder zugelassen werden.

Zum Zwanzigsten. Dieweil bey Statthalter, Churfürsten, Fürsten, und Herrn des H. Römischen Reichs Regiment, sonderlich in einem Artikel gemeldt wird der Annaten halber, dass die gen Rom gar nicht mehr gegeben werden sollen, darumb so sollen und wollen auch die gemeine Landschaft des Rheingaues solch tausend Gulden zum Pallio nicht mehr geben, sondern dermalen ledig und frey seyn.

Zum Ein und zwanzigsten. Das Kloster Tiefenthal betreffend: nachdem solches an der Landschaft fest liegt, und an selbigem Ort allermeist Sorge ist, wollen die gemeine Landschaft, dass solch Kloster ganz und zumal abgethan werde, und die Nonnen von dem Ihrigen in andern Klöstern versehen werden, und solche ihre Güter zu gemeiner Hand der Landschaft ingenommen. — Dergleichen der Hof zum Appen soll auch gar und zumahl abgethan werden.

Zum Zwey und zwanzigsten. Ob in einem Flecken oder mehrern, Wittiben und Waisen erfunden würden, die sollen durch ein Rath desselben Fleckens versehen werden.

Zum Drey und zwanzigsten. Ein jeder, der Drittel fallen hat, soll es bey dem Wingert empfangen, ohne was unsern gnädigsten Herrn antrift.

Zum Vier und zwanzigsten. Der Vizedom will allezeit, wann eine Person umb Missethat angegriffen wird, und auch besonderlich, so ein solcher sein Bekanntniss, ehe er dem Bekannt, zuvorwissen, was man dem Armen

für ein Urtheil sprechen wollt, welches dem Richter fast beschwerlich, sein Urtheil mit andern mitzutheilen, ehe und bevor der Arme zu Recht gestellt; und so man ihm solches nicht sagen will oder kann, will er keinen Richter; welches keineswegs geziemt oder gebührt, auch wieder gemeinen Nutzen und alt Herkommen ist.

Zum Fünf und zwanzigsten. Da es sich zutrüge, dass jemand von Schultheiss und Scheffen in Haften käme, sollen solche wiederumb sonder einen Vizedom, aus Haften zu entledigen Macht haben, es wäre dann in peinlichen Sachen.

Zum Sechs und zwanzigsten. Ob einer in Missethat angegriffen und angenommen wird, bey dem etwas wäre gefunden worden, solches soll demselben, dem es entfremdet, wieder gegeben werden, und der Arme uf des Fleckens Kosten gerichtet werden, darin er begriffen ist; wo aber Niemand solches erfordern wird, soll es bey dem Rath behalten und in gemeinen Nutzen gelegt werden.

Zum Sieben und zwanzigsten. Hengeraths-Sachen sollen nicht vor unsern Gnädigsten Herrn oder andere hingeführt werden, sondern sollen bey gemeinem Hengerath, Edeln und Bürgern des Rheingaues bleiben und ausgerichtet werden, nach laut Brief und Siegel darüber sonderlich ufgerichtet, bey welchem uns unser Gnädigste Herr fürderlich handhaben soll.

Zum Acht und zwanzigsten. Stationarien und Bettelmönche sollen nicht mehr in dieser Landschaft zugelassen werden.

Zum Neun und zwanzigsten. Ist unser Beschluss: wo einer oder mehr Artickel, wie hierin erzählt ist, wider göttlich Recht und Wahrheit erfunden würden, wollen wir uns an unsern Gnädigsten Herrn, Seiner Chur-

fürstlichen Gnaden getreuen hochgelehrten demüthig und unterthänig weisen lassen, und wo sich einige oder mehr Beschwerungen nachmals erfunden würden, so hierin dieser Zeit nicht angezeigt wären, wollen wir uns nach aller Nothurft zu jeder Zeit inzubringen vorbehalten haben, ohne alle Gefahr und Argelist.« [1])

Diese von dem Landtage beschlossenen Artikel wurden dem Vicedom übergeben und von diesem und »etlichen aus den Räthen und Gemeinen nach Mainz dem hochwürdigen Herrn Herrn Lorenz Druchsess Dhomdechant« überreicht, um »solches zu übersehen und den Göttlichen Rechten gemäss zu machen und dann fürter also bestättigen, verbriefen und versiegeln.« [2])

Churfürst Albrecht weilte damals zu Halle und hatte den genannten Domdechant im unteren, den Vicedom zu Aschaffenburg Reinhard Graf von Rieneck im oberen Erzstift zum Statthalter und den Bischof Wilhelm von Strassburg über das sämmtliche Mainzer Land zum obersten Statthalter ernannt. [3])

Das Mainzer Domcapitel war nun keineswegs gewillt, die Sache so zu beeilen. Es fand einige Artikel »den Göttlichen Rechten nit zumahl gemäss« und erbat sich eine Bedenkzeit von drei oder vier Tagen, um »in der Zeit dem rechten obersten Statthaltern, so dermalen nicht einheimisch, solche gemeldte Artickel und der Landschaft Vornehmen und Mainungen zu übersenden und mitzutheilen, auch in solche mittler Zeit nach Laut des letzten Artickels, mit des Gnädigsten Herrn getreuen hochgelehrten benannte

---

[1]) Schunk I. 175 ff.

[2]) Schunk I. 187. 188.

[3]) Schunk I. 192. Anm.

Artickel mit möglichstem Fleiss übersehen und mit den Göttlichen Rechten verglichen, und alsdann der gemeinen Landschaft ein ehrlich, gütlich und hoffentlich ein wohlgefällig Wiederwissen und Antwort ohnverzüglich geben zu lassen.« [1])

Ein Theil der Landschaft fand diese Forderung billig und willigte darein; die Schultheissereien des Mittelamts: Oestrich, Mittelheim, Winkel, Hallgarten und Johannisberg und ein Theil des Unteramts, namentlich Eibingen aber verwarfen sie und widersetzten sich jedem Aufschub. Das Scheitern eines von »Maintzischen Räthen« zu Eltville gemachten Versuchs einer »gütlichen Wiederhandlung« mit der Landschaft konnte nur dieser vorgeschrittenen Parthei in die Hände arbeiten. [2]) Am aufgeregtesten waren die Johannisberger und Eibinger. [3]) »Gewappnet und wehrhaftiger Hand« zogen sie mit den andern »eilends ohne Bescheid der Oberkeit und ehrsamen Räthen des Landes« auf den Wachholder. [4]) Es war der Tag nach Filippi und Jacobi — Montag 2. Mai. — Dort lagerten sie sich und schwuren bei einander zu stehen und zu bleiben. [5]) So entscheidend und folgereich dieser Schritt auch war, widerrechtlich war er nicht. Die Befugniss, Waffen zu tragen und sich zu versammeln war ein uraltes, unbestrittenes Recht des freien Mannes durch ganz Deutschland. [6]) Die »hievor ziemlich wohl begriffene Artikel« wurden »von angenommener eige-

[1]) Schunk I. 188.
[2]) Schunk III. 60.
[3]) Schunk I. 404. Bodmann 240. Anm. d.
[4]) Schunk I. 189.
[5]) Zimmermann III. 538.
[6]) Zimmermann I. 200. Bensen 54. Bodmannn 794.

ner Macht und Gewalt mehrentheils geändert und beschwert, und dem Gnädigsten Herrn oder auch Oberkeit gar nichts, wie vormals zu- oder abzusetzen vergünnt.» [1]) Das Zögern des Domcapitels und der zur Kenntniss der Aufständischen gekommene Umstand, dass die Forderungen der gleichzeitig in Aufruhr gerathenen Mainzer Bürgerschaft schon am 25. April bewilligt worden waren, hatten Argwohn erregt. [2])

Die neuen, auf dem Wachholder ausgearbeiteten Artikel lauteten: [3])

---

[1]) Schunk I. 190.

[2]) Schunk I. 190. Anm. III. 62. ff.

[3]) Keller, Geschichte Nassau's von der Reformation bis zum Anfang des dreissigjährigen Kriegs. Erste Lieferung. Wiesbaden 1864. nennt Seite 33 den Schultheissen Jacob Gans, Paulus Schneider und Anthonius Bender, von welchen die auf dem Wachholder vorgenommene Revision und Vermehrung der ursprünglichen Artikel ausgegangen sei. Nach Seite 31 sollen sich dieselben Personen »unter den Aufgeregtesten im mittleren Rheingau« befunden haben. Als Quelle für diese Mittheilungen wird das Landesarchiv zu Idstein angegeben. Ich halte diese Nachrichten für irrig. Ich habe allen Grund zu vermuthen, dass Keller und ich aus denselben Archivalacten geschöpft haben. Abgesehen von andern Gründen schliesse ich dies aus vielen einzelnen Zügen in der Keller'schen Darstellung. Nun lautet die betreffende Urkunde, auf welche Keller ohne Zweifel die beregten Nachrichten stützt, wörtlich: »Jacob ganss schulthess soll angeber der artickel gewesen sein. Pauls schneider, Anthonius bender sollen wissens haben der entporung. Item sagt man, das am ersten do man die gemeyn zum halben Hawss beruffen habe, hab der Zeit Philips oeller vnd Hans obendroff alter Zolner, Wie woll man sie mit dem Buttel vnd andern beschickt habe zum halben Hawss geen, sonder offentlich gesagt zu der gemeyn, neyn, neyn, sie wollen vns abereins In ein sack treiben, das sie auch mer gethan haben, haben sie etwas mit vns zu reden, so khommen sie herauss, auff ein freyen marck, domit Inen etlich auss der gemeyn anhennick gemacht. Item sagt man Peter von Costheÿ hab gesagt, mir seyn der Werkzeug damit man die pfaffen straffen soll. Item sagt man

»Zum Ersten. Nachdem die Nothurft vor allen Dingen der Selenheil erfodert, ist vonnöthen, einen gelehrten Prediger und selsorger in jedem Flecken zu haben, der ohne alle Forcht und Zwang die rechte lautere Evangelische Wahrheit sage und dem gemeinen Volck mit treuen vorhalte, wodurch der chrisliche Glaube gemehrt werde. Derhalben ist unser demüthige Bitte und Begeren, Will und Mainung, dass wir nun hinfürters Macht haben wollen, ein gantz Gemein soll einen Pfarrherrn selbst er-

---

Theys zum Ringe Kiderichs hen Jacob ortt vnd Hans zum Schwanen haben angehaben mit der Trummen vmbzuziehen, als vnssere gn. herren zu Bingen gewest sein. Item sagt man« etc. Es bedarf wohl keiner Ausführung, dass mit dieser Urkunde die fraglichen Mittheilungen Kellers nicht belegt werden können; im Gegentheil geht daraus mit Gewissheit hervor, dass die genannten drei Personen der mit der Rheingauer Bewegung gleichzeitigen Bewegung in Bingen angehören und wird in einem hohen Grade wahrscheinlich, dass die Aufständischen in Bingen ihre Forderungen ebenfalls in einzelne Artikel zusammengefasst hatten, deren Verfasser vermuthlich der Schultheiss Jacob Gans war. Diese Auffassung der mitgetheilten Urkunde wird auch durch mehrere andere Urkunden in denselben Acten bestätigt. So heisst es z. B. von Anthonius Bender, dass er »sich der gefangenen, so der faudt hait greiffen lassen, angenommen haibe.« Der Rheingau kannte keinen „faudt", wohl aber Bingen. Ferner heisst es von Jacob Gans, dass er »mit ernst gefragt« werden soll, »wer auch sein gesellen In der Stat vnd der gemeyn waren, die Er In dieser entporung zu Ime gezogen vnd vnderhandlung gehabt hab.« Unter dieser »Stat« kann wieder nur Bingen gemeint sein, wie auch aus dem weiteren Inhalte dieser Urkunde hervorgeht, wo es von andern namentlich aufgeführten Personen heisst, dass sie »haben angefangen mit der Trummen zu slagen, als meine Hern Jüngst zu Bingen gewest sein.« Die ausgesprochene Vermuthung, dass die Binger ihre Forderungen in besonderen, selbstständigen Artikeln zusammengestellt hätten, wird durch dieselbe Urkunde zur Gewissheit. Darin heisst es nämlich: »Jacob Gans schultheiss soll als man sagt etlich artickel angeber sein, sonderlich des waggelts, als sie es nennen.«

wählen, der Wahrheit, wie oben steht, verkünde, und wo solches nicht geschehe, soll solch Gemein ihren Pfarrherrn zu entsetzen wiederum Macht haben, und einen andern erwählen, so dick und viel solches vonnöthen seyn wird. So nun bishero solcher Missbrauch erfunden ist, dass etliche ihres Gefallens solche Pfarre verliehen, dadurch Pension und

---

Dieses »waggelts« gedenken die Artikel der Rheingauer mit keiner Sylbe. Nach allem dem muss ich die beregten Nachrichten Kellers für irrig halten. Für Keller spricht nur die Aufschrift der Acten: »Empörung im Rheingau 1525.« Daraus aber zu folgern, dass alle darin gegebenen Nachrichten sich auf die Rheingauer Bewegung beziehen, wird kaum angehen. In den Zeiten, wo diese Acten entstanden, war die Anlage und Ordnung der spärlichen Aufzeichnungen noch sehr unschuldig. Selbst ein oberflächlicher Blick in diese Acten zeigt, dass sie nicht allein Nachrichten über den Rheingauer, sondern auch über den gleichzeitigen Binger Aufstand enthalten. Zur Erklärung dieses an und für sich nicht auffallenden Umstandes kann man sogar gute Gründe anführen: Bingen hatte sehr enge politische Verbindungen mit dem Rheingau, namentlich leisteten beide einander bei Angriff, wie Vertheidigung gewaffnete Hülfe; — Bodmann 61. — Bingen stand wie der Rheingau unter Churmainzer Landesherrschaft; Bingen, wie auch die übrige Umgegend des Rheingaus hatte nachweislich Viele und zwar gerade die Schlimmsten zu den Haufen auf dem Wachholder geliefert. In keinem Falle dürfte es aber gerechtfertigt sein, die Bewegung im Rheingau und die in Bingen als Eine Bewegung aufzufassen und die handelnden Personen von einem Schauplatz auf den andern zu versetzen. Beide Bewegungen sind vollständig getrennte, in sich abgeschlossene Handlungen. Wie gezeigt liefern für diesen Sachverhalt die fraglichen Archivalacten so entscheidende Belege, dass eine weitere Beweisführung überflüssig sein dürfte. Andere Irrthümer von geringerer Bedeutung, welche sich in die Keller'sche Darstellung z. B. auf Seite 37. hinsichtlich des Beschlusses, die Landwehr zu besetzen, auf Seite 38 hinsichtlich der von dem Statthalter dem Pfalzgrafen zugeführten Hülfe, auf Seite 39 in den Namen der Geiseln etc. eingeschlichen haben, übergehe ich.

Anmerk. des Verf.

andern ihren Eigennutz gesucht, soll hinfürters in keinerley Wege gelitten oder gestattet werden.

Zum Andern. Befinden wir uns samt der gantzen Landschaft beschwert, dass etliche Prediger gefänglich in die Landschaft des Rheingaues geführt worden und über alle Erbitten des Rechten gefänglich gehalten seind, wollen wir fürters, dass dergleichen nicht mehr geschehen soll.

Zum Dritten. Nachdem hier oben ein Artikel den Pfarrherrn betreffend, wie und welcher Massen derselbige angenommen werden soll, ist gemacht worden, so ist auch vonnöthen, für desselben Bestallung zu sorgen. Darumb so wollen wir, dass derselbige Pfarrherr soll von dem ingenommenen Wein- und Fruchtzehnden, den man uf das 30te Theil setzen will, erhalten werde, welches Theil die Gemeine sammeln und inbringen soll, und was von demselben überbleibt, soll bey der gantzen Gemeine enthalten werden und zum gemeinen Nutzen armer Leuthe und andere gemeine nützliche Handlungen damit zu versehen, verwahrt werden. Aber der kleine Zehnden soll gantz und zumahl abseyn, und der grosse Zehnden fürter auf das 30te Theil wie in andern Statten gesetzt werden.

Zum Vierten. Dieweil an beeden Zöllen zu Maintz und Ehrenfels die Hindersassen des Stifts und Inwohner des Rheingaues, um alles, was sie schwerlich erkauffen und an den Orten vorbeyführen sollen, werden sie von den Zollschreibern und Besehern zum schärfsten besucht und mit übermässiger Beschwerung beladen, über dass sie auch solch zum theuersten mit schweren Kosten erkauft haben und mit grosser Mühe erlangen müssen; ist unser Beger, dass solches gebürlich gehalten und nicht zum schärfsten ersucht werde, damit die Armen bleiben mögen, uns derhalb und desselbigen gnädiglichen zu erlassen.

Zum Fünften. Alle so Güter im Rheingau liegen haben, Geistliches und weltliches Standes, Edel und Unedel, sollen darvon ihre Bethe geben, raisen, achten, wachen und sonst alle Dienstbarkeit, wie andere gemeine Bürger thun; doch sollen die von Adel, was sie von freyen Lehngütern haben, welche von Alters her frey gewest und beweislich seind mit glaubhaftigen Schein, sollen auch noch frey gehalten werden.

Zum Sechsten. Es soll auch kein Bürger hinfürter zu Maintz oder Bingen mit Gewalt angehalten werden, so einer recht leiden mag; sondern er soll im Rheingau, wo er sesshaft ist, mit Recht vorgenommen werden.

Zum Siebenten. Sollen die von Maintz kein Ungeld oder Zoll über die vom Rheingau machen, es sey geistlich oder weltlich, sondern sie frey mit Kaufen und Verkaufen, wie von Alters hergebracht, und nach Notthurft folgen lassen.

Zum Achten. Das Ungeld betreffend im Rheingau begert die Landschaft, welcher Burger zu seiner Notthurft sein aigen Gewächs schenken wird, der soll Ungelds frey seyn, welcher aber Wein kaufen und schenken würde, soll unserm Gnädigsten Herrn Ungeld geben und zahlen wie von Alters.

Zum Neunten. Soll keine Citation, Inhibition, Bannbrief oder dergleichen um weltliche Sachen, als weltliche Güter, Schuld und dergleichen Handlung betreffend, ins Rheingau ausgehen oder geschickt werden. Es soll auch kein Parthey solches annehmen, sondern ein jeglicher Inwohner des Rheingaues soll mit Recht gesucht werden an Orthen und Enden, da er sesshaftig ist, alsdann soll jedermann fürderlichen Rechtens verholfen werden.

Zum Zehnten. Nachdem bishero im Rheingau

Dienstmannsfreyheit gebraucht worden ist, wollen wir hinfürters nicht mehr gestatten, in Missbrauch und um Leidung, es sey Geistlich oder Weltlich, Edel oder Unedel, sondern in dieser Landschaft von unsers gnädigsten Herrn Recht sich jedermann begnügen lassen.

Zum Eilften. Ob es Sache wäre, dass sich eine Fehde, Zug oder Raiss dieser Landschaft begebe, soll ein Vizedom im Rheingau bey der Gemeine, und eine Gemeine bey dem Vizedom stehen, denselbigen als einen obersten Hauptmann anstatt unsers gnädigsten Herrn gehorsam seyn, wie von Alters.

Zum Zwölften. Nachdem etliche alte Testament und Bruderschaft gestift und ufgebracht, welche doch keinen guten Grund haben, etwan böslich oder gar nicht gehalten werden, und doch nichts desto weniger Gült oder Zinss, so daruf gesetzt, gefordert und ingenommen werden, solche Testament oder Bruderschaft sollen abseyn, und fürters kein Gült oder Zinss, so derhalb gefordert, gegeben werden.

Zum Dreyzehnten. Grundzinse, die beweisslich seind mit Brief und Sigel, welcherley die seind an Geld oder an Wein, sollen fürters, wie bishero gereicht werden, so sie aber nicht beweisslich mit Brief und Sigel, sollen sie todt und abseyn. Ob einer solch Grundzinss mit Brief und Sigel beweisen würde, und dieselbige ablösen wollte, soll er ein Schilling mit 15 Alb. ablösen; aber Wein, Wachs, Öl und dergleichen, was beweisslich ist mit Brief und Sigel, soll man mit dem zwanzigsten Theil ablösen, und so es doppelt gegeben worden, soll es todt und Abseyn.

Zum Vierzehnten. Als etliche betrügliche Kauf um Wein und dergleichen geschehen, dass etwa eine Ahme

Weins jährlich Einkommens um 6, 7, 8, oder 10 Gulden zum höchsten erkauft, damit dieselbige Person grösslich beschwert; solche unziemliche Kauf sollen von nun an, ab und todt seyn, und dem Käufer sein Geld zu ziemlicher Zeit wiedergegeben werden.

Zum Fünfzehnten. Nachdem Gülte, so um Geld erkauft worden sind, scheinbarer Wucher ist, doch nicht unbillig einem jeden sein Geld, so er ausgeliehen hat, in etwas zu ersetzen, wo dann etliche Gült oder Pension doppelt gehoben wäre, soll nunmehro abseyn, und nicht mehr gefordert oder gegeben werden, wäre es aber noch nicht soweit geloffen, oder neulich angegangen, soll ein jeder doch mit fünf Gulden ein Ort abzulösen Macht haben, und das Uibrige reichen nach Anzahl der Summen, was nicht doppelt aufgehoben worden, und darnach todt und absein.

Zum Sechszehnten. Ob einer wäre oder mehr, so Altaria oder Beneficia durch Bitt oder Gunst erlangt und dieselbige persönlich nicht besitzt und beliset, dem soll die Nutzung oder Zinss nicht dafür gefolgt, sondern von einer gantzen Gemein ingenommen werden, zur Förderung gemeines Nutzens.

Zum Siebenzehnten. Soll kein Jude in der Landschaft des Rheingaues seine Wohnung oder Behausung haben, von wegen des grossen verderblichen Schadens, den sie dem gemeinen Mann zufügen: es soll ihm auch kein Richter über Gesuch oder Wucher weisen; doch weiss sich jeder in der Hauptsummen zu halten.

Zum Achtzehnten. Begehren wir auch, dass ein jeglicher Burger Macht haben soll zu kaufen und verkaufen sonder Eintrag der von Maintz oder jemand anders, Bauholz, Bord und dergleichen mit Flössen herzu zu führen, welches dann also von Alters gewest ist.

Zum Neunzehnten. Es sollen auch in der Landschaft des Rheingaues keine Personen in die Klöster genommen werden, sondern diejenigen, so jetzo darin seind, sollen aussterben, und welche heraus wollen, sollen das Macht haben.

Zum Zwanzigsten. Wann einem Burger ein Unbilliges um Schmachworte oder dergleichen, nach Herkommen des Landes und Gelegenheit und Gestalt der Person erkannt, dasselbige soll das Gericht, bey welchem solches Unbilliges erkannt, taxiren und mässigen.

Zum Ein und zwanzigsten. So Statthalter, Churfürsten, Fürsten und Herrn des heil. Röm. Reichs Regiment sonderlich ein Artikel der Annaten halber gesetzt etc., dass die gen Rom gar nicht mehr gegeben werden sollen. Darumb so sollen und wollen auch die gemeine Landschaft des Rheingaues die tausend Gulden zum Pallio nicht mehr geben, sondern nunmehro dessen ledig und frey seyn.

Zum Zwey und zwanzigsten. Nachdem das Kloster Tiefenthal an der Landfeste gelegen, und an demselben Ort am allermeisten Noth und Gefahr ist, will die gemeine Landschaft, dass solch Kloster Tiefenthal ganz und zumahl abgethan werden soll, und die Nonnen von dem Ihren in andern Klöstern zu Ende ihres Lebens versehen werden, und solche ihre Güter zu gemeinen Handen der Landschaft ingenommen.

Zum Drey und zwanzigsten. Wass Halbtheil giebt, soll hinfürterhin das Drittel, und was Drittel giebt, soll das Viertetheil, und was Viertheil giebt, soll das Fünftheil geben.

Zum Vier und zwanzigsten. Der Vizedom will allezeit, wenn eine Person in Missethat angegriffen wird,

und auch erfunden, so ihm solch sein Bekanntniss verkündet, zuvor wissen, was man dem armen Menschen vor ein Urtheil oder Recht sprechen wolle, welches dann beschwerlich ist, sein Urtheil einem andern mitzutheilen, ehe und zuvor der arme Mann Recht gestellt; und wo man ihm solches nicht sagen will oder kann, will er dem Richter nicht erlauben, welches ihm keineswegs geziemt oder gebürt, auch wider gemeinen Nutzen und altes Herkommen ist.

Zum Fünf und zwanzigsten. Ob einer um Missethat begriffen und angenommen, bey dem etwas in Barschaft oder Werth befunden, das soll demjenigen, dem es entfremdet worden, wiedergegeben werden, und der Arme uf des Fleckens Kosten gerichtet, worin er begriffen. Wo aber Niemand solches erfordern würde, soll es bey dem Rath behalten und in gemeinen Nutzen angelegt werden.

Zum Sechs und zwanzigsten. Hengeraths-Sachen sollen nicht vor unsern Gnädigsten Herrn oder anderswohin getragen werden, sondern bey gemeinem Hengerath, Edel und Bürgern des Rheingaues bleiben, daselbst ausgemacht werden, nach Laut Brief und Sigel sonderlich hierüber ufgericht, bey welchem uns unser Gnädigster Herr gnädiglichen Handhaben soll.

Zum Sieben und zwanzigsten. So sollen Stationirer und der Sendt nicht mehr zugelassen werden.

Zum Acht und zwanzigsten. Ob in einem Flecken oder mehr, Wittwen oder Waisen erfunden würden, sollen durch ein Rath desselbigen Fleckens versehen werden.

Zum Neun und zwanzigsten. Sollen wir Wasser und Waide und Wildfang frey haben, ausgeschlossen

unsers Gnädigsten Herrn Oberkeit und Freyheit, auch Seiner Churfürstlichen Gnaden Forst, nach Inhalt des Landbuchs.

Zum Dreissigsten. Ob einer von Schultheisen und Rath in Haft käme, soll solcher wiederum von ihnen, sonder dem Vizedom herausgelassen werden, es wäre dann in peinlichen Sachen.

Zum Ein und dreyssigsten. Dass ein jeder Schultheiss in jedem Flecken des Rheingaues seine Bethe gebe von allen seinen Gütern, wie ein anderer ingesessener Bürger, wie sich dann der Edel und Geistliche auch gewilligt haben.« [1])

Man wird zugestehen müssen, dass auch diese neuen Artikel trotz vieler und eingreifender Aenderungen immer noch das Gepräge der Mässigung an der Stirne tragen. Mit wenigen Ausnahmen bezwecken die darin aufgestellten Forderungen: freie Wahl der Prediger und freie Lehre des Evangeliums, Losgebung der gefangenen Prediger, Ermässigung, zweckmässige Verwendung und theilweise Abschaffung der Zehnten, Ermässigung der Zölle, Aufhebung der Freiheiten von öffentlichen Leistungen und Abgaben, ausschliessliche Competenz der einheimischen Gerichte, freier Handel nach Mainz, freier Schank des selbstgezogenen Weins, ausschliessliche Geltung des einheimischen Rechts, Aufhebung aller persönlichen Rechtsprivilegien, Beschränkung der Heeresfolge, Abschaffung der alten Testamente und Brüderschaften und Aufhebung der damit zusammenhängenden Gülten und Zinsen, Ablösung der Grundzinsen in einem ermässigten Anschlag, Aufhebung aller betrüglichen Käufe und Verkäufe, Einziehung der Ein-

---

1) Schunk I. 193. ff.

künfte aller Altäre, welche Günstlinge besitzen ohne persönlich ihr Amt zu versehen, Landesverweisung der Wucherjuden, freier Bezug von Bauholz, allmählige Aufhebung der Klöster, Abstellung von Härten und Missbräuchen im Strafverfahren, insbesondere Beseitigung aller Eingriffe des Vicedoms, Aufhebung der Palliengelder, Schleifung des Klosters Tiefenthal zur Verstärkung der Landesvertheidigung, Selbstverwaltung der Waldungen, Landesverweisung der Stationirer und Aufhebung des Sends, Ordnung des Vormundschaftswesens über Wittwen und Waisen, freie Jagd, Weide und Fischerei, entweder die Wiedererlangung uralter Rechte und Freiheiten oder die Beseitigung wirklicher Uebelstände und Gebrechen.

An die ganze Landschaft erging nun die Aufforderung auf dem Wachholder zu erscheinen. »Entbieten euch,« so schrieben am 7. Mai die Versammelten, »Schultheiss und Scheffen und der gantzen Gemeine unsern Gruss zuvor, günstige liebe Herrn und Nachbarn samt aller Gemeine. Es hat gemeine Landschaft beschlossen, dergleichen auch von Flecken zu Flecken geschrieben, damit euch derhalben auch als Mitbürgern und Landsfreunden verkündigt, dass ihr wollet als uf morgen zu neun Uhren mit sampt euern Bürgern erscheinen uf dem Wachholder genannt, vor dem Erbacher Kloster: derhalben auch gemeiner Bürgerschaft solches anzeigen, welches wir euch hiemit wollen angezeigt haben, was in Sachen weiter zu handeln, niemands verhalten. Datum eilends uf dem Wachholder, uf Montag Jubilate anno 1525.« [1])

Bald war die ganze Landschaft in dem Lager versammelt. Selbst die Algesheimer hatten sich eingefunden.

---

[1]) Schunk I. 190. 191.

Schiffer Henrich, Bürgermeister von Winkel und Hans Bender, Bürgermeister von Östrich hatten sie schon auf den Landtag zu St. Bartholome entboten, um ihre Beschwerden geltend zu machen. Als sie später durch den Büttel von Östrich aufgefordert wurden, 20 Mann in das Lager auf dem Wachholder zu stellen, ordneten sie zu ihrer Vertretung den Hans Rupenhennd und Peter Dick ab. Aber die Rheingauer waren damit nicht zufrieden und liessen sie durch den Büttel von Östrich abermals auffordern: »zum stercksten vff dem Wachholder zu seyn als der Stadthalter auch dahin komen solt.« Darauf zog die ganze Gemeinde zu. [1])

Auch der zur Landschaft zählende Adel leistete Folge. »Etliche von der Ritterschaft« hatten sich aus freien Stücken der Bewegung angeschlossen, [2]) nach einem mönchischen Zeugniss, »um dabei im Trüben zu fischen.« [3]) Den Uebrigen hatten die Aufständischen »uff Frytag nach Inventionis Crucis« — 5. Mai — geschrieben, »nechst volgens Suntags Jubilate — 7. Mai — zu neun Uren zu Eltvel uff dem rathuess zu erscheinen,« um »nach Gestalt dieser Sachen und Handelung im besten zu handeln.« Nachdem den Erschienenen »alda etlich Artickell angezeigt und vorgehalten, welche nichts verfancklichs gehandelt,« wurden sie »uff Dinstag nach Jubilate — 9. Mai — zu morgen« auf den Wachholder beschieden. Die Edlen ritten an dem bestimmten Tag mit »etlichen Herrn vom Cappitel« hinauf und schickten den Vicedom Brömser voraus »zu Ine in Hauffen, mit Ine zu besprechen.« Da die Besprechung

---

1) Idst. Archivalacten.

2) Schunk I. 424.

3) Bär hist. Eberb. §. 281.

des Abgesandten »sich etwas lang verzogen« und es zu regnen begonnen hatte, ritten die Edeln und »Herrn vom Kappittel« in das Kloster Eberbach. Da kam der Vicedom alsbald nach und sagte: »wollen wir nit alle todgeschlagen syn, sollen wir als glich widderum hinussen rytten.« Darauf ritt der Adel »von Stund an widder zu Ine uff den Platz.« Man fragte die Edlen, »was sie by eyner Lantschafft und Inen thun« wollten. Die Ritter antworteten, dass sie »lyp und Gut by einer Lantschafft und Inen lassen und alles thun wollten, das frommen rittermessigen Lüten zustehe,« wann sie bei ihrer »alten Herlicheyt und Freyheit« gehalten würden. Auf diese Versicherung sagten beide Theile einander zu: »Lyp und Gut by einander zu lassen« und schwuren sich mit »uffgereckten Fingern« zusammen. [1])

Schon des folgenden Tags — 10. Mai — bereute indessen nach einem Zeugniss Friedrichs von Greiffenclau die gemeine Landschaft dieses Zugeständniss. Sie verlangte, dass die Edeln von allen ihren Gütern, auch von solchen, welche immer frei gewesen waren, »Bede geben, achten, reissen, wachen und alle Beschwerde mit tragen« sollten. [2]) Diese Irrungen scheinen indessen bald zu Gunsten des Adels ausgeglichen worden zu sein, da wenige Tage später in verschiedenen Urkunden derselbe Friedrich von Greiffenclau als »Hauptmann des gemeinen Legers im Rinckgaw« genannt wird. [3]) Ihm stand eine Anzahl Räthe als Ausschuss zur Seite, welche aus jeder Ortschaft gewählt waren. [4])

---

1) Schunk I. 424. 426. ff.
2) Schunk I. 428. 429.
3) Schunk I. 431. 433.
4) Schunk I. 257. 431. 432.

Das nächste Augenmerk der versammelten Ritter und Bauern der Landschaft war jetzt darauf gerichtet, von dem Landesherrn und Domcapitel zu Mainz die Annahme der Artikel zu erzwingen. Die Landschaft hatte die auf dem Wachholder ausgearbeiteten Artikel »Donnerstag nach Jubilate« — 11. Mai — abermals übergeben. Schon des Tags darauf erfolgte zwar eine zusagende, aber an Bedingungen und Vorbehalte geknüpfte Antwort, die nicht befriedigen konnte, namentlich da der Canzler Caspar von Westhausen in einer Nachschrift damit die Aufforderung verband, das Lager auf dem Wachholder aufzuheben und Bevollmächtigte zur Unterhandlung und Vergleichung zu senden. »Wo aber in einem oder meher Artikel kein Vergleichung geschehen oder erfunden werden mögt, dass mit denselben bis uff zukünftige Reformation in Ruhe und Still standen würde; was dann in derselben gemeinen Reformation bey andern Unterthanen gemeinlich geordnet und angenommen würde, dabey solle die Landschaft des Rheingaues auch bleiben und gelassen werden«[1]). Der oberste Statthalter des Erzstifts, Bischof Wilhelm von Strassburg und der Domdechant Lorenz Druchsess von Pommersfelden wurden desshalb aufgefordert, persönlich auf dem Wachholder zu erscheinen. Es war »uf Donnerstag nach dem Sontag Cantate« — 18. Mai —, als sie mit andern Domherrn und fürstlichen Beamten auf dem Wachholder eintrafen. Die Herren mögen wohl bald gefühlt haben, als sie in den weiten Kreis der Versammelten ritten und ringsum drohend die Waffen über die Haide glänzten, dass hier keine Zeit und kein Ort zu Unterhandlungen sei. Die vorgehaltenen Artikel wurden in der erwähnten Fassung angenommen und ver-

[1]) Schunk III. 61. 62.

sprochen, »bey Glauben und Treuen, solches alles stet und fest zu halten, alles getreulich und ohngefährlich« und darüber des folgenden Tags zu Eltville Brief und Siegel ertheilt [1]).

Die Reihe kam jetzt an die Klöster des Gaus. Alle fügten sich der Nothwendigkeit und unterschrieben ihr Todesurtheil. »Wir«, so lautet die Verschreibung von Eberbach, »Bruder Niclas Abt, Bruder Jacob Prior, Bursirer, Alten und der gantze Convent des Klosters zu Erbach im Rheingau, bekennen hiermit und thun kund gegen allermänniglich in und mit Kraft dieses Briefs, dass wir uf heut dato uns gänzlich vereinigt und vertragen haben mit den ehrenvesten gemeiner Ritterschaft, ehrsamen vorsichtigen Räthen und Bürgerschaft der gantzen gemeinen Landschaft im Rheingau um nachfolgende Artikel, welche sie sich gegen uns in Beschwerung anmassen und beklagt haben.

Zum Ersten. So sollen und wollen wir Abt und Convent und alle unsere Nachkommende nun hinfür und zu allen Zeiten von allen unsern liegenden Gütern, welcherley die seind, im Rheingau in einer jeden Gemarke gelegen, die Bethe gleich andern Bürgern und Inwohnern geben, dabey achten, wachten, raisen und alle andere Diensten in dem Flecken, darin wir häuslich Wohnung haben, und derhalben mit nichts, wie bisher, gefreyt seyn.

Zum Andern. So sollen und wollen wir an keinem Ort im Rheingau, da wir Hof und Güter liegen haben, einige Schäfferey, wie bishero geschehen, halten oder haben, sondern sollen die gänzlich abthun und verlassen, als wir auch gethan haben.

---

[1]) Schunk I. 206. 207. Zimmermann III. 539.

Zum Dritten. So sollen und wollen wir alle gemeine Aliment, die bis anhero in unsern des Klosters Nutzen und Gebrauch mit Waiden und andern Nutzungen gehabt, verlassen, und die alle in Gebrauch gemeiner Landschaft und männiglich liegen lassen.

Zum Vierten. Nachdem unser Hof zum Appen ausserhalb der Landschaft zwischen der Gehege gelegen, und die Landschaft sich besorgt, dass dem Stift Mainz und Rheingau ein Schaden durch solchen Hof zu Handen kommen mögte; sollen und wollen wir denselbigen Hof abthun und schlaifen, und die Bäu hinwegschaffen und keine mehr dahin bauen oder schaffen dahin gebaut zu werden, und der Begriff des Hofs in Gebrauch gemeiner Landschaft gebraucht und gekert werden soll.

Zum Fünften. Sollen und wollen wir nun hinfürter kein Zinss oder Gült, Pfacht oder Gefälle im Rheingau mehr haben noch fordern, sondern haben uns deren gäntzlich und zumahl verziehen und begeben, wo aber Gült um Gült erkauft jetzund kürzlich angenommen und die Hauptsumme noch nicht vergnügt, soll hinfürters bis zur Hauptsumme ausgericht und bezahlt werden, und alsdann todt und abseyn, auch nicht mehr gegeben werden.

Zum Sechsten. Sollen alle Testament und gestiftete Bruderschaften bey uns todt und abseyn, und derhalben nichts erfordern oder ersuchen.

Zum Siebenten. So sollen wir nun hinfürter keine Person in unser Kloster annehmen, sondern sollen also aussterben, und solche Güter unsers Klosters im Rheingau gelegen nach dem aussterben hinführo einer gemeinen Landschaft zuständig seyn, damit zu erhalten Hausarme und alle andere nothürftige Dinge eines gemeinen Nutzen der Landschaft, und ob einer jetzund im Kloster eines Ab-

falls worden wäre, dess sollen wir uns hierin auch begeben und gäntzlich verzeihen.

Zum Achten. Ob einer oder mehr in unserm Kloster wären, die nicht gern hierin sondern heraus begerten, dem sollen und wollen wir solches vergünstigen und zulassen, und sollen ihm 200 Gulden zusamt seinen Kleidern und Büchern vor seinen Abscheid geben und folgen lassen zu seiner Ernehrung und Unterhaltung.

Zum Neunten. Alle Drittelgüter, so den Armen verliehen, und dasselbige fünfzig Jahr gereichet, soll todt und abseyn und nicht mehr gegeben werden: so aber solches nicht so wäre erhoben und gegeben worden, soll hinfürter gegeben und gereicht werden das Drittel, bis es sich an die obgemeldte 50 Jahre erstreckt, alsdan soll es auch ab und todt seyn.

Zum Zehnten. So sollen und wollen wir kein Geistlich Recht oder Fremd Recht gebrauchen in weltlichen Sachen wider die Bürger und Inwohner des Rheingaues, sondern uns bey ländlichem Rechten begnügen lassen, wie andere Bürger.

Zum Eilften. So sollen und wollen wir zwo Nothschlangen 24 Schueg lang und mit allem Zugehör, dazu 2 Gezelt, zu Nutz und Nothurft gemeiner Landschaft bestellen und verschaffen; auch sollen wir durch Edel und Bürger gemeiner Landschaft alle Viertel Jahrs uns besichtigen lassen, und alle nothdürftige Dinge dazu anzaigen und Rechenschaft von allen unsern Habituren und Gütern, wie solches angelegt sey, berechnen. Auch so sollen wir uns nun fürterhin keiner eigener Waldungen unterziehen, sondern solche zu Nutzung gemeiner Landschaft gestellt werden. Auch ob es Sache wäre, dass noch etwas durch gemeine Landschaft des Rheingaues beschlossen, verordnet,

bewilligt, oder erlangt würde, sollen und wollen wir alles, als andere Bürger, annehmen und denselbigen nachleben und nachkommen. Diess alles, wie obsteht, haben wir Abt, Prior, Bursirer und Convent gemeiniglich und sonderlich vor uns und unsere Nachkommende also stet und fest zu halten zugesagt und versprochen, in Beyseyn etlicher, der Ehrwürdiger, wohlgebohrn, Edeln, unsern Gnädigen Herrn des Hochwürdigen Dhomkapitels sonderlich verordneten, auch in Beyseyn des Ehrenvesten Henrich Brömbsers von Rüdesheim, Vizedom im Rheingau, und anderer von Adel im Rheingau.

Dess zu Urkund haben wir obgemeldte Abt, Prior, Bursirer, Altern und Convent vor unsern und unsers Conventswegen gebeten die ehrwürdige vorgemeldte unsere Gnädige Herrn des Dhomkapitels, dass sie ihre Kapitels Insigell hieran wollen hencken, welche wir Dechant und Kapitel des hochwürdigen Dhomstifts zu Mainz uf Zusagung der Unsern, so bey diesem Handel gewesen, mit Bitte der gemeldten Geistlichen Brüder gethan; und das zu mehrer Sicherheit haben wir Abt, Prior, Bursirer, Altern und Convent unser Convents Insigel auch hieran gehangen. Datum uf Sambsttag nach dem Sontag Cantate, Anno Domini 1525« — 20. Mai —[1]).

»Uf Dienstag nach Vocem jucunditatis« — 23. Mai — stellten der Abt Bruder Friderich, der Prior Bruder Hermann und der Convent des Klosters Johannisberg eine gleiche Verschreibung aus. Nur fehlt darin der Artikel 4, statt dessen zugesetzt ist: »Auch sollen wir kein eigen Backhaus auswendig des Klosters haben,

---

[1]) Schunk I. 208 ff. — Idst. Archivalacten. — Bär, hist. Eberb. §. 281.

sondern einer Gemeine eines jeden Fleckens zugestellt werden«; und in dem Artikel 11 ist nur »ein Gezelt« angesetzt [1]).

Aehnlich lauten die Verschreibungen des Klosters Mergenthal — Marienthal —, berühmt in der Geschichte des Rheingaus durch die daselbst unter den Kogelherrn schon 1464 blühende Druckerei [2]), durch den Pater Bürckhner und den Convent »uf Mittwoch nach dem Sonntag Vocem jucunditatis« — 24. Mai —, worin jedoch nur die Stellung einer »halben Schlange mit ihrer Zugehör« versprochen wird [3]); des Klosters Gottesthal durch die Abtissin Schwester Engel und den Convent »uf Dienstag Vocem jucunditatis« — 23. Mai — [4]); des Klosters Aulhausen durch die Abtissin Elisabeth von Holzfeld und den Convent »uf Mittwoch nach dem Sonntag Vocem jucunditatis« — 24. Mai — [5]); des Klosters Eibingen durch die Abtissin Catharina von Kreuznach und den Convent »uf Mittwoch nach dem Sonntag Exaudi« — 31. Mai — [6]). Auch die weiblichen Klöster verpflichteten sich der Landschaft Geschütz zu stellen: Gottesthal und Aulhausen jedes eine »halbe Schlangenbüchs mit ihrem Zugehör« [7]), Eibingen ein »Scharpenthein mit ihrer Zugehör« [8]). Nur von dem Kloster Tiefenthal wurde keine Verschreibung verlangt. Da es nach dem zwei und zwanzigsten Artikel ganz abge-

---

[1]) Schunk I. 221 nebst Anm.

[2]) Bodmann 212.

[3]) Schunk I. 222 ff.

[4]) Schunk I. 215 ff.

[5]) Schunk I. 225.

[6]) Schunk I. 230 ff.

[7]) Schunk I. 218. 225.

[8]) Schunk I. 232.

than und »eine Landes Festung dahin gebaut« werden sollte, so wurde »den Jungfrauen und Schwestern des Klosters offentlich gebotten, in Zeit von vier Wochen solches zu raumen, und das Ihrige mittlerweil mit Nutzen zu veräussern und wegzuschaffen« [1]).

Es lässt sich nicht verkennen, dass diese Massregeln, wenn sie wirklich zur Ausführung kamen, in nicht zu langer Zeit eine gänzliche Beseitigung der Klöster herbeiführen mussten. Sie vernichteten die pfäffliche Freiheit der Klöster, sie entzogen ihnen die ergiebigsten Einnahmequellen, namentlich ihr ganzes Waldeigenthum, sie verhinderten jeden Zuwachs durch den Eintritt neuer Mitglieder und unterwarfen ihr wirthschaftliches Leben einer sehr lästigen Controle. Aber sie haben gleichwohl keinen eigentlich revolutionären Anstrich. Eine Revolution führt ihre Schläge wuchtiger, sie überlässt nicht ein verhasstes Institut durch Abschneiden der Bedingungen seiner Existenz einer natürlichen Auflösung, sondern führt gewaltthätig und plötzlich das Ende herbei. So verfuhren andern Orts die Bauern mit den Klöstern. Die Massregeln der Rheingauer Rebellen vom Jahr 1525 gegen die Klöster erreichen lange nicht die Säcularisationen im Anfang dieses Jahrhunderts.

Uebrigens war es den Rheingauern mit der Vernichtung der Klöster und der Durchführung ihrer desfallsigen Beschlüsse Ernst. Die Klöster mussten einige Tage später auch »alle Register, Bücher, Brief und Sigel, über Zins, Gült, Renten, Pfacht und dergleichen im Rheingau fallend« herausgeben und sich ausdrücklich verschreiben: »ob einige Brief, Sigel oder Register veräussert wären, dieselbigt wieder beyheimisch zu verschaffen, auch nun hin-

---

[1]) Schunk I. 234.

fürter keinige zu veräussern, zu verkaufen, zu verkänten oder niemands zuzustellen, sondern ufgerichtem Vertrag. Brief und Sigel getreulich und ungefährlich bleiben lassen« [1]). Die hierüber von Eberbach ausgestellte Urkunde datirt »uf Dienstag nach unsers Herrn Auffarth« — 30 Mai —, die von Johannisberg vom »Dienstag nach dem heiligen Pfingsttag« — 6. Juni — [2]). Und als verschiedenen Klosterangehörigen, welche »ihre Ordenskleider gar ab- und ausgethan, und in weltlichen Stand wider ihre Verheiss und Gelöbniss sich zumal und gäntzlich ergeben« von ihren Vorgesetzten die Verabfolgung der für solche »Abtrinnige, Verloffene und Ausgehende« bestimmte Summe verweigert wurde, verordnete die Landschaft auf deren »ungöttliche unförmliche Klage«, jedem »zur Stund und unverzüglich zwanzig Gulden an zu geben, und die übrige Summe bis zu völliger Ausrichtung in 14 Tagen an Geld oder Gut, nach der gemeinen Landschaft Schätzung solcher Güter zu liefern und auszurichten«. Ein derartiges Mandatum an das Kloster Johannisberg ist» gegeben uf unsers Herrn Auffartstag« — 25. Mai — [3]). Auch aus Eberbach waren drei Mönche: Peter Aspach von Bacherach, Jacob Rath von Saulheim und Valentin Itzstein, dessen Heimath unbekannt ist und ein Converse Johann Daudistel von Horweiler ausgetreten und hatten sich dem neuen Bekenntniss zugewendet [4]).

Zwei weitere Beschlüsse der Versammlung auf dem Wachholder betreffen die »Ablegung der Schäffereyen in

---

[1]) Schunk I. 228 ff. — Idst. Archivalacten.

[2]) Schunk I. 230. 233.

[3]) Schunk I. 226 ff.

[4]) Bär, hist. Eberb. §: 284. — Idst. Archivalacten.

land« und die »Besichtigung eines jeden Amts im Rheingau« zum Zwecke einer gleichmässigeren Vertheilung der Besitzungen jeden Amtes. Der letzte Beschluss ist auf Klage von Lorch und Algesheim gefasst worden. Die früher aufgenommene Urkunde, in welcher Geisenheim als besonderes Amt nicht genannt wird, ist vom »Dienstag nach dem Sontag Vocem jucunditatis« — 23. Mai — datirt und mit dem Siegel Friedrichs von Greiffenclau gesiegelt [1]). Die Ablegung der Schäfereien war in dem neunzehnten der auf dem Landtag zu St. Bartholome abgefassten Artikel beschlossen worden. Dieser Artikel ist jedoch, wie erwähnt, in den von dem Statthalter und Domkapitel angenommenen Artikeln nicht enthalten. Die Landschaft sah sich deshalb veranlasst »auf Montag nach dem Sontag Vocem jucunditatis« — 22. Mai — »sonderliche Brief und Siegel« aufzurichten, dass sie »einträchtlich einmündiglich übereinkommen und beschlossen haben, dass nun hinfürters keine Schäfferey im Zirck des Rheingaues gehalten werden soll, es sey Edel, Unedel, Geistlich oder Weltlich, wessen Standes die wären«. Diese Urkunde ist doppelt gesiegelt, Namens der Ritterschaft durch den mehrerwähnten Friedrich von Greiffenclau, Namens der Bürgerschaft durch die »ehrsame Bürgermeister und Rath zu Eltfeld« [2]).

Das muss wohl in den Tagen des Mai des Jahres 1525 ein reiches, vielbewegtes Leben auf der sonst so stillen Haide gewesen sein, wie es ein grosses Volkslager mit seinem rastlosen Treiben und seiner Farbenfülle mit sich bringt. Ritter, Pfaffen und Bauern in den verschiedensten Trachten und Wehren drängten sich bunt durcheinander. Hier übte ein alter Kriegsmann die junge

[1]) Idst. Archivalacten. — Schunk I. 219 ff.

[2]) Schunk I. 213 ff.

Mannschaft in den Waffen, dort hatte sich ein Haufen zu einem tollen Trinkgelage zusammengethan, dort lauschte eine »Gemeinde« den Feuerworten eines Prädicanten. Wie mögen die Herzen gepocht haben, als vielleicht zum ersten Male in den Lauten der geliebten Muttersprache die ewigen Wahrheiten des Christenthums gepredigt, wie die Augen geleuchtet, als mit dem neuen Evangelium der religiösen auch das der bürgerlichen Freiheit verkündigt wurde! Namentlich war es Kaspar Hedio, jener »schändliche lutherische Verführer«, wie ihn ein mönchisches Zeugniss nennt, welcher dieses Amt verwaltete. Daneben liess er sich auch das leibliche Wohl seiner Heerde angelegen sein, wie aus einem Brief von seiner Hand an die ehrwürdigen Väter von Eberbach, »voll von schmutziger Galle und von jenem göttlichen Geiste, von welchem Christus auf der Zinne des Tempels in Versuchung geführt wurde«, wie dasselbe Zeugniss sich ausdrückt, hervorgeht:

»Denn Andächtigenn vnd Gaistlichen Vätern im Closter Erpach.

Andechtige vnnd Gaistliche Väter die Gemeine Burgerschafft dess Rhingaues entbeutet euch Ihren Gruess Vnnd thuen euch zuwissenn So doch die heilige geschrifft Alle Christliche hertzenn ermanet von dem Vberfluss zeitlicher nahrung Christlich mit zu theilen wo mangell ist, habenn wir solchenn spruch zu hertzen genommenn, vff dass der gerechtigkeitt Goetes volnstreckung geschehe, vnd die liebe in Vnss erwerme, so bitten wir dz Ihr dem Gemainen läger versehen wolnt mit wein, brodt, vnd flaisch mit zimlichkeitt, biss so lang vnser vorgenommene Articull Euch belang entlichen beschluss erlangen. Euch dass zum bestenn zuuerstehn gebent, vff dass weiter vnrath werde vermieetenn. Hierin thuent ihr Vnsern gefallen.

Gebenn vff dem Wachholter Dienstag nach Jubilate. Anno 1525« [1]).

Dieser Brief, mit welchem nach einem andern mönchischen Zeugniss den Rheingauern »das Maul gestopft« werden soll, wenn sie sagen: „*Nos nihil vi accepimus monachis, sed ipsi sponte nobis dederunt*“ [2]), konnte allerdings als Knebel dienen.

Die Zeche ging auf Kosten der Klöster, namentlich auf Kosten der nahen reichen Abtei Eberbach. Daselbst lagerte ein Fass von mächtiger Grösse, einem ähnlichen Ungeheuer in dem Mutterkloster zu Clarevall nachgebildet [3]). Der Abt Johann Bode 1475—1485 hatte das Wunderwerk begonnen und der Abt Martin Rifflinck 1498 — 1506 es vollendet. Das Fass hielt 74 *carratas* d. i. Zugläste [4]). Eine *carrata* entsprach in dem Rheingau bis in das XIV. Jahrhundert vier, von da an bis in das XVI. Jahrhundert sechs und von da an wieder vier Ohmen [5]). Nimmt man eine *carrata* hiernach auch nur zu vier Ohmen an, so hielt das grosse Fass zu Eberbach immer 296 Ohmen. Am 1. Dezember 1500 war es zum ersten Mal gefüllt worden [6]). Schon im Jahr 1543 war es so verfallen, dass bei der Reparatur sein Cubikgehalt auf den vierten Theil beschränkt werden musste [7]). Die spätere Kloster-

---

[1]) Schäfer Catal. Fr. Abb. Monast. Eberb. — Bär hist. Eberb. §. 281. — Idst. Archivalacten.

[2]) Idst. Archivalacten.

[3]) Bodmann 188.

[4]) Bodmann loc. cit. — Bär hist. Eberb. §. 252. 263. — Schäfer Catal. Fr. Abb. Monast. Eberb.

[5]) Bodmann. 411. ff.

[6]) Bär, hist. Eberb. §. 263. — Bodmann 188.

[7]) Bär, hist. Eberb. §. 252. — Bodmann 188.

welt von Eberbach scheint von dem Wunderwerk nicht mehr sonderlich erbaut gewesen zu sein, wie aus der Note eines Mönchs zu diesem Fass hervorgeht: »*Hoc magnum vas nichil emolumenti monasterio attulit, immo plus damni, magnum nomen, et vacuam bursam*« [1]).

Auf dieses Fass hatten es die durstigen Rotten draussen auf dem Wachholder zum grossen Verdrusse der frommen Väter besonders abgesehen. Zu Ehren Gottes und der evangelischen Freiheit tranken sie es aus bis auf die Nagelprobe [2]). Begreiflicher Weise liessen es die Proviantmeister und ihre gebotenen und freiwilligen Gehülfen nicht fehlen, jedesmal an Ort und Stelle die Güte seines Inhalts einer eingehenden Probe zu unterziehen. In der Weinlaune mögen dann die ausgelassenen, übermüthigen Haufen mancherlei Unfug verübt haben. »Vff dem Vaiss gesessen« und »die osterkertze beshediget« zu haben, wird wenigstens später ausdrücklich einigen Inculpaten aus Bingen, welches einige besonders unruhige und tolle Köpfe gesendet hatte, zur Last gelegt [3]). Auch im Uebrigen waren die Rheingauer für die reichen Vorräthe der Abtei zur Leibesnothdurft nicht unempfänglich und räumten damit gründlich auf. Den gastfreien Mönchen von Eberbach kostete die Zeche: 80 Stück Wein, 600 Scheffel Mehl und Getreide, fast alle Ochsen, Kühe, Schafe, Hühner, Tauben, Kälber, das geräucherte Fleisch und die Käse, kurz alle vorhandenen Nahrungsmittel [4]).

---

1) Bär, hist. Eberb. §. 252. — Bodmann loc. cit.

2) Bär, hist. Eberb. §. 283.

3) Idst. Archivalacten.

4) Bär, hist. Eberb. §. 281. — von Stolterfoth 31. — Idst. Archivalacten.

Dass andere Klöster nicht besser daran waren, bezeugt neben andern Nachrichten ein Schreiben der Abtissin Engel Appt und des Convents von Gottesthal an Friedrich von Greiffenclau vom »Dinstdag nach Cantate« — 16. Mai —. »Wir klagen uch,« heisst es darin, »mit jemerlichem Hertzen und Bedrüppeniss den grossen Frebel Mutwillen und Schaden, den wir lyden von den jenen, die off und abe gehen vor unsserm Closter mit Essen und Drincken, sie zu stossen uns unsser Düren und zustechen sie mit eren Spiessen und den Unbaden den sie stellen, kunen wir nit me gelyden, Wir syn ingegangen aller Beswerde die uns unmogelichen synt zu halden noch dant han wyr keyn Beschirmunge von keynigem Menschen, wullent ir das Closter zubrechen und verheren, so versorgent uns von dem unssern, dass wir unsser Noitdorfft haben biss in unsser Ende und Dunth dan mit dem Closter was ır wullet. Man gundt Dieben und Mördern, dass sie sich bereyden zu erem Doide, also wullent uns auch ein wenig Zyt geben unss zu bereyden zu unsserm Elende« [1]).

In einer fast unleserlichen Rechnung des Landschreibers Diether Potthoven aus dem Jahr 1526 sind die Namen vieler besonders Betheiligten erhalten worden. Da werden genannt

von Walluf:

Emmel Leiendecker, Peter Menchen, Ruprecht Bender, Fishenn, Josten Peter, Milchers Cles, Jeckel Burcker, Schlosserhen, Milchershengin;

---

[1]) Schunk I. 431. 432. — Bär, hist. Eberb. §. 283.

von Eibingen:

Jacob von Erbach, Haupts Wendling, Jacob Reitzenhan, Thillenhen, Thillen Hans, Kleiberhengin;

von Rüdesheim:

Ewalts Philips, Heil Bender, Henrich Roth, Valentin Roth, Contz Wener, Ucheshen, Cles Schumacher, Hörhengin, Clessgin Strinch, Ewalts Heintz, Schramhengin, Paulus Schumacher, Hausen Wentz, Contz Metzler;

von Lorch:

Frantz Scherer, Thomes Schreiner [1]).

[1]) Idsteiner Archivalacten.

III.

Ende der Bewegung.

Die Bewegung hatte ihren Höhepunkt erreicht. Der Sieg war zu leicht erkämpft, um Bestand halten zu können. Der gefährlichste Feind der Rheingauer war die eigene wohlgefällige Selbstgenügsamkeit. Statt die Bewegung weiter zu tragen und durch eine Verbindung der vereinzelten Bewegungen am Rhein ihren bedrängten Brüdern in Schwaben, Franken und Thüringen Luft zu machen, sassen sie auf dem Wachholder und brandschatzten die Klöster, als ob nicht ausserhalb der engen Marken zwischen der Walluf und Wisper auch um ihre Sache der Entscheidungskampf geführt würde. Eine auf dem Wege der Gewalt in Fluss gerathene Volksbewegung verliert die sicherste Bürgschaft ihres Siegs, wenn sie vor Niederwerfung des letzten Widerstands zum Stillstand kommt. Bei dem in der Regel vorhandenen Mangel einer eingelebten Organisation verzichtet sie damit nicht bloss auf ihre bessten Verbündeten, welche allein diesen Mangel ersetzen können: die Ueberraschung und den Schrecken des Gegners, sondern gestattet auch gleichzeitig dem Feinde, sein gegebenes Uebergewicht hierin wieder zur Geltung zu bringen. Mitten in den Siegestaumel klangen die Schreckensbotschaften von Böblingen, Königshofen und Ingolstadt. Die Sache der Bauern im Oberland war den Streichen des Schwäbischen Bundes erlegen. Alle Führer

der Bewegung hatten geendet, die wenigsten im rühmlichen Kampfe, die meisten unter Henkershand oder in Acht und Bann in der Fremde. Würzburg hatte am 18. Juni dem siegenden Truchsess und den andern Fürsten die Thore geöffnet. Ueberall hielten die erzürnten Mächtigen ihr Rachegericht [1]). Das Gerücht vergrösserte den gewaltigen Heereszug des Truchsessen in das Ungeheure. Namentlich verbreitete seine zahlreiche Reiterei, »der Bauern Tod«, Furcht und Schrecken.

Da entsank den Rheingauern der alte Muth, den sie an manchem heissen Tag behauptet und bewährt hatten [2]). Sie verliessen das Lager auf dem Wachholder und zogen in der Stille nach Hause [3]). Bär meldet zwar in Uebereinstimmung mit einem andern Zeugniss aus Eberbach, dass Frobenius, ein Feldherr des Schwäbischen Bundes, plötzlich in den Rheingau eingefallen sei, die Rebellen angegriffen habe und, nachdem viele getödtet und verwundet worden, die übrigen sich in ihre Heimath zerstreut hätten [4]); diese Nachricht dürfte jedoch Angesichts anderer ausführlicherer, mit Urkunden belegter Zeugnisse wenig Glauben verdienen. Die Hoffnung der Rheingauer aber, dass der Schwäbische Bund, wenn sie nicht mehr in Waffen ständen, sie gewähren lassen und sich nicht in ihre Händel mischen würde, ging nicht in Erfüllung.

Der oberste Statthalter Bischof Wilhelm von Strassburg hatte bei Beginn der Volksbewegung im Erzstift geglaubt, mit den eigenen Streitkräften dem Aufstand wider-

---

[1]) Zimmermann III. 854. ff. — Bensen 447. ff. — König 171 ff.

[2]) Bodmann 809.

[3]) Schunk I. 237. II. 53.

[4]) Bär, hist. Eberb. §. 282. - Idst. Archivalacten.

stehen zu können Schon zu Anfang April hatte er den Vasallen des Stifts geschrieben, »sich in Rüstung zu schicken und anheim zu halten, bis er weiter beschreiben werde, und alsdan auffs starkest sampt Knechten und Pferden mit gleissendem Hauptharnasch zum besten gerüst zuzuziehen« [1]). Auch dem Anführer der Rheingauer, Friedrich von Greiffenclau war ein solches Schreiben zugegangen [2]). »Montags nach dem heiligen Palmtage« — 10. April — erging an ihn von Aschaffenburg der weitere Befehl des Statthalters: »sich von Stundte und ungesaumpt mit seinen Knechten auffs sterkst angezeigter massen gerüst zu erheben, und den nehsten gen Miltenberg zu fügen, des Orts er weitern bescheidt finden würde.« Gleichzeitig waren die erzstiftischen Kellereien in Höchst, Steinheim und Aschaffenburg angewiesen worden, für ihn, seine Knechte und Pferde Kost und Futter bereit zu halten [3]). Aber Friedrich von Greiffenclau war so säumig, wie die andern Vasallen des Erzstifts. Ein »in grosser Eyll auf Dienstang nach dem heiligen Ostertag« — 18. April — erneuerter Befehl des augenblicklichen Zuzugs »bey verlierung der Lehen« hatte bei Friedrich von Greiffenclau, wie den andern Vasallen des Erzstifts keinen besseren Erfolg [4]). Das Blutgericht zu Weinsberg hatte Ross und Reiter gelähmt. Der Statthalter wurde zu Aschaffenburg von den eigenen Bürgern in seinem Schlosse belagert und musste Räthe zur Unterhandlung in das Lager des hellen Haufens zu Buchen abordnen. Ehe der Vertrag zu Stande gekom-

---

[1]) Zimmermann III. 518.
[2]) Schunk III. 55.
[3]) Schunk III. 56.
[4]) Schunk III. 57 ff. — Zimmermann loc. cit.

men war, hatte der Vortrab des hellen Haufens die Stadt besetzt. Das beschleunigte den Abschluss des von dem Statthalter und dem Dechanten des Mainzer Kapitels, Lorentz Druchses einerseits und den obersten Hauptleuten des hellen Haufens, Götz von Berlichingen und Georg Metzler andrerseits unterzeichneten Miltenberger Vertrags vom 7. Mai, durch welchen das ganze Erzstift in die evangelische Verbrüderung eintrat [1]).

Der Vertrag hatte dasselbe Schicksal, welches in der Regel Verträge zwischen Partheien haben, die sich in tödtlichem Kampfe gegenüber stehen. Kaum war der siegreiche Truchsess mit seinen Verbündeten in Würzburg eingerückt, so eilte Wilhelm von Strassburg ebenfalls dahin. Die zu Miltenberg und auf dem Wachholder und an andern Orten eingegangenen Verträge existirten nicht mehr, als die Arme gesunken, die sie abgefordert; aber nach Blut gelüstete es ihm nicht [2]). Ein heller Zug milder Humanität ersparte den Mainzischen Landen zum grössten Theile die schrecklichen Schauspiele, mit welchen anderwärts die Sieger ihren Sieg befleckten. Ganz indessen vermochte oder wollte er wohl auch nicht das Rachegericht abwenden. Hauptsächlich war es ihm darum zu thun gewesen, von den erzstiftischen Landen den Ueberzug des zügellosen Heeres des Truchsessen fern zu halten [3]). Hatte doch selbst Nürnberg, die Bundesstadt, nur den Durchzug durch die Hauptstrasse gestattet, während die Häuser zur Seite und alle andern Strassen mit Ketten gesperrt waren, 400 Pferde im Solde des Raths und die ganze Bürgerschaft

[1]) Zimmermann III. 518. ff. — Schunk III. 75. ff.

[2]) Zimmermann III. 863. — Bensen 450. — Schunk I. 241.

[3]) Schunk I. 240. 242. III. 87.

unter den Waffen standen und alles Geschütz aufgefahren war [1]).

»Auf Sontag nach Trinitatis« — 12. Juni — schrieb der Truchsess von Würzburg aus den Rheingauern: »Gemeine Landschaft des Rheingaues. Besondere. Nachdem ihr als des Erzstifts Mainz verpflichtete Unterthanen euch ohne einige bewegliche, billige und rechtmässige Ursache, sondern gantz muthwilliger trotziger Weise, unbedachtsam euer Pflicht und Eyd gegen euer Obrigkeit aufgeworfen und empört, viel ohnziemliches trotziges geübt, etliche Gotteshäuser zerstört, geplündert, ihre Briefe und Privilegien gewaltthätiger Weise entwendt und genommen, zuletzt euer Obrigkeit mit ernstlichem Gemüthe und wehrhafter Hand wider alle Vernunft zu unziemlichen und unbilligen Vertragen muthwilliglich nach euerm Willen und Gefallen genöthigt und gezwungen, zu merklicher Verkleinerung des Churfürstlichen Standes, Obrigkeit, Hoheit und Gerechtigkeit, Inkommen und Nutzen, über dieses ihr noch länger und mehrer in Empörung stehet und viel ohngebürliche und schändliche Sachen und Händel vornehmet, so allenthalben offentlich landkundig, aber zumal nicht leidlich ist. Wohero aus diesen und andern strafwürdigen Ursachen sind wir vermöge der Bundseinigung verordnet, euch dadurch zu gebürlichem Gehorsam zu bringen, mit Heereskraft zu überziehen gegen euch mit der That und Ernst zu verfahren.

Und wiewohl der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Wilhelm Bischof zu Strassburg, Landgraf im Elsass und Statthalter im Erzstift Mainz itzo allhier bey uns vielfältig und gnädig angehalten, solchen Zug und Straf von

---

[1]) Zimmermann III. 859.

euch zu wenden und unser Vornehmen zu mildern, wir auch Seiner Fürstlichen Gnaden hierin gern willfährig gewesen wären; so ist doch unser Befelch, so wir von den Bundsgenossen haben, so ernst und Streng, gegen euern Muthwill, Frevel und schwere Fehler und Verantwortung, dass wir seiner Fürstlichen Gnaden Vorbitte nicht haben statt geben können oder mögen. Darum so erfordern und ermahnen wir euch, hiermit begerend, ihr wollet euch zum geschwindesten zu Frowin von Hutten dem Ritter verfügen in Gehorsam euer Obrigkeit, auch auf Gnad und Ungnad des Bundes ergeben; dann wo dieses verlasst und nicht geschehen, haben wir neben den Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten, unsern Gnädigsten Herrn, dem Erzbischof zu Trier und Pfalz, beeden Churfürsten, auch Herzog Otthenrichen von Bayern an unserer Statt, von gemeinen Bundswegen, obgedachten Frowin von Hutten Rittern &c. zum Hauptmann verordnet, euch angezogener Maassen mit Heerskraft zu überziehen, zu strafen und in Gehorsam zu bringen: darnach möget ihr euch wissen zu richten« [1])

»Auf Dienstag nach Fronleichnamstag« — 13. Juni — wurde dieses Schreiben in allen Flecken des Rheingaus verkündigt. Nur Wenige, die entschiedenen Revolutionsmänner, die von Anfang an, als sie zu dem Schwerte griffen, die Scheide weggeworfen hatten, und die Rädelsführer dachten noch an Widerstand; die grosse Mehrzahl war für die Unterwerfung [2]), zumal ein »in Eil zu Milteburg auf Freytag nach unsers Herrn Fronleichnamstag« — 16. Juni — »gegebenes« Schreiben des Statthalters an die Landschaft

[1]) Schunk I. 238. ff.

[2]) Schunk I. 243. 244.

dessen Vermittlung in Aussicht stellte. »Damit nun«, heisst es darin, »der Landschaft des Rheingaues höchstem und grösstem Schaden vorgekommen werde, so ist unser Gnädiges Begehren, ihr wollet fünf oder sechse aus euch förderlichst herauf gegen Steinheim abschicken, daselbst sie bey Uns oder bey dem Amtmann Bescheid finden werden, wo sie zu uns kommen sollen, alsdan wollen wir denselben zu erkennen geben, wie alle Sachen gestellt, und was dieserhalben unser Gutdünken sey, so wir euch nicht verhalten wollen.« [1])

Die Räthe der Landschaft ordneten Ostermann von Oestrich, Johannes Rab von Geisenheim und etliche Andere nach Steinheim an den Statthalter ab. [2]) Sie nahmen ihren Weg über Mainz und klopften zuerst bei dem »Thumdechen« an, »der Hoffnung und Zuversicht etwas tröstlichs von Ime zu erfaren.« Das scheint nun nicht der Fall gewesen zu sein, denn »die Sache seht ihnen dermassen aus, dass nichts gutes davon kommen werde.« Auch was sie sonst zu Mainz hörten, lautete wenig erfreulich. Die Mainzer Bürgerschaft hatte bereits ihre erlangte Verschreibung übergeben lassen, »solcher gestalt sich in Gnade und Ungnade des Bundes zu begeben.« Auf ihrer Weiterreise trafen sie in Frankfurt mit den Mainzer Abgesandten selbst zusammen. Diese theilten ihnen mit, »dass man zu forderst und ehe man einerley verantwort anneme, haben wolle, dass man sich in Gnade und Ungnade ergeben solle, wo nit, sollen sie in zweyen oder dreyen Tagen des Uberzugs warten syn, welche Antwort sollen sy uff morgen Frytag forderlich gen Oppenheym, da dan die Fürsten sampt fro-

[1]) Schunk I. 242.
[2]) Schunk I. 244.

win von Hutten seynt, bringen.« Auf diese Nachricht entschlossen sich die Abgesandten ihre Reise nach Steinheim nicht fortzusetzen, sondern den Statthalter in Oppenheim aufzusuchen. Es ergibt sich dies aus einem Schreiben an die Landschaft »Datum uff Mittwoch zu Nacht Sanct Albanstag uss Frankfurt« — 21. Juni —, worin sie bitten, ihnen »forderlich und zum lengsten uff morgen Frytag zu nacht gen Oppenheym in Meister Ludwigs des Sengers Huss zu sanct Katheryn« weitere Verhaltungsmassregeln zukommen zu lassen. »Wollet nit Fyerdag widder machen in disser Sachen, sunder ernstlich darin handeln, es thut vonnöten«, schliesst das Schreiben. [1]) An demselben Freitag Morgens 8 Uhr traten die Räthe der Landschaft auf dem Rathhaus zu Oestrich zu einer Berathung zusammen [2]).

Aber die Absendung der ohne Zweifel erweiterten Vollmachten für die Abgesandten wurde verhindert. Die eigentlichen Revolutionsmänner und Rädelsführer, unter welchen besonders der Stadtschreiber von Eltville genannt wird, hatten sich zu Walluf versammelt und der den Hauptzugang zu dem Rheingau beherrschenden Befestigungen bemächtigt. Von dort aus entboten sie dem Statthalter und den übrigen Fürsten in das Lager vor Pfedersheim, dass sie zu dem äussersten Widerstand entschlossen seien. [3])

Als die Gesandten der Landschaft nach Oppenheim kamen, war der Statthalter nicht mehr anwesend. Er hatte dem Pfalzgrafen Ludwig 300 auserlesene, wohlgewappnete Reiter zugeführt und war dann mit diesem und dem Erz-

---

[1]) Schunk I. 434 ff.

[2]) Schunk I. 436.

[3]) Schnnk I. 244.

bischof von Trier gegen Pfedersheim, der alten Unglücksstätte der Rheingauer, gezogen.[1] Diesmal sollte dieses Städtchen ihnen noch verhängnissvoller werden, als an jenem blutigen St. Ulrichstag — 4. Juli — des Jahres 1460.[2]) Den Abgesandten war die Weisung in Oppenheim hinterlassen, nach Pfedersheim zu folgen.[3] Sie kamen gerade zu rechter Stunde.

Der Pfalzgraf hatte am 10. Mai bei dem Dorfe Forst unter Vermittlung der Bürger von Neustadt mit den rheinfränkischen Bauern sich verglichen. Beiderseitig war der Vertrag beschworen. Die Hauptleute der Bauern hatten sogar des andern Tags in Neustadt mit ihrem Landesherrn zusammengetafelt.[4] Gleichwohl war der Pfalzgraf, täglich bearbeitet von den zu ihm geflüchteten Bischöfen von Speyer und Würzburg und in seinem Gewissen von Melanchthon beschwichtigt am 23. Mai mit 4500 Fussknechten und 1800 Reitern, wie zu einem Kreuzzug mit rothen Kreuzen bezeichnet, und mit einem furchtbaren Geschütz gegen das »muthwillig, blutgierig, wild ungezogen Volk,« wie Melanchthon die Bauern nennt, ausgezogen.[5] Heute galt es die Rheinfranken zu züchtigen, die sich erbittert über den Vertragsbruch Ludwigs und sein blutiges Verfahren, auch gemahnt durch Boten der Ostfranken, wieder in Waffen erhoben und in Pfedersheim festgesetzt hatten.[6] Die blutige Bauernjagd am 23. Juni und das entsetzliche

---

1) König 192. — Schunk I. 243. — Zimmermann III. 864. — Bensen 484.

2) König 194. Bodmann 802. Anm. d. Kremer 180. ff.

3) Schunk I. 243.

4) König 103. 104. Bensen 312. Zimmermann III. 603.

5) Zimmermann III. 819. 821. Bensen 314. 320. König 143. ff.

6) Zimmermann III. 864. Bensen 484. König 193.

Gemetzel am folgenden Tage, bei welchem der Erzbischof von Trier, Richard von Greiffenclau, ein Bruder Friedrichs, eigenhändig sich betheiligte, sind bekannt genug.[1])

Dieses Blutbad machte auf die Rheingauer Abgesandten einen um so niederschlagenderen Eindruck, als sie wegen Mangels »genugsamer Gewaltsbriefe« und wegen des trotzigen Entbots der zu Walluf Versammelten sehr ungnädig von dem Statthalter empfangen wurden.[2]) »Unsern Gruss zuvor,« schrieben sie, »ehrsame gute Freunde. Wir thun auch kund, dass wir in dem Lager vor Pfedersheim angekommen seynd, und so grossen Jammer und Noth gesehen, in den Strassen, Aeckern und Weingarten, dass mit unsern Rollwagen über manchen erwürgten Mann gefahren, und als man sagt, über die vier tausend; und falls wir mit den Fürsten nicht übereinkommen, und vollkommen Gewalt haben werden, seynd wir ewig verdorben; dann man achtet gar wenig in diesem Handel eines Menschen: Darumb wollet ihr mit der gantzen Landschaft Fleiss ankehren, damit wir vollkommen Gewalt erlangen mögen. Wir versehen uns, es soll unser Gnädigste Herr Statthalter uns gnädiglich vertretten und handhaben. Auch hat uns unser Gnädigste Herr eine Schrift vorgelesen von dem Landgrafen ausgegangen, welcher mit 1500 Pferden kommt, und da es vonnöthen seyn wird, durch das Rheingau samt andern Fürsten zu ziehen und zu strafen. Gegeben in Eil im Lager vor Pfedersheim. Anno 1525.«[3])

Ohne Zweifel war der Ernst der Lage gestiegen und

---

[1]) Zimmermann III. 865. 866. Bensen 484. 485. König 193 ff. Schunk I. 423. III. 59. Anm.

[2]) Schunk I. 244.

[3]) Schunk I. 244. 245.

ein rascher Entschluss nothwendig. Die Gesandten zu Pfedersheim erhielten sofort unbeschränkte Vollmacht zu handeln. Selbst der Trotz der zu Walluf Versammelten brach mit diesen Nachrichten. Auf die drohende Weisung der Räthe der Landschaft zerstreuten sie sich. Nur Wenige blieben zu ihrem Verderben in dem Lande. Die Meisten entwichen in die Fremde oder nahmen den »Mantel der Wälder« um sich.«[1])

Die Aufgabe der Gesandten war keine leichte, obgleich sie ihrerseits keine Wahl hatten, als alle ihnen gestellten Bedingungen anzunehmen. Und selbst diese traurige Befugniss wurde ihnen nur »nach grosser Mühe und Arbeit durch fleissiges Bitten, Gunst und Freundschaft« eingeräumt.[2]) »Ihr sollet,« so lauten die Bedingungen und deren Declaration, welche man ihnen endlich anzunehmen gestattete, »mit Handegeben Treue dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn von Strassburg als Statthaltern, anstatt und von wegen des Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten Hochgeböhrnen Fürsten, meines Gnädigsten Herrn Kardinals und Erzbischofs zu Mainz, als ihrem rechten Herrn, auch des Domkapitels die drey Artikel wie von Alters hero geloben, und darnach mit aufgerechten Fingern einen Eyd zu Gott und seinen Heiligen schwören, Hochgedachtem unserm Gnädigsten Herrn dem Kardinal und Erzbischofen zu Mainz, und seiner Fürstlichen Gnaden als desselbigen Statthalter, treu und gehorsam zu seyn, Seiner Churfürstlichen Gnaden und des Stifts Schaden zu wahren, Frommen und Bestes zu werben, auch die Artikel, so euch vorgelesen werden, festiglich zu halten, und alles das zu thun und zu lassen, wie

[1]) Schunk I. 245. 246.
[2]) Schunk I. 246.

von Alters herkommen, und ihr zu thun schuldig seyd, alles treulich und ohngefährlich.

Zum Ersten. Sollen sie sich sammtlich und sonderlich, um ihre begangene Misshandlungen in Gnad und Ungnad des löblichen Bunds zu Schwaben ergeben.

Zweytens. Alle Harnische und Gewehre, gross und klein, samt ihrem Zugehör, von sich geben, und hinführo zu ewigen Zeiten keins mehr zu tragen, zu haben oder zu kaufen, ohne Bewilligung eines Erzbischofs zu Maintz oder seines Statthalters.

Item 3) Sollen sie von Neuem schwören nach Laut des verfassten Eydes, darzu hinfürters zu ewigen Tagen wider ihren Gnädigsten Herrn von Maintz, wider das Dhomkapitel und ihre Nachkommen sich nicht mehr aufzuwerfen oder zu empören, auch darüber eine besondere Verschreibung von sich geben.

4) Die neue Gesetze und Ordnungen, welche sie vorgenommen und aufgerichtet, dessgleichen die Verpflichtungen und Bünde, welche sie untereinander gemacht haben, sollen stracks aufgehoben, todt und abseyn, auch was von Verschreibungen derwegen vorhanden, ohnverhinderlich herausgegeben werden.

5) Was sie von geistlichen oder weltlichen Personen Gütern eingenommen, in Beschwerden aufgelegt oder Schaden zugefügt haben, sollen sie denselben wieder zustellen oder erstatten, nach Erkanntniss meines Gnädigsten Herrn.

6) Sollen sie nun ihre begangene Frevel und Misshandlung, auch dass sie wider ihren rechten Herrn und Landesfürsten gehandelt, für die Kriegskosten 15000 Gulden geben, doch hierin dem Stift Mainz ihre Strafe vorbehalten.

7) Dass sie alle Privilegien und Freyheiten, wie sie solche vom Erzstift Mainz erlangt, und bis auf diesen Tag hergebracht haben, entsetzt seyn, deren sich auch nicht mehr hinführo gebrauchen, und die briefliche Urkunden, so darüber aufgerichtet, stracks herausgeben sollen.

8) Alle Gerichte und Räthe sollen suspendirt seyn, nd welcher Maassen derenthalben Ordnung gegeben wird, ünterhin geleben und kommen.

9) Sollen sie führohin keine Versammlung thun, zu-ammentragen, zu Ambten, etwas beschicken oder be-chliessen, es sey zu St. Barthelme oder St. Niklas oder nderer Orten, ohne Vorwissen und Beyseyn eines Vize-oms.

10) Dass sie alle Rädelsführer und Anfänger gegen-ärtiger Empörung und Verhandlung, aus allen Aemtern s Rheingaues anzeigen und dem verordneten Bunds-uptmann förderlichst und ohnverzüglich an die Maalstatt, e ihnen benannt wird, überantworten sollen.

11) Wann auch derselben Ungehorsame ausgetretten d flüchtig worden wären, sollen sie sich deren Güter ehmen, eigentlich inventiren und solches der Obrigkeit zeigen, fürter der Gebühr nach damit zu handeln. So-d sich auch der flüchtigen über kurz oder lang betretten er inkommen werden, die sollen gefänglich genommen d überantwortet werden, auch solche hinführo in keiner-Wege in ihre häusliche Wohnung im Rheingau lassen.

12) Dass man hinführo die jährliche Beede einem bischof zu Mainz zustehen, und mit ihnen der Dienste ber gleich andern Stiftsverwandten gehalten werden soll.

13) Sollen auch die Waldungen im Rheingau hinfür-einem Erzbischof und Landesfürsten zu seinem Gebrauch d Gefallen vorbehalten seyn.

14) Dass die Unterthanen des Rheingaues fürterhin alles Jagens und Waidwerks, auch des Fischens sich gäntzlich enthalten sollen.

15) Dass ein Vizedom je zu Zeiten, eine Misshandlung im Land von einem Inwohner oder Ausländer ohnverhindert Macht haben soll, solchen seiner Verwirkung halber gefänglich anzunehmen und zu strafen.

16) Sollen die von Adel in diesen obgeschriebenen Artikeln nicht begriffen seyn, sondern mit ihnen besonder gehandelt, auch eine sonderliche Ordnung, fürter nachzukommen, gegeben werden.

17) Dass sie alle Zinss, Renten und Gefälle, Gülten, Zehnden und Zoll, dessgleichen auch sonst alle Dienstbarkeit, wie die von Alters herkommen seynd, fürters ohnwidersetzlich entrichten und geben sollen.« [1])

»Zum Ersten. Sollen die im Rheingau in dreyen Tagen, nämlich Mittwoch, Donnerstag und Freytag nacheinander folgend, alle Harnisch und Gewehr, welcherley die seynd, Langespiess, Helleparten, Handbüchsen, Armbrusten, Degen, Messer und dergleichen, in jedem Amt in ein Schiff thun, und gegen Eltfeld ins Schloss liefern, auch soll ein jeder seins zeichnen, dass ers könnt erkennen.

Zum Andern. Alles Geschütze, gross und klein, wie das ist, soll auch in das Schloss nach Eltfeld geliefert werden.

Zum Dritten. Sollen sie alle Aufrührer und Aufwickler, die solches Aufruhrs verdächtig und schuldig seynd, eigentlich aufzeichnen und dem verordneten Hauptmann anzeigen, dieselben der Gebühr zu strafen, und so einer oder der ander entkommen oder entgangen, dieselbe auch anzuzeigen.

---

[1]) Schunk I. 247. ff. — Idst. Archivalacten.

Zum Vierten. Dass, diesem allem vorgegangen, bis nächsten Samstag ihnen ein Platz im Rheingau ernennt werden soll, da sie alle zusammenkommen, ihren Gehorsam anzeigen, und die Gelübde von neuem thun, laut des Artikels, und dabey alle Briefe und Sigel, so sie erlangt von unserm gnädigsten Herrn, denen Klöstern, den Edeln und andern, dahin bringen.« [1])

Der Landschaft blieb kaum etwas Anderes übrig, als ebenfalls »unterthänig anzunehmen.« Wohl war damit der gefürchtete Ueberzug der Fürsten abgewendet, aber um welchen Preiss! Doch wann hätte Rom die Gewalt — unbarmherzig und rücksichtslos — nicht gebraucht, wann es solche in Händen hatte? Die eigentliche Unterwerfungsurkunde datirt vom 27. Juni 1525 und lautet:

»Wir Schultheiss, Burgermeister, Räthe, und alle Innwohner des Lands des Rhingaues, nemblich Amts Eltvil, Oesterich, Algesheim, Geisenheim, Rüdesheim und Lorch. Bekennen und thun kundt öffentlich mit diesem Brief für uns, unsere Erben, und alle unsere Nachkommen: als wir kurz verschienener Zeit uns alle samentlich aigens Willens unverursacht, und unbetrangt, aufgeworfen, und entböhret, uff den Wacholder bey Erbach mit unsern Harnisch, Wehren und Geschütz zum stärksten zusammengethan, daselbst hingelägert, und also unbedächtlicher Weiss, einmüthiglich etlich Ordtnung, Constitution und Artikul unsers Willens und Gefallens, zu vorderist unserem Gnädigsten Herrn und dem Erzstifft Meintz, an derselben Oberkeit, Herlichkeit, Freyheit, Nutzungen und Gerechtigkeiten, gantz abbrüchlich und nachtheilig, darzu wieder öffentliche, gemein und

[1]) Schunk I. 251. 252.

Göttliche Recht, aller Erbarkeit Pilligkeit, guter Sietden und Vernunft, auch Kayserliche Reformation, güldten Bull und gemeinen Landtfrieden uffgericht und gemacht, und also mit gesambter wehrhaftiger Handt, und gewaltiger That, dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn Wilhelmen, Bischoffen zu Strassburg und Landtgraffen zu Elsas, Statthalter im Erzstifft Meintz, anstatt und von wegen des Hochwürdigsten Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Albrechts Cardinals und Ertzbischoffen zu Meintz Churfürsten, unsers nathürlichen rechten Herrn, auch der Ehrwürdig hoch- und wohlgeboren Herrn Dechandt und Capitull dess Dhombstiessts zu Meintz, als unserer Erbherrn getrungen und gemüssigt, dieselbige unsere Constitution und Artikul, wie wir ihnen die führgehalten, gesträckt, one einige Inredte, also ahnzunehmen zuverbrieffen und zu versiegeln; item dass wir alle unsers gnädigsten Herrn dess Cardinals und Ertzbischoffen zu Meintz Clöster im Ringau, und insonder Erbach mit frevendtlichen Thaten angegriffen, etwan viel stück Weins ausgetrunken, und verkost, auch eine gute Zahl Früchte verzehrt, Brieff, Bücher, und Register verwüst, und sonst in und ausserhalb dess Closters, als mit Baumabhauen, und andere Wegh merklichen Schadten gethan, und über solches alles, das Closter Erbach frevels Gemüths geöffnet, den gaistlichen Brüdern herausser in weltlichen Standt erlaubt, ein jeder heraus-getrettener, mit dess Closters Gelder begabet; auch viel Lutherische uffrührige Prediger im Ringau gehegt, und gehandthabt, und also die und andere viel unzühmliche, ungepührlicher und muthwilliger Handtlung alles unserm Rechten nathürlichen und Erbherrn zuwider geübt und gehandelt. Derhalb unss dan der edel Herr Truchses von Waldtpurg Freyherr, dess Bundts zu Schwaben Oberster

Veldthaubtman, uff die gnädige Handtlung so gedachter unser gnädiger Herr von Strassburg Statthalter uns zu Gnaden und Gutem zu Abwendung dess gemeinen Bundischen gewaldtigen Herzugs, so sambt über uns obbemelter unser Verhandtlung halben, zu verderbung unser Leib und guts, auch Verherrung dess gantzen Landts dess Ringaues het gehen sollen, mit Churfürsten, Fürsten, und gemeltem Hauptman gehabt ein Schrift gethan, und uns zuvor umb solch Verhandtlung ersucht, uns in Gnadte und Ungnade des Bundts zubegeben, oder aber desselbigen gewaltigen Oberzugs zu gewardten; welcher gnädigen Handtlung wir unserem gnädigen Herrn dem Statthalter obgemelt unterthänigen und hoch Dank sagen, und uns förther unser selbst, auch unserer Erb und Kinder, Leib, Habe und Güter um auch ein Gemein entlich Verderben dess Ringaues zuverhüthen, haben wir uns umb solche unsere vergessliche Uiberfahrung in Gnadt und Ungnade dess Bundts begeben, uns auch fürther, uff dass Begehren und Ahnhalten dess Strengen Herrn Frowin vonn Huttens Ritters Gewaldthabers obgemelts Obristen Bundtischen Velldthaubtmans gegen obgedachten unseren gnädigsten Herrn und Dhomb Capitull zu Meintz für uns und alle unsere Erben und Nachkommen, folgendte Punct und Artikul gelobt, geschwohren, verplicht und verschrieben, und thun das hirmit wissentlich in Krafft diess Brieffes, wie von Wort hernach geschrieben steht.

Erstlich, dass wir obgedachtem unserem gnädigstem Herrn dem Cardinal und Ertzbischoff zu Meintz, und an seiner Churfürstlichen Gnaden statt unserem gnädigem Herrn von Strassburg als Statthalter, getreu, holdt und gehorsam sein, seiner Churfürstlichen Gnaden und Stiefits Schadten waren, Frommen und Bestes werben, und alles

dass thun und leisten sollen und wollen, wie von Alter herkommen, und wir zu thun schuldig sein. Darzu unsern gnädigen Herrn dem Dhomb Capitull als unsern Erbherrn die drey gewöhnlich Artikull vestiglich halten, auch hinfurther zu ewigen Tagen wieder unsern gnädigsten Herrn von Meintz, ein Hochwürdig Dhomb Capitull, und ihre Nachkommen nit mehr uffwerffen oder entböhrenn, aus keinerley Ursachen und Bewegnuss, wie sich die Begeben, oder Zutragen mögt, alles getreulich und ungefehrlich.

Item, was wir von neuen Constitution, Satzung und Ordnung unseres aigenen freyen Willens fürgenohmen, und vff gericht, auch alle Verpflichtung und Bündnuss, so wir führ uns selbst, oder mit anderen in dieser Entböhrung gethann oder gemacht haben, die alle sollen stracks, todt, vff gehaben und ab sein: Wir auch derselbigen zu ewigen Zeiten nimmer mehr behelffen, herführziehen, oder gebrauchen, sondern wo desshalben einig Verschreibung vorhandten, die sollen alsbaldt übergeben werdten.

Item, haben wir aus unterthäniger billiger Gehorsambt, und vff obgemelts dess Bundts Hauptmans Befelch alle unsere Harnisch, Wher und Geschütz gross und klein, sambt Ihren Zugehörungen, von uns geben und gehn Eltviel geliefert, und sollen und wollen hinfürter keines mehr kauffen, haben oder tragen ohne Verwilligung unsers gnädigsten Herrn dess Erzbischoffs zu Meintz, oder Seiner Churfürstlichen Gnaden Statthalters oder Befelchhabers.

Item, sollen und wollen wir alle die Gelder wess wir der inngemein, oder sonder, den geistlichen oder weltlichen Persohnen entfrembt oder genohmen, oder sonst einigen Schadten zugefügt haben, wiederumb herausgeben.

bezahlen und erstatten nach Erkanndtnuss unsers gnädigsten Herrn von Meintz.

Item, sollen und wollen wir Churfürsten, Fürsten und Ständten dess Bundts, umb solch freventlich Handlung, zu Erstattung des Kriegskostens, Fünfzehen dausent Gulden geben ahn Gold, nemblich den halben theil derselben in viehr Wochen, darin Morgen, Mittwochs der erste Tag ahngeehen, und die Bezahlung zu Maintz in den Kronen beschehen soll, und die andere Helfft, über sechs Wochen den nechsten darnach volgendt noch zur Kronen lieffern und bezahlen. Darfuhr und zu mehrer Versicherung dieser unser Verschreibung Geysell und Bürgenn gehn höst verordnet, die Wir Ihrer Geyselln und Bürgschafft wie Geyselln und Burgschafft Recht und Gewohnheit ist, und darumb sie verhofft sein, schadloss zu halten hiemit geredden und versprechen.

Item, dass Wir in sonderer Straff und Abtrag unseres gnädigsten Herrn von Meintz oder desselbigen Stattalters, solcher unser Uiberfahrung sein sollen und wollen, wie ihme dan Seine Churfürstliche Gnaden die vorbehalten hat.

Item, nachdem Wir solcher unser Uiberfahrung halben alle unsere Privilegien und Freyheiten, wie Wir die von dem Ertzstifft Meintz erlangt, herbracht, und vff dieser Tag haben entsetzt sein, geredten und versprechen wir hiermit, uns derselbigen nit mehr zu freuen oder zu gebrauchen, sondern sollen und wollen die Brieflich Uhrkundt darüber vffgericht herausgeben.

Item, dieweil solcher Verhandlung halben alle Gericht und Räthe im Ringau Suspendirt sein, sollen und wollen Wir, welchermasen hinfürther derhalben Ordnung von unserem gnädigsten Herrn von Meintz oder seiner

Churfürstlichen Gnaden Statthalter gegeben würde, dieselbigen also annehmen, nachgehen, und vestiglich geleben.

Item, nachdem alle Dienstmans Freyheit cassirt und absein, sollen und wollen wir uns der auch nit mehr gebrauchen, sondern die Verschreibung darüber herausgeben.

Further haben wir wie obgemelt gelobt und geschwohren, und thun, dass hiemit hinfürther mehr kein Versamblung thun zusammentragen, von Ampten zu Ampten schicken, oder auch nichts beschliesen, es sey zu St. Bartholomes, St. Niclass oder ahn andern Ordten ohne Vorwissen und Beysein eines Vicedombs zu Zeiten im Ringau.

Item, wer Ungehorsam ausgetretten und flüchtig wordten, derselben Gelder soll und mag unser gnädigster Herr von Meintz, oder seiner Churfürstlichen Gnaden Statthalter ahnzunehmen, eigentlich zu ihme nehmen, fürther darmit der Gebühr zu handlen, befelch thun. So vill wir auch derselbigen flüchtigen, über kurtz oder lang betretten, oder wieder inkommen werdten, dieselbigen sollen wir gefänglich ahnnehmen, und den Amptleuthen überandtwordten, und Sie in keine wege zu Neuwheusslichen Wohnungen im Ringauw kommen lassen.

Item, sollen hinführo die Jährliche Beethe im Ringau einem Ertzstifft Meintz zustehen, Seiner Churfürstlichen Gnaden überandtwordten und mit uns der diensthalben gleich andern des Ertzstiffts Unterthanen gehalten werdten.

Item, sollen alle Wäldte im Ringau furthin unserm Gnädigsten Herrn von Meintz, Seiner Churfürstlichen Gnaden Nachkommen und Stifft, als dem Landtsfürsten zu gebrauchen vorbehalten sein; auch sollen Wir die Undthanen

im Ringau uns alles Jagens, und Waydtwerks, auch Fischens in Bächen gäntzlich enthalten.

Item, soll und magh hinfüro ein Vizedomb im Ringau je zu Zeiten einen Misshändler im Landt, es sei Innwohner, oder Ausländer unverhindert Macht haben den oder dieselbe seiner Verwürkung nach gefänglich ahnzunehmen und zu straffen unserthalb unverhindert.

Item, sollen und wollen Wir nun hinführo alle Jährliche Zinss, Beeth, Güldt, Zehendt, gross und kleine, Zölle und Gefälle sie stehen zu wehm sie wollen, gutwilliglich, vollkommentlich und unwiedersätzlich, wie sich aigen und gepürt, ausrichten und bezahlen.

Item, sollen und wollen wir auch alle Dienstbarkeit wie sich gebürth gehorsamblich thun und leisten, alles getreulich und ohngefehrlich.

Dem allemnach gereden und versprechen wir vor uns alle, unsere Erben und Nachkommen bey obgedachten unsern öffentlichen gethanen Pflichten und Aydten, auch bey Verliehrung unser Sehln Sehligkeit, darzu aller Treu und Glauben, alle obgeschriebene Punct und Articul die von Wort zu Worten geschrieben stehen, stett, treulich, vesliglich, und unverbrüchlich zu halten, darwieder nicht zu sein, noch zu thun, in einige Weiss öffentlich oder heimlich, durch uns selbst, oder jemandts anderst, wie Menschen Sinn dass entdecken mag, darzu uns darwieder nicht helffen noch gebrauchen einigerley Begnädigung oder Freyheit, von woher oder welcher Gestalt, die erlangt wehre oder würdte, sondern verzeihen uns der allergäntzlich hiemit und in Krafft diess Brieffs und wollen uns hinführo gegen unseren gnädigsten Herrn von Maintz als unsers natürlichen regirendten Herrn und dem Dhom Capitull, als unsern gnädige Erbherrn derselben Nachkommen und

Ertzstifft Meintz, underthäniglich gehorsamblich und treulich halten, wie frommen Leuthen gebührt, alle arglist und geverdt herin aussgeschlossen, dess zu Uhrkundt, hat jedes obgemeldt Ampt, dess vor uns alle in gemein und sonder desselben Gerichts Insiegell und alle obgeschriebene Punct und Articul damit zu besagen, an diesen Briff wiessentlich gehangen, der Geben ist zu Eltviel vff Dienstag nach St. Johanns Baptistae Tag. Anno Domini Millesimo quingentesimo vigesimo quinto.« [1])

Der Schlussact des Dramas hatte begonnen. Zunächst wurde die Entwaffnung der Landschaft durchgeführt. »Auf Dienstag und Freitag nach Udalrici« — 4. 7. Juli — lieferten die Rheingauer ihr sämmtliches Geschütz, »gross und klein« nebst allen Schutz- und Trutzwaffen in das Schloss zu Eltville. [2])

Kaum war die Entwaffnung vollendet, da verbreitete sich ein allgemeiner Schrecken, »von den Raisigen und andern Leuten und Dienern des Statthalters, wann sie nach Laut des Artikels auf dem Platz erscheinen würden, ungewarnt überfallen, erschlagen, erstochen und erwürgt zu werden.« [3]) Der Vorgang bei Pfedersheim war nur zu sehr danach angethan, solchen Argwohn rege zu machen. [4]) Der Statthalter musste in einem Schreiben vom 9. Juli ausdrücklich versichern, »dass sein Gemüth nicht stehe gegen ihre Leiber und Güter, weniger gewaltthätiger oder

---

[1]) Idst. Archivalacten. — Schunk III. 85 ff.

[2]) Schunk I. 253.

[3]) Schunk loc. cit.

[4]) Zimmermann III. 865. 866. — König 202. 203. — Bensen 484. Schunk II. 51.

gefährlicher Weise mit ihnen durch Würgen und Erstechen handeln zu lassen," ehe sich der Schrecken legte. [1])

Wenn man von Walluf gegen Eltville kommt, führt links von der Strasse, unweit des Steinheimer Hofs ein Hohlweg, die Steinheimer Gasse genannt, nach dem Rhein. Dort lag einst der uralte Ort Steinheim, bis ihn im Jahr 1625 ein gewaltiger Austritt des Rheins verödete. [2]) Zwischen dieser Stelle und Eltville erstreckt sich noch heute eine grosse ebene Fläche. Das war die Stätte, welche zur neuen Huldigung ausersehen war. Es war »auf Mittwoch nach St. Udalrici an St. Margarethen Abend gelegen« — 12. Juli —. [3]) Der Statthalter war mit einem starken reissigen Zug in dem Rheingau eingetroffen und in dem Schloss zu Eltville abgestiegen. Die Reisigen wurden in die Umgegend verlegt. In Eltville standen 300, auf den Höfen Steinheim und Drais 60, in Erbach 100, in Walluf 100, in Oberwalluf 30, in Neudorf 50, in Kiedrich 80 und in Rauenthal 60 Pferde trotz des grossen Mangels an Stroh und Hafer. War es die Rücksicht für die Eigenthümer oder die Vorsicht: für mögliche Fälle den Reitern die Freiheit der Bewegung zu sichern, der Landschreiber sollte vor der Huldigung einberichten, »ob die frucht vff dem platz abgeschnitten syn.« [4])

Heute ritt der Statthalter wohl stolzer in den weiten, von den Reisigen umstellten Ring der Bauern als einige Wochen früher drüben auf dem Wachholder. Frowin von

---

[1]) Schunk I. 254. 255.

[2]) Bodmann 76. — Bär, Nat. Besch. und Kultur des Rheingaus. 132 ff.

[3]) Schunk I. 255. 257. — Idst. Archivalacten.

[4]) Idsteiner Archivalacten.

Hutten begleitete ihn. Die Rheingauer »gelobten, schwuren und huldigten von neuem dem Statthalter anstatt und von wegen rechtem Landsfürsten und Erzbischofen zu Mainz.« Dann wurden ihm »alle Briefe und Sigel neuer Satzung und Ordnung, welche sie von ihm, dem Adel, Klöstern und andern erlangt, übergeben und überliefert, welche Ihre Fürstliche Gnaden offentlich vor Männiglichen durchstach, cancellirte, vor untauglich und kraftlos erkannte.«[1])

Es ist ein ehrendes Zeugniss, welches man dem Rheingauer Volksthum ausgestellt hat. Obgleich man ohne Gewissensbedenken den eigenen, weil mit Gewalt erzwungenen Vertrag und Eid brach, war man doch sicher, dass das Volksgewissen den mit noch grösserer Gewalt erzwungenen, ungerechteren Vertrag und Eid halten würde.

Die Huldigungsfeier war vollendet. Der Statthalter ritt zurück in das Schloss zu Eltville. Dahin begaben sich auf seinen Befehl auch der Vicedom und die Räthe der Landschaft, »um weiters in Landssachen zu handeln.« Letztere fragten an, wie die der Landschaft auferlegte Brandschatzung umgelegt werden solle, baten auch um Milderung etlicher Artikel, konnten aber keinen »endlichen Schluss und Bescheid« erlangen, da der Statthalter plötzlich abreisen musste. Vor seiner Abreise sicherte er indessen binnen drei Tagen eine schriftliche Antwort zu [2]). Am nämlichen Tage erfolgte auch zu Eltville die Rückgabe der »Briefe und Sigel, Register und Zinssbücher, welche den Klöstern von den Rotten und Ausschuss genommen gewesen« und später »Freytag nach Assumptionis Mariae« — 18. August — durch den Vicedom Heinrich Brömser

---

[1]) Schunk I. 255. 256.

[2]) Schunk I. 258.

»jeglichem Kloster mit ersetzten Kosten und Schaden, die sie derhalben erlitten, wiederum zugestellt« wurden. [1])

Die von dem Statthalter zugesicherte Antwort erfolgte »Sonntags nach Margrethen« — 16. Juli — von Algesheim aus. Die von der Landschaft zu leistende Brandschatzung von 15000 Gulden an Gold oder 28 Albus für jeden Gulden sollte auf die Heerdstätten sämmtlicher Bewohner des Rheingaus mit Ausnahme des Adels und der Geistlichkeit vertheilt werden. Die Landschaft hatte noch vor der Huldigung laut einer Urkunde gegeben vor Pfedersheim im Feldlager auf »Dienstag nach St. Johann Baptista« wegen dieser Auflage »Geissler« stellen müssen. Das Amt Eltville hatte Jacob Leyendecker und Conrad Beulzer, das Amt Oestrich Ostermann und Closs Schumacher, das Amt Algesheim Heinichen von Schwabenheim, das Amt Rüdesheim und Geisenheim Thilmanshen und Schererhans und das Amt Lorch Peter Kogeler gestellt. Sie lagen zu Höchst in Benderhens und Sifriedes »Hawss«. Für den Fall, dass eine dieser Herbergen abbrennen sollte, hatten sie die Weisung sich vor das Schloss auf die Brücke zu stellen und dort weiteren Bescheid zu erwarten. Starb mittlerweile einer der Geiseln, so war binnen 8 Tagen ein anderer zu bestellen. Da die Geiseln »allen Chur- und Fürsten zu gut« gestellt waren, lehnte der Statthalter ihre Entlassung ab. Ebenso lehnte er jeden Nachlass an der Brandschatzung ab, verzichtete jedoch auf den vorbehaltenen Ersatz der von dem Erzstift Mainz aufgewendeten Kriegskosten und versprach sich dieserhalb mit den eingezogenen Gütern der Ausgetretenen begnügen zu wollen. Bezüglich deren Frauen und Kindern behielt er sich nach

[1]) Idst. Archivalacten. — Schunk I. 257.

der von dem Vicedom sammt Landschreiber und etlichen Räthen vorzunehmenden Inventarisation des Vermögens der Flüchtigen weiteren Bescheid vor. Die Bitte der Räthe »ihnen und etlichen Gerichtspersonen ihr Gewehr wiederum zuzustellen« wurde genehmigt, »damit die Wacht gehalten, die Entwichenen wieder zu Wegen gebracht und Widerstand gethan werde.« Doch »sollten die Gewehre auf den Rathhäusern und nicht bey den Personen, denen sie vergönnt seind, behalten und verwahrt,« auch »den Ausflüchtigen fleissigst nachgetrachtet werden.« Ebenso wurde genehmigt, »dass in jedem Flecken verkündet werde, keinen von Schultheissen, Schöffen und Räthen mit Worten oder Werken zu beleidigen.« [1]) Dieser letzte Umstand deutet mit Sicherheit darauf hin, dass es, wie damals allerwärts, auch im Rheingau »Ehrbarkeit« gegeben hat, welche unedel genug war, ihren besonderen Frieden mit der siegenden Parthei zu suchen und durch übertriebenen Diensteifer und gehässige Denunciationen den allgemeinen Hass herausforderte.

Um die Brandschatzung »zum förderlichsten auszurichten und die Geissler oder Bürger zu Höchst zeitlicher zu entledigen, auch gross und merkliche Kosten zu vermeiden,« verzeichneten die Räthe jedes Fleckens die darin befindlichen bürgerlichen Heerdstätten und lieferten die Verzeichnisse nach Winkel. Rauenthal zählte deren 131, Neuendorf 87, Niderwalluf 140, Oberwalluf 30, Eltfeld 263, Kiderich 198, Hattenheim 139, Erbach 164, Östrich 243, Winkel 204, Hallgarten 154, Mittelheim 62, Johannsberg und Grund 118, Geissenheim 258, Eibingen 63, Rüdes-

[1]) Idsteiner Archivalacten. — Schunk I. 258. ff.

heim 250, Ulnhausen — Aulhausen — 23, Assmannshausen 80, Lorch und Hausen — Lorchhausen — 244 und Algesheim 172, zusammen 3018 Heerdstätten. Auf jede Heerdstätte fiel ein Beitrag von »sieben Gulden an schlechtem Geld, oder sechs Gulden an Gold, 28 Albus für einen Gulden.« [1]) Hiernach berechnet sich die umgelegte Brandschatzung auf 21126 Gulden an schlechtem Geld oder 18108 Gulden an Gold, also um eine beträchtliche Summe höher als der stipulirte Betrag der zu leistenden Brandschatzung. Nach einer durch Bär und auch anderweit verbürgten Mittheilung müssen die Kriegskosten, welche das Erzstift Mainz zu dem Heereszug des Schwäbischen Bundes beizutragen hatte, sehr bedeutend gewesen sein. Abgesehen von der von der Landschaft aufzubringenden Summe hatte nach einer von dem Erzbischof gemachten Repartition allein das Kloster Eberbach 6000 fl. zu bezahlen. Bei dem in Folge des Aufstands eingetretenen Mangel an Zahlungsmitteln musste das Kloster unter sehr harten Bedingungen zu Darlehen schreiten. So erhielt es z. B. von dem Weissfrauenkloster zu Frankfurt 600 fl. gegen 10 Procent und einlöslich gegen 1200 fl. Diese Anlehen legten den Grund zu der späteren durch zwei Jahrhunderte dauernden Verschuldung des Klosters. [2])

Frowin von Hutten war eine andere Aufgabe zugefallen. Es sollte auch Blut fliessen, so wollte es der Schwäbische Bund. Als die Huldigung zwischen Eltville und Steinheim beendet war, »ritt der bundische Hauptmann von Flecken zu Flecken und las offentlich der Rä-

---

[1]) Schunk I. 262. ff.

[2]) Bär hist. Eberb. §. 282. — Idst. Archivalacten.

delsführer Register.« Alle, welche nicht zeitlich geflohen waren, wurden ergriffen und in das Schloss nach Eltville gebracht. [1]) Das gegen sie eingeleitete Verfahren war, wahrscheinlich mit Hülfe der Folter, bald beendet. [2]) Schon am »Freitag nach St. Udalrici« — 14. Juli — konnten sie zum Tode geführt werden. [3]) »Neun musten,« wie es in einer Handschrift heisst, »über die Klinge springen und die Köpfe dahinten lassen.« [4]) Ihre Namen sind nicht überliefert. Die Andern wurden »mit Abbitt an ihren gnädigen Herrn verwiesen und ledig gelassen.«

»Welche aber von solchen Rädelsführern, Urheber, Ursacher und Aufrührern, die abgelesen waren, nicht gegenwärtig waren und entrunnen gewesen, derselbigen Hab und Gut ist durch den ehrnvesten Junker Henrich Brömsern Vizedom aus Befehl des gnädigen Herrn Statthalters und bundischen Hauptmanns inventirt und eingezogen worden.« [5]) Damit hatte Frowin von Hutten seine Aufgabe gelöst und zog weiter nach Bingen, wohin ihn gleiche Geschäfte riefen. [6])

Die Zahl der Ausgetretenen war sehr gross. Auf ihre »merkliche Klage, wie mehr gewaltthätiger dann redlicher und rechtlicher Weise mit ihnen gehandelt würde,« verordnete der Statthalter durch ein öffentliches Ausschreiben, »gegeben zu Maintz auf Freytag St. Simon und Judas Abend« — 27. Oct. —. »welcher oder welche sich verantworten und ihre Unschuld ausführen wollen, dass sie das-

[1]) Schunk I. 256.

[2]) Bodmann 419. Anm. d. — Schunk II. 53.

[3]) Schunk I. 256.

[4]) Schunk I. 256. 265. II. 53. — Bodmannn 419. Anm. d.—Zimmermann III. 863. — Bensen 484.

[5]) Schunk I. 256.

[6]) Idsteiner Archivalacten. — Zimmermann III. 863. — Bensen 484.

selbige von Montag nach St. Katharinentag nächstinstehenden,« — 27. Nov. — »bis auf den nächsten Sonntag der nachfolgend ist, zu Rüdesheim im Rheingau vor dem Vizedom und wen er sonst darzu verordnen werde, thun mögen, zu welcher Erscheinung und der Verhöre, auch daselbst, solang die währet, zu handlen und wieder von dannen bis zu ihrer Gewahrsam, sie seines Herrn und Freunds des Kardinals und Erzbischofen zu Maintz Churfürsten etc. und sein an dessen Leib, Statt, Frey, Sicherheit, Tröstung und Gelaid haben sollen; welche aber vermeldte Zeit hingehen lassen, und ihre Verantwortung und Unschuld nicht ausführen würden, alsdan gedenke er gegen derselben Leiber, Hab und Güter ihrer Verwürkung nach, oder wessen er Fug und Recht habe, vorzunehmen, zu handeln und zu verfahren, darnach sich ein jeder zu richten weiss.« [1])

Nur Wenige stellten sich. In Gegenwart des Vicedoms, des Domherrn Simon von Cronberg, des Untervicedoms in Mainz Philipp von Schwalbach, des Landschreibers Diether Potthoven und des Gewaltsboten wurden sie »nicht offentlich vor allermännlich, sondern allein in Beyseyn eines jeglichen Fleckens Schultheiss und etlichen Scheffen ein Flecken nach dem andern erfordert und überhört.« Das Verhör dauerte 10 Tage. Die Zehrung der Commission kostete 34 Gulden. Nach beendigtem Verhör gestattete man den Erschienenen unter Zusage ferneren freien Geleites »bis zur Wiederantwort und weitern Bescheid wiederum zu Haus zu gehen,« jedoch »nicht offentlich zu Wege und Stege zu wandern, noch in Wirthshäuser oder Kirchen zu gehen.« Da der Statthalter durch eine Reise zu dem Churfürsten »in dieser Sache nichts thun weniger

---

[1]) Schunk I. 265 ff.

entscheiden konnte,« so wurden die Flüchtigen, welche sich gestellt hatten, bedeutet, »das Land Rheingau wie vorhin wieder zu raumen und bis auf weitere Verordnung des Statthalters draussen zu bleiben.« Es war »andern Tag nach Luciae« — 14. Dezbr. —, als sie Heimath, Weib und Kind zum zweiten Male verliessen. [1])

Bis St. Gertrudentag — 17. März — des folgenden Jahres assen sie das Brod der Fremde. Auf diesen Tag waren sie durch »zeitliches Ausschreiben« des Vicedoms nach Eltville beschieden, »ihren Bescheid zu erwarten.« Der Vicedom »nahm von Jeglichem einen Eyd, ob jemand wissend wäre eine Ursache wegen vorgewesener Aufruhr, die noch nicht entdeckt und gestraft sey, der soll es melden und an Tag geben.« Hierauf erging der Bescheid. Einem Theil der Ausgetretenen wurde gestattet, »das Land wieder zu bewohnen wie vorhin, doch mit dem Beding, dass sie, zu welcher Zeit sie von Obrigkeit wegen beschickt würden, alsdann wieder zu erscheinen und wegen des Abtrags fernern Bescheid zu vernehmen«; ein andrer sollte »aus dem Land wieder ziehen bis auf weitern Bescheid und Zurückkunft des rechten Landesfürsten, dessen Gnad und Ungnad abzuwarten;« ein dritter endlich wurde »des Lands Rheingau gar und gäntzlich verwiesen, auch nimmer wieder darin zu kommen, und dessen sich über 10 Meilwegs zu entfernen.« Doch wurde ihnen erlaubt, alle ihre Güter zu verkaufen und zu veräussern. [2]) Auf Dienstag und Mittwoch in der Osterwoche wurden die Begnadigten aus dem oberen Rheingau nach Eltville, des folgenden Tags die aus dem mittleren nach Oestrich und auf Freitag

[1]) Idsteiner Archivalacten. — Schunk I. 267. ff.

[2]) Schunk I. 269. ff.

und Samstag die aus dem unteren nach Rüdesheim beschieden, wo »dann Jeglicher nach Gelegenheit seiner Schuld, doch Niemands diesesmal an Leib und Leben, wie Anfangs, sondern allesamt an Geld und Gut gnädiglich gestraft und geschätzt worden.« Bei der Thaidigung zu Eltville, wobei der Vicedom, Landschreiber, Gewaltsbote und zehen Schultheissen zugegen waren, wurden vier Gulden, bei der zu Oestrich fünf Gulden vier Albus und bei der zu Rüdesheim, wo nur der Vicedom, Landschreiber und Gewaltsbote zugegen waren, vier Gulden vier Albus verzehrt. [1])

Auch die übrigen Flüchtigen wurden später auf Fürbitte der Landschaft und des Vicedoms im Beisein des Statthalters durch den Churfürsten selbst zu Aschaffenburg in Gnaden wieder aufgenommen und erschienen auf »Freytag nach unsers Herrn Leichnamstag« zu Eltville, um »Abbitte und Abtrag zu thun und mit Handgelübt einen Urfeden von sich zu geben, hinführo zu vermeiden alle Ursache, so zu einer Rädelsführerey dienet, es wäre mit Worten, Werken oder anderes, wie es sich zutragen könnte, sondern sich friedlich, freundlich und lieblich mit ihren Nachbarn, auch Allermänniglich zu halten, keine freventliche Scheltworte noch Uibermuth in Wirtshäusern, Wege oder Stege zu treiben, bey Verlust erlangter Gnade und höchster Bestrafung.« [2])

Nach der erwähnten Rechnung des Landschreibers Diether Potthoven belaufen sich die »ausgerichteten Abträge« auf die Summe von 2372 Gulden 6 Albus, den Gulden zu 24 Albus »geacht und getacht.« Der geringste Abtrag ist 2 Gulden, von Jost Schreiner und Peter Wein-

---

1) Idsteiner Archivalacten. — Schunk I. 271.

2) Schunk I. 272. ff.

heimer von Oestrich, der höchste 140 Gulden, von »Rait und gemeyne zu Kidderrich« und 100 Gulden von »Rait zu Neuwendorff« und Hans Hees zu Erbach entrichtet. [1])

Das in den Frühlingstagen des Jahres 1525 auf dem Wachholder lustig begonnene Drama hatte tragisch geendet. Der Taumel war verflogen, das Land wieder zur Ordnung gebracht. Nur die Spottlieder, welche die Sieger auf die Besiegten sangen, unterbrachen die tiefe Ruhe, welche mit der Abspannung der Kräfte und Geister nach solchen Stürmen sich einzustellen pflegt. Mehrere sind erhalten geblieben:

Als ich auf dem Wachholder sass,
Da trank man aus dem grossen Fass;
Wie bekam uns das?
Wie dem Hunde das Grass
Der Teufel gesegnet uns das. [2])

—

Da ich einmahl ein Kriegssmann was
Vnnd vff dem Wachholter Sass
Dranck zu Erbach Auss dem grossen Vass
Wohl schmackt mir Dass
Sieben gulthenn die Orthen wass
Wie bekamm mir dass
Wie dem hundt daass Grass
Der Teuffel gesegnet mir dass. [3])

—

Hoho Her Abbas drey Finger im Saltzfass,
Nuhn sagt mir vvass die Urthe vvass,
Zuvve Eberbach, bey dem grossen Weinfass,
Sieben Gulden ess dir vvass,
Der Teuffel riete und gesegnete mir dass. [4])

---

[1]) Idsteiner Archivalacten.

[2]) Schunk 1. 235. Anm.

[3]) Schäfer, Catal. Fr. Abb. Monast. Eberb. — Bär, hist. Eberb. §. 283. Anm.

[4]) von Hontheim 1123.

Die von dem Churfürsten Albrecht »auf Donnerstag nach dem neuen Jahrstag anno Domini 1527« — 3. Januar — gegebene neue Verfassung besiegelte den Sieg des neuen, in romanischem Geiste aufstrebenden Landesregiments. Die altehrwürdige Freiheit und Selbstherrlichkeit des Rheingaus war damit für immer zu Grabe getragen, die neue christliche Lehre im Keime erstickt. Sogar das uralte Gefüge der Landschaft wurde aus einander gerissen und Algesheim von dem Rheingau abgetrennt. Eibingen und Johannisberg, weil ihre Einwohner »nicht die geringste sondern vornehmste erste Anführer gewesen,« wurden noch besonders gestraft und verloren ihre Gerichtsbarkeit. Ersteres wurde zu Rüdesheim, letzteres zu Winkel gewiesen. [1]) Ja selbst die Erinnerung an die alte Selbstherrlichkeit sollte den kommenden Generationen ausgetilgt werden. Das Rheingauer Weisthum durfte förder nicht mehr wie dies früher jedes Jahr geschehen war, dem Volke vorgelesen werden. [2]) Das war derselbe Albrecht, der einst mit Luther in Unterhandlung getreten war, das Volk vorzubereiten, ehe er den grossen Schritt thäte, sein Churfürstenthum weltlich und erblich zu machen. Ob wirklich die schönen Augen der Ursula Rhedinger ihn der Kirche und ihrem Geiste erhielten? [3])

Obgleich die Reformation des Churfürsten Sebastian vom 14. November 1545 einige Erleichterungen brachte, die alte Selbstherrlichkeit und Selbstbestimmung brachte

---

[1]) Schunk I. 372. ff. — Idsteiner Archivalacten. — Bodmann 240. Anm. d. 495.

[2]) Idst. Archivalacten.

[3]) Bodmann 419. Anm. d. — Zimmermann III. 519.

sie nicht zurück.[1]) Kein Ereigniss in der ganzen Geschichte des Rheingaus hat tiefer in das politische Leben dieses Landstrichs eingeschnitten, als die Niederlage auf dem Wachholder. Diese Haide ist das Hastingsfeld des Rheingaus geworden. Wenn auch die Rheingauer nicht wie viele andere Bauernschaften ihre Freistandschaft verloren und zu Hörigen herabgedrückt wurden, so datirt doch von dem unglücklichen Ende der 1525er Bewegung ein allgemeiner Niedergang des gemeinfreien Lebens des Rheingaus. Dieses Jahr ist die Marke, über welche die Herrschaft des bis dahin das ganze öffentliche Leben bestimmenden germanischen Geistes nicht hinausreicht. Von da ab beginnt ein Landesregiment, dessen Schwerpunkt in dem churfürstlichen Schlosse in Mainz lag. Dass der Bürger und Bauer in dieser neuen Regierungswelt Nichts gewann, beweist der Zustand des Landes in den folgenden Jahrhunderten. Die Blüthe des Rheingaus namentlich in dem XIII. Jahrhundert hat selbst die heutigen glücklichen Verhältnisse übertroffen.[2]) Der Adel des Gaus war nicht besser daran. Obgleich er durch die Reformationsordnung Albrechts seine Freiheiten wiedererhielt und die ihm in art. 16 der Unterwerfungsacte in Aussicht gestellte neue Ordnung nie Fleisch und Blut annahm, so brachten es die zur Herrschaft gekommenen Grundsätze doch mit sich, ihn bei jeder Gelegenheit die unbeschränkte Gewalt des neuen Regiments fühlen zu lassen.[3]) —

Die Geschichte ist doch gerecht gewesen. Ohne Ruhm und Ehre ist der glänzende Churstaat längst zu den Tod-

---

[1]) Schunk III. 95. ff. — Idst. Archivalacten. — Bodmann 465.
[2]) Bodmann 388.
[3]) Bodmann 261. 262. — Schunk I. 251.

ten gegangen, aber die Nachkommen jener **Besiegten sitzen** noch heute frisch und lebensmuthig **auf dem alten Erbe** ihrer Väter. Heute noch, wie in der Vorzeit **Tagen rauscht** der Rhein mit bestrickendem Zauber **um die glückliche Landschaft, heute noch reifen die Rebhügel zu den Füssen der blauschimmernden** Höhen die beste Gabe des Himmels, heute noch gilt dort, wenn auch in anderm — höherem Sinn, in rein menschlichem Sinn — der oberste Canon des alten Landrechts: »In dem Rheingau macht die Luft frei.« [1])

[1]) Bodmann 9.

Einige Bemerkungen

über

das Baudobrica des Itinerarium Antonini,

von

Pfarrer Nick

in Enkirch.

Das Itinerarium Antonini gibt eine Strasse von Trier nach Strassburg folgender Art an:

A Treviris Argentoratum M. P. CXXIX, sic:

Baudobricam M. P. XVIII.	nach Baudobrica, 18 gall. Meilen.
Salissonem M. P. XXII.	nach Salisso, 22 gall. Meilen.
Bingium M. P. XXIII.	nach Bingen, 23 gall. Meilen.
Mogontiacum M. P. XII.	nach Mainz, 12 gall. Meilen.
Brotomagum M. P. XVIII.	nach Worms, 18 gall. Meilen.
Noviomagum M. P. XVIII.	nach Speyer, 18 gall. Meilen.
Argentoratum. M. P. XXVIII.	nach Strassburg, 28 gall. Meilen.

So das Itinerar. Ehe wir die Stelle näher beleuchten, müssen wir einige Bemerkungen über die Zählungsweise des Itinerars vorausschicken. Dasselbe, ebenso wie die tabula Peutingeriana, gibt die Entfernungen in gallischen Meilen an. Die gallische Meile heisst leuca, leuga, lega, die römische Meile mille passus. Ein römischer Schritt ist gleich 5 Schuh; ein römischer Schuh ist gleich einem trierischen Schuh, = 0,29375 Meter. Eine römische Meile ist = 753 Toisen (nach d'Anville = 756). 14 gal-

lische Meilen sind gleich 21 römischen Meilen. — Uebrigens sagt das Itinerar auch für die gallische Meile mille passus.

Fassen wir nach diesen Vorbemerkungen die obige Angabe des Itinerars ins Auge, so zeigt sich sofort eine Unrichtigkeit. An der Spitze ist summarisch die Entfernung von Trier nach Strassburg mit 129 gallischen Meilen angegeben, wogegen eine Addition der Entfernung der einzelnen Stationen 139 gallische Meilen ergibt. Eine zweite Unrichtigkeit ist in der Entfernungsangabe von Noviomagum (Speyer) und Argentoratum (Strassburg). Diese Entfernung beträgt nicht 28 gallische Meilen, sondern 50000 toisen oder 44 gallische Meilen. Die Differenz von 16 gallischen Meilen erklärt Steininger dadurch, dass zwischen Noviomagum und Argentoratum eine Station ausgefallen sei. Als solche schlägt er Tabernae oder Tribuncii vor. Er ergänzt daher die Aufschrift in M. P. CLV. Steininger nimmt sodann an [1]), die Stationen Baudobrica und Salisso lägen auf dem Hochwalde an der daselbst nach Mainz führenden Römerstrasse. Allein mögen immerhin in der Nähe von Gravendrohn auf dem Hochwalde sich Reste römischer Strassenanlagen finden, es ist doch damit wohl für die Steininger'sche Interpretation so lange Nichts bewiesen, als die zunächst sich ergebende Annahme, Baudobrica sei das römische Boppard am Rheine, haltbar und mit dem Itinerar in Einklang zu bringen ist. Das Itinerar will, wie auch Steininger bemerkt, nicht den nächsten Weg von Trier nach Strassburg angeben, son-

---

1) Wie ich eben sehe, hat auch der General von Peucker in seinem neuesten Werke »das deutsche Kriegswesen der Urzeiten« III, 255, die Ansicht Steiningers meines verehrten Lehrers, adoptirt. — Vergl. über die Annahme Steiningers seine Geschichte der Trevirer unter der Herrschaft der Römer, Seite 171.

dern nur einen Weg, der über römische Stationen von Trier nach Strassburg führte. Auch Steininger sieht sich zu der Annahme gezwungen, dass der jetzt vorliegende Text an der fraglichen Stelle des Itinerars unrichtig sei und geändert werden müsse. Die Zahlen sind mit der wirklichen Entfernung nicht übereinstimmend. Wir werden daher zunächst die Ortsnamen festhalten müssen, da hierbei eine Verfälschung nicht so leicht möglich war, wie bei der Zahlenangabe. Von Trier bis Boppard gibt das Itinerar als Entfernung 18 gallische Meilen, offenbar unrichtig. Nehmen wir nun vorerst an, dass durch Abschreiber die Ziffer XX aus der zweiten Kolonne in die dritte hinter Salissonem übergegangen, so hätten wir anstatt 18 gallische Meilen von Trier nach Boppard 38 gallische Meilen, von Baudobrica nach Salisso 2 gallische Meilen. Allein auch 38 gallische Meilen (18 Stunden) ist zu wenig als Distanz von Trier nach Boppard; man rechnet gewöhnlich die Entfernung zu 25 gemeinen Wegstunden. Indessen, diese Entfernung ist so bedeutend, dass es ohnehin auffallend ist, weshalb das Itinerar die Strecke von Trier bis Boppard nicht in Stationen eintheilt, da es doch von Boppard Rheinaufwärts sehr kleine Entfernungen angibt. Nehmen wir nun an, zwischen Trier und Boppard sei eine solche Station ausgefallen, und obige 38 gall. Meilen gäben somit nicht die ganze Entfernung beider Orte, sondern Boppards von einer ausgefallenen Mittelstation, deren Distanz von Trier also noch zu den 38 gall. Meilen der Distanz von Boppard summirt die Total-Entfernung angebe, so möchte jede Schwierigkeit gehoben sein. Als eine solche Mittelstation ergibt sich Belginum, da erwiesen ist, dass eine Römerstrasse von Trier über Belginum (stumpfer Thurm) nach dem Rheine führte. Steininger sagt

selbst: [1]) »Nach der Charte des alten Galliens von Robert (vergl. Bouquet I.) glaubt Hetzrodt, (Notices sur les anciens Trévirois) dass eine Römerstrasse auch vom stumpfen Thurm direkt nach Koblenz geführt habe u. s. w.,« — und wir fügen hinzu, dass diese Strasse nach Boppard abzweigte, beweisen die unter dem Namen der Hünengräber bei Buchholz, eine Stunde von Boppard, ersichtlichen Erdwälle, welche auch der Major Schmidt [2]) als Reste einer Römerstrasse erkannt. Dieselbe wird zuerst sichtbar zwischen dem Jesuitenhof und Waldesch, letzteres lässt sie westlich unberührt und zieht sich später über die Wasserscheide durch den Wald und über den Kühkopf nach der Karthause bei Koblenz. Schmidt hält diese Strasse für eine Verbindung der Stationen Koblenz und Boppard, da er weiter Rheinaufwärts keine Fortsetzung derselben auf dem Hundsrücken gefunden haben will. Ueber diese Strasse zwischen dem stumpfen Thurm und Boppard gibt auch Aufschluss ein Diplom Kaiser Ludwig des Frommen vom 30. Januar 820, (actum Aquisgrani palacio regio) worin er der Zelle des h. Goar einen Wald zwischen Wesel und Boppard, *quandam partem silvae, quae est inter Wasalian et Bidobricum, fiscos nostros*, zum Geschenk gibt, dessen Gränze er also bestimmt: *»inde venit in rivolum, qui vocatur Westerbeia et per ipsum deorsum usque ad stratum, quae pergit in Trichorium* (nach dem Trechirgau, dessen Centrum Boppard war), *inde vadit ultra ipsum rivolum et venit in Heiswillari* (Hirschwiesen bei Buchholz) *usque ad stratam, quae per-*

---

[1]) L. c. 167.

[2]) Ueber die Römerstrassen in der Rheinprovinz; (in den Verhandlungen zur Beförd. des Gewerbfleisses in Preussen, 1833, 2.)

git ad Confluentium« [1]). — Das Diplom unterscheidet zwei Strassen, deren eine vom Hundsrücken nach Boppard (in Trichorium), die andere nach Koblenz führte. Die Existenz einer solchen alten Heerstrasse, sich auch mit Nothwendigkeit als nächste Verbindung zwischen Trier und dem Rheine ergebend, steht somit fest. Belginum lag nach der Capitaine'schen Charte 20000 toisen = 26,45 römische = 17,63 gallische Meilen, oder etwas über 8 gemeine Wegstunden von Trier. Diese 8 Stunden geben mit den 18 von Belginum nach Baudobrica zusammen 26 Stunden von Trier nach Boppard, eine Distanz, die wegen der Unebenheit der Terrainverhältnisse als approximativ richtig angenommen werden kann. Wir haben also von Trier nach Belginum 17 gall. Meilen, von Belginum nach Boppard 38 gall. Meilen. Von Boppard bis Salisso, in dem wir das naheliegende, offenbar römische Salzig erkennen, 2 gallische Meilen. Die Entfernung Boppards von Salzig ist nach Rossel [2]) 1140 Ruthen = 23680 Rheinische Fuss, mithin ungefähr 2 gall. Meilen; die Differenz ist bei einer anderweitigen Vermessung der Strasse als Null anzunehmen. Auch ist auf dem zweiten der bei Salzig gefundenen Meilensteine die Entfernung Salzigs, woselbst der Stein stand, von Mogontiacum = 27 gall. Meilen angegeben, was mit unserer Annahme, die von Salzig bis Mainz 25 gall. Meilen setzt, übereinstimmt, zumal die Ziffer 27 auch nur eine Hypothese Rossels ist, während der, freilich verletzte, Stein nur die Ziffer 25 hat, was mit unserer Annahme ganz stimmen würde. Von Salzig bis Bingen setzt das Itinerar 23 gall. Meilen an, offenbar zu-

[1]) Mittelrh. Urkdb. I, 58.

[2]) Die Salziger Meilensteine, S. 7. Note 4.

viel; nehmen wir die hier überzähligen 10 gall. Meilen als Ausfall zwischen Speyer und Strassburg, so ist die ganze Stelle so ziemlich im Klaren. Wir haben dann einen sich naturgemäss ergebenden Weg von Trier über den stumpfen Thurm nach Boppard, von dort Rheinaufwärts über die Uferstationen Boppard, Salzig, Bingen, Mainz, Worms, Speyer nach Strassburg. Als Verbesserung der offenbar fehlerhaften Leseart des Itinerars ergäbe sich daher folgende:

A Treviris Argentoratum, M. P. CLVI, sic:
Belginum, M. P. XVII.
Baudobricam, M. P. XXXVIII.
Salissonem, M. P. II.
Bingium, M. P. XIII.
Mogontiacum, M. P. XII.
Brotomagum, M. P. XVIII.
Noviomagum, M. P. XVIII.
Argentoratum, M. P. XXXVIII.

Eine bis ins Kleinste gehende Uebereinstimmung der Angaben des Itinerars mit der wirklichen Entfernung ist nicht zu erwarten, ebensowenig wie bei der Peutinger'schen Tafel. Ihre Angaben sind als Resultate der damaligen Messungen als richtig zu nehmen, obgleich sie mit den Messungen späterer Zeiten nicht in allen Theilen übereinstimmen. Unsere Annahme widerspricht wenigstens der Peutinger'schen Tafel nicht. Diese gibt als Distanzen der betreffenden Orte an:

Bontobrice — Vosavia (Wesel) VIIII gall. Meilen,
Vosavia — Bingium VIIII gall. Meilen; —

das wäre also von Boppard bis Bingen 18 gall. Meilen, wogegen unsere Korrektur des Itinerars 15 gallische Meilen festsetzt. Die Strasse im Thale des Rheins von Kob-

lenz bis Bingen kann, wie auch **Steininger** bemerkt, auf einer Charte nicht genau gemessen werden. Es ist der vielen Krümmungen wegen eine Divergenz von einigen Meilen wohl möglich. Indessen gibt doch die Charte:
Von Boppard — Wesel 9923,4 toisen = 8,7 gall. Meilen,
Von Wesel — Bingen 11013,4 toisen = 9,6 gall. Meilen,
also von Boppard bis Bingen 17 gall. Meilen.

Es ist ferner zu bemerken, dass unsere Annahme, die Strasse, wie das Itinerar dieselbe angibt, habe zuerst von Trier über den Hundsrücken an den Rhein, dann erst Rheinaufwärts nach Strassburg geführt, nichts Ungewöhnliches hat. Das zeigt der Vergleich mit anderen Strassenangaben des Itinerars. Dasselbe gibt z. B. um nur eine Stelle hervorzuheben, den Weg von Leyden, (Lugdunum in capite Germaniae) nach Strassburg, wo doch sicher der nächste Weg der durch das Rheinthal gewesen wäre, in folgenden Stationen an: von Lugdunum nach Vetera, Calone, Novesium, Coloniam Agrippinam, Bonnam, Antunnacum, Confluentes, Vincum, Noviomagum, Treveros, Divodurum, Pontem Saravi nach Argentoratum. — Hier ist offenbar der Umweg ein noch viel bedeutenderer. —

Die Judenverfolgung in der Mitte des XIV. Jahrhunderts,

mit

besonderer Beziehung auf Nassau

von

Conrector **H. Colombel.**

Seit Beginn der christlichen Zeitrechnung nehmen die Juden [1]) eine ganz ausserordentliche Stellung in der Weltgeschichte ein. Aus dem gelobten Lande wie aus dem zweiten Paradiese verstossen, wandern sie nach der Zerstörung der heiligen Stadt durch Titus als unfreiwillige Zeugen der göttlichen Wahrheit und als unstäte Fremdlinge unter den Völkern umher, nehmen deren Lebensweise an, reden deren Sprachen, ohne dass sie sich mit ihnen verschmelzen; sie bewahren vielmehr ihre Religion und durch sie ihre Nationalität. Mit ihrem Vaterlande verloren sie zugleich Ackerbau und Viehzucht, und an keinen Boden fest gekettet, wurden sie von Anfang an zu dem

[1]) In Bezug auf das Allgemeine dieser Abhandlung habe ich ausser den jüdischen Geschichtsschreibern Jost und S. Cassel besonders die vortreffliche Abhandlung Mone's in der Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrh. IX, 257 benutzt.

wechselnden Handel und dem flüchtigen Gelde als ihrem Existenzmittel hingedrängt. Aber auch in der Fremde bewahrten sie sich als ein begabtes Volk: sie haben durch keine Erniedrigung ihre geistigen Fähigkeiten verloren; sie sind genügsam und mässig aus Gewohnheit und Noth, streng im Familienleben durch ihre Absonderung und zeichnen sich namentlich durch ihre Ehrfurcht und Liebe zu ihren Eltern und Verwandten aus. Ihre Befähigung zur Betreibung der Wissenschaften haben sie bekanntlich in Spanien beurkundet. Da sie jedoch überall auf sich selbst angewiesen waren, so hatte die immerwährende Vorsicht in ihrem Geiste eine grosse Gewandtheit und Verschlagenheit erzeugt, sie zu Freunden der Heimlichkeit und Verschwiegenheit gemacht, weil sie stets für sich in Gefahr zu sein glaubten. Desshalb halten sie fest zu einander, während in Betreff ihrer Gesinnung gegen Andersgläubige schon Tacitus [1]) von ihrem feindlichen Hass gegen alle andere spricht. Diesen Hass legten sie in der römischen Kaiserzeit vor Konstantin besonders gegen die Christen an Tag. Die Kirchenväter erfuhren es öfters, wie die Juden die Christen mehr hassten als die Heiden, und wie sie der Verbreitung des Christenthums Hindernisse in den Weg legten. Dem Celsus lieferte ein Jude Berichte, als er gegen das Christenthum schrieb. [2]) Sie reizten zu den Verfolgungen der Christen, indem sie gegen diese die Beschuldigung des Kindermordes vorbrachten und sie ver-

[1]) Hist. V, 5: Unde auctae Judaeorum res et quia apud ipsos fides obstinata, misericordia in promptu, sed adversus omnes alios hostile odium.

[2]) Origines contra Cels. I, 350.

dächtigten, sie genössen Menschenblut und Menschenfleisch. In den Synagogen wurden am Feste Haman (Purim) Blasphemien laut gegen Christus, und aus den Gesetzen Constantins geht hervor, dass sie sogenannte Judenchristen verfolgt und getödtet haben. Daher wurden, als die römischen Kaiser die christliche Religion angenommen hatten, Gesetze gegen die Juden erlassen, um ihnen jeglichen Einfluss auf die Christen zu nehmen, insbesondere wurde die Ehe zwischen beiden verboten, sie der Ehre des Militärdienstes für unfähig erklärt, und die Beschneidung christlicher Sklaven untersagt. [1]) Die Kaiser aus der Familie des Theodosius gewährten ihnen dagegen vielen Schutz; sie hatten ihre Synagogen, ihre Rechte und Richter. Unter Julians Regierung sollen sie eine Anzahl Kirchen zerstört haben. Dagegen unter Justinian wurden sie von allen Aemtern ausgeschlossen und mit Lasten beladen. Seine Gesetzung suchte sie zu isoliren. In dieser Isolirung, die sie theils selbst gebildet, [2]) theils durch die römischen Gesetze zur Sicherung des christlichen Glaubens gegeben wurde, blieben sie im Ganzen bis zur neuesten Zeit, die sich dann zur Aufgabe gemacht hat, die Ausnahmegesetze in Bezug auf Abgaben, den bürgerlichen Schutz, Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten und Ausübung ihrer Religion gegen sie aufzuheben und ihnen alle die Freiheit einzuräumen, welche aus dem Geiste des Christenthums fliesst, ohne ihnen Rechte und Pflichten zuzuweisen, wodurch der Geist ihrer Religion, wie die Idee des Christenthums und des christlichen Staates verletzt würde.

---

[1]) Cod. Theod. 16, 8.

[2]) Das missverstandene Gebot Mosis (III, 18); »Nach ihren Satzungen sollt ihr nicht wandeln« hatte die Absonderung befördert.

Bei der Völkerwanderung und der Gründung neuer Reiche fanden die Germanen die Juden in den eroberten Ländern vor, sahen sich aber auch bald durch die von denselben festgehaltene nationale Absonderung, durch die gegenseitige religiöse Abneigung und durch ihre wucherlichen Beschäftigungen — im Edict Chlotars II. vom Jahre 614 Cap. 14 werden sie bereits als *quaestuosus ordo* bezeichnet — veranlasst, wider dieselben besondere Bestimmungen zu richten. Sie standen nach diesen ausserhalb der Rechtsgenossenschaft, waren daher gegen Christen nicht des Eides, Zeugnisses und anderer Rechte der echten Freien, sondern nur des Schutzes unter den ihnen gesetzten Bedingungen theilhaftig. Zwar mit der Zeit milderte sich das Verfahren gegen sie. So wurde freiwillige Gerichtsbarkeit, und Alles, was die Religion betraf, ihnen und ihren Schiedsrichtern anheim gegeben. Das Frankfurter Schöffengericht liess im 14. und 15. Jahrhundert Juden als Zeugen gegen Christen zu und gestattete in Civilsachen den Juden den Reinigungseid.[1] Vergehen aber derselben gegen Christen wurden sehr strenge bestraft; nach dem erwähnten Edict Chlotars durften sie nicht Steuerexecutionen gegen Christen übernehmen; Karl d. Gr. verbot ihnen auf Pfänder zu borgen, und Wein, Lebensmittel und Anderes feil zu halten. Dessen ungeachtet gewannen sie im Königreich Italien einen solchen Einfluss, dass sie in Zollpachtungen und Richterstellen sich eindrängten, bis sie in der Mitte des 9. Jahrhunderts ausgewiesen wurden. In Deutschland liessen sie sich zuerst am Mittelrhein nieder, in den Städten Speier, Worms und Mainz, was man mit der 22. römischen Legion in

---

[1] Kriegk Frankf. Bürgerzw. 440.

Verbindung bringt, die nach der Zerstörung Jerusalems mit jüdischen Sklaven aus Palästina an den Rhein kam und viele Jahre hier als Besatzung stand. Sie nahmen rasch an Zahl zu. In Speier erlangten sie 1084 vom Bischofe ein abgesondertes befestigtes Quartier, einen eigenen Begräbnissplatz aus einem Grundstück der Kirche, bei Klagen unter sich und gegen sie, den Gerichtsstand vor dem Vorsteher der Synagogenanstalt anstatt vor dem Schultheissen, das Recht frei zu kaufen und zu verkaufen, Gold und Silber umzuwechseln, christliche Ammen und Dienstboten zu halten. [1]) Ihre Zahl stieg dann am Rheine besonders am Ende des 12. Jahrhunderts, als K. Philipp II. von Frankreich die Juden aus seinem Reiche vertrieben hatte. Wie die Mitglieder einer Zunft gern bei einander wohnten, so auch die Juden, bei denen die Besonderheit ihrer Religion und ihrer Sitten noch einen Grund mehr dafür darbot.

Schon um 1100 finden wir in Speier, wie bemerkt, ein ihnen angewiesenes Quartier, und so in vielen Städten solche Judengassen, ohne dass dabei ein Zwang stattfand. Sie erlangten und besassen vielfach das Bürgerrecht, ohne freilich gleiche Rechte mit den christlichen Bürgern zu haben. Dies konnte namentlich nicht mit den activen, noch weniger mit den höheren politischen Rechten der Fall sein. Daher der Ausschluss vom Waffendienst. Auch in Deutschland war ihre Beschäftigung der Kleinwaarenhandel und das Ausleihen von Geld auf Zinsen; der früher von ihnen betriebene Sklavenhandel, der ihnen grossen Hass zugezogen, war ihnen bereits von Karl d. Gr. verboten worden. Ihre Lebensweise und ihr Gewerbe setzte

---

[1]) Walter, Deutsche Rechtsgeschichte 463.

sie auch hier vielfach der Verachtung aus, wie denn schon nach römischem Rechte auf dem Betrieb des Wuchers die Strafe der Infamie und der Confiscation alles dessen stand, was dadurch erworben worden: ein Gesetz, welches das Mittelalter hindurch nicht ausser Geltung trat. Von Ackerbau, der sie gezwungen hätte, das Herumziehen aufzugeben, wollten sie nichts wissen, obgleich es ihnen nicht verboten war, Taglöhner zu nehmen, wenn auch keine christliche Hörigen, was ihnen schon nach dem römischen Rechte versagt war. Ja sie besassen auch an einigen Orten, wie in Speier, früher Aecker und Weinberge; allein gewöhnlich gaben sie die erworbenen liegenden Güter bald wieder aus der Hand. Das steht fest, dass weder die Feudalität noch die Gesetze die Juden am Ackerbau verhinderte. Sie liebten einmal zu sehr das bewegliche Gut. In den grossen Städten, in denen sie Gemeinde bildeten, hatten sie von Anfang an den Geldhandel in Händen; denn den Christen war es durch kanonische Vorschrift verboten Geld auf Zinsen zu leihen. Der grössere, nicht vermögende Theil, der sich vorzugsweise mit dem Kleinhandel beschäftigte, wanderte im Lande umher. Von ihnen entwirft Jost in der Geschichte des jüdischen Volkes (VII. 212 f.) folgende Schilderung: »Sie zogen als Bettler von Ort zu Ort, kauften und verkauften nach Gelegenheit Kleinigkeiten, und hier übte sich der Scharfsinn in allen Arten des Betrugs, wie das Gemüth in Ertragung der schlimmsten Widerwärtigkeiten. Die Ansiedlung ward ihnen sehr schwer; nicht blos die Christen waren dagegen, sondern ihre eignen Mitbrüder fürchteten ihre Vermehrung und eine zu grosse Vertheilung der zu erringenden Vortheile. Unter diesen wandernden Juden fanden sich, wie unter den Zigeunern, die gemeinsten Gauner,

weil sie sich der Gerechtigkeit leicht entziehen konnten, selbst die Gelehrten darunter missbrauchten ihre einseitige Kenntniss vom Thalmud, um cabbalistische Wunder vorzuspiegeln, den Propheten zu spielen, Heiligkeit zu erheucheln, und was die Niedrigkeit nur ersinnen kann, um der offenen Unschuld durch Ränke Vortheile abzugewinnen, fand unter ihnen Anwendung. Die Gewohnheit an solch ein nichtswürdiges Leben machte dasselbe den wandernden Juden so werth, dass sie es als Sklaverei betrachtet hätten, sich an einen Ort zu binden, wo alle Laster der Liederlichheit zu sehr bemerkt und bestraft worden wären.« Viele von den gelehrten Juden gewannen einen merkwürdigen Einfluss als Aerzte. Man setzte bei diesen abergläubischer Weise Kenntniss geheimnissvoller Mittel und Zaubereien voraus. Daher sagt mit Recht der oben erwähnte Selig Cassel, dass die Juden als die Hauptträger von Zaubereien, Schwarzkünsten und Weissagungen im Mittelalter erscheinen.

Als Fremde standen sie unter dem Schutze des Königs. Man hiess sie dessen Kammerknechte, weil sie Abgaben an die königliche Kammer bezahlten, aber keine hörige Arbeit oder Frohnden verrichteten. Wie wenig man aber in jenen Zeiten einen gehässigen Begriff mit dem Ausdruck Kammerknecht verband, lässt sich aus dem Umstand abnehmen, dass damals auch die christlichen Diener des Königs Kammerknechte desselben hiessen. Sie waren dabei nicht, wie die Hörigen, an den Boden gebunden, sondern durften sich im ganzen Reiche aufhalten und niederlassen, aber nicht ohne Erlaubniss des Königs auswandern. Als daher 1286 viele Juden aus Mainz, Speier, Worms, Oppenheim und der Wetterau nach Palästina zogen, wo sich ein neuer Messias, Samuel Abulafia, aufge-

than, so erklärte K. Rudolf diese unbefugte Auswanderung für eine böswillige Flucht und liess ihre Güter in den Rheinstädten und der Wetterau confisciren. So verkaufte auch K. Ludwig 1346 die Häuser der geflüchteten Juden zu Frankfurt an diese Stadt. Sie zahlten öffentliche Abgaben an den Kaiser und den Gebiets- oder Grundherrn: jene bestanden in Personal- und Gewerbsteuer, diese in Aufenthalts- und Schutzgeld. Die Personalsteuer war ein Kopfgeld, welches die Juden beiderlei Geschlechts vom 13. Lebensjahre an zu entrichten hatten. Im Jahre 1309 betrugen die Abgaben der Juden an den Kaiser in runder Summe 6000 Pfd. Heller oder 54000 fl. unseres Geldes, wovon der Erzbischof von Mainz als Erzcanzler, dem die Juden besonders vom Kaiser empfohlen waren, den 10ten Theil erhielt. Dabei konnten sie, wie andere Reichseinkünfte, an Fürsten und Städte verpfändet werden, gewöhnlich ihre Personalsteuer. Allein auch das war für sie keine schmähliche Sache, da der Kaiser auch ganze Reichsstädte verpfänden durfte und oft verpfändet hat. Da es nach dem Landrecht ihnen verboten war Schwerter zu tragen, so hatten sie eine besondere Tracht, nemlich spitze Hüte, später gelbe Ringe an den Röcken, weil sie im Königsfrieden lebten. In Streitigkeiten mit Christen waren sie den christlichen Gerichten unterworfen, wofür sie auch deren Vorrechte genossen. In Criminalfällen dagegen wurde der Jude wie ein Christ gerichtet. Daher heisst es im Schwabenspiegel: Schlägt ein Christ einen Juden, so soll er gerichtet werden, als wenn er einen Christen geschlagen hätte. Zum Christenthum einen Juden zu zwingen, war schon nach alten Concilienbeschlüssen, wie nach dem Schwabenspiegel verboten. Im Allgemeinen kann man von ihnen sagen, dass sie ungefähr in derselben Lage wie

die sogenannten Beisassen moderner Staaten und Städte waren; nur hatten sie einerseits wegen ihres Verhältnisses zum Kaiser mehr Abgaben zu entrichten als diese, und erfreuten sich andererseits in Betreff rein jüdischer Angelegenheiten eines eigenen Gerichtsstandes und einer eigenen Gemeindeverwaltung.

Allein so isolirt sie auch dastanden und so gedrückt ihre Lage manchem jetzt erscheinen mag: die Juden befanden sich dabei sehr wohl, vermehrten sich rasch, erwarben grosse Reichthümer, verstanden es durch die geheime Macht des Geldes immer mehr Rechte und Freiheiten zu erringen und drängten sich insbesondere in Pachtungen von Steuern, Zöllen und der Münze ein, in deren Besitze sie das Volk drückten und aussogen. Gerade in ihrer Sonderstellung lag ihre Stärke. Den Umstand selbst, dass sie vielfach der Verachtung und dem Spotte der ungebildeten Menge ausgesetzt waren, wussten sie trefflich zur Erreichung ihrer Absichten zu gewinnen. Bei vielen Gelegenheiten traten sie sogar mit einer uns fast unglaublich scheinenden Kühnheit auf, wie denn überhaupt im Mittelalter ihre Lage besser war als in den drei ersten Jahrhunderten der neueren Zeit, in denen sie einer grösseren Verachtung und schmählicher Misshandlung ausgesetzt waren, wie früher. Das hat Kriegk (S. 405 ff.) in seinem bereits angeführten lehrreichen Werke unwiderleglich nachgewiesen. „Sie waren im Mittelalter," sagt dieser Geschichtsforscher, »keine blos geduldete Klasse von Menschen, sondern sie hatten vielmehr eine rechtlich gesicherte Stellung, ja in manchen Städten sogar ein wirkliches Bürgerrecht; sie waren zu jener Zeit von den Christen keineswegs durch eine so weite Kluft geschieden, wie spä-

terhin. Statt des autokratischen Befehlens einerseits und des willenlosen Gehorchens andererseits, welche später das Verhältniss Beider zu einander bezeichneten, herrschte der Gebrauch, dass der Rath mit der Judenschaft Unterhandlungen pflog und mit ihr Verträge abschloss, und die gegen sie geübte Grausamkeit und Verfolgung wurde nicht, wie die der Christen im alten Römerreiche, systematisch und von der Regierung betrieben, sondern sie war eine vorübergehende Erscheinung.«

Fragen wir nun, in welchem Masse sich Juden in Nassau vorzüglich vor dem Erlass der goldenen Bulle (1356) aufgehalten haben, so muss man vor allem den Rhein- und Maingau von der eigentlichen Grafschaft scheiden. In die gesegneten Gefilde dieser beiden Flüsse wanderten sie gewiss schon frühe von Bingen, Mainz und Frankfurt aus, in welch letzterer Stadt sie in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zuerst als Gemeinde genannt werden. In Bingen kommen sie bereits im 11. Jahrhundert vor, im 13. zu Lorch. Als deren eine Anzahl in einem Tumult des Pöbels getödtet worden war, befahl K. Rudolf dem Erzstifte dafür Entschädigung zu geben. [1] Gegen das Ende dieses Jahrhunderts gerieth durch die damals epidemisch gegen Stifter und Klöster herrschende Raubsucht des durch Luxus und Unwirthschaft ruinirten niederen Adels die Cisterzienserabtei Eberbach im Rheingau in grosse finanzielle Noth. Unter ihren Gläubigern zeichneten sich einige Juden als die lästigsten aus, was

[1] Otto IV. hatte 1209, Nov. 20. d. Lucca, die unter der Mainzer Kirche stehenden Juden frei von Abgaben an das Reich erklärt. Sie bezahlten also bloss ihr Schutzgeld an den Erzbischof. Guden I, 758.

sich aus dem Mittel ergibt, das die Eberbacher Mönche endlich gegen ihre Dränger ergriffen. Sie wandten sich an K. Albrecht I. und baten um seinen Schutz gegen ihre wucherische Zudringlichkeit. Diesen erhielten sie sofort, Albrecht erliess 1299 an alle Juden in dem Reiche einen feierlichen Brief, worin er ihnen allen Wucher gegen die Eberbacher scharf untersagte, und sie auf blosse Rückforderung der Capitalien einschränkte. Damit war aber den Juden nicht gedient. Da die Mönche in ihrer Noth ihnen die schweren Zinsen handschriftlich zugesagt und durch Bürgschaften gesichert hatten, so kehrten sich jene nicht an das königliche Edict. Allein K. Albrecht erneuerte 1300 seinen vorigen Erlass und erklärte alle dergleichen wucherischen Verträge für ungültig. Die bedeutendsten Gläubiger Eberbachs waren nun die Wittwe und Söhne eines gewissen Schönemann von Düren und Simon von Bergheim. Da sie auch gegen das andere Verbot auf ihrer Forderung gegen das Kloster bestanden, so erliess der König in demselben Jahre 1300 an sie einen speciellen Befehl und verbot zugleich allen Christen, jene Juden bei ihren Prätensionen gegen das Kloster irgendwie zu unterstützen. Dieses scharfe Wort drang endlich durch, stürzte aber das Kloster in eine andere Verlegenheit, da die Juden jetzt das Capital kündigten. [1]) In Rüdesheim kommen bald darauf Juden vor. Im Jahre 1321 erhielt Tilmann von Rüdesheim, aus dem Geschlechte der Kinde von Rüdesheim, wie Bodmann annimmt, als Ersatz für den im Dienste der Mainzer Kirche erlittenen Schaden das Schutzrecht über die zu Bingen und Rüdesheim wohnenden *(personaliter residentes)* Juden, bis er von ihnen

[1]) Bär, Gesch. d. Abtei Eberbach II, 288.

50 Mark erhalten habe. [1]) Am Ende des 13. Jahrhunderts traten sie im Rheingau, sowie überhaupt in dem Gebiete des Erzstiftes Mainz sehr mächtig auf. Das folgt aus zwei Urkunden K. Rudolfs vom 21. und 23. Sept. 1286. In der einen ermahnte er die Bürger von Mainz ihrem Erzbischof in Verfolgung der Juden, die eine christliche Familie gefangen hielten und des Mordes angeklagt waren, Beistand zu leisten. Mit der andern citirte er den Moses, Bischof der Juden, und die Mainzer Juden in drei Wochen vor ihm zu erscheinen und den Klagen des Erzbischofs Heinrich von Mainz Rede zu stehen. Es geschah das eben um die Zeit, als viele Juden aus dieser Gegend über's Meer »vorflüchtig« geworden waren. Denn schon am 6. Dezember desselben Jahres benachrichtigte der König den Stadtrath zu Mainz, dass er den Erzbischof und den Grafen von Katzenelnbogen beauftragt habe, sich alles Eigenthums der aus Speier, Worms, Mainz, Oppenheim und der Wetterau überhaupt über's Meer »vorflüchtig« gewordenen Juden zu bemächtigen, und gebietet demselben diesen hierbei behilflich zu sein; auch gebot er zugleich der Judenschaft in Mainz den Genannten bei der Aufspürung des Vermögens der über's Meer geflüchteten Juden beizustehen. [2])

Von Bedeutung für den östlichen Theil unserer Grafschaft waren die Juden in Wetzlar, die um so mehr hier zu erwähnen sind, als die Vogtei über diese Stadt im 14. Jahrhundert an das Nassauische Haus kam. K. Rudolf I. nahm 1277 den edeln Manne Sifrid von Runkel zum Burgmann der Reichsburg Calsmunt an und gab ihm 10 Mark

[1]) Bodmann, Rheing. Alterth. I. 435.

[2]) Böhmer, Reg. (1246—1313) 133. 134.

Einkünfte von den Juden zu Wetzlar als Burglehen. In Runkel selbst erscheinen sie 1315; denn am 29. Juni dieses Jahres trugen die beiden Burgmänner zu Merenberg Giselbert Schitz (von Holzhausen) und Eberhard Rubesame bei den Juden zu Runkel ein Kapital für ihren Herrn Hartrad von Merenberg ab, wofür ihnen dieser die jährlichen Zinsen aus den Centen Lare und Elsoff, die ihm von Dietz verpfändet waren, anwies. [1]) Ebenso kommen sie in Katzenelnbogen vor. K. Albrecht I. bewilligte 1303, Febr. 15., dass Gr. Eberhard von Katzenelnbogen wegen dessen, was er demselben schuldig war, den Zoll zu Boppard sammt Steuern von Christen und Juden in seinem Gebiete so lange erheben möchte, bis er völlig bezahlt wäre. [2]) Und 1340 erlaubte K. Ludwig der B. dem Gr. Wilhelm von Katzenelnbogen und seinen Erben 24 Juden in ihrem Gebiete zu halten, wo sie wollten. Schon vorher hatte K. Heinrich VII. dem Gr. Diether als Belohnung für seine Dienste in Italien die Erlaubniss ertheilt, zu Katzenelnbogen und zu Lichtenberg im Odenwalde je 12 Juden zu halten. [3]) Auch die Eppsteiner Herren wussten sich diese ergiebige Finanzquelle zu verschaffen. K. Ludwig erlaubte dem Gottfried von Eppstein zu Steinheim, Homburg und Eppstein an jedem Orte 10 Juden zu halten bis auf Widerruf. [4]) Die Nähe von **Frankfurt** zog viele Juden in den Niedgau und Wetterau. Ulrich I. von Hanau hatte 1303 von K. Albrecht I. die **Erlaubniss** erhalten, die ihm verpfändeten

[1]) Ibid. 86.

[2]) Vogel, Taschenb. 53.

[3]) Wenck I. Urk. 283, 80.

[4]) Senkenberg, Sel. I. 203.

Juden zu Münzenberg, Assenheim und Nied am Main an Philipp III. und Philipp IV. von Falkenstein verpfänden zu dürfen.[1])

Eine Hauptniederlassung der Juden war aber zu Limburg. Sie werden zuerst genannt 1287. Am 5. Mai dieses Jahres versprach der K. Rudolf dem Gerlach von Limburg 300 Mark Silber als Burgmann von Calsmunt und verpfändete ihm bis zu deren Zahlung die Juden zu Limburg. K. Rudolfs Nachfolger, Adolf, bestätigte am 23. Febr. 1298 dem Johann von Limburg, seinem Schwager, die Pfandschaft der Juden zu Limburg, wie ihm solche sein Vorgänger als Burglehen zu Calsmunt um 300 Mark Silber bestellt hat, und schlug ihm noch weitere hundert Mark darauf. In gleicher Weise übertrug K. Albrecht am 20. Oct. 1299 dem Johann von Limburg das Burgmannrecht auf der Burg Calsmunt und die dessfallsige Verpfändung der genannten Juden um 300 Mark, wie K. Rudolf beides an dessen Vater Gerlach verbrieft hatte.[2])

Ihre Bedeutung als Handelsleute daselbst ergibt sich aus einer Urkunde, welche Corden in seiner ungedruckten *Historia Limburgensis* mitgetheilt hat. Nach dieser verbietet 1305 das dasige Stift seinen Kapitelsherrn jeden Handelsverkehr mit den Juden, „*quia indecens est, ut patrimonium Jhesu Christi in utililatem talium convertatur, indignum et sacrilegium judicatur, eorum cibos a Christianis sumi aut e converso.*“ Als sich bald darauf der Herr der Stadt, Gerlach, in finanzieller Verlegenheit befand, verpfändete er 1316 die Bürger, Scheffen und Burgmänner in Limburg an zwei jüdische Brüder von Oberwesel, ver-

---

[1]) Guden, V, 785.

[2]) Böhmer, Reg. 136, 190, 215.

wandelte jedoch nachher, um das Vermögen seiner Untergebenen nicht länger auf's Spiel zu setzen, diese Creditschuld in eine Unterpfandsschuld. [1]) Dass trotz jenes Verbots des Stiftes die Limburger Juden sich nicht verminderten, ersieht man aus einer Urkunde K. Ludwig des Baiern vom 30. Mai 1336, worin er den edeln Mannen Gotfried Gr. zu Sain, Gerlach von Isenburg, Wilhelm von Braunsberg und Johann Burggraf zu Rinegg für die 6000 Pfund, die er ihnen für geleistete Dienste schuldig ist, die Juden halb zu Limburg verschreibt. Doch gegen diese Verschreibung protestirte der eigentliche Herr der Stadt, Gerlach, worauf dann K. Ludwig am 19. Juli desselben Jahres die genannten Herren benachrichtigt, dass Gerlach, Herr zu Limburg, ihm seine Rechte auf die Juden daselbst bewiesen habe, und verbietet ihnen denselben in deren Besitz zu stören. Als es um diese Zeit, wie an sehr vielen Orten, so auch in Limburg zu Aufläufen des niederen Volkes gegen Juden kam, wurden diese aus der Stadt vertrieben. Allein K. Ludwig gebot am 16. Mai 1338 dem Gerlach von Limburg und dem Rath und den Bürgern daselbst die vertriebenen Juden wieder aufzunehmen, ihnen ihr Gut wiederzugeben und sie zu schirmen. [2])

Dass Juden in dem 14. Jahrhundert in Wiesbaden lebten, nimmt Schenk in der Geschichte der Stadt an, ohne einen urkundlichen Beweis dafür zu bringen. Aller Wahrscheinlickheit nach liessen solche sich hier nieder, als daselbst eine Münzstätte errichtet wurde. Denn die Münze war nicht blos Stätte des Wägens, sondern auch Wechselbank.

[1]) Mone, Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrh. IX, 257 ff.
[2]) Böhmer, Reg. 323 & 326.

Ob sich sonst noch in jener Zeit in unserer Grafschaft südlich der Lahn Juden aufgehalten, dafür findet sich kein Beweis. Graf Gerlach liess sich 1329 von K. Ludwig das Privilegium ertheilen, vier eigene Juden in Frankfurt halten zu dürfen. Demselben übergab Carl IV. 1349 die Juden zu Wetzlar und assignirte ihm auf jeden Juden zu Frankfurt, Gelnhausen und Wetzlar 1 Gulden jährlich zu erheben. Hätten sich demnach in dem Gebiete des Grafen Gerlach Juden aufgehalten, so hätte er doch wohl auch diese sich ausbedungen, oder sie wären doch einmal erwähnt worden. In dem Gebiete der Ottonischen Linie scheint es im Ganzen sich ebenso verhalten zu haben. Bis zur neuesten Zeit gab es keine Juden in Dillenburg, und in Herborn erneuerte noch 1646 der Magistrat die Verordnung, dass keine Juden in die Stadt häuslich aufgenommen werden sollten, und gibt, wie Steubing in der Geschichte der hohen Schule daselbst berichtet, als Motive an: 1) weil sie der Christen Feinde wären, 2) wegen der hohen Schule und der gar zu gefährlichen Schacherei mit den Studenten; 3) weil sie mit Betrug umgingen. Nur in Siegen, das einst zu Nassau gehörte, erscheinen sie bereits im 13. Jahrhundert. Im Jahre 1252 versprach nemlich der Erzbischof Konrad von Cöln den Grafen Walram und Otto zur Verbesserung ihrer von der Cölner Kirche empfangenen Lehen 500 Mark, und wies ihnen dafür unter Anderem den Ertrag der Münze und die Juden in Siegen an. [1]) Ausserdem scheint diese zur Niederlassung daselbst noch der Eisenhandel bestimmt zu haben, der aus dem Siegen'schen über Wetzlar nach Frankfurt ging.

[1]) Kremer, Orig. II, 289.

So sehr nun auch die Juden »durch die Absonderung, wodurch sie sich dem Volke entfremdeten, durch den niederen Wirkungskreis, dem sie sich hingeben mussten, durch die elende Denkungsweise, welche aus niederem Gewerbe entspringt, und durch den bejammernswerthen Bildungszustand, der durch nichts Edles und Grosses gehoben, der sogar durch abgeschlossene Sitte und unveränderliche Literatur gewaltsam in seiner Niedrigkeit festgehalten wurde,« [1]) dem Hasse und der Verachtung vielfach preisgegeben waren, so blieben sie doch unter dem Schutze mächtiger Kaiser und Könige im Ganzen ungekränkt bis zu den Zeiten der Kreuzzüge, von denen schon der erste in seinem Beginne eine grausame Verfolgung derselben gerade am Mittelrhein zur Begleiterin hatte. Die allgemeine Begeisterung, welche damals die abendländische Ritterschaft durchdrang, theilte sich auch den niederen Volksschichten mit. Ohne Mittel, ohne gehörige Führung sammelten sich grosse Massen, denen es bald auf ihrer Wanderung an dem Nothwendigen gebrach, und die nun von einigen fanatischen Köpfen zur Plünderung, Misshandlung, selbst Tödtung der Juden sich aufreizen liessen. Dasselbe geschah bei dem zweiten Kreuzzuge, so sehr auch der h. Bernhard von Clairvaux seine Stimme für die Verfolgten erhob. Es ist nemlich eine Erfahrung aller Zeiten, dass das niedere Volk, einmal aus seinem gewohnten Gleise in einen aufgeregten Zustand versetzt, blindlings seiner Leidenschaft folgend über die ersten Gesetze der Moral hinaussieht und sich leicht zu den ärgsten Freveln hinreissen lässt. So ging es auch damals. Von dem zweiten Kreuzzuge an lebten die Juden wieder längere Zeit

---

[1]) Jost VII, 180.

unbehelligt, bis im 13. Jahrhundert die Mongolen von Osten her die deutschen Länder verheerten, und bei der fast steten Abwesenheit Kaiser Friedrichs II. aus Deutschland die Reichsregierung, wenigstens nach der Ermordung des Reichsverwesers, des trefflichen Erzbischofs Engelbert von Köln, in schwachen, kraftlosen Händen ruhte; ebenso hatten sie Manches auszustehen in der schlimmen Zeit des sogenannten Interregnums. Ueberhaupt fallen die Misshandlungen und Verfolgungen der Juden fast stets in die Perioden unserer Geschichte, worin die königliche Regierung geschwächt war, also das Faustrecht ungehindert von Hohen und Niederen gehandhabt wurde. Nie aber ist eine Verfolgung gegen jenes Volk von unseren Königen ausgegangen, wie in Frankreich, ebensowenig von den Fürsten und Magistraten in den Reichsstädten; wenigstens sind die Ausnahmen sehr selten. Vielmehr wissen wir, dass Päpste und Kaiser, Fürsten und Magistrate für sie ihre Stimme erhoben und ihnen in ihren Höfen und Burgen Schutz gewährten. Namentlich waren es die grossen Päpste Innocenz III., Gregor IX. und Innocenz IV. Obwohl das unter dem ersten gehaltene Lateranensische Concil 1215 den Juden eine sie kenntlich machende Tracht vorschrieb, und zwar wie es Kapitel 69 heisst, der weiblichen Personen wegen, so forderte der Papst in Betreff der Schulden blos eine Nachsicht bei zahlungsunfähigen Kreuzfahrern und einen Zinsenerlass für ihre Abwesenheit bis zu deren Tod oder Rückkehr. Eben so billig dachte Gregor IX. Innocenz IV. erliess am 5. Juli 1247 an alle Bischöfe Deutschlands ein Schreiben, worin es heisst: »Indem man uns den beweinenswerthen Zustand von Deutschlands Juden berichtet, erfahren wir, dass einige gegen sie ruchlose Rathschläge ausdenken, um

ihre Güter zu berauben, und nicht überlegen, dass aus ihren Büchern die Zeugnisse des christlichen Glaubens hervorgegangen sind; indem man fälschlich ihnen aufbürdet, sie brauchten zu ihrer Osterfeier einen ermordeten Knaben, und wenn sich irgendwo ein Leichnam findet, man ihnen die Schuld beimisst. Durch solche und mehrere andere Erdichtungen wüthet man gegen sie ohne alle Untersuchung, ohne Beweis; man beraubt sie wider Gott und Recht ihrer Güter, wirft sie in Kerker, unterwirft sie den schrecklichsten Martern und dem grausamsten Tode, so dass sie schlimmer daran sind, als ihre Väter es unter Pharao in Egypten gewesen und zwingt sie dadurch ihre Wohnsitze zu verlassen.« Damit verbindet der Papst den strengsten Befehl, sie nicht mehr zu kränken und erklärt, dass alle, die sie noch belästigen würden, mit den kirchlichen Censuren ohne Appellation belegt sein sollen. Diese von Gregor X. wiederholte Bulle wurde am 1. Juni 1275 durch K. Rudolf bestätigt. [1])

In ähnlicher Weise setzten auch der Erzbischof Wernher von Mainz, die Herren von Eppstein, Falkenstein und andere in dem mit den wetterauischen Städten 1265 abgeschlossenen Landfrieden fest: »Da einige zügellose Menschen in den Städten gegen die Befehle Gottes wider die Juden aufgestanden sind, die doch von der Kirche Gottes zum Gedächtniss dessen Leiden geduldet werden, und indem sie dem Reiche nicht gehorchten, zu dessen Kammerknechten die Juden gehörten, sie zuweilen unmenschlich und elendiglich mordeten, so sei fest gesetzt, dass, wenn einer einen Aufstand und Kränkung gegen sie unternehme, er als öffentlicher Störer des Friedens bestraft werde.«

---

[1]) Wiener, Regesten S. 9. N. 54.

Um endlich noch ein Beispiel von den städtischen Magistraten anzuführen, so schützte der Frankfurter Stadt-Schultheiss die Juden 1292 gegen den Versuch des K. Adolf, der sich eine Schuldenlast von 20000 Mark aufgeladen, die Frankfurter Juden zu einer ausserordentlichen Steuer zu zwingen: ein Verfahren von Seiten der städtischen Behörde, das uns unerklärlich erscheint, weil die Frankfurter Juden damals noch nicht der Stadt verpfändet waren, und man dem König das Recht, über seine Kammerknechte zu verfügen, nicht bestreiten konnte. [1])

Doch alle örtlichen Aufläufe und Quälereien beugten den Muth der Juden nicht; denn gerade die Zeiten der Auflösung des Reiches und die allgemeinen Wirren waren besonders geeignet, sie in ihrem Treiben zu unterstützen und ihren Einfluss zu erhöhen, wie das z. B. aus den Beschlüssen der Provincialconcilien von Wien 1267 und zu Mainz 1310 sichtlich hervorgeht. In diesen wird von Neuem eingeschärft, dass sie ihre Abzeichen tragen, alle öffentlichen Aemter niederlegen und am Charfreitag sich nicht auf den Strassen sehen lassen sollten bei einer Strafe von einer Mark Silber. [2])

Anders gestaltete sich ihr Zustand in den traurigen Zeiten des 14. Jahrhunderts. Wie bekannt hat Deutschland ausser dem dreissigjährigen Söldnerkrieg im 17. Jahrhundert, der unsere Gauen entvölkerte und verödete und das Volk auf lange Zeit seiner nationalen Selbstständigkeit in Charakter und Politik beraubte, keine so leidensvolle Periode durchlebt als die um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Nach der durch die Intriguen der luxenburgischen

[1]) Kriegk, l. c. 415.

[2]) Binterim, deutsche Concilien VI, 267 f.

Partei heraufbeschworenen Doppelwahl Friedrichs von Oesterreich und Ludwigs von Baiern 1324 brach zunächst ein langer innerer Krieg um die Krone zwischen den Häusern Habsburg und Wittelsbach aus, der die südlichen und westlichen Theile des Reiches hart drückte, nach damaliger Kriegsweise die Länder verheerte und die Handels- und Gewerbthätigkeit in den Städten in hohem Grade hemmte. Der Thronstreit endete zwar mit Friedrichs Gefangennehmung in der Schlacht bei Mühldorf 1322; allein durch dieses Glück kühn gemacht rief Ludwig von Baiern einen Kampf mit der Kirchengewalt hervor, dem er bei seinem Wankelmuth und seiner Zweideutigkeit gegenüber der eisernen Consequenz eines Johannes XXII. und dem schneidenden Eingreifen Clemens VI. nicht gewachsen war, dessen schlimme Folgen aber das Volk in der langen Zeit des Interdicts und der damit verbundenen Wirren und leidenschaftlichen Zwisten schwer fühlen musste. Mit den Mitteln, welche Ludwig ergriff und auf dem Pfade, der die ungleich kraftvolleren Staufen in's Verderben gestürzt, war kein Sieg zu erkämpfen, vielmehr verfiel das Reich in weltlichen Dingen einer früher nie gekannten Abhängigkeit von den Päpsten, von dem französischen Hofe, bald auch den Parteien im Innern. In fortdauerndem Hader mit Gliedern seines Hauses, mit keinem verbündet, mit dem er nicht zu anderer Zeit gestritten, mehrmals im Begriffe auf das Reich zu verzichten, durch seine Ländergier den Fürsten verhasst und so sich von Jahr zu Jahr abmühend, wurde er am Ende durch plötzlichen Tod dem Waffentodeskampfe um die Krone enthoben.[1]) Von einer wahrhaften Sorge um das Reich, vorzüglich für die Theile,

[1]) Höfler. Ruprecht von der Pfalz, 57.

in denen kein starkes fürstliches Regiment Ordnung und Gesetz handhabte, war fast keine Rede; am fühlbarsten war der Mangel einer geordneten Rechtspflege, des Grundpfeilers alles staatlichen Lebens. Am meisten litten die Rheinlande, deren Städte zwar durch Landfriedensbündnisse, jenen schwachen Ueberresten des alten rheinischen Städtebundes, zu gegenseitigem Schutze verbunden waren, aber in der Erfüllung dieser Aufgabe durch die damals überall zum Ausbruch kommenden Verfassungskämpfe gehindert wurden. Wie ein Lauffeuer verbreitete sich unter dem zu Reichthum gelangten Handwerkerstand, der in den Zünften seine Organisation gefunden, der rege Geist der Freiheit. Die Verlegenheiten der seither herrschenden Geschlechter, der Patricier, benutzend, verstanden es die Zünfte mit mehr oder minder Glück gleiche Rechte in Besetzung des Rathes und in der städtischen Verwaltung zu erringen. Während also in den Städten diese Zunftunruhen tobten, lagen die Grossen weltliche wie geistliche, mit wenigen Ausnahmen, in beständigen Fehden mit einander, verloren die grossen Kirchen- und Reichsfragen ganz aus den Augen und unbekümmert um den allgemeinen Schiffbruch mühte sich jeder nur ab, die eigene Habe zu sichern und zu vergrössern, blind vorab hinsichtlich der schlimmen Folgen für das geistige und materielle Wohl des Volkes. Nothwendig musste sich eine steigende Verwilderung den Massen mittheilen. Unsäglich litten die Bewohner des flachen Landes, die von Zeit zu Zeit noch durch Misswachs, Hungersnoth und andere Unglücksfälle heimgesucht wurden, wie z. B. 1338 durch ungeheure Heuschreckenschwärme, die von Osten her über das mittlere Deutschland bis an den Rhein sich ausdehnten und alles Grüne der Felder verzehrten. Dabei standen in diesen trostlosen

Zeiten des Interdicts, der inneren Kriege und der materiellen Noth, allerlei vagabundirende Betrüger in geistlichem und weltlichem Gewande, falsche Könige und falsche Propheten auf, welche die unwissende, in steter Unruhe lebende Menge berückten und hintergingen. In jenen Unglücksjahren hatte man im Mainzer Dome ein grosses Kreuz aufgerichtet, vor dem die Geistlichkeit täglich Busspsalme anstimmte. Als aber K. Ludwig 1347 durch den Tod von des Reiches Dornenkrone befreit worden war, nahm man unter Absingung des Te Deum im Beisein seines Nachfolgers Karls IV. und vieler Fürsten das Kreuz herab, in dem Glauben, jetzt besseren Tagen entgegen sehen zu können. Allein sein Tod schien gleichsam die Losung zu sein, dass jetzt über das deutsche Volk die grössten Drangsale erst hereinbrechen sollten, durch welche alle Bande der bürgerlichen und sittlichen Ordnung gelöst und die Leidenschaften auf die furchtbarste Weise entfesselt wurden. Häufige Erdbeben, Ueberschwemmungen, ausserordentlich strenge Winter, in denen der Weinstock in ganz Deutschland erfror, Misswachs und daraus erfolgte Hungersnoth gingen einer der grössten Calamitäten des Jahrhunderts voraus, dem schwarzen Tode, wie man die entsetzliche pestartige Krankheit nannte, die nun zu wüthen begann. Handelsschiffe, welche aus der Levante zurückgekehrt waren, hatten diese wahre Gottesgeissel nach Konstantinopel gebracht; von da ergriff die Seuche die Inseln des Mittelmeers, drang in die Häfen Italiens ein, und verwandelte in Kurzem die schönsten Länder des Südens in wüste Leichenfelder. Endlich fand sie 1349 den Weg über die Alpen und den Rhein nach Deutschland, wo sie ihr Zerstörungswerk fortsetzte. Fieber, Beulenausschlag und Blutbrechen führten binnen einem bis drei

Tagen zum Tode, und nur selten genas ein Erkrankter. Die Leichen wurden schwarz und gingen schnell in Verwesung über. »Da kam ein grosses sterben«, sagt die Limburger Chronik, »in Teutschland. Das ist genant das Grosse sterben, und das erste. Und starben an den Drüsen. Und wen das anging, der starb an dem tritten tag. Und in der masen sturben die leut in den grosen stätten, zu Coln, zu Meintz etc. und also meinstlich alle tage mehr denn 100 menschen, oder in der mase, in den kleinen stetten sturben teglich 20. 24 oder 30 also in der weisse. Das weret in jeglicher Stat und Land mehr denn ein viertel Jahrs. Und sturben zu Limburg mehr dann 2400 menschen, ausgenommen die kind.« In ganz Europa sollen mehr als die Hälfte der Bewohner, in Deutschland, wo die Wuth der Seuche schon gemindert war, der vierte Theil erlegen sein. Das Loos traf natürlich meist nur die armen Classen, und es ist z. B. kein regierender Fürst bekannt, der daran gestorben war. Und bei dieser einen Krankheit blieb es nicht. Die *Gesta Trevirorum* führen noch zwei damals herrschende Krankheiten auf: *hemeroida*, welche in einem Trierer Codex als *dissenteria fluente sanquine* erklärt wird, und *sacer ignis*, der alle Alter und Geschlechter ergreifende Veitstanz. »Da das Volk,« fährt die Limburger Chronik an der angeführten Stelle fort, »den grosen jammer sahe vom sterben, das auf Erdreich was, da fielen die Leut gemeinlich in eine grosse reuwe ihrer sünden, vnd suchten Poenitentien, und thaten das mit eigenem willen, und nahmen den Bapst, und die h. Kirche, nit zu hülf und zu raht. Das grose thorheit was, vnd grosse vnvorsichtigkeit, vnd verseumnuss und verstopfung ihrer seelen.« Durch ausserordentliche Mittel wollte man die verdienten Strafen des Himmels abwenden, und so

entstanden die Fahrten der Geisselbrüder oder Flagellanten. Die ersten Schaaren kamen vom Oberrhein, den Weg der Pest verfolgend. Durch den düstern Ernst ihrer Reden und Gesänge und durch ihre grausamen Geisselungen vermehrten sie den Schrecken der Menge, und aus diesem Schrecken erwuchs eine gewaltige Begeisterung für die neue Sekte, dass selbst Gemeinden aus öffentlichen Cassen Summen bewilligten zur Anschaffung von Kerzen und Fahnen. Bald aber gesellten sich allerlei Gesindel aus dem hungernden Volke dazu. Excesse aller Art wurden von ihnen verübt, so dass an die Stelle der anfänglichen Theilnahme Verachtung trat, bis dann endlich die Kirche gegen sie auftrat, indem Papst Clemens VI. am 20. Oct. 1349 eine scharfe Bulle gegen sie erliess. Ebenso suchten auch die Fürsten dem zuchtlosen Herumschwärmen Einhalt zu thun.

Zu diesen physischen und geistigen Krankheitszuständen kam noch eine alle Stände, geistliche wie weltliche, schwer drückende Geld- oder Creditkrisis, welche, wie sie in den erwähnten Uebeln eine Hauptveranlassung hatte, so durch die fort und fort zu leistenden Kriegsdienste und den eingerissenen Luxus noch gesteigert wurde. In dieser verzweiflungsvollen Lage riss der zur Wuth gesteigerte Schmerz endlich das hungernde Volk zu den wildesten Aufläufen und Verfolgungen der Juden, gerade in den Tagen der Pest. Das Vorspiel gleichsam des grausamen Drama's war die Judenverfolgung in dem Jahre 1337 auf 1338, die nach der Meinung der unwissenden Leute durch einen Cometen 1336 vorher verkündet worden war. Im Elend rotteten sich besonders am Oberrhein die Armen zusammen; an ihre Spitze traten einige Herabgekommene vom Adel und beraubten und tödteten viele Juden. In

fast grausenerregender Kürze zeichnet dieses der bedeutendste Geschichtsschreiber jener Zeit, Johannes Victoriensis, mit den Worten: „*Thesauris, bonis, litteris eorum spoliati, submersi exusti precipitati eviscerati misere perierunt.*" [1]) Nach den *Gesta Trev.* wählten diese Rotten einen König, der sich den Beinamen Armleder beilegte. Diese Persönlichkeit hat für Nassau dadurch ein besonderes Interesse, weil Schudt in seinen »Jüdischen Denkwürdigkeiten« [2]) und andere [3]), die ihm nachgeschrieben, ihn für einen Nassauer erklären und seine Schaaren vorzugsweise aus Nassauer Bauern bestehen lassen. Diese Ehre, nemlich dass Armleder aus unserm Lande stamme, müssen wir auf das entschiedenste zurückweisen. Armleder und seine Schaaren stammen aus Elsass, einem Ländchen, das die Geburtsstätte von manchen, theils guten, theils schlimmen Erscheinungen in jenem Jahrhundert war, und worin merkwürdiger Weise auch zum letzten Male überhaupt die Juden verfolgt wurden, nemlich 1789 bei dem Ausbruch der französischen Revolution. Der oben erwähnte Johannes Victoriensis [4]) nennt den Armleder einen Elsässer und Johannes Vitoduranus [5]) berichtet, dass er ein Wirth vom Lande (*rusticus caupo*) im Elsass war, und seinen Namen daher habe, dass er seinen Arm mit Leder statt mit Eisen zu bewaffnen pflegte. Die Bauern, die sich um ihn schaarten mit Aexten, Karsten, Schaufeln, Schwertern und anderen Waffen, waren zunächst

---

1) Böhmer, Fontes I, 431.

2) I, 654.

3) So Schenk in seiner Geschicht-Beschr. d. St. Wissbaden 257.

4) Böhmer, l. c. I, 419.

5) Joh. Vitod. Ausg. v. Wyss, 125 ff.

ebenfalls Elsässer. Ihre Schaar schwoll an wie ein Bach bei lang anhaltendem Regen; sie zogen von einer Stadt im Elsass zur andern, überall einrückend unter dem nichtswürdigen Vorwande, den Kreuzestod des Erlösers zu rächen und unter den gotteslästerischen Verkündigungen, dass ihr König in Folge höherer Einsprechung handle. Viele Juden flüchteten sich nach Colmar, das daher von Armleder belagert wurde. In der Stadt entstanden zwei Parteien: die Angesehenen und Reichen suchten die unglücklichen Flüchtlinge zu schützen; die Niederen wollten sie vertreiben und dem Untergange preisgeben. Lange währte der Streit, bis endlich K. Ludwig dort erschien, den Armleder gefangen nahm und ihm den Kopf vor die Füsse legen liess. Die räuberischen Schaaren zerstreuten sich nun auch rheinabwärts und kamen auch in die Umgegend von Frankfurt. Der Rath der Stadt bat desshalb in zwei Briefen den Kaiser um Hilfe gegen die Judenschläger und ersuchte ihn namentlich den beiden Herren von Eppstein und Hanau zu befehlen, dass sie dieselben in ihr Gebiet nicht duldeten. Ludwig erliess das gewünschte Gebot an die beiden Herren, befahl ihnen zugleich den Rath selbst von der Ausführung seines Gebots zu vergewissern, forderte den letzteren auf, ihm ihre Antwort zugehen zu lassen, legte auch dem Erzbischof von Mainz die Beschützung der Juden an's Herz und ertheilte ihm und dem Frankfurter Rathe den Befehl, einander in dieser Sache zu unterstützen. [1])

Die verwilderten Horden zerstreuten sich; allein in den Jahren 1347—1349 sammelten sie sich wieder und erneuerten in grösserem Massstabe ihre grässlichen Wan-

[1]) Kriegk, l. c. 417 & 544.

derungen. Hauptsächlich waren die Rheinlande der traurige Schauplatz der Raserei. Unter dem Rufe, die Juden hätten die Brunnen vergiftet, fiel man über die Unglücklichen her. Die Pest nemlich schien sie zu verschonen. Die Verfolgung begann in der Schweiz. In Basel machte der Pöbel ein grosses Fass, setzte dieses auf den Rhein, füllte es mit gefangenen Juden und liess es dann mit seinem Inhalt aufbrennen. Der bald zum wilden Strom gewordene Aufruhr wälzte sich unaufhaltsam durch die meisten deutschen Länder und Städte. In Strassburg nahm man die Juden gefangen, willfahrte aber dem Pöbel nicht. Der Magistrat erklärte laut, dass ihm keine Schuld an den Juden bekannt sei; aber das Volk schrie, sie sollten den Flammen übergeben werden. Die ganze Stadt gerieth in Bewegung: die Behörde wurde verhöhnt, und man nannte sie bestochen. Sie legten ihr Amt nieder, wurden verwiesen und die Verfassung des Rathes geändert. Das Volk wählte einen neuen Magistrat, der sein Amt mit dem Verdammungsurtheile über die Juden eröffnete. Hierauf sollen an 2000 derselben auf dem Markte verbrannt worden sein; blos die Kinder wurden, wie auch anderwärts, zur Taufe gerettet. Die Güter der Getödteten wurden unter die armen Handwerker vertheilt.

Wie in Strassburg, so bekannte auch in Freiburg und in anderen Städten der Magistrat umsonst die Unschuld der Juden. Als zu Speier die Wuth gegen sie entbrannte, versammelten sie in der Verzweiflung alles Ihrige und ihre Familien, legten Feuer an und starben; nur wenige sollen geflohen sein. Aehnlich ging es in Worms, in dem Fränkischen, in Thüringen und Meissen bis nach Schlesien hin. Was die beiden benachbarten Städte Mainz und Frankfurt anlangt, so haben wir über die Verfolgung in der ersteren

Stadt Nachrichten bei drei Chronisten: dem gleichzeitigen Heinrich Rebdorf, den späteren Johann Naukler (Kanzler in Tübingen, gestorben um 1510) und dem Dominicaner Peter Herb in Frankfurt, im Anfang des 16. Jahrhunderts. Der erste, jedenfalls zuverlässigste Zeuge, erzählt: »In diesem Jahre (1348) entstand in allen Reichen und Städten Deutschlands und den Theilen Frankreichs, wo Juden wohnten, eine grosse Verfolgung derselben, so dass sie nur in wenigen Orten geschützt wurden. Da in Mainz das Volk in einem unvorhergesehenen Auflaufe gegen die Juden aufstand, so gingen plötzlich 300 bewaffnete Juden auf die Christen los und tödteten ihrer zweihundert, worauf die aufgebrachten Bürger über sie herfielen und an 6000 erschlugen, weil von ihnen erzählt wurde, dass sie Gift in Säcken in die Brunnen in allen von Christen bewohnten Gegenden schütteten, auch auf andere verschiedene Weise Christen umgebracht und so die Christenheit auszurotten trachteten, was »einige Juden auf der Folter eingestanden hätten.« [1]) Der zweite Chronist berichtet, dass bei dieser Judenverbrennung in der Nähe der Quintinskirche ein solcher Brand entstanden sei, »dass ihr Thurm in Brand gerathen und die grosse Glocke nebst den kostbaren Fenstern dieser Kirche verschmolzen seien.« [2]) Dieser Brand kann sich nur auf die Anzündung der Judenhäuser beziehen. Der Dominicaner P. Herb endlich schreibt: »Im J. 1349 seyn auf dem Festtag des h. Bartholomäus — 24. Aug. — alle (?) Juden zu Mainz von den Bürgern dem Feuer übergeben und verbrannt worden.«

In diesem für die Juden so schrecklichen Jahr durch-

[1]) Freher Script. rer. Germ. I, 635.

[2]) Joann. Rer. Mog. I, 662.

zog eine zahlreiche Rotte von Judenschlägern den Rheingau, aus dem ein starkes Contingent aus der ärmsten Classe sich alsbald mit ihnen verband: Plünderung und Niedermetzelung der in ihre Hände gefallenen Juden begleitete ihre Schritte. Zu ihnen gesellten sich herumschweifende Flagellanten. Als diese Haufen vor Mainz erschienen, wurden ihnen die Thore gesperrt unter der Aeusserung, dass die Stadt mit ihren Juden wohl selbst fertig werden könnte. Dafür übten die Judenschläger ihre Wuth und Raublust an den vor den Mauern gelegenen Gartenhäusern und Weinbergen. Die Stadt schwur Rache den Rheingauern und allen, welche sie der Theilnahme schuldig hielt. Insbesondere hegten die Bürger den Verdacht, dass Cuno von Falkenstein, der Stellvertreter und Vorkämpfer des von dem päpstlichen Stuhle entsetzten Erzbischofs Heinrich von Virneburg gegen Gerlach von Nassau, diese Landstreicher begünstigt und ihr Anrücken gegen die Stadt veranlasst hätte. Derselbe Cuno hatte in demselben Jahre, gegen Christi Himmelfahrt, das feste St. Victorstift ausserhalb der Mauern von Mainz zerstört und den Einwohnern wegen ihrer Anhänglichkeit an den Nassauer manche Verlegenheit auf dem Lande und auf dem Rheine bereitet. Daher verlangte selbst die Stadt von ihm Ersatz des durch die Judenschläger in der Umgegend verübten Schadens. Der Streit kam jedoch durch Vermittlung der benachbarten Städte bald zum Austrage, wobei es klar wurde, dass Cuno und seine Gesinnungsgenossen an dem Scandal vor der Stadt keinen geringen Antheil gehabt hatten; gleich in dem ersten Artikel der Sühne versprechen der Erzbischof Heinrich und sein Stiftsverweser Cuno der Stadt 4000 Pf. Heller als Entschädigung zu geben, die sie auf den Zoll zu Ehrenfels anweisen. Und

damit die Stadt auf keine Weise zu Schaden komme, wurde ausbedungen, dass jene beide Herren keinen Vergleich schliessen sollen mit dem Erzbischof Gerlach, er habe denn der Stadt jene Sühne besiegelt. Als es daher am Ende des J. 1349 zu neuen Verhandlungen mit dem Erzbischof kam, versprach dieser sich mit den Feinden der Stadt nicht auszusöhnen, weder mit denen, welche die Stadt angegriffen seinetwegen, noch mit andern, die vor Mainz gezogen mit den Judenschlägern, es sei denn, dass ihr Schaden gut gemacht wäre. [1])

Bis nach Frankfurt verbreiteten jene raubgierigen Schaaren Angst und Schrecken. In Frankfurt selbst kam es in dem Unglücksjahr 1349, in welchem K. Karl IV. die dortigen Juden pfandweise an die Stadt abgetreten hatte,[2]) zu blutigen Auftritten. Es rückte eine Schaar der Geisselbrüder in die Stadt und mit ihr ein Theil der am Rheine hausenden Judenschläger. Sofort fielen sie plündernd in die Wohnungen der wohlhabenden Juden und erschlugen viele. Bei diesem Auflaufe entstand Feuer, das von der Pfarrkirche bis zur Mainbrücke wüthete, und dessen Anlegung den Juden zugeschrieben wurde. Darüber erbittert griffen nun auch die Bürger die Juden an, die theils niedergemacht wurden, theils sich aus der Stadt flüchteten. Zugleich wurden auch die Fremden vertrieben und die Stadtthore mehrere Wochen lang durch verstärkte Wachtposten gegen sie geschützt. [3])

Ob und in welchem Grade Juden in der Grafschaft Nassau bei jener Verfolgung umgekommen sind, darüber

[1]) Bodmann l. c. I_1 31; Wurdtwein N. S. VI, 333.
[2]) Senkenberg Sel. I. 634; VI, 584—588.
[3]) Kriegk. l. c.

haben wir keine Nachricht; auch ist der Geschichtsschreiber der Ottonischen Linie, Arnoldi, der Ansicht, dass Nassau keine solchen Greuelscenen gesehen hat. [1] Die Limburger Chronik spricht über die Judenschlacht ganz allgemein: es seien dieselben überall erschlagen und verbrannt worden; nur der Herzog von Oesterreich habe seine Juden erhalten.

Ausser dem Oesterreicher wird unter den deutschen Fürsten noch besonders als Beschützer der Verfolgten genannt der Pfalzgraf Ruprecht I. Dieser erliess ein Patent, worin er die Juden aller Länder einlud, in seinem Gebiete ihre Wohnsitze aufzuschlagen, und versprach ihnen allen Schutz. Doch war dabei nicht das Gefühl der Menschlichkeit das wirkende Motiv, sondern die Absicht, durch jene seinen Finanzen aufzuhelfen.

Die Verfolgung erreichte eine solche Ausdehnung, dass sich der König, welcher durch Vertilgung seiner Kammerknechte dem königlichen Schatze manche Abgaben entgehen sah, sich endlich ins Mittel legte. Er gab einzelnen Städten wegen dieses Frevels Verweise und liess sich die Güter der Getödteten oder ihren Werthbetrag herausgeben; anderen, Städten und Herrn, schenkte er die Hinterlassenschaften. So übergab er den 17. Februar 1349 dem Erzbischof Baldewin von Trier und seinem Stifte nicht blos das nachgelassene Gut der verderbten Juden, sondern bewilligte auch, dass er alle, die bei der Judenschlacht und der Nahme ihres Gutes gewesen seien, wieder in des Reiches Gnade aufnehmen könne und die von denselben dem König und Reich zufallenden Bussen einziehe. Und in Erweiterung dieser Gnade that er zwei

[1] Gesch. der Oranien-Nass. Länder III. 170.

Tage darauf kund, da er dem Erzbischof Baldewin sehr grosse Summen Geldes schuldig sei, und dieser wegen des Königs und des Reiches Noth und Ehre grossen Schaden gelitten, habe er demselben alles Erbe, Geld, Bereitschaft, Briefe, Bücher, Pfänder, Kleinode und alles andere Gut, welches den Juden gewesen sei, die im Elsass oder anderswo erschlagen worden seien oder noch erschlagen würden, gegeben, indem die Juden und ihr Gut in des Königs und des Reiches Kammer gehörten. [1]) Was die Judenschulden betraf, so ertheilte er selbst besondere Urkunden, wodurch man aller derselben los und ledig wurde. Schon 1347 hatte K. Karl IV. den Burggrafen von Nürnberg, 1349 die Markgrafen von Baden, 1354 die von Scharfenstein und 1360 sogar zwei böhmische Edelleute von Allem, was sie den Juden an Kapital und Zinsen schuldig waren, freigesprochen.

Wie der Kaiser, so erhob auch der Papst wiederholt die Stimme der Menschlichkeit gegen die verübten Gräuel. Er erklärte auf das bestimmteste, dass keine Ursache zu so unmenschlichem Verdachte, nemlich der Brunnenvergiftung, vorliege, da ja auch Juden von der Pest hinweggerafft würden; auch sei es unrecht, ihnen, wenn gleich Ungläubigen, eine Beleidigung zuzufügen oder den Schutz zu entziehen, und spricht, seinen Vorgängern auf dem päpstlichen Stuhle folgend, das Anathem, d. h. die Excomunication über die Verfolger aus. Dass er selbst sie in Avignon schützte, sagt ausdrücklich ein gleichzeitiger Schriftsteller, Albert von Strassburg. Ausserdem schützten die Unglücklichen noch manche Bischöfe, Aebte und Grafen, worüber — ein deutliches Zeichen für den

---

[1]) Dominicus, Bald. v. Lützelb. 497.

Charakter der Aufläufe — die Städte, wenigstens im Elsass, ihren Unwillen nicht verbergen konnten.[1])

Fragen wir jetzt nach den Ursachen dieser gräuelhaften Aufläufe und Judenschlachten, so müssen wir die gewöhnliche Ansicht, als sei religiöser Fanatismus der Grund derselben gewesen, auf das enschiedenste zurückweisen. In religiösen Dingen herrschte gerade im 14. Jahrhundert eine grosse Gleichgültigkeit, wenigstens eine sehr starke Abspannung im Verhältniss zu der Periode der Kreuzzüge. Die materiellen Interessen bewegten fast einzig Fürsten wie Volk, unter dem sich eben damals ein bis dahin ungewohnter Luxus und eine gewaltige Genusssucht geltend machte. Der Hass gegen die Juden wurde weder von den Regierungen dem Volke beigebracht, noch wurde er gelehrt und gepredigt. Nach kirchlicher Auffassung erschienen sie sogar fast als nützlich für den Beweis der Wahrheit der christlichen Lehre bei den heidnischen Völkern, wesshalb Papst Clemens VI. in der erwähnten Bulle von ihnen sagt: „*quos pietas christiana recipit et sustinet et offendi eos aliquatenus non permittens*".[2])
Nicht also in den religiösen Gegensätzen liegt die Ursache, sondern in folgenden Verhältnissen.

Die Juden waren erstlich die Herren des Geldes, während die christlichen Corporationen des Reiches von den Fürsten bis zu den städtischen Communen und den Klöstern ein schwerer Geldmangel drückte. Hatten christliche Privatleute vor dem Hungerjahre noch Geld gehabt, so war es, besonders von der niederen Klasse, in der Zeit

---

[1]) Albert. Argent. sagt: *Indignatae sunt autem civitates Alsatiae contra omnes tenentes in suis partibus Judeos.*

[2]) Raynald ad a. 1349.

der Noth rasch verbraucht worden. Dabei herrschte in jenem Jahrhundert merkwürdiges Missverhältniss zwischen dem umlaufenden Kapital und dem Grundvermögen, wodurch die Preise der Waaren und Bedürfnisse mit jenen der Liegenschaften und deren Ertrage nicht mehr übereinstimmten. Ländereien besassen die Fürsten, Grafen, Dynasten und kirchliche Corporationen schon hinreichend; allein man war nicht im Stande es so einträglich zu machen wie die Manufakten und andere Fahrnisse, weil durch die geringe und in Folge der Pest noch mehr verringerte Bevölkerung und durch die schon lange währende öffentliche Unsicherheit eine grössere Belastung des Ackerbaues für die Grundherren nachtheilig wurde. Er musste seine Güter in billigen Erbpacht geben, damit sie überhaupt nur bebaut wurden und die Bauern darauf sitzen blieben. In der Zeit der herrschenden Hungersnoth verliessen so schon viele Hörige Haus und Hof, flüchteten sich in die benachbarten Reichsstädte als Taglöhner und Hintersassen, und vermehrten so das daselbst schrecklich anwachsende Proletariat. Brauchten also Corporationen wie Einzelne Geld, so waren sie, da es noch keine Leih- und Pfandhäuser gab, gezwungen, zu denen zu gehen, welche allein damit Geschäfte machten, zu den Juden und zu den Lombarden und Kauwerzen, welche beide letztere Klassen Bodmann[1]) nicht mit Unrecht »christliche Taugenichtse«, I. D. v. Olenschlager »Blutegel des verarmten Volkes« [2]) nennt.

Die Lombarden waren Banquiers aus Italien. Schon frühe hatten sich Handelsleute aus Rom, Florenz, Mailand und anderen italienischen Städten in Gesellschaften ver-

---

[1]) Rheing. Alterth. 711.

[2]) Erläut. der Guldenen Bulle. S. 195.

einigt und durch ganz Europa verbreitet. Zwei solcher Gesellschaften liessen sich in der Mitte des 14. Jahrhunderts in Bingen nieder. Sie stammten aus Asti und spielten bald als Rothschilde eine grosse Rolle am Rheine. [1]) Sie, wie die französischen Wechsler, die meist aus Cahors kamen, daher Coursins, Kauwerzen genannt, waren von grosser Bedeutung für den Verkehr mit Frankreich und Italien. Zugleich gelten sie als die Väter des Wechselgeschäfts und der Buchhaltung, handelten zwar auch mit Spezereien [2]), ihre Hauptsache war aber das Ausleihen von Geld auf Unterpfänder. Doch war ihre Zahl stets gering, während die der Juden sich in jener Zeit sehr vermehrt hatte. Auch sie wurden aus vielen Städten verjagt, so dass damals die sprüchwörtliche Redensart entstand: enlever quelqu'un comme un Corsin. Alle drei Klassen hatten gewöhnlich keine feste Ansässigkeit, die Judengasse in Frankfurt war ursprünglich sogar von der Stadt erbaut, wesshalb die Bewohner einen Hauszins zahlten, sondern hielten sich in der Regel nur so lange an einem Orte auf, als es für ihre Geschäfte vortheilhaft war. Daher machten sie ihre Darlehen auch nur auf Faustpfänder und Kredit, nicht auf liegende Unterpfänder; das gewöhnliche Unterpfandwesen mit seinen Einlager, seiner Auspfändung und Versteigerung der Güter konnten sie nicht brauchen. Die Veräusserung der Faustpfänder war natürlich viel bequemer. Für die Creditschulden nahmen sie Wochenzinsen, wenn das Capital nicht zu bestimmter Zeit zurückbezahlt wurde. [3]) »Die über-

[1]) Schunk, Beiträge zur Mainzer Gesch. I, 73.

[2]) Desshalb erklärte man sonst das Wort Cauwerze als Gewürzhändler: die obige Erklärung ist von Mone.

[3]) Mone l. c. IX.

schwenglichen, mit dem Namen des »Gesuchs« bedeckten Zinsen, welche die Schuldner zu entrichten hatten, waren ein Abgrund«, sagt Bodmann, »der sowohl Einzelne, als ganze Gemeinden verschlang, und, weil keine Rettung von Oben kam — die Reichsgesetze hatten darüber noch nichts verordnet — das Land mit Armuth und Verzweiflung erfüllte.« [1]) Wie man bei dem Zinseneintreiben verfuhr, erkennt man aus dem Beispiele, dass einmal bereits im Jahre 1096, der Zinsenbetrag verdoppelt wurde, wenn ihn der Schuldner auf den Verfalltag nicht entrichtete. [2])

Als im 14. Jahrhundert den Juden zu Cöln ein zehnjähriges Bürgerrecht bewilligt wurde, stand unter den Bedingungen, dass sie von den Cölner Bürgern von der Mark geliehenen Geldes nicht mehr zu Wochenzins nehmen durfcen als einen Pfennig, was einem Zinsfuss von $36\frac{1}{9}$ Procent gleichkommt. Als K. Ludwig 1338 den Frankfurtern eine besondere Gunst erzeigen wollte, damit sie, wie er sagt, die Juden daselbst desto gerner und williglicher schirmten, so erklärte er, dass die Frankfurter Juden, wenn sie Geld ausliehen, von jedem Pf. Heller bei Bürgern nur $1\frac{1}{2}$ Heller, bei Auswärtigen aber 2 Heller wöchentlich nehmen dürften. Später 1368, lehnte dieselbe Stadt bei einem Juden 1000 fl., wovon sie jährlich $433\frac{1}{3}$ fl. Zinsen bezahlen musste. K. Ludwig ertheilte 1342 der Stadt Hall in Würtemberg eine besondere Gnade, der zufolge die Juden nur nicht volle 50 Procent nehmen durf-

---

[1]) Rheing. Alterth. 711. In einer Urkunde des Kl. Seligenstadt von 1266 heisst es schon: *nostrum monasterium intolerabili debitorum onere et maxime apud Judeos hinc inde voragine usurarum gravissima praegravatum.* Baur, Hess. Urk.

[2]) Mone, Zeitschr. VI. 280.

ten; gestattet wurde ihnen zwei Heller vom Pfd. wöchentlich. In Oesterreich war den Juden sogar ein Wochenzins von 65 Proc. erlaubt: ja es kommen noch höhere Zinsbeträge vor. Auf diese Weise gelangten die Juden zu erstaunlichen Reichthümern, die sich bei der grossen Einfachheit und Sparsamkeit ihres Haushaltes und ihrer Einrichtung schnell vermehrten. [1]) Daneben musste ihre Geldmacht sich steigern, als ihnen und den wälschen Wucherern im 14. Jahrhundert das Münzwesen zur Ausbeute anheim fiel, »welche jederzeit an den Höffen ein geneigtes Gehör fanden, und mehrmals für einen öffters geringen Pacht der Münze die Erlaubniss, das ganze Land zu verderben, bezalten.« [2])

Der Reichthum erweckte den Neid, und die verderblichen Wuchergeschäfte einen tiefen Hass bei dem grossen Haufen, wie bei den Schuldnern. Der zu scharf gespannte Bogen sprang leicht bei der herrschenden Noth: die drückende Schuldenlast trug wesentlich zur Judenverfolgung bei. »Die Juden sind in Furcht wegen der allgemeinen Hungersnoth«, schrieb der Breslauer Rath dem Könige am 27. März 1349 [3]). Es war ein allgemeiner Bankerott. Als daher K. Karl IV. nach der grossen »Judenschlacht« die sämmtlichen Judenschulden des Bischofs von Speier aufhob, begründete er seine Gewaltmassregel erstlich damit, dass viele von den Gläubigern erschlagen waren; dann, dass Bischof nächst Stift diese Schulden nicht mehr bezahlen könnten.

---

[1]) Mone, IX, 260 f.

[2]) I. D. v. Olenschlager, l. c. 214.

[3]) Oelsner, Schles. Urk. zur Gesch. der Juden in Archiv f. Kunde österr. Gesch. XXXI, 73.

Wie rasch die Schulden durch die Wucherzinsen stiegen, geht aus folgendem Beispiele hervor. Im Jahre 1327 lieh Gottfried von Eppstein von Juden für Gr. Eberhard von Katzenelnbogen und seine Frau 200 Pf. Heller auf einige Monate, nach deren Verlauf im Falle der Nichtzahlung das Kapital mit Zinsen zu 300 Pf. gerechnet werden sollte. Diese Schuld stand noch 1357, betrug aber bereits 1000 Pf. Kapital, als sie vor den Richter kam. [1])

Ebenso hatte der Erzbischof von Mainz die dortigen Bürger bereits 1335 der Eide entbunden, welche sie den Juden für die Zinsen geleistet hatten. [2]) Dass man nach der Verfolgung sie sich fern halten wollte, ergibt sich aus der Bitte der Stadt Speier an den Kaiser, ihr die Häuser der erschlagenen Juden zu schenken. Daraus leuchtet die Absicht hervor, diese Häuser nicht mehr in die Hände der Geflohenen gelangen zu lassen, somit ihren Aufenthalt zu Speier zu erschweren. [3])

Diese finanzielle Bedeutung benutzten sodann die Juden vielfach, um auch eine politische zu erhalten. Zunächst gewannen sie durch Geldgeschenke und Anleihen die besondere Gunst der Fürsten und der städtischen Magistrate, und wussten auf diese Weise den Schutz der Behörden, so lange diese noch Autorität besassen, besonders bei örtlichen Aufläufen sich zu verschaffen. So geschah es bei einem Auflaufe 1303 in Thüringen, dass sie den Magistrat der Stadt Erfurt durch Geld für sich gewannen, wobei der Chronist [4]), welcher diese Begebenheit erzählt, noch die damals landläufigen Verse hinzufügt:

---

[1]) Senkenberg, Sel. I. 240.

[2]) Guden, III, 289.

[3]) Mone, l. c.

[4]) Nicolaus de Siegen, Chron. eccles. Ausg. v. Wegele, 372.

Qui habet nummos, der machet strach daz da crom ist;
Qui vero caret nummis, was hylfet es, daz er from ist?

Ausserdem drängten sie sich in die Pachtungen der Steuern und Zölle ein, bekleideten somit öffentliche Aemter, was ihnen verboten war. [1]) Die geheime Macht des Geldes machte sie dreist, und desshalb mussten sie an vielen Orten schwer büssen. Nach dem alten Grundsatze, dass jeder nach seinem Volksrecht abgeurtheilt werden sollte, war es natürlich nichts besonderes, wenn die Juden unter sich für kleine Civilsachen ihren eigenen Gerichtsstand hatten. Mit derselben Rücksicht auf die religiöse Nationalität behandelte man auch die Verwaltung der Judengemeinden. So hatten die Juden in Mainz 1286 einen Bischof und mehrere Rathsherrn, welche, alljährlich ernannt, die verantwortliche Behörde der dortigen Judenschaft waren. Dabei standen die Judengemeinden zu Speier, Worms un Mainz in enger Verbindung: sie hatten ein gemeinsames Judengericht, das aus einem Präsidenten, einem Assessor und einem Praktikanten bestand. Dagegen in Streitigkeiten mit den Christen waren sie den christlichen Gerichten ausschliesslich unterworfen.

---

[1]) Von Bedeutung sind hier die Worte des Bischofs von Olmütz in seinem Berichte an den P. Gregor vom Jahre 1273 (bei Raynald n. 18): *De Judaeis vero dicimus, quod Christianas habeant nutrices, usuras patenter exercent, et eas indigentibus aggravant ultramodum, in tantum, ut infra annum excedant etiam ipsam sortem. Publica exercent officia. Telonearii, monetarii fiunt, et cum alias sint infideles, fidem minimam in his servant. Furatos calices, vestes sacras, nec non et libros recipiunt a furibus et servant: et cum sic acceptos cogantur restituere Christiani, si apud eos fortassis inveniuntur, Judaei eos restituere non coguntur.*

In Cöln aber wurde die Geldnoth der Erzbischöfe von ihnen zu dem Versuche missbraucht, das jüdische Gericht in gemischten Streitigkeiten auch auf die Christen auszudehnen, also die herkömmliche Gerichtsordnung umzukehren. Die Privilegien, welche sie zu Cöln von dem Erzbischof Heinrich II. 1331 erhielten, waren so ausgedehnt, dass sie schon damals grosse Unzufriedenheit bei den Christen veranlassten, weil sie durch die Noth abgezwungen waren. Denn seit der Niederlage des Erzbischofs Siegfrieds (von Westerburg) 1288 kamen die Cölner Erzbischöfe nicht mehr aus politischen und finanziellen Wirren und Verlegenheiten heraus, in deren Folge der genannte Erzbischof zur Einlösung seiner versetzten Stadt 8000 Mark von den Cölner Juden aufnahm und mit diesen auf 10 Jahre um eine jährliche Steuer von 70 Mark übereinkam. Für diesen Zeitraum musste er ihnen jene ausgedehnten Vorrechte gestatten, worunter sich folgende drei befanden, die bis dahin unerhört waren und wodurch die Judenschaft zu Cöln zu dem Rang und den Rechten einer politischen Körperschaft sich erhob: 1) sie durften vor kein geistliches Gericht geladen oder direkt excommunicirt d. h. ihnen der Verkehr mit anderen Juden und Christen verboten werden. 2) Jeder, der eine Forderung an einen Juden hatte, musste sich mit dem Urtheile ihres Synagogenrathes begnügen, ohne Recurs und Appellation. 3) Jeder bischöfliche Beamte musste diejenigen Juden aus der Stadt treiben, welche durch Beschluss des Synagogenrathes ausgeschlossen wurden. Dieser privilegirte Gerichtsstand wurde sogar noch dahin ausgedehnt, dass nicht nur die christlichen Parteien, sondern auch geistliche und weltliche Richter in Judenprocessen vor dem Rabiner und der Synagoge Recht nehmen mussten. Das Domkapitel beschwerte sich darüber nach dem Tode des

Erzbischofs Heinrichs II. bei dessen Nachfolger Walram 1335, und dieser versprach, dieses Privileg nach seinem Ablauf ohne Zustimmung des Capitels nicht zu verlängern; allein der Erzbischof und sein Capitel mussten 1341 den zweiten Artikel aus Noth wieder zugestehen, obgleich sie denselben für eine *exorbitatio a jure et ratione* erklärten. Dass die Juden auf dessen Erneuerung bestanden, steigerte in der Erzdiöcese Cöln die Erbitterung gegen sie und trug namentlich zu der blutigen Verfolgung derselben 1349 bei. Das Exorbitante des Privilegs lag, abgesehen von allem anderen, schon darin, dass nach jüdischem Rechte gerichtet wurde, welches die Christen nicht kannten, und wogegen sie nicht appelliren konnten, während den Juden die christlichen Gesetze bekannt waren, und ihnen Recurs und Appellation offen standen. [1] »Und vor manchem Gerichte,« sagt J. D. v. Olenschlager, wurden sie weit besser als gemeine Christen angesehen.« [2])

Aber noch weiter wussten sie ihren Einfluss geltend zu machen! Zu Memmingen in Schwaben waren mehrere Bürger die Schuldner eines reichen Juden. Dieser forderte Geld; allein sie konnten nicht zahlen. Da wandte sich der Gläubiger an den Bischof von Augsburg, in dessen Sprengel jene Stadt lag, und verlangte, dass er Memmingen mit dem Banne belege, damit die Bürger gezwungen würden ihre Schulden zu bezahlen. Der Bischof war ebenfalls jenem Juden grosse Summen schuldig, und um für sich eine neue Zahlfrist zu erlangen, belegte er die Stadt mit dem Interdicte. Die Bürger, in neue Verlegenheit gesetzt,

---

[1]) Mone, l. c. und Lacomblet Urkundenb. des Niederrh. III, 209, 240, 293, 301.

[2]) Erläuterung der Guldenen Bulle, S. 195.

baten vergebens den Juden von seiner Härte abzulassen, bis er endlich durch die List des Stadtdieners in Schrecken gesetzt, sich erweichen liess. „*O quam vilis ecclesia facta*," ruft dazu Joannes Vitoduranus, der die Geschichte erzählt, aus, „*quod ad infidelis verbum cultus Dei prohibitus est!*"[1]) Wie nun der Bischof von Augsburg, so standen die meisten Fürsten bei ihnen stark im Buche, und daraus ist ihre Einwirkung auf die wichtigsten Verhältnisse leicht erklärlich. Jenen Missbrauch mit dem Banne, der gegen Schuldner angewandt wurde, verbot endlich Papst Bonifacius IX. 1396. [2])

Ein dritter Grund der Verfolgungen lag in ihrem damals oft bewiesenen Trotze gegen die bestehenden Gesetze, welchen sie besonders dann leicht Widerstand entgegensetzten, wenn sie sich im Glücke wähnten. Nach dem kanonischen Rechte wurden thätliche Beleidigungen der Juden gegen Geistliche nur mit Geldstrafen geahndet und im Weigerungsfalle mit Abbrechung alles christlichen Verkehrs. Im Jahr 1324 verfolgten zu Regensburg zwei Juden einen Geistlichen, um ihn zu erstechen. Dieser konnte sich nur dadurch retten, dass er den Immunitätsbezirk erreichte. Der Bischof der Stadt schrieb an die Judengemeinde, ohne die Thäter zu bestrafen, man sollte sie belehren und den Streit in Güte vergleichen; sie thaten es aber nicht, so dass der Bischof endlich allen Verkehr der Christen mit den Thätern verbieten musste.[3]) — Zu Frank-

---

[1]) Joh. Vitod. Ausg. v. Wyss.

[2]) Orth's Reichsmesser, 51.

[3]) Mone, l. c.

furt hatten im Anfang des 14. Jahrhunderts mehrere Juden von Christen Häuser und Grundstücke gekauft, auf welchen Zehnten und Gülten zu Gunsten des Stadtpfarrers ruhten. Die christlichen Eigenthümer hatten die Steuern stets entrichtet; die jüdischen aber weigerten sich, und der Pfarrer konnte nicht anders zu seinem Rechte gelangen, als dass er sich an den Papst wandte, der dann einem Domherrn in Mainz gebot, die Juden zu zwingen, die Zahlungen zu leisten oder die erkauften Grundstücke herauszugeben. [1]) Wo man mit solcher Kühnheit auftritt und auftreten konnte, da kann von keinem gefühlten Drucke die Rede sein. Wie ganz anders war es dagegen im 16., 17. und 18. Jahrhundert, in denen ihnen der Besitz von Grundeigenthum verboten war! Zu diesem Trotze muss auch gerechnet werden, dass sie sich am Charfreitag prächtig anzogen, auf den Strassen standen und die an diesem Tage übliche Trauerprocession mit Hohn und Spott beleidigten, wesshalb das kanonische Recht, insbesondere das Concil im Lateran unter Innocenz III. 1215, vorschrieb, dass sie sich an diesem Tage in ihren Häusern halten sollten, um kein Aergerniss zu geben: ein Verbot, das in Deutschland mehrmals wiederholt und eingeschärft werden musste. So heisst es z. B. in den Statuten des von dem Erzbischof Peter 1310 zu Mainz gehaltenen Provinzialconcils: Die Juden sollen durch Excommunication, die Christen aber und die Gemeindevorsteher durch Stillstellung des Gottesdienstes gezwungen werden zu bewirken, dass die Juden von der Tracht der Christen verschiedene Klei-

---

[1]) Kriegk, l. c.

dung und Zeichen öffentlich tragen, und keine Würde, öffentliche Aemter oder christliche Dienstleute haben. Der Jude, der am Charfreitag auf der Strasse getroffen wird, oder durch die Thüren und Fenster lauert, soll dem Bischof eine Mark Silber bezahlen.«

Das in diesem Statut erwähnte Dienstbotenwesen, worüber schon früher verschiedene geistliche und weltliche Bestimmungen gegeben worden waren, gab auch zu mannigfachen Störungen Anlass, die das niedere Volk betrafen und Excesse verursachten. In Bezug auf diesen Punkt sagt das genannte Provinzialconcil in dem Kapitel 123: »Da in dem h. Concil sehr heilsam verordnet wurde, dass Juden weder unter dem Vorwande, um ihre Kinder erziehen zu lassen, noch für ihren Dienst oder aus irgend einer anderen Ursache, in ihren Häusern christliche Dienstleute haben dürfen; und dass die Christen excommunicirt werden sollen, die sich erkühnen, bei Juden zu wohnen, da sie wegen des steten Umgangs und der genauen Bekanntschaft die Herzen der unbehutsamen einfältigen Christen zu ihrer verabscheuungswürdigen Treulosigkeit und Superstition leicht hinziehen können, so verordnen wir, dass alle Christen unserer Provinz, die unter was immer für einem Vorwande Häuser der Juden bewohnen, innerhalb zweier Monate nach der Publication dieses Statut aus den Häusern der Juden wegziehen.« [1]) Das Verbot, christliche Hörige, Ammen und Diener zu halten, steht noch im Oranischen Weisthum (Judenordnung von 1770); da-

---

[1]) Mone, l. c. — Binterim, Gesch. d. d. Concilien VI, 267 & 268.

gegen durften sie christliche Taglöhner für bestimmte Arbeiten dingen.

Zu diesen Ursachen des Hasses und der Verfolgungssucht kamen endlich die das Volk aufregenden Gerüchte, dass sie Christenkinder umgebracht und Brunnen vergiftet hätten. Man denke nur an die Geschichte des guten Werner von Oberwesel, [1]) an die Ermordung des Simon von Trient. Schon im J. 1235 liess K. Friedrich II. nach einem Auflaufe in Hagenau eine Untersuchung darüber anstellen, ob, wie das Gerücht ginge, die Juden Christenblut zu Ostern für das Brod gebrauchten. Die Untersuchung hatte kein Resultat. [2]) Allein solche unter dem Volke umgehenden Gerüchte, so sehr auch gerade die Päpste in dieser Hinsicht die Juden in Schutz nahmen, waren sicher geeignet, den einmal entbrannten Zorn noch mehr zu steigern.

Was den anderen Punkt, die Brunnenvergiftung [3]), an-

---

[1]) Böhmer, Font. II, 23

[2]) Annales Argent. (Böhmer F. II, 107): *Imperator tumultum qui tunc contra Judeos ortus est aliter sedare non valens, multus viros potenter magnos et literatos ex diversis partibus convocans, diligenter a sapientibus inquisivit, utrum sicut fama communis habet Judei Christianum sanguinem in parasceve necessarium haberent: firmiter proponens, si hoc ei de vero constaret, universos imperii sui Judeos fore perimendos. Verum quia nihil certi super hoc experiri poterat, severitas imperialis propositi, accepta tamen a Judeis magna pecunia, acquievit.*

[3]) Als die Cholera das erste Mal in Europa auftrat, ergriff das Volk derselbe Wahn, die Brunnen seien vergiftet, in Ungarn und sogar in Paris.

langt, so hat diese Beschuldigung ihre Entstehung gewiss in dem Umstande, dass es vorzugsweise Juden waren, die als Aerzte und Verkäufer von Medicamenten, somit als Kenner von allerlei Geheimnissen und vermeintlichen Zaubermitteln auf das unwissende und theilweise abergläubische Volk einen eignen Eindruck machten. Einmal ausgesprochen, wurde jene Beschuldigung zur Zeit der Noth und der Pest allgemein geglaubt, rasch verbreitet und bot dann für die plünderungssüchtigen Haufen ein willkommenes Aushängeschild, um ihren eigentlichen Zweck zu verbergen.

Hatten so die Juden selbst den Hass des Volkes auf sich geladen, so erklärt sich die Entstehung der grossen Judenschlachten doch erst vollständig durch die allgemeine Geldkrisis, den materiellen Ruin, dem das Reich in seinen Gliedern verfallen war und zu verfallen drohte, den in den grossen Städten zur Uebermacht gelangten Pauperismus und die dadurch entstandene Untergrabung der öffentlichen Gewalt. Das Unglück traf, wie gesagt, am meisten die Reichsstädte, in denen sich von Hunger getrieben eine grosse Masse armer Leute zusammenfand, »die niet zu verliesen enhatten«, wie es in der Urkunde über die Verfolgung der Cölner Juden bei Lacomblet [1]) heisst. Das herrschende Patriciat, unmächtig und feig, bei schlechter Verwaltung des städtischen Haushaltes, nur der Prunksucht und der Ausschweifung fröhnend, liess von dem Sturme überrascht, das gemeine Volk seiner eigenen Selbsterhaltung wegen austoben. Grade in den Reichsstädten fiel auch die Schuld der allgemeinen Noth fast einzig auf die Juden, die auch

---

[1]) III, 293.

in der That durch ihren Geldverkehr auf die Entwicklung des Städtewesens einen bedeutenden Einfluss ausübten. Sie zahlten als königliche Kammerknechte keine Steuern an die Städte, während sie doch den Handel derselben schmälerten. Dazu mangelte in jener Zeit eine Alle in gleichem Grade beherrschende oberste Gewalt, es fehlte die Furcht eines allgemein geltenden Gesetzes, das jeden mit Strenge für die Störung der öffentlichen Sicherheit verantwortlich machte und den Frevler strafte. Um mit einem Worte den ganzen Charakter jenes grausamen Umsturzes zu bezeichnen, so war er nichts anders, als eine sociale Revolution, die blutige Lösung der socialen Frage in der Mitte des 14. Jahrhunderts.

Freilich war das keine wahre und genügende Lösung, und daher dauerte das Uebel fort. Hatte sich in den Jahren 1348 und 1349 die Verfolgungssucht besonders gegen die Juden gewandt, so richtete sich gegen das Ende des 14. Jahrhunderts der Hass noch weit mehr gegen die Geistlichen, wenigstens im südwestlichen Deutschland. Man jagte 1386 in Worms die gesammte Geistlichkeit aus der Stadt, schleppte sie später gewaltsam wieder herein und kerkerte sie ein. Die Ursache lag hier in dem drückenden Missverhältniss, in welchem die Geistlichkeit in den Städten wegen ihrer grossen Einkünfte zu der materiellen Noth der Bürger stand, und in ihrer Abgabenfreiheit, wodurch auch der Erwerb der Bürger beeinträchtigt wurde: hielt man doch in vielen Klöstern, ja sogar in den Häusern der geistlichen Stifter einen förmlichen Weinzapf.

Die dauernde finanzielle Noth veranlasste endlich den K. Wenzel 1390 zu der gewaltsamen Verfügung, dass alle

Schulden, welche Fürsten, Grafen, Herren, Dienstleute, Klöster, Geistliche, Ritter, Knechte, Bürger der Städte und Bauern bis zum Tage der Verfügung bei den im Lande Franken ansässigen oder ansässig gewesenen Juden gemacht hatten, sammt den rückständigen Zinsen aufgehoben waren, und dass jeder Widerstand dagegen unwirksam, alle dawiderstreitenden Privilegien oder Gerichtsverfügungen aufgehoben sein sollten. Motivirt wurde dieser Gewaltsreich damit, dass die Fürsten, Herren, Ritter und Knechte erklärt hatten, sie seien, wenn sie die unermesslichen Zinsen für die Judenschuld bezahlen müssten, unfähig ihre Reichspflichten zu erfüllen, wären vielmehr geradezu genöthigt, landesflüchtig zu werden. Ausserdem wird noch als Grund angegeben, dass die Juden geweigert hätten, den goldenen Pfennig an den König zu bezahlen, und dass der König sie dafür habe strafen wollen. [1]) Ist dieses wahr, so zeigt es, zu welcher Macht die Juden gleich nach der grossen Verfolgung wieder gelangt waren.

Aehnliche blutige Katastrophen hat die Geschichte noch mehrere aufzuweisen. Man denke nur an den grossen Bauernaufstand im 16. Jahrhundert! Wie einst Armleder mit seinen Schaaren im 14. Jahrhundert hauste, so zog bei den Bauernaufständen im 16. Jahrhundert ein elsässisches Complott unter dem Namen Bundschuh, in Schwaben der arme Conrad, verheerend durch deutsche Gaue, wobei die Wuth hauptsächlich gegen den Adel entbrannt war, der bekanntlich damals schwere Lasten auf

[1]) Kriegk, l. c. 429.

seine abhängigen Leute gewälzt hatte. Stets hat sich dabei der Satz bewährt, dass solchen Uebelständen mit materiellen Mitteln nie ausreichend begegnet werden kann, dass vielmehr blos die christliche Religion die wirksamen Mittel bietet, um die Noth auf Erden zu heben.

ie heilige Elisabeth und Egbert von Schönau.

Von

Professor Nebe
in Herborn.

In dem Doppelkloster zu Schönau, Benedictiner Orns,[1]) lebten in der Mitte des zwölften Jahrhunderts ei Geschwister, welche nicht wenig zu dem raschen Auf-

---

[1]) Es sei verstattet hier über einen Punkt, der neuerlich wieder zur Verhandlung gekommen ist, kurz unsere Ansicht darzulegen. Ueber die Stiftung des Mönchsklosters Schönau, denn das Nonnenkloster erhob sich erst, nachdem jenes einigermassen in Aufnahme gekommen war, liegt eine eigentliche Urkunde nicht vor. Kremer redet allerdings in den origines Nassoicae I, 349 Anm. 16 von einem Stiftungsbrief: der Ausdruck aber ist ungenau. Die Urkunde, welche bei ihm im Codex Diplomaticus 160 sq. steht, aber aus dem Original vielfach verbessert bei Schliephake, Gesch. v. N. I, 198 abgedruckt ist, verkündet von Seiten des Erzbischofs Adelbert von Mainz die Uebergabe des gestifteten und besetzten Klosters an das St. Martinsstift zu Mainz. Die Urkunde ist vom Jahre 1132 datirt, die Stiftung hat also vor diesem Jahre stattgefunden. Eine alte Tradition, welche sich schon bei Trithemius im chronicon hirsaugiense (typis Monasterii S. Galli 1690. fol. p. 384) und auch bei Browerus in den annales trevir. II, 20 sq. ad a. 1124.) vorfindet, geschah diese Stiftung um das Jahr 1125. Trithemius, welcher ein grosser Verehrer

blühen dieser frommen Stiftung beitrugen und es schon lange verdient hätten, ein Mal in den Annalen behandelt zu werden. Wir schicken uns an eine alte Schuld abzu-

von Elisabeth und Egbert war, und in inniger Freundschaft mit den beiden trefflichen Aebten Schönau's in seinen Tagen, Melchior und Johannes lebte, hatte in Schönau über das Stiftungsjahr die besten Nachrichten einziehen können. Sein Bericht ad an. 1125. *Anno Volmari Abbatis V (sc. Hirsaugiensis) Comes quidam de Lurburg Monasterium nostri Ord. construxit in praefato comitatu suo Lurburgensi Trevirensis Dioecesis Schoenaugia dictum, quod a Moguntia quatuor. et ab oppido Bacherach juxta Rhenum uno distat milliaribus, in pago, qui Hassiis et Rhenensibus intermedius Einrich vulgariter nuncupatur*: ist bis hierher vollständig glaubhaft. Wenn er aber weiter berichtet: *consumato Monasterio tandem Comes memoratus nomine Hildelinus fundator cingulum saecularis militiae deposuit, et Monachus factus pro Christo in Praepositura Lieporna primus Schönaugiensis Coenobii Abbas ordinatus fuit; vir bonus et in sancta religione ferventissimus*: so ist diess von Kremer schon mit Recht an der erst erwähnten Stelle beanstandet worden. Ein Graf Hildelin hat um diese Zeit im laurenburger Geschlecht nicht existirt: jene Urkunde vom J. 1132 redet von einem Grafen Ruobert, dessen Vater der Graf Ulrich war, und so bleibt uns nichts übrig, als, was Brower schon gethan hat, den Grafen von Laurenburg, in dessen Gebiet die Stiftung lag, und den ersten Abt Hildelin aus einander zu halten. Trithems Verwechslung ist leicht zu entschuldigen: wahrscheinlich wurde ihm erzählt, der Stifter des Klosters sei selbst in seine Stiftung eingetreten, was sich allerdings sagen lässt, und so liess er den Grafen, welchen jene Urkunde aufführt, gleich Mönch und Abt werden. Schönau scheint aber nicht einen Stifter, sondern zwei gehabt zu haben, den Grafen Robert und den reichen Hildelin. Brower erzählt, dass nach dem Tode des Papstes Calixtus (also nach dem 13. Dezember 1124) unter dem Papste Honorius II. auf dem Grund und Boden der laurenburger Grafen von einem reichen Manne Hilduwinus ein

tragen, denn schon der alte, gelehrte Abt Trithemius sagt in dem dritten Buche seines Werkes über die gelehrten Leute des Benediktiner Ordens im 335 Kapitel von dem

Kloster begonnen sei, das dann von dem Grafen Robert von Laurenburg vollendet und dem h. Florin geweiht worden sei. (*Id [sc. monasterium] in Lurenburgensium Comitum praedio ab Hildurino, locuplete viro inchoatum, a Ruberto Lurenburgensi Comite postea perfectum est.)* Die Urkunde ist hiergegen nicht. Es heisst in ihr: *notum facio omnibus Christi fidelibus tam futuris quam presentibus qualiter cognatus noster comes Ruobertus de Luorenburch monasterium Sconowe in proprio predio suo fundatum et monastice conversationi sub constituto Abbate Hildelino attitulatum pro remedio anime sue et parentum suorum beato Martino contradidit.* Man könnte nun freilich aus dem Umstande, dass der Graf Ruobert von Laurenburg das Kloster an St. Martin in Mainz übergibt, schliessen, dass der Uebergeber auch der Stifter sei: allein dieser Schluss ist zu schnell. Denken wir uns den reichen Hildelin als einen Vasallen der laurenburger Grafen, was wir nach Brower müssen; so konnte jene Uebergabe nicht anders geschehen. Ging der Stiftungsgedanke von dem Grafen aus, so hätte man wohl erwarten dürfen, dass er dann seine Stiftungen nach Lipporn (Lietprunin) machte, dort bestand ja schon ein aus seinem Hause gestiftetes Kloster, welches nur nothdürftig sein Leben fristete. Nehmen wir nicht an, dass das edle Grafengeschlecht die Uebergabe Lipporns an das Benediktinerkloster zu Schaffhausen bereute, und es desshalb auf Mittel und Wege sann, des lästigen Verhältnisses los zu werden: so bleibt uns am Ende nichts übrig, als die Annahme, dass ein von aussen her bestimmender Grund an dasselbe herankam und das wäre dann der Antrag und Entschluss Hildelins, hier in Schönau dem Herrn ein Haus zu gründen. Ich neige mich desshalb zu der von Schliephake verworfenen Ansicht Vogels, welche dieser in der Beschreibung des Herzogthums S. 298 auf Browers Grundlage ausgesprochen hat und halte um so mehr dafür, dass der erste Keimgedanke und die erste Handreichung zur Schönauer

einen Gliede dieses herrlichen Geschwisterpaares, dass das Volk, aus dem es stamme, seine Pracht nicht kenne. [2])

Elisabeth und Egbert, so heissen diese Geschwister: und da Elisabeth nicht bloss vor ihrem Bruder starb und in ihm ihren ersten Biographen fand, sondern Egbert selbst, wie die ganze Nachwelt, die Schwester über den Bruder setzte, so beginnen wir billig mit ihr.

Elisabeth von Schönau.

Wenn am Ende auch unser Land aufgeben muss, die heilige Bilhilde zu seinen Kindern zu rechnen, da das Hochheim, von wo diese Jungfrau nach Mainz floh, nicht wie Schunck in den Beiträgen zur Mainzer Geschichte I, 137 und Vogel in dem nassauischen Taschenbuche S. 90 meinen, unser Hochheim, sondern wie schon die beiden ältesten Lebensbeschreibungen, welche Gropp in der collectio scriptorum Wirceb. tom. I. mitgetheilt hat, bestimmt angeben, Veitshöchheim bei Würzburg ist: so wird es doch jedem schwer halten uns diese Heilige streitig zu machen. Denn eine Heilige ist diese gottbegnadigte Jungfrau, diese Prophetin und Offenbarerin himmlischer Gesichte und Einsprechungen: obgleich sie nie in der vorgeschriebenen Form zu dieser Ehre erhoben worden ist. Die sogenannten Bollandisten, die gelehrten Herausgeber der gediegensten und umfangreichsten Sammlung der acta sanctorum, welche sich im dritten Theile des Junius von p. 604 sq.

Stiftung von Hildelin, einem in Roberts Grafschaft begüterten Manne, ausgegangen ist, als man wohl in der Verkündigungsurkunde vor dem *fundatum* den naheren Zusatz *a se ipso* in dem andern Falle erwarten dürfte.

[2]) Jo. Trithemii opera pia et spiritualia. Mog. 1605. fol. p. 114.

sehr eingehend mit unserer Elisabeth beschäftigen, haben nachgewiesen, dass der Cultus dieser Heiligen in der katholischen Kirche allmälig ohne weitere Proceduren sich festsetzte. In dem Schönauer Kloster, welches Elisabeth zierte, hat wahrscheinlich ihr Dienst seinen Ursprung genommen; das Gedicht wenigstens, welches den Brigittinern zu Köln im J. 1628 aus der Schönauer Bibliothek als ein Werk des Abtes Emicho zugesandt wurde, wendet sich zuletzt an die besungene Elisabeth und bittet sie um ihre Fürbitte und der prosaische Anhang dazu, [1] welcher nach meiner Ansicht nicht von Emicho herrührt, sondern erst später sich ansammelte, redet die Gefeierte an: o du edle Braut Christi, o du verehrungswerthe Mutter, bitte für uns den Herrn, den König der Engel, welchen du immer mit reinem Herzen geliebt hast und in dessen Armen du ohne Ende bleibest, dass er uns Alles das vergebe, was wir gegen ihn gesündigt haben, und uns die Gluth seiner heiligsten Liebe und nach dem Elend dieses so kurzen Lebens die Bleibestätte in dem himmlischen Haus verleihe; Amen. Hilf uns, Elisabeth, heiligste Jungfrau, edelste Braut des ewigen Königs, an dessen Hofe du glänzest wie der strahlendste Stern. Sei den Armen eine Zuflucht in allen Nöthen und Aengsten! Amen. Es kann hiernach kein Zweifel sein, dass man sie dort unter die Heiligen rechnete. Ueber die Schwelle des Klosters scheint aber der Cultus nicht gegangen zu sein: die oben mitgetheilte Klage Tritheims wäre sonst grundlos.

Bekanntlich sind die Ausgaben der Werke Tritheims sehr mangelhaft, die Ausgabe des *chronicon hirsaugiense* von Freher lässt ganze Abschnitte aus, auch die Sct. Gal-

[1] Acta S. Junii III. 606.

ler ist, wie wir gleich sehen werden, nicht vollständig, und, was den Ausdruck selbst betrifft, so herrscht da die zügelloseste Willkür. In jenem schon angeführten Werke: *de viris illustribus* gibt Tritheim der Elisabeth an der ersten Stelle, wo er von ihr redet, kein weiteres Prädicat (p. 56), an der zweiten aber (p. 113) nennt er sie *beata*; in dem *chronicon hirs.* steht an den beiden Stellen, wo er sie erwähnt, (p. 450 und 454) *sancta*; wenn dieses letztere wirklich ächt ist, woran ich zu zweifeln keinen Grund habe, denn Tritheim redet seine verehrte Elisabetha an der zweiten Stelle *de viris illustr.* an: freue dich Jungfrau, geliebteste Braut des Herrn, die du für die Leiden kurzer Zeit ewige Freuden empfängst: ehemals wurdest du am Leibe gezüchtigt, jetzt frohlockst du in Ewigkeit. Gedenke an uns und erlange durch deine Bitten Vergebung der Sünden für uns, du wirst wegen deiner Ehrfurcht gebietenden Würde keine Fehlbitte thun: so ist er der erste, welcher unserer Elisabeth das »heilig« zusprach. Die Karthäuser zu Köln führten sie in das Martyrologium zuerst ein: in den von ihnen besorgten Ausgaben des Usuardus vom J. 1515 und 1521 steht beim 18. Juni: *beatae memoriae Elisabeth, Virginis Sanctimonialis in Schonaugia, cui multa secreta a Domino revelata sunt circa annum MCLXI.* (dem seligen Gedächtniss der Elisabeth, der Klosterjungfrau zu Schönau, welcher viele Geheimnisse von dem Herrn geoffenbart worden sind um das J. 1161). Molanus nahm sie in die Additiones 1568 mit kleiner Schrift aus jener karthäuser Ausgabe auf, liess aber in den Ausgaben von 1573 und 1583 die Worte *beatae memoriae* weg. Das unter der Autorität Gregors XIII. im J. 1584 publicirte grosse römische Martyrologium brachte das Ansehen der Schönauer Elisabeth als einer Heiligen in der gesammten

katholischen Christenheit zur allgemeinen Anerkennung: es steht dort bei dem 18. Juni: *Schonaugiae S. Elisabeth Virginis, monasticae vitae observantia celebris.* (Zu Schönau die h. Elisabeth, die Jungfrau, berühmt durch die Beobachtung des klösterlichen Lebens). Die Bollandisten bemerken ausdrücklich, dass das römische Martyrologium gänzlich von den Offenbarungen der Elisabeth schweige und geben als Grund an, dass man über diese, namentlich um jener willen, welche sich auf die h. Ursula beziehen, billig zweifle. Ich glaube, dass ein anderer Grund in Rom durchschlug. Die Legende von den Ursulinerinnen ist allerdings schon von dem Dekan Gobelinus Persona zu Bielefeld um 1418 für eine Fabel erklärt worden und der Cardinal Baronius hat zum J. 237 diese Ursulaakten, mit Luther zu reden, als eine Lügende Preis gegeben: aber ist das kritische Gefühl sonst in dem römischen Martyrologe berücksichtigt worden? Wahrscheinlich waren die starken Stellen, welche sich in den Offenbarungen der h. Elisabeth gegen den Papst, seine Bischöfe und Priester finden, dem römischen Stuhle unangenehm, da ein Mann wie Matthias Flacius in seinem *catalogus testium veritatis* [1]) sie schon zum Zeugnisse gegen die römische Kirche trefflich benutzt hatte: sollte die Kirche, welche hier schonungslos an den Pranger gestellt wurde, durch die Erklärung: Elisabeth sei eine von Gott begnadigte Prophetin gewesen: jene Klagen, Anklagen und Verdammungen auf diese Weise selbst als Gottes untrügliches Wort versiegeln? Das wäre doch zuviel verlangt gewesen.

---

[1]) cf. die Ausgabe Frankfurt 1672 p. 592. Die erste Auflage dieses Werkes, das ein ungeheures Aufsehen machte, erschien 1562.

Lebensnachrichten von Elisabeth finden wir nur in ihren eigenen Werken, in dem Vorwort und in dem Buche, welches ihr Bruder Egbert, der ihre Offenbarungen sammelte und stylistisch besserte, hinzufügte. Tritheims Mittheilungen fliessen alle aus dieser Quelle. Die Schriften der Elisabeth sind nie besonders erschienen, sondern nur immer in Gemeinschaft mit andern ähnlichen Inhaltes. Es lassen sich folgende Ausgaben aufführen:

1. *Liber trium virorum et trium spiritualium mulierum per Jacobum Fabrum Stapulensem. Parisiis 1513.*

Dieses Werk, welches ausserordentlich selten ist, so dass es die Bollandisten nur mit grosser Mühe auftrieben, enthält den Hirten des Hermas, die Visionen des Mönchs Ugetinus und die des Bruders Robert; sodann aber die Revelationen der h. Hildegard, unsrer Elisabeth und der h. Mechtilde.

2. *Revelationes sanctarum Virginum Hildegardis et Elizabethae, in Martyrologium Romanum relatarum. Colon. 1628 fol.* Die Brigittinermönche zu Köln besorgten diese Ausgabe: sie verschafften sich aus Schönau selbst Material. Ich benutze diese treffliche Ausgabe.

3. Die *acta sanctorum Junii tomus tertius. Antverp. 1701. fol.* geben von S. 610 an die Schriften der Elisabeth zum grösseren Theile, das 5. Buch fehlt vollständig, das 3. und 4. Buch ist nur stellenweise mitgetheilt.

Ich erwähne noch, dass sich bei Marx in der Geschichte des Erzstiftes Trier 2. Abth. 1. Bd. S. 497 die Notiz findet, dass 1589 in Venedig eine italienische Uebersetzung der Offenbarungen der h. Elisabeth erschienen ist.

Leider erzählt Egbert nicht, wo Elisabeth geboren wurde. Wir schliessen aber, wie auch Marx (im angeführten Werke S. 480) gethan hat, aus dem Umstande, dass

Egbert anfänglich Canonicus in Bonn war und nach dem Tode seiner Schwester mehreren Nonnen des Klosters Sct. Thomas bei Andernach als seinen nahen Anverwandten sofort Nachricht gab, und dass Elisabeth selbst in Köln, Bonn, Dierstein und Diekirchen genau bekannt war, dass sie an dem Mittelrheine geboren ist im J. 1129, wie aus der Altersangabe bei ihrem Abscheiden hervorgeht. Wer gern noch weiter in Vermuthungen sich ergehen wollte, könnte das in Betracht ziehen, dass Egbert, wie er selbst erzählt in seinem *sermo XI.*, mit dem Erzbischofe Arnold, einem gebornen Grafen von Wied, gut bekannt war und eben diese Grafschaft als sein und seiner Schwester Heimath bezeichnen. Vornehm war das Haus nicht, aus welchem Elisabeth entsprang: Schönau war kein adeliges Kloster und Elisabeth hatte, wie es scheint, das Bischen Latein, welches sie verstand, sich erst im Kloster angeeignet.

Es war, so erzählt uns Egbert, [1]) in den Tagen des Papstes Eugenius in dem Sprengel der Trierer Diöcese in dem Kloster Schönau genannt unter der Leitung des Abtes Hildelin ein junges Mädchen, welches sich dem Klosterleben geweiht hatte, mit Namen Elisabeth. Als diese unter den frommen Frauen im 11. Jahre im Kloster lebte und 23 Jahre alt war, wurde sie im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn 1152 von dem Herrn heimgesucht, und die Hand des Herrn war mit ihr und wirkte in ihr nach seinen Erbarmungen in alten Zeiten bewundernswerthe und denkwürdige Werke. Es wurde ihr nämlich gegeben aus den Sinnen herauszutreten und Gesichte

---

[1]) Im Prologe zu dem ersten Buche der Visionen p. 167 der Kölner Ausgabe. Acta S. l. c. p. 607.

zu sehen von Geheimnissen des Herrn, welche vor den Augen der Sterblichen verborgen sind. Diess aber geschah nicht ohne offenbares Wunder: denn häufig und gleichsam nach Gewohnheit wurde sie an Sonn- und andern Festtagen, um die Stunden, in welchen am meisten die Andacht der Gläubigen glüht, in eine Verzückung gerissen: und nachdem sie allmälig wieder ihr Bewusstsein erhalten, brachte sie plötzlich etliche göttliche Worte in lateinischer Sprache hervor, welche sie weder von einem andern jemals gelernt hatte, noch durch sich selbst hatte finden können: denn sie war ja nicht unterrichtet worden und hatte von der lateinischen Sprache keine oder doch nur eine geringe Kenntniss. Oefter auch verkündigte sie Zeugnisse der h. Schrift und andere Worte göttlicher Lobpreisungen, welche zu jenem passten, was sie gesehen hatte im Geiste, ohne irgend welche vorhergegangene Ueberlegung. Alles daher, was mit ihr geschehen ist und was zur Ehre Gottes und zur Erbauung der Gläubigen zu gereichen scheint, ist in gegenwärtiges Büchlein zum grossen Theile niedergeschrieben worden nach ihrem eigenen Bericht, wie sie einem von ihren Brüdern aus dem Stande der Cleriker, der ihr vor allen vertraut war, es Stück für Stück erzählt hat. Da sie nämlich vieles vor solchen, die darnach fragten, verbarg, darum dass sie sehr schüchtern und demüthigen Geistes war, so wurde sie diesem, der Alles fleissig zu erforschen und dem Gedächtniss zu überliefern wünschte, Alles vertraulich zu erzählen gezwungen durch die geschwisterliche Liebe und durch das Geheiss des Abtes.

Elisabeth gab ihrem Bruder einen gründlichen, zusammenhängenden Bericht von den Offenbarungen, welche ihr zu Theil geworden waren. Es hatte dem Herrn nicht

wohlgefallen, sie gleich solcher Gnaden zu würdigen. Das Gefäss musste für diese Gnadenmittheilungen erst gereinigt und geweiht werden. Mit diesen, ihre Offenbarungen vorbereitenden und sie zu diesem hohen Berufe heiligenden Gesichten machte Elisabeth eingehend ihren Bruder bekannt: wir wollen sie, da wir so am besten ihre sittliche Befähigung zu dem Prophetenamt schätzen können, selbst reden lassen.

Du forderst, sagte sie, [1]) mein Bruder, von mir und bist desshalb gekommen, dass ich dir die Erbarmungen des Herrn erzähle, die er nach dem Wohlgefallen seiner Gnade in mir zu wirken mich gewürdigt hat. Ich bin zwar willig, mein Bruder, in Allem deiner Liebe zu genügen, denn dieses selbst hat auch lange meine Seele verlanget, dass es mir vergönnt sei, mit dir von alle dem zu reden, was der Herr grosses an mir gethan hat, und dein Urtheil zu hören: ich bitte dich, warte ein Bischen und vernimm, mein Geliebter, die vielfachen Aengste meines Herzens, welche mich mehr als man glauben kann zusammenschnüren. Wenn jenes Wort, wovon du gehört hast, unter die Leute gekommen sein wird, wie solches durch etliche unvorsichtige Brüder, Gott weiss es, wider meinen Willen zum Theil schon geschehen ist: was, glaubst du, werden die Leute von mir reden? Einige werden wohl sagen, ich besässe eine gewisse Heiligkeit und werden meinen Verdiensten die Gnade Gottes zuschreiben, indem sie glauben, ich sei etwas, da ich doch nichts bin. Andere aber werden bei sich denken und sagen: wenn diese Gottes Dienerin wäre, so würde sie jedenfalls schweigen und nicht zugeben, dass ihr Name auf Erden verherrlicht werde,

[1]) I. I, 1.

da sie nicht wissen, mit welchen Stacheln ich zu dem Reden gedrängt zu werden pflege. Es werden auch solche nicht fehlen, welche sagen, Weibermährlein sei Alles, was sie von mir gehört haben, oder vielleicht urtheilen, ich sei vom Satan betrogen worden. Auf diese und andere Weise muss ich, Theuerster, in dem Mund der Leute hin und her bewegt werden. Und woher kommt mir das, dass ich irgend einem Menschen bekannt werde, die ich erwählt habe im Verborgenen zu sein, und die ich mich wenigstens nicht werth halte, dass einer seine Augen zu mir erhebe, um mich anzusehen? Und das vermehrt auch nicht wenig meine Aengste, dass es dem Herrn Abte gefallen hat, dass meine Worte der Schrift anvertraut wurden. Was bin ich denn, dass dem Gedächtniss das überliefert werde, was mit mir geschehen ist? Wird man mir diess nicht auch als Anmassung auslegen?

Aber es sagen mir etliche Verständige, dass der Herr nicht meinetwegen allein solches gethan hat, dass er dadurch auch die Erbauung Anderer im Auge hat, um desswillen dass es irgendwo zur Stärkung des Glaubens zu gereichen scheint und zum Troste derer, welche wegen des Herrn bekümmerten Herzens sind, und glauben desshalb, dass um solcher Gründe willen, welche angegeben sind, die Werke Gottes nicht mit Stillschweigen zu übergehen sein. Und ich glaube wohl, dass es so ist wie sie sagen, um etlicher Dinge willen, welche ich dir nun anzeigen will. Oefters trug es sich zu, dass ich, wenn ich mir in meinem Herzen vorgenommen hatte das zu verheimlichen, was mir von dem Herrn gezeigt worden war, von einer solchen Beklemmung des Herzens befallen wurde, dass ich glaubte sterben zu müssen; aber sofort empfand ich Erleichterung, wenn ich denen, die um mich waren, eröffnet hatte, was

ich gesehen. Aber ich gestehe, dass ich auch so noch nicht ganz sicher gemacht bin, was ich am besten thun soll, denn ich erkenne, dass es mir gefährlich ist, von den grossen Thaten Gottes zu schweigen, und sie auszureden, fürchte ich, dürfte noch gefährlicher sein. Denn ich weiss, dass ich zu wenig Unterscheidungskunst habe, dass ich hinlänglich unterscheiden könnte, was von dem, das mir geoffenbaret wird, zu sagen sich gebührt und was durch Schweigen geehret werden muss. Und siehe mitten unter diesen allen stehe ich in Gefahr mich zu vergehen. Darum, mein Geliebter, kommen die Thränen nicht aus meinen Augen und in einem fort wird mein Geist in mir geängstet: aber siehe, meine Seele fing bei deinem Eintritt an getröstet zu werden und eine grosse Ruhe ist in mir entstanden. Gelobt sei der Herr, dass er das Gebet seiner Magd, das ich ihm viele Tage wegen deiner Herkunft dargebracht habe, in Gnaden erhört hat. Und nun, da du nach Gottes Willen zu mir aus weiter Ferne gekommen bist,[1] so will ich mein Herz vor dir nicht verbergen, sondern dir eröffnen, was mit mir geschehen ist, gutes und böses. Was dann geschehen soll, das mag in deinem und des Herrn Abts Ermessen beruhen. Ich danke Gott, ich die geringste unter seinen Armen, denn von dem Tage an, da ich angefangen habe in dieser geregelten Ordnung zu leben, bis auf diese Stunde, ist seine Hand so stark auf mir gewesen, dass ich niemals aufgehört habe, seine Pfeile in meinem Leibe zu tragen. Meine verschiedenen und langwierigen Krankheiten haben mich nicht blos gequält, sondern auch alle Schwestern, welche um mich sind. Gott möge ihnen Barmherzigkeit verleihen, denn sie haben

---

[1]) Egbert war aus Bonn herbeigerufen worden.

die Last meines Leides mit mütterlichem Mitgefühl mit mir getragen! Öfters haben sie mir auch in meinen Schwachheiten Arzneien gereicht, aber ich bin dadurch nur noch schwächer geworden und habe in einem Gesichte des Nachts eine Stimme zu mir sagen gehört: unser Gott ist im Himmel, er kann schaffen was er will. Ich habe erkannt, dass ich dadurch ermahnt wurde, nicht den Heilkünsten der Menschen, sondern dem Willen meines Schöpfers meinen Leib zu überlassen und so habe ich es gemacht. Da ich oft von einem solchen Anfall der Schwäche ergriffen wurde, dass ich keines Gliedes, die Zunge ausgenommen, mächtig war, so könnte ich doch ohne Anmassung sagen, dass ich nicht weniger emsig im Hersagen der Psalme geblieben sei; wenn mir aber die Erstarrung auch den Gebrauch der Zunge raubte, so habe ich die Pflicht der Zunge durch den Geist erfüllt! Was ich aber zugleich mit meinen Schwachheiten für Mangel an nothwendigen Dingen ausgestanden habe, ist zu weitläufig aufzuzählen. Du weisst selbst, dass sowohl die Besitzung unseres Hauses mässig ist, als auch dass die von mir ferne sind, welche sich meiner erbarmen sollten. Aber der Vater der Waisen, der Herr, sorgt für mich: durch seine Gnade ist alle meine Trübsal eine grosse Freude für mein Herz. Für alles sei Gott gelobt, der Tröster der Niedriden. Aber damit ich dich nicht länger hinhalte, so will ich nun meine Rede auf das hinrichten, wonach du hauptsächlich frägst.

Es geschah [1]) an dem h. Pfingstfest, dass ich, da die Schwestern zu dem Tische des Herrn zusammenkamen, durch einen Umstand abgehalten wurde, jenes göttlichen

[1]) l. I, 2.

und lebendigmachenden Sakramentes theilhaftig zu werden. Daher erheiterte mich die Feier jenes Tages nicht wie sonst und ich verblieb den ganzen Tag über in einer gewissen Finsterniss des Geistes. Auch den andern Tag und jene ganze Woche ging ich traurig einher in derselben Finsterniss des Geistes und ich konnte die Traurigkeit gar nicht von dem Geiste abschütteln. Es stiegen in meinem Herzen mehr wie sonst alle Sünden auf und ich vergrösserte jede einzelne bei mir und vermehrte mir so selbst meine Schmerzen. So wuchs nach und nach bei mir diese nicht gute Traurigkeit und ich wurde so in meinem Sinne verfinstert, dass, wohin ich mich auch wandte, ich in Finsterniss zu wandeln glaubte, im Vergleich mit dem Lichte, welches ich vorher in mir gespürt hatte; dabei empfand ich auch einen solchen Ekel, dass nichts war, was meine Seele nicht anwiderte. Selbst die Gebete waren mir lästig, welche sonst meine höchsten Wonnen gewesen waren: den Psalter, der mir immer lieblich gewesen war, warf ich, wenn ich auch kaum einen Psalm gelesen hatte, weit von mir. Wenn ich mich wieder besann und mich bei mir verwunderte, was mit mir vorgegangen sei, nahm ich ihn wieder auf und las: aber wieder brach ich im Geiste zusammen. Denn seine Kräfte goss mein Widersacher gegen mich aus: denn er machte mich auch im Glauben wankelmüthig, jener Treulose, so dass ich über unsern Erlöser zweifelhaft dachte und bei mir selbst sprach: wer war denn nur jener, welcher sich so tief wegen der Menschen erniedrigte? Kann denn das alles wahr sein, was von ihm geschrieben ist? Ich bedachte mich anders und sprach: jener war doch gut, mag er auch gewesen sein wer er will, von dem so viel Gutes gepredigt wird. Von unserer seligsten Vertreterin dachte ich ebenso zweifelhaft, wenn die Schwestern

ihr Gedächtniss feierten. Und was Wunder, mein Bruder? Es war fast mein ganzer Sinn in mir verkehrt. Bisweilen, wenn ich zu mir selbst kam, erkannte ich, dass ich versucht wurde und ich kämpfte tapfer dagegen und ermahnte meine Gefährten, dass sie für mich beten sollten: aber mein Widersacher focht mich dann desto stärker an und verwirrte mich so, dass mich zu leben verdross. Speise und Trank konnte ich aus Ueberdruss nicht zu mir nehmen ausser ein ganz klein wenig und ich ging einher abnehmend und abmagernd am ganzen Leib. Endlich gab mir jener Treulose ein, meinem Leben selbst ein Ende zu machen und so meinen Kümmernissen, die ich lange ertragen hatte, einen Schluss zu setzen. Aber in dieser schlimmsten Versuchung schlief nicht über mir, der Israel hütet. Denn er gab nicht zu, dass dieser grösste Frevel über mich Herr wurde, sondern liess mich die Bosheit meines Verfolgers erkennen und schnell wandte er mich von diesem Gedanken ab. Wie reich bist du in deiner Barmherzigkeit, o Herr, der du aus so grossen Gefahren herausreisst, die dir trauen! Ich bekenne dir, Vater, wenn du mir nicht geholfen hättest, so wäre meine Seele bald zur Hölle gefahren.

Hiermit schloss diese Art der reinigenden Versuchungen ab, welchen die Schauerin der Geheimnisse Gottes unterworfen wurde: die Versuchungen durch eingegebene Gedanken. Eine neue Reihe von reinigenden Versuchungen begann, sie schaute mit dem Auge des Geistes den Versucher in den mannigfaltigsten Gestalten. Die Versuchungen verschwinden aus dem Herzen, das so weit geweiht ist, und treten nur noch in die Sinne hinein.

So stand es mit mir, sagt Elisabeth weiter, [1]) bis

[1]) l. I, 3.

zu dem Feste Maximins den 28. Mai. An jenem Tage aber bei dem Completorium sah ich in unserer Kirche ein kleines Phantasma, wie in eine Mönchskutte gekleidet. Sogleich als das Completorium gesprochen war, überfiel mich eine grosse Schwachheit und ich bat die Meisterin, dass sie die Schwestern mit sich nähme und mit mir in's Kapitel ginge, und hier Gebete über mich sprächen. Als ich mich hier niederwerfen wollte vor dem Gekreuzigten, erstarrten meine Gebeine so, dass ich meine Kniee gar nicht beugen konnte. Ich that mir daher selbst Gewalt an und liess mich schwer zur Erde fallen. Und als ich vom Gebete aufstand, ward das Evangelium gebracht und sie liessen mich die Passion des Herrn lesen und sie unterstützten mich, weil ich zum Lesen zu schwach war. Während wir aber lasen, erschien mir dasselbe Phantasma wie früher und da wir jene Stelle lasen, wo der Evangelist sagt: es war aber gefahren der Satanas in den Judas, genannt Ischarioth: fing es an zu jauchzen und zu lachen. Ich sagte aber den Schwestern, dass sie jenen Bösewicht forttrieben und sie wunderten sich über das, was ich ihnen sagte. Als aber das Evangelium ausgelesen war, verschwand er. Darauf [1]) stand er in der Frühmesse vor mir in der Gestalt eines Menschen, von Statur kurz und dick und schrecklich zu sehen: sein Angesicht war feurig, seine Zunge flammend und lang aus dem Mund gereckt, seine Hände und Füsse gleich den Krallen der raublustigsten Vögel. In dieser Gestalt erschien er mir 7 Mal an jenem Tage und ein Mal in der Gestalt eines sehr abscheulichen Hundes. Am folgenden Tage stand er früh an meinem Bett und drohte mir mit einem Eide auf seine Weise,

[1]) l. I, 4.

dass er mit dem Schuhe, den er in seiner Hand zu halten schien, mir die Zähne einstossen werde. Darauf kurz vor der Messe bot er sich mir wieder dar unter der Gestalt eines grossen und schauerlichen Stieres, der sein Maul über mir öffnete, gleichsam um mich zu verschlingen, und er schien eine Glocke am Halse zu tragen. Dann [1]) als die Messe der allerseligsten Jungfrau, unserer Herrin, (denn es war Samstag) angefangen wurde, kam ich in Verzückung. Und mein Herz ward aufgethan und ich sah über der Luft das Rad eines grossen Lichtes, ähnlich dem Vollmond, aber wohl doppelt so gross. Und ich sah hinein mitten durch das Rad und ich sah das Bild einer königlichen Frau stehen in der Höhe, wie mit den weissesten Gewändern angethan, und mit einem purpurnen Mantel umgeben. Sogleich erkannte ich, diess sei die erhabene Himmelskönigin, die Mutter unseres Heilandes, nach deren Anblick ich mich immer gesehnt hatte. Und als ich sie anschaute mit höchster Sehnsucht, fiel sie drei Mal auf ihr Angesicht, indem sie vor einer Art göttlichem Lichte anbetete, das vor ihr war. Als sie sich zum vierten Male gebeugt hatte, schien sie eine lange Weile liegen zu bleiben. Als sie sich aber erhoben hatte, wandte sie ihr Antlitz nach mir und trat ein Weniges in die untere Luft nach mir zu hervor, sie hatte aber zwei glorreiche Begleiter, einen zur Rechten und einen zur Linken. Der zur Rechten war, schien mit einer Mönchskutte bekleidet und zwar einer ganz weissen und schien den Stab eines Klostervaters in der Hand zu führen. Daher fiel es meinem Sinn ein, diess sei unser ehrwürdiger Vater, der selige Benedikt. Der aber zur Linken war, schien ein schmucker

---

[1]) l. I, 5.

Jüngling zu sein, ausgezeichnet durch glänzendes, krauses Haar. Meine Herrin stand, schlug über mich das Kreuz und prägte in meine Sinne, ich weiss nicht wie, diese Worte ein: fürchte dich nicht, denn dir soll das nichts schaden. Den Schall der Stimme habe ich zwar nicht gehört, sondern nur deutlich die Bewegung ihrer Lippen gesehen. Darauf schritt sie zurück in das Innere ihres Lichtes; ich aber folgte ihr nach, sie ganz demüthig anbetend, mit dem Lobsingen der 13 Versikel, welche ich gewöhnlich bete. Nachdem ich diese hergesagt hatte, kam ich aus der Entzückung zu mir und sogleich erfrischte ich meinen Geist durch die heilsame Hostie. Darauf bat ich den Priester, dass er den Namen Gottes über mir anrufe und als er die Litanei anfing, kam ich wieder in Verzückung und sah meine Herrin stehen neben dem Altare in einem Kleide wie die Casel des Priesters, und sie hatte auf dem Haupte ein glorienstrahlendes Diadem, wie mit vier Edelsteinen geziert und es war um sie herumgeschrieben jener englische Gruss: gegrüsset seist du Maria, voller Gnaden, der Herr ist mit dir!

An demselben Tage [1]) des Abends sah ich jenen Bösewicht in der Gestalt eines Stieres, vor mir in der Luft schwebend, und bald darauf sah ich wieder meine Trösterin im himmlischen Lichte, wie früher, durch das Zeichen des Kreuzes mich stärkend. Am andern Tage, der ein Sonntag war, stellte sich wieder mein Verfolger vor in Gestalt eines Stieres, wie vorher. Da sprach ich zu ihm, weil jene erschreckliche Vision mich allzusehr gepeinigt hatte, ganz zuversichtlich: wenn du wirklich jener Böse bist, so befehle ich dir in dem Namen des Herrn, dass du

---

[1]) l. I, 6.

dich schnell verwandelst und mir nicht mehr in dieser Gestalt erscheinst. Sogleich war er verschwunden und ich sah hinter ihm ein Thal, entsetzlich, voll Rauch und schwarzer Flamme und eine ganz abscheuliche Ziegenheerde ging daraus hervor. An jenem Tage gegen Abend erschien mir ein grosses Licht im Himmel und aus seiner Mitte entschwebte eine Taube, schön voll weissen Glanzes und wie voll feurigen Strahles und zeigte mir, ich weiss nicht was rothes im Schnabel: und nachdem sie einen Kreis im Himmel beschrieben hatte, begab sie sich wieder in das Licht hinein. Ich folgte ihr aber mit Verehrung nach und sprach die Gebete vom h. Geiste, weil ich gehört hatte, dass er in der Gestalt einer Taube erschienen sei. Als ich darauf im Completorium vor dem Kreuze stand und es ehrfurchtvollst grüsste, ist mir im Himmel ein grosses Kreuz mit goldnem Glanze gezeigt worden, so strahlend, dass es auch die Augen meines Geistes blendete, mit denen ich es anschaute.

Am andern Tage [1]) des Morgens, als ich allein im Kapitel stand und betete, trat mir wieder mein Widersacher entgegen, vor mir stehend in der Gestalt eines wollüstigen Priesters, bekleidet wie mit einem weissen Camisole. Ich erschrak, verharrte aber in meinem Gebet und that nichts langsamer, dass ich ihn desto mehr zu Schanden machte. Als aber das Gebet vollendet war, stieg ich hinauf in's Schlafgemach und er folgte mir dahin nach. Ich ging von hier in die Kirche und kam mitten zwischen zwei betende Schwestern zu stehen. Auch hier folgte er mir nach und stand vor mir, indem er mein mit einer schimpflichen Geberde spottete: ich konnte aber das Auge des Geistes

[1]) l. I, 7.

damit ich ihn ansah, nicht von ihm abwenden. Da sprach ich kühn zu ihm, da ich seine Bosheit nicht mehr länger ertragen konnte, ich befehle dir im Namen des Vaters und des Sohnes und des h. Geistes, dass du schnell von dieser Gebärde ablässest und mir eine solche Schlechtigkeit nicht mehr zeigest. Sogleich liess er sein früheres Kleid fallen und stand ehrfürchtig da, wie angethan mit einem klösterlichen Kleid. Dann ging ich hinaus und sass in der Gesellschaft der Schwestern; auch hierhin folgte er mir, und er stand still und lachte mich an. Als er damals nun verschwunden war, erschien er mir nicht wieder. Als ich aber dann die Messe gehört und communicirt hatte und zu dem Frühstücke ging, konnte ich vor allzu grosser Anfechtung kaum die Speise berühren. Nach dem Frühstück aber ward ich plötzlich ohnmächtig und es blieb in mir gar nichts von Kräften übrig und ich wurde von allen Seiten so zusammengeschnürt, dass keins meiner Glieder ohne Schmerzen war. Als dann die Schwestern um mich herumtraten, konnte ich kaum die Zunge bewegen, um ihnen zu bedeuten, dass sie die Reliquien herbeibrächten und die Passion des Herrn und Gebete über mir sprächen. Während sie aber beteten, fühlte ich meine Kehle wie von einer Hand scharf zugezogen, so dass fast mein Athem erstickt wurde. Als nun jene Stunde vorübergegangen war, hatte ich von meinem Versucher ferner mehr Ruhe durch die Gnade des Herrn, welcher die Seinen aus der Versuchung zu retten weiss, was, wie ich glaube, von der Herrin erlangt wurde.

Die Schwestern [1]) und die Herren Brüder kamen zusammen, sahen meine Beängstigungen und beschlossen,

[1]) l. 1, 8.

sieben Tage hinter einander gemeinsame Gebete zu thun und sich vor dem Herrn meinetwegen zu kasteien und an jedem Tage eine besondere Messe wegen meiner Beängstigungen zu halten. Als unter den sieben Messen eine von dem h. Geiste an dem fünften Tage gesungen werden sollte, erwartete ich mit grosser Sehnsucht diesen Tag, da ich hoffte, dass ich dann etwas Trost empfangen würde. Es kam der ersehnte Tag und während die Brüder den Gottesdienst abhielten, lag ich im Gebete mit den Schwestern auf dem Boden: und mein Herz wurde weit aufgethan und ich sah ein grosses Licht in dem Himmel und siehe eine Taube von grosser Schönheit, wie ich sie auch früher gesehen hatte, kam aus dem Licht heraus und gelangte zu mir und nachdem sie zu drei Malen mit ausgebreiteten Flügeln um mein Haupt herumgeflogen war, flog sie bald in die Höhe. Darauf [1]) am sechsten Tage, als die Messe von dem h. Kreuze gesprochen wurde und ich mich im Gebete hingeworfen hatte, ist mir das leuchtende Zeichen des Kreuzes im Himmel gezeigt worden, gleichsam zur Linken der göttlichen Majestät. Am Sabbath aber, als der Dienst der glorreichsten Jungfrau gefeiert wurde, sah ich sie wieder in überirdischer Klarheit anbeten vor der grossen Majestät. Und als der Altardiener ihr Lob demüthig singend in der Sequenz: gegrüsset seist du, hochberühmte, bis zu dem Verse: bitte Jungfrau, dass wir jenes Himmelsbrodes würdig gemacht werden, gekommen war, fiel sie auf ihr Antlitz und warf sich ganz im Gebet auf den Boden und blieb so lange liegen, bis das Evangelium angefangen wurde.

Von jenem Tage an bis zu diesen Zeiten habe ich

[1]) I. 1, 9.

gewöhnlich fast an jedem Sabbath und etliche Male an andern Tagen, wenn das Offiz von ihr gefeiert wurde, dasselbe Gesicht geschaut. An demselben Tage nach der Nona, da ich im Kapitel stand und bitterlichst weinte wegen Träume, welche meine Seele sehr beschwert hatten durch die Bosheit meines Nachstellers, bat ich meine Herrin demüthigst, wenn mir etwa jene Beschwerlichkeiten nicht schaden sollten, so möchte sie mich würdigen mir einigen Trost zu gewähren. Und siehe, plötzlich leuchtete jenes himmlische Licht auf und meine Trösterin trat aus ihm hervor: und nachdem sie ein wenig herabgestiegen war, stand sie vor mir gegenüber und ich schaute sie an und beobachtete genau die Bewegung ihrer Lippen und ich erkannte, dass sie mich mit meinem Namen Elisabeth nannte und weiter nichts hinzufügte; das nahm ich als eine Tröstung auf und dankte ihr und sie ging von mir fort.

Mit dieser letzten Erscheinung schliesst sich die Reihe dieser Gesichte ab, welche Elisabeth reinigen sollten, damit sich in dem reinen Spiegel ihrer Seele die himmlischen Dinge, die sie schauen durfte, ungetrübt abbildeten. Ihre Gnadenannahme, ihre Berufung zu dem Prophetenthum Gottes war ihr in dieser letzten Vision durch den Ruf bei ihrem Namen »Elisabeth« versiegelt. Die Visionen, welche nun auf diese berufenden folgen, haben wieder einen gemeinschaftlichen Charakter: sie haben ihr Gesicht, so zu sagen, noch nicht der Welt da draussen zugekehrt, sie wollen noch nicht nach aussen wirken und nach aussen hin bewusst einen bestimmenden Einfluss ausüben, nur hin und wieder ohne Wissen und Willen der Prophetin durchbricht der prophetische Geist die Schranke. Die nächsten Gesichte beziehen sich noch ausschliesslich

auf die Seherin selbst: sie soll durch diese Offenbarungen aus der verborgenen Gotteswelt gestärkt, gekräftigt und getröstet werden, ihr Glaube soll zum Schauen geführt und ihre Liebe in Flammen gesetzt und ihre Hoffnung vollendet werden: nur hin und wieder erhält sie einen Aufschluss, der über ihr engstes persönliches Leben hinausgeht, sich aber auf den Kreis der schwesterlichen und der brüderlichen Liebe noch beschränkt.

Von nun an erscheinen ihr an den heiligen Tagen die lieben Heiligen selbst während des Gottesdienstes. Der Vorläufer des Herrn führt diesen heiligen Reigen. [1]) Sie schaute ihn in glänzend weissem Kleide, eine goldene Krone voll Glanz auf dem Haupt und in der Hand eine blitzende Palme. Dann erschienen Johannes und Paulus [2]) an ihrem Festtage, wieder mit blitzenden Palmen und leuchtenden Kronen, an welchen wie bei dem Täufer und den andern Heiligen der Vordertheil purpurroth war — was das Martyrium bezeichnete. Dann kamen Petrus und Paulus, [3]) ersterer schlug das Kreuz über sie und sie begrüsste ihn mit den Worten: du bist der Hirte der Schafe, der Fürst der Apostel; zu Paulus sagte sie: ich habe einen guten Kampf gekämpft, ich habe meinen Lauf vollendet. So ging es weiter: alle Heiligen [4]) suchten sie heim mit ihrem himmlischen Lichte nach der Reihenfolge ihrer Tage. Sie erkannte sie alle und verstand auch meist die besonderen Zeichen, die sie an sich trugen; doch geschah es auch, dass sie sich nicht denken konnte, was sie da sah. Sie bat dann die Himmlischen, [5]) einmal auch ihre Meisterin [6]) um Bescheid, ward oft erhört, [7]) aber auch bisweilen an

---

[1]) l. 1, 10. — [2]) l. c. — [3]) l. 1, 11. — [4]) l. 1, 11—13. — [5]) [6]) l. 1, 12. — [7]) l. 1, 11. 2, 7.

die Gelehrten verwiesen, welche die h. Schrift lesen, wie von dem h. Gregorius, [1] gelegentlich aber auch von dem höheren Geiste, den sie wissbegierig ansprach, zum Schweigen bedeutet. [2]) Wiederholt erschien ihr die heilige Jungfrau, wie an dem Tag ihrer Himmelfahrt: [3]) sie stieg von dem Throne ihrer Herrlichkeit herab und das ganze Heer der Frauen, welches davor gestanden hatte, folgte ihr in drei Ordnungen nach, zuerst die, welche das Martyrium erlitten hatten, diese trugen Kronen und Titel, dann einfach gekrönte, und endlich weiss verschleierte. Ihr zur Rechten ging ein strahlender Mann in priesterlichem Schmuck.

Der Herr selbst war natürlich äusserst häufig der Gegenstand ihrer Verzückungen: sie schaute in ihrem Geiste fast sein ganzes Erdenleben und erlebte in dem heiligen Festkreise Alles wieder, was die Evangelisten beschrieben haben. Das Kreuz des Herrn wurde ihr in Sonderheit gezeigt, nicht bloss in jener himmlischen Lichtgegend, sondern auch weiter unten. [4]) Sie sah ihn dann als des Menschen Sohn seinen Palmeneinzug halten in Jerusalem, [5]) seinen Jüngern die Füsse waschen, in Gethsemane mit dem Tode ringen, [6]) sie sah ihn weiter gefangen genommen, geschlagen, zum Tode abgeführt auf Golgatha sterben. Eine Finsterniss entstand, Felsen rollten über das Land hin, stiessen an einander und zersprangen: da es stille ward kamen ehrwürdige Männer, nahmen den heiligen Leib von dem Kreuze und legten ihn in das Felsengrab. [7]) Dann sah sie, wie Maria Magdalena zum Grabe eilte und der Auferstandene mit ihr sprach, [8]) diessmal aber gab er sich

[1]) l. 2, 7. — [2]) l. 2, 4. — [3]) l. 1, 15. — [4]) l. 1, 18. — [5]) l. 2, 9. [6]) l. 2, 10. — [7]) l. 2, 11. — [8]) l. 2, 12.

der Maria nicht wie in einer früheren Vision dadurch zu erkennen, dass er ein goldenes Kreuz in seiner Rechten trug, [1]) wie er dann den Weibern begegnete und mit den beiden Wanderern nach Emmaus pilgerte, [2]) wie der Herr seine Jünger endlich auf den Oelberg hinausführt, gen Himmel fährt und von der Menge der himmlischen Heerschaaren freudig empfangen wird. [3]) Sie sah aber den Herrn auch in seiner himmlischen Herrlichkeit, und diese Vision, welche am genauesten beschrieben ist, will ich hier mittheilen. Es geschah [4]) in der Sonntagsnacht, welche die erste war nach dem Feste des h. Jakobus, dass ich aus dem Leib herausgerufen und in Verzückung hineingerissen wurde. Und siehe ein grosses flammendes Rad leuchtete am Himmel auf: diese Erscheinung verursachte mir grosse Beängstigungen und sogleich verschwand sie. Darauf öffnete sich an demselben Orte wie eine Thüre und ich sah durch sie hinein, und ich sah Licht viel glänzender als das, was ich zu sehen gewohnt war und viele Tausend Heilige in ihm; sie standen aber im Kreise um die grosse Majestät, gestellt nach dieser Ordnung. Es waren in dem vordern Theile dieses Kreises Männer, grossartige und sehr ausgezeichnete, geschmückt mit Palmen und reichfunkelnden Kronen und waren geziert an der Stirne mit dem Titel der Passion. Und ich erkannte, sowohl aus ihrem Titel, als aus der einzigen Glorie, welche sie vor den Andern hatten, dass dieses die ehrwürdigen Apostel Christi wären. Zu ihrer Rechten stand ein zahlreiches Heer, glorreich mit denselben Insignien. Hinter diesen standen noch andere leuchtende Männer da, aber das Zeichen des Martyriums erschien nicht in ihnen. Zur Linken

[1]) l. 1, 11. — [2]) l. 2. 12. — [3]) l. 2. 13. — [4]) l. 1. 15.

aber der Apostel glänzte die heilige Schaar der Jungfrauen hervor, geschmückt mit den Insignien des Martyriums. Hinter diesen noch ein anderer Chor ausgezeichneter Mädchen, gekrönt zwar, aber ohne die Insignien des Martyriums. Dann noch andere zu verehrende Frauen, die mit Schleiern erschienen. So wurde von diesen allen jener Kreis ausgefüllt. Auch ein andrer Kreis von grosser Klarheit erschien unter diesem, den ich als den Kreis der h. Engel erkannte. In der Mitte Aller aber die Glorie der unendlichen Majestät, welche ich schlechterdings nicht ausreden kann, den herrlichen Thron umgaben leuchtende Regenbogen. Zu der Rechten aber der Majestät schaute ich einen gleich eines Menschen Sohn in höchster Glorie thronen, zu der Linken aber erschien das Zeichen des Kreuzes gewaltig strahlend. Als ich dieses alles mit zitterndem Herzen anschaute, würdigte mich der Herr auch dieses noch hinzuzufügen, dass er mir, der unwürdigsten Sünderin, von der Glorie seiner unaussprechlichen Trinität auf eine Weise, welche ich darzulegen weder im Stande bin, noch den Muth habe, dies anzeigte, wie in Wahrheit Eine Gottheit in drei Personen und drei Personen in dem Einen göttlichen Wesen sind. Zur Rechten aber des Menschen Sohnes sass die Königin der Engel und die Herrin der Reiche auf einem Throne wie von Sternen, umflossen von unendlichem Lichte. Auch zur Linken des vorher erwähnten Kreuzes sassen vier ehrwürdige Männer, die Angesichter nach ihm hingewandt, in einer Reihe. Ich sah nicht weit von ihnen zwei Widder, gross und sehr herrlich, vor dem Zeichen des Kreuzes, die trugen auf ihren Schultern ein Rad von ausserordentlichem Glanze und wunderbarer Grösse. Nachdem ich dieses alles nun gesehen hatte, brach ich in diese Worte aus: erhebet die Augen eures Herzens

zu dem göttlichen Lichte, habt Acht und sehet die Glorie und Majestät des Herrn. Des Morgens darauf um die dritte Stunde kam einer von den Brüdern an das Fenster und ich bat ihn, dass er die Messe der h. Dreieinigkeit halte und er sagte es zu. Sobald er aber die Messe anfing, kam ich in Ekstase und ich sah wieder das vorbeschriebene Gesicht, aber deutlicher. In derselben Stunde sah ich den erwähnten Bruder, der an dem Altar stand, von vielem Licht umflossen und seinen Hauch wie weissen Rauch aus seinem Munde in die Höhe steigen. Auch diese Vision von der Herrlichkeit des Herrn kehrte wie die andern mehrmals wieder, doch nicht ganz in derselben Weise, sondern wie jene in Nebensächlichem etwas verändert oder weiter ausgeführt. So hatte Elisabeth gleich an dem folgenden Sonntag diese Vision wieder, aber nun sah sie vor dem Throne das Lamm stehen, sehr lieblich anzuschauen, das trug auf seinem Rücken ein goldenes Kreuz. Die vier Evangelisten erschienen ihr dieses Mal in ihrer üblichen Form, und sassen diess Mal rechts von der Jungfrau. [1])

Die Taube, welche der Elisabeth in den vorbereitenden Visionen mehrfach erschienen war, kehrte auch in diesem zweiten Kreise häufig wieder. Sie war schneeweiss und die Seherin kam anfangs in Zweifel, was sie von ihr denken sollte. Der Herr Abt, welchen sie fragte, ob der Satan sich in eine Taube verwandeln könne, konnte ihr nichts anderes sagen, als dass er dieses noch nie gelesen hätte; die Taube befreite aber bald die Geängstete von allen Zweifeln, sie setzte sich nemlich eines Tages auf das Kreuz des Herrn: das aber kann der Satan nicht. [2]) Diese Taube sah sie das eine Mal [3]) über dem Haupte

---

[1]) l. 1, 14. — [2]) l. 1, 10. [3]) l. 1, 11.

des die Messe celebrirenden Abtes drei Mal herumfliegen, als er die Worte betete: reinige durch die Eingiessung deines h. Geistes die Gedanken unseres Herzens; und ein anderes Mal [1]) an dem Pfingstfeste sich gar auf das Haupt des Messe lesenden Priesters setzen und von dem Rothen, was sie im Schnabel hatte, wie einen Tropfen darauf niederlegen, dasselbe that sie auch bei den Dienern des Altars und bei den Schwestern, welche die h. Communion empfingen. Zweifelsohne sollte das Rothe, welches die Taube aus dem Himmel mit sich brachte, das wahre Blut des Herrn bezeichnen. Denn dieselbe Taube kam gar nicht selten, wenn der Priester über dem Kelche den Segen sprach, herbeigeflogen, tauchte ihren Kopf in den Kelch und sogleich erschien die Gestalt des Blutes. [2]) Wiederholt schaute Elisabeth das Wunder der Wandlung so, dass auch der Schein von Brod und Wein ganz verschwand. [3]) Sie schaute dieses Wunder selbst, als die Elemente noch in einem Kästchen getragen wurden. [4])

Mit kleinen Anfechtungen hatte die Seherin immer noch zu schaffen. Sie hatte mit allerlei leiblichen Zufällen zu kämpfen und war vor der Verkündigung des Herrn sieben Tage recht krank: da schmeckte sie in ihrem Munde eine Flüssigkeit wie von einer Scheibe Honig, durch deren Süssigkeit sie so erquickt wurde, als ob sie hinreichend Speise genossen hätte; sie erstarkte am ganzen Körper und gerieth in einen heilsamen reichen Schweiss. [5])

Auch die arme Seele hatte trotz der grossen Gnaden Gottes noch nicht die rechte Ruhe gefunden: sie wusste, dass sie noch mit Fleisch und Blut zu kämpfen hatte und

---

[1]) l. 2, 13. — [2]) l. 2, 1. — [3]) l. 2, 1. — [4]) l. 2, 1. — [5]) l. 2, 8.

sah das in einem schönen Gesichte. Ich sah, so erzählt sie, [1]) ein weisses Rad in der Luft mit einer wunderbaren Schnelligkeit sich drehen, auf seiner Spitze sass ein weisses Vögelein, das hielt sich mit grosser Beschwerde, dass es nicht mit herumgerissen wurde von dem Schwunge des Rades: so arbeitete es lange, bald war es unten, bald oben. Darauf sah ich einen hohen und sehr sauren Berg und das Rad ward auf ihn getragen und wiederum ward es herumgetrieben wie früher und das Vöglein hing daran und trieb seine Arbeit fort. Ich verwunderte mich aber sehr, was das bedeuten sollte und mit grosser Sehnsucht forderte ich von dem Herrn Verständniss der Vision. Und nachdem ich ein Bischen Verständniss erhalten hatte, kam ich aus der Verzückung zu mir und bald brach ich aus dem Stegreif in diese Worte aus: der Weg ist eng und schmal, der zum Leben führet! Herr, wer wird auf ihm gehen? Und ich fügte dazu: Jener, der sein Leben behütet vor fleischlichen Begierden und kein Falsch unter seiner Zunge hat. Und ich setzte hinzu: Herr, was soll ich thun? Und wieder fielen diese Worte der Entgegnung mir in den Mund: wenn du wandeln willst, wie ich gewandelt bin, so betrachte meine Fusstapfen und wolle dich nicht zur Rechten oder zur Linken wegwenden, sondern folge mir und so wirst du herkommen, denn ich habe gesagt: ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben, wenn jemand durch mich eingehet, der wird selig werden und Weide finden.

Die Gesichte machten die Elisabeth, da sie solche erleuchtete Augen hatte, nicht stolz und hochmüthig: sie wurde durch Gottes Gnaden und Gaben nur gedemüthigt und immer gründlicher von ihrer Unwürdigkeit überzeugt.

[1]) I. 2, 7.

Herr, mein Gott, so hören wir sie aus der Tiefe rufen, [1]) ich befehle meine Seele und meinen Leib deiner unbesiegbaren Rechten, deiner heiligen und ungetheilten Dreieinigkeit. Dir, Herr, befehle ich alle meine Beängstigungen, denn mein Geist wird sehr geängstet darüber, was du mit mir gethan hast, weil ich mich solcher Gnade durchaus unwürdig erkenne. Du weisst, mein Herr, dass ich mir nie unterstanden habe solches von dir zu fordern. Aber nun, da du aus freier Güte deine Barmherzigkeiten mir gross gemacht hast, so flehe ich dich an, dass du mich fernerhin so bewahrest, dass ich aus deiner Gnade zu fallen durch kein Vergehen verdiene und dass mich jener Geist der Traurigkeit nicht mehr ergreift, von dem ich schon verschlungen worden wäre, wenn du Herr mir nicht beigestanden hättest.

Als die demüthige Magd des Herrn nach diesem Gebet sich niederlegen wollte, kamen ihr die Worte in den Mund: o Jungfrau hüte dich, dass du nicht wieder fällst, auf dass dir nicht etwas schlimmeres widerfahre, denn der gute Hirte sorgt für seine Schafe. An dem folgenden Tage zu Mittag erhielt sie plötzlich das Wort in's Herz: fürchte dich nicht, Tochter, denn der Herr, dein Tröster, züchtigt jeden Sohn, den er annimmt. An demselben Tage schüttete die Bekümmerte des Abends noch ein Mal ihr Herz aus, da kamen ihr diese Worte zu: Freue dich und frohlocke, Tochter Zions, denn die Huld Gottes hat dich aus der Gefahr Leibes und Seelen gerissen. [2])

Die Himmlischen kamen ihrem schwachen Glauben wiederholt zu Hülfe, das eine Mal sahen die Schwestern, welche aus der Kapelle kamen, einen Regenbogen am Him-

---

[1]) l. 1, 14. — [2]) l. 1, 14.

mel stehen mit den Augen des Fleisches, welchen Elisabeth wegen Unwohlsein mit der Meisterin im Kapitel sitzend vorher schon mit den Augen des Geistes geschaut hatte. [1]) Das andere Mal ging die Himmelskönigin, um ihr ein Zeichen zu geben, dass ihr inbrünstiges Gebet für sich, ihre Angehörigen und ihr Kloster Erhörung gefunden habe, zu dem Lichte zurück, aus dem sie herausgetreten war, und fiel vor der grossen Majestät auf ihr Angesicht nieder; [2]) und ein drittes Mal sah sie einen Freund, welchen sie wie einen Vater geehrt hatte, vor sich stehen in einem weissen Gewande und mit einem prächtigen Jünglinge nach dem Orte der Seligen gehen, nachdem sie inbrünstig für seine arme Seele in dem Fegfeuer gebetet hatte. [3]) Diesen Ort der Qualen mit dicken, schwarzen Feuern und jenes Haus der Seligkeiten, mit dreifacher Mauer umschlossen und mit den lieblichsten Bäumen, Sträuchern und Blumen eingefasst, schaute sie mehrfach. [4])

Anfänglich sprach die Prophetin nur im Geiste während der Visionen, allmälig hörten ihre gläubigen Schwestern das Gespräch ihres Herzens mit Gott, das ohne ihr Wissen und Wollen über ihre Lippen quoll: öfters auch erwachte Elisabeth mit einem Worte, das den Eindruck des Gesichtes auf ihr eigenes Herz aussprach. Nur zwei Mal nahmen die Offenbarungen eine Richtung nach Aussen hin; der Geist, welcher nach Jahren die Wege Gottes allen Ständen lehren sollte, kündigte sich an. Das eine Mal [5]) sah sie den Herrn Jesus mit unzähligen Tausenden kommen in den Regionen dieser Luft. Und er hatte keine Gestalt noch Schöne, sondern erschien, als ob er eben erst

[1]) l. 1, 11. — [2]) l. 1, 16. — [3]) l. 2, 3. — [4]) l. 2, 3 u. 4. — [5]) l. 2, 8.

gekreuzigt wäre, gar erbärmlich. Und nachdem er der ganzen Welt das Kreuz, an welchem er gehangen, und seine vier von frischem Blute triefenden Wunden gezeigt hatte, rief er mit grosser und sehr erschrecklicher Stimme: das habe ich für dich gethan, was thust du aber für mich? Es waren aber bei ihm zwei verschiedene Haufen von unzähligem Volke, einer zur Rechten und einer zur Linken. Es schien um jene, die zu seiner Rechten, unendliches Licht ausgegossen, unter ihnen erschien ganz besonders die Jungfrau der Jungfrauen, die glorreichste Mutter Gottes, Maria. Da sah ich alle verschiedenen kirchlichen Stände, unter ihnen erkannte ich auch unsern ehrwürdigen Vater, den seligen Benedikt mit der Schaar seiner Mönche zu meiner Freude. Um die zu seiner Linken waren aber dichte und entsetzliche Finsternisse ausgegossen, so dass ich sie unterschiedlich kaum erkennen konnte. Es war aber der Fürst dieses ärmsten Volkes jener grosse und erschreckliche König voll Hochmuth, ihm standen am nächsten Judas und Pilatus und die Kreuziger des Herrn. Wehe, wie viele aus der Geistlichkeit, wie viele Männer und Frauen aus unserem Orden, mit Schmach bedeckt, erkannte ich dort!

Das andere Mal [1]) am Samstag nach der Himmelfahrt Mariä, brach Elisabeth in diese mahnende Worte aus: der Herr, unser Gesetzgeber, der Herr unser König, hat uns selbst zu seinem wunderbaren Licht berufen, dass wir so wir Busse thun wollen über unsere schlechten Werke, den Preis empfangen sollen, der nur auf der Rennbahn erworben wird. Wollet diese Worte nicht leicht nehmen, denn sie dienen euren Seelen. Gebt fleissig Acht, wie der

[1]) l. 1, 15.

Schöpfer sein Geschöpf ermahnt! Und weiter: ich werde euch trösten, spricht der Herr, und euch statt der Traurigkeit geistliche Freude geben und Furcht und Liebe zugleich in eure Herzen hineinlegen. Wenn ihr mich fürchten würdet, so würdet ihr meine Gebote halten und meine wahren Jünger sein. Ich ermahne euch, dass ihr euch unter einander liebt: ihr müsst denken, wie Gott euch zuerst geliebt hat, der da seines einigen Sohnes nicht geschont hat, sondern ihn für uns hingegeben hat zu einem Opfer, dass jener Groschen, der verloren war, gefunden würde. Daher bezieht sich auf uns dieses Wort; wenn wir Gott lieben und eine vollkommene Liebe und brüderliche Liebe unter einander haben, werden wir den verlornen Groschen finden. Wiederum ermahne ich euch, dass ihr zu Gott und dem Nächsten eine vollkommene Liebe habt, denn die Liebe ist die höchste Gabe, ein reiches Gut, von welchem abhängt die ganze Ordnung des Vollkommenen. Ueber Alles habt die Liebe, welche das Band der Vollkommenheit ist, und der Friede des Herrn frohlocke in euren Herzen, in welchem ihr auch berufen seid zu einem Leibe und seid dankbar, das Wort Christi wohne reichlich unter euch! Alle, welche hier nach der Welt leben wollen und ihre Leiber nicht abziehen von den fleischlichen Begierden, sondern Alles zu thun begehren, was zur Welt gehört, haben sich sehr zu fürchten, denn es steht geschrieben: habt nicht lieb die Welt noch was in der Welt ist, sondern thut Busse über eure schlechten Werke. Denn die Zeit ist nahe! Daher wachet, denn ihr wisset weder Tag noch Stunde, wann der Herr kommt.

Diese Gesichte fanden in dem Kloster, bei dem Abte und der Meisterin, wie bei den Mönchen und Nonnen, ganz entschieden Glauben, sie sahen ehrfurchtsvoll zu der

Begnadigten Gottes hinauf, die dem armen, jungen Kloster einen Namen verschaffen sollte; und drangen in sie mit den inständigsten Bitten ihnen mitzutheilen, was der h. Geist ihr geoffenbart habe und sie bei sich verbergen halten wollte. [1]) Bis Bonn drang schon der Ruf von diesen Offenbarungen und ihr Bruder Egbert wandte sich brieflich an sie, um von seinen Schutzheiligen, Cassius und Florentius, den Märtyrern der Bonner Kirche, näheres zu erfahren. Sie schaute auch diese Beiden, das erste Mal freilich nicht sehr deutlich, das zweite Mal auf ihre dringende Bitte ganz genau. [2])

Mit diesem Pfingstfeste, an welchem Elisabeth die Geschichte mit Augen sah, welche Lukas Apostelg. 2 uns erzählt, schloss dieser Cyklus von Visionen ab, um in dem zweiten Jahre ihrer Heimsuchungen sich im Wesentlichen zu wiederholen. Die Heiligen, die heilige Jungfrau und der Herr erschienen ihr wieder an den ihnen geweihten Tagen und offenbarten ihre Herrlichkeit. [3]) Die Entzükkungen wurden intensiv immer stärker, während ihr Herz zu Gott betete und über seine Glorie frohlockte, bewegten sich ihre Lippen und mit Staunen hörten die Schwestern was ihre Seele bewegte. [4]) Mit leiblichen Anfechtungen hatte sie häufig zu thun, ein heftiges Fieber ergriff sie, so dass sie die letzte Oelung begehrte. Der Abt, nach dem geschickt wurde, war über Feld gegangen, da trat ein ehrwürdiger Mann in ihr Gemach hinein, den sie für den Abt hielt und erst wegen seines langen Ausbleibens ausschalt, aber dann bat, das Gebet des Herrn und das apostolische Glaubensbekenntniss über ihr zu beten und sie zu salben. Sie antwortete auf seine Fragen, er salbte sie,

---

[1]) l. 1, 12. 1, 14, — [2]) l. 2, 2. — [3]) l. 2, 14. — [4]) l. 2, 17.

gab ihr den Segen und ging fort. Die Meisterin, welche an ihrem Bette gesessen hatte, fragte sie, mit wem sie gesprochen habe: mit dem Herrn Abt, antwortete sie und erfuhr nun, dass sie ein Gesicht gehabt hatte. [1]) Die Krankheit ward von Tag zu Tag heftiger: da sagten die Schwestern an dem Tage der Verkündigung, ob sie das h. Abendmahl nicht geniessen wollte. Sie bekannte, dass sie sich mit guten Werken nicht habe dazu vorbereiten können und schickte die Schwestern fort. Da kam plötzlich der Engel des Herrn, legte ihr seine Hand auf: alle Mattigkeit war mit einem Male verschwunden und heiteren Angesichtes erschien sie in dem Kreise der erstaunten Schwestern und feierte die h. Communion mit ihnen. [2]) Ihre Seele hatte auch jetzt noch nicht den rechten Frieden in Gott gefunden, obgleich der Engel des Herrn, wie der Vater seinem Sohne zuspricht, ihr tröstend zuredete: [3]) wolle dich, so sprach er zu ihr, nicht über das betrüben, was dir zu begegnen pflegt: lass dir an meiner Gnade genügen, denn ich werde dich nicht verlassen, wenn du nicht selbst willst. Bemühe dich gehorsam zu sein mit aller Demuth und Freudigkeit des Herzens. Sei geduldig in aller Trübsal, erhebe dich nicht im Stolz, sondern erniedrige dich, um erhöht zu werden, auf keinen sollst du herabsehen, keinen sollst du verachten, gib in allem ein gutes Beispiel. Du sollst Gott deinen Herrn lieben von ganzem Herzen und deinen Nächsten wie dich selbst; und was ich dir gegeben habe, das sollst du den Andern geben, dass auch sie erquickt werden: denn du würdest es nicht haben, wenn es dir nicht von oben gegeben wäre. Sie wagte den Visionen zu widerstreben und hätte sie gern von sich ab-

---

[1]) l. 2, 17. — [2]) l. 2, 18. — [3]) l. 2, 20.

geschüttelt, so dass der Engel des Herrn sie strafen musste: du Elende, warum leidest du diess so ungern? Wie viele würden gern diess ertragen, wenn sie das erlangen dürften, was du erlangst! Wenn du diess nicht jetzt leidest, so wirst du es doch jedenfalls dort leiden, wo es dir schwerer zu leiden sein wird, ehe du das zu sehen verdienen würdest, was du jetzt sehen wirst. Die Gedanken, welche ihr Herz quälten, erkennen wir aus folgendem Gesicht.[1] Sie sah vor der Thüre des Himmels eine Wage: ihr Engel legte in die eine Schaale das Buch ihrer Gerechtigkeiten, der Satan aber in die andere das Buch ihrer Vergehungen. Das Buch der Vergehungen wog schwerer, ihr guter Engel stand betrübt dabei und sprach: so wird's nicht sein, denn sie hat sehr viele und grosse Schmerzen für ihre Vergehungen ausgehalten und oft harte Geisslungen übernommen. Wir wollen es auf morgen verschieben. Elisabeth wachte auf und rief mit strömenden Thränen: Herr, gehe nicht mit deiner Magd in's Gericht, ich bitte aber deine Huld, dass du mir meine Sünden vergibst, ehe du zum Gericht kommst. Da ihr Herz nun von grosser Angst zusammengepresst wurde, erschien ihr wieder der Engel. Herr, was soll ich thun? fragte sie ihn, unterweise mich, mein Herr! Sei recht gehorsam, demüthig, geduldig und liebenswürdig, sprach der Engel. Nimm gern alles auf dich, was dir widerfährt. Umfasse Alles mit Liebe, was der Herr in dir wirkt, und bete für die, welche dich lieben, und für alle, welche deinen Schwestern sich befohlen haben und denen du durch Versprechungen dich verpflichtet hast. Ihr Herz wogte aber noch unruhig hin und her, da gedachte sie, dass sie

[1]) I. 2, 22.

immer von dem Genusse des Leibes Jesu Christi eine grosse Zuversicht erlangt hatte, und bat den Abt, ihr am folgenden Tage das h. Abendmahl zu reichen. Als dieser nun die Messe hielt, verfiel sie in Ekstase und sah wie auf die Wagschaale ihrer Gerechtigkeit ein kleines Brod gelegt wurde, wie es bei dem Abendmahl gebraucht wird, und nun die Wagschaale ihrer Vergehungen zu leicht gefunden wurde; mit dem Jubelrufe wachte sie auf: h. Dreieinigkeit, Vater, Sohn und h. Geist, in die Hände deiner Barmherzigkeit befehle ich meinen Geist, meinen Rath, meine Gedanken und meinen ganzen Leib, mein Leben, mein Ende und alle meine Thaten, immer sei dein Segen über mir Tag und Nacht und deine Huld führe mich hin zu dem ewigen Leben.

Der Gesichtskreis der Prophetin erweiterte sich aber in diesem zweiten Jahre schon etwas mehr nach aussen hin; sie schaute nicht blos den Todestag einer Schwester, welcher Gott noch drei Tage zu ihrem Leben hatte hinzugefügt, [1]) sondern brachte auch nun schon eigne Herzensfragen vor das Angesicht des Herrn über die, so draussen waren. So fragte sie den Herrn, was mit den Geistlichen und den Nonnen geschehen werde, welche nicht auf rechtem Wege wandelten. [2]) Ihr Engel sagte ihr: rufe und sprich: wehe dem Sündergeschlecht, dem Volk voll Sünde: wehe, wehe euch, die ihr wohnt unter der Herrschaft des Teufels, lasset ab verkehrt zu handeln und lernt Gutes thun. Wenn aber nicht, siehe so sende ich, der Herr, meinen Würgengel unter euch; wenn ihr euch nicht bekehrt von euren schlechten Wegen und Busse thut über eure schlechten Werke, so erfülle ich, der Herr, meinen

---

[1]) I. 2, 17. — [2]) I. 2, 15.

Unwillen an euch. Ein Diakon machte allerlei Ausflüchte und wollte, trotz der liebreichsten Ermahnungen, sich nicht zum Priester weihen lassen: da brachte Elisabeth diese Kümmerniss ihres Herzens vor Maria und erhielt von ihr den Auftrag: sage meinem Knechte: fürchte dich nicht, mache was du willst, und gib Rechnung von meinem Dienste, den du mir hättest leisten sollen und hast es nicht gethan. [1] Vor dem Palmsonntage gar, da sie des Abends in Entzückung auf der Erde lag und ihre Schwestern sie mit aller Anstrengung nicht aufrichten konnten, hob der Engel sie auf und sprach zu ihr: [2]) Mensch, erhebe dich und stehe auf deinen Füssen, denn ich will mit dir reden. Fürchte dich nicht, denn ich bin mit dir alle Tage deines Lebens. Handle männlich, dein Herz sei stark und ertrage den Herrn und sage den Sündern der Erde: das sagt der Herr, wie mich vordem die Heiden gekreuzigt haben, so werde ich täglich von denen gekreuzigt, welche gegen mich sündigen in ihren Herzen. Denn sie wenden ihr Angesicht von mir ab und ihr Herz ist ferne von mir, dass sie nicht sehen und bedenken, wie ich gelitten und sie durch mein Blut erlöst habe. Sage ihnen: kehret wieder, ihr Sünder, zu dem Herrn, eurem Gotte, denn er ist gütig und barmherzig und will nicht den Tod des Sünders, sondern vielmehr, dass er sich bekehre und lebe. Dann am Palmsonntag gerieth sie wieder in eine Ekstase, der Engel richtete sie nochmals auf und sprach: o Mensch bedenke, was du bist, denn du bist Staub und Asche und ein zerbrechliches Gefäss. Höre mich, der ich mit dir rede. So spricht der Herr: die Erde ist voll Ungerechtigkeit und dieses Volk ist nicht mein Volk, sondern

[1]) I. 2, 15. — [2]) I. 2, 18.

ein mir feindseliges Volk. Verhärtet sind ihre Herzen, sie werden nicht fassen und verstehen können die Worte, welche ich geredet habe, sondern von mir weg gehen. Wehe ihnen, denn sie sind von dem Teufel überwältigt und gehorchen ihm und entehren mein Angesicht mit ihren bösen Werken und vergessen Gott, ihren Schöpfer. Bald darauf legte der Herr dieses Wort ihr in den Mund: wehe euch Heuchlern, die ihr das Gold und Silber verbergt, d. i. das Wort und das Gesetz des Herrn, welches köstlicher ist als Gold und Silber, dass ihr vor den Leuten fromm und unschuldig erscheinet: innerlich aber seid ihr voll bösen Geistes und eurer Unreinigkeiten und so geht ihr hinein in das Allerheiligste, das heisst zu dem Altare, um zu communiciren. Wahrlich Gott wird sein Angesicht abwenden, dass er nicht ansehe eure Brandopfer und Opfer. Ihr seid unglücklicher als jene, welche euch wie einen Spiegel anschauen, und die, wenn sie eure bösen Werke betrachten, durch euch geärgert werden. Ihr sollt es für gewiss wissen, dass das Gesetz in diesen Zeiten zuerst von den Priestern und Obersten des Volkes gebrochen wird. Bald darauf sprach der Engel des Herrn wieder zu ihr: und du Menschenkind sage zu denen, die auf Erden wohnen: höret, Völker: der Gott der Götter hat gesprochen: thut Busse, denn das Himmelreich ist nahe, kehret euch zu mir von ganzem Herzen und ich der Herr will mich zu euch wenden und mich mit euch versöhnen. Wenn ihr es aber nicht wollet und mich zum Zorne reizt, so werdet ihr in euern Sünden sterben und der Tod wird euch verschlingen plötzlich, ohne dass ihr's wisst, und ihr werdet elender sein als irgend ein Geschöpf, als die unvernünftigen Thiere, welche, wenn sie gestorben sind, kein Uebel mehr erleiden, ihr aber werdet gepeinigt werden im ewigen

Feuer, wo Heulen der Augen und Klappen der Zähne ist ohne Ende. Endlich sprach der Engel zu ihr: Ihr Elenden, die ihr euch Schätze aufhäuft in höllischen Strafen. Wisset ihr nicht wie viele Edle, wie viele Gewaltige untergehen werden am Tage des Gerichtes, wie viele Reiche und Weise trauern werden. O Ruhm der Welt welch elend Ding! Wehe denen, die ihn lieben. Ich habe gerufen, spricht der Herr, und wiederum rufe ich: und wer ist es, der mich höret und meinem Rathe zustimmt! Wenn ich aber gerufen, ja gerufen und gesprochen habe: wer da dürste, der komme zu mir und trinke und von seinem Leibe sollen Ströme lebendigen Wassers fliessen: o Mensch, wer du auch seist, so sage · siehe hier bin ich, und es wird dir gesagt werden; verleugne dich selbst und werde gehorsam und von Herzen demüthig, komm und folge mir und ich will prüfen, ob du wahrhaftig bist oder nicht. Und du Standhafter und Beharrlicher, ermatte nicht im Kampf, denn wer bis an's Ende recht kämpft, der wird selig werden.

Hier wurde die Schranke, welche bei dem ersten Visionenkreis bestanden hatte, so mächtig durchbrochen, dass schon nach der ersten Ein- und Ansprache des Engels Elisabeth den Schwestern ein Zeichen geben musste, ihre Worte sofort aufzuzeichnen, weil sie, bis dies geschehen sei, nicht weiter reden könne; [1]) wie denn auch der Engel auf die Rede: Herr, ich weiss nicht zu reden und bin zum Reden zu langsam: ihr die bestimmte Antwort gab: öffne nur deinen Mund und ich werde reden, und wer dich hört, der hört auch mich. [2])

[1]) I. 2, 18. — [2]) I. 2. 19. In diesem zweiten Jahre lag auf dem Kloster und dem Lande das Interdikt (I. 2, 21), welches der Papst über die Grafen Robert und Arnold verhängt hatte. Vgl. die Urkunde bei Beyer I, 642 und Schliephake I, 187.

Die nun folgenden zwei Jahre scheinen mehr Jahre stiller Sammlung und seliger Versenkung in die geheimnissvollen Tiefen der Gottheit gewesen zu sein. Die Visionen dauerten fort, aber, wie es scheint, ganz in der alten Weise ohne wesentliche Neuerungen, so dass Egbert uns über diese Zeit nichts mittheilt. In dem fünften Jahre ihrer Heimsuchung, wieder als das Fest der Pfingsten nahe war, wohl an der Vigilie dieses Festes, that sich unsrer Elisabeth ein neuer Kreis von Gesichten auf. Diese haben alle einen gemeinsamen Charakter: sie handeln alle von den Wegen des Herrn, wesshalb auch das Buch, welches sie berichtet, *liber viarum Domini* überschrieben ist. Die gottselige Jungfrau war seit vier Jahren von dem h. Geiste in eine so scharfe Zucht und treffliche Schule genommen worden, dass sie nun getrost als Lehrerin in dem Wege der Gerechtigkeit vor der Gemeinde auftreten durfte. Ihre Gesichte wenden nun das Angesicht der Aussenwelt zu und ihre Worte richten sich nun an Alles, was Ohren hat zu hören, was der Geist durch sie sagt. Das sagt schon der Titel: diess ist das Buch der Wege des Herrn, welches von dem Engel des höchsten Gottes verkündigt worden ist der Elisabeth, der Magd Christi und des lebendigen Gottes im fünften Jahre (1156) ihrer Heimsuchung, in welchem sie der h. Geist heimgesucht hat zum Heile Aller, welche die väterlichen Ermahnungen Gottes mit herzlicher Danksagung annehmen.

Drei Gesichte bilden die Grundlage. Zuerst [1]) sah Elisabeth einen hohen Berg, dessen Gipfel mit reichem Lichte erhellt war. Drei Wege führten von seinem Fusse zur Spitze hinauf: der eine gerade vor ihr war anzusehen

[1]) l. 3, 1.

wie der heitere Himmel oder wie ein Hyacinth: der rechts war grün, der links aber purpurn. Auf dem Gipfel des Berges vor dem mittleren Wege stand ein herrlicher Mann mit einem hyacinthfarbenen Gewand angethan und mit einem weissen Schurz um seine Lenden gegürtet: sein Antlitz leuchtete wie die Sonne, seine Augen strahlten wie Sterne und sein Haar war wie die weisseste Wolle. Er hatte aber in seinem Munde ein zweischneidiges scharfes Schwert, in seiner Rechten einen Schlüssel, in seiner Linken aber einen königlichen Scepter.

Später [1]) sah Elisabeth zur Linken dieses Mannes noch drei andere Wege; der eine, dem grünen Wege zunächst, war zwar angenehm, aber er war so von allen Seiten mit dichten Dornen umzäunt und überdacht, dass man von ihnen nothwendig musste gestochen werden, wenn man nicht gedrückt und gebückt auf ihm ging. Der andere war ein lieblicher, schmaler, wenig begangener Fusspfad, frei von Dornen, eingefasst zu beidenSeiten mit schönem Gras und mannichfaltigen Blumen. Der dritte, zwischen diesen beiden, war viel breiter als sie, eben und mit röthlichen Ziegelsteinen gepflastert. Endlich [2]) sah Elisabeth ausser diesen sechs Wegen zur Rechten dieses Mannes noch vier Wege, der erste, dem purpurnen zunächst, schien bis zu der halben Höhe des Berges wegen der Dornen zu beiden Seiten recht beschwerlich zu sein, hernach verschönten ihn Blumen, er war aber eng und mässig betreten: der zweite, nahe bei diesen, schien trocken wie ein gepflügtes Feld, rauh mit ungeheuren Schollen und sehr beschwerlich zu sein. Die zwei anderen Wege waren eben und bequem,

[1]) l. 3, 2. — [2]) l. 3, 3.

schön zum Ansehen und hatten den Schein der viel betretenen Erde auf der Heerstrasse.

Aufeinander folgende Gesichte legten nun der Prophetin diese grundlegenden Gesichte aus, der Berg ist die Höhe der himmlischen Seligkeit, das Licht auf ihm die Klarheit des ewigen Lebens, die verschiedenen Wege die verschiedenen Weisen, wie die Auserwählten hinansteigen. Auf dem hyacinthenen Wege wandeln die beschaulichen Naturen, auf dem grünen die thätigen, auf dem purpurnen die seligen Märtyrer [1], auf dem vierten Wege (dem dornichten) die Verehelichten, auf dem fünften (dem dornenlosen) die Enthaltsamen, auf dem sechsten (dem gepflasterten) die zum Regimente Bestellten [2], auf dem siebenten (dem halb guten, halb bösen) wandeln die, welche erst in der Mitte ihres Lebens aus Weltleuten Enthaltsame werden, auf dem achten die Eremiten, auf dem neunten die vor dem siebenten Jahre sterbenden Kinder und auf dem zehnten endlich die Jünglinge. [3]

Hiermit war aber dem Geiste noch nicht genug geschehen; Elisabeth hatte am Jakobitage eine Vision, welche ihr verkündigte, dass ihr noch ein Wort uber jeden der geschauten Wege sollte gegeben werden. [4] Und diess geschah auch; aber nicht so, dass der Engel des Herrn ihr mit einem Mal die ganze Rede in das Herz und in den Mund legte: gewöhnlich erhielt sie in dem ersten Gesichte nur den Text ihrer Predigt kurz und bündig, welcher dann in nachfolgenden Gesichten näher ausgelegt wurde und zwar entweder so, dass der Engel aus freien Stücken sie tiefer in die Wahrheit einführte, oder so, dass sie sich aus

[1]) I. 3, 4. — [2]) I. 3, 5. — [3]) I. 3, 7. — [4]) I. 3, 8.

eigenem Antrieb oder auf den Rath ihres Bruders und ihrer geistlichen Beistände weitere Aufschlüsse erbat.

Die erste Rede [1]) richtet sich auf den Weg der Contemplativen. Gebet nun Acht, so fängt sie an, ihr, die ihr den weltlichen Lüsten entsagt und erwählt habt, den Fusstapfen dessen zu folgen, der euch zu seinem wunderbaren Licht berufen hat, der euch selbst seine auserwählten Söhne genannt und verordnet hat, am Ende der Welt die Kinder Israels zu richten. Denkt bei euch nach, wie ihr in Demuth und Gehorsam und Liebe, ohne Murren, ohne Verkleinerung, ohne Neid und ohne Stolz lebt und enthaltet euch von andern Fehlern. Dann wendet sie sich an die Geistlichen und Klosterleute mit diesen Worten: ihr habt das beste Theil erwählt, hütet euch, dass es euch nicht genommen werde. Haltet euch mit allem Fleisse fern von dem Wege derer, welche den Schein eurer Frömmigkeit äusserlich tragen, aber ihre Kraft mit ihren Werken verleugnen, mit ihren Lippen Gott ehren, aber mit ihren Werken schänden. Das Gesetz Gottes und seine Gerechtigkeiten müssen ihrem Stolz, Geiz und Vergnügen dienen, aus dem, was Jesu Christi ist, erwerben sie schamlos Reichthümer und Ehren und fröhnen den Unreinigkeiten. Das Heiligthum Gottes und die den Engeln ehrwürdigen Räume betreten sie mit Stolz und Schande, die anbetungswürdigen Reinheiten der Sakramente Christi entehren sie durch unehrerbietigen Dienst und unerlaubte Lüste des Herzens, sie verlachen den, der sie zurecht weist und betrüben ihn durch Verfluchen und Verfolgen. Selbst die Besseren unter ihnen sind vor Gott verwerflich. Im Kleid der Demuth gehen sie einher, aber ihr Herz ist weit von ihr entfernt.

[1]) I. 3, 9.

Sie beten viel, aber was nutzt es ihnen, da sie in ihren Herzen Gott widersprechen, die brüderliche Liebe vernachlässigen, einander beneiden und verkleinern und über den Vorrang streiten? Sie bekennen Weltverleugnung, aber das Weltliche verehren und suchen sie schamlos und werden von jedem Winde des eigenen Willens umhergetrieben. Die Einrichtungen der Väter verwerfen sie und mischen sich in weltliche Geschäfte und erfüllen die Kirche mit Aergernissen. Darum sinkt die Religion in Verachtung und der Glaube leidet Schiffbruch. Der Herr wird diese Frevler furchtbar richten. Ihr aber, mein Volk, Volk von ungefärbtem Glauben, die ihr es euch zu Herzen genommen habt, die Welt zu überwinden, den Himmel im Auge zu behalten, ihr aber, sage ich, weichet von jenen. Bleibt auf dem Wege der Schauung, welchen ihr erwählt habt, und reinigt die Augen eures Herzens, dass ihr sie erheben könnt zu der Beschauung des Lichtes, in welchem das Leben und euere Erlösung wohnt. Was aber die Augen des Herzens reinigt, dass sie zum wahren Lichte erhoben werden können, ist dieses: Abwerfung der weltlichen Sorge, Peinigung des Fleisches, Zerknirschung des Herzens, häufiges und aufrichtiges Bekenntniss der Schuld und Thränengüsse: und wenn so alle Unreinigkeit hinausgestossen ist, so erhebt dieses: Betrachtung des wunderbaren Wesens Gottes, Anschauung der keuschen Wahrheit, reines und inbrünstiges Gebet, Lobgesang und brennende Sehnsucht nach Gott. So wird es stille für den Geist, die Herzen feiern einen ewigen Sabbath und der Friede Gottes ruht auf ihnen. Der Engel gab ihr noch den Bescheid, dass diese Rede sich auf die Klosterleute auch beziehe und nachdem er noch ein Mal ausgerufen: Hochmuth herrscht in den Herzen der Prälaten und Grossen und sie treiben Gott

von ihrem Herzen fort, der nur ruhen will über dem Demüthigen, Stillen und über dem, der vor seinem Worte zittert, tadelt er sie, dass sie zweifeln könne, ob diese Reden alle von ihm ausgingen.

Die zweite kurze Rede [1]) handelt von dem Wege der Thätigen. Ich ermahne die, so hebt sie an, welche von den Sorgen der Welt erdrückt sind, ein Mal zu bedenken, welches die Gebote des Lebens sind, nämlich Gott zu lieben und den Nächsten wie sich selbst, nicht zu tödten, nicht zu stehlen, nicht nach fremdem Gut zu begehren, und diess und dergleichen, das im Gesetz des Herrn geschrieben ist, mit allem Fleisse zu beobachten und sie sollen wissen, dass sie in das Reich Gottes kommen können. Immer sollen sie die Gottesfurcht im Herzen haben und Gott wird alle ihre Thaten lenken. Das Bethaus sollen sie ehrfürchtig fleissig besuchen, und wenn es Noth thut, von ihrem Vermögen ihm verehren, die Sakramente des Herrn in Glauben und Demuth hochschätzen und dem Worte Gottes willig das Ohr leihen, die geheiligten Diener Gottes aller Ehre werth achten und sich ihrer Zucht sanftmüthig unterwerfen. Friedfertigkeit, Wahrhaftigkeit, Barmherzigkeit, Mässigkeit in Speise, Trank und Kleidung wird ihnen noch ganz besonders an's Herz gelegt.

Die dritte Rede [2]) bezieht sich auf den Weg der Martyrer. Es gibt viele Leiden, durch welche Gottes Kinder gekrönt werden müssen. Niemand aber wird gekrönt, er kämpfe denn recht. Das hört und nehmt zu Herzen, die ihr Verfolgung erduldet wegen der Gerechtigkeit, geht fröhlich euren edlen Weg, den Weg der Streiter des Herrn, den purpurrothen von dem Blut der Heiligen und des

---

[1]) l. 3. 10. — [2]) l. 3. 11.

Lammes. Wollet nicht seufzen und in eurem Herzen steige kein Murren wider den Herrn auf, als seiet ihr von ihm verlassen. Dann folgt ein Hinweis auf die Männer Gottes im A. T., die alle gelitten haben, auf den Herrn, von welchem der Geist spricht: ihr die ihr auf dem Wege der Leiden Jesu wandelt, habt Acht und sehet, ob ein Schmerz wie sein Schmerz ist, und schliesslich auf die Heiligen, welche allen himmlischen Heerschaaren mit ihren Siegen ein fröhliches Schauspiel gaben, Gott mehr als ihre Seelen liebten und um seines Namens willen sich allen Todesarten darboten. Wer aber den Märtyrern folgen will, muss zuvörderst das Wesen dieser Welt und ihre Ehre, die heute ist und morgen nicht mehr ist, unter die Füsse getreten haben. Denn wer das liebt, von dem flieht die Tapferkeit in der Stunde der Anfechtung. Dann heisst es: halte dein Leben nicht hoch, verleugne dich. Was ängstigest du dich, o Mensch, vor dem, der dich verfolgt! Sei stark, sei getrost, Christus ist bei dir in der Verfolgung. Bei dir sind seine Engel im Streite, welche alle deine Arbeiten zählen und deine Lässigkeit tragen, denn auch für dich überwinden sie deine Feinde: gedenke des Wortes, welches er zu seinen Knechten sprach: wer euch antastet, tastet meinen Augapfel an.

Die vierte Rede [1]) spricht von dem Wege der Verehelichten. Enthaltet euch, so heisst es gleich im Anfange, von allen bösen Werken, mit denen ihr befleckt seid: die Erde ist besudelt von euren sehr schlimmen Ungerechtigkeiten: welche sind Geiz, Verschwendung, Hurerei, Ehebruch, Mord, Hochmuth, Zorn, Hass, Neid, Schadenfreude, Trunksucht. Auf das kräftigste nimmt Elisabeth die Hei-

[1]) I. 3. 12.

ligkeit des Ehestandes in Schutz: nicht durch Erfindung eines Menschen ist eure Ehe ehrwürdig, sondern von dem Weltschöpfer selbst wurde sie im Paradiese der Unschuld eingesetzt. Daher, Mann und Weib, gebt eurem Stande die Ehre, mit welcher Gott ihn zu ehren gewürdigt hat, und wollet euren Bund nicht zerreissen oder beflecken. Das Gesetz des Herrn verbinde und heilige euch, habt ein Haus, einen Tisch, ein gemeinsames Wesen, ein Bett und eine Seele, gebt der Gottesfurcht unter euch Raum. Die Zierde des Ehegemachs ist die Furcht des Herrn und welches sie nicht hat, das wird von dem Herrn für verflucht und unrein gehalten. Die viehische Lust herrscht dann und die Fast- und Festtage werden nicht mehr durch Enthaltsamkeit geehrt. Zweck der Ehe ist Erzielung einer Nachkommenschaft. Eheleute müssen einander in sanftmüthiger Liebe tragen und ehren. Das Weib schuldet dem Manne Gehorsam, es muss auch seine schlechten Sitten dulden und durch Gebet und Almosen seine Schuld sühnen; die innere Schamhaftigkeit zeige sich äusserlich in der Kleidung, im Worte, im Gang, im Anblick. Darauf werden die Männer ermahnt, der ganz tollen Putzsucht ihrer Weiber nicht nachzugeben. Der Prunk der Kleider, welchen du gesehen und verabscheut hast an den Töchtern der Welt, welche zu dir gekommen sind, sagt der Engel, ist über alles Maass auf Erden gestiegen, sie sind ganz verrückt darin und bringen den Zorn Gottes über die Welt: sie brüsten sich mit zierlichen Schritten in einer Fülle von Kleidern zu gehen und bestreben sich, was zur Nothdurft der Armen erforderlich ist, zu verschwenden. O welch Unglück; welch erschreckliche Blindheit, was mit vielem Schweisse erworben ward, übergeben sie dem Schmutze, um die Augen der Ehebrecher nach sich zu

ziehen. Jener Ueberfluss an Kleidern, jenes Zuschnüren der Kleider ist zu nichts nutz als die Kindlein im Mutterleibe zu ersticken: und der Schmuck der Bedeckung der Haare rührt her von feilen Dirnen. Aber bei den Männern sieht's auch übel genug aus. Welch eine Kleiderpracht, welch ein weibischer Haarschmuck, welch ein Spielen, Essen und Trinken, welch ein Spotten und Höhnen, Hadern und Unterdrücken der Unschuld. Fürchtet Gott, erzieht eure Kinder und Gesinde in der Furcht des Herrn und in der Keuschheit: gebt den Zehnten ordentlich, reicht Almosen. Schliesslich sagt der Engel, die Ketzer, deren Herr der Satan sei, hätten keinen Grund das eheliche Leben zu verwerfen, oder nur die Ehe zu billigen, zu welcher sich jungfräuliche Seelen vereinigten. Die Unkeuschheit muss damals stark im Schwange gewesen sein: wo eine solche Ehe sein kann, ist sie Gott angenehm, aber es ist sehr selten, dass es so geräth, heisst es wörtlich, aber auch von denen, welche sich nicht enthalten haben, sind viele Gott angenehm, wenn sie in rechtmässigen Ehen leben und in den Geboten des Herrn wandeln, sonst würde ja die Zahl des Volkes Gottes sehr klein werden.

Die fünfte Rede [1]) verbreitet sich über den Weg der Enthaltsamen. Liebet die Keuschheit und bewahrt eure Jungfrauschaft unversehrt; die Jungfrau, welche mit Keuschheit, Liebe, Klugheit und Demuth geschmückt ist, lauft gut. Auf die Frage der Elisabeth, ob die Jungfrauschaft auch verloren werden könne in der Versuchung durch unreine Lüste, wenn dieselben auch nicht zur That werden: gibt der Engel den Bescheid: sie wird nicht verloren, aber auf vielfache Weise befleckt durch die unreinen Lüste,

[1]) l. 3, 13.

wenn es auch nicht bis zur That kommt: durch Büssungen, Gebete und andere gute Werke wird die befleckte Jungfräulichkeit wieder hergestellt. Gebete, Beichte und Geisslungen sind die besten Hülfsmittel gegen des Fleisches Lust: die Jungfrauen, welche den Bräutigam empfangen wollen, müssen mit dem weissen Kleide der Unschuld des Fleisches, mit dem Mantel der Liebe, mit dem Gürtel der Schaamhaftigkeit geschmückt sein. Durch Peinigung des eignen Fleisches und durch Betrachtung der Keuschheit des Bräutigams wird dieser Schmuck erworben.

Die sechste Rede [1]) handelt von dem Wege der Prälaten. Zuerst wendet sich das Wort an die Vorsteher der Kirche mit scharfer Rüge: ich sage euch aber, dass die Ungerechtigkeit der Erde, welche ihr verbergt um Gold und Silber, aufsteigt vor mir wie der Rauch vom Feuer; sind die Seelen nicht mehr werth als Gold und Silber; sie, die ihr erstickt in das höllische Feuer durch euren Geiz? Darum klagt euch eure Religion vor mir an. Siehe ihr habt stinkend gemacht eure Heiligung vor den Augen des Volks und sie ist mir zur Abscheu geworden: ihr habt das Fürstenthum meiner Heiligen an euch gerissen und ich habe es nicht gewusst: ihr habt mein Lager befleckt und ich habe geschwiegen! Die Hirten schlafen und wachen nicht, die Schafe sind zerstreut und zerrissen! Die Hirten sind stumm, verschlagen, streitsüchtig, habsüchtig, meineidig, wuchern und trügen in Maass und Gewicht, spielen am Sonntag! Auf den Herrn, den rechten Hohepriester, der da nicht in Hoheit herrschte, sondern in Niedrigkeit diente, und auf die Apostel, welche so demüthig, so arm, so nüchtern und keusch durch diese Welt gegangen sind,

---

[1]) l. 3, 14.

wird als auf die rechten Vorbilder hingewiesen. Noch einmal ruft der Engel des Herrn: das Haupt der Kirche und ihre Glieder sind todt, denn der apostolische Stuhl ist von Hochmuth besessen, und wird durch Geiz verehrt und ist voll von Ungerechtigkeit und Unfrömmigkeit. Sie ärgern meine Schafe und machen sie irregehen, die sie doch bewachen und leiten sollten. Das Wort ist von dem Herrn und seiner Macht. Wird diess meine Rechte vergessen? Keineswegs ohne Zweifel: wenn sie sich nicht bekehren und ihre sehr bösen Wege bessern, so will ich, der Herr, sie zermalmen. Gedenkt, dass ihr Rechenschaft ablegen müsst im furchtbaren Gerichte von meinen Schafen, welche ihr zu bewachen und zu leiten überkommen habt. Jetzt sende ich euch noch väterliche Ermahnungen, wachet und betet. Dann gab der Engel ihr die Auskunft, dass die Sakramente, welche unwürdige Priester spenden, vollkräftig seien. Hierauf kommen die Prälaten im weltlichen Stand an die Reihe: Gott hat sie eingesetzt, Recht und Gerechtigkeit zu schaffen, Wahrheit und Frieden zu pflegen, aber wie Pferde und Maulthiere haben sie keinen Verstand, stolz tragen sie den Kopf selbst vor dem, der Könige einsetzt und absetzt.

Die siebente Rede [1]) beschäftigt sich mit dem Wege der Verwittweten. Diese erhalten den kurzen, aber guten Rath in ihrem arbeitsvollen und mühseligen Stande zu verbleiben, nicht wieder dem Fleische zu Gefallen in eine Ehe zu treten, sondern sich immermehr von der Welt loszureissen und den Rest ihrer Jahre mit Wachen und Beten, Züchtigung des Fleisches und guten Werken hinzubringen.

Die achte Rede [2]) geht dann zu dem Wege der Ere-

[1]) l. 3, 15. — [2]) l. 3, 16.

miten und Einsiedler über. Diesen wird der verständige Rath gegeben, das rechte Maas zu halten, gar viele hätten sich durch übermässige Leiden selbst um den Verstand gebracht und seien so unnütz geworden, andere seien dadurch wieder in fleischliche Lüste verfallen, da sie sich zum Ekel geworden seien. Dem eignen Willen und dem blinden Eifer soll man nicht folgen, sondern Rath von den Weisen annehmen: man darf Gott nicht versuchen! Uebrigens lieben viele die Einsamkeit, nicht weil sie dort gute Werke besser vollbringen können, sondern weil sie dort ganz freien Willen haben.

Die neunte Rede [1]) geht auf den Weg der Jünglinge ein. Diese werden ernstlich ermahnt, von früh auf Gott zu fürchten und vor allem ihre Unschuld zu bewahren, und gewarnt vor jedem Leichtsinn, vor jedem unzüchtigen Wort, vor jedem Geschwätz und Spiel mit Mädchen.

Die zehnte Rede [2]) beschliesst endlich diesen Kreis mit dem Wege der Kinder. Die Eltern, insbesondere die Mütter, werden angegangen, ihre Kinder in der Furcht Gottes keusch und unbefleckt zu erhalten. Die menschliche Natur neigt zum Bösen, die Eltern dürfen kein böses Beispiel geben, nicht selbst zum Trinken, Schwatzen, zum Stolz verführen, sie müssen von allen faulen lästerlichen Worten, von schmutzigen Liedern und schlechten Spielen ihre Kinder abhalten und dürfen ja nicht über ihre Vergehen lachen. Fanget an gleich an der Morgenröthe ihres Lebens sie zur Furcht des Herrn zu wenden und sorgt, dass fleissig ihren Ohren eingeträufelt werden die Anfänge des h. Glaubens, die Gebete Gottes und Alles, was auf gute Sitten sich bezieht. Mit der Oktave von

[1]) l. 3, 17. — [2]) l. 3. 18.

Mariä Himmelfahrt endigt diese Rede. und so umfasst der Kreis dieser Gesichte von den Wegen des Herrn den nicht unbeträchtlichen Zeitraum von dem nahenden Pfingstfeste 1156 bis zu dem 23. September 1157.

Noch ehe dieser Cyklus vollendet war, hatte sich der h. Seherin aber schon ein neuer aufgethan, dessen wir noch Erwähnung thun müssen: denn an der Aechtheit des vierten Buches ist auch nicht im Geringsten zu zweifeln. Die Bollandisten, [1]) welche diese Offenbarungen nicht gut mit den allgemein anerkannten Ueberlieferungen ihrer Kirche reimen konnten, belegen ihre Meinung, dass Elisabeth dieses Buch nicht dictirt habe, dass es ihr also untergeschoben sei, mit gar keinem Grunde. Gerade der Umstand, dass dieses so unbequeme Buch sowohl in den Handschriften als auch in den Drucken der Visionen Elisabeths steht und zwar nicht als ein Anhang, sondern als ein integrirender Theil ihrer Visionen zwischen dem dritten und fünften Buche, spricht auf das allerentschiedenste für seine Originalität. [2])

Schon im J. 1156 hatte sich Elisabeth an der Oktave Mariä Himmelfahrt an die Himmelskönigin mit der, von einem ihrer geistlichen Räthe ihr eingegebenen Bitte gewandt, ihr mitzutheilen, ob sie bloss im Geist, oder auch im Leib gen Himmel gefahren sei. Sie wird auf kommende Zeiten vertröstet und erst das Jahr später an demselben Tage empfing sie den Bescheid durch eine Vision, wie durch die Mittheilung ihres Engels, und zwar, dass an dem Tage ihrer Assumptio Maria gestorben und 40 Tage später auferstanden und so im Geist und Leib gen Himmel

---

[1]) l. c. p. 635 §. 110. — [2]) Trithemius im chron. hirs. 1, 450 hat auch keinen Zweifel an der Aechtheit.

gefahren sei. Später erfuhr Elisabeth noch, dass Maria nach der Himmelfahrt des Herrn ein ganzes Jahr und so viele Tage als von Himmelfahrt bis zu ihrer Aufnahme (23. Sept.) auf Erden verweilt und dass sie den Herrn im 15. Lebensalter empfangen habe. Da aber der angegebene Himmelfahrtstag Mariä mit dem kirchlich gefeierten nicht übereinstimmte, so gebot ihr der vorsichtige Engel, diese Offenbarung nicht unter das Volk zu bringen, sondern nur ihren Schwestern mitzutheilen: im Kloster wurde fortan von den gläubigen Schwestern jener Tag aber im Gemach feierlich begangen. [1])

Das Gerücht von Elisabeths Prophetengabe war inzwischen schon weit herumgetragen worden, zu Köln sprach man viel von ihr und begehrte von dort aus dringend ihren Beistand. Man hatte dort vor den Mauern 1156 einen Fund gethan, welcher in den folgenden Jahren immer weiter ausgebeutet wurde: man war nämlich auf eine alte Begräbnissstätte gestossen. Männer- und Weibergebeine wurden ausgegraben und zwar legten die glücklichen Entdecker zugleich Steine mit vor, welche sie bei den Gebeinen gefunden haben wollten, auf denen zu lesen stand, dass hier der oder die Heilige aus dem Heere der Ursula ruhe. Hildelin hatte mehrere dieser Reliquien zu Geschenk erhalten, der Abt Gerlach in Deutz [2]) besass eine reiche Menge, beide begehrten von unserer Elisabeth, ganz ähnlich wie die Mönche zu St. Disyboden von ihrer Geistesgenossin, der h. Hildegard über ihren Heiligen, über diese ganz unbekannten Heiligen Nachrichten von ihrem Leben, Leiden und Sterben; Gerlach insbesondere aber noch Aus-

---

[1]) l. 4 das Vorwort. — [2]) Abt vom Sct. Heribertuskloster zu D. cf. Trith. chron. hirs. 1, 450.

kunft, ob nicht jene Inschriften von einem Betrüger verfasst worden seien. Elisabeth erhielt, was sie begehrte: die h. Verena, deren Gebeine Schönau erhalten hatte, erschien ihr zu wiederholten Malen, bestätigte die Aechtheit der Reliquien und erzählte ihr von allen Heiligen, die dort entdeckt worden waren, sehr ausführlich, was man wissen wollte. Bisweilen empfand Elisabeth doch auch Scrupel, Verena aber wusste alle Bedenken höchst einfach zu lösen. In der Ursulalegende heisst es, das Heer habe aus Jungfrauen bestanden — nun aber fand man auf dem neuerschlossenen Todtenfelde auch männliche Gebeine: Verena sagte, dass Maurus, der König von Britannien, Ursula's Vater, von dem Vorhaben seiner frommen Tochter Kunde gehabt und desshalb den Bischöfen seines Reiches befohlen habe, sie auf ihrer Heerfahrt zu begleiten. Man hatte auch eine Inschrift gefunden: der h. Cyriakus, Papst: Verena theilte mit, der habe die Ursula sammt ihrem Heere in Rom feierlichst aufgenommen und sie dann begleitet: diesen Papst fand Elisabeth aber nicht in dem Verzeichnisse der h. Väter. Verena wusste sich gut aus der Verlegenheit zu helfen: weil es die Römer verdrossen, dass Cyriakus mit der Ursula ausgezogen und von seinem Stuhle gestiegen sei, hätten sie seinen Namen ausgelassen. [1])

Elisabeth war eine ganz besondere Verehrerin dieser Ursulinerinnen und dem Abt Gerlach zu Deutz [2]) wie den Schwestern zu Köln [3]) legt sie in zwei besonderen Schreiben an das Herz, welche Ehre ihnen von dem Herrn widerfahre, dass ein solcher so viele Jahre lang verborgener Schatz bei ihnen im Acker entdeckt worden sei, wie sie nun aber auch, um solches Schatzes werth zu sein, allem

[1]) l. 4, 2. — [2]) l. 4, 3. — [3]) l. 4, 5.

Hochmuth, Neid und Zwiespalt entsagen und sich zu dem Herrn bekehren und vor ihm wandeln müssten.

Elisabeth hatte jetzt ihren Höhepunkt erreicht. Im Kloster wurde sie wie eine Heilige gehalten und den Schwestern nach dem Ableben der ersten Meisterin als Oberin vorgesetzt, es scheint dieses, wie die Bollandisten [1]) richtig vermuthen, im J. 1157 geschehen zu sein. Ihr geliebter Bruder weilt auch schon seit etlichen Jahren in dem Kloster, schrieb ihre Gesichte auf und sah selbst in Entzückung eine helle Flamme auf dem Hochaltar vor dem Reliquienschreine [2]). Hildegard, die berühmte Aebtissin zu St. Rupertus bei Bingen, hatte eine innige Freundschaft mit der jüngeren Elisabeth geschlossen, welche ihr Licht erst an dieser weithinscheinenden Leuchte entzündet hatte und wie die Schülerin zur verehrten Meisterin an ihr hinaufsah, sie auch gelegentlich wie vor der Offenbarung der Wege des Herrn jenseits des Rheines aufsuchte [3]). Das Volk hörte und sprach viel von der Auserwählten Gottes, freilich nicht einmüthig: aber der Glaube an die Prophetin schlug immer tiefere Wurzeln und brach sich immer kräftiger Bahn, sodass Männer und Weiber sich nach Schönau auf den Weg machten, um den Zustand ihrer Herzen der Jungfrau zu erschliessen und ein Wort der Lehre, der Strafe, der Züchtigung in der Gerechtigkeit von ihr sich zu holen, [4]) und dass selbst hin und wieder unter ihrem Namen falsche Prophezeihungen verbreitet wurden. Elisabeth war sich und ihrem Herrn aber treu geblieben; sie war noch dieselbe demüthige gottergebene Magd des Herrn. Wir lesen in ihrem tiefsten Herzen, wenn wir den Brief lesen, welchen merkwürdiger Weise die Brigittiner in ihrer Ausgabe nicht

[1]) l. c. 635. §. 111. — [2]) l. 4, 6. — [3]) l. 3, 6. — [4]) l. 3, 12.

mitgetheilt haben, den aber schon Blanckwalt in seiner Ausgabe von Hildegards Briefen *(S. Hildegardis epistolarum liber. Colon. 1566. 4. pag. 111 sq.)* zum Theil, Wilh. Eysengrein aber in seinem *catalogus testium veritatis pag. 101 sq.* vollständig, und nicht, wie die Bollandisten pag. 607 sagen, Trithemius überliefert hatte. Er lautet aber also:

Der Frau Hildegard, der ehrwürdigen Meisterin der Bräute Christi, welche bei Bingen sind, (bietet an) Elisabeth, die niedrige Nonne und Meisterin der Schwestern zu Schönau, fromme Gebete mit aller Liebe.

Die Gnade und der Trost des Allerhöchsten erfülle euch mit Freude, da ihr mit meiner Trübsal gütig Mitleid gehabt habt, wie ich aus den Worten meines Trösters erfahren habe, welchen ihr um mich zu trösten fleissig ermahnt habt. Wie ihr sagt, dass es auch von mir geoffenbart worden sei, so gestehe ich wirklich, dass mich neulich eine Wolke der Verwirrung im Geiste ergriffen hat wegen der thörichten Rede des Volkes, das gar viel, was nicht wahr ist, von mir spricht. Aber das Gerede der Leute trüge ich leicht, wenn nicht auch die, welche im Kleide der Frömmigkeit wandeln, meinen Geist schärfer betrübten. Denn auch diese, ich weiss nicht durch welche Stacheln gespornt, verlachen die Gnade Gottes in mir. Ich höre auch, dass Briefe, von ihrem Geiste geschrieben, unter meinem Namen herumgetragen werden, die da ausschwatzen, ich habe von dem Tage des Gerichts geweissagt: was ich mir niemals zu thun unterfangen habe, da seine Ankunft sich der Erkenntniss aller Sterblichen entzieht. Aber ich will auch den Anlass dieses Gerüchtes kundthun, damit ihr urtheilen mögt, ob ich in dieser Sache etwas kühnlich gethan oder geredet habe.

Wie ihr durch Andre gehört habt, so hat der Herr seine Barmherzigkeit an mir verherrlicht über das, was ich verdient habe oder je verdienen kann, so sehr, dass er mich gewürdigt hat mir gewisse himmlische Geheimnisse häufig zu offenbaren. Er hat mir auch durch seinen Engel, was in diesen Tagen über sein Volk ergehen soll, wenn es nicht über seine Sünden Busse thut, häufig angezeigt und befohlen, dass ich diess öffentlich ankündige. Ich aber habe mich, so viel ich konnte, bemüht dieses Alles zu verbergen, damit ich alle Anmassung vermeide und nicht die Urheberin von Neuigkeiten zu sein schiene. Als ich nun in gewohnter Weise an einem Sonntage in Verzückung war, stand der Engel des Herrn bei mir und sprach: warum verbirgst du wegen verzogener Gesichter das Gold im Schmutze? d. i. das Wort Gottes, welches durch deinen Mund in die Welt geschickt wird, nicht um verborgen, sondern um offenbart zu werden zu Lob und Ehre unseres Herrn und des Heilandes seines Volkes? Als er diess gesagt hatte, erhob er eine Geisel über mich, mit welcher er mich wie in grossem Zorne fünf Mal sehr schlug, so dass ich drei Tage lang in Folge jener Geislung am ganzen Leibe krank war. Dann legte er die Finger auf meinen Mund und sprach: du sollst stumm sein bis zur neunten Stunde, dann wirst du das offenbaren, was der Herr in dir gewirkt hat. Ich blieb nun stumm bis zu der neunten Stunde. Dann gab ich der Meisterin ein Zeichen, dass sie mir ein Buch [1]) brächte, welches ich in meinem Bette verborgen hatte: es enthielt zum Theile, was der Herr mit mir gethan hatte. Als ich dieses in die

[1]) Nach Tritheim chron. hirs. ad a. 1165. 1, 455 hatte El. ihre Gesichte bald lateinisch bald deutsch aufgezeichnet.

Hände des Herrn Abtes Hildelin[1] legte, der mich zu besuchen gekommen war, wurde meine Zunge gelöst und ich sprach: nicht uns, Herr, nicht uns, sondern deinem Namen gib Ehre. Als ich ihnen noch einiges andere, welches ich nicht der Schrift hatte anvertrauen wollen, entdeckt hatte, nämlich von der Rache des Herrn, von der ich von dem Engel erfahren hatte, dass sie bald über die ganze Welt kommen werde, bat ich ihn darauf inständigst, dass er jenes Wort verborgen halte.

Es befahl mir aber der Herr Abt, dass ich fleissig beten und von dem Herrn verlangen möchte, dass er es mir zu verstehen gebe, ob er wolle, dass das, was er mir gesagt hatte, mit Stillschweigen bedeckt werden solle oder nicht. Als ich eine Zeitlang desshalb am Gebet angehalten und mich gegeiselt hatte, so fiel ich im Advent des Herrn am Tage der h. Barbara in der ersten Nachtvigilie in Ekstase und es stand der Engel des Herrn bei mir und sprach: rufe tapfer und sprich: Wehe zu allen Völkern, denn die ganze Welt ist in Finsterniss verkehrt. Und du sollst sagen: gehet aus, der hat euch gerufen, der aus Erde euch gebildet hat. Und sprich: thuet Busse, denn das Reich Gottes ist nahe. Der Herr Abt, durch die Rede bewogen, fing an das Wort unter den Vorstehern der Kirche und religiösen Männern auszubreiten; einige von ihnen nahmen das Wort mit Ehrfurcht an, andere aber nicht so, sie sprachen aber von dem Engel, welcher mein Vertrauter ist, übel und sagten, er sei ein trügerischer Geist und habe sich in einen Engel des Lichtes verwandelt. Daher verpflichtete mich auch der Herr Abt bei dem Gelübde des Gehorsams und befahl mir, dass ich den Engel, wenn er mir wieder erscheine, in dem Namen des Herrn beschwören solle, mir anzuzeigen, ob er in Wahr-

heit ein Engel des Herrn sei oder nicht. Ich hielt es für eine Kühnheit und unterzog mich mit grosser Furcht dem Gebote. An einem Tage nun als ich wieder verzückt war, kam er nach gewohnter Weise zu mir und stand vor meinen Augen, und ich fragte ihn zitternd: ich beschwöre dich bei Gott dem Vater, dem Sohn und dem h. Geist, dass du mir richtig sagst, ob du wirklich Gottes Engel bist und ob die Gesichte, welche ich in meiner Entzückung gesehen, und das, was ich aus deinem Munde gehört habe, Wahrheit ist. Er antwortete mir und sprach: du sollst es gewiss wissen, dass ich wirklich Gottes Engel bin und dass die Gesichte wahr sind, welche du gesehen, und dass was du aus meinem Munde gehört hast, wahr ist und wirklich geschehen wird, wenn Gott nicht den Menschen versöhnt wird, und ich bin es, der lange mit dir gearbeitet hat. Als ich später in der Epiphanienvigilie betete, erschien mir mein Herr wieder, aber er stand von mir ferne und hatte sein Angesicht von mir abgewandt. Ich merkte aber seinen Unwillen und sprach zu ihm mit Furcht: mein Herr, wenn ich dir damit beschwerlich gewesen bin, dass ich dich beschworen habe, so rechne mir das nicht an, wende dein Angesicht zu mir und sei mir versöhnlich, denn ich habe es gethan durch den Gehorsam verpflichtet, und habe nicht gewagt das Gebot meines Lehrers zu überschreiten. Als ich mit solchen Worten viele Thränen vergossen hatte, wandte er sich zu mir und sprach: du hast mir und meinen Brüdern Verachtung zugefügt, dass du Misstrauen gegen mich hattest, daher sollst du für gewiss wissen, dass du mein Angesicht nicht mehr sehen und meine Stimme nicht mehr hören wirst, bis dass der Herr versöhnt ist und wir. Ich sprach: mein Herr, wie könnt ihr versöhnt werden? und er sprach: sage deinem Abte,

dass er zu meinem und meiner Brüder Gedächtniss ein göttliches Offiz fromm halte. Als nun nicht ein Mal, sondern mehrmals von dem Herrn Abte sowohl als den übrigen Brüdern Messen zu Ehren der h. Engel gefeiert worden waren und zugleich die Schwestern durch Psalmenlectionen sie geehrt hatten, erschien mir wieder mein Herr mit versöhntem Gesicht und sprach zu mir: ich weiss, dass in Liebe und Gehorsam geschehen ist, was du gethan hast, daher hast du Vergebung erlangt und fernerhin will ich dich häufiger heimsuchen als bisher.

Darauf beschloss der Herr Abt nach einem Orte zu gehen auf die Bitte der dortigen Geistlichen, um das Wort der Drohung Gottes dem Volke zu predigen, ob sie etwa Busse thäten und der Zorn Gottes sich von ihnen wändte. Zuvor aber bat er den Herrn zugleich mit uns allen, dass er uns würdige durch seine Magd zu offenbaren, ob die Rede, welche schon angefangen hatte offenbar zu werden, noch mehr bekannt gemacht werden müsse, oder nicht. Als er nun selbst die göttlichen Geheimnisse feierte und wir demüthigst beteten, so wurden plötzlich die Bänder meiner Glieder gelöst und ich ward ohnmächtig und kam in Verzückung. Und siehe der Engel des Herrn stand vor meinem Blick und ich sprach zu ihm: gedenke, mein Herr, was du deiner Magd gesagt hast: mein Wort ist durch deinen Mund auf die Erde gesandt, nicht dass es verborgen, sondern dass es geoffenbart werde zu Gottes Ehre und zu dem Heile seines Volkes. Und nun zeige mir an, was mit dem Worte der Drohung geschehen soll, was du zu mir geredet hast: ist es schon genug offenbar gemacht worden, oder muss es noch mehr gepredigt werden? Aber jener sah mich mit strengem Gesichte an und sprach: wolle Gott nicht versuchen, denn wer ihn versucht, wird

sterben: und du sollst dem Abte sagen: fürchte dich nicht, sondern vollende, was du begonnen hast. Wahrlich selig sind, welche die Worte deiner Prophetie hören und sie bewahren und sich nicht an dir ärgern. Das magst du ihm aber unter die Füsse geben, dass er die Form, welche er bisher bei seiner Predigt beobachtet hat, nicht verändere, denn darin bin ich sein Rathgeber gewesen. Du sollst ihm aber sagen, dass er gar nicht auf die Worte jener achte, welche aus Neid zweifelhaft reden von dem, was dir gesagt wurde, sondern er soll bedenken, dass geschrieben steht, bei Gott ist kein Ding unmöglich.

Durch diese Rede animirt ging er dahin, wohin er zu reisen beschlossen hatte, und ermahnte das Volk, welches seine Ankunft erwartet hatte, zur Busse, indem er verkündigte, Gottes Zorn werde über sie kommen, wenn sie nicht durch Früchte der Busse ihm zuvorzukommen sich bemühten. Welche Strafen aber der Welt drohten, hat er in keiner einzigen Predigt erzählt, wenn man's auch sagt. Es ist nun geschehen, dass viele, bei welchen jene Rede ruchbar wurde, die ganze Fastenzeit hindurch mit grosser Furcht sich durch Busse kasteieten und fleissig Almosen gaben und beteten. In jener Zeit hat einer, ich weiss nicht durch welchen Eifer getrieben, nach der Stadt Köln in der Person des Herrn Abtes, welcher davon, Gott weiss es, nichts wusste, Briefe gerichtet, aus welchem schreckliche Drohungen dem ganzen zuhörenden Volke verkündet wurden. Sie haben, obgleich Thoren sich mit uns einen Spott erlaubten, doch, wie wir hörten, klug und ehrwürdig die Rede zu Herzen genommen, und durch Bussfrüchte Gott zu ehren nicht unterlassen. Es ist aber an dem vierten Tage vor Ostern geschehen, dass ich nach grossen Schmerzen des Leibes in Verzückung gerieth und

es erschien mir der Engel des Herrn und ich sprach zu ihm: Herr, was wird mit dem Worte geschehen, welches du zu mir geredet hast? Er antwortete mir: sei nicht traurig und werde nicht irre, wenn nicht an dem Tage, welchen ich dir angegeben habe, geschieht, was ich dir vorher gesagt habe, denn Gott ist durch Vieler Genugthuung versöhnt worden.

Darauf am sechsten Tage in der dritten Stunde kam ich mit grossem Leide in Ekstase und wieder stand er bei mir und sprach: der Herr hat die Betrübniss seines Volkes angesehen und den Zorn seines Unwillens von ihnen gewandt. Ich sprach: was also, Herr, werde ich nicht zum Gelächter bei Allen werden, bei welchen dieses Wort bekannt geworden ist? Er sagte mir: Alles, was bei dieser Gelegenheit dir widerfährt, das ertrage geduldig und gutes Muthes; fleissig jenen betrachtend, der doch der Schöpfer des ganzen Erdkreises ist und das Gespött der Menschen erträgt. Jetzt prüft der Herr erst deine Geduld.

Siehe, meine Herrin, den ganzen Verlauf der Sache habe ich euch mitgetheilt, dass auch ihr meine und unsers Abtes Unschuld erkennt und sie andern offenbaren könnt. Ich beschwöre euch aber, dass ihr unser in euren Gebeten gedenket und wie der Geist des Herrn euch eingibt, mir einige tröstliche Worte zurückschreibt. Die Gnade unsres Herrn Jesu Christi sei mit euch allen! Amen.

Hildegard richtete die bekümmerte Schwester in Schönau mit einem herzlichen Briefe (Blanckwalts Ausgabe p. 114 sq.) auf, indem sie ihr zu Gemüthe führte, dass der Prophet nichts anders sei als eine Posaune, welche ja nicht selbst den Ton von sich gebe, sondern nur ausbreite, was ihr eingeblasen werde. Die alte Schlange komme mit

ehrgeizigen Einflüsterungen auch bei den Auserwählten noch an.

Elisabeth beugte sich unter dieses Verhängniss und stand keinen Augenblick an das Buch von den Wegen Gottes mit folgender Zuschrift ausgehen zu lassen.

Dem Bischof zu Trier und den Bischöfen zu Köln und Mainz. Es sei euch kund gethan von dem Herrn, dem grossen und erschrecklichen Gotte, und von dem Engel des Testamentes, dieses Buches, dass ihr diese Worte, welche ihr in gegenwärtigem Buche geschrieben findet, der Römischen Kirche und allem Volke und der ganzen Kirche Gottes verkündet. Reiniget euch selbst und bekehret euch von euern Irrthümern und wollet nicht unwillig aufnehmen die heilige und göttliche Ermahnung: denn diess ist nicht von Menschen erfunden. Ich sage euch aber namentlich, weil ihr in dieser Provinz den Namen der Gottesfurcht habt: leset und höret die göttlichen Ermahnungen und nehmet sie an mit sanftmüthigem Geist und wollt nicht denken, dass dies Weibermährlein seien, was sie nicht sind: sie sind aber von Gott, dem allmächtigen Vater, welcher der Quell und der Ursprung alles dessen ist, was gut ist; was ich euch aber sage, das sage ich den andern allen.

Die drei mächtigen Bischöfe Hillin von Trier, Friedrich von Köln und Arnold von Mainz, [1]) nahmen Elisabeths Worte, welche eine so scharfe Rüge gegen die gesammte Priesterschaft aussprachen, sanftmüthig und er-

[1]) Die Bollandisten (p. 634 §. 106) nennen die drei von El. nicht mit Namen genannten Bischöfe Hillin, Arnold 2. und Radulf. Das ist nicht ganz richtig. Arnold 2. (von Köln) starb schon 1155, ein Radulf (von Mainz) ist mir nicht bekannt, ich vermuthe, dass Markolf gemeint ist, der 1142 starb. Ich gebe die Namen nach Raumer's Hohenstaufen. 2. Aufl. 1, 590 sq.

geben an und gaben dem Herrn, der durch den Mund seiner Prophetin zu ihnen geredet hatte, die Ehre.

Das Christenvolk erschrak, als Elisabeth in dem Juli 1159 mit der Verkündigung auftrat: [1]) siehe der Engel des Herrn kam, stand vor mir und sprach: weisst du wohl, dass im nächsten Jahre Ostern auf denselben Tag fällt, da der Herr auferstanden ist und der Tag der Verkündigung auf den Martertag? Ich schwieg, weil ich es wirklich nicht wusste. Und er fuhr fort: du sollst wissen, dass in jener Zeit der Satan von Gott Macht erhalten wird, die Menschen gegen einander zu erregen, dass einer den andern tödtet. Die Sonne soll mit Röthe begossen und mit Finsterniss bedeckt werden, was nichts anders sein wird, als dass grosses Blutvergiessen und unendliche Traurigkeit im Christenvolke sein wird. Darauf wird eine Schlange Gift einträufelnd unsichtbar die Menschen tödten und es wird auf Erden eine grosse Trübsal sein, so dass jeder, der mit unversehrter Seele entrinnt, dem Herrn ewig Lob schuldig ist. Wenn ich aber das, was bald nachher geschehen wird, dir erzählen wollte, so weiss ich, dass du vor grosser Furcht nicht stehen könntest. Und als nun in dem J. 1160 der Papst Hadrian IV. gestorben war und aus der zwiespältigen Wahl zwei Päpste: Alexander III. und Viktor (unter Kaiser Friedrichs Schutz) hervorgegangen waren, sah das Volk die geweissagte Trübsal hereinbrechen, welche im J. 1166 in dem grossen Sterben ihre höchste Spitze erreichte.

Elisabeth war jetzt vor dem Volke als Gottes Prophetin bewährt und stand nun auf einer solchen Höhe des Ruhms, dass man sich brieflich und mündlich an sie wandte,

---

[1]) 1. 2, 22.

um ihren erleuchteten Rath zu erhalten und dass sie auch unangesprochen ihre warnende und mahnende Stimme getrost erheben durfte.

In der Deutzer Kirche hatte ein Knabe ein Stück Hostie herausgebrochen, das von den Leuten unachtsam zertreten worden war; der schon erwähnte Abt Gerlach bat Elisabeth, die ihm bei seinen Heiligen schon geholfen hatte, um Rath und Trost. Der Engel sagte der Prophetin, [1]) ein Engel habe das Stück des Sakramentes unsichtbar aufgehoben und nach einem verborgenen Orte getragen, und bestimmte, dass fortan, wo gleiches geschehe, 40 Tage lang für diese Sünde Opfer des Lobes dargebracht werden sollten; wenn man aber das Stück wiederfände, sollten 30 Tage genügend sein.

Aus dem Benedictinerkloster Odenheim bei Speier kam ein Mönch nach Schönau, um eine Wallfahrt nach Jerusalem anzutreten. Elisabeth schickte ihn aber seinem Abt wieder zu mit der Verkündigung: [2]) das sagt der da war, der da ist und der da kommen wird allmächtig: ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben. Wer durch mich eingehet, wird selig werden und nach Jerusalem kommen, der h. Stadt, welche droben ist und wird dort ruhen und grossen Lohn finden für seine Mühe und Arbeit. Es gibt ungerechte Menschen, Mörder und Missethäter, welche der Busse bedürfen, die kommen gen Jerusalem, um den Patriarchen und seinen Rath zu suchen, dass der ihnen helfe: ihr aber nicht also, ihr Kinder des Lichtes. O ihr Thoren und trägen Herzens zu glauben: wisset ihr nicht, dass, wenn mich einer sucht von ganzem Herzen, so bin ich bei ihm zu seiner Hülfe.

---

[1]) l. 4, 5. — [2]) l. 5, 4.

Aus dem Kloster Busindorp (Bousonville bei Metz) war ein Bruder gekommen, um unsere Elisabeth zu sehen und zu sprechen, sie ertheilte ihm auf sein Begehren in einem Briefe [1]) den Rath, sich wegen seines Reichthums und seiner Weisheit nicht zu überheben, sondern sich immer mehr zu erniedrigen, denn je niedriger du wirst, desto höherer Ruhm wird dir folgen. Dieser fromme Bruder beherzigte den Rath und stand von 1163—1188 mit Ruhm dem Kloster St. Eucharius als Abt vor: er überbrachte seinem Abt ein kleines Handschreiben [2]) seiner Freundin, in welchem sie ihn ermahnt, den Hirtenstab Sanft und Wehe wacker zu gebrauchen und mit seinen Mönchen in rechter Demuth, in heiliger Sammlung und aufrichtiger Weltverleugnung auf dem Wege der Contemplation zu wandeln.

An die Benediktinermönche zu Neuburg bei Heidelberg schrieb sie, [3]) dass unter ihnen gute und friedfertige, aber auch böse und verkehrte seien, die guten sollten weiter fortschreiten, die verkehrten sich bekehren. Wandelt wie die liebsten Kinder auf dem Wege der Anschauung des Herrn, welchen ihr erwählt habt und steigt den hohen Berg hinan, wo die Quelle des Wassers ist und euer Herz die Fülle hat.

Ein ähnliches Schreiben erging an einige fromme Väter: [4]) sie werden erinnert, dass diese Welt voll Versuchungen sei und Niemand sagen könne: mein Fuss steht fest, ich kann nicht fallen, und ermahnt, ihr Herz nicht zu sehr an eine köstliche Perle zu hängen, welche Gott dem Herrn zu einer Braut erwählt habe, und sich des Weins zu enthalten, weil aus ihm leicht ein liederliches Wesen komme.

[1]) l. 5, 1. — [2]) l. 5. 2. — [3]) l. 5, 5. — [4]) l. 5, 13.

Der Abt Gerlach, welcher der Erklärerin seiner Reliquien, die Gebeine eines kleinen heiligen Kindes zum Geschenk gemacht hatte, erhielt noch mannichfach gewünschte Aufschlüsse [1]) und der Erzbischof Hillin von Trier, welcher es unterlassen hatte Elisabeths Weissagungen dem römischen Papst vorzulegen, empfing diese scharfe Zurechtweisung: [2]) lege Rechnung ab, denn du hast mir veruntreut die auserwählten Perlen und köstlichen Edelsteine, welche dir gesandt waren von der Macht der grossen Majestät, du hast sie hinter dich geworfen und hast mir nicht gehorchen wollen. Nimm und lies das Buch und du wirst finden, was ich gesagt habe und was geschehen ist: der apostolische Stuhl ist von Hochmuth besessen und wird durch Geiz verehrt. Wenn du ihnen das nicht anzeigst, was dir geoffenbart ist, so werden sie in ihren Sünden sterben, du aber wirst Gottes Gericht tragen. Der römische Papst hat einen gefährlichen Gegner, thut er nicht Busse, so mag er sehen, wo er bleibt, denn der Geist spricht weiter zu dem Bischof: es soll dir nicht verborgen bleiben, dass der von dem Kaiser Ernannte mir angenehm ist. Wenn er mich fürchtet und mein Gericht vollzieht, will ich ihm ein neues Herz geben und meinen Geist mitten in sein Herz hineinlegen. Hillin selbst aber soll mit Bitten und Strafen anhalten und sich ja nicht als einen Miethling erfinden lassen.

Die Schwestern in benachbarten Klöstern, mit welchen Elisabeth in nahen Beziehungen stand, wurden auch

---

[1]) l. 5, 4. — [2]) l. 5, 3. Hadrian 4. hatte Hillin zu seinem Legaten für ganz Deutschland ernannt, Urkunde bei Beyer 1, 651 vom 7. Okt. 1155. Viktor 4. that dasselbe 25. Juli 1161, Urkunde bei Beyer 1, 684.

mit solchen Schreiben erfreut. Den Schwestern zu Andernach in St. Thomas [1]) legte sie an's Herz, auf dem Wege der Contemplation, wie sie ihn im Buche der Wege des Herrn geschildert hat, rüstig zu wandern, den Schwestern zu Bonn [2]) stellte sie vor, dass das Himmelreich Gewalt leide, dass die Welt mit ihrer Lust vergehe und die Gnadenzeit der Busse ausgekauft werden müsse. Die Nonnen zu Köln [3]) wurden zur Rede gesetzt, dass sie wie verlassene Töchter seien und ganz eitel geworden seien in ihren Eitelkeiten und wie ein Rohr von dem Winde sich hin und herwägen liessen, und die Nonnen zu Dierstein, [4]) welche mit den Schönauern gute Nachbarschaft hielten, ermahnt, die Täuschungen des Feindes nicht in das Herz einzulassen, sondern den Herrn zu behalten, der unschätzbare Schätze für sie bereitet habe. Die Aebtissin von Diekirchen bei Köln stand dem Herzen der Elisabeth ausserordentlich nahe; wir besitzen zwei Schreiben [5]) an sie, in dem ersten tröstet die Schauerin der Wege des Herrn die bekümmerte Freundin wegen der Nachstellungen und Anfechtungen, welche sie erfahren müsse, in dem zweiten stellt sie unter dem Bilde von Amomum und Balsam die zukünftige Seligkeit dar. Eine Verwandte, welche als Meisterin einem Kloster vorstand, erinnert sie an das Wort, [6]) dass der Herr unter Lilien weidet und fordert sie auf, sich und ihre Schwestern zur Demuth und Geduld zu schicken.

Das Pfingstfest 1165 hatte Elisabeth noch gesund und heiter gefeiert und die Mönche und Nonnen mit Erzählung ihrer Festgesichte erfreut. Am Dienstag aber,

---

[1]) l. 5, 6. — [2]) l. 5, 7. — [3]) l. 5, 8. — [4]) l. 5, 9. Die Bollandisten suchen p. 624 dieses Kloster in Westphalen (Dorsten); es ward bekanntlich später in Oranienstein verwandelt. — [5]) l. 5, 10 und 11. — [6]) l. 5, 12.

dem 25. Mai, wurde sie auf ein Mal von einer so heftigen Krankheit überfallen, dass sich Brüder und Schwestern an ihrem Schmerzenslager versammelten und den Herrn um Hülfe anriefen. An dem Mitwoch veranstalteten die Mönche der schweren Kranken wegen eine Prozession mit allen Reliquien: während der Messe hatte Elisabeth eine Vision, sie sah in Begleitung der h. Ursula und Verena die Mutter Gottes und klagte ihr alle Mühe und Noth, welche sie von frühester Jugend an ausgestanden habe. Maria verwies sie zur Geduld und auf das Beispiel aller Märtyrer und sprach endlich zu ihr: wahrlich ich sage dir, wenn es möglich wäre, dass du an einem Tage 30 mal verbrannt würdest zu Asche und eben so viel mal wieder vollkommen hergestellt würdest, so könntest du doch durch solches Leiden für ihn jene Gnade und Herrlichkeit nicht verdienen, welche der Herr dir aufgehoben hat im Himmel.[1]) Von da an ward Elisabeth von Tag zu Tag kränker; sie litt an der Luftröhre und hatte dabei noch starken Husten, nur sehr weniges konnte sie geniessen und bei sich behalten: aber sie blieb geduldig in allem Leid. Die Wehklagen der Schwestern pressten ihr nie eine Thräne aus, obgleich sie sonst in gesunden Tagen so leicht geweint hatte, und die Freude der Schwestern, welche jeden kleinen Nachlass der Krankheit für ein Zeichen der Genesung ansahen, berührte sie gar nicht. Die Heftigkeit der Schmerzen liess sie auf dem Bette nicht ruhen noch schlafen: Tag und Nacht sass sie im Bett und dachte an Alles. Sie hatte die gute Zuversicht, dass sie einen guten, frommen Tod haben würde, denn die h. Jungfrau hatte ihr versprochen, dass sie nicht bloss wie eine Christin,

---

[1]) l. 6, 2.

sondern wie eine Heilige sterben sollte und dass ein ganz bestimmtes Gesicht sie von ihrem Tode in Kenntniss setzen würde. [1])

Als die Krankheit schwerer wurde, liess sie den Abt rufen und die Schwestern sich um ihr Bett versammeln und sprach zu ihnen: ich habe ein gutes Gewissen vor dem Herrn und weiss ganz bestimmt, dass durch das, was ich leide, der Herr in seinem Reiche meine Krone vorbereitet und ausschmückt. Er hat nicht wegen meiner Verdienste, sondern wegen seiner Barmherzigkeit schon seit mehreren Jahren an mir grosses und in unsren Zeiten unerhörtes gethan, und ich weiss, dass viele sind in dem Volke. welche gläubig und willig das annehmen, und dadurch im Guten erbaut worden sind, viele aber haben gemisstraut und sich geärgert an dem, was sie von mir gehört haben. Der Herr wolle ihnen das nicht anrechnen: Euch aber sage ich und erkläre ich zuversichtlich bei jener Reise, durch welche ich in das Reich Gottes zu kommen hoffe, dass das, was ihr an mir gesehen und von mir gehört habt, wahr ist und dass ich nie Trug und Täuschung dazu gefügt habe. Der Herr ist mein Zeuge. Das sei euch immer vor Augen und ihr sollt dadurch mehr als die andern Menschen gebessert sein, dass es euch Gott nicht vielleicht schwerer anrechne, als den andern, welche es nicht so wahrheitsgetreu vernommen haben. Dann forderte sie zur Dankbarkeit gegen Gott, zur Eintracht unter einander und zur Zufriedenheit mit ihrer Armuth auf. Der Abt versicherte, dass sie Alles wohl zu Herzen genommen hätten. Darauf ertheilte sie den Schwestern Vergebung und bat die Schwestern auch um Vergebung, wenn sie

[1]) l. 6, 3

irgend gegen eine nicht nach Gebühr sich betragen hätte und empfing die letzte Oelung. Das h. Abendmahl konnte man ihr aber nicht reichen, da ihr Magen zu schwach und ihr Husten zu stark war: [1]) da es in der Nacht mit der Krankheit heftiger wurde, flehte Elisabeth, dass doch ihr Leben so lange gefristet würde, bis sie das hochwürdige Sakrament empfangen habe. Der Herr erhörte ihr Gebet und verschob ihr Ende. In der folgenden Nacht hatte Elisabeth wieder starke Beklemmungen und verfiel in Verzückung, die Schwestern aber liefen ängstlich hin und her und meinten ihre Meisterin würde aus dieser Ohnmacht nicht wieder erwachen. Sie kam aber wieder zu sich und sprach: ich weiss nicht, was mit mir ist, jenes Licht, welches ich nach Gewohnheit im Himmel schaue, theilt sich. Als der Morgen gekommen, schickte sie die Schwestern zum Theil zur Hora, ein Theil blieb bei ihr; Elisabeth aber kam wieder in Verzückung und hatte nun jenes angedeutete Gesicht, welches sie nur an hohen Festtagen sonst gesehen hatte. Sie theilte den Schwestern auf Verlangen mit, dass die Stunde ihres Abschiedes nahe sein müsse, worauf ein grosses Weinen entstand, [2]) und ermahnte sie nochmals zum Glauben an das, was sie gesehen und gehört hätten und zum Danke gegen den Herrn für solche Gnade. Auf Wunsch der Schwestern bezeichnete sie noch die Subpriorissin zu ihrer Nachfolgerin im Amte und verlangte nun mit Ungeduld nach ihrem Bruder, welcher selbst nach Mainz gegangen war, um dort Arzneien zu besorgen. [3]) Endlich kam Egbert an, nicht wenig erstaunt, die Schwestern alle in Thränen zu finden, da er an seiner Schwester noch keine Veränderung wahrnehmen

[1]) l. 6, 4. — [2]) l. 6, 5. — [3]) l. 6, 6.

konnte: sie gab ihm aber die Versicherung, dass sie bald sterben werde. Später erschien der Abt mit dem Bruderconvent und sprach über der Todtkranken die Litanie: Elisabeth sammelte ihre Kräfte, dankte für alle Liebe, die sie genossen, ermahnte zur Eintracht und zum Eifer im Gottesdienst und verkündete, es sei ihr geoffenbart, dass an diesem Orte nie das Lob und der Dienst Gottes aufhören werde, ihren Bruder bat sie noch in Sonderheit, wenn er auch zu hohen Ehrenstellen gerufen würde, das Kloster nicht zu verlassen, was er auch versprach. [1]) Den Abt, welcher sie gebeten hatte, bei Gott für das Kloster zu beten, bat sie ihrer Seits, dass er auch ihrer gedenken und sie am jüngsten Tage dem Herrn darstellen wolle, denn sie sei seine geistliche Tochter und habe ihn geliebt und ihm gehorcht. Weinend sagte der Abt ihr diess in ihre ausgestreckten Hände zu. Den Priestern und Diakonen, wie den Schwestern befahl sie, die Fürbitte nicht zu vergessen und den letzteren gebot sie noch besonders den Engel, der sie so häufig heimgesucht hatte, täglich zu verehren. [2]) Den Samstag hatte sie nochmals ein Gesicht, den Sonntag, an dem sie auch ihre von weither berufene Schwester zu sehen noch die Freude hatte, meinte sie schon sterben zu müssen und befahl demnach ihre Seele in die Hände der h. Dreieinigkeit, der h. Jungfrau und der lieben Heiligen. [3]) Elisabeth hatte sich aber geirrt, nachdem sie zwei Tage ohne Sprache in grosser Schwachheit gelegen hatte, kam sie wieder ein wenig zu Kräften: wehe, was wird mit mir geschehen? Wehe, was wird mit mir geschehen! waren ihre ersten Worte. Die ich mir nahen sah und von denen ich glaubte, dass sie meine Seele auf-

---

[1]) l. 6, 7. — [2]) l. 6, 8. — [3]) l. 6, 9.

tragen sollten, entfernen sich von mir. Der Engel tröstete sie mit den Worten: dass der Herr deinen Heimgang verschiebt, geschieht desshalb, dass sein Name von desto mehreren verherrlicht werde. Viele kamen von nah und fern, um noch ein Mal die begnadigte Jungfrau zu sehen. Man liess sie zu ihr und Elisabeth gab allen, die da kamen, den Priestern wie den Laien treffliche Mahnungen und bat sie ihrer bei ihren Gebeten und Almosen zu gedenken. Alle wunderten sich über die Frische und Klarheit ihres Geistes. An dem Freitag bat sie die Schwestern, fleissig bei ihr Wache zu halten, da ihr Ende nahe sei, [1]) bald darauf um 8 Uhr verschied sie unter den Gebeten des Abtes, der Mönche und der Nonnen ganz still und sanft.[2]) Ein Priester, der dabei stand, rief ihr nach: gehe nun hin, heilige Seele, in deine Ruhe! Im Alter von 36 Jahren starb Elisabeth am 18. Juni 1165, und wurde neben dem Altar des Herrn und der h. Jungfrauen in der St. Florinskirche bestattet in Gegenwart der Gräfin Beatrix von Laurenburg, der Mönche und Nonnen aus dem Doppelkloster und einer grossen Menge Volkes. [3])

Egbert widmete seiner Schwester in folgendem Briefe[4]) einen tiefgefühlten, begeisterten Nachruf.

Den Gott geweihten Jungfrauen zu Andernach im Kloster Buda, Hadewig und Redelind, seinen Verwandten und Gefreundten, der Bruder Egbert aus dem Kloster zu Schönau den Dienst des Gebetes und die Neigung der Liebe.

Lasset mich ein wenig meinen Schmerz euch klagen, meine Theuersten, und nehmt die Worte meiner Klage mit süssem Mitleid auf. Ein wenig will ich klagen, ein wenig

[1]) l. 6. 10. — [2]) l. 6. 11. — [3]) l. 6. 12. — [4]) l. 6. 1.

will ich trauern im Vergleich mit der Grösse meiner Wunde, damit man nicht meine, dass ich etwa durch fleischliche Liebe verwirrt werde, und es mir zur Thorheit anrechne. Sehet unsere Elisabeth, jene auserwählte Leuchte des himmlischen Lichtes, die herrliche und ehrenreiche Jungfrau, der glänzende Edelstein unseres Klosters nach der überschwenglichen Gnade Gottes, die Führerin unseres jungfräulichen Chores, ach! vor den reiferen Jahren ward sie aus diesem Leben gerissen! Sie, die mich geboren zu dem Lichte eines noch nicht erkannten neuen Lebens, die mich in den trauten Dienst Jesu meines Herrn gezogen, sie die mir mit honigfliessendem Munde Tröstungen und Unterweisungen Gottes vom Himmel zu bringen pflegte uud mein Herz die Erstlinge schmecken liess von der Süssigkeit, welche für die Heiligen in Gott verborgen ist: diese ist des Wegs gegangen, da Niemand wiederkommt, und siehe auf Erden erscheint nicht die Wonne meiner Seele, der Trost meiner Armuth und die süsse Würze aller meiner Arbeiten! Billig lege ich daher um mein Herz den Gürtel der Trauer und mit Recht erhebe ich um dich, meine Geliebte, die Klage, du anmuthige Jungfrau, du so liebliche Jungfrau, du Hochheilige in Holdseeligkeit, mit welcher dich der Geist Gottes gesalbt hatte! Deinen frühzeitigen Heimgang, Tochter der Gnade, betrauert meine innerste Seele und die Saiten meines Herzens spielen meinem Geiste ein Klagelied über dich.

Aber mein Schmerz ist nicht wie der Schmerz, welchen Fleisch und Blut erzeugen, dass ich nun als Bruder beklagte, was fleischlich ist: ach nein der gemeinsame Verlust geistlicher Wonnen macht mich traurig, welche du im Dienste Gottes auf unerhörte Weise vielen darzureichen pflegtest. Durch dich war der Himmel der Welt geöffnet,

und die von Ewigkeit her verborgenen Geheimnisse Gottes flossen durch das Organ deiner Stimme uns zu und deine Rede war köstlicher denn Gold und süsser als Honig. Durch dich redeten die Engel Gottes mit uns und wir mit den Engeln vertraulich, und die allerhöchsten Fürsten des Himmels waren uns durch deine Vermittlung zugänglich. Wie viele Propheten und Könige wollten sehen, was du sahst und haben es nicht gesehen! Es stand ja deinen seligen Augen auf der Himmelspalast in der Höhe und du hast vor der Zeit der allgemeinen Anschauung schon im Voraus gesehen die unzugängliche Klarheit des unsterblichen Reiches! Du thatest uns kund die Herrlichkeit der Bürger des Himmels und stellst sie gleichsam vor die Augen unsres Geistes und deine seligen Gebete entflammten nicht wenig unsre Herzen voll Sehnsucht nach dem Vaterland, darauf wir warten. Die im Dienste Gottes wankenden Seelen hast du durch die Worte deiner Ermahnung häufig befestigt, du hast durch heilige Gluth bei uns das Lob des Herrn viel vermehrt. O wie viele Werke der Frömmigkeit sind durch deine Ermahnung weit und breit gethan worden, denn viele Seelen der Auserwählten sind durch deine Bemühung der ersehnten Tröstungen theilhaftig geworden. Du bist eine vom Herrn gebenedeiete Tochter, denn erfolgreich hast du zwischen Gott und Menschen gewirkt. O Weib, uns zum Troste geboren, wie haben dich unsre unglücklichen Zeiten verloren! Gottes Leuchte, wie bist du ausgelöscht in der Welt! wie bist du verschlossen du klares Fenster, durch welches die Augen Gottes auf uns niedersahen! Die Frömmigkeit verlangt es, o Auserwählte Gottes, dass wir den Verlust deiner süssen Gegenwart beweinen, denn du hast einen guten Kampf gekämpft und den Lauf deines Martyriums glücklich vollendet. Denn

dein ganzes Leben von zartem Alter kann wirklich, wenn man's recht bedenkt, ein Martyrium genannt werden. Denn du trugst das Joch des Herrn von deiner Jugend an, wandeltest immer in klösterlicher Zucht, in Armuth vielfacher Trübsal. Immer lag die Hand des Herrn schwer auf dir und zu keiner Zeit fehlte die Heimsuchung von oben, den Geist bedrückend und deinen erbärmlichen Leib durch Drangsale und Sorgen zerreibend. Keiner kann sie nach Gebühr erkennen und zählen, wenn er auch alle Mühe und Noth in Rechnung bringt. Du bewiesest dich heiter und ergeben bei allen Züchtigungen des Herrn und fügtest noch zu dem Schmerze der Wunden, welchen dir seine Hand verursachte, das Opfer freiwilliger Peinigung immer hinzu. Die unzähligen Bäche deiner Thränen, Herrin, die Ermattungen deiner Kniee, die Zerreissungen deines zarten Leibes, welche du von der Rauheit des Steines erlittest, die Einschnitte in deine Seiten, welche die Härte des Gürtels dir brachte, die unglaubliche Geringfügigkeit der Speise, die unzähligen Opfer deiner Gebete bleiben im Gedächtniss vor den Augen des barmherzigen Gottes, dem alles nackt und offenbar ist. Die Gluth deines heiligen Verlangens wird nun mit sich selbst füllen der Quell des Lebens, nach dem du dürstetest von ganzem Herzen. Die Demuth deines Geistes, wie du vor allen mir Bekannten immer in deinen Augen klein und gering gewesen bist, mag ansehen und belohnen Gott, der die Niedrigen erhebt. Die Güte, welche du gegen deine Widersacher zu haben pflegtest, mag die göttliche Güte anerkennen und einer würdigen Vergeltung entgegenführen. Müde Seele, zerschlagene und mit Mühseligkeiten gesättigte Seele, gehe nun hin zu der lange ersehnten Ruhe. Der Schooss des ewigen Friedens nehme dich auf, die rechte Hand deines

treuen Bräutigams umfasse dich: er möge pflegen und verbinden alle deine Striemen und möge dir geben das Freudenöl der Traurigkeit, die Krone des ewigen Lebens für die Asche deiner Schmach, den Rock des Lobes für den Geist des Kummers!

In dem Kloster zu Schönau wurde Elisabeths Gedächtniss in Ehren gehalten. Emicho, der Schüler und Nachfolger Egberts in der Würde eines Abtes, [1]) hat die

---

[1]) Dieser Emicho, irrthümlich von Molanus und nach ihm von Baronius, Einicho genannt, ist der letzte von den ersten bedeutenden Aebten des Klosters Schönau. Tritheim, der in der Herschauer Chronik und in der Schrift *de viris illustr.* ihn nicht weiter erwähnt, hat ihn in dem *catalogus* (l. c. p. 142) aufgenommen. Er nennt diesen Zuhörer, Schüler und Nachfolger Egberts einen Mann, in den h. Schriften eifrig und unterrichtet, auch in der weltlichen Litteratur nicht unkundig; frisch im Geist und berühmt durch seinen Vortrag, nicht weniger durch seinen Wandel als durch sein Wissen ausgezeichnet. Er schrieb sowohl in gebundener als in ungebundener Rede viele hochberühmte kleinere Werke, von denen aber, sagt Tritheim, nur wenige mir zu Handen gekommen sind. Ich habe sein Schriftchen von dem Lob der göttlichen Jungfrau Elisabeth zu Schönau und einiges andere gelesen, darunter befanden sich viele Reden vermischten Inhaltes. Er blühte um das Jahr 1200. Ueber die Lebensverhältnisse Emicho's können wir leider nichts näheres mittheilen. Da aber bei Kremer im *Codex diplomaticus* p. 213 in einer Urkunde de dato 20. Januar 1197 ein Simon als Abt von Schönau unter den Zeugen erscheint, so muss Emicho jedenfalls im J. 1196 schon gestorben sein, wenn nicht noch früher. Ausser dem hier mitgetheilten Gedichte zu Elisabeths Ehren ist von Emicho's Schriften durch den Druck, so weit meine Kenntniss reicht, gar nichts weiter bekannt geworden: dass sich irgendwo noch handschriftlich diess und das vorfindet, scheint nicht wahrscheinlich.

Heilige seines Klosters in folgendem Gedichte verherrlicht, dessen lateinischen Text wir nach der Brigittinerrecension (cf. die *elogia* auf der 3. und 4. Seite vor dem Texte der Revelationen der beiden h. Jungfrauen) und nach den Bollandisten (l. c. p. 605 sq.) geben, eine deutsche Uebersetzung in dem Metrum des Originals ist als ein Versuch hinzugethan.

Salve felix Elisabeth, odorifera rosa.
In Dei mirabilibus virgo satis famosa.
Salve viarum Domini devota contemplatrix,
Simulque individuae Trinitatis amatrix.
Salve Mariae Virginis filia singularis,
Nam ab ea in extasi crebro visitaberis.
Salve cuius aspectui sancti apparuere,
Nam eos festis singulis meruisti videre.
Salve fons, plenus rivulis [1]) *scientiae divinae,*
Guttas stillans mellifluas deificae doctrinae.
Salve vernans arbuscula silva Schonaugiensis,
Circumdata ramusculis visionum immensis.
Salve cui coeli ianuae apertae videbantur,
Secretaque caelestia inibi monstrabantur.
Salve absque ruga speculum, in quod desiderabant
Coeligenae prospicere: nam multum te amabant.
Salve, quae clausam pyxide Sacramenti, vidisti
Clam verae carnis speciem corporis Jesu Christi.
Eia nunc benignissima, in caelis sublimata,
Quae es, (ut pie credimus) sis nobis Advocata.
Defende hoc coenobium, nosque inhabitantes:
Mei, rogo, memineris nosceque te amantes.
O virgo, fac, ut jugiter Religio accrescat,
In nostro monasterio, ne profectus [2]) *decrescat.*
Repelle, quaeso, daemonum cunctas illusiones.

---

[1]) In der Kölner Ausgabe: *fons plenus, rivulus* etc. — [2]) In der Köln. Ausg. *profectu*.

Angelorumque obtine nobis [1]) *munitiones.*
Cuncta nobis contraria tu ora mitigari,
Prospera quaeque tempora exopta nobis dari.
O virgo devotissima, virtutibus decora,
Apud Deum altissimum, rogamus, elabora,
Ut nos ad se recipiat, cum hinc egrediemur,
Praestetque nobis praemium, quo aeterne laetemur.
Deo patri sit gloria, eiusque sacro Nato,
Aequalisque Spiritui sit gloria beato. Amen. [2])

Gegrüsst seist du Elisabeth, du wohlruchsreiche Rose,
Du Jungfrau, in der Wunderwelt des Herrn so rühmlich grosse.
Gegrüsst du fromme Schauerin von unsres Herren Wegen,
Du Freundin der Dreieinigkeit, die nimmer zu zerlegen:
Gegrüsst seist, einzige Tochter, du, Maria der Jungfrauen,
Sie hat dich häufig heimgesucht, dass du sie durftest schauen.
Gegrüsst seist du, die Heiligen sichtbarlich dir erschienen,
Wie du's verdient, an jedem Tag, da ihnen froh wir dienen.
Gegrüsst du Quell, der Bächlein viel der Gottes Weisheit sendet,
Und Gottes Lehre honigsüss in kleinen Tröpflein spendet.
Gegrüsst zu Schönau in dem Wald, du grüner Baum allzeiten,
Dess Zweige von Gesichtern voll unendlich sich ausbreiten.
Gegrüsset seist du, aufgethan sahst du des Himmels Pforten
Und schautest die Geheimnisse des Reiches Gottes dorten.
Gegrüsst, du Spiegel ohne Fehl, in den zu schau'n begehrten
Die Engel selbst, die dich so hoch mit ihrer Freundschaft ehrten.
Gegrüsst seist du, die du geschaut des Leibes Christi Wandlung
In wahres Fleisch im heil'gen Schrein geheim noch vor der Handlung,
Ei sei nun, Allergütigste, für uns Fürsprechrin droben.
Die du, wir glauben's festiglich, zum Himmel bist erhoben.
Beschirm' das Kloster und auch uns, die wir Insassen drinnen,
Ich bitte dich, gedenke mein, erkenne, die dich minnen.
O Jungfrau, gib, dass fort und fort der Glaube sich vermehre

---

[1]) In der Köln. Ausg. *nobis optime*. Die Boll. *nobis obtine*. — [2]) Köln und Bollandisten: *gloria sit.*

In unserm Stift und dass es nie sich zum Verderben kehre.
O treibe alle Täuschungen der Teufel doch zu Paaren,
Und schaffe uns den heil'gen Schutz der himmlischen Heerschaaren.
O bitte, dass sich sänftigen all unsre Widrigkeiten,
O flehe, dass uns fort und fort erfreuen günst'ge Zeiten.
O Jungfrau voller Frömmigkeit, an Tugenden so reiche,
Wir bitten dich beim höchsten Gott, erreiche, ja erreiche,
Dass er uns in sein Reich aufnimmt, wenn wir von hinnen scheiden,
Und uns den Lohn reicht, daran wir die Herzen ewig weiden.
Dem Vater in der Höh' sei Ehr' und seinem heil'gen Sohne
Und gleiche Ehr' dem heil'gen Geist auf seinem Himmelsthrone!
Amen.

Es ist allgemein anerkannt, dass Elisabeth an ihre Meisterin die Aebtissin Hildegard nicht hinanreicht weder in mystischer Tiefe, noch in erhabenem Fluge und erstaunlichem Bilderreichthum. Elisabeth, nicht mit diesem Tiefblick und Umblick ausgerüstet, ist aber ihrer Freundin an Nüchternheit und Klarheit, an Einfalt, Verständlichkeit, und Erbaulichkeit weit überlegen. Ihr Herz legt sich in ihren Gesichten klar und deutlich dar und so haben sie dann auch etwas sehr zu Herzen gehendes. Es ist eine schöne Seele, ein reines Herz, welches sich uns aufschliesst. Elisabeth ist eine von Grund des Herzens gläubige Katholikin, eine züchtige Klosterjungfrau, eine demüthige Magd des Herrn. Sie ist festgegründet in dem Glauben ihrer Kirche, sie kasteit sich, sie geiselt sich, sie hält an im Gebet und im Almosengeben, denn durch solcherlei Bussübungen und gute Werke kommt man zum Himmel. Sie schaut das Wunder der Wandlung, sie grämt sich, dass sie vielleicht ohne den Genuss des h. Abendmahls sterben soll, sie schwärmt für die Heiligen und betet die Jungfrau, die Himmelskönigin, mit glühender Andacht an. Aber ihr Auge ist nicht verschlossen gegen die Mängel und

Sünden, welche in die Kirche, der sie mit Leib und Seele zugethan ist, eingerissen sind. Wenn ihr auch der dienende Priester am Altare im Glorienschein vor das Auge hintritt, so weiss sie doch, dass viele Priester wegen Unzucht, Heuchelei und anderer Frevel, in die tiefste Hölle fahren, dass der apostolische Stuhl von Hochmuth besessen ist und dem Geize fröhnt. Auf dem Wege der Meditation wandelt die Klosterjungfrau, ihr Blick liegt nicht mehr auf der Welt und ihrer Herrlichkeit, sie hat der Welt mit dem Worte ihres Mundes entsagt und bestrebt sich auch mit den Sinnen und Gedanken ihres Herzens immer mehr von der Welt frei zu werden. Willig übernimmt sie unter ihren Schwestern bei zarter Gesundheit die beschwerlichsten Arbeiten, freudig unterwirft sie sich dem Befehle ihrer Obern, als Meisterin herrscht sie nicht über die Schwestern, sie dient ihnen und erniedrigt sich immer mehr unter sie, je mehr jene sie erhöhen. Demüthig ist Elisabeth durch und durch, sie überhebt sich ihrer Gesichte und Offenbarungen nie, sie schreibt das Grosse, was an ihr geschieht, nicht ihren Verdiensten, sondern ausschliesslich der freien Gnade ihres Herrn und Heilandes zu; das Gefühl ihrer Unwürdigkeit verlässt sie nicht, selbst auf dem Höhepunkte ihres Ruhmes bleibt ihr das tiefe Schuldbewusstsein, und als ihre Freunde und Schwestern sie schon als eine Heilige anstaunen, begehrt sie dringend ihrer Fürbitte vor dem Herrn. Ihre Seele dürstet nach Gott, dem lebendigen Gott, und ihr Geist schüttelt den Staub dieser Erde gern von sich, um sich auf Adlersflügeln zu erheben zu dem Reiche des Lichtes und mit den siegsgekrönten Märtyrern und der heiligen Jungfrau anzubeten die grosse Majestät in der Höhe.

Dieser sittliche Charakter, welcher der Elisabeth eig-

net, verbietet es auf das allerentschiedenste die Gesichte, welche ihr zugeschrieben werden, für eine fromme Täuschung anzusehen, welche sie etwa auf Rath ihres hochverehrten Abtes Hildelin und ihres Bruders ersonnen hätte. Eine solche Ansicht wird durch Alles, was wir von dieser Jungfrau wissen, Lügen gestraft. Die Gesichte der Elisabeth beruhen, meiner Ueberzeugung nach, auf Wahrheit: nur was sie wirklich im Geiste schaute, hat sie ihrem Bruder in die Feder diktirt und kund gethan. Die leibliche Beschaffenheit Elisabeths war zu solchen geheimnissvollen Vorgängen angelegt: sie war eine engbrüstige, vielfach von Beklemmungen heimgesuchte, ausserordentlich zart organisirte, hysterische Natur. Wenn ihre Seele in feurigem Gebete glühte und ihr Auge starr gen Himmel gerichtet war, um den Herrn und seine Heiligen dort zu suchen, so lösten sich die Bande ihrer Glieder, ein heftiger Schmerz schnitt ihr durch Mark und Bein, sie stürzte wie von einem Starrkrampfe befallen, auf den Boden und hatte das Bewusstsein meist völlig verloren. Der Geist aber wachte in ihr, ihr Auge sah in dem Himmel einen runden Lichtkreis, meist drang das Auge durch diese Himmelsthüre in das Allerheiligste, oft aber traten aus diesem Lichtpunkte die himmlischen, leuchtenden Wesen hervor. Der Leib lag indessen wie todt da, die Lippen bewegten sich aber öfters und verkündeten mit jubelnden Tönen, was das Auge schaute. [1]) War aber das Gesicht vorüber, so kehrte das Bewusstsein bald zurück und der Leib erhielt seine Bewegung wieder: die Schwestern brauchten die Erwachte nicht erst an das zu erinnern, was sie ge-

[1]) Tritheim gibt de viris illust. lib. 3. 335. l. c. p. 113 schon eine gute Beschreibung dieser ekstatischen Zustände.

sehen hatte, das Gesicht hatte sich unverlöschlich, während nach aussen hin die Sinne feierten, dem innern Sinne eingeprägt und konnte ohne weiteres Besinnen bis auf das einzelnste von ihr erzählt werden. Oefters begegnete es auch der Seherin, dass sie ganz wach und geschäftig ein Gesicht hatte, dass sie in einem Hellgesicht in ihrem Gemach schaute, was draussen vor den Mauern, wo ihr leibliches Auge nicht hindringen konnte, gerade vor sich ging. So sah sie in ihrem Gemache einen Regenbogen [1], welchen die Nonnen in dem Klosterhofe eben bewunderten, so sah sie die Mönche auf einer Wiese den Palmeneinzug Christi feiern, obgleich jene Wiese durch den Bau des Mönchsklosters verdeckt wurde [2]. Die Gesichte nun, an deren Wirklichkeit wir zu zweifeln keinen Grund haben, können entweder aus dem Seelengrunde der Prophetin selbst aufgestiegen sein, oder auf eine übernatürliche Weise in ihr gewirkt worden sein. Eine rein natürliche Erzeugung scheint mir nicht gut statthaft zu sein, da jene Gesichte die Klosterjungfrau auf einen wesentlich höhern Standpunkt stellen, als sie im gewöhnlichen Leben einnahm, sie ward in ihren Visionen über ihre Naturgaben, über ihren Gesichtskreis, selbst über ihre Charakterbeschaffenheit hinaus, wie unsre Sprache sehr bezeichnend sagt, entrückt im Geiste. Ich rechne hierher, dass Elisabeth in ihren Gesichten meistens der lateinischen Sprache sich bediente, welche, obgleich sonst von ihr nur verstanden und kaum gesprochen, leicht und geläufig über ihre begeisterten Lippen floss, und bemerke weiter, dass die Visionen sich durchaus nicht auf das Klosterleben beschränken, sondern alle Lebensalter und Lebensstände umfassen und für alle gar

[1] l. 1, 11. — [2] l. 2, 9.

treffliche Mahnungen enthalten und zwar wagt sich die stille, demüthige Magd des Herrn als Predigerin der Busse selbst bis zu dem apostolischen Stuhle heran, dem Haupt der Kirche ruft sie in die Ohren, dass sie ihm gellen müssen: das Haupt der Kirche und seine Glieder sind todt. Aus freien Stücken hätte Elisabeth sich das nie unterstanden. Es ist kein Lug und Trug, wenn sie erzählt [1]), wie sie den Visionen Widerstand geleistet, wie sie, wider Willen in Verzückungen gerathen, am liebsten was sie gesehen und gehört verborgen, und erst, durch die heftigsten Bedrückungen und Beängstigungen ihres Geistes bestimmt, das Wort geoffenbart habe. Sie war im Geiste gebunden zu reden und war so von diesem Geiste der Prophetie erfüllet, dass sie erstickt wäre, wenn ihr Herz und Mund hätte versiegelt bleiben sollen.

Baader sagt einmal: die Erfindungen finden uns, nicht wir sie, sagt Claudius, und dieser Behauptung liegt eine grosse Wahrheit zu Grunde. Man besinne sich genau jener lichten, seltenen Momente, in denen eine Wahrheit wie ein neuer Stern näher oder ferner den Horizont unserer Geistessehe heraufstieg oder emporflammte! Da ist sie nun, fremd und doch innig erkannt, lange oft im Dunkeln gesucht, geahnet, aber doch so ganz neu, so ganz unerwartet, voll süssen Wunderns angestaunt von unsrem Geiste, der immer dabei zurücksieht auf seine Irrgänge: also so und nicht dies, nicht jenes, wie ich wohl dachte etc., da ist sie nun ganz Wärme, ganz Licht, meine Seele — und einige Momente hernach — weg ist sie: sie kam ungerufen wie ein Himmelsbote und wie ein solcher schwand sie hin. Jene segnet ihr nach und freut sich am phos-

[1]) I. 2, 22. — [2]) W. W. II, 154 ff.

phorescirenden Lichte, das sie ihrem Standort zurückliess, und an der Wärme, mit der sie ihr innerstes Bewusstsein zum neuen Leben ahnenden Gefühle weckte! Ich kann diese Lichtmomente nicht anders als Momente poetischer Begeisterung, Inspiration nennen: und so gewiss es ist, dass diese Inspiration ohne unser Zuthun kommt und wieder schwindet, so deutlich unser Geist fühlt und erkennt, dass ihm auch diese Gabe, die ihm das ist, was der Odem dem Kindesleben, gegeben wird, so gewiss ist es, dass alles Wahre, Grosse und Schöne, was die Menschenkinder dachten und thaten, nicht dem, was gewöhnlich Fleiss und Nachforschen heisst, sondern ähnlichen Inspirationen sein Dasein zu danken hat. Uns bleibt nur die Ehre des Aussagens, Vertheilens dessen, was uns im Geheimen anvertraut ward — Echo. Wenn ich es genau angeben soll, was in mir in solch einem Moment vorgeht, so muss ich sagen, dass ich mich als ein thätiges Organ fühle, nicht aber als ein blosses blindes Werkzeug Es ist nicht Impulsion von aussen, wohl aber Impulsion von innen. Wenn ich diese Begeisterung poetisch nenne, so nehme ich Poesie in jenem Sinne, in welchem das Weltall nur ein Poem, eine Epopöe der Einbildung der Gottheit ist.

Diess ist meiner Ueberzeugung nach ebenso schön als wahr gesagt und berechtigt mich zu der Behauptung, dass die Gesichte, welche der Elisabeth zu Theil wurden und zwar nicht als einem blinden Werkzeug, sondern als einem thätigen Organ — sie bereitete sich auf dieselben vor mit Fasten und Beten und erharrte sie in der heissen Gluth des Bittens und Flehens — nicht Hallucinationen und Produkte einer höchst erregten und belebten Einbildungskraft sind, sondern auf einer Conception und Inspiration beruhen. Man wolle hiergegen nicht einwenden, dass die Offen-

barungen der Elisabeth über die Ursulinerinnen gegen die historische Wahrheit streiten und somit sich selbst als ein rein natürliches Gewächse blossstellen. Die Inspiration behandelt ja den Inspirirten nicht als blindes Werkzeug, sondern handelt mit ihm als einem lebendigen Organe; so lässt sich die Idee zu dem Menschen hernieder, verkörpert sich in ihm geläufige Anschauungen, rechnet mit seinen Begriffen und beschränkt sich für seinen Gesichtskreis. Da ist die Möglichkeit von Irrungen gegeben und je ausgeprägter die Persönlichkeit nach einer bestimmten Seite hin sich krankhaft entwickelt und gestellt hat, desto leichter kann sie und wird sie gerade auf dieser Seite der inspirirenden Idee Gewalt anthun.

So erkenne ich willig in Elisabeth eine begnadigte Person an, welche vom Geiste des Herrn getrieben als eine Prophetin ihre warnende und strafende, aber auch tröstende und verheissende Stimme erhob, um das Geschlecht ihrer Zeit, das auf sehr verkehrten Wegen ging, nach dem Maasse der ihr gegebenen Gnadengabe auf die Wege des Herrn zu rufen. Elisabeth ist somit mehr als eine interessante Erscheinung des 12. Jahrhunderts, auch mehr als eine fromme Schwärmerin, Elisabeth hatte einen bestimmten Auftrag des Herrn an sein Volk, ein bestimmtes Amt in der Kirche ihrer Zeit auszurichten und das hat sie nach Kräften gethan, wesshalb ich keinen Anstand nehme, mit einem ihrer begeistertsten Freunde zu sagen: o glückliches Schönau [1]), das du eine solche Rose dem Herrn zum süssesten Geruch gen Himmel gesandt hast!

[1]) Als der Jesuit Johannes Helm (Acta s. l. c. 606) im October 1690 Schönau besuchte, fand er das Nonnenkloster, welches nach Kremer p. 350 der Graf Ludwig von Nassau-Saarbrücken 1607

Egbert [1]), Abt von Schönau.

Nicht bloss wegen seiner Schwester Elisabeth, deren Visionen Egbert, wie Tritheim sagt, in zierlicherem Style *(ornatiore stylo)* [2]) niederschrieb und der Nachwelt mittheilte, verdient dieser Mann unsre Aufmerksamkeit; er selbst ist an und für sich bedeutend genug und wird selbst von solchen Kirchengeschichtsschreibern erwähnt, welche von seiner Schwester schweigen. Egberts Name ist nämlich auf das engste mit den in Deutschland auftretenden Ketzern verflochten.

Als die aus den Niederlanden den Rhein heraufgezogenen Ketzer sich von dem Eindrucke der Predigten des

---

aufgehoben und sammt seinen Gütern dem Mönchskloster zugewiesen hatte, zerstört durch die Schweden; an der rechten Seite der Kirche (Tritheim im chron. hirs. l. 455 auf der nördlichen Seite) des noch bestehenden Mönchsklosters ward ihm eine Kapelle mit 2 Altären als die Ruhestätte der Elisabeth gezeigt. Die Ketzer, so ward ihm berichtet, hätten das Grab erbrochen und die gefundenen Gebeine weggeschleudert, der Kopf und einzelne Knochen seien aber gerettet worden. Eine Grabschrift war nicht mehr aufzufinden, die Bollandisten erhielten sie aber, woher? wird nicht angegeben, doch noch zugeschickt, sie lautete:

Virgo Prophetarum similis, quae summa polorum
Mente, Deo (adhaerens), perspexerat, hic locat ossa.
Elisabeth vive, gaudens in lumine vitae,
Quam praegustasti speciali munere Christi.

(Allhier ruh'n in dem Grab der Prophetin-Jungfrau Gebeine,
Die im Geiste geschaut gottselig die Höhen des Himmels.
Lebe Elisabeth fort und freu' dich im Lichte des Lebens,
Das voraus du geschmeckt durch Christi besondere Gnade.)

1) Die Schreibung schwankt bei Tritheim zwischen Egbertus, Eckbertus, Eckebertus; ich habe die ersteren vorgezogen.

2) Chron. hirs. ad a. 1, 455.

h. Bernhard von Clairvaux. welcher von dem Abte Evervin von Steinfelden 1146 zur Hülfe herbeigerufen worden war, erholt hatten und an dem ganzen Niederrhein wieder mächtig ihr Haupt erhoben. trat ihnen in dem Erzstift Köln zu Bonn vor allen ein dortiger Canonikus Egbert mit seinem Freunde Bertholph entgegen. Dieser Egbert ist unser Egbert, von dessen Geburtsort und Geburtszeit, Erziehung und Bildung wir nichts bestimmtes sagen können. Es ist mir sehr wahrscheinlich, dass er, natürlich auch an dem Mittelrheine, vielleicht in der Grafschaft Wied, etliche Jahre vor seiner berühmten Schwester geboren wurde; ich schliesse dieses aus dem Umstande, dass er, als seine Schwester in ihrem 23. Lebensjahre die ersten Visionen hatte, schon als Canonikus in Bonn amtirte. Eine gründliche Unterweisung hat Egbert offenbar genossen; fehlt es seinem lateinischen Style auch an aller Eleganz, so weiss er sich doch sowohl in gebundener als auch in ungebundener Rede leicht und verständlich auszudrücken; in der Theologie war er für sein Zeitalter auf eine seltene Weise gebildet, das Studium der h. Schrift war fleissig getrieben und von den Kirchenvätern die vornehmsten, Augustinus, Hieronymus, Chrysostomus und Gregorius mit Verstand gelesen worden. Es kann aber nicht gesagt werden, dass bei diesem Studium das Herz erweckt und zu dem lebendigen Glauben bekehrt worden sei; weder die Trübsale seiner elternlosen Jugend, noch die anregende Gegenwart des h. Bernhard hatten diese gute Frucht getragen. Egbert war ein Canonicus wie die andern, sein Sinn hing an der Welt und ihrer Herrlichkeit, aber es ging doch auch ein ernsterer Zug durch sein ganzes Wesen. Er liebte seine Kirche und es that ihm herzlich wehe, dass ihre Herrlichkeit von so vielen verkannt und geschmäht wurde; er

machte sich auf, um die Widersacher entweder zum Schweigen oder zum Schoosse der Kirche zu bringen.

Vor allen Dingen, denn er wollte kein Ketzermeister sein, wie der berüchtigte Konrad von Marburg, war ihm daran gelegen, die Ansichten der Ketzer zu erfahren. Es bot sich ihm garade dazu die schönste Gelegenheit. Die Ketzer damals hielten mit ihren Meinungen nicht hinter dem Berge, sie entdeckten sich selbst Priestern gern, wenn sie nur von ihnen überzeugt waren, dass sie nicht gleich ihre Hand ausstrecken würden, um den Abtrünnigen festzuhalten und dem Feuertode zu überantworten, und auch nicht mit den harten Worten vor sie hintreten würden: so hat Rom gesprochen, so hat die h. katholische Kirche, die nie irren kann, ein für allemal entschieden, um eine unbedingte Unterwerfung zu fordern. Egbert gehörte nicht zu diesen herzlosen und unvernünftigen Eiferern; er hielt nichts von gewaltsamen Bekehrungen, er wollte Bekehrungen aus Ueberzeugung. So ging er denn in die Ansichten der Ketzer ein und prüfte sie auch von dem Standpunkte der h. Schrift aus, auf welchen diese armen Leute sich stellten. Egbert erfreute sich ihres Vertrauens und ward in seinem Hause zu Bonn mehr wie einmal von ihnen aufgesucht; er verstand es recht, ihre geheimsten Gedanken herauszuholen, sie in ihre Schlupfwinkel zu verfolgen und ihnen mit gewichtigen Gründen zu begegnen. Wir lassen ihn selbst ein solches Gespräch beschreiben.

Ich hatte einmal, sagt er [1], in meinem Hause zu Bonn eine Verhandlung mit einem Manne, der uns als Ketzer verdächtig war, und es geschah, dass wir auf die schlechten Priester zu sprechen kamen, und er sagte von

[1]) serm. 11.

ihnen: wie kann es geschehen, dass die, welche so unvernünftig leben, in der Kirche den Leib des Herrn austheilen? Ich sagte ihm: lesen wir nicht, dass Pilatus, welcher den Heiland kreuzigte und ein Ungläubiger war, Macht hatte, den Leib des Herrn zu geben, wem er wollte? Und gab er ihn nicht dem Joseph, einem gerechten Manne? Dieselbe Geduld erweist der Herr jetzt noch, er trägt die schlechten Priester und lässt sie Gewalt haben in der Kirche und seinen Leib und sein Blut austheilen den Guten und Bösen. Sogleich fügte jener hinzu: nach jener Leidenszeit kommt er nicht mehr in ihre Hände. Aus diesen Worten erkannte ich hinlänglich seinen Unglauben, den ich vermuthet hatte, nämlich dass er nicht glaube, von irgend einem Menschen könne der Leib und das Blut des Herrn bereitet oder genossen werden. Ich sagte ihm daher mit Unwillen: o Ketzer, jetzt will ich dich offenbar überführen und schlug die Briefe Pauli auf, welche ich vor mir hatte und zeigte ihm jene Stelle in dem Korintherbrief, wo der Apostel sagt: wer unwürdig isset das Brod oder trinket den Kelch des Herrn, der ist schuldig an dem Leib und Blut des Herrn: der Mensch aber prüfe sich selbst und also esse er von diesem Brode und trinke von dem Kelche; wer aber unwürdig isset und trinket, der isset und trinket sich selbst das Gericht, damit dass er nicht unterscheidet den Leib des Herrn. Als ich diese Worte ausgelegt hatte, setzte ich ihm mit diesen Worten zu: wenn es so ist, sprach ich, wie du sagst, nämlich dass seit jener Zeit, da der Herr aus dieser Welt ging, sein Leib in keines Menschen Hände kommt, so folgt, dass von jener Zeit an keiner, sei es würdig, sei es unwürdig, seinen Leib essen und sein Blut trinken konnte, und wenn es von keinem Menschen unwürdig genommen werden kann,

so kann es sich auch kein Mensch zum Gericht nehmen. Daher hat der Apostel diese Worte umsonst gesprochen: wer unwürdig nimmt den Leib und das Blut des Herrn, der isset und trinkt sich selbst zum Gericht. Als ich dieses sagte, verstummte er; er leugnete seinen Unglauben nicht, den ich ihm vorgeworfen hatte, aber er stimmte der Wahrheit auch nicht bei, von welcher er überführt worden war.

Wenn dieses Gespräch auch ohne den gewünschten Erfolg war, so blieb dieser doch bei anderen nicht aus. Es gelang dem eifrigen Canonikus bei vielen, sie zu dem offenen Bekenntnisse ihrer Irrlehre zu bringen und mit der Kirche wieder auszusöhnen. Wiederholt spricht Egbert, fern von jedem Eigenlobe, von solchen gelungenen Bekehrungen [1]). Sein Ruf verbreitete sich; als eine Hauptsäule der Kirche erschien er in grosser Drangsal: der Erzbischof Arnold von Köln war auf ihn aufmerksam geworden, zeichnete ihn aus und berief ihn öfters in seine unmittelbare Nähe [2]). — Der Weg zu den höchsten Ehrenstellen war vollständig geebnet. Da trat ein Umschwung in dem Leben Egberts ein, der aus dem Kloster Schönau seinen Ursprung nahm und diesem Kloster selbst zu Statten kommen sollte. Zwischen den beiden Geschwistern Egbert und Elisabeth scheint von früher Jugend an das innigste Einvernehmen gewaltet zu haben [3]). Elisabeth hatte früh eine

---

[1]) S. die Widmung und jede Rede seines Werkes gegen die Ketzer.

[2]) serm. 11.

[3]) Ausser jener schon erwähnten Schwester, welche zu der sterbenden Elisabeth aus der Ferne herbei eilte, wird in den Visionen Elisabeths l. 6, 11 noch ein Bruder, der Cleriker war, erwähnt. Möglicher Weise freilich könnte der *frater noster*,

ernste Richtung genommen und sah mit herzlichem Bedauern ihren geliebten Bruder, obschon er ein geweihter Priester des Herrn war, mit den Kindern der Welt auf der breiten Strasse des Verderbens gehen. Sie wandte sich mit den rührendsten Bitten an ihn, das Heil seiner Seele zu bedenken, dem eitlen Wesen der Welt zu entsagen und da die Welt ihn doch fort und fort versuchen und anfechten würde, zu ihr in die klösterliche Zucht und Einsamkeit zu fliehen. Diese Bitten und Beschwörungen der Schwester konnten bei Egbert, wenn sein Herz auch noch mit starken Banden an der Welt hing, am Ende nicht ohne Wirkung bleiben [1]. Er liebte und verehrte seine Herzensschwester; mit grosser Theilnahme hatte er von ihrer zarten, von schweren Krankheiten häufig heimgesuchten Gesundheit gehört und mit staunender Freude von dem Gotteswerke mit ihr, von den Gesichten und Einsprachen Gottes und seiner Heiligen von ihr selbst das Nähere erfahren. Er glaubte unbedingt an dieses Ausserordentliche, wandte sich schon mit Bitten an die Schauerin der göttlichen Geheimnisse — sollte er da in dem Rufe der Schwester, welche an ihm eine Stütze suchte und ihm alles anvertrauen wollte, nicht den Ruf seines Herrn erkennen und dieses um so deutlicher, je mehr ihm in seinen Gesprächen mit den Ketzern, welche auf Weltentsagung und Herzensbekehrung drangen, der traurige Zustand seines eignen Herzens klar geworden war.

Egbert erschien im Sommer 1155 in Schönau und Elisabeth dictirte ihm alle Gesichte, welche sie bis Ende

---

welcher auch *ex longinquo* kam, auch ein Klosterbruder sein, doch ist dies nicht wahrscheinlich.

[1] Trith. chron. hirs. ad a. 1163. 1. 450.

Juni dieses Jahres gehabt hatte [1]). Er war im Anfang noch nicht ganz entschieden, ob er das Klosterleben erwählen sollte. Sein Entschluss reifte aber bald, vielleicht blieb er gleich ganz in Schönau; während Elisabeth die Gesichte von den Wegen des Herrn hatte, war er wenigstens schon dort ihr zur Hülfe und zum Trost [2]). Ununterbrochen freilich blieb Egbert nicht in dem Kloster. Er hatte sich in den Verhandlungen mit den Ketzern zu sehr bewährt, als dass man nicht bei vorkommenden Gelegenheiten an ihn gedacht hätte. Zwei Mal sehen wir ihn um desswillen aus seiner klösterlichen Verborgenheit hervortreten.

Im Jahre 1163 waren, wie Tritheim [3]) berichtet, vor den Mauern der Stadt Köln in einer Scheune 8 Männer und 3 Weiber als Ketzer entdeckt, festgenommen und ins Gefängniss gelegt worden. Unter diesen befanden sich 3 Männer, welche, der lateinischen Sprache hinlänglich kundig und in der h. Schrift durch fleissiges Lesen trefflich bewandert, sich als ausserordentlich scharfsinnige Leute bei dem Disputiren erwiesen: Arnoldus, Marsilius und Theodorikus hiessen sie. Die Kölner Geistlichkeit versuchte mit diesen Ketzermeistern durch's Wort zu handeln, zog aber bei dieser Besprechung zu ihrer Schande den kürzern; sie wusste keinen bessern Rath, als den Bruder Egbert schleunigst aus Schönau herbeizurufen. Egbert kam und für den zweiten August wurde ein Gespräch mit den Ketzern angesagt. Die Geistlichkeit erschien insgesammt und von dem Christenvolk hatte sich auch eine

---

1) Vision. Elisab. l. 1, 2. 2. 14. — 2) l. c. l. 3. 12.

3) Chron. hirs. ad a. 1163. 1, 450 sg. vgl. auch Godefridus Mon. ad a. 1163.

grosse Zahl eingefunden. Obgleich, sagt Tritheim, die drei Ketzerhäupter des Teufels ganz voll und im Disputiren sehr scharf waren, so wurden sie doch mit dem gnädigen Beistand Gottes durch die Autorität (der h. Schrift), durch (Gründe der) Vernunft und durch Exempel von Egbert zu Schanden gemacht, und so besiegt und überwunden und durch die Macht der Beweise so zusammengeschnürt und geschlossen, dass sie nichts mehr antworten konnten. Alle gelehrten Männer gaben sich viel Mühe, um sie zu dem rechten Glauben zurückzuführen und baten und erinnerten und ermahnten sie eifrigst, aber alles war umsonst. Denn durch keine Autoritäten, durch keine Gründe oder Ermahnungen konnten sie dahin gebracht werden, dass sie ihren Irrthum widerriefen: sie verharrten alle vielmehr ganz halsstarrig in der einmal angenommenen Ketzerei. Da sie nun niemand überreden konnte, dass sie ihrem verderblichen Irrthum absagten, so sind sie von der Kirche gleichsam als beharrliche Ketzer ausgestossen und von den dazu bestellten Richtern nach Urtel und Recht verdammt worden. Sie wurden vor die Stadt hinausgeführt an jenem Tage des Augustes und dem Feuer übergeben und zu Asche verbrannt, acht Männer [1], wie wir gesagt haben, und drei Weiber, welche den Tod mit Jauchzen erlitten. Es war unter ihnen eine Jungfrau, ziemlich schön und gesittet, über diese wurden die Richter und die, welche der Verbrennung beiwohnten, zu Mitleid bewegt, sie wünschten dieselbe zu retten, wenn sie etwa durch den Anblick der

---

[1]) Ein kleiner Irrthum ist hier dem Chronisten untergelaufen: Egbert sagt in serm. 8, dass Arnold und seine Genossen zu Köln, Theodorich aber mit seinen Leuten zu Bonn verbrannt worden seien.

Hinrichtung der Andern erschreckt, einen vernünftigen Rath annehmen wollte, und liessen sie von etlichen, die dabei standen, festhalten und bewahren. Als die Andern schon brannten und Viele das Mädchen ermahnten und baten, dass es von dem bösen Irrthume abstünde und das Leben, das man ihm schenken wolle, sich rette, blieb es stumm und antwortete nicht, plötzlich aber entwand es sich den Händen derer, die es hielten, sprang mitten in die Flammen hinein und kam um.

Dieses Gericht hemmte aber die Ausbreitung der Ketzer nicht im Geringsten: nach wenigen Jahren trieben sie in nächster Nähe von Egbert an der Mosel und an dem Rhein ihr Wesen. Ein Mann aus Carden an der Mosel war hier äusserst gefährlich: keiner, mochte er auch noch so gelehrt sein, konnte gegen seine Spitzfindigkeiten und seine Zungenfertigkeit aufkommen. Egbert ward verschrieben, es fand in Coblenz eine öffentliche Zusammenkunft statt und in der ersten Besprechung erklärte sich der Ketzer für überwunden und trat zu der Kirche zurück [1]).

Im Jahre 1165 verlor Egbert seine Schwester, es war ihm eine süsse Pflicht, ihr in dem Buche, welches als sechstes zu ihren Visionen hinzugefügt wurde, ein Gedächtniss zu stiften und ihren Mahnungen gehorsam im Kloster zu verbleiben, hatte er ja dort in dem ersten Stifter und Abte, in dem edlen Hildelin, gleich seiner Schwester Elisabeth einen Vater in Christo gefunden. Aber auch dieses Band sollte bald gelöst werden, denn Hildelin segnete 1167, den 5. Dezember, dies Zeitliche. Einstimmig ward von dem ganzen Convent Egbert als der würdigste Bruder

---

[1]) Trith. chron. hirs. ad a. 1167. 1, 459.

zu dessen Nachfolger, und somit zum zweiten Abte von Schönau erwählt [1]). Diese Wahl war für das Kloster ein grosser Vortheil. Arm und wenig bekannt war diese fromme Stiftung; hatte Egbert auch selbst kein Geld und Gut, um wie sein Vorgänger im Amte seinen Brüdern und Schwestern wohlzuthun und mitzutheilen, so hatte er doch reiche und mächtige Freunde in der Nähe und Ferne, welche von ihren Glücksgütern der Armuth aufhelfen konnten, und dazu hatte er selbst einen Namen am ganzen Rhein, dass der Ort, wo er seinen Aufenthalt genommen hatte, berühmt werden musste. Sicherlich ist jene Schenkung Konrads von Boppard und seiner Ehefrau Hildegund, deren Urkunde aus dem J. 1170 Kremer im Cod. Dipl. p. 200 sg. mittheilt, nicht die einzige gewesen, welche zu Egberts Zeit geschah und sein Herz erfreute. Verliess er sein Kloster auch nicht mehr oft, so stand er doch mit der Aussenwelt in der lebendigsten Verbindung, natürlich ganz vorzüglich mit den geistlichen Würdenträgern in Trier, in dessen Sprengel Schönau gelegen war, und mit Köln, wo er noch viele Freunde zählte. Leider ist uns aus seinem Briefwechsel nicht viel erhalten, aber nach den Proben, welche Matthias Flacius in dem *catalogus testium veritatis* p. 588 sq. und nach ihm Johann Wolf in dem 12 *centenarius memorabilium lectionum* [2]) p. 383 sq. mitgetheilt hat, ist mit Sicherheit zu schliessen, dass wir in ihm eine der reinsten und bedeutendsten Quellen für die innere Kirchengeschichte des zwölften Jahrhunderts verloren haben. Ich theile diese Bruchstücke nach Flacius, welcher die Originale noch selbst in Händen gehabt hat, in wort-

[1]) Trith. chr. hirs. ad a. 1167. I, 459. — [2]) Lauingae 1600.

getreuer Uebersetzung mit. In dem ersten Briefe schreibt Egbert dem Erzbischof zu Köln.

Aber, mein Herr, euer Friede ist noch nicht aufgenommen worden in den Schooss der Kirche, noch seufzt die schmerzensreiche Mutter, indem sie innerlich Grimmen empfindet, kläglich auf diese Weise: mein Leib schmerzt mich, mein Leib schmerzt mich, draussen ist Frieden, drinnen ist Verstörung. Die Handelsleute haben Frieden, aber der Friede ruhet noch nicht auf den Kindern des Friedens! Denn siehe, fast überall klagen die Diener der Kirche, dass sie des gebührenden Trostes beraubt würden. Wie du selbst weisst, ist es von dem Herrn von Anfang an so geordnet worden, dass vom Altare leben, die dem Altar dienen und damit diese Ordnung gültig sei, hat der Herr durch die Hände der Könige und Fürsten die Kirche reich gemacht, damit ohne Sorge der leiblichen Nahrung die Streiter Christi fleissig wären im Beten und Lesen der h. Schrift. Aber siehe in diesen Zeiten wird diese Ordnung allerorten, wie ersichtlich ist, nicht geachtet, am meisten durch die Verleiher und Verleiherinnen der Kirchen, die über das Hausgesinde *(familia)* des Herrn gesetzt sind, dass sie ihm Speise geben in der Zeit. Denn während diese ihren eigenen Vortheil suchen, so vernachlässigen sie entweder die Güter der Kirche durch Sorglosigkeit [1]), oder sie verzehren sie zu ihrem Vergnügen, oder sie übergeben sie in Laienhände aus weltlicher Gunst und Neigung und so füllen sie fremde Bäuche mit dem, was für die Söhne geborgen war. Wenn aber der Söhne einer um ein Brod bittet, so geben sie ihm statt des Brodes einen Stein, oder einen Scorpionen oder eine Schlange, indem sie ihm entweder einen

---

[1]) Ich lese statt *per injuriam* — *per incuriam*.

scharfen Verweis ertheilen, oder eine brennende Schmach zufügen, oder eine schlaue Entschuldigung vorgeben. Daher geschieht es, dass die Diener der Kirche entweder auf eigne Rechnung dienen, oder wenn sie es nicht haben, schamlos fremdes Gut erbetteln, oder mit heiseren Kehlen Gott traurige Lobpreisungen vorschnarren müssen. Und durch diesen Umstand sind beinahe in allen Kirchen die Harfen des göttlichen Lobes aufgehängt und niemand bedenkt das: kaum dienen in einer Kirche drei oder vier, da die Andern in einem fort bei drängender Noth zu Verwandten und Bekannten, oder ihrer Geschäfte wegen herumlaufen. Ich wende mich ab und lasse es mir am Herzen liegen, die Ursachen dieses so ganz allgemeinen Verfalls zu erkennen. Ich habe hineingesehen in die Kirche der Kleriker und habe in ihnen grosse und unzählige Unregelmässigkeiten gefunden. Ich habe Jungfrauenklöster gesehen, welche ich lieber Vogelleim und Vogelfang des Satans nennen möchte, und siehe ein fremdes Feuer hatte alles verwüstet, die keuschen Lilien waren verdorrt, und ein von der ganzen beseelten Welt zu beklagender Untergang zeigte sich überall. Indem ich nun alles betrachtete, so erkannte ich die Ursachen des vorhererwähnten Verfalles, zugleich aber bewunderte ich auch sehr die Geduld des Herrn. Ich habe mich umgesehen und gewartet, wer mit mir über alle diese Uebel trauerte, und kaum habe ich von Tausend einen gefunden, welcher würdig wäre, mit dem Zeichen des Kreuzes versiegelt zu werden. Wenn nun in diesen Tagen Gott uns einen Maccabäer erweckt hat, der von unsern Grenzen das Schwert abgehalten, o dass er doch auch einen Erzvater uns erweckte, der von dem, was Gott geheiligt ist, die Schnäbel fremder Vögel scheuchte! Dass er doch auch einen Pinehas uns

erweckte, der die Unregelmässigkeiten wie die Befleckungen der Hütte des Herrn mit dem Schwerte gezückten Urtheils durchbohrte. Ich wünsche aber, dass dieses alles bei euch, mein Herr, zusammentreffe, damit durch euch der Kirche Gottes der wahre und vollkommene Friede wiederhergestellt werde.

In dem zweiten Briefe schreibt Egbert demselben Erzbischofe: Viele Weise nach dem Fleische, viele Edle, viele Gewaltige waren deine Vorgänger auf jenem Stuhle, aber nicht an vielen von ihnen hatte der Herr Wohlgefallen. Denn es waren Menschen, die sich selbst liebten, und es sich nicht am Herzen liegen liessen, dass sie nach der Obliegenheit ihres Amtes vor den Menschen den gross machten, welcher der rechte Vater ist über alles, was Kinder heisst im Himmel und auf Erden. Dem Fleische aber nachgeben, genussreich müssig gehen, pomphaft auftreten, Gewinn suchen, Verwandte gross machen, das war jenen ihr Episcopat. Einige von ihnen haben, damit es nicht scheine, als hätten sie nichts gethan, Denkmäler von sich hinterlassen auf Felsen oder auf dem zur Ruhe sich eignenden Lande, steinerne Gebäude von geringem Nutzen, oder lüsterne Bilder, mit dem Grabstichel oder Pinsel gefertigt. Sie hätten aber besser gethan, von jenen Steinen, welche sich zu dem Gebäude der Stadt dort oben zusammenfügen, sich ein Zeugniss der Frömmigkeit und Gottesfurcht zu erwerben, dass, wenn die Zeit des Sterbens kommt, diese sie aufnehmen in die ewigen Hütten. Ich wünsche, dass du besser, ja besser dein Bischofsamt führst, du berühmter in dieser Zeit; glücklich, wie man sagt, wandelst du, o dass doch auch gut. Denn nicht Alles, was ein Glück ist, ist gut: das Glück der Welt reicht dir die Hand und hat dich umarmt. Die Berge werden bewegt,

welche Süssigkeit träufeln sollten, und wie sollte nicht das Land bewegt werden, das darunter liegt. Denn siehe es ist ausgegossen Verachtung über die Fürsten der fürstlichen Kirche, welche Aller Mutter ist, und sie haben zerrissen die Einheit des obersten Priesterthums, das Band des kirchlichen Friedens gebrochen, sodass sie sich unter einander beissen, unter einander tödten, indem sie sich gegenseitig in den Bann thun. Es ist ungewiss, welcher von beiden Theilen mit dem Schwerte Petri schlägt, da es nicht in Theile getrennt werden kann, noch ungetheilt gegen sich streiten kann: daher geschieht es, dass man schon nicht mehr die Süssigkeit der Besserung, sondern die allbeliebte Säure der Zwietracht allen Landen zu trinken gibt. Und alle Hügel, heisst es, sind verwirrt. Denn siehe aus jener tollen Bewegung ist eine nicht geringe Verwirrung ausgegangen auf alle jenen unterworfene Väter der Kirchen, welche, nicht wissend, welchem Theile sie mehr beifallen sollen, sich selbst unter einander böswillig befehden, sich gegenseitig verabscheuen und sich wechselweise mit Gehässigkeiten und Verläumdungen verfolgen.

Das sind treffliche Worte, welche ebenso den bekümmerten Freund seiner Kirche, den scharfen Beobachter und Mahner ehren, der sie geschrieben hat; als sie auch den Erzbischof ehren, der sich solche Worte nicht bloss sanftmüthig sagen liess, sondern mit dem unerschrockenen Briefsteller innige Freundschaft pflog. Flacius nennt [1]) den Egbert Abt; da er mit der Geschichte unsrer Klöster und Egberts insbesondere nicht genauer bekannt war, so darf wohl daraus geschlossen werden, dass er sich als Abt im Eingange dieser Briefe selbst bezeichnet hatte, und so

---

[1]) l. c. 588.

kann der Kölner Erzbischof, dem Egbert schrieb, niemand anders gewesen sein, als Philipp Graf von Heinsberg, welcher den Stuhl von 1167—1191 inne hatte [1])

Achtzehn Jahre stand Egbert dem Schönauer Doppelkloster vor, den 28. März 1185 entschlief er in jener frommen Stiftung, welche er durch seine treue Fürsorge und Leitung, durch seine Arbeit an den Brüdern und Seelenpflege unter den Schwestern, wie durch seine schriftstellerischen Leistungen zu schöner Blüthe gebracht hatte [2]).

Tritheim behandelt den Egbert gleichwie seine Schwester Elisabeth mit ersichtlicher Vorliebe und gibt ihm die ehrendsten Prädikate. In der hirschauer Chronik [3]) nennt er ihn einen Mann, in den göttlichen Schriften eifrig und unterrichtet und auch in der weltlichen Literatur nicht unerfahren, und weiter unten einen Mann in allen Dingen sehr gelehrt. In der Schrift *de scriptoribus ecclesiasticis* [4]), heisst er ihn einen Mann in den göttlichen Schriften eifrig und unterrichtet, wie vorher, fügt aber sogleich hinzu, nicht weniger durch seinen Wandel als durch sein Wissen ehrwürdig. In der Schrift endlich *de viris illustribus* [5]), wird wieder wie in der Chronik Egberts theologische und weltliche Bildung gerühmt, dann lautet es aber weiter: ausgezeichnet in der Dichtkunst und in der Prosa, im Halten von Homilien und Reden von hervorragendem Geiste.

---

[1]) Raumer, Hohenstaufen. 1, 590. — [2]) Trith. chron. hirs. ad an. 1167. 1, 459 und ad a. 1185. 1, 474. — [3]) l. c. ad a. 1163. 1, 450. — [4]) Trithemii primae partis opera historica ex bibliotheca Freheri. Francof. 1601 ad 1, 280. — [5]) Trithemii opera pia et spiritualia. p. 56.

Tritheim führt von Egbert folgende Schriften auf: [1])

1) *adversum haereses. liber unus.*
2) *in principium Evangelii Joannis. liber unus.*
3) *de vita et morte s. sororis suae. liber unus.*
4) *meditationes de Jesu et Maria. liber unus.*
5) *de laudibus nostri Salvatoris. liber unus.*
6) *super missus est angelus. liber unus.*
7) *super magnificat. liber unus.*
8) *sermones per annum. libri duo.* [2])
9) *epistolarum ad diversos liber unus.*

Dies sind nicht sämmtliche Schriften Egberts, sondern nur diejenigen, welche dem gelehrten Tritheim bekannt geworden sind. Uns sind noch weniger bekannt, vollständig liegt uns nur die erste und die dritte Schrift vor, von der neunten nur einzelne Fragmente: wo sich handschriftlich die zweite, fünfte und achte befinden, ist noch nicht ermittelt, die vierte, sechste und siebente ist noch erhalten in einer Handschrift, welche sich in dem Besitze der Bibliothek des bischöflichen Seminars in Trier befindet. [3])

Wir sind, um Egbert näher als Schriftsteller und Gelehrten zu erkennen, auf die erste Schrift angewiesen, welche aber, von Tritheim stets zuerst angeführt und somit wohl als Hauptschrift bezeichnet, zu diesem Behufe vollständig ausreicht. Dieselbe ging den 24. Dezember 1530 aus der Officin von Johann Soter zu Köln in einem kleinen Octavband hervor unter diesem Titel:

---

[1]) An den 3 zuletzt angeführten Stellen. — [2]) So im catal. in der Chronik und *de viris ill. liber unus*. - [3]) Marx l. c. 2, 1, 456.

*Adver-
sus pestiferos foedissimosque
Catharorum (qui Manichaeorum haeresim innouarunt)
damnatos errores ac haereses, Eckberti presbyte-
ri, primo ecclesiae collegiatae Bunnensis, Colonien-
sis dioeceseos canonici, demum uero professi mo-
nachi Schonaugiensis monasterii utilissimi sermo-
nes ex penetralibus euangelicis et aliarum diuinarum
scripturarum armario deprompti. Ex quibus
procul dubio fructum plurimum metet
diligens lector et candidus.
Breue ex Augustino de Manichaeis excer-
ptum, per eundem Eckbertum.*

Dies Buch ist noch nicht paginirt, es umfasst die Buchstaben A. bis K. (einschliesslich).

In der *bibliotheca maxima patrum veterum. Lugduni* 1677 sq. ist dieses Werk tom. XXIII, p. 600—630 wieder abgedruckt. Ich benutze die erste Ausgabe.

In der Widmung an den Erzbischof Reginold [1]) von Köln, gibt Egbert näher an, was ihn zur Verabfassung dieser Schrift und zur Zuschrift nach Köln veranlasste.

Es trägt sich, so schreibt Egbert, in eurer Diöcese häufig zu, dass Häretiker ergriffen werden, welche in diesen Tagen durch ihre Irrthümer sehr merkwürdig sind. Das sind solche Leute, welche das Volk Ketzer nennt: ein Volk, sehr verderblich dem katholischen Glauben, welchen

---

[1]) *Illustrissimo rectori pontificalis cathedrae in Colonia, domino Reginoldo*, hebt die Widmung an: es liesse sich möglicher Weise auch ein Stiftsdechant unter R. denken, da aber ein Graf Reinald von Dassel 1159—1167 Erzbischof von Köln war, und gleich von seiner Diöcese geredet wird, so lässt sich nicht mehr zweifeln.

sie wie Motten zerstören und verderben, indem sie mit vieler Verschlagenheit umgehen. Sie sind ausgerüstet mit vielen Worten der h. Schrift, welche einiger Maassen mit ihren Sekten zu stimmen scheinen und aus diesen wissen sie ihre Irrthümer zu vertheidigen und der katholischen Wahrheit zu widersprechen, sie sind aber des rechten Verstandes, der in den heiligen Worten verborgen liegt und nicht ohne grosse Unterscheidungskunst erkannt wird, gar sehr unkundig. Ich habe es daher für der Mühe werth geachtet, ihre Irrthümer zu beschreiben und die Autoritäten der Schrift anzumerken, mit denen sie sich vertheidigen, und zu zeigen, wie sie vernünftig verstanden werden müssen, und zugleich jene Stücke unsres Glaubens vorzulegen, denen sie sich widersetzen, und darzulegen, mit welchen Autoritäten der Schrift, mit welchen Gegenvorstellungen sie vertheidigt werden können mit der Hülfe von oben, dass die, welche dies zu lesen und im Gedächtniss zu behalten Sorge tragen, etwas fertiger sein möchten mit jenen zu streiten, wenn sie etwa, wie es geschieht, unter dem Volke ertappt werden. Denn sie sind sehr zungenfertig und haben immer in Bereitschaft, was sie wider uns sagen können. Und bei den Unsern, welche wissenschaftlich gebildet sind, ist nicht wenig Scheu, so dass sie stumm und sprachlos sind in jener Gegenwart. Als ich Canonikus an der Bonner Kirche war, habe ich und mein gleichgesinnter Bertolph mit solchen häufig gestritten, und ich habe mir ihre Irrthümer und Beweise fleissig gemerkt. Viel ist mir von ihnen auch bekannt geworden durch die, welche ihre Conventikel verlassen haben und von den Stricken Satans wieder zu Verstand gekommen sind. Daher habe ich das, was von ihnen gilt und gegen sie gesagt werden kann, in dieses Buch auf Ermahnung

meines Herrn Abtes Hildelin etwas reichlicher zusammentragen und es eurer Hoheit alter Freundschaft wegen überschickt, dass, wenn etwa vor euch solche examinirt würden, eure Weisheit aus diesen Reden gerüstet sei, um den Mund derer, die unrechtes reden, zu verstopfen und die wankenden Seelen der verführbaren Menschen zu befestigen, welche, durch die listigen Reden jener betrogen, meinen, dass sie nach der Wahrheit wandelten. Ich bitte aber, dass, wenn ihr etwa den Inhalt dieses Buches für vernünftig erachtet und erkennt, dass es der christlichen Religion etwas zu Nutz sein werde, ihr es an die Oeffentlichkeit kommen lasst, dass es jenem Geschlechte zu einem Aergerniss sei alle Tage.

Da in dem Buche die Hinrichtung Arnolds und Theodorichs, wie oben schon erwähnt wurde, erzählt wird und andrerseits der Verfasser noch nicht Abt in Schönau war, so fällt die Abfassungszeit zwischen die Jahre 1163—1167, wahrscheinlich zwischen die Zeit von Elisabeths Tod bis Hildelins Ableben.

Die Anlage der Schrift ist sehr praktisch; der Verfasser versetzt sich im Geist in solch ein Examinatorium, wie er es 1163 in Köln mit den Ketzern abgehalten hatte: die Ketzer stehen unmittelbar vor ihm und an sie richtet sich seine Rede insonderheit, in dem Hintergrunde aber steht die katholische Gemeinde. Die Einwürfe der Ketzer gegen die Kirchenlehre werden zuerst untersucht und dann ihre eignen Aufstellungen mit der Leuchte des Wortes Gottes und der Geschichte der Kirche geprüft. Der Schriftbeweis wird ganz besonders geführt, denn die Ketzer beriefen sich fort und fort auf die Schrift.

Ich skizzire die einzelnen Reden, 13 sind es im Ganzen, mit welchen Egbert den Ketzern zu Leibe geht, und

thue es nicht bloss aus dem Grund, dass Egbert recht in das Licht trete, sondern auch aus dem Grund, dass die Ansichten dieser Ketzer zu Tage treten; da sicher anzunehmen ist, dass diese Ketzer, welche aus Frankreich und Flandern den Rhein und die Mosel herauf unaufhaltsam vordrangen, auch in unserem Lande hie und da festen Fuss fassten.

In der ersten Rede bekennt Egbert, dass die letzten Zeiten vor der Thüre seien, von welchen der Herr geweissagt habe. Die falschen Propheten sind ja jetzt da. Siehe, ruft er aus, gewisse, Verstecke liebende Menschen, Verführer und Verführte, welche lange Zeiten hindurch verborgen waren und im Geheimen den christlichen Glauben bei vielen einfältigen Leuten verdarben, haben sich so in allen Landen vermehrt, dass die Kirche Gottes von dem sehr bösen Gifte, was aller Orten gegen sie ausgegossen wird, grosse Gefahr leidet, denn ihre Rede frisst wie ein Krebs um sich und läuft wie ein flüchtiger Aussatz weit und breit umher, indem er die kostbaren Glieder Christi ansteckt. Diese nennt unser Deutschland Ketzer (*cathari*) [1])

---

[1]) Es ist sehr wichtig, dass Egbert, welcher hier die Ketzernamen angibt, die zu seiner Zeit gäng und gäbe waren, einen Ketzernamen nicht aufführt, welcher sich bei Späteren findet, ich meine den Namen ***Runkeler***. Dieser Name begegnet uns zuerst in dem bekannten Ketzergesetze Kaiser Friedrichs II. von Padua am 22. Februar 1224 datirt; es belegt mit Strafen ***Patarenos, Speronistas, Leonistas, Arnaldistas, Circumcisos, Passaginos, Joseppinos, Carracenses, Albanenses, Franciscos, Bagnarolos, Comistos, Waldenses, Runcarolos*** etc. Die Lesart steht leider nicht fest, einige lesen ***Romanolos***, andre gar ***Burgaros***. (cf. Hartzheim concil. Germ, 3, 509.) Die Lesart ***Runcarolos***, welche auch Pertz in den monumenta. tom. 4, 328 gibt, scheint den Vorzug zu verdienen,

Flandrien Piphles, Frankreich Tesserant von dem Weben. Wie der Herr von ihnen vorhergesagt hat, sagen sie,

denn der berühmte Franziskanerprediger Berthold von Regensburg führt in dem Ketzerverzeichnisse ***Powerlewe. Arriani. Runkeler, Manichaei, Sporer*** etc. auf. (cf. dessen Predigten herausgegeben von Dr. Franz Pfeiffer. 1, 130, 30. u. 402, 14) womit (***Pseudo***)-***Rainerus summa de Catharis et Leonistis*** (in ***Martene thesaur. anecdot. tom V.***) c. 6 übereinstimmt: ***haeretici quidam vocantur ex loco ut Runcarii a villa.*** Hat nun ***Rainer*** mit seiner Ableitung Recht, so haben wir die Wahl, entweder, was Schmidt in den theol. Studien u. Critiken 1864, 63 als möglich hinstellt, an irgend eine italienische Localität, oder, was Gieseler in der Kirchengeschichte 4. Aufl. 2, 2. 612. Anm. 6 wohl meint, an unser Runkel zu denken. Ein italienischer Ort scheint mir unstatthaft, da Berthold, der die ausländischen Sektennamen auch in ausländischer Form gibt, diese ächt deutsch: ***Runkeler*** nennt. Es könnte für die Ableitung von unserm Runkel vielleicht angegeben werden, dass an der Lahn viele Ketzer gewohnt haben sollen: ja es könnte, wenn man Urkunden zu einem bestimmten Zwecke ausbeuten wollte, aus der bei ***Beyer*** in seinem Urkundenbuch zur Geschichte der Mittelrheinischen Territorien 1, 638 sq. mitgetheilten, diess sogar wahrscheinlich gemacht werden. Jene Urkunde aber, in welcher das Domcapitel zu Trier der Abtei St. Eucharius bei Trier, welcher Erzbischof Hillin seine eignen Rechte an Villmar schon abgetreten hatte, (cf. ***Beyer*** 1, 637) den Zehnten zu Villmar zum Unterhalte des Pfarrers 1154 übergibt, leidet nicht, dass die Worte ***ne pro hoc facto insolentia uel error aliquis inter parochianos eiusdem uille et abbatem et sacerdotem qui ibi preesse debet aliquando aboriri posset*** auf irgend eine Unverschämtheit und Irrung in der Lehre bezogen werden, es ist lediglich an Unverschämtheiten und Irrungen bei den kirchlichen Leistungen der Pfarrkinder gedacht und desshalb Vorkehrung getroffen. Und Villmar ist noch nicht Runkel. Da so aller historischer Anschein schwindet, wird man Runkeler anders abfolgern müssen. Schmidt führt am angeführten Orte an, dass nach ***Ducange's Glossarium, Roncaria, runcarius-ager incultus*** bedeutet

Christus sei in den Kammern, denn sie sagen, der wahre Glaube Christi und der wahre Dienst Christi sei nirgends anderswo als in ihren Conventikeln, welche sie in Kellern und Webegemächern und ähnlichen unterirdischen Räumen abhalten; auch sagen sie, sie führten allein ein apostolisches Leben. Sofort gibt Egbert einen kurzen Ueberblick über die Irrlehren der Ketzer.

1) Verwerfen und verdammen sie die Ehe, sodass sie denen, welche bis an ihr Lebensende in dem Ehestand verbleiben, nichts anders als die ewige Verdammniss in Aussicht stellen. Einige von ihnen sollen die Ehe jener billigen, welche als jungfräuliche Seelen zusammenkommen, sagen aber, dass auch diese nicht gerettet werden könnten, wenn sie nicht noch vor ihrem Lebensende von einander schieden, und dadurch wird auch solch eine Ehe verhindert.

2) Meiden alles Fleisch, welche vollkommen in jene Sekte eingetreten sind, nicht aus dem Grund, den die Mönche haben und Andre, so geistlich leben; sie sagen vielmehr, desshalb müsse man sich des Fleischgenusses enthalten, weil alles Fleisch aus Zeugung stamme und um desswillen halten sie es für unrein.

3) Sie sagen weiter, alles Fleisch sei eine Schöpfung des Teufels und daher kosten sie es auch nicht in den grössten Nöthen auf irgend eine Weise.

---

und nahe genug liegt es, die Ketzer nach den wüsten, einsamen Orten zu bezeichnen, wo sie sich versammelten. Besser vielleicht ist es noch mit Grimm (Wiener Jahrbücher Bd. 32, 215) an die Gewohnheit der Ketzer zu denken, die das lange Messer (*runcô*, wovon wohl nach der Provinzialismus ein Runks Brod stammen mag) im Gürtel trugen.

4) Von der Taufe reden sie verschieden. Sie sagen, die Taufe nütze denen nichts, welche getauft würden, weil sie selbst die Taufe noch nicht erbitten, auch den Glauben nicht bekennen könnten.

5) Keine Wassertaufe verhelfe zum Heile, daher sie auch die, welche zu ihrer Sekte übergehen, auf's neue taufen und diese Taufe nennen sie die Taufe im Geist und Feuer.

6) Ueber die Seelen der Verstorbenen haben sie die Ansicht, dass sie sofort in der Stunde des Todes entweder zu der ewigen Seligkeit oder zu der ewigen Verdammniss eingehen. Sie verwerfen ganz entschieden das Fegfeuer, halten es für überflüssig und vergeblich, für die Todten zu beten, Almosen zu geben und Messen zu halten, und spotten über das Anschlagen der Glocken, welches geschieht, dass die Lebenden an die Todten erinnert werden und an ihr eigenes Sterben denken.

7) Die Messen, welche in den Kirchen gefeiert werden, verachten sie gänzlich und halten sie für eitel, denn wenn sie mit dem Volke, mit dem sie zusammen wohnen, einmal kommen, um die Messe zu hören oder das heilige Abendmahl zu empfangen, so thun sie das bloss aus Heuchelei, dass ihr Unglaube nicht bemerkt werde. Sie sagen nämlich, dass der Priesterstand in der römischen Kirche und in allen Kirchen katholischen Glaubens überhaupt untergegangen sei und dass man nirgends anders als in ihrer Sekte wahre Priester finden könne.

8) Sie glauben, dass durch unsere Consekration auf keinerlei Weise Leib und Blut des Herrn werde oder von uns durch die Communion genossen werden könne, und sagen, dass sie allein an ihren Tischen den Leib des Herrn

machen. Aber in jenen Worten ist eine List versteckt, sie meinen nämlich nicht jenen wahren Leib Christi, welcher, wie wir glauben, von der Jungfrau geboren ist und an dem Kreuze gelitten hat, sondern ihr eignes Fleisch nennen sie den Leib des Herrn und sagen, dass sie den Leib des Herrn machen, dadurch dass sie durch die Speisen ihrer Tische ihre Leiber ernähren.

9) Von einem glaubwürdigen Manne, welcher von der Gemeinschaft der Ketzer ausgegangen ist, nachdem er ihre Treulosigkeit und geheimen Schändlichkeiten erkannt hatte, hat Egbert erfahren, dass sie lehren, der Herr sei nicht wahrhaft von der Jungfrau geboren, habe auch nicht wahrhaft menschliches Fleisch gehabt, sondern bloss Scheinfleisch: er sei auch nicht von den Todten auferstanden, sondern nur zum Schein gestorben und auferstanden. Desshalb feierten sie, wenn die Christenheit Ostern beginge, dieses Fest nur nachlässig mit, wenn sie mitten unter ihr wohnten, am liebsten suchten sie Gelegenheit von denen, mit welchen sie zusammenwohnten, sich zu entfernen, dass sie nicht gezwungen würden, das Fest mitzufeiern. Sie feiern aber, berichtet der Verfasser gleich weiter, ein anderes Fest an dem Tage, an welchem Manichäus, der Urheber dieser Sekte, getödtet wurde, und welches der heil. Augustin Bema nennt. Mein Berichterstatter erzählte aber, dass es von denen, bei welchen er selbst verweilt habe, Malilosa geheissen und in dem Herbste gefeiert werde.

10) Ausserdem haben wir diesen ganz neuen und bis jetzt unerhörten Aberwitz von ihnen in Erfahrung gebracht, welchen einige von ihnen offen eingestanden haben, als sie von der Geistlichkeit in der Stadt Köln, wo sie auch von

dem glühenden Eifer des Volkes verbrannt wurden, examinirt wurden. Sie sagten nämlich, die Seelen der Menschen seien nichts anders, als jene abtrünnigen Geister, welche im Anfange der Welt aus dem Himmelreiche herausgeworfen wurden und sie könnten in Menschenleibern sich das Heil verdienen durch gute Werke — natürlich an solchen, welche zu ihrer Sekte gehören.

Dies ist das Verzeichniss nicht aller, sondern nur der gefährlichsten Irrthümer dieser Ketzer, welche schon seit langer Zeit im Geheimen so gemunkelt, jetzt aber viele unglückliche Seelen gefangen genommen haben und Land und Wasser umziehen, um einen Genossen zu machen. Wenn Egbert sich auch darin irrt, dass er das Bema der Manichäer mit der Malilosa der Ketzer zusammenfallen lässt (das Bema ward, wie Augustin contra Faustum XVIII, 5 berichtet, im März gefeiert), so scheint er doch in den andern Punkten durchaus zuverlässig zu sein, was von gewiegten Kirchenhistorikern wie Gieseler 2, 2, 546 sq. ausdrücklich anerkannt wird; seine Angaben treffen wenigstens mit den Angaben, welche der Propst Evervinus von Steinfelden dem h. Bernhard in jenem denkwürdigen Schreiben macht, welches Mabillon in seinen analecta p. 473 zuerst mitgetheilt hat, vollständig überein und ergänzen sie hin und wieder.

An diese erste Rede reiht sich ein kurzer Anhang, welcher von dem Ursprunge der Sekte der Ketzer handelt. Obgleich, wie Egbert bemerkt, die Katharer unter sich selbst zertheilt sind und die einen das festsetzen, was die andern verwerfen, so ist es ihm doch ausser allem Zweifel, dass Manichäus, welcher ursprünglich Manes hiess, aber, damit man nicht ein schlechtes Wortspiel mache

(denn Manes könnte auf Manie — Unsinn zurückgeführt werden). später von seinen Anhängern jenen ersten Namen erhielt, der geistliche Vater dieser Leute ist, welche sich selbst Kathari nennen. Es spricht hierfür noch ein besonderer Umstand. Unter den Manichäern unterschied man zwischen Hörenden und Auserwählten und von diesen Auserwählten wurden zwölf Apostel genommen; bei den Ketzern gibt es auch solche Unterschiede und Rangordnungen, aber in viel ausgedehnterem Maasse. Die, welche zu der Sekte hinzutreten, heissen *auditores* »Hörer«, sie müssen sich erst bewähren, ob sie würdig sind, in die Geheimnisse eingeweiht zu werden, und haben nach der zweiten Rede, wie man sagt, 15 Jahre lang in diesem Prüfungsstande zu verbleiben. Auserwählte, *electi*, werden die Bestandenen, aus diesen werden die Priester und Diakonen, welche von den Bischöfen geweiht werden, sowie diese Bischöfe, 72 an der Zahl und endlich 12 Meister mit ihrem Obersten, welche die Bischöfe einsegnen, genommen. Gieseler beanstandet zwar diese Organisation der Sekte, welche fast wörtlich aus Augustinus de haer. c. 46 entnommen ist, und möchte sie zu einer Erfindung Egberts machen: ich möchte aber doch diese merkwürdige Einrichtung für vollständig historisch richtig erachten. Es neigen sich ein Mal alle Sekten, welche verschiedene Grade unter sich bestimmen, zu einem geschlossenen hierarchischen Aufbau: unbestritten ist, dass ein Mann, welchen die Ketzer wohl ihren Papst nannten, an der Spitze stand, und dass Bischöfe ihm zur Seite standen. Evervinus erzählt das auch, und weiter dass *auditores* und *electi* ja streng genommen *auditores*, *credentes* und *electi*, unterschieden würden. Sollte es denn unglaublich sein, dass die Ketzer, welche, wie auch wieder Evervinus erzählt, sich rühmten, dass

sie allein die Kirche, sie allein die Nachfolger des Herrn und Nachbilder des apostolischen Lebens seien, die Zahl der Apostel und der Jünger in ihren hierarchischen Ordnungen festgehalten hätten? Die Katharer gehören nun näher zu der dritten Verzweigung der Manichäer, zu den sogenannten Katharisten, welche wegen einiger geheimen, schmutzigen Dinge, die sie treiben, von allen die schlimmsten sind.

In der zweiten Rede handelt Egbert nun davon, dass die christliche Lehre nicht heimlich zu halten sei. Er weist die Ketzer auf das Vorbild des Herrn und seiner Apostel hin und widerlegt auf eine ganz geschickte Weise die ketzerische Auslegung des Wortes: ihr sollt das Heiligthum nicht den Hunden geben und eure Perlen sollt ihr nicht vor die Säue werfen (Matth. 7, 6). Arme Leute (*rustici viles*), wollet diese Worte nicht zu eurer Vertheidigung aufnehmen, spricht er, denn ihr versteht ihren Sinn nicht recht. Allen Menschen müssen die Worte des Heiles offen gesagt werden, da ohne deren Kenntniss Niemand selig werden kann, und keiner ist für einen Hund oder für eine Sau zu halten so ohne Weiteres, dass man sie vor ihm verbergen müsste. Denn, wie der Apostel sagt, will Gott, dass allen Menschen geholfen werde und alle zur Erkenntniss der Wahrheit kommen (1. Tim. 2, 4). Wenn einer die Wahrheit gehört und erkannt hat und ihr hartnäckig und unverbesserlich widerspricht und die Wahrheit mit schnöder Verachtung und Verspottung zu verunglimpfen strebt, so darf aus gutem Grunde bei einem solchen die Predigt der Wahrheit aufgegeben werden; das heisst, das Heilige und die Perlen den Hunden und Säuen entziehen. Bekennen ist Christenpflicht, das glauben aber die Ketzer nicht. Wenn es zufällig geschieht, beschuldigt sie

Egbert, dass einer von euch wegen seines Irrthums ergriffen und vor den Richter der Kirche geführt wird, so läugnet ihr entweder überhaupt euren Glauben oder bekennet dann erst etliche von euren Irrthümern, wenn ihr am Leben verzweifelt, aber dieses Bekenntniss gereicht euch nicht zur Ehre, es ist gleich dem Bekenntniss eines Diebes, welcher, da er an seinem Leben verzweifelt, unter dem Stricke seine Räubereien schamlos bekennt und so sind die Hinrichtungen, welche bisweilen von dem Volke, das für das Gesetz seines Gottes eifert, einige von euch erdulden, nicht gleich Leiden der Apostel, sondern Gerichtsvollziehungen an Dieben und Räubern.

Die dritte Rede spricht von dem Wachsthum und dem Bekanntwerden des katholischen Glaubens. Man fühlt hier das katholische Herz Egberts ordentlich schlagen, die ganze Rede ist ein Preisgesang zu Ehren der Kirche, welche in dem Apostelfürsten Petrus ihren Gründer und ersten Bischof verehrt. Der Verfasser hält natürlich die Legenden seiner unkritischen Zeit für geschichtliche Thatsachen und weiss, dass Petrus, vor Nero gebracht, die Kaiserin Libya, die Agrippina, die Frau des Präfecten Agrippa, zu dem Glauben bekehrt und 25 Jahre in Rom als Bischof gewaltet hat. Vor seinem Martertode ernannte er den Clemens zu seinem Nachfolger und vererbte so auf alle seine Nachfolger die apostolische Wahrheit, die reine und wahre Lehre floss auch nach Deutschland. Petrus sandte von Rom seine Schüler aus, den Eucharius, Valerius und Maternus. Diese predigten zuerst in Trier zusammen, Eucharius ward dort der erste Bischof, Valerius folgte und diesem Maternus, der auch die Bisthümer Köln und Tungern regierte. Crescens, ein Schüler des Paulus, ward Bischof zu Mainz. So erfreut sich die Kirche in

Deutschland eines apostolischen Ursprungs, wie auch die Kirche in Frankreich. Wir, ruft er gegen den Schluss hin aus, halten und bekennen, wir Geistliche, Mönche und Laien, die wir in der Kirche Christi getauft sind, und in den Gott geweihten Kirchen zusammenkommen, um zu beten, Gott zu loben und in ungeheucheltem Glauben und in Hoffnung des Heils unserer Seelen den Leib und das Blut unsres Herrn Jesu Christi zu geniessen, wir halten und bekennen jenen Glauben, welchen zuerst der h. Petrus zu Rom gepflanzt hat und den die h. Bischöfe und andre h. Väter, die der römischen Kirche gehorsam waren, und den von ihnen Kaiser und Könige und Fürsten der Erde mit den ihnen unterworfenen Völkern annahmen, und sind gewiss, dass wir denselben Glauben wie die h. Väter vor uns haben, weil wir ja dieselben Evangelien von Christus, dieselben apostolischen Schriften haben und ihnen glauben.

Die vierte Rede verbreitet sich über den Spruch: der Glaube ohne Werke ist todt. Jak. 2, 17. Es gibt leider Katholiken, welche der evangelischen Kirche ohne Weiteres alle Ketzereien des Mittelalters Schuld geben und leider auch Evangelische, welche unbesehen alle verfolgten Ketzer des Mittelalters zu Vätern unsres Glaubens machen. — Beiden wäre diese vierte Rede Egberts sehr heilsam, um sie von ihrem Vorurtheile gründlich zu heilen. Egbert führt nämlich die Ketzer gleich redend ein: ihr habt, so werfen sie den Katholiken vor, nicht die Werke, welche zu dem Glauben gehören, daher ist euer Glaube todt und weil euer Glaube todt ist, so ist er nichts. Daher haben auch eure Sakramente keine Wirkung, ihr könnt weder taufen, noch den Leib des Herrn consecriren, noch irgend etwas der Art in euren Kirchen thun, was euch oder andern nützte. Egbert verschmäht es, diese Vorwürfe in

vergrössertem Massstabe zurückzugeben; er ist billig genug, das Wort des Apostels: wir fehlen alle mannigfaltig (Jac. 3, 2), auch auf die Geistlichkeit sich erstrecken zu lassen. Ja er geht noch weiter, er gesteht nicht bloss ein, dass Viele in kleinen Sünden täglich verzeihlich sich vergehen und durch tägliche Genugthuung in guten Werken den Herrn versöhnen: es giebt, so bekennt er sehr ehrenwerth, was wir mit Seufzen sagen, einige, welche in grössere Sünden, die wir Kapitalsünden, Todsünden nennen, fallen und dafür Gott keine entsprechende Genugthuung leisten. Von solchen gestehen wir, dass der Glaube, welchen sie haben, todt ist, weil er ohne Früchte der Gerechtigkeit bei ihnen ist. Wenn ihr aber von unsren Priestern, fährt er gleich fort, welche einen so schlechten Wandel führen, dass ihr Glaube todt genannt werden kann, sagt, dass die Sacramente, welche sie verwalten, keinen Nutzen haben: so widersprechen wir dem durchaus, weil es ganz falsch ist. Dass auch das Sakrament, welches ein unwürdiger Priester reicht, kräftig ist, beweist Egbert durch ein sehr einfaches Beispiel. Es geschieht bisweilen, so erläutert er, dass ein kluger Arzt in die gefährlichste Krankheit fällt und er hat Verstand, sodass er sich zu heilen weiss, hat Mittel, welche gegen seine Krankheit wirksam sind, aber er ist so weich, dass er von seinen Gegenmitteln nichts kosten kann. Er gibt sie einem Andern, welcher dieselbe Schwachheit hat, und dieser wird geheilt: er selbst aber bleibt in seiner Schwachheit, bis er stirbt. Wir können mit Recht von solch einem Arzte sagen, dass seine Wissenschaft für ihn selbst todt ist, für den andern aber lebendig.

Nun geht Egbert erst auf die erste Ketzerei näher ein und handelt von der Ehe. Auf das entschiedenste

nimmt der Mönch und Priester die Heiligkeit des Ehestandes in Schutz und geräth gleich in einen solchen Eifer, dass er die Ketzer anlässt: o ihr Dämonen, woher habt ihr eure Lehre? Aus den Evangelien Christi ist sie nicht, aus den Schriften der Apostel ist sie auch nicht, sondern sie ist ganz und gar von den Geistern des Irrthums. Der Herr hat gesagt: was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden (Matth. 19, 6). Den Mann und das Weib aber hat Gott zusammengefügt, wenn sie nach den Anordnungen der göttlichen Gesetze vor der Kirche den Ehebund eingehen und solche sind durch Menschen nicht zu scheiden. Es geschieht zwar bisweilen, fügt er vorsichtig hinzu, um den Ketzern einen naheliegenden Einwand abzuschneiden, dass solche zugleich in das Klosterleben wandern, und von einander getrennte Wohnungen sich suchen, um Gott freier dienen zu können, aber eine solche Scheidung wirkt Gott und nicht der Mensch, und solche scheiden auch nicht gänzlich von einander, noch wird das Eheband zwischen ihnen gebrochen, denn es bleibt bei ihnen ungetrennt die Gemeinschaft des Geistes. Denn je freier sie der göttlichen Liebe sich öffnen, desto reiner und fester können sie sich unter einander lieben. Wir aber rathen zu solcher Trennung den Eheleuten nicht, wie ihr es thut, aus dem Grunde, dass sie nicht könnten selig werden, wenn sie in der Welt bleiben und in dem ehelichen Leben. Der Apostel Paulus ist auch nicht gegen die Ehe, 1. Cor. 7, ebenso wenig der Apostel Petrus. Ihr sagt vielleicht, fährt der eifrige Redner fort, wenn Mann und Weib zusammenbleiben, so können sie wohl auf irgend eine Weise selig werden, aber nicht anders, als wenn sie sich des ehelichen Werkes enthalten. Wenn das aber die Ansicht der Apostel gewesen wäre, so müssten ihre Worte

voll von Treulosigkeit und Betrug sein, da sie den Verehelichten so fleissig rathen, sich nicht von einander zu trennen. Wirfst du Ketzer mir vielleicht ein, heisst es bald, es ist dem Menschen gut, dass er kein Weib berühre, 1. Cor. 7, 2., so gebe ich das gerne zu, doch damit muss ich lange noch nicht zugeben, dass es sündlich und verboten ist, ein Weib zu berühren. Denn ebenso ist es, um den Versuchungen vorzubeugen, dem Menschen gut, das Weib nicht zu sehen; muss man aber deshalb nothwendig behaupten, dass es dem Menschen eine Sünde sei, ein Weib zu sehen? Wenn du zugibst, dass es eine Sünde ist, ein Weib zu berühren, weil es gut ist, ein Weib nicht zu berühren, so gib auch zu, dass es eine Sünde ist ein Weib zu sehen, weil es gut ist, ein Weib nicht zu sehen. Und wenn du das zugibst, so reisse, weil es eine Sünde ist, ein Weib zu sehen, deine Augen dir aus, du Heuchler, dass du nie ein Weib siehst! Noch weiter geht Egbert auf die Ansichten der Ketzer und deren Begründung ein. Mir ist bekannt geworden, sagt er, durch etliche Männer, welche von eurer Genossenschaft ausgegangen sind und von den Worten der Lüge wieder nüchtern geworden sind durch das Wort Gottes und den Dienst seines Knechtes, dass ihr sagt, jene Frucht, von welcher Gott dem ersten Menschen im Paradiese gebietet, dass er davon nicht essen solle, sei nichts anders gewesen als das Weib, welches er geschaffen hatte. Gott befahl dem Adam, sagt ihr, dass er sich nicht mit ihr vermische, er vermischte sich aber gegen Gottes Gebot mit ihr, das heisst: er genoss von dem verbotenen Baume. Daraus beweist ihr, dass das ganze menschliche Geschlecht, welches von ihnen abstammt, aus Hurerei geboren worden ist und dass Niemand selig werden könne, ausser dem, welcher durch die Gebete und Heiligungen de-

rer, welche unter euch Vollkommene *(perfecti)* genannt werden, gereinigt ist. Das ist aber der Grund, weshalb ihr die Ehe beschuldigt und sagt, dass Alle, welche in der Ehe sind und das eheliche Werk üben, huren und desselben Ungehorsams schuldig sind, um desswillen Adam fiel. Daher, weil sie Gottes Werk reinigen wollen und in ihrem Sinne reinigen, nannten sie sich ursprünglich Katharisten (Reiniger) und Kathari (Gereinigte) und durch ein gerechtes Gericht Gottes ist es geschehen, dass der Name, welchen sie zu ihrem eigenen Ruhme angenommen haben, sich nun in dem Volksmunde ihnen zur Schmach verwandelt hat. Diese Auslegung des verbotenen Baumes zu widerlegen, war eine Kleinigkeit; Egbert macht die Ketzer, welche er jetzt wieder einmal *rustici* nennt, darauf aufmerksam, dass Gott Adam in das Paradies gesetzt habe, in welchem schon alle Bäume standen, und dass Gott dem Adam das Verbot gegeben habe von dem Baume zu essen, noch ehe er den Schlaf auf ihn fallen liess und aus seiner Rippe das Weib schuf, und verweist sie auf die Bestimmung, welche Gott ausdrücklich dem ersten Menschenpaare gegeben habe, sich zu mehren und die Erde zu füllen. Schliesslich kommt er noch auf die Anhänger eines gewissen Hartwinus zu reden, welche allein jene Ehe für recht halten, in welchem Jünglinge und Jungfrauen sich verbinden und bloss einen Nachkommen zeugen, sich dann aber von einander trennen und niemals wieder das Ehebett besteigen. Diese Ketzer, welche eigentliche Henricianer waren und die Egbert nur nach ihrem Haupte (in Köln, wie Gieseler vermuthet) bezeichnet, führt er so ab, dass er sie auf einen Widerspruch aufmerksam macht, in welchen sie sich selbst verwickeln. Wenn Gott, wendet er ein, dem ersten Menschen das Weib verbot, wie ihr sagt, so besteht dieses Verbot auch jetzt noch: und

dann ist weder die Ehe solcher Jungfrauen, noch die Ehe derer, welche nach Verlust ihrer Jungfrauschaft verbunden bleiben, erlaubt und recht, und weist zum Ueberfluss noch auf Stellen des N. T., welche die zweite Ehe erlauben. Mit scharfen Worten setzt er den Chrysostomus zurecht, welcher in dem Commentare zu dem Ev. Matthäus die zweite Ehe verwirft, weil sie gegen die Idee der Ehe sei, und führt gegen ihn den Augustinus und Hieronymus an; der Schluss dieser Rede muss unsre Achtung vor der Wahrheitsliebe und Aufrichtigkeit des Verfassers in hohem Grade vermehren. Es ist bekannt, wie man gewöhnlich durch schamlose Lügen die Ketzer als die verworfensten Missethäter hinstellte und ihnen die widernatürlichsten Gräuel schuld gab. Egbert ist billig und gerecht genug, auch an dem Gegner das Gute zu loben und wenn er von ihm bloss aus Gerüchten Böses zu sagen wüsste, lieber zu schweigen. Ich glaube, so schliesst er diese Verhandlungen, dass ihr aus Liebe zur Keuschheit dies Alles saget. Ich glaube, dass ihr aus Liebe zur Keuschheit diese Gewohnheit unter euch habt, dass in euren Gemächern, wie ich von einem eurer Ketzerhäupter gehört habe, zwei Männer in einem Bette zusammenschlafen und ebenso zwei Weiber in einem Bette, damit sie sich gegenseitig bewachen und ein jeder das Zeugniss seiner Keuschheit von dem andern habe. Der, welcher mir das erzählte, legte dieser Gewohnheit eine grosse Frömmigkeit unter, aber ohne Zweifel ist diese Frömmigkeit vom Rathe des Argen, und mein Mund ist so nicht durch Scham gezügelt, dass ich nicht davon reden könnte, was von eurer elenden Keuschheit von denen erzählt wird, die sie erfahren haben. Ihr verwerft das eheliche Band, welches Gott geordnet hat und welches mit den Gesetzen der Natur übereinstimmt. Hütet euch, dass

ihr nicht etwa wegen dieser Verwegenheit dem gerechten Gerichte Gottes übergeben werdet in die Schmach, welche mit dem Gesetz der Natur nicht übereinstimmt.

Die sechste Rede handelt von dem Genusse des Fleisches. Egbert bedient sich hier mehrfach der Ironie, um die Ketzer zu Schanden zu machen. Ich wundre mich, dass der Herr, der Schöpfer aller Dinge, als er den Menschen erlaubte, Fleisch zu essen, nicht wusste diesen euren heiligen Grund, dass nämlich alle unrein werden, welche Fleisch essen, um deswillen, dass das Fleisch aus Zeugung herkommt. Schade, dass er nicht einen Katharer hatte, der ihm diese Weisheit ins Ohr raunte in jener Stunde, da er dem Noah und seinen Söhnen die Erlaubniss zum Fleischessen gab. Er weist sie auf die Speisegebote und auf die Fleisch essenden Erzväter hin und spricht: vielleicht erwiedert ihr darauf, dass vieles in der Zeit des alten Gesetzes erlaubt war, das nicht mehr erlaubt ist in der Zeit des evangelischen Gesetzes, und dass Gott eine grössere Reinheit von dem Volke des neuen Testamentes fordert, als von dem Volke, welches unter dem früheren Testamente stand. Wenn aber, setzt er hinzu, dem Fleisch von Natur eine Unreinheit anklebt, so muss das damals und auch jetzt noch der Fall sein. Nicht was zum Mund eingeht, sondern was aus dem Munde herausgeht, verunreinigt die Menschen. Daher, Katharer, befleckt euch nicht das Fleisch, welches ihr esset, sondern eure Lügenreden, indem ihr sagt, dass die gute Kreatur Gottes unrein sei· Ich sage dies aber nicht deshalb, fügt er spottend hinzu, dass ich mir Sorge machte, ob ihr je etwas gutes essen und trinken möchtet, ihr, die ihr dem Volke Gottes den tödtlichen Becher einer so verkehrten Lehre vortrinkt. Das Wort des Apostels, es ist gut, kein Fleisch zu essen und

keinen Wein zu trinken (Röm. 14, 21), ist nicht so zu deuten, dass es eine Sünde sei, Fleisch zu essen und Wein zu trinken, sondern so zu verstehen, dass solche Genüsse leicht zur Sünde, zur Leckerei verführen. Aus diesem Grunde enthalten sich die Mönche und die Büssenden des Fleisches. Schliesslich macht er die Ketzer noch auf einen Widerspruch mit sich selbst aufmerksam: wenn sie sich alles Fleisches enthalten, weil es aus Zeugung abstamme, so dürften sie auch keine Fische geniessen.

Egbert behandelt in dieser Rede noch die dritte Ketzerei, welche ja zu der besprochenen den Grund legt, die Erschaffung des Fleisches. Er hat erfahren, dass sie in ihren Verstecken behaupten, der Teufel habe das Fleisch geschaffen. Sagt aber die Schrift nicht ausdrücklich, dass Gott alle Dinge geschaffen habe? Bedurfte Gott eines Beistandes und gar des Teufels zur Schöpfung? Beweist nicht die Gestalt des Menschen selbst, dass Gott ihn geschaffen hat nach Seele und Leib? Alle andern Thiere sind so geschaffen, dass sie mit zur Erde geneigtem Leibe und mit herabhängendem Kopfe einhergehen, der Mensch allein ist dem Leibe nach so gestaltet, dass er aufrecht einhergeht und ein Angesicht hat, das zu dem Himmel sich erheben kann, wohin er auch die ganze Andacht seines Geistes richten muss. Glaubt ihr etwa, dass, wenn unsre Glieder nach der Willkür des Teufels gestaltet wären, welcher gegen uns alle einen unendlichen Hass hegt und uns alle unsere Güter nicht gönnt, er uns eine solche Ehre vor den andern Geschöpfen gewährt hätte?

Die siebente Rede tritt für die Kindertaufe ein: sie enthält Gedanken, welche jetzt noch im Kampfe gegen die Baptisten zu verwerthen sind. Weil die Kinder noch nicht unterscheiden können zwischen gut und böse und von

selbst nicht die Taufe fordern, daher soll die Kindertaufe eitel sein! Mit einem gewissen Scheine berufen sie sich auf die Worte: wer da glaubet und getauft wird, der wird selig werden, wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden (Marc. 16, 16). Es ist wahr, die Kinder können noch nicht glauben, denn glauben kann nur, wer zwischen gut und böse scheiden kann. Aber die Worte der Schrift sind nicht gewaltsam zu pressen, die Schrift redet häufig so ganz im Allgemeinen, wenn sie gar nicht so ganz allgemein, sondern nur für einen bestimmten Fall etwas aussagen will. Wer da glaubt und getauft wird, so erläutert Egbert, nicht ganz glücklich, diesen an und für sich entschieden richtigen Grundsatz, so steht hier, heisst das: jeder, der einmal geglaubt hat und getauft worden ist, wird selig? Das ist nicht möglich, sondern nur die von den Getauften werden selig, welche in dem Glauben verharren. Andere Beispiele sind schlagender. Hierauf führt Egbert den Ketzern zu Gemüthe, wie sehr sie die Zeit des neuen Testamentes verkennen, die eine Zeit der Gnade sei. Die Christenkinder sollen nicht getauft werden und ohne Taufe wird doch kein Mensch selig! Dann war die Zeit des alten Testaments die rechte Gnadenzeit, in ihr durften die Kinder doch Gott schon dargestellt und durch die Beschneidung in den Bund aufgenommen werden! Ist es möglich, dass Gott die Christenkinder weniger liebt als die Judenkinder? Kann er die Kinder nicht selig machen, oder will er sie nicht selig machen; kann er sie nicht, ist er dann noch allmächtig, will er es nicht, ist er dann noch gnädig? Haben die Katharer Recht, dann wäre es besser, wir stünden noch unter dem Gesetze, denn kaum die Hälfte der Menschen kommt zu den Jahren, wo sie unterscheiden können gut und böse. Nein, jetzt ist die rechte Gnaden-

zeit. Die Beschneidung konnte nicht in das Himmelreich hineinführen, die führt nur zu jenem Orte, wo man wartet in dem Jenseits auf die Erscheinung des Herrn: die Taufe aber erschliesst allen Völkern, Geschlechtern und Altern den Eingang in das Gottesreich. Das ist aber nicht so zu verstehen, als ob alle, welche in der Kirche nach der Einsetzung des Herrn getauft werden, die Vergebung der Sünden so empfangen, dass sie doch, sie mögen leben wie sie wollen, in das Reich Gottes kommen. Alle Kinder, welche von einem guten oder von einem bösen, oder gar von einem ketzerischen Manne getauft sind auf den Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des h. Geistes, und von dem Tode übereilt werden, ehe sie herangereift sind, werden selig durch die Taufe und durch den Glauben der h. Dreieinigkeit, welchen die katholische Kirche hat, die den Namen des Herrn über den Täuflingen anruft. Welche aber in die reiferen Jahre kommen, die führen, wenn der in der Taufe empfangenen Gnade ihr Leben entspricht, die Taufe und der katholische Glaube und die Gerechtigkeit der Werke zum Heile hin. Die, welche aber die empfangene Taufgnade verachten, haben von der Taufe nichts. Dass aber ein fremder Glaube uns nutzen und zum Heil verhelfen kann, dass also auch der Glaube der Kirche den Kindern in der Taufe zu statten kommen kann, geht aus der h. Schrift klar und deutlich hervor. Das kananäische Weib brachte durch ihren Glauben ihrer Tochter das Heil zu Wege, wie der Hauptmann seinem Knechte und die Träger dem Gichtbrüchigen. Die Einladung des Herrn an alle Mühseligen und Beladenen erstreckt sich auch auf die Kinder, diese hat der Herr, als er im Fleisch lebte, geherzt und gesegnet und der Teufel, welcher darüber erbost ist, dass so viele Kindlein durch die Taufe selig werden,

hat den Ketzern es eingegeben, dass die Kindertaufe unerlaubt ist.

Die achte Rede bleibt noch bei der Taufe stehen und handelt von der Wassertaufe, an deren Statt die Katharer die Feuertaufe eingeführt hatten. Egbert erzählt genau, wie diese vollzogen wird. Diejenigen, welche ihr in eure Gesellschaft aufnehmt, sagt er, tauft ihr, wie ich von einem vernommen habe, welcher eure Geheimnisse erfahren hatte, auf diese Weise wieder. Wenn ihr zusammengekommen seid an einem heimlichen Orte, so wird zuerst sehr fleissig Fürsorge getroffen, dass nicht etwa durch irgend ein Fenster oder eine andre Oeffnung irgend einer von denen, die draussen sind, sehe oder höre, was drinnen geschieht. Lichter werden sodann an allen Wänden reichlich herumgestellt und Alles steht im Kreis herum in Ordnung mit grosser Ehrfurcht, wenn die heilige Handlung geschieht, welche aber mehr dem Teufel als Gott wohlgefällt. Jener Unglückliche, welcher getauft oder zu einem Ketzer gemacht werden soll, wird in die Mitte hingestellt und der Erzketzer steht bei ihm und hält in der Hand ein Buch, welches zu diesem Werke bestimmt ist. Dieses legt er auf jenes Haupt und spricht über ihn Segensformeln, welche aber besser Flüche zu nennen sind und indem die Uebrigen, welche umherstehen, beten, machen sie einen Sohn der Hölle und nicht des Reiches Gottes, und so wird diese Taufe ausgeführt. Egbert gibt den Ketzern den sarcastischen Rath, dass, wenn sie wirklich eine Feuertaufe vollziehen wollten, sie nicht bei dem Feuer, sondern mit dem Feuer taufen möchten: sie sollten ein grosses Feuer anzünden, der Täufling sollte mit dem Ketzerhaupte mitten hineintreten und sich von den Flammen verzehren lassen. Die Wassertaufe hat der Herr selbst auf sich genommen,

die Wassertaufe hat er eingesetzt und die Wassertaufe haben die h. Apostel ertheilt. Aus dem Wasser und dem Geist wird der Mensch wiedergeboren (Joh. 3, 5), denn der Mensch besteht aus zwei Substanzen, aus Leib und Seele: in derselben Stunde, in welcher unser sichtbarer Leib mit dem sichtbaren Wasser gewaschen wird, wird auch unsre unsichtbare Substanz, welches die Seele ist, mit dem unsichtbaren Bade gewaschen, nämlich mit dem h. Geist, und von allen Vergehen gereinigt. Aus der geöffneten Seite des Herrn floss Wasser und Blut, die Sinnbilder unsrer Erlösung. Wenn Johannes der Täufer sagt, er wird euch mit dem h. Geist und Feuer taufen (Matth. 3, 11), so ist das nicht so zu verstehen, wie die Ketzer es auslegen. Diese thäten viel besser, wenn sie sässen, schwiegen, ihr Handwerk betrieben, das Weberschifflein mit dem Garne durch den Aufzug hin- und herlaufen liessen und jenen es überliessen, über die Geheimnisse Gottes zu handeln, welchen die göttliche Anordnung die Lehre der h. Schrift anvertraute.

Die neunte umfangreiche Rede spricht von den Seelen der Verstorbenen. Der eifrige Prediger fragt die Ketzer, ob sie denn nicht der h. Schrift glauben wollten, welche an mehr als einer Stelle von der Höllenfahrt des Herrn rede, und ob sie das Bekenntniss der Apostel und des Athanasius gänzlich verwürfen. Die Ketzer gestehen ihm zu, dass vor der Ankunft des Herrn die Seelen, welche zu dem ewigen Leben vorherbestimmt waren, an Straforten von den kommenden Freuden geschieden gehalten wurden, behaupten aber, dass, nachdem durch Christus der Zugang geöffnet sei, alle, welche selig werden sollen, sogleich nach geschlossenem Lebenslaufe zur Seligkeit eingehen. Sie berufen sich auf den Schächer am Kreuz; Egbert entgegnet,

das sei ein besondrer Fall, eine Gnadenausnahme von der sonst feststehenden Regel. Die Ketzer berufen sich weiter auf Hesekiel 33, 16, aller seiner Sünden, die er gethan hat, soll nicht gedacht werden, und sagen, es ist also falsch, dass nach Busse und Zerknirschung des Herzens, wodurch dem Sünder seine Sünden vergeben würden, er noch weiter etlichen Strafen überliefert werde, um nach seinem Tode gepeinigt und gereinigt zu werden. Denn wenn dieses noch mit ihm nach seiner Bekehrung geschehen soll, so schadet ihm wahrhaftig noch seine Gottlosigkeit und seine Sünden werden ihm noch angerechnet. Egbert entgegnet, seine Sünden schaden ihm in der That und Wahrheit nicht mehr, denn sie schaden ihm nur noch zeitweilig, aber nicht mehr ewig. Die Ketzer führten noch Prediger 11, 5 an, wenn der Baum fällt, er falle gegen Mittag oder Mitternacht, auf welchen Ort er fällt, da wird er liegen. Egbert sucht die Beweiskraft dieses Wortes dadurch zu entnerven, dass ja das Fegefeuer nicht eine totale Veränderung hervorbringe, sondern nur den, welcher schon auf dem guten Wege sich befindet, zu dem seligen Ende führe. Andre Stellen werden noch besprochen, dann wird versucht, den Einwand der Ketzer zu widerlegen, welchen sie aus den Schriftworten entnehmen, dass Gott einen jeden nach seinen Werken richten will. Es ist nicht möglich, sagten sie, dass den Seelen der Verstorbenen durch die guten Werke der Lebenden geholfen werden kann, dass sie von ihren Strafen befreit und zu der Ruhe eingebracht werden. Wenn Gott sich ihrer erbarmt wegen der guten Werke, welche andre für sie thun, dann vergilt er ihnen ja nicht nach ihren eigenen Werken, sondern nach den Werken der Andern; und sie tragen nicht selbst ihre Last, d. i. die Strafe, welche sie ihrer Sünden wegen ver-

dient haben, wenn sie wegen der Arbeiten Anderer von ihren Lasten befreit werden. Egbert kann diesen Einwand nur unvollständig lösen: ganz richtig bemerkt er, dass der, welcher für andre betet, fastet oder sonstige gute Werke thut, davon selbst einen Lohn habe, aber dass diese frommen Leistungen den Todten selbst zu gute kommen müssen, kann er nicht anders beweisen, als dass er auf die Satzungen der Kirche hinweist, nach welchen solche gute Werke denen, welche als verhärtete, unbussfertige Sünder gestorben sind, gar nichts helfen und nur denen helfen, welche sich bekehrt haben, aber die völlige Genugthuung Gott noch nicht leisten konnten. Ausführlich wird nun das Fegefeuer aus der Schrift bewiesen, sowohl aus Stellen, welche jetzt noch von katholischen Dogmatikern angeführt werden, aber auch aus solchen, welche schon längst als verlorene Posten aufgegeben worden sind; 1. Cor. 3, 12 sq., Matth. 3, 11, Matth. 12, 32 und 2. Makkabäer 12, 38 sq. So streng katholisch diese Ausführungen sind, so findet sich doch in ihnen manche wahrhaft evangelische Perle; so sagt er unter anderm bei Erklärung der Korintherstelle: unser Grund heisst der Glaube, denn mit dem Glauben fangen wir das gute Leben an. Wenn in uns kein rechter Glaube wäre, so könnte in uns nichts Gott wohlgefällig sein, was wir thun, es sei gut oder bös.

Die zehnte Rede handelt nun von dem Priesterstand und beweist, dass die katholische Kirche allein rechtmässige Priester hat. Der Herr ist der wahrhaftige Hohepriester nach der Ordnung Melchisedeks, aber er hat Priester an seiner Statt eingesetzt mit der Vollmacht, zu taufen, zu binden und zu lösen und das h. Abendmahl zu spenden; das waren die Apostel. Petrus, der Fürst der Apostel, hat den Clemens eingesetzt und dieser wieder andre und

so weiter; alle Priester sind Nachfolger des Petrus, denn Aller Weihe führt zuletzt auf die Weihe des Petrus zurück. Die Katharer sagen, der Priesterstand in der römischen Kirche hat aufgehört zu sein, wir wissen nicht, wann es geschehen ist, aber die habsüchtigen, stolzen und unwürdigen Priester beweisen es, dass es schon vor langen Jahren geschehen ist. Egbert leugnet nicht, dass es in dem katholischen Clerus unwürdige Geistliche gegeben habe und zur Stunde noch gebe, aber er leugnet, dass dadurch der Priesterstand aufgehört habe. Wie schilt der Herr nicht die Priester und doch schickt er die Aussätzigen zu den Priestern! Welch ein Mensch war Kaiphas und doch weissagte er, als der Hohepriester jenes Jahres! Welch ein Bösewicht war Judas der Verräther und doch schickte der Herr auch ihn aus mit den Andern, um zu lehren und zu taufen, und doch wurden die nicht wiedergetauft, die er getauft hatte! Von allen Fehlern, welcher die Katharer die römische Kirche zeihen, kann Egbert sie nicht freisprechen, aber auf das entschiedenste darf er behaupten, dass in ihr der katholische Glaube nie aufgehört habe. Wohl ist der wahre Glaube hin und wieder in ihr verdunkelt gewesen, ja Päpste auf dem Stuhle haben selbst den Ketzern zugestimmt, aber das war nur für einen kurzen Augenblick, schnell hat der Herr den ketzerischen Papst hinweggerafft und den apostolischen Glauben wieder in Kraft gesetzt. Es ist wahr, dass in der römischen Kirche auch solche Priester gewesen sind, welche von Ketzern ordinirt worden sind, die Kirche aber hat sie nie ohne weiteres unter sich aufgenommen, sondern die Einen in den Laienstand zurückversetzt und die Andern im Priesterstand behalten, diesen aber die Hände aufgelegt. Ebenso wahr ist es, dass es Priester gibt, welche durch Simonie in das

Amt gekommen sind, deshalb aber ist das Werk dieser Priester nicht vergeblich. Man darf nicht sagen, wie können sie den h. Geist geben, den sie selbst nicht haben? Augustinus sagt: Christus empfing den h. Geist als Mensch und gibt ihn als Gott. Wir, sagt Egbert wörtlich, können nach unserm geringen Maasse wohl den h. Geist empfangen, ausgiessen aber können wir ihn auf keine Weise über Andre; dass dies aber geschehe, rufen wir über jenen Gott an, von dem es geschieht. Gegen den Schluss fasst er die Summa von dem sehr weitläufig über die Simonisten Gesagten in diese Sätze zusammen, welche Papst Urban schon aufgestellt hatte: wer von einem Simonisten, ohne es zu wissen, ordinirt wird, der ist ordinirt, Gott hält aus Erbarmen die Ordination aufrecht, wer aber von einem überführten und verurtheilten Simonisten ordinirt worden ist, dessen Ordination ist null und nichtig. Warum er aber so eingehend von dieser Materie gehandelt hat, sagt er zum Schlusse, und wir erkennen daraus, was wohl das Volk zur Annahme der Ketzerei geneigt machte. O ihr Ketzer, ihr sollt wissen, dass ich das, was ich ausführlich geredet habe von dem, was in der Kirche geschehen ist, und was von den Vätern hierüber festgesetzt und gesagt worden ist, nicht euretwegen allein gesagt habe, sondern mehr unsres ungelehrten Volkes wegen, welches eure und unsre Reden bisweilen zusammen hört, dass es wisse, wie uns vernünftige Reden nicht fehlen, um von dem Rechenschaft zu geben, was wir in der Kirche Gottes glauben und thun. Von euch weiss ich aber, dass ihr, was wir auch reden, wenn es noch so vernünftig ist, eure Irrthümer schwatzt, wie das Sprüchwort sagt: der Wolf schreit, das Schaf, das Schaf, was du ihm auch sagen magst.

Die elfte Rede handelt von dem Leib und Blut des Herrn. Egbert bekennt sich von ganzem Herzen zu dem Glauben an die Wandlung des Brodes und Weines in Leib und Blut des Herrn, und behauptet, dass der Priester denselben Leib darreiche, welchen der Herr am Kreuze geopfert habe. Was ist der Grund, dass man glauben muss, dass das, was äusserlich als Brod erscheint, der Leib des Herrn ist, der an dem Kreuze gelitten hat? Das ist der Grund, dass nämlich der Herr Jesus Christus, der Sohn Gottes, dies gesagt hat: und er nicht lügen kann. Der Priester macht den Leib des Herrn, das heisst nicht, dass er ihn gleichsam von Neuem schaffe und sein Wesen gebe: er betet nun über den Elementen und durch Gottes Wirkung geht die Wandlung dabei vor sich. Der Ketzer könnte das ganze h. Abendmahl als eine Erinnerungshandlung ansehen: allein dagegen ist der Apostel, der da 1) sagt, dass wir den Tod des Herrn verkündigen; verkündigen aber heisst bezeugen, und dieses Bezeugen kann nur so geschehen, dass wir seinen gebrochenen Leib und sein vergossenes Blut wirklich geniessen, und der 2) das Brod und den Wein beim h. Abendmahle ausdrücklich den Leib und das Blut des Herrn nennt, daran wir uns das Gericht essen und trinken können. Das thust du, fährt der erregte Redner fort, unglücklicher Ketzer, der du im Geheimen leugnest, dass der wahre Leib des Herrn auf dem Altare sei und alles, was von unsren Priestern in der Kirche gethan wird, in deiner Webestube verspottest, aber nichtsdestoweniger wenn der Tag der Ostern kommt, mit dem Volke zur Kirche eilest, den Bart ehrfürchtig abnimmst und viel tiefer als die Andern deine Kniee an dem Altare beugst und viel hungriger deine Backen öffnest, um die h. Kommunion zu empfangen. Das Alles ist die schänd-

lichste Heuchelei: der Ketzer spricht allerdings von dem Leib und Blut des Herrn, aber er versteht darunter nicht des Herrn Leib, sondern seinen eignen Leib, den er durch Speise und Trank nähret. Wie verträgt sich aber diese Auffassung mit Joh. 6, wo der Herr wiederholt von dem Genusse seines eignen h. Fleisches und Blutes redet? Der Ketzer verwirft die Lehre von der Transsubstantiation, durch welche Gott unsren Glauben prüfen will, ob er auch, wo der Schein dagegen ist, an seinem Wort festhält, zugleich aber auch unsern Glauben stärken will, denn wer getraute sich so leicht Leib und Blut des Herrn, wenn man es sehen könnte, zu nehmen? Er spottet vielmehr ganz unverschämt dieser köstlichen Lehre, wie jener Ketzer, der, als er in seinen letzten Zügen lag, auf die Anfrage, ob er nicht den Leib des Herrn haben wollte, die schnöde Antwort gab, wenn jener Leib des Herrn so gross wäre, wie der Berg des Erenbertus,[1]) so wäre er längst verzehrt, seit der Zeit man anfing davon zu essen. Was ist das für ein thöricht Geschwätz! Der Herr hat so wunderbar die Brode in der Wüste gemehrt und sollte nicht schaffen können, dass sein Leib nicht vermindert wird, wenn auch die ganze Christenheit davon sich sättigt? Zudem ist die Wandlung durch Zeichen und Wunder bestätigt, wie ja Gregorius das von Gott erlangte durch sein Gebet für das ungläubige Volk, dass Brod und Wein sich sichtbarlich verwandelten in den Leib und das Blut des Herrn.

Die zwölfte Rede ist wieder kurz, sie spricht von der menschlichen Natur des Herrn. Egbert gesteht ehrlich

---

[1]) Dieser Berg ist Coblenz gegenüber, steht in meinem Drucke, und ist also der Ehrenbreitstein.

ein, dass er nicht recht weiss, ob die Ketzer des Manichäus Ansicht über den Leib des Herrn theilen; allein es ist ihm nicht unglaublich, dass sie thöricht genug sind, ihrem thörichten Meister auch hier zu folgen. Wenn ihr in diesem Irrthume, sagt er, jenem mehr folgt als den h. Evangelien, die ihr, wie ihr euch berühmt, allein wisset und beachtet, so seid ihr ohne Zweifel blind oder sinnlos. Ganz kurz hält er ihnen vor, wie der Herr die Bedürfnisse der menschlichen Natur auch erfahren hat, wie er als ein Mensch durch die Geburt in diese Welt eingetreten und als ein Mensch am Kreuz gestorben und wieder in Menschengestalt aus dem Grabe hervorgetreten ist.

Die dreizehnte Rede ist noch kürzer, fast scheint es, als ob der Verfasser zum Schluss eile: sie handelt von den Seelen der Menschen. Ob alle Ketzer glauben, dass die Seelen der Menschen die gefallenen bösen Geister sind, weiss Egbert nicht, denn sie sind meistentheils mit sich selbst uneins, sodass von den Einen verneint wird, was von den Andern behauptet wird. Manichäus hat diesen Irrthum nicht gehabt, wesshalb er nicht allen Ketzern gemein ist. Eigentlich dürfte man gegen diese Ketzerei nicht vernünftige Gründe gebrauchen, Ruthe und Stecken wären schon gut genug, allein voll Nachsicht macht Egbert die Ketzer aufmerksam, dass die h. Schrift und die Kirche lehrt, Gott habe die Menschenseelen geschaffen, um jene Lücke auszufüllen, welche durch den Fall des Teufels und seiner Engel in der Menge der himmlischen Heerschaaren entstanden war. Wenn, führt er dann weiter aus, jene Lücke durch die Seelen der Menschen ausgefüllt werden soll, und die Seelen der Menschen die gefallenen Geister selbst sind, so müssen ja nothwendig alle Geister, die gefallen sind, und alle Menschen selig werden. Wo kommen

denn aber am Ende die Engel und die Menschen her, zu denen der Herr sagt: gehet hin von mir, ihr Verfluchten, in das ewige Feuer, das bereitet ist dem Teufel und seinen Engeln? (Matth. 25, 41.) Diese Rede, und somit seine Reden überhaupt schliesst Egbert mit den Worten: Es genügt, dass ich so lang hierüber gehandelt habe: wenn ich etwas nicht ausreichend genug gesagt habe, so möge der verständige Vertheidiger der Wahrheit, was ihm zweckdienlich erscheint, hinzufügen zur Befestigung des katholischen Glaubens, dass von dem Weinberge des Herrn die sehr bösen Füchse abgehalten werden, welche ihn verderben. Wenn ich auch etwas einfältiglich und gewisser Maasen derb sollte gesagt haben, so möge mich um desswillen der Leser nicht verachten, weil ich es aus der Erwägung gethan habe, dass meine Rede durchweg dem einfältigen Volke verständlich sei, zu dessen Erbauung vorzüglich ich dieses zu schreiben beflissen war zum Lobe und zur Ehre Jesu Christi, unsres Gottes und Herrn, dem Ruhm und Macht ist im Himmel und auf Erden fort und fort von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen. Dann fügt er noch den Wunsch und die Bitte hinzu: Jeder, der zur Befestigung des katholischen Glaubens dieses Buch abschreibt, die Abschrift fleissig corrigirt, dessen Namen schreibe Gott ein in das Buch des Lebens. Ich bitte den Abschreiber, dass er diese Worte auch zu seinem Texte hinzuschreibe und das Excerpt, welches folgt, am Ende des Buches nicht weglasse. Es enthält dieser Anhang aus Augustin kurze Nachrichten über des Manichäus Leben und Lehre.

Der Sternerbund

und

Graf Ruprecht der Streitbare von Nassau.

II. Vorarbeit

zu einer

urkundlichen Geschichte der walramischen Linie des nassauischen Regentenhauses

von

Conrector **H. Colombel.**

Unter den in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts entstandenen Adelsgesellschaften hat keine in der Geschichte unseres Landes grössere Bedeutung und Einfluss geübt als die der Sterner, und zwar nicht blos desshalb, weil der Krieg eine Zeit lang in unserer Gegend spielte, sondern vorzüglich, weil Glieder der beiden Linien unseres Regentenhauses damals zum ersten Male, im Gegensatz eines ein Jahrhundert lang einträchtlichen Zusammenwirkens, feindlich gegeneinander auftraten, und seitdem zwischen beiden Linien eine gewisse Entfernung eintrat. Haben wir nun in diesem Kriege eine der wichtigsten Episoden jenes grossen social-politischen Kampfes, der Fürsten- Adel- und Bürgerstand bewegte, so steht Graf Ruprecht der Streitbare, ein Hauptheld dieser Bewegung, so recht

als Repräsentant des unruhigen, fehdesuchenden Adels damaliger Zeit da, dass es gewiss keiner Rechtfertigung bedarf, wenn sein Leben, soweit es sich urkundlich verfolgen lässt, mit der Darstellung des Sternerbundes verknüpft wird.

I.

Die Entstehung des Bundes.

Wenn wir die innere Entwicklung des alten deutschen Reichs aufmerksam betrachten, so ergibt sich uns leicht der historische Satz, dass, jemehr das Ansehen und die Macht des Königthums sank, desto mehr erweiterten sich einerseits die Machtgrenzen der Reichsstände, andererseits verschwanden die Rechte und Freiheiten des Volkes und die öffentliche Ruhe und Sicherheit wurde gefährdet. In Folge dieser unheilvollen politischen Umgestaltung bildete sich bei der stets wachsenden Abschwächung und Lähmung der Centralgewalt im 14. Jahrhundert, namentlich für diejenigen Territorien, in denen nicht wenigstens an einer dynastischen Vereinigung gearbeitet wurde, nemlich in Schwaben und Franken, ein Zustand fortwährender Zersplitterung, allgemeiner Rechts- und Gesetzlosigkeit. Denn da der Territorialismus nach und nach alle wirkliche Reichseinheit aufhob, so war für die Erhaltung und Handhabung des Landfriedens keine rechte Autorität und Garantie mehr vorhanden; durch die schon unter Kaiser Friedrich II. gegebenen Privilegien gegen die Evocation war überdies die Wirksamkeit der kaiserlichen Gerichte in hohem Masse geschmälert, da die Stände, jeder starken Reichsgewalt abgeneigt, nur ihre Schiedsgerichte und Austräge gelten lassen wollten, so dass die grösste Verworrenheit der öffentlichen Rechtszustände erfolgte. Die Noth der Zeit führte freilich, von den Ta-

gen des sogenannten Interregnums an das Bedürfniss herbei, dass die einzelnen Theile sich temporär für die Aufrechthaltung des gemeinen Friedens vertragsmässig einigten: von den Alpenthälern bis hinab nach Friesland that man sich zusammen, um auf föderativem Wege, der allein die nöthige Hilfe zur Handhabung des Landfriedens darbot, die gewaltsam hereinbrechende Anarchie im öffentlichen Leben zu überwinden und sich den unentbehrlichen Rechtsschutz, den das Reich nicht gewährte, gegenseitig zu verschaffen [1]). Dieses gilt aber nicht bloss von den grossen Bündnissen, dem rheinischen und schwäbischen Städtebunde, der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Hansa, sondern auch von den in den einzelnen Ländern und Gegenden Deutschlands geschlossenen Einigungen zur Wahrung des Landfriedens. Zwar brauchte der gemeine Rechtsfriede im Lande nicht erst geschlossen zu werden: derselbe war zu jeder Zeit Criminalgesetz; das Uebel lag in dem Mangel einer vollziehenden Gewalt dem auf sein Fehderecht trotzenden Ritter und Wegelagerer gegenüber. Handelte es sich nun bei der Gründung dieser Bündnisse zwischen den Städten und Landgemeinden in erster Linie um die Erhaltung des Landfriedens, so trat doch als Zweck noch hinzu die Abwehr äusserer Gewalt zum Schutze ihrer Freiheit und bei den nördlichen und rheinischen Städten zugleich ihres blühenden Handels. So wehrten sich die Bauern in der Schweiz und in Friesland, wie die Bürger der Reichsstädte, mit bewaffneter Hand gegen die fürstlichen und adeligen Nachbarn, um ihre freie Stellung, ihre Reichsunmittelbar-

---

[1]) Vergl. Michelsen, Beitrag zur Geschichte der Landfrieden, S. 5 und 6.

keit zu behaupten, und gegen den raubgierigen niederen Adel, um ihre Habe zu sichern. Und das im Kampfe erstarkte Selbstbewusstsein liess die Städte oft sogar eine grosse politische Stellung einnehmen, worin sie die Sache des Reichs dem Egoismus der Grossen gegenüber vorzugsweise vertraten.

Diese Verbindungen [1]) der Städte riefen ähnliche unter dem Adel hervor, jedoch erst in der Zeit nach der Veröffentlichung der Goldenen Bulle 1356; wenigstens erlangten sie erst dann eine politische Wichtigkeit, wesshalb auch in jenem Reichsgrundgesetze von ihnen noch keine Rede ist. Deutschland vorausgegangen waren in dieser Beziehung, wie die Städte, so die Barone Italiens, wo die socialen Verhältnisse bereits früher eine ähnliche Entwicklung genommen hatten, wie später bei uns, und vieles, wie z. B. die Kunstsprache des Ritterthums, kam aus Italien und Frankreich, sowie die Verfassung der südlichen Adelsgesellschaften den Bündnissen unter dem deutschen Adel zum Vorbild diente.

Alle Stiftungsbriefe der Adelsgesellschaften bezeichnen als den obersten Zweck die Aufrechthaltung des Friedens und die Gewinnung eines festeren Rechtszustandes. An ihrer Spitze standen in der Regel mehrere Oberen, bald Hauptleute, bald Könige genannt, die durch meist jährliche Wahl erneuert wurden, und denen alle Mitglieder strengen Gehorsam schuldig waren. Streitigkeiten unter den Gliedern der Gesellschaft sollten durch erkorene Austräge entschieden werden, und die Gesellschaft war ver-

---

[1]) Im Folgenden habe ich besonders die gründliche Arbeit von G. Landau benutzt: Die Rittergesellschaften in Hessen während des 14. und 15. Jahrhunderts. Cassel 1840.

pflichtet, ihrem Ausspruche durch gemeinsames Handeln und Einschreiten Kraft zu verleihen. Auch Streitigkeiten mit Fremden sollten ihrer Vermittelung anheim gestellt werden, und nur wenn dieses geschehen war, und eine Ausgleichung missglückte, war die Gesellschaft verpflichtet, ihrem Genossen Hilfe zu leisten. Zur Berathung der gemeinsamen Interessen pflegten alle Genossen jährlich ein oder mehre Mal an einem bestimmten Orte zusammenzukommen, wobei jedes Mitglied, welches fehlte, in eine Strafe verfiel. In der Regel führte jede Gesellschaft ein bestimmtes Zeichen, welches jedes Glied, der Ritter golden, der Knappe silbern zu tragen verbunden war, und nach welchem die Gesellschaft gewöhnlich benannt wurde. Die Dauer solcher Bündnisse wurde meist nur auf wenige Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf sich die Einigung wieder auflösen konnte.

Das sind die Hauptzüge der Verfassung fast aller Rittergesellschaften. Sie hatten mithin denselben Zweck wie die Städtebünde; allein wie diese bald die Vertheidigung ihrer Handelsinteressen an die Stelle der Aufrechthaltung des Landfriedens setzten, so verloren auch die adeligen Herrn häufig ihren ursprünglichen Zweck, wurden dem Eigennutze und der Herrschaft Einzelner dienstbar und liessen sich gegen die Feinde derselben gebrauchen. Unter einem schön klingenden Aushängeschild egoistische Plane verfolgen, war damals schon an der Tagesordnung. Der Adel nemlich nahm bald mehr, bald weniger eine feindliche Stellung einerseits gegen das wohlhabende Bürgerthum, andererseits gegen die Fürsten und mächtigeren Reichsstände ein, deren Streben eben vielfach darauf gerichtet war, den niederen Adel immer mehr in seine Abhängigkeit zu bringen. Trotzdem kann man grade nicht behaupten, dass die Adelsbündnisse gradezu

und in jedem Falle gegen die Gewalt der Fürsten und gegen die Freiheit der Städte gerichtet gewesen seien; denn mehr als einmal sehen wir Fürsten, Ritter und Städte in Einungen zusammentreten, sehen Fürsten sich an die Spitze der Adelsgesellschaften stellen, und diese sich wieder mit den Städten vereinigen. Hier gab der augenblickliche Vortheil den Ausschlag. Wohl hielten sich diese Verbindungen nicht lang; denn, da sie alle zugleich die Erhaltung der Gerechtsame der einzelnen Glieder bezweckten, so war es bei der allgemeinen Zeitströmung und der Verschiedenheit der Interessen der Stände nicht anders möglich, als dass Anstösse und Zerwürfnisse erfolgen mussten, die dann gar leicht zu blutigen Fehden führten. Und je mehr die Bündnisse sich mehrten, desto mehr vervielfältigten sich die Parteikämpfe. Dass dadurch das Reich im Innern stark erschüttert wurde, erkannten leicht die Einsichtigeren, und Kaiser Karl IV verbot deshalb in der Goldenen Bulle, in dem Cap. XV *de Conspirationisbus*, alle Bündnisse unter Städten und Gemeinden, indem er die Gewohnheiten und das Herkommen, worauf sich die schweizerischen Eidgenossen beriefen, als einen verderblichen Missbrauch bezeichnete, mit Ausnahme der Landfriedensbündnisse. Allein statt sich zu mindern, vergrösserte sich deren Zahl, und neben ihnen erhoben sich jetzt die Eidgenossenschaften des Adels. Ihr Character erscheint, je nachdem sie zu dem nördlichen und östlichen oder zu dem westlichen Deutschland gehörten, merklich verschieden. Während der Norden und Osten schon damals grössere ausgebildete Territorien hatte, und an ihrer Spitze Fürsten standen, die bereits eine umfassende Herrschaft besassen, waren dagegen die Wetterau, Franken, Schwaben und die Rheinlande in eine allzu grosse Menge kleiner,

reichsunmittelbarer Herrschaften und Städte zerstückelt und boten bei dem ohnehin beweglichen Character der Bewohner weit mehr Stoff und günstigeren Boden zum Aufkommen von Gesellschaften als Norddeutschland mit seiner fast schon geebneten Gleichförmigkeit eines rechtlichen Zustandes. Es breitete sich langsam schon die Zeit vor, in welcher das politische Uebergewicht, nachdem es so lange auf Oberdeutschland geruht, sich nach Niederdeutschland zog. Dieses wurde daher fast gar nicht von den Adelsgesellschaften berührt, deren Haupttummelplatz sich dort eigentlich auf Hessen [1]) und Westphalen besckränkte, und sie verschwanden nach einigen Jahrzehnten wieder, während sie in Süden erst im 16. Jahrhundert sich verloren. Hier standen den Fürsten eine weit grössere Zahl von Reichsstädten und ein mächtiger, unabhängiger Adel gegenüber, welche der Fürstenmacht die Waage zu halten vermochten, bis die Vereine im 15. Jahrhundert, ihren politischen Character verlierend, ihre Aufgabe mehr in gemeinsame Lustbarkeiten verwandelten, so dass sie endlich nur Turniergesellschaften waren.

Schon im Jahre 1331 erscheint in der Umgebung von Coblenz eine Gesellschaft von adeligen Herrn, die mit den rothen Aermeln, welche in Lahnstein mit den Erzbischöfen von Trier und Cöln in dem genannten Jahre eine Sühne schlossen mit Simon von Cempenich und Johann von Elz. In einer zweiten Urkunde des Trierer Oberhirten werden sie Gesellen Crafts von Neuenahr, Gerhards zu Landscron und des Burggrafen von Rieneck genannt. Sonst weiss man nichts davon, und man hat daher nicht ohne Grund Bedenken getragen, sie zu den grossen Adels-

[1]) Wenn man Hessen zu Norddeutschland zählen will.

bündnissen zu zählen [1]). Ebenso blieb die 1362 entstandene Wetterauische Gesellschaft, deren Glieder theils dem südlichen Hessen, theils der Wetterau angehörten, ohne Bedeutung. Erst die 1367 in Schwaben gebildete Gesellschaft der Schlägler oder der Martinsvögel, erlangte bald grossen Einfluss. An diese schloss sich der Zeit nach der Sternerbund an, mit seinem Fortsetzer, dem von der alten Minne. Von den übrigen Bünden ist für Nassau nur noch von Wichtigkeit der Löwenbund. Die meisten derselben fallen mit ihrer Entstehung in die Regierungszeit K. Karls IV, der von 1346—1378 den machtlosen Thron unseres Reiches inne hatte. Zwar suchte er, wie in Böhmen, dem Musterstaat damaliger Zeit, so in Deutschland an die Stelle der seither fast allein geltenden Gewalt einen sicheren Rechtszustand und öffentliche Sicherheit zurückzuführen, und das war vor Allem der Zweck der goldnen Bulle, worin zugleich der föderativen Entwicklung der Reichsverfassung Rechnung getragen wurde; auch bemühte er sich in den einzelnen Landschaften die Elemente einer bessern Ordnung zu sammeln, die Glieder des Reichs zur Behauptung des Rechts und des Rechtsschutzes in Landfriedensbündnissen anzuweisen und so dem entarteten Faustrecht und Fehdewesen Schranken zu setzen, unter dessen Druck vorab die Rheingegenden fortwährend litten: allein es half nicht viel. Trat doch am Oberrhein im Anfang der 60er Jahre eine Rotte schlechter Menschen, die böse Gesellschaft genannt, auf, die so gefürchtet wurde, dass sich 1362 der Erzbischof Gerlach von Mainz, die Pfalzgrafen, die Bischöfe von Speier und Worms, viele Grafen und die rheinischen Bun-

[1]) Guden II, 1048 u. f.

desstädte zu wechselseitiger Hilfe gegen diese Friedensstörer auf 2 Jahre verbanden.[1]) Schon 1349 hatte Karl IV. den fränkischen Landfrieden, 1359 den Wetterauer, worin er dem Landvogt und den Reichsstädten der Wetterau das Recht der Selbsthilfe bei feindlichen Angriffen zugestand, in's Leben gerufen. Als er 1368 an den Rhein kam, errichtete er mit den rheinischen Fürsten und den Städten der Wetterau den Binger Landfrieden, so benannt, weil die Stadt Bingen den Mittelpunkt des Kreises bilden sollte, für den er Geltung hatte.

Eben so gab er 1371 den westphälischen Landfrieden, wobei er den Frei- oder Vehmgerichten als reichsunmittelbaren kaiserlichen Gerichten eine bedeutende Stellung anwies, und in gleicher Weise verkündete er 1372 den auf 10 Jahre geschlossenen thüringischen Landfrieden, so dass die nassauischen Lande von solchen Bündnissen eingeschlossen waren. Allein so gut die Intentionen des Kaisers und der Wille der meisten betheiligten Stände gewesen sein mag, die Resultate waren überall unerheblich. Es fehlte oben an der Kraft, mit Strenge zwischen die hadernden Parteien zu fahren, und unten an der Achtung vor dem Gesetze. Gegen den Strom zu schwimmen ist zu allen Zeiten nur wenigen gegeben. Jene Zeit duldete fast weder sittliche noch politische Grössen, sondern nur Verstandesmenschen und politische Rechner. Längst war dem Könige die Gewalt der Fürsten über den Kopf gewachsen, der Trotz der Ritter und die Macht und der Uebermuth der reichen Städte zu sehr erstarkt, als dass sie ein entschiedenes Eingreifen von oben gern erfahren oder leicht geduldet hätten. Während Karl IV

---

[1]) Act. Acad. Pal. VII, 22 u. VI, 352.

alle seine Sorge darauf verwandt, die Macht seines Hauses zu vergrössern, so zur Zeit des Sternerkriegs durch den Erwerb der Mark Brandenburg, verfolgte er den Reichsständen gegenüber vielfach nur die Politik, dass er den einen durch den andern in Schach hielt, und überliess die einzelnen Händel seinem Hofrichter. Meist gefiel er sich doch nur in äusserem Schein. Und mit seinem Tode hörte auch jeder Schein eines einheitlichen Willens auf, und die öffentlichen Zustände Deutschlands beruhten allein in den Reichsversammlungen, welche die meisten Regierungsrechte ausübten. Daher dauerten auch die Fehden unter den Grossen, dem Landadel und den Städten unausgesetzt fort, und die Unsicherheit war z. B. um Mainz so gross, dass, wie ein gleichzeitiger Chronist sagt, sich fast Niemand vor die Stadtmauern wagte.

Die Entstehung der Sternerbundes führt in die damaligen Verhältnisse der landgräflichen Familie von Hessen. Landgraf Otto I., dessen Nichte Agnes als Gemahlin Gerlachs I. die zweite Stammmutter des walramischen Astes des nassauischen Hauses war, hatte bei seinem Tode 1328 vier Söhne hinterlassen, von denen Heinrich II. als der älteste ihm in der Regierung folgte, Otto sich dem geistlichen Stande widmete und später den erzbischöflichen Stuhl von Magdeburg bestieg, und die beiden andern, Ludwig und Hermann, nach mancherlei Streitigkeiten von ihrem ältesten Bruder mit Gütern abgefunden wurden. Heinrich II., der Eiserne, hatte nur einen Sohn, den ritterlichen Otto, bekannt unter dem Beinamen des Schützen, den der Vater schon frühe zur Mitregierung herangezogen. Ueber 25 Jahre hatte diese Doppelherrschaft gedauert, als Otto plötzlich 1366, da eben der Kaiser ihn und seinen Vater zu Frankfurt mit dem Erzbischof

Gerlach von Mainz ausgesöhnt hatte, starb. Otto war kinderlos. Daher sah sich der alte Landgraf, der an die Beihilfe eines Mitregenten gewöhnt und jetzt seines Alters wegen einer solchen bedürftig war, genöthigt, einen andern an seine Seite zu ziehen. Aber der hessische Mannsstamm zählte ausser dem Landgrafen nur noch zwei Glieder, Heinrich's Bruder, Hermann, der unverheirathet geblieben und jetzt hochbejahrt war, und Hermann den Jüngeren, beider Neffen, den Sohn des schon lange vorher verstorbenen Ludwig. Diesen letzteren bestimmte der Landgraf zu seinem Mitregenten und Nachfolger. Er war ein stiller, den Wissenschaften befreundeter Jüngling, hochgelehrt, Mitglied der stiftischen Capitel zu Magdeburg und Trier, aber der höheren Weihen noch nicht theilhaftig, wesshalb es für ihn leicht war, in den weltlichen Stand zurückzutreten, was bei Gliedern des Adels damals oft vorkam. Sowie dieses geschehen, verband sich der Landgraf mit dem Erzbischof von Mainz und dessen Bruder, dem Gr. Johann von Nassau-Weilburg, wozu auch Hermann der ältere die Hand bot, und warb für seinen Mitregenten um des Grafen Johann Tochter Johanna, die noch nicht 13 Jahre alt war. Die erste Eheberedung und Wittumsverschreibung geschah am 15. März 1367 zu Giessen; der Abschluss erfolgte am 17. Nov. desselben Jahres. In dem Vertrag setzte Graf Johann für den Fall, dass er ohne Lehenserben sterben sollte, — ein Beweis, dass sein Sohn Philipp noch nicht geboren war, — seine Tochter, die er dem Landgrafen Hermann zu einem ehelichen Weibe gegeben, und ihre beider Erben in den Besitz seiner Schlösser, Landen und Herrschaften, es sei an Lehen oder an Eigen mit allem Rechte, als er sie besitzt. Ausserdem wurde ihre Aussteuer mit 12,000 Pfund H. auf den ver-

pfändeten halben Theil des Schlosses von Giessen und Zugehör, und ihr Wittum auf die andere Hälfte dieses Schlosses angewiesen. Zugleich stellte Landgraf Heinrich für sich noch eine Urkunde aus, worin als Wittum genauer das Schloss zu Giessen, sein Theil des Schlosses Cleen und Dorf Grosslinden mit Zugehör bezeichnet wird, worin Graf Johann die Huldigung einnehmen soll, bis die Braut dreizehnjährig und mündig werde. Darüber stellte Gr. Johann einen Gegenbrief aus und auch Landgr. Hermann versprach in einem Briefe Alles zu halten, was seiner künftigen Gemahlin von seinem Oheim versprochen worden. Dass die Ehe 1372 wenigstens schon vollzogen war, zeigt ein Dekret des Cardinals Stephan aus diesem Jahre, wodurch derselbe im Auftrage des Papstes Gregors XI. den Bischof von Speier ermächtigte, die beiden Vermählten nach einer einstweiligen Trennung von der wegen ihrer im vierten Grade der Anverwandtschaft geschlossenen Ehe wider sie ergangenen Excommunication loszusprechen und nach Auflegung einer heilsamen Busse ihnen zu erlauben, von Neuem die Ehe mit einander zu schliessen. [1])

Gr. Johann war das Jahr vorher (1371) gestorben, so dass er für seine Tochter nichts mehr thun konnte. Doch hatte er schon 1367 mit Landgraf Hermann dem älteren Frieden zwischen seinem Bruder in Mainz und Hessen gestiftet. Letzteres erneuerte auch 1370 mit dem Erzstifte die alten Hausverträge. Wahrscheinlich steht mit dem Bestreben, der Tochter die Lehen zu sichern, der Vertrag des Gr. Johann mit dem Grafen von Schwarzburg in Verbindung, worin sie übereinkommen, dass Niemand von des Schwarzburgers Leuten Zugriff oder Schaden thun soll,

[1]) Nach den Urkunden im Weilburger Archiv.

in den Schlössern und Landen, die Gr. Johann von Mainz inne habe.

Dieses geschah am 23. April 1368.[1]) Sechs Tage später ernennt der Erzbischof seinen grossen Staatsmann Ulrich von Cronenberg, Vitztum im Rheingau, zum obersten Amtmann aller seiner Schlösser in Hessen, Sachsen, Westphalen, Thüringen und auf dem Eichsfelde; auch schliessen am 24. August der Erzbischof, Friedrich, Balthasar und Wilhelm, Landgrafen zu Thüringen und Markgrafen zu Meissen, und Landgraf Heinrich von Hessen einen gemeinen Frieden auf zwei Jahre.[2])

Nicht ohne Zusammenhang mit dieser Verbindung von Nassau und Hessen steht eine Heirathsverabredung mit dem Waldeckischen Hause 1369 zu Eltville am Hofe des Erzbischofs. In dem Heirathsbriefe vereinigten sich Gr. Johann von Nassau und Heinrich von Waldeck, dass des Letzteren ältester Sohn des Ersteren Tochter Agnes heirathen solle; auch wurde Heirathsgeld und Wittum bestimmt. Zugleich setzte Gr. Heinrich zu Waldeck dem Gr. Johann als Bürgen den Landgrafen Hermann zu Hessen und Gr. Ruprecht zu Nassau. Dass die Sache ernst gemeint war, geht aus einer Quittung des Grafen von Waldeck hervor, worin er den Empfang von 1000 fl. als Abschlag von dem Heirathsgeld der künftigen Schwiegertochter bescheinigt.[3]) Dennoch zerschlug sich später die Sache.

Das hohe Alter des Landgrafen Heinrich nöthigte Hermann, sich der Regierung thatkräftig anzunehmen. Als er die schlechte Verwaltung vieler Aemter und Schlösser

---

1) Reg. Boic. VIII.
2) Reg. Boic. VIII.
3) Weilburger Archiv.

erkannte, entsetzte er deren Amtleute und Burgmänner, und bemühte sich überhaupt, die sichtbar werdenden Missbräuche in der Verwaltung abzustellen. Doch seine Bestrebungen fanden vielfachen Anstoss und vermehrten die Zahl der Unzufriedenen, vorzüglich unter dem Adel, dem sowohl die Amtleute als die höheren Hofdiener angehörten und die sich in ihren Interessen verletzt glaubten. [1])

Ueber vier Jahre hatte bereits ihre Doppelherrschaft, von Niemanden angefochten, gewährt, als ein Enkel des alten Landgrafen für seine Mutter ein Erbrecht auf die hessischen Länder beanspruchte. Es war Herzog Otto von Braunschweig, von der Göttinger Linie, der nach seines Vaters 1367 erfolgtem Ableben die Regierung angetreten hatte und meist in Göttingen residirte. Sein Charakter wird schon durch seinen Beinamen »der Quade« oder *malus, bellicosus,* auch wohl »der wüthende Hund«, hinlänglich gekennzeichnet. Anfangs zwar stand er mit seinem Grossvater auf freundlichem Fusse; bald aber verdarb er sich durch sein barsches Wesen Alles. »Hette er sein Maul gehalten«, sagt eine alte Chronik. [2]) Seine Hoffnung, einst der Erbe des hessischen Hauses zu werden, musste daher an der Erwählung Hermanns zum Mitregenten und Nachfolger scheitern. Ob damals schon der Grundsatz des Erbfolgerechts, nach welchem die Töchter von der Nachfolge in den Stammgütern zum Besten des Mannsstammes ausgeschlossen wurden, zur vollen Geltung gelangt war, möchte zu bezweifeln sein: denn wie hätte z. B. Graf Johann von Nassau in dem oben erwähnten Vertrag seine Tochter zur Erbin seiner Landen einsetzen, wie der mit

---

[1]) Rommel, II, Anmerk. 131.

[2]) Senckenberg Sel. III, 364.

dem Sternerkrieg zusammenhängende Hadamarische Erbfolgestreit entstehen können, wenn keinem rechtlichen Zweifel Raum geblieben wäre? Und so erhob auch die Herzogin Elisabeth von Braunschweig Ansprüche auf Hessen, wenigstens auf Theile davon. Allein ihr stand hauptsächlich der Umstand entgegen, dass, da in Hessen das Recht der Erstgeburt noch nicht eingeführt war, Heinrichs Brüder, Ludwig und Hermann, gleiche Rechte mit demselben in Anspruch genommen, und als 1336 ein Vergleich abgeschlossen wurde, sie sich dieser Rechte nur auf ihres Bruders Lebenszeit begeben hatten. Dieser Vorbehalt war auf Ludwigs Sohn, den jüngeren Hermann, übergegangen. Nach dem Tode Hermanns des älteren war somit Hermann der jüngere der einzige rechtmässige männliche Erbe des Landgrafen Heinrichs II. Dennoch trat der Quade im Namen seiner Mutter mit Erbansprüchen auf, vermuthlich noch durch seinen Schwager, den Gr. Gottfried von Ziegenhain, aufgereizt, dessen Familie, zu den einflussreichsten in Hessen gehörend, schon seit längerer Zeit in Zwist mit den Landgrafen gelegen hatte. Ausserdem baute der Braunschweiger auf einige andre, dem hessischen Hause grollende Dynasten und auf den erwähnten Unmuth zahlreicher Lehnsleute, die sich in ihren Vortheilen verkürzt sahen. — Die Ansprüche des Quaden wurden von dem Landgrafen zurückgewiesen; daher setzte er seine ganze Hoffnung auf den Erfolg eines Kriegs, der ihm durch die Persönlichkeit beider Fürsten gesichert schien. Landgraf Heinrich, nur noch in der Erinnerung der Eiserne, sehnte sich nach Ruhe; über Hermann spotteten seine Gegner, die seine Kraft in Folge der Studien erstorben wähnten. Doch bald zeigte Hermann hohen persönlichen Muth und Unerschrockenheit. Im Geheimen stifteten seine Feinde

nun einen Bund unter dem inländischen und benachbarten Adel, um durch diesen Hessen gleichsam zu umgarnen. Bald vereinigte die Aussicht auf reiche Beute und die Lust am Stegreifleben eine grosse Anzahl von Theilnehmern. Vom Rheine bis nach Thüringen, von der Wetterau und dem Gebiete des Abtes von Fulda bis zur Leine und bis in das Herzogthum Westphalen hinein gehörten Burgen und Thürme diesem Bunde, dessen angebliches Ziel die Behauptung der Unabhängigkeit des Herrenstandes war. »Die Ritterschafft wolte eigenhersch seyn«, sagt jene hessische Chronik. [1]) Ihre Zahl belief sich der Limburger Chronik zufolge auf 2000 Fürsten, Grafen, Ritter und Knappen, unter denen allein 350 Besitzer von Schlössern waren. Zu ihnen gehörten namentlich der Paderborner Bischof Heinrich Spiegel mit seiner mächtigen Familie, die Grafen von der Mark, Catzenelnbogen, die Dynasten von Hanau, Falkenstein, Isenburg, deren Raubschloss Vilmar Landgr. Heinrich der Eiserne mit andern Fürsten im Namen des Reichs zerstört hatte, die von Westerburg, Runkel, Eppstein, Reifenberg, Helfenstein, Hatzfeld und andere; vorzüglichen Antheil aber an der Stiftung des Bundes nahm Graf Johann von Nassau-Dillenburg, Schwager des Grafen von der Mark, der von früher her Feind des Landgrafen war, und der auf einige Lehen der Herrschaft Itter Ansprüche erhob, die von Landgr. Heinrich waren eingezogen worden; auch konnte er es nicht verschmerzen, dass der Landgraf als Lehnsherr der Stadt und des Gebiets von Driedorf dieses Lehen seinem Anhänger dem Gr. Ruprecht, dem Schwager des kinderlosen Grafen Emich von Nassau-Hadamar ertheilte.

---

[1]) Senckenberg Sel. III, 367.

Die Stelle eines Bundeshauptmanns bekleidete anfangs Gr. Gottfried der ältere von Ziegenhain, Schwager Cuno's von Falkenstein, des kräftigen Erzbischofs von Trier, und nach dessen Tode 1373 dessen gleichnamiger Sohn, der Schwager des Herzogs Otto von Braunschweig. Als Erkennungszeichen trugen die Glieder an Steigbügeln oder Kappen einen Stern, das Wappenzeichen der Ziegenhainer, und zwar die Ritter golden, die Knappen silbern: daher der Name Sternerbund.

Bald war ein Vorwand zum Kampfe gefunden: Graf Gottfried beschwerte sich in einem Schreiben an den Landgrafen, er sei durch die Leute des Letzteren beschädigt worden, und sofort wurde die Fehde angekündigt.

Doch so gross die Zahl der Gegner war, wies doch Landgraf Hermann den Vorschlag seines zagenden Oheims, den Herzog Otto durch Abtretung eines Stücks Landes zu beruhigen, als entehrend zurück. Eine allgemeine Schilderhebung erfolgte; überall in Hessen lauerte auf dem flachen Lande Abfall und Verrath. In dieser schwierigen Lage erliess der Landgraf einen Aufruf an seine Lehensleute und mahnte an Pflicht und Gelübde. Nur wenige adeligen Herrn blieben ihrem biederen Landesherrn getreu, so wenig, dass er, wie er in Marburg vor den Abgeordneten der Städte erklärte, sie alle mit einem Brode speisen zu können glaubte. Dagegen standen ihm in voller Treue die Bürger kleinerer und grösserer Städte bei. Das ermuthigte zur Ausdauer, obwohl die Zahl der Gegner im Wachsen und ihre Macht überall gleichmässig vertheilt war, so dass sich der Landgraf zunächst auf die Behauptung einzelner festen Punkte beschränken musste. Auch gewann er mehrere Bundesgenossen. So den Herzog Albrecht II. von Braunschweig-Grubenhagen, die Grafen Otto

und Johann II. von Solms, die den Lehensauftrag ihres Schlosses Hohensolms erneuerten, ihm alle ihre Burgen öffneten und Hilfe gegen seine Feinde gelobten, Gr. Heinrich von Nassau-Beilstein und die Stadt Wetzlar, welche Gr. Johann von Dillenburg von Cleberg befehdete; die hervorragendste Rolle spielte aber unter den Freunden der Landgrafen Gr. Ruprecht der Streitbare von Nassau.

II.

Graf Ruprecht der Streitbare und sein Antheil an dem Sternerkrieg bis 1380.

Ruprecht, Sohn Gerlachs I., aus dessen zweiter Ehe mit Irmengard von Hohenloh, war nebst seinem Bruder Craft von der Regierung der nassau-walramischen Lande, welche der Vater 1344 den Söhnen erster Ehe übergeben hatte, damit die Grafschaft nicht zu sehr zerstückelt würde, ausgeschlossen worden. Ruprecht war für den geistlichen Stand bestimmt. Dennoch brachten es beide dahin, dass ihnen 1355 die Burg Sonnenberg, das Wittum ihrer Mutter, nebst zwei Dörfern, Kloppenheim und Auringen, als eine besondere Herrschaft zugetheilt wurde. Ausserdem erhielten sie ein Drittheil des walramischen Antheils an Nassau und Laurenburg, zweihundert Pfund vom Zoll in Bacharach, Antheil am Zoll zu Wiesbaden, die Vogtei Lahnstein und den Hof und die Vogtei zu Flacht. Craft kommt nach 1361 nicht mehr vor. Ruprecht fühlte bald, dass er für die kirchliche Laufbahn keinen Beruf hatte, trat in den Laienstand zurück und suchte zunächst sein ihm zugetheiltes Erbtheil zu sichern. Unter Vermittlung des Erzbischofs Gerlach, ihres Bruders, war 1360 (Freitag vor Palmsonntag) zu Eltville ein neuer Vergleich zu Stande gekommen, worin unter Anderem bestimmt wurde, dass Craft und

Ruprecht des Hauses Sonnenberg und was dazu gehörte, und aller der Gülde, darauf ihre Mutter bewittumt war, mächtig werden, also dass sie kein Recht mehr an Hulde, Gülde und Gefällen daselbst behielt; dass alle Burgmänner zu Sonnenberg Ruprechts bleiben und die Dörfer Kloppenheim und Auringen, die an einen Herrn von Lindau verpfändet waren, ihm erst nach des Vaters Tode zufallen sollen.[1]) Im Jahre 1360 finden wir den Gr. Ruprecht in Mainz bei Kaiser Karl IV., wo er in zwei Urkunden desselben, nämlich für die Stadt Cambray und ein Kloster in Germersheim mitsiegelte.[2]) Um 1362 vermählte er sich mit Anna, der Tochter des Grafen Johann von Nassau-Hadamar, die er in diesem Jahre (Freitag nach Petr. Vinc.) auf seinen Theil zu Nassau, die Vogtei zu Oberlahnstein, den Hof und die Vogtei zu Flacht und den Zoll zu Kirberg und Bacharach bewittumte[3]); 1365 aber änderte er dieses Wittum und wies ihr mit Mainzischer Bewilligung als solches Sonnenberg an.[4]) Differenzen mit seinem Bruder Johann führten 1364 zu einem Vergleich, den ihr geistlicher Bruder zu Eltville am 18. Juli vermittelte. Zunächst betraf es nach der von dem Erzbischof ausgestellten Urkunde »Worte die ir eyn dem andern gesprochen sal haben und ir ylichem duncket, daz sie yme an sine bescheidenheit treffen;« sodann ihre Ansprüche an die Ritter Johann und Friedrich von Stein und Diethart von Cramberg: ferner den Hof zu Flacht, den Zoll zu Wies-

---

[1]) Idsteiner Archiv.
[2]) Glafey, Anecd. N. CCLXIV und N. CCLXXVIII.
[3]) Wenck, Hess. Landesgesch. I, U. 243.
[4]) Joann. Rer. Mog. I, 666. tabell. Not. **

baden und ein Ross, das Johann seinem Bruder wieder geben soll. [1])

Die erste Fehde, soviel wir wissen, bekam Ruprecht mit dem Erzbischof Engelbert III. von Cöln; was sie aber betraf, ist unbekannt; wir erkennen sie aus der Urkunde Gather's von Hönstein vom 25. Juni 1366, worin dieser dem genannten Erzbischof, der ihm eine Lehnrente von acht Mark aus dem Zoll zu Linz angewiesen, Ritterdienst gegen unsern Grafen und die Herrn von Isenburg gelobt, sowie bei entstehendem Kriege mit den Bürgern von Andernach auch dem Erzbischof sein Schloss Greifenstein öffnen zu wollen. [2]) Um dieselbe Zeit wurde Ruprecht, wenn wir der Chronik eines Ungenannten bei Würdtwein (Nova Subs. dipl. t. VIII, 392 ff.), der besonders böse auf unsern Grafen zu sprechen ist [3]), folgen können, in eine hartnäckige Fehde gegen Philipp VI. von Falkenstein verwickelt, gegen den Ulrich von Hanau, die 4 wetterauischen Städte, seine Vettern, Cuno III., Erzbischof von Trier, Johann und Philipp VII., Ruprecht von Nassau und andere, wahrscheinlich weil er den 1359 unter Autorität des Kaisers geschlossenen Landfrieden gebrochen hatte, die Waffen

---

[1]) Idsteiner Archiv; auch gedruckt bei Würdtwein Dipl. I, 516.

[2]) Lacomblet, Urk. III, 667. Ueber das Geschlecht derer von Hohenstein und die Burg Greifenstein im Aarthal vergl. Vogel. Beschr. S. 612.

[3]) *Insanuit*, sagt er, *circa Renum quidam Rupertus de comitibus de Nassau morans in Sunneberg castro prope Wisbadena; ipse erat frater Gerlaci AEl. Mog. et multas insolentias exercuit cum rapinis et incendiis. Tum etiam viguit guerrarum dissensio inter Philippum morantem in castro Kunigstein et Rupertum illum comitem de Sunneberg, dominum de Hanauwe, barones de Beldets et alios.*

ergriffen. Auf Bericht Ulrichs von Hanau, der damals Landvogt in der Wetterau war, an den Kaiser, war Philipp VI. von Falkenstein 1365, als einer, der »grossen Frevel und Unrecht wider den Kaiser und das h. r. Reich ungehorsamlich und muthwilliglich gethan hat« [1]), in die Reichsacht erklärt und befohlen worden, denselben weiter zu verfolgen und sein Land so viel als möglich zu beschädigen. Philipp wehrte sich lange gegen so viele Feinde, bis es 1366 zum Frieden zwischen den kriegführenden Parteien kam. [2])

Zu diesen und dem nun bald ausbrechenden Kampfe mit dem Grafen Johann von Dillenburg brauchte Ruprecht Geld und Hilfe. Daher versetzte er 1367 einen Theil der Burg Sonnenberg an seinen Bruder Adolf, dessen Gemahlin Margrethe und deren ältesten Sohn Gerlach, zugleich errichteten sie einen Burgfrieden auf die Dauer des gemeinschaftlichen Besitzes der Burg. [3]) Ebenso verkaufte er und seine Gemahlin Anna am 7. Februar 1369 dem Rath und der Stadt zu Frankfurt »uff irer gulde, die sie han uff der stad und in der stad zu Wisebaden und waz darzu gehoret, hundirt guldin geldis ierlicher gulde, alse der brieff stet, den die stad zu Wiesebaden von irem geheizse in darubir gegeben«, welche ihnen für 1000 Gulden »guter cleyner swerer gewegener guldin« wiederkäuflich sein sollen.

In der Urkunde der Stadt Wiesbaden heisst es: »Wir die burgermeistere, die scheffin, der rad und die burgere de stede zu Wysebaden bekennen — daz der etel unser

---

[1]) Lünig, Reichsarch. XIII, 578.
[2]) Archiv für hess. Gesch. I. 58 ff.
[3]) Annalen II, 3, 16.

iungherre, Ruprecht greffe zu Nassauwe, und unser iungfrauwe Anne — virkoufft han den burgermeistern — der stede zu Frankfurd hundert guldin geldis — uf der gulde, die unser iungherre hat uff der stad — zu Wysebaden umb dusent guldin.« Die Stadt Wiesbaden soll den Frankfurtern die 100 fl. jährlich reichen; thut sie das nicht, so soll Frankfurt sich an den Wiesbadenern an Leib und Gut vergreifen, kein geistliches oder weltliches Gericht ein Verbot einlegen dürfen. An demselben Tage verbindet sich Ruprecht mit der Stadt Frankfurt und öffnet ihr seine Schlösser und Häuser, wogegen er jährlich 100 fl. erhalten soll. Die Behörden Frankfurts heisst er in der Urkunde seine »lieben Freunde.« [1]) Damit war also Ruprecht für die Zinsen jener 1000 fl. gleichsam in die Dienste der Stadt getreten.

Das Jahr darauf (1370) hatte Ruprecht eine Fehde mit Heinrich von Helfenstein und Daniel von Langenau, die wir aber nur aus dem Bündnissbrief des Helfensteiners mit dem von Langenau und dessen Sohn Hildeger kennen, worin sie sich gegenseitig versprechen, dass keiner ohne den andern eine Sühne eingehen solle und, solange die Fehde mit Gr. Ruprecht währe, sie sich ihre Schlösser öffnen wollen. [2])

Ernster wurden die Verhältnisse für unsern Grafen, als er bald darauf die Herrschaft seines Schwiegervaters, den nassau-hadamarischen Landestheil in Anspruch und Besitz nahm. Sein Schwiegervater war schon vor 1365, sein Schwager Heinrich, der jenem mit seinem jüngeren Bruder, Emich III., in der Regierung gefolgt war, vor

---

[1]) Böhmer, Cod. Moenofrank. 724 ff.

[2]) Guden, II, 1168.

1369 gestorben; somit blieb als männlicher Erbe Emich III. übrig; allein er zeigte sich bald unfähig zur Regierung, und desshalb brach zunächst zwischen dessen Schwager, dem Gr. Ruprecht, und dem kriegerischen Vetter Johann von Dillenburg ein längerer Streit über die vormundschaftliche Administration des Hadamarischen Gebietes aus. Jeder suchte an sich zu ziehen, was er konnte. Selbst die Lehnsherrn sahen den Grafen Emich für todt und die Lehen Johanns, seines Vaters, als eröffnet an. Hessen setzte sich in den Besitz von Driedorf und belehnte 1371 den Gr. Ruprecht und dessen Gemahlin, die sich jetzt als die einzige Erbin und Nachfolgerin ihres Vaters betrachtete, wieder mit zwei Theilen des Gerichts Driedorf. [1]) Das erbitterte den Dillenburger und trieb ihn in den Sternerbund, während Anna und Ruprecht sich hauptsächlich auf Hessen stützten. Bevor der Kampf zwischen beiden Nassauern offen entbrannte, hatte Ruprecht noch zwei kriegerische Unternehmungen durchzumachen. Einmal betheiligte er sich mit mehreren Herrn von der Lahn an der Fehde des Herzogs Wilhelm II. von Jülich mit Herzog Wenzel von Brabant, Halbbruder Kaiser Karls IV., beide längst wegen Geldern in Spannung. Am 22. August 1371 kam es im Baesweilerfeld bei Geilenkirchen, also nur einige Stunden von Jülich, zum Treffen. [2]) »Und auf den vorgenanten tag,« sagt die Limburger Chronik, »hatte der Hertzog von Brabant mehr dann 2400 glenen Ritter vnd Knecht, gar gute leut, vnd suchte den Hertzogen von Jülch daheim in seinem Land zu schädigen zu herrschen vnd vber Ihn zu reitten. Da Sie kamen vber die Maass,

---

[1]) Arnoldi I, 107, ff.

[2]) Damberger XV, 687.

das wasser in Jülcherland, da begegnet Im der Hertzog von Jülch mehr dann mit tausend glenen, Grafen, Herren, Rittern vnd Knechten, vnd waren vf der seiten viel Herrn vnsers Lands auf der Lohne, mit Namen Graff Johann zu Nassauw Herr zu Dillenberg, Gr. Ruprecht von Nassauw, Gr. Eberhard von Lützelberg, der Graf von Wiede, vnd Juncker Friederich Herr zu Runckel, vnd andere vnd huben den streit an gar feindlichen. Vnd in dem anheben, so kompt der Hertzog von Gellern mehr dann mit Sechshundert glenen Ritter vnd Knecht zu hülf den Jülchern, vnd stritten mit den Brabantern. Vnd behilten die Jülchischen mit grossen Ehren vnd Würdigkeit den streit, vnd fingen den Hertzogen von Brabant mehr dann mit tausend Rittern und Knechten.« [1])

Sodann bekam Ruprecht in demselben Jahre eine Fehde mit dem Pfalzgrafen Ruprecht, welche ein alter Anhang zur Limburger Chronik also erzählt: »Kürtzlich davor (1371) waren gefeindet der hochgebohrne Herr Ruprecht, Pfaltzgraff bey Rhein, und der edele Herr Ruprecht Graff von Nassau, derselbe Graff von Nassau war gebohren von seiner Mutter von Hohenloh, und hatte in dem Land zu Francken ein Schloss, hiess Schillingsforst, und machte sich, dass die Freunde im Lande zu Francken zu Hauff kamen, und stritten mit einander, und der Graff von Nassau behielt das Feld, und gewann dem Pfaltzgraffen an mehr dann anderthalbhundert Gewapnete, und die Pferde darzu, und waren viel guter Leut darunter, und brandte dem Pfaltzgraffen ab Wesel und Derscheid die liegende hinter Caub, und thäte ihm grossen Schaden, denn der Pfaltzgraff konnte ihm nicht weiter gethun, das machte, dass er

[1]) Limb. Chron. Ausg. von Rossel, 456.

nicht zu verbüssen hatte, und hatte nicht viel mehr, dann was er auff dem Sattel erwarb, und hiess lange zu Unnahmen Graff ohne Land, biss dass er ein Weib kieffe.« [1])

Im folgenden Jahre (1372) schloss nun Gr. Ruprecht (28. October) einen Vertrag mit dem Landgrafen Hermann. Er übernahm darin die Haltung von 40 Glevenern, d. h. gehörig bewaffneter, mit einem Speer versehener Ritter, die von 2—3 bewaffneten und berittenen Knechten, zuweilen auch von etlichen Fussknechten begleitet waren, für deren Besoldung und Verköstigung ihm der Landgraf die Summe von 3530 Goldgulden, und für jeden Ritter, den er mehr halten werde, noch eine Mark zusagte. Den durch etwaige Niederlagen entstehenden Schaden sollte der Graf allein tragen; Reisige, welche er fange, sollte er dem Landgrafen überlassen, Bürger und Bauern dagegen für sich behalten. Wenn jedoch von den Seinigen gefangen würden, dann sollte ihm erlaubt sein, die etwa in seinen Händen befindlichen Reisigen zum Austausche zu benutzen; auch die Beute sollte ihm bleiben, und nur wenn die Landgräflichen mit auf dem Felde gewesen, jene nach dem Verhältniss der Mannzahl getheilt werden; für den Fall, dass ihm von den Feinden Burgen genommen würden, versprachen die Landgrafen, sich nicht eher zu sühnen, bis er diese wieder erhalten. [2])

Wohl schon im Sommer vor diesem Vertrage war der Kampf, nachdem der Quade, als einer der ersten Häupter des Sternerbundes, die Loosung gegeben, gleichzeitig an allen Grenzen und in allen Gebietstheilen Hes-

---

[1]) Limb. Chron. Ausg. von Vogel, 70.

[2]) Landau l. c. 121. Noch 1377 schuldete der Landgraf dem Gr. Ruprecht 6800 kl. Goldgulden.

sens entbrannt. Zu offnem Feldkriege kam es, mit Ausnahme eines Treffens, dabei nicht, wie überhaupt im Mittelalter höchst selten, weil die Heere zu klein waren. Man beschränkte sich meist auf die Verwüstung des gegnerischen Landes, Plünderung von Dörfern und selbst schutzlosen Klöstern, Belagerung und Erstürmung von Burgen und Städten. Die Hauptmacht des Landgrafen bestand nur aus 600 Glevenern, wozu freilich ein gewiss nicht unbedeutender Zuzug von Fussvolk aus den Städten kam. Nachdem die Schwalmgegend, d. h. das Land zwischen Fritzlar und Ziegenhain, verheert war, vereinigten sich die Sterner in dem Schlosse Herzberg bei Grebenau zu einer Versammlung, welches einem der Häupter des Bundes, dem kriegslustigen Friedrich von Lisberg gehörte. Schnell eilte Landgraf Hermann und seine wichtigsten Bundesgenossen, Balthasar von Thüringen und Ruprecht von Nassau, mit mehr als 1000 Rittern und Knechten herbei. Es wurden Blockhäuser aufgeschlagen und alle Anstalten zur Belagerung getroffen; allein ein stärkeres Heer der Feinde, welches zum Entsatze des Schlosses sich näherte, zwang die Belagerer zum Wiederaufbruch und schleunigen Abzug, worauf die Umgegend bis Hersfeld acht Tage lang mit Rauben und Brennen verwüstet wurde.[1] Darauf wurden fast zu gleicher Zeit drei Städte von den Sternern heimgesucht: Frankenberg, damals die wohlhabenste und volkreichste Stadt in Hessen, Hadamar und Wetzlar. Wie bei Frankenberg durch die Wachsamkeit der Bürger ihr Anschlag, die Stadt zu überrumpeln, vereitelt wurde, so hatten sie auch bei den zwei andern Orten Unglück. Den Angriff auf Hadamar erzählt die Limburger Chronik also:

---

[1]) Landau, Hess. Ritterburgen II, 75.

»Zu disser zeit da war der Edel Ruprecht Gr. zu N., helfer des Landgr. Heinrichs v. Hessen wider die Geselschaft von dem Stern vnd nam darumb seinen sold. Vnd gebürte sich, dass der Sterner ein theil, vnd sonderlich die Grafen von Catzenelnbogen, Gr. Wilhelm, Gr. Eberhard, vnd Gr. Diethern, öseten eins nachts den thal zu Hadamar, vnd gewannen den, vnd gingen in der nacht ohn sorg, vnd wolten es halten vnd jhren willen schaffen. Da ermanten die Gemeinde zu Hademar, vnd stalten sich feindlichen zu gewehr, mit gewerfen, mit geschoss, mit anderer groser arbeit, vnd drieben die auss herrlich, vnd behilten deren acht, vnd fingen die in derselbigen nacht; vnd deren sturben drey, ohn andern grosen schaden, den Sie empfingen von Sturm vnd von geschütz.« [1]) Gedeckt durch das Dun-

---

[1]) Die hess. Reimchronik (bei Kuchenbecker Coll. VI, 293) sagt:

Durch Wilhelm, Eberhart Diethern
Zu Catzenelnbogen Herrn
Der Thal zu Hadamar mit List
Einsmahls bey Nacht erstiegen ist.
Doch die Gemein zu Hadamar
Also gehertzt und männlich war,
Dass sie bald griff zur Wehr getrost,
Und sich vom Feind selbst wieder lost
Mit ehrn, dass sie den wider austreib,
Dass sie vor ihm mit Frieden bleib.

Bei dem Worte »geschütz« könnte man die Frage aufwerfen, ob darunter Maschinen gemeint seien zum Werfen von Steinen — die Ausdrücke Maschinen und Geschütze werden oft nicht streng unterschieden, während sonst die mechanischen Angriffswaffen Maschinen, die chemischen dagegen Geschütze hiessen — oder Feuergeschütze, d. h. Kanonen. Die Bestürmung Hadamars fällt grade in die Zeit, in welcher der Gebrauch des Pulvers und der Kanonen sich immer mehr verbreitete. Schon 1344 hatte der Erz-

kel der Nacht hatte sicherlich ein Theil der Sterner die Mauern erstiegen und sich in das Städtchen hineingewagt; allein als bei anbrechendem Tage Gr. Ruprecht, den wir als anwesend betrachten dürfen, und die Bürger die Feinde gewahr wurden, trieben sie dieselben wieder hinaus, und es zeigten also auch hier die Bürger gleiche Treue ihrem Herrn, wie in Hessen.

Mit jenem Kampfe um Hadamar steht ein anderer um die Burg Nassau zwischen dem Gr. Ruprecht und seinem Gegner von Dillenburg in Verbindung. Ihn schildert der erwähnte alte Anhang zu der Limburger Chronik also: »In dem Jahr 1372 da stiess Gr. Ruprecht von N., Graff Johannen von N., Herrn zu Dillenberg von seinem Theil des Schlosses zu Nassau, und darumb ward der vorgenannte Gr. Joh. Gr. Ruprechts Feind, und die Sterner Gesellschaft wurde Gr. Johanns Helffer, und Gr. Ruprecht versahe sich anders nicht, dann dass sie mit Gewalt wolten vor das Schloss Nassau ziehen. Zu derselben Zeit stunden viel Burghäusser bey der Burg Nassau, und ein

---

bischof Heinrich von Mainz einen *ignis sagittarius*, einen Feuerschützen, d. h. einen Vorsteher der Feuergeschütze; 1346 führten die Engländer bereits 6 Kanonen in die Schlacht bei Cressy; und in Nürnberg ist seit 1356 der Gebrauch des Pulvers und der Geschütze bezeugt; man hatte dort eiserne und kupferne Büchsen und schoss mit Stein und Blei (Nürnberger Chroniken I, 170). Ganz bestimmt erwähnt wird der Gebrauch der Kanonen in unserm Lande 1393 bei der Belagerung der Burg Hattstein im Weilthale durch ein Reichsheer. »Da hatten die Stett, sagt die Limburger Chronik, grosse Büchsen, deren schoss eine Sieben oder Acht Centner schwer. Vnd da gingen die grosse Büxen an, deren man nit mehr gesehen hatte auf Erdreich von solcher gröse vnd schwere« (S. 494).

schöner Thurn stand draussen dem Stein und der Burg, der war der Ritterschaft von Staffel und von Nassau, die brach Gr. Ruprecht alle ab, und hätte die Burg, genannt den Stein, auch gern abgebrochen, aber die vom Stein bestellten ihre Burg, und wolten das wehren und waren zu der Zeit zween Ritter vom Stein, der eine hies Herr Johann, der andere Herr Friederich; der vorgenannte Herr Friederich war Graff Johanns Helffer, und Herr Johann blieb auff dem Stein, und behielt den, und Gr. Ruprecht hatte die Burg zu Nassau und den Thal zu Scheuren in, und Gr. Johann zog in dem Thal zu Nassau und begriff die Kirch und ein Porten Thurn, und machte die vest, und legte seine Freunde darauff, und Gr. Ruprecht warff mit Bleiden von der Burg in die Kirch und Thal zu Nassau, und lieffen alle Tag, und schossen, und hatten Handthierung mit einander, so dass viele Leute zu beyden Seiten todt blieben. Zu einer Zeit hatte sich Gr. Ruprecht darzu gestellt, und kamen in den Thal zu Nassau, und stürmeten die Kirch und Porten Thurn härtiglich, und blieben viel todt davor, und gewonnen sie doch beyde, und fiengen mehr dann 50 gewapnete Reisige darauff, und Gr. Ruprecht bestellte sie da mit seinen Freunden, und stürmeten Kirch und Porten Thurn wieder härtiglich, und gewonnen sie beyde wieder, und fiengen mehr Leute darauf, dann sie verlohren hatten, und brandte den Thal zu Nassau kahl ab, ohne der von Stein Hoff blieb stehen, und die von Dussenau giengen Gr. Johannen in die Hand, und bestellte die Kirch und Thurn mit seinen Freunden wieder, aber die Leute in dem Thal zu Nassau zogen alle hinweg, und kamen nicht wieder, biss dass die Fehde gethan war, und währete die Fehde zwey Jar, und waren da gesühnet, und ward Gr. Johannen sein Theil zu Nassau wieder.

In den Anfang des folgenden Jahres fällt der Zug der Sterner gegen Wetzlar, wobei es ihnen nicht besser ging. Denn als es in der Nähe der Stadt zu einem Treffen kam, wurden sie von den vereinigten Landgräflichen, Solmsern und Wetzlarern geschlagen, und die Angesehensten des Bundes, namentlich die Grafen Eberhard und Diether von Catzenelnbogen, Gr. Heinrich von Nassau — entweder der Bruder des Dillenburgers oder gar derselbe, der früher gegen die Sterner gefochten —, Reinhard von Westerburg, Dietrich von Runkel, Eberhard von Isenburg-Grensau &c. wurden gefangen. Graf Johann von Solms nahm die Gefangenen in Gewahrsam und liess einige vor Wetzlar enthaupten, die übrigen aber setzte er ohne Wissen seiner Bundesgenossen in Freiheit. Darüber gerieth er mit diesen in Streit, wovon die Folge war, dass er sich ganz in die Arme der Sterner warf. Um ihn für diese Treulosigkeit zu strafen, fielen der Landgraf, die Stadt Wetzlar und Gr. Otto von Solms in seine Besitzungen ein und verheerten diese auf schreckliche Weise, dass er seinen Schaden auf 30,000 fl. anschlug. Trotz dieser Verluste, welche die Sterner erlitten, stand die Sache des Landgr. Hermann immer noch sehr kritisch. In dieser Verlegenheit nun ritt er nach Eschwegen, einte sich hier am 9. Juni 1373 mit den markgräflichen Brüdern Friedrich, Balthasar und Wilhelm von Thüringen, und ging mit ihnen eine feste Erbverbrüderung ein, wodurch des Quaden Ansprüche auf Hessen mit einem Schlage vernichtet waren. Von dieser Zeit stand für den Bund der Sterner kein Erfolg mehr zu hoffen. Auch erhielt Landgr. Hermann am 13. Dez. desselben Jahres zu Prag vom Kaiser die Belehnung mit der Landgrafschaft, sowie auch die Bestätigung der hessisch-meissnischen Erbverbrüderung, und zwar in

der Weise, dass Hessen, bisher Allodialgut — Boyneburg und Eschwege ausgenommen — als reichslehnbares Fürstenthum erklärt und die weibliche Erbfolge ausgeschlossen wurde. Gestärkt durch die versprochene Hilfe der Meissner ward Hermann schnell mit den Sternern fertig. Seine kluge Kriegführung ermüdete die Gegner, und seine oft an Grausamkeit grenzende Härte versetzte sie in Furcht. Die Hoffnungen Vieler auf reiche Beute waren getäuscht, und schon im folgenden Jahre fügte sich mancher und suchte Aussöhnung.

Vor allen neigte sich jetzt Gr. Johann von Nassau-Dillenburg zum Frieden, wenigstens mit seinem Vetter Ruprecht, mit dem er sich zu Nassau über die Hadamarische Erbschaft am 28. September 1374 in zwei Verträgen verglich. Die Hauptpunkte des einen, die Herrschaft Hadamar, Schloss und Land betreffend, waren folgende: 1) Alle Schlösser, Land und Herrschaft mit Mannen, Burgmannen und allem, was dazu gehört, theilen beide gütlich in gleiche Theile und soll jeder von ihnen das eine Theil sofort besitzen und die Huldigung darin empfangen, und schliessen beide einen Burgfrieden. 2) Doch wird ausgenommen das Schloss und Veste Hadamar mit den dazu gehörigen Mannen und Burgmannen, welche Ruprecht und Anna allein verbleiben sollen. 3) Was von der Herrschaft verpfändet ist, sollen beide sämmtlich lösen und dann gleich theilen. 4) Was Ruprecht von der Hadamarer Herrschaft schon vorher pfandesweise inne gehabt, und worauf er sein Geld hat, namentlich Estereygen (die Esterau) und die Vogteien zu Gershaussen und Weidenhahn, davon soll Ruprecht drei Theile haben und Johann ein Viertheil, letzterem jedoch freistehen, noch ein Viertheil mit 1000 Gulden Limburger Währung einzulösen.

5) Die Schwiegermutter Ruprechts behält das ihr 1361 von ihrem Gemahl verschriebene Wittum; nach ihrem Tode fällt es zu gleichen Theilen an beide Paciscenten. 6) Nach Ruprechts und Annas unbeerbten Abgang soll die ganze Herrschaft Hadamar an Johann, seine Erben und an seinen Stamm fallen. 7) Im Falle, dass Johanns Brüder, Heinrich und Otto, Ansprüche an Hadamar erheben, verspricht Johann gegen sie Hilfe zu leisten. 8) Einer ist mit des andern Mannen, Burgmannen, Helfern, Bürgern, armen Leuten, Untersassen, Dienern und mit allen, die in dem Kriege zu leiden hatten, insbesondere mit den von Dausenau und den von Nassau und Scheuern »grüntlich, leüterlich« gesühnet. Jedes wegen dieser Fehde aufgegebene Mann- und Burglehen soll wieder unverzüglich geliehen werden. 9) Ueber gemeinsame Mann- und Burglehen treffen sie die nöthigen Bestimmungen. 10) Auf den Fall, dass neue Streitigkeiten wegen der gemeinschaftlichen Herrschaft entständen, erkoren sie drei Schiedsrichter, Johann und Friedrich von Stein und Dyther von Cramberg, die mit Minne oder mit Recht entscheiden sollen. Wer von beiden ihrem Spruche nicht binnen einem Monat Folge leistet, der soll nach Verlauf des Monats in eigner Person in Nassau oder Lurenburg einreiten: ist der Bruch zu Nassau geschehen, in Lurenburg, und umgekehrt in Nassau, und nicht eher sich zu entfernen, bis er seine Schuldigkeit gethan.

Sodann wurde an demselben Tage »gedetingt und geracht vmb das Schloss Drydorff, daran der Landtgreue von Hessen eyn Dryttteteyl hait,« dass, wenn sie beide oder einer von ihnen dieses Drittheil von dem Landgrafen »erwerben oder ertedingen« würden mit Freundschaft oder mit Recht, so sollen sie es gleich mit einander theilen. Im Falle, dass Gr. Johann mit dem Landgrafen darüber

zu Fehde käme, so soll er das Schloss Driedorf und Zugehör in keiner Weise beschädigen, solange Hessen daraus keinen Angriff unternimmt. Ferner darf Ruprecht die zwei Theile, die er an Driedorf hat, an niemand anders veräussern, solange als das hessische Drittheil nicht erworben ist und sie das Schloss gleich getheilt haben. Auf den Fall, dass Ruprecht und Anna vor der Erwerbung des hessischen Drittheils ohne Leibeserben stürben, fallen jene zwei Drittheil an Johann. [1])

Tags darauf bestätigten beide Grafen den »Mannen, Burgman, Paffen, Ambtleuthe, Scheffen, Burgern und der ganzen gemein in unseren Dälen zu Nassau und zu Schaueren« ihre seitherige Freiheit, Gewohnheit und Recht. [2])

Bei allen diesen Erfolgen und Verträgen dauerte der Friede nicht lange. Standen auch von den Sternern hauptsächlich nur noch Herzog Otto von Braunschweig und Gr. Gottfried von Ziegenhain unter den Waffen, so brachte ein unerwartetes Ereigniss, nämlich das im Mainzer Erzstift ausgebrochene Schisma den Sternern noch einmal eine vorübergehende Bedeutung. Der Erzbischof Gerlach war in dem Jahre der Gründung des Sternerbundes gestorben. Kurz vor seinem Tode hatte er von Aschaffenburg aus, wo er seine letzten Lebenstage zubrachte, eine Aufforderung an das Domkapitel erlassen, es möchte der Annahme seines Bruderssohnes, des Grafen Adolf, der bereits Probst des Collegiatstifts zu Limburg war, als Coadjutor beistimmen: Beweis für sein Bemühen, den erzbischöflichen Stuhl von Mainz im Besitze seiner Familie zu erhalten, womit

---

[1]) Nach den Urkunden im Idsteiner Archiv. Man vergleiche mit diesen die ungenauen Auszüge bei Arnoldi I, 109.

[2]) Urkunde im Idsteiner Archiv.

sich für diese manche Aussichten verbanden. Auf die Intentionen Gerlachs eingehend wählte nach dessen Tode der Domdekan Beier von Boppard und ein Theil des Domcapitels den Gr. Adolf, einen feurigen jungen Mann, während ein anderer Theil den Erzbischof Cuno von Trier postulirte. Allein der Papst Gregor XI. ernannte, um dem Kaiser Karl IV. sich gefällig zu erweisen, dessen nahen Verwandten Johann von Luxemburg, Bischof von Strassburg, durch Provision zum Mainzer Erzbischof.

So musste Adolf dem päpstlichen Candidaten weichen. Doch nach dessen kaum zweijährigen armseligen Regierung wählte das Domcapitel 1373 sofort einstimmig Adolf, der indessen zum Bisthum Speier gelangt war; aber auch jetzt verweigerte der Papst die Bestätigung und gab wieder aus Gefälligkeit gegen den Kaiser dem Bischof Ludwig von Bamberg, Bruder der oben genannten Markgrafen von Meissen, einem noch unwürdigeren Mann, als Johann von Luxemburg gewesen, das Erzstift. Adolf aber hatte sogleich nach seiner Wahl die Verwaltung des Mainzer Gebietes, das ihm huldigte, unter dem Titel eines Administrators übernommen, besetzte die Schlösser, warb Freunde und Bundesgenossen, fest entschlossen, seinem Gegner nicht zu weichen. Es kam zum Kampfe, der sich vom Rheine bis nach Thüringen ausdehnte. Auf Adolfs Seite stand neben den Erzbischöfen von Cöln und Trier und dem Mainzer Domcapitel eine Anzahl Sterner, namentlich Otto der Quade und dessen Schwager Gottfried von Ziegenhain, Johann von Nassau-Dillenburg, die Grafen von Katzenelnbogen, die Herrn von Eppstein, überhaupt des Stiftes Städte und Adel; schon im Februar 1374 hatte er einen der einflussreichsten Ritter des Sternerbundes, den Werner von Falkenstein zu seinem Oberamtmann über die Mainzischen Be-

sitzungen in Hessen, Thüringen und dem Eichsfelde ernannt. Der Krieg zog sich 1375 [1]) um Erfurt zusammen, in welches sich Erzb. Adolf zurückzog und dann von den Landgrafen von Thüringen vergeblich belagert wurde. Der herbeigeeilte Kaiser brachte es nur zu einem Vertrage, der ohne Bedeutung für seinen Schützling war. Adolf blieb Erzbischof, und sein Gegner Ludwig, der bald darauf das Erzstift Magdeburg erhielt, brach auf einem Balle zu Calve 1383 das Genick.

Zum letzten Mal erwähnt werden die Sterner 1383, in welchem Jahre einige Sterner eine Zusammenkunft zu Spangenberg hielten, wobei der Abt von Fulda, der Onkel jenes berüchtigten Friedrich von Lisberg, ermordet wurde. Wenig scheint auch Graf Ruprecht berührt worden zu sein durch die neue Rittergesellschaft, die von der alten Minne, welche Gr. Johann von Dillenburg stiftete, und an-

---

[1]) Zu diesem Jahre bemerkt der bereits angeführte anonyme Chronist (bei Würdtw. N. S. VIII, 374): ***captus est Rupertus comes de Nassau, praedo Patriae (!) et dicti illi de Riffenberg in mense Augusto, qui omnes multas in patria sua fecerunt malitias; fuit domina Philippi de Falckenstein, quem ipsi ceciderunt, quae cepit eos.*** Diese ganze Notiz ist unwahr. Als die Reifenberger 1373 — dass auch Gr. Ruprecht dabei war, sagt die Limburger Chronik nicht — Königstein überrumpelten, bekamen sie die Wittwe und Kinder Philipps VI. in ihre Gewalt und ebenso Philipp selbst, der auf der Flucht vom Pferde gestürzt war und so in ihre Hände gerieth. In Folge des Sturzes starb er. Die Wittwe und Kinder lösten sich aus der Gefangenschaft mit 10,000 fl., nachdem durch Vermittlung vieler Fürsten und Herren im Juni 1375 Friede geschlossen war. Die Lage der Wittwe Agnes mit ihren 4 Söhnen war eine zu bedrängte, als dass sie etwas unternehmen konnte. Man vergl. Annalen IV, 33 f.

deren Spitze er sich als Hauptmann stellte. Ursache davon war der noch immer unentschiedene Streit mit Hessen wegen Driedorf und Itter. Der Dillenburger schloss vor Allem ein Bündniss mit Johann II. von Solms gegen Hessen. Die Besetzung von Wetzlar durch den Solmser veranlasste den Landgrafen Hermann, der mit dieser Reichsstadt im Bunde stand, zum Bau des Hermannsteins. Schwer wurden bei dieser Fehde von Wetzlar, den Solmsischen Burgen und Cleberg aus die Gegend um Giesen verheert. Erst im Sommer 1377 gelang es der Vermittlung des Hochmeisters des deutschen Ordens, sowie der Grafen von Katzenelnbogen und Sponheim die Parteien zum Frieden zu bewegen und auf einer Zusammenkunft zu Friedberg Hessen sowohl mit Nassau-Dillenburg als mit Solms zu einem vorläufigen Vergleich zu stimmen. Die Feindseligkeiten wurden eingestellt und auf Schiedsrichter compromittirt. Bei einer persönlichen Zusammenkunft des Landgrafen und des Gr. Johann von Dillenburg zu Frankfurt wurden Gr. Ruprecht und Diether von Katzenelnbogen zu Schiedsrichtern ihrer Streitigkeiten erwählt, welche am 30. März 1378 auf die von beiden Seiten übergebenen Klagen [1]) den Spruch fällten, dass Gr. Johann im ungestörten Besitz Driedorfs gelassen und ihm die Lehen der Herrschaft Itter zurückgegeben und der Hermannstein gebrochen werden sollte. Da jedoch dieser Entscheid von dem Landgrafen nicht angenommen wurde, kam am 4. April ebendaselbst durch andere Schiedsleute ein Vergleich zu Stande, worin Hermann versprach, den Grafen Johann mit allen von Hessen getragenen Lehen wieder zu belehnen,

---

[1]) Landau l. c. S. 167—179 stehen die Klagen des Landgrafen Hermann.

den Streit wegen Driedorfs der Entscheidung eines Manngerichts zu unterwerfen und wegen Itter Tage zu einer gütlichen oder rechtlichen Ausgleichung anzusetzen.

Von einer kriegerischen Betheiligung Ruprechts an diesen Fehden findet sich keine Spur; Familieninteressen scheinen ihn eher in Anspruch genommen zu haben. Am 3. Febr. 1377 schlossen er und seine Gemahlin Anna mit dem Landgrafen Hermann und dessen Gemahlin Johanna einen Vertrag, wie sie, im Falle unbeerbten Abgangs Gr. Philipps von Nassau-Weilburg die Landen desselben zu gleichen Theilen theilen wollten. Sie wollen darin die Grafschaft, wie sie Gr. Johann herbracht und inne gehabt hat, erblich mit einander behalten und inne haben in rechter Ganerbschaft; die drei Töchter Johanns, die noch unberathen sind, wollten sie berathen mit einer möglichen Summe Geldes; ferner geloben sie einen Burgfrieden, und Hermann soll »Wylenouwe, Vsinigen Wene« mit Zugehör nicht losen von Gr. Ruprecht, sondern er soll sie Johannen »vnsm Schwegir frauwin von Philippsen vnssm Schwager« zu losen geben. An demselben Tage schliessen sie noch einen Vertrag wegen Theilung der Lehen Gr. Philipps von Nassau, im Falle er ohne Lehenserben abginge.[1]) Einige Zeit nachher verpfändete beiden, dem Gr. Ruprecht und dem Landgrafen, Johann von Limburg, der Letzte dieses Stammes, die Stadt und Burg Staden an der Nidda gegen 2000 fl.[2])

---

[1]) Wenck, II. U. 450.

[2]) Rommel, Gesch. v. Hessen II, 202. — Jedenfalls die eine Hälfte von Staden, da die andere von Johann von Limburg bereits 1369 an den Erzbischof Gerlach von Mainz für 2000 fl. verkauft war (Reg. Boic. IX.).

In demselben Frühjahr (2. April) bescheinigt Adolf, erwählter Erzbischof von Mainz, dass sein lieber Vetter Ruprecht, Gr. zu Nassau, und sein lieber »heimelicher« Heinrich Beier Domdechant von seinetwegen an diesem Tage von den Bürgermeistern und dem Rathe zu Frankfurt eine dem Kaiser gehörige Krone empfangen und ihm sofort gebracht habe.[1]) Derselbe Erzbischof bekennt im Anfang Oktober 1377, dass er unserm Grafen eine Summe Geldes schuldig sei und setzt ihm dafür als Geisseln 12 nahe und entferntere Verwandten. Von dem Vertrauen des Mainzer Oberhirten gegen Ruprecht zeigt noch, dass er ihn 1380 zum Oberamtmann in Amöneburg machte.[2])

III.

Graf Ruprecht als Landvogt in der Wetterau, und seine übrige Thätigkeit bis zu seinem Tode.

Als am 29. Nov. 1378 Kaiser Karl IV. die Augen schloss, bot Deutschland und insbesondere die Rheinlande das Bild der traurigsten Zerrissenheit und des wildesten Parteikampfes, den die einzelnen Stände gegen einander führten. Dazu kam die doppelte Papstwahl Urbans VI. und Clemens VII., und die hierdurch herbeigeführte Kirchenspaltung vergrösserte die Wirren. Der Streit um das Erzstift Mainz that auch noch das Seine dazu. Der Strassenraub hatte so um sich gegriffen, dass die Fürsten und Herrn es nicht verschmähten, zeitweilig sich mit den Städten zu verbinden. Wie 1362 gegen die böse Gesellschaft, so hatte 1378 der Kaiser die Pfalzgrafen, die Gra-

1) Böhmer Cod. Moenofr. 754.

2) Joannis Rev. Mog. I, 666 & 689.

fen von Sponheim, Katzenelnbogen, Leiningen und die Städte Mainz, Worms und Speier für zwei Jahre zur Handhabung des Landfriedens vereinigt. Doch blieben die Fürsten meist zweideutige Bundesgenossen der Städte, nicht allein, weil sie die Landfriedensbrecher gar oft begünstigten und gegen die Städte in Schutz nahmen, sondern weil ihre Politik stets auf Schwächung und Unterdrückung der Städte abgesehen war.

Unter solchen Verhältnissen begab sich im Anfang Februar 1381 Erzbischof Adolf nach Nürnberg zu dem dort weilenden König Wenzel und erhielt auf das Versprechen, die Partei des Gegenpapstes Clemens VII. zu verlassen und Urban VI. anzuerkennen, die Bestätigung. Bei dieser Gelegenheit ernannte der König unsern Grafen Ruprecht, des Erzbischofs Oheim, am 4. Febr. zum Landvogt in der Wetterau und befiehlt sofort dem Rathe der Stadt Frankfurt, demselben gehorsam sein zu wollen.[1]) Dieses Amt, an und für sich von grosser Bedeutung, damals aber bei den gewaltigen Kämpfen der Städte und des Adels von grösserer als je, bekleidete Ruprecht bis zu seinem Tode. Grade im Jahre 1381 entbrannte der Ständekampf mit neuer Heftigkeit. Das stets sich steigernde Misstrauen, Missgunst und Fehdelust, vermeintliche und begründete Ansprüche, unerledigte Prozesse trieben den einen gegen den andern. Daher erneuerten hauptsächlich in Folge der Befehdung Frankfurts durch Glieder des 1379 zu Wiesbaden errichteten Löwenbundes[2]) die rheinischen Städte und Frankfurt am 20 März ihr altes Bündniss und vereinigten sich am 17. Juni mit den schwäbischen zu ei-

[1]) Archiv f. hess. Gesch. I, 348.

[2]) Auf diesen werde ich später zurückkommen.

nem Städtebund zusammen, der zunächst für die Dauer eines Jahres geschlossen, 1381 aber nach Hinzutritt der drei übrigen wetterauischen Städte Gelnhausen, Friedberg und Wetzlar auf drei weitere Jahre verlängert wurde. Angeblich bezweckte er nur eine umfassende Handhabung des Landfriedens, allein im Grunde war er auch gegen die Erweiterung der Fürstenherrschaft gerichtet. [1])

Wie nun eben in dem Jahre 1381 eine verheerende Fehde zwischen dem Erzbischof Adolf und dem Pfalzgrafen Ruprecht I. — aus welcher Veranlassung ist unbekannt — ausbrach, so traten auch in unserer Gegend zwei Verbindungen gegen einander in offnem Kampfe auf. Auf der einen Seite standen ebenfalls der Pfalzgraf, die Grafen Wilhelm, Eberhard und Diether von Katzenelnbogen, Heinrich von Sponheim, Johann von Nassau-Dillenburg, die Wetzlarer, Eckart von Elckershausen, Philipp von Geroltstein und sein Bruder mit ihren Helfern, dem Grafen Simon von Sponheim, Gerhard von Diez, Johann Krieg oder Krug (von Lunen) und Friedrich Brender (von Lahnstein); auf der andern Seite Ruprecht von Nassau, Otto und Johann von Solms mit ihren Helfern, Salentin von Isenburg, Dietrich von Runkel, Salentin von Arenthal und Arnold von Wermetrode. Der Pfalzgraf grollte wohl noch von früher gegen Gr. Ruprecht, die von Katzenelnbogen als Sterner waren ohnehin dessen und anderer Gegner, ebenso der Dillenburger, da die Theilung der Hadamarischen Erbschaft noch nicht zum Vollzug gekommen war, die Wetzlarer waren bekanntlich Feinde der Solmser: so hatte einer etwas gegen den andern, und jeder hoffte für sich einen

[1]) Arnold, Verfassungsgesch. d. d. Freistädte II, 333.

Gewinn; nicht aber war, wie man [1]) die Sache dargestellt hat, die Hadamarische Erbschaftsangelegenheit und die Spannung der beiden Nassauer die Veranlassung der grossen Verbindung. Hauptschauplatz der Fehde waren die Lahn- und Rheingegenden. Aus dem Sühnevertrag ergibt sich, dass Ruprecht im Kampfe Ems nebst dem Thurme über dem Bade verlor. Am 22. Juli 1381 verband sich Ruprecht noch besonders mit dem Landgrafen Hermann von Hessen, Johann von Limburg, den beiden von Solms und dem von Runkel zur Eroberung des Schlosses Elkershausen, das 1353 von Erzbischof Baldewin von Trier als Raubnest zerstört, später von seinen Besitzern wieder aufgebaut worden war. [2])

Dass wieder um das Schloss Schillingsforst, das Ruprecht von seiner Mutter erhalten, gestritten wurde, ergibt sich aus dem gleich nachher anzuführenden Vergleich mit Fritz von Gattenhofen. Auf diese Fehde bezieht sich auch die Urkunde Sifrids von Obernsteyn (an der Nahe) vom 28. Nov., worin dieser bekennt, dass er des Pfalzgrafen Helfer gegen Gr. Ruprecht geworden sei. [3])

Am 13. Juli desselben Jahres nahm dieser, — wie das Jahr darauf die Grafen von Nassau-Beilstein, — den Bernhard von Muderssbach, Abt des Kl. Marienstadt, und dessen Convent zu Burgmännern in allen seinen Schlössern auf, versprach das Kloster zu schirmen gleich seinen an-

---

[1]) Arnoldi, I, 111. Es ist bemerkenswerth, wie in diesem Buche vom Dillenburger Standpunkt aus alle Schuld auf Ruprecht geschoben und dieser daher im ungünstigsten Lichte dargestellt wird, und doch war sicherlich von den beiden Grafen keiner um ein Haar besser als der andere.

[2]) Landau, Rittergesellschaften, 77.

[3]) Baur, Hess. Urkunden III, 535.

dern Burgmännern, und gewährte ihnen Zollfreiheit in seinem Gebiete. [1]) »In disser zeit«, erzählt endlich die Limburger Chronik zu diesem Jahr, »ward die Burgh bey Herborn dem Stettlein Greiffenstein aufgeschlagen, von Graf Ruprecht Gr. zu N., vnd Johann Gr. zu Sölms. Vnd thaten das auf Gr. Johannen v. N., des Herrn was es auch«: ein Unternehmen, welches aber Gr. Johann zu verhindern wusste. Der Burgberg und die Trümmer blieben aber ein Jahrhundert ein Zankapfel zwischen Nassau-Dillenburg und Solms.

Die streitenden Parteien waren jedoch bald des Kampfes müde und erwählten die Erzbischöfe Cuno von Trier und Friedrich von Cöln und den Bischof Friedrich von Strassburg zu Schiedsrichtern, welche zu Wesel am 7. März 1382 die Sühne in folgender Weise sprachen. Die Parteien sollen mit allen ihren Helfern und Zugehörigen gerichtet und geschlichtet sein von allen »Misshelten, Zweyungen und Stössen«, die sie unter einander gehabt, insbesondere soll die Achte ab sein, die Gr. Heinrich von Sponheim wider Gr. Ruprecht geworben hat; alle Gefangenen sollen ledig und los, alle Schatzungen und Brandschatzungen, die noch zu bezahlen, quitt und ledig sein, dem Gr. Ruprecht soll das Dorf Emtze mit dem Thurm über dem Bade mit allem Zugehör ohne Verzug wieder gegeben werden. Alle die Lehen, welche in diesem Kriege aufgegeben sind, sollen denen bleiben, denen sie aufgegeben; Philipp von Geroltstein und sein Bruder wurden mit ihren Sachen an den Erzbischof Adolf von Mainz verwiesen. Ferner soll Friede sein zwischen dem Landgrafen von Hessen und Eckard von Elkershausen und ihren Helfern bis Pfingsten; bis da-

---

1) Idsteiner Archiv und Arnoldi Miscell. 49. 5. S. 479.

hin wollen die Vermittler zur Ausgleichung der Streitigkeiten beider nach Kräften beitragen. In Betreff der Forderungen und Stösse, die Gr. Johann und Gr. Ruprecht gegen einander gehabt, sprechen sie, dass »Wort und Werk und alle Stösse« versönet seien; in Bezug auf die Hadamarische Erbschaft und anders, darüber sie Briefe haben, dass einer dem andern seine Briefe halten soll — mit Vorbehalt der Rechte der Erzstifte von Cöln und Trier. In gleicher Weise sollten die Grafen von Katzenelnbogen mit Ruprecht gesühnet sein. Wollte Ruprecht den Mefried von Brambach in Schutz nehmen (verantworten als seinen Mann oder Burgmann), so soll er ihn anhalten, recht zu leben; wofern dieser es aber nicht hielte, so soll auch Ruprecht ihm nicht helfen wider die Grafen von Katzenelnbogen; eine Forderung Ruprechts an die letztere soll durch eine besondere Commission erledigt werden; eine Forderung Ruprechts an den von Dillenburg soll aufgehoben sein. Haben endlich die Parteien noch zu »dedingen« um Lehen, so sollen sie vor den Lehnsherrn es bringen, oder um Eigen oder um andere Auflaufe, so sollen sie vier ihrer Freunde und einen Fürsten wählen, die sie dann scheiden ohne Krieg.

In demselben Jahre verglichen sich mit Ruprecht mehrere adlige Herrn. So am Allerheiligen Abend Friedrich von Waldeck; am Freitag nach jenem Feste [1]) Fritz von Gattenhofen »vm alle ferlust die ich odir mine gesellin die bie mir zu Schillingeffirst in den kryge lagen iz sie an

[1]) Tags zuvor stellte noch ein andrer Ritter, von dessen Namen ich in der mir abschriftlich von Idstein zugekommenen Urkunde nicht den Anfangsbuchstaben lesen konnte — Fritz von . chenhein — eine Quittung aus, dass er sich mit Ruprecht verglichen habe.

hengesten pferdin odir schaden wie mir odir minen gesellen der geschen ist seit der zyt daz ich mins vorgen. Herrn ampptman wart.« [1]) Auch verglich unser Graf den Gr. Johann v. Solms mit der Stadt Wetzlar. [2])

Von besonderem Einflusse auf die Thätigkeit Ruprechts wurde, dass er am 24. Juni 1382 zu Mainz auf 10 Jahre dem oben genannten rheinischen Städtebund beitrat und mit zehn mit Gleven zu dienen sich verpflichtete, wogegen an demselben Tage die Bundesstädte ihm mit fünfzig mit Gleven dienen zu wollen versprachen. [3]) Seinem Beispiele folgten unter anderen bald Simon von Sponheim, Schenk Eberhard zu Erbach, Gr. Johann von Nassau, der mit acht mit Gleven zu dienen versprach, und Philipp von Falkenstein. Alle öffneten auch dem Bunde ihre Burgen. Unter den vielen Burgen des Adels, die als Raubnester dem Heere des Bundes erlagen, befand sich schon im Anfang des Jahres 1382 Bommersheim, das bereits 1376 einmal von den benachbarten Städten eingenommen worden war.

Unterdessen war die Ausgleichung wegen der Hadamarischen Erbschaft immer noch nicht zum Vollzug gekommen. Schon kurz nach dem Vergleich vom 7. März 1382 liess sich Gr. Johann von seinen Vettern von Nassau-Beilstein, als diese den ihm versetzten Calenberger Cent und Mengerskirchen wieder einlösten, das Versprechen geben, dass sie ihre Schlösser dem Gr. Ruprecht wider ihn nicht öffnen wollten. Bald kam es zu Beschädigungen und gegenseitigen Anforderungen, bis am 22. April 1383 Gr. Johann von Sayn ein »Gescheid« zwischen beiden dahin

---

[1]) Urkunde im Idsteiner Archiv.

[2]) Conspectus hist. Nassov. v. A. U. ab Erath eben daselbst.

[3]) Usener, Beiträge S. 29 und Janssen, Frankf. Reichscorresp. 6 ff.

sprach, dass sie sieben von ihren Freunden mit der Vollmacht kiesen sollen, sie zu sühnen und zu entscheiden nach beider »Ansprachen« und »Antworten« von allen Sachen, sie seien verbrieft oder unverbrieft, und wie sie die sieben scheiden, so sollen sie es halten binnen einem Monate. Die sieben Gekorenen, nämlich Gr. Johann von Sayn, Gr. Johann von Solms, Johann von Limburg, Engelbrecht von Selbach, Arnold von Wilmerode, Hermann von Oel und Heinrich von Selbach versammelten sich am 7. Mai zu Hachenburg und sprachen folgendes »Recht«: Jeder soll dem andern seine Briefe halten, und wer sie »überfahren« hat, der soll das »richten«; den Schaden, den einer dem andern aus seinen Schlössern gethan hat, soll er »kehren« und »richten«, als man es wahr findet; in Bezug auf den Anspruch, den Ruprecht auf Löhnberg erhoben, worüber Gr. Johann erwidert, er sei nicht schuldig zu antworten, erklären sie, dass Johann ihm antworten oder mit Recht nachweisen solle, dass er es nicht zu thun brauche.[1]) Solche unbestimmten, vielfach nur allgemein gehaltenen Entscheidungen konnten aber bei der Denk- und Gesinnungsart der damaligen Zeit nicht von nachhaltiger Wirkung sein.[2])

Daher kam es bald zu neuen Feindseligkeiten, denen erst ein Compromiss auf den Grafen Simon zu Sponheim

[1]) Idsteiner Archiv. Die Forderung Ruprechts an Löhnberg hatte ihre Begründung sicher in der Verpfändung dieses Ortes von 1344 an dessen Vater Gerlach und den Pfalzgrafen Ruprecht durch Otto II. Arnoldi I, 189.

[2]) Im Jahr 1384 verheirathete Erzb. Adolf und Gr. Ruprecht ihre »liebe Niftel, Schonette v. Nassaue, Gr. Johann seligen von N., vnsers Vettern vnd Bruders tochter — dem Edlen Henrich, Herren zu Homberg.« Joannis Rer. Mog. I, 666.

und den Bund der rheinischen Städte ein Ziel setzte. In der von den Grafen Ruprecht und Johann darüber am 25. März 1385 ausgestellten Urkunde erklären sie, dass Gr. Simon von Sponheim und ihre »Eitgenoszen der Rete und stette Frunde des Bondes an dem Rine als die off disen Dag czu Mencze by ein ander gewest sint« sie um ihre bisherigen Misshelligkeiten in folgender Weise beredt hätten: In Bezug auf ihre gegenseitigen Forderungen und insbesondere um »name, Brant und Dotslage,« die zwischen ihnen, ihren Amtleuten und Dienern geschehen sind seit dem Eintritt des Gr. Johann in den Städtebund, soll dieses stehen »czue der Mynne« an dem Gr. von Sponheim und den Städten, und jeder seine Forderung schriftlich und besiegelt innerhalb 14 Tagen in das Haus des Heinrich zum Jungen nach Mainz senden, der dann des Gr. Ruprecht Ansprache sofort an Gr. Johann nach Herborn in dessen Schloss und des Gr. Johann Ansprache nach Sonnenberg in das Schloss Gr. Ruprechts schicken soll; darnach soll jeder seine Entgegnung schriftlich und besiegelt in vier Wochen zu Heinrich zum Jungen schicken, worauf die Eidgenossen des Bundes bis St. Johannistag das Recht sprechen, und was Gr. Simon von Sponheim und die Eidgenossen für Minne und Recht aussagen, das wollen sie fest, stet und unverbrüchlich halten. Wer ihrem Ausspruche keine Folge leistet, gegen den sollen die Bundesstädte dem andern beholfen sein.

An demselben Tage kam es noch zu einem Compromiss Ruprechts mit einem andern Gegner, dem Gr. Adolf von Nassau-Diez. Dieser, der älteste Sohn des Gr. Johann von Dillenburg, hatte die Erbtochter Gerhards, des letzten Grafen von Diez, geheirathet und so diese Grafschaft geerbt, womit ihn auch K. Wenzel 1384 belehnte. Wie sein

Schwiegervater 1381 als Mitglied des Gegenbundes und als Glied der grossen Adelsverbindung gegen die Städte wider Gr. Ruprecht gestanden, so war auf Gr. Adolf diese Feindschaft gegen jenen übergegangen. Jetzt schlossen sie ein Compromiss ebenfalls auf den Gr. Simon von Sponheim und die rheinischen Bundesstädte um alle »Zweiunge, missehellunge vnndt Kriegk". Auch sie sollen ihre Forderungen schriftlich an Heinrich zum Jungen nach Mainz schicken, der sie dann nach Diez und Sonnenberg befördert.

Darauf versammelten sich die Abgeordneten der rheinischen Städte zu Mainz, prüften die von Herborn und Sonnenberg eingegangenen Klageschriften und sprachen am Donnerstag vor St. Johannistag (22. Juni) auf die 28 Artikel der beiderseitigen Beschwerden den Entscheid. Zunächst erklären sie, dass einer dem andern die früheren Sühnbriefe von 1374, 1382 und 1383 halten soll, wobei die Antwort Ruprechts auf die Forderung Johanns in Betreff des ersten Vertrags von Bedeutung ist, nemlich: »dass er keine macht habe, Junkern Emichen von Nassau sime Swager, oder seinen Schwestern vnnd Ihren Erben, Ihre Lehen oder Ihre Erbe, oder dass Ihre enweg zu geben, ohne der Lehen Herren vndt Erben Willen vnndt Wissen«, worauf die Abgeordneten sich dahin aussprechen, dass Junker Emich, seine Schwestern und ihre Erben keinen »Anlass« an sie gethan, und sie darum über diese Sachen nicht zu sprechen hätten. In gleicher Weise sollen sie die gütlichen Verabredungen (»bestende«) über das Wittum der Gräfin Elisabeth halten; dagegen über das, was Gr. Ruprecht über die Gülte der beiden Schwestern Emichs, Elisabeth, Abtissin zu Essen, und der bereits verstorbenen Adelheid, Gräfin zu Castel, bemerkt, sprechen sie sich nicht aus, weil von diesen kein Anlass an sie ge-

schehen ist. Ebenso werden sie auch in Betreff anderer Punkte an die früheren Verträge verwiesen oder rechtlicher Nachweis gefordert: so über den Besitz eines Weingartens zu Lurenburg, die halbe Vogtei und Weingärten zu Dietkirchen, Haber- und Hühnergülte und andere Gefälle auf dem Einrich, Briefe des Gr. Johann von Hadamar, die Vormundschaft über den schwachen Emich, einen früheren Vertrag des Grafen von der Mark, Zehnten zu Obernhof. Ferner hatte Gr. Johann geklagt, dass Gr. Ruprecht sich »geleites in seinem Lande vnndt gebiete angenommen habe, ohne seinen Willen vnndt Wissen, dass Ihn treffe zu Schaden meh dan ahn drutusendt gulden«, worauf Ruprecht erwiderte, dass »er mit den von Limpurgh vnndt andern Stetten vnndt Kauffluten geritten habe, mit sinen Frunden vnndt habe die geschirmett vnndt gefurt off des Reiches Strassen zu des Riches frien merkten vmb dass sie die sicherlicher gewandern möchten, vor vnrechter Gewalt, vnndt sunderlich dass er des schuldig sy zu thunde, dieweil er ein Landtvoigt sy.« Mit dieser Sache verweisen die Abgeordneten sie an die »statt, da dass geleide vnndt die Landt-Fauthye herrühret, doch vngeschedelichs Jederman sines rechten.«

Auf die Anklage Gr. Johanns, dass Ruprecht in sein Land gebaut habe, erklärte Letzterer, davon wisse Niemand etwas, und da jener nicht angab, wo und ob es »burglich Buw« oder »ander Buw« sei, so konnte darüber kein Spruch erfolgen. Ueber die von Gr. Ruprecht an Salentin von Isenburg übergebene Vogtei zu Weidenhahn sollen die Briefe entscheiden; ebenso über den von Gr. Johann beanspruchten Zoll in Wene (Wehen oder Wehrheim), den Burgfrieden in Nassau, den Ruprecht gebrochen.[1])

[1]) Nach den Urkunden im Idsteiner Archiv. Man vergl. damit

Die erwähnte Abtissin Elisabeth gibt am 1. Sept. desselben Jahres d. d. Bortbecke ein Zeugniss ab für ihren Schwager Ruprecht wegen des ruhigen Besitzes der ihr und ihrer Schwester, der Gräfin Adelheid von Castel verschriebenen Gülte zu Nassau.

Das Jahr 1385 führte unsern Grafen wieder mit dem Landgrafen Hermann zusammen. Es galt die Bekämpfung der Ritter von Elckershausen. Der Landgraf, Gr. Ruprecht und Johann von Limburg stellten ihnen eine neue Feste an der Lahn, die Steuerburg entgegen, die jedoch nach einem Jahre wieder gebrochen wurde. [1])

Auf Martini hatten Gr. Ruprecht und seine Gemahlin Anna Wittgenstein und Lasphe von dem Gr. Johann zu Sayn pfandweise für 1000 fl. erhalten. [2])

Der Streit mit dem Gr. Johann ruhte jetzt, sicherlich durch den Eintritt beider in den rheinischen Städtebund, der seiner Helfer auf anderem Felde brauchte: der lange gährende Entscheidungskampf zwischen den Städten und Landesherrn brach aus. Dieser fiel, da den Städten

Arnoldi I, 112. Ueber Geleit und Geleitsgeld dessen Misc. 56 ff.

[1]) Limburger Chronik zu 1385 und Rommel II, 209.

[2]) Wenck I, U, 200 und 201. Aus dem Jahr 1386 haben wir noch eine Urkunde Ruprechts — Mittwoch Pfingsten in der Fronfasten, worin er bekennt, dass er einträchtig worden sei mit Daniel von Langenau um ein »Kintgeding«: nemlich mit Namen Fighen Ellyn, Beomundis Dochter zu dem Oberhove, die ihm angehöret, und Mensart, Johans Sohn zu dem Rantzenstein, der Hrn. Daniel angehört; die Kinder derselben sollen beider Herren sämmtlich sein, »also Kintgedinge Recht und gewonlich ist in dem Lande.« Auch sollen sie noch ihre Erben die Fie und Mensart nicht »budeilen«. Guden. II, 1187.

es an der einheitlichen Leitung fehlte, und sie ihre Kraft in vereinzelten Kämpfen zersplitterten, unglücklich für sie aus. Der Frankfurter Chronist Lersner hat Briefe des Gr. Ruprecht an die Frankfurter von 1387 vor sich gehabt, worin Ruprecht sie seine lieben Freunde und Eidgenossen nennt: Beweis von ihrer gegenseitigen Verbindung.[1]) Wie die schwäbischen Städte hauptsächlich gegen den Grafen von Würtemberg, die rheinischen gegen den Pfalzgrafen stritten, so erhob sich in der Wetterau der sogenannte Hattsteinische Krieg, den die rheinischen und wetterauischen Städte gegen den rheinischen und wetterauischen Adel führten.[2]) Auf der Seite des letzteren standen unter andern der Erzbischof Werner von Trier, ein geborener von Falkenstein, und dessen Verbündeter, der Graf Adolf von Nassau-Diez. Gegen beide kämpfte Ruprecht. Aus einer Forderung Adolfs an der Stadt Frankfurt wegen Schadenersatzes um das Jahr 1393 geht hervor, dass besonders die Frankfurter und Ruprecht in der Herrschaft Weilnau grosse Verwüstungen angerichtet und im Diezischen selbst mehrere Dörfer, als Kaltenholzhausen, Netzbach und Berlenbach verbrannt hatten.[3]) Gr. Adolf schloss am 8. Nov. 1388 mit dem Trierer Erzbischof einen Vertrag, worin er jenem, der ihn in seine »fruntschafft, heimlicheit und rayd genommen« und ihm 2000 fl. gegeben hatte, stets treu zu sein und zu helfen gegen Jedermann, ausgenommen den v. König, das Reich, seinen Vater, Oheim, den Gr. Engelbrecht von der Mark, die Grafen von Catzenelnbogen und

---

[1]) I, 365 Wenn Lersner hier sagt, Ruprecht habe zu Sygen Hof gehalten, so ist das jedenfalls ein Schreib- oder Druckfehler statt: Sonnenberg.

[2]) Vergl. Annalen IV, 64.

[3]) Arnoldi II, 141.

seine Ganerben und Gemeiner zu Nassau; doch gelobt er zu helfen wider den Gr. Ruprecht.[1])

In dieser Fehde litt noch besonders das Dorf Els, gegen welches öftere Ueberfälle von Hadamar aus geschahen; desswegen sahen sich die Elser genöthigt, auf einer Anhöhe, welche daher den Namen »bei der Warte« erhielt, eine beständige Wache zu halten.[2])

Das für Frankfurt so unheilvolle Jahr 1389 brach an. Von jeher waren die Herren von Cronenberg, Reifenberg, Hattstein nebst anderen Raubrittern Feinde dieser Stadt; zu ihnen gesellte sich Ullrich von Hanau. Kaum war daher die verderbliche Niederlage der rheinischen Städte am 4. Dez. 1388 bei Pfeddersheim durch den Pfalzgrafen Ruprecht geschehen, bei welcher ein Zuzug von Frankfurter Bürgern war, die gefangen in Alzei sich befanden und noch nicht ausgelöst waren; so ergriffen die genannten Gegner die Gelegenheit, auf die bedrängten Frankfurter einen Angriff zu machen. Am 10. Januar 1389 erliessen die von Cronenberg einen Fehdebrief an den Rath, worin gesagt wird, dass sie unter Andern desshalb, weil Gr. Simon von Sponheim, die Grafen Ruprecht und Johann von Nassau und Eberhard Schenk von Erbach in der Einigung und dem Bunde der Städte seien, Feinde der Stadt wären; ebenso schickte Cuno von Reifenberg einen Fehdebrief. Die beutelustigen Cronenberger müssen bald nach Erlass des Fehdebriefs den Krieg eröffnet haben. Der Rath der Stadt Frankfurt erliess einen Mahnbrief und Aufforderung an die Bundesglieder unter dem 18. März 1389. Doch blieb die Hilfe entweder aus oder kam zu

---

[1]) Hontheim Hist. Trev. II, 293.

[2]) Honth. Prodrom. II, 1105.

spät. Zur Erwiderung der von den Feinden begangenen Beschädigungen liess die Stadt elf grosse Wälder vor Cronenberg hauen und schälen; endlich wurde ein Angriff gegen die Burg Cronenberg beschlossen. Unter Anführung des Schultheisen Winter von Wasen zogen die Bürger, 2000 an der Zahl, wohlbewaffnet mit 7 Heerwagen aus der Stadt, gingen bei Rödelheim über die Nidda, und, damit der Thurmwächter von Cronenberg den Anzug nicht gewahr würde, nach Sulzbach, dann westlich von Niederhöchstadt nach dem heutigen Cronenthal. Hier stossen sie auf die Ritter von Cronenberg, die, der Uebermacht weichend, sich in ihre Burg zurückziehen. Eilig geht von Cronenberg Nachricht an Ruprecht von der Pfalz nach Oppenheim, Ulrich von Hanau, Cuno von Reifenberg, Klüppel von Elkershausen, Winter von Vilmar und andere Helfer, um schleunigst Hilfe zu erhalten. Das Frankfurter Heer lagert sich, um die Burg einzuschliessen; zugleich aber überlassen sie sich siegestrunken dem Sengen und Brennen auf dem Cronenberger Eigenthum. Da erscheint der Pfalzgraf mit einer Reiterschaar von 200 Gleven und greift die Frankfurter an, während zugleich die Cronenburger aus der Burg stürmen. Die Frankfurter müssen gänzlich geschlagen die Flucht ergreifen; über die Hälfte wird gefangen genommen; die Nacht machte der Verfolgung ein Ende.

Der Rath der Stadt sucht die Vermittlung des Erzbischofs Adolf von Mainz, der auf Seite der Städte stand, aber vergeblich. Ebenso schickte man umsonst nach Prag zu Kaiser Wenzel. Endlich kam am 22. August ein Vertrag zu Stande, wonach Frankfurt 73,000 fl. für die Freilassung der Gefangenen zahlen musste. Erst 1390 wurde aller Streit beigelegt. Unter den Gefangenen, welche

Frankfurt vor Cronenberg gemacht, befand sich Gr. Walram von Nassau, Sohn des Gr. Adolf von Wiesbaden, über dessen Gefängniss es zu Verhandlung kam, bis man sich dahin verständigte, man wolle sich mit dem begnügen, »waz der Edel Herrn Graue Ruprecht Graf zu Nassowe Lantvoggt zu Wetreube vnd die strengen vesten Rittern Her Heinrich Maschlock Burggraue zu Starckinburg vnd Her Emiche von Bornheim darumb wissen vnd erkennen, ob der Gr. Walram nach vorgeschrieben Beschuldigunge von Ere wegin dem Rade zu Frankenfurd ein gefengnisse billiche halten solle.« [1])

In dem Jahre 1390, am 6. Juni, vergleicht sich Gr. Ruprecht von neuem mit Gr. Adolf von Nassau-Diez über ihre seitherigen Streitigkeiten, besonders über die Einlösung der 1376 an Godebrecht von Wilmerode versetzten Diezer Zehnten auf dem Westerwalde; auch stiftete er noch nach einer Fehde Versöhnung zwischen dem Gr. Heinrich von Nassau-Dillenburg mit dem Herzog Wilhelm zu Berg und Ravensberg. [2])

Während dieser Fehden hat es Ruprecht aber nicht versäumt, seinen Blick nach einer andern Seite zu lenken. Am 6. Mai 1384 liess er und seine Gemahlin eine Burgkapelle zu Sonnenberg einrichten, stifteten eine ewige Messe »vnser seelen vnd vnssir seeligen eldirn seelen zu troiste vnd zu heile vnd darnach allen gleubigen seelen« und wiesen dem Caplane 16 Mainzer Malter Korn aus der Bede zu Cloppenheim an. [3]) Dem Kloster Clarenthal ver-

---

1) Römer-Büchner, Niederlage der Frankf. vor Cron. 1389, im Archiv f. fr. Gesch. Neue Folge I, 122.
2) Arnoldi Miscell. 143 und Gesch. III, 202.
3) Annalen II, 3, 44.

machte er einige seiner Kleinodien. Nach dem Nekrolog dieses Klosters starb er am 4. September, und zwar 1390, da seine Wittwe Anfangs des folgenden Jahres sich wieder vermählte.[1] Den Beinamen des Streitbaren, womit ihn die Landesgeschichte ziert, hat er im Geiste jener Zeit gewiss verdient.

---

[1]) Kremer Or. II, 418.

Archäologische Bemerkungen

über

das Kreuz, das Monogramm Christi, die alt-christlichen Symbole, das Crucifix

von

P. J. Münz,
Kaplan zu St. Leonhard in Frankfurt a. M.

Literatur.

I.

1) *Ciampini. Vetera monumenta, in quibus praecipue musiva opera, sacrarum profanarumque aedium structura, ac nonnulli ritus antiqui dissertationibus iconibusque illustrantur. Romae 1690—1699 3 vol. fol. (Meine Citate nach der editio novissima. Romae 1747.)*

2) *Jacutii Christianarum antiquitatum specimina. Romae 1752. 4.*

3) *Mamachi, Originum et antiquitatum christianarum libb. XX. Romae 1749 sq. ed. Pet. Matranga. Romae 1841—51. 5 vol. fol.*

4) *Selvaggii Antiquitatum christianarum institutiones libb. III. Neap 1772 sq. 6 vol. Moguntiae 1787.*

5) *Allegranza. Spiegazione e riflessioni sopra alcuni sacri monumenti antichi di Milano Milano 1757. 4.*

6) *Blackmore, Christliche Alterthümer, aus dem Englischen. Breslau 1768. 2 Bde.*

7) *Baumgarten, Erläuterung der christl. Alterthümer, herausgegeben von Bertram. Halle 1768.*

8) *Arnd, Lexicon antiquitatum ecclesiast Gripswaldiae 1669.*
9) *Pellicia, De christian. ecclesiae primae, mediae et infimae aetatis politia libb VI. Neap. 1777 edd. Ritter et Braun. Colon. 1829—38. 3 tom.*
10) *Binterim, Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der kathol. Kirche. Mainz 1825 folg. 7 Thle in 17 Bden*
11) *Bingham, Origines et antiquitates ecclesiae. Ex anglic. latin. reddit. a Grieshofio. Halae 1752 sq. 11 tom. 4.*
12) *Augusti, Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie. Leipzig. 1817 folg. 12 Bde.*
13) *Böhmer, Die christliche Alterthumswissenschaft. Breslau 1827. 2 Bde.*
14) *Odorici, Antichità cristiane di Brescia. Brescia 1845—48. 2 parti con 12 tav. fol.*
15) *Didron (aîné), Annales archéologiques. Paris 1844 sq. 4.*
16) *Raoul-Rochette, Cours d'archéologie. Paris 1828.*
17) *Cavedoni, Ragguaglio critico dei monumenti delle arti cristiane primitive. Modena 1849.*
18) *Krüll, Christliche Alterthumskunde. Regensburg 1856. 2 Bde.*
19) *Maringola, Antiquitatum christianarum institutiones. Neapol. 1857. 2 vol.*
20) *Hefele, Beiträge zur Kirchengeschichte, Archäologie und Liturgik. Tübingen 1864 2 Bde.*
21) *Martigny, Dictionaire des antiquités chrétiennes. Paris 1865.*

II.

1) *Bosio, Roma sotteranea ed. Severano. Roma 1632.*
2) *Aringhi, Roma subterranea. Romae 1651. Luteliae Parisior. 1659. 2 vol. fol. (Meine Citate nach der Pariser Ausgabe von 1659.)*
3) *Baumann, Abgebildetes unterirdisches Rom. Aus Aringhi in's Hochteutsche übersetzt. Arnheim 1668.*
4) *Fehmelius, De catacombis romanis. Lipsiae 1710. 2 Bdchn. 4.*
5) *Boldetti, Osservazioni sopra i cimiteri dei santi martiri ed antichi cristiani di Roma. Roma 1720. fol.*

6) *Lupi S. J., Dissertationes et animadversiones in nuper inventum sanctae Severae martyris epitaphium. Panormi 1735. fol.*

7) *Buonarruoti. Osservazioni sopra alcuni frammenti di vasi antichi di vetro, ornati di figure trovati nei cimiteri di Roma, Firenze 1716. 4.*

8) *Bottari, Sculture e pitture sagre estratte dei cimiteri di Roma. Roma 1737—1754. 3 vol. fol*

9) *Marangoni, Delle memorie sagre e profane dell' anfiteatro Flavio di Roma. Roma 1746.*

10) *Artaud, Voyage dans les Catacombes de Rome. Paris 1810.*

11) *Raoul-Rochette, Tableau des Catacombes de Rome. Paris 1837.*

12) *Bellermann, Ueber die ältesten christlichen Begräbnissstätten und besonders die Catacomben zu Neapel mit ihren Wandgemälden Hamburg 1839. 4.*

13) *Marchi S. J., Monumenti delle arti cristiane primitive nella metropoli del cristianesimo. Roma 1844. 4.*

14) *Maitland, The church in the Catacombs. London 1846.*

15) *Perret, Les Catacombes de Rome: architecture, peintures murales, inscriptions, figures et symboles des pierres sépulcrales etc. des cimetières des premiers chrétiens. Paris 1852—56. 6 vol. fol.*

16) *Spencer Northcote, Die römischen Catacomben. Aus dem Englischen. Köln 1860. 3. Aufl.*

17) *Lenormant, Les Catacombes de Rome en 1858 (in dessen: Beaux-Arts et Voyages. pag 459 sq.) Paris 1861.*

18) *Huthmacher, Ein Besuch in den römischen Catacomben von San Kallisto. Mainz 1861.*

19) *Garrucci S. J., Vetri ornati di figure in oro trovati nei cimiteri dei cristiani primitivi di Roma. Roma 1858.*

20) *Rossi (J. B. de) La Roma soterranea cristiana descritta ed illustrata. Roma 1864.*

III.

1) *Molanus*, *De picturis et imaginibus sacris. Lovan. 1570. Die 2. u. 3. Ausgabe erschien nach seinem Tode († 1585) anders geordnet und vermehrt unter dem Titel: De historia ss. imaginum libb. IV. Lovan. 1594 und 1771.*

2) *Cordemoy*, *Traite des saintes images. Paris 1715.*

3) *Mery*, *Théologie des peintres, sculpteurs, graveurs et dessinateurs. Paris. 1765.*

4) *Wailandt*, *Historia sacrarum imaginum. Moguntiae 1771.*

5) *Münter*, *Sinnbilder und Kunstvorstellungen der alten Christen. Altona 1825.*

6) *Seroux d'Agincourt*. *Histoire de l'art par les monuments. Paris 1823. 6 vol.*

7) *Seroux d'Agincourt*. *Christliche Kunstdenkmäler, revidirt von Quast.*

8) *Wessenberg*, *Christliche Bilder. Constanz 1832.*

9) *Müller*, *Die bildlichen Darstellungen im Sacrarium der christlichen Kirchen. Trier 1835.*

10) *Helmsdörfer*, *Christliche Kunstsymbolik und Ikonographie. Frankfurt 1839.*

11) *Wilhelm Grimm*, *Die Sage vom Ursprung der Christusbilder. Berlin 1842.*

12) *Didron*, *Iconographie chrétienne. Paris 1843. 4.*

13) *Quenbault*, *Dictionaire iconographique des monumens. Paris 1843.*

14) *Crosnier*, *Iconographie chretienne avec beaucoup de gravures sur bois. Paris 1848. (Separatabdruck aus dem Bulletin monumental.)*

15) *Piper*, *Mythologie und Symbolik der christlichen Kunst von den ältesten Zeiten. Weimar 1848. 2 Bde.*

16) *Piper*, *Ueber den christlichen Bilderkreis. Berlin 1852.*

17) *Twining (Miss Louisa)*. *Symbols and emblems of early and mediaeval christian art. London 1852.*

18) *Menzel (Wolfgang)*, *Christliche Symbolik. Regensburg 1854. 2 Bde.*

19) *Jakob*, *Die Kunst im Dienste der Kirche. Landshut 1857.*

20) *Macarius. Hagioglypta, sive picturae sacrae antiquiores praesertim quae Romae reperiuntur. Edit. Garrucci. Lutetiae Parisiorum 1856.*
21) *Corblet, Revue de l'art chrétien. Paris 1857 sq.*
22) *Otte, Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie. Leipzig 1857 3. Aufl.*
23) *Lindenschmitt, Die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit. Mainz 1858 folg.*
24) *Aus'm Weerth, Kunstdenkmäler des christlichen Mittelalters in den Rheinlanden. Leipzig 1857.*

IV.

1) *Muratori, Novus thesaurus vett. inscriptionum. Mediolani 1739.*
2) *Zaccaria, De veterum christianarum inscriptionum in rebus theologicis usu Venet. 1761.*
3) *Lersch, Centralmuseum rheinländischer Inschriften. Bonn 1839 1842.*
4) *Boissieu, Inscriptions antiques de Lyon. Lyon 1846—54.*
5) *Le Blant, Inscriptions chrétiennes de la Gaule antérieures au VIII siecle. Paris 1856.*
6) *Steiner, Sammlung und Erklärung altchristlicher Inschriften. Seligenstadt 1859.*
7) *Rossi (J. B. de), Inscriptiones christianae urbis Romae septimo saeculo antiquiores. Roma 1851—61.*
8) *Rossi (M. de), De christianis titulis Carthaginiensibus. Paris 1858.*

V.

1) *Bosio, Crux triumphans et gloriosa. Antverpiae 1617.*
2) *Jac. Gretser S. J., De sancta cruce libb. V. 3 vol. fol. Ingolst 1608, edit. III. Ratisbonae 1734. (Meine Citate nach letzterer Ausgabe.)*
3) *Kippingius, De cruce. Antverpiae 1634.*

4) *Justus Lipsius, De cruce libri tres ad sacram profanamque historiam utiles. Brunsvigae 1640.*

5) *G. Calixtus, De vera forma crucis. Brunsvigae 1640.*

6) *Salmasius, Epistola de cruce. Lugduni Batavorum 1646.*

7) *Lamy, Dissertatio de cruce (in dessen Commentar in Harmon. Evangel.) Paris 1699.*

8) *Borgia (Cardin.), De cruce Vaticana. Romae 1779. 4.*

9) *Borgia, De cruce Velliterna. Romae 1780. 4.*

10) *Kirchenlexicon (kathol.) von Wetzer und Welte. Freiburg 1847—1856. 12 Bde. Artikel: „Kreuz" — „Crucifix" u. s. w.*

11) *Realencyclopädie für protestant. Theologie von Herzog. Gotha 1854—1866 folg. Artikel: „Kreuz" — „Monumentale Theologie" u. s. w.*

I.

Von dem Kreuze im Allgemeinen.

Wenn auch Alles, was mit Christus, dem Weltheilande, in näherer Beziehung gestanden hatte, den Christen heilig und ehrwürdig war: so wurde doch hauptsächlich das Kreuz, als das Leidenswerkzeug, an dem er sein Leben dahingegeben, von ihnen ganz besonders verehrt.

Desswegen sprachen die Christen nicht allein mit tiefster Verehrung von dem Kreuze, sondern sie bezeichneten auch nach dem Zeugnisse des Tertullian, Cyprian und Cyrill von Jerusalem ausserordentlich häufig Stirne, Mund, Brust, Augen, Kleider u. s. w. mit dem Kreuze. So schreibt Cyrill von Jerusalem: »Die Christen machen das heil. Zeichen, sie mögen essen oder trinken, sitzen oder liegen, aufstehen oder gehen.« [1])

Die Christen bezeichneten aber nicht allein sich mit dem Kreuzzeichen, sondern auch ihre Sachen, ihre Häuser, Hausgeräthe, Handwerksinstrumente, Bücher und Kleider mit Kreuzbildern.

Wegen dieser Verehrung des Kreuzes wurden unsere christlichen Vorfahren nicht selten von den Heiden spöttisch »Kreuzanbeter« (*religiosi crucis*) genannt. [2]) Und

---

[1]) Cyrill. Hieros. Catech IV; cf. Tertull. De coron. cp. 3; Cyprian Testimon. lib. 2 cp. 22. [2]) Tertull. Apologeticus cp. 16 »sed et qui crucis nos religiosos putat«.

sowohl Tertullian, als auch Minucius Felix [1]) vertheidigen ihre Glaubensgenossen gegen diesen Vorwurf.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass bei den ältesten Christen schon Kreuzbilder, *cruces exemplatae*, [2]) im Gebrauche waren.

II.

Die älteste Form des Kreuzes.

Die älteste Form der Kreuzbilder, die erste Kreuzform stellte nur das Kreuz allein, das leere Kreuz, nicht auch den Gekreuzigten dar. Erst nach einer längeren Entwicklung und erst im Laufe der Jahrhunderte sind die Kreuze mit dem Gekreuzigten daran, die Crucifixe, üblich geworden. Das *Concilium Eliberitanum* (spanisches Nationalconcil zu Elvira) im Jahr 305 verbot (can. 36) noch strenge alle bildlichen Darstellungen des Heilandes.

Was die Gestalt der ältesten Kreuze betrifft, so war dieselbe schon im Alterthume meistens die im Abendlande gebräuchliche mit einem Quer- und einem senkrechten Längebalken, die *crux immissa*.

Das Kreuz kann nämlich nach einer dreifachen Art gestaltet sein: [3])

1) nach einer überzwerchen schrägen Form, *crux decussata*,

---

[1]) Nourry Dissertatio in Octavium Minucii Felicis. tom. 2 p. 150; cf. Mamachi Antiq. christ. tom. 1 p. 137; Gretser lib. 2 cp. 2. [2]) Crux exemplata, auch imago crucis genannt, bedeutet in der Kirchensprache Kreuzbild im Gegensatze zur crux realis dem wirklichen Kreuze, an dem Christus starb, und dem Kreuzzeichen, crux usualis oder signum crucis. [3]) cf. Just. Lips. lib. I cp. 7: Gretser lib. I cp. 1.

2) nach einer von oben zusammengefügten Form, *crux commissa*,

3) nach einer eingeschnittenen, eingefügten Form, *crux immissa*.

Das überzwerche, übereinandergelegte Kreuz, *crux decussata*,[1]) bestand aus 2 gleich grossen Balken, die in der Mitte überzwerch zusammengeheftet wurden, wodurch diese Figur X entstand. Dieses Kreuz nennt man gewöhnlich das Andreaskreuz, weil eine alte Tradition den hl. Andreas an einem solchen Kreuze gemartert sein lässt. Auch wird es das burgundische genannt.[2]) Diese Kreuzform kommt fast nur als Monogramm Christi, entweder allein oder in Verbindung mit dem P vor.

Die zweite Form des einfachen Kreuzes, *crux commissa*, wird von 2 Balken gebildet, von denen der kürzere Querbalken dem aufrecht stehenden Längebalken aufgelegt wird, wodurch dieses Kreuz die Figur des griechischen und lateinischen Buchstabens T erhält.[3]) Diese Form wird genannt Tau- oder ägyptisches Kreuz (weil es mit dem ägyptischen Henkelkreuz Aehnlichkeit hat). Auch heisst es Schächer- oder Antoniuskreuz.[4]) Denn Antonius der Einsiedler trug derartige Kreuze auf seinem Gewande.[5])

Das ägypt. Henkelkreuz ☥, später vielfach mit dem phönicischen Thaukreuze 卍 identificirt, war es wahrscheinlich, welches Antonius der Einsiedler auf seinem Gewande trug. In ähnlicher Weise trägt der auf

[1]) cf. Hieronym. In Ezech. cp. 9: Decussare est per medium secare, veluti si duae regulae concurrant ad speciem litterae X quae figura est crucis. [2]) Menzel Symb. S. 513. [3]) cf. Tertull. Advers. Marcionem: Ipsa enim littera Graecorum Tau nostra autem T species crucis. [4]) Menzel a. a. O.; Münter Sinnbilder I. S. 70. [5]) Martigny Diction. p. 184.

einer Grabplatte im Cömeterium des hl. Sebastian abgebildete Fossor Diogenes drei Tau- oder Henkelkreuze auf seiner Kleidung. [1])

Diese Kreuzform, die *crux commissa*, findet sich wohl auf alten Monumenten, indessen im Abendlande seltener. Auf einer dem 3. Jahrhunderte entstammenden, vor mehren Jahren gefundenen Marmorplatte des Cömeteriums des hl. Callistus steht dieses Kreuz zwischen dem Namen des Verstorbenen. *Ire-* T *ne in pace.* [2]) Zuweilen sieht man dieses Kreuz auch begleitet von *A* und *ω*, in nachstehender Weise *A* T *ω*.

Bei der dritten Kreuzform, *crux immissa*, wird der kürzere Querbalken in den aufrecht stehenden Längebalken eingefügt, sodass die Spitze des Längebalkens oben heraussteht, wodurch diese Figur ge- † bildet wird. Dieses Kreuz umgewendet, ist das Kreuz Petri, der verkehrt, mit dem Kopfe nach unten gekreuzigt wurde, und rechts gesenkt das Kreuz des Apostels Philippus, der wagrecht gekreuzigt worden sein soll.

Diese dritte Form des Kreuzes scheidet sich je nach der Länge des aufrechten Balkens in die s. g griechische + mit gleich langen Balken und in die lateinische mit doppelt grossem aufrechtem Stamme. †

Das lateinische Kreuz wird wieder durch Verdoppelung der Arme zum s. g. lothringischen oder erzbischöflichen oder Patriarchal- ‡ und durch Verdreifachung zum päpstlichen Kreuze.

Als das specifisch griechische Kreuz wird von Didron [3]) mit vollem Recht das Patriarchalkreuz mit doppelten Armen bezeichnet. [4]) Das gewöhnlich so genannte griechische

[1]) Boldetti p 60. [2]) Rossi Bulletino 1863 p. 35. [3]) Didron Annales V. p. 328. [4]) cf. Ibach Reliquaire Byzantin de Limbourg sur Lahn. Paris 1858. 4.

Kreuz mit zwei gleich langen Schenkeln findet sich im Occident fast ebenso häufig als im Orient [1]).

Die oben besprochenen sind die Hauptformen des Kreuzes, zu welchen aber noch eine Menge untergeordneter Formen kommen. [2]) Anführen wollen wir nur das aus schwalbenschwanzartig auseinander laufenden Armen gebildete Ritterkreuz, das in seinen Armen blühende französische Lilienkreuz, das hauptsächlich in Spanien vorkommende, in seinen Armen abermals gekreuzte Kreuz, das grössere Kreuz mit 4 kleinern in den Winkeln, das Wappen der Stadt Jerusalem, das Ankerkreuz, als Symbol der Hoffnung das Kreuz auf dem Reichsapfel als Sinnbild der Weltherrschaft, das Herzkreuz als Symbol der aufopfernden Liebe, das Kreuz auf dem Berge als Sinnbild für Golgatha [3]). Ein ganz eigenthümliches Kreuz ist das russische, ein griechisches Patriarchalkreuz mit Ketten, die von den Armen herabhängen. [4]) Derartige Kreuze sieht man auf der russischen Kapelle zu Wiesbaden.

III.

Gestalt des Kreuzes Christi.

Wenn wir die in unserer Abhandlung nicht wohl zu umgehende Frage aufstellen: an welchem der vorgenann-

---

[1]) Die sehr interessante, zu Trier gefundene, im Museum zu Mannheim aufbewahrte dreieckige Grabsteinplatte, auf welche wir später noch einmal zurückkommen werden, trägt an jeder Ecke eine besondere Kreuzform. (Annalen VII. 2. S. 60.) Unten steht die *crux immissa*, nicht das Andreaskreuz, rechts das Tau- und links das griechische oder lothringische Kreuz.
[2]) Menzel S. 514. [3]) cf. Aringhi I. p. 396. [4]) An dem russischen Kreuze sind nur zwei Querbalken und nicht drei.

ten Kreuze Christus gestorben ist: so können nur die *crux commissa* und *immissa* in Betracht kommen. Dass Christus nicht an einem Andreaskreuz gelitten hat, steht fest. Für die eine oder andere der soeben genannten Formen, die *crux immissa* oder *commissa*, sich zu entscheiden, ist nicht ohne Schwierigkeit.[1]

Wenn Bynäus[2] und Kipping[3] behaupten, dass die Römer nur die *crux immissa* gekannt hätten, so ist das eine schon von Justus Lipsius[4] und neuerdings von Rossi[5] widerlegte Meinung. Und die Behauptung Binterims,[6] dass das Kreuz Christi nach dem einstimmigen Zeugnisse der ältesten Väter eine *crux immissa* gewesen sei, dürfte wohl eine grundlose Behauptung genannt werden.

Der Stellen bei den Vätern, wo klar und bestimmt von der Form des Kreuzes die Rede ist, sind nur sehr wenige. Meist enthalten jene Aeusserungen der kirchl. Schriftsteller nur Vergleiche des Gekreuzigten mit irgend einem Gegenstande, der Aehnlichkeit mit der Kreuzform hat. So wird der Heiland am Kreuze von Hieronymus[7] und Tertullian[8] mit einem fliegenden Vogel oder einem schwimmenden Menschen, von Justinus[9] und Minucius Felix[10] mit Moses, der mit ausgebreiteten Armen betete, von andern mit anderem verglichen.[11]

---

[1]) Vgl. Langen Die letzten Lebenstage Jesu. Freiburg 1864. [2]) Bynaeus De morte Jesu Christi. III p. 227 sq. [3]) Kippingius De cruce p. 114. [4]) J. Lipsius l. c. pg. 29. [5]) J. B. de Rossi De titulis christianis Carthaginiensibus (im Spicileg. Solesmense IV. pg. 517 sq.). [6]) Binterim Denkwürdigkeiten. 4. Bd. 1. Thl. S. 498. [7]) Hieronym. In Marcum. cp. 11. [8]) Tertullian De oratione cp. 23. [9]) Justinus Dial. c. Tryph. cp. 90. [10]) Minuc. Felix Octavius cp. 29. [11]) Weitere Vergleiche findet man bei J. Lipsius lib. I cp. 9.

Allerdings lassen sich diese Vergleiche nur auf die *crux immissa* anwenden. Indessen dürfte ihnen wohl weniger archäologische Bedeutung beizulegen sein, weil anderseits das Kreuz auch zuweilen mit Dingen verglichen wird, welche auf die *crux commissa* hinweisen.

Wichtiger als die erwähnten Vergleiche sind ohne Zweifel solche Aussprüche der kirchl. Schriftsteller, die ausdrücklich das Vorhandensein von 4 Spitzen bei dem Kreuze bezeugen. Wir haben solche Aussprüche von Irenäus[1]), Nonnus[2]), Sedulius[3]), Johannes Damascenus[4]). Noch genauer spricht sich Augustinus[5]) aus. Er schreibt: „*Erat latitudo, in qua porrectae sunt manus, longitudo a terra surgens, in qua erat corpus infixum, altitudo ab illo divexo ligno, sursum quod eminet.*" Hier ist ganz deutlich ausser dem Länge- und Querbalken auch der über den letztern hervorstehende kleine Oberbalken erwähnt. Weitere Stellen, die dafür sprechen, dass Christus an der *crux immissa* gestorben sei, finden sich gesammelt bei Gretser[6]) und Lipsius[7]).

Auf der andern Seite aber erklären sich wieder Tertullian[8]), Hieronymus[9]), Isidor[10]) für die *crux commissa*, wenn sie das Kreuz Christi mit dem Tau vergleichen.

Gehoben wird die Schwierigkeit einigermassen, wenn wir auf die älteren bildlichen Darstellungen des Kreuzes Christi hinsehen. Denn wenn uns auch im Alterthum die

---

[1]) Irenaeus Adv. haer. lib. 2 cp. 24. [2]) Nonnus Paraphr. in Joh. v. 92. [3]) Sedulius Carm. Pashal. v. 190. [4]) Joh. Damasc. De fide orthodoxa. lib. IV cp 12. [5]) Augustin. Ennar. in Psalm. 108; cf. Epist. 120; Tractat. in Joh. 118. [6]) Gretser l. c. lib. I cp. 8. [7]) J. Lipsius l. c. lib. I cp. 10. [8]) Tertull. Adv. Marcion. lib. III cp. 22. [9]) Hieronym. In Ezech. cp. 9. [10]) Isidor. De vocatione gentium.

crux commissa begegnet, so ist es doch die *crux immissa*, welche sich nebst dem Monogramm Christi auf Sarkophagen, Grabsteinen, Trinkgefässen, Lampen, Siegelringen u. s. w. am häufigsten findet.

Worauf Langen[1] seine Behauptung, »dass uns bei den ältesten bildlichen Darstellungen des Kreuzes Christi mehr die *crux commissa* als *immissa* begegne« stützt, weiss ich nicht. Auf der weiter unten in einem besondern Abschnitt zu besprechenden Crucifixcarricatur ist allerdings die Figur des Gekreuzigten an einem T Kreuz. Aber diese Carricatur beweist nicht viel. Allerdings ist es wahr, wenn Langen behauptet, »dass bis zur 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts die *crux immissa* nur selten vorkomme.« Aber eben so selten, ja noch seltener kommt die *crux commissa* auf den noch vorhandenen Monumenten vor. Die Christen liebten es überhaupt, ihre heiligsten Geheimnisse den Augen der Nichtchristen zu entziehen.[2] Deshalb wurde in den ältesten Zeiten die eigentliche Kreuzform durch das phönicische Thau-Kreuz 卐 verdeckt.

Schliesslich werden wir noch durch das von den Evangelisten bezeugte Vorhandensein der Inschrift am Kreuze bewogen, die *crux immissa* als die Kreuzform zu erklären, an welcher Christus gestorben ist. Denn eine Inschrift befand sich über dem Haupte des Gekreuzigten.[3]

Durch die im Vorhergehenden erwähnten Gründe bewogen, haben die gründlichsten Autoren, von den ältern Gretser, Bosio, Aringhi, von den neuern Raoul Rochette, Piper, Letronne, Pitra, Rossi und Martigny sich für die

---

[1]) Langen a. a. O. S. 322. [2]) cf. Scholliner Dissertatio de disciplina arcani. Venet. 1756. [3]) Mtth. 27, 37: Und über sein Haupt hefteten sie das Urtheil schriftlich an. Vgl. Mk. 15, 26; Joh. 19, 19.

crux immissa als das Kreuz erklärt, woran der Heiland gestorben ist.

Wenn es nun höchst wahrscheinlich, ja fast gewiss ist, dass das Kreuz Christi eine *crux immissa* gewesen, war es dann die griechische oder lateinische Form?

Bei den alten Völkern war es Sitte, den aufrecht stehenden Balken des Kreuzes nicht länger als den Querbalken zu machen, damit Hunde und wilde Thiere die Leiber der am Kreuze Hängenden zerreissen konnten. So berichtet Vopiscus [1]) von einem gewissen Mnesteus, dass er, an einem Kreuz angeheftet, den wilden Thieren Preis gegeben worden sei. Und Apulejus [2]) meldet, dass die Gekreuzigten oft von Hunden zerrissen worden seien.

Dass aber trotz dieser Sitte der alten Völker auch Abweichungen von derselben vorkommen, ergibt sich aus Sueton und Justin. Ersterer erzählt, dass Galba mehrere Delinquenten an hohe Kreuze habe anheften lassen. Letzterer berichtet [3]), dass der Carthager Cartalo im vollen priesterlichen Ornate im Anblick der ganzen Stadt an ein sehr hohes Kreuz angenagelt worden sei.

Von Christus behaupten die alten kirchlichen Schriftsteller ausdrücklich, dass er an einem hohen Kreuze gestorben. Chrysostomus [4]) schreibt: „das Kreuz des Erlösers war hoch, wie er selbst vorausgesagt“: „„Wenn ich am Kreuze erhöht sein werde, will ich Alles an mich ziehen.““ Nonnus nennt ebenfalls das Kreuz Christi ein hohes von der Erde erhobenes Holz.

Auf den uns erhaltenen Monumenten des christlichen Alterthums, auf Grabsteinen, Gemälden, Mosaiken,

---

[1]) Vopiscus In Aurelian. Histor. Aug. t. 3. [2]) De asino aureo lib. 6. [3]) Justin. Histor. lib. 18 cp. 7. [4]) Chrysost. Homil. V. In cp. 1. Epist. 1 ad Cor.

Trinkgefässen, Lampen der acht ersten Jahrhunderte ist das lateinische Kreuz ┼ die am häufigsten vorkommende Kreuzform. [1])

Ob der gelehrte Peter van Hove [2]) vollgiltige Beweise dafür hat, dass er behauptet, bei den Römern sei es Brauch gewesen, die Menschen der niedern Volksklassen an niedrige und jene der höhern Klassen an hohe Kreuze zu nageln, dürfte zu bezweifeln sein.

Kipping [3]) führt in seiner Schrift über das Kreuz nicht zu verwerfende Gründe für seine Behauptung auf, dass das Kreuz Christi etwa zwei Manneshöhen über der Erde emporgeragt habe.

IV.

Die ersten Kreuzbilder bei den Christen.

Die Frage nach dem ersten Vorkommen der Kreuzbilder ist nicht leicht zu beantworten.

Die Todesstrafe der Kreuzigung hatten ausser den Römern und Griechen auch die Syrer, Perser, Indier, Aegyptier und Carthaginienser. Sie galt bei den erst genannten Culturvölkern als die härteste, schimpflichste und entehrendste Todesstrafe; sie war das *servile, crudelissimum, teterrimum, ignominiosissimum damnatissimum supplicium.* [4])

Es ist ein eignes Geheimniss, dass der menschgewordene Sohn Gottes die allerschimpflichste und entehrendste Todesart wählte. Und nicht ohne Grund sagt der Apostel: „Er, d. i. Christus, erniedrigte sich selbst, ja sogar bis zum Tode des Kreuzes.“

---

[1]) cf. Ciampini Vett. mon. vol. I. tab. XIV. [2]) Petrus van Hove, Iconographia a pictorum erroribus vindicata. Antverpiae 1768. [3]) Kippingius l. c. p. 160. [4]) cf. Cicero In Verr. V, 64; Arnob. Adv. gentes I, 36.

Das „grauenvolle," das „schändliche" Holz des Kreuzes flösste den Heiden und selbst den zum Christenthum Uebertretenden Abscheu ein. Diesem Widerwillen trug die Kirche Rechnung. Das ist der erste Grund, weshalb wir auf den öffentlichen Monumenten der drei ersten Jahrhunderte, selbst in den Katacomben, äusserst wenige Kreuzbilder finden. Der zweite Grund dieser Erscheinung liegt in der Arcandisciplin. [1]) So lange die Verfolgungen dauerten, war es nothwendig, dass die Christen von ihrer Lehre und ihrem Cultus Manches geheim hielten. Man musste dies den Ungläubigen gegenüber thun; denn die Erfahrung hatte gezeigt, wie schändlich das Heiligste der Christen entstellt wurde. [2]) Daher finden wir erst seit dem fast gänzlichen Untergange des Heidenthums, seit dem 5. und 6. Jahrhundert das Kreuz zahlreicher auf öffentlichen Monumenten.

Da indessen die ersten Christen eine so tiefe Verehrung für das Kreuz hatten, da es ihrem Herzen so theuer und in ihrem Leben das Kreuzzeichen so gebräuchlich war: so ist wohl nicht zu bezweifeln, dass in den Wohnungen der Christen von den frühesten Zeiten an auf tragbaren und leicht vor der Profanation und den Nachforschungen der Heiden zu verbergenden Gegenständen, auf Lampen, Siegelringen und sonstigen Utensilien Kreuzbilder abgebildet gewesen sind. Perret [3]) führt manche derartige, jedenfalls den drei ersten Jahrhunderten angehörige Gegenstände an, worauf Kreuzbilder vorkommen.

---

[1]) cf. Schelstrate, De disciplina arcani. Romae 1685; Scholliner, De disc. arc. Venet. 1756; Tocklot, De disc. arc. Colon. 1836. [2]) Vgl. unsere unten besprochene Crucifix-Carricatur. [3]) Perret Les Catacombes tom. IV. pl. XVI.

Die Christen wurden sogar wegen der Verehrung der Kreuzbilder von den Heiden verhöhnt und beschuldigt, dass sie das Kreuz wie eine Gottheit verehrten und anbeteten. Die Christen beten das grauenvolle Holz des Kreuzes an, so lautet der Vorwurf des Heiden Cäcilius [1]) bei Minucius Felix (um 230). Darauf antwortete der Christ Octavius: „Wir beten durchaus nicht das Kreuz an .... wie ihr anbetet eure hölzernen Götzen.“ Auf dieselbe Anklage, dass die Christen das Kreuz anbeteten, antwortet Tertullian (um 240) mit beissender Ironie: [2]) „Wenn wir das Kreuz anbeten, so seid ihr unsere Mitschuldigen.... Was liegt an der Form, wenn der Stoff derselbe ist? Und was ist für ein Unterschied zwischen dem Kreuze und einer Pallas-Athene, welche beide aus dem nämlichen Baumstamme gemacht werden.“

Auf diese Zeugnisse hin gaben selbst die Magdeburger Centuriatoren [3]) zu, dass zu Tertullians Zeiten der Gebrauch der Kreuzbilder schon üblich gewesen sei. [4])

Später natürlich, als die Christenverfolgungen aufhörten und das Heidenthum mit dem 5. Jahrhunderte sich seinem Ende zuneigte, wurden die Kreuzbilder so häufig, dass Chrysostomus († 407) in seiner Rede „*Quod Christus sit deus*“ sagen konnte: „*Crucem in domibus, in foro, in solitudine, in viis videre potes*“, das Kreuz kann man aufgerichtet sehen in Häusern und in abgelegener Einsamkeit, auf dem Forum und an Wegen. Und Rufin [5]) konnte schreiben: „*crucis dominicae signum unusquisque in postibus, in egressibus, in fenestris, in parietibus depingit.*“

---

[1]) Minucius Felix Octavius ed. Nourry tom. 2 p. 150. [2]) Tertull. Apolog. cp. 16. [3]) Centur. III cp. 16. [4]) Vgl. Herzog, Realencyclopädie für protestant. Theologie. Bd. 8 S. 58. [5]) Histor. eccles. lib. 2 cp. 29.

d. h das Kreuzzeichen zeichnet jeder auf Pfosten und Thüren, auf Fenster und Wände. Eben so häufig kommt das Kreuz in der merovingischen und carolingischen Zeit vor — auf Lanzenspitzen [1]) — Haarnadeln [2]) — Gürtelgehängen [3]) — Riemenbeschlägen [4]) — Ringen [5]).

V.

Bedeutung der Kreuze auf einigen mittelrheinischen Funden.

Schon in den älteren Zeiten des Christenthums war es Sitte, vor die Namensunterschrift bei öffentlichen Urkunden ein Kreuz zu setzen. Von dieser altchristlichen Sitte datirt der noch heute übliche Brauch der Bischöfe, vor ihren Namen ein Kreuz zu zeichnen, sowie der Usus, dass des Schreibens Unkundige statt ihres Namens mit drei Kreuzen unterzeichnen.

Alte Dokumente, wo die Unterschrift mit dem Kreuze „besiegelt" ist, haben wir noch viele. So unterschrieb Papst Vigilius: † *Iuvante deo et per ipsius gratiam Vigilius episcopus sanctae ecclesiae catholicae urbis Romae huic constituto subscripsimus.* [6])

Doch nicht bloss Urkunden, sondern auch Grabschriften wurden mit einem oder mehreren Kreuzen bezeichnet. Eine Anzahl derartiger Inschriften sind in den oben verzeichneten Werken von Muratori, Boissieu, Le Blant und Rossi zu sehen. Bald beginnt und schliesst die Inschrift mit dem Kreuze, bald stehen ausser zu Anfang

---

[1]) Lindenschmitt Heft 3 Taf. 5. — [2]) a. a. O. Heft 4 Taf. 4. — [3]) a. a. O. Heft 4 Taf. 7. — [4]) a. a. O. Heft 5 Taf. 7. — [5]) a. a. O. Heft 9 Taf. 8; Annalen Taf. II n. 12. [6]) Viele andere Beispiele der Art findet man bei Gretser l. c. lib. 2 cp. 16.

und Ende auch noch Kreuze in der Mitte, bald steht nur zu Anfang, bald nur am Ende ein Kreuz.

Die Inschrift der im Jahre 1803 auf dem Mainzer Todtenhof gefundenen und jetzt im dortigen Museum befindlichen Grabsteinplatte [1]) trägt drei Kreuze, je eines zu Anfang, in der Mitte und am Ende. In dem dreimaligen Vorkommen des Kreuzes dürfte wohl ein Hinweis auf die hl. Dreifaltigkeit liegen. [2]) Durch das erste Kreuz am Anfang könnte hingewiesen sein auf Gott den Vater, der im Anfang Alles geschaffen, durch das zweite in der Mitte auf Gott Sohn, den Mittler, durch das dritte auf Gott den hl. Geist, den Vollender. [3]) Bei Le Blant [4]) steht über der ersten Zeile einer Inschrift in der Mitte von zwei Kreuzen das Monogramm Christi, noch deutlicher symbolisirend die hl. Dreifaltigkeit. † ☧ † Gott Vater — Sohn — hl. Geist.

Auf der zu Albigny in Frankreich gefundenen und Annalen VII, 2 S. 23 vergleichsweise angeführten Inschrift findet sich die *crux immissa* zu Anfang und in der Mitte. Die Stellung dieser beiden Kreuze möchte sich vielleicht erklären lassen durch eine Stelle des hl. Hieronymus gegen Jovinian. Es sagt nämlich der gelehrte Kirchenvater am gedachten Orte: „Gott wollte durch seinen Sohn, den er in der Mitte der Zeiten sandte, Alles wieder zum Urgrund (Anfang) zurückführen.“ [5])

Ein Grabstein von Alabaster, gefunden bei Bingen, befindlich im Museum zu Kassel, trägt bloss an der Spitze der Inschrift ein latein. Kreuz. [6]) Dieselbe Stellung nimmt

---

[1]) Vgl. Annalen VII. 2. S. 22 n. 14. [2]) Martigny Triangle p. 640 und Trinité p. 641. [3]) cf. Aringhi tom. 2 lib. 6 cp. 22. [4]) Le Blant l. c. p. 30. [5]) Vgl. I. Kor. 3, 22 u. 23: Ephes. 1, 10. [6]) Annalen a. a. O. S. 30 n. 6.

das Kreuz ein auf einer am eben genannten Orte aufbewahrten und ebenfalls in Bingen gefundenen Grabplatte. [1]) Beide Inschriften schliessen aber mit dem Monogramm Christi. Darin dürfte wohl eine Andeutung liegen, dass Christus ist, wie der christliche Dichter Prudentius singt, *fors et clausula omnium, qua esunt, fuerunt et futura sunt*, d. h. der Anfang und der Schluss alles dessen, was ist, war und sein wird. [2])

Zugleich könnte durch die Stellung des Kreuzes zu Anfang und des Monogramms Christi am Schlusse der genannten Inschriften darauf hingewiesen sein, dass die Christen, wie Tertullian und Cyprian sie auffordern, Alles mit dem Kreuzzeichen anfangen und beschliessen sollen.

Auf der bei Plait entdeckten [3]) Grabschrift beginnt die erste Zeile mit dem Kreuze. Darin ist vielleicht symbolisirt der Wunsch des hl. Cyrill von Jerusalem, wenn er sagt: „Alles beginne im Namen Christi."

Wenn, wie auf einem zu Bingen gefundenen Thongefässe [4]), das Kreuz von einem Kreise umschlossen ist: ⊕ so möchte durch dieses Symbol wohl der Gedanke ausgedrückt sein, dass die Lehre von Christus, dem Gekreuzigten, sich nach den 4 Himmelsgegenden, d. h. über die ganze Erde ausbreiten soll. Eben so sehr dürfte aber auch die Wahrheit dadurch symbolisirt werden, dass das Kreuz Christi, d. h. die Erlösung am Kreuze allen Menschen aller Zonen zum Heile gereicht. [5])

---

[1]) Annalen a. a. O. S. 31 n. 19. [2]) cf. Aringhi l. c. lib. 6 cp. 22. [3]) Annalen a. a. O. S. 40 n. 23. [4]) Annalen a. a. O. S. 28 n. 18. [5]) cf. Aringhi l. c. tom. I p. 248.

Dieselbe schöne Idee ist ausgedrückt durch ein Symbol, welches sich auf einer im Mainzer Museum aufgestellten Kalksteinplatte findet. [1]) S. Tafel IV, Nr. 7. Die 4 Kreise mit den darin vorkommenden Andreaskreuzen (oder wahrscheinlicher die 4 Monogramme Christi) bedeuten die 4 Zonen der durch Christus erlösten Erde. Denselben ist durch die von oben herabgekommene Erlösung durch Christus am Kreuze Heil und Segen gebracht worden. Die 4 Strahlen an dem Kreuze, 2 zu Ende des Länge- und je 1 auf den Ecken des Querbalkens dürften wohl eine Andeutung der 4 Wundmale des Herrn an Händen und Füssen sein. Von diesen Wunden ist die Erlösungsgnade, durch Strahlen symbolisirt, ausgeflossen.

Ein ganz ähnliches Symbol wie das so eben erwähnte sehen wir auf einigen zu Oestrich im Rheingau im Jahre 1856 entdeckten Riemenbeschlägen aus versilbertem Erz, welche in das Mainzer Museum gekommen sind. [2])

Das Kreuz auf der Amphora, welche 1846 an der Bingen-Mainzer Chaussee gefunden wurde, [3]) ist nicht, wie Dr. Keuscher meint, [4]) ein Andreaskreuz, noch weniger „ein anderes nichtssagendes Häfnerzeichen." Es ist vielmehr, wie Herr Professor Dr. Becker richtig hervorhebt, eine *crux immissa* mit schief stehendem Querbalken ✝. Eine derartige Varietät des Kreuzes beschreibt auch Smetius [5]) in seinen Nymwegener Alterthümern.

---

[1]) Annalen S. 23 n. 15. [2]) Annalen S. 52. [3]) Annalen S. 27 n. 17. [4]) Zeitschrift des Mainzer Alterthumsvereins I, 3 S. 313. [5]) Smetius Antiquitates Neomagenses. Neomag. 1678 p. 33.

VI.

Einige Bemerkungen über das Thau- und Henkelkreuz. *)

Eine ganz eigenthümliche Form des Kreuzes ist die *crux ansata, la croix ansée*, das Henkelkreuz ☥. Dasselbe wurde schon frühe verwechselt resp. vertauscht und identificirt mit dem phönicischen Thaukreuz 卐 oder 卍, mit welchem es Aehnlichkeit hat.

Das gehenkelte Kreuz (mit einem Henkel oder Oehre) war in Aegypten das hl. Symbol des künftigen Lebens. Als solches findet es sich häufig auf ägyptischen Monumenten unter den Hieroglyphen und in der Hand der opfernden Priester. [1])

Manche der ältesten kirchlichen Schriftsteller hielten dieses Kreuz für einen Typus oder für eine Ahnung des erlösenden Kreuzes Christi. [2]) Es ist daher ganz natürlich, dass die Christen Aegyptens und der umliegenden Länder das senkrechte gehenkelte Kreuz, welches an sich schon ein heiliges Zeichen und Symbol, ein Hinweis auf das ewige Leben war, zur Darstellung des Kreuzes Christi benutzten. Und dies thaten sie gewiss deshalb um so lieber, weil sie dadurch die eigentliche Form des Kreuzes der Profanation und dem Gespötte der Heiden entziehen konnten.

Mit dem ägyptischen Henkelkreuze hat Aehnlichkeit

---

*) Vgl. 1) Letronne De la croix ansée égyptienne. Mem. de l'Acad. tom. XVI p. 236 sq.
2) Raoul-Rochette La croix ansée. Mem. de l'Acad. tom. XVI. 2 part. p. 290 sq.

[1]) Letronne l. c. tom. XVI p. 236 sq. tab. 1 u. 2. [2]) Clemens Alexandrinus Stromata VI. 1.

das h. althebräische ┴ und altphönicische Thau. ┘┐ Da nun in der bekannten Stelle bei dem Propheten Ezechiel [1]) Gott befiehlt, die Gerechten durch Bezeichnung mit dem *Thau* zu schützen vor der über Jerusalem verhängten Strafe und da in diesem *Thau* fast alle Väter und kirchlichen Schriftsteller einen Hinweis finden auf das Kreuz Christi, wodurch die Menschen erlöst worden: [2]) so wurde das ägyptische Henkelkreuz von diesem phönicischen Thaukreuze verdrängt oder damit identificirt. Und das Thaukreuz, welches den Namen Henkelkreuz erhielt, wurde das gebräuchliche in Kleinasien und Aegypten.

Bei dem vielseitigen und starken Verkehr zwischen Kleinasien, Aegypten und Rom wurde dieses Henkelkreuz 卍 auch in Rom und im Abendlande bekannt. Zur Zeit der Christenverfolgungen in den 3 ersten Jahrhunderten ist dasselbe die gebräuchlichste Kreuzform. Sie findet sich auf den Gräbern der Martyrer, auf den Kleidern der Begrabenen und auf sonstigen Geräthschaften der Katacomben. [3]) Auch am Rhein sind Schmuckgegenstände (Ringe u. dgl.) mit der *crux ansata* gefunden worden. Einen silbernen Ring mit eingravirtem Henkelkreuze aus den Gräbern am weissen Thurm besitzt das Museum zu Bonn. [4]) Ein recht interessantes, bis jetzt unedirtes Exemplar des Henkelkreuzes, aus weissgrün angelaufenem Metall bewahrt das Museum zu Mainz. S. Taf. IV Nr. 1.

---

[3]) Ezechiel 9, 4: Und es sprach der Herr: „Gehe mitten durch die Stadt, mitten durch Jerusalem und zeichne ein Thau auf die Stirnen der Männer, welche seufzen und klagen über alle Gräuel, die darin begangen werden. [2]) Vgl. Apocal. 7, 3. [3]) cf. Boldetti p. 60, 87, 315, 351 u. 352; Perret I pl. 30 — V pl. 34; Lupi p. 11; Muratori Thesaurus p. 1832 n. 8 führt das Henkelkreuz am Ende einer Inschrift an. [4]) Lindenschmitt Alterthümer unsrer heidnischen Vorzeit. 11. Heft Taf. 8 n. 1.

VII.

Das Monogramm Christi und seine Varietäten. *)

Schuldige Ehrfurcht ebensowohl, als weise Vorsicht war es, was die ersten Christen bestimmte, ihr heiligstes Zeichen, das Kreuz, zu verbergen oder in ein Arkansymbol einzukleiden. Solche Arkansymbole waren jedoch nicht bloss das Thau- und Henkelkreuz, sondern auch das Monogramm Christi.

Unter Monogramm überhaupt versteht man einen verschlungenen Namenszug, womit der Name, Titel einer Person oder Sache ausgedrückt wird.

Die ältesten Arten des Monogramms sind unstreitig das einfache *X*, der erste Buchstabe des Namens *Χριστός* und das ⚹ = *X* durchschnitten von einem I, die Anfangsbuchstaben der Namen *Ἰησοῦς Χριστός*.

Das gebräuchlichste und durch die bekannte, weiter unten näher besprochene Vision Constantins am berühmtesten gewordene Monogramm Christi hat nachstehende Form ☧, ist also aus den zwei griechischen Anfangsbuchstaben des Namens Christus (*X* = Ch. und *P* = R) gebildet. [1])

Dieses Monogramm, womit Grabsteine, Bilder, Gemmen, Lampen, Gefässe, Siegel, Ringe, Kleider u. s. w. geziert wurden, findet sich auch schon vor Constantin. Wenn Fritz in dem Artikel „Monogramm“ des katholischen Kir-

(* 1) Giorgi De monogrammate Christi. Romae. 1738.
2) Lenormant Des signes de christianisme qu'on trouve sur quelques monuments numismat. du troisième siècle. Paris 1859.
3) Martigny Antiq. chrét. — Monogramme du Christ. p. 414.

[1]) Vgl. Stimmen aus Rom von den Benedictinern in St. Paul. Schaffhausen 1860. S. 308—316.

chenlexicons [1]) behauptet, dass sich die Chiffre ☧ schon auf einem Grabsteine des Papstes Cajus († 296) und auf einer Grabschrift des Marius Tribunus, der als Martyrer unter dem Kaiser Antoninus Pius (138—161) gestorben, finde: so hat die moderne Kritik erkannt, dass die eine Inschrift unächt und die andere erst lange nach der Pacification der Kirche, in spätern Jahrhunderten mit ihrer Zeitbestimmung versehen worden sei. [2]) Gleichwohl steht der vorconstantinische Ursprung besagten Monogramms fest.

In dem grossen Inschriftenwerke des Cavaliere de Rossi findet sich [3]) unter Nr. 26 ein kleines Fragment von höchster Bedeutung. Es ist folgendermassen gegeben

viXIT
☧
GAL· CONSS·

Rossi fand das Fragment 1844 im Cömeterium des hl. Hermes.

Aus den wenigen Schriftzeichen lässt sich das Monogramm in dieser Form ☧ vor dem Siege des Constantin über Maxentius erweisen. Denn dieser Gallus ist, wie Rossi darthut, der Consul Gallus, der in Verbindung mit seinem Collegen Faustus auf christlichen Inschriften noch einige Mal und zwar an zweiter Stelle vorkommt. [4]) Die Inschrift stammt somit aus dem Jahre 298 und ist so zu ergänzen *Fausto et Gallo consulibus.* [5])

---

[1]) Kirchenlexicon von Wetzer und Welte Bd. 7 S. 232. [2]) Martigny p. 416. [3]) Rossi Inscript. p. 26. [4]) Rossi l. c. n. 23, 24 u. 25. [5]) Mittheilungen der k. k. Centralcommission. 1863. Bd. 8. S. 141.

Aus dem Gesagten ist klar, wie irrig die Behauptung derer ist, welche den Kaiser Constantin für den Urheber des Monogramms Christi ausgeben. Wahr ist allerdings, dass durch die dem Constantin gewordene himmlische Erscheinung das Monogramm Christi eine viel häufigere und allgemeinere Anwendung gefunden hat.

Als Constantin, wie Eusebius [1]) erzählt, vor der Schlacht mit dem Gegenkaiser Maxentius die Zauberkünste der Magier und Gaukler in dem ohnehin dem seinigen an Zahl überlegenen Heere seines Gegners fürchtete: da nahm er seine Zuflucht im Gebete zu dem Gotte der Christen, von dessen Macht er so Manches schon gehört hatte. Und „während der Kaiser betete, erschien ihm, als die Sonne so eben sich zu neigen begann, ein wunderbares Zeichen am Himmel. Er sah mit eignen Augen oberhalb der Sonne das Zeichen des Kreuzes aus Lichtstrahlen gebildet. Demselben war eine Schrift angefügt, sagend: *ΕΝ ΤΟΥΤΩΙ ΝΙΚΑ* »in diesem siege.« Bei diesem Anblick ergriff ihn und sein ganzes Heer, das Zeuge des Wunders gewesen war, Erstaunen.“ So Eusebius. Nach Philostorgius, Nicephorus, Sozomenus war nicht allein die Gestalt des Kreuzes resp. das Monogramm Christi, sondern auch die Schrift *Ἐν τούτῳ νίκα* aus Sternen gebildet. [2])

Am folgenden Tage liess Constantin die bekannte Kreuzfahne, das Labarum, anfertigen, das fortan als Reichsfahne diente.

Abbildungen des Labarums haben sich auf alten Mo-

---

[1]) Eusebius Vita Constantini I. cp. 27—30. [2]) Vgl. Dieringer System der göttlichen Thaten des Christenthums S. 142 u. 148; Hug Zeitschrift für die Geistlichkeit des Erzbisthums Freiburg. III. Heft S. 63.

numenten, besonders Münzen, in den verschiedensten Varietäten erhalten. S. Tafel II Nr. 39—42.

In ähnlicher Verschiedenheit wie das Labarum kommt das Monogramm Christi auf Helmen der Kaiser und Officiere, auf Schildern der Legionen, auf Diademen und Münzen der Kaiser, auf Grabsteinen und Lampen, auf Ringen und Siegeln vor. [1])

Versuchen wir nunmehr im Folgenden die Varietäten des Monogramms nach ihrer äusseren Form zusammenzustellen und zwar auf Tafel I. diejenigen Verschiedenheiten, in welchen das schräge Andreaskreuz vorkommt und auf Tafel II. diejenigen, wo das stehende Kreuz sich findet.

Tafel I.

Nr. 1. Die im Abendlande am häufigsten vorkommende und gebräuchlichste [2]) Form des Monogramms ist die eben bezeichnete. Sie findet sich, wie oben erwähnt, schon vor Constantins Bekehrung. Fast unzählige Mal kommt dieselbe bei Aringhi, Le Blant, Rossi u. a. vor. [3]) Auch in unsern Annalen VII, 2 haben wir sie mehrfach. [4]) Die daselbst S. 13 n. 5 angeführte, im Museum zu Mainz befindliche Kalksteinplatte zeigt dieselbe Form des Monogramms zwischen zwei Tauben. Ueber die Taube 1) als Symbol des hl. Geistes 2) der verklärten Seelen, besonders der Martyrer, wird weiter gesprochen in dem Abschnitte „Die altchristlichen Symbole."

Zuweilen vertritt dieses Monogramm gerade zu den Namen Christi. So heisst es auf einem von Aringhi [5]) an-

---

[1]) Gretser lib. 2. cp. 51. 52. [2]) Martigny p. 414. [3]) Aringhi I p. 342 sq.; Le Blant I p. 64, 66, 68 sq. [4]) Annalen S. 46 n. 29 u. s. w. [5]) Aringhi I p. 244.

geführten Grabsteine: *Nomine dei Patris omnipotentis et domini nostri Jesu* ☧ *filii et sancti Paracleti.* Andere derartige Stellen sind: *In signo* ☧ [1]) = *In signo Christi*; In ☧ = In Christo. [2]); ☧ vgl. auch Taf. III n. 23.

Nr. 2. Diese Form unterscheidet sich von der ersten nur dadurch, dass das P umgekehrt ist. Sie ist nicht selten, da sie bei Aringhi, Maitland, Morcelli, Boldetti u. a. vorkommt. [3])

Nr. 3. Hier ist das *X* kleiner als das P und ist ersteres etwas schief gestellt. Diese Varietät ist seltener.[4])

Nr. 4. Auf vielen Münzen der Constantinischen Familie [5]) findet sich die vierte Varietät, bei welcher das P nur bis zur Kreuzung des X geht.

Nr. 5. Das P ist eigenthümlich gestaltet. Diese Varietät findet sich auf einer Thonlampe im Museum zu Wiesbaden [6]) und auf einer alt-gallischen Grabschrift. [7])

Nr. 6. Der Bogen des P bildet einen Halbkreis über dem senkrechten Balken. Dies Monogramm sieht man bei Perret [8]) auf einer Lampe. Rings um das Monogramm sind 12 Köpfe abgebildet, welche wahrscheinlich die 12 Christum umgebenden Apostel vorstellen sollen.

Nr. 7. Der Griff einer metallenen Grablampe trägt das Monogramm n. 7. Das X wird gebildet von 2 übereinander gelegten Todtengebeinen. Mit X und P, welches letztere hier nicht als griechisches Rho, sondern als lateinisches P zu lesen ist, wird ein A dergestalt verbunden,

---

[1]) Boldetti p. 345. [2]) Lupi Sever. epit. p. 133. [3]) Aringhi II p. 89; Maitland p. 71; Morcelli Opera epigraphica tom. III p. 156; Boldetti p. 345. [4]) Morcelli l. c. III p. 156; Aringhi I p. 299. [5]) Münter I S. 37. [6]) Annalen S. 45 n. 27, Taf. II n. 6. [7]) Le Blant I pl. 39 n. 235. [8]) Perret IV pl. 18 n. 2.

dass das Wort PAX, der Friede entsteht. Dieses Monogramm, welches zugleich Symbol ist, dürfte sich wohl so erklären lassen: die in Christo Gestorbenen haben den ewigen Frieden. [1])

Nr. 8. Zu beiden Seiten dieses Monogramms stehen *A* und *ω*, der erste und letzte Buchstabe des griechischen Alphabets, über deren Bedeutung bei den andern altchristlichen Symbolen gesprochen wird. In den Werken von Aringhi, Mamachi, Boldetti, Le Blant [2]) und Rossi sieht man dieses Monogramm fast eben so häufig als das erste. Auch auf einer im Museum zu Wiesbaden aufbewahrten Grabsteinplatte kommt besagte Form vor, [3]) sowie auf einer in meiner Privatsammlung befindlichen Kupfermünze des Kaisers Constantius. Die zu Trier 1780 entdeckte Platte des Mannheimer Museums weicht indessen etwas ab, indem das Monogramm neben der ersten Zeile und *A* und *ω* (und zwar Cursiv-Omega) erst unter der Inschrift steht. [4])

Nr. 9 bildet eine weitere Varietät des Monogramms. Dasselbe steht über einer Inschrift bei Le Blant. [5]) *A* und *ω* sind von 2 verschieden gestellten Dreiecken eingeschlossen. Durch das erste Dreieck mit dem *A* ist Gott Vater als Urgrund, durch das Monogramm Gott Sohn als Mittler und durch das Dreieck zur Rechten mit *ω* der hl. Geist als Vollender gesinnbildet.

Nr. 10 bietet uns ein gar schönes Symbol, das Monogramm mit 2 symbolischen Thierfiguren. Der Fisch mit dem Olivenkranze sinnbildet den als siegreichen Martyrer gestorbenen Christen, das Monogramm Christum, die auf dem Oelzweig sitzende Taube die verklärten, den ewigen Frieden

---

[1]) Münter II S. 136. [2]) Le Blant I p. 66, 107 sq. [3]) Annalen S. 44 n. 25. [4]) Annalen S. 58 n. 3. [5]) Le Blant I p. 107.

geniessenden Seelen. Dieses symbolische Monogramm, welches sich auf den Grabsteinen zweier Martyrer findet, [1]) bedeutet also: Der als Martyrer für Christus Gestorbene geniesst den ewigen, himmlischen Frieden.

Nr. 11. Steht, wie im vorliegenden Falle das Monogramm auf einem Berge, so symbolisirt es den Triumph Christi. Dasselbe ist auf dem Grabe eines Martyrers im Cömeterium Priscillä eingravirt. [2])

Nr. 12. Der Triumph Christi ist noch deutlicher symbolisirt durch die in Nr. 12, 13 und 14 neben dem Monogramme angebrachten Palmen. Indessen ist durch die Palme auch der Sieg der Martyrer angedeutet. Daher finden sich die s. g. Palmen-Monogramme hauptsächlich auf den Gräbern der Martyrer. Palmen und Monogramm sind zuweilen noch von den Marterwerkzeugen umgeben. [3]) Dass das Monogramm Christi mitten unter den Palmen steht, soll sinnbilden, dass die Martyrer ihre Siegespalmen, ihren Sieg nur in und durch Christus haben erringen können. In Nr. 12, welches sich auf vielen Epitaphien des Cömeteriums s. Callisti findet, [4]) stehen die Palmen neben dem Monogramme.

Nr. 13. Hier ist das *X* gebildet durch 2 sich kreuzende Palmzweige, welche das *P* durchschneidet. Ueber letzterem steht ein sechseckiger Stern. [5]) Von der Bedeutung des Sternes wird weiter unten bei den altchristlichen Symbolen die Rede sein.

Nr. 14. Bei vorstehender Varietät sind in jedem

---

[1]) Boldetti p. 371 u. 454. [2]) Aringhi II p. 121. [3]) Perret V pl. 42 n. 3; Boldetti p. 233. [4]) Aringhi I p. 277; Perret IV pl. 16 n. 3, 10, 49; Ciampini II tab. 45; Marchi tav. 41. [5]) Münter I S. 115 Taf. I n. 6.

Zwischenraume des Monogramms Palmzweige angebracht. Dieselbe kommt auf Martyrergräbern nicht selten vor. [1])

Nr. 15. Ist wie hier das Monogramm von einem Olivenkranze umgeben, so sinnbildet dieses den Triumph Christi über Sünde, Welt und Satan. Der Olivenkranz war schon im heidnischen Alterthume das Sinnbild des Sieges, des Triumphes. Diese 15. Varietät des Monogramms kommt besonders auf fränkisch-allemannischen Epitaphien sehr häufig vor. [2])

Nr. 16. Eine recht interessante Abart des Monogramms haben wir in Nr. 16. Hier steht auf einem leeren, mit Edelsteinen besetzten Kreuze die von einem Olivenkranze umgebene Namenschiffre Christi. [3]) Dieses symbolische Monogramm, auf einem im Vaticanischen Cömeterium gefundenen marmornen Sarkophage eingravirt, stammt wahrscheinlich aus dem 5. Jahrhunderte und bildet den Uebergang zu der spätern Kreuzform, wo das leere Kreuz mit dem Brustbilde Christi darüber dargestellt wurde. Zwei Tauben sitzen auf den Armen des Kreuzes und geniessen von den Früchten des Kranzes. Die reinen Seelen, durch das Kreuz erlöst, geniessen die Früchte des Erlösungstriumphes.

Nr. 17. Im Juni 1858 wurden bei Ragosnitz in Steyermark zwei interessante Grabornamente gefunden. Das erste, welches wir unter Nr. 17 geben, bildet einen $2^1/_4$" im Durchmesser haltenden Ring, welcher das Monogramm Christi umschliesst. Dasselbe trägt nachstehende Legende:

VOTVM PVSINNIO POSVIT.

Unter dem Monogramme befindet sich ein mit einer Bleikruste überzogener Zapfen. Dies berechtigt zu dem Schlusse,

---

[1]) Aringhi II p. 343; Martigny p. 498. [2]) Le Blant I p. 352, 277, 464 u. s. w. [3]) Aringhi I p. 191; Bottari I tab. 30 p. 115.

dass dieses Monogramm in einen Gegenstand von Stein, vielleicht in ein Epitaphium eingelassen gewesen sei. Auf dem Ringe des Monogramms steht eine blühende Lilie. Man sieht zu deutlich Blüthenblätter, Kelch und Griffel der Lilie, als dass man mit Herrn Pfr. Knabl [1]) annehmen dürfte, es könne auch ein Lorbeerzweig sein. Der aus der Blume hervorragende Zapfen, welcher in der nächstfolgenden Nr. 18 ebenso stark hervortritt, scheint nichts anderes sein zu sollen als der Griffel der Blume, welcher bekanntlich bei den Liliaceen ziemlich stark ist. Unrichtig scheint uns demnach zu sein, wenn Kenner [2]) auf den drei Zapfen sich noch Figürchen denkt. Die Lilie kommt, soviel uns bekannt ist, als Symbol auf anderen altchristlichen Monumenten nicht vor.

Nr. 18. Das zweite bei Ragosnitz gefundene christliche Grabornament, welches wir nach Kenner und Knabl geben, ist unten etwas beschädigt. Der Ring des Monogramms 3″ im Durchmesser haltend, trägt eine verstümmelte Inschrift, welche also zu ergänzen ist:

INTIMIVS MAXSIMILIANVS(fra)TRES CRISPINO POSVERVNT.

Während bei dem vorhergehenden Monogramme die Lilie gerade oberhalb der Biegung des *P* steht, ragen bei diesem an dem obern Ende des *X* zwei ausgestreckte Hände hervor, welche die Lilien halten. Der Zapfen, mit welchem das Ornament in das Epitaphium befestigt war, ist hier abgebrochen.

---

[1]) Mittheilungen des historischen Vereins für Steyermark. Heft 9 S. 93—95. [2]) Beiträge zu einer Chronik der archäologischen Funde in der österreichischen Monarchie. Wien 1860. S. 47. vgl. Steiner Altchristl. Inschriften S. 60 folg. n. 111 u. 112 u. cod. inscriptt. rom. Danub. et Rheni 3239 u. 3240.

Wie die beiden Ragosnitzer Grabornamente an sich und durch ihre eigenthümlichen Symbole bemerkenswerth erscheinen, so bieten sie auch durch Schrift, Sprache und Inhalt ihrer Inschriften mehrfache Besonderheiten dar.

Zuvörderst fallen unter den im Ganzen ziemlich regelmässig gestalteten Buchstaben die ungewöhnlichen Schriftzeichen am Schlusse des Wortes MAXSIMILIANVS und das dritte, unzweifelhaft ein S vertretende Zeichen in PVSINNIO auf. Beide haben die Form zangenförmiger Züge, d. h. zwei auseinandergehende längere Schenkel, die in einen runden Kopf zusammenlaufen, welcher letztere jedoch in dem Worte PVSINNIO nach oben, in MAXSIMILIANVS nach unten und zwar hier so gekehrt ist, dass man deutlich, sowohl durch diese Richtung als auch in der unverkennbaren Gestalt des V, das die beiden Schenkel bilden, die Absicht ausgesprochen sieht, hier nicht bloss, wie in PVSINNIO ein S, sondern zugleich auch ein diesem vorausgehendes V, demnach also VS, auszuprägen: deshalb scheint hier auch die umgekehrte Stellung dieses Schriftzeichens eingehalten zu sein. Ob dieses Zeichen selbst nun, insbesondere das in PVSINNIO zur Anwendung gekommene, bloss eine locale Schreibverschiedenheit oder aber eines jener wenigen, durch den Einfluss der keltischen Sprache in das lateinische Alphabet aufgenommenen nicht römischen Schriftzeichen ist, deren mehrere in den »Beiträgen zur vergleichenden Sprachforschung« [1]) nachgewiesen worden sind, muss vorerst dahingestellt bleiben.

Dass nämlich die Inhaber der drei Namen INTIMIVS, MAXSIMILIANVS, PVSINNIO den romanisirten keltischen Urbewohnern des alten Noricum entstammt waren, scheint

[1]) Beiträge III, 2 S. 201 folg.

insbesondere der erste und letzte ihrer Namen zu beurkunden. Wenn auch MAXSIMILIANVS ein entschieden lateinisches Gepräge hat, so lassen sich doch auch die Namen MAXIMVS und MAXIMILLVS nebst ihren feminina grade dort mehrfach nachweisen. [1]) Auch INTIMIVS scheint eine jener zahlreichen Zusammensetzungen mit dem Praefixe IN zu sein, wie solche in den kelto-römischen Namen INDVTVS, INDVTIOMARVS, INTVSMVS und der neuerdings erst bekannt gewordenen Norischen Gottheit INATIMVS u. a. vorliegen. Gleicherweise zeigt auch PVSINNIO ein keltisches Gepräge. Neben PVSINTVS und PVSINTA [2]) findet sich von demselben Wortstamme auch dreimal der Namen PVSINNA bei den keltischen Helvetiern, [3]) ebenso ein AVRELIVS PVSINNIO [4]) und ein PVSINNIONIVS. [5]) Der vorletzte dieser Namen lässt auch in dem PVSINNIO der einen Ragosnitzer Inschrift den gleichnamigen Errichter des Grabdenkmals für einen Unbekannten sehen, wie auch Pfr. Knabl annimmt, zumal das Subjekt zu POSVIT, welches Wort diese Weiheformel zu schliessen pflegt, nicht fehlen kann, wenn es nicht vielleicht noch sonst am Grabmale so angebracht war, dass es vor VOTVM gelesen werden konnte. Andrerseits hinwieder lässt die Vergleichung mit ähnlichen sepulcralen altchristlichen Votivinschriften nur schwer den Namen des Verstorbenen vermissen, welcher zudem meist, wie man sieht, diejenige Stelle einnimmt, die PVSINNIO hier behauptet. Es hat wohl darum auch Steiner in diesem Namen den Dativ von PVSINNIVS gesehen.

Die auf heidnischen Votivmälern so häufige Verwen-

---

[1]) Vgl. Steiner cod. inscript. rom. Danub. et Rheni ind. p. 179. [2]) Steiner l. c. 2512. [3]) Mommsen Insc. Helv. 112, 218, 214; Steiner 2151, 2153. [4]) Steiner 2595. [5]) Steiner 1238.

dung des Wortes VOTVM ist auch in den Sprachgebrauch der altchristlichen inschriftlichen Denkmäler übergegangen, woselbst nicht bloss das Wort in der gewöhnlichen Bedeutung, wie VOTA PARENTVM [1]) und in dem öfter begegnenden CONTRA VOTVM [2]) vorkommt, sowie, im Anschlusse an die verwandten heidnischen Begriffe, bei den eigentlichen Votivwidmungen oder Weiheinschriften, sondern auch in Grabinschriften seine Stelle findet. Daher begegnet uns das heidnische VOTVM SOLVERE zunächst auch bei altchristlichen Weihungen und Stiftungen und zwar bisweilen mit dem ebenfalls heidnischen Zusatze PRO SALVTE, wie die sechs Votivinschriften zur Ehre Gottes in dem Fussboden einer Kirche bei Muratori [3]) und die Aufschrift einer bronzenen Votivkrone: HERCVLANVS BOTVM SOLBIT beurkunden, hinter welchen Worten noch das Monogramm Christi und ein bis jetzt unerklärtes ET folgt. [4]) Hieran reihen sich weiter auch Widmungen an die hl. Apostel Petrus und Paulus, zu Gresy bei Genf und zu Rom aufgefunden [5]), welche die Formeln VOTVM OFFERRE und VOTO FACERE enthalten So wie aber VOTVM SOLVERE bei Murat. p. 1928 n. 11 in einer Grabschrift vorkommt, so auch VOTO FACERE in einer gleichen Aufschrift bei Le Blant II p. 232 n. 496 und letzterer Ausdrucksweise zunächst analog begegnet weiter endlich VOTVM PONERE bei Murat. p. 400 n. 1: HILARANVS CONIVGI VOTVM POSVIT, was zunächst dem VOTVM PVSINNIO POSVIT unserer einen Ragositzer Grabschrift an die Seite gestellt werden kann. Es scheint nach Inhalt aller dieser Grabinschriften, wie auch

[1]) Le Blant I p. 31 n. 12. [2]) Martigny p. 175 sq. [3]) Muratori p. 1917 n. 1. [4]) Revue archéol. N. S. IV. p. 143. [5]) Fabretti Inscriptt. antiquar. explicatio. Romae 1699 p. 758 n. 639; Muratori p. 1863 n. 10.

Pfr. Knabl bemerkt, bei den ersten Christen Gebrauch gewesen zu sein, sich die Bestattung gegenseitig anzugeloben. Es beschränkte sich dieser Brauch wohl nicht bloss auf die Zeiten der Verfolgung, denn in dieser konnte man unmöglich solche Grabdenkmäler öffentlich aufstellen, wie doch die Ragosnitzer es ohne Zweifel waren, vielmehr gibt ein Blick auf das eine dieser Denkmäler die Erklärung für das andere. [1])

Getreu der Vorschrift des Erlösers bei Matth. 23, 8: »Ihr seid alle Brüder«, betrachteten sich die ersten Christen alle als fratres und sorores, zu deren Gemeinschaft die hl. Taufe einführte, das hl. Abendmahl die eigentliche Weihe gab, wie Martigny p. 281 sq. zeigt, der aus den Grabschriften die bei Buonarruoti Vetri p. 170 und de Rossi Bullet. 1864 p. 13 als besonders charakteristisch hervorhebt. In diesem Sinne einer allgemeinen Brüderlichkeit nennen daher auch hier Intimius und Maxsimilianus sich FRATRES des verstorbenen Crispinus, dem sie ohne Zweifel Mal und Inschrift auf seinem Grabe ebenso gelobt hätten, wie Pusinio einem Unbekannten. Deutlich spricht beides, die altchristliche Brüdergemeinschaft und das daraus abzuleitende Gelöbniss der Bestattung aus eine mehrfach in dieser Hinsicht erwähnte Grabschrift: [2])

ALEXANDRO FRATRI BENEMERENTI VOTVM
MERENTI FRATRES REDDIDERVNT VIXIT IN CHRISTO
ANNIS XXXIII. DECESSITIDVS IVNIAS.

Nr. 19, auf einem Glasgefässe der Katacomben [3]) ist

---

[1]) Vgl. Krüll, Chrl. Alterthumskunde II S. 347. [2]) Muratori p. 1824 n. 9; Boldetti p. 323; Martigny p. 283; Migne Nouvelle Encyclopédie théologique. Paris 1852. p. 555. [3]) Boldetti p. 208.

auf beiden Seiten von einem sechseckigen Sternchen begleitet.

Nr. 20 wird von Le Blant [1]) nach einem altgallischen Epitaphium von weissem Marmor angeführt. In jedem Winkel der Figur steht ein von zwei sich kreuzenden kleinen Linien gebildeter Stern.

Nr. 21 ist das Monogramm in seiner ersten Form vom Kreise umschlossen. Auch diese Varietät findet sich auf altchristlichen Monumenten sehr häufig. [2]) Auf einer Inschrift des Mainzer Museums ist die Kreislinie doppelt. [3]) S. Taf. III n. 12. Durch dieses Monogramm ist der Sieg des Christenthums bez. Christi (durch das Monogramm angedeutet) über den Erdkreis (durch den Kreis symbolisirt) ausgedrückt.

Nr. 22 unterscheidet sich von der vorhergehenden durch den doppelten Kreis und durch das Sternchen zur rechten Seite des *P*. Dieses Monogramm steht auf zwei Grabplatten der Katacomben bei Aringhi [4]) und auf einer Gemme bei Münter. [5])

Nr. 23. Spencer Northcote [6]) theilt ein Monogramm mit, das in verschiedene, Martyrergräber schliessende Ziegel eingedrückt ist. In den Winkeln stehen die Worte SPES DEI, Hoffnung in Gott. Das *P* der Figur ist hier nicht als griech. Rho, sondern als lateinisches P gelesen.

Nr. 24 ähnlich Nr. 8, verschieden davon durch den Kreis. Diese Varietät kommt häufig vor. [7])

Nr. 25, von Morcelli [8]) angeführt, unterscheidet sich von dem vorhergehenden dadurch, dass *A* und *ω* ausserhalb der Kreislinie stehen.

---

[1]) Le Blant I pl. 28 n. 172. [2]) Aringhi I p. 197, 202 sq. Le Blant I p. 68, 104 sq. [3]) Annalen S. 9 n. 4. [4]) Aringhi II p. 13 u. 118. [5]) Münter I S. 115. [6]) Spencer Northcote Taf. VII n. 2. [7]) Le Blant I p. 108, 154 sq. [8]) Morcelli l. c. p. 156.

Nr. 26 steht auf einem Epithaphium von Alabaster im Museum zu Kassel. [1]) Das von einem Kreise umschlossene Monogramm ist von einer horizontalen Linie durchschnitten, wodurch die eigentliche Gestalt des Kreuzes deutlicher und erkennbarer hervortritt. Dasselbe kommt, jedoch seltener, auch auf andern altchristlichen Monumenten vor. [2])

Nr. 27 differirt von dem vorigen nicht allein durch die doppelten Linien, sondern auch durch die in den Winkeln der Figur eingeschriebenen Worte BIBAS (statt vivas) IX RTO (Christo), d. i. Mögest du in Christo leben. [3])

Während bei den vorhergehenden Monogrammen *X* und *P* immer miteinander in Verbindung gebracht sind, haben wir unter den folgenden Nummern einige, welche davon abweichen.

Nr. 28 ist eine der ältesten Formen des Monogramms. Es wird durch ein blosses *X* (Ch.) gebildet. Eine analoge Verschiedenheit werden wir auf Taf. II n. 9 finden, wo ein einzelnes *P* (Rho) den Namen Christi symbolisirt. Das einfache *X* kommt als Monogramm auf Epitaphien der Martyrer, auf den Labaren der christlichen Kaiser, (Taf. II n. 39.) auf Münzen des Constantin und Valentinian [4]), ganz besonders aber auf Blutfläschchen der Katacomben vor. [5])

Diese Blutfläschchen, welche sich in sehr grosser Anzahl in den Katacomben vorfinden, deuten an, dass der betreffende Martyrer, an oder in dessen Grab sie angebracht, durch Vergiessung seines Blutes gestorben sei. [6])

---

[1]) Annalen S. 28. [2]) Morcelli p.. 156. [3]) Spencer Northcote Taf. VII n. 1. [4]) Münter I. S. 35. [5]) Aringhi I pg. 297. [6]) Artaud p. 305; Huthmacher S. 69 u. 70; Maitland p. 143, besonders Le Blant Question du vase de sang. Paris 1857.

Das blosse *X*, eine der ältesten, vielleicht die absolut älteste Form des Monogramms [1]), kommt schon lange vor Constantin häufig vor. — Julian der Abtrünnige, von seiner Bekämpfung des Christenthums redend, sagt, er stehe in unaufhörlichem Kampfe mit dem *X* (mit Christus) [2]). Bei Morcelli [3]) ist das X noch von *A* und *ω* begleitet.

Nr. 29. In dieser Form, X mit angefügter Biegung des Rho, kommt das Monogramm vor auf Münzen des Magnentius und später auf denen anderer Kaiser [4])

Nr. 30. Dieselbe Varietät des Monogramms wie unter n. 28, nur noch mit einem Kreise umschlossen, sehen wir auf einem Mainzer Grabsteine. [5]) Sie symbolisirt Christus als Sieger über den Erdkreis.

Nr. 31. Neben und nach dem einfachen X ist die sogleich zu besprechende Varietät wohl die älteste Form des Monogramms. Rossi führt in seinem grossen Inschriftenwerke ein Monogramm in der Form an, wie wir sie unter n. 31 geben. Es heisst dort: *In* ⚹ *domino nostro*, In Christo unserem Herrn [6]). Das Consulardatum, welches der Inschrift beigegeben ist, weist dieselbe in das Jahr 268 oder 279.

Dieses Monogramm ist nicht gebildet, wie Münter meint, aus dem Andreaskreuze und dem einfachen Kreuzpfahle (*crux simplex*), an dem die Sträflinge zuweilen angenagelt wurden, sondern es besteht aus den beiden Anfangsbuchstaben der Worte *'Ιησοῦς Χριστός*. [7])

Namhafte Alterthumsforscher und Numismaten behaupten, dass eben angeführtes Monogramm, sowie auch

---

[1]) Martigny p. 415. [2]) Misop. p. 99 edit. Paris 1858. [3]) Morcelli III p. 156. [4]) Gretser I lib. II cp. 27. [5]) Annalen S. 23 n. 15. [6]) Rossi p. 16 n. 10. [7]) Martigny p. 416.

das sogenannte Constantinische ☧ schon vor Christus auf Medaillons und Münzen vorkomme. Andere widersprechen dem. Ganz begründet und festgestellt ist weder die eine noch die andere Ansicht. [1]) Neuerdings ist von Herrn Dr. Ed. Rapp ein Aufsatz „Das Labarum und der Sonnenkultus“ in den Annalen des Bonner Alterthumsvereins erschienen, der sich, und darin besteht das Verdienst desselben, des Weitern über die Frage nach dem ersten Vorkommen des Monogramms verbreitet. [2])

Gewiss ist, dass auf Münzen und Monumenten verschiedener heidnischen Völker hl. Zeichen vorkommen, welche mit mehreren Monogrammen Christi sehr viele Aehnlichkeit haben, und die Tafel, welche Dr. Rapp seiner Abhandlung beigibt, erhebt diese Behauptung bis zur vollen Evidenz. Deshalb konnten sich auch die Christen während der Verfolgungen mancher Formen des Monogramms ebenso ungefährdet bedienen, wie sie sich in derselben Zeit des Thau- und Henkelkreuzes bedienten.

Nr. 32. Eine ganz ähnliche Form wie das vorhergehende hat das Monogramm an einer zu Castel gefundenen und im Wiesbadener Museum bewahrten, bis jetzt unberücksichtigt gebliebenen Fibula von Bronze.

Nr. 33. Auf einem zu Oppenheim 1828 aufgefundenen, jetzt in Wiesbaden bewahrten Bronzering ist die gerade Linie nicht der Länge, sondern der Breite nach durch das X gelegt. In jedem der sechs Winkel ist ein Stern angebracht. [3])

Die beiden auf dem Ringe eingravirten Buchstaben sind schwer zu deuten. Dass nach keinem derselben

[1]) Martigny p. 416. [2]) Jahrbücher des Bonner Alterthumsvereins S. 116 ff. XXXIX. XL. [3]) Annalen S. 17 n. 11, Taf. II n. 2.

ein Punkt steht, darf uns nicht veranlassen, beide als zu einem Worte gehörig zu betrachten. Denn es kommt auf alten Inschriften nicht allein vor, dass nach jedem Buchstaben jedes Wortes ein Punkt steht, sondern dass selbst nach ganz offenkundigen Abkürzungen sich kein Punkt findet.[1]) Die beiden Buchstaben unsres Ringes B O lassen sich vielleicht erklären als Anfangsbuchstaben der Worte Benedictus Omnipotens = Benedictus Deus, Gepriesen sei Gott: eine Lobpreisungsformel, deren sich die Griechen sehr oft bedienten.[2]) Wahrscheinlicher aber sind B und O die ersten Buchstaben von *ΒΙΟΣ*, das Leben, und *ΟΔΟΣ*, der Weg. Christus (durch das Monogramm symbolisirt) ist, wie er von sich selbst sagt, die Wahrheit (als Licht durch die Sterne angedeutet), das Leben und der Weg.[3]) Bei Bottari[4]) wird ein Ring angeführt mit der Legende X B = *ΧΡΙΣΤΟΣ ΒΙΟΣ*, Christus ist das Leben, ganz ähnlich unserm Ringe.

Nr. 34. Bei vorstehender Varietät ist das unter n. 31 vorkommende Monogramm noch einmal von einer horizontalen Linie durchschnitten, sodass die *crux decussata* und *immissa* verbunden sind. Diese Form kommt vor auf Münzen des Kaisers Constantius,[5]) und es tritt in derselben, nachdem durch Abschaffung der Kreuzigung dem Kreuze ein Theil des Abscheues benommen worden war, die

---

[1]) Ueber die Eigenthümlichkeiten der Interpunction früherer Jahrhunderte vgl. man: Le Blant I p. 381; Lupi Epit. p. 67; Gori Inscr. Etrusc. tom. III p. 262. [2]) Binterim Denkwürdigkeiten Bd. 4 Thl. 1 S. 523. Er beruft sich auf Moschus Pratum spirituale und Nilus De interemptione ss. patrum in Sina. Aehnliche Abkürzungen verschiedener Preis- und Gebetsformeln finden sich zusammengestellt bei Martigny p. 38. [3]) Joh. 14, 5. Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben. [4]) Bottari III p. 19. [5]) Münter I S. 36.

eigentliche Form des Kreuzes, die *crux immissa*, schon sehr erkennbar hervor. [1])

Nr. 35 ist in der Form dem vorhergehenden Monogramme ähnlich, jedoch als Symbol davon verschieden. Dasselbe, ein lateinisches Kreuz mit daraufgelegtem X (Christus am Kreuze) [2]), bildet wie n. 16 den Uebergang zur zweiten resp. dritten Kreuzform.

Nr. 36 ist gebildet aus einer *crux deccussata* und *immissa*, aus einem senkrechten und einem Andreaskreuze, umschlossen von einem Kreise. Diese Form findet sich seltener. [3]) Das Monogramm einer zu Heddernheim gefundenen, im Museum zu Wiesbaden bewahrten Bronzefibula hat dieselbe Gestalt.

Nr. 37. Die Biegung des P ist an eine der beiden Linien des wiederum von einer horizontalen Linie durchschnittenen Andreaskreuzes angelehnt. [4])

Nr. 38 gebildet aus einer *crux immissa* und einer *crux decussata*. Die Krümmung des P ist wie in n. 37 an das X angelehnt. Diese Form kommt vor auf Grabsteinen [5]) und Grablampen [6]) der Katacomben, jedoch nur auf solchen jüngeren Datums.

Tafel II.

Gehen wir jetzt nach Betrachtung der Varietäten des Monogramms, bei welchen das Andreaskreuz, die *crux decussata,* hauptsächlich vorkommt, zu den verschiedenen Formen über, wo das aufrechtstehende Kreuz, die *crux immissa* und *commissa*, sich vorfindet.

Nr. 1 bietet die gewöhnlichste Form dieser Monogramme.

---

[1]) Stimmen aus Rom S. 314. [2]) Le Blant I pl. 37 n. 227. [3]) Le Blant I pl. 33 n. 205. [4]) Morcelli l. c. p. 156. [5]) Boldetti p. 352. [6]) Mamachi III p. 50.

Sie findet sich sehr häufig.[1]) Nach dem Zeugnisse des h. Ephrem, war dieselbe die im Orient bei weitem, ja nach Neuern die in Aegypten fast einzig gebräuchliche Form.[2]) Sie allein findet sich in der vor Kurzem von Tischendorff herausgegebenen Sinaitischen Bibelhandschrift. Sehr oft vertritt auch dieses Monogramm, wie das auf Taf. I n. 1 angeführte den Namen Christus. So heisst es auf einem Grabsteine der Katacomben: *Rufina in deo* ⳨ [3]), d. i. *in deo Christo*, in Christus unserm Gotte.

Wenn Letronne in seiner Abhandlung über die *croix ansée* (p. 20) das eben genannte Monogramm für älter als das s. g. Constantinische erklärt, so wird diese seine Behauptung von den beiden gründlichsten Kennern der altchristlichen Epigraphik in neuester Zeit, von Le Blant und J. B. de Rossi gründlich widerlegt. Ersterer schreibt:[4]) »Die letzten Musterungen und genaueres Studium der epigraphischen Monumente gestatten uns nur zu sagen, dass das s. g. Constantinische Monogramm älter ist als das nachstehende ⳨. Und auf diese Weise lässt sich eine lang ventilirte Frage, welches von beiden Monogrammen das ältere sei, genau und sicher entscheiden.«

Das Constantinische Monogramm kommt auf Inschriften vor

zu Rom:[5])	in Gallien:[7])
Von 298 oder 331 bis 451 oder 474. Nach dem Jahre 409 ist es schon sehr selten.[6])	Von 377 bis 493.

[1]) Le Blant I p. 65, 68 sq; Annalen S. 57 n. 2. [2]) Letronne l. c. p. 16.; Garrucci Vetri p. 104. [3]) Boldetti lib. II cp. 3. [4]) Le Blant I p. CXLV (Préface). [5]) De Rossi Inscr. n. 26, 39, 753. [6]) De Rossi de christ. titul. Carth. n. 33. [7]) Le Blant I p. XIV. (Préface).

Das Monogramm in Form der *crux immissa* ⳨ erscheint auf Monumenten

zu Rom: [1])

Von 355 bis 542 oder 565.

in Gallien: [2])

Von 400 ungefähr bis 525 oder 540.

Mit diesen Ergebnissen der Epigraphik harmoniren auf's schönste diejenigen der Numismatik. Denn erst unter Kaiser Valentinian I (364—375) kommen wechselweise beide Monogramme ☧ und ⳨ auf Münzen vor. [3])

Durch diese Zusammenstellung, aus welcher sich klar und evident die Priorität des s. g. Constantinischen Monogramms ergibt, wird die Argumentation des Herrn Dr. Rapp, welcher in einer schon oben citirten Abhandlung »Das Labarum und der Sonnencultus« in den Bonner Jahrbüchern das Monogramm mit *crux immissa* als das »eigentliche« und »richtige« Monogramm Christi nachzuweisen sucht, auf ihren eigentlichen Werth zurückgeführt. Nicht bewiesen und allen objectiven Berichten der gleichzeitigen Schriftsteller widersprechend ist die Annahme des Herrn Dr. Rapp, dass Einwirkungen seines Vaters, »der bekanntlich ein eifriger Verehrer des Sonnendienstes war, den Kaiser Constantin so beeinflusst hätten, dass ihm »das Monogramm Christi mit schrägem Kreuze im Traume sichtbar wurde.« [4]) Ebenso wenig bewiesen ist es, wenn Dr. Rapp weiter sagt, [5]) dass Constantin das schräge Kreuz gewählt habe, um die Verehrer des Sonnengottes in Asien,

---

[1]) De Rossi Inscr. n. 121 und 1100. [2]) Le Blant II p. 62 n. 412; I p. 115 n, 55. [3]) Cohen Les Monnaies de l'emp. Rom. VI p. 399 n. 20 u. p. 400 n. 26. [4]) Jahrbücher des Alterthums-Vereins XXXIX. XL S. 120. [5]) a. a. O. S. 121.

die christlichen Soldaten des Morgen- und Abendlandes und selbst die druidischen Stämme Spaniens und Galliens zu treuen Anhängern zu erwerben.

Nr. 2. Eine Kupfermünze aus der Zeit der Nachfolger Constantins trägt den Querbalken der *crux immissa* nur auf der rechten Seite. [1])

Nr. 3 kommt vor auf einer Münze Justinians. [2])

Nr. 4 findet sich auf einem afrikanischen Grabstein. [3])

Nr. 5 ist abgebildet auf einer Münze des Kaisers Anastasius. [4])

Nr. 6 kommt vor auf einer Münze des Frankenkönigs Theodorich II (596) und hat seiner Form nach viele Aehnlichkeit mit Nr. 1. Die das Monogramm umgebenden Kreischen sollen wahrscheinlich Sterne andeuten. [5])

Nr. 7 ist dem vorhergehenden ähnlich, jedoch dadurch von demselben unterschieden, dass es auf drei Linien steht. Dasselbe findet sich auf merovingischen Münzen Chlodwig II. [6])

Nr. 8 auf einer im Museum zu Wiesbaden befindlichen Thonlampe, trägt die Krümmung des P an der linken statt an der rechten Seite. [7]) Ein ganz ähnliches Monogramm steht auf einem zu Metz gefundenen Grabsteine [8]).

Nr. 9. Wie wir oben unter n. 28 der 1. Taf. gesehen, dass das einfache X ein Monogramm bildet, so finden wir hier, dass das blosse P ebenfalls ein solches ausmacht. Dieser bis jetzt noch nicht berücksichtigte Fund

---

[1]) Münter I S. 34. 35. [2]) Münter I S. 35. [3]) Münter I S. 35. [4]) Münter I S. 35. [5]) Martigny p. 464. [6]) Martigny p. 465. [7]) Annalen Taf. I n. 7. [8]) Le Blant I pl. 33 n. 206.

des Mainzer Museums stellt eine aus Kupfer gefertigte Fibula dar. Aehnlich ist das Monogramm auf einem Trierer Leichenstein. Das blosse P begleitet von *A* und *ω* ist umschlossen von einem Kreise.[1])

Nr. 10 hat eine ganz ähnliche Gestalt wie n. 1; nur sind hier an den Querbalken des Kreuzes die an Kettchen hängenden Buchstaben *A* und *ω* angebracht.[2]) Diese Form, jedoch ohne die Kettchen, kommt ausserordentlich häufig vor.[3]) Auf einer Grabplatte bei Maitland[4]) stehen *ω* und *A* oberhalb des Querbalkens.

Nr. 11. Eine der vorhergehenden Form ganz ähnliche Varietät bietet ein auf dem Liebfrauenkirchhofe zu Worms gefundenes und jetzt zu Mainz bewahrtes Epitaphium[5]). Auf jeder Seite des Monogramms sitzt eine Taube. Ueber die Bedeutung der Taube als christliches Symbol wird noch gesprochen werden.

Nr. 12 unterscheidet sich von n. 1 dadurch, dass dasselbe von einem Kreise umschlossen ist.[6]) Auch dieses Monogramm symbolisirt wie das unter n. 21 u. 30 der Tafel I angeführte den Sieg Christi über den Erdkreis.

Dieselbe Idee ist ausgedrückt, wenn das Monogramm von einem Olivenkranze umgeben ist.[7])

Nr. 13 ist ähnlich n. 10, nur vom Kreise umschlossen.[8])

Auf der im Jahr 1860 zu Boppard aufgefundenen

---

[1]) Le Blant I pl. 27 n. 168. [2]) Martigny p. 415. [3]) Le Blant I S. 38, 101, 192 sq.; Boldetti p. 343, 345 sq.; Mamachi III p. 66 sq.; Rossi Inscr. n. 661, 666 sq. [4]) Maitland p. 59. [5]) Annalen S. 8 n. 3.; Le Blant I Taf. 40 n. 238.; Lindenschmitt Heft 3 Taf. V. [6]) Le Blant I p. 352, pl. 26 n. 160. [7]) Le Blant I pl. 25 n. 125. [8]) Aringhi I p. 204 sq.; Le Blant I p. 115 sq.

Kalksteinplatte ist das Kreuz aus doppelten Linien gebildet [1]. Ebenso trägt die besprochene Form des Monogramms ein 1779 in einem Weinberg bei Bingen gefundener und jetzt im Museum zu Kassel befindlicher Grabstein. [2]

Nr. 14. Um den Sieg Christi zu symbolisiren, ist hier auf einen, ein Kreuz einschliessenden Oliven- (d. i. Sieges-) kranz ein von *A* und *ω* begleitetes Monogramm gestellt. Dieses gerade nicht selten vorkommende Symbol [3] deutet an, dass Christus durch sein Kreuz die Welt, den Fürsten der Welt, den Satan, besiegt habe.

Nr. 15. Eine ähnliche Bedeutung, die Bezeichnung des Sieges Christi, hat n. 15. Das von zwei Sternen begleitete Monogramm ist von einem Olivenkranze umgeben. Auch die Sterne haben hier, wie in allen vorhergehenden Varietäten, wo dieselben vorkommen, ihre besondere Bedeutung. Durch dieselben ist die erleuchtende Gnade, *gratia illuminans* (Aug.), besonders aber die Lehre Christi als Licht symbolisirt. [4] Christus wird das wahrhaftige Licht genannt, das erleuchtet jeden Menschen. [5] Und er selbst nennt sich das Licht der Welt. [6]

Für die Verbindung der Sterne mit dem Monogramme haben wir zugleich eine geschichtliche Erklärung. Philostorgius, Nicephorus und Sozomenus erzählen, dass nicht allein das dem Constantin erschienene Kreuz, sondern auch

---

[1] Annalen Taf. 3 n. 4. [2] Annalen Taf. 3 n. 2. [3] Boldetti p. 351 sq.: ähnlich Le Blant I pl. 25 n. 152. [4] Jesaias 9, 2 Das Volk, das im Finsteren wandelte, sieht ein grosses Licht; denen, die wohnen im Todesschatten, geht ein Licht auf. — 60, 1 Mache dich auf werde Licht Jerusalem, denn es kommt dein Licht und die Herrlichkeit des Herrn geht über dir auf. Vgl. 42, 6 — 49, 6. [5] Joh. 1, 9. [6] Joh. 8, 12.

die dasselbe umgebende Schrift aus aneinander gereihten Sternen gebildet gewesen sei.

Nr. 16. Hier steht das Monogramm in einem Dreiecke, [1]) symbolisirend die Wesensgleichheit Christi mit den beiden andern Personen, sowie sein ewiges, inniges, unzertrennliches Verbundensein mit dem Vater und hl. Geiste.

Die Christen der Vorzeit liebten es, durch verschiedene Symbole, besonders das Dreieck auf die Dreieinigkeit hinzudeuten. [2])

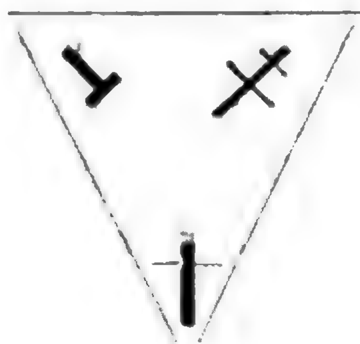
Ausser den unten citirten Stellen bei Didron, Boldetti, Lupi und Martigny können wir als Beweis anführen das dreieckige Ornament unter einer Mainzer Grabschrift [3]), (Taf. IV n. 7), besonders aber die zu Trier gefundene und jetzt in der Sammlung zu Mannheim befindliche Grabsteinplatte [4]). Denn diese Platte ist nicht sowohl »ein dreieckiges Bruchstück einer Kalksteintafel« als vielmehr eine vollständige Grabschrift eines wahrscheinlich kirchlichen Würdenträgers, entweder in Trier selbst oder in einem der alten Metropole Trier untergebenen Bisthümer Lothringens (Metz, Toul, Verdun). In den drei Winkeln des Kreuzes steht rechts das erzbischöfliche oder lothringische Kreuz, hinweisend auf Gott den Vater, der meistens auf der rechten Seite (des Schauenden) abgebildet wird, [5]) links ist das Taukreuz, hinweisend auf Gott den Sohn und in dem unteren Winkel, in der Mitte zwischen den beiden anderen Kreuzen ist das senkrechte Kreuz, die *crux immissa* (nicht das Andreaskreuz, wie Annalen S. 60 gesagt, auch nicht das Henkelkreuz, wie Bonner Jahrb. S. 342 angegeben ist), hin-

---

[1]) Aringhi I p. 341. [2]) Didron Iconogr. chrét. p. 574 u. 237; Boldetti p. 402; Lupi Severae epitaph. p. 64 u. 102. Martigny p. 640. [3]) Le Blant I pl. 37 n. 226. [4]) Annalen S. 59 u. 60. [5]) Didron l. c. p. 220, 221, 586.

deutend auf den hl. Geist, der vom Vater und Sohne ausgeht. [1])

Die Grabplatte hat folgende Gestalt:



Unter den Erzbischöfen von Trier kommt von 869—883 ein Bischof Bertulph vor [2]), welcher Name in seiner zweiten Silbe dem Namen unserer Grabschrift »Hugdulph« gleichlautet.

Nr. 17 bietet uns das Monogramm n. 1 stehend auf einem Dreiecke und dasselbe durchschneidend. Diese Varietät kommt auf altchristlichen Leichensteinen vor [3]) und liegt in ihr gleichfalls eine Hindeutung auf die hl. Dreifaltigkeit.

Nr. 18 bildet ein auf einem Dreiecke stehendes Kreuz mit schiefen nach oben stehenden Querbalken. [4])

Nr. 19 weicht von den bisherigen Monogrammen insofern ab, als hier das Monogramm in einem N steht [5]). Dasselbe sinnbildet nach Didron [6]): *Christus noster*, besser aber nach Martigny, der sich wieder auf Bosio (p. 400) beruft, *ΧΡΙΣΤΟΣ ΝΙΚΑ*, d. i. Christus siegt. [7])

Nr. 20. Ganz dieselbe Bedeutung, wie das vorhergehende hat das Monogramm unter n. 20: ein N mit an-

[1]) Didron p. 586; Martigny p. 640. [2]) Kirchenlexicon von Wetzer und Welte Bd. II S. 250. [3]) Martigny p. 642; Lupi p. 64 u. 102. [4]) Martigny p. 642. [5]) Aringhi II. p. 54. [6]) Didron p. 54. [7]) Martigny p. 415.

gefügter Krümmung des P auf der linken Seite. Dasselbe kommt vor bei Perret V pl. 36 n. 111.

Nr. 21. Eine ganz eigenthümliche Gestalt hat das A neben dem Monogramme auf einem zu Curubi bei Tunis gefundenen und jetzt im Museum Lapidarium zu Kopenhagen befindlichen Epitaphium. [1])

Nr. 22. Der vorhergehenden ganz ähnlich ist die Varietät unter n. 22, welche gleichfalls auf einem zu Curubi aufgefundenen Leichensteine zu sehen ist. [2]) Die Bedeutung des Fisches auf Leichensteinen wird später erklärt werden.

Nr. 23 bietet eine ganz eigenthümliche Varietät. Dieselbe kommt vor auf Münzen des merovingischen Königs Charibert (um 560). [3])

Nr. 24. Dieses ganz einzig gestaltete Monogramm findet sich auf einem alten Kölner Leichensteine, [4]) welcher beschrieben ist in dem *Liber revelationum* der hl. Elisabeth von Schönau, einem früheren Kloster im Herzogthum Nassau.

Nr. 25. Hier ist das Monogramm gebildet von einer einfachen, von einem Kreise umgebenen *crux immissa*. Dasselbe findet sich auf christlichen allemannisch-fränkischen Grabsteinen [5]), sowie auf einem Gefässe von grauem Thon, welches, bei Bingen gefunden, sich jetzt in der Sammlung des Bürgermeisters Soherr befindet.

Nr. 26 bietet ein in Form einer *crux immissa* von einem doppelten Kreise umschlossenes Monogramm. Dasselbe bildet den oberen Theil einer bronzenen bei Heddernheim gefundenen, im Museum zu Wiesbaden bewahrten Fibula.

---

[1]) Münter I S. 35. [2]) Münter Taf. I n. 25. [3]) Martigny p. 464. [4]) Le Blant p. 468. [5]) Le Blant pl. 20 n. 131.

Nr. 27 bietet uns das senkrechte Kreuz, begleitet von Ω und A. Diese Besonderheit kommt vor auf Münzen [1]) der austrasischen Könige Dagobert I und IV.

Nr. 28 stellt dar das Kreuz thronend über Sternen.

Nr. 29. Das Kreuz ist der Anker der Hoffnung. Diese Form findet sich auf Münzen des Königs Chlodwig II.

Nr. 30, welches wir der Freundlichkeit des Herrn Oberstlieutenant von Cohausen verdanken, wurde von demselben auf einem Sarge aus rothem Sandstein auf dem Banter Kirchhofe bei Heppens im Jahr 1865 entdeckt. Das Monogramm findet sich an dem Kopfende des Sarges, während an dem Fussende desselben ein einfaches senkrechtes Kreuz steht. Der Sinn dieses, wie des vorhergehenden und des folgenden Symbols ist: das Kreuz ist der Anker der Hoffnung, nur in dem Kreuze, nur in der Erlösung durch Christus ist begründet die Hoffnung des ewigen Lebens.

Der Anker resp. das Ankerkreuz ist eines der ältesten christlichen Symbole. [2])

Bei den Monogrammen n. 33—36 begegnet uns das Taukreuz.

Nr. 31, einen Anker vorstellend, dem ein Taukreuz entwächst, findet sich auf Münzen der Kaiser Constans, Constantinus, Constantin Poganatus und Heraclius, später auf Münzen der lateinischen Kaiser zu Constantinopel. [3])

Nr. 32. Das X von dem Taukreuze durchschnitten steht zu Anfang einer Grabschrift in den Katacomben, wäh-

[1]) Martigny p. 464. [2]) Le Blant I p. XII u. XIV (Préface); Rossi Inscr. p. 10 n. 6. [3]) Münter II S. 136.

rend dieselbe mit dem Taf. I n. 31 verzeichneten Monogramme schliesst. [1])

Nr. 33 kommt einigemal auf Epitaphien der Katacomben vor. [2]) Das gewöhnliche Monogramm (Taf. I n. 8) ist von dem Taukreuze überragt.

Nr. 34 ist dem vorhergehenden ziemlich ähnlich und nur dadurch von demselben verschieden, dass um den Längebalken des Taukreuzes eine Schlange gewunden ist und zu beiden Seiten desselben eine Taube steht. Unter jeder Figur liest man das Wort: SALVS, Heil. Das Ganze ist von einem Kreise umschlossen. [3]) Die Bedeutung dieses Symbols wird weiter unten erklärt werden.

Nr. 35 bildet den Uebergang zu den mittelalterlichen und modernen Monogrammen, welche nicht mehr den Namen *ΧΡΙΣΤΟΣ*, Christus, sondern den Namen *ΙΗΣΟΥΣ*, Jesus, darstellen. [4])

Nr. 36 bietet uns ein solches mittelalterliches Monogramm des Namens Jesus. Hier ist das griechische *H* (Eta) als H gelesen. Darnach wurde dieses Monogramm interpretirt mit Jesus, Heiland, Seligmacher.

Nr. 37. Auch hier wurde das griechische *H* als lateinisches H gelesen und erklärt: *Jesus Hominum Salvator,* Jesus Erlöser der Menschen.

Nr. 38 ist das jetzt gebräuchliche Monogramm des Namens Jesu. Das Kreuz auf dem H soll zuerst der hl. Bernhard hinzugefügt haben. [5])

Nachdem wir im Vorhergehenden die verschiedenen Varietäten des Monogramms ihrer äusseren Form nach zusammengestellt haben, wollen wir im Folgenden noch

---

[1]) Perret V pl. 65 n. 4. [2]) Aringhi II p. 987; Bosio p. 387; Bottari p. 156. [3]) Münter I Taf. 1 n. 5. [4]) Martigny p. 420. [5]) Martigny p. 420.

kurz eine chronologische Uebersicht derselben zu geben versuchen.

Die ältesten Formen des Monogramms waren das einfache X (Taf. I n. 28), das X in Verbindung mit I (Taf. I n. 31) und das Ankerkreuz (Taf. II n. 30 und 31). Noch vor Constantin wurde das Monogramm auch gebildet durch Vereinigung der Buchstaben X und P. Diese Varietät (Taf. I n. 1—6) wurde durch die Constantinische Vision die gebräuchlichste.

Als die Irrlehre des Arius und seines Anhanges auf dem Concil zu Nicäa 325 einstimmig verworfen worden war, fügte man zu dem Monogramme meistens noch *A* und *ω*, entweder allein (Taf I n. 8) oder in Dreiecke eingeschlossen (Taf. I n. 9) hinzu. [2]) Dadurch sollte die Ewigkeit und gleiche Wesenheit Christi mit dem Vater ausgedrückt werden. (S. den Paragraphen über *A* und *ω* bei den altchristlichen Symbolen).

Durch den Uebertritt Constantins zum Christenthume wurde das Monogramm, die hl. Namenschiffre Christi sowohl, als seines erlösenden Kreuzes, aus dem Dunkel der Katacomben und geheimen Versammlungsstätten hervorgezogen, auf Reichsfahnen, Epitaphien und Altäre gesetzt und öffentlich, wenn gleich noch als verhülltes Kreuz, verehrt. Als Zeichen des friedlichen Sieges des Kreuzes und der weltüberwindenden Kraft des Christenthums wurde das Monogramm mit einem Kreise umgeben (Taf. I n. 21 u. s. 10). Und schon sehr bald nachher, als durch Constantin und seine Söhne die entehrende Strafe der Kreuzigung abgeschafft und dadurch den Kreuzdarstellungen das Anstössige und Verhasste genommen war, durfte man durch

---

[1]) Stimmen aus Rom S. 312. [2]) Martigny p. 42.

Einfügung einer Querlinie in das s. g. Constantinische Monogramm (Taf. I n. 26, 27, 34, 36, 38) das Kreuz noch deutlicher und erkennbarer hervortreten lassen. [1])

Das früheste Monogramm dieser Art hat vor mehreren Jahren de Rossi in dem Coemiterium s. Priscillae auf einem Grabsteine entdeckt, welcher nach dem Consulardatum ins Jahr 348 gehört. [2]) Unter dem Monogramme stehen die Worte SIGNVM CHRISTI, Zeichen Christi.

Die Wiederbelebungsversuche des abgestandenen Heidenthums durch Julian, den Apostaten, hatten keinen Erfolg; die Heiden gingen vielmehr unter den christlichen Nachfolgern Julians allmälig alle in die Kirche ein. Da somit die früheren Rücksichten wegfielen, so trug man kein Bedenken, das Arkansymbol immer mehr zu enthüllen und die eigentliche Gestalt des Kreuzes dem dankbaren Auge der bekehrten Welt in einer mehr kenntlichen Weise vorzuführen. Das letztgenannte Monogramm musste daher in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts (vgl. S. 390) einem anderen weichen, welches durch Weglassung des X gebildet ist und das Kreuz noch deutlicher sehen liess ⳨. [3]) Das erste Monogramm dieser Art gehört in das Jahr 355. [4])

Als endlich das Christenthum, besonders seit dem grossen Theodosius († 395) die Gesetze und Einrichtungen, das häusliche, wie das öffentliche Leben durchdrungen hatte, schwindet jede umhüllende Verheimlichung, und das Zeichen des Herrn, das Kreuz, tritt offen und unverholen hervor. [5])

So begegnen wir seit dem Ende des vierten und An-

---

[1]) Martigny p. 416; Stimmen aus Rom S. 312 folg. [2]) J. B. de Rossi Inscriptt. p. 64 n. 101. [3]) Le Blant I p. XIV (Préface). [4]) Rossi Inscr. n. 121. [5]) J. B. de Rossi De christ. titul. Carth. p. 38.

fange des fünften Jahrhunderts auf fast allen öffentlichen Monumenten dem einfachen, jeder symbolischen Umhüllung entkleideten Heilszeichen. (Taf. II n. 27, 28 u. s. w.; Taf. IV n. 2 a. b. c.)

Dass sich noch einige Zeit neben dem einfachen Kreuze die verschiedenen Varietäten des durch sein Alter ehrwürdigen Monogramms erhalten haben, ist klar. Meistens sind dieselben jedoch von Symbolen des Glanzes, Sieges und Triumphes umgeben. Solche Symbole sind Sterne (Taf. I n. 13, 19, 20, 22, 33; Taf. II n. 6, 15) oder ein Olivenkranz (Taf. I n. 15; Taf. II n. 14, 15), oder das Monogramm ist in Verbindung gebracht mit einem N, dem Anfangsbuchstaben des Wortes *NIKA* und dasselbe hat dann den Sinn: Christus siegt. (Taf. II n. 19 u. 20).

Die verschiedenen Varietäten des Monogramms haben sich längere Zeit in gleicher Geltung neben einander erhalten. Deshalb ist nicht »wahrscheinlich« die Vermuthung des H. Dr. Rapp [2]), »dass bald die eine, bald die andere Form des Monogramms von den Kaisern gewählt worden, je nachdem sie dem morgen- oder abendländischen Begriffe des Kreuzes huldigten oder durch das ursprüngliche Siegeszeichen Constantins vornehmlich das Heer oder andrerseits durch das senkrechte Glaubenszeichen die christliche Kirche zu Rom nebst ihrem steigenden Einflusse für sich gewinnen wollten.« Ebenso wenig dürfte eine reale Grundlage zu finden sein für die Unterscheidung »des ⳨ als Wahrzeichen des christliche Glaubens« und »des ☧ als eigentliches Heerzeichen siegreicher Macht.«

Das Monogramm ist jedoch nicht nur das Arcansymbol für das einfache leere Kreuz, die erste Kreuz-

---

[1]) a. a. O. S. 134.

form, sondern es hilft auch den Uebergang von dem einfachen leeren Kreuze zu den eigentlichen Crucifixbildern vermitteln. Solche Monogramme, welche man Uebergangsmonogramme nennen könnte, haben wir auf Taf. I n. 16 und 35. Nr. 16 hat sehr viele Aehnlichkeit mit einem Anfangscrucifix bei Ciampini [1]), woselbst auf einem leeren Kreuze das Brustbild Christi abgebildet ist.

VIII.

Die gebräuchlichsten altchristlichen Symbole. *)

Ein grosser Theil der Wörter einer jeden Sprache

---

[1]) Ciampini II p. 111.

*) 1. Pitra, O. S. B. Spicilegium Solesmense — (besonders tom. II et III in quibus veteres auctores de re symbolica proferuntur et illustrantur.) Parisiis 1855.

2. Dursch Symbolik der christl. Religion. Tübingen 1859. 2 Bde. (besonders Bd. 2.)

3. Selvatico Intorno alla Simbolica figurativa ornamentale nelle chiese cristiane. Venezia 1846.

4. Piper Mythologie und Symbolik der christlichen Kunst von den ältesten Zeiten an. Weimar 1848. 2 Bde.

5. Migne Nouvelle Encyclopédie théologique. tom. XXXI. Paris 1852.

6. Rossignol in der Revue archéologique XIII, 1. 2. 18⁵⁶/₅₇. p. 63—103.

7. Heider Ueber Thiersymbolik u. das Symbol des Löwen (insbesondere) in der christlichen Kunst. Wien 1849.

8. J. B. de Rossi De christianis monumentis ἸΧΘΥΝ exhibentibus. Paris 1854 in 4⁰. (Besonderer Abdruck aus Spicilegium Solesmense tom. III).

9. Polidori Del pesce simbolo cristiano. Milano 1834.

10. Costadoni Del pesce, simbolo di Gesù Cristo presso gli antichi cristiani. Raccolta Calogeriana tom. 41. p. 247.

11. Fortunius Licetus De lucernis antiquorum. Venetiis 1622. 4.

hat in sofern eine symbolische Bedeutung, als sie ursprünglich sinnliche Dinge und Handlungen bezeichneten, später aber zum Ausdrucke geistiger Anschauungen und Empfindungen gebraucht wurden.

Auch die Ausdrucksweise der Offenbarung ist eine symbolische. Denn die Offenbarung nimmt bildliche Anschauungen aus der Sinnenwelt zu Hilfe, um ihren erhabenen, geistigen Gehalt der menschlichen Fassungskraft zugänglicher zu machen. Desshalb finden wir in der heil. Schrift des alten und neuen Testamentes so viele bildliche, symbolische Ausdrücke. Der Heiland selbst sprach meistens in Bildern und Gleichnissen. Die hl. Schrift ist demnach die Fundgrube, woraus die meisten der altchristlichen Symbole entnommen sind. Das Symbol wurzelt in den tiefsten Geheimnissen des Christenthums.

Die Erklärung der Symbole hat im Mittelalter bedeutende Männer beschäftigt. Nennen will ich nur Rhabanus Maurus *(De universo)*, Alanus, genannt der Grosse *(Scripturae sacrae oculus)* Petrus de Mora *(Rosa alphabethica)* Thomas Cantipratanus *(De naturis rerum)* Vincentius Bellovacensis *(Speculum naturale)*.

Durch den Einfluss der Antike war lange Zeit die Kenntniss und das Verständniss der so bedeutsamen und gehaltvollen christlichen Symbolik verloren gegangen, bis man sich in neuester Zeit wieder dem Studium derselben zugewendet. Was in dieser Beziehung fleissige Forschung anerkannt Tüchtiges geleistet, wollen wir im Folgenden verwerthen.

Am besten wird es sein, wenn wir die einzelnen Symbole, nach bestimmten Eintheilungsgründen geordnet, besprechen. Die Abbildung der wichtigsten derselben siehe auf Taf. III n. 1—24.

Der Fuss oder die blosse Fusssohle.

(Taf. III n. 1 und 2.)

Ueber die Bedeutung des Fusses als Symbol sind die Archäologen nicht ganz einig. Versuchen wir einige Hauptbedeutungen zusammenzustellen.

1) Der Fuss drückte das Besitzrecht aus nach dem Grundsatze: „*Quidquid pes tuus calcaverit, tuum erit.*" Daher wollen manche das Wort *possessio* (Besitz) ableiten von *pedis positio.* Aus diesem Grunde wohl kommt auf einer grossen Menge alter Siegel die Fussohle als Symbol vor, oder das Siegel selbst hatte die Gestalt der Fusssohle, [1]) um dadurch eine Sache als sein Eigenthum zu bezeichnen. Dieser Brauch entstammt wohl dem alten Bunde.

Bei den alten Hebräern galt eine Rechtscession nicht als vollgültig, wenn nicht der Cedirende dem Cessionäre seine Fussbekleidung gegeben hatte. [2])

Ein dem Wiesbadener Bronzesiegel ganz ähnliches in Form einer menschlichen Fusssohle, auf der Rückseite mit einem kleinen Bügel zum Anfassen versehen, mit der Inschrift FORTVNIVS ist bei Martigny p. 41 abgebildet. Zu gleichem Zwecke dienten wohl auch die Fusssohlen mit den Aufschriften PAVLI, VITALIS bei Perret IV pl. 22 n. 21 u. pl. 11 n. 3. Wie in heidnischen Ring- und Siegelaufschriften, so stehen auch hier die Namen der Besitzer Flavius Paulinus, Paulus und Vitalis im Genetiv.

---

[1]) Vgl. Annalen Taf. 2 n. 5a und 5b. [2]) Ruth 4, 7. Es war aber vor Alters der Gebrauch in Israel unter den Verwandten, dass wenn einer dem anderen sein Recht abtrat, einer zur Bestätigung des Handels seinen Schuh ablöste und dem andern gab. Das war das Zeugniss des Rechtsübertrags in Israel. Vgl. 5. Mos. 25, 7. 9. [3]) Epitaph. Sev. p. 68 sq.

2) Nach Lupi [3]) sind Füsse und Fusssohlen auf Grabsteinen Symbol der glücklich zurückgelegten Erdenpilgerschaft. Auch bei den Heiden sollen die Steine, welche Fusssymbole trugen, Votivmonumente wegen glücklich zurückgelegter Reise gewesen sein.

Diese Erklärung des gelehrten Jesuiten wird bestätigt durch das öftere Vorkommen der Worte *In Deo* neben den Fusssohlen [1]). Dieses Symbol würde also bedeuten *obiit, decessit in Deo*, der Verstorbene ist heimgegangen (entschlafen) in Gott, ganz übereinstimmend mit der Ausdrucksweise der hl. Schrift: *Ambulavitque Henoch in deo.* [2])

3) Fuss und Fusssohle sind schliesslich Sinnbilder der Nachfolge Christi, [3]) gemäss den Worten: Denn dazu zum Ausharren in Geduld seid ihr berufen, weil auch Christus gelitten hat für uns und ein Vorbild uns gegeben, auf dass wir seinen Fusstapfen nachfolgen [4]). — Als Sinnbild der Nachfolge Christi wurde die Sohle als Fibula getragen. Zwei noch unedirte Fibeln in Gestalt von Fusssohlen besitzt das Museum zu Mainz. Die zweite ist derjenigen, welche wir auf Taf. III n. 1 geben, ganz gleich. Eine Lampe in Gestalt eines Fusses (Taf. III n. 2), gefunden zu Kastel, bewahrt das Wiesbadener Museum. (Saal 3, Schrank 5.) Die Bedeutung dieses Symbols ist: Folge Christus, dem Lichte der Wahrheit.

Die Hand (Taf. III n. 3).

Sie ist: 1) Symbol der Gewalt, der Stärke, nach den Worten: Die Hand des Starken wird herrschen. [5])

---

[1]) Boldetti p. 419 sq. [2]) Gen. 5, 24. [3]) Dursch Symbolik II S. 386. [4]) I. Petr. 2, 21. Vgl. Job. 23, 11; Römer 4, 12. [5]) Sprichw. 12, 24.

Rette mich aus der Hand des Feindes und aus der Hand des Starken reisse mich. [1])

2) Sinnbild der Standhaftigkeit und des treuen Festhaltens [2]). Wenn auf Taf. III n. 3 die Hand ein Täfelchen mit der Legende *ZHCEC* hält [3]), so dürfte dies wohl andeuten: Wenn du treu an Gott hältst, so wirst du leben.

Das Lamm (Taf. III n. 4 u. 5 Taf. V n. 4).

ist 1) Sinnbild der Unschuld und Einfalt. Monumente, auf welchen das Lamm diese Bedeutung hat, haben wir sehr viele; theils sind dieselben eine moralische Ermunterung für die Lebenden, theils ein Ausdruck des Lobes für die Gestorbenen. Aus ersterem Grunde stellte man, um auszudrücken, dass nur das Gebet mit reinem Herzen Gott wohlgefällig sei, eine betende Gestalt zwischen zwei Lämmern dar. [4]) Kommt das Symbol des Lammes als Ausdruck des Lobes des Verstorbenen vor, so wird man fast immer auf dem Epitaphium die Worte *innocens* oder *innocentissimus* vorfinden. [5])

Bei den ersten Christen war die Idee der Reinheit und Unschuld so innig mit dem Bilde des Lammes verbunden, dass man die, trotz der härtesten Versuchungen zweier unzüchtiger Bösewichter, keusch gebliebene Susanna als Lamm zwischen zwei wilden Thieren (Wölfen) darstellte. [6]) (Taf. III n. 4.)

2) Das Lamm symbolisirt sodann jeden Christen, eine Idee, welche mit der vorhergehenden innig verbunden ist. Daher sehen wir so unzählig oftmal auf bildlichen Darstel-

---

[1]) Job 6, 23. [2]) vgl. 5. Mos. 32, 40. [3]) Martigny S. 29. [4]) Bosio p. 445. [5]) Boldetti p. 365; Mai Collect. Vat. p. 401. [6]) Perret I pl. 78; Martigny p. 623.

lungen der Katacomben den guten Hirten von zwei oder mehreren Lämmern begleitet (Taf. III n. [illegible]) [1]. Christus, der gute Hirt [2]) führt seine Lämmer (Christen) auf gute, heilsame Weide.

Oefter trägt der gute Hirt statt des Lammes einen Widder auf den Schultern. Der Widder ist das Sinnbild des reumüthigen Sünders. Das Bild des guten Hirten mit dem Widder auf den Schultern kommt während der Zeit, wo die rigorosen Montanisten die Gemüther der Gläubigen verwirrten und eine eigene Secte bildeten, sehr oft vor. Diese Irrlehrer behaupteten, dass Ehebrecher, Mörder, besonders Abgefallene nie mehr in die Kirche aufgenommen werden könnten. Der gute Hirt mit dem Widder war demnach ein bildlicher Protest gegen die übertriebene Strenge der Montanisten und eine Darstellung der wichtigen christlichen Lehre von der Begnadigung reuiger Sünder.

Unter allen Darstellungen des lebenden Heilandes in den Katacomben ist keine häufiger als die des guten Hirten [3]. Sie ist bald in einfachen Umrissen auf die Grabsteine eingegraben, bald auf die Wände oder Gewölbe einer unterirdischen Kapelle gemalt, bald nimmt sie unter den Sculpturen verschiedener Sarkophage eine hervorragende Stelle ein. [4])

Das älteste Bild des guten Hirten in Deutschland wurde vor einigen Jahren auf einem Sarkophage in Kärnthen entdeckt. Der gute Hirte trägt einen Widder auf den Schultern. [5])

---

[1]) Spencer Northcote Taf. 17. [2]) Joh. 10, 11: Ich bin der gute Hirt. Vgl. Jesai. 40, 11; Ezech. 34, 23. [3]) Spencer Northcote S. 45. [4]) Aringhi I p. 187, 195 etc. Bellermann Katacomben zu Neapel. Taf. 12 n. 3. [5]) Mittheilungen der k. k. Centralcommission Jahrg. 6 Januarheft.

3) Das Lamm ist endlich als Symbol aller Christen auch Sinnbild der Kirche. Auf Glasgefässen der ältesten Zeit [1]), auf Leichensteinen derselben Epoche [2]), häufiger noch auf Mosaikbildern der spätern Zeit bis zum neunten Jahrhundert sieht man zwei Lämmer, von entgegengesetzten Seiten kommen, nach dem hl. Berge, auf welchem das Lamm Gottes steht, hingehen. (Taf. V n. 4.) Diese zwei Lämmer symbolisiren die Judenchristen und Heidenchristen, die Kirche *ex circumcisione* und *ex gentibus.* [3])

Das Pferd (Taf. III n. 6)

stehend oder laufend, mit und ohne Palme ist ein häufiges Symbol der alten Kirche. Die Archäologen behaupten, dass dasselbe eine Anspielung auf mehrere Stellen des hl Paulus enthalte, welche das christliche Leben gewissermassen als einen Wettlauf auffassen. [4])

Diese Behauptung wird zur Gewissheit erhoben durch einige Grabmonumente, auf welchen das Ziel vor dem Pferde abgebildet ist. [5])

Auf manchen Monumenten, welche Namen tragen, die auf einen Sieg hindeuten, z. B. Vincentius, Victor, ist neben dem Namen ein symbolisches Pferd zu sehen. Das Pferd, Taf. III n. 5, welches statt der Palme einen Halbmond auf dem Kopfe trägt, wurde 1844 in dem Cömeterium der hl. Priscilla entdeckt. [6])

---

1) Buonarruoti, Vetri tav. 6. 2) Marangoni Act. s. Vict. p. 42. 3) Vgl. Galat. 2, 7. 4) I. Cor. 9, 24: Wisset ihr nicht, dass die, welche in der Rennbahn wettlaufen, zwar alle laufen, aber nur einer den Kampfpreis erlange? Laufet so, dass ihr ihn erlanget! Vgl. II. Tim. 4, 7. 5) Martigny p. 148. 6) Perret V pl. 63 n. 22.

Ist das Pferd abgebildet im Laufe und nahe daran die Siegespalme zu erreichen, so ist es ein Sinnbild der menschlichen Seele, welche, der Bande des Leibes entledigt, angekommen ist im himmlischen Vaterlande. [1])

Der Hirsch (Taf. V n. 1)

als Symbol schon in der hl. Schrift angewendet [2]), kommt als solches auch bei den Vätern vor.

Nach Hieronymus sinnbildet er die Apostel, nach Beda Venerabilis die Gläubigen, nach Cassiodor die Heiligen, nach Origines die Büsser. Wegen seiner Furchtsamkeit und Schnelligkeit wird er vielfach gebraucht als Bild der schnellen Flucht bei gefährlichen Versuchungen, welche die Reinheit bedrohen.

Als Symbol der gläubigen und heilsbegierigen Seelen sieht man oft einen oder zwei oder mehrere Hirsche abgebildet am Fusse eines Berges, auf welchem das Lamm steht, ihren Durst löschend an den Quellen, welche dem Berge entströmen. [3]) Dieses Symbol bedeutet, dass die Gläubigen Befriedigung ihres Heilsverlangens finden in der Lehre [4]) Jesu Christi.

Der Hirsch findet sich schon frühe in den Katacomben als Symbol derjenigen, die Hunger und Durst haben nach der Gerechtigkeit Mtth. 5, 6: so auf einem Krypten-

---

[1]) De Rossi Inscr. n. 575. Perret IV pl. 8 n. 3 + IV pl. 19 n. 2. [2]) Ps. 51, 3: Wie der Hirsch nach der Wasserquelle, so schmachtet meine Seele nach dir. [3]) Millin Midi de la France pl. 58 n. 4; 59 n. 3; 38 n. 8. [4]) Vgl. Joh. 4, 13 u. 14: Jesus antwortete ihr: Wer von diesem Wasser trinkt, den wird wieder dürsten; wer aber von dem Wasser trinkt, das ich ihm geben werde, den wird ewiglich nicht dürsten; sondern das Wasser, das ich ihm geben werde, wird in ihm ein Quell des Wassers werden, das da fliesset ins ewige Leben.

gewölbe des Cömeteriums der hl. Agnes [1]) und in den vier Winkeln eines Gemäldes im Cömeterium der hl. Petrus und Marcellinus. [2])

Ganz besonders aber wird das Bild des Hirsches gebraucht als Sinnbild des Verlangens nach der Taufe. Auf einem schönen Sarkophagbilde zu Ravenna [3]) nähern sich zwei Hirsche mit Begierde einem Gefässe mit Wasser, um daraus zu trinken, symbolisirend das Verlangen der Katechumenen nach dem Sakramente der Wiedergeburt.

Der Löwe

ist Sinnbild der Macht und Stärke. 1) So weissagt der Patriarch Jakob vom Stamme Juda, um seine Macht zu schildern: »Juda ist ein junger Löwe; du bist hochgekommen mein Sohn durch grosse Siege.« [4])

2) Christus unter dem Symbole des Löwen darzustellen, gibt die hl. Schrift selbst die Veranlassung. [5])

Der hl. Augustin, dessen Schriften für christliche Symbolik und Typologie eine wahre Fundgrube geworden sind, stellt an mehreren Stellen den Löwen vom Stamme Juda dem Löwen gegenüber, von dem der hl. Petrus [6]) als Widersacher redet. *Ipse (Christus) leo dictus est, ipse agnus occisus est. Leo propter fortitudinem, agnus propter innocentiam. Leo quia invictus, agnus quia mansuetus. Quis non incurreret in dentes leonis hujus (diaboli), nisi*

---

[1]) Bottari III tav. 189. [2]) Bottari II tav. 99. [3]) Ciampini II p. 7. [4]) Gen. 49, 9 Vgl. IV. Mos. 23, 24: Das Volk wird sich erheben wie ein Löwe. [5]) Offenbarung Joh. 5, 5: Weine nicht, siehe es hat überwunden der Löwe vom Stamme Juda, die Wurzel Davids. [6]) 1. Petr. 5, 8: Seid nüchternen Geistes und wachet; denn euer Widersacher, der Teufel, wandelt wie ein brüllender Löwe umher, suchend wen er verschlinge.

vicisset leo de tribu Juda. Contra leonem leo, contra lupum agnus.

Darstellungen, durch welche der Löwe als Symbol Christi mit dem Kreuznimbus bezeichnet erscheint, führt Didron [1]) nur zwei an und zwar beide in Bezug auf die angeführte Stelle Offbg Joh. 5, 5. Die eine finden wir in der s. g. Bibel Karls des Kahlen aus dem 9. Jahrhundert. [2]) Waagen, welcher diese Bibel und ihren Bilderschmuck ausführlich beschreibt, vermuthet, dass die Handschrift in die Zeit Ludwigs des Frommen zu setzen sei. In der erwähnten Bibel sind Löwe und Lamm mit dem Kreuznimbus bezeichnet und durch das auf einem prächtigen Throne liegende apocalyptische Buch getrennt.

Eine der soeben angeführten ganz ähnliche Darstellung sieht man auf einem Glasgemälde zu St. Denys. Löwe und Lamm erbrechen die sieben Siegel des geheimnissvollen Buches.

3) Der Löwe ist endlich das Symbol der Wachsamkeit.

Im Alterthume glaubte man, der Löwe schlafe mit offenen Augen. Deshalb findet man ihn aufgestellt als Wächter am Eingange der Tempelthüren, besonders bei den Aegyptern. Auch die Beschreibung des Salomonischen Tempels erwähnt des Löwenschmuckes.[3]) Von den Aegyptern soll dieser Gebrauch zu den Christen übergegangen sein. Daher finden wir den Löwen an den Eingangsthüren vieler romanischen und frühgothischen Kirchen in allen christlichen Ländern. Mit Bezug darauf sagt ein alter Dichter:

Est leo, sed custos, oculis quia dormit apertis
Templorum idcirco ponitur ante foras.

---

[1]) Histoire de Dieu p. 348. [2]) Waagen Künstler und Kunstwerke zu Paris S. 246. [3]) III. Kön. 7, 28.

Der Hase (Taf. III n. 7),

dessen Bedeutung als altchristliches Symbol erst in neuerer Zeit wieder gewürdigt worden, kommt, indessen nicht häufig, auf alten Grabmonumenten, geschnittenen Steinen, Lampen u. s. w. vor. Unsere Abbildung stellt dar die vordere Seite einer bei Heddernheim (Nassauischer Ort in der Nähe von Frankfurt, das alte *Novus Vicus* der Römer) gefundenen Fibula von Bronze. Diesen interessanten, bis jetzt noch nicht veröffentlichten Fund besitzt das Wiesbadener Museum. (Rahmen 62.)

1) Der Hase, sprichwörtlich durch seine Schnelligkeit, erinnert a. an die schnelle Vergänglichkeit des menschlichen Lebens und b. an unser Ziel, den Himmel, dem wir alle freudig entgegen eilen sollen, gemäss den Worten des Apostels: Laufet so, dass ihr den Kampfpreis erlanget. [1])

Dass der Hase diese Bedeutung habe, ergibt sich aus der Betrachtung der alten Monumente, auf welchen er vorkommt. Auf einem Marmorepitaph der Katacomben [2]) ist dargestellt ein Hase, entgegenlaufend einer Taube, welche einen grünen, Früchte tragenden Oelzweig im Schnabel hält. Auf einem geschnittenen Steine [3]) läuft ein Hase einem von einer Palme überragten Monogramme Christi entgegen. In diesen beiden Fällen symbolisirt der Hase das glücklich zurückgelegte Leben des wahren Christen, dem der ewige Friede (Oelzweig) und die Palme des Sieges entgegenwinkt.

2) Wie durch seine Schnelle, so ist der Hase auch sprichwörtlich durch seine Furchtsamkeit. Daher symbolisirt er den Ausspruch des Herrn: »Wirket euer Heil mit

---

[1]) I. Cor. 9, 24. [2]) Boldetti p. 370. [3]) Perret IV pl. 16 n. 44.

Furcht und Zittern. Diese Bedeutung hat der Hase auf einem Gemälde in der alten Taufkapelle zu Pesaro. [1])

Unsere Fibula in Gestalt eines Hasen sollte demnach den, der sie trug, erinnern: a) an die schnelle Vergänglichkeit des Lebens, b) an das himmlische, ewige Ziel, das er zu erreichen suchen sollte, c) an sorgsame Vermeidung aller Gefahren, welche das Seelenheil bedrohen.

Die Taube

(Taf. I n. 10 u. 16; Taf. II n. 11 u. 34; Taf. III n. 8, 9, 10, 11; Taf. V n. 4 u. 8.

Nach dem Fische ist die Taube das am häufigsten vorkommende altchristliche Symbol. Ihr Bild erblickt man vielfach auf Monumenten jeglicher Art, auf Grabsteinen, Lampen, Mosaiken, Ringen, Gefässen u. s. w. [2])

Der Grund liegt darin, dass die Taube bei zwei Hauptbegebenheiten der hl. Schrift vorkommt. Sie erscheint nach der Sündfluth als Friedensbotin; sie erscheint bei der Taufe Christi als Symbol des hl. Geistes, welcher deshalb fast immer in Gestalt einer Taube abgebildet wird.

Da ausserdem der Heiland selbst die Taube als Bild der christlichen Einfalt und Arglosigkeit aufgestellt hat, [3]) so galt in der ganzen alten Kirche die Taube als Symbol der Keuschheit, Unschuld, Arglosigkeit, Einfalt, Demuth, Sanftmuth.

Dem Gesagten gemäss kommt die Taube vor als Symbol

1) der Apostel. Auf einem uralten Altare des Cömeteriums der hl. Cäcilia steht das Monogramm Christi

---

[1]) Martigny p. 369. [2]) Odorici Antichita I p. 69 n. 1 (La Colomba). [3]) Mtth. 10, 16: Seid klug wie die Schlangen und einfältig wie die Tauben.

Taf. I n. 8 und 12 Tauben (die 12 Apostel), je 6 auf jeder Seite, wenden sich nach der hl. Chiffre (nach Christus) hin. [1])

2) Die Taube ist Sinnbild der Gläubigen, ihrer Einfalt und Unschuld. Ein dem 5. Jahrhundert angehöriges Mosaikbild zu Ravenna stellt zwei Tauben dar, welche an einer Quelle trinken, [2]) andeutend, dass die Gläubigen an der Heilslehre Christi [3]) volle Sättigung und Befriedigung finden. Auf dem berühmten Sarkophage des hl. Ambrosius trinken zwei Tauben aus einem Kelche und symbolisiren dadurch den himmlischen Trank des hl. Blutes. [4])

Da die Taube das Symbol der Unschuld und Reinheit war, so wurde sie oft auf Thonlampen dargestellt oder Bronze- und Thonlampen wurden in Taubengestalt gefertigt. Dadurch sollte hingewiesen und erinnert werden an den Ausspruch des Heilandes [5]): »Lasset euer Licht (das Licht der Unschuld und Heiligkeit) leuchten vor den Menschen, damit sie eure guten Werke sehen und den Vater preisen, der im Himmel ist.« Der jedesmalige Anblick der Taube auf der Lampe sollte eben so oft eine Ermahnung sein zum Streben nach Unschuld und Heiligkeit.

Lampen mit Abbildungen von Tauben oder in Gestalt von Tauben bieten die Katacomben in reichlicher Fülle. [6]) Auch in andern Gegenden, wohin frühe das Licht des Christenthums gedrungen, sind nicht selten Lampen in Taubengestalt gefunden worden.

---

[1]) Bona Rerum liturgic. p. 297; Bargès, (Abbé) Notice sur un autel chrétien antique. Paris 1861. [2]) Ciampini I tab. 65. [3]) Vgl. Joh. 4, 13 u. 14. [4]) Martigny p. 163. [5]) Mtth. 5, 16. [6]) Aringhi I S. 301, 303; Spencer Northcote Taf. 6; Maitland p. 172.

Taf. III n. 8 stellt dar eine Lampe aus Bronze in Gestalt einer Taube. Dieselbe trägt auf der Brust das Monogramm Taf. I n. 1, leider durch den Gebrauch abgeplattet und verwischt. Diese bis jetzt noch nicht veröffentlichte schöne Bronzelampe gehört dem Museum zu Wiesbaden. (Saal 4, Schrank 14.) Die Taube unter n. 9 ist auf einer dem eben genannten Museum gehörigen bei Kastel (?) gefundenen Thonlampe zu sehen.

3) Die Taube ist drittens Symbol der reinen, verklärten Seelen, besonders der Martyrer.[1]) Auf einem alten Glasgefässe aus den Katacomben steht die Martyrin Agnes zwischen zwei Tauben, welche ihr die Krone des Lebens reichen.[2])

Auf dem Taf. I n. 16 abgebildeten Kreuze, über welchem ein, das Monogramm Christi umgebender Olivenkranz steht, sitzen auf den beiden Enden der Kreuzarme zwei Tauben und geniessen von den Früchten des Kranzes, wodurch symbolisirt ist, dass die reinen, verklärten, durch den Kreuztod Christi erlösten Seelen an den Früchten des Erlösungstriumphes participiren. Eine ähnliche Bedeutung hat die Taube, welche Taf. V n. 8 mit einem Oelzweig im Schnabel auf dem Taukreuze sitzt, unter welchem das Lamm Gottes steht: die verklärte Seele geniesst den ewigen Frieden, der ihr durch Christi Kreuz verdient worden ist.

4) Die Taube ist viertens Symbol der Heiligen der Kirche, und wenn es zwei Tauben sind, der Gerechten *ex circumcisione*, aus den Judenchristen und der Gerech-

---

[1]) Menzel Bd. 2 S. 435. [2]) Buonarruoti tav. 18.

ten *ex gentibus*, aus den Heidenchristen [1]). Eine solche Bedeutung haben die beiden Tauben auf Taf. V n. 4.

5) Fünftens sinnbildet die Taube die Unsterblichkeit der Seele. Auf einem Trierer Grabstein [2]) stehen unter der Inschrift:

HIC AMANT
IAE IN PACE
HOSPITA C
ARO IACET, (d. i. hier ruhet in Frieden die vergängliche Hülle der Amantia) zwei Tauben. Dadurch ist gesinnbildet, dass während die sterbliche Hülle der Verstorbenen im Grabe ruht, ihre Seele bei Gott lebt.

6) Wenn die Taube einen Oelzweig im Schnabel trägt (Taf. III n. 11, nach Le Blant p. 344), so ist sie das Symbol des ewigen Friedens. [3]) Sie weist hin auf die der gläubigen Seele zu Theil gewordene ewige Seligkeit, und ist dann dieses Symbol gleichbedeutend mit den Worten IN PACE. Diese Behauptung findet ihre volle Bestätigung durch eine Inschrift des Vaticanischen Museums, wo die Taube, mit dem Oelzweig, von dem Worte PAX begleitet ist. [4])

Wenn zu dem Symbole der Taube noch das des Fisches als Sinnbild Christi hinzukommt, (Taf. I n. 10.): so bedeutet dies: *Spiritus tuus in pace et in Christo*, wie nicht wenige ganz alte Grabsteine der Katacomben lauten.

---

[1]) Galat. 2, 7. [2]) Le Blant p. 330; Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinland 1844 S. 380; Bülletin monumental t. IX p. 60. [3]) Vgl. Gen. 8. 11: Aber sie (die Taube) kam erst gegen Abend zurück und trug in ihrem Schnabel einen Oelzweig mit grünen Blättern. [4]) Aringhi II lib. 6 cp. 35; Le Blant pl. 26 n. 174 sq.: Bottari IV p. 42; Muratori Thesau. p. 1890 n. 7; J. B. de Rossi, ΙΧΘΥΣ p. 17.

7) Endlich ist die fliegende Taube ein Symbol der Befreiung der Seele aus den Fesseln des Körpers. Auf einem von Macarius [1]) angeführtem Siegel ruft Christus der christlichen Seele (durch eine Taube in der Mitte des Siegels angedeutet) zu: VENI SI AMAS, komme, wenn du (mich) liebst. [2])

Wahrscheinlich wurden solche fliegende Tauben zur Erinnerung an die Befreiung der Seele aus den Banden des Leibes als Amulette am Halse getragen. [3]) Herr Professor Schneider im Seminar zu Mainz, dessen Freundlichkeit wir noch manche andere Notizen verdanken, hat uns drei Abbildungen fliegender Tauben zukommen lassen, welche das Museum zu Mainz besitzt. Die bis jetzt noch nicht veröffentlichte Taube (unter n. 10) aus Bronze mit Emailleverzierungen wurde zwischen Heddernheim und Praunheim gefunden. Die zwei andern aus Bronze und silberplattirt fanden sich bei Kleinwinternheim im Grossherzogthum Hessen.

Der Pfau (Taf. III n. 12 und 13)

war bei den Heiden das Symbol der Apotheose und bei den ersten Christen das Sinnbild der Auferstehung. Denn da er jedes Jahr seine Federn verliert und neue, schönere bekommt, so scheint er jedes Jahr aus dem Grabe zu erstehen. [4]) Der hl. Augustin [5]) gibt einen andern Grund an, welcher den Pfau zum Sinnbilde der Auferstehung machte, den nämlich, dass nach der Meinung der Alten sein Fleisch für unverweslich galt.

---

[1]) Hagioglypta p. 239. [2]) Vgl. Hoheslied 2, 10: Stehe auf, eile meine Freundin, meine Taube und komme. [3]) Martigny p. 26 (Amulettes chrétiens). [4]) Aringhi II lib. 6 cp. 36 p. 612; Bosio p. 641; Le Blant 1 p. 136. [5]) Civ. dei lib. 21 cp. 4.

Als Symbol der Auferstehung kommt der Pfau neben biblischen Darstellungen vor, welche auf die Auferstehung von den Todten hindeuten, neben der Arche Noahs, dem geretteten Jonas, dem auferstandenen Lazarus.

Auch die Figur des Pfaues wurde als Amulett getragen. Taf. III n. 13 stellt ein solches dar. Dieser Pfau, hier zum erstenmal veröffentlicht, ist aus Silber plattirt. Gefunden bei Kleinwinternheim, gehört er jetzt dem Museum zu Mainz.

In dem Cömeterium der hl. Petrus und Marcellinus [1]) steht auf einem Deckgemälde ein Pfau auf einer Kugel, den Schweif zu einem Rade entfaltend. Damit ist gesinnbildet, dass der wiederauferweckte Leib die Erde (Kugel) verlässt und zur Herrlichkeit des Himmels emporsteigt.

Das Symbol des Pfaues ist gerade nicht häufig. Bottari führt auf Katacombengemälden nur 3—4 Fälle an. [2]) Perret [3]) hat ein Gefäss abgebildet, auf welchem sich zwei Pfauen einander gegenüber stehen.

Auf einer Grabplatte im Museum zu Mainz [4]) stehen zwei Pfauen, ein Männchen und ein Weibchen auf Oelzweigen neben dem Monogramme Christi. (Taf. III n. 12) Ist der Pfau mit dem Oelzweige in Verbindung gebracht, so bedeutet dieses Symbol den ewigen (Pfau) Frieden (Oelzweig) Unser Symbol in Verbindung mit dem Monogramme will demnach sagen, dass die im Glauben an Christus Gestorbene (*Pauta*) die Auferstehung (auch des Leibes) zum ewigen Frieden erwartet.

[1]) Bottari II pl. 97; Aringhi II p. 328. [2]) Bottari I p. 52; II p. 121; III p. 146. [3]) Perret V pl. 57 n. 8. [4]) Annalen S. 9 n. 4.

Der Hahn (Taf. III n. 14) ist

1) Sinnbild der Auferstehung. Wie derselbe jeden Morgen den neuen Tag verkündet, welcher die düstere Nacht verscheucht, so wird auf die Drangsale des Lebens der frohe Tag der Auferstehung folgen. [1]) Aus diesem Grunde sieht man das Bild des Hahnes öfter auf Gräbern der Martyrer. [2])

2) Er ist zweitens das Symbol der Wachsamkeit. Frühe Morgens, wenn andere Thiere noch schlafen, lässt er schon seine Stimme vernehmen. Als Symbol der Wachsamkeit kommt er oft auf Lampen vor. [3]) Aus demselben Grunde ist er auch auf die Spitze der Kirchthürme gestellt.

3) Der Hahn, ein streitsüchtiges Thier, ist schliesslich Symbol des Kampfes, welchen der Christ Tag für Tag gegen die Feinde des Heils zu kämpfen hat. Deshalb sieht man oft auf Monumenten zwei Hähne im Kampfe und daneben zwei Knaben mit Palmen in den Händen, um den Sieger damit zu belohnen. [4]) Auf einer bis jetzt noch unedirten Thonlampe des Museums zu Wiesbaden steht ein Hahn mit einer Palme in den Klauen. (Taf. III n. 14.) Dieses Symbol bedeutet, dass die Siegespalme nur dem zu Theil wird, der wachsam ist tapfer kämpft und siegt, ganz entsprechend den Worten des Apostels: »Gekrönt wird nur, wer wacker gekämpft hat.« [5])

Der Adler. (Taf. III n. 15.)

Auf Grund der Psalmesworte: »Und es wird sich erneuern meine Jugend gleich der des Adlers« [6]) ist derselbe: 1) Sinnbild der geistigen Erneuerung durch die Gnade.

---

[1]) Aringhi II p. 614. [2]) Boldetti p. 360; Perret IV pl. 16 n. 29. [3]) Aringhi II p. 329. [4]) Aringhi II p. 329; Boldetti p. 216. [5]) II Tim. 2, 5. [6]) Ps. 102.

Der bekehrte Sünder verlässt die sumpfigen Niederungen der Sinnlichkeit und schwingt sich zu den sonnenhellen Höhen, zu Gott empor. Unsere Abbildung stellt eine bei Heddernheim gefundene bronzene Fibula in Form eines Adlers dar. Dieser Fund des Wiesbadener Museums (Kasten 62) sollte also ihren Besitzer erinnern an die geistige Erneuerung resp. Bekehrung und an den Aufschwung zu Gott.

2) Der Adler ist sodann nach dem hl. Maximus von Turin das Symbol des durch die Taufe wiedergeborenen und zu einem neuen Leben erweckten Neophyten. [1])

Die Schlange (Taf 11 n. 34)

wird gebraucht als Symbol des Bösen, des Teufels, weil er in Gestalt einer Schlange die Menschen verführte. [2]) Daher wird der Teufel geradezu die alte Schlange genannt. [3])

2) Die Schlange ist ferner das Bild böser Menschen. Ihre Bosheit ist gleich der Bosheit einer Schlange. [4])

3) Die Schlange symbolisirt indessen auch Christum. Wie Moses die (eherne) Schlange in der Wüste erhöht hat, so muss auch der Menschensohn (am Kreuze) erhöht werden. [5]) Gretser [6]) und Dosio [7]) haben in ihren Werken weitläufige Abhandlungen über dieses Symbol. Wenn, wie auf Taf. 11. n. 34, die um das Kreuz gewundene Schlange den Täubchen etwas zu reichen scheint, so will durch dieses Symbol dasselbe ausgedrückt sein, was durch das darunter stehende Wort SALVS, Heil, gesagt ist: Christus

---

[1]) Martigny p. 25. [2]) Gen. 3, 1. [3]) Apoc. 12, 9 vgl. 20, 1. [4]) Ps. 57, 5 vgl. Ps. 139, 4. [5]) Joh. 3, 14 vgl. Matth. 10, 16. [6]) Gretser, *De cruce*. [7]) Bosio, *De cruce triumphante*.

(Schlange) hat durch das Kreuz den Gläubigen (Taube) ihr Heil, ihre Erlösung verschafft.

Der Fisch. (Taf. I n. 10; II n. 22: III n. 16—20.)

Das wichtigste aller altchristlichen Symbole ist der Fisch. Als solches kommt er vor in den Schriften der Kirchenväter, wie auf Monumenten jeglicher Art. Auf letztern ist bald das griechische Wort *ΙΧΘΥΣ* (Fisch), bald die gemalte, bald die gravirte Figur des Fisches zu sehen. Während der vier ersten Jahrhunderte, während der Herrschaft der Arkandisciplin wurden durch das Symbol des Fisches die heiligsten Geheimnisse des Christenthums Uneingeweihten verborgen gehalten.

Der Fisch ist 1) Symbol Christi.

Optatus von Mileve sagt [1]: »*Piscis nomen secundum appellationem graecam in uno nomine per singulas literas turbam sanctorum nominum continet,* 'ΙΧΘΥΣ, *quod est latine Jesus Christus Dei Filius Salvator.* 'Ιησοῦς Χριστὸς Θεοῦ υἱὸς σωτήρ«. Im 2. Jahrhundert war die Bezeichnung Christi durch *ΙΧΘΥΣ* schon so gebräuchlich, dass Clemens von Alexandrien [2] den Gläubigen empfahl, auf ihre Siegelringe das Bild des Fisches zu setzen. Dass der Fisch Christum bezeichnete, wird bis zur Evidenz klar durch einen von Le Blant I p. 371 abgebildeten Carneol. (S. unsere Taf. III n. 18.) Dieser trägt auf einer Seite das Symbol (den Fisch) und auf der andern die Realität das vom Kreuznimbus umgebene Antlitz Christi. Durch den Fisch ist Christus symbolisirt

a) als Mensch. In der figürlichen Sprache der hl. Schrift und der Kirche wird das gegenwärtige Leben

---

[1]) Biblioth. Patrum IV, Lib. 3. [2]) Paedagog. III, 106.

verglichen mit einem Meere. *Ubique mare saeculum legimus* sagt der hl. Optatus. Und der hl. Ambrosius [1]) schreibt: »Die Menschen sind Fische, welche dieses Leben durchschwimmen. *Pisces qui hanc enavigant vitam.*« Indem also das göttliche Wort unsere Natur annahm, ist es Fisch geworden wie wir. Schön schreibt Gregor der Grosse: [2]) »*Ipse enim latere dignatus est in aquis generis humani, capi voluit laqueo mortis nostrae.*« Er hat sich gewürdigt, sich zu verbergen in den Gewässern des menschlichen Geschlechts, er wollte gefangen werden an der Angel des Todes.

b) als Erlöser. Der Fisch, vom jungen Tobias im Tigris gefangen, um die Sara vom Dämon zu befreien und dem alten Vater das Augenlicht wieder zu geben, ist ein prägnantes Symbol des Erlösers, welcher durch das Licht seiner Lehre die Menschen von der Blindheit der Unwissenheit befreit und durch seine Erlösung den Satan überwindet. So die Väter, besonders Optatus von Mileve. Weil der Heiland durch seine Lehre für die menschliche Erkenntniss das wahre Licht gebracht hat, deshalb sieht man besonders auf Thonlampen das Fischsymbol sehr häufig. [3])

Comarmond beschreibt [4]) eine besonders interessante Lampe mit einem Fisch mit den schönsten rosettenartigen Verzierungen.

Auch die Fische, welche der Heiland seinen Jüngern am See Tiberias gebraten zu essen gab, [5]) werden sehr oft als Typus Christi, des Erlösers, gebraucht, weil Christus nach dem Ausdrucke Gregors des Grossen gleichsam durch Trübsal gebraten war zur Zeit seines Leidens. *Quasi tri-*

[1]) Lib. IV in Lucam V. [2]) Gregor. Magn. Homiliar in Ev. lib. II hom. 24. [3]) Aringhi II p. 332 (De piscibus). [4]) Description des antiquités et objects du musée Lapidaire de Lyon p. 86 pl. 4. [5]) Luc. 24, 42.

bulatione assatus tempore passionis suae. Daher sagt Augustinus [1]) »Der gebratene Fisch ist Christus, *Piscis assus Christus est«* und Beda Venerabilis [2]) schreibt: »Der gebratene Fisch ist der leidende Christus, *Piscis assus, Christus est passus«.* Aus diesem Grunde kommt auf einem Grabsteine zu Autun die Inschrift vor:

ΙΗΣΟΥΣ
ΧΡΙΣΤΟΣ
ΘΕΟΥ
ΥΙΟΣ
ΣΩΤΗΡ — Jesus Christus, Sohn Gottes, Erlöser.

Auf einem Leichensteine aus den Katacomben, jetzt im Museum Kircherianum, steht zwischen 2 Fischen ein Anker. Darüber liest man *ΙΧΘΥΣ ΖΩΝΤΩΝ*, d. i. Fisch der Lebendigen, was dasselbe ist wie Jesus Christus, Sohn Gottes, Erlöser der Lebendigen. Der Anker drückt hier die sichere Hoffnung aus auf den göttlichen Erlöser, welcher durch den Fisch symbolisirt ist.

Diese Darstellungsweise kommt ausserordentlich häufig vor (Taf. III n. 16 nach einer Abbildung bei Mamachi I p. 31), besonders auf Grabsteinen,[3]) Gemmen [4]) und Ringen[5]) Unter dem Symbole stehen oft die Worte: *Spes in Christo, Spes in Deo, Spes in Deo Christo.*[6]) Häufig waren Fische von Glas oder Metall bestimmt, als Amulette am Halse getragen zu werden, um die Erinnerung an Christus, den Erlöser und die Liebe zu ihm täglich zu erneuern. [7]) Wenn wir uns des

---

[1]) August. Tractat. 123 in Joh. [2]) Beda Venerabilis cp. 21 Joh.
[3]) Muratori p. 1964. 6; 1965. 5; 1820. 7; Boldetti p. 377.
[4]) Perret IV pl. 18 n. 3 u. 5. [5]) Perret IV pl. 12 n. 2 u. 3.
[6]) Rossi *ΙΧΘΥΝ* p. 19. [7]) Costadoni tav. 2 u. 3.

geläufigen Ausdrucks Amulett, statt des minder bekannten »Encolpium« bedienen, so müssen wir auf christlichem Gebiet jeden Gedanken an heidnischen Aberglauben im Gebrauch solcher Amulette ausschliessen. Als Amulett wurde wahrscheinlich auch getragen der Fisch, welchen Taf. III n. 17 bietet. Das bis jetzt noch nicht publicirte Original, bei Bretzenheim in Rheinhessen gefunden, ist im Museum zu Mainz.

Diese Art Fischbilder haben oft eigenthümliche Inschriften. So führt Perret [1]) einen Fisch von Bronze an, auf welchem das Wort *ΣΩΣΑΙΣ* steht. Dieses Symbol bedeutet also: Jesus Christus, Sohn Gottes, Erlöser, rette uns. Costadoni [2]) hat einen Fisch mit der Aufschrift: *Domine salva nos*, Herr rette uns.

Ob Grivaud de la Vincelle [3]) (bei Besprechung eines Fisches von Achat) Recht hat, wenn er sagt, der Fisch sei ein Erkennungszeichen der ersten Christen gewesen und sei desshalb hauptsächlich am Halse getragen worden, wage ich nicht zu bejahen. Jedenfalls lässt sich seine Behauptung mit der eben angegebenen Bestimmung der Fischfiguren recht wohl vereinigen.

Durch den Fisch ist Christus symbolisirt:

c. als Speise der Menschen in der hl. Eucharistie. Da nach dem Gesagten, sowohl in der Sprache der Kirche, als in den Schriften der Väter, wie in den bildlichen Darstellungen der Fisch das Symbol Christi war, ja das Wort *ΙΧΘΥΣ* fast ganz mit Erlöser und Christus identificirt wurde: so war es auch ganz natürlich, dass man

---

[1]) Perret IV pl. 12 n. 11. [2]) Costadoni tav. 11 n. 35. [3]) Recueil II p. 202 pl. 21 n. 7.

sich dieses Symbols bediente, um das erhabene Geheimniss zu verbergen, von welchem die Heiden eine so schreckliche Vorstellung hatten. Die Heiden erzählten sich nämlich nach dem Berichte der kirchlichen Schriftsteller[1]): dass die Christen zu gewissen Zeiten zusammenkämen, ein Kind schlachteten, sein Fleisch ässen und Blut tränken.

Der Fisch war also das Symbol der Eucharistie. Den Fisch essen war gleichbedeutend mit den Leib Christi empfangen. Der hl. Prosper von Aquitanien [2]) nennt Christum den grossen Fisch, welcher mit sich selbst nährt seine Schüler, seine Gläubigen.

Die berühmteste und in dogmatischer Beziehung so wichtige Inschrift, aus welcher das Gesagte bis zur Evidenz erwiesen wird, ist die griechische Inschrift der *via strata* (St. Pierre l'Estrier) nahe bei Autun. Autun im heutigen Departement Saône et Loire, gehörte zur alten Kirchenprovinz Lyon, deren erste Glaubensboten aus Kleinasien gekommen waren. Die zwei ersten Bischöfe Lyons, der hl. Photinus und der berühmte Irenaeus waren Schüler des Apostelschülers Polycarpus. Die Inschrift lautet nach Le Blant [3])

ΙΧΘΥΟΣ ΟΥΡΑΝΙΟΥ ΘΕΙΟΝ ΓΕΝΟΣ ΗΤΟΡΙ ΣΕΜΝΩ
ΧΡΗΣΑΙ ΛΑΒΩΝ ΖΩΗΝ ΑΜΒΡΟΤΟΝ ΕΝ ΒΡΟΤΕΟΙΣ
ΘΕΣΠΕΣΙΩΝ ΥΔΑΤΩΝ ΤΗΝ ΣΗΝ ΦΙΛΕ ΘΑΛΠΕΟ ΨΥΧΗΝ
ΥΔΑΣΙΝ ΑΕΝΛΙΟΣ ΠΛΟΥΤΟΔΟΤΟΥ ΣΟΦΙΗΣ
ΣΩΤΗΡΟΣ Δ' ΑΓΙΩΝ ΜΕΛΙΗΔΕΑ ΛΑΜΒΑΝΕ ΒΡΩΣΙΝ
ΕΣΘΙΕ ΠΙΝΕ ΛΑΒΩΝ ΙΧΘΥΝ ΕΧΩΝ ΠΑΛΑΜΑΙΣ

1) Minutius Felix Octav. cp. 9; Justinus Dialog. cum. Tryph. cp. 10 Apologia Ia et IIa; Athenagoras Legatio cp. 3; Theophilus Antioch. ad Autolic. lib. III cp. 4. 2) De promissionibus et praedicat. Dei. 3) Le Blant I p. 10.

ΙΧΘΥ ΧΑΡΙΖΟΝ Μ'ΑΡΑ ΛΙΛΑΙΩ ΔΕΣΠΟΤΑ ΣΩΤΕΡ
ΕΥ ΕΥΔΟΙ ΜΗΤΗΡ ΣΕ ΛΙΤΑΖΟΜΑΙ ΦΩΣ ΤΟ ΘΑΝΟΝΤΩΝ
ΑΣΧΑΝΔΕΙΕ ΠΑΤΕΡ ΤΩΜΩ ΚΕΧΑΡΙΣΜΕΝΕ ΘΥΜΩ
ΣΥΝ ΜΗΤΡΙ ΓΛΥΚΕΡΗ ΣΥΝ ΤΕΟΙΚΕΙΟΙΣΙΝ ΕΜΟΙΣΙΝ
ΙΧΘΥΟΣ ΕΙΡΗΝΗ ΣΕΟ ΜΝΗΣΕΟ ΠΕΚΤΟΡΙΟΥΟ.

Die 5 ersten Buchstaben der 5 ersten Zeilen bilden das Acrostichon *ΙΧΘΥΣ*.

O göttliches Geschlecht des himmlischen *ΙΧΘΥΣ* nimm auf mit ehrfurchtsvollem Herzen das ewige Leben unter den Sterblichen; verjünge deine Seele, mein Freund, in den ewig fliessenden Gewässern reichthumgebender Weisheit; nimm die honigsüsse Speise des Heilandes der Heiligen, [1]) iss und trink, den Fisch in deinen Händen haltend. [2])

ΙΧΘΥΣ gib mir die Gnade, welche ich so sehnsüchtig verlange, mein Herr und mein Retter, dass nämlich meine Mutter ruhe in Frieden; ich beschwöre dich darum, Licht der Todten. Aschantius, mein Vater, welchen ich mit meiner theuern Mutter und allen meinen Angehörigen liebe, in dem Frieden des *ΙΧΘΥΣ* erinnere dich deines Sohnes Pectorius.

Diese wichtige, im Jahre 1839 nahe bei Autun gefundene Inschrift, wurde besprochen, edirt und erklärt von Prof. Windischmann in München, [3]) Borret und Leemans in Holland, [4]) P. Sechi S. I. in Rom, [5]) Pitra, [6]) Benedic-

[1]) In den ersten Jahrhunderten wurden die Christen Heilige genannt, Vgl. Röm. 16, 2. [2]) Nach der ältesten Praxis wurde die hl. Communion den Christen in die Hände gegeben. [3]) Archiv für theol. Literatur, 1842, p. 385—393. [4]) Het marmeren opschrift van Autun in: De katholik 1843, p, 325 ff. [5]) Epigramma graeco cristiano. Roma 1840. [6]) Annales de philosophie chrétienne, 1839, 40 u. 41.

tiner zu Molesme in Frankreich. I. Franz. Prof. in Berlin.[1]) Card. Wiseman in London. [2]) I. P. Rossignol in Frankreich. [3]) R. Sarruci, S. I. in Rom. [4])

Nach der Ansicht der genannten Gelehrten stammt diese Inschrift spätestens aus dem 3. Jahrhundert, die namhaftesten derselben setzen sie in die Zeit des Marcus Aurelius (161—180.) Dieselbe beweist aufs Klarste den Glauben der ersten Christen an die wahre und wirkliche Gegenwart Jesu Christi im hl. Altars-Sacramente auch vor dem Genusse.

Welcher begeisterte Glaube, welche heilige Ehrfurcht, welche innige Liebe zum Heilande ist in dieser Inschrift ausgesprochen! Wahrlich ein Andachtsbuch könnte kaum besser zum würdigen Empfange der hl. Eucharistie mahnen als diese Inschrift, welche für die Gläubigen so vielsagend, für die Nichteingeweihten so unerklärlich bombastisch klingt.

In ihrem zweiten Theile beweist diese Inschrift nicht minder den uralten Brauch der Fürbitte für die Verstorbenen und den Glauben an die Wirksamkeit des Fürbittgebetes der Verklärten, der Heiligen für die Lebenden. [5])

d. Der Fisch ist Symbol Christi als des Urhebers der Taufgnade. Der Fisch, im Wasser geboren, ist der Urheber der Taufe: *Piscis natus aquis auctor baptismatis est*, sagt ein alter kirchlicher Schriftsteller, Orientius, Bischof von Auch.

---

[1]) Christliches Denkmal von Autun. Berlin 1840. [2]) Essays and various subjects. Tom. III p. 28, [3]) Explication et restitution de l'inscription chrétienne d'Autun. [4]) Nouvel examen de l'inscription grecque d'Autun. [5]) Vgl. noch die schöne Abhandlung des gelehrten Lenormant: Mémoire sur l'inscription d'Autun. Tom. III des Melanges d'archéologie.

e. Endlich ist der Fisch Sinnbild Christi als des Stifters, Lenkers und Regierers seiner Kirche. Auf verschiedenen alten Monumenten steht ein Schiff oder Kahn auf dem Rücken eines schwimmenden Fisches. Dieses Symbol bedeutet, dass Christus selbst seine Kirche durch Stürme und Wogen hindurchträgt und sie bewahrt. Am treffendsten ist diese Idee ausgedrückt auf der bekannten, von Aleander edirten und mit einem ausführlichen Commentare begleiteten Gemme [1]) Ein Fisch trägt durch die Wogen ein Schiff, welches von Ruderern (den Vorstehern der Kirche) gelenkt wird. Auf dem Mastkorbe und dem Hinterdecke sitzen Tauben, erinnernd an die verklärten Seelen der Heiligen, welche aus der Kirche zum Himmel gelangen und das Schifflein Petri durch ihre Fürbitten begleiten. Vor dem Schifflein ist die Scene des Evangeliums abgebildet, wo Christus dem Petrus die Schlüssel überreicht.[2]) Und damit man ja deutlich weiss, dass mit dieser Abbildung die Bestimmung des hl. Petrus zum obersten Hirten der Kirche ausgedrückt sein soll, stehen oben die beiden Worte *ΙΗΣ*. (*Ἰησοῦς*) und *ΠΕΤ*. (*Πέτρος*.)[3])

Der Fisch ist jedoch nicht blos Symbol Christi, sondern auch

2) Symbol der Menschen. Wenn Christus seinen Aposteln sagte: [4]) »Folget mir nach, ich will euch zu Menschenfischern machen,« wenn im alten Bunde Gott zum Propheten [5]) sprach: Ich will sie wieder in ihr Land bringen ....

---

[1]) Nav. Eccl. referent. symbol. Rom 1626. [2]) Matth. 16, 17—19. [3]) Bottari II p. 156 und das soeben erschienene Schriftchen von Ferd. Becker: die Darstellung Jesu Christi unter dem Bilde des Fisches. Breslau 1866. S. 84. [4]) Matth. 4, 19. [5]) Jerem. 16, 16.

ich will viele Fischer aussenden: die sollen sie fischen- und wenn dem entsprechend Christus und seine Apostel oft als Fischer dargestellt werden (Taf. III n. 20.), so lag es nahe, die Christen Fische zu nennen. Tertullian heisst (weil Christus der Fisch katexochen genannt wurde) die Christen Fischchen, *pisciculi*. Er sagt: [1]) Wir sind Fischchen, weil wir durch unsern Fisch Jesus Christus in dem Wasser der Taufe wieder geboren wurden, und wir nur gerettet werden können, wenn wir in diesem Wasser bleiben, d. h. in der Gnade verharren. Viele andere Stellen, wo die Christen Fische genannt werden, finden sich gesammelt in den unter n. 8—10 zu Anfang dieses Abschnitts genannten Werken.

Auf den alten Monumenten sieht man oft Fische an einer Angel oder in einem Netze gefangen: das sind die der Lehre Christi gewonnenen Menschen. Einen Fisch, an einer Angel hängend, bietet unsere Taf. III. n. 20 (nach Martigny pag. 519.) Auf dem berühmten Ringe des hl. Arnulph, Bischofs von Metz, jetzt im Domschatze daselbst, ist in den Stein, milchweisser Achat, ein eigenthümliches Symbol eingravirt. In einem netzartig geflochtenen, korbähnlichen Behältnisse mit engem Halse, Fischreuse, steckt fast ganz ein Fisch; man sieht nur noch die Schweifflossen. Zwei andere Fische, einer zur Rechten und einer zur Linken, wollen noch in das Netz hineinschlüpfen. [2])

Einen ganz ähnlichen Goldring, gefunden 1851 in einem Weinberge zu Montbazin bei Montpellier, beschreibt Le Blant II n. 427 n. 608. Diese Symbole erklären sich durch den Vers des hl. Orientius, Bischofs von Auch:

Retia cur? Sparsas quod colligat undique gentes. [3])

---

[1]) Tertull. De baptism. I. [2]) Le Blant I p. 421. [3]) Vgl. Matth. 13. 47: das Himmelreich ist einem Netze gleich, mit dem man Fische von allerlei Gattung fängt.

Ganz sicher kommen in dem nämlichen Sinne, als Bezeichnung der Gläubigen, die im Bekenntnisse der Lehre Christi gestorben sind, die vielen Fische auf Grabsteinen (Taf. I n. 10 II n. 22) oder als Beigaben in den Gräbern vor. Daher stehen oft neben dem Fische die Worte *IN PACE* z. B. *Pastor in pace.* [1]) Auch kommt es vor,[2]) dass gegen das Monogramm ein Fisch mit einem Oelzweige und auf der andern Seite eine Taube, allein oder auf einem Oelzweige sitzend, sich wenden. (Taf. I n. 10). Dieses Symbol bedeutet, dass die Seele des im Frieden des Herrn gestorbenen Christen die ewige Seligkeit geniesst.

Zuweilen vertritt auf Grabmonumenten das Wort *ΙΧΘΥΣ* das Bild des Fisches. [3])

Dass auch einzelne Fische als Beigaben in christlichen Gräbern vorkommen, ergibt sich unter anderm aus De Caumont. [4]) Dieser berichtet, dass De Fontenay, welcher mit grossen Opfern Ausgrabungen in der Umgegend von Autun machen liess, in Gräbern Glasgefässe in Fischgestalt gefunden habe. Als Beigabe, zur Beurkundung der Christianität des Gestorbenen, hat jedenfalls auch gedient der 1857 in einem Grabe am Mühlwege unweit Wiesbaden gefundene hechtartige 9" lange, in der Mitte 2" hohe Fisch von ganz dünnem weissem Glase. [5]) Diesen interessanten, Band VII, Heft II, Taf. II n. 4 unserer Annalen abgebildeten Fund besitzt das Museum zu Wiesbaden.

Hier wollen wir eine, dem gelehrten Jesuiten Secchi entnommene Bemerkung mitzutheilen nicht unterlassen, weil

---

[1]) Boldetti p. 366, 364, 409. [2]) Boldetti p. 371 u. 453. [3]) Muratori p. 1850 n. 10, wo am Ende der Grabschrift das Wort *ΙΧΘΥΣ* steht. [4]) Bulletin monumental tom. XXI. (1855) p. 88 sq. [5]) Annalen a. a. O. S. 48.

sie für die Zeitbestimmung der ersten Verbreitung des Christenthums um Wiesbaden wichtig ist. P. Secchi weist in seiner Abhandlung über die Inschrift zu Autun nach, dass die Zeit, in welcher sich die Christen des Fischsymbols bedienten, zusammenfällt mit der Zeit, wo die Arcandisciplin noch beobachtet wurde, also bis gegen das Ende des 5. Jahrhunderts. Mit ihm stimmt überein J. B. de Rossi, ein Mann, dem man, nach Martigny, alles aufs Wort glauben kann.

Also wohnten gegen Ende des 5. Jahrhunderts in dem durch seine Heilquellen bekannten und mit Mainz in der engsten politischen und militärischen Verbindung stehenden Mattiacum (Wiesbaden) schon Christen.

Schliesslich wollen wir noch ein Fischsymbol aus der Zeit der ersten Verbreitung des Christenthums auf Seeland anführen. Auf dem kupfernen Deckel eines Taufgefässes sind drei, fast in der Form eines Dreiecks übereinandergelegte Fische abgebildet. (S. Taf. III n. 19. Münter, Taf. I n. 26.) Der Fisch ist hier das Symbol des Getauften und in der dreifachen Zahl, sowie in der Form des Dreiecks liegt ein Hinweis auf die hl. Dreifaltigkeit.

Der Delphin (Taf. III n. 21)

im Alterthume zu den Fischen gerechnet, ist

1) das Sinnbild der Schnelligkeit [1])

2) des Eifers in Besorgung des Seelenheiles, der schnellen und freudigen Nachfolge Christi. Lupi [2]) beschreibt ein Epitaph, auf welchem zwei Delphine mit grösster Eile nach dem Monogramme zuschwimmen. Der gelehrte Jesuit [3]) citirt ebenso eine Grabplatte, auf welcher ein Delphin mit entfalteten Flossen und aufgesperrtem Munde,

[1]) Boldetti p. 332. [2]) Epit. Sev. p. 53. [3]) Lupi l. c. p. 185.

dem Zeichen der Eile, nach einem gehenkelten Gefässe zuschwimmt, während auf der andern Seite eine Taube auf das Gefäss zueilt. Dieses auf altchristlichen Monumenten gar nicht seltene Symbol sinnbildet die Worte Christi: »Wenn einem dürstet, der komme zu mir und trinke.«[1]) Wer Verlangen nach Wahrheit hat, der glaube an Christus, glaube an seine Lehre und er wird volle Befriedigung finden.

Der Delphin (Taf. III n. 21), auf einer Thonlampe im Wiesbadener Museum befindlich, sinnbildet daher: wer Christus, dem Lichte der Welt, eifrig folgt, der wandelt nicht in Finsterniss, sondern er wird das Licht des Lebens haben. [2])

Die Palme (Tafel I n. 12, 13 und 14)

war bei allen alten Völkern das Sinnbild des Sieges. Mit Palmzweigen wurde der heimkehrende Sieger empfangen und begleitet. Mit Palmzweigen wurde auch der Heiland bei seinem Einzuge in Jerusalem gefeiert.

1) Die Palme war ein Zeichen des Sieges des Christen über den Tod durch die Auferstehung, des Sieges über die Welt, den Dämon, das Fleisch durch die Ausübung der christlichen Tugenden. Schön sagt Ambrosius:[3]) »Die Palme ist das Zeichen des Sieges in jenem Kriege, welchen Fleisch und Geist unter sich führen«. Auf den altchristlichen Epitaphien ist die Palme sehr oft in Verbindung gebracht mit dem Monogramme. Dies bedeutet, dass der Christ seine moralischen Siege nur durch die Kraft der Gnade Christi davon tragen kann.

2) Ganz besonders aber ist die Palme das Symbol

[1]) Joh. 7, 37 vgl. Joh. 4, 10—15. [2]) Joh. 8, 12. [3]) Ambrosius In Lucam VII.

des Sieges der Martyrer. Oft sind darum Monogramm und Palmen von den Marterwerkzeugen umgeben.[1]) Durch ihren festen Glauben haben die Martyrer Königreiche besiegt, Gerechtigkeit gewirkt, der Löwen Rachen gestopft, die Kraft des Feuers gelöscht und die Verheissungen überkommen.[2]) Deshalb sah sie auch der hl. Seher des neuen Bundes vor dem Throne des Lammes stehen, angethan mit weissen Gewanden und Palmzweige in ihren Händen.[3])

Weil auf das siegreich bestandene Martyrium die unaussprechlichen Freuden des Himmels folgen; deshalb konnte Tertullian[4]) sagen: *Vincimus, quum occidimur*, für uns ist sterben siegen.

Aus dem Gesagten erklärt sich der Brauch, die Martyrer mit der Palme zu malen, welcher Brauch sich indessen schon in den Catacomben findet. [5])

Der Olivenzweig und Olivenkranz.

(Taf. I n. 10, 15, 16. Taf. II n. 14 u. 15. Taf. III n. 11 u. 12.)

1) Mit dem Olivenkranze wurden geschmückt bei den Griechen die Sieger in den Olympischen Spielen und bei den Römern die triumphirenden Feldherrn. Auch bei den ersten Christen war der Olivenkranz das Zeichen des Sieges, des Triumphes. Aus diesem Grunde kommt er sehr häufig auf Gräbern der Martyrer vor.[6])

2) Weil die Taube mit dem grünen Oelzweige dem Regenbogen, dem Zeichen des Friedens, voranging, ist der Olivenzweig auch ein Symbol des Friedens (Tafel III n. 11.) Auf christlichen Gräbern bedeutet, demgemäss der Oelzweig dass der Verstorbene zum ewigen, seligen Frieden eingegangen sei.

---

[1]) Perret V pl. 42 n. 3; Boldetti p. 233. [2]) Hebr. 11, 33. [3]) Apocal. 7, 9. [4]) Tertull. Apolog. 50. [5]) Marchi tav. 41; Bottari tav. 22. [6]) Aringhi II p. 348 De Oliva.

Der Baum. (Tafel III n. 22)

1) Nach den Worten der hl. Schrift: »Jeder gute Baum bringt gute und jeder schlechte Baum schlechte Früchte« [1]) ist der Baum Symbol des Menschen. Dies hat der hl. Fulgentius in einer seiner Reden sehr schön ausgeführt, wenn er unter anderm sagt: »Wir sind Bäume, meine Brüder, auf dem Acker des Herrn gepflanzt, unser Herr Jesus Christus aber ist der Gärtner.«

2) Eine Gruppe Bäume in vollem Blüthen- und Blätterschmuck sinnbilden das himmliche Paradies, die ewige Herrlichkeit. [2])

3) Oft sieht man auf Grabmonumenten zwei Bäume, den einen blühend, den andern blätterlos und dürr (Taf. III n. 22 nach Le Blant pl. 29 n. 180). Durch den dürren Baum soll nach v. Florencourt [3]) angedeutet sein der unvollkommene, düstere Zustand des Erdenlebens und durch den grünen Baum die glückliche, herrliche Ewigkeit. Besser jedoch ist die Deutung, welche Le Blant [4]) gibt. Nach ihm sinnbildet der dürre Baum auf dieser Trierer Grabschrift den irdischen Tod des Leibes und der grüne die verheissene verklärte Auferstehung desselben.

4) Zuweilen ist der dürre Baum Symbol der Synagoge, des Judenthums, der grüne Sinnbild der Kirche.

Die Lilie (Taf. I n. 17 u. 18.)

ist das Sinnbild der Reinheit nach den Worten: »Wie eine Lilie unter den Dornen, so ist meine Freundin unter den Töchtern [5])« und: »Ich bin eine Blume des Feldes und eine Lilie der Thäler.« [6])

---

1) Matth. 7, 17 u. 18 vgl. 12, 34. 2) Ciampini Mon. II tab. 15 u. 47; Bottari tav. 97 n. 4. 3) Altchristliche Grabschriften von St. Matthias in Trier S. 10. 4) Le Blant I p. 391. 5) Hoheslied 2, 2. 6) Hoheslied 2, 1.

Nach Gregor dem Grossen bedeutet die Lilie wegen ihres Wohlgeruchs die guten Werke der Heiligen[1]) mit Bezug auf die Stelle: »Mein Geliebter ist mein und ich bin sein: er weidet unter Lilien.«[2]) Wenn demnach auf den zwei zu Ragosnitz gefundenen Grabornamenten Lilien das Monogramm Christi umgeben, so dürfte vielleicht dadurch hingewiesen sein auf die guten Werke (Lilien), welche der Verstorbene durch die Gnade Christi (Monogramm) geübt hat.

Ebenso gut könnte indessen auch durch die Lilien angedeutet sein die Unschuld und Reinheit der beiden Verstorbenen.

Der Anker. (Taf. III n. 16.)

Nach Clemens von Alexandrien war der Anker eines der gebräuchlichsten christlichen Symbole,[3]) besonders auf Ringen.

Der wirkliche Anker ist oft die einzige Hoffnung und die einzige Zuflucht der Seefahrer bei Sturm und Ungewitter. Deshalb hielten ihn schon die Alten für ein heiliges Symbol und sagten statt einfach den Anker lösen *ancoram sacram solvere*.[4])

Die ältesten Christen erkannten die tiefsymbolische Bedeutung des Ankers, sowohl für das von Sturm und Unwetter heimgesuchte menschliche Leben überhaupt, als insbesondere für die Zeiten der Verfolgungen, in welchen ihnen Christus der einzige Anker der Hoffnung war.

Treffend ist dieser Gedanke dargestellt auf einer bei Mamachi [5]) angeführten Gemme (Taf. II n. 16.) Der

---

[1]) Dursch Symbolik II p. 202. [2]) Hoheslied 2, 16 vgl. Oseas 14, 6: Florebit sicut lilium. [3]) Clemens Alexandr. Paedagog. III, 106. [4]) Martigny p. 32. [5]) Mamachi I p. 31; Münter Taf. I n. 2.

Anker der Hoffnung ist der *ΙΧΘΥΣ*, ist Jesus Christus.[1]) Auf einer Inschrift[2]) aus dem Jahre 234 ist ein Fisch abgebildet mit dem Anker daneben, welches Symbol den gleichen Sinn hat wie das vorhergehende. Ein bei Nymwegen am Waalufer gefundener Onyx, welchen Smetius beschreibt,[3]) zeigt einen Anker inmitten zweier Fische. Ein ganz gleiches Symbol citirt Boldetti auf einem Leichensteine.[4]) Einen Anker mit darumgewundenem Fisch hat Bottari[5]) und einen ähnlichen Mamachi.[6]) Letzterer[7]) führt eine Gemme an, deren Vorderseite das Wort *ΙΧΘΥΣ* und deren Rückseite einen Anker zeigt. Schliesslich möchten wir noch hinweisen auf ein Sarkophagbild des Vaticanischen Cömeteriums,[8]) wo der gute Hirte mit dem Lamme auf den Schultern zwischen einem Anker und einem Fische steht.

Der Ring. (Taf. I. n. 33.)

Nach dem Vorgange der Völker des Alterthums, und der Juden insbesondere, trugen auch die ältesten Christen Ringe aus Gold, Silber, Elfenbein, Bronze, oft mit kostbaren Steinen besetzt. Man hat in den Katacomben eine Masse christlicher Ringe gefunden.[9]) Ja wir sehen aus den Schriften der Väter,[10]) dass mit kostbaren Ringen schon frühe ein grosser Luxus getrieben wurde.

In den allerältesten christlichen Zeiten bestanden die Ringe aus blossen Elfenbeinreifen ohne jeglichen Schmuck.

---

[1]) Hebr. 6, 18. [2]) Rossi Inscr. I p. 10. [3]) Smetius Antiquitates Neomagenses. p. 54. [4]) Boldetti p. 390. [5]) Bottari III p. 34. [6]) Mamachi III p. 22. [7]) Mamachi I p. 428. [8]) Aringhi I p. 195. [9]) Boldetti p. 502; Mamachi I p. 56; Perret IV pl. 16. [10]) Cyprian De disciplina et habitu virginum; Tertullian De habitu mulierum.

Derartige Ringe haben sich viele erhalten, meistens in den Gräbern. Wahrscheinlich waren es die Ringe, welche die Verstorbenen während ihres Lebens getragen. Diese Ansicht wird bestätigt durch eine Stelle, wo der hl. Gregor v. Tours[1]) berichtet, dass man zu seiner Zeit in dem Grabe einer Kirche des hl. Verandus den Leichnam eines Mädchens gefunden habe mit Ringen an den Fingern. Die meisten der, durch Abbé Cochet[2]) durchforschten germanischen, fränkischen und angelsächsischen Gräber haben ebenfalls eine Menge von Ringen, oft noch an den Fingern der Scelette geliefert.

Die Ringe der Christen kann man mit Martigny in 6 Klassen theilen.

1) Zur ersten gehören die ganz einfachen Ringe von Bronze oder Eisen ohne jegliches Symbol.

2) Die zahlreichste Klasse bilden diejenigen Ringe, welche christliche Symbole tragen. Solche Symbole sind die Taube[3]), entweder allein oder neben andern Sinnbildern, der Fisch[4]), das Schiff[5]), die Leyer[6]), der Anker[7]), *A*. und *Ω*[8]), der gute Hirt[9]), das Monogramm Christi u. s. w.

3) Auf einer 3. und 4. Klasse von Ringen sind dargestellt Bildnisse Christi oder Thatsachen aus seinem Leben oder Bildnisse der Heiligen, besonders der hl. Mutter Gottes und der hl. hl. Petrus und Paulus[10]).

5) Viele Ringe tragen Exclamationen und Wunschformeln, wie VIVAS IN DEO[11]), mögest Du in Gott leben, SPES IN DEO, Hoffnung in Gott.

6) Eine letzte Klasse bilden die Siegelringe, *annuli*

---

[1]) De gloria confessorum 35. [2]) Normandie souterraine p. 347, 351 sqq. [3]) Boldetti p. 502. [4]) Costadoni p. 226. [5]) Borgia De Cruce Veliterna p. 213. [6]) Perret IV pl. 16 n. 60. [7]) Bottari III p. 19. [8]) Perret IV pl. 16 n. 49 u. 53. [9]) Perret IV pl. 16 n. 19, 61 u. 82. [10]) Martigny p. 40. [11]) Lupi Epitaph. Sev. tab. 9 p. 57.

signatorii. Diese tragen entweder den Namen des Besitzers allein oder neben diesem eine Palme, das Monogramm, einen Fisch u. s. w. Oefter hatten sie die Form einer Fussohle.[1])

Die Lampe.

(Taf. III n. 8 u. 9 — Annalen VII, 2 Taf. II n. 6, 7, 9.)

Die brennende Lampe ist das Symbol des ewigen Lichtes, um dessen Erlangung die Kirche für die Verstorbenen betet und demgemäss auch das Sinnbild der Glorie und Herrlichkeit, deren sich die Heiligen im Himmel bei Gott erfreuen. Dies entspricht ganz den Worten des N. T.: »Die Gerechten werden glänzen wie die Sonne im Reiche ihres Vaters.«[2]) Das Licht, der Glanz, die Klarheit wird einen der grössten Genüsse des Himmels ausmachen, was der christliche Dichter mit folgenden Worten ausspricht:

Luce nova frueris, lux tibi Christus adest.

Dadurch erklärt sich, warum die Lampen, welche heute in einer Unzahl die Museen Europas bereichern, meistens in Gräbern gefunden wurden.

Die meisten Lampen sind von Thon (wie Taf. III n. 9[3]), andere von Bronze (n. 8), wenige von Silber.[4]) Die bronzenen Lampen sind etwas jüngeren Datums als die thönernen, zudem sind erstere weit zahlreicher vertreten. Die Bronzelampen sind mit Kettchen versehen, um in den Gewölben der Katacomben, und vor den Gräbern in den Krypten aufgehängt zu werden.[5])

Auf den Lampen finden sich ganz dieselben Symbole, welche wir schon oben beim Ringe aufgezählt haben.

---

[1]) Pellicia tom. III p. 227. [2]) Matth. 13, 43. [3]) Vgl. Annalen VII Taf. II n. 6, 7, 9. [4]) Boldetti p. 297. [5]) Bottari III p. 67 u. 68.

Das Schiff. (Taf. III n. 23.)

Das auf den Wogen schwimmende Schiff ist dem christlichen Alterthume ein sehr geläufiges Symbol

1) des menschlichen Lebens,

2) der Kirche.

Auf den Gräbern der römischen Katacomben ist das Schiff hundertfach abgebildet.[1]) Die ersten Christen betrachteten das Grab wie einen Hafen, nicht so sehr deswegen weil dasselbe ein Ort der Ruhe für den Körper war, als vielmehr darum, weil die Seele nach den Stürmen dieses irdischen Lebens jenseits des Grabes ihre Ruhe in dem ewigen Hafen, der ewigen Stadt des Friedens findet.

Dieses Ziel ist oft durch einen in der Ferne brennenden Leuchtthurm angedeutet, welchem das Schiff entgegensegelt.[2]) Noch öfter ist es das Monogramm Christi, nach welchem hin das Schiff seinen Lauf richtet.[3]) Dadurch ist symbolisirt, dass das Ziel und Streben des menschlichen Lebens Christus sein soll: hier auf der Erde durch Haltung seiner Gebote aus Liebe zu ihm und im Jenseits durch die ewigen Freuden bei ihm. [4])

3) Nicht allein im christlichen Alterthume, sondern durch alle Jahrhunderte hindurch ist das Schiff Symbol der Kirche. Zuweilen steht oberhalb des Schiffes das Wort *ΙΧΘΥΣ*, öfter jedoch das Monogramm Christi. Dadurch ist Ausdruck gegeben der Ueberzeugung der Christen, dass Christus es ist, welcher seine Kirche lenkt und leitet und sie durch alle Stürme glücklich hindurchführt.[5]) Mitunter trägt auch ein Fisch das Schiff auf seinem

[1]) Boldetti p. 360; Perret V pl. 32 und 36. [2]) Mamachi III p. 91; Perret V pl. 40 n. 18. [3]) Perret V pl. 53 n. 6. [4]) Vgl. Joh. 17, 22 u. 24. [5]) Vgl. Matth. 28, 20: Ich bin bei euch alle Tage, bis ans Ende der Welt.

Rücken,[1]) wodurch ausgedrückt ist, dass Jesus Christus, der göttliche *ΙΧΘΥΣ*, seine Kirche gleichsam trägt, sie beschützt, leitet und regiert.

Die Wage (Taf. III n. 24)

kommt gerade nicht häufig im christlichen Alterthume als Symbol vor. Martigny führt[2]) nur einige Beispiele an. Unsere Abbildung (n. 24) findet sich auf einem Leichensteine bei Perret.

Am besten wird die Bedeutung der Wage dargethan durch eine Abbildung bei Rossi [3]), deren Original sich in der Kirche der hl. Cäcilia zu Rom befindet. Hier ist nämlich die Wage begleitet von einer Taube mit einem Oelzweige.

Die Wage, das Sinnbild des Gerichtes, in welchem »Gott einem jeden vergelten wird nach seinen Werken«,[4]) ist begleitet von der Taube mit dem Oelzweige: ein Hinweis auf den ewigen Frieden, der nach dem Gerichte folgt. Die ersten Christen, ohne Grund so sehr gehasst und so schrecklich verfolgt, appellirten gleichsam durch dieses Symbol von dem ungerechten Gerichte der Welt an das gerechte Gericht Gottes.

Die Sterne (Taf. I n. 13, 19, 20, 33; Taf. II n. 15 u. 28; Taf. IV n. 8).

Jesus Christus in Person oder sein Kreuz (Taf. IV n. 8) oder das Monogramm (Taf. I n. 13, 19, 20, 33; Taf. II n. 15 u. 28) stehen oft in der Mitte einiger oder mehrer Sterne. Die Sterne symbolisiren:

1) die Kirche,

2) die Lehre Christi,

---

[1]) Aringhi II p. 244; Botttari II p. 156. [2]) Martigny, p. 67.
[3]) Rossi Inscr. p. 86. [4]) Offbg. 22, 12.

3) die Gnade, besonders die (den Verstand) erleuchtende,

4) die Herrlichkeit, Glorie und Seligkeit des himmlischen Paradieses.

Die Stelle der Apocalypse:[1]) »Der Menschensohn hatte in seiner Hand sieben Sterne, . . . die sieben Sterne aber sind die Engel der sieben Kirchen« erklären alle Väter von der in ihrem Glauben und ihrem Oberhaupte Einen, aber in ihren einzelnen Gemeinden vielgestaltigen Kirche. So sagt Primasius, Bischof von Adrumet: »Die sieben Kirchen in Asien sind die eine und vielgestaltige Kirche.« Noch deutlicher spricht Hieronymus): »Durch die sieben Kirchen ist die grosse katholische Kirche bezeichnet.«

Wenn, nach dem Gesagten, Sterne das Symbol der Kirche sind, so bezeichnen Sterne auf Leichensteinen, dass der Beerdigte in der Gemeinschaft der katholischen Kirche gestorben ist.

Ueber die Sterne als Sinnbild der Lehre Christi und der erleuchtenden Gnade ist das Nöthige schon oben unter n. 15 der II. Monogrammentafel gesagt.

Wenn Martigny (p 241) meint, manche Figuren, wodurch Sternchen neben dem Monogramme angedeutet werden sollen, seien nur weitere zweite und dritte Monogramme, so dürfte er doch darin Unrecht haben.

Ein prächtiger, altchristlicher Sarkophag in Arles, zeigt die zwölf Apostel, jeden umgeben von Sternen. Dadurch ist hingewiesen auf die Herrlichkeit und Glorie, deren die Apostel im Himmel geniessen. [3]) Ist das Kreuz von Sternen umgeben (Taf. IV n. 8), so ist damit die Herrlichkeit des triumphirenden Kreuzes ausgedrückt.

---

[1]) Apocal. 1, 16 u. 20. [2]) Hyronym. In Isaiam XV. [3]) Millin, Voyages dans les départements du midi de la France. 4 vol. 1807—1811 pl. 65 [Atlas].

Das Dreieck. (Taf. I n. 9; Taf. II n. 16, 17 u. 18).

Auf die hohe Bedeutsamkeit des Dreiecks auch in der altchristlichen Symbolik hat zuerst de Rossi wieder aufmerksam gemacht. [1])

Auf den römischen Katacombenfunden sind unseres Wissens nur einige wenige Dreiecke entdeckt worden, ganz besonders viele dagegen auf afrikanischen Leichensteinen. Woher diese Erscheinung? Das Dreieck ist das Symbol der hl. Dreifaltigkeit. Die Geschichte belehrt uns nun, dass über die afrikanische Kirche durch die Vandalen eine Verfolgung hereinbrach, wie sie Rom nur unter Decius und Diocletian erlebt hatte. [2]) Die Vandalen waren Arianer, also Gegner der Gottheit Christi, Gegner der Lehre von der hl. Dreifaltigkeit. Allen den vielen nun, welche als Martyrer für den Glauben an die hl. Dreieinigkeit gestorben waren, setzte man Dreiecke auf ihre Leichensteine.

A und *ω*. (Taf. I n. 8, 9, 15, 24, 25; II n. 10, 11, 13, 14, 16, 27. 33, 34.

A und *ω*, der erste und letzte Buchstabe des griechischen Alphabets drücken aus den Glauben an die Ewigkeit und demgemäss an die Gottheit Christi. Dieses Symbol ist entlehnt der Apocalypse[3]), wo der hl. Seher die Ewigkeit Christi ausdrückt durch die Worte: »Ich bin das Alpha und das Omega der erste und der letzte, der Anfang und das Ende.

Die schönen Erklärungen und Bemerkungen der

[1]) Spicilegium solesm. tom. IV p. 497. [2]) Victor Vitensis Historia persecutionis Africanae sub Genserico sq. [besonders IV u. V]. [3]) Apocal. 22, 13; vgl. 1, 8: Isaias 41, 4 Ego dominus primus et novissimus; vgl. 44, 6.

ältesten kirchlichen Schriftsteller über dieses Symbol findet man gesammelt bei Cornelius a Lapide.[1])

Der christliche Dichter Prudentius erklärt recht treffend unser Symbol in folgenden Versen:

Corde natus ex parentis,
Ante mundi exordium,
Alpha et Ω cognominatus;
Ipse fons et clausula
Omnium quae sunt, fuerunt,
Quaequae post futura sunt.

Manche Archäologen wollen behaupten, dass der Gebrauch des *A* und *Ω* als Symbol erst nach dem Auftauchen des Arianismus aufgekommen sei, gleichsam als Protestation gegen diese Irrlehre. Jedenfalls ist sicher, dass die Arianer die Anwendung des *A* und *Ω* sorgfältig vermieden.[2]) Andererseits steht ebenso fest, dass dieses Symbol sich auf keinem Epitaphium findet, welches durch sein Consulardatum in die Zeiten vor Constantin gewiesen würde. Die älteste Inschrift sichern Datums welche *A* und *Ω* trägt, gehört nach de Rossi ins Jahr 355[3]). In Gallien kommt *A* und *Ω* auf Inschriften vor vom Jahre 377 bis zum Jahre 547[4]). Uns scheinen die Beweise, welche Martigny[5]) für die Anwendung des *A* und *Ω* schon zu den Zeiten der Verfolgungen beibringt, nicht entscheidend zu sein.

Gleichzeitig mit dem Umsichgreifen des Arianismus fingen die Bekenner der Gottheit Christi an, neben das Haupt Christi ein *A* und *Ω* zu zeichnen, mit der offenbaren Ab-

---

[1]) Cornelius a Lapide In Apocal. 1, 8 u. 22. 13. [2]) Giorgi De monogrammate Christi p. 10. [3]) Rossi Inscr. n. 127. [4]) Le Blant I p. XIV [Préface]. [5]) Martigny p. 42.

sicht, dadurch seine Ewigkeit und Gottheit auszudrücken. Etwas später begann man, diese beiden Buchstaben an goldenen Kettchen an die wagrechten Arme des senkrechten Monogramms[1]) (Taf. II n. 10) oder an die Querbalken mit Gemmen verzierter Kreuze aufzuhängen. [2]) (Taf. IV n. 10.)

Nach der Behauptung des berühmten Archäologen Garrucci ist die Form des Omega auf den ältesten Monumenten nur diejenige in Minuskelschrift, während diejenige in Majuskelschrift jüngeren Datums ist.

IX.

Das einfache, leere Kreuz, — der Kreuzesstamm, — Verzierungen und Ornamente des Kreuzes.

Wir haben oben (Abschnitt IV) gesehen, dass auf öffentlichen Monumenten die eigentliche Form des Kreuzes in den 3—4 ersten christlichen Jahrhunderten äusserst wenig vorkommt, um die Neophyten zu schonen und den Spott der Heiden nicht zu reizen, und dass deswegen das ägyptische Henkelkreuz, sowie das Monogramm das eigentliche Kreuz vertraten. Mit dem Untergange des Heidenthums fing das Kreuz an, sich auch öffentlich zu zeigen. Bemerkenswerth ist, dass auf afrikanischen Leichensteinen Kreuzbilder um fast ein ganzes Jahrhundert früher vorkommen als in Rom, der Metropole des Heidenthums, dem Wohnsitze der heidnischen Pontifices Maximi. Ebenso

---

[1]) Martigny p. 415. [2]) Revue archéologique VIe année II. pl. III n. 1 und 2.

konnte sich im Orient das Monogramm mit *crux immissa* ⳨ viel früher zeigen als in Rom.

Die einfache Form des Kreuzes erfuhr schon frühe mannigfache Umbildungen und Verzierungen. (Taf. IV n. 2 a. b c. nach Aringhi I p. 247, 307. II p. 183.)

Die Sculpturen des Sarkophags des Probus, welcher 395 starb, zeigen den Heiland, gestützt auf ein reichlich mit Gemmen verziertes Kreuz.

Zur Zeit des hl. Paulinus von Nola [1]) hatte man gemalte Kreuzbilder, welche rings von einem Olivenkranze umgeben waren. Derartige Kreuze sieht man in den alten Mosaiken zu Ravenna. [2]) Im 5. Jahrhundert wurden reiche, mit Edelsteinen und Gemmen besetzte Kreuze in den Prozessionen mitgetragen.

Um dieselbe Zeit fing man auch an das Kreuz von einem Kranze von Sternen umgeben, abzubilden. (Taf. IV n. 8.) [3]) Das Kreuz, das Zeichen der Schmach, war geworden das Zeichen der Ehre und Herrlichkeit. Das herrliche, reichlich mit Gemmen gezierte Kreuz, welchem zahlreiche blühende Rosen entspriessen, eine Hauptzierde des Baptisteriums im Cömeterium s. Pontiani [4]) (Taf. IV n. 10) gehört jedenfalls in dieselbe oder in eine nur wenig spätere Zeit. Oberhalb des Querbalkens befinden sich zwei brennende Lichter, unterhalb desselben an goldnen Kettchen *A* und *ω*.

Durch dieses Kreuz haben die ersten Christen so schön im Bilde ausgedrückt, was der kirchliche Hymnus in folgenden Worten ausspricht:

---

[1]) Paulinus Epist. ad Sever. 12. [2]) Ciampini II p. 69. [3]) Vgl. Peper Bilderkreis Taf. I n. 10. [4]) Aringhi I p. 228; Perret III pl. 52 u. 57; Bottari I tav. 44.

Crux fidelis, inter omnes
Arbor una nobilis:
Silva talem nulla profert
Fronde, flore, germine. [1])

Alle diese besprochenen Kreuzformen sind einfache, leere Kreuze ohne Crucifixus. Gegen Ende des 6. Jahrhunderts wurde erst die Figur des Gekreuzigten am Kreuze dargestellt. Dass auch später neben den eigentlichen Crucifixen noch einfache leere Kreuze vorkommen, ist klar.

Anführen wollen wir nur einige Beispiele. Ein einfaches, leeres Kreuz steht auf einem Grabsteine aus der alten Abtei Lorsch an der Bergstrasse. Die Zeit, welcher diese Grabplatte ihre Entstehung verdankt, lässt sich nicht ganz genau bestimmen. Die Inschrift des Kreuzes lautet: *Christe resuscita me in resurrectione justorum.* (Taf. IV n. 9.) Eine andere Grabplatte mit einem dem besprochenen sehr ähnlichen Kreuze besitzt das Museum des christlichen Kunstvereins zu Mainz

Ein prächtiges, reich ornamentirtes leeres Kreuz ohne Gekreuzigten, aus Silber mit theils matter, theils glänzender Vergoldung, bewahrt die Kirche zu Calcar in der preussischen Rheinprovinz. In den Rosetten der Kreuzarme sind die emaillirten Symbole der Evangelisten. Auch die Knäufe zwischen den Kreuzarmen sind mit blauer Emaille geziert. Dasselbe stammt aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. [2])

Der Stamm des Kreuzes oder das ganze Kreuz, anfangs einfach, erhielt besonders im Laufe des Mittelalters allerlei symbolische Verzierungen und Aus-

---

[1]) Breviarium Rom. In festo invention. s. crucis. [2]) Aus'm Weerth Kunstdenkmäler Heft I. S. 31, Taf. 16 n. 5.

schmückungen. Zuweilen ist es die Gestalt des Kreuzes, zuweilen sind es die Enden der Kreuzbalken, zuweilen ist es die Farbe, zuweilen das Material des Kreuzstammes, wodurch eine tiefere Idee ausgedrückt werden sollte.

1) Die Kreuzarme.

Das interessante Kreuz auf dem ehernen Taufkessel zu Würzburg, ein Werk Meister Eckards aus Worms, 1279 gefertigt, [1]) hat aufwärts stehende Querbalken.

Eine ganz ähnliche Gestalt haben die Kreuzarme eines Crucifixes aus der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts. Dasselbe befindet sich in einer böhmischen Abschrift des grossen *Dictionarium universale (Mater verborum)*, eine Art Encyclopädie, verfasst von dem 871 gestorbenen St. Gallener Mönche Iso. Auf S. 336 ist der gekreuzigte Heiland gemalt. Die Figur des Kreuzes stellt dar einen Baum mit aufsteigenden Aesten. (Balken.) [2])

Noch eigenthümlicher gestaltet sind die Arme des Kreuzes auf einem Evangeliar im Domschatze zu Mainz. Die Kreuzarme sind der Art gebogen, dass sie ein förmliches Kreissegment bilden.

2) Die Enden der Kreuzarme.

Zahlreiche Kreuze tragen an den 4 Enden der Kreuzbalken entweder noch kleinere Kreuze, oder die Symbole, seltner die Bildnisse der 4 Evangelisten in Medaillons oder Scenen aus der heiligen Geschichte.

Kleinere Kreuze an den Enden der Kreuzbalken trägt ein noch unedirtes Bronzekreuz in der Sammlung des Herrn Dr. Römer-Büchner zu Frankfurt a. M., welches der frühromanischen Stylperiode angehört.

---

[1]) Niedermayer Kunstgeschichte der Stadt Würzburg. 1860, S. 146.
[2]) Mittheilungen der k. k. Centralcommission 1860. S. 37.

An dem berühmten Gnadenkreuze zu St. Christoph in Mainz sind auf den erweiterten Balkenenden die vier Evangelistensymbole gemalt. Desgleichen sieht man auf dem grossen hölzernen Crucifixe, im 1. Saale des Mainzer Museums, in Medaillons die Symbole der vier Evangelisten. Scenen aus der hl. Geschichte zeigt auf den Kreuzbalkenenden das schöne frühgothische Kreuz in der Sammlung des Herrn Leven in Köln. [1])

3) Die Farbe des Kreuzes.

An dem oben erwähnten Kreuze der böhmischen Abschrift des *Dictionarium universale* ist der Kreuzstamm grün mit rothen Aesten besetzt. An andern Kreuzen wechseln rothe und grüne Abschnitte, an wieder andern trägt der rothe Kreuzstamm grüne Aeste. Durch alles dieses ist das Kreuz dargestellt als Lebensbaum.

Nach einer alten Sage soll das Kreuz Christi gezimmert gewesen sein aus dem Baume, den Seth als Zweig von dem Lebensbaume mitgenommen haben und der später auf das Grab Abrahams gepflanzt worden sein soll.

Legen wir auch dieser alten Sage keinen realen Werth bei, so ist das Kreuz doch, wie ein deutsches Kirchenlied sagt:

»Der schönste Baum des Lebens,
Der Welt zum Heil entsprossen,
Mit Jesu Blut umflossen«

Und mit Recht wird es, in einem kirchlichen Hymnus auf das Fest des hl. Kreuzes, genannt:

Arbor decora et fulgida,
Ornata regis purpura,

---

[1]) Höfling, Sammlung von Initialen, Ornamenten u. s. w. aus dem Mittelalter. Bonn o. J.

Electa digno stipite
Tam sancta membra tangere.[1])

4. Das Holz des Kreuzes.

Noch deutlicher erscheint das Kreuz als der Baum des Lebens da, wo der Kreuzstamm sammt Aesten nicht aus gezimmertem Holze, sondern aus lebendigen Baumstämmen besteht.

Als *arbor vitae*, gebildet aus lebendigen Stämmen. erscheint ein Kreuz zu St. Cunibert in Köln aus dem Ende des 15. Jahrhunderts[2]). Als Lebensbaum ist das Kreuz dargestellt am Grabmale der hl. Elisabeth zu Marburg[3]). In der Kirche St. Paolo bei Rom ist das Kreuz aus zwei lebendigen Palmstämmen gebilbet[4]). Auf vielen Kupferstichen von C. de Mallery ist das Kreuz dargestellt als grünender Weinstock. Das berühmte Crucifix in der St. Lorenzkirche zu Nürnberg bricht an allen Enden in Rosen aus.

X.

Die zweite Kreuzform oder die Lammesbilder.

Wenn auch die Christen, wie aus Tertullian ersichtlich, seit dem 3. Jahrhundert in ihren Wohnungen auf leicht zu verbergenden Gegenständen Kreuzbilder hatten. so ist es doch ebenso gewiss, dass das Bild des Gekreuzigten (*crucifixus*) erst später beigefügt wurde. Turrianus[5])

---

[1]) Breviar. Rom. l. c. [2]) Bock: das heilige Köln. [3]) Münter II S. 46. [4]) Wiener Jahrbücher XXV. S. 298. [5]) Contra Centuriat. Magdeburg. lib. IV cp. 25.

hat entschieden Unrecht, wenn er aus der Stelle des Apostels Paulus: »Wer hat euch bezaubert der Wahrheit nicht zu gehorchen? euch, denen vor Augen Jesus Christus ist dargestellt worden als der für euch Gekreuzigte« [1]) ableiten will, dass die Galater schon zur Zeit der Apostel Cruzifixbilder gehabt hätten.

So lange die Idolatrie noch herrschte, so lange die Lehre »von Christus, dem Gekreuzigten, den Juden ein Aergerniss und den Heiden eine Thorheit« von Juden und Heiden zu den unsinnigsten Schmähungen und widerlichsten Carricaturen missbraucht wurde, so lange überhaupt die Arcandisciplin noch beobachtet werden muste: so lange schien es den Christen nicht räthlich, offen mit den Kreuzbildern hervorzutreten, geschweige denn das Bild des Gekreuzigten dem Kreuze beizufügen.

Und wie in den ersten drei oder vier Jahrhunderten das phönicische Thau- resp. das ägyptische Henkelkreuz und das Monogramm die Stelle des Kreuzes vertraten, so vertrat bis ins 6. Jahrhundert das Symbol des Lammes das eigentliche Crucifix. Den Uebergang von der ersten Kreuzform, von dem einfachen, leeren Kreuze zu dem Kreuze mit den Crucifixus, den Cruczifixdarstellungen bildeten also die Lammesbilder.

Der Sohn Gottes ist Mensch geworden, um uns zu erlösen. Der wesentliche Charakter des Erlösers ist der Opfercharacter. Das Lamm war das früheste blutige Opfer[2]). Daher ist es ein ganz natürliches Symbol, wenn die Propheten den Messias als Lamm bezeichnen, wenn Isaias betet[3]): »Sende Herr das Lamm, den Beherrscher der Erde.« Wie im alten, so wird der Erlöser auch im neuen Testamente

[1]) Galat. 3, 1. [2]) Gen. 4. 4; Exod. 12, 3. [3]) Isaias 16, 1.

das Lamm genannt. So schreibt der hl. Petrus: »Ihr seid erlöst mit dem Blute Christi als des unschuldigen und unbefleckten Lammes«[1]. Der Vorläufer Christi weist auf ihn hin mit den Worten: »Seht das Lamm Gottes, das hinwegnimmt die Sünden der Welt«[2]. Auch der hl. Seher des neuen Bundes schaute den Erlöser in der Mitte des Thrones und der vier Lebendigen und in Mitte der Aeltesten als das Lamm mit sieben Augen, (Fülle der Weisheit) und sieben Hörnern, (Fülle der Kraft)[3]. Und dieses Lamm wird nach demselben hl. Seher die Sonne der Geisterwelt, der Seligen Leuchte sein[4].

Diese Bezeichnung Christi als das Lamm ist übergegangen in die Sprache der Väter und der Kirche, sowie in die bildlichen Darstellungen.

Deshalb wird Christus sehr häufig unter dem Bilde eines Lammes dargestellt. Auf einem Sarkophage des Vatikanischen Cömeteriums steht das Lamm Gottes unter zwölf andern Lämmern (den Aposteln).[5] Und eine Sculptur aus dem 4. Jahrhundert[6] zeigt den Heiland in Gestalt eines Lammes getauft, während der hl. Geist in Gestalt einer Taube über ihm schwebt.

Diese Darstellungen hatten den Vortheil, den Gläubigen das göttliche, für unser Heil geopferte Gotteslamm in Erinnerung zu bringen, ohne den Heiden die hl. Glaubensgeheimnisse vor Augen zu führen, und ohne dem noch schwachen Glauben der Katechumenen durch Darstellungen der schimpflichen Kreuzigung Aergerniss zu geben.

Die Lammesbilder waren das Crucifix jener Zeiten,

---

[1]) I. Petr. 1, 19 vgl. Offbg. 13, 8. [2]) Joh. 1, 39. [3]) Offbg. 5, 6. [4]) Offbg. 21, 23. [5]) Aringhi I p. 189; II p. 161. [6]) Didron Iconogr. p. 337; Piper Bilderkreis Taf. I n. 8.

in welchen, dem übermächtigen Heidenthume gegenüber, das Christenthum seine der Entstellung am meisten Preis gegebenen Lehren noch verbergen musste. Wenn wir nun diese Zeiten durchgehen, so werden wir finden, dass die verschiedenen Darstellungen des Lammes nach und nach auf das Crucifix hinführen.

Die älteste Darstellung ist die des Lammes auf dem Berge, aus welchem Quellen entspringen. Das Lamm ist noch ohne Nimbus, ein Beweis für das Alter der Darstellung. Der Nimbus kommt nämlich erst seit dem Ende des 4. Jahrhunderts vor[1]). Zwei Hirsche, Symbol der Wahrheit suchenden Menschen, kommen und stillen ihren Durst an den hl. Quellen der Wahrheit (den Evangelien).

Diese Darstellung findet sich auf einem Leichensteine zu Marseille[2]). (Taf. V n. 1) In derselben Weise kommt sie schon vor auf gemalten Glasfläschchen der Katacomben[3]) und auf den Bas-Reliefs alter Sorkophage.[4])

Der Marmor-Sarg des Consuls Junius Bassus, † 359, bietet ganz überraschende Bilder; denn auf demselben führt ein Lamm viele Scenen aus dem neuen Testamente aus: ein Lamm erweckt den Lazarus, vermehrt die Brode, verwandelt Wasser in Wein u. s. w.

Nach dem Concil zu Nicäa (325), wo die Irrlehre des Arius, des Leugners der Gottheit Christi, verworfen wurde, kommt ganz besonders häufig neben Christus als Lehrer das Lamm zu seinen Füssen vor.[5]) Durch diese Nebeneinanderstellung des Symbols und der Realität wollte man die beiden Naturen in Christus im Gegensatz zu den Arianern

---

[1]) Didron Iconogr. p. 334; Spencer Northcote S. 43; Huthmacher S. 118. [2]) Millin Midi de la France pl. 59 n. 26. [3]) Buonarruoti Vetri tav. 6 n. 1. [4]) Bottari tav. 21 u. 22. [5]) Bottari tav. 27; Ciampini II tab. 47.

ausdrücken: auf der einen Seite die Wahrheit und Weisheit des lehrenden ewigen Wortes, auf der andern das für der Menschen Heil geopferte Lamm.

Seit Ende des 4. Jahrhunderts wird das Lamm mit dem kreisrunden Nimbus umgeben, (Taf. V n. 2) und kommt seitdem in dieser Weise sehr oft vor. Zuweilen steht es auf einem Berge, aus welchem vier Quellen (vier Evangelien) fliessen. Zwei Hirsche steigen den Berg hinauf und trinken aus den Quellen [1]).

Etwas später trägt das Lamm die hl. Namenschiffre, das Monogramm Christi. Taf. V n. 3 führt uns nach Aringhi [2]) ein Lamm vor Augen, stehend auf dem Berge, dem die vier Paradiesesströme (4 Evangelien) entfliessen. Das Lamm trägt das Monogramm Taf. II n. 13, umschlossen vom Kreisnimbus. Ein Mosaikbild in der Kirche der hl. Cäcilia zu Rom [3]) zeigt das Lamm, umgeben von zwölf andern Lämmern mit dem Monogramme Taf. I n. 1.

Derselben Zeit mag angehören die tiefsymbolische Darstellung, welche wir auf Taf. V n. 4 haben [4]). Wir sehen hier eine Säule als Sinnbild der Kirche, nach den Worten des Apostels: »Die Kirche ist die Säule und Grundfeste der Wahrheit.« [5]) Dieser Säule entwächst lebendiges, frisches Grün, wodurch symbolisirt wird, dass die Kirche ist die Kirche des lebendigen Gottes, [6]) bei ihr bleibt, in ihr wirkt bis ans Ende der Welt Christus und der hl. Geist [7]). Derjenige aber, welcher die Kirche gegründet hat, bei ihr bleibt, sie regiert und in allem Guten lebendig erhält, ist

[1]) Ciampini II p. 151 tab. 49. [2]) Aringhi II p. 203; I p. 185; cf. Didron l. c. p. 68. [3]) Ciampini II tab. 52. [4]) Garrucci Hagioglypta p. 222; Martigny p. 226. [5]) I. Timoth. 3, 15. [6]) I. Timoth. 3, 15. [7]) Matth. 28, 20; Joh. 16, 16.

das Lamm, kenntlich gemacht als das Lamm Gottes (Joh. 1, 39) durch das Monogramm. Die 2 Lämmer unten an der Säule und aufschauend zum Lamme Gottes, das sind die Gläubigen *ex circumcisione* und *ex gentibus* [1]), die Juden- und Heidenchristen. Die fliegenden Tauben sinnbilden die aus der Kirche zum Himmel gelangenden verklärten Seelen der Frommen.

Vielfach gleichzeitig, mitunter etwas später als die besprochenen Bildnereien trägt das Lamm das einfache Kreuz auf dem Kopfe (Taf. V n. 5). [2]) Derselben Zeit, der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts, gehört an die Darstellung des unter dem Kreuze liegenden Opferlammes [3]) (Taf. V n. 6). So nähern sich die Lammesbilder allmälig mehr dem eigentlichen Crucifixe.

Zu Anfang des 6. Jahrhunderts sehen wir das Lamm um den Kopf den dreitheiligen oder Kreuznimbus, (der nach Didron [4]) nur den drei Personen der hl. Dreifaltigkeit zukommt), und mit dem einen Fusse haltend das Kreuz mit langem Schafte, *croix hastée* oder *haste crucifère* [5]). (Taf. V n. 7) Auf einem gleichzeitigen Gemälde aus den Katacomben [6]) steht noch rechts der geflügelte Stier, das Symbol des hl. Lucas und rechts der geflügelte Mensch, das Symbol des hl. Matthäus.

Immer ähnlicher werden die Lammesbilder dem Crucifixe. Taf. V n. 8 zeigt uns ein Lamm, stehend unter einem

---

[1]) Vgl. Galat. 2, 7: »Mir ist übergeben die Verkündigung des Evangeliums bei den Unbeschnittenen, dem Petrus bei den Beschnittenen.« [2]) Cf. Aringhi I p. 185; Bottari I tav. 22. [3]) Aringhi II p. 14; Bottari II tav. 91 p. 107. [4]) Didron p. 333. [5]) Didron p. 46. [6]) Aringhi II p. 295; cf. Twining Symbols and emblems pl. 9.

Taukreuze, auf welchem eine Taube mit einem Oelzweige sitzt. Ein schönes Symbol. Das an dem Kreuze sich opfernde Lamm hat den Menschen den ewigen Frieden erworben. [1])

Gegen die Mitte des 6. Jahrhunderts erscheint das Lamm liegend auf einem Altare, *tanquam occisus*, unter einem mit Gemmen besetzten Kreuze[2]). (Taf. V n. 9) Eine fast ganz gleiche Darstellung bietet Piper[3]) nach einem Gemälde aus dem 6. Jahrhundert in der Kirche der hl. Cosmas und Damianus zu Rom.

Noch etwas später, aber immer noch im 6. Jahrhundert und gleichzeitig mit dem Aufkommen der ersten Crucifixe, steht das Lamm auf einem Throne unter einem reich verzierten Kreuze[4]). Aus seiner geöffneten Brust ergiest sich das Blut in den danebenstehenden Kelch. Auch aus den vier Füssen fliesst Blut; und dieses Blut aus fünffacher Quelle vereinigt sich zu einem grossen, die Sünden der Welt abwaschenden Strome, ein lebhaftes Symbol des aus den fünf Wunden sein Blut vergiessenden Erlösers. (Taf. V n. 10).

Gegen Ende des 6. Jahrhunderts endlich gab es Kreuze, an welchen eine Lammesfigur ganz an derselben Stelle angeheftet war, wo sonst das Bild des Gekreuzigten erscheint.[5]) Da die Abbildung eines solchen Kreuzes aus dem 6. Jahrhundert nicht aufzutreiben war, so geben wir unter n. 11 der Taf. V die Rückseite des berühmten Kreuzes der Aebtissin Mathilde zu Essen, einer Enkelin

---

[1]) Garrucci civiltà cattolica. 1857. [2]) Ciampini II tab. 46. [3]) Piper Bilderkreis Taf. I n. 11. [4]) Bosio De cruce triumphante lib VI cp. 12. [5]) Borgia De cruce Veliterna p. 127 u. 186.

des Kaisers Otto I., welches sich noch zu Essen befindet und von Kunstkennern[1] um das Jahr 1000 gesetzt wird.

Selbst später, als der Gekreuzigte schon an dem Kreuze dargestellt wurde, findet man neben der Realität oft noch das Symbol, die Figur des Lammes zu Füssen oder über dem Haupte des Heilandes. Letztere Darstellung sieht man an dem schönen spät romanischen oder frühgothischen Crucifixe aus der Sammluug des Herrn P. Leven zu Köln.[2]

Noch öfter ist bei den Prozessionskreuzen auf der Rückseite, dem Gekreuzigten gerade gegenüber die Lammesfigur angebracht. Diese Darstellungsweise, welche sich bis ins 11. u. 12. Jahrhundert erhielt, sehen wir an dem herrlichen, bis jetzt noch nicht publicirten, zu Planig an der Nahe gefundenen Crucifixe (Taf. VII n. 6), sowie an dem eben erwähnten Essen'schen Mathildenkreuze.

Nach dem Erscheinen der eigentlichen Crucifixe kommen Darstellungen des Lammes mit den Attributen des Sieges und Triumphes häufiger vor. Bald trägt das Lamm anstatt des Kreuzes eine kleine kreuzähnliche Fahne, welche man seitdem Auferstehungskreuz genannt hat (Taf. V n. 12), bald erschlägt es mit dem Kreuze einen Drachen. In letzterer Darstelluug liegt eine Anspielung auf die Worte der Apocalypse: »Diese werden wider das Lamm streiten, aber das Lamm wird sie überwinden.[3]« Unsere Abbildung gibt das Lamm mit der Siegesfahne[4] nach einer Erzgravirung aus dem 10. oder 11. Jahrhundert. Eine ganz ähnliche Darstellung befindet sich über dem äussern Thurmportale der katholischen Kirche zu Niederingelheim.

---

[1]) Aus'm Weerth II S. 25. [2]) Höfling Sammlung aus dem Mittelalter. Bonn o. J. [3]) Offb. 17, 14. [4]) Didron Icon. p. 326; cf. Twining Symbols pl. 10.

Bei allen Lammesbildern, als Symbolen des leidenden und sich opfernden Erlösers, ist das Kreuz der Altar, das Lamm das Opfer, oder, wie Gretser [1]) kurz und treffend sagt, *crux est ara, agnus est figura.*

Paulinus von Nola († 431) beschreibt [2]) uns die Farbe dieser Bilder kurz in folgenden Worten:

Sub cruce sanguinea niveo stat Christus in agno,
Agnus, ut innocua injusto datur hostia letho.

Das Lamm war sonach weiss als Sinnbild des reinen und unschuldigen Christus und das Kreuz war roth zur Erinnerung an das daran geflossene Blut des Herrn. *Crux fuso tincta cruore*, sagt der hl. Paulinus [3]).

Diese zweite Kreuzform, die Lammesbilder, vertraten in ihrer dargelegten allmäligen Entwicklung das eigentliche Crucifix bis gegen Ende des 6. Jahrhunderts. Dass daneben auch das einfache leere Kreuz mit verschiedenen Verzierungen und Auschmückungen sich noch findet, ist oben schon gesagt.

Einen weitern einfachen Uebergang von dem Kreuze zu den Crucifixen bildete jene eigenthümliche Art von Kreuzen, welche man heute zuweilen noch findet. Das leere Kreuz ist umgeben von den Leidensinstrumenten: Speer, Rohr mit Schwamm, Würfelbecher, Zange, Hammer, Dornenkrone, Geissel. [4]) Nicht selten ist auch da, wo man sonst die Figur des Gekreuzigten an dem Kreuze sieht, das Brustbild Christi oder es ist wohl auch nur ein Christuskopf oberhalb des Kreuzes angebracht. Taf. IV n. 12 nach Martigny pg. 190 stellt das Kreuz als Lebensbaum dar und oberhalb desselben das Haupt des Heilandes, umgeben vom strahlenden

---

[1]) Gretser I p. 200. [2]) Paulin. Epist. 32. [3]) Paulin. Epist. 12. [4]) Twining pl. 19.

Nimbus. Piper[1]) giebt ein Kreuz aus St. Stefano rotondo zu Rom, über welchem das Brustbild des Heilandes, vom runden Nimbus umgeben, angebracht ist.

XI.

Die dritte Kreuzform, das eigentliche Crucifix.

Allmälig entwickelte sich neben der im Vorhergehenden besprochenen zweite Kreuzform, die dritte Form des Kreuzes, das eigentliche Crucifixbild, durch welches die ganze Figur Christi, ans Kreuz geheftet, dargestellt wurde. Diese dritte Kreuzform ward nach und nach so herrschend, dass sie auf dem sog. *Quini-Sextum*[2]) oder auf der 2. Trullanischen[3]) Synode zu Constantinopel im Jahre 692 durch den Canon 82 die frühere zweite Kreuzform oder die Lammesbilder fast gänzlich verdrängte.[4]) Die Synode beschloss nämlich: *Ut ergo, quod perfectum est, vel colorum expressionibus omnium oculis subjiciatur, ejus qui tollit peccata mundi, Christi Dei nostri humana forma characterem etiam in imaginibus deinceps pro veteri agno e r i g i* (*ἀναςτηλουςϑαι*) *ac d e p i n g i jubemus, ut per ipsum Dei Verbi humiliationis celsitudinem mente comprehendentes, ad me-*

---

[1]) Piper Bilderkreis Taf. I n. 12. [2]) Quini-Sextum wurde dieses Concil genannt, weil es zu den dogmatischen Bestimmungen der 5. und 6. allgemeinen Kirchenversammlung noch moralische und liturgische Vorschriften hinzufügte. [3]) Von τρουῦλλος der kuppelartig gewölbten Kapelle des kaiserlichen Palastes so genannt. [4]) Vgl. Hefele Conciliengeschichte Bd. 3 S. 311; Alzog, Kirchengeschichte. 7. Aufl. S. 307.

moriam quoque ejus in carne conversationis, ejusque passionis et salutaris mortis deducamur, ejusque quae ex eo facta est mundo redemptionis. Can. 82 [1]) Das *Quini-sextum*, welches indessen im Abendlande nicht allgemeine Geltung erlangte, will also, dass in Zukunft statt des typischen Lammes die menschliche Figur Christi gemalt oder plastisch dargestellt (aufgerichtet) werde. Aber gerade weil die 2 Trullanische Synode keine allgemeine Geltung erlangte, deshalb dauerten die symbolischen Lammesbilder, wie man sich heute noch in vielen Kirchen überzeugen kann, neben den Crucifixbildern fort. Gewöhnlich, wenn auch nicht immer, ist es das getödtete Lamm, welches auf dem Buche mit sieben Siegeln liegt. [2])

Wenn Münter [3]), Wilhelm Grimm [4]) und Andere behaupten, erst in Folge dieses Synodalbeschlusses und somit erst von 692 oder in runder Zahl vom Jahre 700 an seien die Crucifixe bei den Christen in Gebrauch gekommen, so irren sie. Noch mehr aber irrt Wolfgang Menzel, wenn er in seiner Symbolik [5]) sagt: »Erst im 8. Jahrhundert kamen die förmlichen Crucifixe auf. Die 2. Trullanische Synode hat nicht etwas ganz Neues eingeführt, sondern nur eine bereits vorhandene Sitte zur Regel gemacht und allgemein zu halten befohlen. Es handelte sich auf der Synode nicht um Einführung einer bisher unbekannten und völlig neuen, sondern unter zwei bekannten Darstellungsweisen um den Vorzug der einen vor der andern.[6]) Dass

---

[1]) Labbe Conciliorum collectio maxima VI col. 1177. [2]) Vgl. Offbg 5, 6: In Mitte des Thrones und der vier Lebendigen und in Mitte der Aeltesten stand ein Lamm, als ob es erwürgt wäre. [3]) Münter, Sinnbilder I S. 77. [4]) Grimm, Die Sage vom Ursprunge der Christusbilder S. 39 und 50. [5]) Menzel, Symbolik I S. 196. [6]) Herzog Realencyclopaedie III S. 190.

es vor dem 2. Trullanum schon eigentliche Crucifixe gegeben habe, das beweisen nicht nur viele Stellen alter Schriftsteller, sondern auch mehrere uns erhaltene Crucifixbilder, die factisch älter sind als das Quini-sextum. Berufen will ich mich nicht auf eine Stelle aus dem Codex Theodos. [1]), wo gesagt ist, dass die Juden unter der Regierung des Kaisers Theodosius des Jüngern (408—450) an einem ihrer Festtage ein Kreuz mit einer daranhängenden Person, die sie zwar Aman nannten, die aber Christum vorstellen sollte, zur Verhöhnung des Christenthums verbrannten, was Theodosius unter strenger Strafe verbot. Denn durch die eben citirte Stelle ist noch kein stringenter Beweis für das Vorhandensein von Crucifixen geliefert. Anführen aber können wir als vollgültigen Gewährsmann Gregor von Tours † 594, welcher schreibt: [2]) *Est apud Narbonensem urbem in ecclesia seniore . . . pictura, quae dominum nostrum quasi praecinctum linteo indicat crucifixum.* Also befand sich in einer alten Kirche bei Narbonne schon gegen Ende des 6. Jahrhunderts ein gemaltes Crucifixbild. Auch ist nicht unbekannt, dass man in dem Grabe des gegen Ende des 6. Jahrhunderts verstorbenen Königs Childerich (eines Zeitgenossen Gregors von Tours) ein kleines Kreuz von Erz mit dem Bilde des Gekreuzigten gefunden hat [3]). Einen weiteren Beleg, dass es schon vor dem Jahre 692 Crucifixbilder gegeben hat, gibt uns Beda Venerabilis an die Hand. Er berichtet nämlich, dass im Jahre 686 nach dem englischen Kloster Weremouth ein

---

[1]) Cod. Theodos. lib. 16 tit. 8; cf. Cod. Justinian. De Judaeis et Caelicol. [2]) Gregorius Turon. De gloria martyrum lib. I cp. 23. [3]) Le Tombeau de Childeric par l'abbé Cochet; cf. Eckhardt, Francia orientalis tom. I p. 117.

Bild aus Rom gebracht worden sei, das auf der einen Seite die von Moses erhöhte eherne Schlange (ein sehr gebräuchlicher Typus des gekreuzigten Heilandes) und auf der andern Seite als Pendant den am Kreuze erhöhten Menschensohn darstellte [1]).

Eine viel grössere Beweiskraft aber als die soeben angeführten Nachrichten haben die factisch noch vorhandenen Crucifixbilder. Berufen wollen wir uns nicht auf jene von P. Garrucci im Jahre 1856 aufgefundene Crucifixcarricatur aus den Zeiten des Kaisers Hadrian. Denn sie liefert keinen vollgiltigen Beweis, wie weiter unten noch in einem besondern Abschnitte dargethan wird. Als Beweis wollen wir auch nicht anführen jene zwei angeblich ältesten Crucifixe, das eine in der Gallerie degli Uffici in Florenz, das andere in San Martino bei Lucca, weil deren Alter unsicher ist. [2])

Einen sichern und festen Beweis bietet uns eine syrische Evangelienhandschrift aus dem Jahre 586. Sie stammt aus dem Kloster Zagba in Mesopotamien und ist jetzt einer der kostbarsten Schätze der berühmten Bibliothek von San Lorenzo in Florenz. Die Jahreszahl 586 ist ausdrücklich von dem syrischen Uebersetzer angegeben. Und der als ausgezeichneter Kenner der orientalischen Sprachen hochberühmte P. Assemanni [3]) sagt in dem Catalog der orientalischen Manuscripte der oben erwähnten Bibliothek, dass die Handschrift nach dem Charakter der Buchstaben nothwendig aus dem 6. Jahrhundert stammen müsse. [4])

---

[1]) Bedae Venerabilis Opera ed. Giles tom. IV p. 376. [2]) Piper, Bilderkreis S. 29. [3]) Assemanni Biblioth. Laurent. Medic. catal. tab. XXIII p. 194. [4]) Vgl. Seroux d'Agincourt, Christliche Kunstdenkmäler. Malerei Taf. 27 n. 4.

Endlich behauptet der gelehrte Domherr Bandini, Bibliothekar zu San Lorenzo: „*egli e scritto sotto Pelagio II* (578—590) *e l'imperadore Maurizio* (582—602)." Diese Evangelienhandschrift enthält mehrere Darstellungen aus dem Leben des Heilandes und darunter als erstes Hauptbild seine Kreuzigung. [1])

Ungefähr um 100 Jahre jünger ist das Crucifixbild, welches Anastasius Sinaita, ein gelehrter griechischer Mönch, seinem Werke *Ὁδηγός sive Dux viae adversus Acephalos*, beigab. Die künftigen Abschreiber seines Werkes beschwor er in einer eigenen Anmerkung, dass sie auch dies Bild ganz genau copiren möchten.[2]) Anastasius berief sich nämlich auf bas beigegebene Crucifixbild zum Erweise, dass es dogmatisch falsch sei, wenn die Anhänger des Mönches Petrus Fullo zu Antiochien von Gott singen: »Heiliger Gott, heiliger Starker, heiliger Unsterblicher, der du für uns bist gekreuziget worden.« [3]) Eine getreue Copie dieses Crucifixbildes befindet sich in einer Handschrift der Wiener Bibliothek, und wurde von Lambecius in einem Kupferstiche mitgetheilt. [4])

Ein weiteres noch vorhandenes sehr altes Crucifixbild, welches aber erst nach dem *Quinisextum* verfertigt worden ist, befindet sich auf dem Reliquienschreine zu Emmerich bei Cleve. Dieses Crucifixbild stammt aus der Zeit des hl. Willibrord, des Apostels der Friesen (658—739), und ist die bis jetzt bekannte älteste Darstellung des Gekreuzigten

[1]) Hefele, Beiträge Bd. 2 S. 267; Piper, Bilderkreis S. 25 und 26. [2]) Vgl. Hefele Conciliengeschichte Bd. 2 S. 547 und 582, Bd 3. S. 311. [3]) Lambecius Commentar. de biblioth. Vindobon. ed. Kollar tom. III p. 405 Cod. graec. n. 77. [4]) Aus'm Weerth I, S. 7 und 8; Zeitschrift für christliche Archäologie und Kunst von Otte u. v. Quast II S. 41.

in Deutschland. Von der Christusfigur ist nur der nackte Oberkörper von der Brust an erhalten. Christus erscheint mit geöffneten Augen und etwas gespaltenem Barte. Ob der Unterkörper verhüllt war, lässt sich nicht mehr entscheiden. Oberhalb des Gekreuzigten verhüllen Sonne und Mond zum Zeichen der Trauer schmerzlich das Haupt mit Tüchern. In den von den Kreuzarmen gebildeten Ecken befinden sich die Symbole der vier Evangelisten. Der Oberbalken trägt die Inschrift: IHS NAZARENVS REX IVDAEORVM. Die ganze Darstellung wird von einem Schriftband umgränzt, welches die Worte enthält: *He* (statt *hae*) *sunt reliquiae quas scts Willibrordus Rome a Papa Sergio accepit et Embricke transportavit.* (Taf. VI n. 3.) Die Bezeichnung sanctus, die dem hl. Willibrord gegeben ist, schliesst die Annahme aus, dass unser Crucifixbild noch zu Lebzeiten des Heiligen gefertigt sein könne. Es fällt sonach erst nach 739. Die Endung *e* statt *ae* in *He* und *Rome* deutet sogar auf eine noch spätere Zeit.[1])

Das Gesagte mag genügen zum Erweise, dass schon vor dem Jahre 692, resp. vor dem Quinisextum bei den Christen Crucifixbilder im Gebrauche waren. Doch findet sich vor dem 6. Jahrhundert keine Spur derselben. In den verschiedenen alten Cömeterien der Katacomben, die uns indessen bis jetzt höchstens zum dritten Theile zugänglich sind,[2]) hat man wohl viele leere Kreuze, aber kein Crucifixbild entdeckt, das älter als das 6. Jahrhundert wäre. Wohl ist in dem Cubiculum des Papstes Julius I. (337—352) ein Crucifixbild gefunden worden, welches auch bei Aringhi[3])

[1]) Spencer Northcote Katacomben S. 2; cf. Michele de Rossi Dell' ampiezza delle Romane catacombe. Roma 1860. 4. [2]) Aringhi II p. 165. [3]) Aringhi II p. 195.

abgebildet ist (Taf. II n. 2); aber dieses Crucifix ist nach der Behauptung der Archäologen und Kunstkenner aus jüngerer Zeit (wohl erst aus dem 7. Jahrhundert ?) Ebenso sind die andern bei Aringhi[1]) abgebildeten Crucifixe sicher nicht vor dem 6. Jahrhundert gefertigt worden.

XII.

Einige Bemerkungen über die Christusbilder überhaupt.*)

Bildnisse Christi findet man wohl in den ältesten Katakomben in ziemlicher Anzahl, aber es sind Darstellungen des lebenden, lehrenden oder verherrlichten, nicht aber des leidenden Christus. Und wenn wir oben in Abschnitt II gesagt haben, dass das Concil von Elvira (305) noch strenge alle bildlichen Darstellungen des Heilandes verboten habe, so ist dies dahin zu berichtigen und zu erklären, dass jenes Verbot diejenigen öffentlichen Bildnisse des Heilandes betraf, welche, inmitten der Diocletianischen Verfolgung, der Profanation ausgesetzt waren, oder den Fanatismus der Heiden hätten erregen können.[2])

Denn wenn auch die Kirche in den ersten Jahrhunderten mit aufmerksamem Auge die Malerkunst überwachte, weil die Heiden durch so viele unsittliche Male-

[1]) Aringhi II p. 195.

*) 1. Joh. Reiske De imaginibus Jesu Christi. Jen. 1685.
2. P. Malach. Samuelian Ueber das Abgarbild. 1847.
3. Dr. Legis Glückselig Christusarchäologie. 1863.
4. Historisch-politische Blätter Bd. 54. 1864.
5. Hefele Beiträge Bd. 2 p. 254 ff.

[2]) cf. Revue générale. Bruxelles 1865. tome I livraison 6 p. 586.

reien Missbrauch damit getrieben hatten und für manche Neubekehrte die Gefahr heidnischer Vorstellungen nahe lag: so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass die Christen sich von Anfang an der Malerei bedient haben. Die Hauptkenner heidnischer und christlicher Kunst, namentlich der in seinen Urtheilen so vorsichtige und zuverlässige J. B. de Rossi stehen nicht an, die Malereien des neu eröffneten Theiles des Cömeteriums Domitillae (früher fälschlich Callisti genannt) in die Zeit der Domitilla selbst zu setzen, d. h. an das Ende des 1. Jahrhunderts. Es mag vielleicht unglaublich scheinen, aber die genauesten Forschungen, sowie die Vergleiche mit den Malereien aus der Augusteischen und etwas spätern Zeit in den Columbarien, den heidnischen Privatbegräbnissen, haben ergeben, dass wir Bilder Christi, Mariens, der Apostel, besonders des Petrus und Paulus schon aus den Zeiten der unmittelbaren Schüler der Apostel besitzen.[1]) Auch lesen wir bei Tertullian, der im 2. Jahrhundert schrieb, dass die von den Christen benutzten Trinkbecher und Gläser bereits mit Darstellungen des guten Hirten geziert waren. Aehnliche Andeutungen finden wir bei Augustinus, Basilius, Chrysostomus.

Unter allen Darstellungen des lebenden Heilandes in den Katacomben ist die als des guten Hirten die häufigste.[2]) Andere Bilder des lebenden Heilandes stellen dar, wie er den Lazarus erweckt,[3]) Wasser in Wein verwandelt,[4]) den Gichtbrüchigen heilt,[5]) die Tausende mit weni-

---

[1]) Cf. Lenormant Beaux-Arts et Voyages p. 486 sq.; Revue générale l. c. p. 597; Ferd. Becker, Die Darstellung Christi unter dem Bilde des Fisches S. 3 u. 4; Rossi Roma sotter. I p. 187 sq. u. 266 sq. [2]) Aringhi I p. 187, 195 sq.; Bellermann Taf. 12. [3]) Aringhi I p. 325, II p. 45. [4]) Aringhi I p. 182. [5]) Aringhi I p. 314.

gen Broden und Fischen speist,[1]) das samaritanische Weib belehrt,[2]) den Blindgeborenen heilt[3]).

Auch das Jesukind in der Krippe,[4]) das Jesukind auf den Armen seiner in hl. Ruhe und Würde dastehenden oder sitzenden Mutter[5]), sind in den Katacomben vielfach abgebildet. Das Jesukind stehend vor seiner, die Arme zum Beten ausgebreitet haltenden Mutter, beide, Maria und Jesus, wie bei fast allen vorgenannten Darstellungen ohne Nimbus[6]) ist zu sehen an dem Gewölbe des 5. Cubiculums im Cömeterium der hl. Agnes.

Lenormant setzt dieses Bild in das 3. Jahrhundert. Das Jesukind auf dem Schosse seiner Mutter, die Huldigung und Anbetung der drei Weisen empfangend, ist in den Katacomben vielfach abgebildet. Die bis jetzt bekannte älteste Darstellung Mariens mit dem von den Weisen verehrten Jesukinde wurde im Jahre 1857 von Rossi im Cömeterium Domitillae entdeckt. Dieses Gemälde, dem nach-apostolischen Zeitalter, dem Ende des 1. Jahrhunderts angehörend, ist so schön, dass Lenormant sagt, es komme an Schönheit den Raphaelischen Madonnen gleich und übertreffe dieselben an heiligem, keuschem Reize.[7]) Spätere Darstellungen der Anbetung der drei Weisen, dem 2. und 3. Jahrhundert angehörig, sind in den verschiedenen Cömeterien der Katacomben häufig entdeckt worden.[8])

Der Heiland als Lehrer im Kreise seiner Apostel, in jugendlicher Gestalt, gerader Haltung mehr schlank als

---

[1]) Aringhi I p. 182 u. 325. [2]) Aringhi I p. 182. [3]) Aringhi I p. 201. [4]) Aringhi I p. 349. [5]) Aringhi II p. 241; Perret I pl. 83. [6]) Aringhi II p. 89; Perret II pl. 5 u. 6. [7]) Lenormant l. c. p. 487. [8]) cf. Aringhi II p. 191; Bottari II tav. 126; Perret III pl. 42.

gedrungen, mit langem Haupthaar, glattem Kinn (ohne Bart) ist abgebildet an dem Gewölbe des 2. Cubiculums im Cömeterium der hl. Agnes. [1]) Dieses Gemälde ist jedenfalls sehr alt und hat wegen der zwischen die Hauptbilder gemalten decorativen Verzierungen (Vögel, Früchte, Blumenvasen u. s. w.), Aehnlichkeit mit den Gemälden von Pompeji und andern alten heidnischen Malereien. [2]) Ein weiteres Zeugniss für das hohe Alter dieser Darstellung des Heilandes ist das Fehlen des Nimbus, welcher nicht vor dem 4. Jahrhundert eingeführt wurde [3]). Auf einem Bilde aus etwas späterer Zeit im Cömeterium Callisti, jetzt im Vaticanischen Museum, ist der Heiland als Lehrer dargestellt mit langem gescheiteltem, auf die Schultern herabwallendem Haupthaar, erhabenem, würdevollem, aber mildem Gesichtsausdrucke. Der kurze Bart ist in der Mitte gescheitelt [4]).

Noch erhabener, ja majestätisch und dabei doch so rein und mild sieht das Brustbild des Heilandes aus, welches von Aringhi im Cömeterium Pontiani entdeckt wurde [5]). In der linken Hand hält Christus das Evangelienbuch, die rechte ist zum Segnen erhoben. Das lange Haar hängt bis auf die Schultern, der nicht gespaltene Bart ist kurz. Ein sehr schönes in Terracotta ausgearbeitetes Brustbild des Erlösers wurde nach dem Berichte der

---

[1]) Aringhi II p. 91; Perret I pl. 50, II pl. 22, 24 u. 31. [2]) Lenormant l. c. p. 485 u. 486; Spencer Northcote S. 78; Huthmacher S. 25; Piper Mythologie und Symbolik I S. 101. [3]) Didron Iconographie p. 334; Martigny p. 20; Spencer Northcote S. 43. [4]) Aringhi I p. 321; Bottari I tav. 70; Perret I pl. 28. Eine ganz ähnliche Darstellung aus den Neapolitan. Katacomben hat Bellermann Taf. 12 n. 1. [5]) Aringhi I p. 228; Perret III pl. 53.

Rheinischen Volkshalle[1]) im Jahre 1848 in der Katacombe der hl. Priscilla gefunden. Es war ein wahres Meisterstück und soll aus dem 2. Jahrhundert stammen.

Wenn nun auch die Christen schon zu den Zeiten der Verfolgungen, von dem Ende des 1. Jahrhunderts an Gemälde und später Sculpturen des lebenden Christus hatten, und eine grosse Anzahl der bildlichen Darstellung in den Katacomben nach dem Urtheile competenter Kunstricher dem Ende des 1., dem 2. und 3. Jahrhundert angehören[2]): so fing man doch erst seit dem Uebertritte Constantins zum Christenthume an, Bilder Christi öffentlich aufzustellen.[3]) Anfangs hatte sich noch keine feste und sichere Tradition über die Gestalt und das Aussehen Christi in der Kirche gebildet, indem manche Väter den Heiland im Hinblick auf Isaias 53, 2 für unscheinbar und hässlich aussehend hielten,[4]) während andere, mit Rücksicht auf die Stelle beim Psalmisten: [5]) »Du bist der schönste unter den Menschenkindern«, den Erlöser für ein Ideal vollendeter Schönheit ansahen.[6]) Aber schon frühe, zur Zeit Constantins d. Gr., traten mehrere Bilder Christi, Statuen sowohl als Gemälde, mit dem Anspruche hervor, aus der urchristlichen Zeit abzustammen und wirkliche Portraits zu sein. Die be-

---

[1]) Rheinische Volkshalle 4. Januar 1849. [2]) Lenormant l. c. p. 486, Revue générale l. c. p. 597; Rossi Rom. sott. I p. 187. [3]) Hefele Beiträge II S. 268. [4]) Js. 53, 2 u. 3: „Gestalt und Schönheit hat er nicht: wir sehen ihn, aber da ist keine Gestalt und wir verlangen sein nicht des Verachteten, des Mindesten der Menschen, des Mannes der Schmerzen, der Schwachheit erfahren, der sein Antlitz verhüllt vor Schmach.“ Vgl. Mark. 9, 11. [5]) Ps. 45, 3. [6]) Ausführlich sind die verschiedenen Stellen der Väter zusammengestellt bei Wessenberg Christliche Bilder I S. 259 ff.

rühmtesten Bilder dieser Art sind 1) das Abgarbild und 2) das Veronikabild. Die nach dem ersteren gefertigten Bilder heissen Salvatorbilder, die nach dem zweiten gemachten führen den Namen Vesperbilder.

Das Abgarbild ist noch in der Sylvesterkirche zu Rom zu sehen. Es trägt den byzantinischen Typus und stellt das Antlitz des Herrn dar in der Blüthe jugendlicher Kraft, in völliger Ruhe und idealer Schönheit. Es ist ein edeles ovales Gesicht, mit hoher, freier Stirne, hellblickenden Augen, langer, edel geformter Nase, gescheitelten Haaren, einem nicht langen, aber starken Barte, kleinem, fein geschnittenem Munde [1]). Es hinterlässt einen grossartigen Eindruck von Hoheit und Reinheit.

Den Gegensatz zum Abgarbilde bildet das Portrait des leidenden und schmerzenvollen Heilandes, das Veronikabild, welches sich auf die Legende vom Schweisstuche der hl. Veronika zurückführen lässt.

Nach diesen beiden angeblich wahren Portraits sind mehr oder weniger alle spätern Christusbilder gemalt. Ja Glückselig behauptet sogar in seinem oben citirten Werke, dass sich selbst an den Christusbildern der grössten italienischen Meister des Raphael, Leonardo da Vinci und Michel Angelo, der ursprüngliche Typus des Veronika- hauptsächlich aber des Abgar-Bildes zeige.

Dass diese Darstellungen des lebenden, lehrenden und verherrlichten Christus vielen Einfluss auf die Crucifixbilder, auf die Darstellungen des leidenden und sterbenden Heilands gewannen, ist klar.

---

[1]) Jacob: Die Kunst S. 58; Hefele a. a. O. S. 259; Historisch-politische Blätter Bd. 54.

XIII.

Die merkwürdige vor mehren Jahren zu Rom aufgefundene Crucifixcarricatur mit dem Eselskopfe. *)

(S. Taf. IV n. 9.)

Der oben angeführten Behauptung, dass die Crucifixe erst in späterer Zeit, seit dem 6. Jahrhundert in Gebrauch gekommen seien, scheint ein, vor mehren Jahren durch den auf dem Gebiete der Archäologie unermüdlich thätigen, gelehrten P. Garrucci S. J. in Rom gemachter Fund zu widersprechen.

Am westlichen Ende des Palatinischen Hügels, unweit der Kirche St. Anastasia entdeckte man bei Ausgrabungen einige Gemächer, auf deren Wänden sich allerlei Figuren und Schriftzüge fanden. Bei genauerer Untersuchung in einer vormaligen Sclavenbehausung der kaiserlichen Paläste entdeckte Garrucci in roher Zeichnung, im Style der Zeichnungen des »Buches der Wilden« jenes merkwürdige Bild, das man als die älteste, wenn auch fratzenhafte Abbildung des gekreuzigten Heilandes betrachten darf. An

---

*) 1. Civilta cattolica. Jahrg. 1857 Bd. 4 p. 529 sq.
2. Garrucci, Il Crocifisso graffito in casa dei Cesari. Roma 1857. Separatabdruck aus der Civiltà cattolica.
3. Ed. Gerhard, Archäologischer Anzeiger zur archäologischen Zeitung. Jahrg. XVI Nr. 110. Febr. 1858 S. 160.
4. Mittheilungen der k. k. Centralcommission, Jahrg. 1863 Bd. 8 S. 325.
5. Reber, Die Ruinen Roms und der Campagna. 1863 S. 375 ff.
6. Piper, Evangelischer Kalender für 1864 S. 78.
7. Martigny, Dictionnaire des antiquités chrétiennes. Paris 1865 p. 94 u. 95.
8. Ferdinand Becker, Das Spott-Crucifix der römischen Kaiserpaläste. Breslau 1866.

einem Kreuze in der Form eines T ist mit quer ausgespannten Armen eine fast ganz bekleidete menschliche Figur angeheftet, deren Kopf die Gestalt eines Thierkopfes aus der Ordnung der Einhufer, eines Esels oder Pferdes zu erkennen gibt. Daneben steht ein ebenfalls bekleideter Mann mit betend erhobenen Händen. Die in griechischen Uncialen beigekritzelte, eilfertige Schrift lautet:

ΑΛΕΞΑΜΕΝΟϹ ϹЄΒΕΤΕ (statt *ϹЄΕΒΕΤΑΙ*) *ΘΕΟΝ*, d. h.: Alexamenos betet seinen Gott an. Jedenfalls hat ein heidnischer Sclave in den Zeiten der Verfolgungen seinen christlichen Mitsclaven Alexamenos durch dieses mit einem scharfen Instrumente, wahrscheinlich einem Griffel, in die Wand geritzte Bild verhöhnen wollen. Die kurze Tunica der betenden Figur weist nämlich auf einen Sclaven hin. Rechts oberhalb des Kreuzes bemerken wir noch ein etwas tiefer geritztes *Y*, welches de Rossi [1]) als christliches Symbol, als *significazione di croce*, zu erklären versuchte. Besser jedoch erscheint uns die Erklärung Beckers, wonach besagtes *Y* nichts anders ist, als der Anfangsbuchstabe des Namens *ΥΑΚΙΝΘΟϹ*, welcher sich in den Wänden der angrenzenden Sclavengemächer häufig eingekritzelt findet. [2])

Aus der Haltung des Alexamenos ist das Anbeten der erläuternden Beischrift nicht sogleich herauszufinden. Denn der gewöhnliche Gestus der Anbetung war bei den Alten, und zwar in gleicher Weise bei den Heiden wie Juden und Christen, die Erhebung beider Hände zur Gottheit, diese herrlichste Versinnbildlichung des *Sursum corda*, sowie der Bereitschaft zur Hinnahme der Erfüllung des

---

[1]) de Rossi Bulletino di archeologia cristiana. 1863 p. 35. [2]) Becker Spott-Crucifix S. 19. u. 20.

Gebetes.« [1]) Ausser dieser Haltung bei der Anbetung kennen wir indessen noch eine andere, uralte, ursprünglich orientalische. Es ist das Zuwerfen von Kusshänden. Job [2]) verwahrt sich dagegen, dass er in dieser Weise Sonne und Mond angebetet habe. Der Ausdruck *CЄBETE* neben unserm Spottcrucifixe bedeutet daher eine religiöse Huldigung, Anbetung durch Zuwerfen einer Kusshand.

Tertullian und Minucius Felix erwähnen des Vorwurfs, der von den Heiden den Christen gemacht wurde, dass sie den Kopf eines Esels anbeteten. *Somniastis*, heisst es bei Tertullian, *caput asininum esse deum nostrum*, ihr träumt, ein Eselskopf sei unser Gott. [3]) Auch berichtet derselbe, dass ein roher Jude, der auch seine Religion verlassen habe, ein schimpfliches Schmähbild mit langen Eselsohren angefertigt hätte mit der Umschrift: *Deus Christianorum Onocoetes*, der Christen Gott ist ein Eselspriester. [4]) Derselbe Vorwurf der Anbetung eines Eselskopfes begegnet uns in dem, mit Tertullians Apologeticus etwa gleichzeitig geschriebenen, Dialoge Octavius des Minutius Felix. Im 9. Kapitel des Dialogs sagt der Heide

---

[1]) Becker a. a. O. S. 21. Vgl. I. Timoth. 2, 8: So will ich denn, dass die Männer das Gebet verrichten aller Orten, reine Hände erhebend. [2]) Job 31, 26—28: Hab ich zur Sonne geschaut, da sie leuchtete, und zum Monde, da er einherschritt in seiner Klarheit, und hat sich im Stillen gefreuet mein Herz, und warf ich eine Kusshand ihnen zu: was eine sehr grosse Missethat wäre und eine Verleugnung des Allerhöchsten? [3]) Tertullian Apologeticus cp. 16; Ad nationes lib. I cp. 11. [4]) Oehler liesst in seiner grössern Ausgabe des Apologeticus: Onocoietes oder Onocoetes, d. i. asinarius sacerdos, Eselspriester und leitet das Wort ab von ὄνος Esel und ϰαοιᾶσϑαι verehren.

Cäcilius: *Audio illos turpissimae pecudis* c a p u t a s i n i *consecratum inepta nescio qua persuasione venerari*. Darauf antwortet der christliche Gegner: Wer ist so dumm, dass er einen Eselskopf verehren sollte! wer sollte aber noch dummer sein, dass er solche Verehrung für wahr halten könnte!

Eine Zeitbestimmung unserer Crucifixcarricatur ist annähernd durch den Umstand gegeben, dass jener westliche Anbau des Kaiserpalastes, dem die gedachten Gemächer angehören, Backsteine aus Hadrians Zeit enthält. Denn die Stempel der Backsteine weisen uns nach dem Consulardatum in das Jahr 123 und 126. Dem Zeugnisse der Ziegel nach gehört also das Spottbild jedenfalls einem nicht vorhadrianischen Bau an. Das beschriebene Spottbild wird mit den Kirchenvätern, die des vermeintlichen Eselskopfes gedenken, ungefähr gleichzeitig sein, mag also dem Anfange des dritten Jahrhunderts angehören.

Wir haben hier allerdings eine Crucifixcarricatur aus den Zeiten der Verfolgungen, und es läge ziemlich nahe, von der Existenz der Carricatur auf eine ebenso frühe Existenz ächter Crucifixbilder zu schliessen. Manche Archäologen thun dies auch und nennen beregte Carricatur »das älteste Crucifixbild der Welt.« Aber dies ist nach Hefele [1]) doch wohl nicht thunlich. Denn erstens finden wir vor dem 6. Jahrhundert sonst keine Spur oder irgend eine Aeusserung bei einem christlichen oder heidnischen Schriftsteller, die auf das Vorhandensein von Cruzifixen hinweist. Und zweitens nöthigt uns die erwähnte blasphemische Zeichnung durchaus nicht zu der Annahme,

[1]) Hefele a. a. O. S. 268.

dass Crucifixe vor dem 6. Jahrhundert vorhanden gewesen seien. Denn die Darstellung der Kreuzigung konnte einem heidnischen Sclaven nicht schwer fallen, er konnte sie oft genug sehen, und deshalb konnte er also auch ganz leicht, ohne je ein Crucifixbild geschaut zu haben, ehe es dergleichen gab, durch Verbindung der beiden Gedanken: Die Christen verehren einen Gekreuzigten als Gott, und sie beten einen Eselskopf an, zu seiner Darstellung gekommen sein.

Wenn Garrucci und Essenwein[1]) aus dem Bekleidetsein der Crucifixcarricatur, während factisch die Verbrecher nackt gekreuzigt worden seien, schliessen wollen, dass der Zeichner andere Vorbilder gesehen, dass also die Christen seiner Zeit Darstellungen des Gekreuzigten haben mochten: so ist ihr Schluss ein nicht ganz richtiger. Die Verbrecher wurden, wie unten noch weiter nachgewiesen wird, nicht immer nackt gekreuzigt. Und die Hypothese Beckers[2]), der heidnische Spötter habe durch Darstellung des gekreuzigten Christengottes in Kleidern diesen als einen so gemeinen Verbrecher niedrigster Stufe charakterisiren wollen, dass seine elende Bekleidung nicht einmal des Mitnehmens seitens der Henkersknechte werth war, hat durchaus nichts Unwahrscheinliches. Zum Schlusse sei noch erwähnt, dass man in jüngster Zeit nach dem Berichte öffentlicher Blätter[3]) sogar in Pompeji (verschüttet im Jahre 69 n. Chr.) in dem grossen Hause des Aedilen Pansa in der Strasse der Fortuna, an der Mauer eines

---

[1]) Mittheilungen der k. k. Centralcommission Bd. 8 S. 225. [2]) Becker a. a. O. S. 41. [3]) Belletristische Beilage zu den „Kölner Blättern" Nr. 2 vom 14. Januar 1866; Frankfurter Postzeitung Nr. 18 vom 10. Januar 1866.

Magazins, eine Carricatur und einen Spottvers, die sich auf die Anbetung eines gekreuzigten Gottes beziehen, gefunden hat.

XIV.

Die ältere Form der Crucifixe.

Das Crucifix der syrischen Evangelienhandschrift vom Jahre 586 stellt Christum ganz angekleidet dar. Nur die Füsse vom Knöchel an abwärts und die Arme von der Schulter an sind nackt. Hände und Füsse sind ans Kreuz genagelt, jeder Fuss einzeln. Taf. VI n. 1 u. ff. Abweichend davon erscheint Christus auf dem Bilde des Anastasius Sinaita nur von der Brust bis zu den Knieen mit einem Schurze angethan. In einer gebogenen Linie springt Blut aus der rechten Seitenwunde. Noch mehr nackt und mit einem noch kürzeren und schmäleren Lendentuche umgürtet scheint die Figur des Gekreuzigten auf dem gemalten Crucifixbilde gewesen zu sein, welches Gregor von Tours beschreibt.[1]) Die Ausdrücke *linteo praecinctus* und *nudus* bezeugen dies. Indessen zeigt uns die citirte Stelle auch, dass solche Crucifixbilder damals etwas Neues und Ungewohntes waren. Denn das christliche Gefühl empörte sich dagegen, wie Gregor weiter berichtet, das Bild des Gekreuzigten fast nackt, nur mit einem Lendentuche umgürtet, den Blicken Aller auszustellen, während sich doch jeder Mensch mit Kleidern bedecke. Die Folge sei deshalb auch gewesen, dass man auf Befehl des Bischofs einen Vor-

---

[1]) Gregor. Turonens. De gloria martyrum lib. I cp. 23.

hang vor dem Bilde angebracht und dasselbe fortan nur noch kürzere Zeit im Jahre gezeigt habe.

Fast alle ältern Crucifixbilder unterscheiden sich von den bildlichen Darstellungen des Gekreuzigten der spätern und neuern Zeit hauptsächlich:

1. durch vier Nägel, zwei für die Hände und zwei für die Füsse, statt der jetzt gebräuchlichen drei Nägel.

2. durch den s. g. Herrgottsrock, statt des jetzt üblichen schmalen Lendentuches und

3. durch den Fusspflock *(suppedaneum)*, welcher bei der grössten Mehrzahl der ältern Crucifixe angebracht ist, während er an den neuern Darstellungen des Gekreuzigten meistens fehlt.

Bevor wir von der Anzahl der Nägel an den Crucifixbildern sprechen, wollen wir, was gewiss den Lesern der Annalen des Alterthumsvereins nicht unerwünscht sein wird, zuvor die Resultate der archäologischen Untersuchungen zusammenstellen, mit wievielen Nägeln der Heiland an das Kreuz geheftet gewesen ist. [1])

Die Frage, ob Christus überhaupt an dem Kreuze angenagelt gewesen ist, hat die literarische Welt viel beschäftigt.

Schon der Augustinermönch Curtius [2]) eifert heftig gegen diejenigen, welche sagen, Christus könne auch mit Stricken an das Kreuz befestigt gewesen sein. Und er thut das mit vollem Recht. Denn diese Ansicht widerspricht

---

[1]) Curtius, De clavis dominicis cum. figur. aen. Antverp. 1634 u. 1675. Langen, Die letzten Lebenstage Jesu S. 312 ff. [2]) Curtius, l. c. p. 14 (der Ausgabe von 1634).

nicht allein der hl. Schrift, [1]) sondern auch den Ergebnissen der archäologischen Forschungen. Ein blosses Anbinden ans Kreuz kannten die Römer nicht. [2]) Deshalb beruht auch die volksthümliche Darstellung der beiden angebundenen Schächer neben dem angenagelten Heilande auf einer irrigen Vorstellung. Tertullian [3]) sagt ausdrücklich, dass auch die Schächer angenagelt gewesen sind. „*Duo scelesti circumfiguntur illi, ut inter iniquos deputaretur.*“ Und Augustinus [4]) schreibt, dass sie mit Nägeln angeheftet waren. „*Clavis infixi diu cruciabantur.*“ Haneberg erklärt in Alliolis Biblischer Alterthumskunde [5]) die Entstehung dieses Irrthums aus dem Umstande, dass nebst den Nägeln auch Stricke bei der Kreuzigung gebraucht wurden, damit der Körper des Angenagelten an den Händen nicht ausriss.

Bereits im 17. Jahrhundert hatten Dathe und Fontanus die Muthmassung ausgesprochen, man habe sich bei der Kreuzigung mit Annagelung der Hände begnügt, die Füsse seien nicht angenagelt, sondern nur mit Stricken angebunden gewesen. Diese Muthmassung zu rechtfertigen, hat in unserm Jahrhundert Dr. Paulus in Heidelberg eine unsägliche Mühe sich gegeben. Von den verschiedensten Seiten angegriffen und widerlegt, suchte er immer von Neuem seine Ansicht zu begründen. Gegen ihn traten

---

[1]) Joh. 20, 25: Er (Thomas) aber sprach zu ihnen: Es sei denn dass ich sehe in seinen Händen die Nägelmale und lege meinen Finger in die Nägelmale und lege meine Hand in seine Seite, werde ich es nicht glauben. [2]) Justus Lipsius l. c. lib. II cp. 8 p. 75; Langen a. a. O. S. 313. [3]) Tertull. Advers. Marcionem lib. IV. [4]) Augustinus Tractat. 37 in Johannem; vgl. noch Athanasius Homil. in Parasc. [5]) Allioli Alterthumskunde Bd. I S. 44; cf. Gretser l. c. lib. II cp. 10.

auf: Bähr[1]), Hug[2]), Hengstenberg[3]) und Andere. Schon die grosse Bedeutung, welche Dr. Paulus dieser an und für sich unwesentlichen Frage beilegt, lässt den besonnenen Leser ahnen, dass wichtigere als archäologische Zwecke dahintersteckten. Und in der That, Paulus nicht allein, sondern alle, die ihm gefolgt sind, hatten ihre dogmatischen Gründe dabei, dass sie die Annagelung der Füsse leugneten. »Denn wie hätte Jesus ungefähr 36—48 Stunden nach einer Annagelung der Füsse auftreten und von Ort zu Ort gehen können.«[4]) Und wenn auch neuerdings wieder Dr. Wiener[5]) in dem Leipziger Pfingstprogramme von 1845 aus römischen und kirchlichen Schriftstellern den Nachweis zu führen versucht hat, dass bei der Kreuzigung Christi dessen Füsse nicht angenagelt gewesen seien, und dass es überhaupt bei den Römern nicht Sitte gewesen, die Füsse anzunageln: so ist dieser Beweis nicht allein misslungen, sondern es ist auch hier wieder mehr das dogmatische als das archäologische Moment, welches bei dem Beweise den Ausschlag gegeben hat.

Stricke wurden allerdings auch zur Befestigung der Füsse gebraucht, damit dadurch die Füsse, in eine sichere und unbewegliche Lage gebracht, leichter angenagelt werden konnten.

Der hl. Hilarius, ein Zeuge, welcher den Zeiten der Kreuzigung noch ziemlich nahe stand, erwähnt bei der

---

[1]) Bähr in Heidenreichs und Hüffels Zeitschrift II H. 2 f. [2]) Hug Zeitschrift für die Geistl. des Erzbisth. Freiburg. 1830. V. 19 ff. [3]) Hengstenberg Chrystologie des alten Bundes Bd. I S. 183 ff. [4]) Paulus, Exegetisches Handbuch zu Matthaeus S. 672. [5]) Disputatio de pedum in cruce affixione contra Baehrum. Vgl. noch Jahns Jahrbücher 1845 Bd. 44 H. 4 S. 462.

Anheftung der Füsse beides, Stricke und Nägel.[1] Ausserdem wird das Annageln der Füsse uns aus einer Zeit bezeugt, in welcher die Anwendung dieser Todesstrafe noch in vollster Uebung war. Plautus[2] spricht von der Annagelung der Hände und der Füsse.

Endlich hat doch wohl der Heiland selbst am besten gewusst, ob seine Füsse angenagelt gewesen sind. Als er die Apostel und Jünger in Jerusalem überzeugen wollte, dass er, der Gekreuzigte, wieder auferstanden sei, sagte er zu ihnen: Sehet meine Hände und Füsse, dass ich es selber bin.[3]

Und wenn diese Worte des Heilandes noch einer Erläuterung und Bestätigung bedürften, so finden wir sie durch zahllose Zeugnisse der Kirchenväter bestätigt. Hinweisen wollen wir nur auf Justin, den Martyrer[4], Tertullian[5], Eusebius von Cäsarea[6], Eusebius von Emesa[7], Athanasius[8], Ephrem[9], Augustinus[10], Nonnus[11] u. a.

An diese Untersuchung, ob die Füsse des Heilandes angenagelt gewesen seien, schliesst sich eine andere, freilich minder wichtige Frage, die aber im Interesse der archäologischen Forschung nicht ganz übergangen werden darf. Es ist die Frage, ob man bei der Kreuzigung drei oder vier Nägel gebraucht, d. h. ob die Füsse, übereinander

---

1) De Trinitate lib. X cp. 13 spricht er von funium vincula und In Psalm. 143 bezeichnet er die Hände und Füsse als angenagelt. 2) Mostell. II, 1, 12. 3) Luk. 24, 39. 4) Apologia I a cap. 35; Dialog. cum Tryphone cp. 97. 5) Advers. Marcion. lib. III cp. 19; Advers. Judaeos cp. 10. 6) Demonstratio Evangel. III, 3, 97. 7) Fragmenta de Jesu Christi persona ed. Augusti p. 38. 8) De incarn. Verbi cp. 35. 9) Sermo XIII in Nativit. Domini. 10) Tractat. 36 in Johann. cp. 8. 11) Paraphr. in Evangel. Joh. XIX v. 664 ed. Passow.

gelegt, mit **einem** Nagel oder, nebeneinander gelegt, mit **zwei** Nägeln durchbohrt gewesen seien.

Dass man die Füsse übereinander gelegt und so durch einen Nagel befestigt habe, wird im Alterthume fast nirgends erwähnt. [1]) Der einzige Autor des Werkes „*Christus patiens*", das dem hl. Gregor von Nazianz fälschlich zugeschrieben wird, nennt das Kreuz *τρίσηλον ξύλον*, ein mit 3 Nägeln versehenes Holz. Die andern Väter des Alterthums nahmen vier Nägel an. So sagt der hl. Cyprian † 258, der noch hatte kreuzigen sehen, dass Nägel (Mehrzahl) die hl. Füsse durchbohrt hätten. »*Clavis sacros pedes penetrantibus.*« Und Gregor von Tours schreibt ganz deutlich, dass zwei Nägel die Hände und zwei die Füsse angeheftet hätten. „*Clavorum dominicorum, quod quatuor fuerint, haec est ratio: duo sunt affixi in palmis et duo in plantis.*" Noch Innocenz III. † 1216 spricht sich für vier Nägel aus mit den Worten: »*Quatuor clavos in Domini corpore fuisse fixos.*« [2]) Da also überall wo von einer bestimmten Anzahl von Nägeln geredet wird, vier erwähnt werden, so müssen wir annehmen, dass man die Füsse nebeneinander annagelte. Hug sucht mit dem ihm eigenen Scharfsinn und mit staunenswerther Belesenheit nachzuweisen, [3]) dass man sich vielfach bei der Kreuzigung zur Befestigung der Füsse eines eigenthümlichen Hakens oder einer Klammer bediente, welches Instrument ebenso wohl ein Nagel als zwei Nägel genannt werden könnte. Er stützt sich hierbei hauptsächlich auf eine Beschrei-

[1]) Curtius l. c. p. 24; vgl. Baronius Ad a. 34 n. 114. [2]) Gretser l. c. lib. I cp. 20. Daselbst sind noch viele andere Stellen kirchlicher Schriftsteller, welche sich für vier Nägel aussprechen, angeführt. [3]) Zeitschrift VII S. 156.

bung der Kreuzigung Christi in der dichterischen Paraphrase des Evangeliums Johannes von Nonnus. Der von dem Paraphrasten erwähnte Nagel soll nach Hug einen Kopf und zwei Spitzen gehabt haben, weshalb Nonnus von einem ἄζυξ γόμφος, einem einzigen Nagel für die Füsse sprechen und doch wiederum von einem τέτραζυξ δέσμος, von einer vierfachen Fessel, also auch von zwei δέσμοι, zwei Nägeln für die Füsse reden könne. Die eben erwähnte, scharfsinnige Erklärung Hugs, welche durch die Einwendungen von Movers [1]) nicht widerlegt wird, erklärt uns nicht allein, warum die Väter von vier Nägeln sprechen konnten, sondern sie erläutert uns auch, wie gleichwohl der Verfasser der Tragödie »der leidende Christus« das Kreuz ein τρίσηλον ξύλον nennen konnte.

Aus dem Gesagten folgt, dass die alten Abbildungen des Gekreuzigten mit nebeneinander angehefteten Füssen richtiger sind als die neueren mit übereinander gelegten. Und diese historisch richtige Darstellung findet man bei allen alten Crucifixbildern, sowohl bei denjenigen, welche Lipsius [2]), Gretser [3]), Mabillon [4]) beschreiben, als auch bei denen, welche in unsrer Abhandlung abgebildet und beschrieben sind. S. Taf. VI. n. 1—4 u. s. w. Auch ist bis heute an den Crucifixbildern der griechischen und orientalischen Kirche diese Darstellungsweise beibehalten.

Schwer dagegen ist die Frage zu entscheiden: W a n n i n d e r a b e n d l ä n d i s c h e n K i r c h e d i e C r u c i f i x b i l d e r m i t d r e i N ä g e l n a u f g e k o m m e n s i n d?

---

1) Zeitschrift für Philosophie und kathol. Theologie XV S. 184. 2) Lipsius De cruce lib. II cp. 9. 3) Gretser De s. cruce tom. I lib. I cp. 20 und tom. III lib. I cp. 33. 4) Mabillon Iter ital. p. 9.

denn die Ansichten der Archäologen und Kunstkenner gehen hier ganz auseinander.

Noch der hl. Bernhard † 1153 spricht von vier Nägeln. In seiner *Oratio rhytmica ad unum quodlibet membrum Christi* heisst es V. 11:

Clavos pedum, plagas duras
Et tam graves impressuras
Circumplector cum affectu. [1])

Ebenso redet noch Innocenz III. (1198—1216) von vier Nägeln des Kreuzes.

Die schöne Crucifixgravirung auf dem grossen Kronleuchter, welchen Friedrich Barbarossa 1165 dem Münster zu Aachen schenkte, hat die Füsse noch nebeneinander.

Gegen Ende des zwölften und zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts wurden also die Crucifixbilder noch mit vier Nägeln dargestellt.

Durch den mächtig aufblühenden Franziskanerorden aber, dessen Lieblingsheilige Brigitta († 1373) den Heiland in ihren »Revelationes« mit übereinander gelegten Füssen gekreuzigt beschreibt [2]), soll die Darstellung des Gekreuzigten mit übereinander gelegten Füssen in Uebung gekommen sein. Und die Maler hätten sich von da an nach dem Spruche: »*Pictoribus atque poetis multa licent*« nicht mehr an der historisch richtigen Tradition gehalten, sondern, weil dies schöner ausgesehen, den Heiland, mit übereinander gelegten Füssen und drei Nägeln angeheftet, dargestellt.

Ob indessen die Offenbarungen der hl. Brigitta, wie

---

[1]) Daniel Thesaurus hymnologicus IV S. 224; Mone Lateinische Hymnen I S. 162; vgl. Mittheilungen der k. k. Centralcommission. 1860. S. 56. [2]) Revelation. lib. I cp. 10.

Wolfgang Menzel [1]) anzunehmen scheint und Binterim [2]) ausdrücklich behauptet, diesen Einfluss auf die Darstellung der Crucifixbilder mit drei Nägeln und übereinander gelegten Füssen gehabt haben, ist durchaus unwahrscheinlich. Denn die Revelationes der hl. Brigitta erschienen zu Rom ums Jahr 1344 [3]), und schon fast hundert Jahre früher singt Walther von der Vogelweide († 1253) in seinem schönen Lobgesange auf den leidenden Erlöser: *Sin lip wart mit scharpfen dornen gar versêret: dennoch wart manicvalt sin marter an dem kriuze gemêret: man sluoc im drie negel dur hende und ouch dur füeze.* [4])

So viel steht fest, dass die Darstellung der Crucifixbilder mit drei Nägeln im 13. Jahrhundert eingeführt wurde. Martigny [5]) datirt sehr richtig diese neue Darstellungsweise von dem Wiederaufblühen der christlichen Kunst in Italien. Und Buonarruoti [6]) gibt ausdrücklich den Cimabue (1240—1300) und Margaritone als die ersten an, welche auf ihren, noch zu Florenz befindlichen, grossen Crucifixbildern den Heiland mit drei Nägeln angeheftet gemalt hätten. Nicola Pisano und die etwas später lebenden Maler Cimabue und Giotto, waren die ersten in Italien, welche den überlieferten byzantinischen Styl verliessen und eine freiere Richtung einschlugen. Diese freiere, natürlichere, lebendigere Auffassungsweise verbreitete sich schon bald auch nach Deutschland.

Die angeblich älteste Darstellung des gekreuzigten Heilandes mit kreuzweise übereinander gelegten und mit einem

---

[1]) Menzel Symbolik Bd. I S. 196. [2]) Binterim Denkwürdigkeiten Bd. IV Theil I S. 504. [3]) Vgl. Wetzer und Welte Kirchenlexicon Bd. II S. 161 »Brigitta«. [4]) Lachmann Die Gedichte Walthers von der Vogelweide. Berlin 1853 S. 37. [5]) Martigny l. c. p. 192. [6]) Buonarruoti, Vasi di vetro p. 263.

Nagel angehefteten Füssen findet sich in der schon oben (Abschnitt IX) erwähnten böhmischen Abschrift des grossen *Dictionarium universale (Mater verborum)*, das auf Veranlassung des Bischofs Salomon von St. Gallen von dem Mönche Iso in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts verfasst wurde. Auf S. 336 ist der gekreuzigte Heiland abgebildet. Der Schmerz drückt sich nicht allein im Gesichte, sondern auch in der ganzen Haltung des verzogenen Körpers aus [1]. Allein dieses, die grosse Aehnlichkeit mit italienischen Bildern des 13. Jahrhunderts und die Darstellung des Kreuzes als Lebensbaum legen die Vermuthung nahe, dass der böhmische Abschreiber des 13. Jahrhunderts sein Vorbild nicht genau copirt, sondern den leidenden Heiland nach der Anschauungsweise seiner Zeit selbstständig dargestellt habe.

Wenn nun auch im 13. Jahrhundert die neue Gestaltung der Crucifixe mit drei Nägeln üblich wurde, so kommen doch später auch noch solche mit vier Nägeln vor. So sind auf einem Crucifixbilde von Nicolas Wurmser aus Strassburg, gemalt im Jahre 1357 (jetzt in der kaiserlichen Gallerie in Wien) noch die Füsse nebeneinander mit zwei Nägeln befestigt. [2])

Nach diesen Bemerkungen über die Zahl der Nägel zu der Bekleidung des Crucifixus übergehend, muss uns wieder zuerst die Frage beschäftigen: Ob der Heiland am Kreuze bekleidet oder nackt war?

Vor der Kreuzigung wurde erst die Entkleidung vorgenommen. Denn es war Sitte bei den Alten, die Verur-

---

[1]) Mittheilungen der k. k. Centralcommission. 1860. S. 37. [2]) Seroux d'Agincourt. Malerei. Taf. 164 n. 3.

theilten nicht mit ihren Kleidern ans Kreuz zu schlagen.[1]) Nur in seltenen Fällen und nie ohne Ursache ging man von dieser Sitte ab. [2])

Der Heiland wurde also nach der Sitte der Alten unbekleidet gekreuzigt. War er jedoch vollständig nackt? Nein. Und wenn auch manche Väter wie Ambrosius[3]), Athanasius [4]), Augustinus [5]) den Heiland als ganz nackt gekreuzigt bezeichnen, so geschah dies mehr aus mystischen als aus historischen Gründen.

Wenn schon nach unserm Sprachgebrauche der als nackt bezeichnet werden kann, der nur an den Blössen bekleidet ist, so war nach den Anschauungen der Alten dies noch mehr der Fall. Denn die Griechen bezeichneten selbst den als γυμνός (nackt), welcher, im Gegensatze zur gewöhnlichen Bekleidung, nur leicht und nothdürftig bekleidet war. [6]) In gleicher Weise will gewiss Virgil dem Landmanne nicht zumuthen, ohne alle Bekleidung zu säen und zu pflügen, und doch sagt er, derselbe möge dies nackt thun. [7]) „*Nudus ara, sere nudus.*“ Endlich war der hl. Petrus, als er nach der Auferstehung Jesu den reichen Fischfang machte, gewiss und sicher nicht ohne alle Bedeckung um die Lenden; und dennoch heisst es (Joh. 21, 8) von ihm: »Als Simon Petrus hörte, dass es der Herr sei, gürtete er um sich das Oberkleid (denn er war nackt) und warf sich in den See.«

Diesem Sprachgebrauche der Alten gemäss musste also ganz gewiss der Gekreuzigte als nackt bezeichnet

[1]) Vgl. Langen a. a. O. S. 302. [2]) Vgl. oben Abschnitt III. [3]) Ambrosius In Lucam lib. X n. 110. [4]) Athanasius Sermo de cruce et passione n. 20. [5]) Augustinus De civit. Dei lib. XVI cp. 2. [6]) cf. Euripides Rhesus ed. Matthiae v. 307 sq. [7]) Georgicon lib. I v. 299 ed. Ladewig.

werden, wenn er auch um die Lenden eine Bedeckung trug. [1]) Wenn wir also auch aus dem Alterthume keine bestimmten Nachrichten über die Anwendung eines Lendentuches bei der Kreuzesstrafe haben, so thun wir doch den alten Völkern Unrecht, wenn wir glauben, sie hätten in ihrer Schamlosigkeit keine Gränzen gekannt. Sie waren in manchen Punkten zarter als manche unserer Neueren. Wenn auch die Griechen in ihrer Natürlichkeit allzu weit gingen, so zeigte sich doch bei den Römern meistens ein gewisser sittlicher Ernst. Ihre Athleten, sagt der hl. Augustin [2]), welche nackt im Kampfspiele rangen, trugen eine Bedeckung um die Lenden. Und so war es bei vielen andern Gelegenheiten. [3]) Auf einem in Herculanum aufgefundenen Wandgemälde ist ein Schüler dargestellt, der körperliche Züchtigung auf den blossen Leib erhält, um die Lenden aber ist er verhüllt. [4])

Nach allem dem kann es kaum glaublich erscheinen, dass die Römer bei der Kreuzesstrafe sich nie einer Bedeckung der Lenden sollten bedient haben. [5]) Im Judenlande aber mussten sie dies um so mehr. Denn die Juden waren durch ihre strengern Sittengesetze mehr als alle andern Völker zur sorgfältigern Beobachtung des äussern Anstandes gezwungen. Wenn es also der Sittlichkeit der Römer ohnehin nicht ferne lag, die Gekreuzigten

---

[1]) Langen a. a. O. S. 305. [2]) Augustinus De civit. Dei lib. XIV cp. 17. [3]) cf. Dionys. Halicarn. VII, 72; Cicero De offic. lib. I cp. 35; Livius lib. I cp. 5; Juvenal Satyren VI v. 70. [4]) Vgl. Illustrirtes Wörterbuch der römischen Alterthümer von Rich, übersetzt von Müller. Paris und Leipzig 1862 S. 368. [5]) Floss, Geschichtliche Nachrichten über die Aachener Heiligthümer. Bonn 1855 S. 336 ff.; Langen a. a. O. S. 306; Hug, Zeitschrift VII S. 171.

in besagter Weise zu verhüllen, so hat dies wohl bei der römischen Kreuzigung im Judenlande durchweg stattgefunden.

Wenden wir diese allgemeinen Bemerkungen auf die Kreuzigung Christi an, so wird die Wahrscheinlichkeit, dass Christus mit einem Schamtuche umgürtet gewesen, bis zur Gewissheit erhoben. Viele Frauen waren dem Heilande gefolgt und einige hielten sogar aus bis zu seinem Tode. Hätte auch sonst Niemand an die Bedeckung des Heilandes gedacht, so würden gewiss die frommen Frauen, vor allem seine Mutter, für eine solche gesorgt haben. Wir müssen also hiernach annehmen, dass der Heiland, mit einem Lendentuche umgürtet, gekreuzigt worden sei. Und diese Ansicht hat Hug[1]) den gegentheiligen Annahmen von Lipsius[2]), Gretser[3]) und andern gegenüber so siegreich vertreten, dass kaum ein Zweifel ihrer Richtigkeit übrigbleiben kann.

Schliesslich werden wir noch durch folgenden Grund bestimmt, uns für die Anwendung eines Lendentuches bei der Kreuzigung des Heilandes zu erklären. Der Zeichner des oben (Abschnitt XIII) besprochenen Spottcrucifixes hätte gewiss nicht die herrliche Gelegenheit versäumt, den gekreuzigten Christengott recht verächtlich in voller Blösse darzustellen, wenn es nicht vorgekommen wäre, dass die Kreuziger armen Sträflingen ihre werthlosen Kleidungsstücke gelassen, wenn es überhaupt bei den Römern nicht Sitte gewesen wäre, die Lenden der Gekreuzigten mit einem Tuche zu verhüllen.

Mit unserer Annahme stimmen auch die Crucifixdar-

---

[1]) Hug a. a. O. S. 161 ff. [2]) Lipsius l. c. lib. II cp. 7. [3]) Gretser lib. I cp. 22.

stellungen aller Jahrhunderte überein. An allen Crucifixen ohne Ausnahme ist das Bild des Gekreuzigten bald mehr, bald weniger verhüllt. Denn es widerstreitet dem christlichen Gefühle, sich den Heiland, ohne alle Verhüllung, in voller Blösse gekreuzigt, zu denken.

Es erübrigt nunmehr zu untersuchen: Wie das Christusbild an den Crucifixen bekleidet war?

Die Bekleidung des Crucifixus hat sich im Laufe der Jahrhunderte sehr geändert. Der Gekreuzigte an den ältesten Crucifixen wurde meist mit einem langen Gewande, welches den ganzen Körper mit Ausnahme der Arme und Füsse bedeckte, dargestellt. Das Crucifix der syrischen Evangelienhandschrift stellt Christum auf diese Weise bekleidet dar. (Taf. VI n. 1.) Ebenso ist die Crucifixabbildung, welche in dem Cömeterium des Paptes Julius entdeckt wurde, dargestellt. Der Gekreuzigte ist mit dem langen hemdartigen Untergewande ohne Aermel *(interula)* abgebildet. [1]) (Taf. VI n. 2).

In der ältesten Zeit scheint es überhaupt Sitte gewesen zu sein, das Bild des Gekreuzigten an den Crucifixen mit einem Gewande *(tunica, toga, interula)* bekleidet darzustellen. Deshalb erregte nach dem Berichte Gregors von Tours der nackte, wahrscheinlich nur mit einem knappen Lendentuche umgürtete Christus *(dominus quasi linteo praecinctus)* an dem alten Kreuze zu Narbonne vielfach Anstoss. Und deswegen wurde auf Befehl des Bischofs das Bild mit einem Vorhange verhängt, der nur zuweilen weggenommen wurde. Wie wäre nun ein solcher Anstoss möglich gewesen, wenn man nicht an Crucifixe mit beklei-

[1]) Aringhi II p. 165; Bottari III tav. 192 p. 178; Macarius Hagioglypta p. 10 u. 30.

deten Christusbildern gewöhnt gewesen wäre. Doch müssen wiederum Darstellungen des Gekreuzigten, mit einem blossen Lendentuche umgürtet, nicht ohne Beispiel gewesen sein, weil man sonst nicht gewagt haben würde, ein solches Bild öffentlich vor aller Augen in der Kathedrale aufzuhängen. [1])

Mochte man indessen auch annehmen, dass Christus, nur mit dem Lendentuche umgürtet, gekreuzigt worden sei, so bekleidete man doch, mit zarter Rücksicht auf Schicklichkeit und Zucht, den Gekreuzigten mit dem langen, hemdartigen Gewande, das zugleich auf den ungenähten Leibrock, die *tunica inconsutilis* (Joh. 19, 23) hindeutete.

Dass die bekleideten Crucifixe längere Zeit Regel gewesen seien, möchte sich aus Folgendem ergeben.

Niedermayer [2]) beschreibt ein Crucifixbild aus dem 7. oder 8. Jahrhundert in dem Codex Nr. 69 auf der Universitätsbibliothek zu Würzburg. Dieser Codex enthält in irischer Schrift die Briefe des hl. Paulus. Das Kreuz ist roth und schwarz punktirt. Christus ist bekleidet und trägt den Kreuznimbus. Auf den Kreuzbalken stehen, wie das auf verschiedenen alten in unserer Abhandlung erwähnten Crucifixen vorkommt, zwei Tauben (höchst unwahrscheinlich »zwei Adler«). Die neben dem Kreuze Christi hängenden Schächer haben erschreckende Physiognomieen. Auf dem ältesten byzantinischen Crucifixe zu Paris in der Handschrift der Predigten des hl. Gregor von Nazianz [3]), die für den Kaiser Basilius Macedo † 886 geschrieben wurde, ist der Gekreuzigte zuerst nackt aufgetragen; dann ist darüber ein Purpurmantel gemalt. [4]) Ein Cruci-

---

[1]) Floss a. a. O. S. 337. [2]) Kunstgeschichte von Würzburg S. 9. [3]) Manuscript. grecques Nr. 510. [4]) Waagen Künstler und Kunstwerke von Paris S. 205.

fix in Mosaik, das Papst Johannes VII † 707 anfertigen liess, zeigte das Bild des Heilandes vom Halse bis zu den Füssen bedeckt. In St. Cosmas und Damianus zu Rom sah Mabillon [1]) ein anderes sehr altes Crucifix, auf dem das Christusbild mit einem langen Gewande bekleidet war. Cornel. Curtius [2]) beschreibt eine in Lucca befindliche sehr alte Darstellung der Kreuzigung. Der gekreuzigte Heiland ist mit einem langen Purpurmantel bekleidet Die Füsse waren mit Schuhen versehen. Ruinart [3]) sah zu Rheims ein altes Crucifix, welches den Herrn am Kreuze mit einem Gewande bekleidet zeigte. Molanus [4]) citirt einige andere Crucifixe in Frankreich, deren Crucifixus bekleidet war. Ein der frühromanischen Epoche angehörendes Crucifix zu Emmerich ist mit einer Tunica bekleidet, welche durch einen Gürtel zusammengehalten ist. Die Füsse sind versehen mit Schuhen, auf welchen sich kleine Kreuze befinden.[5]) Der Versteigerungscatalog des Essing'schen Cabinets zu Köln (vom Jahre 1865) enthält eine sehr gute Abbildung eines sehr charakteristischen, ganz bekleideten Crucifixes, welches in Elfenbein geschnitzt ist. Ein wahrscheinlich dem 10. Jahrhundert angehöriges, ganz bekleidetes, ungefähr 2" grosses Bronzecrucifix ist in der *Revue archéologique* [6]) abgebildet und beschrieben. Dasselbe wurde 3 Stunden von Tarsus in Cilicien durch den neapolitanischen Vicekonsul Contessini mit einer Menge von Waffen entdeckt. Dieses Crucifix hat jedenfalls

---

[1]) Iter Italicum p. 131. [2]) Cornel. Curtius De clavis dominicis p. 41. [3]) In der Erklärung zur angeführten Stelle des Gregor von Tours De gloria martyrum lib. I cp. 23. [4]) De historia ss. imaginum lib. IV ed. Paquot. Lovanii 1771 p. 421. [5]) Aus'm Weerth Heft I Taf. II n. 5. [6]) Revue archéologique $18^{56}/_{57}$. XIII, 1 p. 56.

einem der in einem Treffen an dieser Stelle gefallenen Kreuzfahrer gehört. Das den ganzen Körper mit Ausnahme der Arme und Füsse bedeckende Gewand ist auf der Brust nach Art einer Stola gekreuzt. Das Original befindet sich in der Sammlung des Museums zu Cluny.

Aus dem Gesagten folgt, dass, da die bekleideten Crucifixe sich aus der frühromanischen resp. altchristlichen Kunstepoche trotz des Vandalismus der Kirchenplünderer des 16. und Anfang dieses Jahrhunderts so zahlreich erhalten haben, dieselben in dieser Epoche Regel gewesen sein mögen. [1])

Bekleidete Crucifixe kommen selbst bis ins 11. und 12. Jahrhundert hinein noch vor. In der Pariser Staatsbibliothek findet sich ein herrliches Elfenbeinschnitzwerk, das nach Didron [2]) dem 11. Jahrhundert angehört. Der Heiland am Kreuze ist mit dem langen, nur die Füsse (von den Knöcheln an) und die Unterarme freilassenden Gewande bekleidet. Die Enden des Gewandes an Füssen und Händen sind mit Ornamenten verbrämt. Unter dem Kreuze stehen Maria und Johannes. Oberhalb des linken Kreuzbalkens sieht man eine weibliche Figur mit der Mondsichel und oberhalb des rechten eine junge, unbärtige, männliche Gestalt, das Symbol der Sonne, trauernd beide über die Leiden ihres Schöpfers. Das mit einem langen Leibrocke bekleidete Crucifixbild auf Schloss Tyrol bei Meran gehört dem 11. Jahrhundert an. Der Gekreuzigte trägt eine Königskrone. [3]) Auch in der Kathedrale zu

---

[1]) Vgl. die Abhandlung des gelehrten Jesuiten Charles Cahier über die Darstellung des Gekreuzigten vor dem 10. Jahrhundert in den Mélanges d'archéologie tome I p. 238. [2]) Didron Icon. p. 276. [3]) Kirchenschmuck 1861 Bd. 10. Heft 5 S. 70.

Burgos in Spanien soll sich nach Quenebald [2]) ein Gemälde der Kreuzigung mit bekleidetem Crucifixus befinden, welches demselben Jahrhundert zugehört. Ein sehr schönes Crucifix aus dem 12. Jahrhundert mit bekleidetem Christusbilde besitzt die Kirche St. Maria in Lyskirchen (Köln).[3]) Der *Christus togatus* oder *tunicatus*, in Silber getrieben und nur spärlich nachciselirt, ist für das 12. Jahrhundert anatomisch sehr richtig dargestellt. Das Gewand reicht in leichtem, edlem Faltenwurfe bis an die Fussknöchel und die weiten Aermel gehen bis zum Unterarme. Christus, dargestellt als Herr und Sieger am Kreuze, steht ohne alle Nägelmale mit geradlinig ausgespannten Armen auf dem *suppedaneum.*

Dieses Crucifix zu St. Maria in Lyskirchen, sowie das zu Emmerich befindliche wird von manchen Archäologen für ein Bildniss der hl. Wilgefortis ausgegeben. Diese Ansicht ist indessen durchaus unrichtig. Denn einestheils gehört die Legende, die Darstellung und Abbildung der hl. Wilgefortis dem spätern Mittelalter an, während unsere Crucifixe dem früheren Mittelalter entstammen, anderntheils entbehren sie der Krone und der goldnen Fussbekleidung, welche bei Darstellungen der hl. Wilgefortis niemals fehlen.

Dagegen ist das von Puttrich [4]) beschriebene und abgebildete s. g. Crucifix ein Bildniss der hl. Wilgefortis. Aus der im 12. Jahrhundert erbauten s. g. Wasserkapelle in Saalfeld in der Nähe von Meiningen hat sich noch die

---

[1]) Espagne artistique et monumental. [2]) Bock, Das heilige Köln. Taf. 36 n. 104. [3]) Puttrich, Denkmale von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen S. 6—8 Taf. 8 n. 1 in seinen »Denkmalen der mittelalterlichen Baukunst in Sachsen.« Leipzig 1836—1850.

Darstellung einer ans Kreuz genagelten männlichen bärtigen Figur erhalten, welche eine Krone auf dem Haupte trägt. Der eine Fuss ist unbeschuht, während der andere mit einem goldenen Schuhe bekleidet ist. Unter dem Bilde kniet ein junger Spielmann mit der Geige und neben ihm steht ein goldener Schuh.

Auch in Fulda, Brüssel, Mecheln, Prag und in unserer Nähe zu Ibersheim in Rheinhessen (einige Stunden von Mainz) befinden sich Bildnisse der hl. Wilgefortis.

Die Legende dieser Heiligen ist eine der dunkelsten.[1] Vielfach wurde sie verwechselt mit der hl. Eva, der Patronin der Crypta des Domes zu Braunschweig. Denn auch diese erhielt, um vor den Nachstellungen ihres noch heidnischen Vaters sicher zu sein, auf ihr Gebet einen entstellenden Bart. Die hl. Wilgefortis, auch Liberata, Kümmerniss, St. Hilpe, St. Hülse genannt, wird verehrt in Spanien, Portugal, den Niederlanden, auf dem Eichsfelde und auf dem Hülsensberge. Sie war der Legende nach eine Königstochter. Als sie, die ohne Wissen ihres Vaters Christin war, einen heidnischen Prinzen heirathen sollte, bat sie Gott um Hilfe und erhielt einen entstellenden Bart. Darauf wurde sie auf Befehl ihres Vaters als Zauberin gekreuzigt. — Als einst ein armer Spielmann vor ihrem Bilde Gott seine Noth klagte, liess Wilgefortis ihm ihren goldnen Schuh fallen. Der Geiger sollte als Dieb hingerichtet werden. Der Zug zum Richtplatze ging an ihrem Bildnisse vorbei; da lässt sie den zweiten Schuh fallen, und das rettete den Armen.[2])

---

[1]) Acta Sanctorum edd. Bollandus aliique S. J. tom. V Julii p. 59 c. D. [2]) Menzel, Symbolik Bd. I S. 535; Schäfer, Der Hülsensberg. 1858; Aus'm Weerth I S. 5.

Eine ähnliche Bewandtniss, wie mit den Bildnissen der hl. Wilgefortis, hat es mit manchen bekleideten Figuren des Mittelalters, welche einige neuere Archäologen ebenfalls für Crucifixbilder gehalten haben.

In der Nähe von Hallstadt am s. g. Seeauer Anger bei Steeg wurde eine 5" hohe rohe Figur von Bronze, mit lauchgrünem, glänzendem Grünspane überzogen, ausgegraben. Das Gesicht mit starkem Kinn- und Schnurrbarte ist länglich oval. Auf dem Haupte sitzt eine eigenthümliche (phrygische?) Mütze. Das Gewand bedeckt den Körper nur vom Halse bis unter den Unterleib. Die nicht ganz bis an den Ellenbogen reichenden Aermel sind nach vorn äusserst erweitert. Die Beine werden von eng anliegenden Beinkleidern bedeckt. Diese Figur soll nach Friedrich Simony [1]) eine rohe Darstellung des Gekreuzigten sein, der mit seinen beiden Händen nicht auf die Vorder- sondern auf die Oberseite der Querbalken des Kreuzes angenagelt gewesen sei. Der hebräische Typus, der zweitheilige (?) Bart, die langen, unten gekräuselten Haare, die aufgehefteten Hände scheinen durchweg für diese Annahme zu sprechen. Ein ganz ähnliches Bild aus Bronze mit Grünspan überzogen soll sich nach mündlichen Mittheilungen im königl. Antiquarium zu München befinden.

Eine Bronzefigur beinahe von derselben Grösse und von fast ganz gleicher Gestaltung wie die Hallstädter, nur statt des bärtigen mit einem glatten Gesichte ist abgebildet und beschrieben von Estorff.[2]) Der rechte Unterarm ist

---

[1]) Die Alterthümer vom Hallstädter Salzberg und dessen Umgebung. Beilage zu den Sitzungsberichten der philos. histor. Klasse der k. k. Akademie der Wissenschaften. 1850 Bd. 4 S. 338. [2]) Heidnische Alterthümer der Gegend von Uelzen im ehemaligen Har-

später abgebrochen, endigte aber auch wie der linke in einem Oehr.

Dass indessen diese Bronzefiguren weder bekleidete Crucifixbilder (Simony), noch heidnisch-germanische Idole (Estorff), dass sie vielmehr Lichterhalter (daher mit einem Oehre versehen) und Decorationsstücke waren, weist Adrian de Longfeller in einem Aufsatze über diese bekleideten Figuren in der *Revue archéologique* [1]) sehr schlagend nach.

Dass in der altchristlichen resp. frühromanischen Kunstepoche schon Darstellungen des Gekreuzigten, bloss mit einem Lendentuche umgürtet, vorgekommen seien, haben wir oben mit Beziehung auf die bekannte Stelle Gregors von Tours erwähnt.

Nicht allein das Bild des gekreuzigten Heilandes an dem Crucifixe zu Narbonne war nur *quasi linteo praecinctus*, sondern auch der Crucifixus auf dem Elfenbeindyptichen der Herzogin Agiltrude, dem 9. Jahrhundert zugehörig, ist mit dem schmalen vom Unterleibe bis kaum an die Kniee reichenden Lendenschurze (*perizonium*) umgürtet. [2])

Während der ganzen mittleren und spätromanischen, sowie auch der gothischen Kunstepoche reicht das *perizonium* meistens von der Brust bis auf die Kniee. S. Taf. VI n. 4 und 5; Taf. VII n. 6—8; Taf. VIII n. 9. Dass

---

dengaue (Königreich Hannover) mit einem Atlanten von 16 Tafeln und einer illuminirten archäologischen Karte. Hannover 1846 Taf. I n. 1.

[1]) Revue archéologique $18^{45}/_{46}$. II, 1 p. 500—519: Notice sur les figures vêtues employées au moyen âge dans la décoration des édifices, des meubles et des utensiles. [2]) Piper Bilderkreis Taf. I n. 13 S. 38.

daneben, besonders seit dem 13. Jahrhundert auch Ausnahmen mit kürzerem Lendenschurze vorkommen, ist sicher.

Das *perizonium* ist an sehr vielen Crucifixen der romanischen Periode als Ornament behandelt. Diese Behandlungsweise sehen wir an dem schönen, in verschiedener Beziehung so interessanten, bis jetzt unseres Wissens noch unedirten Bilde des Gekreuzigten aus dem Dome zu Wetzlar (Taf. VI n. 5). Eine ähnliche Sorgfalt ist auf das *perizonium* des zu Planig an der Nahe gefundenen, noch unedirten, herrlichen Stationskreuzes verwendet. (Taf. VII n. 6.) Gleich sorgfältig gearbeitet und schön drappirt ist der Lendenschurz an dem Crucifixus aus Bronze in der Sammlung des Herrn Dr. Römer-Büchner zu Frankfurt a. M. Fein stylisirt ist die Drappirung des *perizonium* an dem byzantinisirenden Christusbilde an einem Crucifixe des 12. Jahrhunderts. Dasselbe befindet sich auf einem Reliquiare in Form einer *arcula* im städtischen Museum zu Köln. [1]) Von ebenso schöner Stylisirung ist das Lendentuch an einem Crucifixus aus dem 14. Jahrhundert in der Minoritenkirche zu Köln. [2]) Die Drappirung des Lendentuches hat ganz den eigenthümlichen Faltenwurf des 14. Jahrhunderts. Ganz sonderbar ist das *perizonium* an dem Crucifixbilde in der schon mehrerwähnten böhmischen Abschrift des grossen *Dictionarium universale (mater verborum).* Denn hier ist Christus mit einem netzartigen, eng den Körper von den Lenden bis zur Hälfte der Oberbeine umschliessenden Gewebe umgürtet. [3])

Die Künstler der Spätgothik verkürzten das *perizo-*

---

[1]) Bock a. a. O. Taf. 48 n. 126. [2]) Bock a. a. O. Taf. 25 n. 87.
[3]) Mittheilungen der k. k. Centralcommission. 1860. S. 37.

neum (Taf. VIII n. 10). Die Periode der Renaissance, die Vorliebe für die Antike und die dadurch hervorgerufene Liebhaberei für das Nackte haben indessen das Meiste dazu beigetragen, dass das breite Lendentuch, zuweilen auch noch *tunica* genannt, der s. g. Herrgottsrock der romanischen und frühern gothischen Periode zu einem schmalen fliegenden Bandwimpel zusammenschrumpfte [1] (Taf. VIII n. 11). Und diese Darstellungsweise ist bis auf die neueste Zeit beliebt worden.

Von dem Fusspflocke (*suppedaneum*).

Damit durch die Schwere des Körpers die Hände des am Kreuze Angehefteten nicht ausrissen, wurden Arme, Füsse und Körper öfter mit Stricken an das Kreuz festgebunden. [2] Eine anderweite Unterstützung bot der s. g. Sitzpflock in der Mitte des Kreuzes, der bei der Kreuzigung sehr oft allein gegen das Ausreissen der Hände angewendet wurde. Auf diesem Pflocke ruhte der Körper des Gekreuzigten in der Weise, dass er darauf zu sitzen oder zu reiten schien. Daher kommen die Ausdrücke vor: *in cruce sedere, cruce vehi, in cruce requiescere, cruci inequitare*, auf dem Kreuze sitzen, fahren, ruhen, reiten. [3] Dieser Sitzpflock, *sedile*, *πῆγμα*, hatte eine eigene Gestalt. (S. Taf. IV n. 4). Das Vorhandensein desselben wird von den alten Schriftstellern mit den klarsten Worten bezeugt. Der hl. Justinus, der Martyrer, † 163, berichtet: [4] „*Quod in medio impactum est lignum ipsum instar cornu* (ὡς κέρας)

---

[1]) Kreuser, Bildnerbuch für Kunstfreunde. Paderborn 1863 S. 9; Menzel, Symbolik Bd. 2 S. 153. [2]) Allioli a. a. O. Bd. I S. 44; Lipsius l. c. lib. 2 cp. 8. [3]) Salmasius, De cruce p. 231 sq.; Calixtus, De vera forma crucis. Appendix ad Lipsium, De cruce p. 4 sq. [4]) Dialog cum Tryphon. 91.

eminet, in quo vehuntur, qui crucis supplicium subeunt", d. i. in der Mitte des Längebalkens ist ein wie ein Horn hervorstehendes Holz befestigt, auf welchem die reiten, welche gekreuzigt werden. Der hl. Irenäus, † 202, schreibt: [1]) *»Et ipse habitus crucis fines et summitates habet quinque, duos in longitudine et duos in latitudine et unum in medio in quo requiescit qui clavis affigitur«*; d. h. das Kreuz hat fünf Enden, zwei in der Länge, zwei in der Breite und eines in der Mitte, (nämlich ein Pflock), auf welchem der Gekreuzigte sitzt. Man muss diesen Aussprüchen und manchen Stellen Tertullians, [2]) welche aufs deutlichste von dem Sitzpflocke sprechen, offenbar Gewalt anthun, wenn man sie mit Gretser [3]), Curtius [4]), Lamy [5]), Binterim [6]) auf das Vorhandensein des Fussbänkchens (suppedaneum) am Kreuze deuten will.

Dass der besprochene Sitzpflock sich auch am Kreuze Christi befand, ist ziemlich wahrscheinlich.

Trotzdem ist er später ganz in Vergessenheit gerathen und wurde durch eine neue Erfindung den Fusspflock, Fusstritt, Fussbänkchen, *tabula suppedanea, suppedaneum* ersetzt. Gregor von Tours [7]) ist der erste, der deutlich von dem Fussbänkchen spricht. Er schreibt: *»Super hanc vero tabulam tanquam stantis hominis sacrae affixae sunt plantae.«* Das ganze frühere Alterthum thut desselben keine Erwähnung.

Da es indessen klar ist, dass das Verfahren bei der Kreuzigung an verschiedenen Orten, sowie zu verschiedenen

---

[1]) Adv. haeres II, 42. [2]) Apologeticus cp. 16; Ad nationes cp. 12; Adv. Marcionem III, 18. [3]) Gretser, De cruce tom. I p. 82. [4]) Curtius, De clavis domin. p. 206. [5]) Lamy, De cruce §. 5 p. 579. [6]) Binterim Denkwürdigkeiten IV, 1 S. 504. [7]) De gloria martyrum lib. I cp. 6.

Zeiten variirte: so mag wohl zuweilen auch das Fussbänkchen wie die Stricke statt des Sitzpflockes zur Stütze des Gekreuzigten angewendet worden sein. Einen Anhaltspunkt für diese unsere Ansicht liefert uns das oben (Abschnitt XIII) besprochene Spottcrucifix. An diesem steht die gekreuzigte Spottfigur auf dem *suppedaneum* (Taf. IV n. 9): ein Beweis, dass dem Spötter, diese Art der Befestigung des Körpers am Kreuze bekannt war.

Wie es kam, dass der Sitzpflock ganz in Vergessenheit gerathen konnte, ist nicht schwer zu erklären. Schon seit den ältesten Zeiten wurde das Kreuz als Symbol und Erinnerungszeichen gebraucht. Bei der Bezeichnung mit dem Kreuzzeichen vermittelst der Hand blieb die Andeutung des Mittelpflockes natürlich weg. Ebenso wurde er weggelassen bei den Kreuzbildern; er hätte sonst den Kreuzen ein höchst unästhetisches Aussehen verliehen. Und auf diese Weise gerieth der Sitzpflock ganz in Vergessenheit[1].

Später, als man anfing, den Gekreuzigten selbst darzustellen, konnte zudem aus Rücksichten der zarten christlichen Schamhaftigkeit von der Darstellung des zwichen den Beinen hervorstehenden Sedile keine Rede sein. Da nun die Kreuzigung selbst ausser Gebrauch gekommen war, so suchte man nach einem andern Mittel, wodurch das Herabfallen des Körpers vom Kreuze verhindert werden konnte. Man sah wohl ein, dass die Abbildung eines Gekreuzigten ohne alle Stütze einen technischen Fehler in sich schloss, und so kam man auf den Gedanken eines stützenden Fussbänkchens. Dass dasselbe bei der Annagelung der Füsse sehr bequem gewesen wäre, ist nicht zu leugnen. Indessen darf dieser Umstand uns

[1]) Allioli a. a. O. Bd. I S. 43 nnd 44.

nicht verleiten, ausser dem Sitzpflocke auch noch ein *suppedaneum* anzunehmen, wie es Thomas Bartholinus in seinem Werke *De latere Christi aperto* p. 73 thut. [1])

Die gewichtigsten archäologischen Gründe sprechen also mehr für den Gebrauch des *sedile*, des Sitzpflockes bei der Kreuzigung des Heilandes, als für die Anwendung des *suppedaneum*. Und Gregor von Tours bezieht sich da, wo er von dem Fusspflocke spricht, nicht auf eine frühere Tradition, sondern er scheint mehr eine Muthmassung geben zu wollen, wodurch er die Anwendung der 4 Nägel erklären könne. [2])

Das erste Crucifixbild, dessen Alter wir genau wissen, das Crucifix in der syrischen Evangelienhandschrift vom Jahre 586, hat noch kein *suppedaneum*. Die Füsse sind nebeneinander angenagelt. Aber es findet sich auch, weder an dem Kreuze des ganz bekleideten Heilandes, noch an den Kreuzen der nur mit dem Lendentuche umgürteten Schächer keine Andeutung eines Sitzpflockes. (S. Taf. VI n. 1).

An dem auf Taf. VI n. 2 abgebildeten, wahrscheinlich dem 7. Jahrhundert angehörigen Crucifixbilde aus den Katacomben sehen wir schon das Fussbänkchen und darauf die Füsse ohne Wundmale stehen. Gleichfalls ist das *suppedaneum* angebracht an den Crucifixen auf Taf. VI n. 5, Taf. VII n. 7 u. 8.

An diesen Crucifixen lässt sich schon der Einfluss der von Gregor v. Tours, † 595, angeregten Ansicht bezüglich des Fusspflockes wahrnehmen.

Das schöne, in Elfenbein geschnitzte Crucifix mit

[1]) Cf. Salmasius, De cruce p. 252; Langen a. a. O. S. 311. [2]) Langen a. a. O. S. 312.

bekleidetem Christusbilde in der Pariser Bibliothek, aus dem 11. Jahrhundert zeigt die verwundeten Füsse des Heilandes statt auf dem Fussbänkchen auf einem Kelche stehend [1]. Dasselbe findet statt an dem prächtigen, zu Planig an der Nahe gefundenen, bis jetzt noch unedirten Stationskreuze von Kupfer. S. Taf. VII n. 6.

Im Mittelalter wurde es nämlich Sitte, statt des einförmigen Fusspflockes allerlei Symbole zu den Füssen des Heilandes anzubringen. Ein solches sehr häufig wiederkehrendes Symbol ist der Kelch, in welchen das Blut aus den Fusswunden träufelt. Spätere Maler gingen noch weiter, und brachten auch unter den Armen des Gekreuzigten schwebende Engel an, welche mit Kelchen das aus den Wunden der Hände fliessende Blut auffingen.

Didron [2]) vermuthet, dass durch den Kelch zu Füssen des Heilandes der hl. Gral symbolisirt sei. Der hl. Gral durch das berühmte Epos unsers grossen mittelalterlichen Dichters Wolfram von Eschenbach [3]) allgemein bekannt geworden, soll die aus einem Edelsteine gefertigte Schüssel gewesen sein, deren sich der Heiland bei dem letzten Abendmahle bediente und in welcher Joseph von Arimathia das Blut aus der geöffneten Seitenwunde Christi auffing. [1])

Auf vielen Crucifixdarstellungen des 12. bis 14. Jahrhunderts sammelt die christliche Religion, dargestellt als eine Königin voller Würde und Majestät, in einem Kelche die aus den Wundmalen fliessenden Blutstropfen. Ein

---

[1]) Didron Icongr. p. 276. [2]) Didron l. c. p. 277. [3]) Cf. Wolfram Eschenbach übersetzt und erklärt von San-Marte. [4]) Ausführlicheres über die Gralsage s. Vilmar, Deutsche Literaturgeschichte Bd. I S. 159 ff.

herrliches Crucifixschnitzwerk dieser Art hat Gori [1]) nach einem Deckel eines kostbaren Psalters zu Frejus abbilden lassen. Zu den Füssen des Gekreuzigten hält die Kirche, gekleidet als Königin, einen Kelch, in welchen das Blut aus den Fusswunden fliesst. Das Blut der durchbohrten Hände wird von den Erzengeln Michael und Gabriel in zwei andern Kelchen aufgefangen. Auf einem herrlichen goldgestickten Caselkreuze im Museum zu Darmstadt fangen fünf Engel mit Kelchen das aus den fünf Wunden fliessende Blut auf.

In der Kathedrale zu Beauvais findet sich in dem Fenster oberhalb des Muttergottesaltares eine aus dem 13. Jahrhundert stammende Darstellung der Kreuzigung. Adam, begraben zu den Füssen des Kreuzes, steigt aus dem Grabe und hält in der linken Hand einen goldenen Kelch, in welchen das hl. Blut aus den durchnagelten Füssen Christi fliesst. [2]) Ein Gypsabdruck unserer Privatsammlung, nach einer Crucifixdarstellung aus dem Jahre 1278 gefertigt, zeigt Adam, schon halb aus dem Grabe erstanden, um einen Kelch unter die Füsse des auf dem *suppedaneum* angenagelten Heilandes zu halten.

Diese Darstellung bildet den Uebergang zu den sogleich zu besprechenden.

Ein zweites Symbol, entweder zu den Füssen des Gekreuzigten oder auch am Fusse des Kreuzes ist der Todtenkopf, theils allein, theils mit zwei sich kreuzenden Todtengebeinen dargestellt.

An dem oben erwähnten Kreuze mit schrägen Balken auf dem ehernen Taufkessel zu Würzburg stehen die über-

---

[1]) Gori Thesaurus veterum diptychorum consularium et ecclesiasticarum Florentiae 1759. III vol. fol. [2]) Didron l. c. p. 277.

einandergenagelten Füsse des Heilandes auf einem Todtenschädel gestützt. Dieses Crucifix aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts (angeblich 1279) stammend, ist noch dadurch merkwürdig, dass oben zur rechten Seite des Heilandes ein weinender Engel, auf der linken ein höhnender Teufel sich befindet.[1]

Der zu den Füssen Christi angebrachte Todtenkopf soll den Schädel Adams vorstellen. Die Beziehungen zwischen Adam und Christus sind bekannt. In Adam sterben, in Christo leben wir Alle.[2] In diesem Sinne wird Christus genannt der neue Adam. Es gibt eine alte, von vielen Kirchenvätern[3] angeführte Sage, dass Adam auf Golgatha ganz an derselben Stelle begraben sei, wo das Kreuz Christi stand. Das Blut Christi ist also gerade auf das Grab Adams geflossen, um sowohl ihm als auch allen seinen Nachkommen das ewige Leben zu erwirken.

Auf der oben erwähnten Glasmalerei zu Beauvais und auf andern alten Crucifixbildern fängt darum auch Adam das aus der Seitenwunde spritzende Blut Christi auf.[4] An andern Bildern ist der sterbende Heiland so dargestellt, dass sein letzter Blick auf den Todtenschädel Adams fällt. Zu Valencia befindet sich ein wunderschönes, tiefsymbolisches Bild der Kreuzigung von einem unbekannten spanischen Meister. Zu den Füssen des Kreuzes sitzt die

[1]) Niedermayer, Kunstgeschichte der Stadt Würzburg S. 146. [2]) I Kor. 15, 21 u. 22: Denn durch einen Menschen ist der Tod, und durch einen Menschen ist die Auferstehung der Todten. Gleichwie in Adam Alle starben, so werden auch in Christo Alle auferweckt werden. [3]) Basilius. In cap. 5 Jesaiae; Origines Tractat. 35 in Matth.; Tertull. Adv. Marcion. lib. II. [4]) Vgl. Waagen, Die Kunst in Deutschland Bd. I S. 56; Alt. Heigenbilder S. 28.

hl. Jungfrau, einsam, das Schwert in der durchbohrten Brust und hält mit der Rechten den Todtenschädel Adams. Es ist tiefe Nacht, nur in der Ferne dämmert das Morgenroth.[1]) Der hier ganz eigenthümlich angebrachte Todtenschädel Adams hat seine tiefe Bedeutung. Maria hat ihn zu ihrem Troste aufgenommen. Ihr göttlicher Sohn ist zur Sühnung von Adams Schuld gestorben: das tröstet sie, wenn gleich das Wehe wie ein zweischneidiges Schwert ihr durch die Seele geht.

Der Todtenschädel unter dem Kreuze kann aber auch Symbol aller Menschenschädel sein. Dann ist der Sinn: durch das Kreuz ist der Tod besiegt und sind alle Menschen für das ewige Leben erlöst.[2])

Der Todtenschädel ist endlich drittens das Sinnbild der menschlichen Eitelkeit und Vergänglichkeit. Daher findet man immer unter den Kreuzen, vor welchen Büsser knieen, einen Todtenschädel. Das Kreuz mit dem Todtenkopfe ist Attribut der hl. Magdalena, des hl. Hieronymus und hl. Franziskus.

Ein Todtenkopf zu Füssen des Gekreuzigten, mit dem Apfel im Munde und zuweilen von der Schlange umwunden, ist Symbol des Sündenfalles und der durch den Kreuzestod Christi bewirkten Erlösung. Derselbe Gedanke ist ausgedrückt durch die öfter vorkommende Darstellung der blossen Schlange mit dem Apfel im Munde, sich windend am Fusse des Kreuzes. Ein solches, indessen nicht besonders altes (16. Jahrh.) Crucifix befindet sich als Altarkreuz in der St. Leonhardskirche zu Frankfurt. Der gekreuzigte Heiland hat die Augen zum Himmel erhoben, um zum Vater zu sprechen: »Es ist vollbracht.« Voll-

---

[1]) Kunstblatt 1823 S. 35. [2]) Vgl. Menzel, Symbolik Bd. II S. 502.

bracht ist die durch der Schlange Verführung nöthig gewordene Erlösung.

Ein ganz sonderbares Symbol sieht man unter dem berühmten in Elfenbein geschnitzten Crucifixe der Herzogin Agiltrude von Spoleto. von ihr um das Jahr 880 dem Kloster Rambona in der Mark geschenkt, jetzt im christlichen Museum des Vatican. Das Kreuz ruht nämlich auf einer Wölfin, welche zwei Kinder (Romulus und Remus. die Gründer Roms) säugt.[1]) Diese Gruppe deutet auf die heidnische Stadt Rom und die römische Weltherrschaft. Christus aber, erhöht am Kreuze über dieser Gruppe, triumphirt über das heidnische Rom, ist Sieger über die heidnische Welt.

Nachdem wir die Hauptunterscheidungspunkte der Crucifixdarstellungen in den verschiedenen Jahrhunderten: die Nägel, die Bekleidung, den Fusspflock besprochen haben, müssen wir im Folgenden noch Einiges bemerken über: die Krone, den Kreuztitel, die Umgebung des Kreuzes.

Die Krone.

Als König hatte der Erlöser sich bekannt und als solchen verspotteten ihn die Kriegsknechte. Aus Dornen flochten sie einen Kranz und drückten ihm diesen als Krone auf sein Haupt. Goldene Diademe tragen die Könige der Erde, des Himmels König trägt ein Diadem von Dornen.

Die meisten neuern Archäologen nehmen an, dass das heute noch bei Jerusalem viel vorkommende *Lycium*

[1]) Piper a. a. O. Taf. I n. 13.

spinosum (der dornenreiche Bocksdorn) zu der Krone des Erlösers verwendet worden sei.

Ob man Christum mit der Dornenkrone auf dem Haupte gekreuzigt habe, ist schwer zu entscheiden. Tertullian [1]) und Origines [2]) bejahen es. Und wenn Calmet [3]) dennoch diese Angabe für unbegründet hält, so ist seine gegentheilige Ansicht noch unbegründeter. Die bewährtern Archäologen halten es für wahrscheinlicher, dass man Christum mit der Dornenkrone gekreuzigt habe. Und diese Ansicht ist jetzt so ziemlich allgemein angenommen.

Die Crucifixdarstellungen wollen im Grossen und Ganzen bis zum 13. Jahrhundert die Wahrheit ausdrücken, dass Christus, der Herr über Leben und Tod, sich opferte, weil er selbst wollte. Und deshalb stellte man das Bild des Erlösers dar lebend, mit offenen Augen, ohne jeglichen schmerzlichen Zug, nicht angenagelt, vielmehr mit ausgebreiteten Armen auf dem *suppedaneum* stehend: kurz, als *regnans a ligno deus.* Deshalb fehlt an allen Crucifixbildern bis zum 13. Jahrhundert die Dornenkrone. Statt derselben ist entweder das Haupt des Gekreuzigten umgeben, bald vom runden, bald vom Kreuznimbus, oder Krone und Nimbus fehlen, oder die Hand des Vaters hält über dem Haupte Christi eine Königskrone, oder das Bild des Gekreuzigten selbst trägt bald ein einfaches, bald ein doppeltes Diadem.

Das bekannte Crucifix in der syrischen Evangelienhandschrift vom Jahre 586 zeigt den Gekreuzigten, das Haupt umstrahlt vom kreisrunden Nimbus. (Taf V n. 1). Aehnliche Darstellungen begegnen uns an dem

---

[1]) Adv. Judaeos cp. 13. [2]) Commentar. in Matth. ed. Lommatzsch V, 40. [3]) Commentar. ad Matth. 37, 35.

Crucifixe aus den Katacomben (Taf. VI n. 2), an dem Bilde des Gekreuzigten auf dem Conventsiegel des Klosters Prüm in den Ardennen vom Jahre 1115. In den vier Winkeln des Kreuzes stehen die Worte:

SAL VA
TOR MVN
D I

Desgleichen ist das Haupt Christi am Kreuze umgeben runden Nimbus an dem merkwürdigen und berühmten s. g. Mathildenkreuze zu Essen, (Schenkung der Aebtissin Mathilde, einer Enkelin des Kaisers Otto I) um das Jahr 1000 gefertigt.[1])

An der höchst interessanten, bis jetzt noch unedirten und wenig bekannten Crucifixdarstellung im Codex 69 auf der Würzburger Universitätsbibliothek trägt Christus den Kreuznimbus. Diese Darstellung, wahrscheinlich dem 7. Jahrhundert entstammend, also noch älter als das Crucifix in Emmerich, soll irischen Ursprungs sein. Von dem Kreuznimbus ist auch umgeben das Haupt des Erlösers an den Crucifixen auf dem Reliquienschreine zu Emmerich (Taf VI n. 3), auf dem Elfenbeindiptychon der Herzogin Agiltrude von Spoleto, auf dem Deckel eines Evangeliars im Domschatze zu Mainz (Taf. VII n. 7), auf einem Glasgemälde des 13. Jahrhunderts bei Caumont[2]), auf einem Diptychon unserer Privatsammlung vom Jahre 1278. Noch in spätern Jahrhunderten begegnet uns der Kreuznimbus um das Haupt des Gekreuzigten. Das schöne, als *arbor vitae* dargestellte Kreuz in der Minoritenkirche zu Köln[3]) trägt

---

[1]) Aus'm Weerth, Kunstdenkmäler Heft II S. 25. [2]) de Caumont, Abécédaire d'archéologie. Paris 1854 p. 355. [3]) Bock a. a. O. Taf. 25 n. 87.

ein edel stylisirtes Crucifixbild mit Kreuznimbus. Von grosser technischer Vollendung und mit vieler Naturwahrheit ist der Kopf des Gekreuzigten dargestellt in dem Momente, wo er das Haupt neigt und spricht: »Vater, in deine Hände empfehle ich meinen Geist!«

Weder Nimbus, noch Königs-, noch Dornenkrone trägt das Bild des Erlösers an den Stationskreuzen des Domes zu Wetzlar (Taf. VI n. 5), der Kirche zu Planig (Taf. VII n. 6), des Museums zu Wiesbaden (Taf. VI n. 4), der Sammlung des Herrn Dr. Römer-Büchner zu Frankfurt a. M.

Ueber dem Haupte Christi am Kreuze hält eine aus stylisirten Wolken hervorragende Hand eine Krone an dem bekleideten Crucifixe zu St. Maria in Lyskirchen.[1]) Unter diesem Symbole des Frühmittelalters für die erste Person der Gottheit stehen die Worte DEXTERA DEI. Eine ganz ähnliche Darstellung sieht man an dem gothischen Crucifixe in der Marienkirche zu Aachen. (Taf. VII n. 8.) Die Taube in der Krone sinnbildet wahrscheinlich den hl. Geist.

Um den Erlöser am Kreuze, der nur litt, weil er selbst wollte, darzustellen als den König der Glorie, bildete man ihn ab mit einer Königskrone auf dem Haupte. Ist der Gekreuzigte mit der Krone dargestellt, so ist es immer die offene Königskrone, während Gott der Vater die geschlossene deutsche Kaiserkrone trägt.

Mit der Königskrone ist Christus dargestellt auf einem, dem historischen Vereine von Oberbayern gehörigen, zu Unter-Ornau gefundenen Bronzecrucifixe, auf einer Darstellung der Kreuzigung zu Bartholomäberg aus dem 12. Jahrhundert, auf dem grossen hölzernen Crucifixe im 1.

---

[1]) Bock a. a. O. Taf. 36 n. 104.

Saale des Mainzer Museums, wahrscheinlich aus dem 15. Jahrhundert.

Eine doppelte Krone trägt das ebenso einfach als edel stylisirte Bild des gekreuzigten Heilandes in der Kirche zu Lillers (Departement du Nord) aus dem 12. Jahrhundert.[1])

Seitdem die ideale Darstellung des gekreuzigten Erlösers als *deus regnans et triumphans in cruce* einer realistischeren und naturalistischeren Auffassung als »des Mannes der Schmerzen« wich, da wollte man auch an dem Haupte des Gekreuzigten die Marter vor Augen haben und fügte desshalb die Dornenkrone hinzu. Aeltere Crucifixdarstellungen mit der Dornenkrone begegnen uns in dem Crucifixe auf dem ehernen Taufbrunnen zu Würzburg aus dem Jahre 1279, in dem Gnadenkreuze der St. Christophskirche zu Mainz aus der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts, in dem Crucifixe des Museums zu Wiesbaden, gefunden zu Erbach im Rheingaue, dem 14. Jahrhundert zugehörig (Taf. VIII n. 9), in den herrlichen Crucifixen der Pfarrkirche zu Steinheim a. M. im Grossherzogthume Hessen (Taf. VIII n. 10), der Kirche St. Cunibert zu Köln und der Marienkirche zu Danzig u. s. w. Diese seit dem 13. Jahrhundert eingeführte Darstellungsweise des Gekreuzigten mit der Dornenkrone ist die seitdem hauptsächlich gebräuchliche geblieben.

Der Kreuztitel.

Nach römischem Brauche wurde das Verbrechen des Gekreuzigten mit kurzen Worten auf eine Tafel geschrie-

---

[1]) de Caumont, Abécédaire p. 178; de Caumont, Bulletin monumental. 1848 Bd. XIV p. 97.

ben und diese am Kreuze befestigt. Dieser Sitte gemäss liess Pilatus auf eine Tafel schreiben, der Gekreuzigte sei Jesus von Nazareth, der (angebliche) König der Juden. Diese Tafel wurde an das Kreuz geheftet. [1]) Nach dem Berichte der Evangelisten wurde die Inschrift in drei Sprachen, der lateinischen, griechischen und hebräischen abgefasst [2]), damit alle Vorübergehenden die Inschrift lesen könnten. Unter Hebräisch ist der damals in Palästina übliche Dialect, das Syro-Chaldäische, zu verstehen.

Namhafte Theologen und Archäologen haben die nicht unwahrscheinliche Vermuthung aufgestellt, dass die Inschrift bei Markus die lateinische, die bei Lukas die griechische und die bei Johannes die hebräische sei. Die Inschrift bei Markus: »*Ὁ βασιλεὺς τῶν Ἰουδαίων*«, d. i. »der König der Juden« [3]) entspricht wegen ihrer grossen Kürze ganz dem Charakter römischer Inschriften. Der Titel bei Lukas [4]): »*Οὗτός ἐστιν ὁ βασιλεὺς τῶν Ἰουδαίων*, dieser ist der König der Juden« entspricht der griechischen Diction. Die dritte Inschrift endlich bei Johannes [5]) »*Ἰησοῦς ὁ Ναζωραῖος ὁ βασιλεὺς τῶν Ἰουδαίων*, d. h. Jesus von Nazareth, König der Juden« enthält nebst dem Namen auch die Herkunft des Gekreuzigten ganz nach hebräischer Sitte und Sprachweise. [6])

An den Crucifixdarstellungen sind die Verschiedenheiten bezüglich des Titels unübersehbar zahlreich. Versuchen wir einige Varietäten unter den drei folgenden Gesichtspunkten zusammenzustellen: 1) Crucifixe ohne Titel, 2) solche, deren Titel auf dem Kreuzesstamme und 3) solche, bei denen er auf einem besonderen Täfelchen steht.

---

[1]) Matth. 27, 37. [2]) Luk. 23, 38. [3]) Mark. 15, 26. [4]) Luk. 23, 38. [5]) Joh. 19, 19. [6]) Langen a. a. O. S. 323—25.

Die Crucifixe ohne allen Titel sind gerade nicht die häufigsten. Die schöne Crucifixdarstellung mit bekleidetem Christus auf einem Elfenbeinschnitzwerke des 11. Jahrhunderts in der Pariser Staatsbibliothek ist ohne Täfelchen und ohne Titel [1]); desgleichen ein Stationskreuz von Bronze, wahrscheinlich gegen Ende des ersten Jahrtausends gefertigt, in der Sammlung des Herrn Dr. Römer-Büchner zu Frankfurt a. M.

Der Titel, jedoch in sehr verschiedenen Variationen, steht auf dem Kreuzesstamme selbst bei sehr vielen, meistens alten Crucifixen. Auf dem Stamme des s. g. Mathildenkreuzes zu Essen, gerade über dem Haupte des Gekreuzigten stehen die Worte:

IHC NA | ZARENVS | REX IVDEOR [2]).

Das Crucifix zu Emmerich trägt auf dem Kreuzesstamme folgende Inschrift (Taf. VI n. 3):

IHS NA | ZARE | NUS RE | IUDAE | ORUM

An dem Crucifixe mit bekleidetem Christusbilde zu St. Maria in Lyskirchen [3]) trägt der quadratische Abschluss des Kopfbalkens den *titulus crucis*: *Jesus Nazarenus Rex Judaeorum* in Majuskelschrift. Das spätromanische resp. frühgothische Crucifixbild auf einem Evangeliare im Domschatze zu Mainz zeigt am obersten Theile des Längebalkens die Legende IHS XPS d. i. Jesus Christus (Taf. VII n. 7).

Auf einem besonderen Täfelchen steht der *titulus crucis* wohl bei den meisten Crucifixen. Die Abbildung der Kreuzigung in den Katacomben (Taf. V. n. 2) zeigt ein rechteckig längliches, an den Enden verengertes Täfelchen mit dem Titel: IESVS REX IVDAEORVM. Einen

---

[1]) Didron Iconogr. p. 276. [2]) Aus'm Weerth, Heft II S. 25. [3]) Bock a. a. O. Taf. 36 n. 104.

ganz eigenthümlichen *titulus crucis* trägt das Bild der Kreuzigung auf dem Elfenbeindiptychon der Herzogin Agiltrude.[1]) Hier liest man nämlich oberhalb des Kreuzes: EGO SVM IHS NAZARENVS und auf einem Täfelchen am Kopfende des Kreuzes REX IVDEORVM. An dem im Museum zu Cluny bewahrten, bei Tarsus in Cilicien gefundenen Bronzecrucifix eines Kreuzfahrers steht auf einer sichelförmigen Verlängerung des Kopfbalkens der Titel I N R I.[2]) Eine schöne Crucifixdarstellung des 13. Jahrhunderts bei Caumont[3]) trägt auf einem fast halbkreisförmig gebogenen Täfelchen die Worte: IHC NAZARE. Das Crucifix auf dem ehernen Taufbrunnen im Dome zu Würzburg hat auf einem quadratischen Täfelchen den *titulus* I N R I. Und dieser Kreuztitel ist auf den Crucifixen der spätern und letzten Jahrhunderte der am meisten vorkommende. Statt des Täfelchens wendet man in jüngerer Zeit meistens den s. g. Pergamentstreifen an.

Die Umgebung des Kreuzes.

Nachdem die Soldaten die Kreuzigung vollzogen hatten, wurde Jesus von vieren aus ihnen bewacht.[4]) Denn so stark pflegte die römische Wache zu sein. Die Wächter hatten ein Recht auf die von dem Gekreuzigten hinterlassenen Kleider. Sie setzten sich also hin und losten, was jeder erhalten sollte.[5])

Während dieser Vorgänge harrten trotz des bittern Hohnes, der dem Heilande in reichlichstem Masse zu Theil wurde, Maria und Johannes und die andern frommen Frauen unter dem Kreuze aus. Die Evangelisten nennen

---

[1]) Piper Bilderkreis Taf. I n. 13. [2]) Revue archéolog. 18⁵⁶/₅₇. XIII, 1 p. 56. [3]) de Caumont Abécéd. p. 355. [4]) Luk. 23, 34. [5]) Mark. 15, 24.

Maria Magdalena, Maria, die Mutter Jakobus des Jüngern (die Tante Christi) und Salome, die Mutter des Johannes und ältern Jakobus.[1]) Neben dem Kreuze in unmittelbarer Nähe des Heilandes standen nach ziemlich allgemeiner Annahme nur Maria und Johannes; die übrigen Frauen hielten sich in einiger Entfernung.

Mit dem Erlöser zugleich wurden gekreuzigt zwei Missethäter, der eine zu seiner Rechten, der andere zu seiner Linken. Die Kreuzigung war ja die Strafe für schwere, aber gemeine Verbrecher, besonders Sklaven, Strassenräuber, Aufrührer, Meuchelmörder. Einer von diesen Mitgekreuzigten stimmte in die Lästerungen der Pharisäer ein, und forderte spöttisch den Heiland auf, durch seine vorgebliche Macht sie alle drei aus ihrem Unglücke zu befreien. Der andre aber verwies jenem seine höhnende Rede.[2]) Dafür empfängt er vom Erlöser die trostvolle Verheissung: »Heute noch wirst du bei mir im Paradiese sein.«

Als der Herr drei Stunden am Kreuze gehangen, begann der Todeskampf, der durch eine ganz ungewöhnliche Finsterniss angezeigt wurde.[3]) Dass dies keine gewöhnliche Sonnenfinsterniss gewesen sein kann, ist klar. Denn eine solche kann nie zur Zeit des Vollmondes, in welche das Osterfest doch immer fiel, entstehen. Dass diese Dunkelheit auch nicht »durch besonders schwarze, schwere Wolken bewirkt worden«, ist selbstverständlich. Dass sie endlich nicht »in Folge des Erdbebens durch Rauch und Dämpfe hervorgerufen« gewesen sein kann, ergibt sich daraus, dass das Erdbeben erst erfolgte, als die Finster-

---

[1]) Vgl. Matth. 27, 56; Mark. 15, 40; Joh. 19, 25. [2]) Luk. 23, 39 ff. [3]) Matth. 27, 45.

niss schon fast drei Stunden gewährt hatte. Soviel steht fest, dass sich der Finger Gottes darin offenbarte, dass gerade mit dem Todeskampfe Jesu jenes aussergewöhnliche Naturereigniss eintraf und bis zu seinem Tode dauerte. [1])

Es ist eine durch medicinische Beobachtungen begründete Erscheinung, dass der bis zum höchsten Grade gesteigerte Durst eines der grössten Leiden der Gekreuzigten ausmacht. [2]) Von diesem brennenden Durste wurde der Heiland gequält. Darum rief er: »Mich dürstet.« Auf diesen Ruf ging Jemand (vielleicht einer der Kriegsknechte) hin, füllte einen Schwamm mit Weinessig, d. i. mit saurem Weine (posca griech. ὄξος), den die Soldaten zu ihrem eigenen Genusse mitgenommen hatten, steckte diesen Schwamm auf einen Ysopstengel und reichte ihn dem Herrn zum Saugen dar. Der Ysop, heute noch um Jerusalem häufig wachsend, erreicht gewöhnlich eine Höhe von einem, seltner von zwei Fuss.

Um 3 Uhr Nachmittags erfolgte der Tod des Erlösers. In wenigen Stunden sollte die Ruhe und Feier des Sabbaths eintreten. Deshalb wünschten die Juden nach dem Berichte des Evangelisten [3]), dass die Gekreuzigten beseitigt würden. An den zwei noch lebenden Verbrechern wurde auch das *crurifragium* vorgenommen, d. h. sie wurden zu Tode geschlagen. Jesus war schon gestorben. Man hielt es darum für überflüssig, seine Gebeine zu zerschlagen. Aber einer der Soldaten stiess, um über seinen Tod sicher zu sein, mit der Lanze in die Seite und sogleich floss Blut

---

[1]) Langen a. a. O. S. 342—344. [2]) Wiseman Zusammenhang zwischen Wissenschaft und Offenbarung, übersetzt von Haneberg und Weinhart. Regensburg 1856 S. 243. [3]) Joh. 19, 31.

und Wasser heraus.[1]) Das römische Martyrologium nennt (am 15. März) diesen Soldaten Longinus. Vielfach ist die Vermuthung aufgestellt worden, dieser Name sei aus λόγχη d. i. Lanze gebildet worden, weil Johannes[2]) diese als das Instrument bezeichnet, mit dem die Seite Jesu durchstochen wurde. Da nun auch der Anführer der Kohorte, welcher die zur Kreuzigung befohlenen Soldaten commandirte, der Centurio oder Hakatontarch, welcher ausrief: »Wahrhaftig! dieser Mensch war unschuldig, er war Gottes Sohn« Longinus genannt wird: so nehmen Viele an, dass der Hekatontarch selbst die Seite Jesu geöffnet habe. Welche Seite dies gewesen, sagt der Evangelist nicht Die ältesten Nachrichten geben nicht die linke, sondern die rechte Seite an. Diese Angabe der äthiopischen Uebersetzung, der apokryphischen Evangelien der Kindheit Jesu und des Nikodemus ist fast von allen Archäologen als richtig angenommen worden. Denn die Nachricht selbst liefert durchaus keinen Grund zur Bezweiflung ihrer Glaubwürdigkeit. Manche[3]) denken sich indessen den Stoss mit einer solchen Gewalt ausgeführt, dass er durch die rechte Seite hindurch in das Herz drang. Diese Annahme ist natürlich und begründet. Ohne dieselbe wäre das Herausfliessen von Blut und Wasser auf natürliche Weise nicht erklärbar. Nach dem Tode sammelt sich im Herzbeutel Wasser an. Dieser musste also durch den von der rechten Seite eindringenden Lanzenstoss verletzt worden sein.[4])

Die Umgebung des Kreuzes an den Crucifixdarstellungen ist sehr mannichfach. Betrachten wir der Reihe

---

[1]) Joh. 19, 33. [2]) Joh. 19, 34. [3]) Cornelius a Lapide in Joh. 19, 34; Stroud A treatise p. 397. [4]) Langen a. a. O. S. 356 u. 57.

nach: die Freunde Jesu, die spielenden resp. würfelnden Soldaten, die Schächer, die Kriegsknechte mit Lanze und Ysopstengel, die trauernden Himmelslichter, Kirche und Synagoge, die trauernden Engel, die Evangelistensymbole, Engel und Teufel, *Vita et Mors.*

Die Crucifixdarstellung der Katacomben (Taf. VI n. 2) zeigt uns unter dem Kreuze Maria von Schmerz durchdrungen, in heiliger, würdevoller Haltung, die Hände betend zum leidenden Erlöser ausgestreckt. Maria steht, wie das bei allen Crucifixbildern der Fall ist, zur rechten Seite des Heilandes. Auf der linken steht Johannes, durch das Evangelium in der Hand als der Evangelist kenntlich gemacht. Beide tragen den runden Nimbus. Eine gleiche Stellung haben Maria und Johannes, beide den runden Nimbus um das Haupt, bei der Kreuzigungsdarstellung auf dem Diptychon der Herzogin Agiltrude. Die Mutter und der Jünger halten zum Zeichen der Bekümmerniss eine Hand an das Haupt. Die andre Hand hat Maria zur Anbetung des Erlösers durch Zuwerfen einer Kusshand erhoben, während Johannes mit der andern Hand das Evangelienbuch hält. Ueber dem Jünger der Liebe liest man: DISSIPVLE ECCE, über Maria: MVLIEREN d. i. Jünger siehe deine Mutter (das Weib). [1])

Das in Elfenbein geschnitzte Crucifix der Pariser Staatsbibliothek aus dem 11. Jahrhundert [2]) zeigt Maria und Johannes, wie sie mit Wehmuth und Schmerz erfüllt, zum Gekreuzigten aufschauen. Auch auf diesem Bildnisse halten beide zum Zeichen der Trauer die eine Hand an das Gesicht. Johannes ist ohne das Evangelienbuch dargestellt. Eine gleiche Stellung haben Maria und Johan-

[1]) Piper a. a. O. Taf. I n. 13. [2]) Didron l. c. p. 276.

nes bei einem dem Museum des *Louvre* gehörigen, sehr interessanten Altarkreuze aus dem 12. Jahrhundert.[1])

Zwei Gruppen von zusammen 5 Personen, rechts Maria und Johannes, links Maria Magdalena, Maria des Jakobus Mutter und Salome in einiger Entfernung vom Kreuze sieht man auf der syrischen Crucifixdarstellung. (Taf. VI n. 1.) Ein Gypsabdruck eines Elfenbeinkammes des 14. Jahrhunderts in unserer Privatsammlung zeigt in unmittelbarer Nähe des Kreuzes zwei Gruppen. Rechts stehen drei weibliche Personen: Maria, Maria Magdalena und eine der andern frommen Frauen. Beide halten aufrecht die Mutter Christi, welche vor Schmerz umzusinken droht. Links sieht man drei männliche Personen: den Liebesjünger, schmerzerfüllt das gebeugte Haupt mit der Hand stützend; neben ihm stehen wahrscheinlich Joseph von Arimathäa und Nikodemus, letzterer durch eine Schriftrolle in der Hand als Schriftgelehrter kenntlich gemacht.

Bei manchen spätern naturalistischen Darstellungen ist Maria, ganz in Schmerz aufgelöst, unter dem Kreuze zusammengebrochen. Diese Darstellung ist der Mutter Gottes nicht ganz würdig.

Die Kriegsknechte, wie sie um die Kleider des Heilandes loosen, sind abgebildet auf dem syrischen Miniaturbilde der Kreuzigung. (Taf. VI n. 1.) Die Darstellung dieser Scene ist gerade nicht sehr häufig.

Die Schächer begegnen uns auf dem syrischen Crucifixbilde (Taf. VI n. 1), sowie auf der Kreuzigungsdarstellung im Codex 69 der Würzburger Universitätsbibliothek. Auf dem Würzburger Bilde haben dieselben erschreckend hässliche Physiognomieen. Diese Darstellungsweise der

---

[1]) de Caumont Bulletin monumental. 3me serie. tom. I p. 614.

Schächer als wirkliche Strassenräuber mit verwildertem Aussehen ist die vorherrschende.

Auf dem syrischen Miniaturbilde steht der Centurio, um die Seite des Heilandes zu durchstechen, auf der rechten Seite desselben mit zum Stosse erhobener, langer Lanze. (Die römische Lanze war indessen nicht besonders lang). Der Stoss ist nach der rechten Seite gerichtet, aber fast nach der Achselhöhle hin. Aehnliches begegnet uns bei andern Crucifixdarstellungen. Wie erklärt sich dies? Nach Waltons Polyglotte lässt der persische Uebersetzer den Stich unter die Achsel geführt sein, da dies römischer Brauch gewesen sei. Auf der linken Seite unseres Bildes steht ein nicht soldatisch gekleideter Mann mit dem Schwamme auf dem Ysopstengel. Das Crucifix der böhmischen Abschrift der *Mater verborum* zeigt rechts den Centurio und links des Gekreuzigten einen Kriegsknecht mit dem Schwamme und Ysopstängel. Eine fast ganz gleiche Darstellung sieht man bei dem Kreuzbilde auf der Domthüre zu Hildesheim vom Jahre 1015.[1]) Auch hier ist der Lanzenstoss nach der Achselhöhle geführt.

Da sich die Sonne beim Todeskampfe des Erlösers verfinsterte, so stellte die alte Kunst die Sonne und auch den Mond in Trauer als ständige Accessorien der Kreuzigung dar. Durch die trauernde Sonne wird hingewiesen auf deren Verfinsterung beim Tode Jesu. Dass dabei der Mond in gleicher Weise abgebildet ist, entspricht zwar der Geschichte nicht. Denn bei der Kreuzigung Christi war es Zeit des Vollmondes, weshalb derselbe bei Tage nicht über dem Horizonte stehen konnte. Es hat diese Darstellungsweise aber ausser dem Zwecke symmetrischer An-

[1]) Piper a. a. O. Taf. I. n. 15.

ordnung auch eine symbolische Bedeutung. Diese beiden Himmelskörper sollten sein die Repräsentanten der ganzen trauernden Natur. Daher haben sie auf Bildwerken geradezu die Geberde der Trauer. Diese ideale Auffassung kommt auf Miniaturen und Schnitzwerken bis ins 13. Jahrhundert vor. [1])

Die Sonne, das Hauptgestirn unseres Sternensystems, steht fast immer rechts, der Mond links oberhalb des Kreuzes.

Bald sind Sonne und Mond dargestellt in ihren astronomischen Zeichen, wie an dem Crucifixbilde der syrischen Evangelienhandschrift (Taf. VI n. 1), an dem Crucifixe der Katacomben (Taf. VI n. 2), an einer Kreuzigungsdarstellung auf einem elfenbeinernen Consecrationskamme des hl. Heribert im städtischen Museum zu Köln, [2]) an dem schönen von de Caumont [3]) angeführten Glasgemälde des 13. Jahrhunderts.

Bald sind Sonne und Mond abgebildet als menschliche Halbfiguren in jugendlicher Gestalt, mit der Fackel in der einen Hand, die andere halten sie zum Zeichen der Trauer an das Gesicht, während sie häufig anderswo das Gesicht mit beiden Händen bedecken oder das Gesicht mit Tüchern verhüllen. Diese Darstellungsweise begegnet uns an dem Crucifixe zu Emmerich (Taf. VI n. 3), an dem Kreuzbilde des Elfenbeindiptychon der Herzogin Agiltrude, an dem bekleideten Crucifixbilde auf einem Elfenbeinschnitzwerke der Pariser Staatsbibliothek, an einem Miniaturbilde in einer Handschrift der altdeutschen Evangelienharmonie Otfrids auf der Wiener Bibliothek. [4])

---

[1]) Vgl. Piper Mythologie und Symbolik der christlichen Kunst Bd. I Th. 2 S. 153—169. [2]) Bock a. a. O. Taf. 43. n. 121. [3]) Abécédaire p. 355. [4]) Piper Bilderkreis S. 39.

Sonne und Mond waren schliesslich aber auch Symbol der beiden Testamente. Nach den Worten des hl. Augustin ist der Mond das Bild der Synagoge und die Sonne das der Kirche. Denn sowie die Sonne ihr Licht von sich selbst hat, so auch die Kirche Christi, während aber umgekehrt das alte Gesetz dunkel und unerklärlich sein würde ohne das neue, wie der Mond dunkel bleibt ohne das Licht der Sonne. Deshalb steht auch die Synagoge immer auf der linken Seite, auf der Seite des Mondes oder geradezu unter dem Monde. Dieses Symbol leitet uns also über zu dem folgenden.

Während der romanischen und gothischen Stylperiode sieht man oft zur Seite des Gekreuzigten den Gegensatz von Gesetz und Evangelium, von Judenthum und Christenthum, von Synagoge und Kirche abgebildet. Beide erscheinen in menschlicher Gestalt und mit Attributen, welche die Niederlage der einen und den Sieg der andern erkennen lassen. Denn der Kreuztod Christi bildet den Grenzpunkt, wo der Schatten [1] (die Vorbereitungsreligion des alten Bundes) aufhört und der neue Gnadenbund beginnt; er bildet den Wendepunkt, wo das Judenthum in scheinbarem Siege unterliegt und in der Schmach des Kreuztodes die Kirche triumphirt. Diese Darstellungen der Synagoge und Kirche finden sich in Elfenbeinschnitzwerken und Miniaturen seit dem 9. Jahrhundert. Sie stehen in der Regel zu beiden Seiten des Kreuzes. Die Synagoge zur Linken ist dargestellt mit verbundenen Augen, gesenktem Haupte, von welchem die Krone herabfällt; in der einen Hand trägt sie ein zerbrochenes Scepter, aus der andern entfallen ihr die Gesetzestafeln. Die

---

[1]) Coloss. 2, 17.

Kirche erscheint in lieblicher Gestalt als Königin mit der Krone auf dem Haupte, die Kreuzesfahne und den Kelch des neuen Bundes in den Händen. In Medaillons unter und über dem Kreuze sind die Synagoge und Kirche angeordnet in dem Psalterium des Landgrafen Hermann von Thüringen, dem 13. Jahrhundert zugehörig.[1] Die Synagoge mit verbundenen Augen, zerbrochenem Scepter hält in der linken Hand den Kopf eines Opferbockes; die Kirche mit Krone und Auferstehungsfahne hält den Kelch des neuen Bundes. Auf einem schönen Glasgemälde des 13. Jahrhunderts[2] steht die Vorbereitungsreligion, die Synagoge, als weibliche Gestalt ohne Mantel, mit verbundenen Augen, gesenktem Haupte, dem die Krone entfallen. In der einen Hand trägt sie eine Fahne, deren Schaft in drei Stücke zerbrochen ist und aus der andern fallen die Tafeln des Gesetzes. Durch alle diese Symbole ist angedeutet, dass der Bund des Gesetzes, der Mosaismus nur vorbereiten sollte auf den Bund der Gnade, das Christenthum. Die Kirche als Königin mit dem Diademe fängt mit einem Kelche das aus der geöffneten Seite des Erlösers fliessende Blut auf. — In ähnlicher Weise sind Kirche und Synagoge dargestellt an dem Portale der Marienkirche zu Trier.

Die Symbole, seltner die Bildnisse der vier Evangelisten sind abgebildet bald an den Enden der Kreuzbalken, bald in den vier Winkeln des Kreuzes. An dem Kreuze des hl. Willibrord sind oben die Symbole der Evangelisten Matthäus und Johannes, unten diejenigen des Markus und Lukas. (Taf. VI n. 3). Eine ganz gleiche Darstellung

[1]) Piper Bilderkreis Taf. I n. 16. [2]) de Caumont Abécédaire p. 355.

sieht man auf einem Elfenbeindiptychon unserer Sammlung aus dem Jahre 1278.

Trauernde Engel umschweben das Kreuz an dem schönen Steincrucifixe des 14. Jahrhunderts in der Stadtmauer vor dem Zellerthore zu Würzburg.[1] Die trauernde Umgebung und der sterbende Erlöser sind aufgefasst in dem Momente als er rief: »Es ist vollbracht! Vater in deine Hände empfehle ich meinen Geist,« das Haupt neigte und starb; als in Folge seines Todes

. . *Sich die steine spielten*
Und sich diu greber tûten uf.
Dô kam zein ander und ze huf
Die grôzen berge unde tal,
Diu sunne erlasch unt wart fal,
Manic umbehanc reiz entzwei
Diu erde erbidemet und schrei
Den starken unverdienten tôt.[2]

Auf dem schon erwähnten *pecten consecrationis* des hl. Heribert im städtischen Museum zu Köln aus dem 11. Jahrhundert[3] ist oberhalb des Kreuzes neben Sonne und Mond je ein achtblättriges rosenförmiges Ornament, über welchem zwei trauernde Engel schwebend der Kreuzigung beiwohnen. Eine Kreuzigung aus Holz, von Witz in Würzburg geschnitzt, zeigt Maria und Johannes und einen Engel, der mit der einen Hand das Blut Christi auf die erlöste Erde giesst und mit der andern den »Schuldbrief, der wider uns zeugte« an das Kreuz heftet.[4]

Neben den Engeln finden wir sogar Dämonen bei der Kreuzigung abgebildet. Auf dem irischen Crucifixbilde der

[1]) Niedermayer a. a. O. S. 196. [2]) Konrad von Würzburg Goldene Schmiede v. 1982 ff. [3]) Bock a. a. O. Taf. 43. n. 121. [4]) Niedermayer a. a. O. S. 384.

Würzburger Universitätsbibliothek eilen zwei lichtgeflügelte Engel zum guten Schächer, während um den verstockten zwei schwarzgeflügelte Dämonen in Käfergestalt werben. Das Kreuzigungsbild auf dem ehernen Taufbrunnen zu Würzburg zeigt rechts einen weinenden Engel, links einen höhnenden Teufel.

Um auszudrücken, dass der Erlöser uns durch seinen Kreuztod das Leben der Gnade und der Seligkeit erworben hat, dass er, wie der Apostel sagt,[1] »den Tod zu nichte gemacht und ans Licht gestellt hat Leben und Unvergänglichkeit«: stellte man unter dem Kreuze die Figuren des Lebens und Todes *(Vita et Mors)* in weiblicher Gestalt dar. So auf einem Evangeliare des 12. Jahrhunderts aus dem Kloster Niedermünster in Regensburg, jetzt auf der Staatsbibliothek zu München. Zur Rechten des Gekreuzigten steht das Leben, reich bekleidet, mit der Krone auf dem Haupte und hebt anbetend die Hände zum Gekreuzigten empor. Die Figur des Todes auf der andern Seite ist fast nackt, mit struppigem Haare und verbundenen Augen; sie stützt sich, von einer Wunde am Halse tödtlich getroffen, umsinkend auf die Sense. Durch dieses Bild ist im Symbole ausgedrückt, was die kirchliche Ostersequenz in folgender Strophe sagt:

„Mors et vita duello conflixere mirando:
Dux vitae mortuus, regnat vivus,“

oder das deutsche Kirchenlied:

Es war ein wunderlicher Krieg,
Da Tod und Leben rungen;
Das Leben, das behielt den Sieg,
Es hat den Tod verschlungen.

---

[1]) II. Timoth. 1, 10.

Einen ähnlichen Gedanken spricht gar schön die erste Antiphon zu den *Laudes* auf Kreuzerfindung aus: „*Mors mortua tunc est, in ligno quando mortua fuit vita.*"

Schliesslich wollen wir noch erwähnen, dass manche Crucifixbilder umgeben sind von den Leidenswerkzeugen: Speer, Hammer, Zange, Nägel, Geissel, Dornenkrone, Rohrmit Schwamm, Würfelbecher. Zuweilen kommt es auch vor, dass diese Leidenswerkzeuge von Engeln getragen werden.

XV.

Unterschied in den Crucifixdarstellungen der morgen- und abendländischen Kirche.

Wie früher schon erwähnt, haben die ersten Christen aus verschiedenen Gründen es sorgfältig vermieden, den gekreuzigten, sterbenden Heiland am Kreuze darzustellen.

Deshalb fing man im 5. u. 6. Jahrhundert damit an, das Kreuz mit dem Brustbilde des Heilandes zu schmücken. Das berühmte Vaticanische Kreuz ist oben und unten geziert mit dem Brustbilde Christi, das Haupt umstrahlt von dem Kreuznimbus [1]) Das ist, wie man sieht, ein noch schüchterner Versuch, den Gekreuzigteu darzustellen. Hier ist die Schmach des Kreuztodtes noch aufgehoben durch die würdevolle Majestät des Antlitzes und den strahlenden Nimbus.

Einen Schritt vorwärts gethan sieht man an einigen Crucifixdarstellungen auf mehreren zu Monza [2]) bewahrten Fläschchen, welche von Papst Gregor dem Grossen († 604)

---

[1]) Borgia De cruce Vaticana. [2]) Martigny p. 190.

der Königin Theodelinde geschenkt worden sein sollen. Hier ist oberhalb eines in Blumen ausbrechenden Kreuzes das von dem Kreuznimbus umgebene Haupt Christi abgebildet. (Taf. IV n. 10.) Rechts und links des Christuskopfes sind die zwei Schächer am Kreuze und auch Sonne und Mond, die Accessorien der Kreuzigung. Damit aber ja das Schmähliche des Kreuztodes, des *servile, crudelissimum, teterrimum, ignominiosissimum supplicium* nicht zu sehr hervortrete, ist sogleich unter dem Kreuze das glorreiche Geheimniss der Auferstehung gemalt. Ein ganz ähnliches Monument beschreibt Piper im Evangelischen Kalender (Berlin 1856). Es findet sich auf dem Mitteltheile eines neuerlich entdeckten und im Lateranensischen Museum deponirten Sarkophags. Unter dem Cruzifixe sitzen zwei Krieger, der eine schlafend, der andere zum Wunder der Auferstehung, das soeben geschah, emporblickend. Tod, Grab und Auferstehung sind hier im einfachsten Contraste zusammen. Doch letztere, vor Allem bedeutsam, musste noch stärker hervorgehoben werden. Daher erscheint über dem Kreuze emporwachsend das Monogramm Christi in einem Lorbeerkranze, den ein Adler, mit ausgebreiteten Schwingen, im Schnabel hält. Letzterer ist das Symbol des ewigen Lebens. Zwei Tauben auf beiden Kreuzarmen sitzend geniessen von den Früchten des Kranzes: die reinen Seelen, von Christus erlöst, werden der Früchte der Erlösung theilhaftig. Sonne und Mond in den oberen Zwickeln nehmen Theil an den Ereignissen.

Dieselbe Auffassungsweise, nur im Einzelnen modificirt, kommt auch anderwärts vor, namentlich auf einem Vaticanischen Sarkophage, wo statt der Wächter das Grab mit den Marien und dem Erstandenen dargestellt ist. Zu Soissons und Arles kommen ähnliche Sarkophagbilder vor.

und Paulin von Nola erwähnt ähnliche Darstellungen, so dass wir daraus auf ihre allgemeine Verbreitung schliessen können.

Bald nachher ging man noch weiter. Man stellte, wie auf alten italienischen Mosaikbildern zu sehen, Christum dar: stehend, das Haupt vom Nimbus umstrahlt, in langem Gewande, die Arme in Form eines Kreuzes ausgebreitet, aber ohne Kreuz. Zu beiden Seiten sind immer die gekreuzigten Schächer am Kreuze und Sonne und Mond. Auch bei dieser Darstellung ist gewöhnlich unmittelbar unter derselben die Auferstehungsscene angebracht: auf der einen Seite des Grabes sitzt der Engel auf dem weggewälzten Steine, auf der andern Seite kommen die frommen Frauen mit ihren Salben und Spezereien.

Ein interessantes, jedoch ziemlich rohes Uebergangscrucifix ist das Annalen VII, 2 Taf. 11 n. 10 nach einem Originale der Dr. Römer-Büchner'schen Sammlung abgebildete. Der Gekreuzigte mit den fast geradlinig ausgespannten Armen bildet selbst schon die Gestalt des Kreuzes.

Diese Auffassungsweise, mit der Darstellung des am Kreuze erniedrigten und gestorbenen Gottessohnes zugleich seinen Triumph, seine Auferstehung zu verbinden, blieb lange Zeit die herrschende. Stellte man die Auferstehung nicht zugleich mit dar, so wollte man wenigstens in dem Crucifixe selbst gleichzeitig die Wahrheit ausdrücken, dass Christus das Leben selbst und der Herr über Leben und Tod sei. Deshalb stellte man Christum nicht als sterbend oder bereits gestorben, nicht als aufgelöst im Todesschmerze, sondern als noch lebend dar. Die Augen waren offen. Denn »der Löwe vom Stamme Juda«, »der Starke, der Israel bewacht«, schläft nicht. Diese Darstellung

Christi mit offenen Augen dauerte nach Dursch [1]) bis zum 13. Jahrhundert, oder besser, bis der realen, naturalistischen Darstellungsweise die idealistische wich, was allerdings hauptsächlich im 13. Jahrhundert geschah. Das Antlitz des Gekreuzigten spiegelte majestätische Ruhe, ohne Todeskampf, ohne irgend welchen schmerzlichen Zug. Man wollte im Gekreuzigten jene Macht noch sichtbar darstellen, kraft welcher Christus sein Leben mit Freiheit hingegeben, durch sein Leiden den Tod besiegte und in seinem Tode triumphirte. Man wollte in den Crucifixbildern den Gedanken ausdrücken der ausgesprochen ist in folgender Strophe des kirchlichen Hymnus:

Pange lingua gloriosi
Lauream certaminis,
Et super crucis trophaeo
Dic triumphum nobilem:
Qualiter redemptor orbis
Immolatus vicerit.

Es ist ein eigenthümlicher Gegensatz in diesen Crucifixbildern: einerseits der ans Kreuz angenagelte und andererseits dabei doch ruhige und triumphirende Herr des Lebens.

Diesen eigenthümlichen Charakter trägt schon jenes uralte Crucifix in der syrischen Evangelienhandschrift, Christus hängt in würdevoller Ruhe, das Haupt umstrahlt vom kreisrunden Nimbus, angenagelt an Händen und Füssen, aber ohne schmerzhaften Ausdruck zwischen den zwei Schächern am Kreuze. Auf der rechten Seite steht der Soldat mit der Lanze, auf der linken einer der Schergen

---

[1]) Dursch Aesthetik der christlichen bildenden Kunst im Mittelalter. Tübingen 1856 S. 242.

mit dem essiggetränkten Schwamme auf dem Ysopstengel. Unter dem Kreuze spielen mehrere Soldaten um den ungenähten Rock. In einiger Entfernung stehen zu beiden Seiten die Freunde Jesu, die frommen Frauen und Johannes. (Taf. VI. n. 1.)

Dieselbe Würde, dieselbe Ruhe ohne irgend welchen schmerzlichen Zug sehen wir in dem Katakombenbilde. Das Haupt ist leise nach rechts geneigt und vom runden Nimbus umgeben. Die Arme sind wagrecht ausgebreitet. Rechts unter dem Kreuze steht Maria mit zum Gebete erhobenen Händen, links der Liebesjünger Johannes. S. Taf. VI n. 2.

Ganz denselben Charakter trägt das dem 9. Jahrhundert zugehörige Crucifixbild auf dem elfenbeinernen Diptychon[1]) der Herzogin Agiltrude von Spoleto, welches Piper beschrieben und in Abbildung beigegeben hat.[2]) Ein auf der Mainzer Seminarbibliothek befindliches *Sacramentarium Gregorianum*, wahrscheinlich derselben Zeit (dem Karolingischen Zeitalter) angehörig, enthält ein dem Canon beigegebenes Bild der Kreuzigung, das alle Beachtung verdient. Dieses Crucifix in fast blattgrosser, colorirter Miniatur, zeigt den gekreuzigten Herrn lebend, schlank, in heiliger, würdevoller Haltung.

Drei recht schöne Diptychen mit Crucifixschnitzwerken in Elfenbein, die dem 10. resp. 11. Jahrhundert angehören sollen, bewahrt das Grossherzogl. Museum zu Darm-

[1]) Diptychen (von δίς zweimal und πτύξ Tafel) waren ursprünglich hölzerne, mit Wachs überzogene Schreibtafeln. Gewöhnlich waren es zwei Blätter, die zusammengelegt wurden, zuweilen auch drei, daher auch Triptychen. Später waren es keine Schreibtafeln mehr, sondern Darstellungen der Malerei und Sculptur, gefertigt aus Gold, Silber, Elfenbein. [2]) Piper a. a. O. S. 38 u. Taf. I. n. 12.

stadt.[1]) Daselbst finden sich auch einige denselben Jahrhunderten angehörige Bücherdeckel mit recht feinstylisirten Crucifixbildern.

Im Abendlande ging man in der romanischen und frühgothischen Epoche noch einen Schritt weiter. Der erwähnte Gegensatz steigerte sich bis zu den Darstellungen des Gekreuzigten mit einer Königskrone, zuweilen auch mit Purpurmantel. In diesen Darstellungen spricht sich dieselbe Idee aus, welche in der dritten Strophe des kirchlichen Hymnus „*Vexilla regis prodeunt*“ ausgedrückt ist, nämlich: *regnavit a ligno* (*sc. crucis*) *deus*. Bei manchen Crucifixbildern trägt der Gekreuzigte statt der Königskrone die Richtermütze. Denn der am Kreuze mit Schmach Beladene wird einst wieder kommen mit grosser Macht und Herrlichkeit, zu richten die Lebendigen und die Todten.

Mit einem Purpurmantel ist der Gekreuzigte bekleidet auf dem uralten Crucifixe zu Lucca, sowie auf einem Bilde der Kreuzigung in einer Handschrift der Reden des hl. Gregor von Nazianz auf der Pariser Staatsbibliothek.

Mit der Königskrone ist Christus dargestellt auf einem Crucifixe zu Bartholomäberg aus dem 12. Jahrhundert. Das Antlitz ist ruhig, ohne schmerzliche Züge, die Augen sind noch offen, kurz, die ganze Darstellung ist die eines Lebenden.[2]) Eine Königskrone trägt das alte, mit einem langen Leibrocke bekleidete Crucifixbild auf Schloss Tyrol bei Meran [3]) Mit der Königskrone ist geschmückt

---

[1]) Vgl. Walther Die Sammlungen im Grossherzogl. Museum zu Darmstadt. S. 67 u. 68 No. 680, 681, 682. [2]) Vgl. Wiener Denkschrift der Akademie der Wissenschaften; philos. histor. Klasse 3 u. 4. [3]) Vgl. Kirchenschmuck. 1861 Bd. 10 Heft 5 S. 70.

die Figur des Gekreuzigten in der Dr. Römer-Büchner'schen Sammlung. Eigenthümlich gestaltet ist die doppelte Krone des von de Caumont[1]) edirten Crucifixus in der Kirche zu Lillers. Eine Königskrone trägt auch das bei Unterornau in Bayern gefundene, dem historischen Vereine von Oberbayern gehörige Bronzecrucifix, sowie das Kreuzbild in der Karmeliterkirche zu Würzburg.

Am auffallendsten ist der Gegensatz des leidenden und doch zugleich siegenden und überwindenden Heilandes dargestellt an dem grossen hölzernen, sonst ziemlich werthlosen Crucifixe in dem 1. Saale des Mainzer Museums. Aus den Wunden der Hände, Füsse und Seite fliesst reichlich Blut; die Kniee sind von den wiederholten Fällen ganz geschunden; Hals und Gesicht sind über und über mit Blut überronnen; die Stirne ist von den Dornen ganz blutig gestochen und doch trägt das Haupt — eine grosse ornamentirte Königskrone

Dieser mittelalterlichen Idee, in dem gekreuzigten und für uns bis zum Tode gehorsam gewordenen Erlöser zugleich den allmächtigen König der Glorie darzustellen, der sich freiwillig opferte, weil er, wie Isaias der Prophet sagt, selbst wollte — dieser Idee verdanken noch manche andere Besonderheiten, hauptsächlich an den romanischen Crucifixen, ihr Dasein.

So findet man viele Crucifixe, an welchen die Figur Christi nicht angenagelt ist, sondern ohne alle Wundmale auf dem Fussbänkchen ruht. So steht der Crucifixus an dem schönen Stationskreuze im Dome zu Wetzlar ohne

---

1) de Caumont Abécédaire p. 173; Bulletin monumental, 1848. XIV p. 97.

Nägelmale auf dem *suppedaneum*. S. Taf. VI n. 5. In ähnlicher Weise steht der einfach und edel stylisirte gekreuzigte Heiland gleichsam lebend, als *deus triumphans et regnans a cruce* auf dem suppedaneum an dem Kreuze zu Lillers. Die bronzene, bei Unterornau in Bayern gefundene Christusfigur ist nicht allein an Händen und Füssen ohne Wundmale, sondern der in ruhiger Majestät dastehende Herr des Lebens hat vielmehr seine Rechte zum Segnen erhoben. In diesem merkwürdigen Crucifixe ist somit die Idee ausgedrückt, dass der allein um der Menschen Sünden willen sich Opfernde die Früchte und Gnaden seines Opfers den Erlösten mittheilen will.

Eine weitere Eigenthümlichkeit der Crucifixe des Frühmittelalters sind die geradlinig ausgespannten Arme und das deutlich sichtbare Hervortreten der Rippen. Die geradlinig ausgespannten Arme deuten hin auf den Ausspruch des Erlösers: »Wenn ich am Kreuze erhöht sein werde, will ich Alles an mich ziehen,« sie symbolisiren die Lehre der Kirche, dass Christus nicht bloss für einen Theil der Menschen, sondern für alle gestorben ist. Jansenius, Stifter einer im 17. Jahrhundert in den Niederlanden aufgetauchten Sekte, lehrte, dass Christus durchaus nicht für alle Menschen sein Blut vergossen habe. Und deswegen sind die Arme des Gekreuzigten an jansenistischen Crucifixen in spitzem Winkel nach oben erhoben. Die Rippen treten sehr sichtbar hervor, um hinzudeuten auf die Erfüllung der Schrift: »Sie haben meine Gebeine gezählt.« Wir sehen — alle Besonderheiten haben ihre ideale, symbolische Bedeutung.

Die Griechen dagegen hoben diesen dem christlichen Alterthume entstammenden Gegensatz dadurch auf, dass sie dem Crucifixus die anatomisch allerdings richtigere Gestalt

eines sterbenden oder bereits gestorbenen und durch den Tod entstellten Mannes gegeben haben.[1])

Dies fand jedoch nicht vor dem 10. Jahrhundert statt. Denn das Crucifix auf dem kostbaren Deckel des Evangeliarium[2]) Kaisers Otto II aus dem Kloster Epternach, jetzt in der herzogl. Bibliothek des Schlosses Friedenstein bei Gotha bewahrt, ist ein griechisches Werk aus dem 10. Jahrhundert. Hier ist aber Christus noch in der altchristlichen Darstellungsweise abgebildet in ruhiger, würdevoller Haltung, ohne schmerzliche Züge und noch nicht gestorben.[3])

Als um die Mitte des 11. Jahrhunderts durch den Patriarchen Michael Cärularius von Constantinopel wieder heftige Streitigkeiten zwischen der griechischen und lateinischen Kirche veranlasst wurden, da ward auch die griechische Weise, den Heiland als todt darzustellen von den Abendländern nicht ohne Heftigkeit bekämpft. Der gelehrte Cardinal Humbert unter Leo IX verfasste unter andern Streitschriften gegen die Griechen auch einen „*Dialogus inter Romanum et Constantinopolitanum*“, an dessen Ende er den Griehen vorwirft, »dass sie das Bild eines sterbenden Menschen statt des Bildes Christi an das Kreuz hefteten, so dass gleichsam der Antichrist auf dem Kreuze Christi zu sitzen scheine, um sich als Gott verehren zu lassen.“ Was Cardinal Humbert mit diesen Worten meinte, sehen wir noch klarer aus der Antwort,

---

1) Dialogus inter Romanum et Constantinopolitanum. 2) Evangeliarien wurden genannt die Abschriften der 4 Evangelien, Evangelistarien die Sammlungen der evangelischen Lesestücke nach der Ordnung des Kirchenjahres. 3) Quast und Otte Zeitschrift für christl. Archäologie. Bd. 2 Taf. 17.

welche Cärularius gab. Darin heisst es nämlich: »Einige Gottlosen aus dem Abendlande d. i. hier die päpstlichen Legaten haben die ganze orthodoxe Kirche mit dem Anathem belegt, und es uns zum Vorwurfe gemacht, dass wir beim Crucifix die natürliche, menschliche Gestalt Christi nicht naturwidrig verändern.« [1])

Hieraus ist klar, dass die Griechen seit dem 12. Jahrhundert den gekreuzigten Heiland nach Art eines gewöhnlichen sterbenden Menschen darstellten. Den Abendländern musste eine solche Darstellung um so mehr anstössig erscheinen, da sie nach dem Vorgange des christlichen Alterthums bemüht waren, an ihren Crucifixbildern den Gedanken an einen gewöhnlichen Tod des Heilandes abzuwehren. Deshalb stellten sie Christum nicht allein als lebend dar, sondern sie brachten auch mit dem Bilde des Gekreuzigten seinen Triumph in der Auferstehung in nächste Verbindung. So wurde mit der alten Crucifixdarstellung auf einem im Museum zu Monza bewahrten Fläschchen, welche doch nur das vom Kreuznimbus umgebene Haupt Christi oberhalb des Kreuzes zeigt, zugleich die Auferstehung abgebildet. S. Taf. IV n. 10.

Desgleichen ist in der syrischen Evangelienhandschrift vom Jahre 586 mit der Kreuzigung Christi zugleich seine Auferstehung in Verbindung gebracht. Dieselbe Darstellung findet sich auf dem Elfenbeindeckel eines Evangeliarium zu Dresden aus dem 10. Jahrhundert, sowie eines Bamberger Evangeliencodex auf der Staatsbibliothek zu München. [2])

---

[1]) cf. Dr. Will Acta et scripta quae de controversiis ecclesiae graecae et latinae agunt. p. 126 u. 158; Hefele Conciliengeschichte Bd. 4 S. 737. [2]) Piper a. a. O. S. 41.

Vielleicht gerade in Opposition gegen die Griechen finden wir jetzt im 11. und 12. Jahrhundert bei den Lateinern die Sitte, bei den bronzenen und messingenen Crucifixen auf der einen Seite Christum am Kreuze, jedoch lebend darzustellen, auf der andern Seite aber den auferstandenen Heiland auf einem Regenbogen sitzend abzubilden. Diese Auffasungsweise findet sich auf einem Bilde zu Padua[1]) und auf dem oben schon erwähnten Crucifixe zu Bartholomäberg im Thale Montavan.

Uebrigens fand die griechische, anatomisch allerdings richtigere Darstellungsweise der Kreuzigung allmälig auch im Abendlande Eingang, namentlich auch durch den Umstand, dass gar viele griechische Künstler sich hier ansiedelten.[2])

In Italien errang sogar während des 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die griechische Darstellungsweise des Leidens Christi den Sieg, wie Seroux d'Agincourt[3]) an mehreren mitgetheilten Crucifixabbildungen nachweist. Erst im 13. Jahrhundert warfen die Stifter der florentinischen Schule Cimabue († 1300) und Giotto († 1336) die Fesseln des byzantinischen Styles wieder ab und schufen freiere, aber tiefreligiöse, lebensvolle Kunstwerke.[4]) In Frankreich offenbart sich byzantinischer Einfluss an den Miniaturen des herrlichen Gebetbuches Ludwigs des Heiligen († 1270), jetzt in der Kirche zu St. Denis.[5])

Später als in Italien errang die griechische Darstellungsweise in Deutschland den Sieg. Durch ihre Verbin-

---

[1]) Vgl. Kunstblatt. 1838 No. 13. [2]) Ueber den Einfluss der griechischen Kunst im Abendlande vgl. Odorici Antichità Heft 2 p. 50—63. [3]) Taf. 96, 97 u. 101. [4]) Neumaier Geschichte der christlichen Kunst. Schaffhausen 1856. Bd. 2 S. 128—134. [5]) Waagen Kunstwerke und Künstler in Paris. Bd. I S. 285.

dung mit dem griechischen Hofe trugen die Ottonen am Schlusse des ersten Jahrtausends viel zum Bekanntwerden und zur Nachahmung griechischer Kunst in Deutschland bei. Bekannt ist ja der Einfluss der griechischen Auffassungsweise auf die Künstler des Frühmittelalters in Köln.

Noch das Crucifix in der Kirche zu Wechselburg in Sachsen aus dem 13. Jahrhundert zeigt Christum lebend und mit offenen Augen, ebenso ein Miniaturbild des Gekreuzigten, in einem Münchener Evangeliencodex des 12. Jahrhunderts. Auch das Crucifix über dem westlichen Hauptthore der St. Johanniskirche zu Gmünd stellt den Herrn zwar fast nackt, nur mit einem Bandwimpel um die Lenden dar, aber mit einer Königskrone und ruhigen, aufgerichteten Hauptes ohne eine Spur von Leiden und Schmerzen. Diese einfache, ja ziemlich harte romanische Darstellung gehört wohl dem 12. Jahrhundert an und ist für uns des Gegensatzes wegen um so interessanter, als ein später gefertigtes Cruzifix an der südlichen Wand Christum als »den Mann der Schmerzen« an dem Kreuze sterbend zeigt. Letztere von Griechenland herübergekommene realistische und naturalistische Darstellungsweise zeigt sich übrigens auch in Deutschland schon im 12. Jahrhundert. Sie findet sich an dem Crucifixe des berühmten Emailwerkes zu Klosterneuburg in Oestreich, um das Jahr 1180 von Nicolaus von Verdun gefertigt und an einem Crucifixe auf dem werthvollen Reliquienschreine in der Domkirche zu Prag.[1]) Das Gleiche gilt von einem Crucifixbilde des 12. Jahrhunderts auf einem Reliquiarium im städtischen Museum zu Köln, sowie von einem Miniatur-

---

[1]) Vgl. Mittelalterliche Kunstdenkmale des österreich. Kaiserstaates. Bd. 2 Taf. 12 u. 24.

bilde des 13. Jahrhunderts in einem Psalterium zu Stuttgart und von der Crucifixsculptur an dem grossen Portale zu St. Lorenz in Nürnberg aus dem Ende des 13. Jahrhunderts. [1])

Diese griechische, naturalistisch-realistische Art und Weise, den Heiland als gestorben oder sterbend darzustellen, hat sich dann bis auf unsere Zeit erhalten, weil mehr physiologische und anatomische Wahrheit in derselben lag. Mögen auch die Spätgothik und der sogenannte Klassicismus der Renaissanceperiode Veränderungen an den Crucifixdarstellungen vorgenommen haben, die Sitte, den Heiland am Kreuze als den Mann der Schmerzen darzustellen, ist bis heute geblieben. Herrliche Crucifixe mit dieser Auffassungsweise sehen wir in den Kreuzbildern in der Pfarrkirche zu Steinheim am Main (Taf. VIII n. 10), auf der goldgestickten Casel im Museum zu Darmstadt, in der Marienkirche zu Danzig, in dem Processionskreuze zu St. Columban in Köln (einem der schönsten am ganzen Niederrhein). Abweichungen davon kommen natürlich auch noch vor. So lässt Fra Bartholomaeo († 1517) auf seinem berühmten Bilde der Kreuzigung zu Siena den Heiland ganz Liebe sein und überträgt allen Schmerz auf die Mutter und die Freundesgruppe am Fusse des Kreuzes.

Viel weiter ging man in der griechischen Kirche. Die spätere byzantinische Kunst stellte den Gekreuzigten dar mit ausgesenktem Unterleibe, hässlich nach auswärts gebogenen, magern, wenig modellirten Füssen, nicht allein dem Leiden und dem Tode unterworfen, sondern sogar von demselben entstellt. [2]) In dieser Darstellungsweise spiegelt

---

[1]) Piper a. a. O. S. 42. [2]) Rumohr Italienische Forschungen. Th. I S. 279 ff.

sich der gedrückte und veräusserlichte Glaubenszustand dieser Kirche.

Auch dieser übertrieben naturalistischen Darstellungsweise bedienten sich abendländische Künstler. Hauptsächlich vom 16. Jahrhundert an gingen manche Maler und Bildhauer so weit, dass sie den Heiland unter dem Vorwande der Natürlichkeit bluttriefend, in entstellender Hässlichkeit, in gekrümmter, zuckender Stellung, mit herabgezogenen Armen und verdrehten Füssen darstellten. Aber diese Darstellungsweise hebt zu sehr das Menschliche an Christus hervor und lässt die Freiwilligkeit seines Leidens und die bis zum letzten Athemzuge sich zeigende göttliche Würde ausser Acht, sie bekundet zu sehr den Sieg des Fleisches über den Geist Hierin sind die neueren französischen Maler am weitesten gegangen, von denen einige sogar in höchst unpassender Weise sich bemüht haben, die jüdische Nationalphysiognomie im Heilande auszudrücken. Den deutschen Künstlern ist es gelungen, viel von der deutschen Frömmigkeit in ihre Christusbilder hineinzutragen, wenn auch neben dem Ausdrucke des Schmerzes der Ausdruck göttlicher Hoheit vielfach fehlt. Am meisten Anerkennung verdienen mehrere Crucifixbilder spanischer Meister, bei denen der wahre, heilige, überirdische Schmerz in dem überirdisch edelen, seelenvollen Gesichte des Gekreuzigten sich ausspricht.

Auf unsern Crucifixtafeln (Taf. IV n. 10, Taf. VI—VIII n. 1—11) lässt sich die ganze Entwicklungsgeschichte der Crucifixbilder verfolgen. Taf. IV n. 10 liefert einen der ersten schüchternen Versuche der Darstellung der Kreuzigung. Taf. VI n. 1, 2 u. 3 bietet Crucifixe aus der altchristlichen Periode. Taf. VI n. 4 u 5, Taf. VII n. 6 zeigen rein romanische Bildnisse des gekreuzigten Er-

lösers, während Taf. VII n. 7 der spätromanischen Zeit angehört und schon gothische Anklänge aufweist. Der romanische Crucifixus Taf. VI n. 5 ist byzantinisirend schon als todt mit geschlossenen Augen aufgefasst. Der rein gothischen Stylperiode gehört an Taf. VII n. 8, während Taf. VIII n. 9 die Eigenthümlichkeiten des 14. Jahrhundert aufweist und das herrliche Steinheimer Crucifix Taf. VIII n. 10 der Spätgothik angehört. Die Renaissanceperiode wird vertreten durch das Kreuz zu Xanten aus dem 16. Jahrhundert. (Taf. VIII n. 11.)

XVI.

Das Stationskreuz.*)

Eine besondere Beachtung verdient das in unserer Abhandlung öfter erwähnte Stationskreuz, crux stationalis.

Das Wort *statio*, aus der römischen Militärsprache stammend und »Posten«, »Dienstort« bedeutend, ist in die Kirchensprache übergegangen. Und den Ort, wo bei feierlichen Bittgängen die Prozession einkehrte und einige Zeit betete, nannte man im kirchlichen Sprachgebrauche *statio*. Wenn daher im römischen Missale über der Messe verschiedener Feste steht: »*Statio ad ss. Joannem et Paulum*," so heisst das: die Prozession ging an diesen Tagen zu der Kirche der hl. Martyrer Johannes und Paulus, wo die Messe und das Bittgebet gehalten wurde.

In Rom war es nun gebräuchlich, bei diesen Processionen ein besonders schönes, aus Gold, Silber oder vergoldetem Messing gefertigtes, mitunter reich mit Edel-

*) cf. Ciampini De cruce stationali. tom. II cp. 6.

steinen besetztes Kreuz vorantragen zu lassen. Man nannte dasselbe *crux stationalis*, Stations-, Processions-, Vortragekreuz. Dieses Kreuz wurde wegen seines Werthes oder wegen der eingefassten Reliquien oder wegen seines Alterthums als Schatz der Kirche betrachtet. Träger des Stationskreuzes war ein Kleriker, meistens ein Diakon [1]. Dieser hatte den Namen Draconarius. Das Wort Draconarius ist ebenfalls der römischen Militärsprache entlehnt. Die Kriegsfahnen der Römer trugen nämlich vor der Zeit Constantins des Grossen das Bild eines Drachen. Daher sagt Du Cange [2]) in seinem grossen Wörterbuche: „*Draconarius i. e. vexillifer, qui fert vexillum ubi est draco depictus. Dracones enim per singulas cohortes a draconariis feruntur ad proelium.*" Jener Fahnenträger konnte daher mit vollem Rechte Drachenträger genannt werden. Constantin liess an die Stelle des Drachen das Monogramm Christi setzen. Der Träger aber behielt den alten Namen Draconarius.

Das christliche Rom kann mehrere sehr alte Stationskreuze aufweisen. Manche wurden von den christlichen Kaisern geschenkt, andere liessen die Päpste aufs kunstreichste anfertigen. Ein besonders kostbares Stationskreuz schenkte Karl der Grosse dem Papste Leo III. nach seiner Kaiserkrönung.

Doch nicht allein die Stadt Rom besass solche Kreuze, sondern auch alle bischöflichen Kirchen in Italien, Frankreich, Deutschland u. s. w. Im Mittelalter gab es fast keine Collegiat-, Kloster- und reichere Pfarrkirche, welche

---

[1]) Vgl. Binterim Bd. IV Theil I. S. 534; Martigny l. c. p. 221.
[2]) Du Cange Glossarium mediae et infimae latinitatis. Paris 1733 sq. VI tom. fol. Editio novissima Paris 1842. sq.

nicht ihr in artistischer Beziehung oft sehr werthvolles Stationskreuz besessen hätte. Berühmt in unserer Nähe war das schöne und kostbare Stationskreuz der Domkirche zu Mainz. Es hatte eine bedeutende Grösse. Das Kreuz selbst war gefertigt aus Cedernholz, mit Goldplatten belegt und mit werthvollen Steinen besetzt. Die Figur Christi aus vergoldetem Silber war in Mannesgrösse. Die Stelle der Augen vertraten 2 grosse Rubinen.[1]) Dieses herrliche Stationskreuz war ein Geschenk des berühmten Erzbischofs Willigis an dem Dom.[2])

Da bei allen Prozessionen das Stationskreuz vorangetragen wurde, so erhielten dieselben in Deutschland den Namen Kreuzgänge (Bittgänge). Ebendaher heisst auch die Bittwoche (vor Christi Himmelfahrt) die Kreuzwoche. Den Namen Kreuzgänge erhielten indessen auch die zur Abhaltung der Prozessionen an den Dom-, Stifts- und Klosterkirchen bestimmten Hallen oder gewölbten Gänge.

Die Stationskreuze waren oft reich mit Gold und Edelsteinen geschmückt; an den ältern waren meistens symbolische Figuren Tauben, Hirsche, Lämmer oder Blumenkränze angebracht. So sieht man an dem alten Stationskreuze der St. Clemenskirche zu Rom zwölf Tauben,[3]) als Symbol der zwölf Apostel. Oberhalb des Kreuzes hält die aus stylisirten Wolken hervorragende Hand Gottes des Vaters eine Krone: ein häufig vorkommendes Symbol des Frühmittelalters für die erste Person in der Gottheit. Am Fusse des Kreuzes entspringen vier Flüsse

---

[1]) Werner Der Dom zu Mainz. Bd. I S. 345. [2]) cf. Dr. Euler Erzbischof Willigis von Mainz in dem 1. Jahre seines Wirkens in einem Programm der Schule zu Pforta. [3]) Vgl. Wetzer u. Welte a. a. O. Bd. 6 S. 262.

(die vier Evangelien), an denen zwei Hirsche ihren Durst löschen. Dadurch ist ausgedrückt, dass vom Kreuze alle Gnaden des Evangeliums kommen, welche die Menschen freudig aufnehmen sollen, wie der dürstende Hirsch sich sehnt nach dem Wasser [1]). Das ganze Kreuz ist nicht nur umgeben von Blumen, sondern wächst gleichsam aus Blumen hervor, ist der aus Blumen entsprossende Baum des Lebens [2]).

Die meisten der noch erhaltenen Crucifixe aus der romanischen Stylperiode sind Stations- oder Vortragekreuze, die zugleich als Altarkreuze benutzt werden konnten. Diejenigen, welche aus edelem Metalle bestanden und mit Edelsteinen geschmückt waren, oft Kunstwerke ersten Ranges, sind von den Kirchenplünderern des 16. sowie im Anfange dieses Jahrhunderts meistens eingeschmolzen worden. Die an Metallgehalt minder werthvollen sind nach allen Richtungen der Windrose in Museen und Privatsammlungen gewandert oder als »altfränkischer Schund« zerstört worden. Die meisten der in unserer die alte Kunst wieder schätzenden Zeit vor dem Untergange geretteten Stationskreuze bestehen aus Rothkupfer mit Feuervergoldung. Das Bild des Gekreuzigten ist meistens gegossen, bald mehr, bald weniger sorgfältig nachciselirt.

Derartiger Stationskreuze, welche dem Mittelrheine angehören, haben wir zwei abbilden lassen. Es sind das schöne, edel stylisirte Stationskreuz im Dome zu Wetzlar

---

1) Vgl. Ps. 41, 2: Wie der Hirsch nach der Wasserquelle, so verlangt meine Seele nach dir, o Gott. 2) Vgl. Offenbg. 22, 1. 2: Und er zeigte mir den Strom des Wassers des Lebens; der war hell wie Krystall und kam her vom Throne Gottes und des Lammes. In der Mitte der Strasse an jeder Seite des Stromes war der Baum des Lebens.

(Taf. VI n. 5) und das der Kirche zu Planig gehörige Stationskreuz. Dasselbe ist eben so schön stylisirt, aber reicher ornamentirt, als das vorhergehende. Auf der Rückseite des Kreuzes waren an den vier Enden kreisrunde Medaillons (wahrscheinlich mit den Symbolen der 4 Evangelisten). (Taf. VII n. 6).

XVII.

Besprechung einiger alten Crucifixe am Mittelrheine.

In den Museen zu Wiesbaden und Mainz, sowie in manchen K[illegible] [illegible] [illegible]n Privatsammlungen am Mittelrheine befinden sich mehrere, sowohl durch ihr Alter, als auch durch ihre Stylisirung interessante Crucifixbilder. Die meisten gehören der romanischen, die Minderzahl der gothischen Kunstperiode an. Wenn wir diese beiden Perioden als Eintheilungsmodus beibehalten, so gehören der romanischen Stylperiode an:

1) ein Stationskreuz in der Sammlung des Herrn Dr. Römer-Büchner zu Frankfurt a. M. aus der zweiten Hälfte resp. Ende des 10. Jahrhunderts,

2) ein Crucifixus im Museum zu Mainz aus derselben Zeit,

3) ein Crucifixbild ohne Kreuz in der Sammlung des Herrn Bürgermeisters Soherr zu Bingen aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts,

4) ein Crucifixus mit abgebrochenen Füssen im Museum zu Wiesbaden aus dem 11. Jahrhundert,

5) ein Christusbild ohne Kreuz im Museum zu Mainz aus dem 11. Jahrhundert,

6) ein Crucifixus mit Königskrone in der Dr. Römer-

Büchner'schen Sammlung aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts,

7) ein Bild des Gekreuzigten ohne Kreuz in der Domsakristei zu Wetzlar aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts,

8) ein Stationskreuz, gefunden zu Planig an der Nahe, jetzt im Besitze des Herrn Hofraths Dr. Weidenbach zu Wiesbaden aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts.

Der gothischen Kunstepoche gehören zu:

1) das frühgothische Crucifix auf einem Evangeliare des Mainzer Domschatzes aus dem 12. Jahrhundert,

2) das Gnadenkreuz der St. Christophskirche zu Mainz aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts,

3) das Crucifixbild ohne Kreuz im Museum zu Wiesbaden aus dem 14. Jahrhundert,

4) das grosse hölzerne Crucifix im ersten Saale des Mainzer Museums aus dem 15. Jahrhundert,

5) das herrliche spätgothische Altarkreuz (Gnadenkreuz) in der Pfarrkirche zu Steinheim a. M. aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.

Romanische Stylperiode.

Die romanische Stylperiode umfasst im Allgemeinen die Zeit vom 10. bis zum 13. Jahrhundert. Die Grundlage dieses Styles ist die altchristliche oder römisch-christliche, seine Entwicklung und Fortbildung ist germanisch-christlich. Während man nämlich die überlieferten altchristlichen Grundformen beibehielt, hat man die im traditionellen Typus enthaltenen Keime im germanisch-christlichen Geiste weiter entwickelt.

Das Christenthum wurde von den unverdorbenen, ju-

gendlich kräftigen Völkerstämmen der Germanen mit ganzer Seele erfasst. Aus diesem Grunde hauptsächlich entstand besonders seit dem 11. Jahrhundert ein Baueifer, der eine Masse Kirchen, Kapellen und Klöster ins Leben rief. Diese zur Gottesverehrung bestimmten Gebäude wurden mit Malereien und Sculpturen reichlich geschmückt. Die Sculpturen wurden meistens in Erz gegossen und sodann mehr oder weniger sorgfältig nachciselirt. Solche Bronzesculpturen finden sich namentlich an Taufbrunnen, Grabornamenten, Flügelthüren der Kirchen u. s. w. Vor Allem jedoch war es das Zeichen der Erlösung, das Crucifix, welches in Erzguss ausgeführt wurde.

Die Crucifixdarstellungen aus dieser Zeit, meistens in Erz gegossen und dann nachciselirt, charakterisiren sich im Allgemeinen durch folgende Eigenthümlichkeiten. Der Körper des Gekreuzigten ist lang, etwas hager, das Gesicht länglich; die Haltung der Gestalt ist gerade, mitunter etwas steif; die Arme sind fast geradlinig ausgespannt; die Füsse gerade, neben einander stehend, nur wenig oder gar nicht modellirt; die Rippen treten sehr sichtbar hervor; der Lendenschurz ist meistens als Ornament behandelt. Durch die fast geradlinig ausgespannten Arme und die gerade Haltung des Körpers und der Füsse sollte schon der Crucifixus die Gestalt des Kreuzes erhalten. Durch die sehr sichtbar hervortretenden Rippen sollte hingewiesen werden auf die Worte der Schrift: »Sie haben meine Gebeine gezählt.« [1]) Durch die wagrecht ausgespannten Arme, mit welchen der Erlöser vom Kreuze herab Alles umfangen zu wollen scheint, ist erinnert an die Worte des Erlösers: »Wenn ich erhöht sein werde von der Erde, will ich Alles

---

[1]) Ps. 21, 18.

an mich ziehen.« [1]) Durch die offenen Augen ist angespielt auf das Wort: »Der Löwe vom Stamme Juda, der Starke, der Israel bewacht, schläft nicht.« Durch die ganze Darstellung der romanischen Crucifixe überhaupt ist erinnert an die Freiwilligkeit des Leidens des menschgewordenen Wortes, der trotz seiner Schmach der Herr der Glorie, trotz seines Todes der Herr des Lebens ist.

Alle diese Eigenthümlichkeiten finden wir an den oben aufgezählten Crucifixen mehr oder minder scharf ausgeprägt.

1. Die Sammlung des verstorbenen Alterthums- und Geschichtsforschers Dr. Römer-Büchner zu Frankfurt a. M. bewahrt ein Stationskreuz, welches seiner ganzen Stylisirung nach wohl dem Ende des 10. Jahrhunderts sein Entstehen verdankt. Das bronzene $1^1/_4{}'$ hohe Kreuz läuft in einen sich dreieckig zuspitzenden Dorn aus, um vermittelst desselben in eine Tragstange befestigt werden zu können. Auch darin zeigt dasselbe die stereotype Gestalt der Kreuze der romanischen Epoche, dass die vier Enden der Kreuzbalken statt der dreiblättrigen Rosenform der Frühgothik in vorspringende quadratische Ansätze auslaufen, die von einem erhöhten Rande umgeben und eingefasst sind. Um die Monotonie dieser viereckigen Ansätze zu mildern, sind dieselben in Form kleinerer Kreuze durchbrochen. — Die Technik des Crucifixus selbst ist sehr kunstlos, fast roh. Die grossen, weit nach vorn gerückten Ohren, die breite, durch den Gebrauch abgeplattete Nase, der grosse Mund mit vorstehenden Lippen verleihen dem Kopfe ein unangenehmes Aussehen. Die bis auf die Brust herabhängenden Haare sind in der Mitte gescheitelt;

[1]) Joh. 12, 32.

der Bart ist kurz; die Arme und Finger sind lang; die Rippen treten stark hervor; die gerade ausgestreckten Füsse stehen ohne Wundmale auf dem *suppedaneum*. Auf das von der Brust bis auf die Kniee reichende *perizonium* ist viel Sorgfalt verwendet.

2. Sehr viele Aehnlichkeit mit dem eben besprochenen Bilde des Gekreuzigten hat ein solches im Museum zu Mainz. Dasselbe ist 5—6″ hoch und wurde gefunden in einem Weinberge am Rheine in der Gemarkung von Nierstein. Es gehört wohl auch den letzten Decennien des 1. Jahrtausends an. Die grossen vorstehenden Ohren, die auffallend stark hervortretenden Augenbrauen machen sich sehr unästhetisch. Die offenen Augen, die langen gescheitelten Haare, die vortretenden Rippen, den sorgfältig gearbeiteten Lendenschurz, die neben einander auf dem Fusspflocke stehenden Füsse hat dieses Crucifix mit den andern der romanischen Epoche gemein.

Der weitverbreitete Glaube an das Weltende mit dem Schlusse des 1. Jahrtausends übte auf das Sinken der Künste unstreitig einen grossen Einfluss. Daher erklärt es sich, dass nach so herrlichen Leistungen der deutschen Goldschmiede- und Erzgiessekunst während der ersten Hälfte und Mitte des 10. Jahrhunderts uns am Ende desselben so harte und unästhetische Crucifixdarstellungen begegnen können.[1])

Wahrhaft ans Carricaturenhafte streift z. B. ein neben einer Kirche in der Nähe von Golsen in der Niederlausitz gefundenes Crucifix von Bronze. Nach einem genauen Gypsabdrucke unserer Sammlung hat dasselbe ein sehr hartes, rohes, unästhetisches Aussehen. Der Kopf ist so-

---

[1]) Vgl. Aus'm Weerth II S. 38; Springer Die Baukunst des christlichen Mittelalters S. 62.

gleich oberhalb der Augen abgeplattet, wodurch die Stirne fast ganz verschwindet; die Nase ist auffallend gross und reicht bis über die Augen hinauf. Die meiste Sorgfalt ist auf den von der Brust bis auf die Kniee reichenden Lendenschurz verwendet. Nach brieflichen Mittheilungen des Herrn Gustav Köhler in Görlitz soll dieses Crucifix bald nach der Bekehrung der Sorben, eines rohen und ungebildeten slavischen Volksstammes, zum Christenthume gefertigt worden sein. Die Christianisirung der Sorben geschah unter Kaiser Otto III gegen Ende des 10. Jahrhunderts.

3. Im Jahre 1846 wurde in der Nähe von Bingen ein ungefähr 7" grosser Bronzecrucifixus gefunden. Die nähere Beschreibung mit Beigabe einer, jedoch ungelungenen Abbildung lieferte Dr. H. Künzel in dem Archive für Hessische Geschichte und Alterthumskunde.[1]) Der Christuskörper hat alle charakteristischen Merkmale der romanischen Crucifixe. Das Gesicht ist länglich oval, und es spricht sich in ihm eine ruhige, edle Milde aus.

Wenn der rühmlich bekannte Alterthumsforscher Dr. Künzel durch die neben besagtem Crucifixe gefundene Münze des Kaisers Constantin und durch andere Gründe sich bestimmen liess, dasselbe für eine Arbeit aus römischer Zeit zu erklären, so ist diese Behauptung eine durchaus unhaltbare. Und die Combination, welche er (S. 10) aufstellt, dass nämlich ein Christ aus Bingen diesen Crucifixus vor dem christenfeindlichen Kaiser Julian, dem Abtrünnigen, in der Erde verborgen und aus Dankbarkeit gegen den das Christenthum begünstigenden Kaiser Constantin dessen Münze beigelegt habe, widerspricht allen Resultaten der christlichen Archäologie. Unser Crucifixus kann nicht

[1]) Bd. 5 Heft II, 1 S. 1—11.

»römischen Ursprungs« sein, kann somit nicht »aus dem 4. Jahrhundert stammen.« Ebensowenig gehört es aber auch, wie der emsige Erforscher des römischen Bingen Dr. Keuscher[1]) angibt, der carolingischen oder gar merovingischen Zeit an. Richtig nimmt Prof. Dr. Becker[2]) das »frühere Mittelalter« als die Periode an, in der diese Crucifixdarstellung entstanden ist. Genaue Vergleichungen dieses Crucifixus mit andern aus dem 11. Jahrhundert bestimmen uns, dasselbe als in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts gefertigt zu bezeichnen. Technik und Stylisirung sind schon um Manches besser als an den beiden vorhergehenden.

4. Noch etwas besser stylisirt ist ein dem Museum zu Wiesbaden gehöriges Bild des Gekreuzigten aus Bronze, unbekannten Fundorts. Dasselbe, 4" gross, ist Taf. VI n. 4 zum erstenmale veröffentlicht. Leider sind die Füsse an den Knieen, sowie die Finger der linken Hand abgebrochen und die ganze Figur ist durch den Gebrauch an manchen Stellen allzusehr abgeplattet. Das länglich ovale Gesicht mit offenen Augen macht den Eindruck edler Ruhe und Würde. Die Drappirung des Lendenschurzes ist recht fein gehalten. Sein Entstehen verdankt dieses Crucifix wohl dem 11. Jahrhundert.

5. Ein dem eben erwähnten Crucifixe ähnliches wurde bei einem Bronzearbeiter in Mainz entdeckt und in das dortige Museum gerettet. Seine Grösse beträgt fast 5". Es zeigt Spuren eines, wahrscheinlich zu Anfang dieses Jahrhunderts darüber geschmierten Anstriches von weisser Oelfarbe. In allen wesentlichen Theilen begegnen uns die

[1]) Zeitschrift des Mainzer Alterthumsvereins I, 3 S. 313 ff. [2]) Annalen VII 2, S. 71.

charakteristischen Merkmale der Crucifixe des 11. Jahrhunderts.

6. Schön stylisirt und edel gehalten ist ein jedenfalls der zweiten Hälfte des 11. Jahrhundert zugehöriges Bild des gekreuzigten Erlösers in der Dr. Römer-Büchner'schen Sammlung, unbekannten Fundortes. Das ideal aufgefasste, edel stylisirte, nur leise nach rechts geneigte Haupt mit lang herabwallenden, gescheitelten Haaren, offenen Augen, kurzem gespaltenem Barte trägt die Königskrone. Die wagrecht ausgespannten Arme und die geradlinig neben einander auf dem Fussbänkchen stehenden Füsse sind schon etwas modellirt. Der ganze Christuskörper, in Messing (Bronze) getrieben, zeigt viele technische Vollendung; reich ornamentirt insbesondere ist der sorgfältig nachciselirte Lendenschurz.

7. Der Freundlichkeit des Herrn Prof. Dr. Becker zu Frankfurt a. M. verdanken wir ausser mancherlei andern Notizen eine gelungene Abbildung eines in der Domsakristei zu Wetzlar befindlichen sehr schönen Stationscrucifixes, das unsers Wissens bis jetzt unedirt war. (S. Taf. VI n. 5). Dieser interessante Crucifixus ohne Kreuz ist nach brieflichen Mittheilungen des Herrn Oberlieutenants Stengel in Rothkupfer *(electrum)* gegossen und später sorgfältig nachciselirt. Man sieht an demselben, besonders an den etwas modellirt gehaltenen Armen und Füssen schon einen anatomischen Fortschritt in der Darstellung. Die geradlinig ausgespannten Arme, sowie die nebeneinander auf dem Fussbänkchen stehenden Füsse zeigen keine Nägelmale. Das lange, gescheitelte Haupthaar hängt bis auf Brust und Nacken herab; der ungespaltene Bart ist kurz. Der Lendenschurz ist reich ornamentirt und mit vielem Fleisse ciselirt. Unser Cruci-

fix unterscheidet sich indessen von allen vorgenannten dadurch, dass Christus mit geschlossenen Augen, als bereits gestorben dargestellt ist. Doch spricht sich selbst in dem im Tode erblichenen Gesichte noch edle Milde und heilige Würde aus. Dieses in ästhetischer wie technischer Beziehung gleich ausgezeichnete Christusbild hat nicht nach Art der sonstigen byzantinisirenden Crucifixe die magern, verrenkten Füsse und den ausgebogenen Leib. Wahrscheinlich gehört dasselbe der zweiten Hälfte des 11. Jahrhundert an.

8. Alle vorgenannten Crucifixdarstellungen jedoch werden in ästhetischer wie technischer Beziehung übertroffen von einem zu Planig an der Nahe gefundenen Stationskreuze, welches sich jetzt im Besitze des Herrn Hofrathes Dr. Weidenbach zu Wiesbaden befindet. Dasselbe wird von uns zum erstenmale edirt. S. Taf. VII n. 6. Der Crucifixus aus Rothkupfer mit Feuervergoldung hängt an einem einfachen Kreuze von gleichem Metalle, dessen Höhe ungefähr 12" beträgt. Das länglich ovale Gesicht mit offenen Augen, etwas längerem gespaltenem Barte, langem gescheiteltem in concentrischen krummen Linien bis auf Schultern und Nacken herabfallenden Haare spricht uns lieblich an; es drückt sich in demselben zarte Anmuth, gepaart mit göttlicher Erhabenheit aus. Die Wundmale der nur leicht gebognen Arme ergiessen das Blut in dreifachen Strahlen. Die leise gebogenen, etwas modellirten Füsse stehen ohne Wundmale auf dem *suppedaneum*. Das von den Lenden bis an die Kniee reichende, schön drappirte *perizonium* ist mit reicher Besäumung verbrämt. Ornamentik und Stylisirung, welche schon Anflüge der Gothik zeigen, weisen das Planiger Stationskreuz in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts.

Das Kreuz endigt in einen etwa 3" langen, unten durchlöcherten Dorn, der in eine Tragstange eingelassen wurde. Dieser Dorn ist mit dem Kreuze durch den Kopf eines Drachen verbunden, der mit seinem Rachen einen Kelch festhält, in welchen das von den Füssen herabfliessende Blut sich ergiesst. Der Drache ist hier das Symbol der durch die Erlösung am Kreuze überwundenen Macht des Bösen, der Besiegung der »alten Schlange«, des »grossen Drachen.«[1]) Vielleicht ist der Drache auch angebracht mit Beziehung auf den kirchlichen Sprachgebrauch, nach welchem der Träger des Stationskreuzes *draconarius* genannt wurde, vielleicht endlich mit Bezugnahme auf die Wahrheit, dass selbst die Machinationen des Bösen den Planen Gottes, der »aus dem Uebel Gutes entstehen lässt« dienen müssen. Zu den Füssen des Gekreuzigten unter dem *suppedaneum* ist ein Kelch eingravirt, über dessen Bedeutung oben im Abschnitt XIV das Erklärende schon gesagt ist. Ueber dem Haupte des Heilandes befindet sich in einem versilberten Kreisrunde ein sechseckiger Stern.

Noch reicher ornamentirt ist die Rückseite des Kreuzes, an dessen vier Enden sich früher runde Medaillons befanden. In diese Medaillons liefen die Balken eines eingravirten schmälern, reich geschmückten Kreuzes aus. In der Mitte des letztern steht im Hautrelief eines mit einem wulstenförmig erhöhten Rande eingefassten runden Medaillons ein Widder, dessen Kopf vom dreistrahligen oder Kreuznimbus umgeben ist. Da nun erstens der Widder den Kreuznimbus trägt, welcher nur den drei Personen der hl. Dreifaltigkeit zukommt[2]), und da zweitens der Er-

[1]) Offenbg. Joh. 12, 9; vgl. Gen. 3, 15; Coloss. 2, 15. [2]) Didron Jcon. p. 61; Menzel a. a. O. II S. 217; Jakob Die Kunst im Dienste der Kirche S. 52.

löser, wenn auch selten, unter dem Symbole eines Widders dargestellt wird, wie auf einer Sculptur in der Kathedrale zu Troyes [1]): so ist der Widder auf der Rückseite des Planiger Stationskreuzes nicht sowohl »eine symbolische Hindeutung auf das Widderopfer Abrahams im Gegensatze zu dem auf Golgatha«, sondern vielmehr ein Symbol des Gekreuzigten selbst. Ueberhaupt liebten es die Künstler des Mittelalters, auf der Reversseite der Crucifixe Symbole und Typen des gekreuzigten Erlösers anzubringen. So ist, um nur ein Beispiel anzuführen, auf dem grossen Crucifixe vor dem Chore der St. Gereonskirche zu Köln auf der einen Seite Christus am lateinischen Kreuze, auf der Rückseite das Vorbild des Kreuzopfers, die eherne Schlange [2]), am Taukreuze.[3])

Unter dem Relief des Widders am Planiger Crucifix sieht man am untern Theile des Hauptbalkens in einem viereckigen, reich geschmückten Rahmen ein gleichfalls eingravirtes Medaillon, dessen innere Fläche zwischen zwei Sternen das Brustbild eines Geistlichen zeigt. Derselbe trägt die grössere s. g. petrinische Tonsur — (die kleinere heisst die paulinische) — und ein den Hals eng umschliessendes geistliches Gewand. Die Umsäumung des Medaillons trägt die Umschrift; † RVTHARDVS · CVSTOS · Herr Prof. Dr. Becker vermuthet [4]) mit Recht in diesem Ruthardus den Stifter unseres Crucifixes. Der »Custos« war eine eigene, höhere, kirchliche Würde in den Stiftern [5]) war also nicht »der Träger jener niedern geistlichen Würde, welchen die ältere christliche Kirche auch durch den Titel eines *ostiarius* bezeich-

---

[1]) Didron l. c. p. 332. [2]) Vgl. Joh. 3, 14. [3]) Vgl. Schnaase Niederländische Briefe S. 300. [4]) Annalen VII, 2 S. 70. [5]) Walter Kirchenrecht, 8. Aufl. S. 283 u. 84.

nete. In den Stiftern und Kapiteln gab es nämlich ausser dem Archipresbyter und Archidiakon, denen mehr priesterliche und geistliche Funktionen oblagen, auch einen Thesaurarius oder Sakrista und einen Custos. Ersterem war übertragen die Bewahrung des Kirchenschatzes, der goldnen und silbernen hl. Gefässe, letzterem die Beaufsichtigung der Gebäude.[1])

Gothische Stylperiode.

Der gothische Styl, der sich in Folge innerer Entwicklung aus dem romanischen herausbildete, umfasst im Allgemeinen die Zeit von der zweiten Hälfte des 12. bis zum 16. Jahrhundert. Die Künstler dieser Periode haben den einförmigen Typus der vorhergehenden romanischen modificirt. Die Haltung der Gestalten wird freier und ungezwungener, sie athmen mehr Geist und Leben, mehr Natürlichkeit und Wahrheit. Die Verhältnisse werden anatomisch richtiger, die Formen nehmen mehr Fülle an; die Köpfe sind mehr voll-oval als länglich. Die Motive der einzelnen Figuren sind natürlicher, mannigfaltiger. Aus dem Antlitze leuchten die Züge der Demuth, Unschuld, Naivetät, Frömmigkeit. Alle tragen mehr oder minder das Gepräge des christlich-germanischen Geistes.[2])

Diese charakteristischen Merkmale der gothischen Sculpturen und Malereien finden wir insbesondere an den Crucifixdarstellungen dieser Epoche.

1. Der Domschatz der Kathedrale von Mainz bewahrt ein frühgothisches Evangeliar, auf dessen Vorderdeckel sich die höchst interessante Crucifixdarstellung,

---

[1]) cf. Regula Chrodegangi cp. 27. [2]) Vgl. Neumaier Geschichte der christlichen Kunst Bd. 2 S. 253.

welche wir Taf. VII n. 7 in natürlicher Grösse geben, eingravirt findet. Eine genaue Copie dieses bis jetzt unedirten, schönen Crucifixes verdanken wir der Güte des Herrn Seminarprofessors Schneider zu Mainz. Das Kreuz ist höchst einfach. Das Bild des Gekreuzigten in jugendlicher Gestalt gehört wohl der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, der Frühgothik, an. Das edel stylisirte Gesicht mit offenen Augen, ganz kurzem, gespaltenem Barte, langem, ungescheiteltem, auf die Brust herabfallendem Haare, umgeben vom Kreuznimbus macht einen höchst wohlthuenden Eindruck. Die hervortretenden Rippen sind verschwunden; das ebenso einfach als edel drappirte *perizonium* ist nicht mehr als Ornament behandelt; die Haltung des Körpers ist frei und ungezwungen; das Gesicht ist voll- nicht länglich-oval: alles dieses sagt uns, dass wir in diesem schönen Crucifixe ein frühgothisches vor uns haben, das den Uebergang von den rein romanischen zu den reingothischen bildet.

2. Die Pfarrkirche St. Christoph zu Mainz besitzt ein hölzernes gothisches Crucifix, aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Der Crucifixus ist nach brieflichen Mittheilungen des Herrn Professors Schneider 30 centim. hoch. Die Auffassung ist bereits die realistische; deshalb trägt der Gekreuzigte die Dornenkrone, die Augen sind geschlossen und der Kopf ist nach der Brust herabgesunken. Die Arme sind mässig im Kreissegmente gebogen. Der Oberkörper ist ruhig; dagegen sind die Füsse stark bewegt und die Kniee allzu sehr nach rechts ausgebogen. Die Körpertheile sind mager und wenig modellirt. Kopf- und Gesichtsbildung ist edel, ohne Schmerzenszug. Das einfach stylisirte Schurztuch hat noch die Länge des romanischen *perizonium*. Das ganze Crucifix ist mit

Leinwand über dem Holze überzogen, dann mit Kreidegrund überstrichen und darauf ist gemalt: wie es bei den ältern mittelalterlichen Holzsculpturen zu geschehen pflegte.

Das Kreuz selbst hat quadratisch erweiterte Balkenende wie die romanischen Kreuze, aber eine Bemalung aus gothischer Zeit. Diese Balkenende zeigen die vier Evangelistensymbole. An dem Kopfende ist der Adler (Johannes), an den Querbalken rechts der Engel (Matthäus) links der Löwe (Markus) unter der Figur des Gekreuzigten der Stier (Lukas). Diese Symbole tragen auf Spruchbändern die Namen der Evangelisten. Die Farbe des Kreuzes ist grün, längs der Kanten läuft eine rothe Bordüre mit schwarzen Punkten. Der untere Theil des Kreuzes endigt in einen dreieckig sich zuspitzenden Zapfen, mit welchem es auf einem s. g. Calvarienberge befestigt war.

3. Taf. VIII n. 9 bietet die genaue Abbildung eines bis jetzt noch unedirten ungefähr 8" grossen Bronzecrucifixes aus dem Museum zu Wiesbaden. Dasselbe wurde in den fünfziger Jahren von einem Maurer zu Erbach im Rheingaue gefunden, der es an einen Händler verkaufte, von welchem es das Wiesbadener Museum erwarb. Die Ornamentirung, die Drappirung des Lendenschurzes, die Stellung der Füsse, die eigenthümliche kreissegmentförmige Haltung der Hände reihen dieses Crucifix unter die Zahl der im 14. Jahrhundert gefertigten. Eine ganz auffallende Aehnlichkeit mit diesem Crucifixe des Wiesbadener Museums haben einige zu Köln gefertigte, dem Museum zu Darmstadt zugehörige Bildnisse des Gekreuzigten auf Elfenbeindiptychen des 14. Jahrhunderts.

4. Ein besonderes Interesse erregt das grosse, hölzerne Crucifix im ersten Saale des Mainzer Museums, nicht wegen seiner technischen Vorzüge, vielmehr wegen des

eigenthümlichen Contrastes, der sich in demselben ausspricht. Die Arme des ungefähr $2^1/_4$' grossen Crucifixus sind gerade ausgespannt, desgleichen auch die Finger. Der Hals ist lang und über und über mit Blut bedeckt. Das lange, vom Blut zusammengeklebte Haupthaar hängt bis auf Brust und Nacken. Aus den Wunden der Hände fliesst das Blut an den ganzen Armen herunter. Die Füsse sind nicht angenagelt, aber mit den Wundmalen versehen. Das über und über mit Blut bespritzte Haupt trägt — eine Königskrone. Es liegt ein eigenthümlicher Gegensatz in diesem Crucifixe: auf der einen Seite die Königskrone als Hinweis auf den »König der Herrlichkeit«, und andrerseits die blutüberronnene Stirne, das blutbespritzte Gesicht, die blutbedeckten Arme, die blutig geschundenen Kniee zur Bezeichnung »des Mannes der Schmerzen.« Das Kreuz, auf dessen viereckig sich erweiternden Balkenenden die Bildnisse der vier Evangelisten gemalt sind, ist ungefähr 4' gross. Während manche Details des Crucifixes für das 14. Jahrhundert sprechen, weisen andere Merkmale und die Gesammterscheinung auf den Anfang des 15. Jahrhunderts.

5. Eines der schönsten, vielleicht das absolut schönste Crucifix am ganzen Mittelrheine ist das der Pfarrkirche zu Steinheim am Main im Grossherzogthume Hessen gehörige spätgothische Altarkreuz. Auf Taf. VIII n. 10 wird dasselbe in etwa $^1/_4$ der natürlichen Grösse zum erstenmale veröffentlicht. An dieses Kreuz knüpft sich eine durchaus unwahrscheinliche Legende, wonach dasselbe im Jahre 1309 aufgefunden worden sein soll. Sichere Daten über dasselbe finden sich in den Jahren 1449 und 1453. Jedenfalls ist das Crucifix kaum älter als diese Data. Denn die Vergleichung mit andern Crucifixdarstellungen und insbesondere die Ornamentirung des Kreuz-

holzes selbst legen es mit aller Wahrscheinlichkeit nahe, dass wir ein Crucifix aus der Mitte des 15. Jahrhunderts vor uns haben. Eine ganz verwandte, vielleicht um einige Jahrzehende jüngere Darstellung der Kreuzigung in der Sakristei der Marienkirche zu Danzig wurde durch Herrn Sutton zu Kiederich im Rheingaue photographisch aufgenommen. Im Jahre 1861 befanden sich zwei dem Steinheimer Crucifixe ganz ähnliche im Germanischen Museum zu Nürnberg. Der gekreuzigte Heiland des Steinheimer Kreuzes ist dargestellt im überlieferten Typus mit langem Haupthaare, kurzem gespaltenem Barte, schlankem Körper. Die angenagelten Arme sind mässig emporgezogen; die Finger sind nach den Nägeln hin eingeschlagen. Die Augen sind geschlossen; das nur leise nach rechts geneigte Haupt trägt die Dornenkrone. Arme, Gesicht, Brust, Füsse sind reichlich mit Blut übergossen. Die Seitenwunde, rechts, dem Herzen gegenüber, ergiesst reichlich Blut.

Miscellen.



Ein Amulet aus dem Museum zu Wiesbaden.

Von

Professor **Dr. J. Becker** in Frankfurt a. M.

Das Original des oben in natürlicher Grösse abgebildeten Gegenstandes, unbekannten Fundortes, Serpentinstein in Silberfassung, mit einer Oehre zum Anhängen mittels einer Schnur, gehört zu jener Classe von Schutz gegen böse Einflüsse und Bezauberung gewährenden Symbolen oder Amuleten, welche theils an sich durch ihre eigenthümliche Gestalt als Halsbänder, Halbmonde, Phallen, Muscheln u. a. m., theils durch darauf eingegrabene Vorschriften, mystische Sprüche und Anrufungen von Gottheiten und Dämonen wirksam sein und zu diesem Zwecke nicht blos an Gebäuden oder Mauern und sonst angebracht, sondern ganz besonders am Leibe getragen werden sollten. Ihr gewöhnlicher Namen ist daher *περιαπτά* oder *περιάμματα*, Anhängsel, weil man sie an einem Bande zu tragen pflegte und zwar (wie offenbar auch unser Wiesbadener Amulet) sowohl am Halse als über der Brust und am Arme. [1])

[1]) Vgl. Basilius zu Gregorius von Nazianz bei Bast zu Greg. Cor. p. 874 und O. Jahn „Ueber den Aberglauben des bösen Blickes bei den Alten" in den Berichten der Sächs. Gesellsch. der Wissensch. philol.-hist. Cl. v. 17. Febr. 1855 S. 40 ff.

Wiewohl nun schon bereits früher in den „Periodischen Blättern" 1856 Nro. 9—10 S. 296 auf dieses Amulet hingewiesen, auch die 2. Zeile seiner Aufschrift als allein entzifferbar mitgetheilt wurde, so muss letztere doch zuvörderst noch als ganz unediert gelten, da es jetzt erst gelungen ist, sowohl die ürigen 3 Zeilen vollständig zu lesen, als auch den muthmasslichen Textesbestand der ganzen Inschrift festzustellen. Das Räthselhafte und Unfertige der 4. Zeile nämlich, deren Sinn sich bis jetzt jeder befriedigenden Deutung entzieht, führt von selbst schon zur Erklärung des Umstandes, dass die Silberfassung des untern Randes etwas breiter einwärts geschlagen ist, als an den übrigen Rändern. Offenbar hat nämlich der Stein unten, vielleicht in Folge langen Gebrauches, eine Beschädigung erlitten, welche den Untergang einer 5. Zeile oder wenigstens einiger mit der 4. Zeile zusammenhängenden Buchstaben zur Folge hatte, zumal sich genau unter dem Σ der 4. Zeile ganz deutliche Reste eines zerstörten Buchstabens, vielleicht wieder eines Σ, zeigen als einziges Ueberbleibsel dieser 5. Zeile. Auch der Mangel jedes kleinern Raumes zwischen der Silberfassung des untern Randes und der 4. Zeile, wie ein solcher sich am obern Rande findet, weiset in gleicher Weise auf die angedeutete Beschädigung hin. Es lautet nun aber die Inschrift, deren Züge aus dem obigen Facsimile am besten ersehen werden können, genau also:

PЄINAΠAP		*'Ρεῖνα παρ'*
OΦΘAΛMON		*ὀφθαλμὸν*
ΛЄYKOYOΔΩ	d. h.	*λεύκου ὀδῷ*
ΠЄPHΣЄNO		*περησενο*

Da die Schriftzüge mittels des Rädchens eingeritzt sind, so scheinen manche, bei der Schwierigkeit insbesondere die Krümmungen der Buchstaben auf einer so kleinen Fläche einzuprägen, minder klar und Zweifel zuzulassen. Es betrifft dieses weniger die 1. Zeile, in welcher nur das Є in der 2. Stelle etwas lang nach unten gezogen ist, als die 3. und 4. In der 3. sind besonders die 3 letzten Buchstaben nicht ohne Schwierigkeit; zunächst ist *O* mehr viereckig und rechts nicht ganz geschlossen; es kann aber ebensowenig als *O* verkannt werden, wie das gleichfalls sechseckige aus lauter graden Strich-

lein gebildete *O* von *ΛЄYKOY* und das aus zwei Winkeln geformte Schluss-*O* der 4. Zeile. Weiter aber scheint der Schlussbuchstabe der 3. Zeile ganz identisch mit den Anfangsbuchstaben derselben, nämlich eher ein *Λ* als ein *Ω* zu sein und doch ist die hieraus resultierende Buchstabenverbindung *OΔΛ* einzureihen ganz unmöglich: es war offenbar die Schwierigkeit, die Krümmung des *Ω* nachzubilden, daran schuld, dass ein dem *Λ* identisch erscheinender Schriftzug seine Stelle vertritt. Dem Sinne nach ganz räthselhaft, wenn auch in den Schriftzügen unzweifelhaft, erscheint die 4. Zeile, in welcher nur über das zweite Zeichen insoferne ein Zweifel sein könnte, als das vom obern Ende des Є grade herabgehende Strichlein in eine durch die vorerwähnte Beschädigung verursachte Aussprengung des Steines hinabreicht, wodurch leicht die Annahme eines ЄI statt Є veranlasst werden kann: eine genauere Untersuchung stellte jedoch unzweifelhaft nur ein einfaches Є fest.

Die Mittheilung dieser interessanten Amuletinschrift an zwei bewährte Hellenisten des hiesigen Gymnasiums, die Herren Professoren A. Eberz und H. Rumpf mit der Bitte um freundliche Aeusserung ihrer Ansichten, hatte zur Folge, dass ersterer sofort auf den unverkennbar rhythmischen (daktylischen) Wortfall aufmerksam machte, letzterer mit glücklichem Griffe *ΛЄYKOY* als λεύκου (imperativ von λευκόω) statt des zunächst liegenden, aber ganz unverwendbaren λευκοῦ erkannte. Darnach, da ῥεῖνα für ῥῖνα nichts Auffälliges hat, liess sich der Sinn des „ῥῖνα παρ᾽ ὀφθαλμὸν λεύκου" zu Deutsch: ‚Mache blank (d. h. Glätte, reibe) die Nase neben dem Auge" in der Form einer prophylaktischen Vorschrift ganz passend erkennen, und es wurde damit zugleich die Vermuthung nahe gelegt, in den noch übrigen Worten den Fall angedeutet zu sehen, in welchem jene Vorschrift zur Ausführung gebracht werden sollte. Professor Rumpf fasste nun diese noch übrigen Wörter in eines zusammen, welches er, zugleich verbessernd, in dem Participum ὁδοιπορησόμενος (d. h. „wenn du auf die Reise gehen willst" natürlich mit diesem Amulete, welches die Inschrift trägt) wiederherzustellen sucht. Dabei könnte, wie er angibt, das Participuum auch ὁδοπο-

ρησόμενος gelautet haben, wiewohl er weder für diese Form noch für die mediale Flexion ein Beispiel finde. Wir unsererseits können uns von der Ueberzeugung nicht trennen, dass, zumal die 4. Zeile offenbar erst in der 5. ihrem Sinne nach vollendet wurde, das Wort ὁδῷ für sich zu halten und im Folgenden die Andeutung irgend eines möglicher Weise auf dem Wege, (beim Ausgange, auf der Reise) vorkommenden unglückverheissenden Begegnisses angedeutet sei, dessen schädliche Einflüsse und Folgen abzuwehren das Amulet getragen und die auf ihm vorgeschriebene Manipulation als ἀποτρόπαιον vorgenommen werden sollte. Für jetzt mit diesen Andeutungen uns genügen lassend, müssen wir es dem glücklichen Scharfsinne der Forscher, der vergleichenden Zusammenstellung weiterer ähnlichen Funde und dem Fortschritte der Alterthumswissenschaft auf diesem Nachtgebiete des antiken Lebens überlassen, auch über unser kleines Denkmal des Aberglaubens aus den an religiösen Ungeheuerlichkeiten so überreichen Zeiten des sinkenden Römerreiches weiteres Licht zu verbreiten.



Römische Inschriften vom Mittelrhein.

Von

Professor **Dr. J. Becker** in Frankfurt a. M.

Das unter den Auspicien des Bonner Vereins von Alterthumsfreunden durch Dr. W. Brambach vorbereitete „Corpus Inscriptionum Rhenanarum“ sowie die in den nächsten Jahren zu gewärtigende Sammlung der Römischen Inschriften der Rheinlande in dem von der Berliner Akademie veranstalteten grossen „Corpus Inscriptionum Latinarum“ legt für alle Localforscher des Rheingebietes die erneute und dringende Aufforderung nahe, durch möglichst rasche Veröffentlichung noch unedierter oder neu aufgefundener, wie durch wiederholtes Studium der noch nicht allseitig und befriedigend entzifferten Denkmäler dieser Art zu einer möglichsten Vollständigkeit und kritischen Sichtung des inschriftlichen Materials beizutragen, welche ohne die Bemühungen der Localforschung wohl niemals erreicht werden kann. Als ein solcher Beitrag mag auch die nachfolgende Zusammenstellung einer Anzahl grösserer und kleinerer Aufschriften aus der Römerzeit des Rheinlandes angesehen werden, welche sich in den Museen von Mainz, Wiesbaden, Mannheim, Darmstadt, Cassel befinden und theils bisher ganz oder theilweise unrichtig oder gar nicht entziffert, theils auch bis jetzt übersehen oder erst neu aufgefunden worden sind.

I. Museum zu Mainz.

1) Grosser Weihaltar (Sandstein) mit den Reliefbildern von Hercules, Apollo, Bellona, aus alten Fundamenten an der ehemaligen Domdechanei auf dem Gutenbergsplatze zu Mainz, 1810:

I · O · M· ET
IVNONI REGINAE
VICANI SALVTARES
LVALR · FRONE . . . LLIVS
. . HIVIVS I O . . . IVA . . . .
. . VINDOVIIII AR . . . .
. . IIbIVIVIVS . . IDOM . . . . .
. . . IDVCICRII . . I . . . V . . . .
. . . ALSIVS CELERI . . . .
. . MVGISIIIMVS . . . . . . VI . . . .
. . LIAVIVSIIIVS . . . .
MAGILLI VICTOR . . . . . II . . .
. LODIVS OIIAI . . . .
MERIC · THREPTVS . . . VIV . .
. VINIVS OPTATVS . . . IIR . . . O
VALERIVS OTHO IIAI . . A . . N . .
M . . . . NTIVS CEPAR . . IAA . . IIA . .
. . NVARIVS AIIVS . . III!RI . . . .
CIVINVIVS . . . . I . . VIII . . . . . .
MRVLLINIVS QVINTVS . . . . IIIV . .
SV . . IINQVINTVS . . . .
IO . IV . . . . IV . . . . . . MIIV
IVLSATVRNINVS . . . .
IIICONAI ONO . . . .
. . ABILIS IAI . . . .
. NNIVS VIIV . . . .
. . . V . . I . A . . . .

Vgl. Lehne Rhein. Arch. I S. 150. Ges. Schr. n. 40 und Bd. III S. 122. Orelli 4978. Steiner I, 444; II, 280. Schaab Gesch. v. Mainz I S. 136.

Z. 4—27, bis jetzt unentziffert, enthalten die meist, wie es scheint, und auf ähnlichen Denkmälern (vgl. unten No. 16) geschieht, mit zwei Namen eingeführten vicani salutares als Gelübdeentrichter, deren Namen theilweise noch recht gut gelesen werden können, (wie Z. 6. Vindonius, Z. 9 Celer, Z. 12 Magillius Victor, Z. 13 Clodius, Z. 14 Threptus, Z. 15 Avinius Optatus, Z. 16 Valerius Otho, Z. 18 Januarius, Z. 20 Marullinius Quintus, Z. 23 Julius Saturninus, Z. 25 Amabilis, Z. 26 Annius) theilweise aber an der linken Seite bis auf

wenige Buchstaben zerstört sind. Offenbar war dieser Weihaltar als eine Art von Mittelpunkt der Götterverehrung an hervorragender Stelle in dem vicus salutaris zu oder bei Mogontiacum grade zu demselben Zwecke errichtet, wie der in den Annalen VII, I S. 31 Taf. I besprochene in dem vicus Meloniorum in dem nahen Castellum Mattiacorum (Castel).

2) Weihaltar gefunden im September 1865 in der Gräbergasse zu Mainz:

I O M
MESSORIA · PLACI
DAPROSALVTE
. VGVSTALINIO
. VM · INPETRAT
. AVGVSTINAE
... IORVM · SVOR
VM · V · S · L · L · M

d. h. Jovi optimo maximo Messoria Placida pro salute Augustaliniorum, Inpetrati et Augustinae, filiorum suorum, votum solvit lubens laeta merito.

Juppiter dem besten, dem grössten, löste Messoria Placida für das Wohl des Augustalinius Inpetratus und der Augustalinia Augustina, ihrer Kinder, gerne und froh nach Gebühr ihr Gelübde.

Vgl. Mainzer Unterhaltungsblätter (Beilage zum Mainzer Wochenblatt) 1865 n. 289 S. 663 f. Bonner Jahrb. XXXIX. XL S. 353. E. Gerhard's Archaeol. Anz. 1865 (November) Nro. 203 S. 120*.

Z. 1 von I nur der Untertheil, von M nur der Winkel in der Mitte übrig. Z. 2 vorn ein halbes M; MESSORII finden sich bei Grut. 1133, 9; Murat. p. 107, 1 und auf den Casteler Bruchstücken Z. des Mainz. Ver. II, 1 u. 2. S. 209 n. 38. Von PLACI ist I etwas verwischt, aber noch hinlänglich erkennbar. Z. 3 von D nur die Krümmung übrig: ebenso Z. 4 A und Z. 5 R und jedesmal der erste Schenkel von V zerstört: am Ende von Z. 5 scheint I nie gewesen oder vielleicht kleiner hinter T gestanden zu haben. Z. 6 ist vorn Raum für ein zerstörtes ET; am Ende ist E oben zerdrückt. Z. 7 fehlt nur FIL und Z. 8 vorn R und der Vorderschenkel von V; alles übrige ist vollkommen klar und verständlich, wie auch der Inhalt: zu der AVGVSTALINIA AVGVSTINA vergleicht sich eine AVGVSTALINIA AFRA auf einer Kleinwinternheimer Inschrift. Z.

d. M. Ver. II, 1 u. 2. S. 199 n. 29 wie denn AVGVSTINA (Grut. p. 708, 8; Murat. 1171, 3) und IMPETRATVS (Grut. p. 1159, 14; Murat. p. 905, 5; Hefner Röm. Bay. p. 153 n. CLXXIV) nicht seltene Namen sind.

3) Weihaltar (gelblich grauer Kalk) gefunden zu Mainz (1864?): auf den Nebenseiten rechts: Opfermesser und langestielte Opferschale (patera) links: Giesskännchen (praefericulum) und Räucherpfanne, wie es scheint:

MINERVAE
FL · SEXTIN
STR · LEG
V · S · L · L · M

d. h. Minervae Flavius Sextinus, secutor tribuni legionis, votum solvit lubens laetus merito.

Der Minerva löste Flavius Sextinus Secutor des Tribunen der Legion gerne und freudig sein Gelübde.

Vgl. Bonner Jahrb. XXXIX. XL S. 353, 2.

Z. 1. NE und VA sind ligiert. Z. 2 von F nur die Querstriche noch übrig; SEXTINA SYPVTA bei Grut. p. 816, 6; SEXTINIVS SECVNDINVS ebend. p. 828, 4. Z. 3. STR, bis jetzt noch auf keiner Rheinländischen Inschrift gefunden, und überhaupt anderwärts nur dreimal vorkommend, ist nebst ST oder STR mit gestrichenem S oder STR mit Querlinie obendrüber oder SETR oder SECTR Abbreviatur des auf einer Inschrift zu Rom ausgeschriebenen SECVTOR TRIBVNI, wie Kellermann Vigil. lat. p. 19 (Append. n. 66) nachgewiesen hat. Doch klärt die von ihm adoptierte Ansicht Forcellini's, es sei diejenige Militärperson damit gemeint, qui tribunum sectabatur in spem promotionis, dieses Dienstverhältniss nicht auf, welches sehr oft bei den cohortes urbanae und praetoriae erwähnt wird. Vgl. Orelli — Henzen zu 6791. Unter LEG wird wohl die legio XXII primigenia pia fidelis gemeint sein, welche so lange zu Mainz stand, dass sie auch schlechthin die Legion genannt werden konnte, wie vielleicht auch „centurio legionis" in ähnlicher Kürze auf einer andern Mainzer Inschrift begegnet vgl. Z. d. M. Ver. II. 1 u. 2. S. 201 n. 32.

4) Obertheil eines fragmentirten Weihaltars gefunden zu Mainz (1864?) in rohen Schriftzügen auf verwitterter Oberfläche:

FORTV
NAE
IPIIMO
IVS C

Die beiden letzten Zeilen schwer zu entziffern: da nur O und IVS (von unten verstümmelt) feststeht und selbst M eher wie zwei A aussieht.

5) Bruchstück einer Weihinschrift von Kalkstein aus Mainz:

M Q
MANE
VOTVMQ
OVEBAT SOL
I U I

Z. 1 ist vor M ein Ausbruch mit der Spur eines D. Z. 3 ist Q hinter YOTVM durch QVOD zu ergänzen, woran sich Z. 4 unmittelbar wohl VOVEBAT SOLVIT anschliesst: von VO ist dabei vorn die Hälfte des O nebst V abgebrochen.

6) Bruchstück eines Mithrasdenkmals gefunden an einem Hause auf dem Höfchen zu Mainz im Juli 1864 mit folgenden Inschriftresten:

O
VG
NI
M·

Vgl. Rheinische Blätter (Beiblatt zum Mainzer Journal) 1864. n. 165. S. 660.

Z. 1. O scheint der Rest von INVICTO zu sein, welches Beiwort der Sonnengott MITHRAS öfter führt, während Z. 4 das M wohl der Schluss der Weihformel V·S·L·M ist. — Links von diesen Schriftresten sind, wie a. a. O. berichtet wird, zwei durch eine Art von Rahmen getrennte Felder, deren erstes einen grössern Kopf mit geschmücktem Haare und einem etwas gewundenen Blasinstrumente (?) in dem Munde, enthält, während in dem zweiten ein Mann im Mantel, zu dem eine knieende Figur bittend die Hände emporstreckt, mit einem Bogen nach einem Felsen schiesst. Beide Darstellungen finden sich auf den bekannten Mithräen aus Heddernheim, Neuenheim und Osterburken wieder. Die erste stellt die Windgottheit dar, deren Mund der Hauch entströmt, wie er auch links im untersten des

Heddernheimer und in den beiden obern Seitenecken des Osterburkener und in der rechten obern Ecke des Neuenheimer Mithräums erscheint. Ebenso symbolisiert sich der Sonnengott als Schütze gegen den Felsen wiederum zweimal in den beiden oberen Seitenecken des Neuenheimer und dem zweiten Felde rechts oben auf dem Osterburkener Denkmale und hier hat er wiederum vor sich den knieenden und demüthig bittenden Mann in asiatischer Tracht. Die Vergleichung der ganz identischen Reliefbilder des Neuenheimer Mithräums und des Mainzer Fragments beurkunden das letztere fast unzweifelhaft als rechtes unteres Eckstück eines grössern Mithrasdenkmals mit einer unten angebrachten Weihinschrift.[1] Im Uebrigen ist durch dieses Bruchstück die zweite Spur der Mithrasverehrung in dem römischen Mainz gegeben: die erste liegt bekanntlich in der Aufschrift eines leider nur zur Hälfte erhaltenen bronzenen Votivtäfelchens mit folgenden Schriftresten vor:[2])

D · I · M . . . .
CATIA . . . .
TVM · EX . . . .
L · . . . . .

7) Grabstein eines Römischen Legionssoldaten gefunden zu Mainz 1865:

L · CATTONIV
S · L · F · SECVND
VS · CLAVDI · VIRV
M · LEG · IIII · AN · XXIV
STI · IIII · H · S · E · HERE
DES · COTTI · F · C

d. h. Lucius Cattonius, Lucii filius, Secundus, Claudia, Viruno, miles legionis quartae, annorum viginti quattuor, Stipendiorum quattuor, hic situs est: heredes Cottii faciendum curaverunt.

Lucius Cattonius Secundus, des Lucius Sohn, aus der Claudi-

---

[1]) Vgl. W. Fröhner Die grossherz Sammlung vaterländischer Alterthümer zu Karlsruhe 1860 S. 6. K. B. Stark Zwei Mithraeen der grossherz. Alterthumersammlung in Karlsruhe (Festschrift zur Heidelberger Philologenversammlung) 1865 S 17 u. 23.

[2]) Vgl. Z. d. M. Ver. II, 3 S. 355 n. 179. Steiner II, 3617. Stark, a. a. O. S. 30.

schen Bürgerklasse, von Virunum, Soldat der vierten Legion, liegt hier: seine Erben, die Cottier, liessen den Grabstein machen.

Vgl. Mainzer Unterhaltungsblätter 1865 n. 239. S. 663. Bonner Jahrb. XXXIX. XL S. 354.

Z. 1. CATTONIVS seltner als das bei Grut. p. 14, 3 begegnende CATONIVS, dessen femininum CATONIA Murat. p. 1226, 2 und 1764, 6 belegt. Z. 3. VIRV kann VIRVNO und VIRVNI ergänzt werden: VIRVNVM war eine bedeutende Stadt in Noricum, jetzt Trümmerstätte auf dem Zollfelde bei Klagenfurt in Kärnthen, und Colonie des Kaisers Claudius, gehörte zur Tribus ClAVDIA (AV und DI sind ligiert) und wird mehrfach auch auf rheinischen Inschriften erwähnt: vgl. Annalen VII, 1 S. 3 f. zu n. 3 und Archiv. für vaterl. Gesch. und Topogr. v. Kärnthen. 9. Jahrg. (1864) S. 51 ff. Grotefend Imp. Rom. trib. descriptum p. 129. — Z. 4. LEG IIII MACEDONICA, welcher sonst gewöhnliche Beinamen hier fehlt, stand von 43—70 n. Chr. zu Mainz, in dessen Nähe bei Zahlbach eine grosse Anzahl von Grabsteinen ihr angehöriger Soldaten aufgefunden wurden. — In dem Zahlzeichen XXIV sind XX ligiert, wie auch Z. 5 HE: über die Schreibung IV neben IIII s. unten zu n. 12. Z. 6. ist COTTIVS ein nicht ungewöhnlicher Namen vgl. Grut. p. 399, 1.

8) Bruchstück eines Grabsteins eines Römischen Legionssoldaten gefunden zu Mainz:

. . . .
ANNORVM
XXXXV . STIPE
NDIORVM
XVII · HIC
SITVS · EST

9) Desgleichen:

EMILES
NIORv
SF

Z. 1 sind nur die zwei äussersten Querstriche eines E und Z. 3 von S nur die obere Krümmung übrig.

10) Desgleichen wahrscheinlich:

IV
S . F

11) Desgleichen wahrscheinlich auch folgende kleinere Bruchstücke:

a. MBVG ÆV
IZVS . F
cc III

b. EM'L'V
ΓΙΑ ΛΙ

c. SAN
VNDAI
)AVIIIAI
\CIIISA

d. ETI\
VSD
VS

e. ''L
PR
VC

f. L
PR

g. RO
IS

h. LCII

a) besteht aus zwei kleinen Bruchstücken, deren Bruch mitten durch das S der Z. 2 geht, Z. 3 lässt sich, wie mehrere andere Schriftzüge der übrigen Fragmente, im Drucke nicht genau wiedergeben.

b) Z. 2 besteht nur aus Buchstabenresten.

c) Z. 3 steht vorn der Rest eines D, Z. 4 der eines A, wie es scheint: das Zeichen hinter den 3 senkrechten Strichen erscheint wie ein umgekehrtes S.

g) von R ist der Grundstrich zerstört.

12) Diesen im Museum zu Mainz bewahrten Bruchstücken schliesst sich ein gleiches aus dem Museum zu Cassel an, welches wahrscheinlich gleichfalls aus der Umgegend von Mainz stammt, wie andere Denkmäler desselben Museums, aber in der Zusammenstellung derselben von Prof. Klein in der Zeitschrift des Vereins für Hess. Geschichte und Landeskunde VIII, I fehlt:

. . . . . .
ANN · XXXV
STIP · XIV · H · S
E · H · F · C

Vgl. Fr. Stoltz Beschreibung des Kurfürstlichen Museums zu Cassel i. J. 1832. S. 76. n. 91.

Z. 2. Bemerkenswerth ist auch dieses Fragment durch die ungewöhnlichere Schreibung des STIP XIV statt STIP XIIII: so findet sich LEG XIV GEM auf Mainzer Inschriften bei Steiner II, 446 (hier undeutlich in Z. 1) und 500, sowie auf einer Inschrift von Agen in der Revue d. soc. savant. II série III (1860) I. p. 38; ebenso STIP IV bei Steiner II, 429 u. 489; STIP XXIV auf dem bekannten Siliusdenkmale bei Steiner II, 583; endlich ANNXXIV zu Mainz bei Steiner II, 312 und auffallender Weise STIP IIII neben ANN

XXIA sowohl oben in Nro. 7 als auch nach richtiger Lesung auf einem andern Mainzer Steine bei Steiner II, 273.

13) Diesen Legionsgrabsteinen reihen sich zunächst noch einige unedierte Legionsbausteine mit leider fragmentierter Schrift aus Mainz an:

1. . XII . PRIM
V I NI
2. L . G . X . I I
R · P
3. . . XXII
OI · IPIA

1, 2, 3 sind Bausteinaufschriften der Legio vicesima prima primigenia pia fidelis.

14) Als weiterer Beitrag zur Römischen Kriegsgeschichte am Rheine bleibe das leider nur kleine aus dem Nachlass Lehne's ins Mainzer Museum gelangte Fragment eines s. g. Militärdiploms des Kaisers Traian nicht unerwähnt, welches, wenn nicht Alles trügt, mit dem von Dr. Rossel in den Annalen V, I, ausführlich behandelten identisch zu sein scheint: es finden sich auf dem Bronzetäfelchen nach einer uns mitgetheilten Abschrift nur noch folgende Reste vor:

IMP CAESAR
MANICVS DA
XX
EQVITVM
COHOR
GEM
DAM
COH

welche sich nach Anleitung des vorerwähnten vollständigen Wiesbadener Diploms und mit Correktur zweier offenbaren Versehen in Z. 4 u. 8 also ergänzen lassen dürften:

IMP CAESAR Divi Nervae f. Nerva Traianus optimus Ger
MANICVS DAcicus Parthicus pontif. max. trib. potestat.
XX. imperator XIII. procos. cos. VI. pp.
EQVITIBVS et peditibus qui militaverunt in alis duabus et
COHORtibus decem et septem quae appellantur, I. Flavia
GEMina et. I Scubulorum et. I Germanorum. c. R. et. I Flavia
DAMascenorum et I Ligurum et Hispanorum c. R. et I civium
ROManorum . . . .

15) Schliesslich möge noch eine Reihe kleinerer Aufschriften aus demselben Museum hier erwähnt werden und zwar:

a) Ziegelfragment aus Rheinzabern mit kleinem Rundstempel: COXXEI'F.

b) Desgleichen aus Mainz mit erhabenem Stempel, vor welchem ein Blattornament ist: IVSTVMEECIT d. h. Justus me fecit.

c) Desgleichen aus Rheinzabern mit vertieftem Stempel:

PAE · TN

MVNICPI

d) Desgleichen ebendaher 1843: IIVRSIC d. h. Ursicini.

e) Desgleichen ebendaher 1843: AUIAV.

f) Desgleichen ebendaher 1843: SATVP...... d. h. Saturnini.

g) Auf einem grossen Kruge vertieft..... PPI

h) Auf 4 Trinkbechern:

A · P · O · T

AVE · TE

MISCE

V · I · V · A · M · V · S

F · E · L · I · C · E · S

i) Rundes Bronzetäfelchen aus Heddernheim, wahrscheinlich Theil eines Gefässes, mit Cursivschrift:

MAXS

k) Auf einem kleinen Kinderarmring von Bronze aus Rheinbaiern (Ehemalige Hepp'sche Sammlung) mit der mehrmals wiederholten Aufschrift:

VTERE FELIX

l) Auf einem Bronzeringe unbekannten Fundorts:

V. F.

d. h. utere felix.

m) In die Pfanne eines silbernen Löffelchens aus Rheinbaiern eingeritzt (Hepp'sche Sammlung):

ION

M

n) Auf einem bei den Lederfunden am ehemaligen Thiermarkte 1857 in Mainz zu Tage geförderten eisernen Stempel:

IVI

o) Auf dem flachen Stiele eines bronzenen Gefässes aus Heddernheim:

PAWIWI

d. h. wohl Paulini.

p) Auf einem Lederstücke 1857 am ehemaligen Thiermarkte in Mainz gefunden:

VRSIOF

d. h. Ursi officina: vgl. Z. d. Mainz. Ver. II. 1 u. 2 S. 50 u. 217. n. 68.

II. Museum zu Wiesbaden.

16) Grösseres Bruchstück einer gemeinsamen von einer grössern Anzahl Personen vollzogenen Votivwidmung im Winter 1864/65 bei Gelegenheit von Canalisierungsarbeiten in der Langgasse zu Wiesbaden und zwar am Fusse des s. g. Kirchhofgässchens, demnach an einer Stelle gefunden, in deren Richtung sich muthmasslich die Fortsetzung der untenerwähnten Heidenmauer erstreckte:

IVSII
PRIMVS · AI
VRNIVS · VITALIS G
IVS · VERECVNDVS M · ER
IVS · PERRVS L · LICIA
RIVS · DIADVMENVS L · VALI
VS · MARTIALI L · VA
SEXI
VS · FVSCVS M · V/
IVS · FORTIS T · TER
MAB
'VS · RESTITVTVS L · BLA
'ATIVS · SECWDVS TIB · CI
TVS SE
ATIVS I
MAGIVS
CP

Auch diese Votivtafel, wie andere ähnliche in den Rheinlanden theils vollständig (Annal. VII, I n. 46; Steiner II, 239) theils bruchstücklich (Annal. VII, I n. 40 u. 41; Steiner II, 3635 u. 3636) überkommene, enthielt mehrere Reihen von Namen, deren jede je zwei

eine Person bezeichnen, so dass sich noch jetzt mit Sicherheit wenigstens 24—30 derselben annehmen lassen: vgl. Klein Insc. Hass. n. 14 = Steiner II, 166. Hefner, Röm. Bay. 3. Aufl. S. 113 n. CXXVII. — Die verstümmelten Namen lassen sich theilweise leicht ergänzen.

17) Kleines Bruchstück eines Weihaltärchens mit kleiner Schrift: i. J. 1865 beim Abbruch eines Theils der s. g. Heidenmauer zu Wiesbaden mit ausgebrochen:

DEO IN....
MILES.....

d. h. Deo invicto .... miles ......

1) Da ausser dem Genius (Murat. p. 1001, 5) unter den Göttern Mercurius, Apollo, Mars, Hercules und Sol Mithras den Beinamen invictus führen (Grut. p. 1016, 1; 38, 5; 58, 2; 46 12; Murat. p. 63, 1, 2, 3; 1989, 4; 27, 3, 4, 5, 6, 8) so kann nicht entschieden werden, welche Gottheit wohl hier gemeint war: doch lässt sich für einen militärischen Stifter (miles) zuerst an Mars oder Hercules denken, wenn nicht vielleicht MITHRAS der von demselben verehrte Gott war, dessen Dienst sowohl in dem benachbarten Mainz (vgl. oben Nro. 6) als in dem götterreichen Heddernheim blühte.

18) Zwei durch gleiche Randverzierungen und identische, roh gehaltene, Schriftzüge als zusammengehörig sich erweisende Bruchstücke eines beim Eisenbahnbau zu Bingerbrück gefundenen Grabsteines:

1.	2.
) M	NERO
.. VRONIE · PAT	BODIC·/
... LIE · ET · FIRMI	DE SVO
...... SINTO · GE	
..... DIVTORIA	

Vgl. Periodische Blätter der Vereine von Cassel, Darmstadt, Wiesbaden 1861 n. 15 u. 16 S. 483. Bonner Jahrb. XXX. S. 208 u. 223. Rhein. Mus. f. Philol. N. F. XVI S. 626—628. Steiner II, 3666.

1. 2. Hierzu gehörten noch zwei weitere, jetzt, wie es scheint, zerstörte Bruchstücke:

3.	4.
POC	MATER
TE · FI	.. VA POSI
NIO	

Da sich hinter BODIC ein deutlicher Aufstrich zu einem A findet, sowie auch CE in Nro. 1 Z. 4 deutlich ist, wobei nur das G unten einen nicht weit heraufgehenden Strich hat und mehr einem C ähnlich sieht, so lassen sich diese 4 Bruchstücke leicht zu einer vollständigen Inschrift vereinigen:

D M
POCVRONIE · PAT
TE · FILIE · ET · FIRMI
NIO . . . SINTO · GE
NERO · ADIVTORIA
BODIC · MATER
DESVO . . VAPOSI

d. h. Dis manibus. Pocuroniae oder Focuroniae Pattae filiae et Firminio Pusinto genero Adiutoria Bodicca mater de suo viva posuit.

Den Schattengöttern. Der Pocuronia Patta ihrer Tochter und dem Firminius Pusintus ihrem Schwiegersohne liess Adiutoria Bodicca deren Mutter auf ihre Kosten bei Lebzeiten diesen Grabstein setzen.

1. 2. 3. 5 sind Pocuronia, Patta, Pusintus u. Bodicca keltische Namen. Zu Patta stellt sich der Töpfernamen Pattosus bei Fröhner Insc. terr. coct. vas. 338—339. Pusinta u. Pusintus (denn also ist hier des Raumes wegen zu ergänzen) findet sich bei Hefner Röm. Bay. S. 226 n. CCLXXVIII; über Bodicca vgl. Rhein. Mus. a. a. O. Eine ganz analoge Grabschrift von einer Mutter ihrer Tochter und ihrem Schwiegersohne gewidmet bei Orelli 3897.

19) Bruchstück eines Grabsteins gefunden im Januar 1863 in der Morizstrasse zu Wiesbaden, dem neuen Quartiere der Artilleriekaserne gegenüber, einer seit langer Zeit als ergiebige Fundstätte Römischer Alterthümer bekannten Oertlichkeit:

NSAVNCV
SVAEPOSVI
NIATORVA

Z. 1 scheint AVNCVLVS statt AVVNCVLVS stehen zu sollen mit bekannter Auslassung des einen V; ganz räthselhaft ist die letzte Zeile, deren Schluss-A keine Andeutung eines Querstriches zeigt und vielleicht mit einem darauffolgenden, aber jetzt zerdrückten Buchstaben zu einem Schriftzug vereinigt werden muss.

20) Aufschrift eines Amphora-Henkels aus Wiesbaden:

ς · L · P · VIXIII

Der erste Schriftzug, ebenso wie der letzte an Cursivschrift erinnernd, ist mehr ein grader unten stumpfwinklig nach rechts gebrochener, wie eine Art von cursivem L, herabgehender Strich, vielleicht ein S; in den Schlussiglen scheint die Andeutung vini urnas tredecim zu liegen, wie vielleicht auch in einer gleichen Henkelaufschrift auf der Frankfurter Stadtbibliothek: XIIV, wozu theilweise unedierte Aufschriften von Urnen mit PXVII, AIII, IXS im Mainzer Museum und bezüglich der Buchstaben S · L · P auch noch folgende ebendort bewahrte sich vergleichen lassen: ALFO, LFCFP, P·E·L·C. vgl. Z. d. Mainz. Ver. II, 1 u. 2. S. 218 n. 69 u. 70.

III. Museum zu Darmstadt.

Die Römischen Alterthümer des Museums zu Darmstadt, deren Stamm bekanntlich der ehemaligen Sammlung des Baron von Hüpsch entnommen ist, sind, soviel bekannt, in den letzten Jahren durch die aus der Collection des verstorbenen Prof. Dr. Dieffenbach zu Friedberg erworbene Ausbeute Wetterau'scher Funde vermehrt worden, deren inschriftliche Denkmäler Prof. Klein in seinen Insc. Hass. p. 8 sqq. mit anderen kleinern Aufschriften zusammengestellt hat, welche sich in der Sammlung des Grossherzogs von Hessen in dem s. g. Palais vorfinden. Obgleich sich zu dieser verdienstlichen Zusammenstellung mehrfache Nachträge geben liessen, so beschränken wir uns doch für jetzt nur auf die beiden folgenden:

21) Rundes Erzplättchen mit punktierter Schrift aus Friedberg (Dieffenbach'sche Sammlung):

)CLAV
DIANA
IVLITERTI

d. h. centuria Claudiana Julii Tertii.

Vgl. Jahns Jahrb. f. Philol. u. Pädag. LXXVII, 8 S. 586.

Wie ähnliche Bronzeblättchen mit Soldatennamen z. B. im Museum zu Mainz (Z. d. M. V. II S. 334 f.), so scheint auch dieses zum Waffenschmucke des Soldaten Julius Tertius aus der Centuria des Claudius gehört zu haben: ob dieses seiner Zeit von uns bei dem seligen Dieffenbach in Friedberg notierte Bronzeplättchen in's Museum nach Darmstadt gelangt ist, wird nur vermuthet.

22) Bruchstück eines Thonreliefs mit dem Brustbilde eines Rö-

mischen Kaisers gefunden zu Mainz, bewahrt in der Grossherzoglichen Sammlung im s. g. Palais unter Nro. 495; das Kaiserbild, dessen Gesichtszüge zerstört sind, schaut nach links, bekleidet mit dem Kriegskleide (paludamentum, sagum), welches über die Schultern herab fällt mit Riemenstreifen und Schuppen über dem Oberarm. Auf dem Brustpanzer ein Adler mit ausgebreiteten Flügeln und Krallen; quer darüber weg geht ein schmaler Riemen, wie ein modernes Bandelier, von der rechten Schulter zur linken Seite; am Gürtel der rechten Seite der Griff des Dolchmessers noch sichtbar, über dem Haupte am Rande die Reste einer Umschrift:

. . . IVS CÆSAR

Dieses bis jetzt unbeachtet gebliebene Thonfragment bietet in der Bewaffnung des Kaisers mehrfache auffallende an moderne Anschauungen erinnernde Momente, welche vor weiterer Untersuchung bezüglich seiner Aechtheit misstrauisch machen müssen.

In einem Seitenbaue desselben Erbprinzlichen Palais werden auch noch einige inschriftliche Denkmäler bewahrt, welche den Hauptbestand der Römischen Denkmäler des historischen Vereines auszumachen scheinen und demnächst in das Museum selbst verbracht werden sollen. Da sie sich an ihrem jetzigen Aufbewahrungsorte dem Freunde Römischer Inschriften leicht entziehen und thatsächlich entzogen haben, so erscheint es nicht unzweckmässig auf dieselben hier besonders aufmerksam zu machen; es sind folgende:

23) Weihaltar aus Oberklingen im Odenwalde gefunden 1841:

CASSIBVS
/OTAFEC
—EMACEIV
FAVSTINVS
M
PLINI V

Vgl. Klein Insc. Hass. p. 4 n. 24.

Nach unserer Vergleichung ist Z. 1 CASSIBVS vollständig vorhanden, Z. 2 vorn nur der eine Schenkel von V, Z. 3 ist MA ligiert. Z. 5 schwer zu lesen: den DIIS CASSIBVS oder CASSVBVS sind 3—4 Votivaltäre gewidmet: vgl. d. Wal. Myth. Sept. Mon. Epigr. 77—79. und Bonner Jahrb. XVII S. 200. Bei diesem Steine findet sich folgender Ziegelstempel mit erhöhter Schrift:

LEGXXIIPRI
PF

und einem Zweige hinter PF zur Raumfüllung.

24) Bruchstück eines Meilensteins 1833 zu Kleestadt gefunden und von Brambach de col. mil. ad Rhen. repert. Bonn 1865 p. XVIII vergeblich gesucht: nach unserer Abschrift lautet die Inschrift des der Länge nach in zwei Stücke zerbrochenen Steines jetzt so:

MPCAES G IV IO
EROMAXSIMIN O
OFELICIAVGETG I
LIOVEROMAXS IMO
AESNOBILISSIMO
M

Z. 4 steht wirklich MAXSIMO wie bei Orelli 963 u. 965 und Z. 6 ist nur M noch übrig: vgl. Klein Insc. Hass. p. 6 n. 30 und Rhein. Mus. XV. S. 468 n. 20. Auch bei diesem Steine finden sich zwei Ziegelsempel mit erhöhter Schrift: CoH . I . A Q und LEG (?) VII: letzterer nicht genau zu bestimmen.

25) Schliesslich sei noch eine Fundnotiz und Rektification der 1543 zu Breuberg im Odenwalde in Römischen, 1675 gänzlich zerstörten Bädern aufgefundenen Inschrift erwähnt, welche wir der gütigen Mittheilung des Hrn. Prof. Dr. E. Hübner zu Berlin unter dem 19. Februar 1862 verdanken. Es schreibt derselbe also: In einer Handschrift der Leydener Bibliothek, welche Gruters Collektaneen zu der beabsichtigten zweiten Ausgabe seiner Inschriften enthält (cod. Lugd. Papenbrokianus 6) findet sich f. 34 ein grosser Plan der römischen Bäder von Breuberg. Grutero a. 1604 Warserus submisit — — a nob. Joh. Bapt. Eisenio I. C. Es heisst auf dem Plane: „Diesse stein seindt funden worden durch Graff Ludwigen von Lewenstein bei der Cappellen arhaiden oder ara aetnicorum, under dem schloss Breiberg, jenseitz dem fluss der mümling, darfon auch nitt weitt der Haidnisch altar und Cappellen gefunden worden, welche ziemlich dieff under der erden gewesen, zuvermuten von den güssen verschleimbt sei worden.“ Der ‚Haidnisch Altar‘ ist ein vierseitiger, auf den drei sichtbaren Seiten sieht man den Mercur, eine weibliche Gottheit mit Schild und Speer und eine männliche mit Schild. Dabei ist die Inschrift bei Klein Insc. Hass. n. 25:

FORTVNAE
SACRVM
L · CVRIATIV
VRSINVS

und die Ziegelsteine ebenda n. 26:

XXII PRE, XEC · XXII · PR · PE, EFG XXIIPRE, LEC · XIIII.

Soweit Herr Prof. Hübner. Die zuletzt erwähnten Ziegelstempel sind bereits von Prof. Klein a. a. O. S. 5 verbessert worden. Der Altar selbst ist ein s. g. Viergötteraltar mit Mercur, Minerva, Mars, während das Bild der vierten Seite dieses nun nicht mehr vorhandenen Altars nicht angegeben ist, vielleicht weil es unkenntlich oder keines vorhanden war.

Auf den beiden Seiten des FORTVNA-Altars waren Opferschale (patera) und Giesskanne (simpulum) abgebildet und der Text der Inschrift selbst ist offenbar entschieden correkter als die obigen bei Klein a. a. O. aufgeführten Quellen ihn überliefern.

Ueber einen andern demselben Fundgebiete angehörigen Weihaltar berichtet Herr Prof. Hübner aus derselben Quelle also: ‚Endlich f. 129 heisst es: „Diese Seul ist zu Habitzheim dritthalb Stund reisens von Breuberg den Grafen von Lewenstein zuständig im Veld funden worden.“ Die ‚Seul‘ ist ein vierseitiger Altar ohne Schrift. Die Seiten sieht man 1) mit Lorbeerkranz, 2) mit sertum, simpulum, patera, 3) mit Schlüsselloch, sertum, pileus oder apex? und Kelle oder langgestielter patera. Die vierte ist nicht zu sehen.‘

IV. Museum zu Mannheim.

26) Weihaltar nach Graeff Antiquarium n. 3 u. Steiner II, 1636, ohne Zweifel aber identisch mit der nach Hüpsch. Epigr. S. 37 n. 72 u. Steiner I, 662 u. II, 1260 aus Xanten (Birten) stammenden anscheinend verschollenen Inschrift:

I · O · M
TE · GEI . . LOC
. VÆM . RIIV
E · M · VITAENvS
SEVCNDVS
HF · COS · PRO · SE
TE · SVIS · V · S · L · M

Z. 2 zu lesen: ETGENIOLOCI, wie Hüpsch hat. Z. 3 ..VAL (erius).... RITVS oder RTIVS; bei Hüpsch nur: VIV. Z. 6 BF verbunden.

27) Weihaltar aus Godramstein bei Graeff. n. 18. Steiner II, 769: nach einem Papierabdrucke:

INH · D · D · DEO
TARANVCNO
TIB · AVINI
QVIETVS · EX
COLLATA
STIPE....
IVLIV[1]
CCOP
SS

Z. 1. sind NH, Z. 2 TA, Z. 4 ET ligiert; über den keltischen DEVS TARANVCNVS oder TARANVCVS s. Steiner II, 264, Stälin Verz. d. Steind. d. Stuttg. Mus. S. 20 n. 82. Z. 3. AVINIVS (das A. wie die übrigen A der Inschrift, verlängert den 2. Schenkel über die Spitze hinaus) oder AVINNIVS bei Grut. p. 80, 3; 903, 7; Murat. p. 604, 1; 78, 4.

28) Bruchstück eines Weihaltars aus Hockenheim; vgl. Steiner II, 933 u. C. B. A. Fickler Röm. Alterth. a. d. Umg. v. Heidelb. u. Mannh. (1895) S. 4:

.· N · H · D .
DOMITA
FACVND
IMOIPPO

29) Folgende Inschriften sind bei Graeff nicht erwähnt; sie erregen den Verdacht der Unächtheit:

1.	2. Vorderseite:	Rückseite:
A · CAECILI	MER	MAR
A . L	CV	TI
ERONIS	RIO	
	SACRVM	

30) Grabschrift eines Soldaten aus dem Trümmerfelde zu Riegel, seiner Zeit uns mitgetheilt von Prof H. Schreiber; ob schon veröffentlicht und wo jetzt bewahrt, ist unbekannt:

D M
C · VINDEL · ML · I · AD
IOVI . . S SEN
H · F · C

Z. 2 EL ähnlich, mit Umkehrung des L, ligiert, wie auf Ziegelstempeln der COH . IIII . VINDEL; ML ligiert, miles legionis primae adiutricis. Z. 3 LOVINVS SENIOR ergänzt H. Schreiber: IOVINVS häufig als Töpfernamen in Riegel.

31) Weihinschrift eines Mercur-Tempels aus Obrigheim am Neckar (1761) bei Steiner II, 914 u. Graeff. S. 8 n. 10:

IN · H · D · D
MERCVRIO
AED · S'GN · AGR
≻ IIII · L · BELLONvS
MARCVS A MER
IVSSVSFECTETCoNSA
. . . /VIT

Z. 1. Die von C. L. Grotefend Zeitsch. f. Alterthw. 1839 S. 123 gegebene Lesung und Erklärung wird durch die neue festgestellte Schlussformel ‚FECIT ET CONSACRAVIT‘ vervollständigt. Z. 3. AGR (ur): vgl. Steiner II, 826. Z. 4. 5. Zu BELLONIVS MARCVS als gallo-römischen Namen vgl. A. Kuhns u. Schleichers Sprachvergl. Beiträge III, 2 S. 205 u. 4 S. 407 ff.

Der Güte des Herrn Gymnasialdirectors Dr. Classen, jetzt zu Hamburg, wird die Mittheilung einer auf dem Rathhause zu Handschuchsheim bei Heidelberg bewahrten handschriftlichen Notiz verdankt, welche der Copie der beiden folgenden Inschriften vorausgeht, die hier nach den noch vorhandenen Originalen wiedergegeben sind; nach dieser Fundnotiz (welche die erste Steinschrift genau übereinstimmend mit dem Originale gibt) scheinen diese beiden Votivwidmungen in Handschuchsheim selbst zu Tage getreten zu sein: vgl. Steiner II, 918; Fickler a. a. O. S. 6, c; Mühling, Historische und topogr. Denkwürdigkeiten von Handschuchsheim. (Mannheim bei J. Löffler 1840) S. 11. Diese handschriftliche Notiz lautet also:

„Diese Schriften, die hier gegenwärtig und jenseit (d. h. auf dem folgenden Blatte) zu sehen, seyndt zufolge erhaltenen hochlöblichen Oberamthigen [nicht recht lesbare Stelle, wahrscheinlich:

Oberamtlichen] Befehles unterm 19. dieses an dem an dahiesigem Rathhauss ausgebrochenen Eckstein, sodann an dem reformirten Pfarrhauss gegen der Landstrasse ausgebrochenen Blättlin als ein uraltes Denkmahl ordentlich copiert und des Ends zur Nachricht anher notiert, sofort solche Stein nachher Mannheim in die dortige Archiv transportiert worden. So geschehen Handschuchsheim den 19ten Septembris 1764. In fidem. I. A. Wald."

32) MERCVRIO
BASEMCVM . . . .
L · CANDIDIV
. . . CATOR · DC . . . .
V · S · L · L · M

33) Die zweite, weit wichtigere Inschrift, lautet genau nach dem Originale also (vgl. Steiner II, 920; Fickler a. a. O. S. 7):

V I S V C I O
AEDEMCvMS'GA .
C· CANDIDIVS
CALPVRNIANVS
DCCSNITEMDC
CNEMETFEC

Z. 2 sind ED, EM, Z. 4 AL, IAN ligiert und Z. 5 ist ITE, obwohl auch der Mittelstrich des E gleich einem T nach links verlängert ist, mit M zusammen zu nehmen und mit Fickler ITEM zu lesen.[1]) Die Schlusssiglen sind demnach zu lesen: decurio civium civitatis SN item decurio civium civitatis Nemetum. Dieselbe von Fickler mit SEVERIANA oder SEPTIMIA NEMETVM erklärte civitas SN scheint auch in Nro. 32 Z. 4 in der Lücke hinter DC durch den Zusatz CSN ergänzt werden zu müssen und findet sich vielleicht auch in der ersten der beiden 1852 an der Stelle einer ehemaligen grössern römischen Niederlassung' mit Gebäudetrümmern und sonstigen Alterthümern bei Ausrottung eines Waldes genannt Breitenloch zwischen Bonfeld und Kirchhausen (nordwestlich von Heilbronn) aufge-

[1]) DC-decurio findet sich bei Neigebaur Dacien p. 12 n. 16 = Ackner und Müller Röm. Insch. v. Dacien p. 5 n. 22; ITEM bei Aufzählung bekleideter Würden und Aemter Graeff. S. 42 n. 84; Steiner II, 3316. Ackner u· Müller a. a. O. p. 22 n. 95; p. 101 n. 479; p. 120 n. 582. Mitth. d. Antiq. Gesell. zu Zürich XV, 5 S. 209 n. 25.

fundenen in E. Gerhards Archaeol. Anz. 1852. N. 43—45 S. 201 u. 202 u. Mannh. Unterhaltungsblatt (zum Mannh. Journ.) v. 28. Mai 1852 n. 127 S. 508 und 507 mitgetheilten Inschriften:

1.	IN · H....	2.	DEANE
	GENIVM · C :		ANTONIVS
	ALISIN · L · AVE		. NECIANVS
	TINIVS M		....
	ATERNVS		
	D · C · S · T		
	DON		

Hier ist in No. 1 Z. 6 vielleicht SN statt ST zu verbessern, zumal T nicht feststeht. Ueber die Bevölkerung und civitates des Zehntlandes vgl. Tacit. Germ. 29. Th. Mommsen in den Berichten d. K. Sächs. Gesellsch. d. W. zu Leipzig 1852 philos.-hist. Cl. IV. S. 198. A. 4. Archiv. f. Frankf. Gesch. u. K. N. F. I S. 9—13 und III S. 26 —30. — Zu No. 2 Z. 1 vgl. Gräff. a. a. O. n. 6; Steiner II, 30, 67 u. Philologus Zeitsch. f. class. Philol. VII S. 762 A. 4. — Z. 3 ist NE ligiert und SENECIANVS zu vervollständigen.

Kostheim und die Mainspitze.

Von

Professor **Dr. J. Becker** in Frankfurt a. M.

Der Ausfluss des Mains in den Rhein bildete bekanntlich in älteren Zeiten ein auch jetzt noch in seinen letzten Spuren unverkennbares Deltaland, [1]) welches ohne Zweifel nicht ohne Einfluss auf die Anlage von Niederlassungen und Ansiedelungen an den Mündungen des Flusses war. Die Bedeutung des bereits von den Römern an der westlichen Mainmündung im Lande der Mattiaci angelegten Castells, des heutigen Castel, Mainz gegenüber, seine einstige militärisch-politische Stellung als Hauptort und Mittelpunkt der ganzen civitas Mattiacorum, ist durch zahlreiche Denkmälerfunde in jeder Beziehung beurkundet und erwiesen, [2]) auch für das Mittelalter insbesondere durch den weitberühmten Brückenbau Karls des Grossen von 803—813 gleichfalls unverkennbar beglaubigt. [3]) In gleicher Weise, wenn auch niemals in dem Umfange, wie der westliche, scheint auch die ehemalige östliche, jetzt allein als Hauptfluss gekannte, Ausmündung des Mains, Anlass zu Niederlassungen gegeben zu haben, welche sich gleichfalls sowohl für die Römische Zeit als auch für das Mittelalter nachweisen lassen, obwohl sich auffallender Weise grade da diese Anbauten bis jetzt forterhalten haben, wo sich für jene beiden Zeitperioden nur verhältnissmässig geringere Spuren finden, dagegen dort völlig untergegangen sind, wo dereinst, wenn nicht Alles trügt, nicht unbedeutende militärische und bürgerliche Ansiedelungen längere Zeiten bestanden haben; wir meinen damit vor Allem das Pfarrdorf Kostheim am rechten Ufer des Mains bei dessen Mün-

[1]) Vgl. Annalen VIII, 1 S. 73.
[2]) Vgl. Zeitschrift d. Mainzer Vereins II, 1 u. 2. S. 93.
[3]) Vgl. Abbildung von Mainzer Alterthümern VI (1855) S. 1—16.

dung und die gegenüberliegende **Mainspitze**, d. h. jene am Zusammenflusse von Rhein und Main gebildete flache Landzunge.

Was den erstern Ort betrifft, welcher jetzt ein stattliches Pfarrdorf von 18—1900 Einwohnern ist, so sind so zu sagen bis heute keine Spuren einer römischen Ansiedlung dortselbst hervorgetreten, da man sicherlich den Fund eines Goldringes mit der Aufschrift PARTHICI (Steiner II, 229) nicht als solche wird gelten lassen wollen.[1]) Zur Bedeutung scheint vielmehr diese Oertlichkeit erst im frühen Mittelalter gekommen zu sein, indem es als „locus" bezeichnet wird, welchen die Urkunden, nach Walther: das Grossherzogthum Hessen (1854) S. 484, abwechselnd Cupese, Cuffstein, Coffinstein, Cafistain, Coffingstang, Capistan nennen: derselbe scheint bald emporgekommen zu sein, gehörte zum Könighundertgau, und die Vogtei hatten die von Eppenstein vom Reiche zum Lehen, bis 1226 das St. Stephansstift zu Mainz die Hoheit erwarb und bis zur Veräusserung des Ortes an den Kurfürsten von Mainz 1506 behielt. Sein Emporblühen scheint der Ort ganz besonders der schon frühe hier erbauten merovingischen oder karolingischen Königsburg (villa) verdankt zu haben, welche namentlich durch den im J. 795 von Karl dem Grossen dahier abgehaltenen Reichstag bekannt geworden ist, über den folgende zum Theile selbst dem Wortlaute nach offenbar von einander abhängige Stellen der Chronisten zu dem vorgenannten Jahre berichten. Es thun dieses nämlich die Annales Laurissenses (Pertz M. G. I. p. 180 mit den Worten in quo rex etiam venit ad locum, qui dicitur Cuffinstang[2]) et in suburbium Maganciacensis urbis et tenuit ibi placitum suum. Uebereinstimmend damit sagen die Annales Tiliani (Pertz I p. 222): Venit rex ad locum, qui dicitur Cufstagnum et tenuit ibi placitum suum. Die Annales Einhardi (Pertz I p. 181) erwähnen dagegen nur die königliche Villa als Abhaltungsort des Reichstags: conventum

---

[1]) Wenn zwischen R und dem zu einem Schriftzug verbundenen THI dieser Aufschrift von Lersch in den Bonner Jahrb. II S. 90 n. 84 ein grade aufrechtstehendes Kreuz mit einer darüber befindlichen Figur wie das Zahlzeichen 8 angemerkt wird, so ist darin ohne Zweifel als Andeutung des christlichen Besitzers ein Kreuz mit dem Monogramme Christi, nicht aber, wie Steiner angibt, die Figur eines graden Schwertes zu sehen.

[2]) Die Handschriften haben hier die Varianten Cussinstang chuastagn, cuffinstain.

generalem trans Rhenum in villa Cuftestein, [1]) quae super Moenum contra Mogontiacum urbem sita est, more solemni habuit, und dem sich anschliessend berichtet das Chron. Regino. (Pertz I p. 561): Anno dominicae incarnationis 795 rex venit Mogontia ibique tenuit placitum suum in villa quae dicitur Cuffinstein, in suburbio eiusdem urbis. Man ersieht hieraus, dass die königliche Villa das Hauptgebäude und der Mittelpunkt der darum liegenden Wohnungen des Hofgesindes war, aus denen sodann im Laufe der Zeit der Ort selbst als Dorf erwuchs; denn zunächst wird mit locus doch nur im Allgemeinen die Stätte bezeichnet, an dem sich die königliche Villa befand, indem sie selbst sammt der ganzen Umgebung unter dem Namen Cuffinstein begriffen wurde. Wie bei andern königlichen Villen errichteten die Carolinger, insbesondere hier wohl Karl der Grosse selbst, eine königliche Hauscapelle, welche für die Anwohner einen kirchlichen Mittelpunkt abgab. Es liegen für diese Capelle zu Cufstein drei urkundliche Zeugnisse vor. Zuerst nämlich bestätigt Ludwig III, Sohn Ludwigs des Deutschen, durch Urkunde vom 17. November 880, eine Reihe Güterschenkungen seines Vaters an die königlicke Salvatorskirche zu Frankfurt, und darunter auch ‚nostram cappellam ad Cufstein.' [2]) Gleicher Weise wiederholt auch Ludwigs des Deutschen jüngster Sohn, Carl der Dicke, in einer Urkunde vom 2. December 882 dieselben Schenkungen und darunter wieder ‚illam capellam ad Kufstein' [3]) (Cufstein); endlich bestätigt hinwieder Kaiser Otto II unter dem 22. April 977 auf Bitten des Mainzer Erzbischofs Willigis die vorerwähnte Urkunde Ludwigs III vom 17. November 880 über jene Güter und dabei wiederum ‚illam cappellam ad Kufstein.' [4]) Welche sprachliche Bedeutung aber dem ersten Theile

---

[1]) Varianten der Handschrift sind hier: cuffestein, cuffesten, cuffenstein.

[2]) Vgl. Böhmer Cod. dipl. Francof. p. 3 u. 4. Hontheim hist. Trev. dipl. I. p. 218.

[3]) Vgl. Böhmer a. a. O. p. 5.

[4]) Vgl. Böhmer a. a. O. p. 8. Conrad Dahl der Lauf des Neckar durch die Bergstrasse. Darmstadt 1807. S. 51. Würdtwein Arch. Mog. T. II. p. 412, welcher bezüglich der Schreibung Kufstein bemerkt: Ita in libro copiali s. XIV et in elogiis testium contra Sifridum parochum a. 1315. — Von Interesse wäre es auch die urkundlichen Namensformen der Feste Kufstein in Tyrol mit den vorerwähnten einmal zusammen zu stellen und vergleichen zu können.

dieser Ortsbezeichnung innewohnt, ist wohl kaum zu ermitteln; die Kenntniss derselben würde vielleicht ein Streiflicht auf den Anlass zur Gründung einer Königlichen Villa oder die Beschaffenheit des Ortes selber fallen lassen, dessen Lage an der Mainmündung ihn in den neuern Kriegsstürmen einer dreimaligen Zerstörung 1793, 1795, 1813 preisgab und, soviel bekannt, seine Wiederherstellung durch allgemeine Beisteuern veranlasste.

Weit zahlreichere und bestimmtere Anzeichen eines Anbaues hat dagegen die s. g. Mainspitze aus römischer Zeit, wie nicht minder unzweideutige, wenn auch vereinzelte, aus dem Mittelalter aufzuweisen, von welchem Anbau lange jede Spur verweht war, bis es der neuern und neusten Zeit erst vergönnt wurde, deren ehemaligen Stand und Charakter nach grösstentheils dürftigen und entlegenen Ueberlieferungen muthmasslich zu bestimmen. — Wie die Befestigung des westlichen Zusammenflusses von Rhein und Main durch das zugleich den Flussübergang bei Mainz deckende Castell, so konnte auch die Nothwendigkeit der Beherrschung der östlichen Vereinigung beider Flüsse durch ein gleiches Fort dem strategischen Blicke der Römer nicht entgehen, und es durfte daher mit gutem Fug eine Befestigung hier vermuthet werden, wenn dieselbe auch nicht bei der durch die gleiche fortifikatorische Wichtigkeit des Punktes veranlassten Anlage der s. g. Gustavsburg durch die Schweden i. J. 1632 und 1633 in ihren ausgedehnten Substructionen aufgedeckt und durch unzweideutige Funde als Römisch beurkundet worden wäre.

Diese aus Römischen Steinschriften, Bildwerken, Gefässen und Lampen bestehenden Reste [1]) sind leider grösstentheils verkommen; eine jetzt gleichfalls verlorne Steinschrift bezog Fuchs auf die Zeit Traians, unter dem allerdings beim weitern Ausbau der Rheinvertheidigungslinie auch dieses Castell angelegt worden sein dürfte. Unter den vier übrigen Inschriften, deren zwei noch jetzt im Mannheimer Museum bewahrt werden, sind drei Grabsteine von Soldaten, darunter zweier der bekannten 22. Legion und eines Reiters mit barbarischem Namen: die vierte endlich im Originale leider untergegangene Steinschrift ist unstreitig die wichtigste vor allen, indem sie kein

---

[1]) Vgl. Fuchs Gesch. v. Mainz II, 217 f. Schaab Gesch. d. Bundesfestung Mainz S. 166. C. Klein Insc. lat. prov. Hass. transrhen. p. 1—2 n. 1—5.

Grabstein eines Soldaten der Besatzung des Castells, sondern die Votivwidmung eines Bürgerlichen und Privatmannes, wie es scheint, ist, welcher infolge eines Gelübdes, dem in dieser Gegend, namentlich auch im benachbarten Castel, vielverehrten höchsten Götterpaare Juppiter und Juno seine Verehrung durch Errichtung eines Weihaltars beurkundete, den er IN SVO d. h. auf seinem eigenen Grund und Boden aufstellen liess: letzterer Umstand berechtigt in Verbindung mit dem am Schlusse der Inschrift angegebenen Stiftungsjahr 217 zu der Vermuthung, dass, wie so oft anderwärts, so auch hier, im Laufe der Zeit, eine bürgerliche Niederlassung unter dem Schutze des nahen Castells emporgeblüht sei oder doch wenigstens einzelne Privatleute sich angesiedelt hatten: eine sorgfältige Prüfung der 1632 aufgedeckten Substructionen würde diese jetzt nunmehr nur noch muthmasslich zu beantwortende Frage sicherlich zur Entscheidung gebracht haben.

Nach dem Untergange dieses ohne Zweifel in den Strömen der Völkerwanderung bis auf die letzten Spuren vertilgten Römischen Anbaus auf der Mainspitze tauchen die ersten Andeutungen einer mittelalterlichen Ansiedlung dortselbst erst wieder im Anfange des 14. Jahrhunderts, aber in einer Weise auf, welche auf den schon längern Bestand einer solchen mit gutem Grunde schliessen lassen. In einer unter den Ueberresten des deutschen Reichs-Archivs zu Pisa von Prof. Ficker aufgefundenen Urkunde vom 20. April 1312 ladet König Heinrich VII die Herzoge Ludwig und Heinrich von Bayern zur Entscheidung ihres Streites zum Erscheinen vor in ‚Alimania in loco dicto ze den hape, ubi Mogus fluvius Rheni flumen ingreditur,' mit dem Beifügen ‚quem locum ad hoc ipsis partibus ex nunc specialiter deputamus.' [1]) Der verstorbene Dr. Landau, welcher zuerst auf diese Stelle aufmerksam machte, [2]) glaubte den hier genannten Ort auch schon anderwärts erwähnt gefunden zu haben, ohne jedoch augenblicklich die Stelle angeben zu können: jedenfalls habe derselbe Kostheim gegenüber gelegen. Dr. Landau hat, soviel uns bekannt ist, später nirgends mehr über diesen bis dahin gänz-

---

[1]) Vgl. Sitzungsberichte der phil. hist. Cl. der K. Akademie der Wissenschaften zu Wien XIV (1854) S. 230.

[2]) Vgl. Periodische Blätter 1857 N. 2 S. 36, 3.

lich unbekannten Ort (locus) an der Mainspitze näheres mitgetheilt, auch andere Stellen, wo er vorkommen sollte, nicht beigebracht, dabei vielleicht überhaupt auch die hier genannte Namensform dieser Localität mit einer unten zu erwähnenden verwechselt, jedenfalls aber letztere selbst mit Recht Kostheim gegenüber auf der Mainspitze angenommen. Denn auf diesen Punkt weiset einerseits die etwas weite Ausdehnung des ‚Alimania' in dem Sinne des offenbar bis an den Main gedachten Südwestdeutschlands, andererseits die Erwägung, dass falls Kostheim selbst der Ort gewesen wäre, kein Grund vorläge, warum es dann nicht auch mit diesem seinem Namen genannt worden. Dazu passt auch die Bestimmung der Ortslage ‚ubi Mogus fluvius Rheni flumen ingreditur,' genau genommen doch auch besser auf eine an der Mainspitze liegende Localität, deren Charakter und Wesen sicherlich bei dem Mangel anderweitiger Nachrichten zunächst nur aus der sprachlichen Bedeutung der Bezeichnung ‚ze den hape' ermittelt werden zu können scheint. Darüber verdanken wir nun einer bewährten Autorität auf dem Gebiete deutscher Sprache und Literatur, Herrn Archivsekretär Dr. Roth zu Frankfurt a. M, folgende Mittheilungen: ‚den = dem ist mittelniederländisch, mag dann in einzelnen Spuren auch in's Mittelhochdeutsche gedrungen sein, zumal der Schreiber Heinrichs VII, wohl auch ein Luxemburger, also Niederländer sein mochte; hape (für habe) ist Dativ der Einzahl des mittelhochdeutschen starken Neutrums hap, Hafen, neben welcher Form das starke Femininum habe (Hafen) gewöhnlich ist, der Haltort = Landungsort der Schiffe. Darnach dürfte mit ‚ze den hape' d. h. zu dem Haltorte (der Schiffe) die Bezeichnung eines damals auf der Mainspitze gelegenen kleinen Hafens nebst zugehörigem Orte gegeben sein, in welchem wohl die entweder zu Wasser auf dem Maine oder zu Lande an der linken Mainseite oder auch nach Süddeutschland weiter zu schaffenden Güter des Niederrheins zunächst einen Stapelplatz hatten. Es muss dieser Hafenplatz einerseits immerhin allgemein bekannt wie andrerseits nicht unbedeutend gewesen sein, da er als Ort einer Fürstenzusammenkunft zum Behufe eines Streitaustrages bezeichnet werden konnte. Dass von ihm aus ein Theil der hier umzuladenden Waaren auch zu Lande auf der linken Mainseite, namentlich nach und über Frankfurt, weiter verführt wurde, dafür spricht einestheils die Thatsache, dass während des ganzen Mittelalters die Hauptverkehrstrasse vom Mittelrheine bei

Mainz nach Frankfurt nicht auf dem rechten Mainufer, wie später, sondern auf dem linken lag, anderntheils bezeugen es noch weitere Spuren einer Ansiedlung auf der Mainspitze, welche sich, nicht gar lange Zeit nach dem vorerwähnten Zeitpunkte, als Ausläufer, dieser Frankfurt-Mainzer Strasse unzweideutig beurkunden. Der auch als Forscher auf dem Gebiete vaterstädtischer Geschichte bewährte Frankfurter Staatsarchivar Herr Professor Dr. Kriegk hatte die Güte unter dem 21. December v. J. die beiden folgenden bezüglichen, bis jetzt ganz unbekannte Mittheilungen, zu weiterer Benutzung zu verstatten. Er bemerkt: ‚Im Stadtarchiv, Lade: ‚Legationen und Schickungen‘ ist Nro. 1 ein Schreiben, welches drei städtische Abgeordnete von Mainz aus an den Rath sandten. Es hat keinen Datum, gehört aber der Schrift nach in die Zeit um 1400. In ihm bitten die Abgeordneten, ihnen für die Rückreise nach Frankfurt ein Geleite entgegen zu schicken; dieses solle morn fru czytlich czu der sibenden odir czu der achten hore an dem heubte czu Mencze sin.‘ Ebendort (bemerkt er weiter) ist No. 29 ein Schreiben an den Frankfurter Rath von 1446, in welchem 3 Abgeordnete desselben das gleiche Ersuchen stellen und dabei schreiben: sie seien, zum Behuf der Rückkehr nach Frankfurt, Willens eynen wagen czu dingen und of jhensyt Rines czu sin an dem heubt by dem guten manne gegen Mencz ober of Sonntag nest kommende, des morgens czu nun uren vor mittage! Herr Archivar Kriegk schliesst seine schätzbare Mittheilung mit den Worten: ‚Beide Schreiben sind in Mainz geschrieben. Was mit dem Ausdrucke by dem guten manne gemeint ist, weiss ich nicht: vielleicht ein auf dem Haupt gelegenes Wirthshaus?‘ Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass mit den Worten ‚an dem heubte czu Mencze‘ und ‚an dem heubt gegen Mencz ober‘ ebenso wenig etwas anderes gemeint sein kann, als die Mainspitze, von wo die damalige linksmain'sche Hauptstrasse nach Frankfurt ihren Auslauf nahm, als mit der Bezeichnung ‚by dem guten Manne‘ eine einzelne dortselbst befindliche Stelle, Wirthshaus, Herberge oder ähnliches, was als Abgangsort damals allbekannt und benutzt war. Was nun zunächst das Wort ‚heubt,‘ Haupt, betrifft, so ist dessen Gebrauch zur Bezeichnung eines am Meere, oder einem See oder zwischen zwei zusammenfliessenden grössern Gewässern sich bildenden Vorsprunges oder einer herausragenden, auch flachen Landzunge hinlänglich fest-

gestellt.[1]) Dem Ursprunge und der Bedeutung nach dunkel, eröffnet dagegen die Bezeichnung ‚by dem guten manne' der Vermuthung ein weites Feld. Ziemlich sichern Anhalt zu einer solchen geben die Umstände, unter welchen die ganz gleiche Bezeichnung ‚zum guten manne' am Rheine vorkommt: auf dem linken Ufer des Stromes nämlich, eine Stunde südlich von Andernach, gegenüber der Stadt Neuwied, oberhalb des Dorfes Weissenthurm liegt die weithin sichtbare Capelle zum guten Manne unfern unzweideutiger Spuren Römischen Anbaues.[2]) Eine Capelle zum guten Manne lässt in letzterem mit gutem Grunde einen Einsiedler vermuthen, der vormals bei der Capelle seine einsame Clause gehabt und die nun den einsamen Pfad daher wallenden Pilgern und Wanderern gastlich aufnehmen und sich daher mit Recht den Namen eines wohlthätigen, guten Mannes erworben, wie dieses insbesondere aus dem Leben des h. Goar, eines frommen Clausners an den Ufern des Rheins hinlänglich bekannt ist, welcher die an seinem Kirchlein und seiner Clause vorbeiziehenden Fremdlinge gastlich aufnahm und nach besten Kräften erquickte:[3]) es scheint dieses der Natur der Sache nach im Mittelalter allgemeine Uebung gewesen zu sein und daher dürften wir denn auch eine solche Clause nebst ihrem Kirchlein um die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts entweder noch dort bestehend annehmen, oder, wenn bereits verschwunden, einen Aufenthaltsort, eine Herberge dort vermuthen, deren Namen noch das Andenken an das wohlthätige Wirken frommer Clausner früherer Zeiten an jener Stätte fortpflanzte.

---

[1]) Vgl. E. Förstemann, Die deutschen Ortsnamen, Nordhausen 1863 erwähnt S. 36 des Ortes am südlichen obern Ende des Wurmsees, unter dem Namen Seeshaupt, ebenso das Danziger Haupt, als den Ort, wo sich die Weichsel in den sogenannten Danziger und Elbinger Arm theilt: S. 47 hebt er das Wort ‚Haupt' zur Bezeichnung von Vorgebirgen namentlich an der deutschen Ostseeküste hervor, wie das Zicker'sche, das Thiessower, das Göhren'sche Haupt; in Westpreussen liegen r. u. l. von dem Ansatze der Insel Hela an das Festland die beiden Vorgebirge Rücksböft und Oxhöft; in den Niederlanden ist das Berg'sche Hoofd der Endpunkt einer Sandplatte, ebenso das Douwehoofd ein in's Meer hineingebauter Steindamm.

[2]) Vgl. Bonner Jahrb. XXXVII S. 229—232. XXXIX. XL. S. 50 f.

[3]) Vgl. Vita S. Goari in Act. Sanctt. Jul. II p. 333: Goar, homo aquitanus, hicque in Germanorum oppida conveniens, super fluvium Rhenum infra terminum Vuasaliacensem suburbano Treverico, ubi fluviolus Worica vocabatur; ibi ecclesiolam fecit . . . . Peregrinos quoque, qui ibidem per illam semitam pergebant, libenter suscipiebat et alebat eos ibidem voluntarie cum hilaritate secundum vires suas . . . .

So ist denn auf der Mainspitze im Strome der Zeiten dem Römischen Castelle und der Gustavsburg ein modernes Fort ebenso Nachfolger geworden, wie den vielleicht nur vereinzelten Ansiedelungen der Römer und den unverkennbar umfangreicheren Anbauten des Mittelalters nach längerer Periode der Verödung in neuester Zeit erst wieder, durch die Wiedereröffnung der alten Hauptverkehrsstrasse mittels der linksmainischen Bahn, eine Zahl mannigfacher, dem Handels- und Eisenbahnbetriebe bestimmter Gebäude, wobei denn auch der im Mittelalter ohne Zweifel nicht geringe, aber wohl schwerfällige Verkehr mit dem linken Ufer, in der neuesten Zeit durch den kühnen Bau einer mächtigen Eisenschienenbrücke zu fast ununterbrochener Verbindung einen dem Geiste moderner Rastlosigkeit entsprechenden Aufschwung genommen hat.

Aus:

Johannes Heidfeld „Sphinx theologico-philosophica."

In dem 2. und 3. Hefte des ersten Annalenbandes hat der um die Nassauische Geschichte hochverdiente Vogel aus der „Sphinx theologico-philosophica" des bekannten Johannes Heidfeld ein interessantes geographisches Räthsel mitgetheilt: in dieser bei Lebzeiten ihres Verfassers neun Mal aufgelegten Sphinx steht noch gar manches, was der Vergessenheit entrissen zu werden verdient. Ich will hier nur auf drei Notizen aufmerksam machen.

1) S. 1273 u. folg. theilt Heidfeld aus dem Dillenburger Archive folgenden sog. Butterbrief mit.

Venerabili in Christo patri, Dei gratia Archiepiscopo Moguntinensi, vel ejus vicario in spiritualibus, Philippus miseratione divina Episcopus Portuens. salutem et sinceram in Christo caritatem. Ex parte nobilis Johannis, Comitis de Nassau etc. ac domini oppidorum de Zehgen (Siegen) et de Freudenberg ac castri Ghynsberg, nec non locorum eis annexorum ac hominum utriusque sexus oppidorum et locorum praedictorum nobis oblata petitio continebat, quod cum ipsi regionem frigidam inhabitent, ubi oleum olivarum non crescit, nec pisces nisi pauci habentur in oppidis et locis praedictis ac etiam in aliis adiacentibus, oleumque et pisces eiusmodi aliunde absque magna difficultate haberi non possint et propterea homines, bidem habitante, diebus quadragesimalibus et aliis diebus jejunalibus famem et penuriam patiuntur, adeo quod eorum corpora absque esu lacticiniorum commode sustentare non valent. Quare supplicari fecerunt humiliter dicti, exponentes eis eorumque posteris et successoribus super his per sedem Apostolicam de opportuno remedio misericorditer provideri: nos igitur attendentes, quod necessitas non est sub lege, authoritate Domini Papae, cujus primarie curam gerimus, et de eius speciali mandato super hoc vivae vocis oraculo nobis facto, circumspectioni vestrae

committimus, quatenus veris existentibus praemissis, super quibus vestram conscientiam oneramus, cum ipsis exponentibus et eorum posteris et successoribus, quod diebus quadragesimalibus et aliis diebus jejunalibus praedictis omnes butyro tantum, loco olei, pauperes vero debiles et infirmi lacticiniis, dempto caseo, uti possint et valeant, authoritate et mandato praedictis dispensetis, prout secundum Deum animarum ipsorum saluti videritis expedire. Datum Romae apud S. Petrum sub annulo Piscatoris 12. Martii, Pontific. domini Sixti PP. IV. anno decima.

2) Seite 498 erzählt Heidfeld, dass der Graf Johannes von Dillenburg, welchen seine Unterthanen wie das Auge ihrer Kirche und ihrer Regierung geehrt hatten, bei seinem Tode nicht weniger als 85 Kinder, Enkel und Urenkel hinterlassen habe.

3) Seite 1040 berichtet er, dass er mit dem tapferen Helden, dem Grafen Wilhelm häufig einen gelehrten Wettkampf bestanden habe. Der Eine sagte einen lateinischen Vers auf und der Andre musste nun in demselben Versmaasse einen Vers angeben, welcher mit dem Buchstaben anfing, damit der Vers des Ersten geschlossen hatte. Da Heidfeld erst 1584 als Lehrer an der Herborner Schule angestellt wurde, so wird unter diesem „illustris heros noster D. Gulielmus Nassovicus“ nicht der schweigsame Oranier zu verstehen sein, sondern der Sohn des Grafen Johannes des Mittleren, der Graf Wilhelm, welcher 1642, den 7. Juli starb.

A. Nebe.

Altes und Neues.

In einem im vorigen Jahre in meinen Besitz gelangten Exemplare des Masenius, Epit. Annal. Trevir. fand ich zwei Notizen eines früheren Eigenthümers, (wahrscheinlich eines Pastors zu Kapellen bei Lahnstein im Anfang des 18. Jahrh.) die mir werth dünken, weiter bekannt zu werden. Die erste, auf dem Rückdeckel befindliche, gibt Nachricht über einen (so viel mir bekannt noch nicht veröffentlichten) Fund eines Steins mit römischer Inschrift. Die betreffende Aufzeichnung lautet wörtlich:

Anmerkungh.

„Wohl ist anZumerken die auf einer Vor einigen jahren gleich undter Capellen gegen der Johanns-Kirch über im weeg langs den Reihn ausgegrabener saul mit der schrifft, welche zu wünschen währe, dass gäntzlich gefunten worden, undt dass mann die gantze schrift darauff lesen könte. allem ansehen nach ist sie deme, wie Plinius hinderlassen hat, in vico ambitarino [: welches Cellarius in Notitia orbis antiqui Lib. 2. cap. 3. pag 316 et 321. fur Kapellen halthet:] gebohrenen Kaysser Caligula zu Ehr auffgerichtet worden. An den ausgegraben 2 grose stücker Vom dieser saul habe ich noch folgende Buchstaben bemerket.

An dem kürzer stück:

M . I . CA L I C v
CAESAR GER
MAI B
HI . IM IV
COS . DES . R PP
MO

An dem länger stück stein Von dieser saulen habe folgende Buchstaben bemerket:

M
ROM
OS
O
LVI [1])

Die zweite Notiz auf einem vergilbten Blatte, ebenfalls aus dem Anfang des 18. Jahrh. behandelt das Kloster Bornhofen. Sie gibt zumeist Bekanntes, indessen dürfte doch sowohl die Zusammenstellung des Ganzen, wie Einiges minder Bekannte die Veröffentlichung an dieser Stelle rechtfertigen:

„1311 Ist der erste Pastor zu Camp eingesetzet worden; damals hat schon die Kapell zu Bornhofen samt dem Gnaden-Bild gestandten.

1435 Ist die jetz stehende Kirch zu Bornhofen Anstatt der alten Kapell erbauet, den 14ten Augusti völlig da gestanden, wie die rothe Schrifft hinter der Uhr des grossen Turns klar erweiset mit der Zahl: MCCCCXXXV. Den Tag vor Mariä Himmelfarth. Der Stiffter war der Hochwohlgebohrener Freyherre des heyligen Römischen Reichs Ritter Joannes Brömser der 13. von Rüdessheim. Seyn Vatter war Gisilbertus von Brömbser Vice Dom im Rheingau. Seine Frau Mutter Sophia Schenkin von Liebensteyn. Seine Ehegemahlinn war die Generose Dame Erlanda gebohrene von der Spar. Die Mutter Frau Hebel gebohrene von Weyngarten. — Joannes undt Erlanda haben gelebt 1391 Zur Zeitt Wenceslai, so den heyligen Joannem Nepomucenum in die Moldaw hat stürtzen lasen, und hernacher Von den Fürsten des heyligen Römischen Reychs von seinem Throhne zu Rehns auf dem so genannten Königs-Stuhll Verstossen worden: woraus erhellet, dass Joannes Brömbser ziemblich bey Jahren gewesen seye, als er die Kirch erbauen lasen; weilen Ihn Von diesem heyliches Wercke die lange Strittigkeiten verhindert haben, so Er mit denen von Catzenellnbogen gehabt, über welche Er durch den starcken Arm

---

[1]) Der Stein war offenbar ein Pendant der Salziger Meilensteine und des 1855 in Boppard gefundenen, jetzt in Bonn befindlichen, mit folgender Inschrift:

M ||| R. P | | COS
CNATO. |||. | P. P. P . O
| SVL | . A . MOGONT.

(Maximo, Tribunicia Potestate, Consuli designato Patri Patriae Proconsuli a Mogontiaco.)

Gottes die Oberhant erhalten, und gleich zur Danckbarkeyt die drey Kirchen Rüdessheim, Nothgothes und Bornhofen erbauet auch gleich eingewiehen worden Zur Zeitt Rabani Ertzbischoffen und Kuhrfürst zu Triehr. — Anno 1679 sindt die Capuciner von Wellmich [: wohinn Kuhrfürst Carl Caspar die Capuciner alss Missionarien gesetztet hat :] von Kuhrfürst Joann Hugo nacher Bornhofen beruffen wordten, den 10. Februar 1679. Alsdan wurde von der Kirch sambt dem dabey stehenden Glöckners-Häuschen possession genohmen undt im folgenden Jahr 1680 mit eigener Haude den ersten Steyn zum Kloster-Baw geleget, mit einer lateinischer Schrift bezeichnet auff Teutsch:

Zur Zeitt Innocentii des XI Römischen Pabst, Leopoldi des ersten Römischen Kayssers. Joann Hugo Ertzbischof und Churfürst von Trier. P. Clementis Provincial von Biedburg, wobey P. Benignus von Lohr, Ordinari Prediger im Thal-Ehrenbreitsteyn eine herrliche Predig gehalten hat. — 1684 ist dass gantze Kloster fertig erbauet gewessen. Im Oktober wurde die Clausur ein geführt, undt das Superiorat in eyn guardianat geändert. Gleych darnacher hat auch Kuhrfürst Joann Hugo die Kuppel-Kapell erbauen lasen und Herr Joann Peter Verhorst Weybischoff zu Trier solche 1691 consecrirt. — 1702 ist die grosse Glock zersprungen, an Ihr solche Schrifft gefundten worden:

Hostes repellam undique, cum sim patrona, reginaque gloriae: ex aere sum fusa, ad laudem dei dicata, Nomineque Mariae vocata: Weilen ich bin eine Beschützerinn, auch jetz der Glory Königinn, stürtze die Feynde an alle Endt, Mich hat man aus Ertz formirt, Zum Lob Gottes dedicirt mich Mariam auch wohl genennet.

1702 ist besagte Glock wiederumb verunglückt, als Sie schwehr war 39 Centhener. Durch Zusatz besserer Materie hat Kuhrfürst Joann Hugo Sie wiederumb giessen lasen undt jetzt 47 Centhener wieget. Zu diesen Possessions Act war Verordnet von seiner Churfürst. Gnaden Geistlicher Seitts der Hochwürdigste Herr Valentinus Scheiden officialis Commissarius undt des Consistorii zu Coblentz Bestellter Richter. Weltlicher Seits der Herr Graf Hugo Ernestus Cratz von Scharffensteyn Trierischer Ober-Amtmann zu Boppart."

N.

Zwei Bemerkungen zu der ältesten Geschichte Nassau's.

1) Zur Frage über die Herkunft des Bischofs Azecho von Worms.

Die ältesten Forscher auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte suchten den Bischof Azecho von Worms, den vertrauten Freund und trefflichen Rathgeber K. Conrad II, unter die Ahnen unseres Regentenhauses zu setzen, hauptsächlich sich stützend auf die Schenkung eines Gutes von 40 Mansen zu Nassau, welches er zu einer Altarstiftung in seiner Domkirche bestimmte. Da aber in der von ihm 1634 darüber ausgestellten Urkunde das Gut als „proprio labore meo libera mann acquisitum“ bezeichnet wird, wornach dasselbe nicht als ein Erbgut, sondern als ein neu erworbenes erscheine, so liessen Kremer in den Origines (I, 287) und spätere Geschichtschreiber jene Meinung wieder fallen, da sich dafür kein weiterer urkundlicher Nachweis beibringen liess. Allein dessen ungeachtet muss es auffallend erscheinen, dass ein Wormser Bischof in so weiter Ferne ein Gut für seine Kirche erwerben sollte; auch möchte es nicht nothwendig sein, jene lateinischen Worte bestimmt von einem erworbenen Gute zu verstehen, sondern vielleicht nur als ein Gut, auf das Niemand anders einen Anspruch machen konnte, wie denn auch später wenigstens ein Theil des Gutes bestritten wurde, da man in Worms den Berg, worauf später sich die Burg Nassau erhob, als zu der geschenkten Besitzung gehörend betrachtete: ein Process, der mit der Vertauschung derselben an das Erzstift Trier endete.

Dass in Worms die Tradition für eine Herleitung des Azechonischen Geschlechtes aus der Lahngegend sprach, bezeugte zunächst Schannat in seiner Hist. Ep. Worm. S. 335, wo er zur Erklärung der Wahl Azecho's Folgendes hinzufügt: Nam praeter eximias tum corporis tum animi indoles, quae avitae Nassoviorum stir-

pis, unde et ortum traxerat, quasi hereditaria erant decora, eum summopere commendabat eximia prudentiae ac eruditionis laus, cum singulari religionis ac modestiae fama conjuncta; imprimis vero Conradi Regis quocum sanguine junctus dicebatur, suffragium. Ausserdem — und darauf möge man die Aufmerksamkeit wenden — sagt die Wormser Chronik von Zorn (herausg. von W. Arnold) S. 41 „Hacego oder Azecho, ein graf von Nassau, wird nach ihm (Burchard) erwählt den 5. Decembris anno 1025, regiert 19 jahr, stirbt anno 1044 7. januarii, bestattet mit solcher schrift:

Sobrius Azecho sua pocula miscuit unda,
Nam fuit a Nassau nobilitate satus
Vangionensis apex titulum comnomine prodit
Illustris mundo talis in aedepoli.

Dieser Azecho hat S. Kilian capell entweder gebaut oder erneuert, dessen anzeigung geben die Wort am selbigen Dom geschrieben: Azechoni episcopo et Benzoni fecit veniam rogate. fuit hic Azecho princeps religiosissimus propatruus Adolphi imperatoris, comitis Nassouii, qui anno 1298, 6 non. julii periit in conflictu cum Alberto Austriaco.“ — Es fragt sich nun, aus welcher Zeit jene Grabinschrift stammen mag, da sie unmöglich gleichzeitig sein kann. Schade, dass der gelehrte Herausgeber der Chronik über diesen und andere Punkte sich nicht erklärend ausgesprochen hat, wozu er in so hohem Grade befähigt ist! Immerhin bleibt das Lob, das hier der nassauischen Nüchternheit gespendet wird, bemerkenswerth.

2) Der Nassauische Antheil an Ortenberg in der Wetterau.

Im vorhergehenden Bande der Annalen wurde in der Biographie des Grafen Gerlach I dessen Antheil an der genannten Stadt erwähnt und nach Angabe der Meinungen der beiden hessischen Geschichtsforscher Schmidt und Eigenbrodt die Behauptung aufgestellt, dass jener Antheil aus der Limburger Erbschaft herrühre. Dieses ist nun in der vortrefflichen Geschichte von Isenburg-Büdingen von Simon, Band I, S. 124 ff. — weiter begründet worden. Nach diesem Forscher zerfiel die Herrschaft Ortenberg in zwei Hauptbestandtheile: Landgericht Ortenberg und das Gericht Staden. Die Herren von Isenburg hatten bereits zu Anfang des 13. Jahrhunderts einen Antheil an dem Landgerichte, wie daraus hervorgeht, dass Gerlach I,

Herr zu Limburg, der älteste Sohn Heinrichs I von Isenburg, des Erbauers von Grensau, einen achten Theil desselben besass. Ebensoviel hatten der Bruder Gerlachs von Limburg, Heinrich II von Isenburg-Grensau, welcher seinen achten Theil seinem zweiten Sohne Ludwig, dem späteren Büdingischen Miterben übergeben haben muss. Dieser Isenburgische Antheil erstreckte sich übrigens nicht auf die Burg und Stadt Ortenberg, sondern nur auf das Gericht vor der Stadt, das sogenannte Landgericht. Auch standen die Herrn von Isenburg wegen dieses Antheils mit den andern Besitzern nicht in ganerbschaftlichen Verhältnissen. Der Limburgische Antheil an Ortenberg kam an das Haus Nassau durch die Heirath Imaginas mit Adolf von Nassau.

Ausser diesem, frühzeitig an die Herrn von Isenburg und Limburg gekommenen Viertel waren nach dem Erlöschen der Herrn von Ortenberg die Dynasten von Büdingen die Hauptbesitzer geworden, indem sie als die Herrn der übrigen 3 Viertel erscheinen. Bei der Büdingischen Erbvertheilung hatte indess Ludwig von Isenburg keinen weiteren Antheil an dieser Besitzung erhalten: vielmehr war sie an die drei anderen Büdingischen Erben: Breuberg, Trimberg und Brauneck, jeder mit einem Viertel, sowohl an Burg und Stadt, als an den dazu gehörigen Dörfern, gekommen. Da sich nun der Breubergische Antheil noch vor Ende des 13. Jahrhunderts abermals in einen Gerlach'schen und in einen Arros'schen theilte, so hatte das Gericht Ortenberg damals 6 Theilhaber: 2 Breuberge, Trimberg, Brauneck, Nassau und Isenburg. Im Jahre 1314 verkauften die Herrn von Hohenlohe-Brauneck ihr Viertel an Eberhard III, den Sohn Gerlachs von Breuberg, der nun $1\frac{1}{2}$ Viertel besass. Nach dem Tode dieses Eberhard kamen diese Antheile durch seine beiden Töchter zur einen Hälfte an die Herrn von Eppstein und zur andern an die Grafen von Werthheim. Diese letzteren veräusserten aber 1346 ihren Antheil an Ortenberg an Conrad von Trimberg. So war in der Mitte des 14. Jahrhunderts das Landgericht Ortenberg in den Händen von 4 Besitzern: Isenburg mit $^{2}/_{16}$, Nassau mit $^{2}/_{16}$, Eppstein mit $^{3}/_{16}$ und Trimberg mit $^{9}/_{16}$.

Nach dem Burgfrieden von Ortenberg[1]) von 1366 waren die Gemeine der Burg: die Brüder Adolph und Johann von Nassau,

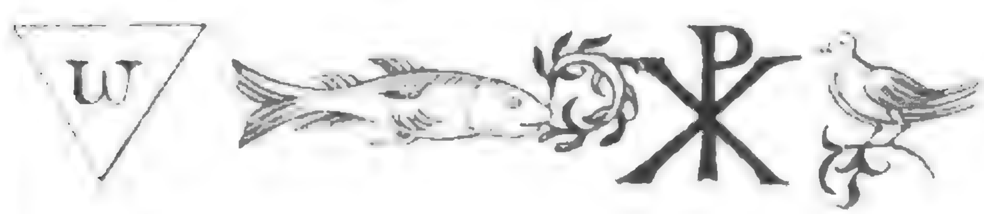
---

[1]) Nach den Urkunden im Idsteiner Archiv.

welche laut Vertrag ihres Bruders, des Erzbischofs Gerlach, von 1355 den Antheil ihres Vaters an der Burg und Zugehör gemeinsam besassen, Conrad von Trimberg, Eberhard von Eppstein und Conrad von Weinsberg, welcher kurz vorher die Lukard von Breuberg, die Wittwe Gottfrieds VI von Eppstein geheirathet hatte. Im Jahre 1388 [1]) versetzte Graf Walram von Nassau seinen Theil an Engelhard von Frankenstein, und im Anfang des 15. Jahrhunderts kam der Nassauische Antheil durch Kauf an die Herren von Eppstein, welche damals die Hauptbesitzer des ganzen Landgerichts waren.

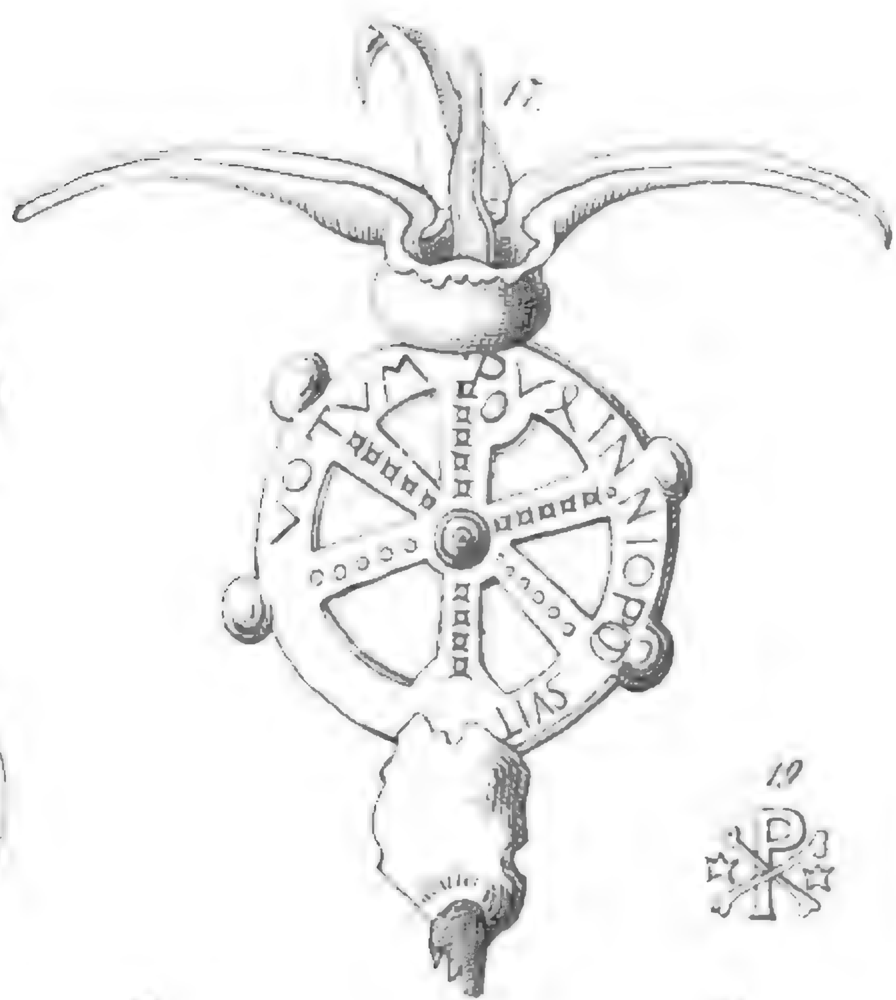
C.

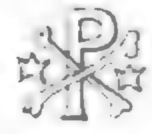
[1]) Nach den Urkunden im Idsteiner Archiv.

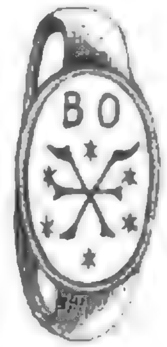

10
ω

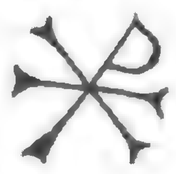

23

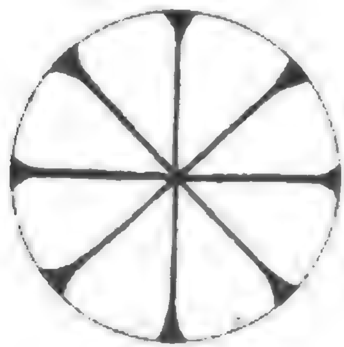

27


17
VOTVM
SVIT

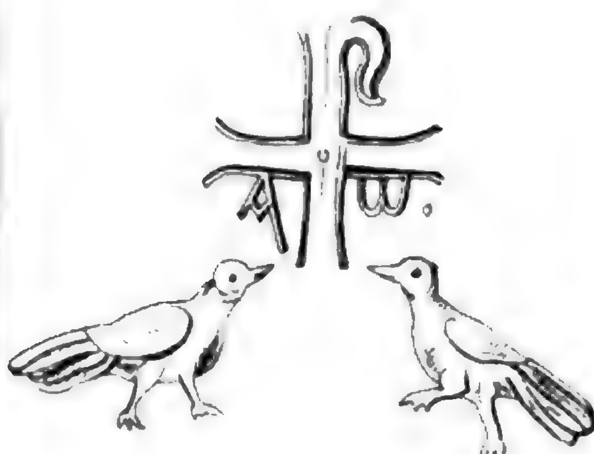

19


33
BO

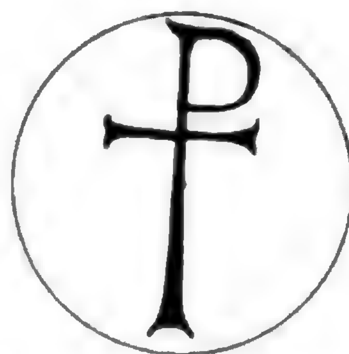

37.


36

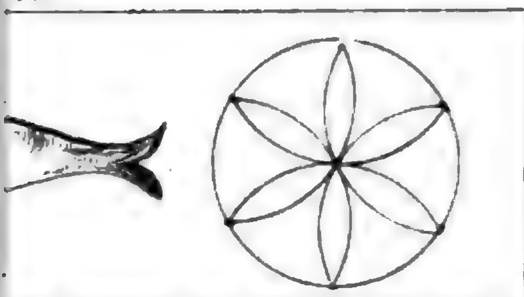
11.



12.



22



23.



24.



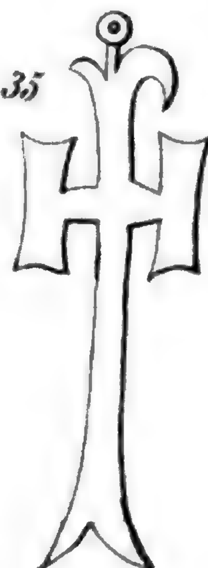
32.

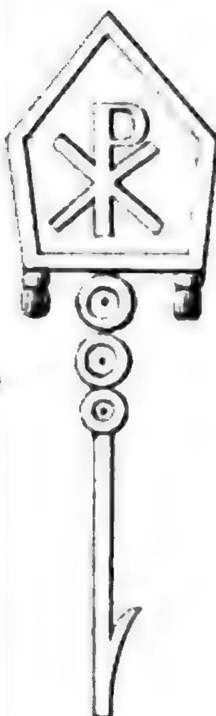


33.

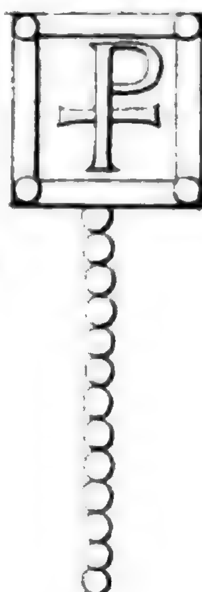


35

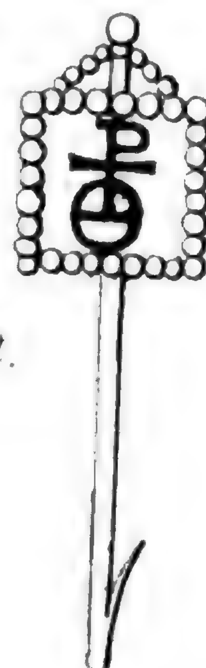




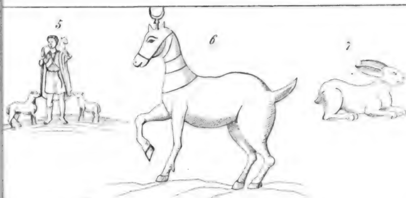
0



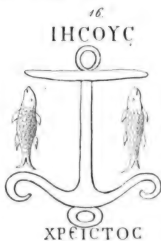
41



42.


5
6
7

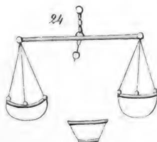

14.

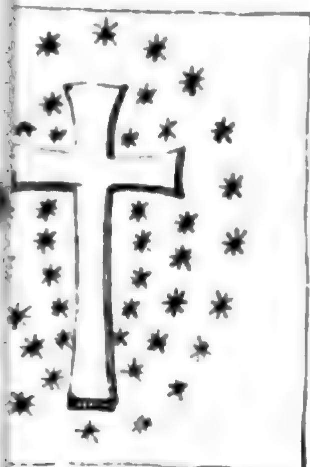

16.
ΙΗϹΟΥϹ
ΧΡЄΙϹΤΟϹ


20.


21.

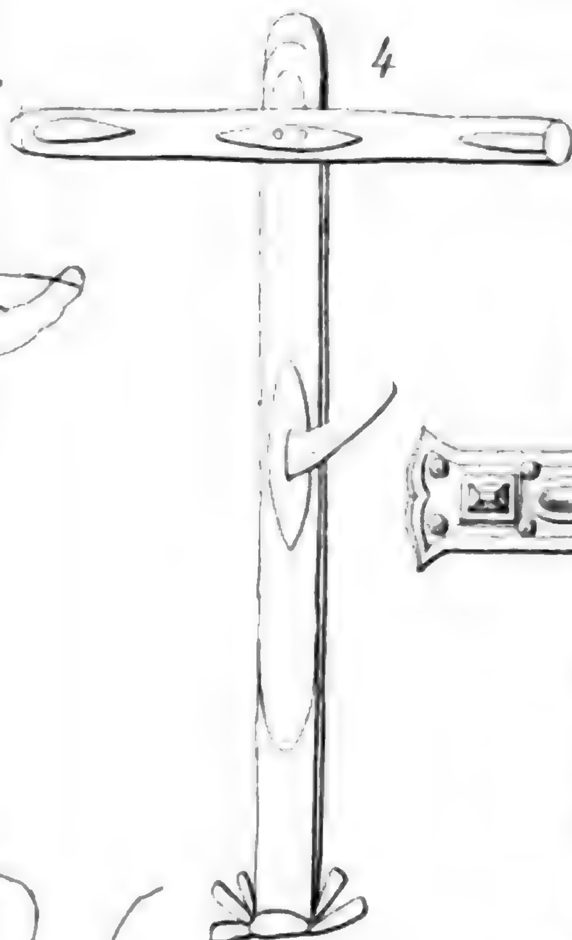

23


24



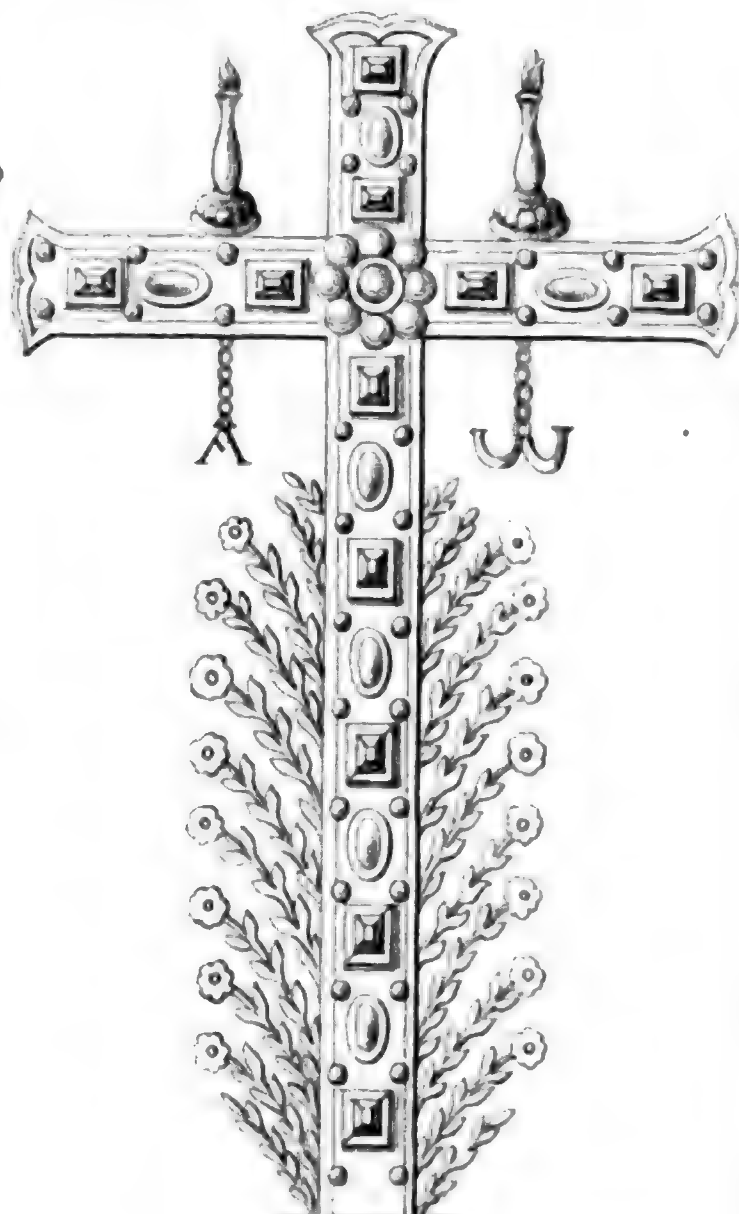


10.



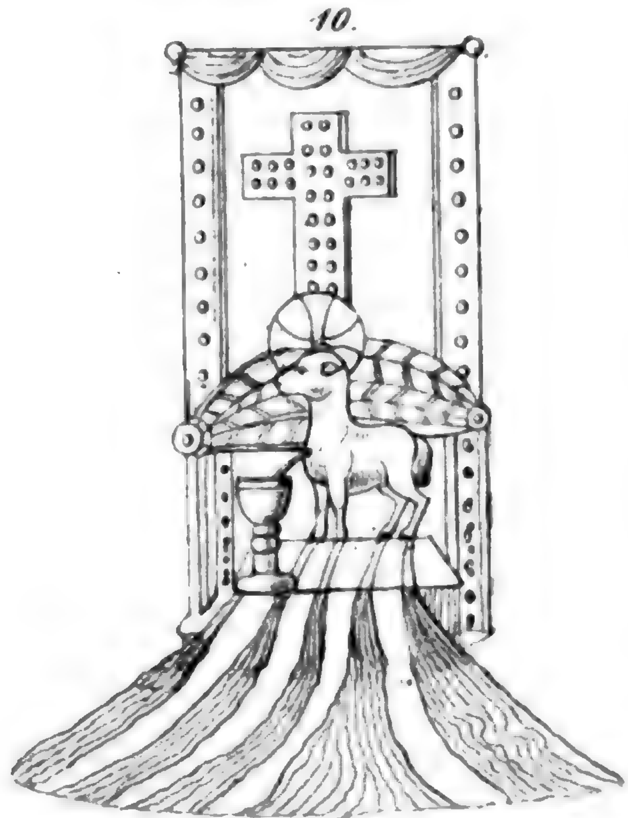
4

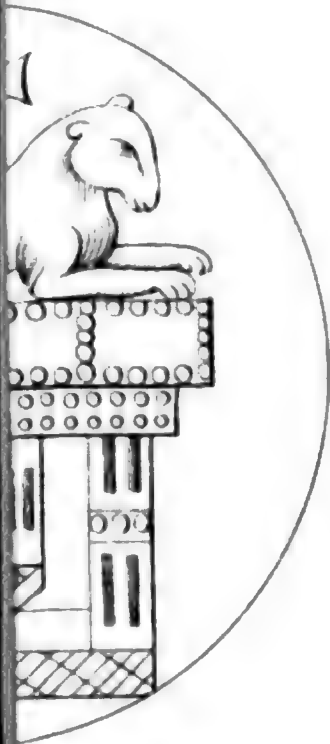
8.

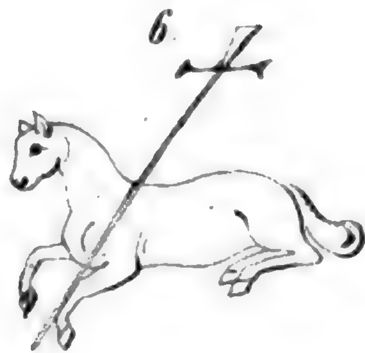






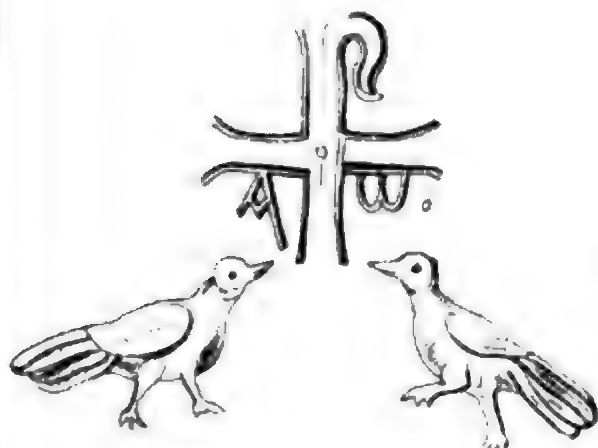






C. Gros...

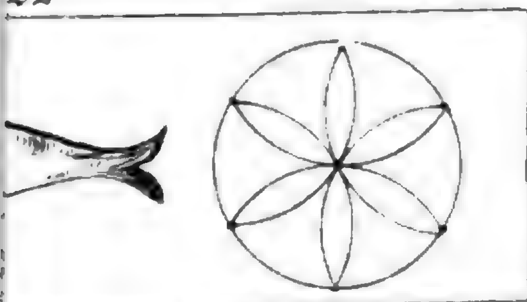
11.



12.



22



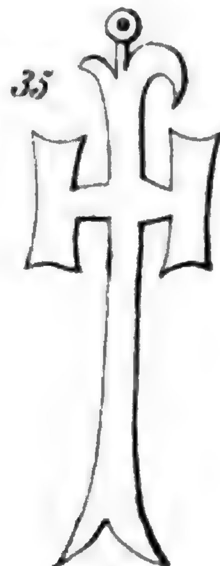
23.



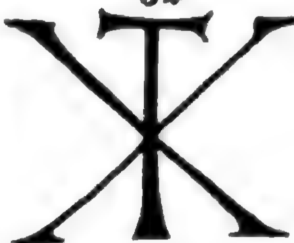
24.



35

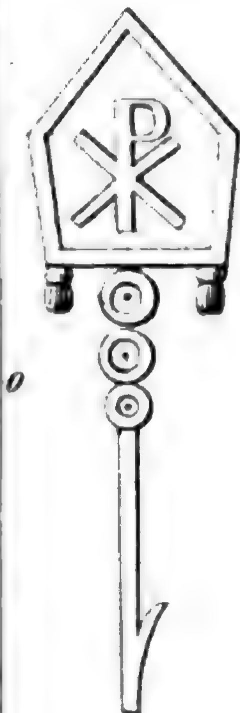


32

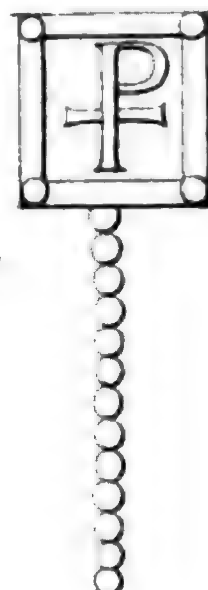


33





0

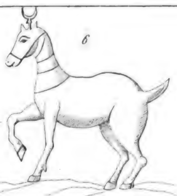


41



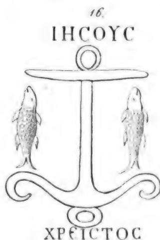
42.







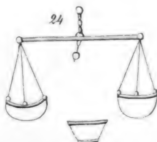










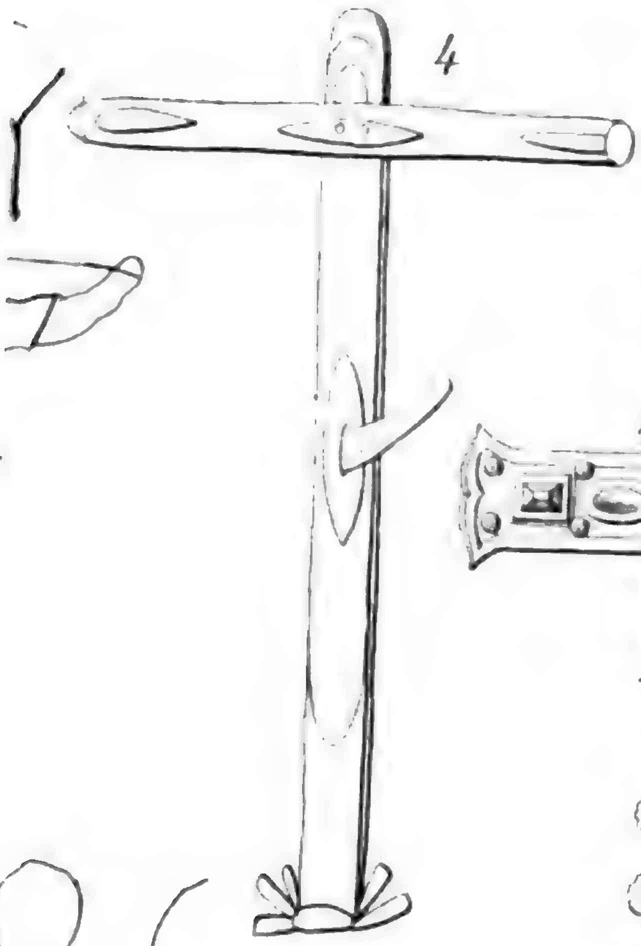


E. Groschwitz lith.

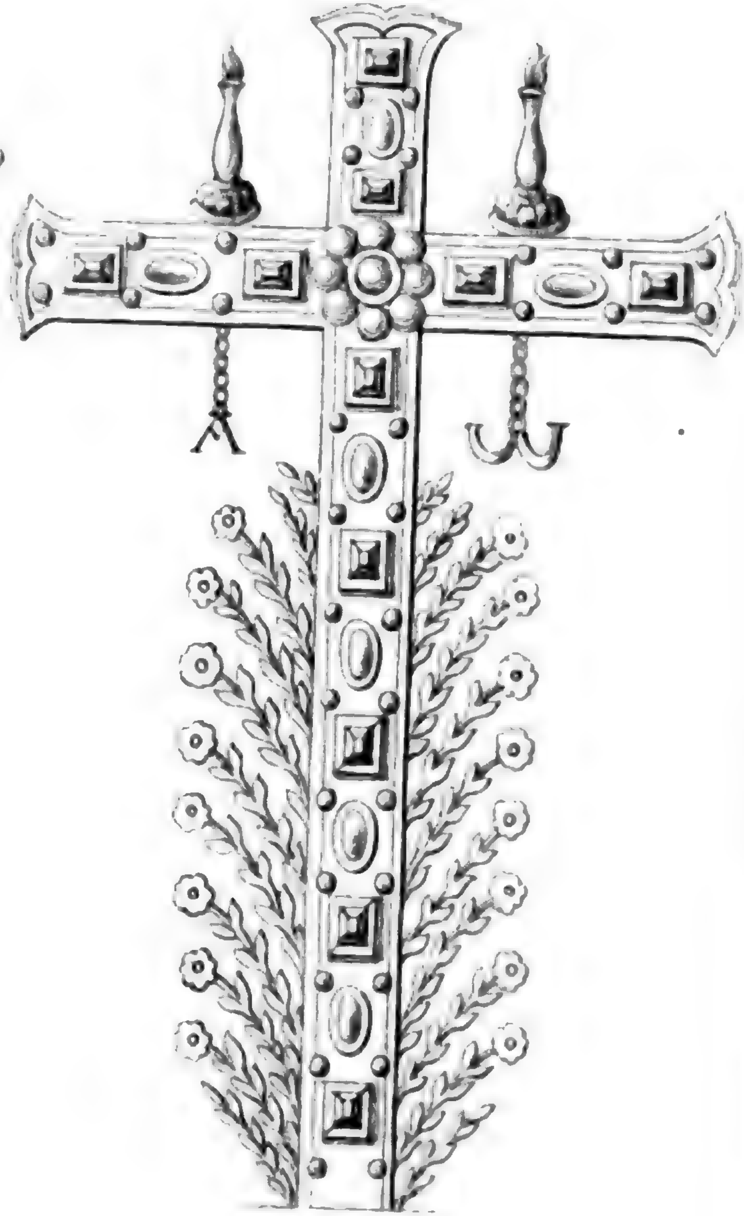




10.



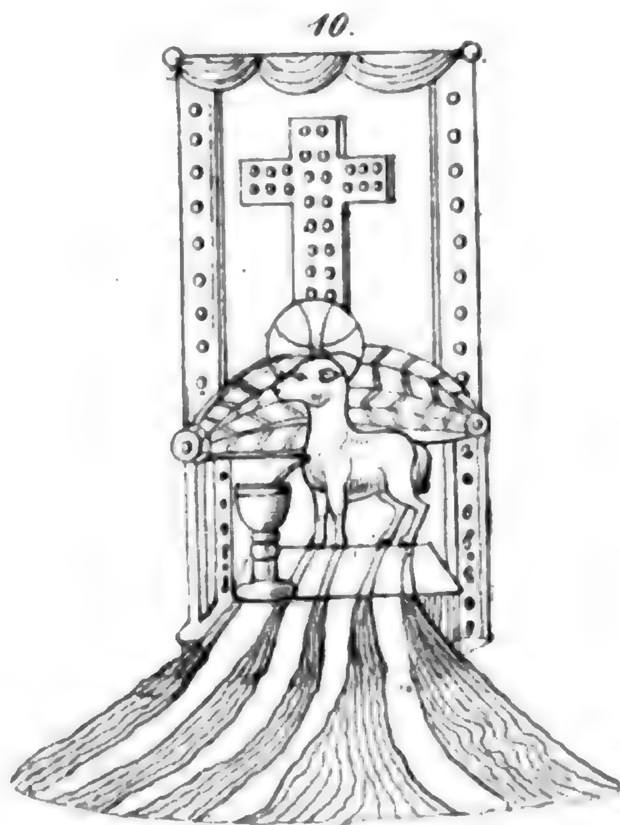
4

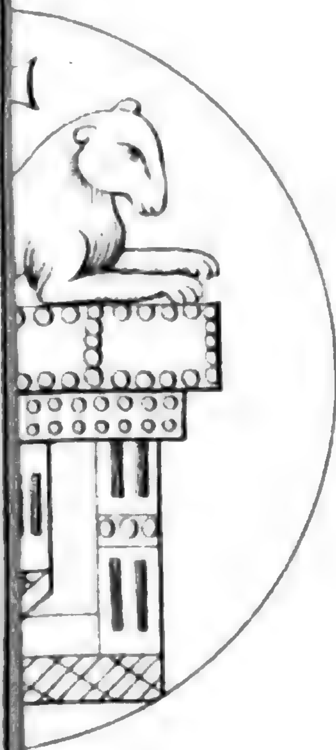


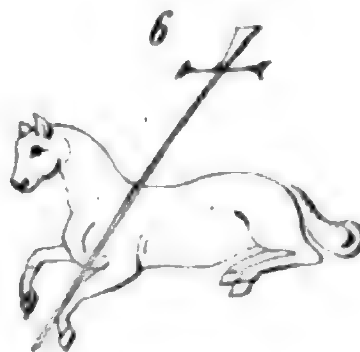
8.



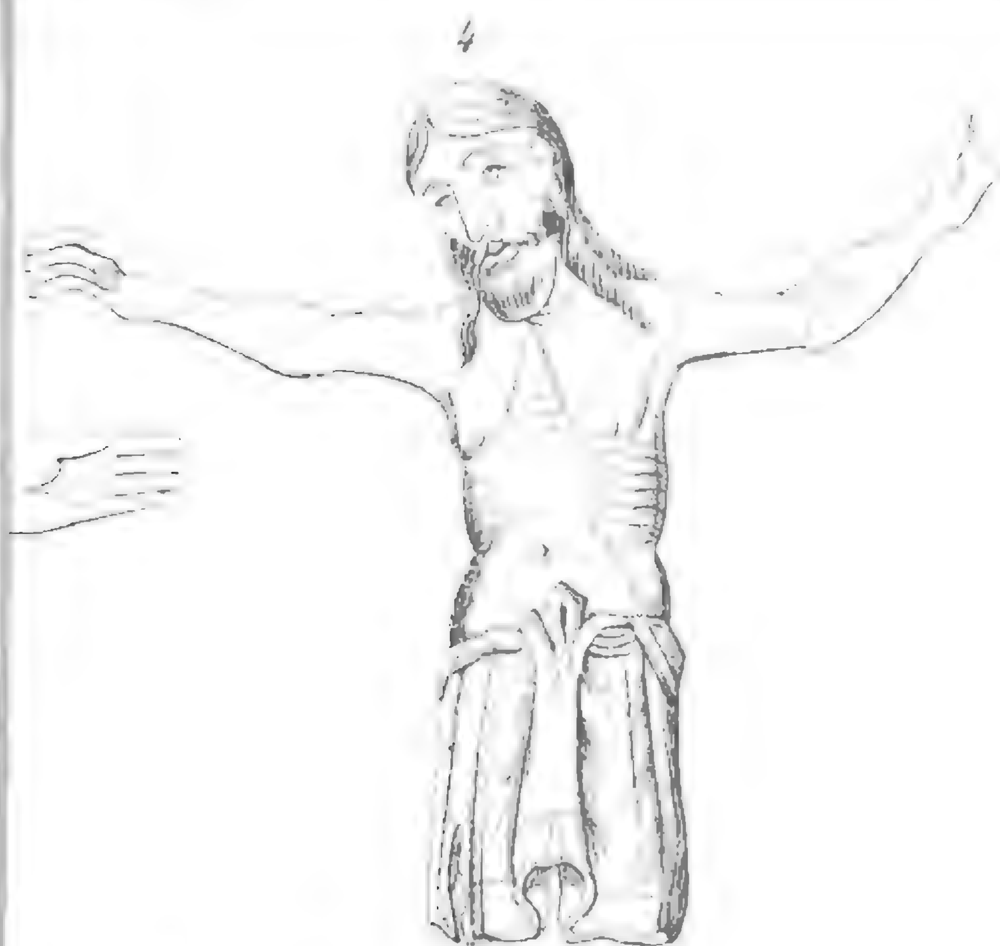

8


10.

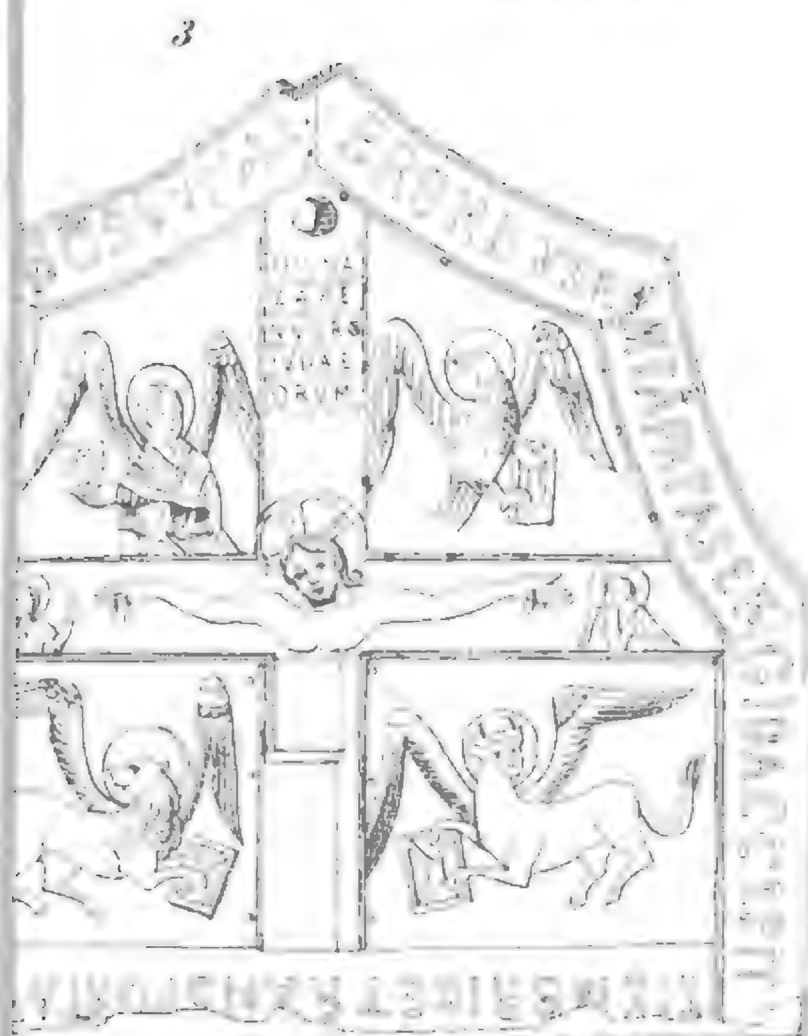


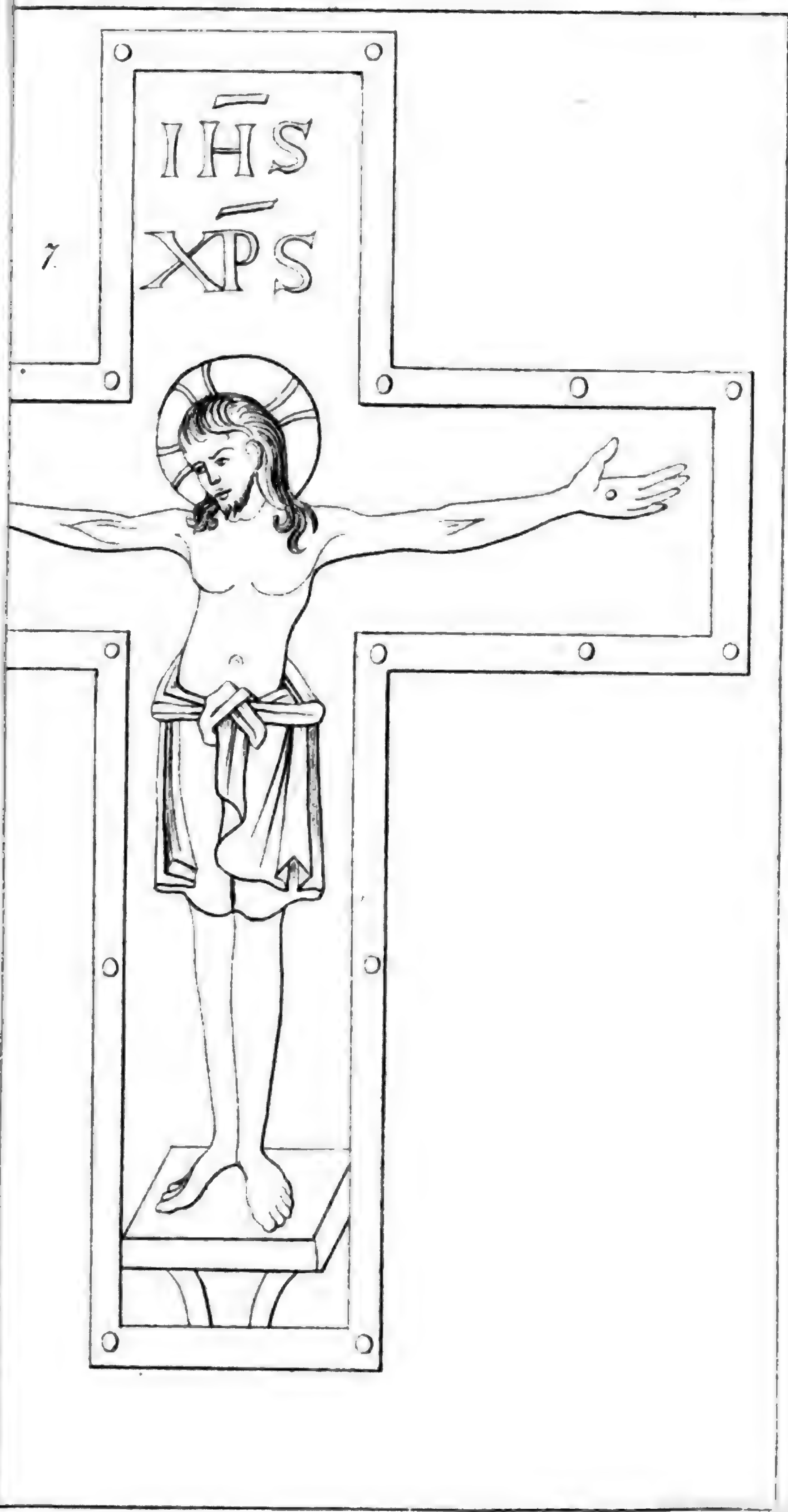

6

4

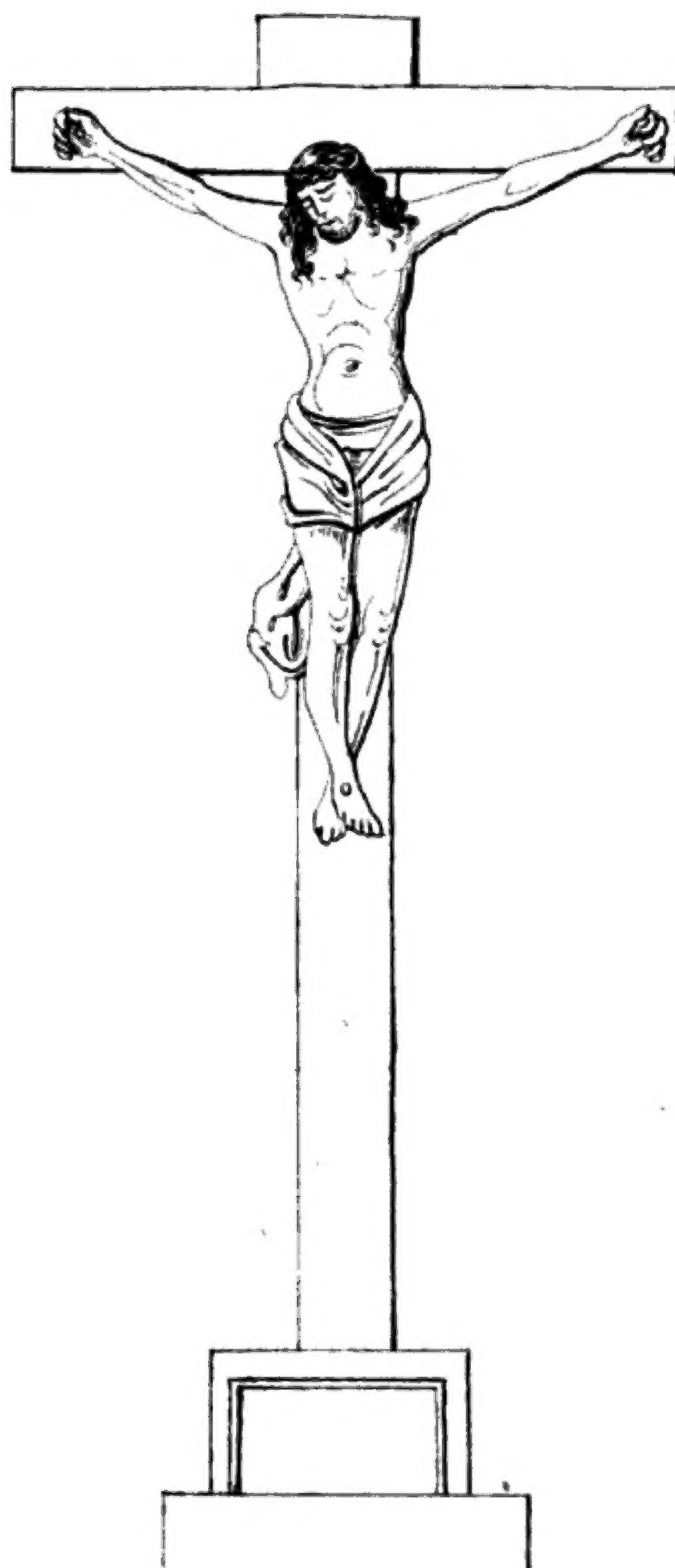


3




7.
IHS
XPS




11.

